

# **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 (LeV, LSV, WaV, HHV, VREG, LRV)**

## **1. Kantone**

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basellandschaft BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Freiburg FR
- Kanton Genf GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuenburg NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

12. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung nehmen zu können.

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Verordnungspaket Frühling 2021 soll die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) totalrevidiert werden. Im Vordergrund der Revision steht das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem. Gemäss der durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-SR) und durch den Nationalrat angepassten (17.3636) Motion betreffend Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten wird der Bundesrat beauftragt, sicherzustellen, dass auch jene Online-Händler und Importeure, die das System nicht mitfinanzieren, dies nicht mehr unterlaufen können (Trittbrettfahrerproblematik) und dabei der Vollzug trotzdem weiterhin primär privatrechtlich erfolgt mit möglichst geringem administrativem Aufwand.

Die Betroffenheit der Kantone im Vollzug der VREG ist unterschiedlich. Einige Kantone – wie der Kanton Aargau – sind im Rahmen einer Vereinbarung in das System eingebunden und profitieren in ihrem Vollzug vom heutigen logistisch und bezüglich Entsorgungsqualität sehr gut funktionierenden Entsorgungssystem. Der Kanton Aargau delegiert mit der erwähnten Vereinbarung die Kontrollen ihrer Entsorgungsanlagen von Elektroaltgeräten an die Kontrollorgane der heutigen Systembetreiber SENS, SLRS und Swico.

Es ist unbestritten, dass für die Trittbrettfahrerproblematik im Bereich der Finanzierung eine Lösung gesucht werden muss, wie dies auch die Absicht der vorliegenden Revision ist.

Mit folgenden Eckpunkten sollen mit der revidierten VREG die im aktuellen Entsorgungssystem vorhandenen Probleme bei der aktuellen VREG gelöst werden:

*Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems:* mit einer obligatorischen vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) wird sichergestellt, dass die Finanzierung der Entsorgung sämtlicher von Herstellerinnen und Herstellern sowie Importeuren auf den Schweizer Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräten mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) gewährleistet wird. Der Bund beauftragt für die Umsetzung des obligatorischen Finanzierungssystems eine private Organisation.

*Befreiung von der VEG-Pflicht:* Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die nachweisen können, dass sie für eine bestimmte oder mehrere bestimmte Gerätearten/Gerätekategorien im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sicherstellen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einem freiwilligen Finanzierungssystem zu organisieren.

*Kostendeckende Entschädigungen für Sammelstellen und Entsorgungsanlagen:* Der Revisionsentwurf sieht vor, dass die Leistungen der Sammelstellen und der Entsorgungsanlagen kostendeckend entschädigt werden.

*Operative Verantwortung durch den Bund:* Der Bund übernimmt die operative Verantwortung für die Finanzierung und die umweltgerechte Entsorgung von Elektroaltgeräten. Die Umsetzung delegiert er an eine private Organisation im Auftragsverhältnis. Aktuell nehmen die privaten Systembetreiber die operativen Aufgaben wahr.

## 2. Erwägungen

Zentrale Zielsetzung der Revision sollte es gemäss Auftrag des Parlaments sein, das auch im Europäischen Vergleich bezüglich Qualität und Effizienz vorbildliche privatwirtschaftliche Entsorgungssystem mit geeigneten Rahmenbedingungen zu stärken. Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf mit einer obligatorischen VEG und der Möglichkeit, ein freiwilliges Finanzierungssystem zu organisieren, ist dies aus der Sicht des Regierungsrats klar nicht der Fall. Insbesondere werden dadurch ineffiziente und in einer Gesamtbetrachtung entsprechend kostenintensive Doppelspurigkeiten geschaffen, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Der Regierungsrat befürchtet zudem, dass als Folge der Doppelspurigkeit, eine Revision gemäss vorliegendem Entwurf längerfristig der Abschaffung des heutigen eigenverantwortlichen Systems gleichkäme. Dies würde der Regierungsrat grundsätzlich und auch im Interesse des kantonalen Vollzugs ausserordentlich bedauern.

Ein zentrales Ziel der Revision – die Beseitigung des Trittbrettfahrerproblems – wird mit dem Vorschlag nicht erreicht. Die Trittbrettfahrerproblematik bei privaten Importen und Interneteinkäufen im Ausland wird nicht gelöst. Die Trittbrettfahrerproblematik im Inland wird mit dem vorgeschlagenen Obligatorium und der Möglichkeit, freiwillige Systeme zu betreiben, lediglich an die privaten Systeme delegiert.

Der Regierungsrat hat grundsätzliche Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen doppelspurigen Regelung, unter welcher die bestehenden Systeme vom neu eingeführten obligatorischen System befreit werden können. Die künftige Abfall- und Ressourcenwirtschaft setzt erklärermassen auf die Eigenverantwortung der Wirtschaft – konkret auf die Produzentenverantwortung –, um die Materialkreisläufe zu schliessen. Dies ist in der Ausrichtung der VREG durch die Rücknahmepflicht der Altgeräte für Produzenten und Handel vorbildlich enthalten und darauf basieren auch die heutigen Entsorgungssysteme von SENS, SLRS und Swico, welche die Geräte nicht nur zurücknehmen, sondern mit der Entsorgung auch die Rückführung in den Stoffkreislauf sicherstellen. Mit dem Obligatorium übernimmt der Staat aus Sicht des Regierungsrats unnötigerweise einen Grossteil der operativen Verantwortung der umweltgerechten Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.

Im Rahmen des nationalen Ressourcen Dialogs unter Leitung des Kantons Aargau wurden elf Leitsätze erarbeitet und verabschiedet. Zu diesen Leitsätzen gehören unter anderem die Eigenverantwortung der Wirtschaft beim Schliessen von Stoffkreisläufen, die Subsidiarität des Staats, die erweiterte Verantwortung der Produzenten und des Handels sowie das Streben nach einer Optimierung von Kosten, Umweltnutzen und Kundenfreundlichkeit. Die Revision der VREG bietet eine grosse Chance, eine wichtige Verordnung der Abfallwirtschaft noch stärker nach diesen Grundsätzen zu gestalten.

### **3. Schlussfolgerung**

Die vorgeschlagene Revision hat aus Sicht des Kantons Aargau folgende hauptsächliche Schwachstellen:

- Ein zentrales Ziel der Revision – die Lösung des Trittbrettfahrerproblems – wird mit dem Vorschlag nicht erreicht.
- Der kantonale Vollzug gestützt auf die Vereinbarung mit den privaten Systembetreibern zur Kontrolle der Entsorgungsanlagen ist mit der Revision in Frage gestellt.
- Die vorgeschlagene Doppelspurigkeit eines Staatssystems neben einem privatwirtschaftlichen System ist ineffizient, beispielsweise in der Sammellogistik und es widerspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip, was zwangsläufig auch zu Abgrenzungsproblemen mit entsprechenden Schwierigkeiten im kantonalen Vollzug der Kantone und ihren Gemeinden führt.
- Die vorgeschlagene Lösung widerspricht in wichtigen Punkten den Grundsätzen des Ressourcen Dialogs.

### **4. Antrag**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt den vorliegenden Revisionsentwurf ab und beantragt eine Überarbeitung unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nimmt und gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik regelt.
- Die Weiterentwicklung der Recycling-Systeme im Sinne der Freiwilligkeit und der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV).
- Einfache, schlanke, integrative, breit abgestützte, transparente und nachhaltige Lösungen, im Sinne der Leitsätze des Ressourcen Dialogs.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

12. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen.

#### **1. Vorbemerkungen**

Der Kanton Aargau als Standort von zwei Zementwerken ist von den vorgeschlagenen Grenzwertanpassungen stark betroffen und ist entsprechend ein national wichtiger Produktionsstandort für Zement. Zusätzlich sind die beiden Aargauer Zementwerke seit vielen Jahren gesamtschweizerisch wichtige Entsorgungsanlagen, insbesondere für organisch belastetes Aushubmaterial von belasteten Standorten. Mit der Verwertung solcher Abfälle wird der Abbau von primären Rohstoffen sowie auch wertvolle Volumen von Abfalldeponien geschont. Der Preis dieser Abfallverwertung sind leicht erhöhte Luftemissionen. Verschärfungen von LRV-Grenzwerten sind auch unter diesem Aspekt zu betrachten und dürfen den Zementproduktionsstandort Schweiz auch aus ökologischen Gründen nicht gefährden.

Entsprechend haben wir die vorgeschlagenen Grenzwertanpassungen der Luftreinhalte-Verordnung den Interessen des Produktionsstandorts und der Abfallwirtschaft gegenübergestellt.

#### **2. Erwägungen**

Die vorgesehene Reduktion des Grenzwerts für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf neu 200 mg/m<sup>3</sup> ist eine notwendige Anpassung an den Stand der Technik und wird im Kanton Aargau eine bedeutende Reduktion (ca. 10 %) der Gesamtstickoxid-Emissionen bewirken. In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung [BImSchV]) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (spezielle Abgasbehandlungsanlage, selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Wir gehen davon aus, dass auch die beiden Aargauer Zementwerke aufgrund der vorgeschlagenen Grenzwertverschärfung ihre Betriebe mit einer zusätzlichen Abgasreinigungs-Anlage ausrüsten werden.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind zudem positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neuen Grenzwerte für Stickoxid und Ammoniak eingehalten werden. Als Nebeneffekt können auch die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40–70 % vermindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Emissionsreduktion erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe.

Mit der vorliegenden LRV-Revision soll der Emissionsgrenzwert für gasförmige organische Stoffe (TOC) darum neu auf maximal 50 mg/m<sup>3</sup> (alt: 80 mg/m<sup>3</sup>) gesenkt werden. Der neue Grenzwert wird – den TOC-Gehalt im natürlichen Rohmaterial und den Abfalleinsatz berücksichtigend – werkspezifisch definiert. Der Abfallanteil im Abgas soll dabei maximal 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. In Bezug zum neuen TOC-Emissionsgrenzwert möchten wir festhalten, dass der Kanton Aargau die Verwertung von organisch belastetem Aushubmaterial als Rohmehlersatz in einem Zementwerk nach wie als wichtig und sinnvoll erachtet. Entsprechend soll organisch belastetes Aushubmaterial zur Schonung der mineralischen Rohstoffe im Steinbruch sowie von Ablagerungsvolumen in Deponien für belastete mineralische Abfälle weiterhin im Zementwerk entsorgt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass dabei die LRV-Regelungen eingehalten werden können. Wir gehen davon aus, dass sich die Aargauer Zementwerke den neuen LRV Regelungen proaktiv stellen, und somit die kantonalen Interessen der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung positiv berücksichtigt werden.

Die Festlegung eines Maximalwerts für Schwefeloxide ist unseres Erachtens sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass der vorgeschlagene Grenzwert von maximal 400 mg/m<sup>3</sup> von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter 10 mg/m<sup>3</sup> eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen daher keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

### **3. Schlussfolgerung**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt den Anpassungen der Luftreinhalte-Verordnung wie vorgeschlagen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

12. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

### **Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)**

Der Kanton Aargau begrüsst die neu vorgeschriebenen Schutzmassnahmen an Tragwerken, welche vor allem dem Schutz der Avifauna und insbesondere bedrohten Vogelarten dienen.

Bei der Umsetzungsfrist der Schutzmassnahmen sollte der technische Revisionszyklus der Lebensdauer von Tragwerken berücksichtigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Umsetzung in der nächsten ordentlichen Sanierung vorgeschrieben werden kann, statt ein fixes Umsetzungsdatum (Ende 2030) zu fordern. So würde der Mast nur einmal baulich angetastet und es können sowohl ökologische als auch finanzielle Synergiepotenziale genutzt werden. Im Rahmen einer Erneuerung wird – je nach Situation – die Leitung ohnehin unter den Boden gelegt, wodurch die Gefahr für Vögel ebenfalls gebannt wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

• polg@bafu.admin.ch

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

12. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

#### **1. Grundsätzliches**

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) hatte der parlamentarischen (16.471) Initiative von Siebenthal "Umsetzung der Waldpolitik 2020 Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen" keine Folge gegeben und stattdessen eine (18.3715) Kommissionsmotion mit dem gleichen Titel eingereicht, welche in der Folge vom Parlament angenommen wurde. Damit sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Rundholzlagern für Waldeigentümer und Sägereien auf Verordnungsstufe geschaffen werden (Votum Luginbühl, AB 2018 S. 1066). Gemäss Bundesrat sollten die zonenfremden Bauten im Wald ausgeschlossen und die Realisierung solcher Lager auf die regionale Holzlagerung eingeschränkt werden. Folglich wird damit aus Sicht des Bundesrats den Grundsätzen der Raumplanung und der Walderhaltung weiterhin Rechnung getragen. Im Nationalrat wurde betont, dass die Rundholzlager im Wald nur für einheimisches, regional genutztes Holz bewilligt werden können.

#### **2. Detailbemerkungen zu Art. 13a Abs. 1 WaV**

Formell gesehen wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Absatz 1 von Art. 13a WaV eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen in Absatz 2 sowie die übrigen zu beachtenden Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts werden nicht geändert (Absatz 3). Damit müssen die Rundholzlager der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, ihr forstlicher Bedarf muss ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Im Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen. Eine Nutzung, die einer weitergehenden als einer regionalen dienen würde, ist nicht erlaubt.

Was die Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, so sind gemäss dem erläuternden Bericht vom 3. April 2020 bei der Prüfung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten Holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu

diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Es sollen qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten zur Anwendung kommen.

Aus den bereits bestehenden Verordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von den regionalen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Deshalb kann unter diesem Tatbestand kein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald erfolgen.

### **3. Antrag**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Änderung mit dem Vorbehalt der Detailbemerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

12. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

#### **1. Grundsätzliches**

Ziel der neuen HHV ist, zu verhindern, dass Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt werden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR (European Timber Regulation) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR.

#### **2. Holzhandelsverordnung**

Der Kanton Aargau ist mit der neuen Holzhandelsverordnung einverstanden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vollzug, insbesondere die Art. 4–7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft umgesetzt werden. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion.

#### **3. Kantonaler Vollzug**

Das Bundesamt für Umwelt ist gemäss Art. 16 Abs. 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig.

Nach Art. 16 Abs. 3 HHV sind die Kantone für die Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald beziehungsweise von Holz und Holzerzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdiensts. Art. 16 Abs. 3 HHV ist deshalb neu wie folgt zu formulieren:

"Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

#### **4. Antrag**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der neuen Holzhandelsverordnung unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Vollzug, insbesondere Art. 4–7, ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 HHV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

19. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

Wir haben es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertretern, namentlich der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des Cercle Bruit, an der Anpassung der betroffenen Artikel in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erklärungen mitarbeiten konnte. Die Akzeptanz und das Verständnis für die Ausgestaltung der Anpassungen der LSV und die Auswirkungen auf die neuen Programmvereinbarungen konnten so verbessert werden. Die Anpassungen der LSV werden in den Art. 21–24 erfolgen und basieren auf dem unveränderten Art. 50 des Bundesgesetz über den Umweltschutz. (Umweltschutzgesetz, USG).

#### **1. Art. 21 Abs. 1 LSV (Beitragsberechtigung Hauptstrassen)**

An Hauptstrassen werden wie bisher keine Beiträge durch die Programmvereinbarungen gesprochen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) richten sich die Globalbeiträge nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke inklusive Umweltbelastung und der Höhenlage. Die finanziellen Mittel sind in den KM-Globalen für die einzelnen Kantone vereinbart. Dies ist in Art. 27 MinVG (*bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Massnahmen mit den Globalbeiträgen abgegolten*) mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 festgehalten. Jedoch sind 2008 keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen erfolgt. Auch in der vorliegenden LSV-Revision sind keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen vorgesehen (im Kanton Aargau würde sich der Bundesbeitrag der Strassenlärmsanierung ab 2008 für Hauptstrassen auf ca. 7 Millionen Franken belaufen, bei einem Bundesbeitrag für die übrigen Strassen von 63 Millionen Franken, was ca. 10 % entspricht).

#### **Antrag**

Wir beantragen, dass das Bundesamt für Strassen nun eine entsprechende Erhöhung der bisherigen KM-Globalen vornimmt.

## **2. Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)**

Die neue Formulierung (*2...Die Beiträge...werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen ... gewährt*) ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

## **3. Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)**

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig.

Der Hinweis im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV beschreibt, dass eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen, vorgesehen ist. Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein gezielter Anreiz hilft, die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung (PV) ab 2025 intensiv voranzutreiben. Wir gehen davon aus (auch aus der Umfrage im Sommer 2019 der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz [BPUK] bei den Kantonen), dass die meisten Kantone die Strassenlärmsanierungen mit den heutigen Sanierungskonzepten mit der Verlängerung der PV 2016–2022 bis Ende 2024 ausgeführt sein werden. Die Schallschutzfenster und die Lärmschutzwände sollten erstellt beziehungsweise eingebaut sein. Die hohe Anzahl verbleibender Immissionsgrenzwertüberschreitungen, lärmrechtlich saniert mit gewährten Erleichterungen, erfordern weitere Massnahmen an der Quelle wie auch bei den Reifen. Diese noch nicht realisierten Massnahmen an der Quelle (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktionen und Kombinationen dieser beiden Massnahmen) können bei vielen Kantonen politisch noch zeitliche Verzögerungen aufweisen. Zudem sind solche Massnahmen immer an ein Strassenbauprojekt gebunden, welches wegen Ersatz von gemeindeeigenen Werkleitungen, Verzögerungen durch Einwendungen bei der Projektgenehmigung und der Massgabe der finanziellen Mittel jahrelange Verzögerungen erfahren können.

Gemäss Erläuterungsbericht ist vorgesehen: *"Die Beiträge sollen schrittweise abgesenkt werden. Damit die Funktionsweise eines solchen Systems und dessen Zweckmässigkeit gesamthaft beurteilt werden können, braucht es periodische Evaluationen. Es wird vorgeschlagen, nach Abschluss zweier ganzer Programmvereinbarungen, also im Jahr 2032, eine Evaluation vorzunehmen."* Diese Festlegung können wir unterstützen. Sie ist in der LSV-Revision jedoch nicht ersichtlich.

### **Antrag**

Wir beantragen deshalb diese Absenkung der Beiträge und die Prüfung nach zwei PV-Perioden in Art. 21 Abs. 3 LSV darzustellen.

## **4. Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV (Gesuch)**

Es ist folgerichtig, dass dieser Absatz 1 Bst. a aufgehoben wird.

## **5. Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV (Gesuch)**

Wir begrüssen die textliche Anpassung. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.

## **6. Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV (Programmvereinbarung)**

Es ist folgerichtig, dass dieser Absatz 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung *Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen*.

### **7. Art. 23 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> LSV (Programmvereinbarung)**

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

### **8. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV (Beitragsbemessung)**

Wir begrüssen sehr, dass nebst der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Allerdings müssen die beiden Kategorien klar definiert werden.

#### **Antrag**

Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

### **9. Art. 24 Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung)**

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein.

#### **Antrag**

Die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.– soll um eine Programmvereinbarung, das heisst bis Ende 2028 beibehalten werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. (Umweltschutzgesetz, USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung ab 2029 nicht notwendig ist.

#### *Subventionierung von lärmarmen Belägen*

Gemäss der BPUK-Umfrage bei den Kantonen im Sommer 2019 werden lärmarme Beläge grundsätzlich von 16 Kantonen bereits teilweise eingesetzt. Fünf Kantone haben dies zukünftig vorgesehen. Bei einem Kanton verhindert die Höhenlage die Anwendung und ein weiterer Kanton will verzichten, weil er einen schnellen Abfall der Lärmwirkung befürchtet.

Viele Kantone sehen sich zukünftig mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Dieses Vorgehen wird häufig durch die politische Haltung im Kanton gebremst.

Der immer stärkere Effort für die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags. Der Schwung bei den Kantonen kann gehalten werden oder sogar noch zunehmen, diese Beläge anzuwenden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belags subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (zum Beispiel von einem kb-Wert von 3 dB zu einem kb-Wert von -4 dB) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes.

#### **Antrag**

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 20. August 2020

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

#### 1. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Die Schweiz hat allerdings im Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp Überlingen (D) eine Mitverantwortung, da die Vögel beim Rückflug aus dem Süden die Schweiz queren.

Zudem ist die Standeskommission der Meinung, dass die Frist in Art. 30 Abs. 2 LeV zu lange ist. Aufgrund der Gefährdung seltener Vogelarten ist diese von 2030 auf 2025 zu verkürzen.

#### Anträge

- Die Liste der gefährdeten Vogelarten ist mit dem Waldrapp zu ergänzen.
- Die Sanierungsfrist in Art. 30 Abs. 2 LeV ist auf Ende 2025 festzulegen.

#### 2. Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

Die Weiterführung der Programmvereinbarungen und damit die finanzielle Beteiligung des Bundes an der kantonalen Daueraufgabe «Lärmsanierung» wird durch die Standeskommission begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass neu auf die Festlegung von konkreten Strecken für die Sanierung verzichtet wird. Damit senkt sich der administrative Aufwand für die Kantone.

Es gibt oft Situationen, in welchen eine Sanierung an der Quelle durch lärmarme Beläge oder eine Verhinderung der Lärmausbreitung mit Lärmschutzwänden nicht möglich ist. Lärmschutzfenster bieten dann zumindest eine bedingte Verbesserung der Lärmsituation. Die vorgesehene Senkung der Beiträge an Lärmschutzfenster von Fr. 400.-- auf Fr. 200.-- wird daher abgelehnt.

### 3. Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

#### *Anhang 3 Ziff. 523:*

Holzfeuerungen über 500 kW Nennwärmeleistung müssten schon heute mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die Berechnung der Speichergrösse erfolgt aufgrund von Anhang 3 Ziff. 525 RLV. Durch die neue Vorschrift mit einer fixen Speichergrösse von 25l pro kW Nennwärmeleistung ergeben sich zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden für diese grossen Anlagen. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. Um diese zu verhindern, soll auf die neue Regelung in Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 LRV verzichtet werden.

### 4. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

#### *Art. 13a WaV*

Wichtig ist, dass die in Art. 13a Abs. 2 formulierten Voraussetzungen in jedem Fall eingehalten werden. Die Ergänzung dieses Artikels darf keinesfalls als «Freipass» für die Verlagerung von Rundholzlagerplätzen in den Wald verstanden werden. Dass ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald nicht unter diesen Tatbestand fallen kann, versteht sich von selbst.

### 5. Holzhandelsverordnung (HHV)

Die Standeskommission begrüsst die Bestrebungen, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Sie fordert jedoch, dass der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis Art. 7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft sowie für die Kantone gehandhabt wird. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion sowie einer weiteren unverhältnismässigen Beanspruchung der kantonalen Forstdienste.

#### **Anträge**

- Der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis Art. 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft und die kantonalen Forstdienste zu handhaben.
- Neuformulierung von Art. 16 Abs. 3 HHV: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

### 6. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620)

Dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der vorgeschlagenen Verwaltungsänderung der VREG wird grundsätzlich zugestimmt. Begrüsst wird zudem, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteurinnen und Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiter» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom

obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, was es zu vermeiden gilt.

Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, sei folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% des entsprechenden Gerätemarkts abdeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, einen Finanzierungsbeitrag entsprechend der Branchenlösung an das VREG-Konto zu leisten. Die Branchenlösung wird für ihre Leistungen entsprechend entschädigt.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist sicherzustellen, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es Massnahmen zu treffen. Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Fachgremiums empfiehlt es sich aber, die Vertretung der Kantone auf zwei Personen zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. August 2020

## **Eidg. Vernehmlassung, Umwelt Frühling 2020; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 bis zum 20. August 2020 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)**

Die in der Schweiz durch Stromschlag von Mittelspannungsleitungen getöteten Vögel (Uhu, Weissstorch, Bartgeier, diverse weitere Greifvögel) sind selten und meist in nur kleineren Populationen vorhanden. Massnahmen zu deren Schutz kommt damit eine artenschützerische Bedeutung und Dringlichkeit zu. Betroffene Vogelarten haben auch in Ausserrhoden ihre Lebensräume und Brutgebiete.

Diese Lebensräume und Brutgebiete liegen teilweise siedlungsnah, aber auch in den Tobelwäldern der Goldach, Sitter und Urnäsch. Die problematischen Mittelspannungsleitungen kreuzen an zahlreichen Orten diese Lebensräume und bilden Gefahren für die seltenen Vogelarten.

Da die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmassnahmen für die Netzbetreiber auf Verordnungsstufe rechtsverbindlich verankert und konkretisiert wird, können die durch die Sanierung entstehenden Kosten über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Die Kosten werden damit auf die Endverbraucher aufgeteilt.

Der Regierungsrat begrüsst daher die Ordnungsänderung zum Schutze betroffener Vogelarten.

#### **Antrag:**

- Die Sanierungsfrist für Massnahmen zugunsten grosser Vögel nach neuer LeV soll von Ende 2030 auf Ende 2027 verkürzt werden.



### 2. Luftreinhalteverordnung (LRV)

Die Speicherpflicht bei Holzfeuerungen ist eine wichtige Massnahme, um die Emissionen bei der Nutzung der Holzenergie zu verringern. Bei der LRV-Revision 2018 wurden daher entsprechende Vorschriften bei Kesseln bis 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt. Die Annahme, dass bei grösseren Feuerungen das ökonomische Interesse der Betreiber an einem optimalen Betrieb zur Installation eines Speichers führt, hat sich im Vollzug nicht immer bestätigt. Mit der Erweiterung der Speicherpflicht auf Holzfeuerungen ab 500 kW Nennwärmeleistung können daher die Emissionen bei solchen Anlagen zuverlässig reduziert werden.

Den Vollzugsbehörden steht als Leitlinie für die Beurteilung entsprechender Anlagen eine vom BAFU erarbeitete Empfehlung zur Dimensionierung von Wärmespeichern bei Holzheizkesseln zur Verfügung. Die neue Vorschrift ist darin als Dimensionierungsempfehlung formuliert.

Bei Holzheizkesseln im Wärmeverbund haben Auslegung und Betrieb der Gesamtanlage (Zentrale, Netz und Verbraucher) massgebenden Einfluss auf die Emissionen der Anlage. Ein wichtiges Hilfsmittel dafür ist das QM Holzheizwerke® (Qualitäts-Management-System für Holzheizwerke zur Produktion und Verteilung von Raumwärme, Wärme zur Warmwasserbereitung und Prozesswärme, QMH). Dessen Einsatz wird leider immer noch nicht bei allen Grossanlagen konsequent umgesetzt.

Der Regierungsrat begrüsst aus vorstehenden Überlegungen die Anpassung der LRV.

#### **Antrag:**

- Das QM Holzheizwerke® soll bei grossen Holzfeuerungen in der LRV als obligatorisch erklärt werden.

### 3. Lärmschutzverordnung (LSV)

Mit der Anpassung von Art. 24 Abs. 2 LSV soll der Beitrag an Schallschutzmassnahmen von 400 auf 200 Franken pro Schallschutzfenster gesenkt werden. Begründet wird dies dadurch, dass Schallschutzmassnahmen als Ersatzmassnahmen gelten. Sie dienen nicht dem Schutz von Personen und werden nur in Ausnahmefällen, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen, eingesetzt.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wie auch in anderen Kantonen, stehen seit jeher Wohnbauten unmittelbar an den Strassen. Allerdings machte der Kanton mit lärmarmen Belägen mehrheitlich negative Erfahrungen: Aufgrund der Höhenlage und der klimatischen Bedingungen konnten die Beläge die Anforderungen an die Stabilität und Dauerhaftigkeit nicht erfüllen. Eingebraachte Beläge mussten innert kürzester Zeit ersetzt werden. Somit kam und kommt für die betreffenden Wohnbauten vielfach als Massnahme nur der reine Fenster-Ersatz in Frage. Aufgrund dieser Erfahrungen lehnt der Regierungsrat die vorgesehene Senkung des Beitrags an Schallschutzfenster ab.



Wenn auch der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge vom Bund subventioniert würde, könnte der Anreiz für die Kantone, vermehrt lärmarme Beläge einzusetzen, deutlich unterstützt werden.

### **Anträge:**

- Auf eine generelle Reduktion der Beiträge für Schallschutzfenster um die Hälfte soll verzichtet und die zur Zeit bestehende Regelung beibehalten resp. eine Erhöhung der Bundesbeiträge geprüft werden.
- Der bauliche Unterhalt lärmarmen Beläge soll durch den Bund subventioniert werden.

### **4. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Die Ziele der Verordnungsänderung – die kostendeckende Entschädigung von Sammlung, Transport und Recycling elektrischer und elektronischer Geräten und die umweltverträgliche Verwertung von Elektroschrott – sind zu unterstützen. Auch begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems und die Möglichkeit der Branchen zu selbständigen Entsorgungs- und Finanzierungslösungen. Der Verordnungsentwurf lässt aber weiterhin Trittbrettfahrer zu: Mittels Branchenlösung können sämtliche dazugehörenden Gerätetypen vom obligatorischen Finanzierungssystem befreit werden, unabhängig davon, ob sich alle gewerblichen Importeure oder Hersteller der Branchenlösung anschliessen oder nicht. Dies entspricht dem heutigen lückenhaften System: Die Branchen müssen für ungerechtfertigte Kosten haften – zusätzlich zu den entgangenen Gebühren für Geräte, die von Privatpersonen importiert werden.

Beim Export von Geräten, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden. Bei der Entsorgung im Ausland ist jedoch nicht sichergestellt, dass diese nach Schweizer Umwelt- und Sozialstandards durchgeführt wird.

Der Verordnungsentwurf sieht die Gründung eines Fachgremiums vor, welches dem BAFU Empfehlungen zur Höhe der Entsorgungsgebühren, Befreiung von der Gebührenpflicht etc. macht. Das Gremium setzt sich aus je zwei Vertreterinnen von Entsorgungsunternehmen, der Hersteller, Händler und Detailhändler sowie je einem Vertreter der Kantone, der Verbände der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes zusammen. Die unterschiedliche Betroffenheit und die unterschiedlichen Sprachregionen sind bei der einfachen Kantonsvertretung nicht genügend berücksichtigt. Auch verhindert die jährlich wechselnde Einfachvertretung, dass Wissen entwickelt und weiter gegeben werden kann. Die Erfahrungen der bestehenden Branchenorganisationen sollen ebenfalls genutzt werden können.



Der Regierungsrat ist mit den grundsätzlichen Zielen der Verordnungsänderung einverstanden, sieht jedoch gemäss den vorstehenden Erwägungen in mehreren Punkten Verbesserungsbedarf:

### **Anträge:**

- Sämtliche Unternehmungen der betroffenen Branchen sollen verpflichtet werden, sich entweder einer Branchenlösung anzuschliessen oder entsprechende Beiträge an das obligatorische Finanzierungssystem zu entrichten (Trittbrettfahrer-Problematik).
- Die Gebühr von exportierten Geräten soll nur rückerstattet werden, wenn die Entsorgung gemäss Stand der Technik resp. nach gleich hohem Standard wie in der Schweiz nachweislich gewährleistet ist. Damit soll eine Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche vermieden werden.
- Aus den Kantonen sollen zwei Vertreter ins Fachgremium gewählt werden. Die Vertreter sind für mindestens zwei Jahre einzusetzen, so dass Wissen entwickelt und weiter gegeben werden kann. Zudem soll mindestens ein Vertreter der Branchenorganisationen mitwirken können.

### **5. Waldverordnung (WaV)**

Mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 13a WaV sollen Rundholzlager bewilligt werden können, sofern sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese Bauten und Anlagen gelten weiterhin als Wald im rechtlichen Sinne und bedürfen somit keiner Rodungsbewilligung. Weiter unterliegen Rundholzlager den gleichen Umweltschutzvorschriften wie das Waldareal (Bsp. umweltgefährdende Stoffe, etc.).

Die Möglichkeit zur Realisierung von zweckmässigen Rundholzlagern dient der leistungsfähigen Waldbewirtschaftung, der Bündelung von Holz mengen, der effizienten Logistik und der Sicherstellung einer laufenden Versorgung der Holzverarbeitenden Betriebe. Aus Sicht der regionalen Wald- und Holzwirtschaft begrüsst der Regierungsrat daher die Ergänzung der WaV.

### **6. Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holz erzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

Ziel der HHV ist es sicherzustellen, dass kein illegal geschlagenes Holz in Verkehr gebracht wird. Kern der Verordnung bilden die neuen Pflichten der Erstinverkehrbringer betreffend Holz und Holz erzeugnissen: Wer Holz erstmals in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass er dabei die gebotene Sorgfalt angewendet hat. Dieser Nachweis erfolgt durch ein Sorgfaltspflichtsystem. Dieses beinhaltet eine Reihe von Verfahren und Massnahmen, die das Risiko, dass Holz oder Holz erzeugnisse aus illegalem Einschlag und Handel in Verkehr gebracht wird bzw. werden, weitestgehend begrenzen.

Der Vollzug der Verordnung obliegt primär dem Bundesamt für Umwelt (BAFU). Es ist zuständig für den Austausch auf internationaler Ebene, die Kontrolle des Handels, die Kontrolle der Inspektionsstellen sowie die Beschlagnahme und Einziehung von Produkten.

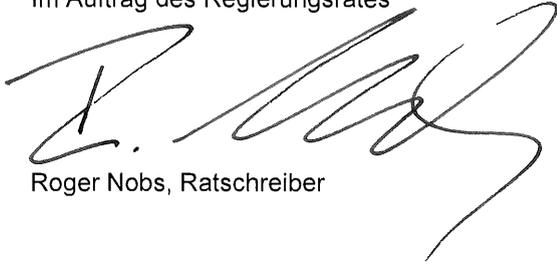
Der Regierungsrat begrüsst die Einführung der HHV.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: --

12. August 2020

Unser Zeichen: --

RRB Nr.: 829/2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

Wir begrüssen die Änderungen der LeV, insbesondere die Aufnahme von Art. 30 zum Vogelschutz.

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10 %. Der Abfalleinsatz bleibt weiterhin gewährleistet.

Bei der Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind Synergien zu erwarten: Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 – 70 %, das kanzerogene Benzol um ca. 50 % vermindert werden. Auch bei den Dioxinen wird eine Minderung erwartet. Bei organischen Schadstoffen können deutliche Emissionsminderungen erzielt werden. Je geringer die Emissionen, desto geringer fallen zudem Belastungen der Böden aus.

Hinsichtlich gasförmigen organischen Stoffen herrschen grosse Standort-Unterschiede bei den Zementwerken. Diese Unterschiede sind aufgrund verschiedener bereits vorhandener Gesamt-C-Gehalte im jeweiligen Boden begründet. So hat z.B. das Zementwerk Ciment Vigier SA tendenziell einen grossen Ge-

samt-C-Gehalt in ihren verwendeten Böden, wodurch die Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen grösser ausfallen werden als bei anderen Werken. Daher begrüssen wir bei den Gesamt-C-Emissionsgrenzwerten die vorgesehene werkspezifische Grenzwertfestlegung. Ebenso beurteilen wir die maximale Grenze von 50mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert als sinnvoll. Beim Stundenmittelwert sind jedoch Überschreitungen zu erwarten, die über das Zweifache hinausgehen.

*Antrag:* Im Anhang 2 unter Ziffer 114 soll ergänzt werden, dass bei der Beurteilung der Emissionen nach Art. 15 LRV, der Absatz 4, Buchstabe c nicht gilt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der neuen Vorschriften voraussichtlich mit einer Zunahme des Energieverbrauchs um ca. 10 bis 15 % einhergeht.

Insgesamt unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

*Anhang 2 Ziffer 11 LRV, Erläuterungen*

Die Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV können wir nur unterstützen, wenn die Erläuterungen angepasst werden. Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Beim Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies wird im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt wiedergegeben.

### **Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Zur Revision der LSV stellen wir die folgenden Fragen und Anträge:

#### *Artikel 21 Absatz 3*

Durch den Verzicht auf ein im Rahmen der Programmvereinbarung festgelegtes Sanierungsprogramm und die zeitliche Befristung kann die Planungsflexibilität für die Lärmsanierung erhöht und damit die zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden. Projekte für lärmindernde Beläge bei Belagserneuerungen oder kurzfristigen Änderungen in der Sanierungspriorität benötigen folglich keine Anpassung des angemeldeten Sanierungsprogramms mehr und Entscheidungen über allfällige Massnahmen können damit auch kurzfristig gefällt werden.

Da aufgrund des vermehrten Einsatzes von quellenseitigen Massnahmen weniger teure Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg und am Gebäude notwendig sein werden, können wir eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel auf lange Sicht nachvollziehen. Um jedoch nachhaltig einen optimalen Schutz der Berner Bevölkerung vor übermässigem Lärm und die Anwendung aktueller Vollzugsgrundlagen gewährleisten zu können, ist der Kanton Bern weiterhin auf Bundesbeiträge für die Projektierung und Realisierung von Lärmschutzmassnahmen angewiesen. Weil sich der Lärmschutz darüber hinaus immer mehr zur Daueraufgabe entwickelt, gehen wir davon aus, dass der Bund auch dauerhaft zu seiner Rolle in dieser Verbundaufgabe steht, wie dies im Rahmen des Konzepts im Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Fall ist. Insbesondere ist bereits jetzt eine Regelung bezüglich Ersatz von Lärmschutzmassnahmen (quellenseitige Massnahmen sowie Lärmschutzwände) zu definieren..

*Antrag:* Die Projektierung, Realisierung und der Ersatz von Lärmschutzmassnahmen wird vom Bund dauerhaft zu den bisherigen Ansätzen finanziell unterstützt.

#### *Artikel 22 Absatz 2 sowie Artikel 23 Absatz 2*

Auch die Änderung der Artikel 22 und 23 erhöhen die Planungsflexibilität für die Lärmsanierung. Die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen (Umfang der geschützten Personen) ist heute schon ein Qualitätskriterium und aus unserer Sicht sinnvoll.

#### *Artikel 24 Absatz 1 und 2*

Der grosse Vorteil von quellenseitigen Massnahmen ist, dass dadurch nicht nur punktuell Liegenschaften, sondern der komplette, umliegende Raum geschützt wird. Dabei profitieren auch viele Liegenschaften und damit Personen, die Lärmbelastungen unterhalb des Immissionsgrenzwerts (IGW) ausgesetzt sind. Durch dieses neue Kriterium wird der grosse Zusatznutzen von quellenseitigen Massnahmen berücksichtigt. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Bezüglich Senkung der Bundesbeiträge von CHF 400.– auf CHF 200.– pro Schallschutzfenster oder gleichwertigen Schallschutzmassnahmen stellen sich uns jedoch folgende Fragen:

- Werden für freiwillige Massnahmen ab Fenstergrenzwert weiterhin Beiträge von CHF 200.– pro Fenster ausbezahlt?
- Gelten Schallschutzfenster ab IGW bei wesentlichen Änderungen als Pflichtmassnahmen und sind diese somit ebenfalls beitragsberechtigt? In einem solchen Fall würde der Beitrag für diese Massnahmen auf CHF 200.– gesenkt. Bei rechtskonformer Umsetzung beispielsweise des Urteils «Grünau» wäre eine solche Senkung kostenmässig für den Kanton Bern unzumutbar.

*Antrag:* Die Beiträge für Schallschutzfenster für Pflichtmassnahmen sind in der bisherigen Höhe von CHF 400.– beizubehalten und werden auf wegen Artikel 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) eingebaute Schallschutzmassnahmen ausgedehnt.

#### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

Wir stimmen der Änderung von Art. 13a Abs. 1 WaV zu. Wir beantragen jedoch, im *Erläuterungsbericht den Punkt 4.1* zu ergänzen. Im zweiten Abschnitt («Analog zu Artikel 22... in den verschiedenen Kantonen geschaffen.») ist auf die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen hinzuweisen. Bei der Standortwahl muss darauf geachtet werden, dass wildtierökologisch wertvolle Strukturen wie Dachs- und/oder Fuchsbauten, Wildschwein- oder Hirschsuhlen durch das Anlegen von Rundholzlagern nicht zerstört werden.

#### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620).**

Bei der geplanten Revision der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) handelt es sich aus Sicht des Kantons Bern um eine gute Lösung. Insbesondere stellen wir fest, dass diese Anpassungen heutige, auf dem Markt herrschende Konflikte mit Trittbrettfahrenden grundsätzlich bereinigen können.

#### **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, Holzhandelsverordnung, HHV**

Wir begrüßen grundsätzlich die Regelungen der Holzhandelsverordnung HHV, die analog der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation EUTR) aufgebaut ist und damit für Holz und Holzprodukte aus der Schweiz «gleich lange Spiesse» im internationalen Handel schafft.

Die Anwendung der Regelungen aus der HHV muss pragmatisch und unbürokratisch erfolgen. Weder für die Marktpartner in der Wald- und Holzwirtschaft, noch für die kantonale Verwaltung und den Forstdienst sollen neue Prozesse, Dokumente oder Kontrollabläufe nötig sein. Sollte die Vollzugspflicht der Kantone

mehr erfordern, als nur die ohnehin nötige Überwachung, Kontrolle und Verwaltung der ausgestellten Holzschlagbewilligungen, ist die Kontrolltätigkeit durch den Bund mit geeigneten Instrumenten oder durch finanzielle Mittel zu unterstützen.

#### Art. 5 HHV

Von den «Erstinverkehrbringern» von Schweizer Holz wird eine Sorgfaltspflicht und eine Rückverfolgbarkeit verlangt (Art. 4 bis 9 HHV). Sie haben also die Informationen und Dokumente bereitzustellen und aufzubewahren, die es ermöglichen, die Herkunft des Holzes aus legaler Nutzung nachzuweisen. Überwacht werden die Erstinverkehrbringer von Inspektionsstellen, die einerseits einen Inspektionsbericht verfassen und nötige Verbesserungen vorschlagen und andererseits bei Feststellung von erheblichen oder wiederholten Verstössen die Behörden informieren (Art. 10 HHV).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 16 Abs. 3 HHV den Kantonen die Zuständigkeit für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Schweizer Holz auferlegt wird. Inspektionen bei den Waldeigentümern oder beauftragten Unternehmern werden durch die Inspektionsstellen durchgeführt. Die Aufsicht über die Inspektionsstellen ist Aufgabe des BAFU. Die Kantone, die den Waldeigentümern die Holzschlagbewilligungen erteilen, können nur kontrollieren und bestätigen, dass die ausgeführten Holzschläge, aus denen das Holz stammt, den Vorgaben der Bewilligung und der gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Eine weitergehende Kontrolle der Erstinverkehrbringer von Holz kann von den Kantonen nicht erbracht werden. Nur wenn eine Inspektionsstelle aufgrund erheblicher und wiederholter Verstösse der kantonalen Behörde eine Meldung macht oder wenn das BAFU auf begründeten Verdacht hin eine zusätzliche Kontrolle verlangt, kann der Kanton Massnahmen gemäss den Art. 18 und 19 HHV treffen.

Wir beantragen deshalb, in Art. 5 HHV einen neuen Abs. 2 einzufügen: *«Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation aufzunehmen.»* Der aktuelle Abs. 2 HHV würde damit zu Abs. 3 und müsste lauten: *«Alle Erstinverkehrbringer von Holz müssen dokumentieren, an wen sie...».*

Die Vollzugspflicht durch die Kantone ist zu relativieren. Wir schlagen vor, Art. 16 Abs. 3 HHV wie folgt zu formulieren: *«Auf Meldung einer Inspektionsstelle, auf Verlangen des BAFU oder bei begründetem Verdacht können die Kantone bei Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, Kontrollen vornehmen.»*

#### Art. 12 HHV

Das BAFU betreibt ein Informationssystem, das Daten über die Tätigkeiten von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen speichert sowie Kontrollen, Strafverfahren und angeordnete Massnahmen dokumentiert. Den Kantonen wird Zugriff auf dieses System gewährt. Sie haben Daten zu erfassen, die bei den Kontrollaufgaben erforderlich sind (Art. 12 HHV). Es ist jedoch kaum zielführend, wenn die Kantone vorsorglich alle Daten zu erteilten Holzschlagbewilligungen auf einer schweizweiten Datenbank erfassen, nur um im Fall einer nötigen kantonalen Kontrolle auf diese Daten zurückgreifen zu können. Die Kantone haben in der Regel bereits eigene Systeme aufgebaut, mit denen sie die Holzschlagbewilligungen verwalten und kontrollieren.

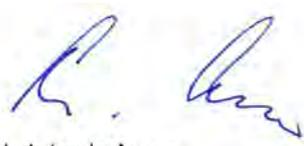
Wir beantragen deshalb, Art. 12 Abs. 2 HHV wie folgt zu formulieren: *«Die Kantone haben Zugriff auf das Informationssystem. Sie können darin Daten erfassen, die für den Vollzug nach Art. 16 Abs. 3 erforderlich sind.»*

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse  
**Im Namen des Regierungsrates**



Pierre Alain Schnegg  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Liestal, 18. August 2020  
BUD/LHA/CT/MKo/45362

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

### **Stellungnahme zu den Änderungen der Lärmschutzverordnung (LSV)**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Ein grosser Teil der Bevölkerung ist trotz der bisher umgesetzten Massnahmen immer noch einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Der Schutz der Betroffenen wird daher noch weitere umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit- und Finanzmittel binden werden. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

#### **Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

Artikel 21 Absatz 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen):

Die neue Formulierung ist begrüssenswert, da dadurch keine Streckenabschnitte mehr definiert und vereinbart werden müssen. Diese waren in der Vergangenheit aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und aufgrund der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) immer wieder von zeitlichen Verschiebungen betroffen.

Artikel 21 Absatz 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung):

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, damit die Strassenlärmsanierung in eine Daueraufgabe überführt werden kann, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a LSV (Gesuch):

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 Bst. a aufgehoben wird.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a LSV (Programmvereinbarung):

Es ist folgerichtig, dass diese Bestimmung ersetzt wird durch die klare Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen».

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> LSV (Programmvereinbarung):

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster wurden bisher separat ausgewiesen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b LSV (Beitragsbemessung):

Wir begrüssen es sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

Artikel 24 Absatz 2 LSV (Beitragsbemessung):

Wir sind einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des Artikels 50 des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge:

Antrag:

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Begründung:

Die Verwendung von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Artikel 50 Absatz b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde.

## **Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Finanzierung der kostenlosen Rücknahme und Entsorgung von ausgedienten Elektrogeräten erfolgt heute über ein freiwilliges Finanzierungssystem des Wirtschaftsverbands SWICO und der Stiftungen SENS und SLRS. Dieses System funktionierte bisher recht gut. Die kostenlose Rückgabe der Geräte durch Privatpersonen ist in der Regel kein Problem und die Sammelquoten sind in der Schweiz entsprechend hoch.

Es hat sich aber gezeigt, dass dieses freiwillige System an Grenzen gestossen ist und vermehrt Finanzierungslücken auftreten, insbesondere durch die zunehmende Bedeutung des Online-Han-

dels. Auch ist in der aktuellen Version der VREG der Geltungsbereich beschränkt. So fallen beispielsweise elektrische Geräte aus Fahrzeugen, Photovoltaikmodule und medizinische Geräte nicht unter die VREG. Zudem ist das Kreislaufwirtschaftsmodell noch nicht in die VREG eingeflossen.

Im Entwurf zur Änderung der VREG wird nun ein obligatorisches Finanzierungssystem mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr für eine kostendeckende Bezahlung der Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe eingeführt. Weiterhin gibt es aber für Hersteller und Importeure die Möglichkeit, sich durch eine funktionierende Branchenlösung für bestimmte Gerätearten oder -kategorien von der obligatorischen Finanzierung zu befreien.

Die Organisation der Finanzierung soll durch eine private Stelle oder durch eine Institution erfolgen, welche von einem Fachgremium beraten wird, in der auch die Kantone vertreten sind. Es ist auch vorgesehen, die Sammel- und Recyclingbetriebe einheitlich durch eine qualifizierte private Stelle auditieren zu lassen.

Zudem wird der Geltungsbereich der VREG praktisch auf alle Elektrogeräte ausgedehnt und die Anforderungen an das Recycling werden erweitert, so dass auch die Rückgewinnung von seltenen Technologiemetallen, deren Primärgewinnung mit grossen Umweltbelastungen verbunden ist, vermehrt erfolgen kann. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird neu die ökologisch besonders vorteilhafte Wiederverwendung von Altgeräten explizit gefördert.

### **Gesamtbeurteilung**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Verordnungsänderung zur Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung. Insbesondere begrüssen wir auch die Förderung der Wiederverwendung, die erhöhten Anforderungen an die Verwertung und die Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Elektrogeräte.

Wie auch in den Erläuterungen erwähnt wird, besteht bei der Befreiung einer Gerätekategorie - wie beispielsweise bei den Handys - von der obligatorischen Finanzierung die Problematik, dass sich einzelne Hersteller nicht an der Branchenlösung beteiligen, aber trotzdem keine vorgezogenen Entsorgungsgebühren für die von ihnen verkauften Geräte erheben müssen und sich so einen ungerechtfertigten Marktvorteil verschaffen. Hier wäre zu prüfen, ob es nicht möglich ist, von solchen Herstellern weiterhin eine obligatorische Abgabe zu erheben und diese dann der Branche zukommen zu lassen, welche eine funktionierende Branchenlösung für diese Geräteart finanziert. Auch beim privaten Import von Geräten können mit der geänderten Verordnung keine Entsorgungsgebühren erhoben werden. Wir begrüssen deshalb die in den Erläuterungen erwähnten Anstrengungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU), diese Lücke auf anderen Wegen zu schliessen.

Wir sehen auch gewisse Herausforderungen bei einem Nebeneinander von obligatorischer Finanzierung und der Freistellung einzelner Gerätekategorien. So muss in der geplanten Vollzugshilfe auch darauf geachtet werden, dass die Trennung und separate Abrechnung von Geräten mit obligatorischer und Branchen-Finanzierung bei den Sammlern nicht zu kompliziert wird und keinen Anreiz für Manipulationen bietet, beispielsweise durch unterschiedlich hohe Vergütungen. Auch muss die Vollzugshilfe sicherstellen, dass die kostenlose Rückgabe von Geräten durch Privatpersonen in Zukunft einfach bleibt und die von den bisherigen Organisationen erreichte hohe Sammelquote nicht gefährdet wird.

### Anträge zu einzelnen Artikeln

Konsequenterer Implementierung der Wiederverwendung:

- a. Im Geltungsbereich unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a soll konsequenterweise auch die Wiederverwendung ergänzt werden. Zudem soll die Wiederverwendung auch für Geräte mit beruflicher und gewerblicher Nutzung möglich sein (Ziffer 3). In unserem Kanton gibt es einen Betrieb, welcher Geräte für die Wiederverwendung aufbereitet. Die gewerblichen Geräte (z. B. im Laborbereich) sind dort ein wichtiger Teil.
- b. In Artikel 5 soll die Möglichkeit der Rückgabe an einen Betrieb für die Wiederverwendung als Option ergänzt werden. Mit der aktuellen Formulierung wäre dies nicht möglich. Betriebe, welche Geräte für die Wiederverwendung aufbereiten, sind nach unserem Verständnis weder Händler, Hersteller noch Entsorger.
- c. Im Artikel 7 zum Datenschutz ist es unserer Meinung nach besonders wichtig, dass die Betriebe, die Geräte zur Wiederverwendung aufbereiten, auch genannt werden. Hier stellt sich die Frage des Datenschutzes in besonderem Masse. Die konkreten Anforderungen bei einer Wiederverwendung sollten auch in der geplanten Vollzugshilfe klar ausgeführt werden.

Formulierung der Rücknahmepflicht für Händler:

In Artikel 6 Absatz 2 soll die bisherige Formulierung beibehalten werden (... Geräte der Art, die sie im Sortiment führen). Die im Entwurf gewählte Formulierung (... Geräte..., die sie im Sortiment führen) kann auch so verstanden werden, dass beispielsweise ein Apple-Händler nur Apple-Geräte zurücknehmen muss, was gemäss den Erläuterungen aber nicht gemeint ist.

Anforderungen an die Entsorgung:

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b werden «Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten», aufgeführt. Hier wäre zu prüfen, ob die gefährlichen Stoffe in jedem Fall als Flüssigkeiten vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wurden beispielsweise in Kondensatoren auch PCB-getränkte Papiere eingesetzt, so dass die PCB vermutlich in diesen Kondensatoren nicht in flüssiger Form vorliegen. Wir empfehlen, «Flüssigkeiten» durch «Stoffe» zu ersetzen.

Rückerstattung:

Die Rückerstattung der Entsorgungsgebühr für Exporteure in Artikel 17 soll an die Bedingung geknüpft sein, dass die Anlage im Ausland mindestens dieselben Anforderungen erfüllen muss, welche an Entsorger im Inland gestellt werden.

Zusammensetzung des Fachgremiums:

Die Vertretung der Kantone im Fachgremium in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b mit nur einer Person gegenüber den Entsorgern, Herstellern und Händlern mit jeweils zwei Personen, scheint uns nicht angemessen. Der jährliche Wechsel der Kantonsvertretung ist zudem für uns nicht sinnvoll, da eine Einarbeitung in die komplexe Materie für ein Jahr ineffizient wäre. Die Kantone sollen ihre Vertretung selber untereinander regeln können.

Auditierung:

In Artikel 31 sollte definiert werden, welche Kompetenzen die private Organisation und die Auditierungsstelle haben, um bei gravierenden Mängeln Massnahmen durchzusetzen. Auch die Abgrenzung zum Vollzug der Kantone sollte klar geregelt oder zumindest in der Vollzugshilfe klar erläutert werden. Bei einem Entsorgungsbetrieb in unserem Kanton hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen dem Vollzug durch den Kanton und die Durchsetzung von Massnahmen durch die privaten Auditoren teilweise unklar ist.

## **Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung (WaV)**

Die vorgesehene Änderung der Waldverordnung betreffend die explizite Nennung von «Rundholzlagern» in Absatz 1 von Artikel 13a der WaV (Forstliche Bauten und Anlagen) wird zur Kenntnis genommen. Aus heutiger Sicht wird diese Regelung im Kanton Basel-Landschaft keine Anwendung finden.

## **Stellungnahme zur Einführung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen die Einführung einer Holzhandelsverordnung und die damit verbundene Angleichung an bestehendes EU-Recht (EUTR). Dadurch kann einerseits die Verwendung von illegal geschlagenem Holz eingedämmt werden und andererseits wird der Zugang von Schweizer Holz zum europäischen Markt vereinfacht, sofern die Verordnung seitens der EU als gleichwertig anerkannt wird. Damit darf jedoch auf Grund der Gleichartigkeit gerechnet werden.

Der erläuternde Bericht ermöglicht einen vereinfachten Nachweis für in den Schweizer Wäldern produziertes Holz (Kapitel 5.2 und 5.4). Das ist zu begrüßen. Leider fehlt jedoch in der Verordnung ein vereinfachter Nachweis für Holz, welches in der Schweiz erzeugt wurde. Somit gelten auch die Schweizer Waldeigentümer gemäss Artikel 3 Buchstabe b als Erstinverkehrbringer mit den entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflichten. Die Schweizer Waldgesetzgebung gehört zu den strengsten weltweit. Die Nachhaltigkeit sowie der Schutz gefährdeter und geschützter Arten ist somit per Gesetz garantiert. Die Bewirtschaftung der Schweizer Wälder entspricht vollumfänglich dem Zweck dieser Verordnung sowie den Anforderungen der EUTR. Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Überwachung. Die Kriterien der Risikobewertung gemäss Artikel 6 können somit per se eingehalten werden.

Die Einführung der Verordnung in der vorliegenden Form hätte grundsätzlich einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Waldeigentümer zur Folge. Gegebenenfalls müsste sogar eine Inspektionsstelle die Einhaltung der Kriterien zertifizieren. Bund und Kantone überwachen und kontrollieren bereits umfassend die nachhaltige Nutzung des Schweizer Waldes, den Schutz von Flora und Fauna sowie die Erhaltung sämtlicher Waldfunktionen. Dies wird im erläuternden Bericht (Kapitel 5.2.) treffender Weise erwähnt. Damit ist bereits eine umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflicht der Waldeigentümer verbunden. Entsprechend soll das in der Schweiz produzierte Holz (Rundholz im Wald) als kontrolliert im Sinne von Artikel 16 gelten. Eine zusätzliche Kontrolle und Dokumentation für Holz aus dem Schweizer Wald soll entfallen. Denkbar wäre ein zusätzlicher Absatz 3 in Artikel 5: Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e und f zu dokumentieren und über 5 Jahre aufzubewahren. Die Art der Dokumentation hat lediglich in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen wie im erläuternden Bericht (Kapitel 5.4) vorgeschlagen.

### **Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

Artikel 4 bis 7 HHV (Vollzug der HHV):

Der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 sollte pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden. Ansonsten führt

dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion. Die Konferenz der Kantons- oberförster KOK wäre bereit, zusammen mit dem BAFU eine einfache Vollzugshilfe zu erarbeiten, in welcher auch eine Mindestmenge an genutzten Kubikmeter Holz diskutiert werden könnte.

Artikel 16 Absatz 3 HHV (Kantonaler Vollzug):

Antrag: Artikel 16 Absatz 3 HHV ist neu wie folgt zu formulieren:

«Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren sind die Kantone zuständig.»

Begründung:

Das BAFU ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag vor allem mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.

Nach Artikel 16 Absatz 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des WaG eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Artikel 20 WaG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen in einigen Kantonen für den Eigenbedarf der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein "Inverkehrbringen" von Holz gemäss Artikel 3 Buchstabe a und b WaG ist. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt wird nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e WaG mit Busse bestraft.

## **Stellungnahme zu den Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Zementindustrie spielt bei der Wiederverwertung von Abfällen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) eine wichtige Rolle. Aufgrund der grossen Volumenströme in einem Zementwerk können bedeutende Mengen an Abfällen wiederverwertet werden, die sowohl als alternative Rohmaterialien als auch als alternative Brennstoffe zum Einsatz kommen können und natürliche Ressourcen wie auch kostbaren Deponieraum schonen. Dabei ist es ein grosser Vorteil, dass bei der Verwertung der Abfälle keine Rückstände übrig bleiben, die nachher deponiert werden müssen. Dies ist insbesondere interessant für Abfälle mit einem hohen Mineralstoffanteil und geringem Heizwert (wie z. B. kontaminiertes Erdreich), wo bei einem anderen thermischen Prozess grosse Mengen an zu deponierenden Schlacken oder Rückständen an-

fallen würden. Die vorgeschlagene Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik erlaubt es, die Verwertung von Abfällen in der Zementindustrie noch umweltverträglicher zu machen und in einen besseren Einklang mit der Luftreinhaltung zu bringen.

**Bemerkungen zu Anhang 2 Ziffer 11 LRV (Zementwerke)**

Die geplanten Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig. Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

**Anhang 2 Ziffer 112 LRV:**

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ) von  $500 \text{ mg/m}^3$  auf  $200 \text{ mg/m}^3$  als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von  $\text{NO}_x$ -Emissionen.

Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$ , die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der  $\text{NO}_x$ -Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen  $\text{NO}_x$ -Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der  $\text{NO}_x$ -Emissionen von bis über 10 %.

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von  $200 \text{ mg/m}^3$ . Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für  $\text{NO}_x$  und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von  $30 \text{ mg/m}^3$  nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 resp. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten  $\text{NO}_x$ - und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40–70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher erhofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für  $\text{NO}_x$  und

Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Anhang 2 Ziffer 114 LRV).

Anhang 2 Ziffer 113 LRV:

Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von  $500 \text{ mg/m}^3$  auf maximal  $400 \text{ mg/m}^3$  einverstanden. Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal  $400 \text{ mg/m}^3$  von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

Anhang 2 Ziffer 114 LRV:

Vorgesehen ist folgende Regelung: Von der Behörde wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt. Die Emissionen aus der Verwertung von Abfällen dürfen  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Der Grenzwert darf insgesamt  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten (bisher  $80 \text{ mg/m}^3$ ).

Wir sind mit dem Rechtstext der LRV einverstanden. Eine Anpassung in den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist jedoch zwingend notwendig. In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$ . Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin  $10 \text{ mg/m}^3$  Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltanliegen der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen  $50 \text{ mg/m}^3$  bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40–70 %. Andere Technologien wie z. B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.

Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen "aufgefüllt" wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt aus-

geführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Anhang 2 Ziffer 115 LRV:

Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  einverstanden. Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

Anhang 2 Ziffer 119 LRV:

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig.

Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

### **Bemerkungen zu Anhang 3 Ziffer 523 LRV (Wärmespeicher)**

Holzenergie, respektive die energetische Nutzung von Biomasse, ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen der Schweiz. Als natürlich gespeicherte Sonnenenergie, mit hoher und sicherer Lagerfähigkeit (Wald) ist sie eine wichtige Ressource und hat deswegen auch in der Energiestrategie 2050 eine bedeutende Rolle zugeteilt bekommen. Demzufolge ist es notwendig eine umweltfreundliche und sinnvolle Nutzung der Holzenergie zu fördern und zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll, wird deshalb ausdrücklich begrüsst. Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist deshalb ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument "Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern" (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Absatz 2<sup>bis</sup> gelten. Die zuständige Behörde behält hier die Kompetenz und den Entscheidungsspielraum. Die Behörde kann, gestützt auf die Erfahrung und Fachkompetenz, Ausnahmen gewäh-

ren. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

**Stellungnahme zu den Änderungen der Leitungsverordnung (LeV) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die vorgesehene Verordnungsänderung. Sie ist auch aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes notwendig. Die im erläuternden Bericht zur Leitungsverordnung aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Es sind seltene Arten wie der Uhu oder der Weissstorch, aber auch der Bartgeier betroffen. Zudem ist ein grosser Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) der tot aufgefundenen Vögel in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solcher hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden.

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass die Schweiz und insbesondere der Bundesrat verpflichtet sind, sich der Thematik anzunehmen. Eine Revision der LeV mit der Zielsetzung „Vogelschutz“ erfolgt somit zu Recht.

Die vorgesehenen Sanierungen werden auf Seiten der Netzbetreiber Aufwand verursachen. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Es ist auch zu bedenken, dass durch die Verminderung der in Folge Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen beträchtliche Minderaufwände auf Seiten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen.

**Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

**Artikel 30 Absatz 1 LeV:**

Die Änderungen in Absatz 1 werden gutgeheissen. Insbesondere wird die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen „in vogelreichen Gebieten“ unterstützt. Wie in den Erläuterungen ausreichend dargelegt, macht eine solche Beschränkung fachlich keinen Sinn.

**Artikel 30 Absatz 2 LeV:**

Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, „sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern“, soll gestrichen werden. Diese Streichung können wir unterstützen; die Einschränkung macht fachlich keinen Sinn.

Gemäss Erläuterungsbericht kann bei Anlagen der Netzebene 7 die Stromschlaggefahr für Vögel mit grosser Flügelspannweite nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem sind für Anlagen der Netzebenen 5 und 3 diverse Ausnahmen mit der Begründung „unverhältnismässig“ vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist bis Ende 2030 zu lange angesetzt.

Antrag: Die Sanierungsfrist ist auf Ende 2027 festzulegen.

Begründung:

Die Leitungen müssen mindestens alle 5 Jahre bzw. alle 2 Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf – wo nicht bereits bekannt – schon bald abzeichnet und die Sanierungen entsprechend früh ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von 10 Jahren anzusetzen. Zudem verteilen sich die Sanierungsmassnahmen schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber. Der entsprechende Arbeitsaufwand wird sich ebenfalls verteilen, weshalb eine kürzere Sanierungsfrist durchaus verhältnismässig ist. Die Bestände der betroffenen Vogelarten sind klein und die Gefährdung hoch. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. Dies ist primär ein Artenschutz- und Tierschutzproblem. In die Artenförderung werden aber auch öffentliche und private finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert. Auch vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist früher anzusetzen.

Artikel 9a Absatz 3 VPeA:

Die vorgesehene Änderung in der VPeA wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese nicht der Plangenehmigungspflicht. Damit kann der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tief gehalten werden.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt

Basel, 12. August 2020

## **Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020**

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

#### **1. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)**

Die vorgesehene Verordnungsänderung ist unter anderem aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes erforderlich und richtig. Bei Investitionen in vogelsichere Konstruktionen oder bei Sanierungen können Kosten auf die Stromkunden umgelegt werden.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL an.

#### **2. Luftreinhalte-Verordnung (LSV)**

Die Zementindustrie spielt bei der Wiederverwertung von Abfällen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) eine wichtige Rolle. Aufgrund der grossen Volumenströme in einem Zementwerk können bedeutende Mengen an Abfällen wiederverwertet werden, die sowohl als alternative Rohmaterialien als auch als alternative Brennstoffe zum Einsatz kommen können und natürliche Ressourcen wie auch kostbaren Deponieraum schonen.

Dabei ist es ein grosser Vorteil, dass bei der Verwertung der Abfälle keine Rückstände übrig bleiben, die nachher deponiert werden müssten. Dies ist insbesondere interessant für Abfälle mit einem hohen Mineralstoffanteil und geringem Heizwert, wie z.B. bei kontaminiertem Erdreich, wo bei einem anderen thermischen Prozess grosse Mengen an zu deponierenden Schlacken oder Rückständen anfallen würden. Die vorgeschlagene Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik erlaubt es, die Verwertung von Abfällen in der Zementindustrie noch umweltverträglicher zu machen und besser in Einklang mit der Reinhaltung der Luft zu bringen.

#### Anhang 2 Ziffer 11: Zementöfen und Kalkklinkeröfen

Die geplanten Änderungen unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig.

Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

#### Anhang 2 Ziffer 112: Stickoxide und Ammoniak

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ) von  $500 \text{ mg/m}^3$  auf  $200 \text{ mg/m}^3$  als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und wichtig zur Verringerung von  $\text{NO}_x$ -Emissionen. Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$ , die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der  $\text{NO}_x$ -Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen  $\text{NO}_x$ -Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2% vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der  $\text{NO}_x$ -Emissionen von bis über 10%.

In Deutschland gilt seit 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von  $200 \text{ mg/m}^3$ . Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für  $\text{NO}_x$  und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von  $30 \text{ mg/m}^3$  nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 bzw. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten  $\text{NO}_x$ - und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 bis 70% gemindert werden, Benzol um ca. 50%, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher gehofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für  $\text{NO}_x$  und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch Bemerkung zu Anhang 2 Ziffer 114).

#### Anhang 2 Ziffer 113: Schwefeloxide

Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von  $500 \text{ mg/m}^3$  auf maximal  $400 \text{ mg/m}^3$  einverstanden. Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal  $400 \text{ mg/m}^3$  von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

### Anhang 2 Ziffer 114: Gasförmige organische Stoffe

#### *Antrag:*

Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV jedoch nicht korrekt ausgeführt. Kap. 4.1.3 des erläuternden Berichts ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

#### *Begründung:*

Wir sind mit der vorgesehenen Anpassung der LRV einverstanden. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken.

Gemäss dem vorgesehenen Wortlaut der LRV dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen ‚aufgefüllt‘ wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Im erläuternden Bericht wird jedoch festgehalten, dass in Ziffer 114 LRV darauf verzichtet wird, einen Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  mit einer Ausnahmeregelung analog Europa festzulegen. Dies ist im erläuternden Bericht zwingend anzupassen.

### Anhang 2 Ziffer 115: Staub

Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  einverstanden. Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

### Anhang 2 Ziffer 119: Überwachung

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Denn nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

### Anhang 3 Ziffer 523: Wärmespeicher

Die energetische Nutzung von Biomasse durch zum Beispiel Holz ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen der Schweiz. Als natürlich gespeicherte Sonnenenergie mit hoher und sicherer Lagerfähigkeit ist die Biomasse eine wichtige Ressource und hat deswegen auch in der Energiestrategie 2050 eine bedeutende Rolle zugewiesen bekommen. Demzufolge ist es notwendig, eine umweltfreundliche und sinnvolle Nutzung der Holzenergie zu fördern und zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll, wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände

wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist deshalb ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument «Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern» (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Abs. 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Abs. 2<sup>bis</sup> gelten. Die zuständige Behörde behält hier die Kompetenz und den Entscheidungsspielraum. Die Behörde kann, gestützt auf die Erfahrung und Fachkompetenz, Ausnahmen gewähren. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist, als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

#### Anhang 4 Ziff. 1.1: Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren

Der Grenzwert für Benzo[a]pyren (BaP) bei der Verbrennung von Abfällen als Rohmaterialersatz in Zementwerken wird an den Grenzwert für die Deponie Typ E entsprechend dem Verhältnis PAK/BaP für Deponie Typ E angepasst. Die Konzentration von Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen PAK und damit auch BaP ist im Zementwerk auf der Rohmaterialseite unproblematisch.

### **3. Lärmschutzverordnung (LSV)**

Eine Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

#### Art. 21 Abs. 2: Beitragsberechtigung übrige Strassen

Die neue Formulierung ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagenhalter zeitliche Anpassungen bedingen würden.

#### Art. 21 Abs. 3: Beitragsberechtigung Befristung

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig. Die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

#### Art. 22 Abs. 2 Bst. c: Gesuch

Wir begrüssen die textliche Anpassung.

#### Art. 23 Abs. 2 Bst. a: Programmvereinbarung

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird.

#### Art. 23 Abs. 2 Bst. a bis: Programmvereinbarung

Die Erwähnung der Schallschutzfenster in diesem Zusammenhang ist eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Formulierung.

#### Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b: Beitragsbemessung

*Antrag:*

Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert.

*Begründung:*

Es braucht eindeutige Anweisungen, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

Wir begrüßen sehr, dass neben der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützter Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

#### Art. 24 Abs. 2: Beitragsbemessung

Wir sind damit einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des USG Art. 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

### **4. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)**

#### Art. 13a Abs. 1

Wir nehmen die explizite Nennung von «Rundholzlagern» zur Kenntnis, gehen jedoch davon aus, dass die entsprechende Regelung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt keine Anwendung finden wird.

### **5. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

*Antrag:*

Das Recht auf Reparatur, wie es im EU Raum angedacht ist, sollte auch in der VREG aufgenommen werden.

*Begründung:*

Wir unterstützen die Anpassung der VREG grundsätzlich, insbesondere die Aufnahme des Wiederverwertens von Elektrogeräten in die Verordnung sowie die Ausweitung auf Bestandteile sowie auf weitere Produktgruppen. Es muss sich zeigen, ob der Mix zwischen einer staatlichen und einer Branchenlösung der richtige Weg ist. Es fehlt das Recht auf Reparatur, wie es im EU Raum angedacht ist.

#### Art. 3: Begriffe

*Antrag:*

Wir beantragen, den Begriff «Verkaufsstellen» aufzunehmen.

*Begründung:*

Damit wird klar, dass die Informationspflicht auch für den Schweizer Onlinehandel gilt.

#### Art. 4: Kennzeichnungs- und Informationspflicht, Abschnitt 3

*Antrag:*

«Rücknahmepflichtige müssen an *gut sichtbaren Stellen* in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.»

*Begründung:*

Die Hinweise müssen gut erkennbar sein.

Art. 15: Verwendung der Gebühr, Ziffer c

*Antrag:*

«(...) die Information und die Durchführung oder Unterstützung der vom BAFU genehmigten Studien, Forschungs- und Pilotanlagen, insbesondere zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten, wobei für diese Informationstätigkeiten höchstens 7.5 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden dürfen; (...)»

*Begründung:*

Damit neue Verfahren oder Anlagentypen sich schneller am Markt etablieren können, braucht es dafür auch Forschungs- und Pilotanlagen sowie die entsprechenden finanzielle Mittel dafür.

**6. Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, Holzhandelsverordnung, HHV**

Wir begrüßen die Einführung einer Holzhandelsverordnung und die damit verbundene Angleichung an bestehendes EU-Recht (EUTR). Dadurch kann einerseits die Verwendung von illegal geschlagenem Holz eingedämmt werden und andererseits wird der Zugang von Schweizer Holz zum europäischen Markt vereinfacht, sofern die Verordnung seitens der EU als gleichwertig anerkannt wird.

Art. 5: Beschaffung von Informationen und Dokumentation

*Antrag:*

«Absatz 3 neu: Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Art. 5 Abs 1 Bst. a, e und f zu dokumentieren und über fünf Jahre aufzubewahren.»

*Begründung:*

In der Verordnung fehlt ein vereinfachter Nachweis für Holz, das in der Schweiz erzeugt wurde. Somit würden auch die Schweizer Waldeigentümer gemäss Art. 3 Bst. b als Erstinverkehrbringer mit den entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflichten gelten. Die Art der Dokumentation soll lediglich in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wie dies im erläuternden Bericht in Kapitel 5.4 vorgeschlagen wird.

Die Schweizer Waldgesetzgebung gehört zu den strengsten weltweit. Die Nachhaltigkeit sowie der Schutz gefährdeter und geschützter Arten sind per Gesetz garantiert. Die Bewirtschaftung der Schweizer Wälder entspricht vollumfänglich dem Zweck dieser Verordnung sowie den Anforderungen der EUTR. Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Überwachung. Die Kriterien der Risikobewertung gemäss Art. 6 können somit per se eingehalten werden.

Die Einführung der Verordnung in der vorliegenden Form hätte grundsätzlich einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Waldeigentümer zur Folge. Gegebenenfalls müsste sogar eine Inspektionsstelle die Einhaltung der Kriterien zertifizieren. Bund und Kantone überwachen und kontrollieren bereits umfassend die nachhaltige Nutzung des Schweizer Waldes, den Schutz von Flora und Fauna sowie die Erhaltung sämtlicher Waldfunktionen. Damit ist bereits eine umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflicht der Waldeigentümer verbunden. Entsprechend soll das in der Schweiz produzierte Holz (Rundholz im Wald) als kontrolliert im Sinn von Art. 16 gelten. Eine zusätzliche Kontrolle und Dokumentation für Holz aus dem Schweizer Wald soll entfallen.

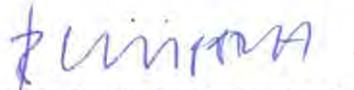
Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Waldtiere und Landschaft KWL vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication  
p.a. Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

*Courriel* : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

*Fribourg, le 16 juin 2020*

### **Procédure de consultation – Paquet d'ordonnances environnementales, printemps 2021**

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Présidente de la Confédération Simonetta Sommaruga, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 3 avril 2020, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification de cinq ordonnances différentes, à savoir : l'ordonnance sur les lignes électriques, l'ordonnance sur la protection de l'air, l'ordonnance sur la protection contre le bruit, l'ordonnance sur les forêts et l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques, ainsi que le projet de nouvelle ordonnance sur le commerce du bois.

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de sa prise de position en six parties selon les différents projets de modification soumis à consultation.

#### **Modification de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI ; RS 734.31)**

La révision de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) vise une meilleure protection des oiseaux, notamment contre l'électrocution.

En effet, la législation en vigueur demande à ce que chaque nouvelle ligne électrique soit construite de façon à ne pas présenter un danger pour les oiseaux, mais il n'y a pas encore d'obligation d'aménager les mâts dangereux existants. Or, il a été prouvé pour plusieurs espèces (p.ex. pour le Grand-duc d'Europe et la Cigogne blanche) que l'électrocution constitue le facteur de mortalité (non-naturel) le plus important.

Par exemple, dans le seul canton de Fribourg, au moins 11 Grands-ducs et 2 Cigognes blanches ont été tués par électrocution sur les derniers 36 ans, bien que les deux espèces soient rares dans notre canton. Sachant que la plupart des oiseaux ainsi tués ne sont jamais trouvés, il est évident que l'électrocution a un effet important.

Jusqu'à présent, des aménagements aux pylônes et mâts dangereux n'étaient obligatoires que « si les conditions locales l'exigent ». Or, les espèces concernées n'apparaissent pas que localement, mais presque partout en Suisse. La Cigogne blanche est une espèce migratrice dont des individus sont observés, notamment pendant la période migration, un peu partout sur le Plateau suisse. Même pendant la période de reproduction, des non-nicheurs (des individus qui n'ont qu'un ou deux ans) apparaissent à des endroits loin des colonies nicheuses connues. Quant aux Grands-ducs, les couples nicheurs sont assez sédentaires, mais les jeunes, une fois indépendants, parcourent des centaines de kilomètres avant de trouver leur propre territoire. Lors de cette dispersion, ils apparaissent dans toutes les régions, même à des altitudes de 2 000, voire 3 000 mètres. Par exemple, sur 24 jeunes Grands-ducs marqués par des émetteurs en Valais, 5 ont passé plusieurs jours ou plusieurs semaines dans le canton de Fribourg avant d'aller plus loin. D'autres individus sont venus dans le canton de Fribourg d'autres cantons et des Grands-ducs bagués chez nous ont plus tard été retrouvés p.ex. dans les cantons de Vaud, Neuchâtel et Berne (en partie électrocutés).

La problématique des mâts dangereux n'est donc pas limitée à des secteurs ou régions précises et la suppression du terme « si les conditions locales l'exigent » est à saluer.

Par ailleurs, la plupart des cas d'électrocution aviaires perturbent l'exploitation du réseau. Une diminution du nombre de cas profitera donc également aux entreprises électriques. La modification proposée de l'OLEI, notamment l'alinéa 2 de l'article 30 est un vrai progrès dans les efforts pour une meilleure protection des oiseaux, notamment des grandes espèces.

### **Modification de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)**

Suite à une vaste révision de l'OPair en 2018 au sujet des installations de chauffage alimentées à bois en particulier, nous sommes surpris d'apprendre que l'exigence concernant les accumulateurs de chaleur sera maintenant étendue aux installations de combustion d'une puissance calorifique nominale supérieure à 500 kW, l'argument principal de « l'expérience résultant de l'exécution » (accumulateurs de chaleur apparemment pas toujours installés sur de telles installations) n'étant, en effet, que peu pertinent avec moins de deux années de recul.

D'autres facteurs peuvent être avancés contre cette modification. Outre le fait que de récentes installations de ce type, jugées conformes aux nouvelles dispositions en vigueur depuis 2018 par l'autorité compétente en la matière, devront déjà être assainies, des aspects techniques permettent de mettre en doute le bienfondé de cette modification. En effet, les accumulateurs pour ces installations de chauffage représentent de très grands volumes, souvent disproportionnés. L'ajout de tels accumulateurs dans des locaux existants peut s'avérer techniquement compliqué. Par ailleurs, il est à noter que des installations de chauffage à bois d'une puissance supérieure à 500 kW font souvent partie d'un réseau de chauffage à distance, le réseau lui-même constituant déjà un réservoir de chaleur. Il convient finalement encore de souligner le fait que contrairement à de petites installations alimentées à bois, les chauffages à bois d'une puissance supérieure à 500 kW sont conçus de manière à ce que le fonctionnement contrôlé soit aussi efficace et constant (à une charge précise) que possible, permettant de limiter le nombre de processus de démarrage et d'arrêt, phases reconnues comme étant les plus polluantes.

Au vu de ce qui précède, nous estimons que la modification, telle que présentée, n'a aucun intérêt sur les plans écologique, technique et économique, et devrait ainsi être reconsidérée, méritant un examen plus approfondi.

Pour ce qui est du souci de traduction de la première phrase du chiffre 523, al. 2<sup>bis</sup>, annexe 3 OPair, nous l'avons également remarqué et remercions l'OFEV de la correction qui a été apportée en cours de route et dont nous avons été informés par email du 27 mai de la part de Mme N. Müller.

N'ayant pas d'expérience avec les cimenteries et n'étant ainsi pas concernés, nous n'avons rien à dire au sujet de l'adaptation des dispositions concernant ce type d'installations stationnaires. Il en est de même pour l'abrogation de certains articles et chiffres, due à l'harmonisation avec la législation de l'UE.

### **Modification de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)**

De manière générale, nous constatons que le changement de modalités d'approche par rapport à l'assainissement du bruit routier est intégré dans les modifications prévues dans l'OPB. Nous saluons particulièrement le fait que les conventions-programmes puissent continuer et constatons que la modification principale concerne l'attribution des subventions qui se fera en fonction de l'efficacité visée par les mesures (basée sur le nombre de personnes protégées et bénéficiaires) et non plus en fonction de tronçons précis définis au moment de la demande des cantons. L'approche nous semble judicieuse, bien qu'il s'agira encore de développer les outils nécessaires afin que les rapports annuels des cantons soient cohérents.

Nous faisons également part ci-dessous de nos commentaires et demandes plus circonstanciées par rapport aux modifications proposées :

#### **Art. 21 al. 2 (autres routes)**

La nouvelle façon de faire est judicieuse et importante car il n'y a ainsi pas besoin de fixer des tronçons définis à l'avance, ce qui était particulièrement problématique, notamment lors de complications dans les processus d'approbation.

#### **Art. 22 al. 2 let. c (demande de subvention des cantons)**

Cette modification donne l'impression qu'il n'y a qu'une précision du terme utilisé (« mesure d'assainissement » au lieu de « mesure »). Il nous semble important de noter (selon art. 24 al. 1.) qu'il sera dorénavant nécessaire d'identifier les personnes bénéficiaires (dont l'exposition au bruit pourra être réduite de manière perceptible) en plus des personnes protégées. Nous faisons dès lors les demandes suivantes, car elles nous semblent nécessaires, voire même impératives :

*Ajouter une référence à l'art. 24 al. 1 à la fin de la phrase ;*

*Ajouter dans le rapport explicatif un paragraphe quant au fait que l'OFEV doit établir une aide à l'exécution qui règle de manière claire et chiffrée l'évaluation de ces deux catégories de personnes (« protégées » et « dont l'exposition au bruit pourra être réduite de manière perceptible »). L'aide à l'exécution doit également contenir des instructions très claires sur la manière de compléter le rapport annuel.*

#### **Art. 23 al. 2 let. a (convention-programme)**

Voir remarque sous art. 22 al. 2 let. C : Une aide à l'exécution claire et précise de l'OFEV est nécessaire afin que les cantons puissent compléter les rapports annuels de façon efficace et cohérente.

### **Art. 24 al. 1 let. a et b (montants des subventions)**

Nous saluons le fait qu'il sera également possible d'intégrer dans la détermination des subventions les personnes qui bénéficient d'une réduction perceptible, qu'elles se trouvent au-dessus ou au-dessous des valeurs limites d'immission. Nous réitérons notre demande faite sous art. 22 al. 2 let. c : Il est impératif que la définition de ces deux types de personnes soit clarifiée dans une aide à l'exécution de l'OFEV.

Un nombre croissant de cantons (et de communes) procèdent à l'assainissement du bruit de leurs routes par la pose de revêtements phonoabsorbants. Le canton de Fribourg a choisi cette stratégie depuis « le début » et certains revêtements seront bientôt en fin de vie. L'art. 50 al. b de la LPE ne permet toutefois que des subventions lors de la première pose d'un tel revêtement. Afin de permettre aux cantons qui ont déjà posé des phonoabsorbants de maintenir leur effort et d'encourager les cantons qui débutent avec cette pratique, il est important que l'entretien (renouvellement d'un revêtement phonoabsorbant - qui a une durée de vie moins longue que du revêtement classique) puisse également être subventionné. Dans tous les cas, nous partons du principe que si un nouveau revêtement sera posé en remplacement d'un phonoabsorbant existant et qu'il atteint des meilleures performances (p.ex. diminution de 4 dB au lieu des 3 dB actuels), la subvention sera octroyée pleinement parce qu'il y a une réduction perceptible. Nous faisons donc la demande suivante :

*Dans le cadre des discussions concernant l'approche qui est à la base de la réglementation sur la lutte contre le bruit selon la mesure 1.01 du plan national de mesures pour diminuer les nuisances sonores, l'entretien de revêtements phonoabsorbants doit également être subventionné. Ceci nécessite une modification de la LPE et de l'OPB.*

### **Modification de l'ordonnance sur les forêts (OFo ; RS 921.01)**

Formellement, seul le terme « dépôt de bois rond » est inséré dans l'actuel paragraphe 1 de l'article 13a OFo. Les conditions d'autorisation énoncées à l'alinéa 2 et les autres conditions à respecter en vertu du droit fédéral et cantonal ne sont pas modifiées (3e alinéa).

Cela signifie que les installations de stockage de bois rond doivent servir à la gestion régionale de la forêt, que leurs besoins forestiers doivent être identifiés, que l'emplacement doit être approprié et que leurs dimensions doivent être adaptées aux circonstances locales. En outre, aucun intérêt public prépondérant ne peut s'opposer à l'établissement. Toute utilisation qui servirait un but plus étendu que régional n'est pas autorisée.

En ce qui concerne l'adéquation de l'emplacement des places de stockage de bois rond, le rapport explicatif du 3 avril 2020 indique que les aspects de la gestion forestière régionale, les procédures opérationnelles les plus efficaces possibles, les conditions locales et les besoins des entreprises de transformation du bois approvisionnées en ce bois doivent être pris en compte dans l'examen. L'accès à ces installations de stockage de bois rond doit être écologiquement rationnel, économique (distances) et possible toute l'année sans restrictions. Dans la mesure du possible, il convient de prévoir des sites de stockage de bois rond en forêt, qui ont un accès proche au réseau routier supérieur ou une connexion directe avec une scierie et qui permettent d'acheminer le bois à l'usine de transformation sans autre transport.

Sur la base des dispositions existantes de l'ordonnance et des matériaux utilisés, il est clair qu'une installation de stockage de bois rond doit être utilisée pour la gestion forestière régionale et doit tenir compte de procédures d'exploitation efficaces. Un projet doit être soutenu par la majorité des propriétaires forestiers régionaux concernée et donc prendre en compte les besoins de la forêt et de l'industrie du bois. Il va sans dire qu'un déplacement systématique du stockage de bois rond d'une scierie de la zone industrielle vers la forêt ne peut pas relever de cette définition.

En considérant ces quelques remarques, nous soutenons la modification proposée.

Nous notons cependant qu'après une première ouverture de l'OFO concernant la construction de dépôts pour de bois-énergie, une deuxième extension de la possibilité de mise en place d'infrastructures en forêt est maintenant prévue. Nous nous opposerons à d'éventuelles ouvertures ultérieures et au danger qui en découle de compromettre les intérêts de la conservation des forêts en tant qu'élément central de la LFO.

### **Modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA ; RS 814.620)**

Nous approuvons le processus général de modification de l'OREA et saluons les modifications apportées permettant d'améliorer l'égalité en ce qui concerne la perception des taxes anticipées et d'assurer à l'avenir le financement de la reprise et de l'élimination des déchets électriques et électroniques.

Nous formulons d'une part quelques observations.

Le projet permet aux communes, sur base volontaire, de proposer la collecte de tout ou partie des objets visés par ce projet d'ordonnance, et de choisir le mode de financement de cette récolte parmi les trois moyens suivants :

- a) demande d'indemnisation, dès le 1<sup>er</sup> janvier 2023, à hauteur des coûts supportés auprès de l'organisme privé mandaté par l'OFEV, déposée annuellement avant le 31 mars de l'année suivante ;
- b) demande d'indemnisation auprès de l'interprofession concernée si les communes sont affiliées à une solution sectorielle, par le biais d'une convention entre la collectivité publique et le fabricant (art. 11 al. 1 projet OREA) ;
- c) perception d'une taxe communale d'élimination de ces objets auprès des détenteurs.

Comme ce projet laisse la liberté aux communes de choisir le type de collecte et son mode de financement, les communes doivent alors préciser, dans leur réglementation communale en matière de déchets, dans quelle mesure elles souhaitent agir, ceci en raison du principe de la légalité de toute activité publique. Actuellement, le règlement-type fribourgeois sur les déchets semble déjà prévoir la possibilité pour les communes de récolter, de manière volontaire, notamment ce type de déchets et d'en percevoir une taxe appropriée destinée à couvrir les coûts d'élimination (art. 2 al. 2 let. a et art. 27 de la version en projet du 11.5.2020). Par contre, comme les communes disposeront de plusieurs possibilités de financement, il conviendra de vérifier dans quelle mesure adapter le règlement-type à ces nouvelles possibilités.

Du point de vue financier et de la législation fribourgeoise sur les finances communales, le projet ne semble pas avoir d'impact.

D'autre part, nous émettons également quelques réserves sur les points suivants :

#### **Art. 9**

Il est important de préciser que l'enlèvement des substances pouvant porter préjudice à l'environnement soit effectué aussi tôt que possible dans le processus de démontage. Nous soulignons que certaines de ces substances peuvent déjà être dangereuses pour les opérateurs lors du démontage des appareils. Si le mercure est notamment cité, nous déplorons l'absence de référence aux biphényles polychlorés (PCB) et à l'amiante et demandons leur ajout à l'alinéa 2. Nous suggérons en outre qu'un alinéa supplémentaire soit ajouté à l'article 9 concernant les règles de protection des opérateurs de démontage face à ces substances dangereuses.

#### **Art. 23 à 25**

Nous émettons des doutes quant à l'efficacité du fonctionnement de l'organe spécialisé, et notamment de son mode de constitution et de renouvellement de ses membres. Le changement annuel du représentant des cantons nous paraît en particulier une mesure peu réaliste tant le domaine concerné est complexe et nécessite des connaissances spécialisées. Il serait donc nécessaire de notre point de vue de revoir le principe de constitution de l'organe spécialisé.

#### **Art. 32**

Au vu des tâches décrites dans l'OREA, son exécution incombe principalement à la Confédération et non aux cantons. La large majorité des tâches devant être effectuées par une autorité sont à la charge de l'OFEV. Cette centralisation des tâches de surveillance est tout à fait logique et nous la soutenons. En conséquence, nous demandons que l'art. 32 soit modifié pour indiquer que l'exécution de l'ordonnance est du ressort de la Confédération.

Au chapitre 6.2 du rapport explicatif, il est indiqué que les modifications de l'OREA n'attribuent pas de tâches supplémentaires aux cantons, à part la présence d'un représentant dans l'organe spécialisé. Une tâche supplémentaire est donc bien demandée aux cantons, même si cette dernière représente un engagement limité dans le temps et réparti entre les cantons.

### **Nouvelle ordonnance concernant la mise sur le marché de bois et de produits dérivés du bois (OCBo ; RS non encore connu)**

L'objectif du projet d'ordonnance est juste et non contesté.

Nous considérons cependant toutes les dispositions prévues comme lourdes. Cela engendra un travail bureaucratique important pour l'OFEV. Ces dispositions concernent principalement le bois provenant de pays étranger. Pour le bois récolté en Suisse il est indispensable d'alléger au maximum les contraintes bureaucratiques. Cette ordonnance ne doit surtout pas engendrer de tâche supplémentaire pour les services forestiers cantonaux.

#### **Art. 16 al. 3**

Pour aller dans le sens de ce qui précède, nous demandons de reformuler l'art 16 al. 3 du projet d'ordonnance comme suit :

*« Les premiers distributeurs de bois récolté en Suisse doivent intégrer l'autorisation du service cantonal des forêts selon l'art. 21 LFo dans leur documentation conformément à l'art. 5 de la présente ordonnance. ».*

Avec cette modification, les services forestiers cantonaux continuent à faire leur travail habituel et n'ont pas de tâche supplémentaire de contrôle. Ce sont les opérateurs (propriétaires, exploitants) qui mettent sur le marché du bois récolté en Suisse qui sont responsables de fournir les documents demandés lors de contrôles effectués par l'OFEV (et non pas les cantons).

#### **Art. 12 al. 2**

Selon cet alinéa 2 du projet d'ordonnance, les cantons ont une tâche de saisie de données, tâche qui doit obligatoirement être supprimée. Nous proposons ainsi la reformulation suivante :

*Art. 12, al. 2 « Les cantons ont accès au système d'information. ».*

#### **Art. 19 al. 1**

Dans la même veine, il est écrit que l'OFEV et les cantons peuvent saisir du bois, nous demandons ici aussi la suppression de la mention des cantons, nous proposons donc la reformulation suivante :

*« L'OFEV peut saisir du bois ou des produits dérivés du bois s'ils ont des raisons fondées de soupçonner que le bois ou les produits dérivés du bois sont issus d'une récolte ou d'un commerce illégaux ».*

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

#### **Au nom du Conseil d'Etat :**

Anne-Claude Demierre, Présidente



*AC Demierre*

Anne-Claude Demierre  
17.6.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse  
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*D. Gagnaux-Morel*

Danielle Gagnaux-Morel  
17.6.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse  
Signé sur Skribble.com

*L'original de ce document est établi en version électronique*



**Le Conseil d'Etat**

4091-2020

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
Palais fédéral  
3003 Berne

**Concerne : projet de modification de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair; RS 814.318.142.1) dans le cadre de la consultation fédérale sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021**

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Conseil d'État de la République et canton de Genève a pris connaissance des documents mis en consultation par le département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modification de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair).

Notre Conseil approuve sans réserve le projet de révision susmentionné qui propose des modifications résultant d'une part, de l'évolution de la technologie dans le domaine des cimenteries et d'autre part, des constats établis dans le cadre de l'exécution de l'OPair s'agissant des chaudières à bois de grande puissance.

Dans le détail, notre Conseil accueille favorablement l'abaissement des valeurs limites d'émissions des cimenteries et la surveillance en permanence de la teneur en ammoniac de leurs effluents gazeux. Il soutient également l'introduction de l'obligation d'équiper d'un accumulateur de chaleur les chaudières alimentées au bois de puissance supérieure à 500 kW. S'agissant de cette nouvelle disposition, notre Conseil salue le fait que le projet de modification tienne compte des éventuelles contraintes techniques ou d'exploitation sur les chaudières existantes.

Pour le surplus, les exigences relatives à la mise à disposition dans le commerce de machines équipées d'un moteur à combustion et de certaines installations de combustion, qui sont désormais intégrées dans d'autres textes fédéraux en vigueur, peuvent effectivement être supprimées de l'OPair.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Riglietti

Le président :



Antonio Rodgers



Genève, le 19 août 2020

## Le Conseil d'Etat

3964-2020

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
3003 Berne

**Concerne :** projet de modification de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB; RS 814.41) dans le cadre de la consultation fédérale sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a pris connaissance de la consultation du département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cette modification de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB).

Notre Conseil approuve sans réserve les adaptations prévues par la révision de l'ordonnance susmentionnée. Les modifications proposées tendent en effet d'une part à valoriser l'efficacité des mesures d'assainissement, ce qui est conforme aux objectifs de la protection de l'environnement et, d'autre part, à ancrer l'assainissement du bruit routier comme une tâche permanente des autorités, ce que nous pensons nécessaire sur des territoires en forte évolution comme Genève. Ces modifications vont dans le sens des besoins exprimés par les cantons et la population en matière de lutte contre le bruit routier.

En particulier, notre Conseil approuve pleinement la suppression de l'échéance au 31 décembre 2022, permettant ainsi aux cantons de bénéficier de subventions fédérales sur le long terme. A ce sujet, nous relevons avec circonspection la proposition de la Confédération d'évaluer la pertinence de limiter progressivement les contributions fédérales allouées dans le cadre des conventions-programmes. Si la Confédération reconnaît que l'assainissement du bruit routier est une tâche permanente, les subventions doivent pouvoir être également pérennes pour suivre les besoins. Notre Conseil estime nécessaire d'associer les cantons aux futures discussions sur les montants disponibles pour cette tâche.

Pour le surplus, nous saluons la révision des critères d'allocation des subventions qui tiennent désormais compte, en sus du nombre de personnes qui seront protégées contre les immissions de bruit nuisibles, du nombre de personnes dont l'exposition au bruit est réduite de manière perceptible grâce aux mesures d'assainissement. Cette évolution est favorable à la pose de revêtements phono-absorbants pour l'assainissement du bruit routier, qui reste

une mesure prioritaire dans le canton de Genève. Une aide à l'exécution serait souhaitable sur ces nouveaux critères afin d'assurer une application uniforme par les cantons.

Enfin, l'assouplissement des dispositions liées au droit de subvention, qui n'impose plus aux cantons l'obligation d'indiquer dans leurs demandes les tronçons précis à assainir, est favorablement accueilli car cela devrait permettre d'alléger la charge administrative des acteurs liés par les conventions-programmes.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

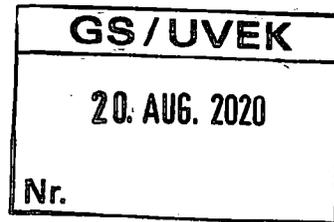
Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



Genève, le 19 août 2020

Le Conseil d'Etat

4122-2020



Département fédéral de l'environnement  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Présidente de la Confédération  
3003 Berne

**Concerne : paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 -  
modification de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

Madame la Présidente de la Confédération,

Votre courrier du 3 avril dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Votre projet de modification de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) vise à garantir une meilleure protection des oiseaux par rapport aux mâts de lignes électriques à moyenne tension (1-36 kV et plus rarement jusqu'à 50 kV), susceptibles de représenter un danger mortel pour les oiseaux, notamment des espèces menacées et protégées.

Compte tenu de l'intérêt public que représente la préservation de la ressource avifaune, le Conseil d'Etat soutient pleinement la révision proposée.

En effet, ces mesures permettront de planifier et d'édifier les nouvelles lignes, de même que d'assainir les installations existantes, en réduisant le plus possible le risque d'électrocution pour les oiseaux.

Les difficultés techniques et les précisions mentionnées dans votre rapport explicatif pour les niveaux de tensions 3 et 5 devront cependant être prises en compte dans la révision annoncée des recommandations d'application. Il s'agira de mettre en œuvre les mesures les plus efficaces du point de vue de la protection des oiseaux, tout en tenant compte de leur proportionnalité économique en fonction des niveaux de tension concernés.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de modification, nous vous prions de recevoir, Madame la Présidente de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michèle Richetti

Le président :

Antonio Hodgers

Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

Per E-Mail  
polg@bafu.admin.ch

Glarus, 18. August 2020

## **Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Verordnung über elektrische Leitungen**

Aufgrund der Konstruktion von Strommasten und Leitungen kommt es auch im Glarnerland immer wieder zu Unfällen mit grösseren Vögeln, beispielsweise Uhus. Studien aus der Schweiz zeigen, dass die Anzahl dieser Unfälle auch aus Artenschutzgründen relevant sind. Diese Unfälle bedeuten in der Regel zudem einen Unterbruch in der Stromversorgung und somit Aufwand für die Netzbetreiber.

Aufgrund des Artenschutzproblems, der grossen Anzahl Netzbetreiber und damit der geringen Belastung eines jeden einzelnen Betreibers, den bekannten Massnahmen, der Anrechenbarkeit der Kosten und dem einfachen Verfahren regen wir bezüglich Art. 30 Abs. 2 an, zu prüfen, ob die Frist für die Umsetzung verkürzt werden kann, beispielsweise auf 2025.

Die Fahrleitungen von Bahnen sind zwar nicht Bestandteil der Leitungsverordnung. Gerade im Kanton Glarus kommt es aber immer wieder zu Kollisionen von Uhus mit der SBB-Fahrleitung zwischen Näfels und Netstal. Es ist daher wichtig, dass auch Fahrleitungen zeitnah saniert werden. Wie das Bundesamt für Umwelt auf Nachfrage bestätigte, überarbeitet es unter der Federführung des Bundesamtes für Verkehr, Bahnbetreibern und Experten die Richtlinie «Vogelschutz bei Fahrleitungsanlagen» von 2016. Aus unserer Sicht entscheidend ist die Verpflichtung der Bahnbetreiber zur raschen vogelsicheren Sanierung ihrer Fahrleitungen.

### **2. Lärmschutzverordnung**

#### **2.1. Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)**

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen. Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein gezielter Anreiz hilft, die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung ab 2025 intensiv voranzutreiben. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone die Strassenlärmsanierungen mit den heutigen Sanierungskonzepten mit der

Verlängerung der PV 2016–2022 bis Ende 2024 ausgeführt haben werden. Die Realisierung von Massnahmen an der Quelle (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktionen und Kombinationen dieser beiden Massnahmen) könnte bei vielen Kantonen noch zeitliche Verzögerungen aufweisen. Zudem sind solche Massnahmen meist an ein Strassenbauprojekt gebunden, welches z.B. wegen Ersatz von gemeindeeigenen Werkleitungen, Verzögerungen durch Einwendungen bei der Projektgenehmigung und der Massgabe der finanziellen Mittel jahrelange Verzögerungen erfahren kann. Gemäss Erläuterungsbericht ist vorgesehen, dass die Beiträge schrittweise abgesenkt werden sollen. Damit die Funktionsweise eines solchen Systems und dessen Zweckmässigkeit gesamthaft beurteilt werden können, braucht es periodische Evaluationen. Es wird vorgeschlagen, nach Abschluss zweier ganzer Programmvereinbarungen, also im Jahr 2032, eine Evaluation vorzunehmen. Diese Festlegung können wir unterstützen. Sie ist in der LSV-Revision jedoch nicht ersichtlich.

Wir beantragen, nach jeweils zwei PV-Perioden eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen.

## **2.2. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung**

Wir begrüssen sehr, dass nebst der Anzahl der unter den Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Allerdings müssen die beiden Kategorien klar definiert werden. Wir beantragen, im erläuternden Bericht aufzunehmen, dass das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

## **2.3. Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung**

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein. Wir beantragen, die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.- bis Ende 2028 beizubehalten.

Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages vom Bund subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (z.B. von einem kb-Wert von -3 Dezibel zu einem kb-Wert von -4 Dezibel) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes. Wir regen an, im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm den baulichen Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund zu subventionieren. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV. Alternativ könnte auch der Subventionsbeitrag beispielsweise um den Faktor 1.5 erhöht werden, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

## **3. Verordnung über den Wald**

Rundholzlager im Wald sind grundsätzlich problematisch, insbesondere aber, dass diese einen erweiterten Ausbaustandard wie einen befestigten Untergrund (z.B. Betonplatten) aufweisen dürfen. Die Waldbiodiversität wird durch die Versiegelung deutlich beeinträchtigt (auf und um den Rundholzlagerplatz) und der Verkehr im Wald nimmt zu.

Zusätzlich werden im Wald vermehrt Insektizide zum Schutz von gelagertem Fichtenholz vor Borkenkäfer eingesetzt. Anhang 2.5: 1.2 Abs. 3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

(SR 814.81, ChemRRV) lässt eine Ausnahmegewilligung zur Behandlung von geschlagenem Holz mit zugelassenen Insektiziden zu.

Auf einem Rundholzlagerplatz mit festem Belag und einer Entwässerung kann das Oberflächenwasser gesammelt und in die Kanalisation geleitet werden. Dies ist nicht nur sehr aufwändig, sondern löst das Problem der Gewässerbeeinträchtigung durch Holzschutzmittel nicht. Beim Spritzen gelangen die gefährlichen Stoffe in den umliegenden Wald. Derzeit sind erst wenige Kläranlagen in der Lage die im Wald zugelassenen Holzschutzmittel abzubauen.

Aus diesen Gründen unterstützen wir diese Verordnungsänderung nicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Dr. Andrea Bettiga  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: **19. Aug. 2020**



Sitzung vom

18. August 2020

Mitgeteilt den

19. August 2020

Protokoll Nr.

673

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

### Vernehmlassung

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

#### **1. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)**

In der Schweiz existiert immer noch eine Vielzahl an Mittelspannungsmasten (1-36kV, selten bis 50kV), die eine Todesfalle für Vögel darstellen können. Bei Mittelspannungsmasten sind die Abstände zwischen den unter Strom stehenden Elementen oft zu gering, um für Vögel «stromschlagsicher» zu sein. Art. 30 LeV soll entsprechend so präzisiert und ergänzt werden, dass für bestehende Anlagen der Netzebene 5 (1–36 kV) und Netzebene 3 (36–150 kV), die für Vögel eine Stromschlaggefahr darstellen, eine Sanierungspflicht entsteht. An bestehenden Masten und Bauteilen von Leitungen, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen können, sollen Massnahmen gegen Erd- oder Kurzschlüsse getroffen werden. Die flächendeckenden Sanierungsmassnahmen nach Art. 30 LeV sollen neu proaktiv und nicht erst nach dem Tod eines Vogels erfolgen.

Die im erläuternden Bericht zur LeV aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen der im Bericht erwähnten Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen der Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden. Die vorliegende Revision der Leitungsverordnung mit der Zielsetzung «Vogelschutz» kann ausdrücklich befürwortet werden.

Die vorgesehene Sanierungsfrist bis 2030 ist zu lang. Aufgrund der hohen Gefährdung seltener Vogelarten soll die Frist auf Ende 2025 festgelegt werden.

Im Erläuterungsbericht Kapitel 1 «Ausgangslage» sind im 3. Abschnitt die gefährdeten Vogelarten aufgeführt. Auf der Liste fehlt der Waldrapp. Die Schweiz hat im Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp Überlingen (D) eine Mitverantwortung, da die Vögel beim Rückflug aus dem Süden die Schweiz queren. Leider wurde im Jahr 2019 der erste Vogel aus dem Wiederansiedlungsprojekt, der den Rückzug aus Italien bis in die Schweiz geschafft hatte, durch Stromschlag an einem ungesicherten Endmast einer Mittelspannungsleitung im Kanton Graubünden getötet.

Die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen ist mit erheblichen Kosten verbunden. Je nach konzessionsvertraglichen Bestimmungen kann es vorkommen, dass der Inhaber einer Wasserkraftanlage, welcher über ein eigenes Verteilnetz verfügt, die Kosten für die Sanierungsmassnahmen nicht über das Netznutzungsentgelt auf die Endverbraucher abwälzen kann. Für diese Fälle ist sicherzustellen, dass die Aufwendungen – analog zu den Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) – entschädigt werden. Dies kann erreicht werden z. B. durch eine entsprechende Erweiterung von Art. 34 des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).

**Anträge:**

- Die Sanierungsfrist soll in Art. 30 Abs. 2 LeV auf Ende 2025 festgelegt werden.
- Die Liste der gefährdeten Vogelarten in Kapitel 1 des Erläuternden Berichts soll um den Artnamen «Waldrapp» ergänzt werden.
- Es sind – analog der Kostenerstattung für Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF – die Rechtsgrundlagen zu schaffen für eine Entschädigung für Sanierungsmassnahmen gemäss der Leitungsverordnung, soweit die mit den Sanierungsmassnahmen verbundenen Kosten von den Netzbetreibern nicht über das Netznutzungsentgelt abgewälzt werden können.

**2. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend richten sich die Emissionsgrenzwerte der LRV nach dem Stand der Technik. Wenn der technische Fortschritt es ermöglicht, die Schadstoffemissionen von stationären Anlagen wie Zementwerke zu verringern, sollen die entsprechenden Grenzwerte in der LRV angepasst werden. Damit stellt die Verordnung sicher, dass bessere verfügbare Technik bei der Erstellung neuer Anlagen oder nach einer Übergangszeit auch bei bestehenden Anlagen eingesetzt wird. Das BAFU hat deshalb den Stand der Technik für Emissionsminderungen in der Zementindustrie abgeklärt und auf dieser Basis den vorliegenden Entwurf mit angepassten Luftschadstoffgrenzwerten für Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>), flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Staub (PM) ausgearbeitet. Zudem sollen Vorschriften für Wärmespeicher bei grösseren Feuerungen mit über 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt werden.

**2.1 Anhang 2 Ziff. 112 LRV (Stickoxide und Ammoniak)**

Stickoxide sind wichtige Vorläufersubstanzen des Ozons, welches in den Sommermonaten die Stundengrenzwerte der LRV massiv und je nach Witterung lang andauernd in Nord- und vor allem in Südbünden überschreitet. Das Zementwerk in Unter-  
vaz ist für knapp einen Viertel der gesamten kantonalen Stickoxid-Emissionen verantwortlich und damit ein nicht zu vernachlässigender Treiber der Ozonbelastung.

Wir erachten deshalb die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide von  $500 \text{ mg/m}^3$  auf  $200 \text{ mg/m}^3$  als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von Stickoxid-Emissionen. So führt die Senkung des Grenzwerts in Graubünden zu einer Reduktion der Stickoxid-Emissionen von rund 10 %.

Ein Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$ . Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  sind wir daher einverstanden.

In Deutschland gilt gemäss 17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) seit dem 1. Januar 2019 für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von  $200 \text{ mg/m}^3$ . Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können auch die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 bis 70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden.

Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen Substanzen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es ist somit davon auszugehen, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch Erläuterungen zu Anhang 2 Ziff. 114).

## **2.2 Anhang 2 Ziff. 113 LRV (Schwefeloxide)**

Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m<sup>3</sup> von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann. Wir sind daher mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes (angegeben als Schwefeldioxid) von 500 mg/m<sup>3</sup> auf maximal 400 mg/m<sup>3</sup> einverstanden, vertreten aber die Meinung, dass eine weitere Verschärfung technisch möglich und auch wirtschaftlich tragbar wäre. Beispielsweise erreichte das Werk in Untervaz im Jahre 2019 einen Jahresmittelwert von 25 mg/m<sup>3</sup>. Die maximalen Monatswerte lagen bei ca. 50 mg/m<sup>3</sup>. Der Schwefeldioxid-Grenzwert für die Kehrichtverbrennungsanlagen liegt bei 50 mg/m<sup>3</sup> (Anhang 2 Ziff. 714 Abs. 1 lit. d LRV). Da Zementwerke bereits zu einem wesentlichen Teil Abfälle verwerten und demnach als Abfallverwertungsanlagen bezeichnet werden können, erscheint eine Anlehnung an den für Kehrichtverbrennungsanlagen geltenden Schwefeloxid-Grenzwert naheliegend. Bei der Festlegung eines solchen Grenzwerts ist der Schwefelgehalt der natürlichen Rohstoffe zu berücksichtigen.

### **Antrag:**

Es ist eine weitergehende Senkung des Grenzwerts für Schwefeloxide zu prüfen. In Anlehnung an den Schwefeloxid-Grenzwert bei Kehrichtverbrennungsanlagen erscheint uns auch bei Zementwerken ein Schwefeloxid-Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> als angebracht.

## **2.3 Anhang 2 Ziff. 114 LRV (gasförmige organische Stoffe)**

Vorgesehen ist folgende Regelung: Von der Behörde wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt. Die Emissionen aus der Verwertung von Abfällen dürfen dabei 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Grenzwert für die Gesamtemissionen beträgt 50 mg/m<sup>3</sup> (bisher 80 mg/m<sup>3</sup>).

In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup>. Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig

ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin  $10 \text{ mg/m}^3$  Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltsanierungsanliegen der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Abfallmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen  $50 \text{ mg/m}^3$  bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt, wie bereits erwähnt, zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40 bis 70 %. Andere Technologien wie z. B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.

Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit

er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

### **Antrag:**

Der erläuternde Bericht zur Änderung der LRV ist dahingehend anzupassen, dass bei Einsatz einer Abgasbehandlung nur die entstandene Minderung vom Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden darf.

### **2.4 Anhang 2 Ziff. 115 LRV (staubförmige Emissionen)**

Alle Schweizer Zementwerke sind mittlerweile mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten. Wir sind daher mit der Senkung des Staub-Grenzwerts von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  einverstanden.

### **2.5 Anhang 2 Ziff. 119 LRV (Überwachung)**

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Denn nur so ist es möglich, die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts zu überprüfen. Bei vier der sechs Schweizer Zementwerke werden die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig gemessen; das Werk in Untervaz gehört nicht dazu.

### **2.6 Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2bis und 3 LRV (Besondere Anforderungen an Heizkessel)**

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist es, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Diese sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagendimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 der Studie «Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern» (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 3 LRV erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Abs. 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Abs. 2<sup>bis</sup> gelten. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss Qualitätsmanagement (QM) Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht, empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

Die geplanten Änderungen in Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und Abs. 3 LRV werden begrüsst.

### **3. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)**

Mit der vorliegenden Revision der LSV soll sichergestellt werden, dass auch nach 2022 Bundesgelder für die lärmtechnische Sanierung der Kantonsstrassen (nur übrige Strassen; bei den Hauptstrassen sind die Bundesbeiträge Bestandteil der Globalbeiträge nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer) und Gemeindestrassen gewährt werden können. Für die Sanierung der Kantons- und Gemeindestrassen wurde eine gesetzliche Frist gesetzt, welche am 31. März 2018 endete. Mit dem Ablauf der Sanierungsfrist entfiel auch die

rechtliche Grundlage für die Gewährung von Bundesbeiträgen. Im Anschluss an die Annahme der von Ständerat Filippo Lombardi eingereichten Motion 15.4092 durch das Parlament wurde ermöglicht, die dritte Programmvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2018 bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Somit stehen den Kantonen die zugesprochenen Finanzmittel, die bis zum Ablauf der Sanierungsfrist nicht verwendet wurden, weiterhin zur Verfügung. Da bereits heute absehbar ist, dass bis Ende 2022 die Strassenlärmsanierungen nicht abgeschlossen werden können, danach jedoch nach geltendem Recht keine Finanzmittel des Bundes mehr zur Verfügung stehen, soll durch Anpassungen in der LSV sichergestellt werden, dass die Lärmsanierung der Kantons- und Gemeindestrassen weiterhin durch den Bund finanziert werden kann.

Nachstehend gehen wir auf folgende Bestimmungen näher ein:

#### **Art. 21 Abs. 2**

Die Erwähnung der in den Programmvereinbarungen festgelegten Strecken wird gestrichen. Die Beiträge für die übrigen Strassen werden global im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt. Wir sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

#### **Art. 21 Abs. 3**

Art. 21 Abs. 3 LSV wurde im Jahre 2018 im Zuge der Umsetzung der Motion Lombardi eingeführt und sah eine Befristung der Beitragsgewährung bis zum 31. Dezember 2022 vor. Da in der vorliegenden Verordnungsänderung keine zeitliche Befristung vorgesehen ist, wird Art. 21 Abs. 3 LSV aufgehoben, was folgerichtig ist. Anstelle einer zeitlichen Befristung wird eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen. Um die Funktionsweise des Systems beurteilen zu können, werden periodische Evaluationen durchgeführt. Wir stimmen diesem Konzept zu, gehen wir doch davon aus, dass mit der Zeit der Bedarf an Finanzmitteln abnehmen dürfte, da die Erstsanierungen abgeschlossen sein werden und sich die Strassenlärmsanierung auf die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beschränken wird.

**Art. 22 Abs. 2 lit. a und c**

In den Gesuchen der Kantone müssen die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen und Strassenabschnitte nicht mehr aufgeführt werden. Art. 22 Abs. 2 lit. a LSV wird daher aufgehoben. Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 lit. a aufgehoben wird. Art. 22 Abs. 2 lit. c LSV wird dagegen angepasst: In ihren Gesuchen müssen die Kantone künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu der Anzahl der geschützten Personen auch die Personen mit wahrnehmbarer Wirkung auszuweisen sind. Dies steht in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 lit. a LSV; ein entsprechender Hinweis im angepassten Art. 22 Abs. 2 lit. c LSV wäre sinnvoll und nützlich.

**Art. 23 Abs. 2 lit. a und a<sup>bis</sup> (neu)**

Art. 23 Abs. 2 LSV, welcher den Gegenstand der Programmvereinbarungen definiert, wird angepasst. Die in Buchstabe a erwähnten «zu sanierenden Strassen oder Strassenabschnitte» werden durch die «zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen» ersetzt. Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 lit. a angepasst wird durch diese neue und klare Formulierung. Die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden mit dem neuen Buchstaben a<sup>bis</sup> hinzugefügt. Diese Ergänzung ist ebenfalls folgerichtig, denn dieser Hinweis hat bisher gefehlt.

**Art. 24 Abs. 1**

Art. 24 Abs. 1 LSV soll dahingehend angepasst werden, dass sich die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, und andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen. Wir begrüessen dieses Konzept zur Beitragsbemessung, denn es profitieren grundsätzlich alle, die von der Lärmquelle betroffen sind, von der Lärmreduktion, unabhängig davon, ob sie nach Umsetzung von Massnahmen über oder unter dem Immissionsgrenzwert (IGW) leben. Dennoch sollte es das Ziel sein und bleiben, alle Betroffenen von übermässigem Lärm zu entlasten – sprich: Die Einhaltung der IGW sollte das Ziel sein und bleiben.

**Art. 24 Abs. 2**

Es wird vorgeschlagen, die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken zu senken. Art. 24 Abs 2 LSV wird entsprechend angepasst. Wir verstehen zwar dieses Vorgehen, da einerseits angenommen werden darf, dass die Schallschutzfenster, welche im Rahmen der Lärmsanierungsprojekte bezahlt werden müssen, in den nächsten zwei bis vier Jahre eingebaut sein werden. Andererseits sollte der Fokus der Lärmsanierung bei der Quelle liegen und die zur Verfügung stehenden Gelder sollten auch dafür aufgewendet werden. Trotzdem stehen wir der Reduktion der Beiträge für Schallschutzmassnahmen kritisch gegenüber. Der Grund liegt daran, dass in den engen Dörfern oftmals trotz Einführung von Tempo 30 und des Einbaus lärmarmen Beläge der IGW nicht eingehalten werden kann. Um dennoch einen gewissen Schutz zu gewährleisten, bleibt nur die Realisierung von Schallschutzmassnahmen am Gebäude übrig – sprich der Einbau von Schallschutzfenstern auf Kosten des Strasseneigentümers. Diese sollten aber unabhängig davon, ob es sich um eine unveränderte oder wesentlich geänderte bestehende ortsfeste Anlage handelt, ab IGW und nicht wie im Falle einer unveränderten Anlage ab Alarmwert (AW) eingebaut werden. Dies bedarf jedoch weiterführender Anpassungen in der LSV, welche das Regelsystem betreffen und über die jetzige Stossrichtung der Sicherung der Beiträge für die Sanierung der Kantons- und Gemeindestrassen hinausgehen. Ein völliger Verzicht auf eine Subventionierung von Schallschutzmassnahmen am Gebäude würde zudem eine Änderung von Art. 50 USG zur Folge haben, was mit der Mittelanpassung in Art. 24 Abs. 2 LSV nun umgangen werden kann.

Die Verwendung von lärmarmen Belägen kann durch monetäre Anreize weiter gefördert werden, wenn nicht nur - wie im geltenden Recht - einmalige Beiträge bei Sanierungen ausgerichtet werden, sondern auch der der bauliche Unterhalt des Belages vom Bund subventioniert würde.

**Antrag:**

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss dem Nationalen Massnahmenplan Lärm sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund subventioniert wird.

**4. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

Die parlamentarische Initiative von Siebenthal 16.471 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen» fordert die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen, damit Wald für die Realisierung von Holzindustrieinvestitionen erleichtert gerodet werden kann. Im Rahmen ihrer Behandlung, war die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) nach der Annahme des Geschäfts im Nationalrat der Ansicht, dass dieser Ansatz zu weit ginge. Die UREK-S vertrat die Meinung, dass Infrastrukturen zur Holzverarbeitung und die Lagerung von verarbeiteten Produkten nicht in den Wald gehören. Daneben sprach sie sich aber für die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Lagerung von Rundholz aus und reichte am 30. August 2018 die entsprechende Motion UREK-S 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung» ein, dies unter den geltenden Voraussetzungen der WaV für forstliche Bauten und Anlagen im Wald. Sie beantragt damit die Ergänzung des Art. 13a WaV zu Bauten und Anlagen im Wald um die Möglichkeit zur Realisierung von Rundholzlagerung.

Abs. 1 von Art. 13a WaV soll mit dem Begriff «Rundholzlager» ergänzt werden. Für die Bewilligung eines Rundholzlagers müssen die bestehenden Voraussetzungen für forstliche Bauten und Anlagen erfüllt sein. Wichtig ist, dass ein Rundholzlager (weiterhin) zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Die systematische Verlagerung von Rundholzlagerung aufgrund von einzelbetrieblichen Interessen in den Wald ist zu vermeiden. Mit einer konsequenten Anwendung der bestehenden und vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen kann dies im Vollzug sichergestellt werden.

Der vorgeschlagene Art. 13a Abs. 1 WaV ist zu begrüßen, da dadurch die Rechtssicherheit erhöht wird und die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen, namentlich auch aus dem Bereich Natur und Landschaft, besser gewährleistet werden.

## **5. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Durch das freiwillige Finanzierungssystem konnten in der Vergangenheit beachtliche Ergebnisse hinsichtlich Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten (EAG) erzielt werden. Durch eine zunehmende Anzahl von Anbietern, die nicht am freiwilligen Finanzierungssystem beteiligt sind, hat dieses System jedoch seine Grenzen erreicht. Das durch die VREG-Revision vorgesehene obligatorische Finanzierungssystem wird daher grundsätzlich begrüsst. Die Tatsache, dass Hersteller, Importeure und Händler die Möglichkeit haben, sich von der obligatorischen Finanzierung befreien zu lassen, indem sie sich an einem anerkannten Branchenverband beteiligen, wird ebenfalls als positiv erachtet und ermöglicht den bestehenden Branchenorganisationen wie SWICO, SENS und SLRS weiterhin die gesammelte Erfahrung und deren Infrastruktur in der Verwertung von EAG zu nutzen.

Es gibt immer mehr Hersteller, Importeure und Händler, die nicht einem freiwilligen Branchensystem angeschlossen sind. Damit gelangen viele EAG, die ohne vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) verkauft wurden, in die Entsorgungskanäle der Branchenverbände, was zu einem Einnahmeverlust der Finanzierungssysteme der Verbände führt. Die VREG-Revision sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einem VRB vor, damit sämtliche Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten die Finanzierung mittragen. Es ist vorgesehen, dass sich diese von der Finanzierungspflicht befreien können, falls sie sich an einem anerkannten Branchenverband beteiligen. Diese «Trittbrettfahrerproblematik» betrifft zum grössten Teil die ausländische Produktion. Der Marktanteil im Inland ist heute beschränkt. Weiter ist vorgesehen, dass sich Importeure selbst bei der privaten Organisation des BAFU für die Erhebung der Gebühren anmelden sollen. Somit besteht immer noch die Möglichkeit, dass ein Importeur, der sich nicht anmeldet, die Gebühren umgehen kann. Um das Problem der Trittbrettfahrer vollständig zu beseitigen, könnte das BAFU anhand der Importdaten der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ge-

bührenpflichtige Importeure, die sich nicht selbst bei der privaten Organisation anmelden, identifizieren und zur Entrichtung der Gebühren auffordern. Dazu bedarf es aber einer Anpassung von Art. 14 Abs. 4 VREG.

Oft scheitert auch die weitere Verwendung eines Geräts an der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, welche auch aus EAG erhältlich wären, wenn der Hersteller sich nicht mehr um die Ersatzteile kümmert. Ein Geschäft mit Ersatzteilen aus dem Abbruch gewinnbringend zu betreiben, dürfte jedoch kaum möglich sein. Der sorgsame Umgang mit Geräten wirkt jedoch in anderen Bereichen, z. B. gegen Littering, und trägt damit zur Ressourcenschonung und zum Schliessen von Stoffkreisläufen bei. Deshalb sollte eine Möglichkeit geboten werden, Geräte oder Bestandteile davon abzugeben. Art. 8 VREG sollte entsprechend ergänzt werden.

#### **Anträge:**

Art. 8 VREG soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden (folgend auf Abs. 1): Funktionstaugliche Geräte und Bestandteile dürfen zu einem sachdienlichen Verwendungszweck abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt insbesondere ohne Garantie und (eventuell auch) ausserhalb kommerzieller Ziele.

Art. 14 Abs. 4 VREG soll sinngemäss wie folgt angepasst werden: Das BAFU wird für sämtliche Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Erhebung der Gebühren bei der Einfuhr von Geräten vereinbaren. Für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen gilt sinngemäss die Zollgesetzgebung.

#### **6. Entwurf einer neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

Ziel der neuen HHV ist es zu verhindern, dass Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Die Holzernte und der damit verbundene Handel sollen dem Schutz des Waldes, des Klimas sowie der Biodiversität dienen und im Einklang mit den Vorschriften des Ursprungslands stehen. Mit der neuen Verordnung müssen Erstinverkehrbringer von Holz und Holzprodukten ein bestimmtes System der Sorgfaltspflicht anwenden (Art. 4).

Das Verbot für das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, die nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ursprungslandes über den Holzeinschlag und -handel gewonnen oder gehandelt wurden, ist zu begrüßen. Dadurch werden im Sinne «gleich langer Spiesse» Handelshemmnisse abgebaut. Da aber neue Regelungen oft mit mehr Leistungen verbunden sind, ist es wichtig, dass der Vollzug insbesondere für die Artikel 4 bis 7 pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die gesamte Wald- und Holzwirtschaft (Holzkette) gehandhabt wird.

### **Antrag:**

Der Vollzug – insbesondere der Artikel 4 bis 7 – ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 sind für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, die Kantone zuständig. Es ist grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen. Gemäss erläuterndem Bericht werden in den meisten Fällen die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Gemäss Bericht sind nach Absatz 3 der erwähnten Bestimmung die Kantone aber nicht nur zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald, sondern auch von Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

### **Antrag für Neuformulierung von Art. 16 Abs. 3 HVV:**

«Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

Mit dieser beantragten Änderung kann sichergestellt werden, dass nur ein geringfügiger personeller Mehraufwand entsteht, da die Überwachung des Erstinverkehrbringens von Holz aus dem (Bündner) Wald mit der bereits durch die Waldgesetzgebung vorgesehenen Schlagbewilligung und -kontrolle zusammengelegt werden kann.

Hinsichtlich der Risikobewertung gemäss Art. 6 ist ein Vorbehalt anzubringen. Aus Sicht der Biodiversität müsste im Rahmen der Risikobewertung auch abgeklärt und aufgezeigt werden, welche Risiken bezüglich Einschleppung potenzieller Schadorganismen bestehen.

**Antrag (Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 HHV betreffend die Einschleppung potenzieller Schadorganismen):**

- g. die Risiken bezüglich Einschleppung potenzieller Schadorganismen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 22 juin 2020

## **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 : consultation**

Madame la Présidente,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (printemps 2021) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme suit.

### **Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI ; RS 734.31)**

L'article 30 al. 2 prévoit un délai jusqu'à la fin 2030 pour l'assainissement des structures existantes qui présentent un risque d'électrocution aviaire. En raison du risque élevé pour les espèces d'oiseaux rares et menacés, nous considérons ce délai trop éloigné et il devrait être ramené à 2025. Le Gouvernement salue le pragmatisme retenu dans la procédure liée aux mesures d'isolation électrique dorénavant considérées comme de petites modifications techniques ne nécessitant plus une procédure d'approbation de plans.

Le canton du Jura approuve cette révision sous réserve de la remarque mentionnée ci-dessus.

### **Ordonnance sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)**

Le projet de modification relatif aux limitations d'émissions de polluants des cimenteries peut être soutenu, même si le canton du Jura n'est pas directement concerné. Il en est de même pour l'abrogation des articles et chiffres en lien avec la mise dans le commerce de machines et appareils équipés d'un moteur à combustion, étant donné les nouvelles dispositions dans d'autres bases légales.

Concernant l'utilisation de la ressource indigène et renouvelable qu'est le bois pour la production d'énergie, le Gouvernement constate un manque de soutien dans la législation fédérale en général. Diverses restrictions sont déjà en vigueur, que ce soit en lien avec la protection de l'air, la gestion des déchets ou encore l'aménagement du territoire. En parallèle, aucune subvention n'est accordée pour l'assainissement d'un chauffage alimenté au bois, ce qu'il déplore. Le soutien à l'utilisation de l'énergie bois indigène va clairement dans le sens d'une politique en faveur de la protection du climat, des énergies renouvelables et de la biodiversité.

Il s'agit donc de trouver un équilibre approprié entre utilisation des ressources indigènes renouvelables et protection de l'environnement.

Dans ce contexte, le canton du Jura soutient partiellement le projet de modification en lien avec les accumulateurs de chaleurs pour les chaudières à combustibles solides. La dérogation par les cantons doit rester envisageable, car pour des installations existantes, le coût d'investissement pour répondre à une telle exigence peut, selon les cas, être difficilement supportable économiquement.

Le canton du Jura approuve cette révision sous réserve des deux remarques mentionnées ci-dessus (bois et accumulateurs).

### **Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)**

Le projet prévoit le maintien des instruments existants pour la réduction des nuisances causées par le bruit routier. Il répond notamment à la motion Hêche 19.3237 visant la poursuite du soutien financier de la Confédération aux cantons et aux communes dans la tâche permanente de lutte contre le bruit routier.

Le canton du Jura soutient la révision proposée.

### **Ordonnance sur les forêts (OFo ; RS 921 .01)**

Le projet prévoit la réalisation de dépôts de bois rond en forêt pour les propriétaires forestiers et les scieries à condition que ceux-ci servent à la gestion régionale de la forêt. Cet ajout paraît logique étant donné que l'implantation d'entrepôts forestiers, de dépôts couverts pour bois d'énergie sont déjà possibles en forêt et considérés comme conformes à la zone forestière. Le projet donne une marge de manœuvre plus grande au propriétaire forestier dans la gestion future de ses forêts.

Le canton du Jura soutient la révision proposée.

### **Ordonnance concernant la mise sur le marché de bois et de produits dérivés de bois (OCBo)**

Les articles 4 à 7 prévoient l'instauration d'un système de contrôle propre à démontrer que le bois mis pour la première fois sur le marché n'a pas été abattu de manière illégale. Celui-ci doit être instauré, pour les exploitations de bois indigène, sous une forme la moins bureaucratique possible. Il s'agit en effet de ne pas engendrer une augmentation significative des tâches administratives qui conduirait à augmenter les coûts du bois suisse, alors que celui-ci peine déjà face à la concurrence du bois étranger dont les coûts de production et de transport sont clairement inférieurs.

L'art. 16 al. 3 prévoit qu'il revient aux cantons de contrôler les opérateurs lors de la première mise sur le marché de bois abattu en Suisse. La formulation doit être modifiée. En Suisse, toute coupe de bois est déjà soumise à une autorisation et un contrôle des services forestiers (à part quelques exceptions pour de très petits volumes). Tel que formulé actuellement, cela impliquerait que le service forestier, dans la plupart des cas, devrait autoriser la coupe, puis contrôler qu'il ait bien autorisé ladite coupe lors de la vente. Cet alinéa 3 doit être reformulé afin que les cantons n'interviennent que dans leurs tâches actuelles (autoriser les coupes), et qu'il appartienne au vendeur du bois de documenter l'autorisation délivrée.

Le canton du Jura approuve cette révision sous réserve de la remarque mentionnée ci-dessus.

### **Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA ; RS 814.620)**

Le projet de révision introduisant un financement obligatoire permettra une meilleure égalité de traitement entre les organismes sectoriels privés. Il devrait combler certains déficits du système de

financement et d'application du principe de causalité pour le financement des déchets urbains par les taxes de base dans les communes.

Le Gouvernement salue particulièrement la promotion par l'OFEV de l'économie circulaire qui intègre désormais aussi explicitement le principe de la réutilisation des vieux appareils électriques et électroniques. Ainsi, les appareils en état de marche ou réparables doivent, autant que possible, être remis sur le marché de manière à prolonger leur cycle de vie.

Le canton du Jura soutient la révision proposée.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Martial Courtes  
Président



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch).

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 825

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, *Liebe Simonetta*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Änderungsentwürfen wie folgt:

**Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV;  
SR 734.31)**

Die Forderung nach einem verbesserten Vogelschutz bei Freileitungsmasten, insbesondere was den Schutz gefährdeter Arten betrifft, ist grundsätzlich zu unterstützen. In der Schweiz bestehen allerdings sehr gute Datengrundlagen zum Vorkommen solcher Arten, weshalb wir die verlangten flächendeckenden vorsorglichen Massnahmen als nicht zielführend erachten. Der Verhältnismässigkeit ist die nötige Beachtung. Mit Blick darauf sind die geplanten Massnahmen nochmals zu prüfen. Es sind insbesondere Massnahmen zu bevorzugen, die kein Plangenehmigungsverfahren erfordern.

**Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Den neuen Vorgaben für Mindestvolumen von Wärmespeichern bei Holzheizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung (Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 LRV) stimmen wir zu. Zu den Änderungen betreffend Zementwerke haben wir keine Bemerkungen, da es im Kanton Luzern keine solchen Anlagen gibt.

**Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Der Kanton Luzern begrüsst die vorliegende Revisionsvorlage ausdrücklich. In der Schweiz sind nach wie vor zahlreiche Personen hohen Strassenlärm-Belastungen ausgesetzt, dies mit nachweislich negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Die Lärmsanierung ist und

bleibt eine Daueraufgabe. Mit der Aufhebung der Befristung für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone wird die Bedeutung der Lärmsanierungen als Daueraufgabe deutlich gemacht.

Wir haben einzig eine Bemerkung zur Berichterstattung nach Art. 26 LSV in Bezug auf die Beitragsbemessung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV. Dazu sind klare Vorgaben seitens des BAFU notwendig, damit die Berichterstattung über die Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b korrekt und vollständig vorgenommen werden kann.

### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921 .01)**

Die Ergänzung von Art. 13a WaV mit Rundholzlagern wird als politischer Kompromiss anerkannt. Ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung von Sägereien von der Industriezone in den Wald ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen aber zu vermeiden. Durch Schädlinge befallenes Rundholz muss zudem zeitnah aus dem Wald abtransportiert werden. Andernfalls sind Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzlagern mit den entsprechend strengen Auflagen notwendig. Die Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Einsatz von PSM nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.

Wir beantragen, die vorgeschlagene Bestimmung mit der Voraussetzung zu ergänzen, wonach ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von der Mehrheit der regionalen Waldeigentümer getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Zudem ist die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auch für Rundholzlager im Wald gelten.

### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Der Kanton Luzern stimmt dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der vorgeschlagenen Änderung der VREG zu. Begrüsszt wird zudem, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, was es zu vermeiden gilt.

Wir bedauern, dass vorliegend auf eine Regelung für Privatpersonen, die ihre Geräte im Ausland kaufen und für den Eigengebrauch in die Schweiz einführen, sei dies direkt oder per Interneteinkauf, verzichtet wird. Gemäss Erläuterungsbericht wäre dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir regen an, dies zu ändern, indem das Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst wird und Privatpersonen zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist zudem sicherzustellen, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt.

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV; SR 814.01)**

Auch diese Revisionsvorlage wird begrüsst. Die Regelung analog zur EU ist nachvollziehbar und soll verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Die stärkt das Vertrauen in Schweizer Holz und die Verwendung von Holz und Holzzeugnissen.

Wir beantragen, dass der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird. Weiter sind wir mit der vorgeschlagenen Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist, durch die Kantone – in den meisten Fällen die Forstdienste – nicht einverstanden und beantragen daher folgende Umformulierung von Art.16 des Entwurfs: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in die Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat



## **LE CONSEIL D'ÉTAT**

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
Office fédéral de l'environnement OFEV  
3003 Berne

### **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021**

Madame la présidente de la Confédération,  
Mesdames, Messieurs

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de modification de cinq ordonnances différentes, à savoir : l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI), l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair), l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), l'ordonnance sur les forêts (OFo) et l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA), ainsi que le projet de nouvelle ordonnance sur le commerce du bois (OCBo).

Le Conseil d'État a l'avantage de vous faire part de sa prise de position en six parties selon les différents projets de modification soumis à consultation.

#### **Modification de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI ; RS 734.31)**

Nous n'avons pas de remarques particulières à faire à ce sujet.

#### **Modification de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)**

Nous soutenons l'ensemble des modifications proposées à l'annexe 2, chiffre 11 OPair. L'abaissement prévu des valeurs limites permet d'adapter l'OPair à l'état de la technique. Cette mesure permettra de réduire considérablement les émissions dans l'ensemble de la Suisse - en particulier dans les cantons d'implantation de cimenteries - tout en garantissant que les déchets continuent à être valorisés. Une adaptation s'impose toutefois dans le rapport explicatif relatif à la modification de l'OPair.

Par contre nous ne soutenons pas la modification prévue à l'annexe 3 chiffre 523 concernant les chauffages au bois.

NE

En ce qui concerne l'annexe 2, il convient de retenir les éléments suivants concernant les différentes valeurs limites :

### **Annexe 2, chiffre 112 OPair**

Nous considérons que le fait de réduire de 500 mg/m<sup>3</sup> à 200 mg/m<sup>3</sup> la valeur limite pour les oxydes d'azote représente une adaptation indispensable à l'état de la technique qui permettra de réduire considérablement ces émissions.

Nous approuvons la valeur limite de 30 mg/m<sup>3</sup> prévue pour l'ammoniac. Cette valeur représente un certain allègement par rapport à la situation actuelle, où elle s'applique cumulativement à l'ammoniac et l'ammonium. Cet allègement ne pèse toutefois guère dans la balance face à la réduction considérable des émissions de NO<sub>x</sub>.

Avec la valeur limite prévue, les émissions d'oxyde d'azote baisseront d'environ 2% au niveau suisse. Dans les cantons d'implantation des cimenteries, la baisse de la valeur limite pourra même se traduire par une réduction de plus de 10% des émissions d'oxyde d'azote.

L'Allemagne applique depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2019 une valeur limite d'émissions de 200 mg/m<sup>3</sup> (17<sup>e</sup> ordonnance fédérale allemande sur la protection contre les immissions [BImSchV]). Pour cette raison, 15 cimenteries allemandes sur 37 sont d'ores et déjà équipées d'un catalyseur SCR (réduction catalytique sélective). Cette technologie permet de respecter les valeurs limites prévues pour les oxydes d'azote et l'ammoniac. Sur les plans technique et opérationnel, il est donc possible et économiquement supportable de respecter ces valeurs limites.

Quatre des six cimenteries suisses ne sont pas en mesure de respecter la valeur limite de 30 mg/m<sup>3</sup> actuellement en vigueur pour l'ammoniac et les composés d'ammonium. Trois d'entre elles bénéficient d'allègements cantonaux, mais seulement jusqu'en juin 2021 ou 2023. Elles doivent donc prendre des mesures et devront aussi, pour cette raison, s'équiper d'un catalyseur SCR ou d'un autre système visant des réductions d'émissions comparables.

La mise en œuvre des mesures permettant de faire respecter les valeurs limites prévues pour les oxydes d'azote et l'ammoniac devrait apporter des synergies positives. Un catalyseur SCR ne permettra pas seulement de respecter les valeurs limites prévues pour l'oxyde d'azote et l'ammoniac ; il aura aussi pour effet secondaire de réduire d'environ 40 à 70% les émissions de carbone total et d'environ 50% les émissions de benzène. Pour les dioxines aussi, une réduction devrait être observée. Au vu des charges importantes de polluants rejetées par les cimenteries, réduire les émissions, en particulier celles qui sont cancérigènes, est une mission importante. Il faut donc espérer que la mise en œuvre des mesures visant à faire respecter les valeurs limites prévues pour les oxydes d'azote et l'ammoniac permettront, par effet de synergie, de réduire considérablement les émissions de polluants organiques (voir aussi notre prise de position concernant l'annexe 2, chiffre 114).

### **Annexe 2, chiffre 113 OPair**

Nous acceptons que la valeur limite de 500 mg/m<sup>3</sup> en vigueur pour l'oxyde de soufre soit abaissée à 400 mg/m<sup>3</sup> maximum.

Comme les différents taux de soufre présentés par la matière première naturelle influencent le taux d'émission, il est tout à fait pertinent de fixer une valeur maximale pour les oxydes de soufre. Les mesures effectuées ces dernières années montrent que toutes les cimenteries suisses sont en mesure de respecter une valeur limite de 400 mg/m<sup>3</sup>.

### **Annexe 2, chiffre 114 OPair**

La réglementation suivante est prévue : les autorités fixent une valeur limite au cas par cas, compte tenu de la composition des matières premières naturelles, pour les matières organiques sous forme de gaz (carbone total). Les émissions résultant de la valorisation de

déchets ne doivent pas dépasser 10 mg/m<sup>3</sup>. La valeur limite ne doit pas dépasser 50 mg/m<sup>3</sup> au total (jusqu'à présent 80 mg/m<sup>3</sup>).

Nous approuvons le texte de l'OPair. Il est toutefois urgent d'adapter le rapport explicatif concernant sa modification (voir plus bas).

En vertu des directives sur les émissions industrielles (IED), une valeur limite de 10 mg/m<sup>3</sup> s'applique au carbone total émis par les cimenteries au sein de l'UE. Des dérogations sont possibles suivant les matières premières naturelles concernées. L'utilisation de déchets comme combustibles ou matières premières de substitution ne doit pas engendrer d'émissions supplémentaires.

Du point de vue de la protection de l'air, il serait souhaitable d'avoir une solution similaire aux consignes de l'UE. La réglementation prévue en Suisse est moins sévère que celle de l'UE, attendu que dans notre pays, une valeur limite de 10 mg/m<sup>3</sup> reste admise pour le carbone total émis par les déchets. Cette solution satisfait aux exigences écologiques dans le sens où elle permet d'éviter la mise en décharge de matériaux d'excavation contaminés par des impuretés organiques. La consigne voulant que la composition des matières premières naturelles soit prise en compte lors de la fixation des valeurs limites est pertinente étant donné que les différents teneurs en composés organiques présentés par ces matières influencent les taux d'émission. Dans l'ensemble, nous considérons la réglementation prévue comme une solution acceptable.

Une cimenterie peut, au besoin, se créer une marge de manœuvre plus importante pour l'utilisation des déchets en recourant à un système de traitement adéquat de ces derniers. Un tel système serait également nécessaire pour les entreprises qui, rien qu'avec leurs matières premières naturelles, dépassent la valeur de 50 mg/m<sup>3</sup> fixée pour les émissions de carbone total. Un catalyseur RCS permettant de respecter également les nouvelles valeurs limites prévues pour l'azote et l'ammoniac fera baisser les émissions de carbone total d'environ 40 à 70%. D'autres technologies (par ex. l'oxydation thermique régénérative (OTR) ou le procédé DeCONOX (postcombustion thermique régénérative et catalyseur de gaz épuré) permettent d'obtenir des baisses encore plus significatives des émissions de carbone total.

Selon la teneur prévue de l'OPair, les émissions de carbone total provenant de la valorisation de déchets ne doivent pas dépasser 10 mg/m<sup>3</sup>. Cette mesure permet d'éviter que la baisse d'émissions obtenue par le traitement des gaz d'échappement générées par les matières premières naturelles ne soit « compensée » par des émissions issues des déchets. Cet aspect n'est pas exposé correctement dans le rapport explicatif. Il convient donc d'adapter ce dernier pour qu'il soit conforme à la teneur de la future OPair et que le recours à un système de traitement des gaz d'échappement mène effectivement à la réduction des émissions de carbone total.

### **Annexe 2, chiffre 115 OPair**

Nous acceptons que la valeur limite pour les poussières soit abaissée de 20 mg/m<sup>3</sup> à 10 mg/m<sup>3</sup>.

Toutes les cimenteries suisses sont dotées de filtres à manches qui retiennent les émissions de poussières de moins de 10 mg/m<sup>3</sup>. Une valeur limite de 10 mg/m<sup>3</sup> correspond par conséquent à l'état de la technique. Les cimenteries ne doivent donc pas prendre de dispositions supplémentaires pour respecter cette nouvelle valeur limite.

## **Annexe 2, chiffre 119 OPair**

L'obligation prévue de mesurer et de relever en permanence les teneurs en ammoniac nous paraît indispensable. C'est en effet le seul moyen de respecter durablement la valeur limite fixée pour l'ammoniac. Quatre cimenteries suisses sur six mesurent aujourd'hui déjà les émissions d'ammoniac tout au long de l'année, si bien qu'elles n'auront pas besoin de procéder à des investissements supplémentaires.

## **Annexe 3, chiffre 523 OPair**

Suite à une vaste révision de l'OPair en 2018 au sujet des installations de chauffage alimentées à bois en particulier, nous sommes surpris d'apprendre que l'exigence concernant les accumulateurs de chaleur sera maintenant étendue aux installations de combustion d'une puissance calorifique nominale supérieure à 500 kW, l'argument principal de « l'expérience résultant de l'exécution » (accumulateurs de chaleur apparemment pas toujours installés sur de telles installations) n'étant, en effet, que peu pertinent avec moins de deux années de recul.

D'autres facteurs peuvent être avancés contre cette modification. Outre le fait que de récentes installations de ce type, jugées conformes aux nouvelles dispositions en vigueur depuis 2018 par l'autorité compétente en la matière, devront déjà être assainies, des aspects techniques permettent de mettre en doute le bienfondé de cette modification. En effet, les accumulateurs pour ces installations de chauffage représentent de très grands volumes, souvent disproportionnés. L'ajout de tels accumulateurs dans des locaux existants peut s'avérer techniquement compliqué. Par ailleurs, il est à noter que des installations de chauffage à bois d'une puissance supérieure à 500 kW font souvent partie d'un réseau de chauffage à distance, le réseau lui-même constituant déjà un réservoir de chaleur. Il convient finalement encore de souligner le fait que contrairement à de petites installations alimentées à bois, les chauffages à bois d'une puissance supérieure à 500 kW sont conçus de manière à ce que le fonctionnement contrôlé soit aussi efficace et constant (à une charge précise) que possible, permettant de limiter le nombre de processus de démarrage et d'arrêt, phases reconnues comme étant les plus polluantes.

Au vu de ce qui précède, nous estimons que la modification, telle que présentée, n'a aucun intérêt sur les plans écologique, technique et économique, et devrait ainsi être reconsidérée, méritant un examen plus approfondi.

## **Modification de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)**

Le canton de Neuchâtel accueille avec beaucoup de satisfaction la proposition de modification de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit et notamment la suppression du délai de versement des subventions par la Confédération permettant ainsi d'assurer un soutien financier à long terme envers les cantons pour la lutte contre le bruit routier.

Il profite de l'occasion qui lui est donnée pour évoquer la question du subventionnement de l'entretien des revêtements phono-absorbants.

En effet, si le canton est également d'avis que les mesures à la source et notamment les revêtements phono-absorbants doivent être priorisés afin de garantir une protection durable des personnes contre le bruit routier, il estime à ce titre que le renouvellement de la mesure doit également être subventionné, ce que la législation actuelle ne permet malheureusement pas. Or, pour le canton de Neuchâtel qui a posé ses premiers revêtements phono-absorbant il y a une dizaine d'années, le renouvellement desdits revêtements va devoir être intégré dans les prochaines planifications financières. À ce titre, un subventionnement fédéral aurait bien entendu un effet incitatif pour garantir, dans la durée, une mesure efficace en termes de protection contre le bruit.

## **Modification de l'ordonnance sur les forêts (OFo ; RS 921.01)**

Nous n'avons pas de remarques particulières à faire à ce sujet.

## **Modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA ; RS 814.620)**

D'une manière générale nous saluons l'adaptation de la législation existante à la situation réelle de la gestion des déchets électriques et électroniques en Suisse. En particulier la perception d'une taxe pour l'élimination de ces déchets auprès de tous les commerçants et distributeurs de ce type de biens et la couverture de tous les coûts de reprise des déchets électroniques par les postes de collecte publics. Nous vous communiquons ci-dessous nos remarques :

1. **À l'article 6, al. 3** : il nous paraît important de préciser, et donc de rajouter dans le texte, que la reprise de ces appareils est gratuite.
2. **À l'article 12, al. 1** : au vu de l'augmentation certaine de la production des déchets électriques et électroniques, et dès lors de coûts de leur élimination, le montant maximum des taxes devrait être augmenté.
3. **À l'article 12, al. 2** : il n'apparaît pas clairement que cet alinéa fait référence aux déchets dont la vente de matière récupérée couvrent les coûts d'élimination. En outre, cette situation dépend des conditions de marché et risque de ne pas toujours être effective. Dès lors cet alinéa devrait être supprimé.
4. **À l'art. 23, al. 1** : la représentativité des entreprises privées et des institutions publiques doit être égalisée, de même que l'OFEV doit être représenté dans l'organe spécialisé.
5. **À l'art. 23, al. 2** : le changement annuel du ou des représentants des cantons ne permettra pas un suivi objectif des activités de l'organe spécialisé. Une participation de 3 à 5 ans serait plus adaptée.

Nous souhaitons que l'élaboration de l'aide à l'exécution et sa publication soient réalisées dans les meilleurs délais.

## **Nouvelle ordonnance concernant la mise sur le marché de bois et de produits dérivés du bois (OCBo ; RS non encore connu)**

Nous n'avons pas de remarques particulières à faire à ce sujet.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la présidente de la Confédération, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,*  
M. MAIRE-HEFTI

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



*M. Maire-Hefti*

*S. Despland*



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Frau Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 18. August 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurden wir eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

### 1 Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Auch nach den erfolgten Strassenlärmsanierungen liegen vielerorts die Lärmbelastungen noch über den Grenzwerten. Im Sinne einer Daueraufgabe wird der Schutz der Betroffenen umfangreichere Massnahmen erfordern, die Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen.

#### *Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen):*

Die neue Formulierung wird begrüsst. So müssen keine festgelegten Strecken vereinbart werden, welche dann durch Verzögerungen (z.B. Projektgenehmigungsverfahren) zeitlich später umgesetzt werden. Die neue Formulierung gestattet eine gewisse Flexibilität der Umsetzung und Finanzierung.

#### *Art. 22 Abs. 2 Bst. A LSV Gesuch:*

Die Aufhebung von Abs. 1 Bst. a wird begrüsst.

#### *Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV Gesuch:*

Die textliche Anpassung wird begrüsst. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV Programmvereinbarung:*

Es ist aus unserer Sicht folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung "Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen".

*Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung:*

Es wird begrüsst, dass nebst der Anzahl der unter den Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Für die beiden Kategorien ist aus unserer Sicht eine klare Definition notwendig bzw. es stellt sich die Frage, auf welcher Basis die Angaben gemacht werden.

**Antrag:** In den erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellt, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

*Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung:*

Die Reduktion der Beträge an den Einbau von Schallschutzfenstern oder anderer baulichen, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahmen ist vertretbar.

**Antrag:** Wir verstehen, dass Massnahmen an der Quelle (z.B. der Einbau von lärmarmen Belägen) stärker gefördert werden sollen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Lärmgeplagten sollten aber die Subventionen der Schallschutzfenster mit Fr. 400.- um eine Programmvereinbarung länger, d.h. bis Ende 2028 beibehalten werden.

*Baulicher Unterhalt lärmarmen Beläge:*

Der Kanton Nidwalden baut seit 2015 erste Teststrecken mit lärmarmen Belägen ein. Die Bevölkerung schätzt diese Massnahmen sehr. So sehen wir ein grosses Potenzial in der Verwendung von lärmarmen Belägen innerhalb der Siedlungen. Diese Beläge sind aber auch intensiver zu unterhalten.

**Antrag:** Da der Lärmschutz immer mehr zur Daueraufgabe wird, beantragen wir im Rahmen der Diskussion zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm, dass der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert wird. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

## 2 Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

Die im erläuternden Bericht zur Leitungsverordnung aufgeführten Zahlen über Vögel, welche durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass die zur Diskussion stehende Thematik für den Artenschutz bedeutsam ist. Es sind vor allem auch seltene Arten wie der Uhu, der Weissstorch oder der Bartgeier betroffen. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, sind die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen erheblich für deren Bestand. Eine Revision der Leitungsverordnung mit der Zielsetzung „Vogelschutz“ erfolgt somit zu Recht.

*Art. 30 Abs. 1 LeV:*

Wir unterstützen die Änderungen in Absatz 1, insbesondere gilt dies für die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen „in vogelreichen Gebieten“, da eine solche Beschränkung fachlich keinen Sinn macht.

*Art. 30 Abs. 2 LeV:*

Wir unterstützen die Streichung der heute bestehenden Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, „sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern“; da diese Einschränkungen fachlich nicht begründbar waren.

Gemäss Erläuterungsbericht kann bei Anlagen der Netzebene 7 die Stromschlaggefahr für Vögel mit grosser Flügelspannweite nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem sind für Anlagen der Netzebenen 5 und 3 diverse Ausnahmen mit der Begründung „unverhältnismässig“ vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist bis Ende 2030 zu lange angesetzt.

**Antrag:** Die Sanierungsfrist ist auf Ende 2027 festzulegen.

Begründung: Die Leitungen müssen mindestens alle fünf Jahre bzw. alle zwei Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf rasch zeigt und die Sanierungen entsprechend früh ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von zehn Jahren anzusetzen. Diese Sanierungsmassnahmen verteilen sich schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber, weshalb eine kürzere Sanierungsfrist verhältnismässig ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bestände von betroffenen Vogelarten klein sind und dadurch deren Gefährdung hoch ist. Mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. Um dies zu reduzieren, ist die Sanierungsfrist möglichst kurz anzusetzen.

*Änderung anderer Erlasse: Art. 9a Abs. 3 VPeA:*

Die vorgesehene Änderung in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese Projekte nicht mehr der Plangenehmigungspflicht. Damit wird der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tiefer gehalten.

### 3 Luftreinhalteverordnung (LRV)

Regelmässige Anpassungen der Emissionsgrenzwerte in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) an den Stand der Technik sind wichtig, um die Schadstoffemissionen aus stationären Anlagen langfristig zu vermindern. Die vorliegende Änderung der LRV widmet sich mehrheitlich den Anpassungen von Vorschriften für den Betrieb von Zementwerken.

Im Kanton Nidwalden wird derzeit kein Zementwerk betrieben, explizite Vollzugserfahrungen fehlen damit. Die vorgeschlagenen Änderungen der LRV wurden im erläuternden Bericht ausführlich beschrieben. In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Die geplanten Änderungen sind somit nachvollziehbar und werden deshalb unterstützt.

*Anhang 3, Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3:*

Neu soll die Behörde bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung die Speichergrosse festlegen. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Diese Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Holzfeuerungen über 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind die "minimale Filterverfügbarkeit von in der Regel 90%" gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV sowie die kantonalen Vorschriften bezüglich maximaler Anzahl von Starts pro Tag. In der Praxis wer-

den die Speichergrossen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrosse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung entsteht eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften.

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrossen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrosse verzichtet. Es wurde begründet, dass es sich bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind (erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung ist nun von einer "Regelungslücke" die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist.

Die bestehenden Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag genügen, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigen sollte.

**Antrag:** Ziffer 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 im Anhang 3 sind zu streichen.

#### **4 Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Die Vorlage betrifft vor allem die Rücknahme-Berater (Finanzierungssystem) und hat keine Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden. Die Vorlage wird unterstützt.

#### **5 Waldverordnung (WaV)**

*Art. 13a Abs. 1:*

Formell gesehen, wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Absatz 1 von Artikel 13a eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen in Absatz 2 sowie die übrigen zu beachtenden Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts werden nicht geändert (Absatz 3).

Damit müssen die Rundholzlager der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, ihr forstlicher Bedarf muss ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Im Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen. Eine Nutzung, die einer weitergehenden als einer regionalen dienen würde, ist nicht erlaubt.

Was die Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, so sind gemäss dem erläuternden Bericht vom 3. April 2020 bei der Prüfung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten Holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholzlagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Es sollen qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten zur Anwendung kommen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzpoltern im Wald prägte die Debatte rund um die Holzlagerung im Wald in letzter Zeit. Nach wie vor sind Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von PSM auf Rundholzlagern mit den entsprechend strengen Auflagen notwendig. Die Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Einsatz von PSM nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.

Aus den bereits bestehenden Ordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von der Mehrheit der regionalen Waldeigentümer getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Dass ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald nicht unter diesen Tatbestand fallen kann, versteht sich für uns von selbst.

Den Änderungen wird unter den gemachten Bemerkungen zugestimmt.

## 6 Holzhandelsverordnung (HHV)

*Art. 16, Abs. 1:*

Das BAFU ist gemäss Art. 16 Abs. 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag v.a. mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.

Nach Art. 16 Abs. 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig.

Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Ordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen in einigen Kantonen für den Eigenbedarf der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein "Inverkehrbringen" von Holz gemäss Art. 3 Bst. a und b der Verordnung ist. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.

### Anträge:

- Der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 HHV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger  
Landamman



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**Per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Sarnen, 11. August 2020

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

Stromschläge auf Leitungsmasten sind eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursachen für grosse und seltene Vogelarten wie Uhu oder Bartgeier. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen von verschiedenen betroffenen Vogelarten klein sind, ist die Thematik für den Artenschutz relevant.

Die Änderungen in Art. 30 Abs. 1 LeV werden gutgeheissen. Insbesondere wird die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen "in vogelreichen Gebieten" unterstützt. Wie im erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung ausreichend dargelegt, ist eine solche Beschränkung aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll.

Die heute gemäss Art. 30 Abs. 2 LeV bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, "sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern", soll ebenfalls gestrichen werden. Auch diese Streichung wird begrüsst, da die Einschränkung fachlich keinen Sinn macht.

Somit stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30 Abs. 1 und 2 LeV zu.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Anhang 3 Ziffer 523 LRV legt die besonderen Anforderungen an Heizkessel bei Holzfeuerungen fest. Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 Kilowatt (kW) Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
[volkswirtschaftsdepartement@ow.ch](mailto:volkswirtschaftsdepartement@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Solche ungünstigen Betriebszustände sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind. Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung sinnvoll, wobei die Behörde gemäss Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 in begründeten Fällen kleinere Speichergrössen bewilligen kann.

Mit den übrigen vorgeschlagenen Änderungen der LRV sind wir ebenfalls einverstanden.

#### Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)

In der Schweiz sind nach wie vor zahlreiche Personen übermässigem Strassenlärm ausgesetzt und damit in ihrer Gesundheit gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Strassenlärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

Die in Art. 21 Abs. 2 LSV neu vorgeschlagene Formulierung, wonach die Beiträge global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt werden, ist sehr wichtig, damit im Voraus keine Strecken festgelegt werden müssen, welche bei Verzögerungen in den Projektgenehmigungsverfahren fortwährend zeitliche Anpassungen bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) bedingen würden. Die Streichung von Art. 21 Abs. 3 LSV ist folgerichtig, da die Strassenlärmisanierung zu einer Daueraufgabe werden soll, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Die Streichung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV wird unterstützt. Die textliche Anpassung in Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV wird ebenfalls begrüsst, wobei wir auf unsere Anmerkungen zu Art. 24 Abs. 1 verweisen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23 Abs. 2 sind wir einverstanden.

Zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV begrüssen wir ausdrücklich, dass neben der Anzahl Personen, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, nun auch die Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird, in die Beitragsbemessung einfließen.

**Antrag:** Das BAFU hat eine Vollzugshilfe zu erstellen, welche die beiden im Art. 24 Abs. 1 LSV erwähnten Personenkategorien klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zur Anzahl dieser Personen erfolgen muss.

Wir sind mit der Änderung von Art. 24 Abs. 2 LSV einverstanden, wonach die Beiträge an Schallschutzfenster bei bestehenden Gebäuden halbiert werden. Die finanziellen Mittel sollen schwerge- wichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Dementsprechend soll die Verwendung von lärmarmen Strassenbelägen durch finanzielle Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. 1 Bst. b des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und gilt somit nur für eine einmalige Unterstützung ei- ner Belagssanierung. Die Motivation der Kantone und Gemeinden für den Einsatz von lärmarmen Belägen könnte deutlich erhöht werden, wenn auch der bauliche Unterhalt der Beläge unterstützt würde.

**Antrag:** Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

#### Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Art. 13a WaV regelt die Errichtung von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, zu denen auch gedeckte Energieholzlager zählen. Diese Bauten können bewilligt werden, sofern sie unter ande- rem der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für die Baute ein Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist. For- melle gesehen wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Art. 13a Abs. 1 WaV eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13a Abs. 2 werden nicht geändert.

Was die Prüfung der Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, sind gemäss dem erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten Holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten sollen qualitative Kriterien zur Anwendung kommen.

Aus den bereits bestehenden Verordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 13a Abs. 1 WaV zu.

#### Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)

Die vorgeschlagene Änderung der VREG sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Wir stimmen dieser Änderung weitgehend zu. Begrüsst wird auch, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Die Trittbrettfahrerproblematik ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vollständig gelöst. Diese sieht vor, dass nur ganze Branchen vom obligatorischen Finanzierungssystem befreit werden. Die Befreiung gilt somit auch für Gebührenpflichtige, die sich nicht an der Branchenlösung beteiligen. Dies stellt für das vorgeschlagene System ein erhebliches Risiko dar, da die Branchenlösung für die Entsorgungskosten sämtlicher "befreiter" Geräte einer Branche aufkommen muss. Es muss vermieden werden, dass einer Branchenlösung keine ungerechtfertigten Kosten aufgebürdet werden.

Zur Vermeidung von Finanzierungslücken ist sicherzustellen, dass es keine Trittbrettfahrer geben wird. Eine Befreiung von der vorgezogenen Entsorgungsgebühr im Rahmen einer Branchenlösung darf nicht dazu führen, dass die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten tragen muss.

Wir bedauern, dass vorliegend auf eine Regelung für Privatpersonen, die ihre Geräte im Ausland kaufen und für den Eigengebrauch in die Schweiz einführen, sei dies direkt oder per Interneteinkauf, verzichtet wird. Gemäss Erläuterungsbericht wäre dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir regen an, dies zu ändern, indem das Umweltschutzgesetz entsprechend angepasst wird und Privatpersonen zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden.

Bezüglich Rückerstattung der Gebühr beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, damit die Schweizer Entsorgungsbranche nicht benachteiligt wird.

#### Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Die neu geschaffene HHV soll verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR (European Timber Regulation) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Da die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen wird, regelt sie unter Art. 16ff. auch die Anforderungen an den Vollzug, wie die Kontrollaufgaben, die Administrativmassnahmen und die Gebühren sowie den Datenschutz.

In Anlehnung an die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sind wir mit der neuen HHV einverstanden. Wir fordern jedoch, dass der Vollzug – insbesondere die Art. 4 bis 7 – pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion.

Nach Art. 16 Abs. 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht zur Verordnung wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Dies muss ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand erfolgen, z.B. indem bereits jetzt die für einen Holzschlag üblichen Bewilligungen in die Dokumente der Erstinverkehrsbringer integriert werden.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.

Art. 16 Abs. 3 HHV ist deshalb neu wie folgt zu formulieren: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

**Antrag:** Wir stimmen der neuen HHV unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung von Art. 16 Abs. 3 HHV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anträge und danken.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2020-0232)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. August 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 ein. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert bzw. erlassen werden:

- Verordnung über elektrische Leitungen (SR 734.31; abgekürzt LeV);
- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV);
- Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV);
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.620; abgekürzt VREG);
- Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (SR noch nicht bekannt; abgekürzt HHV).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gern wie folgt:

### 1. *Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)*

In der Schweiz existiert immer noch eine Vielzahl an Mittelspannungsmasten (1–36 kV, selten bis 50 kV), die eine Todesfalle für Vögel darstellen können. Bei Mittelspannungsmasten sind die Abstände zwischen den unter Strom stehenden Elementen oft zu gering, um für Vögel «stromschlagsicher» zu sein. Das eidgenössische Starkstrominspektorat, das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt haben daher eine Anpassung der LeV und somit eine aktive Sanierungspflicht für bestehende Anlagen erarbeitet.

Wir unterstützen das Anliegen der geplanten Revision der LeV. Insbesondere begrüssen wir die Streichung der heute bestehenden Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern». Allerdings ist die bis im Jahr 2030 gewährte Sanierungsfrist zu lang. Wir beantragen, die Sanierungsfrist auf Ende 2027 festzusetzen.



## 2. *Luftreinhalte-Verordnung (LRV)*

Mit den in der LRV vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden. Die geplanten Änderungen hinsichtlich der Zementwerke unterstützen wir vollumfänglich.

Wir begrüssen auch die vorgeschlagene Änderung, wonach für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von wenigstens 25 l/kW installiert werden soll.

## 3. *Lärmschutzverordnung (LSV)*

Die Pflicht zur Lärmsanierung von Strassen besteht seit dem Jahr 1987. Die Sanierung hätte ursprünglich bis im Jahr 2002 abgeschlossen werden müssen. Bis dahin wurde aber erst rund ein Drittel der Arbeiten realisiert. Die Sanierungsfristen wurden deshalb für die Nationalstrassen bis zum 31. März 2015 sowie für Haupt- und übrige Strassen bis zum 31. März 2018 verlängert. Obwohl umfangreiche Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen weder bei den Nationalstrassen noch bei den Haupt- und übrigen Strassen fristgerecht abgeschlossen werden. Dadurch wurde der Schutz der Bevölkerung vor schädlichem Strassenlärm bisher nicht in dem Umfang erreicht, wie es von der Bundesverfassung (SR 101) gefordert wird. Mit der geplanten Revision der LSV soll die Befristung der Beiträge an die Kantone aufgehoben werden.

Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen werden. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinn einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen. Die in Aussicht gestellten Mittel genügen jedoch nicht.

Ausserdem vermissen wir Massnahmen und Bestimmungen zur Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle. Gerade bei Motorfahrzeugen (getunte Autos, Motorräder) liegt hier der wirksamste Lärmschutz. Wir ersuchen Sie, Bestimmungen zur Begrenzung des Lärms auf das technisch Notwendige nachzutragen, um unnötigen Lärm (insbesondere «Poser»- und Töfflärm) an der Quelle zu bekämpfen.

## 4. *Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)*

Zurzeit besteht ein freiwilliges Finanzierungssystem mit vorgezogenen Recyclingbeiträgen für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Neue Marktentwicklungen gefährden dieses System, weil immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt kommen, für die solche Beiträge nicht bezahlt wurden.

Mit der geplanten Revision der VREG wird das System jedoch bürokratischer und aufwändiger, ohne die Trittbrettfahrer-Problematik wirksam zu lösen. Wir beantragen deshalb, auf die Revision der VREG in dieser Form zu verzichten. Bei einem neuen Entwurf sind die Kantone frühzeitig und angemessen einzubeziehen.



5. *Verordnung über den Wald (WaV)*

Neu werden in Art. 13a Abs. 1 WaV bei der beispielhaften Aufzählung «Rundholzlager» aufgeführt. Es sollen gedeckte Energieholzlager bewilligt werden können, sofern sie der regionalen Bewirtschaftung des Walds dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig ist, ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Wir begrüssen diese Änderung.

6. *Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV)*

Mit der neuen HHV wird eine Gleichwertigkeit mit der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation [ EUTR]) geschaffen. Ziel ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden sowie unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen.

Die geplante Einführung der HHV ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings soll der Vollzug pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden. Die Ausweitung des kantonalen Vollzugs auf Holzzeugnisse lehnen wir ab.

Für weitergehende Begründungen sowie Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlagen verweisen wir auf den Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
polg@bafu.admin.ch



## Anhang zur Vernehmlassungsantwort zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit den genannten Vorlagen im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### 1 Verordnung über elektrische Leitungen

Die im erläuternden Bericht zur Verordnung über elektrische Leitungen (SR 734.31; abgekürzt LeV) aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich um seltene Arten wie den Uhu oder den Weissstorch, aber auch der Bartgeier ist betroffen. Ein grosser Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) der tot aufgefundenen Vögel ist in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden.

Die vorgesehenen Sanierungen verursachen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinn von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Durch die Verminderung der durch Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen entstehen beträchtliche Minderaufwände auf Seiten von Wirtschaft und Gesellschaft.

#### *Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Art. 30 Abs. 2 LeV:* Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», soll gestrichen werden. Diese Streichung wird unterstützt; die Einschränkung erscheint aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll.

*Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.35; abgekürzt VPeA):* Die vorgesehene Änderung in Art. 9a Abs. 3 VPeA wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese nicht der Plangenehmigungspflicht. Damit kann der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tief gehalten werden.

#### Antrag:

Der im Erläuterungsbericht erwähnte Sanierungstermin ist auf Ende 2027 festzulegen.

**Begründung:** Die bis zum Jahr 2030 gewährte Sanierungsfrist ist zu lang. Die Leitungen müssen mindestens alle fünf bzw. zwei Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf – wo nicht bereits bekannt – schon bald abzeichnen wird und die Sanierungen entsprechend ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von zehn Jahren anzusetzen. Zudem verteilen sich die Sanierungsmassnahmen schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber.



Die Bestände der betroffenen Vogelarten sind klein und die Gefährdung hoch. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. In die Artenförderung werden öffentlich und privat finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert. Auch vor diesem Hintergrund ist der Sanierungstermin früher zu setzen.

## 2 Luftreinhalte-Verordnung

*Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Anhang 2 Ziff. 11 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) (Zementwerke):* Die geplanten Änderungen unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird.

*Anhang 3 Ziff. 523 LRV (Heizkessel für feste Brennstoffe):* Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung hohe Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant; diese sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für die Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Aus diesen Gründen begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 l/kW installiert werden soll.

## 3 Lärmschutzverordnung

Der Kanton St.Gallen hat es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertreterinnen und -vertretern namentlich der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des Cercle Bruit, der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, an der Anpassung der betroffenen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erläuterungen mitarbeiten konnte. Viele Menschen sind exponiert und ihre Gesundheit ist vom Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb



im Sinn einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

*Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen*

*Art. 21 Abs. 1 LSV (Beitragsberechtigung Hauptstrassen):* An Hauptstrassen werden wie bisher keine Beiträge durch die Programmvereinbarungen gesprochen. Nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (SR 725.116.2; abgekürzt MinVG) richten sich die Globalbeiträge nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke einschliesslich Umweltbelastung und der Höhenlage. Die finanziellen Mittel sind in den KM-Globalen für die einzelnen Kantone vereinbart. Dies ist in Art. 27 MinVG der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) festgehalten. Bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Massnahmen mit den Globalbeiträgen abgegolten. Jedoch sind seit dem Jahr 2008 keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen erfolgt. Auch in der vorliegenden LSV-Revision sind keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen vorgesehen.

Antrag:

Beim Bundesamt für Strassen ist eine entsprechende Erhöhung der bisherigen KM-Globalen einzufordern.

*Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen):* Die neue Formulierung von Abs. 2, wonach die Beiträge nach Abs. 1 Bst. b LSV global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt werden, ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, die aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlageninhaber (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

*Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung):* Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig. Der Hinweis im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV beschreibt, dass vorgesehen ist, eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen. Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein gezielter Anreiz hilft, die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung ab dem Jahr 2025 intensiv voranzutreiben. Die hohe Anzahl verbleibender Immissions-Grenzwertüberschreitungen, lärmrechtlich saniert mit gewährten Erleichterungen, erfordern weitere Massnahmen an der Quelle wie auch bei den Reifen. Diese noch nicht realisierten Massnahmen an der Quelle (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktionen und Kombinationen dieser beiden Massnahmen) können noch zeitliche Verzögerungen aufweisen. Zudem sind solche Massnahmen meist an ein Strassenbauprojekt gebunden, das z.B. wegen Ersatz von gemeindeeigenen Werkleitungen, Einwendungen bei der Projektgenehmigung und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel jahrelange Verzögerungen erfahren kann. Gemäss Erläuterungsbericht ist vorgesehen, dass die Beiträge schrittweise abgesenkt werden sollen. Damit die Funktionsweise eines solchen Systems und dessen Zweckmässigkeit gesamthaft beurteilt werden können, sind periodische Evaluationen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, nach Ab-



schluss zweier ganzer Programmvereinbarungsperioden, also im Jahr 2032, eine Evaluation vorzunehmen. Diese Festlegung können wir unterstützen. Sie ist in der LSV-Revision jedoch nicht ersichtlich.

Antrag:

Nach jeweils zwei Programmvereinbarungsperioden ist eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV (Gesuch):* Es ist folgerichtig, dass Abs. 2 Bst. a aufgehoben wird.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV (Gesuch):* Wir begrüssen die textliche Anpassung. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV (Programmvereinbarung):* Es ist folgerichtig, dass Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV durch die klare Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen» ersetzt wird.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> LSV (Programmvereinbarung):* Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

*Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV (Beitragsbemessung):* Wir begrüssen sehr, dass neben der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfliessen.

Antrag:

In einer Vollzugshilfe soll das Bundesamt für Umwelt die beiden Kategorien gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV klar definieren und eindeutige Anweisungen geben, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

*Art. 24 Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung):* Der Kanton St.Gallen wird bis Ende des Jahres 2024 nicht alle Schallschutzfenster eingebaut haben. Zudem sehen wir in den Schallschutzfenstern trotz Ersatzmassnahme einen sehr wirksamen Gesundheitsschutz, der die Wohnqualität verbessert und somit auch den Wert der Liegenschaft erhöht. Dies gilt vor allem an Orten, an denen Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg technisch nicht möglich oder nicht zweckmässig sind.

Antrag:

Die Subvention der Schallschutzfenster mit 400 Franken soll wenigstens für die Dauer einer Programmvereinbarung länger, d.h. bis Ende 2028, beibehalten werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.1; abgekürzt USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung ab dem Jahr 2029 nicht notwendig ist.



*Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge:* Die Verwendung von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen, womit nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags gilt. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belags subventioniert würde.

Antrag:

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Eventualantrag:

Der Subventionsbeitrag könnte bis zur Anpassung des USG und der LSV z.B. um den Faktor 1,5 erhöht werden, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so die kürzere Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

#### **4 Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Mit der Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.620; abgekürzt VREG) wird das Problem der Finanzierungslücken zwar angegangen, aber nicht vollumfänglich gelöst. Die Gebührenpflicht gilt zum einen nur für Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz. Zum anderen müssen Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure sich nicht zwingend einer bestehenden Branchenorganisation anschliessen. Die Revision sieht keine Konsequenzen für Unternehmen bei einem Nichtbeitritt oder Austritt aus einer bestehenden Branchenlösung vor. Dies schafft eine schlechte Ausgangslage für die Branchenorganisationen und führt zu einer komplizierten, nicht verursachergerechten Finanzierung und vermeidet künftige Finanzierungslücken nicht.

Die Rückerstattung der Gebühr beim Export der Geräte schafft falsche Anreize. Sie kann zur Förderung des Exports führen. Der Export der Geräte ist nicht im Sinn der angestrebten Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. Zudem schafft die Rückerstattung Raum für missbräuchlichen Export, da die Kontrolle von Exporten bzw. der Geräte erfahrungsgemäss schwierig ist. Geräte, auf die eine Gebühr entrichtet worden ist, sind nicht gekennzeichnet. Ein Export und Reimport der Geräte ist somit nicht ausgeschlossen bzw. überprüfbar. Missbräuchliche Exporte verursachen Finanzierungsprobleme.

Die Zusammensetzung des geplanten Fachgremiums erscheint nicht sachgemäss. Für die Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen zu verschiedenen Belangen im Geltungsbereich der VREG zuhanden der privaten Organisation soll ein Fachgremium gebildet werden. Die Einflussnahme und der Beitrag der Kantone im Fachgremium ist mit einer jährlich wechselnden Vertretung und in der geplanten Zusammensetzung sehr gering, obwohl die Kantone für den Vollzug der VREG verantwortlich sein sollen.



Viele Branchenlösungen verkomplizieren Abläufe und Kontrollen. Für eine Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen, das sich aufgrund seiner Annahmeliste mehreren Branchenlösungen anschliessen muss, vergrössern sich die betrieblichen Aufwände (Triage, Lagerung, Buchhaltung, separate Verwertung der Materialien beim Recycler). Die Logistik wird aufwändiger, was nicht im Interesse des Umweltschutzes ist (Mehrfahrten). Zudem werden die Stoffflussdatenkontrollen aufwändiger.

Der administrative und finanzielle Aufwand steigt. Die beiden neuen Finanzierungssysteme enthalten viele Teilnehmende bzw. Akteure, wodurch viele neue kostenintensive Schnittstellen entstehen. Demzufolge müssen auch administrative Aufwände durch vorgezogene Entsorgungsgebühren (VEG) und vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) abgedeckt werden, was zu einer unnötigen Verteuerung des Systems führt.

Antrag:

Auf die Revision der VREG in dieser Form ist zu verzichten. Bei Vorliegen eines neuen Entwurfs sind die Kantone frühzeitig und angemessen einzubeziehen.

Falls die Revision der VREG dennoch in dieser Form weiterverfolgt werden sollte, sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Es ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Gebührenpflichtigen zwingend am Finanzierungssystem teilnehmen müssen;
- Auf die Rückerstattung der Gebühren bei Exporten ist zu verzichten;
- Im Fachgremium müssen zwei Kantone vertreten sein. Die kantonale Vertretung wechselt höchstens alle drei Jahre;
- Das Finanzierungssystem mit Branchenorganisationen (VEG und VRB) führt zu grossen Aufwänden und Verkomplizierungen und ist demzufolge grundlegend zu überdenken.

*Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Art. 2 VREG:* Nach dieser Bestimmung fallen neu alle elektrischen und elektronischen Geräte und ihre Bestandteile in den Geltungsbereich der VREG. Zudem sind neu auch fest installierte Geräte zu verwerten, sofern deren Verwertung mit verhältnismässigem Aufwand möglich und nach dem Stand der Technik sinnvoll ist. Diese Erweiterung des Geltungsbereichs begrüssen wir.

*Art. 6 Abs. 2 VREG:* Danach müssen Händlerinnen und Händler Geräte zurücknehmen, die sie im Sortiment führen. Weil aber Händlerinnen und Händler ihr Sortiment sehr rasch wechseln können, stellen wir den folgenden Antrag.

Antrag:

Die Bestimmung ist auf Geräte auszuweiten, die Händlerinnen und Händler früher im Sortiment führten.

*Art. 8 VREG:* Die Möglichkeit zur Triage von funktionsfähigen und reparaturfähigen Geräten auf Sammelstellen für die Wiederverwendung im Sinn der Abfallvermeidung begrüssen wir ausdrücklich. Aus dem erläuternden Bericht geht die Abgrenzung der Finanzierung zwischen Sammlung, Triage und Reparatur bzw. Wiederverwendung jedoch nicht



klar hervor. Für die Triage der Geräte für die Wiederverwendung müssen auch für Sammelstellen ohne Verkaufstätigkeit geeignete Anreize geschaffen werden.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. c VREG:* Nach dieser Bestimmung sollen sich Händlerinnen und Händler von der Gebührenpflicht befreien können, wenn ihre Branchenorganisation kostendeckende Entschädigungsbeiträge sicherstellt. Weder aus den Erläuterungen noch aus dem weiteren Verordnungstext ist jedoch ersichtlich, wie und bei wem eine solche Sicherheitsleistung hinterlegt werden soll. Sind dafür die Kantone oder der Bund verantwortlich? Oder die private Organisation?

Antrag:

Die Bestimmung ist zu streichen oder zu präzisieren.

*Art 29 Abs. 1 VREG:* Nach geltendem Recht sind öffentliche Sammelstellen nicht meldepflichtig. Mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Stoffflüsse auf Sammelstellen begrüssen wir die Einführung der Meldepflicht.

*Art. 30 Abs. 2 VREG:* Mit dieser Bestimmung wird der Fall geregelt, dass die Rücknahmepflichtigen die Entsorgungslogistik nicht durchführen, weil sie sich z.B. nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können. In diesem Fall soll die private Organisation Dritte dafür beauftragen. Hier handelt es sich um eine sogenannte Ersatzvornahme. Dafür ist eine Verfügung durch eine Behörde notwendig. Andernfalls können weder die Kosten verteilt, noch die Entsorgung durchgesetzt werden.

Antrag:

Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

## **5 Verordnung über den Wald**

Hier haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

## **6 Entwurf der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen**

Mit der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV) wird eine Gleichwertigkeit mit der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation [EUTR]) geschaffen. Ziel ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden und dass unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt werden.

Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Weil die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen werden soll, regelt sie unter Art. 16 ff. HHV auch die Anforderungen an den Vollzug, wie Kontrollaufgaben, Administrativmassnahmen und Gebühren sowie Datenschutz.



Antrag:

Der Vollzug, insbesondere Art. 4 bis 7 HHV, ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben, damit es nicht zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion kommt.

Art. 16 Abs. 3 HHV besagt, dass die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig sind. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt: «Gestützt auf diese Bestimmung sind nach Absatz 3 die Kantone zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist.»

Antrag:

Diese Ausweitung auf Holzzeugnisse (nach Anhang 1 der Verordnung) entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Kanton Schaffhausen  
Baudepartement  
Energiefachstelle

Beckenstube 9  
CH-8200 Schaffhausen  
www.energie.sh.ch

T +41 52 632 76 37  
energiefachstelle@ktsh.ch



Baudepartement - Energiefachstelle

Per Email

Schaffhausen, 02.06.2020

## **Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

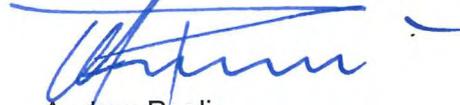
Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und nehmen Stellung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Im Grundsatz begrüsst die Energiefachstelle des Kanton Schaffhausen die Revision der einzelnen Verordnungen des Umweltrechts. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf einige Anmerkungen zur Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung.

In der Luftreinhalte-Verordnung werden die Vorteile eines Wärmespeichers bei Holzheizkesseln aufgezeigt. Die Betriebsweise mit einem Speicher verringert die Emissionen der Feuerung, steigert den Wirkungsgrad und verringert Verschleiss und Wartungsaufwand von Kessel und Feinstaubabscheider. In der LRV-Revision vom 11. April 2019 wurden Vorschriften für die Dimensionierung des Speichervolumens bei Holzheizkesseln bis 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt. Eine Erweiterung der Speicherregelung für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung erachten wir als substanziell und Stand der Technik.

Die Reduktion des Strassenlärms erachten wir als ein wichtiges umweltpolitisches Ziel (Lärmschutzverordnung). Die Weiterführung der bestehenden Instrumente, welche sich in der Vergangenheit bewährt haben, begrüsst die Energiefachstelle. Die von Ihnen beschriebenen Entwicklungen, welche einen positiven Einfluss auf die Lärmsituation haben, beispielsweise der wachsende Anteil an Elektromobilität, widerspiegelt unsere energiepolitischen Aktivitäten und Ziele.

Freundliche Grüsse



Andrea Paoli  
Leiter Energiefachstelle

Telefon 052 632 74 61  
Fax 052 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 20. August 2020

## **Vernehmlassungsverfahren betreffend Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

### ***Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)***

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Streichung der Anforderung «in vogelreichen Gebieten» für Sanierungsmassnahmen in Art. 30 Abs. 1 LeV sowie der Einschränkung «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern» in Art. 30 Abs. 2 LeV. Des Weiteren unterstützen wir die Anpassung von Art. 9a Abs. 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, wonach Vogelschutzmassnahmen nach Art. 30 LeV als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird. Damit sind diese Massnahmen von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen und der administrative Aufwand der Netzbetreiber kann tief gehalten werden.

### ***Luftreinhalte-Verordnung (LRV)***

Die Betriebsweise von Holzheizkesseln mit einem Wärmespeicher verringert die Emissionen

der Feuerung, steigert den Wirkungsgrad und verringert Verschleiss und Wartungsaufwand von Kessel und Feinstaubabscheider (vgl. S. 6 des erläuternden Berichts). Mit der LRV-Revision vom 11. April 2018 wurden Vorschriften für die Dimensionierung des Speichervolumens bei Holzheizkesseln bis 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt. Die vorliegende Erweiterung der Speicherregelung auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung in Anhang 3 der LRV erachten wir als substantiell und Stand der Technik. Wir begrüssen deshalb diese Anpassung.

### ***Lärmschutzverordnung (LSV)***

Wir verweisen auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 18. Mai 2020, welcher wir uns anschliessen.

### ***Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)***

Art. 4 VREG verlangt, dass Geräte oder Verpackungen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne versehen sein müssen. Gerade Klein- und Kleinstgeräte haben mühelos Platz in einem Kehrichtsack, welcher als Symbol für die Verbrennung in einer Kehrichtsverbrennungsanlage sehr verbreitet ist. Wir beantragen daher, dass Art. 4 VREG durch das Symbol des durchgestrichenen Kehrichtsacks ergänzt wird. Geräte oder Verpackungen sollen mit mindestens einem dieser Symbole (durchgestrichene Mülltonne oder durchgestrichener Kehrichtsack) gekennzeichnet sein.

In Art. 29 VREG sind die Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen geregelt. Es wird verlangt, dass Meldungen über die Menge und Art an zurückgenommenen Geräten und Bestandteilen im bzw. über die betrieblichen Material- und Stoffflussbuchhaltung des Vorjahres bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Meldungen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) und Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sind innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Die VREG soll zwecks Vereinfachung der Vollzugspraxis davon nicht abweichen. Deswegen regen wir an, dass die Frist für die Meldepflichten in Art. 29 VREG mit den Fristen für die Meldepflichten nach VVEA und VeVA harmonisiert wird.

### ***Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) und Holzhandelsverordnung***

Wir verweisen auf die beiliegenden zwei Stellungnahmen der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) vom 4. Mai 2020, welchen wir uns anschliessen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Beilagen:

- Stellungnahme der KIK vom 18. Mai 2020
- Stellungnahmen der KWL vom 4. Mai 2020 je zur Waldverordnung und zur Holzhandelsverordnung

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

18. August 2020

### Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 stellten Sie der Kantonsregierung das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Wir sind mit den bundesrätlichen Vorschlägen, die sechs Verordnungen aus dem Umweltbereich betreffen, weitgehend einverstanden. Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte besonders relevant:

- **Lärmschutz-Verordnung:** Obwohl in den vergangenen Jahren die Zahl der vom Strassenlärm geschützten Personen gestiegen ist, bleibt die Lärmsanierung der Strassen eine Daueraufgabe der Kantone. Die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Kantone durch den Bund bei der Umsetzung von Massnahmen erachten wir als notwendig und sinnvoll.
- **Luftreinhalte-Verordnung:** Die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Zementwerke, die in der Schweiz für 4 Prozent der Stickoxidemissionen verantwortlich sind, trägt zu einer relevanten Reduktion von Schadstoff-Emissionen bei. Die neuen Grenzwerte entsprechen dem Stand der Technik.
- **Holzhandelsverordnung:** Mit dieser neuen Verordnung schafft die Schweiz eine gleichwertige Regelung zu derjenigen der EU. Diese Verordnung verpflichtet diejenigen, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, dazu, den Nachweis zu erbringen, dass die gebotene Sorgfalt angewendet wurde. Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass sich die Schweiz zusammen mit den EU-Ländern bemüht, illegal geschlagenes Holz vom Markt fernzuhalten. Es ist allerdings auf einen pragmatischen und unbürokratischen Vollzug dieser Verordnung zu achten.
- **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte:** Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Wir erachten deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr als sinnvoll. Damit kann die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen finden Sie im Anhang (detaillierte Stellungnahme).

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Brigit Wyss  
Frau Landammann



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Anhang: Formular «Vernehmlassung Umwelt Frühling 2021»

# Vernehmlassung Umwelt Frühling 2021

|   |  |
|---|--|
| <b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>           | Kanton Solothurn<br>Bau- und Justizdepartement<br>Amt für Umwelt |
| <b>Adresse / Indirizzo</b>                                    | Werkhofstrasse 5<br>4509 Solothurn                               |
| <b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b> | Solothurn, 18. August 2020<br>Dr. Martin Heeb                    |

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

|  |
|--|
|  |
|--|

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

| <b>Artikel, Absatz, Gesetz<br/>Article, alinéa, loi<br/>Articolo, capoverso,<br/>legge</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|--|---|---|
| <b>Luftreinhalte-Verordnung</b>  |   |   |
| Zementwerke  |   | Die geplanten Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden. Dabei wird ein thermischer Einsatz von Abfällen weiterhin gewährleistet. |

| <b>Artikel, Absatz, Gesetz<br/>Article, alinéa, loi<br/>Articolo, capoverso,<br/>legge</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|--|---|---|
| <p>Anhang 2 Ziffer 112</p>   |   | <p>Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von Stickoxid-Emissionen.</p> <p>Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup>, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen nicht ins Gewicht fällt.</p> <p>Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10 %.</p> <p>In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BIm-SchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.</p> <p>Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 resp. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.</p> <p>Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 - 70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher erhofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung</p> |

| Artikel, Absatz, Gesetz<br>Article, alinéa, loi<br>Articolo, capoverso,<br>legge | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                                   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  |  | der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Anhang 2 Ziffer 114).  |
| Anhang 2 Ziffer 113  |  | <p>Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von 500 mg/m<sup>3</sup> auf maximal 400 mg/m<sup>3</sup> einverstanden.</p> <p>Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m<sup>3</sup> von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.</p>  |
| Anhang 2 Ziffer 114  | Die Erläuterungen zur Änderung der LRV sind entsprechend anzupassen. | <p>Wir sind mit dem Vorschlag für die LRV einverstanden. Eine Anpassung in den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist jedoch notwendig.</p> <p>In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup>. Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.</p> <p>Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin 10 mg/m<sup>3</sup> Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.</p> <p>Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen 50 mg/m<sup>3</sup> bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können,</p> |

| Artikel, Absatz, Gesetz<br>Article, alinéa, loi<br>Articolo, capoverso,<br>legge | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|------------------------------------|---|
|  |                                    | <p>führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40 - 70 %. Andere Technologien wie z.B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.</p> <p>Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen "aufgefüllt" wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.</p> |
| Anhang 2 Ziffer 115  |                                    | Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von 20 mg/m <sup>3</sup> auf 10 mg/m <sup>3</sup> einverstanden..  |
| Anhang 2 Ziffer 119  |                                    | Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.  |
| <b>Lärmschutz-Verordnung</b>   |                                    |   |
| Allgemeines  |                                    | Viele Leute sind hohen Lärmbelastungen durch den Strassenverkehr ausgesetzt. Dadurch ist ihre Gesundheit gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreichere Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.   |

| <b>Artikel, Absatz, Gesetz<br/>Article, alinéa, loi<br/>Articolo, capoverso,<br/>legge</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>   | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|--|---|---|
| Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)                                  |   | Die neue Formulierung ( <i>2...Die Beiträge...werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen ... gewährt</i> ) ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden. |
| Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)                                       |   | Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig. Die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.   |
| Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV Gesuch   |   | Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 Bst. a aufgehoben wird.   |
| Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV Gesuch   |   | Der Kanton Solothurn begrüsst die textliche Anpassung. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.   |
| Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV Programmvereinbarung   |   | Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung <i>Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen</i> .  |
| Art. 23 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup> LSV Programmvereinbarung                              |   | Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.   |
| Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung  | Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat. | Wir begrüssen sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.   |

| Artikel, Absatz, Gesetz<br>Article, alinéa, loi<br>Articolo, capoverso,<br>legge       | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
| Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung   |  | Der Kanton Solothurn ist einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des USG Art. 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.  |
| Art. 50 Abs. b USG   | Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV. | Die Verwendung von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit werden Sanierungsbeläge nur einmalig subventioniert. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde.   |
| <b>VO über die Rückgabe und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG</b> |  |  |
| Allgemein  | Eine einheitliche Lösung ist anzustreben, wonach alle Geräte mit einer VEG verkauft/importiert werden sollen.  | <p>Jede Ausnahme führt zu Verunsicherungen. Eine einheitliche Lösung ist anzustreben, wonach alle Geräte mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) verkauft/importiert werden sollen. Der administrative Aufwand für die Ausnahmen dürfte grösser sein, als wenn alle Geräte der VEG unterstehen.</p> <p>Die Befreiung von der obligatorischen VEG und Branchenlösung bei gewissen Geräten wird nicht als praktikabel empfunden.</p>  |
| Art. 1 Abs. 1  | Wiederverwendung der Geräte anstreben und auch durchsetzen   | <p>Es wird begrüsst, dass gebrauchsfähige Geräte wiederverwendet werden sollen. Es wurde stets als störend empfunden, dass originalverpackte Geräte der Entsorgung zugeführt wurden, während diese voll funktionstüchtigen Geräte wohl noch für viele (z.B. PC für Schüler oder Studenten) von Nutzen gewesen wären.</p> <p>Zu regeln durch die Arbeitsgruppe wäre auch, wie ein Wiederverwendungskanal aufgebaut werden könnte. Z.B. Weitergabe an Bedürftige über eine koordinierende Stelle etc.</p> <p>Wer darf funktionstüchtige Geräte der «Wiederverwendung» zuführen? Darf eine Sammelstelle die Geräte selber weitergeben oder erfolgt dies über eine «autorisierte» Stelle?</p> <p>Wie wird gewährleistet, dass Geräte aus dem Bereich «Wiederverwendung» nicht erneut mit</p> |

| Artikel, Absatz, Gesetz<br>Article, alinéa, loi<br>Articolo, capoverso,<br>legge | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  |  | einer VEG belastet werden? Oder könnte die erneute Erhebung zur finanziellen Entlastung des Systems herangezogen werden?   |
| Art. 5   | Es ist eine Lösung anzustreben, damit die Betreiber von Sammelstellen genügend entschädigt werden und keine Gebühr vom Abgeber verlangt werden muss. | Die Möglichkeit der Abgabe bei Gemeindesammelstellen wird teilweise begrüsst. So lange, dass dies auf freiwilliger Basis möglich ist. Störend wird empfunden, dass die Betreiber u.U. beim Abgeber (Privaten) etwas verlangen können, wenn sie die Entschädigung nicht bei einer Branchenlösung einfordern. Für den Konsumenten birgt dies wiederum eine Verunsicherung («es wurde doch beim Kauf eine Entsorgungsgebühr bezahlt»).<br><br>Es sollte auf die Möglichkeit der Kostenerhebung verzichtet werden, indem die Sammelstellen entsprechend entschädigt werden (Rückgabepflicht bei Sammelstellen generell ohne Bezahlung) |
| Art. 7   | Datenschutz beachten und Zustimmung zur Weitergabe eines Gerätes an Dritte mit einem «Papier» dokumentieren  | Wer einen PC im Geschäft abgibt, geht davon aus, dass die gespeicherten Daten nicht in fremde Hände gelangen. Problematisch könnte es werden, wenn die Wiederverwendung gefördert werden soll. Der Abgeber soll zumindest mündlich informiert werden, dass die Daten bei einer allfälligen Weitergabe des Gerätes gemäss Datenschutzrichtlinien entsprechend behandelt werden. Dem Datenschutz ist auch deshalb Bedeutung beizumessen, weil sonst Geräte durch den Abgeber vor der Abgabe zerstört werden, so dass das Gerät nicht mehr wiederverwendet werden kann.   |
| Art. 11  | Befreiung von der Gebührenpflicht ist zu überdenken und alle Geräte sollen mit einer vorgezogenen Gebühr versehen werden.                            | Es besteht eine umfangreiche Liste für die Befreiung von der Gebührenpflicht. Es wäre begrüssenswert, wenn alle Geräte einer VEG unterstellt werden und keine Ausnahmen nötig sind. Die öffentlichen Sammelstellen haben durch die Ausnahmeregelung bereits zwei Ansprechpartner für die Einforderung der Entschädigungen. Und wie kann unterschieden werden, auf welchen Geräte eine VEG erhoben wurde? Die Ausnahmeregelung bietet Schlupflöcher zu Ungunsten der VEG-«belasteten» Geräten bzw. dem Entsorgungssystem, das mit VEG-Beiträgen aufgebaut und finanziert wird.  |
| Art. 23 Abs. 2   | Ein Wechsel des Fachgremiums ist nicht schon nach einem Jahr zielführend (z.B. alle vier Jahre)  | Gemäss dieser Bestimmung wechselt die kantonale Vertretung im Fachgremium jährlich. Dies würde bedeuten, dass die Kantonsvertretungen jeweils an nur zwei Sitzungen teilnehmen. Meist werden Themen besprochen, deren Bearbeitung länger als ein Jahr dauern. Deshalb ist Konstanz und Kontinuität sinnvoll, eine längere Amtsdauer wäre deshalb zu begrüssen.   |
| Art. 31  | Die Kantone sind vorgängig   | Es ist zu begrüssen, wenn die Kantone als Vollzugsbehörde und meist auch als Bewilligungs-   |

| Artikel, Absatz, Gesetz<br>Article, alinéa, loi<br>Articolo, capoverso,<br>legge | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  | über die Auditierung der Sammelstellen zu informieren.   | behörde für abfallrechtliche Bewilligungen im Vorfeld über die «Kontrolle/Auditierung» informiert werden. Evt. lassen sich die Kontrollen mit der Auditierung verbinden (Synergien nutzen).   |
| <b>VO über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen HHV</b>              |  |   |
| Art. 4 bis 7   | Der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben  | Der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis 7 soll sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion. Die Konferenz der Kantonsoberrichter KOK ist bereit, zusammen mit dem BAFU eine einfache Vollzugshilfe zu erarbeiten, in welcher auch eine Mindestmenge an genutzten Kubikmeter Holz diskutiert werden könnte.   |
| Art. 16 Abs. 3   | Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 HVV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren." | <p>Das BAFU ist gemäss Art. 16 Abs. 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag v.a. mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.</p> <p>Nach Art. 16 Abs. 3 HVV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig.</p> <p>Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.</p> <p>Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen in einigen Kantonen für den Eigenbedarf der Waldeigentümerin-</p> |

| <b>Artikel, Absatz, Gesetz</b><br><b>Article, alinéa, loi</b><br><b>Articolo, capoverso,</b><br><b>legge</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|--|---|--|
|  |   | <p>nen und Waldeigentümer. Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein "Inverkehrbringen" von Holz gemäss Art. 3 Bst. a und b der Verordnung ist. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.</p> |



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt  
Sektion politische Geschäfte  
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch))

Schwyz, 30. Juni 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 betreffend:

- Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994 (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31);
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1);
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01);
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG, SR 814.620);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV).

zur Vernehmlassung bis 20. August 2020.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehungsweise der Erlass der Verordnungen werden begrüsst.

## Anträge

Der Regierungsrat beantragt,

- a) An Hauptstrassen werden wie bisher keine Beiträge nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a LSV durch Programmvereinbarungen gesprochen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel vom 22. März 1985 (MinVG, SR 725.116.2), richten sich die Globalbeiträge nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke inklusive Umweltbelastung und der Höhenlage. Die finanziellen Mittel sind in den KM-Globalen für die einzelnen Kantone vereinbart. Dies ist in Art. 27 MinVG (*bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Massnahmen mit den Globalbeiträgen abgegolten*) mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 festgehalten. Jedoch sind 2008 keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen erfolgt. Auch in der vorliegenden LSV-Revision sind keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen vorgesehen. Eine entsprechende Erhöhung der bisherigen KM-Globalen müsste nun durch das ASTRA gewährt werden.
- b) Die Regelung zur Befristung der Beitragsberechtigung nach Art. 21 Abs. 3 LSV ist dahingehend anzupassen, dass nach jeweils zwei Programmvereinbarungs-Perioden eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen ist.
- c) Die Anpassung der Beitragsbemessung nach Art. 24 LSV wird begrüsst. Dazu soll durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Vollzugshilfe erstellt werden, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.
- d) Für die Beitragsbemessung zu Schallschutzfenstern nach Art. 24 Abs. 2 LSV soll die Subvention mit Fr. 400.-- um eine Programmvereinbarung, d.h. bis Ende 2028 beibehalten werden.
- e) Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm, soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV. Allenfalls könnte der Subventionsbeitrag z.B. um den Faktor 1.5 erhöht werden, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

DIV Energie, 8510 Frauenfeld

Per Email

058 345 54 91, [fabienne.eppisser@tg.ch](mailto:fabienne.eppisser@tg.ch)  
Frauenfeld, 29. Mai 2020

## **Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und nehmen Stellung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Im Grundsatz begrüsst die Abteilung Energie des Kantons Thurgau die Revision der einzelnen Verordnungen des Umweltrechts. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf einige Anmerkungen zur Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung.

In der Luftreinhalte-Verordnung werden die Vorteile eines Wärmespeichers bei Holzheizkesseln aufgezeigt. Die Betriebsweise mit einem Speicher verringert die Emissionen der Feuerung, steigert den Wirkungsgrad und verringert Verschleiss und Wartungsaufwand von Kessel und Feinstaubabscheider. In der LRV-Revision vom 11. April 2019 wurden Vorschriften für die Dimensionierung des Speichervolumens bei Holzheizkesseln bis 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt.

Eine Erweiterung der Speicherregelung für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung erachten wir als substanziell und Stand der Technik.

Die Reduktion des Strassenlärms erachten wir als ein wichtiges umweltpolitisches Ziel (Lärmschutzverordnung). Die Weiterführung der bestehenden Instrumente, welche sich in der Vergangenheit bewährt haben, begrüsst die Abteilung Energie. Die von Ihnen beschriebenen Entwicklungen, welche einen positiven Einfluss auf die Lärmsituation haben, beispielsweise der wachsende Anteil an Elektromobilität, widerspiegelt unsere energiepolitischen Aktivitäten und Ziele.

2/2

Freundliche Grüsse

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Leiter Energie



Andrea Paoli

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin  
3003 Bern

Frauenfeld, 18. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. In den Ziff. II bis VII wird – wo nötig – im Detail auf die einzelnen Verordnungen und Bestimmungen eingegangen.

#### **2. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)**

##### **Artikel 30 Abs. 2**

###### Antrag:

Die vorgesehene Frist für das Treffen von Vorkehren ist auf Ende 2027 vorzuverlegen.

###### Begründung:

Angesichts der grossen Gefährdung von seltenen Vogelarten erachten wir eine Sanierungsfrist bis Ende 2030 als zu lange. Die Leitungen müssen mindestens alle 5 Jahre bzw. alle 2 Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf – wo nicht bereits bekannt – schon bald abzeichnet und die Sanierungen entsprechend früh ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von 10 Jahren anzusetzen. Zudem verteilen sich die Sanierungsmassnahmen schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber. Der entsprechende Arbeitsaufwand wird sich eben-

falls verteilen, weshalb eine kürzere Sanierungsfrist durchaus verhältnismässig ist. Die Bestände der betroffenen Vogelarten sind klein und die Gefährdung hoch. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. Dies ist primär ein Artenschutz- und Tierschutzproblem. In die Artenförderung werden aber auch öffentliche und private finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert. Auch vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist früher anzusetzen.

### **3. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

#### **Anhang 2 Ziff. 114**

##### Antrag:

Der erläuternde Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist bei den Erläuterungen zu Anhang 2 Ziff. 114 im Sinne der unten angeführten Begründung zu überarbeiten.

##### Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$ . Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen. Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin  $10 \text{ mg/m}^3$  Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen  $50 \text{ mg/m}^3$  bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit dem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40 – 70 %. Andere Technologien wie z.B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidati-

3/8

on) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.

Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen „aufgefüllt“ wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV irreführend dargestellt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und so mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

#### **4. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)**

##### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Weiterführung der bestehenden Instrumente, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüsst. Zusätzlich stellen wir folgenden Antrag:

##### Antrag:

Der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge soll ebenfalls durch den Bund subventioniert werden. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und die LSV sind entsprechend zu überarbeiten.

##### Begründung:

Der Kanton Thurgau sieht sich zunehmend mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Die Verwendung von lärmarmen Belägen sollte durch finanzielle Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. 1 lit. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit erfolgt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der vermehrte Einsatz lärmarmen Beläges könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der künftige bauliche Unterhalt eines lärmarmen Belages vom Bund subventioniert werden würde. Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung (dort Ziff. 5.4) soll deshalb die Subvention des baulichen Unterhalts der lärmarmen Beläge durch den Bund aufgenommen werden. Eventualiter könnte z.B. der Subventionsbeitrag um den Faktor 1.5 erhöht wer-

4/8

den, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

#### **Artikel 24 Abs. 1 lit. a und b**

##### Antrag:

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung ist aufzunehmen, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 lit. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

##### Begründung:

Wir begrüssen, dass sich die Höhe der Beiträge für Sanierungen neu einerseits nach der Anzahl Personen richten soll, die durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Allerdings müssen die beiden Kategorien für den Vollzug klar definiert werden, weshalb die Erstellung einer Vollzugshilfe angeregt wird.

#### **5. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

##### **Artikel 13a Abs. 1**

Die Aufnahme des Begriffs „Rundholzlager“ in die Aufzählung in Art. 13a Abs. 1 wird begrüsst. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass nach unserer Ansicht z.B. das reine Verlegen eines Rundholzplatzes einer Sägerei von der Industriezone in den Wald klarerweise nicht unter den Tatbestand von Art. 13a fällt.

#### **6. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

##### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen grundsätzlich die Änderung der VREG und damit das Grundprinzip, dass eine allgemeine Gebührenpflicht eingeführt wird, von der sich Branchenlösungen, die kostendeckende Beiträge ans Entsorgungssystem der EAG leisten, aber befreien können. Im Sinne einer Branchenlösung ist es auch konsequent, dass die Branche selbst verantwortlich ist, dass die ihr angeschlossenen Hersteller, Händler und Importeure Beiträge leisten – und als Konsequenz alle Hersteller/Importeure einer Branche befreit werden, auch wenn einzelne Exponenten keine Beiträge zahlen. Mit der verordneten Gebührenpflicht hat man aber ein Instrument zur Verfügung, um eine branchenweite VEG einzuführen, falls die Branchenlösungen die Anforderungen an sie nicht erfüllen

5/8

oder im Falle von Gerätebereichen, wo es keine Branchenlösung gibt. Dies hat aber zur Folge, dass die „Trittbrettfahrer“-Problematik durch diese Verordnungsänderung nicht zwingend gelöst wird. Aus unserer Sicht wäre deshalb auch eine generelle Gebührenpflicht ohne Befreiung von Branchenlösungen denkbar, insbesondere da ein solches System einfacher und vermutlich mit wesentlich weniger administrativem Aufwand verbunden wäre und das heutige Problem mit „Trittbrettfahrern“ gelöst würde.

Der Vorschlag enthält diverse Anpassungen, die wir unterstützen, u.a. das übergreifende und unabhängige Auditwesen, die Ausweitung der stofflichen Verwertung und die (zwar zaghafte) Förderung der Wiederverwendung. In diesem Sinne ist bei der Umsetzung strikte darauf zu achten, keine redundanten Prozesse zu schaffen und den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

#### **Artikel 7**

##### Antrag:

Diese Bestimmung ist im Sinne der nachfolgenden Begründung zu überarbeiten.

##### Begründung:

Art. 7 verpflichtet die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) einzuhalten. Einerseits ist der Verweis auf das DSG falsch. Die öffentlichen Sammelstellen werden vom Gemeinwesen oder von Privaten im Auftrag des Gemeinwesens betrieben (vgl. Art. 3 lit. f des Entwurfs). Dabei handelt es sich meist um Gemeinden, die nicht dem DSG unterstehen. Für diese wäre jeweils das kantonale Datenschutzgesetz anzuwenden. Dieser Systemfehler muss korrigiert werden. Andererseits stellt sich die Frage, ob es nicht Aufgabe des Abfallinhabers wäre, sensible Daten zu schützen. Öffentliche Sammelstellen funktionieren oft ohne oder mit nur wenig Personal, so dass der verlangte Schutz in der Praxis kaum gewährleistet werden kann.

#### **Artikel 17 Abs. 2**

##### Antrag:

Es ist klarzustellen, dass der Rückerstattungsanspruch pro Kalenderjahr gemeint ist.

##### Begründung:

Aus dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 wird nicht klar, dass die Gebühr nicht ausbezahlt wird, wenn der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken *pro Jahr* ist.

6/8

#### **4. Abschnitt: Private Organisation und Fachgremium**

Antrag:

Das im 4. Abschnitt geregelte Fachgremium ist in „Interessenvertretung“ oder „Beirat“ umzubenennen.

Begründung:

Ein Fachgremium setzt sich aus Fachleuten zusammen und müsste z.B. auch Vertreter der EMPA umfassen. Zudem hat ein Fachgremium eine konstante, möglichst dauerhafte Zusammensetzung, damit das Fachwissen wächst. Das vorgeschlagene Gremium besteht aber aus Interessensvertretern der verschiedenen Anspruchsgruppen mit angeordneten personellen Wechseln (vgl. Art. 23 Abs. 2).

#### **Artikel 23**

Antrag:

Die Zusammensetzung des Fachgremiums ist so zu regeln, dass die EAG-Branche (Hersteller, Importeure, Händler, Detailhandel) nicht per se die Mehrheit gemäss Art. 26 besitzt.

Begründung:

Das Fachgremium dient in erster Linie der Unterstützung jener Organisation, die mit gebührenpflichtigen Gerätekategorien (VEG) betraut ist, also mit Branchenvertretern, die sich nicht an einer Branchenlösung beteiligen. Insofern gilt es hier v.a. die Interessen der Entsorgungsseite zu vertreten.

#### **Artikel 24**

Antrag:

Art. 24 ist dahingehend zu ergänzen, dass das Fachgremium auch zu den VRB der Branchenlösungen Stellung beziehen muss.

Begründung:

Für den Erfolg des vorgeschlagenen Entsorgungssystems ist es zentral, dass die Beiträge durch die Branchenlösungen zusammen mit der VEG zu einer gesamthaft „kostendeckenden“ Entsorgung führen. Falls dem nicht so ist, sollte das Fachgremium (und das BAFU) intervenieren können.

7/8

## Artikel 29

### Antrag:

Art. 29 Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass es öffentlichen Sammelstellen auch erlaubt ist, die verlangte Meldung über ihren Recycler zu machen.

### Begründung:

Öffentliche Sammelstellen sind gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) von der Meldepflicht ausgenommen.

## 7. **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Erlass der HHV dürfte kaum darauf ausgerichtet sein, illegale Holzschläge in den Schweizer Wäldern zu regulieren und zu bekämpfen. Faktisch dürfte in der Schweiz bereits heute kaum illegal Holz geschlagen und in Verkehr gebracht werden. Der aus dem Erlass folgende Zusatzaufwand bei der Abwicklung des Holzverkehrs sollte entsprechende Dimensionen aufweisen. Ziel der HHV dürfte bezüglich Holzhandel in der Schweiz vielmehr die Identifikation beim Import sein: Es soll kein illegal geschlagenes (und billiges) Holzmaterial in die Schweiz gelangen.

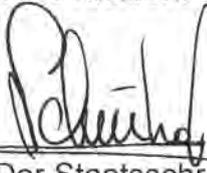
Hier stellt sich die Frage, ob durch den Erlass der HHV in der Praxis die Schlaganzeichnung durch den zuständigen Förster nicht mehr genügt. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) versteht unter der Bewilligung des Forstdienstes zum Fällen von Bäumen im Wald (Art. 21 WaG) eine Schlaganzeichnung durch den Förster (als „*Bezeichnung der zu schlagenden Bäume*“), eine wichtige forstpolizeiliche Massnahme zur Kontrolle der Nutzung im Interesse der Walderhaltung (vgl. Hans-Peter Jenni, *Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung*, in: Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, herausgegeben vom BUWAL, 1993, S. 63). Weil die Schlaganzeichnung verbindlich ist, handelt es sich juristisch um eine Bewilligung. Unseres Erachtens muss damit der Nachweis nach Art. 5 Abs. 1 lit. g HHV, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Schweiz als Ursprungsland eingehalten sind, erbracht sein. Verfügt das geschlagene Holz also über die Schlaganzeichnung, hat der Erstinverkehrbringer diesen Nachweis erbracht. Es bleibt noch zu dokumentieren, an wen das Holz/Holzerzeugnis weitergegeben wurde (vgl. Abs. 2 von Art. 5 HHV). Diese „Dokumentation“ der Weitergabe beinhaltet die Bestätigung, dass die Anzeichnung erfolgt ist. Damit muss Art. 8 HHV Genüge getan sein. Die Dokumentation der nötigen Informationen ist auf diese Weise aus unserer Sicht „angemessen“.

8/8

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber →



4086

fr

0

19 agosto 2020

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Signora  
Simonetta Sommaruga  
Consigliera federale  
Dipartimento federale dell'ambiente,  
dei trasporti, dell'energia e delle  
comunicazioni - DATEC  
3003 Berna

e-mail (pdf e word): [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2021: indizione della procedura di consultazione**

Signora Consigliera federale,

con lettera del 3 aprile 2020 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione in relazione al pacchetto di ordinanze in materia ambientale. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

#### **Ordinanza sulle linee elettriche (OLEI)**

La modifica dell'Ordinanza sulle Linee Elettriche verte sui nuovi disposti dati dall'art. 30 OLEI a protezione dei volatili. La stessa non ha un impatto diretto sui disposti dell'Ordinanza sulla protezione dalle radiazioni non ionizzanti (ORNI).

Il rapporto esplicativo concernente la modifica dell'ordinanza federale sulle linee elettriche menziona, a titolo di esempio delle possibili misure da intraprendere, la pubblicazione "protezione degli uccelli sulle linee elettriche aeree a corrente forte con tensioni nominali superiori a 1 kV". Quest'ultima considera fra i possibili provvedimenti a protezione degli uccelli lo spostamento dei conduttori, il che potenzialmente varia l'intensità delle immissioni.

A tal proposito, ed in considerazione del fatto che un'ulteriore modifica proposta riguarda l'art. 9a cpv. 3 lett. f dell'ordinanza del 2 febbraio 2000 sulla procedura d'approvazione dei piani di impianti elettrici, rendiamo attenti che vanno salvaguardati i principi di protezione dalle radiazioni non ionizzanti dati dall'ORNI. Va infatti valutato se con "modifiche tecniche di lieve entità che non alterano in maniera sostanziale l'aspetto esterno dell'impianto" (cfr. art. 9a cpv. 3 lett. f sopra citato) siano da considerarsi unicamente aspetti non rilevanti in termini di radiazioni non ionizzanti (RNI) o se al contrario sia da considerarsi tale anche lo spostamento dei conduttori. In quest'ultimo caso lo spostamento del conduttore andrebbe, infatti, valutato anche nell'ottica delle RNI.

Per ciò che concerne gli aspetti legati alla protezione dell'avifauna e la modifica dell'art. 30 dell'OLEI riteniamo giustificato lo stralcio al riferimento "regioni con forte densità di uccelli", come pure la menzione "se le condizioni locali lo richiedono". Il tema dell'avifauna e dei relativi risanamenti deve essere eseguito ovunque necessario.

L'adeguamento dell'art. 9a dell'Ordinanza sulla procedura d'approvazione dei piani di impianti elettrici fatte salve le necessarie valutazioni tecniche, economiche e finanziarie a garanzia della sua attuabilità e la conferma della coerenza con la politica climatico-energetica della Confederazione, consentirebbe di attivare le misure di protezione per gli uccelli senza dover avviare lunghe e complesse procedure di approvazione.

### **Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico**

#### ***Cementifici:***

Nessuna osservazione

#### ***Caldae a combustibili solidi:***

Nessuna osservazione

#### ***Abrogazione articoli riguardanti la messa in commercio degli impianti:***

Si concorda con l'abrogazione degli articoli relativi alla messa in commercio di impianti di combustione, nello specifico gli artt. 20 e 20a, nonché degli altri articoli ad essi collegati, armonizzandosi così alla legislazione europea. L'OEEne, la norma di riferimento in cui si trovano le disposizioni in vigore per la messa in commercio di tali impianti, non presenta però indicazioni e limitazioni riferite alle emissioni atmosferiche degli impianti. Questo da un lato semplifica la valutazione dell'impianto a priori, in sede di procedura edilizia, ma dall'altro non permette di fornire le dovute garanzie che in fase di esercizio l'impianto sarà conforme per quel che riguarda le emissioni effettive, aspetto che rimane di competenza dell'OIAAt. Purtroppo si segnala che ad oggi si rileva ancora un certo numero di impianti non conformi alle disposizioni preventive dettate finora dall'OIAAt, per cui in futuro ci si attende un aumento delle non conformità di impianti già installati, nonostante questi rispettino il quadro normativo (ossia l'OEEne) in sede di procedura edilizia.

### **Ordinanza contro l'inquinamento fonico**

#### ***In generale***

Con questo progetto di revisione dell'Ordinanza federale contro l'inquinamento fonico (OIF) si intende soddisfare l'intervento parlamentare oggetto della mozione Hêche 19.3237 e la misura 3.02 contenuta nel rapporto 'Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung' adottato dal Consiglio federale in adempimento del postulato Barazzone 15.3840, che mirano entrambi a mantenere l'aiuto finanziario della Confederazione oltre il 31 dicembre 2022.

In generale il Canton Ticino ritiene che il risanamento fonico stradale sia da considerare un compito permanente che permetta una protezione duratura delle persone. Il sostegno finanziario della Confederazione va dunque garantito a lungo termine. Di conseguenza il Consiglio di Stato è favorevole a mantenere l'aiuto finanziario federale oltre il 31 dicembre 2022 e di non prevedere alcuna limitazione temporale per la concessione di queste sovvenzioni per il risanamento fonico delle strade principali e delle altre strade. Il fatto che i contributi ai Cantoni siano in linea di principio concessi a tempo indeterminato è un passo importante per la tutela della salute delle persone interessate. La proposta di modifica va

proprio nella direzione auspicata con adeguamenti che riguardano unicamente gli articoli 21 e seguenti dell'OIF.

Il nostro Cantone ha intrapreso in questi ultimi anni una strategia di risanamento che ha permesso di raggiungere il maggior beneficio a livello fonico grazie all'attuazione di provvedimenti razionali e realistici. La sua strategia d'intervento si basa principalmente su misure alla fonte, in particolare sulla posa di asfalti fonoassorbenti e sulla riduzione della velocità, seguendo, di fatto, la stessa strategia messa in atto a livello federale. Naturalmente la posa di pavimentazioni fonoassorbenti richiede tempi tecnici non indifferenti e un programma lavori ben coordinato con altre esigenze. Tenendo conto che si stimano circa 350 km di strade cantonali e circa 70 km di strade comunali bisognose di risanamento e che su buona parte di esse sarà necessario posare una pavimentazione fonoassorbente, i tempi di realizzazione si protrarranno ben oltre il 2023.

Nel corso del 2018 sono stati pubblicati tutti i progetti di risanamento fonico della fase prioritaria che riguardano le strade cantonali e comunali di 109 sezioni comunali (72 Comuni) degli agglomerati del Mendrisiotto e Basso Ceresio, Luganese, Bellinzonese, Locarnese-Vallemaggia e Riviera e Valli. A fine 2019 e inizio 2020 sono seguite poi le pubblicazioni delle relative decisioni di risanamento di questi progetti, rendendoli, di fatto, per buona parte, esecutivi. In essi sono indicati gli interventi di risanamento fonico che si intendono attuare, che contemplano la posa di asfalto fonoassorbente su circa 225 km di strade cantonali e su circa 70 km di strade comunali, interventi di riduzione della velocità su circa 60 tratti stradali e l'installazione di circa 4'000 finestre fonoisolanti su edifici esistenti.

Gli interventi alla fonte permetteranno, da un lato di risanare più dell'80% delle strade cantonali sulle quali occorre intervenire per abbassare il rumore, e dall'altro di ridurre di circa l'80% il numero di persone esposte ai valori d'allarme (VA), rispettivamente del 30% il numero di persone esposte ai valori limite d'immissione (VLI). Gli investimenti preventivati per l'esecuzione degli interventi previsti sulle strade cantonali sono stimati a circa 150 milioni di franchi, di cui un primo credito d'investimento di 50 milioni di franchi è già stato stanziato nel mese di settembre 2019.

Il Cantone intende attuare al più presto queste misure di risanamento fonico già in parte approvate, possibilmente entro i prossimi 5 anni.

Purtroppo le risorse finanziarie messe a disposizione in questo settore dalla Confederazione ammontano a soli 36 milioni di franchi per tutta la Svizzera per il periodo 2019-2022 e non sono evidentemente sufficienti per soddisfare le richieste di tutti i Cantoni. Il Canton Ticino riceve, di fatto, per questo periodo solo 2,5 milioni di franchi a fronte di una richiesta di contributo di circa 20 milioni di franchi per l'esecuzione di tutti gli interventi di risanamento fonico della fase prioritaria. Questa situazione rischia di rallentare, se non addirittura di sospendere, l'esecuzione dei risanamenti fonici, in attesa che l'autorità federale metta a disposizione dal 2023 i necessari contributi.

Da parte nostra riteniamo indispensabile che i lavori di risanamento fonico siano eseguiti con costanza e celerità, confidando che la Confederazione dedichi al più presto maggiori finanziamenti per il risanamento fonico delle strade e questo senza attendere l'adozione del Piano d'azione sul rumore del Consiglio federale prevista nel 2023. Solo con queste garanzie da parte della Confederazione sui contributi federali mancanti sarà possibile ottenere ulteriori crediti cantonali per questo scopo. In questa circostanza si ritiene che gli uffici federali preposti debbano avere un maggior margine di manovra per andare incontro a comprovate esigenze cantonali.

Si richiede perciò che siano aumentati i mezzi finanziari a disposizione dell'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM), già a partire dal 2021. Nel caso che ciò non fosse possibile, si richiede che i contributi federali, messi a disposizione dalla Confederazione dal 2023, contengano anche i contributi non versati per i lavori di risanamento eseguiti prima del 2023, garantendo, di fatto, un finanziamento retroattivo. È indispensabile quindi che almeno dal 2023 vi siano ulteriori contributi federali oltre a quelli messi a disposizione per l'attuale accordo programmatico 3 (AP3).

Come menzionato nel rapporto esplicativo si intende prorogare ulteriormente l'AP3 fino al 31 dicembre 2024, per rientrare nel regime ordinario degli accordi programmatici dal 2025. In altre parole dal 2025 dovranno essere stipulati nuovi accordi programmatici per questo settore (AP 5). Il periodo 2023-2024 sarebbe quindi da considerare come periodo di transizione integrato nell'AP 3. Per coprire finanziariamente anche questo periodo dovranno essere messi a disposizione ulteriori contributi a favore dei Cantoni dal 2023.

Crediamo che, solo garantendo con continuità e in modo congruo i contributi federali, si possa mantenere alta la motivazione dei cantoni per adottare le misure necessarie per contrastare il rumore stradale in modo costante e duraturo.

***Nello specifico delle modifiche:***

1. Art. 21 cpv. 2

Si concorda con la proposta e la relativa modifica di questo paragrafo, con cui si prevede di definire negli accordi programmatici (AP) con i Cantoni i sussidi in modo globale, senza concordare dei tratti stradali fissi, che richiederebbero continui adeguamenti a causa di inevitabili ritardi nelle procedure.

2. Art. 21 cpv. 3

Si ritiene corretto abrogare questo capoverso che fissava come termine il 31 dicembre 2022 per accordare i sussidi federali ai Cantoni. Il risanamento fonico è da considerare un compito permanente e il sostegno finanziario della Confederazione va garantito in modo continuo e a lungo termine. Si concorda quindi a non porre limiti temporali per la concessione dei contributi federali.

Riteniamo inoltre fondamentale che i contributi federali messi a disposizione dalla Confederazione dal 2023 contengano anche i contributi non versati per i lavori di risanamento eseguiti prima del 2023, in modo da garantire un finanziamento retroattivo.

La revisione di legge, non prevedendo alcuna limitazione temporale, propone invece una graduale riduzione del budget, che sarà valutata periodicamente.

Siamo dell'opinione che la prevista riduzione del budget non deve comunque compromettere le esigenze cantonali, per cui la Confederazione dovrà in ogni caso dedicare i necessari finanziamenti in base alle comprovate necessità dei Cantoni.

Si richiede che la valutazione periodica di verifica del funzionamento del sistema sia effettuata dopo due periodi di AP e quindi al più presto dal 2032.

3. Art. 22 cpv. 2

Si ritiene corretto sopprimere la lettera a di questo capoverso e adattare la lettera c, in modo che essa contenga informazioni sull'efficacia delle misure di risanamento fonico previste.

4. Art. 23 cpv. 2

Si concorda con l'adattamento e il completamento di questo capoverso che mira a menzionare l'efficacia delle misure di risanamento e aggiungere i provvedimenti d'isolamento acustico su edifici esistenti.

Si ritiene più corretto scrivere: a<sup>bis</sup>. "i provvedimenti d'isolamento acustico su edifici esistenti".

5. Art. 24 cpv. 1

La presente revisione si propone di adattare l'art. 24 cpv. 1 e di definire l'ammontare dei sussidi in base al numero di persone protette dal rumore dannoso o molesto, come pure in funzione del numero di persone per le quali il carico fonico è stato ridotto in misura percettibile, grazie all'attuazione dei necessari provvedimenti. Questi due criteri permettono effettivamente di definire l'efficacia delle misure di risanamento.

Si richiede che l'UFAM elabori una direttiva che definisca in modo chiaro queste due categorie e contenga chiare disposizioni su come allestire il rendiconto annuale in riferimento a questi due dati.

6. Art. 24 cpv. 2

Si concorda con la proposta di dimezzare da 400.- fr/finestra a 200.- fr/finestra il sussidio per le misure d'isolamento acustico su edifici esistenti dal 2025, a favore di un maggior impegno per le misure antirumore alla fonte. Una rinuncia completa a questo sussidio avrebbe comportato una modifica dell'art. 50 della LPAmb, che con questo adeguamento non è necessaria.

Si ritiene più corretto scrivere: "2 Per i provvedimenti d'isolamento acustico su edifici esistenti...".

***Sovvenzione degli asfalti fonoassorbenti***

Nel corso di questi ultimi anni nel Canton Ticino sono state attuate varie misure di protezione fonica alla fonte, in particolare la posa di pavimentazioni fonoassorbenti che offre un'efficacia acustica davvero notevole. Questo sforzo deve però essere ulteriormente sostenuto da incentivi finanziari che devono arrivare dalla Confederazione. Per le pavimentazioni fonoassorbenti occorre fare in modo che la sovvenzione federale sia garantita non solo per la prima posa della pavimentazione, ma anche per la manutenzione e il rinnovo della stessa, visto e considerato che la durata di vita di questi asfalti fonoassorbenti è minore rispetto alle pavimentazioni convenzionali. Questo rappresenterebbe un incentivo non di poco conto per favorire ancora di più questo provvedimento alla fonte.

Richiediamo pertanto che, per incitare i Cantoni ad attuare questo tipo di provvedimenti alla fonte, sia sovvenzionata anche la manutenzione strutturale di queste pavimentazioni fonoassorbenti, sebbene ciò possa comportare formalmente dei necessari adeguamenti legislativi.

In definitiva si ritiene che l'accordo programmatico rappresenti uno strumento adeguato per l'adempimento dei compiti fissati nell'ambito del risanamento fonico stradale. La situazione finanziaria ha un ruolo importante per garantire il rispetto dei termini pianificati e il raggiungimento degli obiettivi pattuiti. La realizzazione delle misure di protezione fonica e d'isolamento acustico, nonché il conseguimento degli obiettivi dell'accordo programmatico, sono subordinati anche allo stanziamento dei relativi sussidi federali in materia.

A tal proposito si richiede che la Confederazione possa mettere a disposizione i contributi federali richiesti dai Cantoni in modo continuo, regolare e a lungo termine.

### **Ordinanza sulle foreste**

In particolare, la modifica dell'Ordinanza sulle foreste consente di estendere i depositi di tondame tra le costruzioni conformi alla zona boschiva (art. 22 LPT), in aggiunta alle strade forestali, ai depositi coperti di legna da ardere, ecc.

Le condizioni sono le medesime di cui all'art. 13 a OFo (provenienza dalla gestione regionale della foresta, fabbisogno commisurato, ecc.) per cui da parte nostra non abbiamo particolari osservazioni o proposte di correttivi. Si può senz'altro affermare che si tratta di una modifica che è in linea con la Politica forestale 2020 della Confederazione nell'ottica di favorire una gestione sostenibile del bosco e creare le condizioni quadro per favorire l'economia forestale. Quindi da parte nostra salutiamo positivamente la proposta di modifica.

Unica precisazione, direi che il tutto deve limitarsi al deposito di tondame e non alla lavorazione.

### **Ordinanza concernente la restituzione, la ripresa e lo smaltimento degli apparecchi elettrici ed elettronici (ORSAE; RS 814.620)**

Ordinanza concernente la restituzione, la ripresa e lo smaltimento degli apparecchi elettrici ed elettronici (ORSAE; RS 814.620)

Gli sviluppi del mercato degli apparecchi elettrici e l'attuale sistema di finanziamento del loro smaltimento non garantiscono il riciclaggio corretto degli stessi. Arrivano inoltre sempre più apparecchi dall'estero sul mercato svizzero per i quali il cliente finale non paga la tassa di riciclaggio anticipata.

Il progetto di modifica dell'Ordinanza concernente la restituzione, la ripresa e lo smaltimento degli apparecchi elettrici ed elettronici (ORSAE) intende quindi introdurre un sistema di finanziamento obbligatorio generalizzato con una tassa di smaltimento anticipata (TSA). In questo modo verrebbero inclusi nel sistema di finanziamento tutti i fabbricanti e gli importatori di apparecchi elettrici ed elettronici. Resta però data la possibilità di esenzione da questo sistema di finanziamento qualora i fabbricanti e/o gli importatori proponessero una soluzione settoriale funzionante. La proposta di modifica porterebbe quindi ad avere la copertura dei costi dei raccoglitori, trasportatori e delle aziende di riciclaggio degli apparecchi elettronici garantendone anche in futuro un riciclaggio sostenibile per l'ambiente e secondo lo stato della tecnica.

***Presa di posizione – modifiche poste in consultazione***

Concordiamo con il principio di introdurre un sistema di finanziamento obbligatorio con una tassa di smaltimento anticipata (TSA) secondo l'art. 32abis della Legge federale sulla protezione dell'ambiente. In questo modo si garantisce il finanziamento dello smaltimento degli apparecchi elettrici ed elettronici che vengono immessi sul mercato. Nello stesso tempo si rende possibile lo sviluppo del sistema di riciclaggio e di recupero di maggiori quantità di metalli così come il riutilizzo degli apparecchi elettrici ed elettronici con un guadagno importante per l'ambiente.

Riteniamo anche importante la possibilità che viene ancora data alle soluzioni di categoria che si sono dimostrate valide negli anni. Il sistema di finanziamento sviluppato da SWICO, Sens e SLRS ha portato a un aumento sensibile della quota di apparecchi raccolti e del loro riciclo. È quindi fondamentale potere continuare a beneficiare dell'esperienza maturata negli anni da queste associazioni.

Per quanto concerne la restituzione della tassa in caso di esportazione dei vecchi apparecchi elettrici ed elettronici, non si può garantire che il sistema di riciclaggio all'estero rispetti gli alti standard svizzeri. Vanno quindi previste delle misure che compensino l'eventuale svantaggio del riciclaggio in Svizzera.

Le modifiche proposte prevedono che vari rappresentanti abbiano diritto di sedere nel comitato di esperti, per i cantoni è però previsto un solo rappresentante.

***Richieste di adattamento***

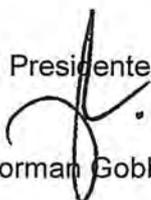
1. Per evitare ammanchi nel sistema di finanziamento, va garantito che non ci siano possibilità di emulazione del sistema al di fuori delle soluzioni settoriali.
2. Vanno implementate disposizioni che garantiscano che anche all'estero il riciclaggio venga fatto secondo lo stato della tecnica come in Svizzera.
3. La presenza di rappresentanti dei Cantoni nel comitato di esperti deve essere aumentata. Al fine di permettere lo sviluppo di conoscenze più approfondite, il tempo di permanenza nel comitato deve essere allungato almeno a due anni.
4. Deve essere data la possibilità di condividere informazioni relative ai controlli effettuati dall'organi di controllo ai Cantoni in modo da supportare l'applicazione delle misure da parte di questi ultimi.

Come richiesto, vi comunichiamo a riguardo la nostra persona di contatto (Nicola Solcà, tel. 091.814.29.06, nicola.solca@ti.ch).

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima e i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 3. April 2020 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 grundsätzlich einverstanden. Bei der Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41), der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) und der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung [HHV]; SR noch nicht bekannt) hat der Kanton Uri Anträge anzubringen.

#### **1. Leitungsverordnung (LeV)**

Die im erläuternden Bericht zur LeV aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Es sind seltene Arten wie der Uhu oder der Weissstorch, aber auch der Bartgeier betroffen. Zudem ist ein Viertel bis ein Drittel der tot aufgefundenen Vögel in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen beziehungsweise Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden. Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass die Schweiz und insbesondere der Bundesrat verpflichtet sind, sich der Thematik anzunehmen. Eine Revision der LeV mit der Zielsetzung «Vogelschutz» erfolgt somit zu

Recht.

Die vorgesehenen Sanierungen verursachen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG]; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Zusätzlich sind durch die Verminderung der in Folge Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen beträchtliche betriebs- als auch volkswirtschaftliche Einsparungen möglich.

#### **Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 LeV**

Die Änderungen in Artikel 30 Absatz 1 und 2 LeV werden vom Kanton Uri gutgeheissen. Insbesondere die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen «in vogelreichen Gebieten» wird unterstützt. Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», soll gestrichen werden. Diese Streichung wird unterstützt.

#### **2. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Die Anpassungen der LRV in den Bereichen Zementwerke sowie Wärmespeicher bei Heizkesseln für feste Brennstoffe werden vom Kanton Uri unterstützt. Damit erfolgt eine Anpassung an den Stand der Technik bei den Zementwerken, und es wird eine Regelungslücke bei den Vorgaben für Wärmespeicher geschlossen.

#### **3. Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

In der Schweiz sind weiterhin viele Personen lärmexponiert und ihre Gesundheit ist durch Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viele Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms müssen deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt und weitergeführt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Gesundheitsschutz lärmgeplagter Menschen. Der Kanton Uri begrüsst die Weiterführung der Sanierungsarbeiten und deren Mitfinanzierung durch den Bund über das Jahr 2022 hinaus.

#### **Artikel 21 Absatz 2 LSV, Beitragsberechtigung übriger Strassen**

Die Lärmsanierungen sind im Rahmen der bisherigen Programmvereinbarungen im Kanton Uri bereits weit fortgeschritten. Nachdem bisher insbesondere Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg realisiert und mitfinanziert wurden, wird die künftige Priorisierung und Realisierung von Massnahmen an der Quelle als wichtig und richtig erachtet. Die neue Regelung, dass Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen global und nicht mehr für festgelegte Strecken entrichtet werden, wird durch den Kanton Uri begrüsst. Die Planung und Realisierung von Lärmschutzmassnahmen wird insgesamt flexibler.

### **Artikel 21 Absatz 3 LSV, Beitragsberechtigung Befristung**

Die Strassenlärmsanierung soll zur Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist. Der Verzicht auf Artikel 21 Absatz 3 LSV ist deshalb nachvollziehbar.

### **Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a LSV, Gesuch**

Da die Kantone die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen und Strassenabschnitte nicht mehr aufführen müssen, ist die Aufhebung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a LSV folgerichtig.

### **Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c LSV, Gesuch**

Die Anpassung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c LSV, wonach die Kantone künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen, ist zu begrüessen.

### **Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a LSV, Programmvereinbarung**

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a wird durch die neue Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen» ersetzt und ist nachvollziehbar. Die Änderung weg von zu sanierenden Strassen- oder Strassenabschnitten hin zu global entrichteten Beiträgen im Rahmen der Programmvereinbarungen ist zu begrüessen.

### **Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> LSV, Programmvereinbarung**

Die Ergänzung in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> ist nachvollziehbar, weil der Hinweis betreffend Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bisher gefehlt hat.

### **Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b LSV, Beitragsbemessung**

Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich einerseits nach der Anzahl Personen, die durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Beide Kriterien stellen die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen gesamthaft dar.

**Antrag 1** *Das BAFU hat eine Vollzugshilfe zu erstellen, welche die beiden Kategorien in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.*

### **Artikel 24 Absatz 2 LSV, Beitragsbemessung**

Die Subvention der Schallschutzfenster wird halbiert. Die finanziellen Mittel sollen mehrheitlich für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersub-

vention hätte eine Änderung des Artikels 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

#### **Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge**

Der vermehrte Einsatz lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Artikel 50 Absatz b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags.

**Hinweis** *Aus Sicht des Kantons Uri ist anzumerken, dass vermehrt lärmarme Beläge eingesetzt würden, wenn der bauliche Unterhalt des Belags gleichermassen wie der Belag selbst subventioniert würde. Dies ist damit zu begründen, dass die Nutzungsdauer eines lärmarmen Belags etwas kürzer ist als bei herkömmlichen Belägen.*

#### **Lärmarme Autoreifen**

Ein grosser Teil der Lärmemissionen des Strassenlärms entsteht durch das Zusammenspiel von Strassenoberfläche und Reifen. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute aber vorwiegend auf bauliche Investitionen (Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge). Dabei stellen lärmarme Reifen ein einfaches und kostenneutrales Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen zusätzlich um drei und mehr Dezibel zu senken. Das entspricht akustisch einer Halbierung des Verkehrs. Lärmarme Reifen sind heute technisch ausgereift und haben dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellern angeboten. Durch die Eindämmung der Lärmemissionen von der Lärmquelle kann der Schutzaufwand bei der Lärmübertragung und beim Lärmempfänger massiv gesenkt werden.

**Hinweis** *Der Kanton Uri regt an, dass in einer künftigen Revision klare Vorgaben zum Einsatz von lärmarmen Reifen gemacht werden. Für die Umsetzung kann beispielsweise auf die Reifenetikette abgestützt werden, die seit dem 1. November 2012 im EU-Raum obligatorisch ist.*

#### **4. Verordnung über den Wald (WaV)**

Mit der Ergänzung von Artikel 13a Absatz 1 WaV ist es künftig möglich, auch Rundholzlager von Sägereien als forstliche Anlagen zu bezeichnen und als zonenkonforme Anlage im Wald zu bewilligen. Der Kanton Uri stimmt dieser Änderung zu. Die Ergänzung soll für die Wald- und Holzwirtschaft verbesserte Rahmenbedingungen in der Holzbereitstellung und Holzverarbeitung schaffen. Wichtig ist dabei, dass sich der Vollzug an den Grundsätzen der Kommissionsmotion UREK-S orientiert. Die Rundholzlager sollen nur für einheimisches, regional genutztes Holz bewilligt werden und sinnvoll in die logistischen Abläufe von Sägereien integriert sein. Das reine Verlegen des Rundholzplatzes einer Sägerei von der Industriezone in den Wald fällt hingegen nicht unter diesen Tatbestand.

## 5. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für die die Kundschaft beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben. Der Entwurf zur Änderung der VREG sieht deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsrevision dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Dienstleistung kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss Stand der Technik zu verwerten.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Uri die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32 a<sup>bis</sup> USG weitgehend. Damit wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von mehr Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem im Vergleich zur stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten deutlich höheren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an die Regelung der EU vorgenommen.

Es ist zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Regelung neben dem obligatorischen System Raum für Branchenlösungen offenlässt. Das durch SWICO, Sens und SLRS aufgebaute heutige Finanzierungssystem hat im Laufe der Jahre zu hohen Sammelquoten und einem hochwertigen Recycling geführt. Die Erfahrungen und Ressourcen dieser Branchen können so im Rahmen von Branchenlösungen weiterhin genutzt werden.

Die Trittbrettfahrerproblematik ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vollständig gelöst. Es ist vorgesehen, dass nur ganze Branchen vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VREG befreit werden. Diese Befreiung gilt somit auch für Gebührenpflichtige, die sich in der Branchenlösung nicht beteiligen. Dies muss als erhebliches Risiko für das vorgeschlagene, neue System betrachtet werden, da die Branchenlösung für die Entsorgungskosten sämtlicher «befreiter» Geräte einer Branche aufkommen muss. Dieses Risiko gilt es zu eliminieren. Es muss gewährleistet sein, dass der Branchenlösung keine ungerechtfertigten Kosten aufgebürdet werden.

**Antrag 2** *Um Finanzierungslücken zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass es keine Trittbrettfahrer geben wird. Eine Befreiung von der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Rahmen einer Branchenlösung darf nicht dazu führen, dass der Branchenlösung durch nicht mitwirkende Unternehmen ungerechtfertigte Kosten entstehen.*

Die vorgesehene zentrale technische Auditierung, organisiert durch eine private Organisation, ge-

währleistet eine einheitlich gute Qualität. Mit der Auditierung durch die private Organisation beziehungsweise von ihr beauftragte Dritte entfällt allerdings der ausgelagerte Vollzug, der durch etliche Kantone mit SWICO und Sens im Rahmen einer Branchenlösung vereinbart wurde. Eine selektive Informationsweitergabe an die Kantone könnte deren Vollzug weiterhin unterstützen.

**Antrag 3** *Eine selektive Weitergabe von Informationen aus den Kontrollen des Kontrollorgans an die Kantone zur Unterstützung von deren Vollzug soll ermöglicht werden.*

Bezüglich Rückerstattung der Gebühr beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.

**Antrag 4** *Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewandten Stand der Technik erfolgt.*

Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Die Kantone sind darin allerdings nur mit einer einzelnen Person vertreten.

**Antrag 5** *Die kantonale Vertretung im Fachgremium ist zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen statt einem Jahr für mindestens zwei Jahre einzusetzen.*

Zum Finanzierungssystem stellt der Bund im erläuternden Bericht zwei Szenarien zur Auswahl: Ein Szenario A, das ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) vorsieht und ein Szenario B, das ein Finanzierungssystem mit der VEG und dem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) vorsieht. Der Kanton Uri befürwortet das Szenario A, das ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) vorsieht, da mit diesem System der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

**Antrag 6** *Als Finanzierungssystem ist ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG), sog. Szenario A, einzuführen.*

## **6. Holzhandelsverordnung (HHV)**

Ziel der neuen HHV ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der European Timber Regulation (EUTR) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Da die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen wird, regelt sie unter Artikel 16ff auch die Anforderungen an den Vollzug, wie die Kontrollaufgaben, die Administrativmassnahmen und die Gebühren sowie den Datenschutz.

Der Kanton Uri unterstützt die neue Holzhandelsverordnung weitgehend. Mit den Ausführungen zum

Vollzug gemäss Artikel 16 Absatz 3 HHV im erläuternden Bericht ist der Kanton Uri nicht einverstanden.

Das BAFU ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag vor allem mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig.

Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald beziehungsweise von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung «von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist», entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e WaG mit Busse bestraft.

**Antrag 7** *Artikel 16 Absatz 3 HHV ist neu folgendermassen zu formulieren: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Artikel 21 WaG in ihre Dokumentation nach Artikel 5 dieser Verordnung zu integrieren.»*

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge 1 bis 8 und Hinweise und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 3. Juli 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



**Béatrice Métraux**  
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal  
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication - DETEC  
3003 Berne

GS/UEVK

21. AUG. 2020

Nr.

Lausanne, le 20 août 2020

### Consultation fédérale sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021

Madame la Conseillère fédérale,

Je me réfère à votre envoi du 3 avril 2020 adressé à la Chancellerie du canton de Vaud. En vous remerciant de l'avoir consulté, le canton de Vaud se détermine comme suit sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021.

#### **Ordonnance sur les lignes électrique (OLEI ; RS 734.31)**

Le projet de révision de l'ordonnance est approuvé et la fixation d'un délai pour l'assainissement ainsi que l'ajout du principe selon lequel les assainissements ne requièrent aucune procédure d'autorisation est salué. Toutefois les modifications de l'ordonnance suscitent les remarques et demandes suivantes.

Avec l'introduction de cette obligation, les mesures de compensation de certains projets éoliens prévoyant l'assainissement de pylônes aux alentours des parcs, pourraient devenir caduques car rendues obligatoires. Une telle obligation renchérit par conséquent le coût de l'assainissement des pylônes pour le consommateur final. Il est demandé que les mesures d'assainissement de pylônes déjà planifiées dans le cadre d'autres projets restent considérées comme des mesures de compensation et ne soient pas remises en cause par cette nouvelle obligation, d'autant que le coût étant assumé par un porteur de projet tiers, celui-ci ne serait pas à charge des consommateurs finaux. Cette disposition devrait être inscrite dans le rapport explicatif. En raison du long développement des projets éoliens et des procédures judiciaires y relatives, il est possible que toutes les mesures de compensation prévues par les porteurs de projets pour assainir certains pylônes ne puissent être mises en œuvre avant 2030. Il est donc demandé à ce que ces mesures puissent être prises en charge par le gestionnaire de réseau de distribution (GRD) dans le cas où elles ne pourraient être mises en œuvre dans un certain délai à impartir (par exemple 2 ans avant l'échéance de 2030). Cette disposition devrait être inscrite dans le rapport explicatif.

Concernant l'Art. 30 Protection des oiseaux, al.1 : Il manque un l à « *planifiées* ».

**Ordonnance sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)**

Les modifications de l'OPair concernent principalement les cimenteries et sont approuvées. L'abaissement prévu des valeurs limites permet d'adapter l'OPair à l'état de la technique. Cette mesure permettra de réduire considérablement les émissions dans l'ensemble de la Suisse et plus particulièrement dans le canton de Vaud, qui abrite une cimenterie.

Une adaptation de formulation est demandée concernant le chapitre 523, al. 2bis du rapport explicatif : Remplacer « *Pour les chaudières d'une puissance calorifique nominale maximale de 500 kW, ...* » par « *Pour les chaudières d'une puissance calorifique nominale supérieure à 500 kW, ...* ».

**Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)**

Les modifications de l'ordonnance sont approuvées.

**Ordonnance sur les forêts (OFo ; RS 921.01)**

Les modifications de l'ordonnance sont approuvées.

**Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA ; RS 814.620)**

Les objectifs de cette modification sont pleinement soutenus et la prise en compte de plusieurs préoccupations et propositions émises avec d'autres représentants cantonaux au cours de ces dernières années est saluée. Il s'agit notamment des éléments suivants, qui nous paraissent essentiels :

- Prise en compte et encouragement de la possibilité de réparer et réutiliser les appareils.
- Prise en compte de la nécessité de rétribuer les coûts effectifs des divers partenaires de la chaîne de recyclage.
- Mise en place d'une instance représentative des divers milieux concernés, chargée de suivre l'application du dispositif et de formuler des recommandations (« Organe spécialisé »).
- Mise en évidence de la nécessité de récupérer les métaux rares de haute technologie.
- Ce texte apporte des éléments importants pour répondre aux enjeux en matière de préservation des ressources, métaux rares notamment, en plus de ceux liés à la viabilité financière et à la pérennité du système de recyclage.

Ces modifications suscitent tout de même les remarques et souhaits d'ordre général suivants :

- Il est regrettable que les achats de particuliers à l'étranger, notamment sur internet, continuent à échapper à toute taxation destinée à financer leur élimination. Des achats individuels d'autres biens sur internet, comme les vêtements, sont taxés à l'importation. Un tel principe devrait également pouvoir s'appliquer aux appareils électriques et électroniques. Dès lors l'OFEV est encouragée à développer la collaboration avec l'Administration fédérale des douanes (AFD) afin de régler cette question, dans le sens prévu à l'article 14, al. 4 du projet. L'article 15, let. k prévoit d'ailleurs la rétribution des prestations de l'AFD.
- Les recommandations de l'Organe spécialisé prévues notamment à l'article 24 du projet devraient également s'appliquer aux acteurs exemptés du paiement de la taxe. Si le scénario 2 est retenu, il conviendra dans tous les cas d'assurer que le montant des CAR soit identique à celui des taxes perçues pour le même type d'appareil. En cas contraire, des distorsions du marché, ainsi que des inégalités entre acteurs de la chaîne d'élimination quant au montant de la rétribution de leurs prestations seraient à redouter.
- La réalisation et la publication de l'Aide à l'exécution de l'ordonnance revêtent une grande importance. L'OFEV est donc invitée à mettre en œuvre les moyens nécessaires pour y procéder au plus vite.

Les propositions et commentaires par rapport aux articles particuliers du projet de modification de l'ordonnance figurent dans le tableau ci-joint.

#### **Ordonnance concernant la mise sur le marché de bois et de produits dérivés du bois (OCBo)**

Les modifications de l'ordonnance sont approuvées.

Je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, en ma parfaite considération.

La Cheffe du département



Béatrice Métraux  
Conseillère d'Etat

#### **Annexe : Ment**

## Modification de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques – OREA

### Remarques et propositions de détail de la Direction générale de l'environnement VD

| N° d'article    | Proposition   | Justification, commentaire  |
|-----------------|---|---|
| Art. 2, al. 2   | Ecrire : « <sup>2</sup> Elle s'applique aux appareils ... d'autres objets si leur démontage est ... raisonnable et si leur valorisation matière ... est judicieuse. | L'intérêt d'étendre le champ d'application de l'ordonnance aux appareils installés est expliqué de manière convaincante en page 19 du rapport explicatif (ci-après : RE). Cette disposition mérite donc d'être rédigée de manière plus affirmative, en supprimant la négation « ne ... que ».   |
| Art. 3          | Introduire une définition du terme « Interprofession »  | Ce terme, qui revêt une grande importance par rapport aux modalités d'exemption de la taxe fixées dès l'art. 11 de l'ordonnance, ne nous paraît pas très clair ; il demande donc à être précisé ici.<br>Comme alternative, il pourrait être remplacé dans ces dispositions par celui d' « organisation de la branche », correspondant au terme allemand « Branchenorganisation ».   |
| Art.3, let h    | Ecrire les points 1 et 2 au pluriel (« ont fait leurs preuves », « ont été appliqués », « sont économiquement supportables »)                                       | Harmonisation avec l'art. 3, let m OLED.<br>Ces dispositions se réfèrent aux procédés plus qu'à l'état de développement, ce qui justifie l'emploi du pluriel.   |
| Art. 6, al. 3   | Compléter : « <sup>3</sup> Les détaillants et ... sont tenus de reprendre <u>gratuitement</u> à leurs points de vente ... »   | Le texte allemand intègre le terme « kostenlos » (avant-dernier mot de l'alinéa), qui a sans doute été omis lors de la traduction.  |
| Art. 12, al. 1  | Augmenter le montant maximum des taxes  | Contrairement à l'affirmation énoncée en page 29 du RE, il n'est pas du tout avéré que le montant actuel des CAR couvre les coûts effectifs de recyclage des appareils. Les besoins augmenteront nécessairement dès qu'il s'agira d'assurer la rémunération à la hauteur des coûts des prestations assurées par les entreprises d'élimination, les transporteurs et les postes de collecte publics, conformément à l'art. 11, al. 1, let. c. Il importe donc de prévoir ici une marge suffisante. |
| Art. 12, al. 2  | Supprimer cette disposition   | Le marché fluctue rapidement. L'autofinancement du recyclage de certains appareils par la vente des matières récupérées ne peut donc pas être garanti de manière durable. Le temps nécessaire pour prendre les mesures nécessaires risque de mettre en péril le financement de la filière. Il est donc prudent de renoncer à l'exemption prévue ici.  |
| Art. 14, al. 5  | Ecrire : « <sup>5</sup> L'Administration fédérale des douanes communique à l'organisation privée... »   | Il importe que l'organisation privée dispose des informations recueillies par l'AFD sans qu'elle ait à les demander.  |
| Art. 15, let. c | Supprimer la précision en fin de lettre c. « les campagnes ne devant pas représenter plus de 5 % du produit annuel de la taxe »                                     | Des circonstances particulières peuvent rendre nécessaires des campagnes d'information de grande ampleur. Il importe donc de conserver la possibilité d'utiliser une part plus importante du produit annuel de la taxe à de telles tâches.  |
| Art. 15, let. e | Ecrire « e. les propres activités de  | La formulation actuelle laisse un flou quant à l'instance à laquelle renvoie le terme « ses   |

| N° d'article        | Proposition  | Justification, commentaire   |
|---------------------|--|--|
|                     | l'organisation privée en vertu de ... »  | propres activités »  |
| Art. 23, al. 1      | Ecrire : « <sup>1</sup> L'organe spécialisé se compose d'un représentant<br>a. des associations d'entreprises....<br>b. des cantons, ....<br>c. de l'OFEV                  | Les associations d'entreprises d'élimination, de fabricants, de commerçants et de détaillants sont surreprésentées dans le texte actuel par rapport aux entités listées sous b. En outre, l'OFEV doit faire partie de cet organe, avec notamment un rôle d'arbitre par rapport aux divers intérêts représentés.  |
| Art. 23, al. 2      | Ecrire : « Le représentant des cantons change au moins tous les 3 ans, en tenant... »  | L'organe spécialisé ne se réunissant que deux fois par an (cf. art. 25, al. 1), le délégué des cantons n'aura pas le temps de s'intégrer au groupe et de contribuer utilement à ses travaux.   |
| Art. 23, al. 3      | Ecrire : « En plus des trois membres fixes mentionnés sous al. 1, l'OFEV peut nommer au plus trois autres représentants des acteurs concernés que ceux prévus à l'al. 1. » | Afin donne plus de précision sur le nombre de membres de cet organe spécialisé.  |
| Art. 24, al.1       | Ecrire : « L'organe spécialisé fournit à l'OFEV des recommandations <b>basées</b> sur ...  | Le terme « fondé » peut porter à confusion car il sous-entend « basé sur qqch. ». Si l'organe spécialisé fournit des recommandations basées sur les let. a à f, il présente un rôle consultatif alors que si l'organe spécialisé fournit des recommandations pour préciser les éléments listé sous let a à f, il a un rôle « décisionnel ».  |
| Art. 25, al. 4      | En alternative à la proposition sous 23, al. 1 let c. : Ecrire « Un représentant de l'OFEV assiste aux séances ... »   | La participation d'un représentant de l'OFEV à chaque séance de l'organe spécialisé, en raison des compétences techniques de l'office et du besoin d'arbitrage des intérêts.   |
| Art. 29, al. 1 et 2 |  | <u>Souhait</u> : Cette disposition impose aux entreprises d'élimination de communiquer chaque année en particulier les quantités d'appareils et de composants entrés, sortis et stockés l'année précédente, ainsi que les information sur leur transfert et leurs éventuels traitements ultérieurs.<br>Un tel devoir s'appliquera aussi dès le 1 <sup>er</sup> janvier 2022 en application de l'art. 27, al. 1, let. e OLED.<br>Il est vivement souhaitable que les deux déclarations soient coordonnées afin d'éviter les doublons, par exemple au moyen de la plate-forme eGov DETEC en préparation. |
| Art. 31, al. 2      | Supprimer l'incise « s'ils en font la demande »  | Dans la mesure où l'exécution de l'ordonnance échoit aux cantons, il importe qu'ils disposent des résultats d'audits de manière systématique et sans avoir à les demander. Ces documents sont notamment précieux lors des démarches de délivrance, respectivement de renouvellement, des autorisations requises en application de l'article 8 OMoD.  |
| Art. 33             |  | <u>Souhait</u> : L'aide à l'exécution revêt une grande importance, en particulier dans le cadre du suivi des installations et des procédures relatives aux autorisations selon l'art. 8 OMoD. Il importe dès lors que l'OFEV mette en œuvre les moyens nécessaires pour que ce document soit élaboré et publié dans les meilleurs délais.  |



2020.02673

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
3003 Berne



Notre réf. /  
Votre réf. /

Date **24 JUIN 2020**

**Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021  
Consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit  
(prolongation des subventions fédérales pour l'assainissement du bruit des routes)**

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions pour l'envoi du projet cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de modification de l'Ordonnance fédérale sur la protection contre le bruit (OPB) et se détermine comme suit.

La modification de l'OPB proposée, élaborée dans le cadre du Plan national de mesures pour diminuer les nuisances sonores et en réponse à la motion Hêche 19.3237, assied l'octroi de subventions fédérales pour l'assainissement du bruit des routes cantonales et communales au-delà du 31 décembre 2022.

Le Conseil d'Etat valaisan soutient pleinement l'abrogation proposée du délai pour l'octroi des contributions fédérales.

Il salue en outre la poursuite de l'octroi de ces subventions dans le cadre existant, notamment le maintien du système des conventions-programmes qui a fait ses preuves, la suppression du recours à des listes de tronçons, ainsi que la subordination des montants des contributions à l'efficacité des mesures d'assainissement envisagées. A ce propos, il émet toutefois plusieurs réserves.

En premier lieu, les moyens financiers que la Confédération prévoit de réserver pour l'assainissement du bruit des routes ne sont pas précisés. Une participation fédérale suffisante doit être garantie pour continuer d'inciter les cantons et les communes à engager des mesures. Le Valais a été précurseur dans la mise en place de revêtements phonoabsorbants. Etant donné le caractère récent de ces revêtements, leurs propriétés mécaniques et le risque consenti avec leur mise en œuvre, en particulier dans un canton alpin où le service hivernal et le trafic avec chaînes à neige sont importants, il est impératif que notre canton puisse compter sur un soutien financier adéquat et non réduit de la Confédération pour la mise en œuvre d'une telle mesure.

D'autre part, il est laissé entendre que la Confédération prévoit de diminuer sa participation financière au fil des années. Or en regard de la croissance démographique, de l'augmentation de la mobilité et de la densification de l'habitat, l'assainissement du bruit des routes demeurera une tâche permanente. Sous l'angle technique, les revêtements phonoabsorbants, en particulier, doivent être renouvelés à un rythme conséquent, si bien qu'il est indispensable que le soutien financier fédéral soit durable. Le Conseil d'Etat compte sur une telle continuation.

A ce propos, le Conseil d'Etat se permet d'insister sur le fait que le renouvellement des revêtements phonoabsorbants doit pouvoir bénéficier également de subventions, s'agissant d'une



mesure de réduction du bruit à la source efficace, mais de durée limitée. Il demande que les bases légales correspondantes soient vérifiées, adaptées voire établies si nécessaire.

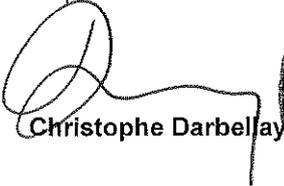
Concernant enfin les modalités de mise en œuvre, le Conseil d'Etat demande que la Confédération veille à ce que les critères de répartition des montants soient fixés de façon à garantir un traitement équitable pour les cantons ruraux, par rapport aux cantons urbains. Il souhaite que les cantons soient consultés dans le cadre de l'établissement de ces critères.

Sous réserve des remarques ci-dessus, le Conseil d'Etat valaisan soutient la modification de l'OPB proposée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Réponse à envoyer à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
Cheffe du département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication - DETEC  
3003 Berne



Date **12 AOUT 2020**

## **Modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)**

Madame la Présidente,

Parmi le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 mis en consultation, figure l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA). Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance des modifications retenues dans le projet mis en consultation et salue en premier lieu cette révision qui doit permettre d'impliquer un maximum d'acteurs du domaine des appareils électriques et électroniques tout en poursuivant le modèle éprouvé du partenariat public-privé.

Le Gouvernement valaisan se pose cependant la question de la pertinence de proposer deux systèmes, celui de la taxe d'élimination anticipée et de la base volontaire, étant donné la volonté du législateur de diminuer la bureaucratie. Il est également important qu'une solution correspondante pour les consommateurs finaux privés qui achètent des appareils pour leur propre usage auprès de commerçants directement à l'étranger ou en ligne soit trouvée dans les plus brefs délais. De ce fait, l'OFEV est fortement encouragée à faire tout son possible pour combler cette lacune. Cet office est également invité à élaborer dans les meilleurs délais l'aide à l'exécution de la présente ordonnance.

Nous vous proposons de plus les modifications suivantes :

- Le recyclage à l'étranger des appareils électriques et électroniques doit être garanti selon le même état de la technique qu'en Suisse. Des mesures pour éviter une distorsion de la concurrence envers nos entreprises helvétiques du domaine de l'élimination des déchets devront être mises en place.
- Art. 6, al. 3 : le mot « gratuitement » doit être rajouté après le verbe « reprendre » pour correspondre à la version allemande de l'ordonnance.
- Art. 11 : une solution de branche ne devrait être conclue que lorsqu'un pourcentage minimum (proposition de 85% à 95%) du marché des appareils correspondants est couvert dans le but d'éviter la multiplication des solutions qui ne semble pas souhaitable autant du point de vue écologique qu'économique. Une contribution financière devrait être demandée aux entreprises n'appartenant pas à la solution de branche pour compenser les efforts des entreprises adhérentes.
- Art. 23 : nous demandons que les cantons soient représentés dans l'organe spécialisé par deux personnes étant donné la diversité des systèmes existants. La durée d'un an de présence dans cet organe nous semble trop courte et recommandons une nomination minimum de deux ans.



En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier



Christophe Darbellay

Philipp Spörri

Réponse à envoyer par mail à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



2020.03209

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A**

Poste CH SA

Madame  
Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
3003 Berne



Références PH/JNG  
Date 12 août 2020

**Consultation relative au paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021  
Révision de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

Madame la Présidente,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de révision cité en marge et tenons à vous faire part des considérations suivantes.

**I. Protection des oiseaux (art. 30 OLEI)**

Nous soutenons les modifications de l'art 30 OLEI qui ont pour objectifs la protection et la conservation de l'avifaune. Ces nouvelles exigences consacrent la pratique développée par le Canton du Valais depuis plusieurs années dans l'assainissement des structures électriques de petite et moyenne tension, nouvelles ou existantes.

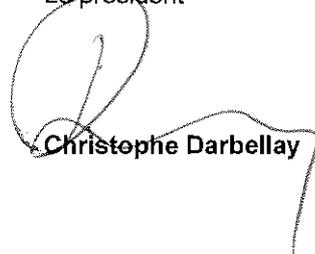
**II. Modification de l'art. 9a al. 3 let. f OPIE**

Nous sommes favorables à la modification de l'art. 9a al. 3 OPIE par l'introduction de la nouvelle lettre « f » qui exempte de l'obligation d'approbation des plans les mesures de protection des oiseaux prises conformément à l'art. 30 OLEI.

Veuillez agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Copie à polg@bafu.admin.ch



2020.02750

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
Palais Fédéral Nord  
3003 Berne



Notre réf. /  
Votre réf. /

Date **24 JUIN 2020**

## Paquet d'ordonnance environnementales du printemps 2021 - Ordonnance sur le commerces du bois (OCBo)

Madame La Présidente,

Nous vous remercions de nous avoir consulté dans le cadre de la révision mentionnée en titre et prenons position comme suit.

### Généralités

Il s'agit essentiellement et uniquement pour la Suisse de mettre en œuvre les bases légales afin de se conformer aux législations européennes dans le but de pouvoir garantir l'exportation des bois produits en Suisse vers l'EU.

L'objectif d'interdire le commerce des bois issus d'une récolte illégale est tout à fait louable en soi, même s'il est regrettable que les conséquences administratives soient conséquentes sur l'économie forestière valaisanne, alors que le risque de commercialiser des bois issus d'une récolte illégale dans les forêts valaisannes est nul.

Il est fondamentalement faux de traiter les producteurs de bois valaisans de la même manière que les opérateurs étrangers. Les opérateurs valaisans sont presque exclusivement des bourgeoisies ou des associations publiques de bourgeoisies et de communes créées pour assurer la gestion du patrimoine forestier commun.

### Commentaires et propositions par article

Art. 3 : Le terme opérateur appartient au vocabulaire européen et n'est pas usuel en Suisse. Il faudra du temps pour qu'il entre dans le langage professionnel forestier. Le terme de producteur de bois serait plus adapté.

Art. 4 : La charge administrative pour la mise en place du système de diligence sera conséquente pour les propriétaires. Nous proposons une mise à jour périodique chaque 10 ans, en analogie aux systèmes de certifications et non pas annuelle.

Art. 5 à 7: Ces articles mélangent les opérateurs étrangers et suisses. Les contraintes pour les deux types d'opérateurs doivent être distingués et séparés et les contraintes allégées pour les opérateurs suisses.

Art. 9 : porter le délai à 10 ans en adéquation avec les autres dispositions légales sur la conservation des documents.



Art. 14 : La réciprocité devrait être définie. L'OFEV doit pouvoir demander les mêmes informations à l'étranger.

Art. 15 : La référence est inutile. On peut multiplier les références à d'autres bases légales sans fin. Celle-ci n'a pas de raison d'être.

Art. 16 : Les cantons par leurs services forestiers contrôlent les opérateurs. Ce contrôle est déjà en place via la législation forestière fédérale et cantonale et le service forestier cantonal. Le Canton du Valais refuse catégoriquement d'aller plus loin que les contrôles actuellement en vigueur. Dans le sens de la formulation du chapitre 5.2 du rapport explicatif, le SFCEP attestera des contrôles de manière globale et annuelle pour l'ensemble des propriétaires de forêt du Canton, sur la base de la législation forestière cantonale et fédérale actuellement en vigueur. Ces législations et leur mise en œuvre peuvent être qualifiées d'exemplaire au niveau européen.

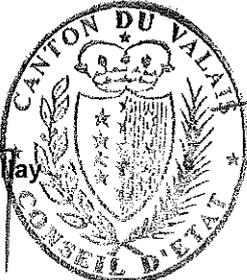
Art. 20 : Il serait adéquat de définir la charge des coûts de renvoi ou de destruction en analogie aux coûts d'entreposage.

En conclusion, le Canton est d'avis, mis à part des remarques ci-devant, que la nouvelle ordonnance est compliquée dans son langage et dans sa mise en œuvre et qu'une solution plus légère en terme de charge administrative et de procédure serait plus en adéquation avec les bases légales exemplaires déjà en vigueur dans notre pays et dans notre Canton.

Veuillez agréer, Madame la Présidente, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
Christophe Darbellay



Le chancelier  
Philipp Spörri

La réponse est à envoyer par mail à: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



P.P. CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne



Notre réf. /  
Votre réf. /

Date 24 JUIN 2020

**Paquet d'ordonnance environnementales du printemps 2021 - Ordonnance sur les forêts (OFo; RS 921.01)**

Madame La Présidente,

Nous vous remercions de nous avoir consulté dans le cadre de la révision mentionnée en titre.

La révision de l'ordonnance sur les forêts concerne un assouplissement des procédures d'autorisation pour la création de places de bois en forêt. Ces infrastructures ne font pas partie du domaine subventionné par notre Canton.

Le canton du Valais salue cet assouplissement sans autre commentaire ni proposition de modification.

Veuillez agréer, Madame la Présidente, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

  
Christophe Darbellay



  
Philipp Spörri

Réponse à envoyer par mail à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2020.02503

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Date **24 JUIN 2020**

**Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021  
Modification de l'ordonnance sur la protection de l'air. Réponse à la consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de le consulter au sujet de la modification projetée de l'ordonnance sur la protection de l'air. Après avoir pris connaissance du projet, il prend position comme suit.

La modification de l'ordonnance concerne diverses installations. Parmi elles, seules les dispositions sur les chauffages à bois auront des conséquences sur les activités de l'administration cantonale, plus particulièrement sur les services en charge de la protection de l'environnement et de l'énergie.

Il découlera notamment de l'abrogation des art. 20 et 20a OPair que les exigences de marquage prescrites à l'actuelle annexe 4 ch. 23 OPair n'y figureront plus. Elles seront transférées aux annexes 1.16, 1.18, 1.19 et 1.20 de l'Ordonnance du 1<sup>er</sup> novembre 2017 sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE, RS 730.02) qui renvoient à des règlements délégués UE, sans pour autant en reprendre explicitement les exigences. Par souci d'accès direct à l'information, il paraît adéquat que ces exigences sur le marquage des chauffages à gaz, mazout et bois soient explicitement formulées dans l'OEEE, comme cela est actuellement le cas à l'A4 ch. 23 OPair.

Nous avons par ailleurs pris note de l'erreur contenue dans la version française du nouvel A3 ch. 523 al. 2bis OPair et que celle-ci sera corrigée. Il s'agit bien de lire « Pour les chaudières d'une puissance calorifique nominale *supérieure* à 500 kW, l'autorité fixe les capacités de stockage [...] ». La règle générale des 25 L par kW déterminant le volume minimal d'accumulateur de chaleur pour les chaudières à alimentation automatique sera donc étendue à toutes les puissances calorifiques dès 70 kW. Pour celles de plus de 500 kW, si un autre volume doit être fixé pour des raisons de proportionnalité, il sera vérifié qu'il soit justifié.

Sous réserve des remarques formulées, nous approuvons le projet de modification de l'ordonnance sur la protection de l'air objet de la présente consultation.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Christophe Darbellay



Le Chancelier

Philipp Spörri



Copie par mail à : polg@bafu.admin.ch

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 53 11  
roman.wuelser@zg.ch  
Zug, 19. August 2020 RW/las ?w  
Laufnummer: 53753

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga den Kanton Zug zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

### Verordnung über elektrische Leitungen (LeV):

Das Amt für Umwelt berät und unterstützt die Baubehörden der Gemeinden beim Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche Menschen vor schädlicher oder lästiger Strahlung schützen soll. Die geltenden Formulierungen zur Sanierung von bestehenden Masten lassen viel Interpretationsspielraum. Die LeV soll zum Schutz der Avifauna so präzisiert werden, dass für Vögel gefährliche Anlagen saniert werden müssen. Wir begrüssen diese Präzisierungen.

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV):

Die Emissionsgrenzwerte der LRV richten sich nach dem Stand der Technik. Wenn der technische Fortschritt es ermöglicht, die Schadstoffemissionen von stationären Anlagen zu verringern, sollen die Grenzwerte in der LRV angepasst werden.

### *Zementwerke*

Das BAFU hat den Stand der Technik für Zementwerke aufgearbeitet und angepasste Luftschadstoffgrenzwerte ausgearbeitet. Im Kanton Zug befindet sich kein Zementwerk, so dass auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet wird. Die Massnahmen zur weiteren Verminderung der Luftschadstoffe werden begrüsst.

### *Heizkessel für feste Brennstoffe*

Mit der Änderung der LRV vom 11. April 2018 sind zur Verminderung der Staubemissionen Mindestvolumen von Wärmespeicher bei Holzheizkesseln bis 500 kW Nennwärmeleistung eingeführt worden. Diese Vorschrift soll auf Feuerungen über 500 kW Nennwärmeleistung erweitert werden. Wir begrüssen diese Ergänzung.

Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute «Cerc'l'air» vom 25. Mai 2020.

### Lärmschutz-Verordnung (LSV):

Mit dem Entwurf der Änderung der Lärmschutz-Verordnung vom 3. April 2020 soll der 2. Abschnitt angepasst werden. Dieser Abschnitt regelt die Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen. Ziel ist es, die Weiterführung der Bundesbeiträge zu regeln. Der 1. Abschnitt, insbesondere Art. 17 Fristen, wird nicht angepasst, obwohl diese bereits abgelaufen sind. Die Lärmsanierung an sich wird als Daueraufgabe betrachtet und soll deshalb mit Beiträgen des Bundes gefördert werden. Die nun vorgeschlagene, grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der strassenlärm-betroffenen Menschen. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK hat mit Zirkularbeschluss zuhanden des BAFU unter Berücksichtigung der Mitberichte der Vereinigung der Kantonalen Lärmschutzfachleute «Cercle bruit» und der Konferenz der Kantonsingenieure KIK eine Stellungnahme verfasst. Auf diese kann im Grundsatz verwiesen werden.

### *Art. 22 Abs. 2 Bst. c*

Bei der Änderung in Bst. c von «Massnahmen» zu «Sanierungsmassnahmen» wird automatisch ein Bundesbeitrag für Umfahrungsstrassen ausgeschlossen, obwohl diese eine hohe Wirkung auf den entlasteten Strassen bringt. Die Beitragsberechtigung für Umfahrungsstrassen als Lärmschutzmassnahme sollte in Bst. b ausdrücklich ergänzt werden.

### Antrag:

Anpassung Bst. b: «die vorgesehenen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen, **einschliesslich Umfahrungsstrassen als Sanierungsmassnahme**, und deren Kosten;»

### *Art. 24 Abs. 2*

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein. Die Sanierungsarbeiten sind unterschiedlich weit fortgeschritten in den Kantonen.

**Antrag:**

Aus diesem Grund beantragen wir, die Subvention der Schallschutzfenster mit 400 Franken um eine Programmvereinbarung, d. h. bis Ende 2028 beizubehalten.

*Subventionierung von lärmarmen Belägen*

Gemäss der BPUK-Umfrage bei den Kantonen im Sommer 2019 werden lärmarme Beläge grundsätzlich von 16 Kantonen bereits teilweise eingesetzt. Fünf haben dies zukünftig vorgesehen. Bei einem Kanton verhindert die Höhenlage die Anwendung und ein weiterer Kanton will verzichten.

Viele Kantone sehen sich zukünftig mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Die Kantone sollen in ihren Bestrebungen, lärmarme Beläge zu verwenden, durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Artikel 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages vom Bund subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (z. B. von einem kb-Wert von -3 Dezibel zu einem kb-Wert von -4 Dezibel) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes.

**Antrag:**

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Eventualiter: Der Subventionsbeitrag könnte z. B. um den Faktor 1.5 erhöht werden, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG):

Wir begrüssen es sehr, dass – nach einer längeren Zeit der Diskussionen und Unsicherheiten – die revidierte VREG nun vorliegt.

*Allgemein*

Wir befürworten die Ergänzung der VREG um den Bereich Wiederverwendung sowie die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) zur Deckung der Entsorgungskosten von elektrischen und elektronischen Geräten. Die Einsetzung einer privaten Organisation für die Gebührenerhebung und Auszahlung der Entschädigungen ist erprobt (vgl. Batterien, Glas). Die Möglichkeit, dass sich Hersteller in einer Branchenlösung mit vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB) organisieren und sich von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen können, begrüssen wir ebenfalls.

### *Auditierung*

Die einheitliche, zentral organisierte Auditierung aller öffentlichen Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe, unabhängig von einer allfälligen Befreiung einer Branche, halten wir im Grundsatz für sinnvoll. Schweizweit würden somit die gleichen Kriterien für alle gelten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bezüglich Auditierung in den letzten Jahren bei SWICO, SENS und SLRS viel Know-how aufgebaut wurde, welches zwingend in die neue Organisation einfließen sollte. Mehrere Kantone, darunter auch Zug, haben Kontrolltätigkeiten an die obgenannten Organisationen ausgelagert (teilweise delegierter Vollzug). Es ist daher für die Kantone wichtig, dass sie die Ausgestaltung des künftigen Auditierungssystems massgeblich mitbestimmen können und ihre bisherigen Möglichkeiten nicht beschränkt werden. Sind es doch die Kantone, welche die Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen erteilen und den Vollzug sicherstellen müssen. Es ist keinesfalls ausreichend, den Kantonen auf Verlangen die Ergebnisse der Audits zur Verfügung zu stellen, wie es in Art 31. Abs. 2 VREG vorgesehen ist.

### *Antrag:*

Die Kantone sind in die Ausgestaltung des künftigen Auditierungssystems einzubeziehen.

### *Kostendeckende Vergütungen*

In der neuen VREG sind kostendeckende Vergütungen für Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen festgeschrieben, unabhängig davon, ob sich Branchenlösungen von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen oder nicht. Einer Quersubventionierung durch Grundgebühren soll dadurch entgegengewirkt werden. Den Forderungen des Postulats Peter Hegglin (16.3994) wurde damit Rechnung getragen.

### *Erweiterung der VREG*

Die Ausweitung der VREG von Geräten auf Bestandteile von Geräten und Geräte in Bauten, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, erachten wir als nötig und sinnvoll.

Die Förderung der Wiederverwendung von funktionsfähigen Geräten unterstützen wir, kann doch die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten zur Ressourcenschonung beitragen und die Kreislaufwirtschaft stärken. Zu klären ist, wie gross die Nachfrage nach elektrischen und elektronischen Geräten aus zweiter Hand in der Schweiz tatsächlich ist und wo die Triage Recycling/Entsorgung – Wiederverwendung erfolgen soll. Die gemeindlichen Sammelstellen in der heutigen Form sind dafür eher nicht geeignet (Datenschutz, Platzverhältnisse, Beratung etc.). Die Triage müsste vorgelagert zu den Sammelstellen durchgeführt werden. An die Sammelstellen sollen nur Geräte gelangen, die der Entsorgung bzw. dem Recycling zugeführt werden sollen.

### *Hinweis:*

Es ist zu untersuchen, wie gross die Nachfrage nach elektrischen und elektronischen Geräten aus zweiter Hand in der Schweiz ist und wo die Triage Recycling/Entsorgung – Wiederverwendung der Geräte idealerweise erfolgt.

### *Fachgremium*

Es ist geplant, ein Fachgremium mit beratender Funktion einzusetzen, was wir begrüßen. Alle Hauptakteure sollen gemäss Erläuterndem Bericht repräsentativ vertreten sein. Mit der vorgeschlagenen Verteilung wären die Versorger (Hersteller, Händler, Detailhändler) mit sechs Personen vertreten, die Entsorger jedoch nur mit zwei Personen. Die Repräsentativität scheint uns daher nicht gegeben. Zudem ist die Position der Kantone mit einem Vertreter, der jährlich wechseln muss (für andere Parteien ist dies nicht vorgeschrieben), zu schwach. Die Zusammensetzung des Fachgremiums ist daher zu überprüfen. Wir beantragen, zwei kantonale Vertreterinnen/Vertreter ins Gremium aufzunehmen. Diese sind für mindestens zwei Jahre einzusetzen, damit sie Know-how aufbauen und weitergeben können.

#### Antrag:

Die Zusammensetzung des Fachgremiums ist zu überprüfen. Es sind zwei kantonale Vertreterinnen/Vertreter ins Gremium aufzunehmen. Diese sind für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

### *Rückerstattung*

Gemäss Art. 17 VREG kann für Geräte, welche exportiert werden und für die eine Gebühr entrichtet wurde, die Rückerstattung der Gebühr beantragt werden. Der Abfluss von Geräten ins Ausland wird belohnt, ohne dass sichergestellt werden kann, dass das Recycling oder die Entsorgung nach denselben Standards erfolgt wie in der Schweiz. Daher erachten wir die vorgesehene Rückerstattung als nicht sinnvoll.

#### Antrag:

Auf die Rückerstattung von Gebühren beim Export von Geräten ist zu verzichten.

### *Ungelöste Probleme*

Zwei Mängel, welche mit der neuen VREG leider noch nicht behoben werden können, sind das Verhindern von Trittbrettfahrenden innerhalb von Branchenlösungen sowie die fehlende Erhebung von Gebühren für private Einkäufe im Ausland. Im Sinne der Gleichbehandlung aller am System beteiligter Akteure müssen zeitnahe griffige Lösungen gefunden werden.

#### Hinweis:

Die Ungleichbehandlungen, die durch Trittbrettfahrende innerhalb von Branchenlösungen sowie private Einkäufe im Ausland bestehen, sind zeitnah mit griffigen Lösungen zu beheben.

### *Vollzugshilfe*

Für den kantonalen Vollzug ist es wichtig, dass die Vollzugshilfe zur VREG zeitnah und unter Einbezug aller relevanten Akteure erstellt wird.

#### Antrag:

Die Vollzugshilfe zur VREG ist zeitnah zu erstellen.

Verordnung über den Wald (WaV):

Wir begrüssen die Anpassung der Waldverordnung. Sie führt unter anderem zu einer Gleichstellung von gedeckten Energieholzlagern und Rundholzlagern und dient der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV):

Wir begrüssen die neue Holzhandelsverordnung unter Vorbehalten.

Im Erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird unter Kapitel 5.2 ausgeführt, dass die Kantone für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald zuständig sind. Eine sich allfällig daraus abgeleitete zusätzliche Kontrollfunktion lehnen wir ab. Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) ohnehin eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.

Die von den Kantonen erteilte Holzschlagbewilligung belegt somit die Herkunft des Holzes sowie auch deren legale Nutzung. Es ist nicht notwendig, dass der Kanton, neben der Erteilung der Holzschlagbewilligung und der damit verbundenen Aufsicht, weitergehende Kontrollen durchführen muss. Dem Bund oder eine von ihm anerkannten Inspektionsstelle muss der vom Erstinverkehrbringer getätigte Nachweis einer Holzschlagbewilligung genügen.

Anträge:

- Der Erläuternde Bericht sei dahingehend zu präzisieren, dass sich aus den Bestimmungen betreffend Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit (Art. 4 bis 7 HHV) keine zusätzlichen Kontrollaufwendungen für die Kantone ableiten lassen.
- Artikel 16 Abs. 3 HHV sei zu ergänzen, so dass Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation gemäss Art 5 HHV zu integrieren haben.

Seite 7/7

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Florian Weber  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- polg@bafu.admin.ch
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt

Versandt am: 19. AUG. 2020



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

24. Juni 2020 (RRB Nr. 631/2020)  
**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und stellen Ihnen in der Beilage unsere ausführlichen Stellungnahmen in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular zu. Unsere gewichtigsten Äusserungen stellen sich wie folgt dar:

#### **A. Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen**

Ziel der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV) ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt worden sind. Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Der Vollzug, insbesondere die Umsetzung der Art. 4–7, soll aus unserer Sicht aber pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden sowie nicht zu einer Verteuerung der inländischen Holzproduktion führen. Vorwiegend bei inländischem, zertifiziertem Holz ist aus unserer Sicht fraglich, ob dessen Legalität nicht bereits durch die Zertifizierung nachgewiesen ist.

**Anträge:** Der Vollzug insbesondere der Art. 4–7 HHV ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben. Art. 16 Abs. 3 HVV ist anzupassen und wie folgt zu formulieren: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

## **B. Zur Verordnung über elektrische Leitungen**

Die Änderungen zur Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (SR 734.31) werden grundsätzlich begrüsst. In Anbetracht der starken Gefährdung einiger grossen Vogelarten (z. B. Uhu, Geier) und der im Artenschutz investierten Mittel zu deren Förderung soll jedoch die umsetzbare Sanierung möglichst rasch ausgeführt werden. Es besteht somit kein nachvollziehbarer Grund, weshalb eine fast zehnjährige Umsetzungsfrist vorgesehen wird.

**Antrag:** In Art. 30 Abs. 2 (Vogelschutz) ist eine Umsetzungsfrist bis Ende 2027 festzusetzen.

## **C. Zur Luftreinhalte-Verordnung**

Wir sind sowohl mit den geplanten Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) als auch mit den einhergehenden Nebenänderungen der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) grundsätzlich einverstanden.

### **Zu Anhang 2 Ziff. 112 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2**

Wir erachten die vorgesehene Senkung des Grenzwertes für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik.

### **Zu Anhang 2 Ziff. 114 Abs. 2, 3 und 4**

Wir begrüssen, dass unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt werden soll. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Jedoch ist dieser Sachverhalt im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt.

**Antrag:** Der erläuternde Bericht zur Änderung der LRV ist dahingehend anzupassen, dass er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, sodass mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

### **Zu Anhang 2 Ziff. 119 Abs. 1 Bst. a**

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als sinnvoll und angemessen.

### **Zu Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3**

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Heute wird gemäss LRV für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung kein Speicher vorgeschrieben. Da aber auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ein Speicher sinnvoll ist, begrüssen wir diese Änderung.

## **D. Zur Lärmschutz-Verordnung**

### **Allgemeines**

Die vorgesehenen Änderungen der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) sind geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Lärmbekämpfung weiterzuführen und die aufgebauten Kapazitäten bei Unternehmen und Behörden aufrechtzuerhalten. Insbesondere werden damit die Voraussetzungen geschaffen, die in den letzten Jahren aufgebauten Strategien und Massnahmenplanungen weiterzuentwickeln.

### **Bemerkungen zum Finanziellen**

Im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV wird in Aussicht gestellt, dass für die Verlängerung der Programmvereinbarung 3 bis Ende 2024 mit der Bereitstellung von weiteren Mitteln des Bundes in Abhängigkeit von der Budgetierung gerechnet werden kann. Für die Gewährleistung der Kontinuität in den laufenden Massnahmenplanungen und Ausführungsarbeiten sowie für die Aufrechterhaltung der Anstrengungen zum Abschluss der «Erst»-Sanierungen ist dies eine Absichtserklärung von bedeutender Tragweite.

**Anträge:** Die Bundesbeiträge sind nach 2023 in mindestens der Grössenordnung der bisherigen Unterstützungsleistungen weiterzuführen.

Eine allfällige Senkung der Bundesbeiträge ist in Abhängigkeit der Ergebnisse von regelmässigen Zustandsanalysen (Auswertungen) zu beschliessen. Dies ist im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen festzuhalten.

### **Zu Art. 24 Abs. 1 LSV**

Wir begrüssen die Berücksichtigung der «Personen mit Nutzen» neben der bisher verwendeten Zielgrösse der «geschützten Personen» als Grundlage zur Beitragsbemessung. Weil Lärmschutz in der Regel eine Kombination von mehreren Massnahmen ist, die letztlich zum Ziel führt, sollte die Anzahl der «Personen mit Nutzen» wesentlich höher gewichtet werden als die Anzahl der «geschützten Personen».

### **Zu Art. 24 Abs. 2 LSV**

Wir begrüssen die geplante Senkung der Fensterbeiträge auf Fr. 200. Dies verstärkt den Druck, die Fenstereinbauten der «Erstsanierung» und insbesondere die Fenster mit freiwilligen Beiträgen so schnell wie möglich abzuschliessen.

## **E. Zur Verordnung über den Wald**

Wir begrüssen die Anpassung von Art. 13a Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01), wonach neu auch Rundholzlager als forstliche Bauten und Anlagen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) errichtet oder geändert werden dürfen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil die regionale Wald- und Holzwirtschaft im Hinblick auf zukünftige Naturereignisse wie Stürme oder Kalamitäten dringend auf genügende und geeignete Lagerkapazitäten angewiesen ist. Regionale Rundholzlager verbessern die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung sowie die Holzversorgung und leisten damit einen Beitrag an die Ziele der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz.

Im diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für Rundholzlager durch den Bund mittels Vollzugshilfe sehr zu begrüssen wäre.

## **F. Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Die geplanten Änderungen der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) werden weitgehend begrüsst.

### ***Ausgangslage***

Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für welche die Kundinnen und Kunden beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlen. Die Änderungen der VREG sehen deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeurinnen und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich jedoch von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe für ihre Dienstleistung im Zusammenhang mit elektrischen und elektronischen Geräten kostendeckend zu entschädigen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss dem Stand der Technik zu verwerten.

### ***Bemerkungen***

Mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Art. 32abis des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01) wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von weiteren Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem – gegenüber der stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten – deutlich grösseren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der Behandlung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an die Regelung der Europäischen Union vorgenommen.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist jedoch nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.

Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Anspruchsgruppen zwar ein Mitspracherecht im Rahmen der Einsitznahme im Fachgremium vor. Die Kantone sind darin allerdings mit nur einer einzigen Person vertreten. Dies erachten wir als zu wenig. Zudem sollten die vertretenden Personen statt während eines Jahres für mindestens zwei Jahre Einsitz nehmen, um Wissen entwickeln zu können.



**Anträge:** Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, ist folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% der vorgesehenen vorgezogenen Recyclingbeiträge des entsprechenden Gerätemarktes abgedeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, sich der Branchenlösung anzuschliessen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewendeten Stand der Technik erfolgen. Die Vertretung der Kantone im Fachgremium ist auf zwei Personen zu erweitern. Zudem sind die Vertretungen statt für ein Jahr für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der stv. Staatsschreiber:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Peter Hösli



## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich (Regierungsrat)

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Recht, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Kontaktperson : Oliver Keusch

Telefon : 043 259 39 65

E-Mail : oliver.keusch@bd.zh.ch

Datum : 4. Juni 2020

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV) _____                                       | 3 |
| Zur Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) _____  | 4 |
| Zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) _____   | 4 |
| Zur Lärmschutz-Verordnung (LSV) _____  | 7 |
| Zur Verordnung über den Wald (WaV) _____   | 8 |
| Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) _____ | 9 |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

### Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung  |
|------------|---|
|            | <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Ziel der neuen HHV ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Der Kanton Zürich ist mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Der Vollzug, insbesondere die Umsetzung der Art. 4–7, soll aus unserer Sicht aber pragmatisch sowie ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden und nicht zu einer Verteuerung der inländischen Holzproduktion führen. Vorwiegend bei inländischem, zertifiziertem Holz ist aus unserer Sicht fraglich, ob dessen Legalität nicht bereits durch die Zertifizierung nachgewiesen ist.</p> <p><b>Anträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vollzug insbesondere der Art. 4–7 HHV sei pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.</li> <br/> <li>2. Art. 16 Abs. 3 HHV sei wie folgt anzupassen: <i>«Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, sind die Kantone zuständig haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»</i></li> </ol> <p><b>Begründung von Antrag 2</b></p> <p>Dass für die Kontrolle des Erstinverkehrbringens von Holz, das im Inland geschlagen wurde, die Kantone zuständig sein sollen, ist aufgrund ihrer besseren Eignung, den Vollzug sicherzustellen, nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird zu Art. 16 Abs. 3 HHV denn auch ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen seien dies die kantonalen Forstdienste. Weiter seien sie zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz <i>und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist</i>. Diese Ausweitung entspricht jedoch nicht dem Verordnungstext bzw. sie erweitert den Zuständigkeitsbereich des Forstdienstes gemäss WaG und ist deshalb abzulehnen.</p> <p>Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Art. 21 WaG eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Bewilligung wird im Kanton Zürich für den einzelnen Holzschlag in der Regel mittels Anzeichnung der Bäume durch den Forstdienst erteilt. Dabei kontrolliert der Forstdienst, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). In Wäldern ohne Ausführungsplanung kann im Rahmen von Durchforstungen im Einvernehmen mit dem kommunalen Forstdienst Holz ohne vorgängige Anzeichnung genutzt werden (§ 17 Abs. 2 kantonales Waldgesetz, KWaG). Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein «Inverkehrbringen» von Holz gemäss Art. 3 Bst. a und b HHV darstellt. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft. Diese «Überwachungsmechanismen» reichen unseres Erachtens grundsätzlich aus, um illegale Holzschläge zu verhindern. Deshalb halten wir zusätzliche Kontrollen durch den Forstdienst nicht für erforderlich und eine Ergänzung der nach Art. 5 HHV verlangten Dokumentation mit der Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG) bzw. mit einem gleichwertigen Nachweis (z.B. eine Deklaration für zertifiziertes Holz) für genügend.</p> |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
| <b>Zur Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)</b> |  |
| <b>Name/Firma</b>  | <b>Bemerkung/Anregung</b>  |
|  | <p><b>Allgemeines</b><br/>Die Änderungen zur LeV werden grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Antrag:<br/>Es sei in Art. 30 Abs. 2 (Vogelschutz) eine Umsetzungsfrist bis Ende 2027 festzusetzen.</p> <p><b>Begründung</b><br/>Trotz der deutlichen Verbesserung der heutigen Situation wird es nach der vollständigen Umsetzung der revidierten Vorlage immer noch Tragwerke vor allem der Netzebene 3, aber auch der Netzebene 5 geben, die weiterhin den Stromtod grosser Vogelarten verursachen. In Anbetracht der starken Gefährdung einiger dieser Arten (z.B. Uhu, Geier) und der im Artenschutz investierten Mittel zu deren Förderung soll wenigstens die umsetzbare Sanierung möglichst rasch ausgeführt werden. Da die Leitungen mindestens alle fünf Jahre bzw. alle zwei Jahre kontrolliert werden, ist der Sanierungsbedarf innerhalb dieser Zeitspanne bekannt. Die Sanierung benötigt neu kein spezielles Verfahren mehr, weshalb sie unmittelbar an die Hand genommen werden kann. Zudem verteilt sich die Aufgabe auf mehrere Hundert Netzbetreiber, womit die Wahrscheinlichkeit eines überproportionalen Arbeitsaufwands für einen einzelnen Netzbetreiber eher gering sein dürfte. Es besteht somit kein nachvollziehbarer Grund, weshalb eine fast zehnjährige Umsetzungsfrist vorgesehen wird.</p> |
|  |  |
| <b>Zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV)</b>                                  |  |
| <b>Name/Firma</b>  | <b>Bemerkung/Anregung</b>  |
|  | <p><u>Allgemeines</u><br/>Wir sind sowohl mit den geplanten Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) als auch mit den</p>   |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

einhergehenden Nebenänderung der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) einverstanden.

Bei den geplanten Änderungen der LRV sind die Grenzwertverschärfungen für die Zementwerke und die Vorgaben für Feststofffeuerungen > 500 kW von Bedeutung.

### **1) Zementwerke**

Die geplanten Änderungen von Anhang 2 Ziff. 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei der Einsatz von Abfällen als Brennstoff oder Zuschlagstoff weiterhin gewährleistet wird. Jedoch beantragen wir eine Anpassung im erläuternden Bericht.

#### Zu Anhang 2 Ziff. 112 LRV

Wir erachten die vorgesehene Senkung des Grenzwerts für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen betragen mit dem aktuellen Grenzwert rund 4%. Diese Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um gut die Hälfte auf rund 2% vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10%.

Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup>, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen nicht ins Gewicht fällt. Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte sind positive Synergien zu erwarten. So können z.B. mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Emissionen von organischen Schadstoffen gemindert werden.

#### Zu Anhang 2 Ziff. 114 LRV

Wir begrüssen, dass unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt werden soll. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Leider ist dieser Sachverhalt in den Erläuterungen zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Antrag:

Es sei der erläuternde Bericht zur Änderung der LRV dahingehend anzupassen, dass er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, sodass mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

### Zu Anhang 2 Ziff. 119 LRV

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

### **2) Heizkessel für feste Brennstoffe, Anhang 3 Ziff. 523: Wärmespeicher**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Heute wird gemäss LRV für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung kein Speicher vorgeschrieben. Aber auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Speicher sinnvoll, wie der Bericht «Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern» (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) zeigt. In begründeten Fällen können auch kleinere Speicher bewilligt werden.

In der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 des Kantons Zürich (MaplaV) werden Vorgaben zum Betrieb von Holzheizungen gemacht, die mit einem Speicher erfüllt werden können. Eine eigentliche Speicherpflicht gibt es aber nicht. Die kantonalen Vorgaben sind mit der heutigen gültigen und der angepassten LRV im Einklang.

### **3) Nebenänderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen**

Mit der Änderung der LRV wird auch die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) geändert. Im Anhang 4 Ziff. 1.1 der VVEA wird der Grenzwert für Benzo[a]pyren (B(a)P) von derzeit 3 mg/kg auf 10 mg/kg Trockensubstanz erhöht. Hintergrund ist, dass die Grenzwertfestlegung typischerweise ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem B(a)P-Gehalt und dem Gesamtgehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in den Abfällen zugrunde gelegt wird. Der neue Grenzwert entspricht diesem Verhältnis besser. Die Emissionen von organischen Stoffen aus alternativen Rohmaterialien werden mit der Erhöhung des Grenzwerts somit weiterhin begrenzt, aber ein grösserer Spielraum eröffnet. Im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV wird explizit ausgeführt, dass die Verwertung von feinkörnigen Aushubmaterialien als Rohmehlersatz im Zementwerk weiterhin vom Bund gefördert wird. Die geplante Änderung des Grenzwerts erlaubt die Entsorgung von Aushubmaterial mit höherer B(a)P-Belastung in Zementwerken. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist dies von Vorteil, wenn damit eine Deponierung vermieden werden kann. Weil mit der LRV-Änderung gleichzeitig strengere Grenzwerte für gasförmige organische Schadstoffe vorgesehen sind, bringt die Erhöhung des Grenzwerts für B(a)P keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt mit sich. Wir stimmen der Änderung zu.

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

|  |  |
|--|--|
|  |  |
| <b>Zur Lärmschutz-Verordnung (LSV)</b> |  |
| <b>Name/Firma</b>                      | <b>Bemerkung/Anregung</b>  |
|  | <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Die vorgesehenen Änderungen sind geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Lärmbekämpfung weiterzuführen und die aufgebauten Kapazitäten bei Unternehmen und Behörden aufrechtzuerhalten. Insbesondere werden damit die Voraussetzungen geschaffen, die in den letzten Jahren aufgebauten Strategien und Massnahmenplanungen weiterzuentwickeln.</p> <p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV wird in Aussicht gestellt, dass für die Verlängerung der PV 3 bis Ende 2024 mit der Bereitstellung von weiteren Mitteln des Bundes in Abhängigkeit von der Budgetierung gerechnet werden kann. Für die Gewährleistung der Kontinuität in den laufenden Massnahmenplanungen und Ausführungsarbeiten sowie für die Aufrechterhaltung der Anstrengungen zum Abschluss der «Erst»-Sanierungen ist dies eine Absichtserklärung von bedeutender Tragweite. Die entsprechenden Mittel sollen deshalb mindestens in der Grössenordnung der bisherigen Bundesbeiträge angesetzt werden, was auch dem Inhalt der Motion Hêche entspricht.</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterführung der Bundesbeiträge nach 2023 in mindestens der Grössenordnung der bisherigen Unterstützungsleistungen.</li> <li>2. Die allfällige Senkung der Bundesbeiträge soll in Abhängigkeit der Ergebnisse von regelmässigen Zustandsanalysen (Evaluationen) beschlossen werden. Dies soll im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen festgehalten werden.</li> </ol> <p><b>Zu Art. 24 Abs. 1 LSV</b></p> <p>Wir begrüssen die Berücksichtigung der «Personen mit Nutzen» neben der bisher verwendeten Zielgrösse der «geschützten Personen» als Grundlage zur Beitragsbemessung. Weil Lärmschutz in der Regel eine Kombination von mehreren Massnahmen ist, die letztlich zum Ziel führt, sollte die Anzahl der «Personen mit Nutzen» wesentlich höher gewichtet werden als die Anzahl der «geschützten Personen». Insbesondere bei hohen Belastungen kann mit einer Massnahme allein die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) meistens nicht erreicht werden.</p> <p><b>Zu Art. 24 Abs. 2 LSV</b></p> <p>Wir begrüssen die geplante Senkung der Fensterbeiträge auf Fr. 200. Dies verstärkt den Druck, die Fenstereinbauten der «Erstsanierung» und insbesondere die Fenster mit freiwilligen Beiträgen so schnell wie möglich abzuschliessen. Weil es sich um Beiträge bei Alarmwert-Überschreitungen handelt, d.h. um Pflichteinbauten, ist keine Beeinträchtigung der Gleichbehandlung von Betroffenen zu befürchten. Zukünftig soll</p> |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

|   |  |
|---|--|
|   | <p>das Gewicht auf effektive Lärmschutzmassnahmen an der Quelle gelegt werden.</p> <p>Mit dem Ende der PV 3 sollen auch die freiwilligen Beiträge an Fenstereinbauten bei Belastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert abgeschlossen werden. Bis dahin sollte jeder Betroffene einmal die Möglichkeit gehabt haben, dieses Angebot zu nutzen. Eine Weiterführung dieses aufwendigen Verfahrens bei neuen IGW-Überschreitungen ist ineffizient. Zudem sind die Zuständigkeiten bei neuen Überschreitungen in den meisten Fällen gesetzlich geregelt bzw. den Anlagehaltern zugewiesen (Sachverhalt der «wesentlichen Änderung» oder des «rechtlich unzulässigen Zustands»).</p> <p><b>Schlussbemerkungen</b></p> <p>So begrüssenswert die einzelnen Massnahmen sind, so ist doch festzuhalten, dass sie samt und sonders nicht ausreichen, um das Problem in den Griff zu bekommen. Dafür sind im Strassenverkehr auch Massnahmen an den Fahrzeugen notwendig, die letztlich die Lärmverursacher sind. Gemäss Art. 3 Abs. 1 LSV sind auch die Lärmemissionen von Motorfahrzeugen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wir verorten hier grosses Potenzial für Lärminderungen.</p> <p>Gemäss Art. 3. Abs. 2 LSV sind die Emissionsbegrenzungen in der Strassenverkehrsgesetzgebung zu regeln. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine Vorlage zur Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Strassenfahrzeuge auszuarbeiten. Insbesondere sind strengere Lärmgrenzwerte für Reifen, Motor- und Auspuffgeräusche sowie sonstige Fahrgeräusche (Aerodynamik) vorzusehen. In allen diesen Bereichen können ohne wesentliche Mehrkosten Massnahmen getroffen werden, welche die Lärmbelastung spürbar reduzieren. Allfällige Mehrkosten fallen unmittelbar bei den Verursachern an.</p> |
|   |  |
| <b>Zur Verordnung über den Wald (WaV)</b> |  |
| <b>Name/Firma</b>                         | <b>Bemerkung/Anregung</b>  |
|   | <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Im Grundsatz stimmen wir den geplanten Änderungen zu.</p> <p><b>Bemerkungen zur konkreten Änderung</b></p> <p>Wir begrüssen die Anpassung von Art. 13a Abs. 1 WaV, wonach neu auch Rundholzlager als forstliche Bauten und Anlagen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 RPG errichtet oder geändert werden dürfen. Dies insbesondere deshalb, weil die regionale Wald- und Holzwirtschaft im Hinblick auf zukünftige Naturereignisse wie Stürme oder Kalamitäten dringend auf genügende und geeignete Lagerkapazitäten angewiesen ist. Regionale Rundholzlager verbessern die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung sowie die Holzversorgung und leisten damit einen Beitrag an die Ziele der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die</p>   |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

|  |   |
|--|---|
|  | <p>einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass hingegen innerhalb von Wildtierkorridoren keine Rundholzlager geplant werden dürfen.</p> <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzpolter im Wald prägte in letzter Zeit die Debatte rund um die Holzlagerung im Wald. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass Rundholzlager als forstliche Bauten den gleichen Umweltschutzvorschriften unterliegen wie das Waldareal und für sie die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für Energieholzlager gelten. Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von PSM auf Rundholzlager werden mit entsprechend strengen Auflagen nur erteilt, wenn der Einsatz nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.</p> <p>Der Kanton Zürich geht davon aus, dass, wie bei den gedeckten Energieholzlagern, die Trägerschaft der Rundholzlagerplätze aus den betreffenden Waldeigentümerschaften besteht. Zudem halten wir die qualitativen Beurteilungskriterien (z.B. Erschliessung) für genauso wichtig wie die quantitativen (Volumenobergrenze). Eine Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen durch den Bund mittels Vollzugshilfe würden wir sehr begrüßen.</p> |
|  |   |

### Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung   |
|------------|--|
|            | <p><b>Allgemeines</b><br/>Die geplanten Änderungen, ein obligatorisches Finanzierungssystem mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) beinhaltend, sind weitgehend zu begrüßen.</p> <p><b>Ausgangslage</b><br/>Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für welche die Kundinnen und Kunden beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben.<br/>Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) sieht deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle</p> |

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich jedoch von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Dienstleistung kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss dem Stand der Technik zu verwerten.

### **Bemerkungen**

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Art. 32a<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG) weitgehend. Damit wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von mehr Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem – gegenüber der stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten – deutlich höheren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an die Regelung der EU vorgenommen.

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die nachweisen können, dass sie für eine bestimmte oder mehrere bestimmte Gerätearten/Gerätekategorien im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sicherstellen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einem freiwilligen Finanzierungssystem, mittels vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB) zu organisieren. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure können sich demnach vom obligatorischen Finanzierungssystem, d.h. der VEG-Pflicht, befreien lassen, wenn ihre Branchenorganisation alle Befreiungskriterien erfüllt. Insbesondere müssen die Hauptakteure der gesamten Entsorgungskette, d.h. Rücknahmepflichtige, öffentliche Sammelstellen und die betroffenen Recyclingbetriebe, mit der Branchenlösung einverstanden sein. Die Branchenorganisation muss auch sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt ist.

Die vorgeschlagene Regelung lässt neben dem System mit einer VEG Raum für Branchenlösungen offen. Das durch SWICO, Sens und SLRS aufgebaute heutige Finanzierungs- und Entsorgungssystem hat im Laufe der Jahre zu hohen Sammelquoten und einem hochwertigen Recycling geführt. Die durch diese Akteure aufgebaute Infrastruktur sowie ihre Erfahrungen können mit dem neuen System zu mindestens teilweise weiterhin genutzt werden.

Eine Branchenlösung gilt über einen Zeithorizont von fünf Jahren und die Befreiung gilt auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen. Hierbei gibt es zwei Situationen zu unterscheiden:

Fall 1 «Unternehmen befindet sich bereits auf dem Schweizer Markt beim Abschluss einer Branchenlösung»: Es ist richtig, dass die Branche dafür zu sorgen hat, dass möglichst alle Unternehmen in einer Branchenlösung eingebunden werden. Falls ein Unternehmen nicht mitmacht, weiss die Branche um dessen Bedeutung beim Entscheid über die Branchenlösung. Falls ein nicht mitmachendes Unternehmen seinen Markteinfluss während der fünfjährigen Branchenlösung jedoch massiv steigert, führt dies zu einem nicht gerechtfertigten und unkalkulierbaren Risiko für die Branchenlösung.

Fall 2 «Unternehmen tritt neu auf den Schweizer Markt nach Abschluss einer Branchenlösung»: Hier besteht ein erhebliches Risiko für die Branchenlösung, da sie für die Entsorgungskosten eines neuen Unternehmens aufzukommen hat. Fall 2 führt ebenfalls zu einem nicht gerechtfertigten und unkalkulierbaren Risiko für die Branchenlösung.

Die vorgesehene zentrale technische Auditierung, organisiert durch eine private Organisation, gewährleistet eine einheitlich gute Qualität. Mit der

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Auditierung durch die private Organisation bzw. von ihr beauftragte Dritte entfällt allerdings der ausgelagerte Vollzug, der durch etliche Kantone mit SWICO-SENS im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vor etlichen Jahren eingeführt wurde. Zur Unterstützung des Vollzugs können den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen allerdings die Ergebnisse der Auditierung der Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden (Art. 31), z.B. zur Unterstützung von VeVA-Bewilligungsverfahren. Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standard wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.</p> <p>Die neuen Vorschriften der VREG werden sicherstellen, dass die von oder im Auftrag der Gemeinden betriebenen öffentlichen Sammelstellen für die Sammeltätigkeit von EAG kostendeckend entschädigt werden. So soll gewährleistet werden, dass keine Quersubventionierung auf Kosten der für die Siedlungsabfallentsorgung vorgesehenen Grundgebühr entstehen.</p> <p>Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Die Kantone sind darin allerdings nur mit einer einzelnen Person vertreten.</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, sei folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% der vorgesehenen VRB des entsprechenden Gerätemarktes abgedeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, sich der Branchenlösung anzuschliessen.</li><li>2. Es seien Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewendeten Stand der Technik erfolgen.</li><li>3. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Fachgremiums sei die Vertretung der Kantone auf zwei Personen zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen statt während eines Jahres für mindestens zwei Jahre einzusetzen.</li></ol> |
|  |  |

# **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 (LeV, LSV, WaV, HHV, VREG, LRV)**

## **2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen**

- Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz – BPUK
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz – KBNL
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz – JFK
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft – KWL

## **3. Politische Parteien**

- FDP. Die Liberalen – FDP
- Grüne Partei der Schweiz – Grüne
- Grünliberale Partei – glp
- Schweizerische Volkspartei – SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz – SP

## **4. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

- Schweizerischer Gemeindeverband – SGV
- Schweizerischer Städteverband – SSV
- Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur – SVKI

## **5. Dachverbände der Wirtschaft**

- Verband der Schweizer Unternehmen – economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband – sgv
- Schweizer Bauernverband – SBV
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund – SGB

## **6. Weitere Interessierte Kreise**

- Agfa
- 3S Solar Plus
- A. Ehrler AG
- abc dental AG
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz – AefU
- Associazione per l'energia del legno della Svizzera italiana – ALESI
- Auto Gewerbe Verband Schweiz – AGVS
- Alpen-Initiative
- Amici Caffè AG
- Anton und Anita Maria Kost
- Arbeitskreis Bündner Wild- und Fischerei-BiologInnen
- Arwico AG
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband – ASTAG
- Schweizerischer Verband der Telekommunikation – asut
- Stiftung Auto Recycling Schweiz – Auto Recycling
- Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure – Auto Schweiz
- Avenenergy Suisse
- Axpo
- Ballon-Müller AG
- Barologic
- Bauenschweiz
- Beer Transporte und Entsorgungen GmbH

- Bezirk Küssnacht
- BirdLife
- BKW AG
- Burgergemeinde Biel
- Berner Waldbesitzer – BWB
- Christian Rixen
- Verband der Schweizerischen Cementindustrie – cemsuisse
- Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute – Cercl'air
- Schweizerische Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute – Cercle Bruit
- Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen – Cercle déchets
- cerjo Switzerland SA
- Chalut Green Service SA
- Ciments Vigier SA
- Centralschweizerische Kraftwerke AG – CKW
- Commune de Péry–La Heutte
- Coop
- Corra
- Cozzio Handels GmbH
- Centre patronal – CP
- Dometic Switzerland AG
- Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber – DSV
- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer – DUN
- DUNI AG
- EBL Telecom
- Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – ECO SWISS
- Ecoservizi.ch
- EIT.swiss
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen – EKK
- Eidgenössische Kommission für Lufthygiene – EKL
- Eidgenössische Elektrizitätskommission – ElCom
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt – Empa
- EnerCom Kirchberg AG
- energie-belp AG
- Engadiner Kraftwerke AG
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission – ENHK
- Ernst Schweizer AG
- Eternit AG
- EW Höfe AG
- EWA energie Uri
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
- Elektrizitätswerk Rümlang – EWRümlang
- Elektrizitätswerk Schwyz AG – EWS
- EWS Energie AG
- ewz
- Fauna VS
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz – FEA
- Föderation Motorradfahrer Schweiz – FMS
- Fortura AG
- Fédération romande des consommateurs – FRC

- Forstunternehmer Schweiz – FUS
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie – FVB
- Fachverband VREG-Entsorgung – FVG
- Gallagher
- Geberit AG
- Gemeinde Rodersdorf
- Gemeinde Widnau
- Gewerbekühlmöbel AG – GKM
- Glattwerk AG
- Glarner Natur- und Vogelschutzverein – GNV
- Green boots
- Greenpeace
- Groupe E
- Heinz Beer
- Die Spitäler der Schweiz – H+
- Hagro Haushalt AG
- Handel Schweiz
- Handelsverband
- Holzenergie Luzern – HeLU
- Holzenergie Schweiz – HeS
- Hauseigentümerverband Schweiz – HEV
- Holzindustrie Schweiz – HIS
- Handelskammer beider Basel – hkbb
- Verband Schweizer Holzbau Unternehmungen – Holzbau Schweiz
- Holzenergie Freiamt
- Holzenergie Nordwestschweiz
- HP Schweiz GmbH
- Hunziker AG
- Husqvarna Schweiz AG
- Holzwerkstoffe Schweiz – HWS
- IBM Schweiz AG
- ICON Outdoor AG
- ICTSwitzerland
- IG Detailhandel
- Immark AG
- Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser – InfraWatt
- Batterierecycling Schweiz – INOBAT
- Stiftung Intact
- Irobotics AG
- Jordi Röntgentechnik AG
- Jutzler AG
- Konrad Knüsel
- Kaladent AG
- KASA Alteisen und Metall AG
- Keller Martigny SA
- Kabelfernsehen Nidwalden AG – KFN
- KlimaWatt
- Krebsliga
- Konsumentenschutz
- Kraftwerke Hinterrhein AG
- Krannich Solar

- Konferenz Steine und Erden Schweiz – KSE
- Kyburz Switzerland AG
- Lamello AG
- Lärmliga Schweiz
- Bureau d'ingénieurs en ressources et construction durable – LeBird
- Leucom
- Levo Batterien AG
- Lidl
- lignum
- LIMEX Handels GmbH
- Lipo
- littlebit technology
- Lometral AG
- Leistungs Zentrum Rheintal – LZR
- Marcel Weber AG
- Medidor
- Metabo
- Metaltex SA
- Microsoft
- Migros
- MultimediaTec Swiss – MMTS
- Müller Handels AG Schweiz
- Municipalité de Trient
- Neograd AG
- Nestlé Suisse SA
- NIMEX AG
- No Obsolescence programmée Suisse – NoOPS
- novis electronics
- Novitronic AG
- Optilink AG
- OS Technology AG
- Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel – OSD
- Panasonic
- PC Engines GmbH
- Philips AG
- Pro Natura
- Pro Natura GR
- Promena AG
- proPellets.ch
- Puag AG
- Praktischer Umweltschutz – PUSCH
- Rosmarie Eichenberger
- Ravensburger AG
- RDC AG
- Region Energie Amriswil – REA
- regioGrid
- renet AG
- Repower AG
- Reto Crüzer AG
- Revotool AG
- Rhyner Energie Sàrl

- Ricoh
- Romica SA
- Rotel AG
- Sonja Wipf
- Swiss automotive aftermarket – SAA
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG – SAK
- Salt Mobile SA
- Stiftung für nachhaltige Entwicklung – sanu duribilitas
- Schweizerische Bundesbahnen – SBB
- Schweizerische Baumeisterverband – SBV
- Schädler Mulden AG
- Schaufelberger AG
- Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences – scienceindustries
- SuperDrecksKëscht – SDK
- SEIC-Teledis
- SENS Stiftung
- Schweizerischer Forstvereine – SFV
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz – SL-FP
- Stiftung Licht Recycling Schweiz – SLRS
- Verein Smart Grid Schweiz – Smart Grid
- Socomec AG
- Solenthaler Recycling AG
- SOMMER Antriebs- und Funktechnik AG
- Spewe AG
- Schweizerischer Shredder Verband – SSV
- Stadt Zürich
- Stadtantennen AG
- Stiftung für das Tier im Recht
- Stiftung für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung – Stiftung ZAR
- Stöckli AG
- Storch Schweiz
- Verband des Strassenverkehrs FRS – strasseschweiz
- Schweizer Tierschutz – STS
- SUISSDIGITAL
- Sunrise
- Suva
- Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen – SVBK
- Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel – SVKH
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute – svu|asep
- Schweizerischer Verband für Umwelttechnik – SVUT
- swico
- Swiss Natural Care
- Swiss Recycling
- swiss retail federation – swiss retail
- Textilverband Schweiz – Swiss Textiles
- swisscleantech
- Swisscom
- Swissgrid
- swissICT
- Swissmem
- Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie – swissolar

- Technische Betriebe Will – TBS
- TBS Strom AG
- Touring Club Schweiz – TCS
- TechniSat Digital GmbH
- Tele Alpin AG
- Task Force Wald + Holz + Energie – TF WHE
- THALI AG
- Unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz
- UPC Schweiz AG
- Vereinigung der offiziellen Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentum Lichtensteins – VASSO
- Verband Bündnerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen – VBE
- Verkehrs-Club der Schweiz – VCS
- VetroSuisse
- Verband Fernwärme Schweiz – VFS
- Ville de Genève
- Vision Konsum
- Visiopartner
- Stiftung schweizerische Vogelwarte – Vogelwarte
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen – VSE
- Verband Schweizerischer Hobelwerke – VSH
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz – VSMR
- Verband Walliser Stromverteiler – WWSV
- Waldmeier AG
- Verband der Waldeigentümer – WaldSchweiz
- Wettbewerbskommission – WEKO
- Wir stossen an
- WWF
- WWZ Energie AG
- Yamaha Europe Music GmbH
- Zeiler Audio
- zooSchweiz
- Zürcher Handelskammer

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 19. August 2020

## **Stellungnahme der BPUK: Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurde die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Die BPUK hat sich dafür mit der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Konferenz für Jagd und Fischerei (JFK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) zusammen mit dem Cercle bruit sowie den Cercle déchets und Cercle Air ausgetauscht. Unsere Fachkonferenzen haben im Auftrag der BPUK Stellungnahmen erarbeitet, welche die BPUK geprüft hat und hiermit als Teil unserer Stellungnahme ebenfalls eingibt. Wir bitten Sie, diese wichtigen fachlichen Hinweise zu berücksichtigen.

Die BPUK konzentriert sich bei ihrer Stellungnahme auf die politisch relevanten Punkte und Anträge und nimmt daher selber zu den Änderungen der Lärmschutzverordnung und der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung. Für weitere Eingaben zu den übrigen Ordnungsrevisionen verweist sie auf die beiliegenden Stellungnahmen der genannten Konferenzen und Cercles.

### **A. Anpassung Lärmschutzverordnung (LSV)**

#### **1. Allgemeines**

Die BPUK begrüsst die vorliegenden Anpassungen in der Lärmschutzverordnung und stellt nur wenige Anträge. Es gibt keine Divergenzen zwischen "Umwelt- und Ingenieurseite". Der Hauptstossrichtung, wonach der Lärm künftig möglichst an der Quelle und nicht mit technischen Massnahmen behoben werden soll, stimmen wir zu. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies über Temporeduktion oder über lärmarme Strassenbeläge möglich. Zentral ist dabei, die richtigen Anreize zu schaffen und die involvierten Verfahren Kanton / Bund aufeinander abzustimmen. Als wichtig erachten wir zudem, dass die Projekte im Bereich Lärmschutz in den Kantonen wie geplant weitergeführt werden können. Eine Divergenz besteht

einzig in Bezug auf die Beitragsbemessung in Art. 24 Abs. 2 LSV. Sie wird von den Kantonen unterschiedlich beurteilt, je nachdem, wie weit die Arbeiten in ihrem Kanton fortgeschritten sind. Wir führen dies unter Punkt 5 detailliert aus:

## **2. Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)**

Für die Kantone ist die neue Formulierung zentral, wonach die Beiträge global im Rahmen von Programmvereinbarungen (PV) gewährt werden sollen. Damit gelingt es, die Verfahren von Bund und Kantonen besser aufeinander abzustimmen und schafft Planungssicherheit. Die Kantone laufen so nicht Gefahr, die Programmvereinbarungsfristen wegen Verzögerungen beim Projektgenehmigungsverfahren nicht wahrnehmen zu können.

## **3. Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)**

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, die Strassenlärmsanierung soll eine **Daueraufgabe** werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

**Antrag:** Nach jeweils zwei PV-Perioden ist eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen.

## **4. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung**

Wir begrüssen sehr, dass nebst der Anzahl der unter den Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die **Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert** in die Beitragsbemessung einfließen. Allerdings müssen die beiden Kategorien klar definiert werden.

**Antrag:** Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

## **5. Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung**

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein. Die Sanierungsarbeiten sind unterschiedlich weit fortgeschritten in den Kantonen. Aus diesem Grund beantragen einige Kantone, die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.- um eine PV, d.h. bis Ende 2028 beizubehalten. Andere Kantone wiederum finden es gut, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Sie teilen die Ansicht, dass die finanziellen Mittel schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden sollen.

## **6. Subventionierung von lärmarmen Belägen**

Gemäss der BPUK-Umfrage bei den Kantonen im Sommer 2019 werden lärmarme Beläge grundsätzlich von 16 Kantonen bereits teilweise eingesetzt. 5 haben dies zukünftig vorgesehen. Bei einem Kanton verhindert die Höhenlage die Anwendung und ein weiterer Kanton will verzichten.

Viele Kantone sehen sich zukünftig mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Die Kantone sollen in ihren Bestrebungen, lärmarme Belägen zu verwenden, durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der **bauliche**

**Unterhalt des Belages** vom Bund subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (z.B. von einem kb-Wert von -3 Dezibel zu einem kb-Wert von -4 Dezibel) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes.

**Antrag:** Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV. Eventualiter: Der Subventionsbeitrag könnte z.B. um den Faktor 1.5 erhöht werden, und damit einen Belagersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

## **B. Anpassung Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

### **1. Allgemeines**

Mit der Motion 17.3636 der UREK-S wurde der Bundesrat beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräte zeitnah umzusetzen. Die Forderung entstand vor allem deshalb, weil das bestehende Finanzierungssystem der Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) durch Trittbrettfahrer gefährdet ist. Mit der Vorlage wird der Auftrag der Motion erfüllt und umgesetzt. Die BPUK kann der Vorlage daher zustimmen und begrüsst es, dass der Vollzug gleichzeitig weitestgehend auf privatwirtschaftlicher Seite (Branchenlösung) belassen wird.

Die Betroffenheit der Kantone im Vollzug der VREG ist unterschiedlich. Einige Kantone sind im Rahmen einer Vereinbarung in das System eingebunden und profitieren in ihrem Vollzug vom logistisch und bezüglich Entsorgungsqualität gut funktionierendem Entsorgungssystem. Einige Kantone delegieren mit der erwähnten Vereinbarung die Kontrollen ihrer Entsorgungsanlagen von EE-Geräten an die Kontrollorgane der Systembetreiber SENS, SLRS und Swico. Entsprechend zeigen sich die Meinungen zum vorliegenden Entwurf der VREG in unterschiedlichen Detaillierungsgraden. Diesbezüglich verweisen wir auf die direkten Eingaben der einzelnen Kantone und gehen davon aus, dass deren Argumentationen gebührend in den Auswertungsprozess des Bundes einfließen.

### **2. Obligatorisches Finanzierungssystem mit Möglichkeit zur Befreiung und Beibehaltung der Branchenlösung**

Die BPUK stimmt dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der Vorlage grundsätzlich zu. Mit der obligatorischen VEG werden die Finanzierungslücken soweit wie möglich geschlossen. Ausserdem begrüssen wir, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungsösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden. Wichtig ist es für die BPUK, den administrativen Aufwand für die Hersteller und Branche, aber auch für die Kantone möglichst gering zu halten.

### 3. Weiterer Optimierungsbedarf

#### a) Verbesserte Kostendeckung durch Verpflichtung der übrigen Gebührenpflichtigen

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchen ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, die es zu vermeiden gilt.

Es ist sinnvoll, dass ein möglichst grosser Anteil eines bestimmten Gerätemarkts in einer Branchenlösung erfasst wird. Doch die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung, dass die Finanzierung für 100% des entsprechenden Gerätemarkts abzudecken ist, kann die Entwicklung der erwünschten Branchenlösungen verhindern. Wenn durch eine Branchenlösung die Finanzierung von 90% eines Gerätemarkts abdeckt, so hat sie bereits eine sehr gute Leistung erbracht und die restlichen Unternehmen sollen durch den Bund verpflichtet werden, einen entsprechenden Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Eine Regelung für Private, die ihre Geräte im Ausland kaufen, wird zudem nicht getroffen. Gemäss Erläuterungstext ist dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir begrüssen es deshalb, dass das BAFU derzeit daran ist, eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.

**Antrag:** Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% des entsprechenden Gerätemarktes abdeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen vom Bund dazu verpflichtet werden, einen Finanzierungsbeitrag entsprechend der Branchenlösung an das VREG-Konto zu leisten. Die Branchenlösung wird für ihre Leistungen entsprechend entschädigt.

#### b) Bessere Nutzung des Verwertungspotenzials

Die BPUK setzt sich für die Abfallvermeidung und damit für eine Stärkung des Kreislaufgedankens ein. Hier gibt es noch grossen Handlungsbedarf. Der Ressourcentrialog hat ergeben, dass dies soweit wie möglich in der Eigenverantwortung von Wirtschaft und Gesellschaft liegen soll. In der Vorlage wird die Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik angekündigt, mit der dieses Ziel verfolgt werden soll.

Die BPUK begrüsst das Vorhaben des Bundes, die Vollzugshilfe in Kooperation mit den kantonalen Fachstellen und Behörden und der Wirtschaft auszuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Beilagen:

- Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft zu den Änderungen der Luftreinhalteverordnung, Holzhandelsverordnung und der Waldverordnung
- Stellungnahme des Cercle'Air zur Änderung der Luftreinhalteverordnung.
- Stellungnahme des Cercle déchets zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.
- Konsolidierte Stellungnahme der Fachkonferenzen JFK und KBNL zur Änderung der Leitungsverordnung
- Stellungnahme der Konferenz der Kantonsingenieure zur Lärmschutzverordnung
- Die Stellungnahme des Cercle bruit zur Lärmschutzverordnung

Kopie an:

- KWL
- JFK
- KVV
- KBNL
- KIK
- Cercle'Air
- Cercle déchets
- Cercle bruit



Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  
Conférence des délégués à la protection de la nature et du paysage (CDPNP)

Conferenza dei delegati della protezione della natura e del paesaggio (CDPNP)  
Conferenza dals incumbensats per la protecziun da la natira e da la cuntrada (CIPNC)

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz  
Frau Andrea Loosli, lic. iur.  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach  
3001 Bern  
[andrea.loosli@bpuk.ch](mailto:andrea.loosli@bpuk.ch)

Herisau, den 29. Mai 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Konsolidierte Stellungnahme der Fachkonferenzen JFK und KBNL im Rahmen der Vernehmlassung**

---

Sehr geehrte Frau Loosli  
Geschätzte Andrea

Mit Email vom 14. April 2020 haben Sie uns mitgeteilt, dass bei der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 die BPUK die Federführung übernehmen wird. Die Fachkonferenzen haben ihre Stellungnahmen bis Ende Mai bei der BPUK einzureichen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von den Fachkonferenzen JFK und KBNL gemeinsam erarbeitet. In der Stellungnahme äussern sich die erwähnten Fachkonferenzen nur zur Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31). Die weiteren, zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungen betreffen nicht die Kernthemen der JFK und KBNL.

### Leitungsverordnung (LeV)

Die im erläuternden Bericht zur Leitungsverordnung aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Es sind seltene Arten wie der Uhu oder der Weissstorch, aber auch der Bartgeier betroffen. Zudem ist ein grosser Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) der tot aufgefundenen Vögel in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden.

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass die Schweiz und insbesondere der Bundesrat verpflichtet sind, sich der Thematik anzunehmen. Eine Revision der Leitungsverordnung mit der Zielsetzung „Vogelschutz“ erfolgt somit zu Recht.

Wir sind uns bewusst, dass die vorgesehenen Sanierungen auf Seiten der Netzbetreiber Aufwand verursachen. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Es ist auch zu bedenken, dass durch die Verminderung der in Folge Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen beträchtliche Minderaufwände auf Seiten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen.



Präsidium:  
Bertrand von Arx  
Département du Territoire (DT)  
Office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN)  
Direction de la Biodiversité  
Rue des Battoirs 7, 1205 Genève  
Tel. 022 388 55 37, Fax 022 388 55 20 Email: [bertrand.vonarx@etat.ge.ch](mailto:bertrand.vonarx@etat.ge.ch)

Geschäftsstelle:  
Robert Meier  
c/o ARNAL  
Büro für Natur und Landschaft AG  
Kasernenstr. 37, 9100 Herisau  
Tel. 071 366 00 50, Fax 071 366 00 51  
Email: [robert.meier@kbnl.ch](mailto:robert.meier@kbnl.ch)

Im Erläuterungsbericht Kapitel 1 *Ausgangslage* sind im 3. Abschnitt die gefährdeten Vogelarten aufgeführt.

**Antrag: Die Liste der gefährdeten Vogelarten ist mit dem Artnamen Waldrapp zu ergänzen.**

Begründung: Die Schweiz hat im Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp Überlingen (D) eine Mitverantwortung, da die Vögel beim Rückflug aus dem Süden die Schweiz queren. Leider wurde im Jahr 2019 der erste Vogel aus dem Wiederansiedlungsprojekt, der den Rückzug aus Italien bis in die Schweiz geschafft hatte, durch Stromschlag an einem ungesicherten Endmast einer Mittelspannungsleitung im Kanton Graubünden getötet.

*Art. 30 Abs. 1 LeV:*

Die Änderungen in Absatz 1 werden gutgeheissen. Insbesondere wird die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen „in vogelreichen Gebieten“ unterstützt. Wie in den Erläuterungen ausreichend dargelegt, macht eine solche Beschränkung fachlich keinen Sinn.

*Art. 30 Abs. 2 LeV:*

Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, „sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern“, soll gestrichen werden. Diese Streichung können wir unterstützen; die Einschränkung macht fachlich keinen Sinn.

In Art. 30 Abs. 2 ist zudem eine Frist bis Ende 2030 für die Sanierung bestehender Tragwerke vorgesehen, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen. Aufgrund der hohen Gefährdung seltener Vogelarten ist die Frist auf Ende 2025 anzusetzen.

**Antrag: Die Sanierungsfrist ist auf Ende 2025 festzulegen.**

Eine Sanierungsfrist 2025 ist realistisch und lässt sich folgendermassen begründen:

- Es sind seltene Vogelarten gefährdet. Zudem ist die Gefährdung dieser Vogelarten hoch.
- Die technischen Voraussetzungen für die Sanierung sind bekannt.
- Für die Netzebenen 5 und 3 sind diverse Ausnahmen mit der Begründung „unverhältnismässig“ vorgesehen.
- Obwohl die Stromschlaggefahr für Vögel mit grosser Flügelspannweite nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird die Netzebene 7 von der proaktiven Sanierungspflicht ausgeschlossen.
- Die Sanierungsmassnahmen verteilen sich schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber. Der entsprechende Arbeitsaufwand wird sich ebenfalls verteilen.
- In die Förderung der bedrohten Vogelarten werden öffentliche und private finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert.

*Art. 9a Abs. 3 VPeA:*

Die vorgesehene Änderung in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese nicht der Plangenehmigungspflicht. Damit kann der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tief gehalten werden.

Wir bitten Sie, die Anträge in der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstellen der JFK und KBNL jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz (JFK)

Konferenz der Beauftragten für Natur- und  
Landschaftsschutz (KBNL)

Fabian Bieri, Präsident

Martina Brennecke, Vizepräsidentin

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 29. Juni 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalte-Verordnung LRV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2020 wurde die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL eingeladen, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### **I. Grundsätzliches**

Die KWL ist aktuell daran, zusammen mit dem BAFU und den Akteuren die Wald- und Holzwirtschaft in der Schweiz neu auszurichten. Ziel ist es u.a., die einheimische Ressource Holz zugunsten der Klima-, Energie- und Biodiversitätspolitik der Schweiz ganzheitlich zu nutzen.

Die Holzenergie ist ein wichtiger Bereich innerhalb der sich neu entwickelnden Strategie für die Wald- und Holzwirtschaft in der Schweiz. Aus diesem Grund erlauben wir uns zur vorgesehenen Änderung der LRV im Bereich der Holzfeuerungen Stellung zu nehmen.

### **II. Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 LRV**

Neu soll die Behörde bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung die Speichergösse festlegen. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Diese Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Holzfeuerungen über 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind die "minimale Filterverfügbarkeit von in der Regel 90%" gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV, sowie die kantonalen Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag. In der Praxis werden die Speichergössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung entsteht eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften.

- Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet. Es wurde begründet, dass es sich bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).
- Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung ist nun von einer "Regelungslücke" die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist.
- Die bestehenden Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag genügen, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigen sollte.

### III. Antrag

**Die KWL beantragt, Ziffer 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 im Anhang 3 der LRV zu streichen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Landammann Dr. Josef Hess  
Präsident KWL



Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: - Vorstand KWL  
- Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 29. Juni 2020

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Holzhandelsverordnung HHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2020 wurde die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL eingeladen, zur neuen Holzhandelsverordnung (HHV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliches

Die gleichlautenden Motionen 17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger "*Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz*" verlangen vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, damit in der Schweiz eine der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation EUTR) identischen Regelung geschaffen wird, welche den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbietet und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt. Die Motionen wurden vom Parlament angenommen. Die entsprechende Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) für die Einführung eines Verbots des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz wurde durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments am 7. Dezember 2018 verabschiedet (BBl 2019 1251). Das Parlament hat am 27. September 2019 die neuen Grundlagen im USG für ein Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz beschlossen. Im USG wurde ein neuer Abschnitt "*Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte*" eingefügt. Zentral sind vier neuen Bestimmungen, namentlich Artikel 35e USG betreffend "*Anforderungen an das Inverkehrbringen*", Artikel 35f USG zur *Sorgfaltspflicht*, Artikel 35g USG zur *Rückverfolgbarkeit* und Artikel 35h USG zur *Datenbearbeitung*.

### II. Holzhandelsverordnung HHV

Ziel der neuen HHV ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Da die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen wird, regelt sie unter Artikel 16ff auch die Anforderungen an den Vollzug, wie die Kontrollaufgaben, die Administrativmassnahmen und die Gebühren sowie den Datenschutz.

Wir sind mit der neuen Holzhandelsverordnung einverstanden. Wir fordern jedoch, dass der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird. Ansonsten führt dies zu einer weiteren

Verteuerung der inländischen Holzproduktion. Die Konferenz der Kantonsoberrichter KOK wäre bereit, zusammen mit dem BAFU eine einfache Vollzugshilfe zu erarbeiten, in welcher auch eine Mindestmenge an genutzten Kubikmeter Holz diskutiert werden könnte.

### III. Kantonaler Vollzug (Art. 16 Abs. 3 HVV)

Das BAFU ist gemäss Art. 16 Abs. 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag v.a. mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.

Nach Art. 16 Abs. 3 HVV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig.

Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen in einigen Kantonen für den Eigenbedarf der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein "Inverkehrbringen" von Holz gemäss Art. 3 Bst. a und b der Verordnung ist. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft.

Art. 16 Abs. 3 HVV ist deshalb neu wie folgt zu formulieren: "~~Für Kontrollen von~~ Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren sind die Kantone zuständig."

### IV. Antrag

Die KWL stimmt der neuen Holzhandelsverordnung unter folgender Voraussetzungen zu:

- Der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 HVV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Landammann Dr. Josef Hess  
Präsident KWL



Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: - Vorstand KWL und Kantonsoberrichterkonferenz (KOK)

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 19. August 2020

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Waldverordnung WaV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2020 wurde die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL eingeladen, zur Änderung der Waldverordnung (WaV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliches

Art. 13a WaV wurde aufgrund der Kommissionsinitiative *Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe (10.470)* der UREK-S am 1. Juli 2013 in die Waldverordnung eingefügt.

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 30. April 2013 regelt Artikel 13a die Errichtung von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, zu denen auch gedeckte Energieholzlager zählen. Diese Bauten können bewilligt werden, sofern sie unter anderem der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für die Baute ein Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist. Gleichzeitig wurde betont, dass solche Lager zurückhaltend zu errichten sind, damit die betrieblichen Kosten der Energieholzbereitstellung tief gehalten werden können und weil es oft Alternativen zur Lagerung im Wald gibt. Um den unterschiedlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, eignen sich qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten besser als quantitative Merkmale wie beispielsweise eine einheitliche maximale Obergrenze für das Volumen solcher Lager. Schliesslich wurde in den Erläuterungen aufgeführt, dass bei der Prüfung der Zweckmässigkeit des Standorts von forstlichen Bauten und Anlagen die Aspekte der regionalen Bewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe und der regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Der Standort von forstlichen Bauten und Anlagen kann oft auf Waldareal oder in der Bauzone angelegt werden. Bei einem Waldstandort muss das Vorhaben hauptsächlich von Waldeigentümern getragen sein.

Die UREK-S hatte der Parlamentarische Initiative von Siebenthal *Umsetzung der Waldpolitik 2020 Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen (16.471)* keine Folge gegeben und stattdessen eine Kommissionsmotion mit dem gleichen Titel eingereicht (18.3715), welche in der Folge vom Parlament angenommen wurde. Damit sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Rundholzlagern für Waldeigentümer und Sägereien auf Verordnungsstufe geschaffen werden (Votum Luginbühl, AB 2018 S 1066). Gemäss Bundesrätin Leuthard sollten die zonenfremden Bauten im Wald ausgeschlossen und die Realisierung solcher Lager auf die regionale Holzlagerung eingeschränkt werden (Votum Bundesrätin Leuthard, AB 2018 S 1066). Im Nationalrat

wurde betont, dass die Rundholzlager im Wald nur für einheimisches, regional genutztes Holz bewilligt werden können (Voten Schilliger und Page, AB 2019 N 1515). Bundesrätin Sommaruga führte aus, dass sich die Motion auf die Rundholzlagerung im Rahmen von forstlichen Bauten beschränke und klammerte zonenfremde Bauten im Wald aus. Zudem könnten solche Lager nur für die regionale Holzlagerung errichtet werden. Folglich wird damit aus Sicht des Bundesrates den Grundsätzen der Raumplanung und der Walderhaltung weiterhin Rechnung getragen (Votum Bundesrätin Sommaruga, AB 2019 N 1516).

## II. Art. 13a Abs. 1 WaV

Formell gesehen, wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Absatz 1 von Artikel 13a eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen in Absatz 2 sowie die übrigen zu beachtenden Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts werden nicht geändert (Absatz 3).

Damit müssen die Rundholzlager der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, ihr forstlicher Bedarf muss ausgewiesen sein, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Im Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen. Eine Nutzung, die einer weitergehenden als einer regionalen dienen würde, ist nicht erlaubt.

Was die Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, so sind gemäss dem erläuternden Bericht vom 3. April 2020 bei der Prüfung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Es sollen qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten zur Anwendung kommen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzpoltern im Wald, prägte die Debatte rund um die Holzlagerung im Wald in letzter Zeit. Nach wie vor sind Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von PSM auf Rundholzlagern mit den entsprechend strengen Auflagen notwendig. Die Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Einsatz von PSM nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.

Aus den bereits bestehenden Verordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von der Mehrheit der regionalen Waldeigentümer getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Dass ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald *nicht* unter diesen Tatbestand fallen kann, versteht sich für uns von selbst.

## III. Antrag

**Die KWL stimmt der Änderung unter den unter Ziffer II gemachten Bemerkungen zu.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Landammann Dr. Josef Hess  
Präsident KWL

Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: - Vorstand KWL  
- Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Bern, 11. August 2020  
Umwelt Frühling 2021 / MM

Per Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen wird im Folgenden detailliert zu den verschiedenen Ordnungsrevisionen Stellung beziehen. Einleitend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in ein besorgniserregendes Muster der letzten Jahre passen. Offensichtlich werden bei vielen dieser Vernehmlassungsvorlagen trotz direktem Austausch mit den betroffenen Branchenakteuren wiederholt praxisuntaugliche und existenzgefährdende Regulierungsvorschläge erarbeitet, die teilweise auch gegen parlamentarische Entscheide verstossen. Das ist höchst bedenklich und gerade aufgrund der alleinigen Kompetenz des Bundesrates äusserst gefährlich.

Die FDP verurteilt dieses Vorgehen und fordert darum den Bundesrat auf, die Kontrolle über die Vernehmlassungsvorlagen auf Verordnungsebene zu verstärken.

### Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

Die FDP lehnt die Anpassung der LeV ab. Eine flächendeckende Sanierungspflicht für alle Mittel- und Hochspannungsleitungen ist nicht verhältnismässig und hätte kaum abschätzbare Kosten zur Folge. Im Verhältnis zum Mehrwert der vorgeschlagenen Massnahmen ist das nicht vertretbar. Es braucht auch in Zukunft eine vernünftige Abwägung zwischen dem Artenschutz bzw. der Biodiversität und der Sicherung der Stromversorgung durch erneuerbare Energien. Beide sind gemäss dem Beschluss zur Energiestrategie 2050 als nationale Interessen zu behandeln. Entsprechend muss sich auch diese Ordnungsanpassung daran orientieren. Die bisherigen Massnahmen über die bestehenden Vogelschutzrichtlinien, die von den Branchenvertretern erarbeitet und umgesetzt wurden, sollen als Basis für Weiterentwicklungen dienen, um gezielte Sanierungen anzustreben. Auch in Zukunft soll das Prinzip der Subsidiarität gelten.

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die FDP lehnt die Anpassung der LRV im Bereich der Zementwerke explizit ab. Der Bundesrat schlägt erneut einen Swiss Finish vor und lässt mit den vorgeschlagenen Grenzwerten die vergleichbaren Standards in der EU ausser Acht. Zudem hat das Parlament im März 2018 mit der Ablehnung der Motion Hadorn ([16.3827](#)) bereits einmal klar aufgezeigt, dass eine so deutliche Verschärfung der Grenzwerte nicht gewünscht wird. Dass nun das zuständige Bundesamt mit Bezug auf die damalige Begründung des Bundesrates und den technischen Entwicklungen trotzdem eine solche Verschärfung vorschlägt, ist nicht nur aus demokratiepolitischen Gründen fragwürdig. Augenscheinlich hat nämlich bei dieser sehr einschneidenden Ordnungsanpassung auch keine Berücksichtigung der Anliegen der direkt betroffenen Branche stattgefunden, was die FDP klar verurteilt. Zudem wurde offensichtlich auf eine ökologische Gesamtbeurteilung verzichtet. Ansonsten müsste man rasch zum Schluss kommen, dass eine solche Verschärfung der Grenzwerte zu einer Verschiebung von den bisher via Schweizer Zementindustrie sinnvoll verwerteten Abfällen zu einer Entsorgung in Deponien (womöglich im Ausland) führt. Speziell aus Sicht der Biodiversität und einer umfassenderen Kreislaufwirtschaft kann das nicht das Ziel sein.

Die FDP fordert den Bundesrat entsprechend auf, die Entwicklung der Grenzwerte, Festlegung der Bemessungsgrundlagen etc. weiterhin in engem Austausch mit der Branche und über die Branchenvereinbarungen zu steuern und sich vor allem nicht auf einzelne Technologien festzulegen. Der Fokus sollte auf der

Festlegung von Grenzwerten liegen. Die Umsetzung bzw. Einhaltung muss wie bisher den betroffenen Unternehmen überlassen und wirtschaftsverträglicher ausgestaltet werden.

### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Die FDP lehnt die Anpassung der VREG ab. Die am Ursprung dieser Revision stehende, angepasste Motion [17.3636](#) «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» wurde von der FDP im Parlament mitgetragen, damit die Problematik der Trittbrettfahrer beim Recycling von Elektroaltgeräten gelöst werden kann. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der VREG wird dieser Forderung jedoch in keiner Weise gerecht. Ebenfalls missachtet wurde der Zusatz der Motion: «Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein.» Weder ist der Vorschlag primär privatrechtlich, noch kann der administrative Aufwand klein gehalten werden.

Wie bereits bei den vorangehenden Verordnungsanpassungen werden mit dieser Vorlage funktionierende Systeme unterlaufen oder sogar gefährdet. Mit den drei privatwirtschaftlichen Organisationen SENS, SWICO Recycling und SLRS wurde über die letzten Jahrzehnte ein gut funktionierendes, flächendeckendes Rücknahmesystem für eine fachgerechte Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte aufgebaut. Mit dem Vorschlag des Bundesrates wird dieses System, welches zu einer weltweit einmalig hohen Rücknahmequote geführt hat, in Frage gestellt. Es ist zudem unverständlich, wieso der Bundesrat ein obligatorisches Finanzierungssystem mit einer zentralen Organisation vorschlägt, obwohl eine solche Lösung in der parlamentarischen Beratung über die Anpassung der Motion [17.3636](#) implizit abgelehnt wurde.

Mit dieser Vorlage wird der Bundesrat dem Anliegen des Parlamentes nicht gerecht. Entsprechend fordert die FDP den Bundesrat auf, eine neue Vorlage zu erarbeiten. Ein möglicher Lösungsvorschlag wäre der Weg über eine Revision des Umweltschutzgesetzes, welches nur die Grundsätze der Branchenlösungen aufnimmt und somit weiterhin genügend Freiraum für eine freiwillige Branchenlösung lässt. Diese Anpassung könnte im Kontext der bereits angestossenen Revision zur Kreislaufwirtschaft aufgenommen werden (siehe pa. Iv. UREK-N [20.433](#)).

### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung)**

Die FDP begrüsst die Anpassung der Waldverordnung als Folge der Umsetzung der Motion [18.3715](#). Wie bereits in der parlamentarischen Beratung geklärt, sollen nicht alle Rodungsvoraussetzungen erleichtert, wie das die pa.Iv. von Siebenthal [16.471](#) forderte, sondern nur eine gezielte Erleichterung der Rundholzlagerung angestrebt werden. Das wird mit der Anpassung von Art. 13a der Waldverordnung erreicht.

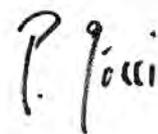
### **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)**

Die FDP begrüsst grundsätzlich die Inhalte der neuen Holzhandelsverordnung, die sich stark an der gesetzlichen Umsetzung der Motionen [17.3855](#) und [17.3843](#) orientiert. Kritisch beurteilt die FDP jedoch die Bemerkungen im erläuternden Bericht bezüglich des Verhältnisses zum internationalen Recht. Sollten die neuen Schweizer Regeln gemäss der EUTR, wie im Bericht angedroht, auch ohne gegenseitige Anerkennung bzw. autonom übernommen werden, hätte das direkte Konsequenzen (Mehraufwand aufgrund neuer Sorgfaltspflichten) auf den Import von Holz, ohne jedoch den Exporteuren Erleichterungen zu ermöglichen. Darum fordert die FDP den Bundesrat auf, diese neue Holzhandelsverordnung an die gegenseitige Anerkennung mit der EU zu knüpfen. Mit dieser Verordnung sollen Handelshemmnisse für die Schweizer Holzindustrie abgebaut und nicht neue administrative Aufwände für die einzelnen Branchenmitglieder geschaffen werden. Das würde auch nicht dem Sinn und Zweck der überwiesenen Motionen entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi  
Nationalrätin

Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04  
E [urs.scheuss@gruene.ch](mailto:urs.scheuss@gruene.ch)

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

19. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Umweltbereich eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV) und die Teilrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

### **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV)**

Die GRÜNEN begrüssen den Entwurf der neuen Verordnung zur Umsetzung von Art. 35f des Umweltschutzgesetzes (USG). Um der fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken, ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Die Vorlage konkretisiert die Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in ultima ratio dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Die GRÜNEN erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EUTR) als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt.

Das reicht aber nicht. Die GRÜNEN fordern, dass auch die gemäss Art. 35f Abs. 3 USG mögliche Meldepflicht für Erstinverkehrbringer eingeführt wird. Zudem soll aus Sicht der GRÜNEN die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens zwei Jahren evaluiert und allenfalls nachgebessert wird.

Der grosse Mangel der Vorlage besteht aus Sicht der GRÜNEN allerdings darin, dass die im USG erteilte Kompetenz zur Regulierung auf für andere kritische Rohstoffe wie etwa Palmöl nicht genutzt wird. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat auf, auch für andere kritische Rohstoffe besondere Nachhaltigkeitsanforderungen festzulegen.

## **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Die GRÜNEN stellen im Zusammenhang mit der VREG zwei grundsätzliche Mängel fest, die mit der unzureichenden Integration der Verordnung in das Umweltschutzgesetz (USG) zusammenhängen:

- Die Verordnung befasst sich nicht direkt mit dem Prinzip der Abfallbegrenzung (Art. 30 Abs. 1 USG), einem Prinzip, das der Kreislaufwirtschaft zugrunde liegt und bei elektrischen und elektronischen Geräten durchaus sinnvoll wäre. Dazu gehören Fragen wie die Standardisierung von Komponenten (z.B. Ladegeräte) oder technische Barrieren bei der Reparatur.
- Obwohl die Wiederverwendung in der VREG enthalten ist, wird sie niemals als solche in Bezug auf verwandte Konzepte wie Wiederverwertung oder Reparatur definiert, noch ist sie auch nur mit den im USG festgelegten Grundsätzen der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung (Art. 30) verbunden. Folglich ist der Begriff der Wiederverwendung sehr unklar, obwohl es sich eindeutig um eine Abfallvermeidungsaktivität handelt. Ebenso sind die Akteure der Wiederverwendung nicht definiert, was die Überwachung und Entwicklung dieser Aktivitäten erschwert.

Aus Sicht der GRÜNEN zeigen diese beiden Mängel die Notwendigkeit eines Rechtsrahmens, der sich auf Ressourcen und Produkte konzentriert und nicht nur auf Abfall. Ein solcher Rahmen würde eine präzisere, wissenschaftlich fundierte Terminologie festlegen, die auf einer klaren Hierarchie basiert und Aktivitäten zur Werterhaltung wie Wiederverwendung, Reparatur, Recycling usw. klar priorisiert. Aus diesem Grund schlagen die GRÜNEN vor, die VREG grundsätzlich zu überarbeiten, um diese konzeptionellen Mängel zu beheben.

Die weiteren Bemerkungen und Anträge beziehen sich auf die vorgelegte Teilrevision. Die GRÜNEN begrüßen – unter Vorbehalt des oben Genannten – die Einführung der Wiederverwendung von elektrischen und elektronischen Geräten und deren Komponenten als Ziel der Verordnung sowie der Wechsel von der unverbindlichen Branchenlösung bei der Finanzierung der Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten zu einem verbindlichen Finanzierungsmodell.

### Art. 1

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile *in erster Linie* wiederverwendet oder, *falls dies nicht möglich ist*, umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden.

Begründung: Wie oben erwähnt braucht es eine klare Hierarchie zwischen Wiederverwendung und Entsorgung. Diese folgt aus Art. 30 USG.

### Titel 2. Abschnitt

Information, Rückgabe, Rücknahme, *Wiederverwendung* und Entsorgung

Begründung: Der Titel ist entsprechend dem Zweck der Verordnung (Art. 1) zu ändern.

### Art. 6 Abs. 4 (streichen)

~~Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern.~~

Begründung: Um die Wiederverwendung zu fördern, muss sich die Branche entwickeln können. Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 bestraft jedoch entsprechende Betriebe wie gewerbsmässige Reparaturwerkstätten.

Art. 8 Abs. 1

Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen dürfen die Wiederverwertung von Geräten oder Bestandteile nicht verhindern und müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben

Begründung: Die derzeitige Unmöglichkeit für Reparaturbetriebe, zur Entsorgung bestimmte Geräte zu zerlegen, um Komponenten zur Wiederverwendung zu verwerten, ist eines der Haupthindernisse für die Entwicklung der Wiederverwertung und Wiederverwendung in der Schweiz und damit für die Abfallreduktion. Darüber hinaus steht dies im Widerspruch zur Bereitschaft einiger Gemeinden, ihre öffentlichen Sammelstellen durch den Einbezug von Reparaturmassnahmen auszubauen. Die Entwicklung einer zirkulären und nachhaltigen Wirtschaft in der Schweiz erfordert die Beseitigung dieser Barrieren, wie dies auch in den Nachbarländern (insbesondere Belgien und Österreich) der Fall ist. Sollte diese Entwicklung zu einem erhöhten Risiko illegaler Exporte von Geräten und Bestandteilen ins Ausland führen, könnten Reparaturwerkstätten und andere Wiederverwendungsbetriebe einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt werden, wie dies derzeit bei Recycling- und Entsorgungsunternehmen der Fall ist.

Art. 8 Abs. 2 (streichen)

~~Geräte und Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige, Entsorgungsunternehmen oder an öffentliche Sammelstellen übergeben werden können, müssen die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen nach Artikel 9 entsorgen oder entsorgen lassen.~~

Begründung: vgl. Begründung oben zu Art. 6 Abs. 4.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a (neu; folgende neu buchstabieren)

Geräte und Bestandteile, die wiederverwendet werden können, dürfen so weit wie möglich wiederverwendet werden.

Begründung: vgl. Begründung oben zu Art. 8 Abs. 1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

18. August 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Zementwerke

L'OPair doit être revue afin que les valeurs limites n'induisent pas un effet secondaire sur le traitement des déchets toxiques en Suisse plus dommageable à l'environnement :

1. La limite des COV devrait être fixée à 50mg/m<sup>3</sup> + composition naturelle de la carrière. De plus, comme pour l'Allemagne, il faut tenir compte des réglementations et des exceptions en cas de défaillance.
2. Les limites d'émission doivent être prise en compte sur des périodes plus longues comme des moyennes journalières ou sur plusieurs heures.
3. Les accords de branche, comme cela se fait déjà avec succès pour les NOx, devraient être privilégiés vus qu'ils ont montré leur efficacité.

Lorsqu'on diminue les limites d'émissions de certains polluants, on pense agir en faveur de l'environnement. Pourtant, il faut prendre un peu de recul et analyser l'entier de la question.

La baisse de limite de divers polluants (NOx, NH<sub>3</sub>, COV) proposée par l'OFEV vise explicitement les cimenteries. Si les cimenteries émettent ces polluants c'est, entre autre, parce qu'elles brûlent nos déchets dangereux comme les solvants chimiques, les sols contaminés ou les huiles minérales usagées. Cette activité rend un service précieux à la collectivité publique et à l'environnement. Sans l'action thermique sur ces polluants, nous devrions les mettre en décharge et le danger pour l'environnement serait encore bien plus grand. Les cimenteries ont utilisé pendant des années du charbon et du fioul lourd pour produire la chaleur nécessaire à leur processus de fabrication. Oui, il est vrai que la combustion de ces combustibles n'émet pas autant de polluants dans l'air que celle de déchets dangereux. Mais il serait absurde qu'ils doivent retourner aux énergies fossiles pour respecter les prescriptions de pollution de l'air.

Au Japon, les cimentiers sont des partenaires de la collectivité pour l'élimination des déchets au sens large du terme soit aussi les déchets ménagers. Ils savent qu'une action thermique à haute température émet moins de polluant que dans une simple usine d'incinération des ordures ménagères (UIOM) et de plus il n'y a pas de mâchefer à stocker dans des décharges. D'autre part, la substitution des combustibles fossiles par des combustibles de substitution permet à la Suisse de diminuer ses émissions de CO<sub>2</sub>. Sans l'action des cimentiers, est-ce que la Suisse aurait pu respecter les objectifs fixés à Kyoto ?

Dans le rapport explicatif, il est surprenant de lire que les cimentiers devraient utiliser une certaine technologie. La technologie SCR (« Selective Catalytic Reduction ») mentionnée par l'OFEV est très gourmande en énergie et cela aura aussi un impact sur la stratégie énergétique. La majorité des émissions de COV proviennent de la matière première (marne et calcaire), il est dès lors difficile de les éviter. Enfin la technologie SCR est essentiellement conçue pour la réduction des NOx et pas des COV.

Les nouvelles normes devront être respectées y compris en valeur horaire et plus seulement en moyenne quotidienne ou annuelle. Fixer cette règle c'est soit méconnaître le fonctionnement d'une cimenterie soit vouloir nuire à cette industrie. Une cimenterie est approvisionnée avec des matériaux naturels dont la composition varie, idem pour les combustibles alternatifs. Il est dès lors, très difficile voire impossible de s'assurer que d'heure en heure, il n'y ait pas des pics de dépassement momentanés. Même la technologie SCR ne peut garantir qu'à chaque heure les émissions ne seront pas dépassées.

Il est évident que, par principe, les émissions doivent être réduites autant que possible en suivant l'état de la technique et en tenant compte de la réalité du terrain. La branche n'a, d'ailleurs, aucun intérêt à ne pas le faire.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Isabelle Chevalley, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen  
Parteipräsident

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung Verordnungspa-  
ket Umwelt Frühling 2021  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 12. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. April 2020 laden Sie die SVP im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 zur Vernehmlassung ein. Hierfür danken wir bestens und geben Ihnen wie folgt Antwort:

#### **Leitungsverordnung (LeV)**

Artikel 30 LeV soll so präzisiert und ergänzt werden, dass für bestehende Anlagen der Netzebene 5 [In der Schweiz existieren ca. 9'800 km Freileitungen der Netzebene 5 (1-36 kV)] und Netzebene 3 [In der Schweiz existieren ca. 6'800 km Freileitungen der Netzebene 3 (36-150kV)], die für Vögel eine Stromschlaggefahr darstellen, eine Sanierungspflicht entsteht. Die flächendeckenden Sanierungsmassnahmen sollen neu proaktiv - das heisst ohne konkreten Anlass - erfolgen. Im Gegensatz zur heutigen Regelung bestünde neu eine konkrete Frist zur Umsetzung (Ende 2030).

Die nun vorgeschlagene Sanierungspflicht auf Mittel und Hochspannungsleitungen ist offensichtlich nicht verhältnismässig. Schätzungen gehen von bis zu 770 Mio. Franken Sanierungskosten aus, welche schlussendlich – erfahrungsgemäss – auf die Bürgerinnen und Bürger sowie auf die KMU abgewälzt werden. Der Mehrwert der vorgeschlagenen, krassen Massnahme ist nicht vertretbar; eine Interessenabwägung zwischen Artenschutz vs. Stromversorgung hat offensichtlich nicht stattgefunden. Sowohl die Stromversorgung wie auch der Artenschutz sind nationale Interessen, welche auch in einer Ordnungsrevision sorgfältig abgewogen werden müssen. Wie sie sicher wissen, müssen heute neue Freileitungen in vogelreichen Gebieten möglichst vogelsicher gebaut werden und die Sanierung bereits bestehender Strommasten ist dann geboten, wenn für die Umwelt eine drohende Gefahr ausgeht bzw. wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

Die SVP lehnt die vorliegende Revision der Leitungsverordnung ab. Die bisherigen Massnahmen, welche als Branchenlösungen von Bund, Netzbetreibern und den Vogelschutzorganisationen erarbeitet wurden, sind fortzusetzen. Bestehende Leitungen sind, wo sinnvoll und technisch möglich, nachzurüsten.

#### **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Bei handbeschickten Holzheizkesseln wird ein Speicher benötigt, um die gesamte während eines Abbrandvorganges erzeugte Wärmemenge abnehmen zu können. Aus diesem Grund wurde mit der Revision der vorliegenden Verordnung 2018 für Heizungen bis 500 kW Nennwärmeleistung ein Speicher und dessen Grösse vorgeschrieben. Neu sollen auch für Anlagen über 500 kW die Installation und Grösse eines Speichers vorgeschrieben werden.

Die SVP lehnt die vorliegende Revision der Luftreinhalteverordnung ab. Insbesondere muss im Zusammenhang mit den Heizkesseln für feste Brennstoffe mindestens beim Ersatz von bestehenden Holzheizungen eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

#### **Lärmschutzverordnung (LSV)**

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird insbesondere vorgeschlagen, die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken zu senken. *„Schallschutzmassnahmen gelten als Ersatzmassnahmen, die nicht dem Schutz von Personen dienen und die nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen. Um sicherzustellen, dass die Mittel für die Durchführung konkreter Schutzmassnahmen verfügbar sind, ist eine Priorisierung der ausbezahlten Beträge notwendig. Für die Zukunft erscheint es daher wünschenswert, dass die Beiträge für Schallschutzfenster gesenkt werden“.*

Aus Sicht der SVP ist die vorgenannte Begründung ungenügend; sie überzeugt nicht ansatzweise. Es scheinen keine triftigen Gründe ersichtlich, weshalb die Beiträge für betroffene Bürgerinnen und Bürger plötzlich um die Hälfte reduziert werden sollen.

#### **Verordnung über den Wald (WaV)**

Die Vorlage will die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich werden.

Die SVP stimmt der Vorlage zu.

#### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Seit 1. Juli 1998 ist die VREG in Kraft. Sie verpflichtet den Handel, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, welche sie in ihrem Sortiment führen, kostenlos zurückzunehmen, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik, der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Haushaltgeräte und Leuchtmittel. Her-

steller sowie Importeure müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder importierten Marken kostenlos zurücknehmen. Für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gilt die Rückgabepflicht von Elektroaltgeräten.

Die vorliegende Revision gefährdet nun ein funktionierendes, privatwirtschaftliches System, indem das durch die drei privaten Organisationen SENS, SWICO Recycling und SLRS über die letzten Jahrzehnte etablierte Rücknahmesystem grundlegend in Frage gestellt wird, mit einem obligatorischen Finanzierungssystem.

Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten werden von den Rücknahmesystemen gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler - bzw. die sogenannten Trittbrettfahrer - in fairer Art und Weise ihren finanziellen Beitrag leisten. Das «neue» System schiesst weit über das Ziel hinaus.

Aus Sicht der SVP wird die dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegende Konzeption zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Die Vorlage wird daher abgelehnt.

#### **Holzhandelsverordnung (HHV)**

Die neuen Bestimmungen im USG bilden die gesetzliche Grundlage für den Erlass der vorliegenden Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung) durch den Bundesrat. Damit liegt die durch die beiden Motionen Föhn und Flückiger geforderte, mit der europäischen Holzhandelsrichtlinie gleichwertige Regelung vor, die es ermöglicht, die bestehenden Handelshemmnisse mit der EU zu reduzieren.

Die SVP stimmt der Holzhandelsverordnung grundsätzlich zu. Aus Sicht der SVP muss gewährleistet werden, dass der Vollzug pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird.

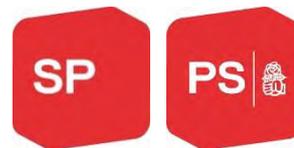
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.  
Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden:

- I. *Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)*
- II. *Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*
- III. *Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)*
- IV. *Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)*
- V. *Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)*

Zudem enthält dieses Paket auch den Entwurf einer neuen Verordnung, mit der der Holzhandel geregelt werden soll:

- VI. *Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)*

Im Folgenden nehmen wir zu jeder Verordnungsänderung separat Stellung.

### I. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

- *Bis Ende 2030 sollen alle bestehenden Strommasten saniert werden, die wegen ihrer Bauweise eine Stromschlaggefahr für Vögel darstellen. In der ganzen Schweiz sollen dafür sämtliche Strommasten der regionalen und überregionalen Verteilnetze überprüft und – wenn nötig – vogelsicher gestaltet werden. Damit sollen Vögel (insb. Uhus und Störche) vor dem Stromtod geschützt werden. Gemäss Schätzung des BAFU handelt es sich um etwa 25'000 Strommasten von rund 400 Netzbetreibern. Die technischen Massnahmen benötigen keine Baubewilligung und können im Rahmen von Unterhaltsarbeiten umgesetzt werden.*
- **Wir begrüssen die LeV-Revision, da sie im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft ist. Zum einen werden durch die Sanierungsmassnahmen zukünftige Betriebsunterbrüche als Folge eines Stromschlages verhindert. Zum anderen kommt sie dem Schutz von gefährde-**

ten Vogelarten zugute. Mit der Revision wird ein seit Jahren bekanntes Artenschutzproblem gelöst, da der Stromschlag eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursache für Störche, Uhus und andere grosse Vögel, die sich gerne auf Masten setzen, darstellt.

- Da bei einer Vielzahl von Masten ein vollständiger Vogelschutz wohl nur durch bauliche Massnahmen erzielt werden kann, ist sicher zu stellen, dass diese kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. Damit kann ein zeit- und arbeitsintensiver Prozess verhindert und eine rasche Umsetzung gewährleistet werden.
- Um das Gefahrenpotenzial zusätzlich zu verkleinern, begrüssen wir eine zukünftige Handhabung, mit der Leitungen bei Änderungen oder Erweiterungen erdverlegt werden.
- Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der damit rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Durchführung dieser Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber\*innen die dadurch entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; [SR 734.7](#)) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr von 2 Fr. erachten wir als verkraftbar.

### Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

- **Art. 30 Abs. 1**

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass ~~möglichst kein Kollisionsrisiko besteht~~ ~~das das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist~~. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

**Anmerkung:** Die Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, kann eventuell als Schlupfloch missbraucht. Da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln aber nie ganz ausgeschlossen werden können, ist dieser Formulierung fachlich nichts anzuhaben. Trotzdem schlagen wir eine Umformulierung dessen vor. Im zweiten Satz ist aber entscheidend, dass hier Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so, wie er jetzt drin steht, bleiben.

- **Art. 30 Abs. 2**

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2025 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen ~~möglichst~~ keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

**Anmerkung/Antrag:** Wir plädieren für die Streichung des Worts «möglichst». Denn hinsichtlich Stromschlägen können durchaus die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Zudem soll die Übergangsfrist bis maximal 2025 begrenzt werden. Da die Netzbetreiber\*innen ihre Masten sowieso regelmässig überprüfen müssen, ist eine Verkürzung der Übergangsfrist durchaus möglich. Wird die Übergangsfrist von 2030 so gelassen, werden die Massnahmen wiederum hinausgeschoben, wie das bereits früher geschehen ist.

### II. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; [SR 814.318.142.1](#))

- *Die Revision der (LRV) sieht eine Absenkung der Grenzwerte bei den Stickoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) sowie weiteren Schadstoffen vor. Damit sollen die Emissionen aus Zementwerken vermindert werden. Denn Zementwerke sind in der Schweiz für rund 4% der gesamtschweizerischen Stickoxidemissionen verantwortlich.*
- **Die SP begrüsst die Änderung der LRV und die damit verbundene Absenkung der Grenzwerte der emittierten Schadstoffe von Zementwerken.**

### III. Lärmschutzverordnung (LSV; [SR 814.41](#))

- *Mit der Revision der LSV sollen die Kantone bei der Lärmsanierung der Strassen weiterhin finanziell unterstützt werden. Auch die Koordination zwischen Bund und Kantonen soll fortge-*

setzt werden. Ziel ist es, die Bevölkerung dauerhaft vor schädlichem Strassenlärm zu schützen.

- **Die SP begrüsst die Revision der LSV. Denn übermässiger Strassenlärm ist und bleibt mittelfristig ein Problem: Mehr als eine Million Menschen ist Strassenlärm am Wohnort ausgesetzt (tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person). Es gilt hier, mehr Engagement und Tempo bei Lärmsanierungen zu leisten.** Dies insbesondere auch, weil der Bund / die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Die Pflicht zu Lärmsanierungen würde bereits seit den 1980er-Jahren bestehen und hätte bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Im Jahr 2002 wurden allerdings die Fristen bis 2015 für Nationalstrassen und bis 2018 für alle anderen Strassen verlängert. Zu diesem Zeitpunkt waren erst rund ein Drittel der Sanierungen vollzogen! Auch dieses neue Zeitfenster ist nun wieder verstrichen, und das verfassungsmässige Ziel der Lärmsanierung ist noch immer nicht erfüllt. Die Sanierungsbemühungen müssen in den kommenden Jahren also weitergehen und das Tempo muss erhöht werden.
- **Deshalb hat die SP damals auch die Motion Hêche [19.3237](#) («Strassenlärm weiter verringern und die betroffene Bevölkerung schützen») und das Postulat Barazzone [15.3840](#) («Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung») unterstützt. Diese fordern eine Weiterführung der Lärmsanierungs-Programme.**
- Auch als volkswirtschaftlichen Gründen ist es für uns unverständlich, wieso nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird, sind die jährlichen Kosten des Verkehrslärms für die Allgemeinheit mit etwa 2.5 Mrd. Fr. pro Jahr immens. Die für die Sanierung aller lärm-sanierungsbedürftigen Schweizer Strassen aufzuwendenden Mittel betragen im Gegensatz «nur» rund 6 Mrd. Fr.
- Obwohl wie die vorliegende Revision der LSV insgesamt sehr begrüssen, sehen wir noch ein paar dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes:
  - **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert:** Die in der vom Bund in Auftrag gegebenen SiRENE-Studie nachgewiesenen Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung wurden in der vorliegenden Revision in keiner Form berücksichtigt. Dabei konnte die Studie aufzeigen, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb sich die Botschaft und der erläuternde Bericht an keiner Stelle auf diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der SiRENE-Studie abstützt.  
**Der Bundesrat soll deshalb die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen und die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vornehmen.** Folglich wäre auch die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.
  - **Es braucht ein Umdenken im Massnahmenbereich:** Die revidierte LSV setzt wiederum auf die bisherigen Mittel. Obwohl im erläuternden Bericht dargelegt wird, dass sich diese bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten, bleibt festzuhalten, dass die Lärmsanierungen ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen hätten sein müssen! Eine Vielzahl an Sanierungen sind also noch ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde noch nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben würde – dies hält übrigens auch der erläuternde Bericht selbst fest. Wir haben es hier also mit einem widerrechtlichen Zustand und einem gravierenden Vollzugsdefizit zu tun. Dies ist nicht zu tolerieren. Für einen wirkungsvollen Schutz braucht es deshalb nun neue Instrumente und Massnahmen. **Folglich begrüssen wir es sehr, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird.** Eine wirksame Massnahmen dafür ist z.B. Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen sowie Lärmgrenzwerten für Fahrzeuge und Reifen.

→ **Baulicher Unterhalt lärmarmen Beläge:** Die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Die Verwendung lärmarmen Beläge könnte aber deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

- **Sanktionsmechanismen fehlen:** Wie bereits festgehalten gibt es beim Lärmschutz in der Schweiz ein nicht zu akzeptierendes Vollzugsdefizit. Damit der Vollzug in Zukunft zielführender ist, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Da solche in der vorliegenden Revision aber noch nicht enthalten sind, sind sie dringend zu ergänzen.

#### Zu den einzelnen Punkten der Revision:

- **Art. 24 Abs. 2 LSV**  
*Mit einer Anpassung von Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden.*  
**Anmerkung:** Wir fordern, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird, und begrüssen deshalb die vorgesehene Änderung. Denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden. Dies hat die Lärmschutzverordnung übrigens schon immer so vorgesehen.
- **Art. 24 Abs. 1**  
*Im Rahmen dieser Revision soll Artikel 24 Absatz 1 dahingehend angepasst werden, dass sich die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.*
- **Anmerkungen:** Wir begrüssen auch die Änderung von Abs. 1., da damit eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreicht werden kann. **Da die Revisionsvorlage aber keine Grundsätze dafür enthält, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste, besteht das Risiko, damit ein wirkungsvoller Vollzug zu umgehen.** Im erläuternden Bericht ist demnach aufzunehmen, dass eine Vollzugshilfe erstellt werden soll, welche die beiden Kategorien in Bst. a. und b. klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.
- Weiter sind wir der Meinung, dass auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags-Abstufungen vorgesehen werden. **So sollen Massnahmen, die an der Quelle ansetzen und eine dauerhafte Wirksamkeit haben einen grösseren Beitragsanteil erhalten.**
- Der Bundesrat schlägt weiter vor, dass die finanzielle Unterstützung schrittweise zu begrenzen ist (=die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen werden mit der Zeit reduziert). Dies ist allerdings nur im erläuternden Bericht, nicht aber im Entwurf erwähnt. Es fehlt also jegliche Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll. **An die Hoffnung, mit der zeitlichen den Anreiz für die Kantone zu erhöhen, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben, glauben wir allerdings nicht.** Auch die in der Vergangenheit zeitlich begrenzten Bundesbeiträge haben nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. **So ein Mechanismus ist nur denkbar, wenn gleichzeitig auch Sanktionen vorgesehen sind** (siehe dazu oben).
- **Art. 21 Abs. 3 LSV**  
*Artikel 21 Absatz 3 LSV wurde im Jahr 2018 im Zuge der Umsetzung der Motion [15.4092](#) eingeführt und sah eine Befristung der Beitragsgewährung bis zum 31.12.2022 vor. Die vorlie-*

genden *Verordnungsänderung sieht aber keine zeitliche Befristung mehr vor, wodurch Abs. 3 aufgehoben wird. Anstelle einer zeitlichen Befristung wird eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen. Um die Funktionsweise des Systems beurteilen zu können, werden periodische Evaluationen durchgeführt.*

- **Anmerkung:** Da wir administrative Vereinfachungen begrüßen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten, spricht nichts gegen diese Änderung. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Die Streichung dieses dritten Absatzes ist richtig, da die Strassenlärmsanierung eine Daueraufgabe werden soll, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

#### IV. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; [SR 921.01](#))

- *Die Änderung der Waldverordnung beruht auf der Annahme einer Motion der UREK-S zur Erleichterung bei der Rundholzlagerung ([18.3715](#) «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung»). Mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; [SR 921.0](#)) sowie Art. 13a und Art. 14 Abs. 1 der WaV bestehen im Waldgesetz und in der Waldverordnung bereits Artikel zu forstlichen Bauten und Anlagen, welche mit einer Bewilligung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; [SR 700](#)) im Wald errichtet oder geändert werden dürfen.*
- *Mit dieser Änderung der WaV soll der Art. 13a im Rahmen der bestehenden Voraussetzungen des Artikels um die Möglichkeit der Rundholzlager ergänzt werden. Neu sollen Waldeigentümer oder Sägereien im Wald also auch Lagerplätze für Rundholz errichten können. Gemäss den aktuellen waldrechtlichen Bestimmungen gelten diese Bauten und Anlagen weiterhin als Wald im rechtlichen Sinne und bedürfen somit keiner Rodungsbewilligung. Seit 2013 sind bereits vergleichbare gedeckte Energieholzlager möglich. Für die Bewilligung eines Rundholzlagers müssen die bestehenden Voraussetzungen für forstliche Bauten und Anlagen erfüllt sein; Rundholzlager unterliegen also den gleichen Umweltschutzvorschriften wie das Waldareal (z.B. umweltgefährdende Stoffe, etc.).*
- **Die SP hat sich bereits im parlamentarischen Prozess zur Motion 18.3715 kritisch gegenüber diesem Anliegen geäußert. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass bei der Rundholzlagerung oft auch Pestizide verwendet werden. Deshalb beantragen wir, dass die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen in der Waldverordnung (Art. 13a Abs. 1, WaV) nicht um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt wird. Falls Rundholzlagerplätze im Wald trotzdem bewilligt werden, beantragen wir, dass zumindest die Vorgabe aufgenommen wird, dass dabei keine Pestizide verwendet werden dürfen.**

Folgende Gründe führen zu dieser Ablehnung der Revision der Waldverordnung:

- **Unserer Meinung nach gibt es für die Waldwirtschaft keinen Bedarf an solchen Lagerstätten im Wald** – mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern. Sägewerke brauchen zwar Holzlagerstätten; diese müssen allerdings nicht zwingend im Wald liegen (im Kanton Zürich gibt es beispielsweise grössere Rundholzlager im Kulturland, mit mindestens 500m Abstand zum Wald). Solche Lager abseits des Waldes haben zudem den Vorteil, dass das Sprühen von Insektiziden/Pestiziden dort kaum erforderlich ist. **Weiter ist es unseres Erachtens nicht entscheidend für den Erfolg der Holzindustrie, welcher Standort für eine Rundholzlagerung genutzt werden kann.** Mit einer solchen Massnahme kann das Problem der Schweizer Holzindustrie nicht gelöst werden: Die stagnierende Kundennachfrage. Hier braucht es vor allem eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz, wodurch mehr Schweizer Holz verkauft und verarbeitet werden kann. Die Endkund\*innen müssen wissen, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind, damit sie nicht auf billiges oder unter umweltschädlichen Umständen hergestelltes Holz aus dem Ausland ausweichen müssen.

- **Unserer Meinung nach ist mit dem Änderungsvorschlag eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie verbunden.** Denn für die Erstellung von Rundholzlagern im Wald ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Dies verwandelt den Wald irreversibel in Industrieland. Es handelt sich also um eine Zweckentfremdung von Waldböden. Dies widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung, ist unseres Erachtens nicht zulässig und ist schon gar nicht mit einer Änderung der Verordnung erledigt. Hier bräuchte es zumindest eine Gesetzesänderung.
- Die Verwendung von umweltschädlichen Stoffen in Wäldern wird durch das Waldgesetz verboten; dieses sieht aber Ausnahmen vor: Nahezu alle Kantone (Anzahl: 22) haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. So wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht, um die Ausbreitung von Schadinsekten (insb. Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern. **Mit der Rundholzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden im Wald zunehmen.** Bei einer Entfernung eines solchen Lagers von mindestens 500m zum Wald oder wenn das Holz rasch abtransportiert bzw. direkt entrindet würde, wäre der Einsatz von giftigen Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr stark reduziert.
- **Grosse Holzlager im Wald werden durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern zusätzlichen Verkehr auslösen** (sowohl auf National- und Kantonsstrassen als auch auf Forststrassen) – dies im Vergleich zur dezentralen Lagerung. Aus deshalb ist die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.
- **Gefahr des Dammbrechens für weitere Bauten im Wald:**
- Wir befürchten, dass mit der Annahme dieser Änderung plötzlich auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf (wie z.B. Schreinereien oder das Bau- und Transportgewerbe) sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Eine solche Verpachtung an Firmen anderer Branchen für eine «Zwischennutzung» wäre für Forstbetriebe sicherlich attraktiv und könnte mit der aktuellen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

#### V. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; [SR 814.620](#))

- *Der Entwurf zur Änderung der (VREG) sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Denn heutzutage gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für die Kund\*innen beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben (z.B. bei Online-Einkäufen). Diese Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Mit der neuen Regelung werden alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Wird eine funktionierende Branchenlösung angeboten, können sie sich von der Finanzierungspflicht befreien lassen.*
- **Wir begrüßen generell diese Anpassungen, die das Recycling von elektrischer und elektronischer Geräten sicherstellen soll. Denn damit können Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten kostendeckend für ihre Dienstleistung bezahlt werden. Zudem wird damit der Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und auf dem Stand der Technik verwertet.**
- **Wir stellen aber fest, dass die geplante Anpassung der VREG den unseres Erachtens wichtigsten Aspekt der Abfallbewirtschaftung, die Abfallvermeidung und Wiederverwertung, zu wenig aufnimmt.** Und dies, obwohl die Prioritäten der Grundsätze der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gemäss [Art. 30 USG \(SR 814.01\)](#) ebendiesen beiden Aspekten einen höheren Stellenwert einräumt als der umweltverträglichen und inländischen Entsorgung. Obwohl in Art. 1 der VREG geschrieben steht, dass sichergestellt werden muss, dass elektrische

und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden müssen, finden sich in den nachfolgenden Artikeln der VREG keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von alten Elektrogeräten – ausser in Art. 8: Gemäss Art. 8 Abs. 1 werden nämlich neu auch die öffentlichen Sammelstellen dazu ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen (bisher nur den Rücknahmepflichtigen erlaubt). Das begrüssen wir sehr. Denn bisher bestand kein Interesse für die Wiederverwendung von bei den Sammelstellen abgegebenen Geräten. Und dies, obwohl viele der entsorgten Elektro- und Elektronikgeräte zum Teil noch funktionstüchtig und von den defekten Geräten einige mit geringem Aufwand reparierbar wären. **Wir finden es alsdann für angebracht, der Wieder- und Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG ein stärkeres Gewicht einzuräumen.** Denn es darf nicht sein, dass noch funktionstüchtige Geräte entsorgt werden.

- **Zudem ist uns wichtig, dass es weiterhin «einfach» sein soll, Altgeräte kostenlos oder zumindest kostengünstig in einem engmaschigen Sammelnetz von Händler\*innen und Sammelstellen zurückbringen zu können.** Es muss daher sichergestellt werden, dass die Gemeinden für die Rückgabemöglichkeiten von Geräten vom Hersteller eine angemessene Entschädigung erhalten.
- Weiter fehlt in der Vorlage eine Verpflichtung, dass ein Hersteller die Kosten der Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte transparent wiedergeben muss. **So sollte der Anteil der vorgezogenen Recyclinggebühr (VRG) bzw. Entsorgungsgebühr (VEG) am Verkaufspreis bei den Verkaufspreisen transparent ausgewiesen werden.** Damit kann zudem auch sichergestellt werden, dass die Hersteller/Händler nicht die gesamten Kosten auf die Konsument\*innen abwälzen.
- **Des Weiteren sollte im VREG ein Artikel drin sein, welcher den Systembetreibern die Verankerung von Verboten zur Wiederverwendung von Geräten verbietet.** Denn heutige Richtlinien und Verträge von Swico und SENS verbieten in einigen Fällen ebendiese Wiederverwendung von Geräten.
- **Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass mit der angedachten Verordnungsänderung das Trittbrettfahrerproblem (Online-Handel Ausland) nicht gelöst wird. Es braucht dafür gesetzliche Rahmenbedingungen auf Stufe USG, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nehmen und gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik lösen**

#### Zu den einzelnen Artikel

- **Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich**
  - <sup>1</sup> Die Verordnung regelt:
    - a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Wiederverwendung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
    - b. [...]
    - c. die Förderung der Wiederverwendung

**Anmerkung:** Mit dieser Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht. Wir begrüssen diese Ergänzung mit Nachdruck.
- **Art. 3 Begriffe**

**Antrag:** Da nachfolgende Begriffe von den einzelnen Akteuren teilweise unterschiedlich verwendet werden, sollen dieser in der VREG eindeutig definiert werden. Neu sollen also folgende Begriffe definiert werden:

  - Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
  - Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
  - Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- **Titel des 2. Abschnittes**
  - 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung

**Antrag:** Dieser Titel soll mit dem Begriff «Wiederverwendung» ergänzt werden, Mit dieser Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

- **Art. 6 (neu) Wiederverwendung**

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit als möglich einer Wieder- oder Weiterverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

**Antrag:** Wir beantragen die Aufnahme eines neuen separaten „Wiederverwendungsartikels“. Damit wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht. Es ist dabei aber strikte zu kontrollieren, dass Geräte unter dem Deckmantel der Wiederverwendung nicht im Ausland billig entsorgt werden oder Drittweltländer mit unserem Elektroschrott zugemüllt werden. Dies muss gegebenenfalls in einem weiteren Absatz unter dem neuen Art. 6 verdeutlicht werden. Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten, dass öffentliche Rücknahmestellen zweites ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können und/oder drittens kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht wird, Geräte für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber wird die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage beibehalten.

- **Art. 6 Rücknahmepflicht Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Anmerkung/Antrag:** Der Abs. 4 würde hier ganz wegfallen, da dies bereits im neuen Artikel 6 «Wiederverwendung» geregelt wird. Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel aber nicht übernommen wird, sollte Abs. 4 wie oben dargestellt geändert werden. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von alten Elektrogeräten spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschlachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

- **Art. 6 Rücknahmepflicht Abs. 3**

<sup>3</sup> Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie so oder in ähnlicher Art im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

**Antrag:** Gemäss der jetzigen Formulierung können nur genau diejenigen Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden. Um den Umgang mit Altgeräten für die Endkonsument\*innen zu erleichtern, braucht es hier eine Präzisierung, dass auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können.

- **Art. 8 Entsorgungspflicht**  
<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und nicht wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Materialrückgewinnung zuführen.  
**Antrag:** Mit dieser beantragten Änderung des Abs. 1 soll betont werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Zudem soll der Artikel damit so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt. Denn die Rücknahmepflichtigen sollen auch prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann. Entsorgt werden darf schliesslich nur, was gemäss dieser vorangehenden Prüfung nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist, müssen die Preise für eine Reparatur (z.B. für die Ersatzteile) verhältnismässig sein. Die Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsument\*innen zum Neukauf zu bewegen – dies widerspricht dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft.
- **Art. 9 Anforderungen an die Wiederverwendung und Entsorgung**  
<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen: [...]
  - Antrag:** Wir beantragen, dass sowohl der Titel als auch der erste Absatz von Art. 9 mit der Wiederverwendung ergänzt wird.
- **Titel des 3. Abschnittes**  
**3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Wiederverwendung**  
**Antrag:** Mit nachfolgender Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.
- **Art. 12 Höhe der Gebühr**  
<sup>4</sup> Das UVEK kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.  
**Antrag:** Mit diesem neuen Absatz soll die Möglichkeit für Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann z.B. durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erreicht werden.
- **Art.15 Verwendung der Gebühr**  
  - j. die Unterstützung von Massnahmen die der Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.**Antrag:** Mit diesem neuen Buchstaben beantragen wir die Schaffung der Möglichkeit, ebenfalls Massnahmen finanziell zu unterstützen, die zur Abfallreduktion durch Wieder- resp. Weiterverwendung beitragen.
- **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**  
**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass eine private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und «Wiederinlaufbringung» von abgegebenen Altgeräten jährlich Bericht erstatten kann. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von ehrenamtlichen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

#### VI. Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)

- *Mit der neuen Holzhandelsverordnung soll eine gleichwertige Regelung für die Schweiz zu derjenigen in der EU geschaffen werden (Erfüllung eines Auftrags des Parlaments). Kern der Verordnung ist die neue Pflicht für jene, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr*

bringen, nachweisen zu können, dass sie die gebotene Sorgfalt angewendet haben. 11 der insgesamt 27 Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechen weitgehend jenen der EU.

- **Da die SP dieses Anliegen bereits im Rahmen der beiden gleichlautenden Motionen 17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger («Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz»), welche vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen verlangen, damit in der Schweiz eine der Holzhandelsverordnung der EU identischen Regelung geschaffen wird, welche den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbietet und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt, unterstützt hat, begrüsst sie auch mit Nachdruck die geplante neue Verordnung HHV.**
- Wir finden es sehr wichtig, wirksame Instrumente gegen die fortschreitenden Entwaldung insbesondere in Ländern des globalen Südens zu entwickeln und anzuwenden. Dazu gehört, dass die Einfuhr von Hölzern verhindert werden soll, die entweder gemäss CITES-Beschluss (siehe «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen»; CITES; [SR 0.453](#)) nicht gehandelt werden dürfen oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind. Der vorliegende Entwurf soll nun Letzteres (illegal geschlagenes Holz) regeln, was wir sehr begrüssen. Die darin beinhaltet Sorgfaltspflicht und Risikominderung der Erstinverkehrbringer, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf, ist zu unterstützen. Die Schweiz schliesst sich damit inhaltlich der entsprechenden Regelung in der EU (EU Timber Regulation; Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010) an, was die SP sehr sinnvoll erachtet, da damit in Europa gleich lange Spiesse in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen. Dies kommt zuletzt auch der Umwelt zugute, weshalb wir den vorliegenden Entwurf unterstützen.
- Weiter begrüssen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht ([SR 944.021](#)), die es den Konsument\*innen erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkunft hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 18. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage im Namen der Gemeinden Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 66 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Zur Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) und Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verzichtet der SGV auf einer Stellungnahme. Unsere Bemerkungen zu den anderen drei Revisionen finden Sie nachfolgend aufgeführt:

Lärmschutzverordnung (LSV)

Der SGV begrüsst die Verlängerung der Subventionen für die Lärmsanierung der übrigen Strassen im Rahmen der Sanierungsprojekte und der Programmvereinbarungen (PV). Als Eigentümer von Strassen haben die Gemeinden eine Lärmsanierungspflicht und investieren dafür wichtige finanzielle Beträge. Um einen stabilen rechtlichen Rahmen zu fördern und somit eine langfristige Planung zu erlauben, ist es wünschenswert, dass diese

Weiterführung der finanziellen Unterstützung durch den Bund über den 1. Januar 2023 hinaus geht.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV) und Verordnung über den Wald (WaV)

Wir begrüssen die Änderungen der Voraussetzungen im Bereich Realisierung von Rundholzlagern im Wald sowie die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, welche den Holzimport aus illegalem Holzschlag verbieten und unnötige Handelshemmnisse für Unternehmen aus der Schweiz beseitigen will. Diese zwei Massnahmen, welche die Verwendung von einheimischem Holz fördern, werden deshalb explizit unterstützt.

## Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Der SGV kann die Revision des VREG wie vorliegend grundsätzlich unterstützen. Der aktuelle Vorschlag versucht die seit dem Jahr 2013 laufenden Diskussionen über die Entsorgungs- und Finanzierungssysteme von Elektroaltgeräten (EAG) umzusetzen. Wir haben uns dabei stets für die Einführung eines Vollobligatoriums für die Finanzierung der Entsorgung von Elektronikschrott bei einer Abkehr von den freiwilligen Finanzierungssystemen ausgesprochen. Aktuell verursacht bei vielen Gemeinden das Sammeln von Elektrogeräten hohe ungedeckte Kosten, ein Vollobligatorium hätte hier umfassende Abhilfe geschaffen und wäre für die betroffenen Behörden und Organisationen am einfachsten umzusetzen gewesen.

Der aktuelle Vernehmlassungsentwurf bietet nun mit der Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) und einer Befreiung von der obligatorischen VEG (Branchenlösung) einen Kompromiss an, welcher der SGV so unterstützen kann. Die Revision bietet eine Klärung der gegenwärtigen Praxis, was für die kommunalen Organisationen und Behörden von Wichtigkeit ist. Bezüglich der technischen Elemente der Revision und deren fachlichen Bewertung verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Kommunale Infrastruktur (SVKI) vom 7. August 2020. Wir unterstützen und tragen die darin vorgebrachten Punkte unserer fachlichen Partnerorganisation mit.

Der aktuelle Revisionsvorschlag kann allerdings nicht alle vorhandenen Probleme lösen. Unter anderem besteht für bestimmte kommunale Entsorgungseinrichtungen die Gefahr, dass mit der neuen Regelung im Vergleich zu heute ein administrativer, finanzieller und infrastruktureller Mehraufwand entsteht. Aus Sicht des SGV ist es deshalb entscheidend, dass die neuen Massnahmen darauf ausgerichtet sind, administrative Hürden auszuräumen und zusätzliche Kosten für die Entsorgungsbetriebe zu vermeiden. Das neue System muss von allen Schweizer Gemeinden, unabhängig von ihrer Grösse und Organisation, zielgerichtet umgesetzt werden können. Hieraus können in Zukunft ungleiche Realitäten resultieren, welche ernst genommen werden müssen. Ungerechtigkeiten bestehen weiter auch beim Import von privaten Elektronikgeräten, welche keine VAE bezahlen. Hier unterstützen wir ausdrücklich die Forderung des SVKI, dass das zuständige Bundesamt kurzfristig den Stakeholder Dialog nach abgeschlossener

Revision aufrechterhält und mittelfristig allfällige gesetzliche Änderungen aus eigener Initiative prüft.

Der SGV begrüsst im Weiteren die Einsetzung eines begleitenden Fachgremiums mit ausgewiesener Gemeindevertretung. Nur sollen darin die Gemeinden in ihrer ganzen Breite und Fülle vertreten sein, weshalb wir zusammen mit den anderen Gemeindeorganisationen für Städte und Gemeinden mindestens zwei Sitze im Fachgremium für die kommunale Ebene einfordern. Der SGV stellt sich gerne zur Verfügung, für das neue Gremium die Vertretung für die Gemeinden sicherzustellen und die Vertreterin respektive den Vertreter zuhanden der neuen eidg. Kommission zu nominieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Interesse der Gemeinden und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie geht z.K. an: Schweizerischer Städteverband SSV, den Schweizerischen Fachverband für kommunale Infrastruktur SVKI sowie an die kantonale Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorinnen und -direktoren BPUK



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 13. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

### **Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über elektrische Leitungen, da mit der vorgesehenen Sanierungspflicht für bestehende Hochspannungsanlagen der Netzebenen 3 und 5 eine wesentliche Verbesserung beim Vogelschutz erreicht wird.

Die gewährte Sanierungsfrist von knapp 10 Jahren erscheint uns dagegen zu lang. Da die Netzbetreiber die betroffenen Hochspannungsleitungen gemäss geltendem Recht mindestens alle zwei Jahre kontrollieren müssen, verfügen sie - bei einem Inkrafttreten der Verordnungsänderung per 1. Juli 2021 - spätestens Ende 2023 über eine vollständige Übersicht über die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Die anschliessende Umsetzung der Sanierungen innert vier Jahren, also bis Ende 2027, ist unserer Ansicht nach zumutbar und aus Sicht des Vogelschutzes geboten.



## Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

### ► **Art. 30, Abs. 2 Vogelschutz (LeV)**

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis **Ende 2027** Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

## Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die Änderungen der Luftreinhalteverordnung. Diese dürften zu einer besseren Luftqualität beitragen. Im Detail haben wir einige wenige Bemerkungen und Änderungsanträge:

Die Verschärfung der Grenzwerte für die Zementwerke (Anhang 2 Ziffer 11 LRV) wird grundsätzlich begrüsst: Sie ist angepasst an den heutigen Stand der Technik, ist technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und dürfte in den Standortkantonen der Zementwerke zu einer deutlichen Reduktion der Emissionen führen, wobei die Nutzung spezifischen Abfalls wie beispielsweise von Kunststoffabfällen oder Klärschlamm weiterhin möglich bleibt. Da aber gemäss dem erläuternden Bericht «Änderung der Luftreinhalteverordnung» der angestrebte Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> für Feinstaub bei Zementwerken schon heute von allen Zementwerken deutlich unterschritten wird, regen wir an zu prüfen, ob der heutige Stand der Technik nicht eine Grenzwertsetzung bei 5 mg/m<sup>3</sup> erlauben würde, damit weitere Verbesserungspotentiale ausgenützt werden.

Ebenfalls Zustimmung finden alle Massnahmen zur Reduzierung der Feinstaubemissionen von Holzheizungen, da Holzfeuerungen beträchtlich zu den Feinstaubemissionen beitragen und den besonders gefährlichen Russ freisetzen. Die Erfahrung zeigt, dass durch eine gute Abstimmung der Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems und die Dimensionierung des Speichervolumens ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand erreicht werden kann. Die Erweiterung der Wärmespeicherungspflicht auf Anlagen mit Holzheizkesseln mit über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, erachten wir als sinnvoll und angemessen. Demgegenüber fehlt im vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung für kleine Stückholzfeuerungen (zum Beispiel Schwedenöfen) die Verpflichtung, ein Staubabscheidesystem einbauen zu müssen, obwohl dies heute Stand der Technik ist.

## Anträge

Wir beantragen folgende Anpassungen:

### ► **Anhang 2, Ziffer 115 LRV**

Die staubförmigen Emissionen dürfen **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.



► **Anhang 3, Ziffer 22f. LRV (oder ggf. zweckmässiger platziert)**

Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden **und über ein Staubabscheidesystem verfügen.**

### **Lärmschutzverordnung (LSV)**

Rund 90 Prozent der von Strassenlärm betroffenen Personen leben in städtischen Gebieten. Aufgrund des konstant zunehmenden Verkehrsaufkommens und der Bevölkerungszunahme im städtischen Raum ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Personen, welche übermässigem Strassenlärm ausgesetzt sind, weiter zunimmt. Damit wird Lärmschutz zur Daueraufgabe, nicht zuletzt auch, weil lärmmindernde Strassenbeläge als eine wichtige Massnahme zur Reduktion von Strassenlärm an der Quelle alle 10 bis 15 Jahre erneuert werden müssen. Um diese Aufgabe gewissenhaft fortführen zu können, sind die Städte und Gemeinden auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Städteverband, dass der Bund Beiträge an Lärmschutzmassnahmen auch über das Jahr 2022 hinaus leisten will. Nicht einverstanden sind wir dagegen damit, dass der Bund die finanzielle Verantwortung für Lärmschutzmassnahmen schrittweise auf Kantone und Gemeinden abzuschieben plant. Insbesondere Städte werden durch die geplante Reduktion der Unterstützungsgelder des Bundes überproportional hart getroffen werden.

Dass der Bund eine wirksamkeitsbasierte Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen anstrebt, erachten wir als sinnvoll. Mittelfristig ist eine Kürzung der Beiträge für Schallschutzfenster begründbar, sofern die freiwerdenden Mittel den Städten und Gemeinden für andere Lärmschutzbestrebungen zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist es unverständlich, dass insbesondere auch die Unterstützung für quellenseitige Massnahmen insgesamt zurückgefahren werden soll. Damit könnten sich in vielen Gemeinden und Kantonen Lärmschutzmassnahmen aufgrund des zusätzlichen finanziellen Aufwands verzögern.

Der Städteverband erwartet deshalb vom Bund, dass er sich auch in Zukunft im bisherigen Rahmen (20% der Kosten) finanziell an den Lärmschutzmassnahmen von Kantonen und Gemeinden beteiligt.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen/Anträge im Detail:

Art. 21, Abs. 2 (Beitragsberechtigung übrige Strassen): Der Verzicht auf die Festlegung bestimmter Strecken ist sinnvoll, weil so die zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden können, da die heute bei der Umsetzung oft nötigen fortlaufenden zeitlichen Anpassungen aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) wegfallen.

Art. 21, Abs. 3 (Beitragsberechtigung Befristung): Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig und wird vom Städteverband ausdrücklich begrüsst, da die Strassenlärmsanierung heute eine Daueraufgabe geworden ist.



Art. 24, Abs. 1, Bst. a und b (Beitragsbemessung): Wir begrüßen sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Für den Vollzug wird dazu vom BAFU dringend eine Vollzugshilfe gewünscht, welche die beiden Kategorien der Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen zur jährlichen Berichterstattung enthält.

Art. 24, Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung): Während die Senkung der Bundesbeiträge für Schallschutzfenster von 400 Fr. auf 200 Fr. von einigen Städten bedauert wird, sind andere damit einverstanden, sofern die mit der Kürzung eingesparten finanziellen Mittel schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden können, weil dadurch nicht nur einzelne Liegenschaften, sondern ganze Raumeinheiten geschützt werden können.

Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge: Der Einsatz von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gefördert werden. Art. 50, Abs. b des Umweltschutzgesetzes bezieht sich nur auf Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und ermöglicht somit nur eine einmalige Subvention eines lärmarmen Strassenbelages. Solche lärmarmen Belägen haben aber mit 10-15 Jahren eine praktisch halbierte Lebensdauer im Vergleich zu normalen Belägen. Der vermehrte Einbau durch die Strasseneigentümer Kantone und Gemeinde, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt von Belägen subventioniert würde.

## Anträge

Wir beantragen deshalb Folgendes:

- ▶ **Zukünftige Weiterentwicklungen/Revisionen der LSV**  
Der Bund beteiligt sich grundsätzlich im bisherigen Rahmen (20% der Kosten) an den Lärmschutzmassnahmen von Kantonen und Gemeinden.
- ▶ **Art. 24, Abs. 1, Bst. a und b LSV**  
Das BAFU stellt für den Vollzug dieser Bestimmungen eine Vollzugshilfe zur Verfügung mit Definitionen und Anweisungen über die Berichterstattung.
- ▶ **Art. 24, Abs. 2 LSV**  
Die mit der Reduktion der Bundesbeiträge freiwerdenden Mittel werden für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt.
- ▶ **Umweltschutzgesetz USG und Lärmschutzverordnung LSV**  
Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass der Bund den baulichen Unterhalt lärmarmen Beläge ebenfalls finanziell unterstützt.



### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV)**

Die neu geschaffene Möglichkeit, im Wald Rundholzdepots anlegen zu können, wird als sinnvolle und hilfreiche Anpassung begrüsst, sofern diese wie vorgesehen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist.

### **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

Der Städteverband unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen nach Unterbindung des illegalen Holzhandels. Er ist überzeugt, dass mit der Unterbindung von illegalem Holzschlag nicht nur ein Beitrag zum Sustainable Development Goal 15 (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft) geleistet werden kann, sondern dass die europaweite Anwendung der formulierten Ziele auch einen positiven Effekt auf die Eindämmung des Klimawandels hat.

### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Der Schweizerische Städteverband stützt sich im Zusammenhang mit der VREG auf die Erfahrung und die Expertise des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI. Der SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und als Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbandes unter anderem Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

Der SVKI orientiert sich im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren an folgenden drei zentralen und grundsätzlichen Forderungen/Kriterien:

- Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen.  
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese mangelnde und artefaktische Kohärenz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von Elektroaltgeräten unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbezügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen.  
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von



Elektroaltgeräten ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich ist durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen nötig.

- Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik.  
Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien schätzt der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ein, eine Einschätzung, die der Städteverband ausdrücklich teilt. Für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen sieht der SVKI aber noch die Notwendigkeit von Anpassungen am Verordnungsentwurf wie Präzisierungen beim skizzierten Szenario A und dem vom SVKI favorisierten Szenario B, dem Weglassen einer Pflicht zur Triage Entsorgung-Wiederverwendung sowie der expliziten Formulierung des Kostendeckungsprinzips auch in Artikel 15 VREG.

Für die Details und weitere Anträge verweisen wir auf die separate Stellungnahme des SVKI zur VREG-Revision im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur



Schweizerischer Verband  
Kommunale Infrastruktur | SVKI  
Association suisse  
Infrastructures communales | ASIC  
Associazione svizzera  
Infrastrutture comunali | ASIC

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme zur Revision der VREG | Bern, 7. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands unter anderen Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

### Allgemeine Einschätzung

Der SVKI hat im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren drei zentrale grundsätzliche Forderungen / Kriterien:

- **Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen**  
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese Ineffizienz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von EAG unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbzügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- **Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen**  
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den

### SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes  
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern  
T 031 356 32 42

[info@kommunale-infrastruktur.ch](mailto:info@kommunale-infrastruktur.ch)  
[kommunale-infrastruktur.ch](http://kommunale-infrastruktur.ch)



tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von EAG ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich erwartet der SVKI durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen.

- **Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik**

Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien begrüsst der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt. Nach einer Phase von jahrelangen Diskussionen und anschliessenden politischen Entscheiden des Parlaments zur Systemoptimierung ist eine erste rasche Verordnungsanpassung nötig und richtig. Der SVKI verlangt aber insbesondere für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen noch Anpassungen am Verordnungsentwurf.

Betreffend der im Begleitbericht skizzierten Szenarien A und B ist aus unserer Sicht noch keine abschliessende Beurteilung möglich. Für kommunale Sammelstellen kann das Szenario B Vorteile haben. Voraussetzung ist aber, dass eine Branchenorganisation nur eine solche nach E-VREG werden kann, wenn sie den Sammelstellen sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anbietet, inklusive derjenigen, die allenfalls mit einer VEG finanziert werden. Es muss also ein Wettbewerb unter den heutigen Branchenorganisationen entstehen. Nur so kann für die Sammelstellen ein «Single point of contact» gewährleistet werden. Die Verordnung muss in diesem Punkt ergänzt werden.

Betreffend einer reinen VEG-Lösung sind die Konsequenzen für die kommunalen Sammelstellen aufgrund des Verordnungsentwurfs nicht abschliessend beurteilbar. Wir lesen die Verordnung so, dass eine kommunale Sammelstelle im freien Markt einen Logistikpartner für die Sammlung der EAG sucht und aufgrund von Abhol-/Lieferscheinen bei der privaten Organisation ihren Anspruch auf die kostendeckende Vergütung geltend macht. Unklar ist in wieviel verschiedenen Sammelfraktionen die EAG vom Konsumenten entgegenzunehmen sind, um die Kriterien für den Entschädigungsanspruch und die Meldepflichten nach Art. 29 zu erfüllen. Falls dies deutlich mehr Kategorien als heute sind, wäre dies gegenüber heute ein Rückschritt.

Gemäss diesen Überlegungen ist provisorisch das Szenario B zu favorisieren, sofern jede Branchenorganisation die Auflage erhält, sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anzubieten.

Gut gemeint aber im Vollzug ungeeignet ist die in Artikel 8 E-VREG skizzierte Möglichkeit, dass Sammelstellenbetreiber über die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten entscheiden können. Sammelstellen sollen nur den Auftrag und die Legitimation haben, die EAG der korrekten Entsorgung zu übergeben.

Explizit begrüsst wird die Pflicht zur Ausrichtung kostendeckender Entschädigungsbeiträge an öffentliche Sammelstellen nach Artikel 11 E-VREG. Leider fehlt die sinngemässe Formulierung für das Finanzierungssystem mit einer VEG. Der Artikel 15 E-VREG ist sinngemäss zu ergänzen.

## **SVKI**

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*



Ebenso unterstützen wir, dass die Gebühr auch für den allfälligen Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung verwendet werden kann.

Die aktuelle Revision der VREG kann nicht alle Herausforderungen und Änderungen im Umfeld abdecken. So ist es störend, dass private Importe von Geräten weiterhin ohne VEG erfolgen kann. Ebenso bedingt der Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft auch bei Elektro- und Elektronikgeräten vermutlich Anpassungen auf Gesetzesebene. Daher begrüsst der SVKI wenn das BAFU dahingehend in nächster Zeit einen aktiven Stakeholderdialog pflegt und Lösungen aufzeigt.

Beiliegend stellen wir Ihnen die konkreten Anträge in tabellarischer Form zu.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI

Alain Jaccard  
Präsident

Alex Bukowiecki Gerber  
Geschäftsführer

Beilage: Tabelle mit Änderungsanträgen



## Änderungs- und Ergänzungsanträge

| Artikel                        | Antrag / Ergänzung   | Begründung   |
|--------------------------------|--|--|
| Art. 8                         | Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese <del>nicht wieder in Verkehr bringen oder</del> an andere Rücknahmepflichtige übergeben. | Gemäss einleitendem Text, «Re-use» an Sammelstellen lässt sich nicht klar regeln auch betreffend Verantwortlichkeiten für die Gerätequalität und Haftungsfragen. Allenfalls differenzierte Lösung nur für Rücknahmepflichtige formulieren  |
| Art. 11<br>Bst a               | Mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat, <del>die alle Gerätekategorien sämtlicher Herkünfte umfasst</del>   | Gemäss einleitendem Text   |
| Art 15<br>Bst. a               | Die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen <del>mit kostendeckenden Abgeltungen für Entsorgungsunternehmer, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen.</del>  | Gemäss einleitendem Text   |
| Art. 23<br>Absatz 1, Bst.<br>a | je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände... <del>sowie der Städte und Gemeinden</del>  | Über die kommunalen Sammelstellen wird mehr als die Hälfte der Geräte umgeschlagen, daher ist eine angemessene Vertretung mit zwei Personen statt nur einer Person zwingend, auch um den zwischen grossen Städten und kleinen Gemeinden unterschiedlichen Anforderungen an die Sammelsysteme angemessen Rechnung tragen zu können. |

### SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden



Schweizerischer Verband  
Kommunale Infrastruktur | SVKI  
Association suisse  
Infrastructures communales | ASIC  
Associazione svizzera  
Infrastrutture comunali | ASIC

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme zur Revision der VREG | Bern, 7. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands unter anderen Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

### Allgemeine Einschätzung

Der SVKI hat im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren drei zentrale grundsätzliche Forderungen / Kriterien:

- **Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen**  
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese Ineffizienz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von EAG unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbezügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- **Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen**  
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den

### SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands  
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbands.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern  
T 031 356 32 42

[info@kommunale-infrastruktur.ch](mailto:info@kommunale-infrastruktur.ch)  
[kommunale-infrastruktur.ch](http://kommunale-infrastruktur.ch)



tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von EAG ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich erwartet der SVKI durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen.

- **Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik**

Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien begrüsst der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt. Nach einer Phase von jahrelangen Diskussionen und anschliessenden politischen Entscheiden des Parlaments zur Systemoptimierung ist eine erste rasche Verordnungsanpassung nötig und richtig. Der SVKI verlangt aber insbesondere für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen noch Anpassungen am Verordnungsentwurf.

Betreffend der im Begleitbericht skizzierten Szenarien A und B ist aus unserer Sicht noch keine abschliessende Beurteilung möglich. Für kommunale Sammelstellen kann das Szenario B Vorteile haben. Voraussetzung ist aber, dass eine Branchenorganisation nur eine solche nach E-VREG werden kann, wenn sie den Sammelstellen sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anbietet, inklusive derjenigen, die allenfalls mit einer VEG finanziert werden. Es muss also ein Wettbewerb unter den heutigen Branchenorganisationen entstehen. Nur so kann für die Sammelstellen ein «Single point of contact» gewährleistet werden. Die Verordnung muss in diesem Punkt ergänzt werden.

Betreffend einer reinen VEG-Lösung sind die Konsequenzen für die kommunalen Sammelstellen aufgrund des Verordnungsentwurfs nicht abschliessend beurteilbar. Wir lesen die Verordnung so, dass eine kommunale Sammelstelle im freien Markt einen Logistikpartner für die Sammlung der EAG sucht und aufgrund von Abhol-/Lieferscheinen bei der privaten Organisation ihren Anspruch auf die kostendeckende Vergütung geltend macht. Unklar ist in wieviel verschiedenen Sammelfraktionen die EAG vom Konsumenten entgegenzunehmen sind, um die Kriterien für den Entschädigungsanspruch und die Meldepflichten nach Art. 29 zu erfüllen. Falls dies deutlich mehr Kategorien als heute sind, wäre dies gegenüber heute ein Rückschritt.

Gemäss diesen Überlegungen ist provisorisch das Szenario B zu favorisieren, sofern jede Branchenorganisation die Auflage erhält, sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anzubieten.

Gut gemeint, aber im Vollzug ungeeignet, ist die in Artikel 8 E-VREG skizzierte Möglichkeit, dass Sammelstellenbetreiber über die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten entscheiden können. Sammelstellen sollen nur den Auftrag und die Legitimation haben, die EAG der korrekten Entsorgung zu übergeben.

Explizit begrüsst wird die Pflicht zur Ausrichtung kostendeckender Entschädigungsbeiträge an öffentliche Sammelstellen nach Artikel 11 E-VREG. Leider fehlt die sinngemässe Formulierung für das Finanzierungssystem mit einer VEG. Der Artikel 15 E-VREG ist sinngemäss zu ergänzen.

## **SVKI**

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden*



Ebenso unterstützen wir, dass die Gebühr auch für den allfälligen Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung verwendet werden kann.

Die aktuelle Revision der VREG kann nicht alle Herausforderungen und Änderungen im Umfeld abdecken. So ist es störend, dass private Importe von Geräten weiterhin ohne VEG erfolgen können. Ebenso bedingt der Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft auch bei Elektro- und Elektronikgeräten vermutlich Anpassungen auf Gesetzesebene. Daher begrüsst der SVKI, wenn das BAFU dahingehend in nächster Zeit einen aktiven Stakeholderdialog pflegt und Lösungen aufzeigt.

Als Beilage stellen wir Ihnen die konkreten Anträge in tabellarischer Form zu.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI

Alain Jaccard  
Präsident

Alex Bukowiecki Gerber  
Geschäftsführer

Beilage: Tabelle mit Änderungsanträgen



## Änderungs- und Ergänzungsanträge

| Artikel                        | Antrag / Ergänzung   | Begründung   |
|--------------------------------|--|--|
| Art. 8                         | Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese <del>nicht wieder in Verkehr bringen oder</del> an andere Rücknahmepflichtige übergeben. | Gemäss einleitendem Text, «Re-use» an Sammelstellen lässt sich nicht klar regeln auch betreffend Verantwortlichkeiten für die Gerätequalität und Haftungsfragen. Allenfalls differenzierte Lösung nur für Rücknahmepflichtige formulieren  |
| Art. 11<br>Bst a               | Mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat, <del>die alle Gerätekategorien sämtlicher Herkünfte umfasst</del>   | Gemäss einleitendem Text   |
| Art 15<br>Bst. a               | Die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen <del>mit kostendeckenden Abgeltungen für Entsorgungsunternehmer, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen.</del>  | Gemäss einleitendem Text   |
| Art. 23<br>Absatz 1, Bst.<br>a | je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände... <del>sowie der Städte und Gemeinden</del>  | Über die kommunalen Sammelstellen wird mehr als die Hälfte der Geräte umgeschlagen. Daher ist eine angemessene Vertretung mit zwei Personen statt nur einer Person zwingend, auch um den zwischen grossen Städten und kleinen Gemeinden unterschiedlichen Anforderungen an die Sammelsysteme angemessen Rechnung tragen zu können. |

### SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

per E-mail:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

20. August 2020

### **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. economiesuisse setzt sich für eine chancen- und wirkungsorientierte Umweltpolitik ein und setzt dabei auf die Stärken der Schweizer Wirtschaft. Diese liegen unter anderem in der Innovationskraft, dem technologischen Fortschritt und der Effizienz. Für die Schweizer Wirtschaft sollen optimale Bedingungen vorhanden sein, diese Stärken zu nutzen und über den internationalen Handel in die Welt hinauszutragen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf folgende vier Vernehmlassungen:

- *Vernehmlassung zur Revision der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahmen ihrer Mitglieder aus der Strombranche (Alpiq, Axpo und BKW).

Die Revision betrifft Sanierungsmassnahmen bei elektrischen Leitungen im Sinne des Vogelschutzes. economiesuisse unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen. Die Stromunternehmen sind seit Jahren bestrebt, ihre Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umweltschonend zu erstellen und zu betreiben. Gleichwohl kann ein Spannungsfeld zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Erfordernis einer sicheren und effizienten Stromversorgung nicht vermieden werden. Es bedarf daher stets einer Interessensabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit). Eine flächendeckende Sanierungspflicht auf Mittel- und Hochspannungsleitungen ist nicht verhältnismässig. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutzorganisationen und Behörden hingegen hat sich bewährt.

Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.

- *Vernehmlassung zur Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seines Mitglieds cemsuisse.

Durch die Revision soll die Verminderung der Emissionen aus Zementwerken angestrebt werden. Einer Verschärfung bestimmter Luftschadstoff-Grenzwerte kann economiesuisse zustimmen, sofern sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Zentral ist dafür die Einführung eines Absatzes 3 in Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt: *Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (Eventualiter: Monat) gemittelt.* Während in der Schweizerischen Zementindustrie die Gesamtfrachten der Schadstoffe teils sehr massiv gesenkt werden konnten und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen zu kleine Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Ziel muss stets die Reduktion der Schadstofffracht und die Minimierung der Umweltauswirkungen sein. Dabei hat sich die Behörde auf die Festsetzung von Grenzwerten zu beschränken. Mit welchen Technologien die Unternehmen dieses Ziel erreichen, ist weder explizit noch implizit vorzuschreiben.

Eine zu enge Umweltsicht – z.B. ausschliesslich auf Luftschadstoffe bezogen – kann ein effektiv ökologisches Vorgehen erschweren oder sogar verunmöglichen. Die gesamtökologische Optik ist stets zentral. Folglich muss für die Regelung bei VOC mindestens ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen in Zementwerken entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, ist dies nicht mit zu rigiden Luftschadstoffgrenzwerten zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Die vorgeschlagene LRV-Revision genügt diesen Ansprüchen nicht. Mit der vorgeschlagenen LRV-Revision wird die ökologisch sinnvolle Behandlung gewisser Abfallfraktionen in Zementwerken erschwert. Das schadet der Umwelt, indem die via Zementwerke verwerteten Fraktionen zukünftig deponiert oder auf anderem – und meist ineffizienterem und weniger ökologischem – Wege entsorgt werden müssten. Ferner ist zwingend auf Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Umfeld zu achten. Die Marktkonkurrenz der drei Nachbarländer Frankreich, Italien und Österreich sind für Schweizer Zementwerke besonders relevant. Darum gilt es, bei der Revision der LRV auch deren geltende Grenzwerte zu berücksichtigen.

- *Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seiner Mitglieder SWICO, Swisscom, Swissmem sowie asut.

Die Motion 17.3636 der UREK-S beauftragte den Bundesrat, «ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen». Dabei sei sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Ausserdem solle der Vollzug primär privat-rechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein. Dieser Auftrag wurde mit der vorliegenden Revisionsvorlage nicht erfüllt. Die VREG wurde stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus wurden gerade sogenannte Trittbrettfahrer (Online-Händler und Importeure) durch die Vorlage nicht erfasst. Im Übrigen soll die heute funktionierende Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen werden, was den administrativen Aufwand erhöht. Auch in ökologischer Hinsicht ist eine Verschlechterung zu erwarten – denn die Möglichkeit zur Gebührenerhebung bei Sammelstellen untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und wird den Anreiz für eine Geräterückgabe eher senken.

Besonders kritisch im Zusammenhang mit der geplanten Verordnungsanpassung ist die monatliche Meldepflicht für ausschliesslich beruflich oder gewerblich genutzte Geräte (B2B) zu beurteilen. Während diverse B2B-Geräte gemäss der EU-Richtlinie WEEE per Ausnahme von dieser gesamthaft ausgenommen sind, müssten zahlreiche Schweizer Unternehmen ihre internen Systeme auf eine separate Meldepflicht in der Schweiz umstellen. Zwingend ist, dass Ausnahmen mindestens bei der Meldepflicht identisch zur WEEE-Richtlinie definiert werden. Ansonsten droht ein enormer Mehraufwand. Besser noch soll auf eine Meldepflicht für B2B-Geräte gänzlich verzichtet werden.

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein selbsttragendes und freiwilliges Recycling-System für Elektroaltgeräten mit in der Schweiz bisher unerreicht hohen Rücklaufquoten (bis 95%). Dem Recycling-System sind fast sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der Schweiz angeschlossen. Das System erweist sich als unkompliziert und einfach zugänglich. Das Prinzip der Freiwilligkeit bietet einen unternehmerischen Freiraum, der neben Kosteneffizienz auch kontinuierliche Innovation fördert. Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Stufe USG sollen dafür sorgen, dass privatwirtschaftliche Recycling-Systeme wie Swico Recycling auch in Zukunft ermöglicht werden und dass gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik gelöst wird – ohne dabei einen enormen administrativen Überbau zu kreieren.

- *Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)*

economiesuisse begrüsst den Zweck des Vernehmlassungsentwurfs, beantragt aber eine Änderung. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seines Mitglieds Swiss Textiles.

Mit der Holzhandelsverordnung soll verhindert werden, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Gleichzeitig soll sie als Verhandlungsbasis mit der EU dienen, um via gegenseitige Anerkennung den Marktzugang zur EU für Schweizer Exporteure zu erleichtern. economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Inhalte der neuen Holzhandelsverordnung. Kritisch werden jedoch die Bemerkungen im erläuternden Bericht bezüglich des Verhältnisses zum internationalen Recht beurteilt. Sollten die neuen Schweizer Regeln gemäss der EUTR, wie im Bericht angedroht, auch ohne gegenseitige Anerkennung bzw. autonom übernommen werden, hätte das direkte Konsequenzen (Mehraufwand aufgrund neuer Sorgfaltspflichten) auf den Import von Holz, ohne jedoch den Exporteuren Erleichterungen zu ermöglichen. Darum fordert economiesuisse

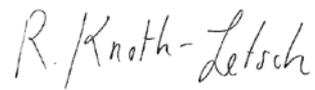
den Bundesrat auf, diese neue Holzhandelsverordnung an die gegenseitige Anerkennung mit der EU zu knüpfen. Mit der geplanten Verordnung sollen Handelshemmnisse für die Schweizer Holzindustrie abgebaut werden und nicht neue administrative Aufwände für einzelne Branchenmitglieder geschaffen werden. Das würde auch nicht dem Sinn und Zweck der überwiesenen Motionen entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung



Rebecca Knoth-Letsch  
Verantwortliche Umweltpolitik

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Per Email  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)**

Der sgV lehnt die Anpassung von Art. 30 ab. Sie führt zu einem enormen ausser-zyklischen Investitionsbedarf, was wiederum zu Lasten der Stromkundinnen und -kunden geht.

**Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Der sgV lehnt die Revision ab. Drei Gründe sprechen dagegen:

*Erstens:* Eine gesamtheitliche Betrachtung der Ressourceneffizienz wird ignoriert. Der vorliegende Entwurf zeugt von einfachem Silodenken und führt so zu Mehrbelastungen für die Umwelt. Auch wenn bei einer Einzelbetrachtung die Verschärfung von Stickoxid Grenzwerten sinnvoll wirkt, wirkt sie sich in einer Gesamtbetrachtung negativ aus. Zement- und andere Stickstoff einsetzende Werke leisten heute einen wesentlichen Beitrag, wenn es darum geht, Abfallfraktionen zu verwerten. Ist dies aufgrund von strengeren Grenzwerten nicht mehr möglich, stellt sich zwangsläufig die Frage nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten. Dabei ist bereits heute klar, dass die Entsorgung über Deponien ökologisch weitaus schädlicher ist. In diesem Sinne fehlt in diesem Entwurf die Gesamtbetrachtung welche auch die weiteren Umwelteffekte wie die Abfallverwertung, die Rezyklierung von Baustoffen, die Schonung von Deponien oder die Erhöhung der Biodiversität in Betracht zieht.

*Zweitens:* Innovation ist besser als Technologieverbot. Der Entwurf sollte deshalb, lediglich Grenzwerte setzen, welche dann überprüft werden. Dass die Verordnung nun zudem Technologievorschriften enthält, ist nicht sinnvoll. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz muss offen bleiben für alternative und innovative Ideen im Bereich der Emissionsminderungstechnologien. Es ist daher zentral, dass sich die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt, Grenzwerte festzulegen und im Anschluss den Unternehmen die Freiheit lässt, mit welchen adäquaten Minderungstechnologien sie diese Grenzwerte erreichen wollen.

*Drittens:* Der vorliegende Entwurf ist nicht abgestützt auf die Wirtschaft. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht versuchen Unternehmen, wo immer möglich, heimische Produkte zu beziehen. Dies funktioniert in der aktuellen Marktlage sehr gut. Mit den nun geplanten Änderungen kommt es zu einer Verzerrung. Als Resultat davon ist damit zu rechnen, dass sich die Importe von namentlich Zementprodukten erhöhen werden.

Für den sgv ist es klar: Die öffentliche Hand muss sich in der Luftreinhaltung auf die Vorgabe von Grenzwerten beschränken. Sie darf nicht implizit oder gar explizit Technologien vorschreiben. Weiter muss die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten technisch und ökonomisch machbar sein. Die nun vorgeschlagenen Grenzwerte für die revidierte LRV erfüllen diese Bedingungen weitgehend nicht. Keinesfalls ist es die Aufgabe des Staates, den Unternehmen vorzuschreiben, welche Technologie diese zur Erreichung der Grenzwerte einsetzen müssen. Genau dies passiert in dieser Verordnungsrevision. Als «Lösung» für die Reduktion der Stickoxid- (NO<sub>x</sub>), Ammoniak- (NH<sub>3</sub>) und VOC-Emissionen wird stets explizit auf die Selective Catalytic Reduction Technologie (SCR) hingewiesen. An insgesamt 26 Textstellen wird die SCR-Technologie erwähnt. Andere Massnahmen werden nur nebenbei erwähnt.

Zudem müssen die Behörden auf gleich lange Spiesse zwischen inländischen und ausländischen Konkurrenten achten. Auch dieser Vorgabe genügen die Vorschläge nicht. Bei der Einführung einer neuen Regelung soll ein internationaler benchmark angestrebt werden. Dabei ist der benchmark sowohl repräsentativ als auch reliabel zu definieren. Während in Deutschland die Grenzwerte beim Luftschadstoff Stickoxid (NO<sub>x</sub>) tiefer als in der Schweiz liegen, gelten in Frankreich, Italien und Österreich zweieinhalbfach höhere Grenzwerte, als sie das BAFU nun für die Schweiz vorschlägt.

Bei der Festlegung von politischen Rahmenbedingungen und Regelungen sollte zudem stets auch deren Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Bei der Luftreinhaltung spielen dafür die Frachanteile bzw. die Mengen, die eine Industrie oder Betriebe einer Branche emittiert, und die durch die Regelung ausgelösten Kosten eine wichtige Rolle. Insbesondere bei Ammoniak-Emissionen und auch bei den VOC ist die Verhältnismässigkeit für eine Absenkung um zwei bis drei Zehntelprozent am gesamtschweizerischen Ausstoss mit millionenteuren, energieverbrauchenden Anlagen unseres Erachtens nicht gegeben. Mit einer Branchenvereinbarung – welche die effektiven Frachten berücksichtigt und den Unternehmen die Wahl der konkreten Emissionsreduktionsmassnahmen überlässt – kann dasselbe ökologische Ziel viel effizienter erreicht werden. Der sgv verweist an dieser Stelle auf die Anliegen der cemsuisse.

### **Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Der sgv begrüsst die unbefristete Weiterführung der Programmvereinbarungen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dank Programmvereinbarungen viele Personen von übermässigem Lärm geschützt werden konnten. Mit dem verstärkten Fokus auf wirkungsbasierten Schutzmassnahmen wird nun zudem der fachgerechte Einsatz der Mittel sichergestellt. Der Einsatz neuer Technologien und neuer Verfahrensmethoden ist dabei auch in der Zukunft zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist es entscheidend, dass diese Technologien und Verfahrensmethoden nicht im Rahmen anderer Verordnungen eingeschränkt werden.

### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)**

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

## **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Der sgv lehnt den Entwurf ab.

Die Revision der VREG geht auf die Annahme der Motion 17.3636 zurück. Sie wurde mit folgendem Auftrag angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein.» Die Vorlage erfüllt keines der definierten Aufträge:

*Erstens:* Optimierung des Systems. In der parlamentarischen Beratung der Motion in ihrer ursprünglichen Form nahm die Ausgestaltung des bestehenden Systems eine wichtige Rolle ein. Namentlich wurden Fragen zu Optimierungspotenzialen im Aufbau der Organisationen, zu ihrem Zusammenwirken sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren gestellt. Diese Fragen blieben weitgehend unbeantwortet. Das hat entsprechend zur Umformulierung des Anliegens der Motion beigetragen. Im erläuternden Bericht wird die Fragestellung zwar anerkannt, doch es ist unklar, was genau am System optimiert wurde. Namentlich macht der Bericht keine Angaben darüber, wie sich die drei systemischen Organisationen (SENS, SWICO und SLRS) in diese Optimierung einbringen konnten, welche Bereiche des Systems optimiert werden können und welche wohl durch ein anderes System ersetzt werden müssen, um das Optimierungsziel zu erreichen. Eine Optimierung ist eine Abwägung verschiedener Faktoren. Weder die Faktoren, die es abzuwägen gilt, noch die Abwägung an sich sind in den Materialien ersichtlich. Sie stellen ein neues oder verändertes System dar, das als optimiert bezeichnet wird, doch die Optimierung an sich ist nirgends zu entnehmen.

Anekdotisch könnte man sich fragen: Wenn die auf Seiten 13 und 14 abgebildeten Systeme «optimiert» und «einfach» sein sollen, wie würden denn nicht-optimierte und komplizierte Lösungen aussehen?

*Zweitens:* «Trittbrettfahrer» minimieren. Der Auftrag des Parlaments sagt ausdrücklich, Online-Händler und Importeure sollen das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Die Unternehmen und Organisationen, die Geräte direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen der Meldepflicht unterliegen. Doch ein wesentlicher Teil des im Auftrag identifizierten Problems machen private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre Geräte zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen, aus. Solange jene Bezugsquellen keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben, können sie faktisch zur Bezahlung der Gebührenpflicht nicht verpflichtet werden. Die erläuternden Unterlagen erkennen dies an. Doch mit dieser Anerkennung geben sie auch zu, den Auftrag nicht erfüllt zu haben.

*Drittens:* Das Parlament wünsch eine einfache, privatrechtliche Lösung; der vorliegende Entwurf geht auf ein kompliziertes System, indem kein Wettbewerb herrschen kann und mittelfristig auch die privatrechtliche Trägerschaft stark in Frage gestellt wird. Die vom Entwurf aufgestellte Aufgabenteilung lässt den privatrechtlichen Organisationen weder Spielraum für eigene betriebswirtschaftliche Entscheidungen noch für Innovationen zu. Diese Organisationen werden zu reinen Ausführungsbeauftragten degradiert. Das verstösst gegen den Willen des Parlaments. Auch die der Vorschlag der neuen «Dachorganisation» im Vollzug nichts anderes als eine Zentralisierung, welche einer versteckten Verstaatlichung gleichkommt. Der Preis dafür ist ein sehr kompliziertes System, das nicht in der Lage ist, die als heute schon hoch bemängelten Kosten des Systems zu reduzieren.

Zusätzlich ist der sgv der Ansicht, dass die Vorlage bezüglich den Finanzierungslücken Mängel aufweist. Auf Seite 5 und später wiederholt weisen die erläuternden Materialien darauf hin, dass das jetzige System nicht finanzierbar ist oder an seine finanziellen Grenzen stösst. Dabei gibt der Bericht selbst zu, diese Behauptungen nicht plausibilisiert zu haben. Das ist ein wesentlicher Mangel der Vorlage. Alle vorgeschlagenen Massnahmen gehen von der Annahme aus, das heutige System sei finan-

ziell nicht tragbar. Doch wenn diese Annahme nicht zumindest plausibilisiert wird, ist schwer zu verstehen, mit welchen Massnahmen die Kosten überhaupt gesenkt und die Mittelflüsse erhöht oder ausbalanciert werden können. Ohne eine Quantifizierung dieser Behauptung ist auch eine Beurteilung des Haushalts des revidierten Systems nicht möglich.

Darüber hinaus verweist der sgv auf die Eingaben der Swico, des OSD, und der Swiss Retail Federation.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail:  
polg@bafu.admin.ch

Brugg, 5. August 2020

Zuständig: Jaeggi Thomas  
Sekretariat: Jeanette Sacher  
Dokument: 200805 Stellungnahme SBV Vo Paket  
Umwelt 21 Holz.docx

## **Vernehmlassung**

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 – Vorlagen 5 WaV und 6 HHV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

## **Vorbemerkungen**

Die Schweizer Landwirte sind neben der Verordnung über elektrische Leitungen (separate Stellungnahme bereits eingereicht) von den im vorliegenden Paket enthaltenen Vorlagen hauptsächlich als Waldeigentümer betroffen. Daher beschränkt sich der Schweizer Bauernverband (SBV) in dieser nachfolgenden Stellungnahme auf die für Landwirte als Waldeigentümer relevanten Geschäfte.

## **Verordnung über den Wald (WaV)**

Der SBV begrüsst die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Siebenthal 16.471 eingebrachte Ergänzung des Artikels 13a Absatz 1. Die Erweiterung der forstlichen Bauten und Anlagen um das Element „Rundholzlager“ ist eine vorausschauende Massnahme zur besseren und praxistauglichen Bewältigung der absehbaren Herausforderungen, die auf die Wald- und Holzbranche aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zukommen.

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)**

Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter in der Schweiz gelten mit den gesetzlichen Änderungen und der erarbeiteten HHV neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Dadurch entstehen für sie neue gesetzliche Verpflichtungen. Diese dürfen die Forstwirtschaft aber nicht in unverhältnismässigem Ausmass zusätzlich belasten – gerade auch weil mit der Änderung des USG und der neuen HHV vordergründig eine Verbesserung der Rahmenbedingung beim Holzhandel angestrebt worden ist. Um die Mehraufwände für die Schweizer Waldwirtschaft gering zu halten, sind aus Sicht des SBV mehrere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von in der Schweiz geerntetem Holz unabdingbar:

- Wenn eine Schlagbewilligung vorliegt, muss das Holz automatisch als legal geerntet gelten.
- Formlose Unterlagen (Rechnungen, Bestellungen etc.) und die kantonale Schlagbewilligung gelten als hinreichende Information und Dokumentation gemäss Art. 5.
- Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 und 7 sind nicht notwendig. Die Risikobewertung ist mit einer vorhandenen Schlagbewilligung abgedeckt.
- Der Einbezug einer Inspektionsstelle gemäss Art. 10 ist nicht notwendig.
- Der Mehraufwand für die Schweizer Waldbewirtschafter muss möglichst gering ausfallen.

Seite 2 | 2

Gemäss Kapitel 5.4 *Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft* des erläuternden Berichts ist all dies grundsätzlich der Fall. Der SBV begrüsst die klaren und praxisfreundlichen Ausführungen in diesem Kapitel des erläuternden Berichts ausdrücklich. Insbesondere folgender Abschnitt ist durch die angestrebte unbürokratische Umsetzung und geringe administrative Mehrbelastung im Sinne der Schweizer Waldeigentümer:

*„Die Einhaltung dieser Anforderungen kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabebescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.“*

Der SBV weist in Übereinstimmung mit WaldSchweiz darauf hin, dass der erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung ist und die darin enthaltenen Ausführungen umzusetzen sind. Um die Umsetzung der HHV gemäss erläuterndem Bericht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen bzw. Umsetzungsanweisungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz sicherheitshalber in einem zusätzlichen Artikel in der Verordnung festzuhalten sind.

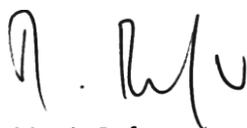
**Aus diesen Gründen befürwortet der SBV die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen in der vorliegenden Form unter der Bedingung, dass die Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht gehandhabt wird. Daher bitten wir Sie, die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV zu definieren.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication  
3003 Berne

Brugg, le 13 mai 2020

Responsable: Gossin Diane  
Secrétariat: Ursula Boschung  
Document: 200429\_Prise de position\_OLEI

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

### **Consultation : Modification de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 3 avril 2020 dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

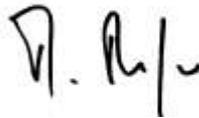
Un écosystème sain est indispensable à une agriculture durable. A cet effet, l'agriculture fournit de nombreux efforts depuis de plusieurs années afin de conserver les milieux naturels nécessaires à une production agricole durable. Ainsi, l'Union suisse des paysans (USP) soutient pleinement la présente modification qui vise à obliger les gestionnaires de réseau à assainir les supports électriques représentant un risque d'électrocution pour les oiseaux. Sachant que les électrocutions aviaires représentent la principale cause de mortalité chez certaines espèces, l'USP se réjouit de ces nouvelles dispositions. En outre, les mesures d'assainissement proposées profitent non seulement à la nature mais aussi à l'économie et à la société, sachant que les accidents avec les oiseaux causent aussi des dégâts aux installations électriques.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

#### **Union Suisse des Paysans**



Markus Ritter  
Président



Martin Rufer  
Directeur

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 8. Juli 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden punktuell zu den Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung, der Leitungsverordnung sowie der VREG gerne Stellung:

- **Luftreinhalte-Verordnung (LRV):** Stickoxide sind hochgradige Treibhausgase und sehr schädlich für die Atemwege – dies gilt nicht nur für die Arbeitnehmenden insbesondere in der Zementindustrie, sondern für die ganze Bevölkerung. Mit einer Branchenvereinbarung hat sich die Zementindustrie unter Beizug der Standortkantone der sechs Schweizer Werke darauf verpflichtet, dass die Branche ab 1.1.2020 im Durchschnitt nur noch 400mg Stickoxide pro m<sup>3</sup> ausstossen darf. Dieser Wert soll nun in die LRV übernommen werden. Er ist jedoch immer noch viel zu hoch, dies etwa angesichts der Tatsache, dass in Deutschland gemeinhin ein viel tieferer Schwellenwert von nur 200 mg pro m<sup>3</sup> gilt. Der SGB fordert, dass die Schweiz hier mindestens nachzieht und in der LRV – mit einer allfälligen Übergangszeit – ebenfalls 200 mg pro m<sup>3</sup> als Schwellenwert festschreibt.
- **Leitungsverordnung (LeV):** Viele der bestehenden Mittelspannungsmasten sind in der Schweiz immer noch eine Todesfalle für Vögel. Mit dieser Verordnungsänderung wird eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Sanierungen solcher Masten vorgeschlagen, was sehr zu begrüßen ist. Nicht unterstützen kann der SGB aber, dass die dabei entstehenden Kosten über das Netznutzungsentgelt und damit durch die Endverbraucher auf Netzebene 7 finanziert werden soll. Im Sinne von Art. 14 StromVG ist dies völlig sachfremd, denn die Sanierungskosten fallen nicht auf Netzebene 7, sondern ausschliesslich auf Netzebene 3 und 5 und damit bei den Grossverbrauchern an. Gemäss Cost-Plus-Regulierung sind diese Kosten daher zwingend aus dem Betriebsgewinn der Netzbetreiber zu finanzieren.
- **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG):** Der SGB ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden und begrüsst insbesondere die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren. Was in der Verordnung aller-

dings komplett fehlt, jedoch zwingend ist, sind Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden. Konkret beantragen wir dafür folgende Ergänzungen:

- Art. 1, Abs. 2 einfügen: [...] soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist **sowie dem Gesundheitsschutz der betroffenen Arbeitnehmenden gebührend Rechnung getragen wird.**
- Art. 9, Abs. 1 einfügen: Wer Geräte entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik **sowie dem Stand der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes** erfolgt.
- Art. 33, einfügen: Das BAFU erstellt eine Vollzugshilfe [...] und berücksichtigt **dabei den Stand der Technik im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie entsprechende internationale Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels.**

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär

Bundesamt für Umwelt BAFU  
CH-3003 Bern

Datum 08.07.2020  
Unsere Referenz Urs Fässler  
Ihre Referenz  
Betrifft VREG Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «*exemplarisch im internationalen Vergleich*» angesehen. Es sei «*bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt*» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, **dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen**. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, **vorfinanzierten Prinzip** fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine **Verteuerung des Recyclingbeitrags** absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. **Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe** an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse



Urs Fässler  
Manager Purchasing



Alexander Puggioni  
Branch Manager

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

3S Solar Plus AG; Schorenstrasse 39;3645 Gwatt

Firma / Firmenstempel

**3S Solar Plus AG**

Schorenstrasse 39

CH-3645 Gwatt (Thun)

Phone: +41 (0)33 224 25 00

Mail: info@3s-solarplus.ch



Unterschrift

Thun, 14.08.2020

Ort und Datum

Patrick Hofer-Noser; CEO/Inhaber

Vorname Nachname, Funktion



**A. EHLER AG** Zwimattstr. 20, 6403 Küssnacht am Rigi

**Transporte**

Telefon 041 850 10 30

Fax 041 850 64 30

**Ingenieurbüro**

Telefon 041 850 17 30

E-Mail: beat.ehrler@ehrlar-ag.ch

**Bundesamt für Umwelt - BAFU**

Abteilung Abfall und Rohstoffe

z.Hd Frau Baudin

3003 Bern

Küssnacht, 17. Juli 2020

**Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher / privater Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen.

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Das bestehende privatwirtschaftlich organisierte Rückgabe-, Rücknahme und Entsorgungssystem, welches in der Vergangenheit von privaten Finanzierungssystemen wie SENS, SWICO und SLRS auf freiwilliger Basis aufgebaut wurde, funktioniert sehr gut. Nun ist man bestrebt die VREG stark zu verkomplizieren und mit neuen Aufgaben sowie mit einem beachtlichen staatlichen Überbau zu versehen.

**Ziel der Revision muss jedoch sein, dieses bestehende schlanke und effiziente System nicht zu untergraben, sondern allfällige Lücken zu schliessen und damit die Ressourceneffizienz zu stärken.**

Denn gerade sogenannte Trittbrettfahrer werde durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Im Weiteren erfüllt somit die Revision die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- **Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert**
- **Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern verschärft)**
- **Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher (Kostensteigerung)**
- **Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen**
- **Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle**
- **Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlichem Manpower (Höhere Kosten)**

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen. Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Bestand an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreuer (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrecht erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten, was wiederum unnötige administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns alle!** Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

- **Die Ausgestaltung der beabsichtigten Revision darf die Unternehmen nicht weiter belasten und nicht in ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch staatliche Eingriffe beeinträchtigen.**

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag. Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

**Nun beabsichtigt die überarbeitete Verordnung der Aufbau eines parallelen staatliches Rücknahmesystem mit einer administrativen Aufblähung, mit Bindung von hohen finanziellen und personellen Ressourcen ohne einen merklichen Mehrwert.**

#### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.

- **Bei der Rückgewinnung ist unbedingt darauf zu achten, dass diese wirtschaftlich tragbar bleibt.**

Daher beantragen wir die Ablehnung der Ordnungsrevision.

Mit freundlichen Grüssen

A. Ehrler AG

Beat Ehrler  
(Geschäftsführer)

Bundesamt für Umwelt  
Frau Isabelle Baudin

## VREG-Revision: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

abc Dental AG vertreibt alles für die Zahnarztpraxis aus einer Hand: vom Verbrauchsmaterial und über Geräte bis hin zum technischen Dienst. Als verantwortungsbewusstes Unternehmen ist das saubere Recycling unserer Geräte ein wichtiges Anliegen, weshalb wir der Entsorgungslösung von Swico Recycling angeschlossen sind.

Gerne nehmen wir hiermit zum Revisionsentwurf der VREG Stellung.

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

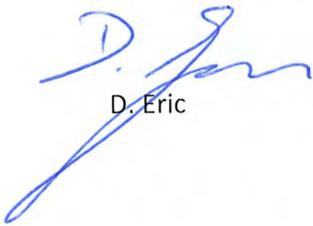
Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Das System ist weder optimiert, noch ist das Trittbrettfahrerproblem gelöst. Der Entwurf verfehlt somit die Revisionsziele und ist abzulehnen.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Dieser stehen wir jedoch kritisch gegenüber. Nicht nur werden Trittbrettfahrer nicht erfasst, **sondern werden sogar ausdrücklich toleriert**. Das entspricht einer planmässigen Erosion privater Branchenlösungen und einer schrittweisen Verstaatlichung des Systems. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, trotzdem das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck und eine Verteuerung des Recyclings. Das würde die breit akzeptierte Grundidee des Recyclings gefährden. Dabei gehen wir als Industrie in der Schweiz vorbildlich mit dem Recycling um.

### Fazit: Ablehnung

Wir kommen zum Schluss, dass nur eine Ablehnung der Revisionsvorlage das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System von Swico erhalten kann. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.



D. Eric



ppa. P. Wicki



UVEK  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern  
Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 19. August 2020

## Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 **Anpassung der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Stellung zum Änderungsentwurf der Lärmschutzverordnung (LSV) betreffend die Strassenlärmsanierung und bedanken uns für diese Möglichkeit.

In unserer Stellungnahme verwenden wir folgende Abkürzungen:

AefU (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz), BGE (Bundesgerichtsentscheid), BV (Bundesverfassung), dB (Dezibel, eigentlich dB (A)), EB (Erläuternder Bericht zur Änderung der Lärmschutzverordnung LSV), EKLB (Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung), ES (Empfindlichkeitsstufe), FussV (Fussverkehr), IGW (Immissionsgrenzwerte gemäss LSV), LSV (Lärmschutzverordnung), MIV (motorisierter Individualverkehr), ÖV (öffentlicher Verkehr), PV (Programmvereinbarungen Bund/Kantone zur Lärmsanierungen der übrigen Strassen), T30 (Tempo 30), USG (Eidg. Umweltschutzgesetz), VeloV (Veloverkehr).

### → Die AefU lehnen die Anpassung der LSV in vorliegender Form ab.

Lärmschutz ist Gesundheitsprävention. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind jedoch nicht geeignet, den Vollzugsnotstand bei der Strassenlärmsanierung, der sich seit über 30 Jahren hinzieht, zu beenden und den gesetzlich gebotenen Lärmschutz schnell zu gewährleisten. Das ist aus medizinischer Sicht angesichts der Gesundheitsschäden durch Strassenlärm inakzeptabel. Die AefU verlangen wirkungsvolle Anpassungen der LSV, welche wiederum einer Vernehmlassung zu unterbreiten sind und dann umgehend in Kraft treten sollen und nicht erst 2025, wie vorliegend angedacht.

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Immissionsgrenzwerte der LSV entsprechen nicht Stand des Wissens

Die Anpassung der aktuellen LSV steht unter dem Defizit, dass die geltenden IGW nicht mehr dem Stand des Wissens genügen.

Die SiRENE-Studie<sup>1</sup> hat erstmals die gesundheitlichen Auswirkungen von Strassen-, Bahn und Fluglärm in einem grösseren Kontext aufgezeigt. Das interdisziplinäre Forschungsprojekt basiert auf repräsentativen Umfragen, experimentellen Studien im Schlaflabor, einer schweizweiten Modellierung des Lärms von Flug-, Schienen- und Strassenverkehr, sowie auf der Schweizer Kohortenstudien zu Gesundheitsrisiken (Nationale Kohortenstudie und SAPALDIA<sup>2</sup>). Die SiRENE-Studie bestätigt medizinisch relevante Resultate der Weltgesundheitsorganisation WHO.<sup>3</sup> Gesundheitliche Schäden als Folge des Lärms treten bereits ab 40-45 dB auf, also unterhalb der aktuellen IGW in Wohngebieten (ES I) von 45 dB nachts und 55 dB am Tag. Somit sind deutlich mehr Menschen in der Schweiz sowohl tagsüber wie nachts krankmachendem Lärm ausgesetzt, als bisherige Forschungszahlen annehmen. Es erkranken also eine entsprechend höhere Anzahl unserer kardiovaskulären, metabolischen und psychiatrischen Patientinnen und Patienten an den Folgen der Exposition gegenüber übermässigem Lärm.

Lärm in der Nacht ist speziell belastend, weil wiederholtes Aufwachen die für die Gesundheit dringend notwendige Erholungsphase stört. Das physische und psychische Wohlbefinden der Bevölkerung ist dadurch erheblich vermindert, was wiederum zu Krankheit und vorzeitigen Todesfällen führen kann. Die Erkenntnis, dass bereits Schallpegel unter den geltenden IGW krank machen, steigert die Anzahl Betroffener massiv.

Auf die zu hoch angesetzten IGW hat die EKLK als interdisziplinäre und selbstständige ausserparlamentarische Fachkommission bereits verschiedentlich hingewiesen. Sie hat u.a. die Aufgabe periodisch zu überprüfen, ob Anlass besteht, die Belastungsgrenzwerte für Lärm zu revidieren. Gemäss USG müssen Grenzwerte angepasst werden, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies nahelegen. Es müsste also eine grundsätzliche Überarbeitung der LSV zu erwarten sein.

→ *Unsere Inputs sind unter dem Vorbehalt zu verstehen, dass eine künftige Verschärfung der IGW beim Lärm eine Gesamtüberarbeitung der LSV erfordert.*

## 1.2 Erläuternder Bericht entspricht nicht Stand des Wissens

a) Die im Erläuternden Bericht (EB) bezifferten Gesundheitskosten durch Strassenlärm entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung. Die ausgewiesenen Zahlen entstammen einer ECOPLAN/INFRAS-Studie von 2018<sup>4</sup>. Diese berücksichtigt nicht die seit 2017 publizierten Gesundheitsdaten der SiRENE-Studie. Diese weisen erstmals nach, dass Verkehrslärm auch Diabetes verursacht. So sind hochgerechnet auf die ganze Schweiz rund 2500 Diabeteserkrankungen auf Verkehrslärm zurückzuführen. Das ist kostenrelevant, indem Diabetes eine chronische Krankheit mit entsprechend hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten ist.

b) Im EB fehlen konkrete Krankheits- und Todesfallzahlen. Die Bevölkerung der Schweiz verliert auf Grund lärmbedingter kardiovaskulärer Erkrankungen, Schlaganfällen, Diabetes mellitus und Depressionen jährlich 46 000 gesunde Lebensjahre (disability adjusted life years, DALY), die zu Krankheitstagen, Arbeitsunfähigkeit, Hospitalisationen und Tod führen.

c) Der EB erwähnt nicht die besonders relevanten Lärmfolgen bei Kindern. 17% aller 7–9-Jährigen sind Lärm über den aktuellen Grenzwerten ausgesetzt. Lärm vermindert die Konzentrations- und Merkfähigkeit dieser Kinder und führt zu verzögertem Lernen.<sup>5</sup> Das Defizit kann während der schulischen Laufbahn nicht aufgeholt werden und schliesst von höheren Ausbildungen und sozialem Erfolg aus. Lärmexponierte Kinder weisen auch häufiger einen höheren Blutdruck auf<sup>6</sup> und leiden im Erwachsenenalter öfter an kardiovaskulären Erkrankungen als nicht lärmexponierte. Sind Kleinkinder

<sup>1</sup> Short and Long Term Effects of Transportation Noise. SIRENE Studie; Schweiz 2019.

<sup>2</sup> Study on Air Pollution And Lung Disease in Adults, SAPALDIA, Schweiz 1991.

<sup>3</sup> Environmental noise guidelines for the European Region, WHO, Copenhagen, 2018.

<sup>4</sup> Ecoplan/Infras. Externe Effekte des Verkehrs 2015. Aktualisierung der Berechnungen von Umwelt-, Unfall- und Gesundheitseffekten des Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs 2010 bis 2015. Im Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung ARE. Schlussbericht vom 27. Juni 2018.

<sup>5</sup> Noise-Related Annoyance, Cognition and Health, NORAH, Bochum, 2015.

<sup>6</sup> Urban road-traffic noise and blood pressure and heart rate in preschool children, 2007, Environment International 34: 226–231.

übermässigem Strassenlärm ausgesetzt, weisen sie vermehrt Verhaltensauffälligkeiten, Aufmerksamkeitsproblemen und Hyperaktivitätssyndrome (ADSH) auf.<sup>7</sup>

→ Alle zu Grunde gelegten veralteten Daten in der Ecoplan/Infras-Studie sind mit den aktuellen Erkenntnissen der SiRENE-Studie abzugleichen und die Kostenabschätzungen im EB entsprechend nach oben anzupassen.

→ Im EB ist die Schädlichkeit des Verkehrslärms mit konkreten Zahlen explizit auszuführen und ebenso die Reduktion des Gesundheits- und Sterberisikos durch effektiven Lärmschutz.

### 1.3 Vollzugsnotstand

a) Die Pflicht zur Strassenlärmisanierung besteht seit 1987. Ursprünglich hätte die Sanierung 2002 abgeschlossen sein müssen. Auch die Verlängerung dieser Frist um 13 Jahre bis 2015 (Nationalstrassen) bzw. um 16 Jahre bis 2018 (Haupt- und übrige Strassen) veranlassten Bund und viele Kantone nicht, den Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm fristgerecht vorzunehmen. Dies zeigt sich auch in den ungezählten sogenannten «Erleichterungen» (Schein-Sanierungen), bei denen sich der Strasseninhaber von der Sanierungspflicht erleichtern lässt, indem er wirksame Massnahmen als unverhältnismässig ausweist. Der Verzicht auf den Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm (und damit deren «Beschwerung») ist gesetzlich jedoch nur als absolute Ausnahme vorgesehen, wie das Bundesgericht inzwischen mehrfach bestätigte. In der Praxis verkamen Erleichterungen in vielen Kantonen aber zur Regel.

Ein Siebtel (tagsüber) bzw. ein Achtel (nachts) der Bevölkerung ist weiterhin krankmachendem Lärm ausgesetzt. Viele von ihnen sogar rund um die Uhr. Diese Lärmzumutung ist inakzeptabel. Vor allem im Wissen, dass viele Kinder und Jugendliche davon betroffen sind (s. oben).

b) Lärmschutz war und ist effizient, schnell und kostengünstig machbar. Insbesondere Kantone in der Romandie und ein paar in der Deutschschweiz setzen schon länger auf lärmarme Beläge als Massnahmen an der Quelle. VD und grosse Städte wie Lausanne, Basel und Zürich verfügten innerorts T30 als Lärmschutzmassnahme, was das Bundesgericht verschiedentlich als ohne weiteres rechtmässig stützte. Lausanne und Zürich verfügten auf gewissen Strassen temporäres T30 von 22–6 Uhr als nächtlichen Lärmschutz.

c) Angesichts des Vollzugsnotstands sind Aussagen im EB wie diese stossend: «Obwohl umfangreiche Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen weder bei den Nationalstrassen noch bei den Haupt- und übrigen Strassen fristgerecht abgeschlossen werden. Dadurch wurde bisher der Schutz der Bevölkerung vor schädlichem Strassenlärm nicht in dem Umfang erreicht, wie er von der Bundesverfassung gefordert wird.» Der EB verwechselt die hohen Kosten der bisher erfolgten Sanierungsmassnahmen mit deren Nutzen, der eben gerade gering blieb.

b) Seit 1985 wurden CHF 6 Mrd. für Lärmschutzmassnahmen eingesetzt, also durchschnittlich CHF 170 Mio./Jahr. Die Folgekosten des Strassenlärms betragen aber jährlich ca. CHF 2.13 Mrd. (um Faktor 12.5 höher). Auch unter diesem Aspekt stehen die bisherigen Bemühungen in keinem Verhältnis zur Dringlichkeit.

→ Es ist den AefU unerklärlich, weshalb der Bund nicht gegen diesen Vollzugsnotstand eingeschritten ist und nicht bereits früher eine Ergänzung der LSV mit Sanktionen vorgeschlagen hat (s. unten: Hauptforderungen).

→ Der EB sollte die grossen Unterschiede bei der Lärmbekämpfung zwischen den Kantonen aufzeigen.

→ Die AefU akzeptieren aus medizinischer Sicht keine Fortsetzung des Vollzugsnotstandes beim Schutz vor Strassenlärm.

→ Bisher erst schein-sanierte Strassenabschnitte dürfen erst als saniert bezeichnet werden, wenn der Strassenlärm effektiv reduziert wurde.

<sup>7</sup> Exposure to road traffic noise and behavioural problems in 7-year-old children: a cohort study. Environ Health Perspect 2016, 124:228–234.

→ Der Begriff der «Erleichterung» ist irreführend und zu ersetzen (z.B. «Lärmbeschwerung»). Erleichtert werden die Inhaber der Strassen, die Lärmbetroffenen hingegen bleiben beschwert.

#### 1.4 Vorschläge im EB finden sich nicht in Anpassungsentwurf LSV

a) Der EB schlägt vor, die Beträge des Bundes an die Kantone schrittweise zu senken. Diese Absicht hat keine Formulierung im Verordnungstext. Damit bleibt der Vorschlag ausserhalb der gesetzlichen Grundlage, das ist stossend.

→ In der LSV ist die steile Absenkung der Beitragshöhe explizit aufzunehmen (s. unten: Hauptforderungen).

b) Der EB schlägt regelmässige Evaluationen des neuen Systems bei den Beitragsgewährungen vor. Diese Absicht hat keine Formulierung im Verordnungstext. Damit bleibt der Vorschlag ausserhalb der gesetzlichen Grundlage, das ist stossend. Vorgeschlagen ist eine erste Evaluation nach zwei weiteren PVs, also 2034. Dies ist aus Sicht der AefU viel zu spät. Es besteht die Gefahr, dass diese Anpassung der LSV weiterhin keinen schnellen Lärmschutz bewirken würde. Es muss also mindestens zeitnah evaluiert werden, ob die Kantone und Gemeinden ihre Pflicht zur Strassensanierung diesmal tatsächlich wahrnehmen und rechtsverbindlich organisieren.

→ In der LSV ist die zeitnahe und regelmässige Evaluation explizit aufzunehmen.

## 2 Hauptforderungen

### 2.1 Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen

Sanierungsmassnahmen sollen den Lärm möglichst weit unter die geltenden (und künftig zu verschärfenden) IGW senken. Das Vorsorgeprinzip des USG verlangt denn auch die Minimierung der Lärmemissionen sowohl unter wie auch über den IGW.

→ Die AefU verlangen den bestmöglichen Lärmschutz. Die blosser Einhaltung der IGW ist ungenügend.

→ Die AefU unterstützen die vorgeschlagenen Indikatoren, an denen die Sanierungsmassnahmen gemessen werden sollen. Im EB ist die Funktionsweise dieser Wirksamkeitsmessung genau aufzudeckeln, auch im Vergleich zur bisherigen Handhabung, damit nachvollziehbar wird, dass künftig tatsächlich nur wirksame Massnahmen beitragsberechtigt werden. Die Eckdaten, wie dieser Wirksamkeitsindex die Beitragsberechtigung der Massnahmen lenken soll, sind in der LSV rechtsverbindlich festzuhalten.

→ Neben der Anzahl Personen, die mit einer Sanierungsmassnahme vor Lärm über den IGW geschützt werden bzw. welche auch bei Lärm, der über den IGW bleibt, einen Nutzen davon haben (wahrnehmbare Lärmreduktion), sollen auch die Kosten der Massnahme pro Person ausgewiesen werden. Die effizientesten Massnahmen sollen die anteilmässig deutlich höchsten Beiträge erhalten. Die höchsten Beiträge sollen Temporeduktionen und lärmarme Beläge erhalten (Massnahmen an der Quelle, s. unten). Das soll die Kantone zu den wirksamsten Massnahmen an der Quelle zwingen.

→ Schein-Sanierungen (sog. Erleichterungen) schützen keine Personen. Abgesehen von einer künftigen restriktiven Handhabung solcher Erleichterungen, sollen sie keinerlei Beiträge mehr erhalten, für keine Planungsstufe dieser Nicht-Lärmschutzmassnahmen.

→ Es gibt keinen Schwellenwert beim Lärm, unterhalb welchem eine Lärmzunahme kein Gesundheitsrisiko bedeuten würde. Deshalb ist der Lärm immer zu minimieren, insbesondere bei Wohnhäusern v.a. entlang von Hauptverkehrsachsen, welche in der Vergangenheit statt lärmgeschützt in höhere Empfindlichkeitsstufen eingeteilt wurden.

### 2.2 Temporeduktion als Lärmschutzmassnahme

a) Schneller, effizienter und kostengünstiger Lärmschutz lässt sich insbesondere mit Temporeduktionen erreichen, sowohl auf Nationalstrassen wie auch auf Haupt- und übrigen Strassen.

b) 90% der Lärmbetroffenen leben in Städten und Agglomerationen. Hauptverkehrsstrassen sind nicht Niemandsland, sondern Wohnlage hundertausender Menschen. Also entlastet T30 innerorts auf Einfall- und Hauptverkehrsachsen auf einen Schlag viele Personen. Im Bereich Hauptstrassen wurden bisher nur 16 000 Personen (1.5% der heute gesamthaft Lärmbetroffenen) geschützt. An übrigen Strassen wurden in 10 Jahren (seit PV in Kraft) 140 000 Personen (knapp 13% der heute Betroffenen) geschützt. Wenn das so schleppend weiterginge, und vorausgesetzt, die meisten Lärmbetroffenen leben an Haupt- und übrigen Strassen, würde es 69 Jahre dauern, bis alle lärmgeschützt wären, künftige zusätzliche Lärmexpositionen nicht eingerechnet (1.5%+13% = 14.5% in 10 Jahren, 100% in 69 Jahren).

c) Die Bekämpfung des Lärms ist eine Daueraufgabe, und also eine, die laufend gelöst werden muss. Temporeduktionen können als Lösung oder als Übergangslösung dienen, bis gleich wirksame Massnahmen – wie z.B. der Einbau eines lärm-dämmenden Strassenbelags – umgesetzt sind und wieder, sobald deren Wirkung nachlässt.

d) Das BG hat bisher jede T30-Verfügung durch die Strasseninhaber gestützt.<sup>8</sup> Es gibt keinen Grund, T30 als nachweislich wirksame MN als unverhältnismässig zu bewerten. Umso weniger, angesichts des Verzug des gesetzlich gebotenen Lärmschutzes und dessen medizinischer Dringlichkeit.

e) T30 ist zugleich eine Sicherheitsmassnahme, die nebst den volkswirtschaftlichen Gesundheits- auch Unfallkosten spart, was die Effizienz der Massnahme ebenfalls steigert.

f) T30 fördert durch Sicherheit und Aufenthaltsqualität (weniger Lärm) den FussV und VeloV, welche ihrerseits gesundheitsfördernd (Bewegung) und umweltschonend sind. Beides spart wiederum Kosten, was die Effizienz der Massnahme zusätzlich erhöht. Der EB macht den bekannten Fehler, Mobilität mit motorisiertem (= lärmigem) Verkehrsaufkommen. Wachsende Mobilität lässt sich durchaus mit lärm-sparenden (ÖV) und leisen (FussV, VeloV) Verkehrsmitteln herstellen. Ausserdem ist auch langsamer (T30) MIV leiser als schneller (über T30)

→ T30 (tagsüber und/oder nachts) als Lärmschutzmassnahme innerorts soll die höchsten Bundesbeiträge erhalten. Dies auch, da diese Massnahme – anders als lärmreduzierende Strassenbeläge – ihre Wirkung mit der Zeit nicht verliert.

→ Die AefU fordern eine Berechnung zum Lärmschutz-Effekt (beide Indikatoren) von flächendeckend T30 innerorts. Die Kantone sollen den Effekt von T30 aufzeigen müssen und den allfälligen Verzicht darauf nachvollziehbar rechtfertigen.

→ Wo der gebotene Lärmschutz im Rahmen der PV3 nicht gewährleistet werden kann, ist innerorts mindestens temporär als Überbrückungsmassnahme T30 zu signalisieren (vgl. 2.8).

## 2.3 Sanktionen nötig

a) Mit der erneuten und sogar unbefristeten Verlängerung der Beitragszahlungen des Bundes an die Kantone werden jene belohnt, welche ihre Sanierungspflicht nicht fristgerecht erfüllt haben. Das ist stossend und der Sanierungsverzug darf sich nicht fortsetzen. Es kann also nicht mehr darum gehen, mit den Bundesbeiträgen bloss «Anreize» für die Sanierung zu schaffen, wie der EB schreibt. Geradezu stossend ist die Formulierung im EB (Hervorhebung nicht im Original), es solle «ein Anreiz für die Kantone geschaffen werden, ihre Sanierungsbemühungen fortzusetzen», damit «die mittelfristig noch erforderlichen Sanierungsarbeiten im bisherigen Rhythmus oder gar mit erhöhter Kadenz abzuschliessen». Das Ziel der Anpassung der LSV muss die massive Beschleunigung der Sanierungsarbeiten sein.

b) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sinkende Bundesbeiträge für die Kantone ein Anreiz sein soll, die Strassenlärmsanierungen voranzutreiben. Umso weniger, als der Absenkpfad in dieser Anpassung der LSV gar nicht rechtsverbindlich festgehalten ist.

Die geltende LSV sieht nach 2022 gar keine Bundesbeiträge mehr vor und ursprünglich hätte diese mit der Sanierungsfrist für Haupt- und andere Strassen 2018 enden sollen. Gar keine Beiträge mehr waren den Kantonen nicht Motivation genug, ihrer Sanierungspflicht nachzukommen. Weshalb sollten sinkende Beiträge diesen Effekt haben? Das ist illusorisch.

<sup>8</sup> «Bremsen für schnellen Lärmschutz», OEKOSKOP 3/2018, S. 19–21, v.a. Tabelle S. 20;

[http://www.aefu.ch/fileadmin/user\\_upload/aefu-data/b\\_documents/oekoskop/Oekoskop\\_18\\_3.pdf](http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/Oekoskop_18_3.pdf)

d) Richtigerweise wurden die (überschrittenen) Fristen der Sanierungspflicht beibehalten. Jede weitere Verlängerung der Sanierungsfrist wäre inakzeptabel. Jede noch nicht realisierte Lärmschutzmassnahme ist also bereits massiv im Verzug. Es braucht Sanktionen, welche die säumigen Strasseninhaber zum Lärmschutz «zwingen».

→ Die AefU fordern lenkungswirksame Sanktionen, damit die Kantone ihrer längst fälligen Sanierungspflicht nachkommen. Diese Sanktionen sollen mit jedem Jahr, da sanierungspflichtige Strassen nicht saniert werden, steigen.

→ Sog. Erleichterungen (Schein-Sanierungen) sollen in der LSV verboten und lenkungswirksam sanktioniert werden.

## 2.4 PV für die Lärmsanierung von Hauptstrassen

a) Entlang von Hauptstrassen wurden bisher bloss 16 000 Personen vor übermässigem Lärm geschützt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der EB das bisherige Beitragssystem bei Hauptstrassen dennoch als bewährt bezeichnet.

b) Indem der Bund an die Kantone Pauschalbeträge für Hauptstrassen entrichtet, ist nicht nachvollziehbar, welchen Anteil davon in die Lärmsanierung fliesst. Das ist nicht lenkungswirksam.

→ Die AefU fordern PV auch für Hauptstrassen mit gleichen lenkungswirksamen Vorgaben für die Lärmsanierung wie bei den Haupt- und übrigen Strassen.

## 2.5 Rechtssicherheit für Lärmbetroffene

a) Die Sanierungsfristen nach Art. 17 LSV bleiben richtigerweise bestehen. Dass Lärmschutz eine Daueraufgabe ist, ändert nichts daran, dass Lärmbetroffene seit spätestens März 2018 Anrecht auf lärmsanierte Strassen haben. Für sie ist wichtig zu wissen, wann im Sanierungsprogramm ihre Adresse an der Reihe ist.

b) Gemäss vorliegendem Anpassungsentwurf der LSV sollen jedoch nicht mehr konkrete beitragsberechtigte Sanierungsabschnitte und -projekte definiert werden. Damit ist unklar, woran sich Betroffene mit ihrer allfälligen Beschwerde gegen den ausstehenden Sanierungsvollzug orientieren sollen. Wie erkennen sie künftig, ob/wann ihre Strasse endlich lärmsaniert wird und ob sich eine Beschwerde (mit erheblichem Kostenrisiko) lohnt?

→ Die AefU verlangen, dass die Lärmbetroffenen jederzeit Rechtssicherheit haben, bzw. das Timing zum Ergreifen möglicher Rechtsmittel abschätzen können.

## 2.6 Schallschutzfenster

a) Schallschutzfenster sind keine Lärmschutzmassnahme, sondern eine Ersatzmassnahme. Sie schützen die Menschen nur im Gebäude. Dahin müssen sich die Betroffenen also zurückziehen, um in den Genuss des Schutzes zu gelangen. Das aber fördert die Isolation und Bewegungsarmut, gerade auch bei Kindern und Jugendlichen, was wiederum ein Kostentreiber ist im Gesundheitswesen.

b) Lärm isoliert. Schallschutzmauern in lärmbelastenden Quartieren trennen Menschen voneinander und unterbinden Kontakte zwischen ihnen. Schallschutzfenster schützen ausschliesslich innerhalb der Wohnungen. Der Lockdown auf Grund des Virus Covid-19 hat deutlich aufgezeigt, wie sich Menschen in Isolation verändern. Verunsicherungen und Angst sind eine der Grundlagen für eine depressive Entwicklung, ein Krankheitsbild, welches wiederum als Lärmfolge bestens dokumentiert ist (vgl. SiRENE-Studie).

c) Es ist medizinisch nicht nachvollziehbar, weshalb Schallschutzfenster erst ab überschrittenem Alarmwert, und nicht bereits ab überschrittenem IGW finanziert werden. Dieser «Schutz-Gap» lässt sich nicht mit dem verfassungsrechtlichen Schutzanspruch vereinbaren.

→ Die AefU fordern eine restriktive Anwendung der Ersatz-Massnahme «Schallschutzfenster». Lärmsanierungen an der Quelle müssen konsequent priorisiert werden.

→ Der Bund soll keine Beiträge an Schallschutzfenster leisten. Somit sind die Kantone gefordert möglichst echte Lärmsanierungen vorzunehmen, was z.B. mit Temporeduktionen kostengünstig möglich ist.

## 2.7 Leisere Fahrzeuge und Reifen

a) Leise Fahrzeuge sind möglich, dies va. mit der Reduktion des Fahrzeuggewichtes. Dieses kann die Schweiz ohne Verletzung des Gesetzes gegen Handelshemmnisse (THG) gestützt auf gesundheitspolitische Argumente einverlangen.

b) Leise Reifen sind möglich. Sie sind nicht kostspieliger oder weniger sicher als laute.

→ Fahrzeuflärm ist zu besteuern, indem das relevante Fahrzeuggewicht lenkungswirksam in die Motorfahrzeugbesteuerung integriert wird.

→ Die aktuelle Reifenetikette ist praktisch wirkungslos, sie ist durch ein Verbot unnötig breiter bzw. lauter Reifen zu ersetzen (welche z.B. bloss der Fahrperformance dienen).

→ Neufahrzeuge sind mit leisen Auspuffen und allenfalls elektronischen Sounddämpfer auszustatten. Nicht normgerechte Fahrzeuge sind durch den Lärmverursacher, also den Fahrzeughalter, nachzurüsten.

## 2.8 Fristen

a) Die Fristen zur Strassenlärmsanierung sind längst abgelaufen. Vorliegender Anpassungsvorschlag mit Inkrafttreten 2025, also 8 bzw. 10 Jahre nach der Sanierungsfrist, ist nicht akzeptabel.

b) Der Verweis auf den technischen Fortschritt, dass sich ein Problem quasi «von selbst» löst, ist sachfremd. Dies hat sich bisher nie bestätigt. Ausserdem frisst der Rebound-Effekt allfällige tatsächliche Fortschritte wieder auf. Das merkt zwar auch der EB an. Weshalb er dennoch Hoffnung in den technischen Fortschritt setzt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Erwähnung von Elektrofahrzeugen ist widersinnig. Inzwischen übertönt das Rollgeräusch den Motoren(nicht)lärm bereits bei unter T30. Dies ist umso relevanter, da gerade bei den E-Autos besonders schwere und damit breit (= laut) bereifte Modelle auf dem Markt sind. Zudem sind E-Autos mit einem obligatorischen Ton auszustatten.

c) Der Verzicht auf die Definition der zu sanierenden Strassenabschnitte/-projekte in den PV ist problematisch. Es fehlt damit ein konkreter, überprüfbarer Zeitplan der geplanten Massnahmen.

→ Die AefU verlangen eine wirksam ergänzte LSV, welche diese Sanierung nun massiv beschleunigt und also möglichst umgehend in Kraft tritt.

→ Der Abschnitt im EB zum technischen Fortschritt ist zu relativieren. E-Autos tragen kaum zum Lärmschutz bei.

→ Auf allen sanierungspflichtigen Strassenabschnitten, die nicht im Rahmen der PV3 saniert werden, müssen mindestens zwischenzeitlich Temporeduktionen vorgenommen werden, bis der Lärmschutz im Rahmen weiterer PVs mit anderen wirksamen Massnahmen garantiert wird. Innerorts ist dazu die Höchstgeschwindigkeit bei T30 festzulegen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen in diese Anpassung der LSV aufzunehmen. Sie sollen sicherstellen, dass der bisherige Vollzugsnotstand beim gesundheitsschädlichen Strassenlärm ein verlässliches Ende findet.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Dr. med. Bernhard Aufderreggen  
des. Präsident AefU



Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Basel, 18. August 2020-08-18

## **Stellungnahme zur Revision der Luftreinhalteverordnung (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung geben die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) folgende Stellungnahme ab:

Die AefU begrüßen die Absenkung der Grenzwerte für NO<sub>x</sub> und Schwefeldioxid. Damit setzt auch die Schweiz endlich für diese zwei Schadstoffe den Stand der Technik bei der Abluftreinigung der Zementwerke durch, was die AefU seit 2016 fordern (vgl. unsere Fachzeitschrift OEKOSKOP 2/16: [http://www.aefu.ch/fileadmin/user\\_upload/aefu-data/b\\_documents/oekoskop/Oekoskop\\_16\\_2.pdf](http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/Oekoskop_16_2.pdf))

Die Beibehaltung des Ammoniak-Grenzwerts befürworten wir.

Noch nicht auf dem Stand der Technik ist aus unserer Sicht der Staubgrenzwert: Er beträgt in Deutschland 10mg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert) bzw. 30 mg/m<sup>3</sup> (Halbstundenwert).<sup>1</sup> In der LRV aber ist der Tagesmittelwert in Artikel 115, S. 36 mit 20 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Ein Halbstundenwert fehlt. Wir beantragen deshalb, die Werte von Deutschland auch für die Schweizer Zementwerke zu übernehmen.

Bei den VOC ist in Kürze eine weitere Senkung der VOC-Emissionen umzusetzen ist. Zur Reduktion u.a der Organika-Emissionen sollte deshalb bei den Zementwerken eine Verbrennung der Abluft bald Realität werden, wie sie z.B. in Deutschland Schwenk Zement in Allmendingen als DeCONOX-Anlage schon betreibt. DeCONOX-Anlagen kombinieren das SCR-Verfahren zur Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen in einer Anlage direkt mit einer Nachverbrennung der Abluft. Deshalb bezeichnet das deutsche Umweltbundesamt das DeCONOX-Verfahren gegenüber OEKOSKOP schon 2017 als «einen interessanten, integrativen Ansatz, bei dem in Zementwerken neben den Stickstoffoxid- und Kohlenmonoxidemissionen auch der Ausstoss von organischen Luftschadstoffen wie Benzol, Dioxinen,

---

<sup>1</sup> 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz

Furanen und polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) deutlich reduziert werden kann.» (vgl. [http://www.aefu.ch/fileadmin/user\\_upload/aefu-data/b\\_documents/oekoskop/Oekoskop\\_17\\_3.pdf](http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/Oekoskop_17_3.pdf) ).

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorgehen, die VOC-Emissionen aus dem Rohmaterial und aus dem Abfall getrennt zu erfassen. Den AefU ist aber wichtig, dass solche doch anspruchsvolle Versuche und Messungen von unabhängigen Institutionen und nicht von Organen bzw. Institutionen der Zementindustrie selbst oder von solchen, die dieser Industrie nahe stehen, durchgeführt werden. Dabei ist die Vielfalt an organischen Substanzen zu erfassen und zu bewerten, die in unterschiedlichen Abfällen vorhanden sind, Dies, weil sie teils sehr unterschiedliche gesundheitliche und umwelttechnische Konsequenzen haben können, die mit Summenparametern nicht erfasst und differenziert werden können.

Die besten Grenzwerte aber bringen nicht viel, wenn sie nicht durchgesetzt werden. Dies war in letzter Zeit immer wieder nicht der Fall, wie die Zeitschrift Saldo berichtete.<sup>2</sup> Wir bitten deshalb darum, dass der Bund die Standortkantone der Zementwerke ausdrücklich auffordert, die Grenzwerte mit einem entsprechenden Vollzug durchzusetzen.

Basel, 17. August 2020

Mit Dank und freundlichen Grüsse



Dr. med. Bernhard Aufderreggen  
des. Präsident AefU



Martin Forter  
Geschäftsleiter AefU  
061 691 55 83

---

<sup>2</sup> [http://www.aefu.ch/fileadmin/user\\_upload/aefu-data/b\\_documents/themen/luft/20180613\\_Saldo\\_Die\\_Fabrik\\_in\\_Wildegg\\_blaest\\_krebserregendes\\_Benzol\\_in\\_die\\_Luft.pdf](http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/themen/luft/20180613_Saldo_Die_Fabrik_in_Wildegg_blaest_krebserregendes_Benzol_in_die_Luft.pdf)



UVEK  
 Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
 Energie und Kommunikation  
 Bundeshaus Nord  
 CH-3003 Bern  
 Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 19. August 2020

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**Anpassung der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01)**

Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Stellung zum Änderungsentwurf der Verordnung über den Wald (WaV) und bedanken uns für diese Möglichkeit.

In unserer Stellungnahme verwenden wir folgende Abkürzungen:  
 AefU (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz), EB (Erläuternder Bericht zur Änderung der Waldverordnung), WaV (Verordnung über den Wald/Waldverordnung), USG (Eidg. Umweltschutzgesetz).

**→ Die AefU lehnen die vorgeschlagene Anpassung der WaV ab.**

Rundholzlager sind nicht in Art. 13a Abs. 1 WaV aufzunehmen. Es stehen ihnen überwiegende öffentliche Interesse wie der Umweltschutz entgegen. Somit sind sie gemäss Art. 13a Abs. 2 WaV nicht zulässig.

Nachstehend erläutern wir unsere ablehnende Position.

**1. Fehlende Legitimation**

a) Zentrale Rundholzlager im Wald haben keinerlei Berechtigung. Sie sind keine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Holzwirtschaft und schon gar nicht für einen gesunden Wald. Solche Lager könnten genauso gut ausserhalb des Waldes realisiert werden. Der Wald darf nicht zum Billig-Lagerplatz für Sägereien missbraucht werden, welche hauptsächlich von solchen zentralen Rundholzlagern profitieren würden.

b) Mit gleicher Argumentation könnten andere Industriezweige (z.B. Transport oder Baugewerbe) kostengünstige Lagerflächen im Wald einfordern.

c) Es ist unklar, was mit zwischenzeitlich oder definitiv nicht mehr benötigten befestigten Flächen der Rundholzlager geschehen würde. Das ist relevant, da sich die Standorte solcher Lager ändern können, wenn sich die Orte der Holzernte verändern. Müssten sie rückgebaut werden? Dürften sie vermietet und anderweitig weitergenutzt werden? Wozu?

- d) Rundholzlager würden zusätzlich zu den heute üblichen Holzpoltern entstehen. Sie sind also eine Zusatzbelastung für den Wald.
- e) Rundholzlager leisten keinen Beitrag zur Klimapolitik, insbesondere wegen dem Mehrverkehr, den sie verursachen (s. unten). Auch die Ressource Holz leistet nicht automatisch einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Der Wald und sein Holz ist keine CO<sub>2</sub>-Senke, sondern ein CO<sub>2</sub>-Speicher. Das CO<sub>2</sub> im Holz wird bei Verbrennung oder Zersetzung des Holzes wieder frei. Je länger Bäume stehen bleiben bzw. ihr Holz in der sogenannten Nutzungskaskade intakt bleibt, umso länger dauert die CO<sub>2</sub>-Speicherung. Sie ist zeitlich aber immer limitiert.
- f) Es ist nicht nachvollziehbar, was Rundholzlager an eine «innovative Wald- und Holzwirtschaft» beitragen (EB, S. 4).
- g) Es ist nicht nachvollziehbar, wie Rundholzlager dem Wald und der Umwelt «generell zu Gute kommen» sollen angesichts von Bodenbefestigung/-verdichtung, Mehrverkehr und Pestizideinsatz (s. unten).
- h) Die Bewilligung stets neuer Bauten im Wald muss aufhören, um seinen Schutz zu gewährleisten.

## 2. Fehlende Definitionen

- a) Die Rundholzlager sind in keiner Weise hinlänglich definiert. Die zulässigen Dimensionen und das Volumen sind unklar. Auch die Attribute «regional» und «zweckmässig» können von den Bewilligungsbehörden (Gemeinden) frei interpretiert werden. Was ist ausserdem ein umweltverträglicher, ganzjähriger Zugang? Bis zu welchen Distanzen gilt der Zugang als umweltverträglich?
- b) Der Begriff «regionale Herkunft» für das zu lagernde Rundholz ist unklar und auch kein Kriterium für die Holzmenge. Im Handel werden Produkte als regional bezeichnet, die aus ganz unterschiedlichen Entfernungen stammen können. Die Herkunft ist ausserdem in der Praxis kaum überprüfbar. Wie würde erkannt, falls auch ausländisches Holz hier gelagert würde?
- c) Eine angesprochene Vollzugshilfe für die Bewilligung von Rundholzlager durch den Kanton ist nur optional.

## 3. Pestizideinsatz

- a) Für Rundholzlager sollen gleiche Umweltauflagen gelten wie für die restliche Waldfläche. Genau diese gesetzlichen Umweltauflagen werden im Schweizer Wald bereits heute regelmässig verletzt. So werden im Schweizer Wald grosse Mengen Pestizide (va. hochgiftige Insektizide der Cypermethrine gegen den Borkenkäfer) auf geschlagenes, nicht entrindetes Rundholz ausgebracht (Holzpolter). Dies oft ohne die nötigen Ausnahmegenehmigungen, wie unsere Recherche 2019 zeigte.<sup>1</sup> Diese Gefahr besteht wegen der fehlenden Kontrolle (s. unten) auch bei den Rundholzlagern. Grosse Holzlager im Wald wären sogar noch gefährdeter vom Befall durch den Borkenkäfer (Buchdrucker), weshalb sie mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls präventiv behandelt würden. (Die Anwendung des Insektizids muss im Frühling erfolgen, noch bevor das Ausmass des Borkenkäferrisikos überhaupt erkennbar ist.) Bevor Holzpolter mit Insektiziden besprüht werden dürfen, müssten mechanische Massnahmen ausgeschöpft werden. Das sind das Entrinden oder der Transport aus dem Wald. Rundholzlager machen das Gegenteil, sie behalten die Stämme mit Rinde gerade im Wald.
- b) Der Bund hat keine Übersicht über die im Schweizer Wald eingesetzte Pestizidmenge. Es besteht gemäss Bundesamt für Umwelt BAFU keine zentrale Zusammenstellung. Auch die von den AefU angefragten Kantone konnten z.T. keine Auskunft geben. Umso weniger ist der Pestizideinsatz durch Dritte (z.B. beschwerdeberechtigte Umweltverbände) überprüfbar. Hochgerechnet wurden 2018 schätzungsweise 700 Kg hochtoxische Substanzen im Wald versprüht.
- c) Die Ausnahmeregelung für die Anwendung der im Wald grundsätzlich verbotenen Pestizide wird häufig ignoriert. So werden oft keine fallbezogene Bewilligungen erteilt. Fachleute, welche die Ausbildung und damit Berechtigung für das Ausbringen von Pestiziden haben, taten es zumeist ohne Ausnahmegenehmigung. Ohne Überprüfbarkeit bleibt auch, ob die Bestimmungen gegen mögliche Abdrift

<sup>1</sup> Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald. OEKOSKOP 1/2019, S. 6–9;  
[http://www.aefu.ch/fileadmin/user\\_upload/aefu-data/b\\_documents/oekoskop/OEKOSKOP\\_19\\_1.pdf](http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/OEKOSKOP_19_1.pdf)

und Belastung der Umgebung eingehalten wurden. Unklar ist ebenso, ob die so behandelten Polter für WaldbesucherInnen (inkl. Spielende Kinder und Jugendliche) verständlich kenntlich gemacht wurden, damit diese nicht mit den Giften in Berührung kamen. Alle diese Unsicherheiten bestünden auch für die Rundholzlager, solange die dort gelagerten Baumstämme nicht geschält werden. Schliesslich fehlen Bestimmungen, wie die mit Insektizid belastete Rinde entsorgt werden muss.

d) Die ausgebrachten Insektizide Cypermethrin und Chlorpyrifos sind für Mensch und Umwelt problematisch. Cypermethrine (z.B. Cypermethrin, alpha- und zeta-Cypermethrin) gelten als für den Menschen sehr giftig, reizend und organschädigend. Einige stehen im Verdacht, wie Hormone zu wirken und Krebs auszulösen. Alle Cypermethrine sind starke Fischgifte. Zeta-Cypermethrin ist giftig für Bienen. Ähnliches gilt für Chlorpyrifos. Es kann ausserdem die Entwicklung des Gehirns bei Kindern beeinträchtigen und ist toxisch für Vögel. Die AefU fordern das Verbot dieser Substanzen.

e) Im Wald wurden 2018 sogar bereits verbotene Pestizide eingesetzt, so z.B. in den Kantonen Aargau, Bern, Fribourg, Luzern und Zug.<sup>2</sup> Es besteht offensichtlich ein Problem bei der Durchsetzung der Verbote. Umso mehr muss Rundholz vor Ort entrindet und/oder aus dem Wald gebracht werden, womit der Pestizideinsatz unnötig wird.

#### 4. Zweckentfremdung von Waldfläche, Versiegelung und Verdichtung von Waldboden

a) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine befestigte Fläche für ein regionales Rundholzlager keine Industriefläche und damit dauernde Zweckentfremdung des Waldbodens gemäss WaG sein sollte und damit zu verbieten ist. Es gibt keine formulierte Definition von «regional». Regional kann somit beliebig interpretiert werden.

b) Die Versiegelung des Bodens lässt hier langfristig keine Waldentwicklung mehr zu. Wegen der massiven Bodenverdichtung ist diese nicht einmal nach Entfernung des Bodenversiegelung möglich. Die Versiegelung ist v.a. wegen der Anwendung von Pestizid nötig (s. unten).

c) Als Bodenbefestigung sind z.B. Kies, aber auch Beton oder Teer zulässig. Es gibt keine Einschränkung bei der Materialwahl. Teer im Wald ist absolut inakzeptabel, er wird nicht einmal mehr auf Strassen aufgebracht (Ersatz durch Asphalt). Teer ist stark gesundheitsgefährdend.

d) Für die Bodenbefestigung muss der Waldboden planiert werden, was ein grosser Eingriff in die natürlichen Strukturen bedeutet. Eine solche übermässige Nutzung des Waldbodens kann nicht mit einer blossen Verordnungsanpassung geregelt werden.

#### 5. Mehrverkehr

a) Jede Zentralisierung in Rundholzlagerverursacht Mehrverkehr auf den Waldwegen im Gegensatz zur dezentralen Lagerung und direktem Transport Wald – Verarbeiter. Dieser unnötige Mehrverkehr verursacht Lärm und Luftschadstoffe. Die Holzstämme können genauso gut ab Holzpolter geholt werden.

b) Die Standorte für die Rundholzlager sind sehr frei wählbar, indem verschiedenste Bedürfnisse berücksichtigt werden dürfen und diese auch nicht priorisiert sind. Der Mehrverkehr ist dabei kein Thema. Bloss «nach Möglichkeit» soll der Standort ans übergeordnete Strassennetz oder eine Sägerei angeschlossen sein.

Wir bitten Sie, von der vorgeschlagenen Anpassung der WaV abzusehen und eine andere Umsetzung der Motion 18.3715 auszuarbeiten – welche weder Waldflächen beansprucht noch Pestizideinsatz und Mehrverkehr verursacht. Ein allfälliger neuer Vorschlag ist wiederum in Vernehmlassung zu geben.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Stephanie Fuchs  
Stv. Geschäftsleiterin AefU

<sup>2</sup> Ebda.

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021** **Anpassung Luftreinhalte-Verordnung LRV**

### **Stellungnahme AELSI, regionaler Verein für Holzenergie in der italienischsprachenden Schweiz**

#### **Ausgangslage**

Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 will der Bundesrat unter anderem auch die Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) im Bereich der grossen Holzfeuerungen > 500 kW anpassen. Die Holzenergiebranche wird sich an der bis zum 20. August 2020 dauernden Vernehmlassung nach Möglichkeit mit einer einheitlichen Stellungnahme beteiligen. Das vorliegende Papier ist ein erster Entwurf/Vorschlag.

#### **Vorgesehene Änderung**

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

*Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergrössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

#### **Stellungnahme Holzenergiebranche**

Die betroffenen Verbände der Holzenergiebranche (Holzenergie Schweiz, SFIH – Holzfeuerungen Schweiz, proPellets.ch) lehnen die vorgesehene Änderung ab und verlangen eine Beibehaltung des Status quo.

## **Begründung**

### **1. Rechtsunsicherheit**

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### **2. Fragwürdige Begründung**

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Avegno, 18. August 2020



Dino Giordani, President

Associazione per l'energia del legno  
della Svizzera italiana AELSI

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Eingabe per Email an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 17. August 2020 // os

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Verfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken.

Wir beziehen uns ausschliesslich auf die Revision der nachfolgenden Verordnungen.

#### ***Lärmschutz-Verordnung (LSV)***

Die weiteren Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch muss aufgepasst werden, dass damit der Lärm und nicht die Mobilität bekämpft wird. Insbesondere in die Ausstattung der Strassen mit lärmarmen Beläge ist aus unserer Sicht zu intensivieren.

Die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen (Art. 21 Abs. 2 dritter Satz) ist fragwürdig. Der Bund leistet somit über Jahre hinaus einen beträchtlichen Beitrag zur Deckung des Finanzbedarfs für die Durchführung von Lärminderungsmassnahmen. Da diese Aufgabe den Kantonen und Gemeinden obliegt, darf die Mitfinanzierung über die Strasseneinnahmen des Bundes nicht unbegrenzt verlängert werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 12), dass anstelle einer zeitlichen Befristung eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen wird. Jedoch wird dies weder im Bericht, und wesentlich wichtiger, noch im Verordnungsentwurf präzisiert.

Der erläuternde Bericht erwähnt zwar im Kapitel «Mittelbedarf» (S. 10) eine Untersuchung der Konferenz der Kantonsingenieure, welche aufzeigt, dass für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen ab 2022 von den Kantonen Mittel in der Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden müssen. Jedoch fehlt eine Schätzung vonseiten des Departements, welche Kosten konkret im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr in der Zukunft längerfristig zukommen werden.

Deshalb empfehlen wir, die Verordnungsrevision um einen klardefinierten Höchstbeitrag der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen zu präzisieren.

### ***Vernehmlassung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)***

Die Revision sieht eine Erweiterung des Geltungsbereichs vor: Neu würden auch elektrische und elektronische Geräte in Fahrzeugen, deren Ausbau gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes «mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist», unter die VREG fallen.

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass das BAFU «unter Mitwirkung der betroffenen Branche» festlegt, für welche Geräte in Fahrzeugen dies «mit verhältnismässigem Aufwand» möglich ist. Ziel bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit muss unserer Meinung nach sein, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Aufwand und ökologischem Nutzen zu erreichen. Die Mitwirkung der betroffenen Branche ist im Verordnungsentwurf nicht entsprechend (unter Art. 2 Abs. 4) aufgeführt. Der AGVS würde es sehr begrüessen, wenn dies entsprechend ergänzt wird.

Im erläuternden Bericht zur Revision wird unserer Meinung nach zu wenig auf die zum Teil noch ausstehenden Resultate des Projektes Projekt EVA (Elektronik-Verwertung-Altfahrzeuge) eingegangen. Dieses Projekt und die daraus abgeleiteten Teilprojekte beschäftigen sich intensiv mit der optimierten Rückgewinnung von sogenannten «seltenen Technologie-Metallen» aus in Fahrzeugen eingebetteten elektrischen und elektronischen Geräten und deren spezieller Behandlung. Ebenso soll untersucht werden, über welche Kanäle diese Geräte repariert, verwertet oder entsorgt werden. Dabei geht es sowohl um verfahrenstechnische Fragen als auch um eine Beurteilung von Wirtschaftlichkeit, ökologischem Nutzen und administrativem Aufwand.

Erst die Ergebnisse aus diesem Projekt werden zeigen, ob es für die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung gewisser elektrischer und elektronischer Geräte in Fahrzeugen eine Verhältnismässigkeit gibt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Olivier Maeder  
Mitglied der Geschäftsleitung

Elektronisch verschickt an:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Altdorf, 29. Juli 2020

### **Stellungnahme der Alpen-Initiative zur «Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Güterverkehr, insbesondere der Schwerverkehr auf der Strasse, ist eine der grössten Lärmquellen der Schweiz. Der Güterverkehr auf der Strasse wird laut den Verkehrsperspektiven 2040 bis in ebendieses Jahr um eine Drittel zunehmen. Das heisst, die Lärm-Problematik wird sich weiter an Bedeutung zulegen. Die Alpen-Initiative setzt sich schon seit vielen Jahren, neben der Reduktion des Güterverkehrs und der Verlagerung auf die Schiene, auch für eine möglichst verträgliche Abwicklung des Güterverkehrs auf der Strasse (und der Schiene) ein. Eine der wesentlichen Emissionen des Güterverkehrs ist der Lärm. Vor diesem Hintergrund engagieren wir uns auch im Bereich Lärmschutz.

Wir stellen fest, dass die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Denn die Pflicht zu Lärmsanierungen besteht schon seit den 80er-Jahren und hätten bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Weil aber bis dahin erst ein Drittel der Sanierungen vollzogen war, wurden die Fristen grosszügig bis 2015 (Nationalstrassen) und 2018 (alle anderen Strassen) verlängert. Doch abermals verstrich das vorgegebene Zeitfenster, ohne dass das vorgegebene Ziel der Lärmsanierung erfüllt wurde. Als Folge davon müssen immer noch viel zu viele Menschen unter gesundheitsschädlichem Lärm leiden. Konkret ist hierzulande tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person (1,1 Mio. resp. 1 Mio. Menschen) schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Sanierungsmassnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.

Es ist nicht zuletzt auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sehr fragwürdig, dass nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird. Denn die jährlichen Kosten des Verkehrslärms für die Allge-

meinheit (ca. 2,5 Milliarden Franken pro Jahr) sind immens. Im Vergleich dazu betragen die zu investierenden Mittel für die Sanierung aller lärmsanierungsbedürftigen Schweizer Strassen ca. 6 Milliarden Franken. Über den gesamten Zeitraum der seit 1985 geltenden Lärmsanierungspflicht hochgerechnet bedeutet das Investitionen von ca. 170 Mio. Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Für den Ausbau und Unterhalt der Strasseninfrastruktur in der Schweiz (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) wurden 2017 8.2 Milliarden Franken ausgegeben.

Insgesamt begrüssen wir die vorliegende Revision der LSV. Es ist wesentlich für die Schweizer Bevölkerung und die Umwelt, dass die Massnahmen zur Lärmbekämpfung weiterhin vom Bund unterstützt werden. Jedoch sehen wir dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes:

### **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert**

Die vom Bund in Auftrag gegebene SiRENE-Studie hatte zum Ziel, neue Grundlagen im Bereich der Lärmbelastung zu schaffen. Die Studie hat klar gezeigt, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Zum ersten Mal liegen gesicherte Daten über die Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung vor. In der vorliegenden Revision werden diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in keiner Form berücksichtigt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich die Botschaft, insbesondere der erläuternde Bericht, an keiner Stelle auf die Resultate der SiRENE-Studie abstützt.

Hinzu kommt: Auf der Grundlage der Studie sollen neue Empfehlungen formuliert werden, ob und inwiefern die Belastungsgrenzwerte für Lärm anzupassen sind. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst - insbesondere wenn, wie allgemein erwartet, sich die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKL) ebenfalls in diesem Sinne äussert. Da die relevanten Fakten vorliegen, muss die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vorgenommen werden. Damit wäre die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.

### **Es braucht neue Instrumente und Massnahmen für einen wirkungsvollen Schutz**

Auch die revidierte LSV setzt weiterhin auf die bisherigen Mittel. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass diese sich bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten. Dies wird damit begründet, dass die Anzahl geschützter Personen stark zugenommen habe. Festzuhalten bleibt: Die Lärmsanierungen hätten ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen sein müssen. Viele Sanierungen sind bis heute ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben wird, wie der Bericht selber festhält. Dieser widerrechtliche Zustand ist nicht zu tolerieren und weist auf ein gravierendes Vollzugsdefizit hin. Trotzdem wird weiterhin auf dieselben Instrumente gesetzt, auch wenn heute klar ist, dass diese offensichtlich nicht zum gewünschten Resultat führen.

Wir begrüssen, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird. Dies erfordert ein dringend notwendiges Umdenken im Massnahmenbereich. Die zentrale und wirksamste Massnahme ist Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen und Lärmgrenzwerten für Fahrzeuge und Reifen. Alle diese Massnahmen sind notwendig, um den Lärmschutz effektiv voran zu brin-

gen. Der Handlungsbedarf ist umso drängender, weil sich mit der raumplanerisch erwünschten Innenverdichtung das Lärmproblem deutlich akzentuieren wird. Leider signalisiert der Bundesrat hier nicht die erforderliche Handlungsbereitschaft.

Die behördliche Devise „grundsätzlich weiter wie bisher“ obwohl der Lärmschutz mit den bisherigen Mitteln unzureichend erfüllt wird, ist nicht mehr haltbar.

### **Sanktionsmechanismen fehlen**

Im Lärmschutz erlauben sich die Behörden in der Schweiz ein eklatantes Vollzugsdefizit. Einzelne Kantone sind ihren Aufgaben bisher nur sehr mangelhaft nachgekommen. Um in Zukunft für einen zielführenden Vollzug zu sorgen, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Solche sind in der vorliegenden Revision aber nicht enthalten.

### **Zu den einzelnen Punkten der Revision:**

Wir begrüssen, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird. Mit Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden. Wir begrüssen diese Änderung, denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden, wie es die Lärmschutzverordnung schon immer vorgesehen hat.

Wir begrüssen auch die Änderung des Artikels 24 Absatz 1, wonach sich «die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.» Diese Formulierung scheint uns gut geeignet, um eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreichen.

Eine Revisionsvorlage müsste aber zumindest die Grundsätze dafür enthalten, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste. Wird die Revisionsvorlage ohne solche Grundsätze verabschiedet, ermöglicht sie eine einfache Umgehung eines wirkungsvollen Vollzugs. Zudem sollen auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags-Abstufungen vorgesehen werden. Es sollten Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren und an der Quelle ansetzen, einen grösseren Beitragsanteil erhalten.

Der Bundesrat schlägt vor, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen mit der Zeit reduziert werden. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass eine solche Begrenzung den Anreiz für die Kantone erhöht, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Wir glauben nicht daran, dass ein solcher Anreiz wirkt. Auch in der Vergangenheit waren die Bundesbeiträge zeitlich begrenzt. Dennoch hat das nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derselbe Mechanismus nun die Anreize erhöhen sollte, wenn nicht gleichzeitig Sanktionen vorgesehen sind.

Die schrittweise Begrenzung ist zudem nur im Erläuternden Bericht erwähnt. In der Verordnung ist sie in keiner Weise wiedergespiegelt. Auf diese Weise fehlt jede Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll.

Administrative Vereinfachungen sind zu begrüßen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten. So spricht nichts dagegen, die Befristung der Beiträge aufzuheben und durch eine Absenkung zu ersetzen (Art. 21 Abs. 3 LSV), da die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Trotz der Absenkung des Beitrages gibt es weiterhin einen starken Anreiz, das Projekt möglichst rasch umzusetzen. Zudem ist es auch nachvollziehbar, dass die Kantone in den Gesuchen künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen müssen (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c), dafür aber die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassenabschnitte nicht mehr aufgeführt werden müssen. Wenn diese Massnahmen, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, zur erleichterten Umsetzung von Lärmsanierungen führen, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundlichen Grüsse



Django Betschart  
Leiter Alpenschutzpolitik, stv. Geschäftsführer



Fabio Gassmann  
Kordinator Bundespolitik

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
  - B Anträge und Begründung
  - C Unterstützung durch Partner
- 

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «**marktgerecht**» immer auch «**fair**» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

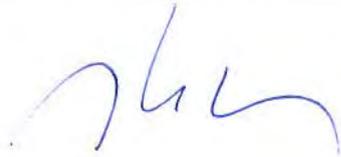
- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Amici Caffè AG  
Hinterbergstrasse 22  
6312 Steinhausen

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Heilbrunn 10.8.20 Anneliese 1114, G. Führeritz

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Anita Maria und Anton Kost  
Schildmatt 3a  
4312 Magden  
061 841 0419

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin  
3003 Bern  
E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Magden, den 8. August 2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizer Bürger möchten wir uns zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Artikel 30, Absatz 1 und 2 vernehmen lassen.

Die vielen Meldungen über den Stromtod von Vögeln, insbesondere von Greifvögeln, Eulen und Uhus in der Presse machen uns seit langem betroffen. Wir sind durch Vorträge darüber informiert, dass es sich dabei um ein grosses Problem besonders für die exponierten Grossvogelarten handelt und gravierende Einflüsse auf unsere Wildtierfauna hat. Umso mehr begrünnen wir die Anstrengungen des Bundes, hier durch die Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Abhilfe zu schaffen.

Wir sind der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen aus Sicht des Vogelschutzes absolut wichtig sind, für die Elektrizitätswirtschaft gut und einfach umsetzbar sind und für uns als Stromkonsumenten finanziell keine wesentliche finanzielle Belastung darstellen.

Wir bitten den Bundesrat deshalb, diese Verordnung so umzusetzen.

Wir stützen uns dabei auch auf die folgenden Angaben des bafu:

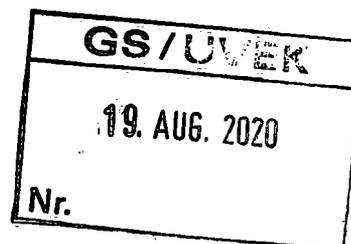
Bis Ende 2030 sollen bestehende Strommasten saniert werden, die aufgrund ihrer Bauweise eine Stromschlaggefahr für Vögel wie Uhus und Störche darstellen. Die Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) sieht vor, dass in der ganzen Schweiz sämtliche Strommasten der regionalen und überregionalen Verteilnetze überprüft und - wenn nötig - vogelsicher gestaltet werden. Betroffen sind gemäss Schätzung des BAFU ca. 25'000 Strommasten, die rund 400 Netzbetreibern gehören. Die LeV-Revision ist im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft, weil sie zum einen dem Schutz von gefährdeten Vogelarten zugutekommt, zum anderen tragen die Sanierungsmassnahmen dazu bei, Betriebsunterbrüche als Folge eines Stromschlages zu verhindern. Die technischen Massnahmen benötigen keine Baubewilligung und können im Rahmen von Unterhaltsarbeiten umgesetzt werden. Die Revision soll ein seit Jahren bekanntes Artenschutzproblem lösen: Für Störche, Uhus und andere grosse Vögel, die sich gerne auf Masten setzen, ist der Stromschlag eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursache.

Mit freundlichen Grüssen

Anita Maria und Anton Kost

# Arbeitskreis Bündner Wild- & Fischerei-BiologInnen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin  
3003 Bern  
E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



Ardez 11. August 2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberäumten Frist unser Anliegen.

Der Arbeitskreis der Bündner Wild- und Fischerei-BiologInnen setzt sich aus Fachleuten mit wildtier- oder fischereibiologischer Ausbildung und entsprechender Berufserfahrung in Graubünden zusammen. Zu den im Fokus stehenden Tierarten des Arbeitskreises gehören neben Wildsäugern und Fischen auch Vögel, insbesondere geschützte und gefährdete grosse Vogelarten wie Steinadler, Bartgeier oder Uhu. Eines der wichtigsten Ziele unserer Bestrebungen ist die verbesserte Wahrnehmung wildtierbiologischer Konfliktbereiche und die Proklamation von Lösungsvorschlägen zur Behebung oder Verminderung von Problemen, denen Wildtiere in der vom Menschen geprägten Landschaft ausgesetzt sind.

Der Stromtod von Vögeln gehört zu den ökologisch relevanten Negativeinflüssen auf unsere Wildtierfauna, insbesondere für exponierte Grossvogelarten wie geschützte Greifvögel und Eulen. In Graubünden ist vor allem der Uhu durch eine ausserordentlich hohe Unfallmortalität betroffen, die sich zu einem grossen Anteil aus Stromschlagrisiken an Mittelspannungsleitungen zusammensetzt. Neben Kollisionsrisiken auf Strassen und mit der Bahn gehört der Tod durch Stromschlag zu den häufigsten Todesursachen von Uhus im Kanton Graubünden. Die hohe Unfallmortalität der Grosseule schränkt das ökologische Potenzial dieser stark gefährdeten Vogelart ein. Effektiver Artenschutz fordert daher für diese Art in erster Linie die Verminderung anthropogen bedingter Unfallrisiken. In diesem Sinne wurden im Engadin in den letzten Jahren konsequent Sanierungsmaßnahmen an gefährlichen Mittelspannungsmasten umgesetzt und zeigen Wirkung: Uhu-Stromopfer an Mittelspannungsleitungen wurden seither nicht mehr festgestellt. Die im Engadin umgesetzten Massnahmen lassen sich allerdings nicht auf die ganze Schweiz übertragen, weil neben Uhus auch eine Reihe weiterer Vogelarten wie etwa Weissstorch, Rotmilan, Mäusebussard oder Kolkrabe stark von Stromschlagrisiken betroffen sind. Im April 2020 zeigte ein an einem ungeschützten Endmast bei Lohn GR durch Stromschlag umgekommener äusserst seltener Waldkrähe, wie fatal sich Stromschlagrisiken auf Artenschutzbemühungen auswirken können.

Wir erachten es daher für ausserordentlich wichtig und erfreulich, dass mit der vorgestellten Revision der Verordnung über elektrische Leitungen bezüglich Vogelschutz

endlich verbindliche und effektive Schutzmassnahmen umgesetzt werden sollen. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen, aus Sicht des Artenschutzes längst fälligen Anpassungen in der Verordnung sehr und bitten Sie, diese vollumfänglich festzusetzen (Art. 30, Abs. 1 und 2).

Wir danken Ihnen, dies bei der Weiterbehandlung des Geschäfts zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Flurin Filli

Vorsitzender



Dr. Claudio Signer

Ausschussmitglied

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «**marktgerecht**» immer auch «**fair**» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
    - 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
    - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
    - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
    - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Arwico AG,

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Ettingen, 17.8.2020

Ort und Datum

Patrick Lanber, GL

Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Abfall & Rohstoffe  
3003 Bern

Bern, 14. August 2020 / MA

1 | 2

## Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

### Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die amtliche Online-Publikation auf der Webseite des Bundes vom 6. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG.

Die ASTAG – Schweizerischer Nutzfahrzeugverband - vertritt unter anderem die Interessen der privaten Abfalltransportbetriebe der Schweiz. Unsere Mitglieder sind Abfalltransportdienstleister und Entsorgungsunternehmen.

Vorweg möchten wir unserem **grundsätzlichen Einverständnis zum Entwurf Ausdruck verleihen**. Besonders erfreulich für die Branche ist die **faire Abgeltung für die Arbeiten der Sammelstellen, der Transporteure und der Entsorgungsunternehmen**, welche in der neuen VREG über die Kostendeckung garantiert sind. Nur so kann die hohe Qualität und die Entsorgung nach dem (Schweizer) Stand der Technik garantiert werden, denn sonst würden diese Akteure darauf verzichten müssen, ihre Dienstleistung weiter zu erbringen. Die Gebühr wird von den Konsumentinnen und Konsumenten geleistet, und diese erwarten nicht nur eine weite Verbreitung von Rückgabestellen, sondern auch die umweltgerechte Entsorgung in der Schweiz. Ohne kostendeckende Entschädigung für die Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsunternehmen kann das nicht sichergestellt werden.

Nachfolgend unsere Änderungs- und Ergänzungsanträge im Überblick:

## Änderungs- und Ergänzungsanträge

2 | 2

| Artikel           | Antrag / Ergänzung   | Begründung               |
|-------------------|--|--------------------------|
| Art. 11<br>Bst. a | Mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat, <b>die alle Gerätekategorien sämtlicher Herkünfte umfasst</b> | Gemäss einleitendem Text |
| Art 15<br>Bst a   | Die Entsorgung von Geräten und Bestandteilung <b>mit kostendeckenden Abgeltungen für Entsorgungsunternehmer, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen.</b>                             | Gemäss einleitendem Text |

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



Adrian Amstutz  
Zentralpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kirchhofer'.

Dr. André Kirchhofer  
Vizedirektor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung  
an: polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 wurde die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet, welches u.a. die Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) beinhaltet. Unsere Mitglieder sind direkt von dieser Verordnung betroffen und wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit wahr.

Seit über 25 Jahren ist das fachgerechte und umweltfreundliche Recycling von Elektroaltgeräten im Rahmen eines freiwilligen Recycling-Systems durch den Verband Swico sichergestellt. Das System wird durch praktisch alle Hersteller, Importeure und Händler mitgetragen und rund 600 Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen stehen für die Rückgabe der Geräte zur Verfügung. Die privatwirtschaftliche Finanzierung des Systems ist gewährleistet und die Rücknahmequote von 95% liegt deutlich über den Vergleichszahlen aus dem Ausland.

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass mit der Revision der Verordnung ein privatwirtschaftliches, freiwilliges und gut funktionierendes System durch eine staatliche Lösung abgelöst werden soll, das zu einem höheren administrativen Aufwand führt und keine Verbesserung der Recycling-Prozesse bringt. Insbesondere das sogenannte «Trittbrettfahrerproblem», welches als Begründung für die vorgeschlagene Revision angeführt wird, wird mit der Revision gar nicht gelöst.

**Daher lehnt asut den Vernehmlassungsentwurf zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt asut die Stellungnahme von Swico.**

Als Hauptkritikpunkte sehen wir insbesondere:

- Als Legitimation für die Revision der Verordnung wird die Motion 17.3636 der UREK-S aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recyclingsystem umzusetzen. Dadurch sollen die Umgehungsmöglichkeiten durch Online-Händler und Importeure verhindert werden. Gemäss Motion soll der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering

sein. In Abweichung von der Motion wurde die VREG mit der Vorlage stark ausgebaut und mit einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird jedoch nicht gelöst, sondern eher verschärft. Im Swico Recycling System besteht heute kein Trittbrettfahrerproblem. Mit der neuen VREG hingegen ist eine Erosion der Branchenlösung zu befürchten. Im Übrigen wird die heute funktionierende Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, was den administrativen Aufwand erhöht.

- Das Swico Recycling System ermöglicht eine enge Einbindung von Produzenten im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht so auch den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Indem sich die Hersteller in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv einbringen übernehmen sie ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Hersteller der Digitalbranche rezyklieren seit 25 Jahren ihre stetig wachsenden Gerätekategorien selbsttragend und in vorbildlicher Eigenverantwortung. Das heute bestehende System fürs Recycling von elektronischen Altgeräten hat eine sehr hohe Rücklaufquote von 95%. Dies ist international unerreicht. Die Vorfinanzierung ist konsumentenfreundlich und Geräte können so überall ohne Zusatzkosten zurückgegeben werden. Aus diesen Gründen sollte darauf verzichtet werden, mit der vorliegenden Revision der VREG das bestehende Recycling-System zu gefährden.

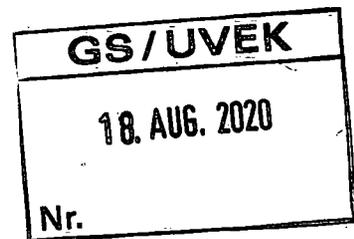
Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter  
Präsident

Frau Bundespräsidentin  
Simoneetta Sommaruga  
Vorsteherin Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern



Bern, 18. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Stellungnahme zur Vernehmlassung der  
Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und  
elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sie haben unsere Stiftung Auto Recycling Schweiz zur Vernehmlassung des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. In dieser beziehen wir uns ausschliesslich auf die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Der letzte Stand der VREG datiert aus dem Jahre 2006. Bisher unterlagen Fahrzeuge oder Bestandteile aus Fahrzeugen nicht den Bestimmungen der VREG. Inzwischen hat sich vieles verändert. Das Recycling ist in vielen Bereichen erweitert und verbessert worden, sowohl bei der Organisation wie auch bei den Behandlungsverfahren. Wir anerkennen die Bemühungen des Bundes, Stoffkreisläufe zwecks Ressourcenschonung und Reduzierung der Umweltbelastung zu schliessen. Das ist ebenfalls im Sinne der Stiftung Auto Recycling Schweiz, deren Zweck die Förderung der umweltgerechten Entsorgung von Motorfahrzeugen und das Schliessen von Stoffkreisläufen ist. Wir legen allerdings grossen Wert auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Aufwand und ökologischem Nutzen.

Im Folgenden nehmen wir besonders zu den vorgesehenen Regelungen im Bereich elektrische und elektronische Geräte aus Fahrzeugen Stellung:

In der bisherigen Verordnung waren elektrische und elektronische Geräte (EEG) aus Fahrzeugen nicht enthalten. Neu sind EEG aus Fahrzeugen explizit im Geltungsbereich erwähnt. Dies bedeutet, dass das UVEK Geräte festlegen kann, die unter die Rückgabe-, Rücknahme-, Entsorgungs- und Finanzierungspflicht fallen. Die Besonderheit gegenüber den heutigen, der VREG unterstellten Geräten aus Haushalten und Gewerbe ist, dass die EEG in Fahrzeugen fest eingebaut sind und zuerst aufwendig in Fachwerkstätten oder bei Autover-

werten demontiert werden müssen. Zudem entspricht die Nutzungsdauer der EEG in Fahrzeugen ausser bei Reparaturen demjenigen des Fahrzeuges.

Seit einigen Jahren besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt, die das Verwertungspotential der EEG aus Fahrzeugen untersucht (Projekt EVA: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall.html>). Die bisherige Untersuchung zeigt, dass elektrische Motoren und elektronische Steuergeräte aus Fahrzeugen demnach ein Verwertungspotential besitzen. Bei den Motoren stehen die Neodym-Magnete im Fokus, bei den Steuergeräten die Platinen mit den Edelmetallen.

Anfallstellen von EEG sind einerseits Garagen, wo defekte Geräte ersetzt werden, und Autoverwerter. In Garagen ausgebaute EEG werden teilweise in einem Austauschprogramm von Auto- und Teilehersteller aufbereitet und wieder in Fahrzeugen eingesetzt. EEG zur Entsorgung werden von Werkstattentsorgern abgeholt und zu Recyclingfirmen weitergeleitet. Autoverwerter bauen EEG aus Altfahrzeugen aus, wenn sie sie als Ersatzteile verkaufen können. Andernfalls verbleiben sie im Auto und werden mit diesem im anschliessenden Shredderwerk behandelt. Sowohl nach dem Shreddern als auch nach der thermischen Verwertung der Shredderleichtfraktion in Kehrichtverwertungsanlagen erfolgen Behandlungsschritte zur weiteren Metallrückgewinnung.

Die Ergebnisse aus dem Projekt EVA werden zeigen, welches die Materialflüsse sind und wie hoch das Verwertungspotential gegenüber dem aktuellen Stand tatsächlich ist. Aus heutiger Sicht hegen wir grosse Zweifel über die Verhältnismässigkeit, falls EEG aus Fahrzeugen mit hohem Aufwand systematisch ausgebaut und gesondert verwertet werden müssen. Für die Finanzierung von Ausbau, Sammlung, Transport und Verwertung sowie für die Kontrolltätigkeit müsste ein grosser Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln wir, dass sich der Aufwand für den eher geringen ökologischen Mehrnutzen lohnen wird.

**Bevor nicht aussagekräftige Ergebnisse aus dem Projekt EVA vorliegen, lehnen wir eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG ab.**

Zusammenfassende Begründung:

1. Die EEG aus Reparaturen gelangen bereits heute über die Werkstattentsorgung in das Recycling.
2. Die EEG, welche der Autoverwerter als Ersatzteil verkauft, werden wiederverwendet. Dies ist die höchste Stufe des Recyclings.
3. Auch über den Shredder und die nachgelagerten Aufbereitungsschritte, z.B. RESH-Verwertung in KVA/ZAR, werden heute Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen.
4. Im Elektroschrott-Recycling werden bisher ebenfalls nur die Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen. Technische Verfahren zur Rückgewinnung von Seltenen Erden haben sich im industriellen Massstab noch nicht etabliert.
5. EEG sind in Fahrzeugen fest verbaut. Es erfordert einen grossen Aufwand, diese Geräte auszubauen und separat zu verwerten. Die VREG ist nicht auf fest eingebaute Geräte ausgelegt.
6. Im Gegensatz zu anderen EEG kann der Konsument (Fahrzeugbesitzer) keinen Einfluss auf Rückgabe und Entsorgung nehmen.

7. Die Zeitspanne zwischen Inverkehrsetzung des Fahrzeuges mit den gebührenpflichtigen EEG und der Entsorgung kann bis zu 20 Jahren und mehr betragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG AUTO RECYCLING SCHWEIZ



Dr. Hermann Bürgi  
Präsident



Daniel Christen  
Geschäftsführer

- Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VREG

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der geplanten VREG:**

| Artikel           | Text neu  | Bemerkungen   |
|-------------------|---|---|
| Art. 1<br>Abs. 2  | <b>Zweck</b><br>Die zu entsorgenden Geräte und ihre Bestandteile sollen getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und die in den Geräten und Bestandteilen enthaltenen verwertbaren Stoffe zurückgewonnen werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist.  | Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung „...technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll...“, obwohl die Beurteilung nicht objektiv erfolgen kann. Es bräuchte einen Hinweis zu einer Vollzugshilfe oder Richtlinie, in der die Beurteilungskriterien festgeschrieben werden.  |
| Art. 2<br>Abs. 2  | <b>Gegenstand und Geltungsbereich</b><br>Für fest installierte Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen gilt die Verordnung nur, wenn deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist.  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir erachten es nicht als notwendig, dass EEG aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Zuerst sollten die Ergebnisse des laufenden Projekts EVA abgewartet werden.</li> <li>2. In der EU unterliegen EEG aus Fahrzeugen keiner Rücknahmepflicht. Die Schweiz wäre das einzige Land mit dieser Pflicht.</li> <li>3. Der verhältnismässige Aufwand ist ein unklarer Begriff. Wer legt fest, was verhältnismässig ist?</li> </ol> |
| Abs. 4            | Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt die konkreten Geräte und Bestandteile nach den Absätzen 1 – 3.  | Vorschlag: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt <u>in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Wirtschaftsbranche</u> die konkreten Geräte und Bestandteile nach den Absätzen 1 – 3.  |
| Art. 3<br>Bst. h. | <b>Begriffe</b><br>Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<br><ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ol> | Welche Kriterien gelten für die Beurteilung eines mittleren und wirtschaftlich gesunden Betriebs und was heisst wirtschaftlich tragbar?   |
| Art. 4<br>Abs. 1  | <b>Kennzeichnungs- und Informationspflicht</b><br>Herstellerinnen und Hersteller müssen sicherstellen, dass auf den Geräten als Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung das folgende Symbol sichtbar, erkennbar und dauer-  | EEG in Fahrzeugen müssen von der Kennzeichnungs- und Informationspflicht ausgenommen werden.<br><ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf den EEG besteht vielfach kein Platz für die Kennzeichnung.</li> <li>2. Ein Hinweis in der Fahrzeug-Betriebsanleitung ist nicht praktikabel.</li> </ol>  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| Abs. 3   | <p>haft angebracht ist</p> <p>Rücknahmepflichtige müssen in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.</p>  | <p>3. Die Teile müssten speziell für die Schweiz gekennzeichnet werden. Das ist ein enormer Aufwand.</p> <p>EEG sind in Fahrzeugen fest eingebaut und können nur von Fachpersonen ausgebaut resp. ausgetauscht werden. Die EEG kommen über die Werkstattentsorger automatisch in die Verwertungskette. Es braucht keine Hinweise für Endkonsumenten.</p> |
| Art. 5   | <p><b>Rückgabepflicht</b></p> <p>Wer sich eines Gerätes oder eines Bestandteils entledigen will, muss dieses einer Händlerin oder einem Händler, einer Herstellerin oder einem Hersteller oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentliche Sammelstellen, welche diese Dienstleistung für Geräte oder deren Bestandteile anbieten.</p>  | <p>Gleiche Bemerkung wie oben.</p> <p>Öffentliche Sammelstellen sind nicht betroffen.</p>  |
| <p>Art. 6</p> <p>Abs. 1</p><br><p>Abs. 2</p><br><p>Abs. 3</p><br><p>Abs. 4</p> | <p><b>Rücknahmepflicht</b></p> <p>Herstellerinnen und Hersteller müssen Geräte und deren Bestandteile der von ihnen hergestellten oder eingeführten Marken kostenlos zurücknehmen.</p> <p>Händlerinnen und Händler müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen.</p> <p>Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.</p> <p>Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern.</p> | <p>Gleiche Bemerkung wie oben.</p> <p>Die Rücknahme ist bereits heute kostenlos. Der Endkonsument bezahlt keine Entsorgungskosten für ausgetauschte und entsorgte EEG.</p>   |
| Art. 8<br>Abs. 1   | <p><b>Entsorgungspflicht</b></p> <p>Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn</p>   | <p>Nur Entsorgungsunternehmen, welche die fachliche Voraussetzung erfüllen wie zum Beispiel Autogaragen oder Autoverwerter, dürfen EEG aus Fahrzeugen wieder in Verkehr bringen. Der Zustand von ausgebauten EEG muss von Entsorgungsunternehmen beurteilt werden können. Sicherheitsrelevante EEG</p>   |

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
|                   | <p>sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.</p>   | <p>dürfen nur von geschultem Personal eingebaut werden. Ein wieder in Verkehr bringen ist besonders bei sogenannten Austauschteilen sinnvoll. Diese Teile werden fachgerecht wieder aufbereitet und von Händlerinnen und Händler resp. Herstellerinnen und Hersteller eingebaut.</p>  |
| Art. 10           | <p><b>Gebührenpflicht</b><br/> Herstellerinnen und Hersteller müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p>   | <p>Fahrzeuge enthalten eine Vielzahl von EEG. Welche allenfalls einer Gebühr unterliegen werden, wird im Projekt EVA unter der Leitung des BAFU untersucht. Wir weisen darauf hin, dass EEG je nach Marke, Modell, Ausführung und Lieferant eine unterschiedliche Zusammensetzung, Grösse und Gewicht haben kann. Die genaue Materialzusammensetzung ist nicht bekannt. Es ist einzigartig, dass auf einem Bauteil, das fest mit dem Produkt (Fahrzeug) verbunden ist, eine VEG erhoben werden soll. Im Gegensatz zu bestehenden Systemen muss das Bauteil aufwendig ausgebaut werden, was hohe Kosten verursacht. Sollte eine VEG in Betracht gezogen werden, muss der Verhältnismässigkeit grosse Beachtung geschenkt werden. Diese Argumente gelten auch bei einer Befreiung von der Gebührenpflicht für eine Branchenlösung. Die Einführung einer Gebühr auf EEG aus Fahrzeugen würde komplex, aufwendig und damit teuer.</p> |
| Art. 11           | <p><b>Befreiung von der Gebührenpflicht</b></p>  | <p>Gleiche Bemerkung wie oben.</p>  |
| Art. 13<br>Abs. 1 | <p><b>Meldepflicht</b><br/> Gebührenpflichtige müssen die Menge und das Gesamtgewicht der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und separat in Verkehr gebrachten Bestandteile der privaten Organisation nach Artikel 19 nach deren Vorgaben melden. Die Meldung erfolgt monatlich, soweit die private Organisation mit den Gebührenpflichtigen kein anderes zeitliches Intervall vereinbart.</p> | <p>Wie vorstehend beschrieben können EEG in Fahrzeugen je nach Marke, Modell und Ausführung unterschiedlich in der Zusammensetzung, der Grösse und dem Gewicht sein. Es bedarf eines grossen administrativen Aufwands, die Geräte separat zu erfassen. Falls EEG aus Fahrzeugen unter die VREG fallen, dann müsste eine vereinfachte Lösung gefunden werden.</p>  |
| Art. 17<br>Abs. 1 | <p><b>Rückerstattung</b><br/> Wer Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>  | <p>Die Gebührenpflicht gilt erst bei der Inverkehrsetzung von EEG und nicht bereits beim Import. Das bedeutet, dass exportierte EEG gebrauchte oder ausgediente Geräte sind. Es darf nicht sein, dass der Export durch eine Rückzahlung der VEG günstiger wird. Die billige Entsorgung im Ausland, welche kaum die schweizerischen Standards erfüllt, würde geradezu gefördert.</p>   |

auto-schweiz, Wölflistrasse 5, CH-3006 Bern

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronischer Versand:  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020 / FL / BNA

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**Stellungnahme von auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Wir beziehen uns ausschliesslich auf die Revision der folgenden Verordnungen.

**Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Die weiteren Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass damit der Lärm und nicht die Mobilität bekämpft wird. Insbesondere die Ausstattung der Strassen durch lärmarme Beläge ist aus unserer Sicht zu intensivieren.

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 12), dass anstelle einer zeitlichen Befristung eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen wird. Jedoch wird dies weder im Bericht, und wesentlich wichtiger, noch im Verordnungsentwurf präzisiert. Somit kann die Ernsthaftigkeit dieser Aussage durchaus angezweifelt werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt zwar im Kapitel «Mittelbedarf» (S. 10) eine Untersuchung der Konferenz der Kantonsingenieure, welche aufzeigt, dass für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen ab 2022 von den Kantonen Mittel in der Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden müssen. Jedoch fehlt eine Schätzung vonseiten des Departements, welche Kosten konkret im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr in der Zukunft längerfristig zukommen werden.

**Deshalb empfehlen wir, die Lärmschutz-Verordnung um einen klar definierten Höchstbeitrag der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen zu ergänzen.**

## **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Der letzte Stand der VREG datiert aus dem Jahre 2006. Bisher unterlagen Fahrzeuge oder Bestandteile aus Fahrzeugen nicht den Bestimmungen der VREG. Inzwischen hat sich vieles verändert. Das Recycling ist in vielen Bereichen erweitert und verbessert worden, sowohl bei der Organisation wie auch bei den Behandlungsverfahren. Wir anerkennen die Bemühungen des Bundes, Stoffkreisläufe zwecks Ressourcenschonung und Reduzierung der Umweltbelastung zu schliessen. Das ist ebenfalls im Sinne von auto-schweiz und ihrer Stiftung Auto Recycling Schweiz, deren Zweck die Förderung der umweltgerechten Entsorgung von Motorfahrzeugen und das Schliessen von Stoffkreisläufen ist (vgl. separate Vernehmlassungsantwort). **Wir legen allerdings grossen Wert auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Aufwand und ökologischem Nutzen.**

Im Folgenden nehmen wir besonders zu den vorgesehenen Regelungen im Bereich elektrische und elektronische Geräte aus Fahrzeugen Stellung:

In der bisherigen Verordnung waren elektrische und elektronische Geräte (EEG) aus Fahrzeugen nicht enthalten. Neu sind EEG aus Fahrzeugen explizit im Geltungsbereich erwähnt. Dies bedeutet, dass das UVEK Geräte festlegen kann, die unter die Rückgabe-, Rücknahme-, Entsorgungs- und Finanzierungspflicht fallen. Die Besonderheit gegenüber den heutigen, der VREG unterstellten Geräten aus Haushalten und Gewerbe ist, dass die EEG in Fahrzeugen fest eingebaut sind und zuerst aufwendig in Fachwerkstätten oder bei Autoverwertern demontiert werden müssen. Zudem entspricht die Nutzungsdauer der EEG in Fahrzeugen ausser bei Reparaturen demjenigen des Fahrzeuges.

Seit einigen Jahren besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt, die das Verwertungspotential der EEG aus Fahrzeugen untersucht (Projekt EVA: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall.html>). Die bisherige Untersuchung zeigt, dass elektrische Motoren und elektronische Steuergeräte aus Fahrzeugen demnach ein Verwertungspotential besitzen. Bei den Motoren stehen die Neodym-Magnete im Fokus, bei den Steuergeräten die Platinen mit den Edelmetallen. Anfallstellen von EEG sind einerseits Garagen, wo defekte Geräte ersetzt werden, und Autoverwerter. In Garagen ausgebaute EEG werden teilweise in einem Austauschprogramm von Auto- und Teilehersteller aufbereitet und wieder in Fahrzeugen eingesetzt. EEG zur Entsorgung werden von Werkstattentsorgern abgeholt und zu Recyclingfirmen weitergeleitet. Autoverwerter bauen EEG aus Altfahrzeugen aus, wenn sie sie als Ersatzteile verkaufen können. Andernfalls verbleiben sie im Auto und werden mit diesem im anschliessenden Shredderwerk behandelt. Sowohl nach dem Shreddern als auch nach der thermischen Verwertung der Shredderleichtfraktion in Kehrlichverwertungsanlagen erfolgen Behandlungsschritte zur weiteren Metallrückgewinnung.

Die Ergebnisse aus dem Projekt EVA werden zeigen, welches die Materialflüsse sind und wie hoch das Verwertungspotential gegenüber dem aktuellen Stand tatsächlich ist. **Aus heutiger Sicht hegen wir grosse Zweifel über die Verhältnismässigkeit, falls EEG aus Fahrzeugen mit hohem Aufwand systematisch ausgebaut und gesondert verwertet werden müssen.** Für die Finanzierung von Ausbau, Sammlung, Transport und Verwertung sowie für die Kontrolltätigkeit müsste ein grosser Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln wir, dass sich der Aufwand für den eher geringen ökologischen Mehrnutzen lohnen wird.

**Bevor nicht aussagekräftige Ergebnisse aus dem Projekt EVA vorliegen, lehnen wir eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG ab.**

### **Zusammenfassende Begründung:**

1. Die EEG aus Reparaturen gelangen bereits heute über die Werkstattentsorgung in das Recycling.
2. Die EEG, welche der Autoverwerter als Ersatzteil verkauft, werden wiederverwendet. Dies ist die höchste Stufe des Recyclings.
3. Auch über den Shredder und die nachgelagerten Aufbereitungsschritte, z.B. RESH-Verwertung in KVA/ZAR, werden heute Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen.

4. Im Elektroschrott-Recycling werden bisher ebenfalls nur die Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen. Technische Verfahren zur Rückgewinnung von Seltenen Erden haben sich im industriellen Massstab noch nicht etabliert.
5. EEG sind in Fahrzeugen fest verbaut. Es erfordert einen grossen Aufwand, diese Geräte auszubauen und separat zu verwerten. Die VREG ist nicht auf fest eingebaute Geräte ausgelegt.
6. Im Gegensatz zu anderen EEG kann der Konsument (Fahrzeugbesitzer) keinen Einfluss auf Rückgabe und Entsorgung nehmen.
7. Die Zeitspanne zwischen Inverkehrsetzung des Fahrzeuges mit den gebührenpflichtigen EEG und der Entsorgung kann bis zu 20 Jahre und mehr betragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
auto-schweiz



François Launaz  
Präsident



Andreas Burgener  
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Zürich, 19.08.2020

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Versand per Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**Stellungnahme Avenergy Suisse zu den Verordnungsänderungen des Verordnungspakets Umwelt  
Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 bedanken wir  
uns. Unsere Stellungnahmen zu den im Paket enthaltenen Verordnungen fassen wir nachfolgend  
in einem Schreiben zusammen.

**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

**Stellungnahme zur Revision der Luftreinhalte-Verordnung**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

**Stellungnahme zur Revision der Lärmschutzverordnung**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Wald**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die  
Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

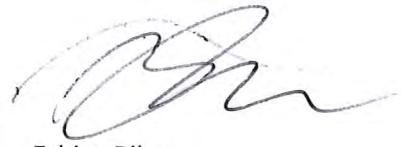
**Stellungnahme zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen**

Wir haben keine Anmerkungen zu dieser Verordnung.

Freundliche Grüsse  
Avenergy Suisse



Dr. Roland Bilang  
Geschäftsführer



Fabian Bilger  
Stellvertretender Geschäftsführer

Per email

polg@bafu.admin.ch

|             |   |
|-------------|---|
| Ihr Kontakt | Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz |
| E-Mail      | thomas.porchet@axpo.com                       |
| Direktwahl  | T +41 56 200 31 45                            |
| Datum       | 20. August 2020                               |

## **Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung; LeV): Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) Stellung nehmen zu können.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

In ihrer Geschäftstätigkeit ist die Axpo Gruppe einer von der Konzernleitung verabschiedeten, umfassenden Nachhaltigkeitspolitik verpflichtet und nimmt ihre Verantwortung wahr, Mensch und Umwelt bestmöglich Sorge zu tragen.

Die Axpo Gruppe betreibt und unterhält auf den Netzebenen (NE) 3 und 5 ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz mit rund 9'800 Hochspannungs- und ca. 9'600 Mittelspannungsmasten. Unsere Abschätzungen lassen darauf schliessen, dass auf der NE3 rund 8000 Masten von der angestrebten Verschärfung betroffen sein dürften. Entsprechend sind wir von der geplanten Verordnungsänderung direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

Der geltende Art. 30 LeV wie auch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen schreiben grundsätzlich Massnahmen zum Schutz grosser Vögel vor Kollisionen sowie vor Kurz- und Erdschlüssen bei neuen und bestehenden Leitungen vor. Konkretisiert werden diese Massnahmen und ihre Umsetzung

in der Empfehlung<sup>1</sup> des VSE, die zusammen mit dem BAFU, den SBB, der Schweizerischen Vogelwarte, der Universität Bern und BirdLife Schweiz erarbeitet und publiziert wurde. Gestützt darauf hat sich zwischen Verteilnetzbetreibern und Behörden eine eingespielte und bewährte Praxis etabliert.<sup>2</sup> Der erläuternde Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung hält entsprechend fest:

*«Die meisten bestehenden Tragwerke der NE3 sind für Vögel bereits heute stromschlagsicher.»<sup>3</sup>*

Aus den Erfahrungen in laufenden Plangenehmigungsverfahren (PGV) zum Umbau von bestehenden Freileitungen müssen wir allerdings darauf schliessen, dass das BAFU betreffend die Sicherheit von grossen Vögeln ein neues Verständnis pflegt und mangels technischer Isolierungsmöglichkeiten eine deutliche Vergrösserung der Abstände zu stromführenden Elementen an den Masten einfordern möchte. In den Erläuterungen wird eine Überarbeitung der Empfehlung durch BAFU, BFE und ESTI bis Anfang 2021 angekündigt.<sup>4</sup> Sollte dabei das neue Verständnis des BAFU verankert werden, dürfte die vorliegende Verordnungsänderung deutlich weiter reichende Folgen haben, als im erläuternden Bericht dargestellt. Sie dürften sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf NE3 auswirken. Wegen der unterschiedlichen Masttypen auf NE5 erscheint auch hier die Durchsetzung genereller Vorgaben ohne Berücksichtigung der vor Ort herrschenden, konkreten Gefährdung grosser Vögel nicht sachgerecht und mit kaum absehbaren Konsequenzen verbunden. Eine sorgfältige Beurteilung der vorliegenden Verordnungsänderung ist erst nach Vorliegen der aktualisierten VSE-Empfehlungen möglich.

### Hauptantrag

Die vorliegende Vernehmlassung ist zurückzustellen und zusammen mit der aktualisierten Empfehlung des VSE et al. zu wiederholen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sprechen wir uns zudem klar für einen Einbezug der betroffenen Branche bei der Überarbeitung der Empfehlungen ein.

### Begründung

Ohne Konkretisierung, wie die vorgesehene Verschärfung der Vorschriften zum Schutz grosser Vögel in der Praxis umzusetzen ist, ist eine belastbare Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30 LeV und ihrer Auswirkungen nicht möglich. Der erläuternde Bericht schafft diesbezüglich kaum Klarheit, sondern wirft zahlreiche Fragen auf oder lässt bestehende Fragen unbeantwortet, auf die wir nachfolgend näher eingehen.

#### **1.1. Räumliche Ausweitung der Vorschriften**

Die Bestimmungen des geltenden Art. 30 LeV sehen für die zu treffenden Massnahmen zum Schutz grosser Vögel sowohl für neue als auch für bestehende Leitungen eine räumliche Begrenzung vor. Gemäss vorliegendem Entwurf soll die Anwendung der Bestimmungen durch Streichen der Bezüge auf «vogelreiche Gebiete» und die «örtlichen Gegebenheiten» letztlich auf das Gebiet der gesamten Schweiz ausgeweitet werden. Dieses Ansinnen ist nicht nachvollziehbar und geht deutlich weiter als vergleichbare, ebenso berechtigten Anliegen des Tier- und Landschaftsschutzes. Art. 78 BV, auf den sich die vorliegende Verordnungsänderung beruft<sup>5</sup>, ist eingebettet in den Abschnitt «Umwelt und Raumplanung». Zwischen diesen Bereichen bestehen Wechselwirkungen und insbesondere bei der (baulichen) Nutzung des Bodens bzw. des Raums und den Ansprüchen der verschiedenen Umwelthanliegen treffen unterschiedliche Interessen aufeinander. In diesen mannigfaltigen Spannungsfeldern sah sich der Gesetzgeber zum Tätigwerden veranlasst. Beispielsweise hat er festgelegt, dass für schützenswerte Landschaften Inventare zu erstellen und deren Schutzzumfang räumlich abzugrenzen ist (vgl. Art. 5 Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] oder Art. 11 des Jagdgesetzes bezüglich Wasser- und Zugvogelreservate). Diese

<sup>1</sup> VSE et al., Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV, 2009.

<sup>2</sup> Ebd. S. 7, vgl. auch S. 6.

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 11.

<sup>4</sup> Ebd. S. 10.

<sup>5</sup> Ebd., S. 5.

Vorgaben dienen insbesondere der raumplanungsrechtlichen Rechts- und Planungssicherheit. Der Verzicht auf jegliche räumliche Begrenzung erscheint deshalb unverhältnismässig und trägt den bestehenden Spannungsfeldern nicht ausreichend Rechnung.

## 1.2. Deutliche Verschärfung der Vorschriften

Hinzu kommt eine weitere Verschärfung durch das neu eingeführte Postulat absoluter Sicherheit vor Stromschlägen für neue Leitungen. Ausnahmen wie für bestehende Leitungen – durch den Zusatz «möglichst» – sind nicht vorgesehen. Der Forderung wird in der Realität leider kaum je entsprochen werden können; einen umfassenden Schutz gibt es nicht.

Lässt sich dagegen für bestehende Leitungen eine Ausnahme herleiten, bleibt die Sanierungspflicht weiterhin im vollen Umfang bestehen die Gewährleistung vollständiger Stromschlagsicherheit kann jederzeit gefordert werden, z.B. weil die Gründe für die Unverhältnismässigkeit entfallen oder weil neue technische Möglichkeiten bestehen. Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit (Bestandsschutz) sind damit unmöglich zu gewährleisten

## 1.3. Geltungsbereich

Mit den vorgesehenen Änderungen soll eine proaktive Sanierungspflicht bei bestehenden Leitungen eingeführt werden. Voraussetzung für die Sanierungspflicht ist die Beurteilung, dass das «Tragwerk aufgrund seiner Bauweise für Vögel gefährlich ist». Gemäss erläuterndem Bericht soll für die Voraussetzung die Empfehlung des VSE et al. massgeblich sein.<sup>6</sup> Diese fokussiert aber – in Übereinstimmung mit den internationalen Empfehlungen<sup>7</sup> – auf NE5. Auch die angeführten Grundlagen<sup>8</sup> für die angestrebte Verordnungsänderung beziehen sich ausdrücklich oder vorwiegend auf die Mittelspannungsebene. Der Verordnungsentwurf enthält dagegen keine Begrenzung auf NE5. Vielmehr soll die Sanierungspflicht gemäss erläuterndem Bericht für die NE 5 vollumfänglich und für die NE3 – auf Basis einer kaum repräsentativen Stichprobe<sup>9</sup> – in begrenztem Umfang gelten.

## 1.4. Inventarisierung von Tragwerken

Die Sanierung bestehender Leitungen soll bis 2030 erfolgen. Innerhalb dieser Frist sollen die Tragwerke zusätzlich mit Blick auf den Vogelschutz inventarisiert und daraus die erforderlichen Massnahmen abgeleitet werden. Im Verordnungsentwurf ist dies nicht verankert. Dadurch fehlt dieser neuen, zusätzlichen Pflicht eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Auch die konkreten Zuständigkeiten und jeweiligen Verantwortlichkeiten sind nicht ausreichend ausgeführt.

## 1.5. Widersprüche zu anderen Bundeserlassen

Der Erlass von Vorschriften über den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie ist Sache des Bundes. Die nach diesem Grundsatz rechtskräftig bewilligten Freileitungen stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie und geniessen nach ihrer Erstellung grundsätzlich Bestandsschutz. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Netzinfrastruktur ist kapitalintensiv und liegen im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Strategie Stromnetze berücksichtigt und Bestimmungen zugunsten rascher Bewilligungsverfahren und eines effizienten Einsatzes der finanziellen Mittel erlassen. Der erläuternde Bericht verzichtet auf die Einbettung der angestrebten Verordnungsänderung in diesen Kontext. Vielmehr beschränken sich die Ausführungen einseitig und ohne weitere sachliche Begründung auf diejenigen Bestimmungen, die sich zugunsten einer Verschärfung der geltenden Vorschriften anführen lassen.

<sup>6</sup> Ebd. S. 9.

<sup>7</sup> Siehe Recommendation No. 110 gemäss Angaben im erläuternden Bericht, FN 6, S. 7. Zit.: «High-voltage power lines: Because of their long suspended insulators, the risk of electrocution is low.» (Recommendation No. 110, S. 10)

<sup>8</sup> Vgl. Aktionsplan Biodiversität, Interpellation Roduit.

<sup>9</sup> Die Stichprobe untersucht 17 km von insgesamt 6'800 km Leitungen auf NE3.

Das greift zu kurz und genügt den Anforderungen an die angesichts der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen unabdingbare Abwägung der massgeblichen Interessen nicht.

## 1.6. Subsidiaritätsprinzip

Die die gesetzlichen Vorschriften konkretisierende Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen» wurde unter der Federführung des VSE als Branchenverband mit den Bundesbehörden sowie weiteren interessierten Kreisen erarbeitet und herausgegeben. Gemäss erläuterndem Bericht soll sie von BAFU, BFE und ESTI aktualisiert werden. Gründe für diese Abweichung vom bewährten und im StromVG verankerten Subsidiaritätsprinzip werden nicht angeführt. Dass ein Einbezug der betroffenen Branche nicht einmal angesprochen wird, ist befremdlich.

## 1.7. Technische Lösungsmöglichkeiten

Für die Tragwerke der NE3 stellt der erläuternde Bericht zutreffend fest, dass ein Leitungsersatz als Sanierungsmassnahme unverhältnismässig teuer wäre und nicht ohne PGV erfolgen könnte. Stattdessen sollen mit der Industrie geeignete Isolierungsmaterialien entwickelt werden. Tatsächlich gibt es für Leitungen mit einer Betriebsspannung > 50 kV keine entsprechenden Produkte. Ihre Entwicklung und Erprobung wird Zeit in Anspruch nehmen mit der Folge, dass entweder die Sanierungspflicht innerhalb der vorgesehenen Frist bis 2030 nicht erfüllt werden kann oder aber doch ein Leitungsersatz realisiert werden muss. Soll dennoch an der beschleunigten Umsetzung der verschärften Vogelschutzbestimmungen festgehalten werden, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen, wie vorgesehen, bis Ende 2030 und diejenigen für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzunehmen. Sollte die Revision der erwähnten VSE-Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

## 1.8. Plangenehmigungsverfahren (NE3)

Mit der Umsetzung noch zu entwickelnder, technischer Lösungen anstelle eines Leistungersatzes sollen auch PGV vermieden werden. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Doch selbst wenn die Lösungen der-einst zur Verfügung stehen, kann angesichts der hohen Spannungen und der Mächtigkeit bzw. räumlichen Ausdehnung der Isolierungsmaterialien eine wesentliche Änderung des Erscheinungsbildes nicht ausgeschlossen werden. Entgegen der im erläuternden Bericht geäusserten Absicht würde dadurch ein PGV erforderlich. Die vorgeschlagene Ergänzung der VPeA reicht nicht aus, um die bezüglich Ausschluss eines PGV unabdingbare Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zudem sollte eine Übergangsregelung zur Vermeidung von Verzögerungen in teilweise seit Jahren hängigen Projekten vorgesehen werden. Massgebend für die Anwendbarkeit des bisherigen bzw. des neuen Rechts soll dabei der Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs sein; im Rahmen der Sanierungspflicht hält der erläuternde Bericht fest, dass bis zur Festsetzung der revidierten Empfehlung die bisherige Praxis Anwendung finden soll (vgl. erläuternder Bericht, S. 10).

Axpo ist derzeit dabei in weiten Teilen der NE3 unseres Netzes eine Spannungserhöhung von 50 kV auf 110 kV vorzunehmen. Diese Arbeiten erfolgen aufgrund gesteigerter Bedürfnisse unserer Kunden, erhöhter Anforderungen an die Versorgungssicherheit, und um die Energieverluste im Netz zu reduzieren. Ausdrücklich Bezug nehmend auf solche Umspannungen hält der erläuternde Bericht fest, dass bei normalen PGV-pflichtigen Projekten der NE3 andere Rahmenbedingungen gelten und die Bestimmungen gemäss dem vorgesehenen Art. 30 Abs. 1 LeV für neue Anlagen zur Anwendung kommen sollen. Wann ein PGV durchzuführen ist, richtet sich im Grundsatz nach Art. 16 Abs. 1 EleG. Dieser unterscheidet zwischen der (Neu-)Erstellung und der Änderung einer Leitung. Ist eine rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitung anzupassen oder abzuändern, liegt eine Änderung vor – und keine (Neu-)Erstellung. Die Unterstellung von PGV-pflichtigen Änderungsvorhaben unter die absoluten Vorgaben von «neuen Anlagen» findet im Gesetz keine Stütze und ist daher unzulässig. Werden die verschärften Bestimmungen für neue Anlagen auch auf Änderungen angewendet führt dies zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

### 1.9. Stichprobe NE 3

Unbestritten sind die rund 6'800 km Freileitungen der NE3 in der Schweiz für Vögel weitgehend stromschlagsicher. Auch deshalb ist eine Beschränkung der verschärften Vogelschutzbestimmung auf die NE5 angezeigt und sachlich gerechtfertigt. Aufgrund einer Stichprobe von lediglich 17 km von rund 6'800 km Freileitung der NE3 schliesst der erläuternde Bericht, dass durchschnittlich 20 bis 25% der Freileitungen sanierungspflichtig seien.<sup>10</sup> Angesichts des geringen Umfangs kann diese «Stichprobe» nicht repräsentativ sein. Wie ausgeführt, rechnen wir für unser Verteilnetz der NE3 mit einer wesentlich höheren Zahl von Tragwerken, die infolge der Verschärfung sanierungspflichtig werden (rund 8000 Masten).

### 1.10. Mehrfachsanierungen

Neu soll auf Verordnungsstufe für rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitungen eine Frist von neun Jahren für die Sanierung sämtlicher als nicht vollständig stromschlagsicher beurteilter Masten gelten. Bei rund 20'000 Masten der Axpo Gruppe ist nur schon deren Prüfung auf Vogelsicherheit sowie die Planung und Umsetzung von Massnahmen mit ganz erheblichem Aufwand verbunden. Verantwortlich bleibt der Verteilnetzbetreiber. Nach Ablauf der Frist können die Behörden die Sanierung anordnen. Unklar bleibt jedoch, ob dies auch die Prüfung der vom Verteilnetzbetreiber bereits umgesetzten Massnahmen sowie die Anordnung von allfälligen Nachbesserungen umfassen soll. Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sind nicht gegeben, da der Verteilnetzbetreiber Gefahr läuft, die gleiche Leitung mehrfach hinsichtlich Vogelschutz sanieren zu müssen. In solchen Fällen wird sich auch die Frage der Anrechenbarkeit solcher (Mehr- oder Zusatz-) Kosten stellen.

### 1.11. Kosten

Die Kostenberechnung im erläuternden Bericht basiert weiterhin und unverändert auf einer Hochrechnung ausschliesslich von zwei Pilotprojekten der NE5 im Engadin und im Chablais.<sup>11</sup> Der angeführte Umfang von Fr. 60 Mio. bis Fr. 75 Mio. greift daher bereits für die NE5 zu kurz. Die zusätzlichen Kosten der NE3 sind nicht enthalten.<sup>12</sup> Das erstaunt, nachdem der VSE und weitere Verteilnetzbetreiber eigene und differenzierte Kostenschätzungen vorgelegt haben.

Aufgrund der bisherigen Zahlen sowie aufgrund von getroffenen Annahmen und Hochrechnungen ergeben sich durch die Revision zu erwartenden Kosten mit einer Spannweite zwischen Fr. 300 Mio. und Fr. 600 Mio. Angesichts der nach wie vor grossen Unsicherheiten kann es sich nur um grobe und rudimentäre Abschätzungen handeln.

### 1.12. Mehrkostenfaktor

Verteilnetzbetreiber haben ihre Leitungen bei deren Neubau oder bei deren Anpassung grundsätzlich als Kabelleitungen auszuführen (Art. 15b EleG). In Präzisierung und Ergänzung dieser Vorgabe soll ab dem 1. Juni 2020 eine Kabelleitung erstellt werden, soweit deren Gesamtkosten die Gesamtkosten einer Ausföhrung als Freileitung nicht mehr als um den Faktor 2,0 übersteigen (sog. Mehrkostenfaktor).

Die mit der vorliegenden Verordnungsänderung angestrebte Verschärfung im Bereich Vogelschutz führt zu höheren Gesamtkosten einer Freileitung. Im Verbund mit den Vorgaben zum Mehrkostenfaktor kann dies dazu föhren, dass infolge der verschärften Vogelschutzmassnahmen vermehrt Verkabelungen zu erfolgen haben. Die damit gegenüber einer Freileitung entstehenden zusätzlichen Kosten fliessen in die Netzkosten ein und sind vom Endkunden zu tragen. Es erstaunt, dass der erläuternde Bericht darauf nicht eingeht und mögliche Zusatzkosten zulasten des Endkunden ausblendet.

<sup>10</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 11.

<sup>11</sup> Gemäss mündlichen Angaben der Vertreter des BAFU an einer Orientierungsveranstaltung für die Branche im Oktober 2019.

<sup>12</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 14.

## 2. Zu den einzelnen Artikeln

Sollte unserem Antrag, die vorliegende Vernehmlassung zur Änderung von Art. 30 LeV einstweilen zurückzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der überarbeiteten Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV» zu wiederholen, nicht stattgegeben werden, stellen wir die folgenden Anträge zur vorliegenden Verordnungsänderung.

### Art. 30 Vogelschutz

#### Antrag

1 Neue Leitungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 EleG sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel im Nahbereich namentlich von Zuggebieten möglichst gering ist. Tragwerke neuer Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Bei Tragwerken sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

#### Begründung

Der Verweis auf die Grundnorm von Art. 16 Abs. 1 EleG begrenzt den Geltungsbereich von des geänderten Art. 30 Abs. 1 LeV auf gänzlich neue Freileitungen. Alle weiteren Projekte – auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach dem neuen Abs. 2 ergeben – sind als Änderungen von Anlagen zu behandeln und zu beurteilen.

Nach unserem Verständnis geht es beim Kollisionsschutz um den Schutz von Vögeln vorab beim Vogelzug.<sup>13</sup> Es bedarf in räumlicher Hinsicht einer gewissen Beschränkung, welche sinngemäss auch bei bekannten und etablierten Brutplätzen Anwendung finden kann. Es ist bekannt, in welchen Gebieten welche Vögel vorkommen. Werden analog der Wasser- und Zugvogelreservate auch die Vogelzüge von Grossvögel (Störche und Eulen) sowie beispielsweise von kleineren Greifvögel als Karten unter <https://map.geo.admin.ch/> abgelegt (analog BLN-Gebieten, Trockenwiesen, etc.), so könnten neue Leitungen in diesen Bereichen gezielt und bedarfsgerecht für eine Reduktion von Kollisionen ausgerüstet werden.

Durch die Wiederaufnahme des Zusatzes «möglichst» auch bei Tragwerken von neuen Leitungen wird die bisherige Praxis weitergeführt und im Sinn des Verhältnismässigkeitsprinzips ein absoluter, in der Realität nicht zu verwirklichender Schutzanspruch vermieden.

Zudem soll ein gewisser Spielraum geschaffen werden, der die Berücksichtigung raumplanerischer Überlegungen ebenso wie des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt. Damit kann auf Massnahmen verzichtet werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, z.B. bei einer Leitungsführung entlang von weiteren Infrastrukturbauten oder in (baulich) intensiv genutzten Räumen. Schliesslich ist auch an die Koordination und Beschränkung mit bestehenden Instrumenten zum Schutz von Natur und Landschaft, bspw. BLN-Gebiete, zu denken.

#### Antrag

2 An bestehenden Tragwerken von Leitungen über 1kV bis 36kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vorahme.

#### Begründung

Mit der Präzisierung wird die Sanierungspflicht ausdrücklich auf die in der Schweiz massgebende Mittelspannungsebene (NE5, 1kV bis 36 kV) beschränkt, da die meisten der bestehenden Tragwerke der NE3 sind für Vögel bereits heute stromschlagsicher sind, wie auch der erläuternde Bericht festhält. Sollen

<sup>13</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 9.

dagegen Abstandsvorgaben nach dem neuen Verständnis des BAFU durchgesetzt werden, löst die vorliegende Verordnungsänderung eine grundsätzliche und unbeschränkte Sanierungspflicht aller Masten der NE3 mit erheblichen Kostenfolgen aus, die von den Endverbrauchern zu tragen sind. Für eine derartige Verschärfung und ein Abweichen von der langjährigen, bewährten Praxis besteht weiterhin keine Notwendigkeit. Rechts- und Planungssicherheit würden in Frage gestellt und die Vereinbarkeit mit Rechtsgrundsätzen wie der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns, dem Vertrauensgrundsatz, dem Bestandsschutz oder der Eigentumsgarantie wären nicht gegeben. Letztlich würden durch die absehbaren Kosten und Verzögerungen auch die Ziele der Strategie Stromnetz sowie der Energiestrategie 2050 insgesamt untergraben.

Zudem soll auch hier ein gewisser Spielraum geschaffen werden, der die Berücksichtigung raumplanerischer Überlegungen ebenso wie des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt.

Um eine rasche Umsetzung zu ermöglichen, soll auf PGV ausdrücklich verzichtet werden für den Fall, dass solche durch die Sanierungspflicht infolge der verschärften Vogelschutzbestimmungen ausgelöst werden.

#### Eventualantrag

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 (MS-Leitungen) respektive bis Ende 2040 (HS-Leitungen) unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.

#### Begründung

Soll auf eine Beschränkung der vorliegenden Verordnungsänderung auf NE5 verzichtet werden, muss das vorrangige Ziel sein, dass die verschärften Bestimmungen betreffend den Vogelschutz mit den bestehenden Tragwerken umgesetzt werden können. Anpassung oder gar neue Leitungen verursachen unverhältnismässig hohe Kosten zulasten der Endverbraucher und können nicht PGV-frei erfolgen. Wie auch im erläuternden Bericht festgehalten, sind Sanierungen somit durch Isolierungsmassnahmen umzusetzen, die das Erscheinungsbild der Masten nicht verändern.<sup>14</sup> Für die NE3 sind solche Materialien heute noch nicht verfügbar und sollen von der Industrie erst entwickelt werden. Soll dennoch an der beschleunigten Umsetzung der verschärften Vogelschutzbestimmungen festgehalten werden, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen, wie vorgesehen, bis Ende 2030 und diese für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzunehmen. Sollte die Revision der erwähnten Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

#### Antrag

3 (neu) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision von Art. 30 LeV hängige Verfahren bleiben bis zu deren rechtskräftigen Erledigung die bei deren Einreichung geltenden Bestimmungen anwendbar.

#### Begründung

Für zur Bewilligung eingereichte Projekte soll bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Plangenehmigung die bisherige Praxis Anwendung finden. Die neuen Vorschriften von Art. 30 LeV sowie die revidierte Empfehlung sollen nur auf Projekte Anwendung finden, die nach ihrem Inkrafttreten bzw. nach deren Festsetzung zur Bewilligung eingereicht werden. Dies gilt ebenfalls für Sanierungsvorkehrungen gemäss Art. 30 Abs. 2 nLeV (vgl. erläuternder Bericht, S. 10). Damit wird verhindert, dass sich bei hängigen Projekten aufgrund der Revision von Art. 30 LeV weitere Verzögerungen und Diskussionen ergeben.

---

<sup>14</sup> Ebd. S. 9.

### Antrag

Bei der Überarbeitung der Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV» durch BAFU, BFE und ESTI ist das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen und die betroffene Branche miteinzubeziehen.

### Begründung

Damit wird nicht nur Art. 3 Abs. 2 StromVG respektiert, sondern auch der Einbezug der ausgewiesenen Expertise der Branche gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand  
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alena Weibel'.

Alena Weibel  
Head Public Affairs & Media Relations

den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».

- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.
- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS



Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Herznach, 11.8.2020 Martin Müller, CEO

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Winterthur, 18. August 2020

### Vernehmlassung

i.S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) - Entwurf vom 3. April 2020.

Sehr geehrte Damen und Herren

Als engagierte Vertreter einer nachhaltigen Wirtschaft mit einhergehender, die natürlichen Ressourcen schonenden Lebensweise, haben wir mit grossem Interesse von obgenanntem Geschäft Kenntnis erlangt und freuen uns, in einigen Punkten unsere Sicht auf die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte mittels einer Expertise dezidiert Stellung nehmen zu können.

### **Die Situation**

Als Macherinnen und Macher haben wir uns zum Ziel gesetzt, einen gewichtigen Beitrag zu einer grösseren nachhaltigen Wirkung in eine moderne Gesellschaft einzubringen. Dabei verbinden wir Reparaturbetriebe, Werkstätten und Projekte ganzheitlich, indem für

uns im Vordergrund die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und explizit die Ressourcenschonung stehen.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) steht damit in Übereinstimmung mit unserer Intention der Verwirklichung des Kreislaufwirtschaftsmodells. Als Revisionsgrund steht die Verwirklichung des Kreislaufwirtschaftsmodells an erster Stelle und sieht ebenso zur Schliessung von Lücken die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist der Zweck der VREG somit nicht nur wie bisher die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten und ihren Bestandteilen mit deren Finanzierung, sondern es wird neu explizit auch die Rückgabe zur Wiederverwendung angestrebt. Funktionsfähige oder reparaturfähige Geräte sollen wenn möglich wieder in den Verkehr gebracht, oder -- präziser formuliert -- im Produktlebenszyklus gehalten und dadurch deren Lebensdauer erheblich verlängert werden. Wohingegen vergessen geht, dass bei den Recyclingbetrieben ein erheblicher Anteil an Geräten anfällt, welche noch nie im Einsatz standen und aus markttechnischen Gründen ohne jedwelche Nutzung den Entsorgungsdiensten zugeführt werden. Genau solches zeitigt sich ebenso hinsichtlich der Qualität und Lebensdauer der in Umlauf gebrachten Geräte, welche in den meisten Fällen infolge eines kleinen, leicht zu beseitigenden Defektes durch die Konsumentin oder den Konsumenten der Einfachheit halber bereits nach kurzer Zeit als „Elektroschrott“ der Entsorgung zugeführt werden, infolge fehlender Kenntnis und nicht vorhandenem Know How. Und dies bei immer kürzer werdenden Innovationszyklen hinsichtlich derer Produktlebensdauer.

Die Wiederverwendung von gebrauchten Geräten und deren Komponenten führt in den meisten Fällen zu massiver Ressourcenschonung und weniger negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zur Herstellung von neuen Geräten. Zudem werden mit einer längeren Lebensdauer genauso die vor- und nachgelagerten Arbeitsschritte der Wertschöpfungskette umgestaltet und damit die Abfallmengen verringert, sowie bei Kunden und Herstellern eine Sensibilisierung in Richtung Nachhaltigkeit erwirkt, welche letzten Endes die Voraussetzung zur erwünschten Kreislaufwirtschaft begründet.

Mit der derzeit vorliegenden Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) werden Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden und offensichtliche Finanzierungslücken geschlossen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient im wesentlichen dazu, Entsorgungsdienstleister wie Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Aufwendungen kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss Stand der Technik zu verwerten.

### **Unsere Einschätzung und Expertise**

In Gutheissung der Änderungen hin zu einer nachhaltig ausgestalteten Kreislaufwirtschaft begrüssen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32a<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG) grundsätzlich.

Damit wird gewährleistet, dass die fachgerechte und verursachergerechte Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte und Anlagen sichergestellt, sowie Bauten und Anlagen korrekt entfrachtet werden. Ebenso werden dadurch Innovationen im Bereich des Recyclings sowie die Rückgewinnung von Wertstoffen ermöglicht, wie auch die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten und deren Komponenten in Betracht gezogen.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt umfassend die bestehenden Branchenlösungen von SWICO, Sens und SLRS und deren Entsorgungs- und Finanzierungssysteme, wonach diese als Branchenlösungen weiterhin bestehen bleiben.

Allerdings erachten wir es als offen gehaltenes erhebliches Defizit des derzeitigen Entwurfes, was die konkret vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen betreffend die im Vordergrund stehende Präambel hin zur Verwirklichung der Kreislaufwirtschaftsmodells und die Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und Bestandteilen betrifft:

- Schon die Tatsache der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen erlauben keine ordentliche Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und deren Bestandteilen. Womit den Verbrauchern und Konsumenten keine Alternativen angeboten, respektive aufgezeigt werden, wie die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände sach- und umweltschonend in einem ökologisch ausgestalteten Kreislauf gehalten werden könnten. So ist es heute nicht ersichtlich, wie Gerätschaften und Anlagen zur Wiederverwendung und Weitergabe einer nachhaltig gestalteten Kreislaufwirtschaft zugeführt werden und somit erhalten bleiben könnten, solange Stakeholder hinsichtlich Weitergabe Rechts- und Eigentumsverletzungen unterliegen.
- Indessen beschränkt sich der Entwurf zur Verordnung derzeit vornehmlich auf die finanziell abgesicherte fachgerechte Entsorgung, ohne weitergehende Möglichkeiten zur Förderung der Wiederverwendung zu offerieren und darüber rechtlich bindend Aufschluss zu geben.
- Insgesamt erachten wir somit den Einbezug der unterschiedlichsten Stakeholder von Verbrauchern, Nutzern, Konsumentinnen und Konsumenten mit ihren dezidierten Bedürfnissen als nicht ausreichend gewürdigt, welche somit unberücksichtigt verbleiben.

Dementsprechend gilt es -- zur Erleichterung der Rückgabe von funktionsfähigen oder reparaturfähigen Geräten mit einhergehender Wiederverwendung und Lebensdauererlängerung -- zweckdienliche Massnahmen mittels notwendiger Ergänzung der Verordnungsbestimmungen zu treffen:

## **Zu den Einzelheiten**

### 1. **Art. 6 | Rücknahmepflicht und Weiterverwendung**

Nebst den Bestimmungen über die Rücknahmepflichten, sollte für die Händler und Hersteller damit einhergehend auch eine Weitergabe an Dritte zur Weiterverwendung gesetzeskonform verpflichtend festgeschrieben werden. Dies dahingehend, dass Annahmestellen verpflichtet werden, alle entgegengenommenen Geräte an interessierte Kreise, wie Private und Firmen, die diese Aufgaben erfüllen, unter Berücksichtigung von Art. 7 abzugeben, bevor diese entsprechend Art. 8 ff der Entsorgung zugeführt werden.

## 2. **Art. 9** | Anforderungen an die Entsorgung

In Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 sollten explizit in einem eigenen Absatz die gesetzlichen Bestimmungen derart ausgeführt werden, dass vor der Entsorgung folgende Schritte zur Rückgabe im Sinne einer Kreislaufwirtschaft anzustreben sind:

1. weitere Nutzung noch intakter Geräte: Neuware sowie gebrauchte Gerätschaften und Anlagen) ► Ausscheidung zur Weiterverwendung
2. Reparatur defekter Gerätschaften und deren Bestandteile ► Triage und Ausscheidung zur Weiterverwendung
3. Wiederverwertung noch teilweise verwertbarer Bestandteile  
► Triage und Ausscheidung zur Weiterverwendung

## 3. **Art. 15** | Verwendung der Gebühr

In Ergänzung zu Art. 15 lit a. sollte zusätzlich als Erstes die Weiternutzung resp. Weiterverwendung, die Reparatur und die Wiederverwertung von Geräten und Bestandteilen in die Bestimmungen aufgenommen werden;  
Ebenso sollte Art. 15. lit c. ergänzt werden, indem nicht nur Studien, sondern auch Öffentlichkeitsarbeit für die Ressourcenschonung, Wiederverwertung und die Verwertung der Geräte damit namhaft finanziert und begünstigt werden. Die Begrenzung auf 5 Prozent müsste sinnvollerweise wegfallen, da der ökologische Umweltnutzen derartiger Aktivitäten sehr zu begrüßen ist. Sollte es sich als gegeben erweisen, dass die Auswirkungen messbar eine Reduktion von Umweltbelastungen wie ebenso hinsichtlich sozialem Impact der Wertschöpfung fördern, wäre es wünschenswert, zusätzlich finanzielle Mittel zur Förderung bereitzustellen.

## 4. **Art. 23** | Zusammensetzung des Fachgremiums

In Bezug auf Art. 23 Ziffer 1 lit a ist festzustellen, dass die Wirtschaftsvertretung von Personen überproportional ist, dies vergleichsweise zu den wirtschaftlich unabhängigen Vertretern und damit eine Ungleichbehandlung von Interessen darstellt. Die Vertretungen sollten deshalb von je zwei auf je eine Person reduziert werden. Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn je ein Vertreter von Reparatur- sowie Wiederverwertungsbetrieben dem Gremium be sitzen könnten.

In Ergänzung zu vorgenannten Ausführungen erscheint es als notwendigerweise gegeben, dass zusätzlich zwei fachlich ausgewiesene Personen aus den Bereichen

Umweltschutz und Nachhaltigkeit das Gremium vervollständigen.

5. **Art. 24 | Aufgaben des Fachgremiums**

In Ergänzung zu den Buchstaben lit e. und f. wäre es sehr zu begrüßen, wenn das Fachgremium dem BAFU begründete Empfehlungen zur Förderung der Weiternutzung, der Reparatur und der Wiederverwertung von Geräten und deren Bestandteilen und über die Entsorgung zusätzlich erstattet.

6. **Art. 26 | Empfehlungen des Fachgremiums**

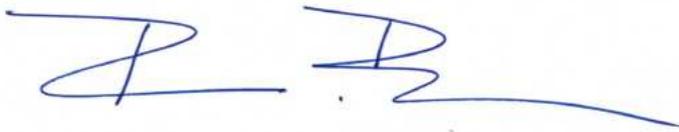
Es ist sehr zu begrüßen, wenn die Empfehlungen des Fachgremiums sowie die Minderheitenmeinungen aus Gründen von Transparenz und Nachvollziehbarkeit veröffentlicht werden, was in der Ziffer mit der Nummer 6 in Art, 26 der Verordnung zu verankern wäre.

**A n t r ä g e :**

1. In Gutheissung der Änderungen der VREG hin zu einer nachhaltig ausgestalteten Kreislaufwirtschaft wird die vorgeschlagene Verordnungsänderung grundsätzlich begrüsst mit der folgenden Antragsergänzung;
2. Es sind Anpassungen betreffend des offengehaltenen Entwurfes in Sachen Verwirklichung der Kreislaufwirtschaftmodells und die damit überbundene Rückgabe zur Wiederverwendung von Geräten und deren Bestandteilen entsprechend vorgenannter Ausführungen erforderlich.

Aus den dargestellten Gründen ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, um antragsgemässe Kenntnisnahme sowie Würdigung und freuen uns auf eine ergänzte zukunftsgerichtete Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Mit freundlichen Grüssen



Roland Bamert

Gründungsmitglied und Vorstand Trägerverein Reparaturzentrum Zürich

Mitwirkende



Andreas Rudin

Balz Krügel

Gründungsmitglieder und Vorstand Trägerverein Reparaturzentrum Zürich



Gaby Nehme

Upcycling-Unternehmerin, Winterthur

Quick-Link



Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Bauenschweiz  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

17.8.2020

### **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 3. April 2020 die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungspaket mit Frist bis 20. August 2020 eröffnet.

Bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedorganisationen. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns in der Folge in Kurzform zu den Verordnungsentwürfen, welche die Bauwirtschaft betreffen.

#### **Haltung Bauenschweiz**

##### **1. Luftreinhalte-Verordnung/Energieverordnung (LRV)**

Bauenschweiz lehnt den Verordnungs-Entwurf in vorliegender Form ab. Dieser schiesst mit den darin enthaltenen Vorschriften und Vorgaben klar über das Ziel hinaus. Anstatt Grenzwerte festzulegen werden hier konkrete Massnahmen anvisiert und bestimmte Technologien (SCR) favorisiert. Dies ist weder ökonomisch noch ökologisch zielführend. Ferner müssen die massgeblichen Grenzwerte und die Beurteilungszeiträume der LRV sachgerecht sein. Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen sind zu kleine Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Ausserdem würden mit der Vorlage ungleichlange Spiesse geschaffen, indem den inländischen Produzenten gegenüber ausländischen Konkurrenten erhebliche Nachteile aufgebürdet werden. Dies untermauert der wiederholte Verweis auf die beispielhaften Regelungen in Deutschland. Und zu guter Letzt verunmöglicht der enge Fokus auf die Luftschadstoffe eine ökologisch sinnvolle und ganzheitliche Umweltsicht, welche namentlich auch Fragen der Abfallwirtschaft berücksichtigen. Für Details und mit Blick auf die hiesige Zementindustrie verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Mitgliedorganisation cemsuisse.

2. Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Bauenschweiz lehnt die im Revisions-Entwurf enthaltene Kürzung der Beiträge für Schallschutzfenster ab. Auch wenn Schallschutzmassnahmen als Ersatzmassnahmen gelten, die nur dann zum Zuge kommen sollen, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen, stellen sie aufgrund von Gegebenheiten doch sehr oft die einzige und wirksame Lösung dar und erhöhen die Lebensqualität der Bewohner deutlich. In bestehenden und belasteten Häusern können die betroffenen Menschen durch den Einbau von Schallschutzfenstern effektiv, rasch und relativ unbürokratisch von Lärm geschützt werden und zusätzlich wird der Energieverbrauch reduziert. Die Senkung der Beiträge an Schallschutzfenster von 400.- auf 200.- Franken pro Fenster (Art. 24 Abs. 2 LSV) oder anderen baulichen Massnahmen erscheint uns deshalb nicht zielführend. Es soll am bisherigen Beitragssatz von 400.- Franken festgehalten oder dieser auf Grund der steigenden Lärmbelastung sogar erhöht werden.

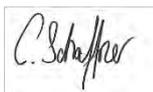
3. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Bauenschweiz begrüsst die vorgesehenen Änderungen der VREG grundsätzlich. Damit wird das bisherige System optimiert und es lassen sich gewisse Finanzierungslücken schliessen. Allerdings gelingt es mit dieser Vorlage noch nicht, sämtliche Lücken zu schliessen. So können auch Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von einer Befreiung profitieren, wenn sie sich keiner Branchenlösung anschliessen. Bauenschweiz regt deshalb an, diesen Aspekt nochmals zu prüfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

**Bauenschweiz**



Cristina Schaffner  
Direktorin

BEER Transporte und Entsorgungen GmbH  
Senggi 564  
3758 Latterbach

Frau Isabelle Baudin  
Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Latterbach, 19. August 2020

### **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher / privater Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher
- Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen
- Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle
- Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlichem Manpower

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreuer (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrechterhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrechterhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns**. Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

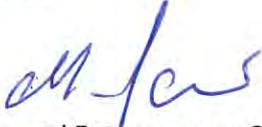
Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag. Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

#### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse

Martin Beer   
Beer Transporte und Entsorgungen GmbH

Datum 24.7.20

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Sachbearbeitung Rolf Hürlimann

Telefon 041 854 02 62

E-Mail [rolf.huerlimann@kuessnacht.ch](mailto:rolf.huerlimann@kuessnacht.ch)

## **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst:

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher
- Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen
- Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle
- Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Manpower

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen. Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreiber (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrecht erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns**. Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag.

Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

#### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse

#### **Bezirk Küsnacht**



Rolf Hürlimann  
Leiter Entsorgung

Beilagen

-

Kopien

-

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 18.8.2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten  
Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, und äussert sich dazu wie folgt:

### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um,  
welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und  
Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der  
Tiere. Als vor einigen Jahren ein starker Einflug von Weissstörchen in unserem Land  
stattfand, kamen Dutzende von ihnen an ungesicherten Masten ums Leben.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt.  
Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von  
Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband  
Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem  
Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und  
dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren  
Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert.  
Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von  
gefährdeten Grossvögeln, ein sehr grosses Problem in der Schweiz. Es ist deshalb dringend  
nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist  
grundsätzlich sehr zu begrüssen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung  
über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo  
entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen

gelten bis heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüßen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsebene zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das

Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkraftbar.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 30 LeV*

#### *Abs 1:*

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

#### *Abs. 2*

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

#### **Antrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

#### **Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

#### **Antrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehren ...»

#### **Begründung**

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

#### *Art. 9a Absatz 3 VPeA*

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich

BirdLife Schweiz  
Geschäftsführer

Stv. Geschäftsführerin



Werner Müller

Christa Glauser

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 18.8.2020

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV)**

### **Stellungnahme von BirdLife Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um der nach wie fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, gehört dazu, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind.

In diesem Sinne haben wir die von der Bundesversammlung am 27.9.2019 in Umsetzung der Motionen Föhn und Flückiger beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des USG begrüsst und begrüssen auch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Er konkretisiert die in Art.35 f USG enthaltene Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Wir erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EU-Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010), kurz EUTR, als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von uns so wie er ist begrüsst und insgesamt unterstützt.

Wir bedauern allerdings, dass auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer verzichtet wird. Wir bitten darum, die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens 2 Jahren zu evaluieren und hier allenfalls nachzubessern, wenn sich diese als unzureichend herausstellen sollte.

Es wäre ferner sehr zu begrüßen, wenn die im USG formulierte Möglichkeit einer Regulierung gemäss Artikel 35e Absatz 3 USG auch für andere Rohstoffe wie etwa Palmöl genutzt würde.

Gleichzeitig begrüßen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es dem Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

BirdLife Schweiz  
Geschäftsführer

Stv. Geschäftsführerin



Werner Müller

Christa Glauser

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 18.8.2020

## Vernehmlassung Änderung der Waldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

BirdLife Schweiz dankt Ihnen für die Gelegenheit, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben den Vorschlag zur Änderung der Waldverordnung sorgfältig geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Antrag :**

Die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen (Art. 13a Abs. 1, WaV) soll in der Waldverordnung nicht um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt werden.

Im Folgenden finden Sie die Argumente, die zu dieser Ablehnung der Revision der Waldverordnung führen:

### **Der Erfolg der Waldwirtschaft und der Holzindustrie hängt nicht davon ab, ob es möglich ist, im Wald Rundholzlager zu errichten.**

*«Rundholzlager sind Lagerplätze für die Bündelung von Rundholz (unverarbeitetes Holz) aus Wäldern der Region, welche durch Waldeigentümer und Sägereien genutzt werden können. Dies mit dem Zweck, aufbereitete Mengen aus der Waldbewirtschaftung sinnvoll zu bündeln und die koordinierte Versorgung der Holzverarbeitung sicherzustellen.»*

Diese Bedingungen treffen nur in wenigen Fällen für die Waldwirtschaft zu, da jedes Forstrevier sein Holz unabhängig von Nachbarrevieren an langfristige Partner verkauft. Mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern gibt es unserer Meinung nach keinen Bedarf an grösseren Lagern im Wald für die Waldwirtschaft. Sägewerke brauchen zwar Lager, aber diese müssen nicht im Wald liegen. Im Kanton Zürich zum Beispiel gibt es grössere Rundholzlager im Kulturland in mindestens 500 Meter Abstand zum Wald. Dies hat den großen Vorteil, dass praktisch kein Sprühen von Insektiziden/Pestiziden erforderlich ist (siehe folgenden Punkt).

Der Standort der Rundholzlagerung ist zudem für den Erfolg der Holzindustrie nicht

entscheidend. Es ist illusorisch zu glauben, dass eine solche Massnahme das Problem der Schweizer Holzindustrie lösen wird. Die Kundennachfrage stagniert, weil der Endkunde nicht erfährt, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass in erster Linie durch eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz mehr Holz verkauft und verarbeitet werden kann.

### **Die Schaffung von "Industrieland im Wald" widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung**

Der Änderungsvorschlag stellt unserer Meinung nach eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie dar. Der Preis für Waldland beträgt 1 Fr./m<sup>2</sup>, während der Preis für Industrieland mindestens 300 Fr./m<sup>2</sup> beträgt. Um Rundholzlager im Wald zu bauen, ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Diese Investitionen verwandeln den Wald irreversibel in Industrieland. Wir stellen uns vor, dass ein lohnendes "Rundholzlager" die Grösse eines halben bis ganzen Fussballfeldes hätte. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen der Boden bearbeitet und verfüllt werden müsste, um einen einigermaßen ebenen und gut zu bewirtschaftenden Standort zu schaffen. Die Anlagen hätten einen geteerten Boden (aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes wegen dem unvermeidlichen Spritzen von Insektiziden). Da der Boden durch das Gewicht der Holzlagerung auch nach einer allfälligen Entfernung solcher Anlagen bei Nichtgebrauch massiv verdichtet würde, dürften auf dem Gelände langfristig keine aus Sicht der Waldwirtschaft interessanten Bäume mehr wachsen. Die Fläche solcher Anlagen sind daher nicht mehr als Wald anzurechnen. **Es handelt sich um eine Zweckentfremdung von Waldboden, was nicht zulässig ist und nicht einfach mit der Änderung der Verordnung erledigt werden kann, sondern eine Gesetzesänderung bräuchte.**

### **Der Einsatz von Insektiziden in Wäldern ist nicht notwendig – es gibt Alternativen**

Im Erläuterungsbericht ist zu lesen: «...Rundholzlager werden den gleichen Umweltschutzaufgaben unterliegen wie Waldgebiete (z.B. in Bezug auf umweltgefährdende Stoffe)». Um die Ausbreitung von Schadinsekten (Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern, wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht. Bis heute gibt es keine detaillierte Untersuchung, welche Auswirkungen dies auf die Insekten im Umfeld von Rundholzlagern hat. Das Waldgesetz verbietet die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen in Wäldern, sieht aber Ausnahmen vor. 22 Kantone haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. Mit der Holzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden (Cypermethrin) im Wald zunehmen. Werden Holzlager mindesten 500m Meter vom Wald entfernt angelegt oder das Holz rasch abtransportiert, bzw. mit den neueren Erntemaschinen wieder direkt entrinde, wird der Einsatz von Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr stark reduziert. Bei der Möglichkeit von grossen Rundholzlagern im Wald wird dieses Abbaupotenzial an Spritzmitteln jedoch kaum genutzt werden. Das Spritzen auf den neuen Rundholzlagern im Wald würde zudem grossflächiger und mit mehr Verlusten an Spritzmitteln erfolgen, welche in die Umgebung gelangen, womit die Situation massiv verschlechtert würde. Selbst wenn der Boden asphaltiert wird, so müsste das Abwasser doch gesammelt und separat entsorgt werden, was einen deutlichen Mehraufwand bewirkt.

## **Der Begriff «regionale Waldbewirtschaftung» ist nicht definiert**

Der erläuternde Bericht erwähnt den Begriff «*regionale Herkunft*». Dieser Begriff ist nicht klar definiert und kann in der Praxis nicht kontrolliert werden. Im Handel bedeutet «Regionalprodukt», dass ein Produkt aus der halben Schweiz stammen kann. Der Begriff «Region» ist nicht geschützt, und es gibt keine allgemein verbindliche Definition. Es ist unklar, ob sich der Begriff auf eine Waldregion, ein Tal, mehrere Forstreviere oder einen Kanton beziehen würde. In waldreichen Gebieten kann «von der Region» auch sehr grosse Holzmengen bedeuten, d.h. es könnten zahlreiche grosse Lagerflächen im Wald erstellt werden. Zudem besteht keinerlei Kontrollmöglichkeit, um festzustellen, woher das gelagerte Holz effektiv stammt.

## **Rundholzlager verursachen zusätzlichen Verkehr**

Es ist offensichtlich, dass die Rundholzlagerlogistik im Vergleich zur dezentralen Lagerung zusätzlichen Verkehr auf Forststrassen verursachen würde. Grosse Holzlager im Wald werden unweigerlich zusätzlichen Verkehr auslösen, der durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern verursacht wird, das dann zur weiteren Verarbeitung und Bearbeitung zurück zum Sägewerk transportiert werden muss. Daher ist ausserhalb von Katastrophensituationen die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.

## **Holzdepots tragen nicht zur Unterstützung der Klimapolitik bei**

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme aus verschiedenen Gründen nicht zur Klimapolitik beiträgt. Erstens wird der zusätzliche Verkehr unweigerlich zu mehr Emissionen führen (siehe Punkt oben). Zudem leistet die Verwendung von Holz nicht unbedingt einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Wälder sind in bestimmten Altersphasen eine CO<sub>2</sub>-Senke, aber diese Senke ist zeitlich begrenzt. Wenn sich Holz natürlich zersetzt oder verbrannt wird, wird das gespeicherte CO<sub>2</sub> wieder freigesetzt. Eine Berücksichtigung der Senkenkapazität des Waldes ist daher nur innerhalb bestimmter Grenzen des Systems möglich und trägt langfristig nicht zur Emissionskontrolle bei. Ein möglicher Beitrag zur Klimapolitik kann nur durch die Mehrfachnutzung von Holz, die so genannte Kaskadennutzung, geleistet werden.

## **Gefahr des Dammbrechens für weitere Bauten im Wald**

Auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf wie Schreinereien, Bau- und Transportgewerbe könnten sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Insbesondere die «Zwischennutzung» der Flächen oder die Nutzung der Flächen durch Dritte, wenn sie für die Holzindustrie nicht mehr gebraucht werden, liegen auf der Hand. Die Verpachtung an Firmen anderer Branchen wäre attraktiv für Forstbetriebe und könnte mit der gegenwärtigen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

## **Möglichkeiten für Bauten und Anlagen im Wald nicht vergrössern**

Als Ausnahme für Bauten sind bereits in der ursprünglichen Fassung der Verordnung die erwähnten Forststrassen und Forsthäuser bzw. Forstwerkhöfe genannt. 2013 sind die überdachten Depots für Energieholz hinzugekommen. Neu würden jetzt auch noch

asphaltierte Rundholzlager möglich sein. Die Waldfläche soll ihren Schutzstatus behalten und solche Erweiterungen von Bauten im Wald sollen nicht weiterverfolgt werden. Dank der statischen Waldgrenze nimmt die Waldfläche längerfristig ab. Somit muss nicht noch innerhalb des Waldes Waldfläche zerstört werden. Wie oben dargelegt, kann eine solche Anlage nicht weiter als «Wald» geführt werden.

Aus all diesen Gründen lehnt BirdLife Schweiz die Aufnahme von Rundholzlagern in den Artikel 13a der Waldverordnung ab.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unseres Antrages und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz  
Geschäftsführer



Werner Müller

Stv. Geschäftsführerin



Christa Glauser

Zürich, 18.8. 2020

UREK  
Bafu  
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

## **Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte ist aus Umweltsicht von relevanter Bedeutung und übertrifft alle anderen Recyclingsysteme.

Es ist deshalb äusserst wichtig, dass weiterhin ein gut funktionierendes RC-System besteht. Leider würden wir es mit der vorliegenden Revision verpassen, einen klaren Mehrwert für die Umwelt zu schaffen. Es besteht sogar die Gefahr, dass ein heute gut funktionierendes und von der Wirtschaft getragenes System verschlechtert wird. Insofern ist grundsätzlich zu überdenken, inwieweit diese Revision überhaupt Sinn macht und ob nicht das bestehende Sammelsystem mit Forderungen zur Weiterverwendung, Reparierbarkeit und Weiterverwertung der Geräte sowie zu Sensibilisierungs- und Aus- und Weiterbildungsaufgaben der Systempartner ergänzt werden sollte.

Aus Umweltsicht wäre ein klares und transparentes Verfahren zur Entwicklung einer revidierten VREG zu begrüßen. Wir sollten die Chance und den Zeitgeist nutzen, um die Wirtschaft und die Gesellschaft in die Verantwortung zu nehmen. Die vorliegende Revision läuft jedoch Gefahr, die Wirtschaft von der Verantwortung zu entbinden (sie soll bloss noch zahlen). Dies erachten wir als nicht zielführend, ja gar schädlich für die Entwicklung eines verantwortungsvollen Sammelsystems.

Die Prioritäten bzw. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als der Entsorgung. Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diesen prioritären Aspekt der Abfallbewirtschaftung, der auch Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute käme, nur sehr halbherzig auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder

Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei Sammelstellen abgegebenen Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Hersteller und Importeuren zuwiderlief. Untersuchungen von „Wir stossen an!“ in der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionstüchtig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, die Wieder- bzw. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG stärker zu gewichten. In Deutschland ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte nicht in den Entsorgungskreislauf gelangen. Für die Schweiz ist aus Gründen der Ressourceneffizienz und des Konsumentenschutzes ein ähnlicher oder gleicher Ansatz zu verfolgen.

Leider verpasst die Revision auch die Nennung von klaren Zielsetzungen (Quoten) für die Wiederverwendung, Weiterverwendung sowie die Weiterverwertung.

**Die Verordnung verpasst damit die zentralsten Umweltsanliegen und nimmt Hersteller und Händler nicht in die Verantwortung.**

Weiter fehlt eine Verpflichtung der „privaten Organisation“ zur öffentlichen vollen Transparenz des Warenflusses sowie der Kosten für Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte.

Vollständig fehlt die Pflicht der Hersteller und Anbieter zur Sensibilisierung, Aufklärung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachleute.

In einigen Fällen verbieten die heutigen Richtlinien und Verträge von Swico und SENS die Reparatur, Wiederverwendung und Weiterverwendung von Geräten. Dies sollte in Zukunft aufgehoben werden oder das neue VREG muss einen Artikel beinhalten, welcher den Systembetreibern die Verankerung solcher Verbote verunmöglicht.

**Wir empfehlen aus den oben genannten Gründen die vorliegende Verordnung zurückzunehmen.** Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Gesellschaft sollte ein Prozess gestartet werden, mit dem Ziel einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie Weiterverwertung und Aufbereitung möglichst vieler Wertstoffe – Stichwort Kreislaufwirtschaft. Dazu bräuchte es eine noch stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der Branchenfachleute.

Wir unterstützen den alternativen Weg von Swiss Recycling. Dieser beinhaltet eine nachhaltige Verankerung der Verpflichtung für alle Hersteller / Importeure auf Ebene Umweltschutzgesetz.

Die vorgeschlagene Roadmap erlaubt die Weiterentwicklung der Recycling-Systeme. Dies mit konkreten Optimierungen, die zeitnah zusammen mit den Anspruchsgruppen in dafür vorgesehenen Fachgruppen umgesetzt werden.

Die Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft kann nur mit Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette geschehen. Dafür braucht es privatwirtschaftliche Lösungen nach der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) und angemessene Rahmenbedingungen für alle.

Falls der Bund anders entscheiden sollte und die vorliegende Revision weiterverfolgt, bitten wir Sie, die folgenden Änderungen aufzunehmen und dem Anliegen des Umweltschutzes eine grössere Bedeutung zuzugestehen:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Antrag: Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. ....
- c. die Förderung der Weiterverwendung, Wiederverwendung, bzw.

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht.

<sup>2</sup> Für fest installierte Geräte...: Diese Formulierung ist kontraproduktiv und fördert eine feste Verbauung von elektronischen Teilen. **Der Artikel ist deshalb zu streichen.**

<sup>3</sup> Für Geräte, die...: Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Abschnitte und Artikel wie z.B Abschnitt 2 nicht gelten sollen. **Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.**

### Antrag: Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe definiert werden:

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- Rücknahmepflichtige sind hier explizit zu definieren

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.

Zum Titel des 2. Abschnittes

**Antrag: 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung**

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

**Art 4**

Neu:

<sup>4</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Entsorgung der Geräte zu sensibilisieren und aufzuklären

Begründung: Die Kennzeichnung auf den Produkten allein genügt nicht. Insbesondere, wenn im Titel des Abschnittes „Information“ steht.

Neu

<sup>5</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Fachleute in der Aus- und Weiterbildung über die Entsorgung der Geräte zu schulen. Das BAFU kann hier unterstützend wirken.

Begründung: Geräte sind von grösster Umweltrelevanz, weshalb eine gute Aus- und Weiterbildung unabdingbar ist.

**Neu: Art. 6 Weiter- und Wiederverwendung**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit wie möglich einer Weiter- oder Wiederverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte zu wie Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien, Wertstoffen oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

Begründung:

Mit einem separaten „Wiederverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Weiter- und Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht.

Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten. Und zweitens, dass diese ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können. Drittens soll kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben

ermöglicht werden, EAGs für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern. Es ist weiter sicherzustellen, dass in Sammelstellen abgegebene EAGs weiterverwendet, repariert oder wiederverwertet werden dürfen.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

### **Art. 6 Rücknahmepflicht**

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wiederverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Begründung:** Damit sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

**Antrag:** Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie **so oder in ähnlicher Art** im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

**Erläuterung/Begründung:** Aus der jetzigen Formulierung lässt sich schliessen, dass nur genau die Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden können. Es braucht deshalb eine Präzisierung, dass – wie bisher – auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können. Das erleichtert den Umgang mit Altgeräten für Endkonsumenten.

### **Art. 8 Entsorgungspflicht**

**Antrag:** <sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und die nicht weiter- oder wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Wertstoffrückgewinnung zuführen.

**Begründung:** Mit der Umstellung wird betont, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Der Artikel sollte zudem so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt: Rücknahmepflichtige sollen prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann

(noch brauchbar sind auch Produkte, die mit einem angemessenen Aufwand repariert werden können). Entsorgt werden darf nur, was wirklich nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Sicherzustellen ist zudem, dass die Preise für eine Reparatur (z.B. für Ersatzteile) attraktiv sein müssen, damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist. Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsumenten zum Neukauf zu bewegen.

### **Art. 9 Anforderungen an die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung**

**Antrag:**<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....
- b. ...,lithiumhaltige Batterien und...: „lithiumhaltige“ streichen.  
**Begründung:** Hier werden nur die lithiumhaltigen Batterien und Kondensatoren aufgeführt. Nach wie vor sind jedoch auch andere Batterien und Akkus im Verkehr. Und diese sind meist problematischer.
- c. Sehr gut
- d. Sehr gut
- e. Was ist unter „letztlich gelagert“ zu verstehen? Scheint hier wenig Sinn zu machen.

Zum Titel des 3. Abschnittes

**Antrag:**

### **3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Weiter- und Wiederverwendung**

**Begründung:** Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

### **Art. 10 Gebührenpflicht**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Die Inverkehrbringer haben dafür zu sorgen, dass für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr der vom BAFU beauftragten ....entrichtet wurde.

**Begründung:** Die Verantwortung ist klarer, wenn sie über die Inverkehrbringer geregelt wird. Zudem gelten auch Online-Shops und Lieferanten aus dem Ausland als Inverkehrbringer.

**Antrag neu:**

<sup>2</sup> Das BAFU kann gegenüber säumigen Gebührenpflichtigen Sanktionen ergreifen.

**Begründung:**

Damit wird die Pflicht verdeutlicht und auch die Möglichkeit Trittbrettfahrer zu bestrafen, bzw. den Marktzugang zu verbieten (Bsp. Online-Händler aus dem Ausland).

### **Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Das BAFU befreit Inverkehrbringer (auch ohne Geschäftssitz in der Schweiz) von Geräten und ....

<sup>1</sup> Was heisst hier Branchenorganisation: ist zu definieren. Es macht Sinn dies auf der Ebene der Anbieter und nicht der Gerätekategorien zu definieren.

Begründung: siehe Art 10

#### **Antrag:**

- f. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten betreffend der Weiter-, Wiederverwendung und der Entsorgung zu sensibilisieren und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.
- g. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die eigenen Fachleute wie z.B. Ein- und Verkäuferinnen betreffend Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung zu schulen und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.

**Begründung:** Es genügt nicht ein Entsorgungssystem zu etablieren, bzw. zu betreiben, ohne die Direktbetroffenen aufzuklären und zu schulen.

### **Art. 12 Höhe der Gebühr**

**Antrag:** <sup>4</sup> Das BAFU kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

**Begründung:** Es sollten Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

### **Art.15 Verwendung der Gebühr**

#### **Antrag:**

- I. die Unterstützung von Massnahmen, die der Weiter- und Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen, welche zur Abfallreduktion durch Wieder- bzw. Weiterverwendung beitragen, finanziell ebenfalls zu unterstützen.

#### **Antrag:**

- m. die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Aus- und Weiterbildungen der Fachleute.

Begründung: Die Verpflichtung der Branchen zu Sensibilisierung der Bevölkerung und Aus- und Weiterbildungen der Fachleute soll auch finanziert werden dürfen.

**Antrag:**

- n. Die Förderung und Entwicklung von neuen Verfahren zur Aufarbeitung der zu entsorgenden Geräte.

Begründung: Im Bereich der Rückgewinnung von Wertstoffen wie z.B den seltenen Metallen besteht nach wie vor grosses Potential, das jedoch einiges an Entwicklung fordert.

**Art.17 Rückerstattung**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Wer Neugeräte, auf denen....

Begründung: Es kann nicht die Absicht sein, dass Altgeräte-Export zu einer Rückerstattung der Gebühren führt.

<sup>2</sup> **Anmerkung:** Hier ist nicht klar, auf was sich die CHF 25.- beziehen. Pro Gerät, pro Jahr, pro Fall, pro Sammlung?

**Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**

**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass die private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und Wiederingangbringung von abgegebenen Altgeräten, Sensibilisierung sowie Aus- und Weiterbildung jährlich Bericht erstatten soll.

**Erläuterung/Begründung:** Die private Organisation soll auch jährlich einen Fachbericht über die Reparatur, Instandstellung und Wiederingangbringung von Geräten vorlegen. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von nichtkommerziellen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

**Art. 22 Aufsicht über die private Organisation**

**Antrag:** Der Jahresbericht muss öffentlich sein und nicht nur dem BAFU vorgelegt werden.

**Antrag**

- d. Die Wieder-, Weiterverwendung, Weiterverwertungspfade und –mengen sowie das Reparatur-Engagement.  
e. Sensibilisierung- sowie Aus- und Weiterbildungstätigkeiten

**Erläuterung/Begründung:** Konsistenz zum Zweckartikel

**Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums**

**Antrag:** Art 23 ist so auszugestalten, dass alle Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

**Erläuterung/Begründung:** Im Fachgremium besteht aufgrund der vorgeschlagenen Zusammensetzung ein Ungleichgewicht: Wenn pro Verband, pro Hersteller, Händler und Detailhändler je zwei Vertreterinnen aber nur je ein Vertreter der Kantone, der Gemeinden, Verbände der Transporteure und des Konsumentenschutzes Einsitz haben, ist vorprogrammiert, dass die Interessen der Branche ohne Rücksichtnahme auf andere Beteiligten durchgesetzt werden können. Zudem fehlen Vertreter der Umweltseite komplett. Dies ist besonders wichtig, denn es geht in dieser Verordnung ja v.a. um das Thema Umwelt:

#### **Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums**

**Antrag:**

Art. 24e: Unklar: Warum sollen hier die privaten Sammelstellen ausgenommen werden?

#### **Art. 25 Sitzungen des Fachremiums**

**Antrag:**

Art. 25<sup>5</sup>: Der Aufwand des Fachgremiums wird vergütet (siehe Art 15

#### **Art 28**

Art 28 gehört zu Art 21 (Aufgaben der privaten Organisation)

#### **Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen**

**Antrag:** Art. 29 ist zu ergänzen.

**Erläuterung/Begründung:** **Rücknahmepflichtige Sammelstellen sollen auch ihnen bekannte** Reparaturen, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von Altgeräten melden.

#### **Art. 31 Auditierung**

**Antrag:** Art 31<sup>3</sup> Eine Zusammenfassung der Ergebnisse.....werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

*Anhang, Art 34*

#### **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

##### **1. Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen**

Art. 12 Abs. 1

Die Organisation muss die Gebühr....verwenden:

**Antrag Neu:**

h. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung der Fachleute verwendet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Umwelt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz  
Geschäftsführer



Werner Müller

Stv. Geschäftsführerin



Christa Glauser

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

2.2 **Die Lösung ist möglich:**

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**BKW Energie AG  
Bahnhofstrasse 20  
3072 Ostermündigen**

Firma / Firmenstempel

*D. Amysenteb*

Unterschrift

*Ostermündigen, 14.8.20*

Ort und Datum

*Daniel Bahgertter, Fachspezialist  
tech. Dienstl.*

Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

elektronisch an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 14. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021:  
Stellungnahme Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen  
(Leitungsverordnung, LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Leitungsverordnung äussern zu dürfen.

Vogelschutz und Biodiversität sind wichtige Themen und seit langem ein Anliegen der BKW. Die differenzierte und subsidiäre Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit den Behörden und Vogelschutzorganisationen hat sich bewährt und wird mit der geplanten Überarbeitung der Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt. Daher empfiehlt die BKW, auf die zusätzliche Änderung von Art. 30 in der Leitungsverordnung zu verzichten.

Im Falle einer Änderung des Artikels 30 der Leitungsverordnung haben wir folgend die für die BKW kritischen Punkte aufgezeigt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wir verweisen für Details auf die Stellungnahme des Verbandes für Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Neben Freileitungen der Mittelspannung (NE5) sieht die Vernehmlassungsvorlage eine Ausweitung von Massnahmen bei Hochspannungsfreileitungen (NE3) vor. Für die höheren Spannungsebenen sind uns allerdings keine zugelassenen technischen Massnahmen, wie Isolationsprodukte, welche auf Mittelspannung teilweise vorhanden sind, bekannt. Auch der Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz sieht den Fokus bei Mittelspannungsfreileitungen. Eine Ausweitung auf Hochspannungsfreileitungen ist aus unserer Sicht nicht angezeigt und unverhältnismässig.

Hinzu kommt die ungenügende Verankerung des Ausschlusses von Plangenehmigungsverfahren in der Verordnung, was zu Unsicherheiten und Verzögerungen führt. Auch die im erläuternden Bericht erwogene Umsetzung, dass bei normalen plangenehmigungspflichtigen Projekten die Bestimmung für neue Leitungen gemäss dem künftigen Art. 30 Abs. 1 LeV gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Das Elektrizitätsgesetz unterscheidet

zwischen dem Erstellen und Ändern von Leitungen. Wird eine bestehende und rechtskräftig bewilligte Leitung geändert, liegt eine Änderung und keine Neuerstellung vor.

Rund 18% der Schweizer Masten befinden sich im Netzgebiet der BKW. Davon sind – je nach Umsetzung des Artikels 30 LeV – bei 7'000 Masten Massnahmen nötig. Der Umfang der Massnahmen ist infolge der Unsicherheiten sehr schwer zu eruieren, die Kosten hierfür können für die BKW bis zu 150 Mio. CHF betragen.

Wie bereits oben angemerkt, unterstützen wir die Eingabe des Verbandes für Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) vollumfänglich.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG  
Verteilnetz Management

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Witschi'.

Stefan Witschi  
Leiter Verteilnetz Management

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ebener'.

Andreas Ebener  
Leiter Netzplanung und Projekte



Burgergemeinde Biel  
Bourgeoisie de Bienne

Reuchenettestrasse 129  
2504 Biel/Bienne

T 032 322 39 22

info@bgbiel-bienne.ch  
www.bgbiel-bienne.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU,  
Sektion Politische Geschäfte,  
CH-3003 Bern

Biel/Bienne, 18. August 2020

## **Stellungnahme Burgergemeinde Biel zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung (LRV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Burgergemeinde Biel setzt sich wie im Gemeindegesetz vorgesehen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in vielfältiger Weise zum Wohle der Allgemeinheit ein. Als grosse Waldeigentümerin in der Region, sind in erster Linie die stetigen Bemühungen zur Naturförderung zu nennen. Wir sind aber auch eine der wenigen Burgergemeinden im Kanton Bern, welche durch einen eigenen Sozialdienst die öffentliche Hand finanziell entlasten.

Da die Ciments Vigier SA seit Jahren einen grossen Teil ihres Rohstoffes aus unserem Grund und Boden bezieht und auch, aber nicht nur, auf unserem Boden viele ökologische Ersatzmassnahmen ausführt ist daraus eine respektvolle Zusammenarbeit entstanden, die uns schlussendlich auch ermöglicht, unser Engagement zum Wohle der Allgemeinheit zu finanzieren.

Gerade wir, als grosse Waldeigentümerin, schätzen die Bemühungen des BAFU zum Schutz unserer Umwelt. Aber auch wenn wir die stetigen Verschärfungen der gesetzlichen Schadstoffgrenzwerte begrüssen, sind wir überzeugt, dass der Erhalt der Zementindustrie in der Schweiz auch aus ökologischer Sicht angestrebt werden muss und eine Verlagerung ins Ausland schlussendlich auch für die Umwelt ein Eigentor wäre.

Wir bitten Sie daher, wie in der beigelegten Stellungnahme erörtert, die Anpassungen zur LRV massvoll zu gestalten.

Freundliche Grüsse  
BURGERGEMEINDE BIEL



Dieter Haas  
Burgerratspräsident

Beilage: Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt (LRV)

Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft



La marque de la  
gestion forestière  
responsable

## **Stellungnahme Bürgergemeinde Biel zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung (LRV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das BAFU hat seinen Vorschlag zur Anpassung der LRV im April 2020 publiziert und schlägt neue, teilweise strengere Grenzwerte für NO<sub>x</sub>, VOC, NH<sub>3</sub>, SO<sub>x</sub>, Staub und Benzol vor.

Bei Vigier sind die technischen Lösungen zur Einhaltung der Grenzwerte für NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub>, SO<sub>x</sub>, Staub, VOCs und Benzol entweder bekannt, bereits verfügbar oder sorgfältig untersucht. Wir stellen jedoch fest, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Vorschriften die Methode der Auswertung kontinuierlich gemessener Emissionswerte ist. Die Bundesregierung schlägt eine Bewertung anhand von Stunden- und Tagesdurchschnitten vor. Dies erscheint uns aus den folgenden Gründen nicht relevant:

- Der Ursprung der Emissionsschwankungen ist mehrheitlich auf die Eigenschaften des natürlichen Rohmaterials aus dem Steinbruch, aber auch der verwerteten Abfälle zurückzuführen.
- Der Zementherstellungsprozess ist komplex und langsam. Auf natürliche Schwankungen des Rohstoffs kann nur mit einer gewissen Verzögerung reagiert werden, und eine Steuerung über kurze Zeiträume ist nur teilweise möglich. Kurzfristige Emissionsspitzen haben daher einen begrenzten Informationswert bezüglich der Umweltbelastung und können durch dieses Verfahren nicht vermieden werden.
- Je tiefer der Grenzwert, je tiefer die Toleranzschwelle und umso höher das Risiko von kurzfristigen Grenzwertüberschreitungen.
- Wir sind der Ansicht, dass das Hauptziel der LRV die Begrenzung der jährlich emittierten Gesamtmenge und damit die langfristige Belastung der Bürger mit Schadstoffen bleiben muss. Dank der nachhaltigen Investitionen von Vigier in neue Anlagen zur Emissionsminderung erfüllen die emittierten Gesamtmengen jährlich die strengeren Grenzwerte und entsprechen damit den Umweltzielen des BAFU.
- Eine unangemessene Bewertung der Emissionen in Form von über Stunden oder Tage gemittelten Konzentrationen führt zu Schwierigkeiten bei der objektiven Kommunikation mit der Öffentlichkeit, den Medien und Politikern.

**Vorschlag 1: Wir schlagen vor, dass die Beurteilung der Emissionen auf der Grundlage des Durchschnitts der kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine einjährige Betriebsperiode (Alternative: 1 Monat) bestimmt wird.**

Vigier verfügt in seinem Steinbruch über langfristige Rohmaterialreserven. Das Rohmaterial aus dem Steinbruch ist allerdings heterogen – das (natürliche oder biogene) Vorkommen von  $\text{NH}_3$  und VOC im Rohmaterial beeinflusst die Luftemissionen massgeblich.

Der rohmaterialbedingte Jahresmittelwert von  $\text{NH}_3$  liegt zwar unterhalb des vorgeschlagenen Grenzwerts. Die Heterogenität des Rohmaterials führt hingegen dazu, dass immer wieder längere Perioden mit konstant höheren Emissionen als der vorgeschlagene Grenzwert entstehen. Beim VOC ist die Situation noch dramatischer: bereits der rohmaterialbedingte Jahresmittelwert von VOC übersteigt den vorgeschlagenen Grenzwert. Eine konsequente Umsetzung des vorgeschlagenen VOC Grenzwertes würde demnach die gesamten Rohmaterialreserven der Vigier in Frage stellen. Entgegen der Annahme des BAFU stehen erprobte Technologien zur Senkung der VOC Emissionen noch nicht zur Verfügung. Die vom BAFU «gepushte» SCR Technologie ist bestenfalls als Stand der Technik anzusehen.

Um den rohmaterialbedingten Emissionen Rechnung zu tragen, gewährt z.B. Deutschland vollständige Ausnahmeregelungen für rohmaterialbedingte Emissionen. In der Schweiz sollten bei der Festlegung des Grenzwertes rohmaterialbedingte Emissionen ebenfalls ausgenommen werden. Damit würden gleichlange Spiesse mit dem Ausland geschaffen und Vigier könnte den Steinbruch und die Verwertung von Abfällen (z.B. belastete Böden) fortsetzen.

**Vorschlag 2: Wir fordern, dass für rohstoffbezogene Emissionen (insbesondere VOCs und  $\text{NH}_3$ ) bei der Bewertung der Emissionen von Ciments Vigier vollständige Ausnahmeregelungen vorgesehen werden.**

Die Burgergemeinde Biel hat mit Ciments Vigier ein gemeinsames Interesse daran, dass der gesetzliche Rahmen einerseits die uneingeschränkte Nutzung der verfügbaren umfangreichen Rohmaterialreserven ermöglicht und andererseits, dass Vigier seinen Entsorgungsauftrag auch in Zukunft behält.

Zu kurze Fristen für die Bewertung der Emissionen, die zu einer Häufung von Berichten über Überschreitungen führen, können Missverständnisse und ein ungerechtfertigtes Gefühl der Unsicherheit in der regionalen Bevölkerung hervorrufen, während gleichzeitig die emittierten Schadstoffmengen abnehmen und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden.

Das Fehlen vollständiger Ausnahmeregelungen für rohstoffbedingte Emissionen darf nicht dazu führen, dass die Zukunft des Standorts Péry gefährdet wird.

Zu enge Bemessungsperioden bei den Emissionen und die Abwesenheit von vollständigen Ausnahmeregelungen für rohmaterialbedingte Emissionen dürfen nicht dazu führen, dass Vigier seinen Betrieb grundsätzlich anpassen muss, oder z.B. belastete Böden nicht mehr in der Schweiz stofflich bei Vigier entsorgt werden können und zulasten künftiger Generation deponiert werden müssen oder gar ins Ausland exportiert werden müssen.

Ohne Anpassungen des vorliegenden LRV-Entwurfs, respektive bei einer möglichen Schliessung oder Umnutzung des aktiven Steinbruchs Tscherner würde der Burgergemeinde Biel eine relevante Einnahmequelle wegfallen und sinnvolle Kreisläufe könnten nicht mehr geschlossen werden, was weder der Umwelt noch der Region Biel dienen würde.

**Burgergemeinde Biel**

Biel, 18.8.2020



Dieter Haas  
Burgerratspräsident

Berner Waldbesitzer BWB  
Propriétaires de forêts Bernois PFB  
Halenstrasse 10



BERNER WALDBESITZER BWB PFB  
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

Tel: 031 533 50 70  
[bwb@bwb-pfb.ch](mailto:bwb@bwb-pfb.ch)

| 3012 Bern  
| Fax 031 328 86 57  
| [www.bernerwald.ch](http://www.bernerwald.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
Nathalie Müller  
CH-3003 Bern

Bern, 20. August 2020

## Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung

Der Verband der Berner Waldbesitzer BWB vertritt die Waldbesitzenden im Kanton Bern mit rund 177'000 Hektaren Wald. Unser Verband vertritt die Interessen der Berner Waldbesitzenden auf kantonaler und nationaler Ebene eigenständig. Die Waldeigentümer im Kanton Bern produzieren rund einen Fünftel des in der Schweiz genutzten Rundholzes bei einem Anteil von 11% an der Schweizer Waldfläche

Die vorliegende Anpassung der Waldverordnung ermöglicht den Waldbesitzenden und Holzverarbeitern die regionale Bündelung von Rundholz im Wald und unterstützt damit die nachhaltige Nutzung des Waldes. Die Änderung trägt zum walddpolitischen Ziel des Bundes bei, das nachhaltig nutzbare Holznutzungspotentials auszuschöpfen. Wir begrüßen die vorliegende Anpassung der Waldverordnung ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Erich von Siebenthal  
Präsident

Philipp Egloff  
Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
Nathalie Müller  
CH-3003 Bern

Bern, 20. August 2020

## Stellungnahme zur Holzhandelsverordnung

Der Verband der Berner Waldbesitzer BWB vertritt die Waldbesitzer im Kanton Bern mit rund 177'000 Hektaren Wald. Unser Verband vertritt die Interessen der Berner Waldbesitzenden auf kantonaler und nationaler Ebene eigenständig. Die Waldbesitzenden im Kanton Bern produzieren bei einem Anteil von rund 11% an der Schweizer Waldfläche rund einen Fünftel des in der Schweiz genutzten Holzes. Die Einführung einer Holzhandelsverordnung hat weitreichende Auswirkungen auf die Berner Waldbesitzer, welche gemäss dem Verordnungstext als Erstinverkehrbringer von Holz aus dem Schweizer Wald gelten.

Mit der Einführung der Holzhandelsverordnung will der Bundesrat verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Des Weiteren sollen durch die Einführung einer der EUTR gleichwertigen Verordnung technische Hürden im Handel mit der EU beseitigt werden.

Der BWB begrüsst grundsätzlich ein international abgestimmtes Vorgehen gegen die Inverkehrsetzung von illegalem Holz. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der illegale Einschlag von Holz in der Schweiz unbedenklich ist, wie auch das BAFU in seinem Faktenblatt „Schweizer Holz und die Holzhandelsverordnung“ vom 26. April 2013 ausdrücklich festhält.

Der Export von Rundholz in die EU ist bereits heute für Schweizer Rundholzproduzenten mit verhältnismässig geringem Aufwand möglich. In Kapitel 1.1 des erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass für eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU eine vertragliche Vereinbarung notwendig ist. Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, wie im erläuternden Bericht zur Verordnung festgehalten ist. Zum aktuellen Zeitpunkt ist für die Waldeigentümer also kein Mehrwert durch die Einführung einer Holzhandelsverordnung ersichtlich. Die Einführung einer Sorgfaltspflicht gem. Art. 4 – Art. 7 HHV darf für die Waldbesitzer daher unter keinen Umständen einen Mehraufwand gegenüber der heutigen Praxis verursachen. Der BWB kann der Einführung einer Holzhandelsverordnung daher nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Der bestehende kantonale Vollzug der Waldgesetzgebung muss als Kontrollregime ausreichen. Weitergehende Pflichten für die Waldbesitzer lehnen wir ausdrücklich ab.
- Auf Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 bzw. Art. 7 ist für Erstinverkehrbringer von Holz aus dem Schweizer Wald aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des



Tel: 031 533 50 70  
[bwb@bwb-pfb.ch](mailto:bwb@bwb-pfb.ch)

| 3012 Bern  
| Fax 031 328 86 57  
| [www.bernerwald.ch](http://www.bernerwald.ch)

funktionierenden flächendeckenden Vollzugs zu verzichten. Dies ist im Verordnungstext bzw. im erläuternden Bericht entsprechend festzuhalten.

- Gemäss Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts ist durch die Erstinverkehrbringer u.a. das Gebiet, in dem der Holzeinschlag vorgenommen worden ist, inkl. Angabe der Parzellenummern und der Waldeigentümerschaft zu dokumentieren. Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis auf Parzellenebene ist insbesondere bei eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsformen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und schwächt die eigentumsübergreifende Kooperation im Wald. Nach Art. 4b HHV ist die Dokumentation des Ursprungslandes ausreichend. Eine Dokumentation bis auf Parzellenebene, wie in Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts verlangt, entspricht nicht dem Verordnungstext und ist zu streichen.

Sollten durch die Einführung der HHV administrative Mehraufwände bei den Waldbesitzern entstehen, würde dies zur Verteuerung der Holzernte führen, was das Ziel der Schweizer Waldpolitik gefährdet, das nachhaltig nutzbare Holznutzungspotential auszuschöpfen. Mit der nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes tragen die Waldbesitzer wesentlich zur Sicherstellung aller Waldleistungen bei. Wir danken Ihnen daher bereits heute für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Erich von Siebenthal  
Präsident

Philipp Egloff  
Geschäftsführer

---

**Von:** rixen@slf.ch <rixen@slf.ch>

**Gesendet:** Samstag, 8. August 2020 11:38

**An:** \_BAFU-Polg <polg@bafu.admin.ch>

**Betreff:** Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich sehr von den Plänen zur Revision der Stromversorgungsverordnung zu hören. Es wurde höchste Zeit, dass mehr zum Schutz der Vogelwelt und Natur unternommen wird.

Freundliche Grüsse  
Christian Rixen

Dr. Christian Rixen  
Community Ecology  
WSL Institute for Snow and Avalanche Research SLF  
Flüelastrasse 11  
CH- 7260 Davos  
tel        ++41 81 417 02 14  
fax        ++41 81 417 01 10  
e-mail: [rixen@slf.ch](mailto:rixen@slf.ch)  
[http://www.wsl.ch/personal\\_homepages/rixen/](http://www.wsl.ch/personal_homepages/rixen/)  
<http://www.slf.ch>

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 18. August 2020

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalte-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 03. April bis zum 20. August 2020 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 und damit zu diversen Verordnungen durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den Anpassungsvorschlägen in der **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV; SR 814.318.142.1) Stellung.

**cemsuisse lehnt die vorliegende Verordnungsänderung in dieser Form ab.**

**Die Zementindustrie ist bereit, auch in Zukunft ihren Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen und zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Einer Verschärfung bestimmter Luftschadstoff-Grenzwerte kann sie zustimmen, sofern sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Ziel muss stets die Reduktion der Schadstofffracht und die Minimierung der Umweltauswirkungen sein. Dabei hat sich die Behörde auf die Festsetzung von Grenzwerten zu beschränken. Mit welchen Technologien die Unternehmen dieses Ziel erreichen, ist weder explizit noch implizit vorzuschreiben. Ferner ist zwingend auf gleichlange Spiesse mit dem Ausland zu achten und die Verhältnismässigkeit walten zu lassen.**

**Mit einer Branchenvereinbarung wären Schadstoffreduktionen zielgerichtet und effizient zu erreichen. Die Zementindustrie hat gezeigt, dass eine Branchenvereinbarung für die Umwelt und alle Beteiligten ein hervorragendes Instrument ist. Trotzdem setzt der Bundesrat nun auf Grenzwertverschärfungen, was zu bedauern ist. Diese berücksichtigen nun weder die spezifische, technische Situation der Schweizer Zementindustrie, noch wichtige ökologische Zusammenhänge adäquat. Die Verwertung von alternativen Rohmaterialien in Zementwerken ist**

ein gewünschter und ökologisch wichtiger Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Mit dem zu engen Fokus auf die Luftreinhaltung verpasst es der Bundesrat, eine gesamtökologische Sicht einzunehmen.

Zu korrigieren sind folglich zwei Punkte:

Zentral ist die Einführung eines Absatzes 3 in Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt: *Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.*

Die massgeblichen Grenzwerte der LRV müssen den effektiven Industrieprozessen gerecht werden. Während in der Schweizerischen Zementindustrie die Gesamtfrachten der Schadstoffe teils sehr massiv gesenkt werden konnten und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen zu kleine Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Die Bewertung der Luftschadstoffkonzentrationen, bei der während 330 Tagen pro Jahr laufenden Zementproduktion auf Stunden genau beurteilen zu wollen, greift sowohl ökologisch wie auch technisch zu kurz. Die Zementindustrie unterscheidet sich aufgrund der Verarbeitung von *inhomogen zusammengesetztem Rohmaterial und Brennstoffen* auch fundamental von anderen stationären Feuerungsanlagen, die in der Regel *homogene* Brennstoffe wie Öl und Gas verfeuern.

Zudem muss für die Regelung bei VOC mindestens ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten. Die gesamtökologische Optik ist stets zentral. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen in Zementwerken entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten nicht erschwert oder verunmöglich werden. In gewissen Steinbrüchen liegt bereits die natürliche Belastung des Rohmaterials über dem nun für VOC vorgeschlagenen maximalen Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup>. Bei einem faktischen Grenzwert von 10 mg VOC/Nm<sup>3</sup> für Abfälle ist die Entsorgung von den bisher via Schweizer Zementindustrie verwerteten Abfällen nicht mehr gegeben. Dies würde dazu führen, dass diese Abfälle mitsamt den unzerstörten Schadstoffen deponiert werden müssten, wobei einzelne Parameter zum Teil die heutigen Grenzwerte für Deponien überschreiten. In der EU werden solche Abfallfraktionen immer noch zulasten zukünftiger Generationen deponiert, anstatt sie sinnvoll zu verwerten. Die Höhe des vorgeschlagenen VOC-Grenzwertes aus Abfällen ist folglich so anzupassen, dass die Zementindustrie weiterhin ihren Beitrag zur sinnvollen Abfallentsorgung bzw. -verwertung leisten kann.

**Ohne die oben erwähnte Anpassung in Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung zur Beurteilung der Emissionen von Zementwerken sind die vorgeschlagenen Verschärfungen in der LRV für unsere Industrie nicht tragbar! Der Fokus muss zwingend stärker auf Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte) anstatt auf Stundenmittelwerte gelegt werden (analog der derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung). Neben der weiteren Anpassung der VOC-Grenzwerte muss zudem eine Sanierungsdauer von mehr als 5 Jahren verankert werden. Nur mit diesen Anpassungen lassen sich die für die Zementindustrie sehr herausfordernden Grenzwertverschärfungen abfedern.**

## **ENTWURF DER LUFTREINHALTE-VERORDNUNG (SR 814.318.142.1)**

### **A) Generelle Bemerkungen**

#### **1) Rolle der Behörde: Keine Technologievorschriften!**

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, Grenzwerte festzulegen und zu kontrollieren, ob diese eingehalten werden. **Keinesfalls ist es aber die Aufgabe einer Aufsichtsbehörde, den Unternehmen vorzuschreiben, welche Technologie diese zur Erreichung der Grenzwerte einsetzen müssen. Genau dies plant aber das Bundesamt für Umwelt in seiner Verordnungsrevision.** Das BAFU verweist als Lösung für die Reduktion der Stickoxid- (NO<sub>x</sub>), Ammoniak- (NH<sub>3</sub>) und VOC-Emissionen stets explizit auf die Selective Catalytic Reduction Technologie (SCR). An insgesamt 26 Textstellen wird die SCR-Technologie erwähnt. Andere Massnahmen werden nur nebenbei erwähnt. Der Leser erhält fast den Eindruck, als habe die Behörde ein handfestes Interesse, dass die Zementunternehmen diese Emissionsminderungstechnologie kaufen sollen. Immerhin handelt es sich hier um Investitionen für die Branche in der Grössenordnung von zwischen 60 und 100 Mio. Schweizer Franken.

Auch die vorgeschlagene Kombination der Grenzwertsenkungen von Stickoxiden mit der Beibehaltung des Ammoniakgrenzwerts ohne Zulassung von Ausnahmen führt implizit dazu, dass den Unternehmen die SCR-Technologie vorgeschrieben wird. Die vorgeschlagene drastische Verschärfung des NO<sub>x</sub>-Grenzwertes bei Beibehaltung des Ammoniak-Grenzwertes und der entsprechenden Stundenwertregelung verunmöglicht den Unternehmen, mit anderen Technologien die Stickoxidkonzentration zu reduzieren und den neuen Grenzwert einzuhalten. Dies ist besonders störend, weil die Ammoniak-Emissionen der Zementindustrie (im Unterschied zu jenen bei Stickoxid) mit einem Anteil von 0.4 Prozent in der Schweiz äusserst gering sind.

Zementwerke machen gerade auch in der Schweiz bezüglich Forschung und Entwicklung von alternativen Emissionsminderungstechnologien zur SCR seit Jahren grosse Anstrengungen und entsprechende Fortschritte. Holcim (Schweiz) AG hat kürzlich in der Schweiz eine Primärmassnahmen-Technologie entwickelt und patentiert, welche schon die Entstehung von Stickoxiden reduziert (Flue Gas Recirculation). **Indem aber die Aufsichtsbehörde explizit auf Sekundärmassnahmen wie zum Beispiel die SCR fokussiert, arbeitet sie am eigentlichen Ziel der Reduzierung der Emissionsfrachten vorbei. Es ist absolut zentral, dass sich die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt, Grenzwerte festzulegen und die Unternehmen die dafür adäquaten Minderungstechnologien wählen können.** Andere Emissions-Reduktionen sollen genauso möglich bleiben – gerade auch dann, wenn sie mindestens so effizient und wirtschaftlich sind. Ziel der Behörde muss die Absenkung der Emissionen sein, nicht die Vorschrift einer konkreten Technologie.

## 2) «Musterschülersyndrom» reduzieren

Das BAFU vergleicht die Schweizer Emissionsgrenzwerte insbesondere bei NO<sub>x</sub> mit Deutschland. Deutschland ist in der Tat ein wichtiges und in vielerlei Hinsicht auch massgebendes EU-Land. Gleichzeitig sind aber auch viele Verhältnisse anders als in der Schweiz: Deutschland verfügt über eine grössere Landfläche, die Zementwerke unter anderem auch deshalb über mehr Rohmaterialsicherheit und das Land insgesamt über mehr Deponieraum als die Schweiz.

Wenn Aufsichtsbehörden geltende Regelungen international vergleichen, sollte sie das stets umfassend tun. In Deutschland ist zwar tatsächlich ein tieferer Grenzwert bei NO<sub>x</sub> (200mg pro Nm<sup>3</sup>) in der aktuellen Verordnung (17. BImSchV) festgeschrieben. **Gleichzeitig gelten aber für Zementwerke in Deutschland viele unternehmensfreundliche Ausnahmeregelungen und technisch korrekte Störfallregelungen, die in der Schweiz nicht gelten und in der aktuellen Vorlage des BAFU auch nicht vorgesehen sind.**

Wie bei NO<sub>x</sub> bezieht sich das BAFU für die LRV-Revision auch bei den VOC-Grenzwerten auf Deutschland mit ihren in der öffentlich zugänglichen Verordnung festgeschriebenen tiefen 10mg pro Nm<sup>3</sup>. **Vergessen geht aber offensichtlich, dass jedes Werk in Deutschland über Ausnahmegenehmigungen verfügt, die wiederum nicht öffentlich sind.** Werden lediglich die öffentlich bekannten Grenzwerte verglichen, scheint Deutschland diesbezüglich strenger gegenüber den Zementwerken vorzugehen. **Auf den zweiten Blick stellt sich aber heraus, dass Deutschland diverse und weit verbreitete Ausnahmegenehmigungen erlässt. So gelten rohstoffbedingte Ausnahmen für Ammoniak, Schwefeldioxid und VOC, so dass betroffene Werke teilweise ein Vielfaches des «offiziellen» Grenzwertes emittieren dürfen.** In der

Schweiz hingegen gilt der in der LRV verankerte Wert strikt für alle Werke. In Deutschland fehlt ausserdem eine Regelung analog zum bestehenden Absatz 4b im Art. 15 der schweizerischen LRV, welche verlangt, dass 97 Prozent aller Stundenwerte das 1.2-fache des Grenzwertes einzuhalten haben. Auch das ist eine sehr strikte Regelung, die in der Schweiz, nicht aber in Deutschland, gilt.

**Ferner sollte sich eine Aufsichtsbehörde beim Vergleich mit dem Ausland nie nur auf ein Land beschränken.** Bekanntlich verfügt die Schweiz über fünf Nachbarländer – neben Deutschland sind dies Frankreich, Italien, Österreich und das Fürstentum Liechtenstein. Während in Deutschland die Grenzwerte beim Luftschadstoff Stickoxid (NO<sub>x</sub>) tiefer als in der Schweiz liegen, gelten in **Frankreich, Italien und Österreich zweieinhalbfach höhere Grenzwerte**, als sie das BAFU nun für die Schweiz vorschlägt. Diese drei Nachbarländer sind bezüglich Marktkonkurrenz für Schweizer Zementwerke sehr relevant.

cemsuisse plädiert keineswegs dafür, sich nicht an fortschrittlichen Regulierungen oder Staaten zu orientieren. Es geht den hier in der Schweiz produzierenden Zementwerken aber darum, über **gleichlange Spiesse mit ihren europäischen Konkurrenten** zu verfügen. Bereits heute ist die Produktion von Zement in der Schweiz aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse, dem anspruchsvollen Landschaftsschutz, den rigiden Vorgaben bezüglich alternativen Brennstoffen und den höheren Produktionskosten sehr herausfordernd. Insofern gilt es bei der Revision der LRV in der Schweiz unbedingt, sich **nicht nur auf die Gesetzgebung in einem Land abzustützen, sondern alle Nachbarländer der Schweiz mit ihren geltenden Grenzwerten zu berücksichtigen**. Zweitens ist es unabdingbar die in Deutschland **geltenden Ausnahmebedingungen und technisch korrekten Störfallregelungen ebenfalls zu berücksichtigen und damit analoge Bedingungen für die Schweiz zu schaffen**. Der ausschliessliche Vergleich der in den Gesetzgebungen festgeschriebenen Werte greift deutlich zu kurz!

### **3) Gesamte Umweltwirkungen und Zusammenhänge berücksichtigen**

Zementwerke sind wichtige Partner der Abfallwirtschaft. Sie entsorgen Abfallfraktionen (z.B. Lösungsmittel der Chemie, belastete Böden oder Altöl), die andernfalls deponiert oder auf anderem, weniger effizienten und umweltverträglichen Wegen entsorgt werden müssten. Die Verwertung geeigneter Abfallfraktionen über die Zementwerke ist aus ökologischer Sicht meist äusserst vorteilhaft, zumal diese Fraktionen vollständig energetisch und stofflich verwertet werden.

**Eine zu enge Umweltsicht – z.B. ausschliesslich auf Luftschadstoffe bezogen – kann ein effektiv ökologisches Vorgehen erschweren oder sogar verunmöglichen. Genau dies geschieht in der nun vorgeschlagenen Revision der Luftreinhalte-Verordnung.** Da bei jenen Schadstoffen, für welche die Zementproduktion nur

zu einem sehr geringen Teil verantwortlich ist, unverhältnismässig tiefe Luftschadstoff-Grenzwerte (ausgedrückt in erlaubten Konzentrationen, nicht in Frachten bzw. Mengen) vorgeschlagen werden, wird die ökologisch sinnvolle Behandlung gewisser Abfallfraktionen in Zementwerken erschwert. Das schadet der Umwelt, indem die via Zementwerke verwerteten Fraktionen zukünftig deponiert oder auf anderem – und meist ineffizienterem und weniger ökologischem – Wege entsorgt werden müssten.

Ganz generell wäre es aus Umweltsicht sinnvoll, vor allem auf die Frachten anstatt ausschliesslich auf die Konzentrationen – wie das derzeit in der LRV gemacht wird – zu fokussieren. **Die gesamtökologische Optik ist zentral.** Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen entsorgt oder weiterverwertet werden können, wie dies oft bei Zementwerken der Fall ist, **sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.**

Das BAFU ist offenbar auch der Meinung, es seien Zusammenhänge zu betrachten – die Präferenz für eine Sekundärmassnahme, welche sozusagen «gleichzeitig» diverse Schadstoffe minimieren soll, lässt darauf schliessen. Diese Betrachtung ist jedoch einzig auf die Luftreinhaltung bezogen. **Gesamtökologische Betrachtungen umfassen auch weitere Umwelteffekte wie die Abfallverwertung, die Rezyklierung von Baustoffen, die Schonung von Deponieraum oder die Erhöhung der Biodiversität.** Wenn also Zusammenhänge betrachtet werden sollen, dann richtig und konsequenterweise auch ausserhalb der Luftschadstoffe. Gerade das wurde aber – was die Entsorgungsprozesse betrifft – im nun vorliegenden Entwurf nicht getan.

Bezüglich Zusammenhänge der Luftschadstoffe sei noch folgendes angemerkt: Unternehmen werden im Endeffekt *an den konkreten Schadstoffkonzentrationen* gemessen. Es ist nicht so, dass Grenzwertüberschreitungen bei einem Luftschadstoff mit Unterschreitungen bei anderen Luftschadstoffen verrechnet werden können. Solange dies der Fall ist, sollte die Behörde auch nicht mit solchen Zusammenhängen zugunsten von konkreten Emissionsminderungsmassnahmen bzw. -technologien argumentieren.

Im erläuternden Bericht wird ferner auch komplett ignoriert, dass neben dem monetären Aufwand **für den Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage wie SCR auch energetische und somit ökologische Mehraufwände entstehen.** So beträgt der zusätzliche Stromverbrauch für den Betrieb eines SCR 5-6 kWh/t Klinker. Das entspräche bei der aktuellen Jahresproduktion der Schweizer Zementwerke einem gesamten **zusätzlichen Energiebedarf von ca. 5 Prozent des heutigen Strombedarfs** (17 bis 18 GWh), was wiederum einen **zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von über 3'000 t CO<sub>2</sub>** gemäss heutigem Schweizer Strommix zur Folge hätte. Es muss folglich stets eine Betrachtung sämtlicher Umweltauswirkungen gemacht werden.

#### 4) Verhältnismässigkeit von Massnahmen beachten

Bei der Festlegung von politischen Rahmenbedingungen und Regelungen sollte stets auch deren Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Bei der Luftreinhaltung spielen dafür die **Frachtanteile bzw. die Mengen, die eine Industrie oder Betriebe einer Branche emittiert, und die durch die Regelung ausgelösten Kosten, eine wichtige Rolle.**

Für die NOx-Emissionen in der Schweiz ist die Produktion von Zement mit rund 3.3 Prozent tatsächlich massgeblich. Entsprechend ist bei diesem Luftschadstoff eine offensivere Vorgehensweise sachgerecht. Bei Ammoniak und VOC sind die Anteile der Zementindustrie mit 0.34 Prozent und 0.33 Prozent aber deutlich geringer. **Entsprechend muss sich aus umweltpolitischer Sicht die Behörde die Frage stellen, wo die Emissionsreduktionen optimalerweise erfolgen sollen.** Volkswirtschaftlich gesehen werden bei Letzteren mit grossen (privaten) Investitionen relativ bescheidene positive Umwelteffekte erzielt (siehe untenstehende Tabelle).

#### **Auszug BFS Luftemissionen nach Wirtschaftssektoren**

**Daten von 2017 NH<sub>3</sub>, in tausend Tonnen**

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| Wirtschaft                       | 53        |
| Primärer Sektor (Landwirtschaft) | 51        |
| Sekundärer Sektor                | 1         |
| Tertiärer Sektor                 | 0         |
| Haushalte                        | 2         |
| Transport                        | 1         |
| Heizung und andere               | 1         |
| <b>Total</b>                     | <b>55</b> |

Insbesondere **bei Ammoniak-Emissionen und auch bei den VOC ist die Verhältnismässigkeit für eine Absenkung um ein bis zwei Zehntelprozent am gesamtschweizerischen Ausstoss mit millionenteuren, energieverbrauchenden Anlagen unseres Erachtens nicht gegeben.** Mit einer Branchenvereinbarung – welche die effektiven Frachten berücksichtigt und den Unternehmen die Wahl der konkreten Emissionsreduktionsmassnahmen überlässt – kann dasselbe ökologische Ziel viel effizienter erreicht werden.

## 5) Technische Zuverlässigkeit von Emissionsminderungsanlagen nicht überschätzen

Zementwerke verarbeiten natürliches Gestein. Sie produzieren in der Regel an rund 11 Monaten im Jahr während 24 Stunden pro Tag Zementklinker aus natürlichem Kalkstein und Mergel. Schwankungen im Rohmaterial und bei den alternativen Brennstoffen – deren Einsatz aus Sicht der CO<sub>2</sub>-Reduktion sehr sinnvoll ist – führen dazu, dass sich der Prozess nicht so fein und unmittelbar einstellen lässt, wie beispielsweise die Lautstärke einer Musikanlage. Die Produktion des wichtigsten Baustoffs unserer Zeit erfolgt in einer klassischen Basis- bzw. Schwerindustrie.

Wenn bei solch komplexen, praktisch permanent laufenden Produktionsprozessen mit naturgemäss unterschiedlichen Rohmaterialien einzelne *Stundenwerte* darüber entscheiden, ob die Luftreinhaltung erfüllt ist, ist eine drastische Grenzwertsenkung eine enorme technische Herausforderung.

In der Schweiz basiert die gesamte Luftreinhaltungs-Verordnung auf Konzentrationen und dabei massgeblich auf Stundenwerten. Für eine Basisindustrie wie die Zementproduktion sind das verhältnismässig kleine Recheneinheiten. Nur um klar zu sein: Grenzwerte sind stets einzuhalten und die Emissionen stets so weit zu vermindern, wie es technisch und betrieblich möglich, aber auch wirtschaftlich tragbar ist. **Die massgeblichen Grenzwerte müssen aber auch den effektiven Wirtschaftsprozessen gerecht werden.** Während in der Schweizerischen Zementindustrie die Gesamtfrachten der Schadstoffe kontinuierlich und teils sehr massiv gesenkt werden konnten sowie die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind **Stundenwerte von Schadstoffkonzentrationen** ausgesprochen kleine – und **technisch gesprochen zu kleine – Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess gerecht zu werden.** Aufgrund der Heterogenität des natürlichen Rohmaterials und seiner VOC-Belastung ist prozessbedingt immer mit kurzzeitigen Konzentrationsspitzen zu rechnen. Während solche Ausreisser für die Umwelt unbedenklich sind, führen sie – aufgrund der zu geringen zugrunde gelegten Zeitperiode und solch drastisch gesenkten nominalen Grenzwerten – zu Schwierigkeiten bezüglich einer sachlichen Kommunikation mit der Bevölkerung, Medien und Politik. Im Sinne der Umwelt und der Gesellschaft ist dies nicht.

**Technische Sekundärmassnahmen zur Emissionsminderung funktionieren ferner nie zu 100 Prozent.** Auch eine sehr gut funktionierende sekundäre Massnahme (Nachverbrennungen oder die oft vom BAFU erwähnte SCR-Anlage) kann nur für einen Teil der Betriebsstunden die Einhaltung der Grenzwerte garantieren. Erfahrungen

aus Nachbarländern zeigen, dass **höchstens mit einer Verfügbarkeit von Sekundär-massnahmen von 95 Prozent<sup>1</sup>** gerechnet werden kann. Die derzeit **in der LRV verankerte Einhaltung von 97 Prozent der Betriebsstunden ist** bei solch tiefen Grenzwerten **zu strikt**. Generell gilt: je tiefer die absoluten Grenzwerte, desto mehr fallen Schwankungen in Gehalten der eingesetzten Rohmaterialien und Brennstoffe ins Gewicht. Bei einem absoluten Grenzwert von 200mg ist der **technisch bedingte Ausfallsspielraum deutlich geringer als bei einem Grenzwert von 500mg, wie er in Frankreich, Österreich und Italien bei der NO<sub>x</sub>-Konzentration gilt**.

Entsprechend müssen wie in Deutschland Ausfallstunden zugelassen und grössere Zeiträume berücksichtigt werden. **Luftschadstoffkonzentrationen bei der während 330 Tagen pro Jahr laufenden Zementproduktion auf Stunden genau betrachten zu wollen, greift sowohl ökologisch wie auch technisch zu kurz**. Aufgrund der Verarbeitung von *inhomogen zusammengesetztem Rohmaterial und Brennstoffen* unterscheidet sich die Zementproduktion von anderen stationären Feuerungsanlagen, die in der Regel *homogene* Brennstoffe wie Öl und Gas verfeuern. Bei der faktisch letzten verbliebenen Schwerindustrie in der Schweiz ist folglich **zwingend der Fokus hin zu Jahresmittelwerten (eventualiter: Monatsmittelwerten) vorzunehmen. Dazu muss Ziffer 119 Anhang 3 um einen Absatz 3 ergänzt werden «Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt»**.

Erfolgversprechend wären weiter – wie derzeit noch erfolgreich praktiziert – **Branchenvereinbarungen** zwischen den Aufsichtsbehörden und der Industrie. Die NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung der Kantone und des Bundes mit der Zementindustrie ist ein gutes Beispiel dafür. Damit lässt sich umwelt- und wirtschaftsverträglich ein effizienter Absenkpfad für die Emissionsfracht beschliessen. Bedingungen dafür sind Gesprächsbereitschaft und konstruktive Zusammenarbeit seitens der Behörde und der Industrie. Offenbar setzt der Bund nun auf rigide Grenzwerte in der LRV anstatt auf zielgerichtete Frachtreduktionen, was wir bedauern. Die kooperative Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unternehmen zugunsten der Umwelt hat sich in der Schweiz generell sehr gut bewährt. EU-Länder sind diesbezüglich meist weniger gute Vorbilder.

## 6) Ökonomische Perspektive

In Anbetracht der herausfordernden wirtschaftlichen Situation, in welcher sich die Schweizer Zementunternehmen – nicht erst seit der Corona-Krise – befinden, sind **gewisse Aussagen im erläuternden Bericht völlig deplatziert**. Der Bericht hält beispielsweise folgendes fest: *«Bezogen auf einen angenommenen Endverkaufspreis von*

---

<sup>1</sup> S. Gajewski et al., NO<sub>x</sub>-Minderung in der deutschen Zementindustrie, VDZ-Fachtagung Zement-Verfahrenstechnik, Düsseldorf, 12. Februar 2020

*100 Franken bis 200 Franken pro Tonne Zement in der Schweiz belaufen sich die Zusatzkosten auf weniger als 1 Prozent. Dies sollte für die Werke in der Schweiz in der Regel tragbar sein.»* Das BAFU geht offenbar in seinen Überlegungen zur ökonomischen Tragbarkeit der Massnahmen davon aus, dass die Schweizer Zementindustrie keine Konkurrenz aus dem Ausland hat und einfach alle zusätzlichen Kosten auf den Endkunden abwälzen kann. Hierzu sei erwähnt, dass im Jahr 2019 rund 700'000 t Zement in die Schweiz eingeführt wurden. Die Schweiz ist die drittgrösste Exportdestination für Zement aus der EU<sup>2</sup> (Exporte im Wert von 55.2 Mio. € im Jahr 2015). Kosten können im Bausektor nicht einfach auf den Kunden abgewälzt werden. Und ganz generell hat die Profitabilität der Zementindustrie europaweit seit der Finanzkrise 2008 stark abgenommen.

**Die Schweizer Zementwerke stehen dabei in einem starken Standortwettbewerb.** Grosse Investitionen sind bezüglich Rentabilitätsauswirkungen für die Unternehmen nicht zu unterschätzen. **Entscheidend ist dafür vor allem auch die gegebene Investitionssicherheit.** Gerade in der Schweiz ist aber bei diversen Werken die Rohstoffversorgung für die nächsten zwanzig Jahre nicht gesichert, was solche drastische Grenzwertsenkungen und damit verbundene Grossinvestitionen noch herausfordernder macht. **Solche Zusammenhänge finden im erläuternden Bericht jedoch keinerlei Erwähnung.** Entsprechend sind solche oben zitierten Aussagen ein Affront gegenüber Unternehmen, die in der Schweiz unter herausfordernden Bedingungen Wertschöpfung erzielen und dem Staat wertvolle Steuereinnahmen abliefern. cemsuisse weist sie deziert zurück.

Die explizit zur «Förderung» der SCR-Technologie vorgenommene Kombination von Grenzwertverschärfungen (NO<sub>x</sub>, Ammoniak und VOC) des BAFU führt bei den Unternehmen dazu, dass ihre erfolgreichen und mit erheblichen Investitionen verbundenen Reduktionsmassnahmen bei den für die Umwelt wichtigen Stickoxidemissionen nun irrelevant werden. Ein solches Vorgehen der Behörden ist entsprechend nicht sachgerecht. Damit werden gezielte ökologische Massnahmen verunmöglicht, wenn beispielsweise ein Werk nun lediglich noch ihre VOC-Emissionen senken müsste. Nicht selten wäre dann eine SCR eine nicht zielführende und viel zu teure Massnahme.

---

<sup>2</sup> Competitiveness of the European Cement and Lime Sectors; European Commission; December 2017; doi:10.2873/300170

## **B) Rückmeldungen zu den konkreten Anpassungsvorschlägen**

### **1) Nicht sachgerechte Beurteilung der Emissionen**

Die Beurteilung von Emissionen mit kontinuierlichen Messungen und die Definition möglicher technisch bedingter Überschreitungen ist in Abs. 4 Art. 15 LRV geregelt. Die Höhe der zulässigen Überschreitungen ist abhängig vom Grenzwert, d.h. sie nimmt linear mit dem Grenzwert ab.

Die LRV sieht für kontinuierliche Messungen Tagesmittelwerte und Stundenmittelwerte zur Beurteilung vor. Letztere sind – wie bereits erwähnt – für Zementöfen zu eng gefasst. Die TOC-, Schwefel- und Ammonium-Gehalte in Rohmaterialien, die in den Steinbrüchen vorhanden und im Zementwerk verarbeitet werden, unterliegen natürlichen Schwankungen. Das heterogen belastete Rohmaterial und die verschiedenen Brennstoffe führen im Zementofen zu variablen Bedingungen. Die Anlagen verfügen zudem über mehrere Stunden Vorlauf über Förderbänder, Mühlen, Zwischenlager und Vorwärmer. **Der Produktionsprozess ist folglich äusserst komplex. Dies unterscheidet Zementwerke von anderen, stationären Anlagen, welche den ganzen Tag mit demselben Brennstoff operieren.** Bei solch komplexen Prozessen wie der Zementproduktion ist eine Variation der Anlagebedingungen je nach Zusammensetzung der Materialien im Ofen prozessgegeben und folglich technisch unvermeidbar, dass kurzzeitig Emissionsspitzen (vor allem bei VOC und NO<sub>x</sub> oder NH<sub>3</sub>) entstehen. Auch bei der ständigen Überwachung der Bedingungen lassen sich solche kurzzeitigen Ausreisser nicht immer vermeiden. Dass die Zementindustrie den ganzen Prozess gut im Griff hat, zeigt die Tatsache, dass die Jahresmittelwerte nicht überschritten werden. Die Anlagen werden – wie erwähnt – während 24 Stunden an rund 330 Tagen im Jahr betrieben.

Insbesondere bei solch rigiden Verschärfungen der Grenzwerte, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, ist es **unabdingbar, dass sachgerechte Zeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Über Stunden gemittelte Konzentrationen sind für die Beurteilung von Emissionen aus Zementwerken nicht sachgerecht** - der Betrachtungszeitraum von einer Stunde ist für diesen komplexen Prozess bei solch tiefen Grenzwerten viel zu gering. **Entsprechend muss in der LRV für Zementwerke eine Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen.** Die Konzentrationen müssen über ein Jahr, oder eventualiter über einen Monat, gemittelt werden. Die derzeit geltenden Bedingungen – insbesondere auch jene, dass mindestens 97 Prozent der Stundenwerte unter dem 1.2-fachen des Grenzwertes liegen müssen und dass keiner der Stundenmittelwerte das Zweifache des Grenzwertes überschreiten darf (Art. 15 LRV) – lassen sich gerade bei so tiefen Grenzwerten wie den nun vorgeschlagenen technisch nicht einhalten.

**Ohne eine Einführung eines Absatzes 3 Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen; wie unten formuliert) sind die vorgeschlagenen Grenzwerte für NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub> und VOC folglich nicht umsetzbar und akzeptabel!** Die Optik des stärkeren Fokus auf Jahresmittelwerte ist aus Umweltsicht angebracht, denn Stundengrenzwerte haben nur beschränkte Aussagekraft. Es gilt bei der Luftreinhaltegesetzgebung stets das anvisierte Ziel im Auge zu behalten: Neben den gesamtökologischen Auswirkungen sollte im (engen) Luftreinhaltefokus die **effektive Frachtsenkung** das angestrebte Ziel darstellen. Stundenmittelwerte von Konzentrationen spielen aus Umweltsicht dabei eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass im konkreten Fall das Zementwerk so betrieben wird, dass die Luftschadstoff-Emissionen minimiert werden. Auch in der bisher sehr erfolgreichen Branchenvereinbarung zur NO<sub>x</sub>-Reduktion wird dieser Ansatz angewandt. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagenen sehr tiefen Grenzwerte sind nur als Jahresmittelwerte (eventualiter: Monatsmittelwerte) umsetzbar.

Die Tatsache, dass die Jahresmittelwerte der Zementindustrie für NH<sub>3</sub> und VOC unter den vorgeschlagenen Grenzwerten des BAFU liegen, zeigt, dass eine Einhaltung der nun vorgeschlagenen Grenzwerte im Grundsatz möglich ist. Zwingende Voraussetzung ist aber, dass der Fokus nicht zu eng auf die viel zu kleine Masseinheit «Stunden» gelegt wird. Naturgemäss sind die kurzzeitigen Schwankungen bei komplexen Brennprozessen gross. Eine zu kleine Recheneinheit dient aber weder der Umwelt, noch der Wirtschaft und Gesellschaft.

Zur Lösung der Problematik schlagen wir die **Einführung eines Absatzes 3, Ziffer 119 im Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt** vor:

***Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.***

## **2) NO<sub>x</sub>: Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung auf 200 mg/Nm<sup>3</sup>**

In der EU gilt bezüglich Stickoxidemissionen grundsätzlich ein Grenzwert von 500 mg/m<sup>3</sup>. Einzige Ausnahme ist Deutschland, das die *selektive katalytische Reduktion* (SCR) neben der *nicht-selektiven katalytischen Reduktion* (SNCR) bei der Stickoxidsminderung als Stand der Technik definiert. **Eine Verschärfung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte in der Schweiz auf 200 mg/Nm<sup>3</sup> schafft damit gegenüber allen anderen Ländern ungleich lange Spiesse und setzt die Schweizer Zementwerke – zusätzlich zur schwierigen Rohmaterialsituation und den bereits grossen Herausforderungen rund um die CO<sub>2</sub>-Reduktion – noch stärker unter Druck.**

Investitionskosten in zweistelliger Millionenhöhe bei teilweise nicht gegebener Planungs- und Investitionssicherheit und gleichzeitigem Importdruck aus Ländern mit we-

niger strengen Grenzwerten belasten die Zementwerke in der Schweiz ausserordentlich. Bereits getätigte Investitionen in bedeutender Höhe für SNCR-Technologien und/oder Kalzinatoren sind grösstenteils noch nicht amortisiert. Es darf zudem nicht vergessen werden, dass die ersten der installierten SCR-Anlagen in Deutschland massgeblich von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt wurden. Nach wie vor produzieren in Deutschland 38 Zementwerke von 53 (über 70 Prozent, Quelle ECRA 2019) ohne eine SCR-Minderungsmassnahme. Gemäss Informationen des VDZ verzichten auch viele Anlagen (insbesondere alle 12 Anlagen mit Kalzinator) auf die Installation eines SCR, da sie die  $200 \text{ mg NO}_x / \text{Nm}^3$  mit anderen Technologien erreichen können. Dies ist in Deutschland möglich, weil es sowohl für  $\text{NO}_x$  als auch  $\text{NH}_3$  spezielle Störfallregelungen gibt. Und wie erwähnt gilt im restlichen Europa ein Grenzwert von  $500 \text{ mg}/\text{Nm}^3$  bei den  $\text{NO}_x$ -Emissionen aus Zementwerken.

Der kürzlich erarbeitete ECRA-Bericht zeigt zudem klar auf, dass der **Stand der Technik in Deutschland anders definiert wird als in der Schweiz. In Deutschland wird die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme auf Werksebene berücksichtigt. In der Schweiz gilt dies nur für einen «durchschnittlichen Betrieb»**. Die Berücksichtigung der Rohstoffsituation ist wesentlich für die Beurteilung der Investitionssicherheit und somit des Stands der Technik nach der deutschen Methode.

**Zwingend für eine Grenzwertverschärfung ist eine angepasste Regelung zur Beurteilung der kontinuierlichen Messungen. Eine Verschärfung des Grenzwerts auf  $200 \text{ mg}$  ist nur akzeptabel, wenn eine Ergänzung im Anhang 2, Ziffer 119 Absatz 3 (wie oben erwähnt) eingeführt wird.**

### **3) Ammoniak: Vorgeschlagene kontinuierliche Messung von $\text{NH}_3$ bei einem Grenzwert von $30 \text{ mg}/\text{Nm}^3$**

Die erwähnte Grenzwertverschärfung bei  $\text{NO}_x$  stellt die Schweizer Zementindustrie auch zusammen mit der Umstellung der (kontinuierlichen) Messmethodik bei Ammoniak vor Probleme. **Es liegt nicht im Kompetenzbereich der Behörden implizit eine Technologie (in diesem Falle SCR) vorzuschreiben.** Genau dies geschieht jedoch, sofern die strengen Stundenmittelwert-Regelungen (Art. 15, Abs. 4) bei den vorgeschlagenen Grenzwerten bestehen bleiben.

Eine umsichtige Regelung der kontinuierlichen Messung ist für die Einhaltung der Grenzwerte von  $\text{NO}_x$  und  $\text{NH}_3$  unabdingbar. Die Werke können – zusammen mit den verschärften Grenzwerten bei  $\text{NO}_x$  – nur dann mit den bestehenden Ammoniak-Grenzwerten bei kontinuierlicher Messung umgehen, sofern ein Absatz 3 in Anhang 2 Ziff. 119 ergänzt wird und damit die Emissionen als Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte) beurteilt werden.

Die  $\text{NH}_3$ -Konzentrationen verzeichnen eine grosse Bandbreite. Dies, da vor allem  $\text{NH}_3$  aus dem natürlichen Rohmaterial ausgetrieben wird und zusätzlich aufgrund des Umstands, dass Schwankungen bei der  $\text{NO}_x$ -Entstehung durch Einspritzen von  $\text{NH}_3$  abgefangen werden. Allein dies kann schon zu hohen «Peaks» im Direktbetrieb (ohne Betrieb der Rohmehlmühle) führen. Wichtig zu beachten ist jedoch, dass der Jahresmittelwert eingehalten wird.

**Die Ammoniakfracht aus Zementwerken ist im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise jene der Landwirtschaft, nicht wirklich relevant** (0.3 Prozent des Gesamtausstosses in der Schweiz entsteht in den Zementwerken). Es ist daher **unverhältnismässig, eine millionenteure technische Lösung für die weitere Reduktion des bereits sehr geringen Frachtanteils der Zementindustrie von  $\text{NH}_3$  zu verlangen, wenn gleichzeitig die Jahresfracht eingehalten wird**. Bestehende und erfolgreiche Investitionen der Zementwerke sind dabei auch von grosser Bedeutung. Implizite Technologievorschriften sind – wie bereits mehrfach erwähnt – nicht sachgerecht.

#### **4) VOC: Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung auf max. $50 \text{ mg/Nm}^3$**

**Diese vorgeschlagene Grenzwertverschärfung –  $10 \text{ mg/Nm}^3$  plus rohmaterialbedingte Ausnahmen bis zu insgesamt  $50 \text{ mg/Nm}^3$  – ist für die Zementindustrie nicht akzeptabel! Aufgrund des natürlichen Rohmaterials in einigen Werken ist eine Überschreitung des vorgeschlagenen Grenzwerts faktisch vorgegeben.** Bereits im Jahre 2013 kam eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BAFU, der Kantone und der cemsuisse zum Schluss, dass eine solche werksspezifische Lösung nicht sinnvoll ist und eine entsprechende Idee wurde von allen beteiligten Organisationen verworfen.

Der Entwurf der LRV-Revision und vor allem die diesbezügliche Kommunikation des Bundesrats vom 3. April 2020 impliziert, dass VOC bei Zementwerken nur durch den Einsatz von Sekundärmaterial entstehen. Das ist falsch. **Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen entstehen in erster Linie schon durch die Verarbeitung von primären Rohstoffen**, also von Kalkstein und Mergel – nicht nur bei der Verwertung von belasteten Böden als Rohmaterialersatz, wie allenfalls die Formulierung in der Medienmitteilung suggerieren könnte. Das Rohmaterial beinhaltet unterschiedliche Anteile von verschiedenen organischen Verbindungen, von denen ein Teil beim Vorwärmen flüchtig wird. **Unter anderem solche rohmaterialbedingte Situationen gilt es spezifisch zu berücksichtigen.** Es wäre faktisch absurd, wenn just jene von Volk und Politik langfristig bewilligten Abbaugelände, welche den Unternehmen die dringend nötige Planungssicherheit bieten, aufgrund von zu strengen Grenzwerten nicht mehr nutzbar werden!

**Die Verwertung von alternativen Rohmaterialien in den Zementwerken ist ein gewünschter und wichtiger Beitrag hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.** Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

gibt diesbezüglich den Rahmen vor und limitiert auch die Einsatzmöglichkeiten. Um allenfalls unerwünschte Emissionen zusätzlich einzuschränken, wurde mit der letzten Anpassung der LRV eine kontinuierliche Benzolmessung verlangt. Diese ist weltweit einmalig.

**Eine zusätzliche Limitierung möglicher VOC-Emissionen** durch die Verwertung von Abfällen als Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffe (VVEA Anhang 4) auf 10 mg/Nm<sup>3</sup> **würde diese Verwendung in gewissen Werken stark einschränken. In der EU werden solche Abfallfraktionen zulasten zukünftiger Generationen deponiert** und nicht als alternatives Rohmaterial verwertet.

Bei einem faktischen Grenzwert von 10 mg VOC/Nm<sup>3</sup> für Abfälle könnten die via Schweizer Zementindustrie verwerteten Abfälle nicht mehr wie bisher entsorgt werden. Dies führte dazu, dass **diese Abfälle mitsamt den unzerstörten Schadstoffen deponiert werden müssten**, wobei einzelne Parameter zum Teil die heutigen Grenzwerte für Deponien überschreiten würden.

Folglich ist die Höhe dieses vorgeschlagenen Grenzwertes für VOC-Emissionen aus Abfällen anzupassen, so dass die Zementindustrie weiterhin ihren Beitrag zur sinnvollen Abfallentsorgung bzw. -verwertung leisten kann. Es muss eine Regelung gefunden werden, bei welcher die Frachtbetrachtung im Zentrum steht und analog zur EU die **rohmaterialspezifische Belastung ohne maximalen Grenzwert** berücksichtigt wird.

**Akzeptierbar wäre ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> nur mit der Möglichkeit von zusätzlichen rohmaterialspezifischen Ausnahmen und als Jahresmittelwert (eventualiter Monatsmittelwert).** Dies schafft gleichlange Spiesse mit den europäischen Nachbarländern.

An dieser Stelle halten wir nochmals fest, dass eine **Installation einer SCR-Minderungstechnologie für rund CHF 15 Mio. pro Werk** je nach lokaler Situation **zur Reduktion von VOC unverhältnismässig ist**. Zudem handelt es sich bei SCR um eine Anlage mit Reduktionskatalysator, wogegen für eine Oxidation von VOC ein Oxidationskatalysator oder eine Verbrennung nötig ist. Es ist richtig, dass bei bestehenden SCR-Anlagen als Nebeneffekt eine kleine Reduktion gewisser VOC beobachtet wurde, aber SCR ist keine Technologie zur bewussten Kontrolle von VOC.

**Kein Lieferant wird beim Verkauf einer SCR-Anlage eine Garantie für die Oxidation von VOC abgeben.** Die entsprechende Formulierung im erläuternden Bericht zur LRV ist somit falsch. Der ECRA-Bericht hält zwar fest, dass beim Einbau einer SCR-Anlage VOC zu 40-70 Prozent reduziert würden, wobei das Verfahren bei kurzkettigeren Kohlenstoffmolekülen jedoch praktisch keinen Effekt hat. **Das SCR-Verfahren ist somit keineswegs die Universallösung für alle Zementwerke, als die es im erläuternden Bericht dargestellt wird.** Wie im Erläuterungsbericht richtig festgehalten ist,

besteht bisher keine Sekundärmassnahme, die für die Reduktion von VOC als Stand der Technik betrachtet werden kann.

Vor dem Hintergrund der bei vielen Werken unsicheren Rohmaterialsituationen ist diese Optik zentral. Eine SCR (sowohl High-Dust, wie auch Low-Dust) benötigt zudem mehr Energie und führt zu mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es müssen alternative Technologien möglich bleiben. Implizite Vorschriften zum Einsatz von Technologien lehnen wir deziert ab.

**Bei der vorgeschlagenen Grenzwertverschärfung** – kombiniert mit der nun vorgeschlagenen strikten Regelung für die kontinuierlichen Messungen – **ist zu befürchten, dass eine minimale, kaum messbare Reduktion der Gesamtfracht der Zementindustrie** (von einem heutigen Anteil von 0.30 Prozent auf rund 0.25 Prozent der gesamtschweizerischen Fracht) **mit unverhältnismässigen Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe pro Werk erfolgt**. Dies zusammen mit den entsprechenden ökonomischen und ökologischen – sehr wohl messbaren – Schäden, die auch dem Bestreben nach einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft komplett entgegenlaufen.

#### **5) Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung SO<sub>x</sub> auf 400 mg/Nm<sup>3</sup>**

Mit dieser Grenzwertverschärfung kann die Schweizer Zementindustrie umgehen, da bereits entsprechende sekundäre Reduktionsmassnahmen installiert wurden. Da diese Massnahmen jedoch auch technische Unterbrüche erleiden können, was bei tieferen Grenzwerten und bei zu kurzen Beurteilungszeiträumen (wie Stundenmittelwerte) zu schnellen Überschreitungen führen kann, ist auch hier die Frachtbetrachtung anzuwenden. Allenfalls böte sich bei beim Schadstoff SO<sub>x</sub> auch eine Branchenvereinbarung für weitere Frachtabenkungen an.

#### **6) Grenzwertverschärfung Staub (neu: 10 mg/Nm<sup>3</sup>)**

Mit dieser Grenzwertverschärfung kann die Schweizer Zementindustrie umgehen. Sie hat bereits notwendige Investitionen von mehreren Millionen Franken getätigt.

#### **7) VVEA-Änderung Anhang 4 Ziffer 1.1 Grenzwert Benzo(a)pyren**

Das BAFU schlägt vor, im Zuge der aktuellen Änderung der Luftreinhalteverordnung auch einen Fehler in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu korrigieren. Der in Ziff. 1.1 Anh. 4 VVEA der VVEA festgeschriebene Grenzwert von Benzo(a)pyren lautet derzeit 3 mg/kg, obwohl gemäss unseren Kenntnissen seitens der Aufsichtsbehörde der Grenzwert von 30 mg/kg vorgesehen war. Dieser redaktionelle Fehler in der VVEA hat sich während der Ausarbeitung dieser vollständig neuen Verordnung eingeschlichen und wurde offenbar nicht bemerkt.

Nun schlägt das BAFU – anstatt des ursprünglich vorgesehenen Grenzwertes von 30 mg/kg Benzo(a)pyren in Ziff. 1.1 Anh. 4 VVEA – einen stark reduzierten, neuen Grenzwert von 10 mg/kg vor. Dieser Verschärfung können wir nicht zustimmen. Die kantonalen Behörden haben den Schweizer Zementwerken richtigerweise via Ausnahmegewilligungen gemäss Ziff. 1.2 Anh. 4 VVEA höhere Grenzwerte für Benzo(a)pyren zugestanden, da der Grenzwert irrtümlicherweise zu tief im Verordnungsdokument festgeschrieben wurde. Die nun vorgeschlagene Grenzwertreduktion auf 10 mg/kg macht keinen Sinn, da somit die Zementwerke weiterhin Ausnahmegewilligungen benötigen würden.

**Wir schlagen entsprechend vor, eine sinnvolle und zweckmässige Korrektur in der VVEA vorzunehmen und den Grenzwert von 30 mg/kg festzuschreiben.** Dieser sorgt dafür, dass nicht weiterhin unnötig Material, bei welchem nur der Benzo(a)pyren-Wert zu hoch ist, in Deponien abgelagert wird. In Zementwerken werden die organischen Stoffe, inklusive Benzo(a)pyren, unter strenger Überwachung der Luftreinhaltevorschriften zerstört. Dies ermöglicht eine sinnvolle Verwertung des Materials und verbraucht nicht unnötig Deponieraum.

## C) Fazit

Die Zementindustrie ist weiterhin bereit, ihren Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen in der Schweiz zu leisten. Sie erwartet jedoch von der zuständigen Behörde, **gleichlange Spiesse zu schaffen, Verhältnismässigkeit walten zu lassen sowie Ausnahme- und Ausfallregelungen wie in anderen Ländern zuzulassen.** Ferner muss die **spezifische (technische) Situation** der Basisindustrie **adäquat berücksichtigt** werden. **Ziel** muss stets **die Einhaltung von Grenzwerten bzw. die Frachtreduktion bei Schadstoffen** sein. Die Behörde hat sich auf die **Festsetzung der Grenzwerte** zu beschränken. Mit welchen **Technologien** die Unternehmen dieses Ziel erreichen, darf die **Behörde weder explizit noch implizit vorschreiben.** Auch der Aufwand für Branchenvereinbarungen ist vertretbar und gewährt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Industrie, Kantonen und Bund. Dieses Vorgehen würde eine Fracht- bzw. Mengensenkung zielgerichteter und effizienter erreichen. Die Zementindustrie hat gezeigt, dass eine Branchenvereinbarung für alle Beteiligten ein guter Weg ist.

**Ohne Ausnahmeregelung in der Luftreinhalte-Verordnung zur Beurteilung der Emissionen von Zementwerken sind die vorgeschlagenen Verschärfungen in der LRV für unsere Industrie nicht tragbar!** Der **Fokus** muss zwingend auf **Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte)** anstatt auf Stundenmittelwerte gelegt werden (analog der derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung). **Entsprechend sind die Bestimmungen a, b und c von Absatz 4 Art. 15 LRV für Zementwerke auszusetzen und eine Ergänzung im Anhang 2, Ziffer 119 Absatz 3 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt vorzunehmen: Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.**

**Ebenfalls muss eine Sanierungsdauer, die deutlich länger als 5 Jahre dauert, verankert werden.** Nur so lassen sich die für die Zementindustrie äusserst herausfordernden Grenzwertverschärfungen abfedern.

**Bei den VOC ist die vorgeschlagene Regelung mit werksspezifischem Grenzwert bis maximal 50mg/Nm<sup>3</sup> nicht akzeptabel! Es muss bei der Regelung von VOC mindestens ein Grenzwert von 50mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten.** In gewissen Steinbrüchen liegt bereits die natürliche Belastung des Rohmaterials über diesem vorgeschlagenen Grenzwert. Ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> kann lediglich als Jahresmittelwert (eventualiter Monatsmittelwert) mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen akzeptiert werden. Dies schafft gleichlange Spiesse mit den europäischen Nachbarländern und stellt sicher, dass nicht gerade jene von Volk und Politik langfristig gebilligte Abbaugelände, welche den Unternehmen die

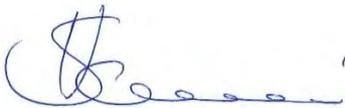
dringend nötige Planungssicherheit bieten, aufgrund von zu strengen Grenzwerten nicht mehr nutzbar werden!

Wir verweisen ferner auf die Stellungnahmen des Dachverbandes der Wirtschaft (economiesuisse), des Gewerbeverbands (SGV) und von bauenschweiz, welche Sie ebenfalls erreichen werden.

**Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anpassungsvorschläge zu berücksichtigen und die Vorlage zur LRV-Revision entsprechend anzupassen.** Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**cemsuisse**



Dr. Stefan Vannoni  
Direktor



Dr. Martin Tschan  
Leiter Umwelt, Technik,  
Wissenschaft



Dr. David Plüss  
Leiter Public Affairs und  
Kommunikation

## **Anhang - Bemerkungen zu konkreten Passagen aus dem Erläuterungsbericht**

Auszüge aus dem Erläuterungsbericht sind grau hinterlegt.

### 2.1 Zweiter Abschnitt

#### Stickoxide und Ammoniak

Auf europäischer Ebene legt die Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IED) für Zementwerke einen Stickoxidgrenzwert von  $500 \text{ mg/m}^3$  fest. Dieser Wert entspricht dem oberen Wert in den BvT-Schlussfolgerungen 2013, welche bei der Festlegung des LRV-Grenzwerts bei der Revision vom 4. Dezember 2015 massgebend berücksichtigt wurden. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die deutsche, im Jahr 2013 novellierte 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (17. BImSchV) seit 2019 den Grenzwert für Stickoxide mit  $200 \text{ mg/m}^3$  deutlich tiefer ansetzt, muss die Einschätzung des Stands der Technik revidiert werden. Die Erfahrungen aus Deutschland und aus einzelnen Werken in Italien und Österreich zeigen, dass ein solcher Wert zuverlässig eingehalten werden kann. Aus diesem Grund soll auch in der Schweiz ein Stickoxidgrenzwert von  $200 \text{ mg/m}^3$  eingeführt werden. Da die sechs Zementwerke in der Schweiz für rund 4 Prozent der gesamtschweizerischen Stickoxidemissionen verantwortlich sind, ist diese Absenkung relevant für die Luftqualität.

Die Formulierung ist falsch. In Österreich und Italien gilt ein Grenzwert von  $500 \text{ mg/Nm}^3$ . In Italien gilt  $500 \text{ mg/Nm}^3$  nach Abzug der Messunsicherheit.

### 2.1. Dritter Abschnitt

Aus Gründen der Verringerung der Kohlendioxidemissionen und aus Sicht der Kreislaufwirtschaft ist es wünschenswert, dass in Zementwerken Abfälle und kontaminiertes Erdreich aus Bodensanierungen als Brennstoff- und Rohmaterialersatz eingesetzt werden können. Dies sehen sowohl die VVEA wie auch die LRV vor.

Genau dieser Absicht steht der vorgeschlagene VOC Grenzwert klar entgegen.

#### 4.1.1.

Je nach Situation in einem bestimmten Werk bietet sich das eine oder andere Verfahren an. Aufgrund der Vielzahl von produktiven Anlagen wird in Deutschland das SCR-Verfahren mittlerweile klar als Stand der Technik angesehen, auch wenn sich dies in den aus dem Jahr 2013 stammenden BvT-Schlussfolgerungen der EU noch nicht widerspiegelt. Diese Einschätzung hält auch der Verband Deutscher Zementwerke VDZ

in der Publikation "Umweltdaten 2017" fest, wo er schreibt, dass "beide Verfahren [SNCR und SCR] den Stand der Technik darstellen und die Einhaltung der Grenzwerte und damit den Schutz von Umwelt und Anwohnern gewährleisten".

Auf die unterschiedliche Anwendung und Definition des Stands der Technik bei einzelnen Werken wird hier nicht eingegangen. Hier wird korrekt erwähnt, dass SNCR ebenso Stand der Technik ist, es widerspiegelt sich nur überhaupt nicht in den vorgeschlagenen Änderungen der LRV.

Im Direktbetrieb hingegen (ca. 15 Prozent der Betriebszeit) werden die Abgase nicht durch die Rohmehlmühle geführt, sondern direkt der Staubabscheidung zugeführt. Ist ein SCR-Katalysator installiert, sorgt dieser dafür, dass auch im Direktbetrieb die Ammoniakverbindungen reduziert werden, bevor sie über den Kamin ausgestossen werden. Folglich kann dann auf Ausnahmeregelungen beim Ammoniak für den Direktbetrieb verzichtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Vorschriften der LRV in fast allen Fällen ein Umstieg auf das SCR-Verfahren notwendig sein wird. Auch mit einem optimierten, effizienteren sog. High-Efficiency-SNCR-System (he-SNCR) dürfte die gleichzeitige sichere Einhaltung des Stickoxid- und Ammoniakgrenzwerts im Verbund- und Direktbetrieb schwierig bzw. unmöglich sein.

Es ist nicht Aufgabe des BAFU bestimmte Technologien durch rigide Grenzwerte und Regelungen vorzuschreiben. Schon bei einem flexibleren Auswertungsverfahren und einer Frachtbetrachtung wären andere Verfahren möglich. Der letzte Satz scheint so formuliert zu sein, dass ein he-SNCR unbedingt zu verhindern gilt.

#### 4.1.3

Die Festlegung des VOC-Grenzwerts muss so erfolgen, dass dessen Einhaltung bei sorgfältiger und vorausschauender Führung des Prozesses realistisch ist. Falls bereits aufgrund des natürlichen Gehalts an organischen Verbindungen im Rohmaterial ein höherer Grenzwert als 50 mg/m<sup>3</sup> notwendig wäre, würde die Installation einer SCR-Anlage im betreffenden Werk unabdingbar sein (siehe auch nächster Absatz).

Der erste Satz ignoriert vollkommen die Heterogenität des Rohmaterials, welche auch wenn keine alternativen Rohmaterialien oder Brennstoffe eingesetzt würden, den grössten Teil der Schwankungen bei den VOC-Werten ausmacht. Aus diesem Grund ist eine flexiblere Regelung für das Auswertungsverfahren der LRV nötig.

Wie bei NO<sub>x</sub> ist es nicht Aufgabe des BAFU Technologien vorzuschreiben, vor allem nicht solche, die nicht für die Reduktion des entsprechenden Schadstoffes vorgesehen sind.

Zusätzlich suggeriert der Text, dass SCR eine Technologie zur VOC Reduktion ist. Die SCR Technologie ist aber keine zuverlässige Technologie zur Reduktion von VOC.

#### 4.1.4

Mit der Einführung eines deutlich tieferen Stickoxidgrenzwerts soll nun auch eine kontinuierliche Ammoniakmessung Pflicht werden, um sicherzustellen, dass es nicht zu unerwünschtem Ammoniak-Schlupf kommt, wenn zur Senkung der Stickoxidemissionen das (he-)SNCR-Verfahren angewendet wird und Ammoniak oder Harnstoff deutlich überstöchiometrisch zugegeben wird. Beim Einsatz des SCR-Verfahrens hingegen sind Ammoniakemissionen in der Regel kein Problem.

Auch dieser Abschnitt scheint komplett darauf abzuzielen, eine Technologie zu verhindern und eine andere vorzuschreiben. Dabei würde eine kontinuierliche NH<sub>3</sub>-Überwachung eine verlässliche Frachtbetrachtung erlauben. Wiederum verhindern die strengen Vorschriften zu Stundenwerten Technologien, die energetisch besser wären und eine bessere Ökobilanz haben.

Darüber hinaus ist der Ammoniak-Ausstoss der Zementindustrie im Vergleich zu anderen Quellen vernachlässigbar.

#### 6.1

Beim Bund fallen infolge der LRV-Revision keine Aufwände oder Kosten an.

Die Zementindustrie muss die Kosten für Anlagen amortisieren. Daher ist mit höheren Baukosten zu rechnen, die die Bauherren zu begleichen haben.

#### 6.3

Die Studie beziffert die totalen Mehrkosten einer SCR- gegenüber einer SNCR-Anlage über eine angenommene Abschreibungszeit von 15 Jahren auf 1 Euro pro t Klinker bei einer angenommenen Klinkerproduktion von 3'000 t pro Tag. Bezogen auf einen angenommenen Endverkaufspreis von 100 Franken bis 200 Franken pro Tonne Zement in der Schweiz belaufen sich die Zusatzkosten auf weniger als 1 Prozent.<sup>15</sup> Dies sollte für die Werke in der Schweiz in der Regel tragbar sein.

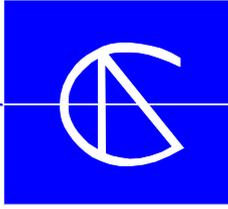
Das BAFU geht davon aus, dass die Schweizer Zementindustrie keine Konkurrenz aus dem Ausland hat, und einfach alle zusätzlichen Kosten auf den Endkunden abwälzen kann. Dass bei einzelnen Werken die Rohstoffversorgung für die nächsten zwanzig Jahre nicht gesichert ist, findet hier überhaupt keine Erwähnung.

#### 6.4

Durch die erwartete Anwendung des SCR-Verfahrens zur Verringerung der Stickoxide und durch die neue werkspezifische Regelung der Emissionen an gasförmigen organischen Stoffen wird es auch zu einer Verringerung der VOC-Emissionen kommen.

Es werden hier nur die positiven Effekte der vom BAFU mit dieser Regelung vorgeschriebenen Technologie erwähnt. Der erhöhte Energieverbrauch, sprich CO<sub>2</sub>-Ausstoss insbesondere von Low-Dust SCR, aber auch High-Dust SCR, bleibt komplett unerwähnt.

Mit dieser Vorschreibung einer Technologie wird die Entwicklung von besseren Technologien mit besserer Ökobilanz blockiert. So hat die Holcim (Schweiz) AG eine Flue Gas Recirculation entwickelt, die die NO<sub>x</sub>-Emissionen substantiell senkt, aber keine Effekte auf VOC hat. Für VOC würden sie eine andere Methode anwenden.



## **Musterstellungnahme Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **AG «Emissionsüberwachung»**

25. Mai 2020

#### **1) Zementwerke**

**Die geplanten Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig.**

Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

#### Zu Anhang 2 Ziffer 112 LRV

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von Stickoxid-Emissionen.

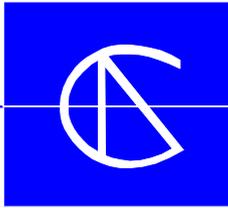
Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup>, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10 %.

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 resp. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 – 70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund



der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher erhofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Anhang 2 Ziffer 114).

#### Zu Anhang 2 Ziffer 113 LRV

Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von 500 mg/m<sup>3</sup> auf maximal 400 mg/m<sup>3</sup> einverstanden.

Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m<sup>3</sup> von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 114 LRV

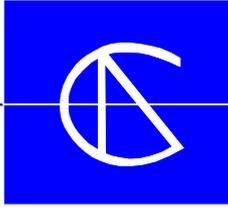
Vorgesehen ist folgende Regelung: Von der Behörde wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt. Die Emissionen aus der Verwertung von Abfällen dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. Der Grenzwert darf insgesamt 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (bisher 80 mg/m<sup>3</sup>).

Wir sind mit dem Rechtstext der LRV einverstanden. Eine Anpassung in den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist jedoch zwingend notwendig (siehe unten).

In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup>. Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin 10 mg/m<sup>3</sup> Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen 50 mg/m<sup>3</sup> bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40 – 70 %. Andere Technologien wie z.B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.



Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen "aufgefüllt" wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 115 LRV

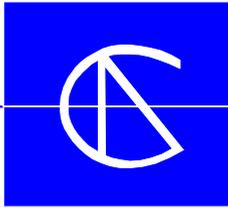
Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  einverstanden.

Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 119 LRV

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig.

Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.



## **2) Heizkessel für feste Brennstoffe, Anhang 3 Ziffer 523: Wärmespeicher**

**Der Cercl'Air begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.**

### Argumentation

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

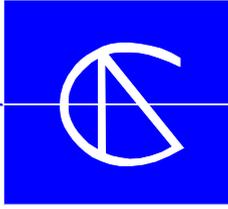
Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant – diese sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument "Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern" (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Absatz 2bis gelten. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht, empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

## **3) Aufhebung einzelner Artikel und Ziffern**

Keine Einwände



## **Musterstellungnahme Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **AG «Emissionsüberwachung»**

25. Mai 2020

#### **1) Zementwerke**

**Die geplanten Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig.**

Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

#### Zu Anhang 2 Ziffer 112 LRV

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide von 500 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von Stickoxid-Emissionen.

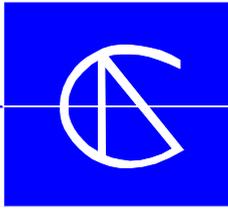
Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup>, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10 %.

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 resp. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 – 70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund



der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher erhofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Anhang 2 Ziffer 114).

#### Zu Anhang 2 Ziffer 113 LRV

Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von 500 mg/m<sup>3</sup> auf maximal 400 mg/m<sup>3</sup> einverstanden.

Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m<sup>3</sup> von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 114 LRV

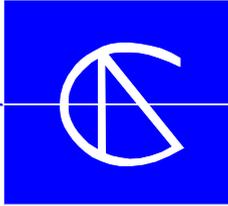
Vorgesehen ist folgende Regelung: Von der Behörde wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt. Die Emissionen aus der Verwertung von Abfällen dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> betragen. Der Grenzwert darf insgesamt 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (bisher 80 mg/m<sup>3</sup>).

Wir sind mit dem Rechtstext der LRV einverstanden. Eine Anpassung in den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist jedoch zwingend notwendig (siehe unten).

In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup>. Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin 10 mg/m<sup>3</sup> Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen 50 mg/m<sup>3</sup> bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40 – 70 %. Andere Technologien wie z.B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.



**Cercl  
Air**

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute  
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air  
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria  
Swiss society of air protection officers

Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens  $10 \text{ mg/m}^3$  betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen "aufgefüllt" wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 115 LRV

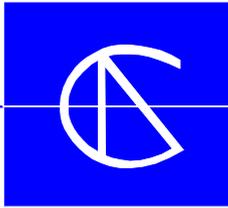
Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$  einverstanden.

Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter  $10 \text{ mg/m}^3$  eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

#### Zu Anhang 2 Ziffer 119 LRV

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig.

Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.



## **2) Heizkessel für feste Brennstoffe, Anhang 3 Ziffer 523: Wärmespeicher**

**Der Cercl'Air begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.**

### Argumentation

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant – diese sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument "Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern" (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Absatz 2bis gelten. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht, empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

## **3) Aufhebung einzelner Artikel und Ziffern**

Keine Einwände



**Vereinigung  
kantonaler  
Lärmschutzfachleute**

Groupement  
des responsables  
cantonaux  
de la protection  
contre le bruit

18. August 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Anpassung Lärmschutzverordnung Stellungnahme des Cercle Bruit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Weiterführung der Programmvereinbarungen bei Strassenlärmsanierungen. Wir haben es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertretern, namentlich der KIK, der KVU und des Cercle Bruit, an der Anpassung der betroffenen Artikel in der Lärmschutzverordnung (LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erklärungen mitarbeiten konnten.

### Allgemeines

Viele Leute sind exponiert und ihre Gesundheit ist wegen dem Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

### Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)

Die neue Formulierung (*2...Die Beiträge...werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen ... gewährt*) ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

### Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

### Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV Gesuch

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 Bst. a aufgehoben wird.

### Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV Gesuch

Der Cercle Bruit begrüsst die textliche Anpassung, gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. A und b.

**Cercle Bruit Schweiz**  
c/o Amt für Umwelt  
Markus Chastonay  
Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 46  
markus.chastonay@bd.so.ch

**Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV Programmvereinbarung**

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung *Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen*.

**Art. 23 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> LSV Programmvereinbarung**

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

**Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung**

Wir begrüssen sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

**Antrag: Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. Abs. 1 Bst. A und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.**

**Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung**

Die Mitglieder des Cercle Bruit haben in der Frage der Beitragsbemessung von Schallschutzfenstern unterschiedliche Meinungen. Beide sollen hier aufgezeigt werden.

Ein Teil der Mitglieder ist einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des USG Art. 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

Ein anderer Teil der Mitglieder legt dar, dass bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sind und macht daher folgenden Antrag:

**Die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.—soll um eine Programmvereinbarung (PV), d.h. bis Ende 2028 beibehalten werden.**

**Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge**

Die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde.

**Antrag: Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und hoffen, dass Sie die Anträge wohlwollend prüfen.

18. August 2020 / Cha

Cercle Bruit Schweiz/Suisse  
Markus Chastonay, Vorsitzender



**Vereinigung  
kantonaler  
Lärmschutzfachleute**

Groupement  
des responsables  
cantonaux  
de la protection  
contre le bruit

20. Mai 2020

## **Vernehmlassung Musterstellungnahme Cercle Bruit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Weiterführung der Programmvereinbarungen bei Strassenlärmsanierungen. Wir haben es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertretern, namentlich der KIK, der KVV und des Cercle Bruit, an der Anpassung der betroffenen Artikel in der Lärmschutzverordnung (LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erklärungen mitarbeiten konnten.

### Allgemeines

Viele Leute sind exponiert und ihre Gesundheit ist wegen dem Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

### Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)

Die neue Formulierung (*2...Die Beiträge...werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen ... gewährt*) ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

### Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

### Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV Gesuch

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 Bst. a aufgehoben wird.

### Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV Gesuch

Der Cercle Bruit begrüsst die textliche Anpassung, gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. A und b.

**Cercle Bruit Schweiz**  
c/o Amt für Umwelt  
Markus Chastonay  
Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 46  
markus.chastonay@bd.so.ch

**Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV Programmvereinbarung**

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung *Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen*.

**Art. 23 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> LSV Programmvereinbarung**

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

**Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung**

Wir begrüssen sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

**Antrag: Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. Abs. 1 Bst. A und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.**

**Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung**

Der Cercle Bruit ist einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des USG Art. 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

**Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge**

Die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde.

**Antrag: Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und hoffen, dass Sie die Anträge wohlwollend prüfen.

20. Mai 2020 / Cha

Cercle Bruit Schweiz/Suisse  
Markus Chastonay, Vorsitzender

Beilage

- Vergleich der Artikel der aktuellen LSV zur Änderung

Schweizerische Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektorenkonferenz BPUK  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3001 Bern

031 633 39 24, martin.moser@be.ch  
3011 Bern, 29. Mai 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Sehr geehrte Frau Loosli

Sie haben mit Mail vom 14. April 2020 den Cercle déchets um Stellungnahme zur im Betreff genannten Verordnung zuhanden der BPUK gebeten. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach und danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Meinung zur Revisionsvorlage der VREG einbringen zu können.

#### **Ausgangslage**

Obwohl die Schweiz einen beachtlichen Erfolg in der Sammlung und Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten erreicht hat, genügt das bestehende freiwillige Finanzierungs- und Entsorgungssystem, welches durch die Branchenorganisationen SWICO, SENS und SLRS betrieben wird, nicht mehr. Eine zunehmende Zahl von Anbietern ist auf den Markt getreten, die aber nicht bereit ist, die Entsorgung finanziell mitzutragen.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) sieht daher vor, dass alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten mittels eines obligatorischen Finanzierungssystems – über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) - eingebunden werden. Unternehmen können sich davon befreien lassen, wenn sie sich in einer Branchenlösung mit einem freiwilligen Finanzierungssystem - mittels vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB) - organisieren.

## Beurteilung

Die Betroffenheit der Kantone im Vollzug der VREG ist unterschiedlich. Einige Kantone sind im Rahmen von Branchenvereinbarungen in das System eingebunden, andere überlassen den Vollzug dem Bund. Entsprechend zeigen sich die Meinungen zum vorliegenden Entwurf der VREG in unterschiedlichen Detaillierungsgraden. Diesbezüglich verweisen wir auf die direkten Eingaben der einzelnen Kantone und gehen davon aus, dass deren Argumentationen gebührend in den Auswertungsprozess des Bundes einfließen.

Der Vorstand des Cercle déchets Schweiz stimmt dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der vorgeschlagenen Verordnungsänderung der VREG grundsätzlich zu. Begrüssst wird zudem, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, was es zu vermeiden gilt.

Eine Regelung für Private, die ihre Geräte im Ausland kaufen, wird nicht getroffen. Gemäss Erläuterungstext ist dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir begrüssen es deshalb, dass das BAFU derzeit daran ist, eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.

## Anträge

Wir bitten den Bundesrat um die Prüfung der folgenden Vorschläge:

- Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% des entsprechenden Gerätemarktes abdeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, einen Finanzierungsbeitrag entsprechend der Branchenlösung an das VREG-Konto zu leisten. Die Branchenlösung wird für ihre Leistungen entsprechend entschädigt.
- Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist sicherzustellen, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es Massnahmen zu treffen.

- Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Fachgremiums empfiehlt es sich aber, die Vertretung der Kantone auf zwei Personen zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Cercle déchets  
Präsident



Martin Moser

## Consultation relative à la révision de l'OREA du 3 avril 2020

### Déclaration de SENS eRecycling

- A Résumé
- B Requêtes et justification
- C Soutien des partenaires

---

#### A. Résumé

- a) SENS remercie le Conseil fédéral pour le projet mis en consultation et saisit l'occasion pour prendre position sur le sujet. Elle constate que le Conseil fédéral ne met pas en œuvre la motion «Mesures à prendre d'urgence concernant le système de reprise et de recyclage des appareils électriques et électroniques» (17.3636) ou qu'il ne la met en œuvre que partiellement. La conception sur laquelle repose le projet d'ordonnance conduira à une détérioration considérable du système général d'élimination des déchets électriques et électroniques, lequel fonctionne bien à l'heure actuelle en Suisse. L'approche de solution choisie ne peut rivaliser avec la solution d'élimination actuelle en matière de qualité d'élimination, de coûts et d'efficacité.
- b) SENS est ravie que le gouvernement présente une proposition pour l'«obligation avec possibilité d'exemption», mais elle considère que la solution n'est pas applicable dans la pratique sous sa forme actuelle. Sur la base d'améliorations substantielles, il est possible de trouver une solution (a) qui améliore le statu quo en impliquant dans une large mesure les resquilleurs, (b) qui répond aux exigences écologiques et économiques du marché et qui renforce l'économie circulaire, et (c) qui ne soustrait pas leur base économique aux systèmes de recyclage actuels. Si le projet d'ordonnance est mis en application dans sa version actuelle, les deux systèmes de reprise les plus performants d'Europe seraient enterrés.
- c) Comme la mise en œuvre tant du projet d'ordonnance que des améliorations que nous avons esquissées sera plus onéreuse, plus complexe et plus sophistiquée pour toutes les parties prenantes que la solution actuelle du secteur privé basée sur le volontariat, SENS soutient avec conviction l'initiative de Swiss Recycling visant à ancrer l'obligation pour tous les fabricants/importateurs/commerçants de s'affilier à un système de reprise privé accrédité par la Confédération. Il est conseillé de tenir compte du fardeau d'une révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle serait nécessaire à cet effet.

Il faut six corrections importantes pour que d'une part l'obligation prévue dans le projet d'ordonnance et d'autre part la possibilité d'exemption fonctionnent en pratique:

- (1) L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils.
- (2) Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation.

- (3) La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché».
- (4) La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées.
- (5) L'organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House». En d'autres termes, elle doit définir les parts de l'organisation privée et des organisations du secteur exemptées concernant la collecte, le transport et le recyclage des déchets d'équipements électriques et électroniques (DEEE).
- (6) Les organisations du secteur exemptées doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l'élimination effectuée dans le respect de l'environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage.

## B. Requêtes et justification

### Remarques générales

- a) Les deux organisations volontaires de droit privé SENS/SLRS et Swico exploitent en Suisse depuis plus de 25 ans non seulement le plus ancien, mais également l'un des systèmes de reprise les plus performants d'Europe. Avec une couverture du marché d'environ 90%, elles étaient (et sont) les premières à avoir mis en œuvre une responsabilité étendue des fabricants («Extended Producer Responsibility») pour les secteurs des appareils électriques et électroniques. La collecte (gratuite pour les consommateurs), le transport, le recyclage contrôlé assorti d'une dépollution de bonne qualité et la réinjection dans le circuit des matériaux sont organisés et financés à l'échelon national.
- b) L'âpre concurrence qui sévit dans le commerce et sur le marché en général a remis de plus en plus le problème des resquilleurs sur le devant de la scène depuis environ dix ans. Les fabricants/importateurs/commerçants en Suisse qui ne participent pas aux systèmes de reprise volontaires jouissent d'un avantage concurrentiel que les autres acteurs du marché ne sont plus disposés à accepter. Par le biais des points de vente et des centres de collecte, les appareils vendus par les resquilleurs aboutissent en effet en grande partie dans le flux de matières organisé et financé par les systèmes de reprise. – Il s'agirait actuellement d'une part d'environ 10% du marché, part qui devrait augmenter rapidement du fait de l'expansion du commerce en ligne transfrontalier.
- c) Conclusion: jusqu'à présent, les deux systèmes de reprise SENS et Swico se sont acquittés de manière performante, efficace et exemplaire des missions qui se posent dans la reprise et le recyclage d'appareils électriques et électroniques. Il reste uniquement à obtenir le soutien de la Confédération pour que les quelque 10% de fabricants, d'importateurs et de commerçants restants versent au moins une obole sous la forme de la taxe d'élimination anticipée (TEA).
- d) Au printemps 2010, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) lançait les travaux de révision de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) dans le but exprès de soutenir l'excellent travail des systèmes de reprise volontaires, d'impliquer les resquilleurs et d'instaurer l'égalité des chances sur le marché. Il faut que tel reste le but.

- e) Un système de reprise performant d'appareils électriques usagés (DEEE) repose sur une vaste expérience et un immense savoir-faire relatifs aux processus complexes, ce qui constitue la condition sine qua non pour pouvoir concevoir de manière prometteuse une obligation. Le commentaire contient une comparaison avec le recyclage actuellement opérationnel du verre et des piles, bien que ces systèmes ne soient pas comparables avec le recyclage d'appareils électriques usagés (DEEE). Ces deux systèmes ont un recycleur chacun, l'un reprend et traite les piles, l'autre le verre. Dans le cas des appareils électriques et électroniques, il existe au moins 50 catégories d'appareils différentes qu'il faut recenser et qui sont en partie traitées dans des circuits très différents jusqu'à ce qu'ils soient réinjectés dans le circuit sous forme de matières premières secondaires. Environ 20 entreprises de recyclage travaillent dans ce sens avec quelque 80 ateliers de démontage de toutes tailles. Il est donc d'autant plus important de s'appuyer sur le savoir-faire existant.
- f) Si le présent projet d'ordonnance est mis en œuvre, diverses associations de branche qui se sont affiliées à SENS en qualité de système de reprise devraient tenter de mettre en place leur propre solution de branche (spécifique à des appareils), laquelle s'accompagnerait de coûts initiaux élevés et du problème des resquilleurs, ou seraient contraintes d'accepter la solution plus chère «couvrant les coûts» grâce à la TEA.

## 1. Concept d'exemption d'organisations du secteur:

L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils

### 1.1 *Le problème des resquilleurs doit être réglé*

La résolution du problème des resquilleurs a été et reste la principale motivation de la révision de l'OREA depuis dix ans, mais aussi de la motion 17.3636. Il serait incongru que le projet de l'OREA délègue à nouveau, sur ce point central, la responsabilité à l'organisation du secteur exemptée sans lui donner d'instrument qui lui permettrait d'inciter un resquilleur à participer à sa solution sectorielle. Au contraire, l'absence d'instrument efficace a l'effet d'une invitation à ne pas participer à l'organisation du secteur et à profiter de l'avantage concurrentiel (consistant à ne pas payer la TEA ou la taxe anticipée de recyclage, TAR). La solution de l'art. 5, al. 2, de l'ancienne OREA, selon lequel le fabricant/l'importateur/le commerçant qui n'adhère à aucun système de reprise volontaire doit s'acquitter d'obligations claires (reprise des appareils à ses frais, tenue d'un registre indiquant le nombre d'appareils vendus et repris, conservation des justificatifs pendant cinq ans, justificatifs indiquant que les appareils repris ont été traités par une filière d'élimination respectueuse de l'environnement), ne s'applique en effet plus.

### 1.2 *À leur demande, des fabricants/importateurs doivent être exemptés sur leur gamme complète de produits. L'exemption sur la base de la catégorie de produits n'est pas applicable dans la pratique et conduit à un système fragmenté et inefficace*

En Suisse, il n'existe aucune «organisation du secteur» ayant un taux d'organisation de 100%. L'approche adoptée jusqu'à présent par l'OFEV, qui a aussi été celle des systèmes de reprise, doit être maintenue: indépendamment du secteur, les fabricants/importateurs qui adhèrent à une solution de l'organisation du secteur reconnue par l'OFEV et qui lui versent des contributions

financières au sens de l'OREA seront exemptés individuellement. Il existe d'innombrables fabricants/importateurs et commerçants qui distribuent diverses catégories d'appareils. L'exemption basée sur la catégorie des appareils conduirait à la création de très nombreuses petites organisations du secteur. Les fabricants/importateurs et les commerçants devraient décompter les appareils auprès de nombreuses organisations différentes, ne pourraient plus proposer efficacement et de manière groupée la collecte des différentes catégories d'appareils ou se verraient confrontés à des processus de décompte proportionnellement coûteux. Les commerçants doivent impérativement procéder à une collecte mixte des appareils avant de les remettre à un seul éliminateur/partenaire logistique. Il est tout aussi important que le décompte de la TAR ne soit géré que par une seule organisation et non par plusieurs. Toutes les autres approches conduiraient à des doublons et à des inefficacités par rapport à la pratique actuelle. Elles ne sont donc ni souhaitables ni applicables en pratique.

### 1.3 Approche de solution

- a) À leur demande, des fabricants/importateurs/commerçants individuels sont exemptés sur la gamme complète des catégories d'appareils qu'ils fabriquent ou importent. Pour cela, ils doivent adhérer à une organisation du secteur ou s'affilier à un système de reprise. L'exemption doit être demandée par une organisation du secteur ou par un système de reprise au sein de laquelle ou duquel ces fabricants/importateurs/commerçants sont organisés.
- b) L'organisation privée obtient l'ensemble des déclarations de tous les fabricants/importateurs/commerçants (de ceux qui sont soumis à la TEA comme de ceux qui sont soumis à la TAR) concernant la vente d'appareils (Put on Market). Il faut déterminer pour elle un niveau de charge supplémentaire supportable pour qu'elle puisse déterminer la part de marché de chaque organisation pour chaque catégorie d'appareils et le montant que celle-ci doit verser aux fournisseurs de prestations.
- c) Cette approche conceptuelle résout le problème des resquilleurs dans le régime volontaire (sans le commerce en ligne transfrontalier).
- d) L'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise peut délivrer toutes les déclarations à l'organisation privée pour les entreprises auxquelles elle est liée.
- d) Il est possible qu'une ou plusieurs organisations du secteur exemptées ou leur système de reprise proposent le Single Point of Contact (SPoC) tant pour la déclaration des appareils vendus que pour toutes les déclarations concernant la reprise ou la réinjection d'appareils électriques usagés. Il est décisif que les procédures et les flux de matières soient transparents et aussi efficaces que possible.
- e) L'exemption est valable tout au plus pour cinq ans (art. 11, al. 2), elle est prononcée en septembre et commence à courir le 1<sup>er</sup> janvier de l'année suivante. Il n'existe pas d'exemption annuelle.
- f) Lors de l'adjudication du mandat et de la supervision des auditeurs, les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise peuvent donner leur avis et consulter les audits. Il faut bien évidemment garantir la confidentialité. Il faut prévoir une commission technique (CT) commune composée de représentants des régimes obligatoires et exemptés.

- g) Un fabricant/importateur peut organiser la mise en place d'un circuit spécifique concernant des catégories d'appareils individuelles par le biais de l'organisation de son secteur ou de son système de reprise.
2. Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation
    - 2.1 S'il fallait encore une preuve que le commerce en ligne est devenu un important acteur du marché avec des fournisseurs venant de l'étranger, la crise du coronavirus et le COVID-19 l'ont apportée de manière éclatante. Une révision de l'OREA que les secteurs appellent de leurs vœux depuis plus de dix ans et qui est lancée dans le but de régler le problème des resquilleurs doit également résoudre cette partie du problème des resquilleurs.
    - 2.2 *La solution est possible:*
      - a) L'art. 3, let. c, concernant le terme «fabricant» doit être complété comme suit:
 

«toute personne physique ou morale qui fabrique des appareils à titre professionnel ou commercial ou qui les importe pour remise à titre commercial, *qu'elle soit domiciliée en Suisse ou à l'étranger.*»
      - b) L'art. 10 doit être complété comme suit:
 

«Les fabricants domiciliés à l'étranger désignent en Suisse un représentant qui s'acquitte de leur obligation en vertu de cette ordonnance.»
    - 3.3 Avec cette solution, l'OREA reprend le modèle qui est mis en œuvre dans certains pays de l'UE («Authorized Representative»).
  3. La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché»
    - 3.1 Pour SENS, il va de soi que l'expression «conforme au marché» signifie aussi toujours «équitable», en particulier vis-à-vis de partenaires contractuels plus faibles tels que les plus petits centres de collecte.
    - 3.2 Ni le texte de l'ordonnance ni le commentaire ne permettent de déduire de règle régissant la manière dont les prix des prestations fournies (collecte, transport, recyclage) sont définis. Il faut uniquement que les indemnisations «couvrent les coûts» et que la commission spécialisée recommande cette «couverture des coûts». Cette disposition de l'art. 11, al. 1, let. c, est unique en Suisse.
    - 3.2 Le principe de la couverture des coûts pour les taxes que prélève l'administration ne signifie pas nécessairement que des prestations relevant du secteur privé qui sont financées à partir des recettes de taxes seront indemnisées «de manière à couvrir les coûts».
    - 3.3 Il est choquant de décréter d'une part des «indemnisations couvrant les coûts» inflationnistes pour les collecteurs/transporteurs/recycleurs et de ne pas indemniser d'autre part les commerçants pour leurs prestations de collecte/transport. Si les commerçants sont contraints

de reprendre gratuitement les appareils électriques usagés des mains des consommateurs pour qu'ils soient recyclés de manière respectueuse de l'environnement, cela ne signifie pas pour autant qu'ils ne peuvent être indemnisés pour leurs prestations – qui correspondent au demeurant précisément à ce que font les centres de collecte et les transporteurs – à partir des recettes de la TEA ou de la TAR. – SENS/SLRS et Swico adoptent cette pratique (d'après divers modèles de calcul) selon la devise: chaque prestation du système est indemnisée de manière identique.

- 3.4 Si la possibilité d'exemption doit rester écologiquement et économiquement durable, l'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise est libre de conclure des contrats avec les fournisseurs de prestations qui promettent de respecter toutes les conditions et les obligations conformément aux normes et aux directives de qualité en vigueur.

4. La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées
- L'idée d'une «commission spécialisée» est saluée, en particulier l'objectif visant à se pencher sur autant de préoccupations émanant des cercles immédiatement concernés que possible. Dans le paysage politique suisse, il serait toutefois inédit que les fournisseurs de prestations siègent eux-mêmes dans une commission censée remettre des recommandations à l'OFEV concernant les prix et les indemnités pour les prestations fournies et qu'ils puissent statuer sur ces indemnités.

- 4.1 *Composition: la commission spécialisée doit être complétée par des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise*

Bien que le commentaire souligne l'importance de l'expertise des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise, ils ne siègent toutefois pas au sein de la commission spécialisée conformément au projet d'ordonnance. Il est impératif que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise siègent au sein de la commission spécialisée.

- 4.2 *Tâches et compétences*

La commission spécialisée formule des recommandations concernant les «conditions-cadres» des indemnités pour tous les fournisseurs de prestations. Comme les indemnités doivent «couvrir les coûts» pour tous les fournisseurs de prestations en vertu de l'art. 11, al. 1, let. c, la commission spécialisée risque de devenir une boutique en libre-service. Il n'y aura pas de contrat entre l'organisation privée et les différents fournisseurs de prestations, si bien que ces derniers devront simplement établir des factures conformément aux «conditions-cadres».

- 4.3 *Responsabilité: la commission spécialisée comme organe de pilotage*

Une fois ses postes pourvus par toutes les parties prenantes, la commission spécialisée s'apparente à un organe de pilotage. Il semble judicieux de faire de la commission spécialisée un organe de pilotage de l'organisation privée, placé sous la tutelle de l'OFEV. Il est donc clair que les fabricants/importateurs et les commerçants doivent être représentés majoritairement au sein de la commission spécialisée en qualité de détenteurs effectifs de la responsabilité élargie des producteurs (REP).

La participation de toutes les parties prenantes essentielles à la commission spécialisée donne lieu à un grand savoir-faire tel que la commission spécialisée doit également disposer de

compétences. Une séparation de la responsabilité de gestion des compétences techniques – ce qui correspond à la proposition actuelle – n’a généralement pas fait ses preuves en pratique.

4.4 *Des règles de récusation claires doivent être définies pour la commission spécialisée.*

Les représentants du secteur ou des entreprises qui font état d’un conflit d’intérêt potentiel sur une affaire traitée doivent obligatoirement se désister au sein de chaque comité d’association et au sein de chaque organe des pouvoirs publics. Le texte de l’ordonnance ou le commentaire doit être complété par des règles de récusation.

5. L’organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House»

5.1 L’organisation privée obtient tous les chiffres de vente, aussi bien des fabricants, des importateurs et des commerçants à titre obligatoire que des fabricants, des importateurs et des commerçants au sein des organisations du secteur exemptées. Elle dispose ainsi de toutes les données pour qu’elle puisse définir, sans effort important, la part de marché de tel ou tel acteur pour telle ou telle catégorie d’appareils et le montant que chaque organisation doit verser pour financer la collecte, le transport et le recyclage pour chaque catégorie d’appareils. – De telles «Clearing Houses» existent dans tous les pays européens et elles fonctionnent bien.

5.2 Cette mission, dont il convient impérativement de s’acquitter, est absente dans la proposition de consultation. Elle doit être attribuée à l’organisation privée dans l’art. 21. Ce n’est qu’ainsi qu’une coexistence pragmatique ou une coopération judicieuse entre l’obligation de l’organisation privée et les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise pourra être garantie.

5.3 L’introduction de la Clearing House et sa fonction suppriment également l’important fardeau administratif et technique de l’OFEV portant sur les centres de collecte, le transport et le recyclage. Les utilisateurs peuvent continuer à restituer les DEEE dans toute la Suisse indépendamment de la marque de l’appareil et du lieu d’achat.

6. Les organisations du secteur exemptées et leurs systèmes de reprise doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l’élimination effectuée dans le respect de l’environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage

6.1 Le contrôle durable et résolu ou les audits auprès des entreprises d’élimination (centres de collecte, ateliers de démontage, entreprises de recyclage) constituent l’une des compétences centrales des systèmes de reprise en place jusqu’à présent. Évoquons en effet également le savoir-faire et les normes issus de la commission technique SENS/Swico, qui pourraient être transférés en Europe par l’intermédiaire de la fédération européenne (WEEE Forum) et qui forment actuellement les éléments centraux de la norme CENELEC déterminante pour le traitement d’appareils électriques usagés (DEEE).

6.2 Avec la réglementation prévue, l’organisation privée commande les audits, sans toutefois se concerter avec les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise. Les organisations du secteur ou leurs systèmes de reprise n’obtiennent qu’un «résumé des

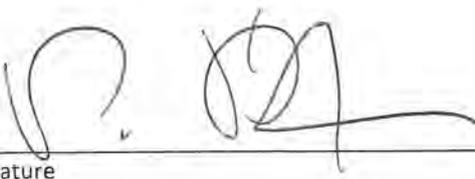
résultats». L'une de leurs compétences les plus solides est ainsi retirée aux organisations du secteur exemptées ou à leurs systèmes de reprise. Ce sont elles qui, en qualité de «Producer Responsibility Organisations», promettent à leurs parties prenantes que tous leurs appareils sont traités conformément aux règles d'une élimination respectueuse de l'environnement (dépollution, réinjection dans le circuit des matériaux, destruction des matières dangereuses dans des entreprises agréées). La solution proposée serait telle que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise réaliseraient en plus leurs propres audits, ce qui engendrerait des surcoûts inutiles et une surcharge de travail pour les fournisseurs de prestations. Sans compter le manque de capacité d'innovation, par exemple pour la mise en place et le développement de circuits spécifiques à un entrepreneur ou à un appareil, systèmes qui prendront de l'importance à l'avenir.

- 6.3 La nouvelle réglementation ne permet plus à l'organisation du secteur responsable ou à son système de reprise d'exercer une influence pour corriger les processus et pour assurer la qualité, ce qui a pourtant été jusqu'à présent l'une des forces les plus remarquables des systèmes de reprise mis en œuvre jusqu'à aujourd'hui. L'organisation privée est elle aussi expressément déchargée de cette tâche: «Il est prévu que l'organisation privée reçoive de la part des auditeurs un rapport d'audit agrégé, mais elle ne pourra pas accéder directement aux données collectées pendant l'audit.»
- 6.4 D'après l'art. 31, al. 2, les cantons seront alors de nouveau impliqués du fait de leur compétence d'exécution, car ils sont les seuls à obtenir les résultats des audits. Plusieurs grands cantons ont d'ailleurs délégué leur pouvoir d'exécution aux deux systèmes de reprise (SENS et Swico) en matière de surveillance des entreprises de recyclage sur leur territoire.
- 6.5 Il est donc impératif que les organisations du secteur exemptées soient intégrées à la responsabilité de l'organisation des audits et qu'elles aient accès aux résultats de ceux-ci. Il s'agit là du seul moyen de s'assurer qu'elles pourront assumer la responsabilité des fabricants/importateurs/commerçants qui leur est déléguée.

## C. Soutien des partenaires

**Nous soutenons les demandes présentes de la Fondation SENS**  
cerjo Switzerland SA  
Case postale 271  
CH - 2800 Delémont

Entreprise / Cachet de l'entreprise



Signature

Delémont, 12.08.20

Lieu et date

Matthias Hofmann, directeur commercial

Prénom Nom, fonction

résultats». L'une de leurs compétences les plus solides est ainsi retirée aux organisations du secteur exemptées ou à leurs systèmes de reprise. Ce sont elles qui, en qualité de «Producer Responsibility Organisations», promettent à leurs parties prenantes que tous leurs appareils sont traités conformément aux règles d'une élimination respectueuse de l'environnement (dépollution, réinjection dans le circuit des matériaux, destruction des matières dangereuses dans des entreprises agréées). La solution proposée serait telle que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise réaliseraient en plus leurs propres audits, ce qui engendrerait des surcoûts inutiles et une surcharge de travail pour les fournisseurs de prestations. Sans compter le manque de capacité d'innovation, par exemple pour la mise en place et le développement de circuits spécifiques à un entrepreneur ou à un appareil, systèmes qui prendront de l'importance à l'avenir.

- 6.3 La nouvelle réglementation ne permet plus à l'organisation du secteur responsable ou à son système de reprise d'exercer une influence pour corriger les processus et pour assurer la qualité, ce qui a pourtant été jusqu'à présent l'une des forces les plus remarquables des systèmes de reprise mis en œuvre jusqu'à aujourd'hui. L'organisation privée est elle aussi expressément déchargée de cette tâche: «Il est prévu que l'organisation privée reçoive de la part des auditeurs un rapport d'audit agrégé, mais elle ne pourra pas accéder directement aux données collectées pendant l'audit.»
- 6.4 D'après l'art. 31, al. 2, les cantons seront alors de nouveau impliqués du fait de leur compétence d'exécution, car ils sont les seuls à obtenir les résultats des audits. Plusieurs grands cantons ont d'ailleurs délégué leur pouvoir d'exécution aux deux systèmes de reprise (SENS et Swico) en matière de surveillance des entreprises de recyclage sur leur territoire.
- 6.5 Il est donc impératif que les organisations du secteur exemptées soient intégrées à la responsabilité de l'organisation des audits et qu'elles aient accès aux résultats de ceux-ci. Il s'agit là du seul moyen de s'assurer qu'elles pourront assumer la responsabilité des fabricants/importateurs/commerçants qui leur est déléguée.

### C. Soutien des partenaires

**Nous soutenons les demandes présentes de la Fondation SENS**

CHALUT GREEN SERVICE SA  
 Entreprise / Cachet de l'entreprise



**Chalut Green Service SA**  
 Route du Petit-Lullier 38  
 1254 Jussy  
 Tél. 022.759.91.91

Signature

Jussy, 11/08/2020 CHALUT Yves Directeur  
 Lieu et date Prénom Nom, fonction

Bundesamt für Umwelt BAFU,  
Sektion Politische Geschäfte,  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Datum: 19.08.2020/olba  
Von: [Olivier.Barbery@vigier.ch](mailto:Olivier.Barbery@vigier.ch)

## Stellungnahme Ciments Vigier SA zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 03. April bis zum 20. August 2020 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 und damit zu diversen Verordnungen durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den Anpassungsvorschlägen in der **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV; SR 814.318.142.1) Stellung.

### Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anpassungsvorschläge

- Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode **von einem Jahr** (eventualiter: Monat) gemittelt.
- Vollständige Anwendung einer **Ausnahmeregelung für rohmaterialbedingte (geogene) Emissionen**. Bei VOC müssen diese rohmaterialbedingten Ausnahmen zusätzlich zu einem Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> gelten.

**zu berücksichtigen und die Vorlage zur LRV-Revision entsprechend anzupassen.**

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Ciments Vigier SA**



Lukas Epple  
Präsident des Verwaltungsrates



Olivier Barbery  
Direktor

# 1 Auftrag und Performance der Vigier

Vigier ist als führender Anbieter von Baustoffen und Dienstleistungen anerkannt und wir engagieren uns aktiv in der Ressourcenschonung und beim Schliessen von Stoffkreisläufen.

Vigier zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der stofflichen und thermischen Verwertung von Abfällen aus. Heute ersetzt Vigier beinahe 100% fossile Brennstoffe durch Abfälle (2018: 87,5%, 2019: 91,2%). Damit hat Vigier auf diesem Gebiet eine führende Rolle in der Schweiz und in Europa. Unsere NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und Staub Emissionswerte liegen auf Jahresbasis deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Die Netto-CO<sub>2</sub> Emissionen haben wir im Vergleich zum Jahr 1990 um 35% reduziert.

Auch der Kanton Bern erkennt in uns einen zuverlässigen Partner für die Abfallentsorgung. Dies ist wiederum perfekt abgestimmt auf Vigiers Politik der Kreislaufwirtschaft. Unsere Entsorgungsleistung entspricht tonnenmässig dem Umfang der KVA Biel und Bern zusammen.

Vigier verfügt über einen kürzlich (2001) eröffneten Steinbruch mit vorab genehmigten Reserven für die nächsten 100 Jahre. Dank der damit verbundenen Planungssicherheit investieren wir seit mehreren Jahren, um unsere Ambitionen im Hinblick auf die Schließung von Stoffkreisläufen zu verwirklichen. Wir haben zusätzlich massiv in unsere Anlagen investiert mit dem Ziel den Wärmeverbrauch zu reduzieren sowie die Abluftqualität zu verbessern. Im Jahre 2011 haben wir einen Vorkalzinator sowie eine SNCR Anlage installiert. In den letzten Jahren haben wir wesentliche Investitionen in die stoffliche und thermische Verwertung alternativer Rohmaterialien und –brennstoffe getätigt.

Vigier ist bereit, seinen Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen in der Schweiz zu leisten. Vigier hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu produzieren. Wir sind uns bewusst, dass dies nur mit grossen, zusätzlichen Investitionen erreicht werden kann.

## 2 Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung

### 2.1 Beurteilung von Emissionen

Die LRV sieht für kontinuierliche Messungen Tagesmittelwerte und Stundenmittelwerte zur Beurteilung vor. Letztere sind für Zementöfen zu eng gefasst. Die VOC-, Schwefel- und Ammonium-Gehalte in Rohmaterialien, die in den Steinbrüchen vorhanden und im Zementwerk verarbeitet werden, unterliegen natürlichen Schwankungen. Das heterogen belastete Rohmaterial und die verschiedenen Brennstoffe führen im Zementofen zu variablen Bedingungen. Die Anlagen verfügen zudem über mehrere Stunden Vorlauf über Förderbänder, Mühlen, Zwischenlager und Vorwärmer. **Der Produktionsprozess ist folglich äusserst komplex. Dies unterscheidet Zementwerke von anderen, stationären Anlagen, welche den ganzen Tag mit demselben Brennstoff operieren.** Bei solch komplexen Prozessen wie der Zementproduktion ist eine Variation der Anlagebedingungen je nach Zusammensetzung der Materialien im Ofen prozessgegeben und folglich technisch unvermeidbar, dass kurzzeitig Emissionsspitzen (vor allem bei VOC und NO<sub>x</sub> oder NH<sub>3</sub>) entstehen. Auch bei der ständigen Überwachung der Bedingungen lassen sich solche kurzzeitigen Ausreisser nicht immer vermeiden. Dass Vigier den ganzen Prozess gut im Griff hat, zeigt die Tatsache, dass die Jahresmittelwerte nicht überschritten werden.

Wenn bei praktisch permanent laufenden Produktionsprozessen mit naturgemäss unterschiedlichen Rohmaterialien einzelne *Stundenwerte* darüber entscheiden, ob die Luftreinhaltung erfüllt ist, ist eine drastische Grenzwertsenkung eine enorme technische Herausforderung.

In der Schweiz basiert die gesamte Luftreinhalteverordnung auf Konzentrationen und dabei massgeblich auf Stundenwerten. Für eine Basisindustrie wie die Zementproduktion sind das verhältnismässig kleine Recheneinheiten. **Die massgeblichen Grenzwerte müssen aber auch den effektiven Wirtschaftsprozessen gerecht werden. Stundenwerte von Schadstoffkonzentrationen sind technisch gesprochen zu kleine – Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess gerecht zu werden.**

**Technische Sekundärmassnahmen zur Emissionsminderung funktionieren ferner nie zu 100%.** Erfahrungen aus Nachbarländern zeigen, dass **höchstens mit einer Verfügbarkeit von Sekundärmassnahmen von 95 Prozent<sup>1</sup>** gerechnet werden kann. Die derzeit **in der LRV verankerte Einhaltung von 97 Prozent der Betriebsstunden** ist bei solch tiefen Grenzwerten **zu strikt.**

Aufgrund der Heterogenität des natürlichen Rohmaterials, komplexer Prozesse bei der Zementproduktion sowie technischer Limitierungen bei der Verfügbarkeit von Sekundärmassnahmen zur Emissionsminderung ist prozessbedingt immer mit kurzzeitigen Konzentrationsspitzen zu rechnen. Während solche Ausreisser für die Umwelt unbedenklich sind, führen sie – aufgrund der zu geringen zugrunde gelegten Zeitperiode und solch drastisch gesenkten nominalen Grenzwerten – zu Schwierigkeiten bezüglich einer sachlichen

<sup>1</sup> S. Gajewski et al., NO<sub>x</sub>-Minderung in der deutschen Zementindustrie, VDZ-Fachtagung Zement-Verfahrenstechnik, Düsseldorf, 12. Februar 2020

Kommunikation mit der Bevölkerung, Medien und Politik. Im Sinne der Umwelt und der Gesellschaft ist dies nicht.

**Luftschadstoffkonzentrationen bei der während 330 Tagen pro Jahr laufenden Zementproduktion auf Stunden genau betrachten zu wollen, greift deshalb sowohl ökologisch wie auch technisch zu kurz.** Insbesondere bei solch rigiden Verschärfungen der Grenzwerte, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, ist es **unabdingbar, dass sachgerechte Zeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Über Stunden gemittelte Konzentrationen sind für die Beurteilung von Emissionen aus Zementwerken nicht sachgerecht** - der Betrachtungszeitraum von einer Stunde ist für diesen komplexen Prozess bei solch tiefen Grenzwerten viel zu gering. Entsprechend muss in der LRV für Zementwerke eine Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen. Die Konzentrationen müssen über ein Jahr, oder eventualiter über einen Monat, gemittelt werden. Die derzeit geltenden Bedingungen – insbesondere auch jene, dass mindestens 97% der Stundenwerte unter dem 1.2-fachen des Grenzwertes liegen müssen und dass keiner der Stundenmittelwerte das Zweifache des Grenzwertes überschreiten darf (Art. 15 LRV) – lassen sich gerade bei so tiefen Grenzwerten wie den nun vorgeschlagenen technisch nicht einhalten.

Ohne eine Einführung eines Absatzes 3 Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen; wie unten formuliert) sind die vorgeschlagenen Grenzwerte für NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub> und VOC folglich nicht umsetzbar und akzeptierbar!

Die Optik des stärkeren Fokus auf Jahresmittelwerte ist auch aus Umweltsicht angebracht. Es gilt bei der Luftreinhaltegesetzgebung stets das anvisierte Ziel im Auge zu behalten: Neben den gesamtökologischen Auswirkungen sollte im (engen) Luftreinhaltefokus die **effektive Frachtsenkung** das angestrebte Ziel darstellen. Stundenmittelwerte von Konzentrationen spielen aus Umweltsicht dabei eine untergeordnete Rolle. Eine zu kleine Recheneinheit dient aber weder der Umwelt, noch der Wirtschaft und Gesellschaft. Wichtig ist, dass im konkreten Fall das Zementwerk so betrieben wird, dass die Luftschadstoff-Emissionen minimiert werden. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagenen sehr tiefen Grenzwerte sind nur als Jahresmittelwerte (eventualiter: Monatsmittelwerte) umsetzbar.

Zur Lösung der Problematik schlagen wir die Einführung eines Absatzes 3, Ziffer 119 im Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt vor:

***Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.***

## **2.2 NO<sub>x</sub>: Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung auf 200 mg/Nm<sup>3</sup>**

In der EU gilt bezüglich Stickoxidemissionen grundsätzlich ein Grenzwert von 500 mg/m<sup>3</sup>. Einzige Ausnahme ist Deutschland – dort gilt ein Stickoxid-Grenzwert von 200mg. **Eine Verschärfung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte in der Schweiz auf 200 mg/Nm<sup>3</sup> schafft damit gegenüber allen anderen Ländern ungleich lange Spiesse, provoziert eine Zunahme des Zementimports aus Ländern mit weniger strengen Grenzwerten und erzeugt dadurch –**

**zusätzlich zu der bereits grossen Herausforderung rund um die CO<sub>2</sub>-Reduktion – noch stärkeren Druck sowie logistik- und produktionsbedingt zusätzliche CO<sub>2</sub> Emissionen. .**

Vigier hat ferner eine Investition in bedeutender Höhe in die SNCR Technologie getätigt, womit sich die NO<sub>x</sub>-Frachten und die Emissionen auf Jahresbasis massgeblich reduzieren lassen. Die Umwelteffekte sind entsprechend äusserst positiv. Diese für die Umwelt zielführende Grossinvestition ist bis heute nicht amortisiert. Dank unserer SNCR Anlage können wir das Ziel von 200 mg/Nm<sup>3</sup> erreichen, wenn die Beurteilung der Emissionen auf Jahresbasis erfolgt.

**Zwingend für eine Grenzwertverschärfung ist deshalb eine angepasste Regelung zur Beurteilung der kontinuierlichen Messungen notwendig (siehe auch Ausführungen unter 2.1). Eine Verschärfung des Grenzwerts auf 200 mg ist für Vigier nur akzeptabel, wenn folgende Ergänzung im Anhang 2, Ziffer 119 Absatz 3 eingeführt wird:**

***Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.***

### **2.3 Ammoniak: Vorgeschlagene kontinuierliche Messung von NH<sub>3</sub> bei einem Grenzwert von 30 mg/Nm<sup>3</sup>**

Die erwähnte Grenzwertverschärfung bei NO<sub>x</sub> stellt Vigier auch zusammen mit der Umstellung der (kontinuierlichen) Messmethodik bei Ammoniak vor Probleme.

Die NH<sub>3</sub>-Konzentrationen verzeichnen eine grosse Bandbreite. Dies, da vor allem NH<sub>3</sub> aus dem natürlichen Rohmaterial ausgetrieben wird. Die Variabilität des natürlichen Rohmaterials kann dazu führen, dass der vorgeschlagene Ammoniakgrenzwert über eine längere Periode nicht eingehalten werden kann. Wichtig zu beachten ist jedoch, dass der Jahresmittelwert eingehalten wird.

Eine umsichtige Regelung der kontinuierlichen Messung ist für die Einhaltung der Grenzwerte von NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> unabdingbar. Vigier kann zusammen mit den verschärften Grenzwerten bei NO<sub>x</sub> nur dann mit den bestehenden Ammoniak-Grenzwerten bei kontinuierlicher Messung umgehen, sofern ein Absatz 3 in Anhang 2 Ziffer 119 ergänzt wird und damit die Emissionen als Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte) beurteilt werden. Siehe nachfolgende Ergänzung:

***Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.***

## **2.4 VOC: Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung auf max. 50 mg/Nm<sup>3</sup>**

**Diese vorgeschlagene Grenzwertverschärfung – 10mg/Nm<sup>3</sup> plus rohmaterialbedingte Ausnahmen bis zu insgesamt 50mg/Nm<sup>3</sup> – ist für Vigier nicht akzeptabel! Aufgrund des VOC Gehalts des natürlichen Rohmaterials ist in unserem Zementwerk in Péry eine Überschreitung des vorgeschlagenen Maximalwerts faktisch vorgegeben, da der VOC Jahresmittelwert aus dem Rohmaterial bereits über dem vorgeschlagenen Maximalwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> liegt.**

**Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen entstehen bei Vigier in erster Linie durch die Verarbeitung unserer *natürlichen* Rohstoffe, also von Kalkstein und Mergel. Unser Rohmaterial beinhaltet unterschiedliche Anteile von verschiedenen organischen Verbindungen, von denen ein Teil beim Vorwärmen flüchtig wird. Die rohmaterialbedingte (steinbruchbedingte) **Situation von Vigier gilt es deshalb spezifisch zu berücksichtigen.** Es wäre faktisch absurd, wenn Vigier's langfristig bewilligtes Abbaugelände, welches uns die nötige Planungssicherheit bietet, aufgrund von zu strengen Grenzwerten nicht mehr nutzbar wird!**

**Die stoffliche Verwertung von alternativen Rohmaterialien durch Vigier ist ein vom Kanton Bern gewünschter und wichtiger Beitrag hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft in der Schweiz.** Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) gibt diesbezüglich den Rahmen vor und limitiert auch die Einsatzmöglichkeiten. Um allenfalls ungewünschte Emissionen zusätzlich einzuschränken, wurde mit der letzten Anpassung der LRV eine kontinuierliche Benzolmessung verlangt. Diese ist weltweit einmalig.

**Eine übertriebene Limitierung möglicher VOC-Emissionen würde die Verwertung von alternativen Rohmaterialien stark einschränken, respektive verunmöglichen. Als Konsequenz würden Abfallfraktionen der Kreislaufwirtschaft entzogen, müssten in der Schweiz zulasten künftiger Generationen deponiert oder in die EU exportiert werden.**

Die Höhe des Grenzwertes für VOC-Emissionen ist so anzupassen, dass Vigier seinen Beitrag zur sinnvollen Abfallentsorgung bzw. -verwertung weiterhin leisten kann. **Es muss eine Regelung gefunden werden, bei welcher die Frachtbetrachtung im Zentrum steht und analog zur EU die rohmaterialspezifische Belastung ohne maximalen Grenzwert berücksichtigt wird.**

**Akzeptierbar wäre für Vigier ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> nur mit der Möglichkeit von zusätzlichen rohmaterialspezifischen Ausnahmen und als Jahresmittelwert (eventualiter Monatsmittelwert).** Dies schafft gleichlange Spiesse mit den europäischen Nachbarländern.

## **2.5 Vorgeschlagene Grenzwertverschärfung SO<sub>x</sub> auf 400 mg/Nm<sup>3</sup>**

Mit dieser Grenzwertverschärfung kann Vigier umgehen, wir schlagen aber auch hier die folgende Ergänzung vor:

***Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.***

## **2.6 Grenzwertverschärfung Staub (neu: 10 mg/Nm<sup>3</sup>)**

Mit dieser Grenzwertverschärfung kann Vigier umgehen. Wir haben notwendige Investitionen von mehreren Millionen Franken bereits getätigt.

## 3 Generelle Bemerkungen

### 3.1 Gleichlange Spiesse mit dem Ausland

Wie bei NO<sub>x</sub> bezieht sich das BAFU für die LRV-Revision auch bei den VOC-Grenzwerten auf Deutschland mit ihren in der öffentlich zugänglichen Verordnung festgeschriebenen tiefen 10mg pro Nm<sup>3</sup>. **Vergessen geht aber offensichtlich, dass jedes Werk in Deutschland über Ausnahmegewilligungen verfügt, die wiederum nicht öffentlich sind.** Werden lediglich die öffentlich bekannten Grenzwerte verglichen, scheint Deutschland diesbezüglich strenger gegenüber den Zementwerken vorzugehen. **Auf den zweiten Blick stellt sich aber heraus, dass Deutschland diverse und weit verbreitete Ausnahmegewilligungen erlässt. So gelten rohstoffbedingte Ausnahmen für Ammoniak, Schwefeloxid und VOC, so dass betroffene Werke teilweise ein Vielfaches des «offiziellen» Grenzwertes emittieren dürfen.**

In der Schweiz hingegen gilt der in der LRV verankerte Wert strikt für alle Werke. In Deutschland fehlt ausserdem eine Regelung analog zum bestehenden Absatz 4b im Art. 15 der schweizerischen LRV, welche verlangt, dass 97% aller Stundenwerte das 1.2-fache des Grenzwertes einzuhalten haben. Auch das ist eine sehr strikte Regelung, die in der Schweiz, nicht aber in Deutschland, gilt.

Die Schweiz verfügt über fünf Nachbarländer. Während in Deutschland die Grenzwerte beim Luftschadstoff Stickoxid (NO<sub>x</sub>) tiefer als in der Schweiz liegen, **gelten in Frankreich, Italien und Österreich zweieinhalbfach höhere Grenzwerte**, als sie das BAFU nun für die Schweiz vorschlägt. Vor allem Frankreich und Deutschland sind bezüglich Marktkonkurrenz für Vigier sehr relevant.

Vigier fordert deshalb **gleichlange Spiesse mit seinen europäischen Konkurrenten.** Insofern gilt es bei der Revision der LRV, sich **nicht nur auf die Gesetzgebung in einem Land abzustützen, sondern alle Nachbarländer der Schweiz mit ihren geltenden Grenzwerten zu berücksichtigen.** Zweitens ist es unabdingbar, die in Deutschland **geltenden Ausnahmebedingungen und technisch korrekten Störfallregelungen ebenfalls zu berücksichtigen und damit analoge Bedingungen für die Schweiz zu schaffen.** Der ausschliessliche Vergleich der in den Gesetzgebungen festgeschriebenen Werte greift deutlich zu kurz!

### 3.2 Gesamte Umweltwirkungen und Zusammenhänge

Zementwerke sind wichtige Partner der Abfallwirtschaft. Sie entsorgen Abfallfraktionen (z.B. Lösungsmittel der Chemie, belastete Böden oder Altöl), die andernfalls deponiert oder auf anderem, weniger effizienten und umweltverträglichen Wegen entsorgt werden müssten, schlimmstenfalls sogar exportiert werden müssen. Die Verwertung geeigneter Abfallfraktionen über die Zementwerke ist aus ökologischer Sicht meist äusserst vorteilhaft, zumal diese Fraktionen vollständig energetisch und stofflich verwertet werden.

**Eine zu enge Umweltsicht – z.B. ausschliesslich auf Luftschadstoffe bezogen – kann ein effektiv ökologisches Vorgehen erschweren oder sogar verunmöglichen. Genau dies geschieht in der nun vorgeschlagenen Revision der Luftreinhalteverordnung.** Da bei jenen Schadstoffen, für welche die Zementproduktion nur zu einem sehr geringen Teil verantwortlich ist, unverhältnismässig tiefe Luftschadstoff-Grenzwerte (ausgedrückt in erlaubten Konzentrationen, nicht in Frachten bzw. Mengen) vorgeschlagen werden, wird die ökologisch sinnvolle Behandlung gewisser Abfallfraktionen in Zementwerken erschwert. Das schadet der Umwelt, indem die via Zementwerke verwerteten Fraktionen zukünftig deponiert oder auf anderem – und meist ineffizienterem und weniger ökologischem – Wege entsorgt werden müssten.

**Gesamtökologische Betrachtungen umfassen auch weitere Umwelteffekte wie die Abfallverwertung, die Rezyklierung von Baustoffen, die Schonung von Deponieraum oder die Erhöhung der Biodiversität.**

### **3.3 Verhältnismässigkeit von Massnahmen**

Die Ammoniakfracht von Vigier ist schweizweit gesehen minimal (0.05 % des Gesamtausstosses in der Schweiz). Entsprechend muss sich aus umweltpolitischer Sicht die Behörde die Frage stellen, wo die Emissionsreduktionen optimaler Weise erfolgen sollen. Das BAFU nimmt durch den Einsatz der SCR Technologie eine mögliche VOC-Reduktion von 40% an, d.h. für Vigier auf der Basis der tatsächlichen Emissionen im Jahr 2019 eine Reduktion von ca 35 t/Jahr bzw. 0,04% der schweizerischen VOC-Jahresemissionen.

**Für eine Reduktion von ca. 0.04 % der schweizerischen Gesamtfracht müsste Vigier eine Investition in eine SCR-Minderungstechnologie in der Grössenordnung von 15 – 20 Millionen CHF stemmen.** Die SCR-Technologie ist zudem keine Technologie zur bewussten Kontrolle von VOC und gleichzeitig würden der Energiebedarf sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen erhöht.

**Eine millionenteure technische Lösung für die weitere Reduktion unseres bereits sehr geringen Frachtanteils von NH<sub>3</sub> zu verlangen, wenn gleichzeitig die Jahresfracht eingehalten wird, ist aus unserer Sicht unverhältnismässig.**

### **3.4 Ökonomische Perspektive**

Die explizit zur «Förderung» der SCR-Technologie vorgenommene Kombination von Grenzwertverschärfungen (NO<sub>x</sub>, Ammoniak und VOC) des BAFU führt bei Vigier dazu, dass unsere erfolgreichen und mit erheblichen Investitionen verbundenen Reduktionsmassnahmen (SNCR) bei den für die Umwelt wichtigen Stickoxidemissionen irrelevant würden. Ein solches Vorgehen der Behörden ist entsprechend nicht sachgerecht. Vigier kann mit der SNCR Anlage die NO<sub>x</sub> Emissionen wirtschaftlich kontrollieren. Eine SCR ist eine nicht zielführende und viel zu teure Massnahme.

## 4 Fazit

Vigier ist weiterhin bereit, seinen Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen in der Schweiz zu leisten. Sie erwartet jedoch von der zuständigen Behörde, **gleichlange Spiesse zu schaffen, Verhältnismässigkeit walten und Ausnahme- und Ausfallregelungen wie in anderen Ländern zuzulassen**. Ferner muss die **spezifische (technische) Situation** der Basisindustrie **adäquat berücksichtigt** werden. **Ziel** muss stets **die Einhaltung von Grenzwerten bzw. die Frachtreduktion bei Schadstoffen** sein. Die Behörde hat sich auf die **Festsetzung der Grenzwerte** zu beschränken. Mit welchen **Technologien** die Unternehmen dieses Ziel erreichen, darf die **Behörde weder explizit noch implizit vorschreiben**.

Ohne Ausnahmeregelung in der Luftreinhalteverordnung zur Beurteilung der Emissionen von Zementwerken sind die vorgeschlagenen Verschärfungen in der LRV für Vigier nicht tragbar! Der **Fokus** muss zwingend auf **Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte)** anstatt auf Stundenmittelwerte gelegt werden (analog der derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung).

Im Steinbruch von Vigier liegt die natürliche VOC-Belastung des Rohmaterials bereits über dem vorgeschlagenen Maximalwert. **Bei den VOC ist die vorgeschlagene Regelung mit werksspezifischem Grenzwert bis maximal 50 mg/Nm<sup>3</sup> deshalb nicht akzeptabel! Es muss bei der Regelung von VOC ein Grenzwert von 50mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten.** Dies schafft gleichlange Spiesse mit den europäischen Nachbarländern und verhindert, dass unser Steinbruch aufgrund von zu strengen Grenzwerten nicht mehr nutzbar wird.

**In jedem Fall muss eine Sanierungsdauer, die deutlich länger als 5 Jahre dauert, verankert werden.** Nur so lassen sich die für die Zementindustrie äusserst herausfordernden Grenzwertverschärfungen abfedern.



Luzern, 18.06.2020

Kontakt Michael Beer  
Direktwahl 041 249 50 52  
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

E-Mail: polg@bafu.admin.ch

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Leitungsverordnung (LeV) Stellung zu nehmen. CKW ist als Verteilnetzbetreiberin von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. CKW besitzt zirka 1 800 Tragwerke auf der Hochspannungsebene (HS, NE 3, >36 bis <220 kV) und zirka 9 600 auf der Mittelspannungsebene (MS, NE 5, 1 bis 36 kV).

CKW schenkt dem Vogelschutz seit der ersten Auflage der Empfehlung «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» im Jahre 1997 systematisch Beachtung. So hat CKW bis dato zirka 500 von 660 Mastschaltern (MS) mit Vogelschutzmassnahmen nachgerüstet. Auch wurden bereits etliche MS-Endmasten und Kabelabgänge sowie Stangen-Trafostationen nach dieser Empfehlung nachgerüstet und umgebaut. Darüber hinaus hat CKW in den letzten 20 Jahren keine einzige neue MS-Freileitung gebaut. Im Gegenteil, CKW ist stetig daran, MS-Freileitungen zu verkabeln. So wurden bzw. werden in den letzten und kommenden Jahren etwa 280 km MS-Freileitungen verkabelt, so dass der Verkabelungsgrad im Jahr 2030 knapp 80 Prozent beträgt.

### **Keine Veränderung des Mastbilds**

Zentraler Punkt für CKW ist, dass der Vogelschutz mit den bestehenden Tragwerken realisiert werden kann. Anpassungen an Tragwerken oder gar neue Masten wären unverhältnismässig teuer und könnten nicht ohne Änderung des Erscheinungsbildes und damit ohne Plangenehmigungsverfahren realisiert werden. Somit geht es bei der Sanierung im Sinne des Vogelschutzes um Isolierungsmassnahmen, die das Mastbild nicht verändern. Die Sanierungspflicht darf nicht so ausgeweitet werden, dass Anpassungen an Tragwerken resultieren würden.

Diesen Grundsatz gilt es bei der Überarbeitung der erwähnten Empfehlung zu berücksichtigen, welche laut erläuterndem Bericht voraussichtlich bis Ende 2021 erfolgen soll. Nebst den genannten Stellen (BAFU, BFE und ESTI) ist dabei zwingend auch wie

bisher der VSE mit einzubeziehen. Am subsidiären Ansatz und an der bewährten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden sollte festgehalten werden.

### **Mehr Zeit für die Sanierung von HS-Leitungen**

Bei den Isolierungsmassnahmen wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass für Tragwerke der NE 3 geeignete Isolierungsmaterialien mit der Industrie zu entwickeln sind. Insbesondere für HS-Leitungen grösser 50 kV gibt es noch keine handelsüblichen Produkte. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass für die Entwicklung und Erprobung Zeit benötigt wird. Um dennoch rasch eine Verbesserung des Vogelschutzes zu erzielen, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen wie vorgesehen bis Ende 2030 und jene für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzusehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die genannten Endtermine auf die aktuell bekannten Isolierungsmassnahmen abgestimmt sind. Sollte die Revision der erwähnten Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

### **Keine flächendeckende Umsetzung**

Neben der Differenzierung bei der zeitlichen Sanierungsrealisierung zwischen MS- und HS-Leitungen fordern wir eine geografische Differenzierung bei den Vogelgebieten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sämtliche HS-Masten ein Abstandsmass von 1,6 m für Grossvögel haben müssen. Es ist bekannt, in welchen Gebieten welche Vögel vorkommen. Werden analog der Wasser- und Zugvogelreservate auch die Vogelzüge der Grossvögel (Störche und Eulen) und beispielsweise der kleineren Greifvögel als Karten unter <https://map.geo.admin.ch/> abgelegt (analog BLN-Gebieten, Trockenwiesen, etc.), so könnten die Masten gezielt und bedarfsgerecht saniert werden. Dadurch würden sich die Sanierungskosten auf einen Bruchteil reduzieren. Eine flächendeckende Umsetzung ist unangemessen. Das Wissen über die Vögel in der Schweiz ist fundiert vorhanden (Vogelwarte Sempach).

Die drei aufgeführten Punkte erachten wir als substantiell. Daraus folgernd macht es für uns Sinn, dass diese und auch weitere Punkte zuerst in die erwähnte Empfehlung eingearbeitet werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die **vorliegende Verordnungsänderung vorerst zurückgestellt und zusammen mit der aktualisierten Empfehlung erneut vernehmlasst wird.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab  
CEO



Dr. Michael Beer  
Senior Manager Regulatory & Public Affairs

n.réf./01.1101.000

Péry, le 18 août 2020/Teg

**Prise de position communale de Péry-La Heutte au sujet de la modification de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair)**

Madame, Monsieur,

L'OFEV a publié sa proposition de modification de l'Ordonnance sur la protection de l'air en avril 2020 et propose de nouvelles valeurs limites plus strictes, pour les NOx, les COV, les SOx et la poussière. Le NH3 et le benzène restent quant à eux au niveau actuel.

En 2013, la commune de Péry (fusionnée en 2015 avec celle de La Heutte) et la population locale ont soutenu de manière très importante le projet d'extension, pour 100 ans, de la carrière « Tscharner ». Sur cette base, la commune de Péry-La Heutte confirme sa volonté de maintenir cette activité sur son territoire et soutient donc pleinement les propositions de modification proposées par Ciments Vigier SA. La commune de Pery-LaHeutte reconnaît le rôle pionnier et important que joue cette entreprise dans l'économie locale, cantonale et nationale, tant au niveau de **la fermeture du cycle de vie des matériaux de construction** que dans le **traitement des déchets**.

La Municipalité affiche par ailleurs une claire volonté de maintenir un cadre de communication transparent et précis entre l'entreprise et les riverains. Les informations relatives au fonctionnement de Ciments Vigier SA nous sont régulièrement transmises à travers les réunions de la commission communale Vigier. Dans cette commission, face à un panel représentatif de riverains et en présence des autorités cantonales, tous les résultats sont présentés et expliqués. Chez Ciments Vigier SA, les solutions techniques pour respecter les nouvelles valeurs limites d'émissions de NOx, du NH3, des SOx, de la poussière, et du benzène sont déjà connues et pour la plupart déjà en service de façon visionnaire.

Le respect de ces limites est cependant conditionné par la méthode d'analyse en continu des valeurs. Le gouvernement fédéral propose une évaluation basée sur les moyennes horaires et journalières. Cette fréquence de mesure ne nous semble pas pertinente, pour les raisons suivantes :

- Les fluctuations de plusieurs valeurs d'émissions sont principalement dues aux matières premières naturelles de la carrière
- Le processus de production du ciment est complexe et le processus de cuisson dans le four est lent. Une correction des fluctuations naturelles de la matière première n'est possible qu'avec une certaine inertie ; une correction sur un temps court n'est pas possible. Les pics d'émission sur des périodes courtes ont un impact limité sur la pollution de l'environnement et ne peuvent en aucun cas être évités par aucune des techniques existantes.
- Plus la valeur limite est basse, plus le seuil de tolérance est bas et plus le risque de dépassement de la valeur limite à court terme est élevé.
- Par les efforts entrepris depuis des années pour réduire les émissions de polluants, Ciments Vigier SA s'efforce de minimiser la quantité totale émise au cours d'une année. Les différents investissements réalisés (et seulement partiellement amortis) en matière de réduction des émissions de polluants permettent d'atteindre ces nouvelles valeurs sur une base annuelle. Ceci devrait constituer la cible environnementale de cette ordonnance.
- Le fait d'exprimer les résultats des émissions moyennes horaires ou journalières rend très difficile toute communication factuelle avec la population, les médias et les politiques. En conséquence la commune de Péry-La Heutte soutient la proposition de modification suivante :

**Modification 1 : Nous proposons que les dépassements de la norme soient calculés sur une moyenne des émissions mesurées en continu sur une période de fonctionnement d'un an (éventuellement un mois) et donc une exemption pour l'industrie cimentière de l'article 15, alinéa 4 a, b et c.**

Ciments Vigier SA dispose de grandes réserves de matières premières dans sa carrière. Cependant, la matière première de la carrière est hétérogène ; la présence (naturelle ou biogène) de matière organique précurseur d'émissions de NH<sub>3</sub> et de COV dans la matière première a un impact significatif sur les émissions atmosphériques.

La valeur moyenne annuelle de NH<sub>3</sub> liée aux matières premières est largement inférieure à la valeur limite proposée. En revanche, l'hétérogénéité de la matière première provoque régulièrement des périodes (plusieurs heures) avec des émissions constamment plus élevées que la valeur limite proposée, en particulier lorsque le moulin cru ne fonctionne pas.

La situation est encore plus dramatique pour les COV : la valeur moyenne annuelle des COV (base émissions 2019) liés aux matières premières dépasse déjà la

nouvelle valeur limite proposée. Une application cohérente de la nouvelle limite proposée pour les COV remettrait donc en question l'ensemble des réserves de matières premières de Vigier. Contrairement à l'hypothèse de l'OFEV, les technologies éprouvées pour réduire les émissions de COV ne sont pas encore disponibles. La technologie SCR "mise en avant" par l'OFEV peut au mieux être considérée comme un état de l'art.

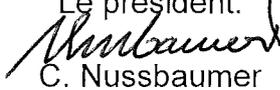
Afin de prendre en compte les émissions liées aux matières premières, l'Allemagne, par exemple, accorde des exemptions complètes pour les émissions liées aux matières premières. En Suisse, les émissions liées aux matières premières doivent également être exclues lors de la fixation de la valeur limite. Cela permettrait de créer en Suisse des conditions équitables avec les autres pays et Ciments Vigier SA pourrait continuer à exploiter des carrières et à recycler les déchets (par exemple les terres polluées).

En conséquence, la proposition suivante est également soutenue par la commune.

**Modification 2 : Nous demandons que pour les émissions liées aux matières premières (en particulier pour les COV et le NH3) des mesures d'exemption complètes soient appliquées lors de la mesure continue des émissions.**

Les périodes courtes (horaire et journalière) d'évaluation des émissions créent des incompréhensions et un sentiment de défiance, alors que dans le même temps les quantités de polluants émis diminuent. L'absence d'exemption complète pour les émissions liées aux matières premières ne doit pas avoir pour conséquence de mettre en péril l'avenir du site de Péry, mais ne devrait pas non plus impliquer que des sols contaminés, par exemple, ne puissent plus être éliminés en Suisse chez Ciments Vigier SA et doivent être mis en décharge aux dépens des générations futures, voire exportés à l'étranger. Cette atteinte à l'économie circulaire ne profiterait ni à l'environnement ni à la Suisse, et in fine, ni à Ciments Vigier SA, ni à la commune de Péry-La Heutte.

Espérant que vous apporterez une suite favorable à nos remarques, nous vous prions Madame, Monsieur de croire en notre plus grande considération.

Au nom du conseil municipal  
Le président:   
C. Nussbaumer  
Le secrétaire:   
T. Egger

Copie(s) : -

Annexe(s) : -

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Siedlungsabfälle  
3063 Ittigen

20. August 2020

Referenz: Ladina Schröter

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop-Gruppe (im Folgenden "Coop") ist auf dem Schweizer Markt nebst den Coop Kanälen mit den Tochterunternehmen Dipl. Ing. Fust AG, Interdiscount, microspot.ch und Lumimart führend im Handel von Elektrogeräten. Coop engagiert sich seit langem für die ressourceneffiziente und ökologische Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. In diesem Zusammenhang verfolgt Coop die gleichen Ziele wie das Bundesamt für Umwelt BAFU. Coop hat von Anfang an den Aufbau der freiwilligen Systeme unterstützt und engagiert sich aktiv in deren Aufsichtsorganen. Die im internationalen Vergleich sehr hohe Rücklaufquote bei Elektroaltgeräten sowie die gesicherte Entsorgungsqualität, die hohen ökologischen Ansprüchen genügt, geben diesem Engagement recht.

Coop bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung derjenigen Punkte der Vorlage, die für den Detailhandel aufgrund der direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz sind. Des Weiteren unterstützen wir die in der Stellungnahme von SENS vorgebrachten Punkte und Positionen.

### **Wichtigste Punkte**

- Coop anerkennt die Bemühungen des BAFU, ein obligatorisches Finanzierungssystem mit Befreiungsmöglichkeit zu schaffen.
- Aus Sicht von Coop weist die Vorlage jedoch erhebliche Mängel auf. Sie kann in der vorliegenden Form nicht unterstützt werden.

- Damit Coop der Vorlage zustimmen kann, sind substantielle Verbesserungen notwendig. Folgende Punkte müssen aus Sicht von Coop überarbeitet und komplett angepasst werden:
  - 1) Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern
  - 2) Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie
  - 3) Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung bestehende operative Abwicklung
  - 4) Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler
- Aufgrund der diversen nicht befriedigend gelösten Punkte regt Coop zudem an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Coop unterstützt diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands Swiss Recycling.

### **Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern**

Die den bestehenden freiwilligen Systemen angeschlossenen Händler/Hersteller/Importeure sind heute doppelt benachteiligt: Einerseits finanzieren sie die Entsorgung der von Nicht-Systemteilnehmern in Verkehr gebrachten Geräte mit, da diese oftmals nicht bei den ursprünglichen Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Andererseits haben sie einen direkten Nachteil am Markt, da sich der vorgezogene Recyclingbeitrag (VRB) im Verkaufspreis niederschlägt. Diese Situation kann nicht länger hingenommen werden. Da der grenzüberschreitende Online-Handel weiterhin wächst, dürfte diese Problematik zudem künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Trittbrettfahrer (= Hersteller/Importeure/Händler von elektrischen und elektronischen Geräten, die keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen sind) und die von ihnen verursachten Finanzierungslücken sind denn auch der eigentliche Anstoss für die Revision der VREG. Mit der vorliegenden Vorlage wird das Ziel der konsequenten Einbindung sämtlicher Hersteller/Importeure/Händler in die Finanzierungslösung jedoch verfehlt. Dass Trittbrettfahrer in den befreiten Bereichen mit Branchenlösung gemäss Vernehmlassungsvorlage gar explizit toleriert werden müssen, ist stossend.

Coop fordert weiterhin, dass sämtliche Akteure, die elektrische und elektronische Geräte in Verkehr bringen, sich zwingend an der Finanzierung der Entsorgung dieser Geräte beteiligen müssen. Alles andere führt zu ungleichlangen Spiessen am Markt. Es sind insbesondere folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz, welche jedoch Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, sind dem Obligatorium zu unterstellen. Mögliche Ansatzpunkte sind dabei aus Sicht von Coop die zwingende Bezeichnung von verantwortlichen Repräsentanten in der Schweiz durch ausländische Hersteller sowie eine Verpflichtung zur Entrichtung der VEG für ausländische Online-Plattformen analog der in der laufenden Teilgesetzrevision des Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Lösung.
- Auch im freiwilligen Bereich ist die Einbindung aller Akteure in die Finanzierungslösung zu gewährleisten (für konkreten Umsetzungsvorschlag, siehe nächster Abschnitt).

### **Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie**

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht der Entrichtung der vorgezogenen Entsorgungsbüher (VEG) ist gemäss Vernehmlassungsvorlage der Anschluss an eine Branchenlösung,

welche die umweltverträgliche Entsorgung der betroffenen Geräte sowie die Finanzierung der Entsorgungskosten sicherstellt. Die Befreiung soll dabei für bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien möglich sein.

Die Befreiung von der VEG-Pflicht basierend auf der Geräteart oder -kategorie ist aus Sicht von Coop nicht zielführend. Damit wird einer Vervielfachung von kleineren, Geräte-spezifischen Branchenlösungen Vorschub geleistet. Dies führt einerseits zu erheblichen Mehraufwänden für Händler mit breitem Sortiment, da künftig mit einer Vielzahl unterschiedlicher Branchenorganisationen abgerechnet werden müsste und Sammlung und Transport der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr gebündelt und effizient abgewickelt werden könnten. Andererseits vertreiben viele Hersteller/Importeure/Händler verschiedene Gerätekategorien. Ob solche Akteure sich potenziell mehreren Branchenlösungen anschliessen müssten und was dies für die operative Abwicklung bedeuten würde, bleibt unklar.

Coop befürwortet deshalb den folgenden Ansatz: *Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure / Händler mit ihrer gesamten Gerätepalette befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen und dieser bzw. diesem finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.* Wichtig ist dabei aus Sicht von Coop, dass befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme weiterhin den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektroaltgeräten (EAG) anbieten können. Dieser Ansatz löst zudem das Trittbrettfahrerproblem in den befreiten Bereichen, da sich nur Akteure von der VEG-Pflicht befreien lassen können, die auch tatsächlich einer Branchenlösung angeschlossen sind.

#### **Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung der bestehenden, funktionierenden operativen Abwicklung im Handel**

Als Rücknahmepflichtige nimmt Coop in ihren Verkaufsstellen Elektroaltgeräte von ihren Kundinnen und Kunden entgegen. Die Geräte werden in der Verkaufsstelle gemischt gesammelt und mit der bestehenden Rückwärtslogistik – unter Einhaltung der relevanten Vorgaben für den Transport – in die regionalen Verteilzentralen verschoben. Die Geräte werden in der Verteilzentrale also gebündelt und dort an einen Entsorgungsdienstleister übergeben. Dieser triagiert daraufhin die Geräte, nimmt die Meldung der Mengen an die Rücknahmesysteme vor und kümmert sich um die fachgerechte Entsorgung.

Dieser Prozess ist von hoher Effizienz und aus organisatorischer und logistischer Sicht zudem gar nicht anders zu bewerkstelligen. Eine separate Sammlung pro Gerätekategorie beispielsweise würde die Platzverhältnisse in den Verkaufsstellen und den regionalen Verteilzentralen klar sprengen. Erschwerend hinzu kommt, dass nicht geplant werden kann, zu welchem Zeitpunkt an welchem Standort welche Geräte zurückgebracht werden. Eine nachgelagerte Triagierung in der Verteilzentrale ist auch deshalb nicht möglich, weil die entsprechende Expertise bei unseren Entsorgungspartnern liegt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lässt die Befürchtung aufkommen, dass der Detailhandel als Rücknahmepflichtiger sich dazu gezwungen sähe, je nach Gerätekategorie mit unterschiedlichen Entsorgern / Logistikdienstleistern zusammenzuarbeiten. Auch deshalb wird die Befreiung auf Basis der Gerätekategorie, die zu einer Vervielfachung von Branchenlösungen führen könnte, klar abgelehnt.

Für Coop ist es zwingend, dass Geräte weiterhin gemischt gesammelt und gemäss oben beschriebenen Prozess an einzelne Entsorger / Logistikpartner abgegeben werden können.

Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des vorgezogenen Recyclingbeitrags (VRB) nur mit einer einzigen Organisation abwickeln zu können. Alles andere wäre gegenüber der heutigen Lösung mit unzumutbaren Mehraufwänden, Mehrkosten und der Schaffung von Ineffizienzen und Verdoppelungen verbunden.

### **Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler**

Der Festschreibung von "kostendeckenden" Entschädigungen an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen steht Coop kritisch gegenüber. Es ist damit zu rechnen, dass eine solche preistreibend auf das Gesamtsystem wirkt. Auch handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Vielmehr soll das Ziel sein, marktgerechte Entschädigungen festzulegen.

Es ist zudem stossend, dass auf der einen Seite "kostendeckende Entschädigungen" für Entsorger, Transporteure und öffentliche Sammelstellen vorgesehen sind, auf der anderen Seite der Handel für seine Sammel- und Transportdienstleistungen nicht länger entschädigt werden soll, respektive nur dann "wenn zum Beispiel im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden". Der Detailhandel erbringt heute nämlich neben der eigentlichen Sammeltätigkeit in den Filialen zusätzlich wichtige Transportdienstleistungen: Über die eigene Rückwärtslogistik erfolgt eine effiziente Bündelung der Geräte von vielen Filialstandorten auf wenige regionale Verteilzentralen. Diese Leistung geht weit über die eigentliche Sammeltätigkeit hinaus. Im Endeffekt würde dies heissen, dass ein und dieselbe Dienstleistung (z. B. Abholung von Geräten in einer Verkaufsstelle und Transport zu regionaler Sammelstelle, wo die Mengen gebündelt werden) erbracht durch einen Transporteur kostendeckend vergütet würde, erbracht durch den Händler selbst aber keinerlei Anspruch auf Vergütung bestünde. Dies kann aus offensichtlichen Gründen nicht akzeptiert werden. Im Sinne der Gleichbehandlung muss also auch der Handel weiterhin aus den Erträgen der VEG bzw. VRB für Sammel- und Transportdienstleistungen vergütet werden können.

### **Prüfung einer alternativen Lösung über eine Revision des Umweltschutzgesetzes**

Gemeinsames Ziel von Bund und relevanten Stakeholdern muss aus Sicht von Coop sein, die hohen Sammel- und Verwertungsquoten beizubehalten und die Umweltqualität bei der Entsorgung weiterhin zu gewährleisten. Dies unter gerechter und nachhaltiger Verteilung der Finanzierungslast und somit der Einbindung sämtlicher Trittbrettfahrer. Kann dies im Rahmen der laufenden Verordnungsanpassung nicht vollständig erfüllt werden – was gerade in Bezug auf die konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern aufgrund der im erläuternden Bericht gemachten Aussagen nicht ganz unwahrscheinlich erscheint – regt Coop an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Wir unterstützen diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands SwissRecycling. Eine vorgängige Verordnungsrevision wird in diesem Fall abgelehnt.

Coop bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Coop



Ladina Schröter  
Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik



Salome Hofer  
Leiterin Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik

- Anhang: Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

## Anhang: Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Antrag 1

Art. 3, lit. c. ist wie folgt zu ergänzen:

*Herstellerinnen und Hersteller:* natürliche oder juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe auf dem Schweizer Markt einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben;

### Begründung

Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind der VEG-Pflicht zu unterstellen.

### Antrag 2

Art. 3, lit. d. und e. sind wie folgt anzupassen:

*Händlerinnen und Händler sowie Plattformen:* natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz ~~beziehen und sie~~ gewerblich abgeben;

*Detailhändlerinnen und -händler:* Händlerinnen und Händler sowie Plattformen, die Geräte nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;

### Begründung

Ausländische Onlineplattformen, welche Ware für den geschäftlichen und privaten Import in der Schweiz anbieten, sind ebenfalls der VEG-Pflicht zu unterstellen. Im Antrag wird die Definition gemäss Vernehmlassung MWST-Teilrevision angewandt ("Plattformen").

### Antrag 3

Art. 4, Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung

Die Schweiz nimmt bei der Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten eine Spitzenposition ein im europäischen Vergleich. Dieses Ergebnis wird insbesondere deshalb erreicht, weil die Rückgabe für die Kunden sehr einfach und praktisch ausgestaltet ist. Sie haben die Wahl, ob sie die Geräte z. B. via Gemeindesammelstelle oder in einer Verkaufsstelle zurückgeben wollen. Die vorgeschlagene Informationspflicht in den Verkaufsstellen favorisiert einseitig die Entsorgung via Handel. Die Einführung einer neuen Informationspflicht in den Verkaufsstellen ist unnötig und könnte zu Verwirrung und Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden führen.

### Antrag 4

Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

Herstellerinnen und Hersteller müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Recyclinggebühr (Gebühr) entrichten. Herstellerinnen und Hersteller sowie Plattformen, die ihren Sitz im Ausland haben und Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtungen gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.

### **Begründung**

Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind der VEG-Pflicht zu unterstellen.

### **Antrag 5**

Art. 11, Abs. 1, lit. a ist wie folgt zu präzisieren:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

a. mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren, Händlerinnen und Händlern, Detailhändlerinnen und Detailhändlern und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat.

### **Begründung**

Händlerinnen und Händler sind explizit zu nennen als Teil der Branchenlösung zur Befreiung von der Gebührenpflicht. Ein erheblicher Anteil der im Detailhandel angebotenen Geräte werden von diesen nicht selber eingeführt. Der Detailhandel fungiert in diesen Instanzen also nicht als Herstellerin/Hersteller und wäre somit nicht Bestandteil von allfälligen Branchenlösungen. Dies würde im Endeffekt heissen, dass der Detailhandel mit Branchenlösungen zusammenarbeiten müsste, ohne vorgängig in den Entscheid über deren Abschluss involviert gewesen zu sein. Ist der Detailhandel nicht Teil der Branchenlösung, können seine Sammel- und Transportdienstleistungen auch nicht aus dem VRB vergütet werden.

Da in Artikel 30 von "Händlerinnen und Händlern sowie Detailhändlerinnen und Detailhändlern, die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind" die Rede ist und aufgrund der geführten Gespräche, scheint es sich bei der Nicht-Nennung des Handels in Art. 11 um ein Versehen zu handeln. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren.

### **Antrag 6**

Art. 11, Abs. 1, lit. b ist wie folgt zu ändern:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

b. die umweltverträgliche Entsorgung der Geräte und Bestandteile und die Deckung der gesamten Entsorgungskette derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;

### **Begründung**

Branchenorganisationen sollen Trittbrettfahrer in ihrem Bereich nicht mitfinanzieren müssen.

### **Antrag 7**

Art. 11, Abs. 1, lit. c ist wie folgt zu ändern:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

c. ~~kostendeckende~~ marktgerechte Entschädigungsbeiträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellt;

### **Begründung**

Bei der Festschreibung von "kostendeckenden" Entschädigungsbeiträgen an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen ist mit einer Verteuerung des Gesamtsystems zu rechnen. Zudem ist unklar, wer auf welcher Basis und gemäss welchen Kriterien entscheidet, was "kostendeckend" bedeutet. So können z. B. die Kosten pro Einheit bei einer Recyclinganlage je nach Auslastung erheblich schwanken. Weder der Verordnungstext noch der erläuternde Bericht geben Hinweise darauf, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen gebildet werden sollen. Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren.

### **Bemerkung zu Art. 15 und 16**

Hier ist auf einen Widerspruch in der Vernehmlassungsvorlage hinzuweisen. Gemäss Artikeln 15 und 16 soll die VEG für die Organisation von Logistikdienstleistungen und Sammeltätigkeiten u.a. erbracht durch Rücknahmepflichte, zu denen auch der Handel gehört, verwendet werden dürfen. Ist der Handel nicht Teil der ausgenommen Branchenlösung (siehe Antrag 5 oben) ist somit eine Vergütung von Sammel- und Transportdienstleistungen erbracht durch den Handel im obligatorischen Teil möglich, nicht aber im von der VEG-ausgenommenen Bereich. Dies ist widersprüchlich. Gemäss erläuterndem Bericht sollen Rücknahmepflichtige zudem nur dann für ihre Sammeltätigkeiten entschädigt werden können, "wenn im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden und somit grosse Kosten für die Zwischenlagerung anfallen". Diese Kosten sollen in einem Gesuch belegt werden. Wie in unserer Stellungnahme dargelegt, lehnt Coop eine solche Ungleichbehandlung ab. Gleiche Leistungen sollen gleich vergütet werden – unabhängig davon, welcher Akteur die Leistung erbringt. Der Detailhandel erbringt heute neben der eigentlichen Sammeltätigkeit in den Filialen auch wichtige Transportdienstleistungen: Über die eigene Rückwärtslogistik erfolgt eine effiziente Bündelung der Geräte von vielen Filialstandorten auf wenige regionale Verteilzentralen. Diese Leistung geht weit über die eigentliche Sammeltätigkeit hinaus und soll weiterhin vergütet werden. Auf aufwändige Rechtfertigungspflichten gegenüber der privaten Organisation über die entstandenen Kosten ist zu verzichten.

### **Antrag 8**

In Art. 21 ist der vom Bund beauftragten privaten Organisation der zusätzliche Auftrag eines "Clearinghouses" zu erteilen.

### **Begründung**

Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren hat. In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben. Diese

zwingen wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sichergestellt.

Telefon 052 672 27 55 · Fax 052 672 37 55  
info@corra.ch

Postcheck IBAN CH15 0900 0000 8200 2953 4  
Bank Kantonalbank Schaffhausen  
IBAN CH72 0078 2005 4617 0210 1

BAFU  
Frau Isabelle Baudin  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Neuhausen, 19. August 2020

## Vernehmlassung VREG-Revision

Sehr geehrte Frau Baudin

Als langjähriger Betreiber einer SWICO-Sammelstelle nehmen wir gerne Stellung zur geplanten Verordnungsrevision.

Revisionen oder Änderungen an einem bewährten System sollten Vorteile und Erleichterungen bringen.

Nach der Durchsicht des Berichtes, sehen wir, dass zum Beispiel

- durch die Doppelspurigkeiten des Systems, der administrative Aufwand im Vergleich zur jetzigen Situation massiv höher sein wird.
- mit der Absicht, die zurückgegebenen Geräte wieder eigenständig in den Verkehr zu bringen, den Sammelstellen ein unzumutbares Risiko und ein Mehraufwand entsteht, da die SWICO-Geräte mehrheitlich mit Datenträger versehen sind.
- ein Fachgremium eingesetzt werden soll, das auch entlohnt werden muss und dadurch noch mehr Kosten entstehen. Die jährliche Kontrolle durch das fachkundige und mit der Materie bestens vertraute SWICO-Personal reicht vollkommen
- immer noch keine Regelung betreffend Online-Handel für private Endverbraucher erschaffen werden kann

Warum die ganze Entsorgungslogistik (Sammlung, Transport, Recycling) neu aufgegleist werden soll, stellen wir ebenfalls infrage. Jeder Transporteur und Logistiker ist bereits heute bestrebt, die Wege kurz zu halten und Leerfahrten zu vermeiden.

Wir haben genug Beispiele, wo das ganze Entsorgungsmanagement über externe Büros abgewickelt wird, deren Personal nur wenig Kenntnis von der Materie hat und dadurch ein riesiger Mehraufwand entsteht. Es wird immer von der Reduzierung der administrativen Kosten gesprochen, lassen wir Taten folgen und behalten das System so bei wie bisher.

Freundliche Grüsse

**Corrà Transporte**



**Albert Corrà**

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte­kate­go­rien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwin­gend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzuge­ben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzu­wickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Geräte­kate­go­rien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahme­system beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeu­ren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Geräte­kate­go­rie hat und wieviel sie entspre­chend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr ver­bundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse trans­parent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemein­same Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obli­gatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Geräte­kate­go­rien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahme­system organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligato­rium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «**marktgerecht**» immer auch «**fair**» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**COZZIO**  
Handels GmbH  
8400 Winterthur

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Winterthur, 10.8.20

Ort und Datum

Remo Cozzio GF

Vorname Nachname, Funktion

Madame la Présidente de la Confédération  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du DETEC  
Palais fédéral  
3003 Berne

Par courriel : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Paudex, le 10 août 2020  
GBO/cbi

### **Consultation fédérale — Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021**

---

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Dans son principe, nous ne nous opposons pas auxdites modifications proposées.

Toutefois, nous réservons l'avis des milieux concernés, en particulier au sujet de la modification de l'Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) et la nécessité de garantir un approvisionnement en électricité sûr et efficace.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Gregory Bovay

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### A Summary

### B Anträge und Begründung

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Dometic Switzerland AG  
Riedackerstrasse 7a  
8153 Rümlang  
Tel. +41 (0)44 818 71 71  
Fax +41 (0)44 818 71 91

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Rümlang, 10.8.20

Ort und Datum

Theo Vignoda, Leiter Inmandierst.

Vorname Nachname, Funktion

elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften  
3003 Bern

Wohlen, 20. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021:

**Stellungnahme Revision Verordnung über elektrische Leitungen  
(Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der DSV vertritt die Interessen von über 500 kleineren und mittleren Verteilnetzbetreibern in der Schweiz; die geplante Revision ist für uns daher von grossem Interesse.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Lehmann  
Präsident DSV



Brigitte Barth  
Leiterin Geschäftsstelle

## Allgemein

Der DSV respektive deren Mitglieder befürworten grundsätzlich die Ziele des Aktionsplanes zur Strategie Biodiversität Schweiz. Ihre Tätigkeit hat in der Regel Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie sind sich dieser Verantwortung bewusst und nehmen diese auch wahr.

Gleichzeitig sind sie auch durch ihren Versorgungsauftrag und insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebes; die Verwirklichung der Ziele gemäss der Energiestrategie 2050 und den Bemühungen betreffend Klimaschutz gefordert.

Diese vielschichtigen Interessen stellen hohe Anforderungen an unsere Mitglieder. Es ist nicht immer leicht, einen angemessenen Ausgleich unter den sich nicht stets entsprechenden Interessen zu finden. Dem ist bei der Ausarbeitung des Revisionsentwurfes Rechnung zu tragen. Es ist daher unabdingbar, dass zunächst die Vorlage unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu überprüfen ist.

## Massgebliche Grundsätze

### ■ Subsidiarität

Die Stromversorgung ist vom Grundsatz der Subsidiarität und der Kooperation geprägt (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 03.12.2004, Seite 16/17 und 16/43). Dieses System hat sich bewährt. Der Staat soll nur dort intervenieren, wo es unbedingt erforderlich ist. Die Elektrizitätswirtschaft soll ihre Verantwortung im Rahmen des Gesamtinteresses wahrnehmen.

Im Bereich des Vogelschutzes besteht schon sehr lange eine enge Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Bundesbehörden sowie Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Sie hat sich bewährt und die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien werden sowohl beim Neubau von Leitungen als auch bei deren Änderungen umgesetzt. Wir beantragen, an der bisherigen Lösung festzuhalten, unter Weiterentwicklung der Vogelschutzrichtlinien.

### ■ Verhältnismässigkeit

Die vorgesehenen Änderungen von Art. 30 LeV hat einseitig einen flächendeckenden Vogelschutz zum Ziel. Es erfolgt keine Interessenabwägung zwischen Schutz und den Anliegen einer sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromversorgung. Insbesondere die Ausdehnung der Sanierungspflicht über die Mittelspannung hinaus lehnen wir ab. Der Einbezug der Netzebene 3 war weder im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz noch in der Interpellation Roduit vorgesehen. Wir lehnen daher eine Ausdehnung der Sanierungspflicht auf die Netzebene 3 ab.

Unverhältnismässig ist auch die flächendeckende und ausnahmslose Sanierung von bestehenden Anlagen. Die Sanierungen haben nur dort zu erfolgen, wo die gefährdeten Vögel auch tatsächlich auftreten. Unberücksichtigt bleibt auch, dass bereits jetzt laufend saniert wird.

Schliesslich darf auch der wirtschaftliche Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Nur wirtschaftlich vertretbare und sachgerechte Massnahmen sollen angeordnet und umgesetzt werden. Eine Sanierungspflicht für bestehende Leitungen, die einen vollständigen und ausnahmslosen Vogelschutz gewährleisten soll, ist unrealistisch und unverhältnismässig.

Neben den einfachen Masten wären komplexere Masten zu sanieren und die Nachrüstung auf der Netzebene 3 würde oft einen Anlagenersatz bedingen, was ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen würde. Insgesamt dürften die Sanierungskosten wesentlich höher liegen, als im Erläuternden Bericht angenommen.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass gemäss Art. 15c des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) neue Leitungen mit einer Netzspannung von unter 220 kV in der Regel verkabelt werden müssen. Damit reduziert sich die Anzahl der Freileitungen und damit das Gefahrenpotenzial für Vögel.

Andererseits dürfen für die Netzebene 3 Freileitungen nur noch unter dem Mehrkostenfaktor 2 verkabelt werden.

#### ■ Rechtssicherheit

Die neue Bestimmung enthält gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. In Abs. 1 ist es die Umschreibung für neue Leitungen, wonach das Kollisionsrisiko für Vögel «möglichst gering» sein soll. Damit bleibt offen, wie weit Vorkehrungen zu treffen sind. Insbesondere fehlt es an einer Begrenzung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss in den Verordnungstext integriert werden.

In Abs. 2 sind es die Umschreibungen «aufgrund ihrer Bauweise» und abermals «möglichst» die einen zu grossen Interpretationsspielraum offenlassen. Ein Verweis auf «Empfehlungen» von BAFU, BFE und ESTI genügt nicht (vgl. Erläuternder Bericht, S. 10 oben).

### Hauptantrag

#### ***Wir beantragen, auf die Revision von Art. 30 LeV zu verzichten.***

Stattdessen sind die aktuellen Vogelschutzrichtlinien in Abstimmung mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Vogelschutzorganisationen sowie insbesondere der Vogelwarte Sempach weiter zu entwickeln.

### Zu Art. 30 LeV

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, sofern unserem Hauptantrag vorstehend nicht gefolgt wird. Sie sind somit als Eventualantrag zu verstehen.

■ Art. 30 Abs. 1 LeV

Im Sinne der Verhältnismässig unter der Rechtssicherheit soll die Bestimmung präzisiert und relativiert werden. Wichtig ist dabei, dass unter den Begriff «neue Leitungen» nur solche subsumiert werden, die vollständig neu erstellt werden. Alle Änderungen an Leitungen und insbesondere auch im Sinne des vorgesehenen Art. 30 Abs. 2 LeV, sind hingegen immer als Änderungen zu qualifizieren und dürfen zu keinem Plangenehmigungsverfahren führen.

**Eventualantrag**

*Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel **reduziert** werden kann. Tragwerke **neuer** Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können, **sofern dies mit verhältnismässigem technischem und wirtschaftlichem Aufwand bewerkstelligt werden kann.***

■ Art. 30 Abs. 2 LeV

Wie bereits ausgeführt, ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder notwendig noch verhältnismässig. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, Seite 9, gibt es durchaus Gebiete in der Schweiz, in denen die gefährdeten Vogelarten nicht vorkommen.

In Gebieten mit entsprechendem Auftreten der gefährdeten Arten besteht bereits eine enge Zusammenarbeit mit den Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Entsprechend sind die Sanierungen von Anlagen bereits weit fortgeschritten und werden ständig weiter ausgebaut.

Für die Netzebene 5 sind technische Lösungen für den Vogelschutz weitgehend verfügbar. Nur bestimmte Anlageteile lassen sich nicht genügend isolieren. An und für sich müssten sie vollständig erneuert werden, was vom Aufwand unverhältnismässig ist, zumal dies ein Plangenehmigungsverfahren nach sich zieht.

Die Anlagen der Netzebene 3 gelten weitgehend als vogelsicher. Die technischen Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Isolation sind noch nicht verfügbar und es ist fraglich, ob dies bis 2030 der Fall sein wird (Erläuternder Bericht, Seite 11).

Zudem ist sicherzustellen, dass bei solchen Sanierungen kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

**Eventualantrag**

**Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 - 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, **grundsätzlich bis 2040, spätestens aber bis 2050**, Vorkehrungen zu treffen, damit die Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.**

■ Art. 30 Abs. 2<sup>bis</sup> LeV

***Sobald solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zur Sanierung.***

**Besondere vertragliche oder konzessionsrechtliche Grundlagen**

Auf Seite 3 des Erläuternden Berichtes wird darauf hingewiesen, dass allfällige Sanierungskosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Art. 15 StromVG (SR 734.7) gelten. Folglich können sie auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Diese Ausgangslage gilt nicht für alle Netzbetreiber. Für solche, die aufgrund von Wasserrechtsverleihungen die Netzkosten nicht auf die Endverbraucher verteilen können, **ist eine Entschädigungsregelung gemäss Art. 34 des Energiegesetzes** (EnG, SR 730.0) vorzusehen.



**DUN** |

DACHVERBAND DER URHEBER-  
UND NACHBARRECHTSNUTZER  
FEDERATION DES UTILISATEURS DES  
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

DUN | Thunstrasse 82 | Postfach 1009 | 3000 Bern 6

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartements  
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020

## **Vernehmlassung zur Revision VREG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Revision des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 zur Vorlage 4 (Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, VREG) kurz Stellung zu nehmen.

Der DUN (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer) ist die einzige Organisation, die sich schweizweit primär für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt und deren Anliegen gegenüber dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit und den Verwertungsgesellschaften vertritt. Dem DUN gehören Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute sowie namhafte Wirtschaftsverbände an. Eine Mitgliederliste liegt diesem Schreiben bei. Die Förderung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ist statutarisch festgelegter Zweck des DUN.

Swico - Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz ist Mitglied beim DUN. Seit über 25 Jahren betreibt Swico Recycling ein erfolgreiches, privatwirtschaftlich organisiertes Recycling System für Elektroaltgeräte aus den Bereichen Informatik, Unterhaltungselektronik, Büro, Kommunikation, grafische Industrie sowie Mess- und Medizinaltechnik. Wir verzichten darauf, uns inhaltlich zum Recycling System selbst zu äussern, da dies nicht zu unserem Fachgebiet gehört, sondern verweisen dazu auf die Vernehmlassung von Swico. DIE VREG ist aber auch für die MEM-Unternehmen ein gewichtiges Thema. Wir verweisen darum zusätzlich auf die Vernehmlassung von Swissmem, ebenfalls ein DUN-Mitglied.

Hingegen ist es ein Kernanliegen des Wirtschaftsverbands DUN, dass ein solches privatwirtschaftlich organisiertes und durch Eigenverantwortung und Solidarität getragenes System nicht ohne Weiteres reguliert wird. Der DUN lehnt den damit einhergehenden erhöhten administrativen Aufwand ab. Die aktuelle, weltweit rekordhohe Rücklaufquote spricht für sich – und für die Beibehaltung des Status quo. Wir erachten die Gefahr, dass mit der Revision das bis anhin erfolgreiche Recyclingsystem scheitert bzw. unnötig teilweise verstaatlicht wird, als zu hoch und lehnen daher die Vorlage ab.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Pierre Muckly

Präsident

Nicole Emmenegger

Geschäftsführerin

# Mitglieder

[ARGUS DATA INSIGHTS](#), Zürich

[Bibliosuisse](#), Aarau

[Christkatholische Kirche der Schweiz](#), Biel

[Coop Genossenschaft](#), Basel

[CURAVIVA](#), Bern

[Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz](#), Bern

[GastroSuisse](#), Zürich

[Gebrüder KNIE](#), Rapperswil

[Good News Productions AG](#), Glattpark

[hotelleriesuisse](#), Bern

[H+ Die Spitäler der Schweiz](#), Bern

[Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS](#), Zürich

[MIGROS-Genossenschafts-Bund \(MGB\)](#), Zürich

[Post CH AG](#), Bern

[Rat der Eidg. Technischen Hochschulen](#), Zürich

[Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz \(RKZ\)](#), Zürich

[Schweizerische Bankiervereinigung \(SwissBanking\)](#), Basel

[Schweizerische Eidgenossenschaft](#), Bern

[Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren \(EDK\)](#), Bern

[Schweizerische Nationalbibliothek](#), Bern

[Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft \(SRG SSR\)](#), Bern

[Schweizerische Staatsschreiberkonferenz](#), Zürich

[Schweizerischer Bühnenverband \(SBV\)](#), Bern

[Schweizerischer Gemeindeverband](#), Bern

[Schweizerischer Städteverband \(SSV\)](#), Bern

[Schweizerischer Versicherungsverband \(SVV\)](#), Zürich

[Suissedigital](#), Bern

[SWICO](#), Zürich

[Swissmem](#), Zürich

[Swissstream](#), Zürich

[swissuniversities](#), Bern

[Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare VSA-AAS](#), Bern

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

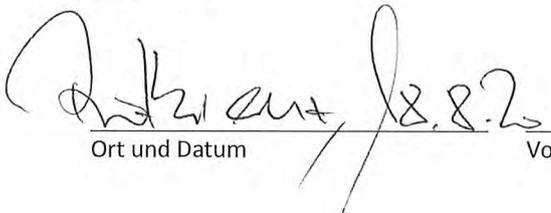
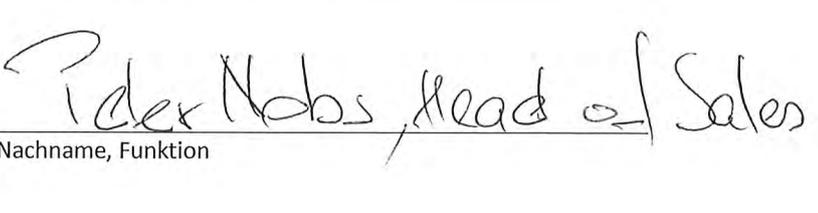
**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

DUNI AG  
Lettenstrasse 11c  
6343 ROTKREUZ  
Tel. 041 798 01 71

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

**Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Liestal, 17. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungs- äusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privat-wirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird

jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines *«Single Point of Contact»* (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen

zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privatwirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zurechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehrort, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum ändern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insofern unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und

die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art.

41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## **7. Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6**

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

## **2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1**

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

## **3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10**

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

## **4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

## **5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

#### **6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c**

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

#### **15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

#### **16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**EBL Telecom AG**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Koessler'.

Adrian Koessler  
CEO EBL Telecom AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Hummel'.

David Hummel  
Vertriebsleiter EBL Telecom AG

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)  
Internet [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach

3003 Bern

Zürich, 11. August 2020  
SJ/HPI

## Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung zu nehmen.

ECO SWISS ist der Ansicht, dass Personen und Umwelt vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen sind. Die durch den Verkehrslärm verursachten Kosten von mehr als 2 Milliarden Franken pro Jahr sind beträchtlich. Daher begrüsst ECO SWISS den Willen des Bundes, die bisherige Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Strassenlärms mit den Kantonen fortzusetzen und sich weiterhin mit Bundesbeiträgen an der Sanierung und Schallschutzmassnahmen zu beteiligen.

Mit der geplanten Revision der Lärmschutzverordnung ist ECO SWISS einverstanden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Hans-Peter Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)  
Internet [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach  
3003 Bern

Zürich, 11. August 2020  
SJ/HPI

## **Revision Luftreinhalteverordnung (LRV) – Stellungnahme ECO SWISS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision der Luftreinhalteverordnung Stellung zu nehmen.

ECO SWISS erachtet das Vorsorgeprinzip, welches im Umweltschutzgesetz Art. 11 verankert ist und auch bei der Luftreinhalteverordnung angewandt wird, als äusserst zielführend und sinnvoll. Im Rahmen der Vorsorge sind Emissionen so weit zu begrenzen, als diese technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Das heisst, neue Umweltauflagen müssen mit der technologischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Einklang stehen. Und genau hier haben wir dann dennoch Vorbehalte. Zudem sollte der Umweltschutz nicht nur durch die Brille der Luftreinhaltung, sondern insgesamt betrachtet werden.

Für den Schutz der Umwelt sind für die Zementindustrie nicht nur die Verbesserung der Luftqualität, sondern auch die sinnvolle Verwendung von Abfällen als Energieträger und Rohstoffen sowie die klimawirksame Energieminimierung zentrale Elemente. Die Verwertung von Abfällen verursacht Schwankungen bei den Emissionen von Luftschadstoffen. Das Diktat der SCR-Technologie verursacht einen höheren Energieverbrauch. ECO SWISS sieht deshalb der Revision der Luftreinhalteverordnung mit Besorgnis entgegen.

Bei der Revision der Luftreinhalteverordnung wird durch die Grenzwertsenkung von Stickoxid mit Beibehaltung der Ammoniakgrenzwerts den Zementwerken die anzuwendende Technologie (Selective-Catalytic Reduction; SCR) vorgeschrieben. Mit der impliziten Vorgabe der teuren SCR-Technologie, welche einen zusätzlichen Energiebedarf von ca. fünf Prozent des heutigen Strombedarfs der Zementindustrie benötigt, werden die Zementwerk in ihrer technologischen und somit auch wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt. Auf die getätigten Anstrengungen von alternativen Emissionsminderungstechnologien, welche beispielsweise die Holcim seit Jahren unternimmt, wird in der Revision nicht eingegangen. Somit bevorzugt die Revision eine bestimmte Technologie und verhindert so einen fairen Wettbewerb. ECO SWISS kann diese Einschränkung nicht akzeptieren.

Weiter sieht die Revision der LRV zur Beurteilung der Schadstoffe kontinuierliche Messungen der Tagesmittelwerte und Stundenmittelwerte vor. Für Zementöfen ist es – aufgrund der natürlichen Schwankungen der Rohmaterialien – technisch nicht vermeidbar, dass die Grenzwerte kurzzeitig überschritten werden. Eine Verschärfung des Grenzwerts für Stickoxidemissionen  $\text{NO}_x$  auf  $200 \text{ mg/Nm}^3$ , Ammoniak  $\text{NH}_3$  auf  $30 \text{ mg/Nm}^3$  bei kontinuierlichen Messungen und VOC auf  $50 \text{ mg/Nm}^3$  ist daher nur akzeptabel, wenn die Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Monat gemittelt werden. Werden die monatlichen Emissionsfrachten vorgegeben, ist dies

aus Umweltsicht vertretbar. Zum VOC-Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> muss es zudem je nach Rohmaterial Ausnahmen geben dürfen, weil dies aus einer gesamtökologischen Sicht sinnvoll ist.

Die Grenzwertverschärfungen von SO<sub>x</sub> auf 400 mg/Nm<sup>3</sup> und Staub auf 10 mg/Nm<sup>3</sup> stimmt ECO SWISS zu.

ECO SWISS ist der Ansicht, dass zum Schutz unserer Umwelt alle Unternehmen und so auch die Zementwerke ihren Beitrag zu leisten haben. Dazu ist eine umsichtige und kooperative Haltung erforderlich, um die finanziellen Mittel optimal für den Schutz der Umwelt einzusetzen. Die für die Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte resultierenden Kosten sind im Verhältnis zu den Emissionseinsparungen zu gross. Daher lehnt ECO SWISS die Revision der LRV ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS



Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

---

**ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft** – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

---

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)  
Internet [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach  
  
3003 Bern

Zürich, 11. August 2020  
SJ/HPI

## Revision der Leitungsverordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision der Leitungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

ECO SWISS ist der Meinung, dass die Änderungen der Leitungsverordnung einen wichtigen Beitrag für die Erhöhung der Biodiversität im Allgemeinen und des Vogelschutzes im Speziellen leisten werden.

Das Vorgehen erachten wir sowohl von der technischen als auch zeitlichen Umsetzung für vernünftig.

Die Kosten stufen wir als moderat und tragbar ein.

ECO SWISS ist mit der Änderung der Leitungsverordnung in der vorgeschlagenen Form einverstanden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

---

**ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.**

---

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail info@eco-swiss.ch  
Internet www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach  
  
3003 Bern

Zürich, 11. August 2020  
SJ/HPI

## Holzhandelsverordnung - Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zur neuen Holzhandelsverordnung Stellung zu nehmen.

ECO SWISS begrüsst, dass mit der neuen Holzhandelsverordnung, der Import von Holz aus illegalem Holzschlag verboten wird und die Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt werden.

Die einmaligen Kosten für den Aufbau des Vollzugs von 1 Mio. Franken sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten von 500'000.- Franken sind nach Ansicht von ECO SWISS für die Bekämpfung des illegalen Holzschlags gerechtfertigt.

ECO SWISS ist mit der Holzhandelsverordnung einverstanden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

---

**ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.**

---

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail info@eco-swiss.ch  
Internet www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach  
  
3003 Bern

Zürich, 11. August 2020  
SJ/HPI

## Revision der Waldverordnung - Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zur Revision der Waldverordnung Stellung zu nehmen.

ECO SWISS sieht zwar die Vorteile, welche sich für die Holzindustrie durch die Realisierung von forstlichen Bauten, insbesondere von Rundholzlagern, ergeben.

Die aktuelle Praxis zeigt jedoch, dass für den Schutz des Holzes in Rundholzlagern der Einsatz von Insektengift bewilligt wird. Hochgiftige Stoffe gelangen so in die Umwelt, insbesondere in den Boden und ins Gewässer. Mit der geplanten Änderung der Waldverordnung gehen wir davon aus, dass der Einsatz von Giften weiter zunimmt oder zumindest gängige Praxis bleibt. Aus diesem Grund und weil die Bautätigkeit im Wald auf ein Minimum zu beschränken ist, kann ECO SWISS der geplanten Revision der Waldverordnung nicht zustimmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus  
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

---

**ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.**

[Ecoservizi.ch](http://Ecoservizi.ch)  
**Valposchiavo**

CH - 7741 San Carlo/Poschiavo  
Tel 081 844 15 14

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Pedemonte, 18.08.2020

## Stellungnahme VREG-Revision

### Einleitung

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Oberbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert  
Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft) Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

### Wordingung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von EAG betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, **jedoch nie reduziert**. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist jedoch mehr als finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmäßigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben und berät sie Bezug auf Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: sie können den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand

eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die Erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungsabteilung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrecht erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität der Sammelstellen** und Gemeinden. Konftig werden sie nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenabteilungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigentümer noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenbeschaffung. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist.

#### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenabteilungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantrage ich die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Pierino Semadeni

ECOSERVIZI  
VAL POSCHIAVO  
CH-7741 SAN CARLO



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 6. Juli 2020

lk

## Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, um uns zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu äussern.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

**EIT.swiss begrüsst die vorgesehenen Änderungen der VREG grundsätzlich, da dadurch Finanzierungslücken geschlossen und das bisherige System optimiert werden kann.**

Allerdings gelingt es mit dieser Revision nicht, sämtliche Lücken zu schliessen. So können auch Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von einer Befreiung profitieren, wenn sie sich keiner Branchenlösung anschliessen. EIT.swiss regt deshalb an, diesen Aspekt nochmals zu überdenken.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli  
Direktion

Laura Köpp  
Öffentlichkeitsarbeit

# Prise de position de la Commission fédérale de la consommation

relative aux six ordonnances en matière d'environnement,  
soumises à consultation jusqu'au 20 août 2020

---

Le 6 avril 2020, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a mis en consultation six ordonnances dans le domaine de l'environnement, à savoir l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA), l'Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI), l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), l'Ordonnance sur la protection de l'air (OPair), ainsi que l'Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo) et l'Ordonnance sur les forêts (OFo).

La Commission fédérale de la Consommation (CFC) a décidé de se limiter à une prise de position sur la modification de l'Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo) et une brève prise de position sur l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) (cf. infra II.).

## I. Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo)

Selon le rapport explicatif (p. 3), « les motions de même teneur 17.3855 du conseiller aux États Föhn et 17.3843 de la conseillère nationale Flückiger 'Lutte à armes égales entre les exportateurs de bois suisses et leurs concurrents européens' chargent le Conseil fédéral de mettre en place un cadre juridique permettant d'introduire en Suisse une réglementation équivalente au règlement de l'Union européenne (UE) sur le commerce du bois (règlement [UE] n°995/2010, RBUE) afin d'interdire l'importation du bois issu de coupes illégales et de supprimer tout obstacle commercial superflu affectant les entreprises suisses ».

Reposant sur les art. 35e, 35f et 39 al. 1 LPE, la nouvelle Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo) a pour but de donner à la Suisse **une réglementation équivalente au RBUE**. Cela permettra de réduire les obstacles au commerce avec l'UE, ouvrant la voie à un accord contractuel sur la reconnaissance mutuelle entre la Suisse et l'UE en matière d'évaluation de la conformité (ARM), ce qui ne peut que favoriser le commerce dans ce domaine et réduire les frais liés à l'importation de bois étrangers.

**La CFC est convaincue de l'importance de soutenir les efforts internationaux** visant à exclure le commerce de bois récolté illégalement, une mesure conforme à l'Objectif 15 du Programme de développement durable à l'horizon 2030 (mise en place d'une gestion durable des forêts aux niveaux national et mondial). Le fait que 23 dispositions correspondent au RBUE pour garantir cette mise à niveau permet d'assurer une bonne coordination au niveau européen et permet ainsi de lutter efficacement contre les importations illégales, et par là même à l'exploitation illégale des forêts, objectif primordial.

La CFC regrette toutefois que le rapport relatif à l'Ordonnance n'a pas donné une évaluation de l'importance du problème à résoudre. En particulier, il serait utile de savoir quelle quantité de bois abattue illégalement est vendue sur le marché suisse ou via le marché suisse, et dans quelle mesure les consommateurs sont touchés par ces bois illégaux.

**Le système de diligence et de traçabilité** permet également d'assurer un bon équilibre entre la mise en œuvre des règles par les opérateurs eux-mêmes et un régime de surveillance par des services d'inspection reconnus (art. 10 et 11 OCBo). Les consommatrices et consommateurs vont avoir un haut degré d'assurance que les bois qui

sont en vente dans le commerce répondent aux exigences de lutte contre le commerce de bois illégaux, ce qui va dans le sens de la préservation de la biodiversité et de la forêt mondiale.

Etant donné que l'OCBO règle principalement des questions de mise en œuvre pour les entreprises et les autorités, la CFC ne commente pas les tâches et la réglementation de manière détaillée. Nous partons toutefois de l'idée que les entreprises suisses auront ainsi un accès facilité au marché européen. Toutefois, la CFC espère que cela n'entraînera pas de coûts supplémentaires pour les consommateurs dus à de nouvelles barrières commerciales ou des frais de contrôle cantonaux pour la mise en œuvre de l'Ordonnance.

La Commission fédérale de la consommation se réjouit toutefois de constater que le DETEC a désormais mis en place un régime qui permet d'étendre la protection conférée par la LPE dans le domaine du commerce du bois. Cela complètera idéalement l'ordonnance existante sur la déclaration concernant le bois et les produits en bois dont la mise en œuvre est contrôlée par le Bureau fédéral de la consommation. Elle fournit déjà aujourd'hui aux consommateurs des informations transparentes sur l'espèce et la provenance du bois, informations que les consommateurs recherchent.

La CFC est donc favorable à la teneur de la présente Ordonnance (OCBo).

## **II. Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)**

La CFC a analysé le rapport et le projet de modifications de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) du point de vue des consommateurs. Si des propositions pour modifier de manière significative la question de l'importation directe par les clients ne sont pas élaborées, la grande majorité de la CFC ne voit pour l'instant **pas la nécessité d'un ajustement des prescriptions dans ce domaine**, sous l'angle de la protection des consommateurs.

En effet, le système et l'organisation du recyclage en Suisse fonctionnent de manière exemplaire. Or, l'OREA prévoit actuellement une obligation de reprise gratuite des équipements concernés, ce dont nous nous félicitons. C'est notamment grâce à cette réglementation que la Suisse a réussi à obtenir l'un des meilleurs résultats au monde en matière de restitution/reprise et élimination des appareils électriques/électroniques.

L'OREA était et devrait rester un symbole de fonctionnement efficace, qui repose sur un système volontaire. Or, c'est ce principe-même qui est fondamentalement remis en question par le projet. Or, la description de la situation actuelle dans le rapport ne permet pas de quantifier le problème à résoudre et de savoir si un changement d'approche s'avère vraiment nécessaire, ou plus efficace.

Selon des réponses que nous avons obtenues, Swico Recycling couvre par exemple plus de 90 % du marché dans la zone dont elle est en charge. Une obligation de recyclage aurait ainsi pour but de combler un écart très faible avec un taux de restitution parfait (difficile à envisager en pratique), sans pour autant résoudre le problème – pourtant mentionné dans le rapport – de la prise en charge des achats faits à l'étranger par les consommateurs.

En effet, les modifications proposées de l'OREA n'entendent pas traiter ou régler le problème des importations directes, que nous avons également observé. Aujourd'hui, les consommateurs achètent régulièrement des biens en ligne à l'étranger. En raison du volume élevé des colis, et donc de la difficulté de contrôler les articles individuellement, de même qu'en raison de l'absence de base légale, aucune taxe anticipée de recyclage n'est perçue sur ces importations de marchandises. C'est précisément ce flux commercial de plus en plus

important que l'Ordonnance n'aborde absolument pas, alors qu'il s'agit là d'un problème grandissant. La CFC est consciente que la mise en œuvre d'une taxe anticipée de recyclage sur les importations semble très difficile à mettre en œuvre et probablement bureaucratique. Toutefois, si cette question importante n'est pas réglée, on doit légitimement se demander s'il est justifié de changer d'approche pour résoudre un problème interne relativement limité. La CFC demande dès lors au OFEV d'examiner à nouveau dans le détail la question de l'importation directe par les clients. En effet, grâce aux développements du dédouanement numérique ou à l'obligation d'enregistrement sur une plateforme aux fins de prélèvement de la TVA, effective dans quelques années, il sera possible d'identifier et de quantifier ces importations directes ; l'OREA devrait donc tenir compte et intégrer le problème des importations directes.

La CFC partage le souci de la révision qu'en principe tous les participants au marché devraient apporter leur contribution. Toutefois, en ne traitant pas des importations directes, les modifications proposées n'apportent pas de progrès réel du point de vue du consommateur, ni d'ailleurs d'effets positifs pour les fabricants/commerçants d'un passage d'une approche incitative à un régime d'obligation. Au contraire, la CFC craint que la nouvelle approche, plus complexe, n'entraîne des coûts plus élevés qui seront ensuite reportés sur le consommateur.

Pour ces raisons, **la CFC propose de renoncer à la modification proposée**, tout en examinant à nouveau dans le détail la question de l'importation directe par les clients, afin de régler cette question importante en pratique.

Pour la Commission fédérale de la Consommation

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pichonnaz', written over a faint, circular watermark or background.

Président de la CFC



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL  
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA  
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA  
Cumissiun federala per l'igièna da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
Postfach  
3003 Bern

Ihr Zeichen: NKU  
Unser Zeichen:  
Basel, 11.8.2020

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme der EKL zur vorgesehenen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates befasst sich die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL hauptsächlich mit wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und den Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Mensch und Umwelt. Sie berät diesbezüglich das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Gerne benutzen wir deshalb die Gelegenheit, uns zur vorgeschlagenen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) zu äussern.

Mit Schreiben vom 20.8.2018 gelangten wir an die damalige Vorsteherin des UVEK, Frau Bundesrätin Doris Leuthard, und legten den lufthygienischen Handlungsbedarf zur weiteren Minderung der Stickoxidemissionen dar. Insbesondere haben wir sie gebeten, die Emissionsbegrenzungen bei Zementwerken gemäss Vorsorgeprinzip nach dem Stand der Technik zu überprüfen und anzupassen. Wir nehmen nun mit grosser Befriedigung zur Kenntnis, dass unser Anliegen in die bevorstehende LRV-Revision im Rahmen des Umweltpakets 2021 aufgenommen wurde. Wir können Ihnen unsere damalige Einschätzung bestätigen, dass der Handlungsbedarf weiterhin gegeben ist.

Die geplanten Änderungen für Zementwerke in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen, namentlich für Stickoxide, Kohlenstoffe, Schwefel und Staub, erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Die Einführung eines Emissionsgrenzwerts für Ammoniak stellt gegenüber der heute gültigen Regelung, die auch Ammoniumverbindungen umfasst, eine Erleichterung dar. Im Sinne der Erläuterungen erachten wir sie aber als zielführend. Damit können die Emissionen insgesamt, insbesondere in den Standortkantonen von Zementwerken, bedeutend verringert werden, wobei ein Einsatz von Abfällen als Brennstoff weiterhin gewährleistet ist.

In Deutschland gilt seit 2019 bei Zementwerken für Stickoxide ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>, der mit Hilfe eines SCR-Katalysators bei einer Vielzahl von Anlagen schon eingehalten werden kann. Die Einhaltung der vorgeschlagenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak ist somit tech-

Sekretariat EKL  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
CH 3003 Bern  
Telefon: +41 58 462 47 51    Telefax : +41 58 464 01 37  
info@ekl.admin.ch

nisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Überdies können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 – 70 % und bei Benzol um ca. 50 % gemindert werden. Auch bei den Dioxinen kann eine Reduktion erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung der Emissionen, insbesondere auch der kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe.

In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup>. Dabei besteht die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die nun vorgesehene Regelung in der LRV ist weniger streng. Der Grenzwert wird von der Behörde werkspezifisch festgelegt. Grundsätzlich gilt beim Einsatz von Abfällen als Brennstoff ein Grenzwert für Gesamtkohlenstoff-Emissionen von 10 mg/m<sup>3</sup>. Darüber hinaus kann die Behörde beim Einsatz von natürlichen Rohstoffen Erleichterungen gewähren, wobei die Gesamtkohlenstoff-Emissionen insgesamt 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Im Weiteren begrüssen wir ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung in Anhang 3 Ziffer 523, gemäss der bei Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 500 kW, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden muss. Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist es, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind. Neueste Untersuchungen (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) zeigen, dass auch für grosse Anlagen ein Speicher sinnvoll ist. Demgemäss sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Zur vorgeschlagenen Aufhebung gewisser Artikel und Ziffern haben wir keine Einwände.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli

Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie an:

- GS UVEK, 3003 Bern
- Mitglieder der EKL (per Mail)
- Frau Christine Hofmann, Direktorin a.i. BAFU, 3003 Bern (per Mail)
- BAFU, Abteilung LUCHEM, 3003 Bern (per Mail)



CH-3003 Bern, EICom, hom

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften  
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern

Per Email an: "polg@bafu.admin.ch"

Referenz/Aktenzeichen: 041-00147  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: hom  
Bern, 08.07.2020

## **041-00147: Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Leitungsverordnung Vogelschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Email vom 6. April 2020 mit dem Hinweis zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021», auf welches wir uns beziehen.

Nachfolgend unser Antrag und die Begründung zum konkreten Verordnungsartikel. Gerne stehen wir auch für Gespräche zur Verfügung.

### **Vorbemerkungen**

Die Rückmeldung der EICom bezieht sich nur auf die Leitungsverordnung (LeV). Grundsätzlich sollten technische Bedingungen in internationalen Normen festgehalten werden.

### **Art. 30 LeV**

Antrag:  
Bestehende Formulierung belassen.

Begründung:

Mildere Massnahmen möglich: Der Spielraum auf Basis der geltenden Bestimmung ist zu nutzen. Vor einer Verschärfung der Bestimmung sollten alle milderen Massnahmen getroffen worden sein: Dazu gehört insbesondere die Sensibilisierung der Netzbetreiber. Mögliche Gefässe dazu sind die Informationsveranstaltungen der EICom, Empfehlungen im Rahmen der Unterhaltsüberwachung oder die öffentliche Klarstellung zur Anrechenbarkeit von Kosten für den Vogelschutz durch die EICom.

Ressourcenallokation: Durch das vorgesehene flächendeckende Anbringen von Vogelschutzeinrichtungen bei Freileitungen werden personelle und finanzielle Ressourcen der Netzbetreiber gebunden, welche u.a. bei Verkabelungsprojekten fehlen.

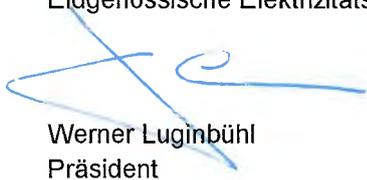
Verhältnismässigkeit: Die im erläuternden Bericht geschätzten Kosten von CHF 60 bis 75 Millionen sind zu optimistisch. Der VSE rechnet mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 430 bis 770 Millionen.

Wir erachten es deshalb als folgerichtig, wenn der subsidiäre Spielraum zunächst ausgenutzt wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom



Werner Luginbühl  
Präsident



Renato Tami  
Geschäftsführer ECom

Empa Stellungnahme  
zum VREG Entwurf vom 3. April 2020

**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und  
die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

19. August 2020

**Inhaltsverzeichnis**

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Generelle Würdigung .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Antrag zur umfassenden Überarbeitung der VREG .....</b>                                | <b>3</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Spezifisches zu einzelnen Artikeln .....</b>   | <b>3</b>  |
| 3.1.      | <i>Art. 3 Begriffe.....</i>   | 3         |
| 3.2.      | <i>Art. 5 Rückgabepflicht.....</i>  | 4         |
| 3.3.      | <i>Art. 7 Datenschutz.....</i>  | 5         |
| 3.4.      | <i>Art. 8 Entsorgungspflicht .....</i>  | 5         |
| 3.5.      | <i>Art. 9 Anforderungen an die Entsorgung .....</i>                                       | 6         |
| 3.6.      | <i>Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht .....</i>                                    | 6         |
| 3.7.      | <i>Art. 12 Höhe der Gebühr .....</i>  | 7         |
| 3.8.      | <i>Art. 13 Meldepflicht .....</i>   | 7         |
| 3.9.      | <i>Art. 15 Verwendung der Gebühr .....</i>  | 8         |
| 3.10.     | <i>Art. 16 Zahlungsvoraussetzungen.....</i>   | 9         |
| 3.11.     | <i>Art. 17 Rückerstattung.....</i>  | 9         |
| 3.12.     | <i>Art. 19 bis 22 Private Organisation (PO) und Art. 23 bis 28 Fachgremium (FG) .....</i> | 9         |
| 3.13.     | <i>Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation .....</i>                                   | 9         |
| 3.14.     | <i>Art. 29 Meldepflichten zu Materialflüssen.....</i>                                     | 10        |
| 3.15.     | <i>Art. 31 Auditierung.....</i>   | 11        |
|           | <b>Anhang .....</b>   | <b>13</b> |

## 1. Generelle Würdigung

Wir begrüßen es, dass im Entwurf zur revidierten VREG wesentliche Forderungen nach einer Kreislaufwirtschaft im Bereich der EAG Entsorgung weiterhin zentrale Ansatzpunkte sind. Im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) gilt:

- Hersteller (heimische Produzenten und Importeure) müssen EAG<sup>1</sup> via ihr Vertriebsnetz von den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und entsorgen.
- Die EAG Rückgabe ausserhalb des Vertriebsnetzes der Rücknahmepflichtigen (via öffentliche und private Sammelstellen) ist dem Konsumenten erlaubt, jedoch nicht notwendigerweise kostenlos.
- Die EAG Entsorgung zielt auf die beste Verwertung, mit modernsten Mitteln, d.h. Rückgewinnung der in EAG enthaltenen Rohstoffe und Energie nach dem "Stand der Technik", bei minimalem Umweltschaden und erträglichem wirtschaftlichem Aufwand.

*Wesentliche Neuerungen* des VREG Entwurfs vom 03.04.2020 (vgl. mit VREG vom 14. Januar 1998, Stand am 1. Januar 2006) in Richtung einer verstärkten Kreislaufwirtschaft sind:

- Eingebettete EAG die z.B. in Fahrzeugen und Bauten enthalten sind, zählen neu ebenfalls als Geräte, welche unter die VREG fallen.
- Eine breitere Palette an Rohstoffen, insbesondere seltene Technologiemetalle (STM), müssen zurückgewonnen werden.
- Die Erhaltung von Funktionen von Geräten und Bestandteilen durch Wiederverwendung ist neu für alle Rücknahmepflichtigen, Entsorgungsunternehmen und Betreiber öffentlicher Sammelstellen möglich.
- Ein obligatorisches Finanzierungssystem mit geräteindividueller vorgezogener Entsorgungsgebühr (VEG), mit Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen für eine oder mehrere bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien.
- Eine schweizweit einheitliche Kontrolle aller Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen.
- Die Erweiterung auf eine generelle Rücknahmepflicht der Bestandteile von Elektrogeräten.

Trotz der Neuerungen der VREG sind aus unserer Sicht aber auch *Mängel* erkennbar:

- Eine Ausrichtung auf wichtige nationale (globale) Ziele wie Klimaneutralität, SDG und Zirkularität ist kaum/wenig spürbar. Von einer Verordnungsrevision im Jahre 2020 könnte erwartet werden, dass sie mit den Klimazielen der Schweiz (post-Paris) kompatibel ist. Die Forderung einer klimaneutralen Entsorgung von EAG stünde daher durchaus im Raum und könnte sich in der Verordnung an vielen Stellen niederschlagen.
- Zentrale Aspekte nebst der Minimierung der THG Emissionen, wie z.B. die Öffnung gegenüber zukünftigen Konsumformen/Nutzungen wie «Shared Economy» mit entsprechenden Bedürfnissen wie «right to repair» und ungehinderter Zugang zur Wieder- / Weiterverwendung sind weiterhin kein zentrales Anliegen der VREG.
- Während für die Entsorgung ein Stand der Technik festgelegt wird, fehlt ein solcher für den Fall einer Wiederinverkehrbringung von Geräten.
- Die Rückerstattung von Gebühren für exportierte Geräte (Art. 17 Abs. 1) führt unter Umständen zu einem Abfluss wertstoffhaltiger Geräte mit anschliessend unbekannter Entsorgung, was zusätzlich die Entsorgungskosten in der Schweiz erhöhen könnte. Nach Auskunft des BAFU soll dies aber offenbar nur für neue Geräte gelten, was weder in der VREG noch im erläuternden Bericht ersichtlich ist.

---

<sup>1</sup> wir meinen hier damit immer Elektroaltgeräte **und** deren Bestandteile

- Die Lösung der Trittbrettfahrerproblematik, welche ein zentraler Anstoss für die Revision ist, lässt zentrale Fragen offen, resp. wird nicht gelöst, sondern tendenziell gegenüber heute unter Umständen sogar verschlimmert, da die Befreiungsmöglichkeit einzelner Hersteller einer gewissen Geräteart vom obligatorischen System auf die ganze Branche ausgeweitet wird (siehe erläuternder Bericht S.8 und S. 15).
- Die Dokumentations- und Meldepflichten werden expliziter und umfangreicher (Abs. 29) und es gibt etliche offene Fragen bezüglich deren Umsetzung. Es muss insbesondere geklärt werden, wie und auf welcher Ebene, d.h. VREG, EB und/oder VH, dies geschehen soll.
- Auffällig ist zudem, dass zwischen dem Vernehmlassungsentwurf der VREG und dem erläuterndem Bericht Abweichungen bestehen, indem aus unserer Sicht im Bericht die Interpretation einzelner Artikel über den Artikeltext hinausgehen und sich nicht direkt daraus ableiten lassen (z.B Art. 10 Gebührenpflicht, welche alle Hersteller umfasst; im erläuternden Bericht wird aber keine Regelung für den Internetkauf aus dem Ausland aufgrund fehlender übergeordneter Gesetzgebung getroffen.) Es wird zudem Bezug auf einen Entwurf der Vollzugshilfe zum Stand der Technik genommen, welcher in dieser Vernehmlassung nicht öffentlich zugänglich ist und dessen Text noch nicht mit dem neuesten VREG Text abgestimmt ist. Z.B. wird unter Art. 9, Abs. 1 Bst. b im erläuternden Bericht auf die Vollzugshilfe Bezug genommen (... Geräte, Bestandteile und Stoffe [werden] in zwei Gruppen aufgeteilt...).

## 2. Antrag zur umfassenden Überarbeitung der VREG

Aufgrund der vorgenannten Mängel und offenen Fragen zu den einzelnen Artikeln, insbesondere aber auch wegen der fehlenden Umsetzbarkeit einer Lösung der Trittbrettfahrerproblematik, welche ein Hauptanlass der Revision und Auftrag des Parlaments an den Bundesrat war, beantragen wir eine umfassende Überarbeitung des VREG Entwurfes und eine Abstimmung mit dem zugehörigen erläuternden Bericht und der Vollzugshilfe zum Stand der Technik. Aus Sicht der Empa wäre es auch denkbar, die vorgesehene Revision nur auf technisch-ökologische Neuerungen zu beschränken und die Lösung der Trittbrettfahrerproblematik gesondert anzugehen.

## 3. Spezifisches zu einzelnen Artikeln

### 3.1. Art. 3 Begriffe

**Text VREG Bst. a:** Geräte: elektrische und elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind;

**Kommentar:** Diese elektrotechnische Definition (z.T. aus NIV 734.27) ist in dieser Anwendung ungeeignet. Verschiedene Bauteile in EAG (z.B. Röhrenbildschirme) verwenden Spannungen, die höher als die hier definierten sind, aber da es sich um Abfall handelt und die EAG daher spannungsfrei sind, ist dieses Kriterium irrelevant. Das wichtigere Kriterium als die Betriebsspannungen ist wohl die Anwendung der Geräte. Es geht um eine einfache Entsorgung von EAG aus dem privaten Konsumbereich und entsprechenden Anwendungen im beruflichen Umfeld (ein Kühlschrank ist ein Kühlschrank, egal ob in Küchen zu Hause oder im Büro...)

**Antrag:** in Art 3 den Bst. a ersetzen durch "Geräte: Elektrogeräte, die für ihren ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Energie verwenden und sowohl im Haushalt als auch beruflich oder gewerblich genutzt werden."

**Text VREG Bst. b:** Bestandteile: elektrische und elektronische Teile von Geräten, die für den Betrieb der Geräte unabdingbar sind;

**Kommentar:** An Stelle des Begriffs "Bestandteile" wird in der Elektrotechnik häufig der Begriff "Bauteile" verwendet. Gleichzeitig bezeichnet der Begriff in der Abfallbehandlung auch Anteile in einer gemischten Fraktion aus dem Verarbeitungsprozess, wie z.B. den Metallanteil in einem Metall-Kunststoffgemisch oder den Fremdstoffanteil in einer Glasfraktion.

Viele Elektrogeräte enthalten Bestandteile, die auch als eigenständige Geräte vorkommen, bzw. in Verkehr gebracht werden, z.B. Netzteile, Laufwerke, Bildschirme.

Werden Geräte und ihre Bestandteile zu Abfall, fallen sie laut Vollzugshilfe zur VREG unter den umfassenden Begriff Elektroaltgeräte (EAG).

Es ist nicht klar was "elektrische und elektronische Teile von Geräten" sein sollen. Der Plastikschlauch eines Staubsaugers ist für dessen ordnungsgemässen Betrieb notwendig, jedoch weder "elektrisch" noch "elektronisch". Daher sollten diese Termini nicht verwendet werden. Falls bestimmte Verbrauchs- und Verpackungsmaterialien auszuschliessen sind, sollte dies über eine Negativ-Liste geschehen.

**Antrag:** in Art 3 den Bst. b ersetzen durch "Bestandteile: Bauteile, die für den ordnungsgemässen Betrieb der Geräte notwendig sind; ausgenommen sind bestimmte Verpackungs- und Verbrauchsmaterialien.

**Text VREG Bst. c bis e:** c Herstellerinnen und Hersteller: ... die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen; d Händlerinnen und Händler: ... e Detailhändlerinnen und -händler: ...

**Kommentar:** Es müsste hier immer "Geräte und deren Bestandteile heissen".

**Anträge:** in Art 3 die Bst c bis e ersetzen durch:

"c Herstellerinnen und Hersteller: ... die Geräte und deren Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;"

"d Händlerinnen und Händler: ... die Geräte und deren Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;"

"e Detailhändlerinnen und -händler: ... die Geräte und deren Bestandteile nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;"

**Text VREG Bst. g:** Entsorgungsunternehmen: Unternehmen, die Geräte und Bestandteile zur Entsorgung entgegennehmen, ausgenommen öffentliche Sammelstellen, Transporteure und Rücknahmepflichtige;

**Kommentar:** Ein Entsorgungsunternehmen entsorgt EAG; gemäss USG Entsorgung = Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung.

**Antrag:** in Art 3 die Bst g ersetzen durch "Entsorgungsunternehmen: Unternehmen, die Geräte und deren Bestandteile entsorgen; ausgenommen sind öffentliche Sammelstellen, Transporteure und Rücknahmepflichtige;"

### 3.2. Art. 5 Rückgabepflicht

**Text VREG:** "... oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentliche Sammelstellen, welche diese Dienstleistung für Geräte oder deren Bestandteile anbieten."

(Auszug aus dem erläuternden Bericht) *Für diese Tätigkeiten [dürfen] die Entsorgungsunternehmen (einschliesslich der privaten Sammelstellen) und die öffentlichen Sammelstellen ... von den Abfallinhabern, die ihre Geräte und Bestandteile bei ihnen abgeben, finanzielle Beiträge für die Entsorgung verlangen.*

**Kommentar:** Diese Kostenpflicht ist für den Konsumenten ungewohnt. Die Möglichkeit vom Abgeber einen Entsorgungsbeitrag zu verlangen, muss in Kombination mit der Möglichkeit von privaten und öffentlichen Sammelstellen zur EAG Wieder- / Weiterverwendung gesehen werden.

Der Begriff private Sammelstelle eines Entsorgungsunternehmens kommt in der VREG nicht vor. Dort ist lediglich von der Rückgabe bei einem Entsorgungsunternehmen die Rede. Und unter Art 03 Begriffe wird unter öffentliche Sammelstellen: vom Gemeinwesen oder von Privaten im Auftrag des Gemeinwesens betriebene Sammelstellen und Sammelanlässe definiert; Dies ist jedoch nicht dasselbe.

**Antrag:** In Art. 3 folgenden neuen Begriff definieren "private Sammelstelle: von einem Entsorgungsunternehmen betriebene Annahmestelle für Geräte und deren Bestandteile"

### 3.3. Art. 7      Datenschutz

**Text VREG:** Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz einhalten.

**Kommentar:** Die Sicherheit von persönlichen Daten, die heute in praktisch allen elektronischen Geräten vorhanden sind, ist ein berechtigtes Anliegen der Abgeber von EAG an Sammelstellen oder bei Händlern. Deren Gewährleistung bedingt einerseits das notwendige Knowhow, andererseits eine entsprechende Infrastruktur. Dies wird insbesondere bei Sammelstellen – vermutlich das am schlechtesten ausgerüstete Glied in der Entsorgungskette von EAG – nur schwer erreichbar sein. Der ledigliche Verweis auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes genügt nicht, weil dieses zwar den Umgang mit Daten aber nicht deren Vernichtung regelt. Wir sehen hier eine grosse Sicherheitslücke einer möglichen Förderung der Vorbereitung zur Wiederinverkehrbringung von Geräten.

**Antrag:** Die Datensicherheit und Datenvernichtung muss klar geregelt werden, um Möglichkeiten der Wiederinverkehrbringung nicht zu gefährden.

### 3.4. Art. 8      Entsorgungspflicht

**Text VREG:** 1 Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile... entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.

**Kommentar:** Positiv formuliert heisst das: Diejenigen die EAG von Konsumenten annehmen, können diese wieder in Verkehr bringen. Wir sehen hier eine mögliche Gefahr des Exportes von insbesondere werthaltigen Geräten auf unbekannte Entsorgungspfade. Eine Qualitätssicherung und Kontrolle findet nicht statt, so wie das bei einer direkten Entsorgung vorgesehen.

**Antrag:** Die Möglichkeit der Wiederinverkehrbringung von Geräten muss unter qualitätssichernden Aspekten erfolgen. Wir beantragen dazu einen neuen Artikel 10 "Anforderungen an die Wiederinverkehrbringung von Geräten" in Analogie zum Artikel 9 „Anforderungen an die Entsorgung“, resp. – falls die Vorbereitung zur Wiederinverkehrbringung als Teil der Entsorgung gesehen wird – eine entsprechende Ergänzung von Artikel 9.

**Text VREG:** 2 Geräte und Bestandteile, die nicht ... übergeben werden können, müssen die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen nach Artikel 9 entsorgen oder entsorgen lassen.

**Kommentar:** Was geschieht, wenn man trotz bezahlter VEG oder VEB sein EAG nicht abgeben darf z.B. die Annahme verweigert wird? muss man als Konsument dann gerichtlich vorgehen? Zumindest an öffentlichen Sammelstellen sollte für Konsumenten eine bedingungslos kostenfreie EAG Abgabe möglich sein.

**Antrag:** -

### 3.5. Art. 9 Anforderungen an die Entsorgung

**Text VREG:** a Geräte und Bestandteile, von denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, beispielsweise Brand- und Explosionsgefahr oder die Freisetzung gefährlicher Substanzen, unter Einhaltung der rechtlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften gesondert entsorgt werden;

**Kommentar:** wie zu Art 15 Bst a kommentiert, sollten die Anforderungen an die Entsorgung explizit auf a) die Vorbehandlungen zur Rückgewinnung von STM und b) den Ausbau von eingebetteten Geräten und Bestandteilen aus ihrer Umgebung (aus Fahrzeugen, Gebäuden, Möbeln, Geräten, ...) sowie c) die Vorbereitungen zur Wieder- und Weiterverwendung, hinweisen und ist für a) bereits gegeben. Für b) sollte der unversehrte Ausbau von Geräten und Bestandteilen vorgesehen sein und für c) sollten Entsorgungsunternehmen dazu angehalten werden, ein "wieder in Verkehr bringen" nicht zu behindern z.B. indem funktionstüchtige Bauteile, die bei der manuellen Schad- und Störstoffentfrachtung anfallen, verkauft werden dürfen (was z.B. in der Fahrzeugbranche völlig normal ist).

**Antrag:** in Art. 9 folgende neue Bestimmung einführen "Die Behandlung, namentlich der Ausbau und die Zerlegung von Geräten und Bestandteilen, darf ihre vorgesehene Wiederinverkehrbringung nicht behindern;"

### 3.6. Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht

**Text VREG:** 1 Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation: ...

**Kommentar:** (Auszug aus dem erläuternden Bericht 2.1.1 Übersicht) *Allerdings können sich Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten bei Vorliegen einer Branchenlösung auf Gesuch hin, unter Erfüllung bestimmter Kriterien, von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen ... Die Befreiung ist sowohl für eine einzelne bestimmte Geräteart (z.B. für sämtliche Smartphones) als auch für mehrere bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien (z.B. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie) zulässig...*

*... die Befreiung [gilt] in diesem Fall [d.h. für Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Geräteart] auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen.*

*(2.1.2.8 Geprüfte Alternativsysteme) Neben einer Befreiungsmöglichkeit bei Vorliegen einer Branchenlösung wurde auch die Befreiung von individuellen Lösungen (z.B. für einzelne Hersteller, Marken, Produkte, Regionen) geprüft. ... Dank der heutigen Branchenlösungen können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden. Mit individuellen Lösungen wäre dies nicht mehr möglich... Wir sehen deshalb weder ökonomische noch ökologische Vorteile von individuellen Lösungen.*

**Kommentar:** Es ist nicht selbsterklärend, wie die Interpretation des EB bezüglich der Reichweite der VEG-Befreiung aus der VREG folgt. Fragen wie "kann es mehrere Branchenlösungen für dieselben Geräte geben?" "welche Legitimität braucht eine Branchenlösung (Anzahl Mitglieder, Marktanteil, ...)?", "welche Freiheiten hat ein Hersteller? muss er der Branchenorganisation beitreten oder kann er wählen zwischen PO und der Branchenorganisation? oder kann er eigenständig bleiben, wenn er die Bestimmung a-f in Art. 11 erfüllt? Was ist überhaupt eine Branchenorganisation?" bleiben unbeantwortet.

**Antrag:** Der Begriff "Branchenorganisation" muss definiert werden; Der VREG Text und der Text des EB müssen besser abgestimmt werden; im EB müssen die wichtigen Anschlussmöglichkeiten und Konsequenzen für Hersteller erläutert werden.

### 3.7. Art. 12 Höhe der Gebühr

#### Text VREG:

1 Die Gebühr ist pro Gerät und pro separat in Verkehr gebrachten Bestandteil einmalig zu bezahlen. Sie beträgt:

- a 0,01 < VEG / (CHF/kg) < 7,00 zzgl. MWSt;
- b max. 40,00 CHF/kg im Ausnahmefall.

2 Geräte und separat in Verkehr gebrachte Bestandteile, bei denen keine Entsorgungskosten anfallen, müssen von der Gebühr ausgenommen werden.

*(Auszug aus dem erläuternden Bericht) Andererseits kann das Recycling von bestimmten Geräten selbsttragend sein, weil der Erlös aus den gewonnenen Wertstoffen die Entsorgungskosten deckt, sodass diese Geräte gemäss Absatz 2 von der VEG ausgenommen werden müssen.*

*UVEK ist ... verantwortlich für die formelle Festlegung der geräteindividuellen VEG*

**Kommentar:** Es ist unklar was "geräteindividuelle VEG" und "von der Gebühr ausgenommen" genau bedeutet: müsste z.B. von allen möglichen Geräten und Bestandteilen eine Liste geführt werden mit Vermerken wie "z.Z. VEG=CHF 0.00"? Es ist auch nicht einsichtig, weshalb feste VEG-Mindest- und Höchstgrenzen gegeben werden. Die Entsorgungskosten sind wie sie sind (jedoch nicht/kaum geräteindividuell feststellbar) und werden wie vorgegeben ausgehandelt. Es gibt EAG, deren Entsorgung nicht nur kostendeckend, sondern lukrativ ist. In diesem Fall sollte sogar eine negative VEG vertretbar sein. D.h. die Höhe der VEG sollte den Nettoentsorgungskosten entsprechen und keine Begrenzung haben.

**Antrag:** 1) keine Festlegung von Mindest- oder Höchstgrenzen der Gebühr in der VREG; 2) Das Konzept der geräteindividuellen VEG im EB streichen oder umsichtiger formulieren. 3) in Abs. 2 das Konzept der Gebührenbefreiung von EAG ohne Entsorgungskosten muss überdacht und ausgeweitet werden.

### 3.8. Art. 13 Meldepflicht

#### Text VREG:

1 Gebührenpflichtige müssen die Menge und das Gesamtgewicht der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und separat in Verkehr gebrachten Bestandteile der privaten Organisation nach Artikel 19 nach deren Vorgaben melden.

2 Herstellerinnen und Hersteller, die nach Artikel 11 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der privaten Organisation nach Artikel 19 jährlich bis zum 31. März die Menge und Art der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile mit Angabe der Typen melden.

3: Den Detaillierungsgrad dieser Meldungen nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere welche Gerätearten unterschieden werden müssen, gibt die private Organisation vor

**Kommentar:** Die Meldepflicht der in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile gilt für alle Hersteller. Alle Meldungen laufen via PO. Die Vorgaben dafür sollte das BAFU machen und von der PO koordiniert werden. Es werden jedoch auch explizite Vorgaben gemacht, die problemträchtig sind: was genau bedeutet Menge und Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile? und wieso sind diese nicht dieselben für VEG-Befreite Hersteller, für diese gilt Menge und Art der in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile mit Angabe der Typen? Da in der VREG neuerdings keine expliziten Gerätekategorien, sondern nach VH Behandlungsströme vorgegeben sind, die VEG jedoch geräteindividuell festgelegt wird, gibt dies der PO die Möglichkeit, den Detaillierungsgrad der Meldungen klug zu wählen.

**Anträge:**

in Art. 13 den Abs. 1 ändern zu "Gebührenpflichtige müssen der Privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU die Menge und Art der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile üblicherweise monatlich melden."

in Art. 13 den Abs. 2 ändern zu "2 Herstellerinnen und Hersteller, die nach Artikel 11 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der Privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU die Menge und Art der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile üblicherweise jährlich bis zum 31. März melden."

### 3.9. Art. 15 Verwendung der Gebühr

**Text VREG:** Die Gebühr darf ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwendet werden:

a die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen;

**Kommentar:** "Entsorgung" umfasst alle nötigen Abfallbehandlungen (Entsorgung = Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung). Wünschenswert wären explizite Hinweise welche spezifischen z.B. Behandlungen enthalten bzw. ausgenommen sind. Insbesondere: Vorbereitungen zur Wieder- und Weiterverwendung, Vorbehandlungen zur Rückgewinnung von STM, Ausbau von eingetetzten Geräten und Bestandteilen aus ihrer Umgebung (Fahrzeuge, Gebäude, Möbel, Geräte, ...)

**Antrag:** zu Art. 15 Bst a entsprechende Präzisierungen in den EB aufnehmen. Abstimmen auch mit Art 9 Bst a

**Text VREG:** h die Erhebung des Stands der Technik, die Erstellung des Konzepts der technischen Auditierungen sowie die Erstellung von Material- und Stoffflussbilanzen (Art. 21 Abs. 3);

**Kommentar:** Es ist absehbar, dass auch Umweltauswirkungen bestimmter Abfallbehandlungen und Materialflüssen zu erheben sind und daraus Indikatoren abgeleitet werden, um die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems oder von Subsystemen zu Beurteilen und um Entscheidungen zu Verbesserungen zu fällen. Entsprechende Daten müssten dazu erhoben werden z.B. durch die heute schon üblichen Batchversuche bei EAG Entsorgern. Die Unterscheidung in "Material- und Stoffflussbilanzen" ist unnötig, "Materialflussbilanz" enthält auch "Stoffflussbilanz"

**Antrag:** in Art. 15 die Bst. h ändern zu "die regelmässige Erhebung des Stands der Technik der systemrelevanten Behandlungen, die Erstellung und Aktualisierung des Konzepts der technischen Auditierungen, die Erhebung und Aufbereitung der notwendigen Materialflussdaten und der Umweltauswirkungen der Behandlungen und der Erstellung der Jahrestoffflussbilanzen (Art. 21 Abs. 3)";

### 3.10. Art. 16 Zahlungsver Voraussetzungen

**Text VREG:** 2 Die private Organisation veranlasst Zahlungen nach Artikel 15 Buchstaben a und b nur, soweit die Tätigkeiten umweltverträglich und nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich ausgeführt wurden...

**Kommentar:** es ist nicht klar wie z.B. das Kriterium "Tätigkeiten ... wirtschaftlich ausgeführt" verstanden werden soll. Es sollte Möglichkeiten geben, dass Betriebe für Mehrleistungen zu entschädigen, die über dem Stand der Technik sind.

**Antrag:** -

### 3.11. Art. 17 Rückerstattung

**Text VREG:** 1 Wer Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(EB) Laut Absatz 1 haben Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie Geräte aus der Schweiz exportieren, auf die eine Gebühr entrichtet worden ist.

**Kommentar:** Es ist unklar, worauf sich der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr genau bezieht: auf Neu- oder Altgeräte? auch auf Bestandteile? sind damit in den Export gehende Geräte und Bestandteile, die in der Schweiz mit Bauteilen, auf denen eine VEG erhoben wurde, hergestellt werden, gemeint?

**Antrag:** Text präzisieren und in VREG und EB entsprechend anpassen.

### 3.12. Art. 19 bis 22 Private Organisation (PO) und Art. 23 bis 28 Fachgremium (FG)

**Kommentar:** Die Konstruktion des "Entscheidungs Dreiecks" BAFU, PO und FG ist wesentlich für das Funktionieren des Systems. Die Interpretation des VREG Textes insbesondere die Darstellung in den Abb. 1a bzw. 2b im EB ist nicht einfach und die Konsequenzen nicht offensichtlich. Im Kern empfiehlt das Fachgremium dem BAFU systemrelevante Entscheidungen, u.a. für den Betrieb der PO, welche in Sitzungen unter der Leitung der PO im Beisein des BAFU (Beobachter) gefällt werden.

Es ist keinerlei operationelle Verbindung zwischen dem "Entscheidungs Dreiecks" BAFU-PO-FG und möglichen Branchenorganisationen (BO) zu erkennen. Implizit gibt es evtl. Verknüpfungen via die Verbände / Branchen, die den Vertretern im FG nahestehen können. Dies scheint jedoch keine tragfähige und transparente Basis zu sein, um ein System, wo BO systemrelevante Träger zentraler Funktionen sein werden, stabil zu betreiben. Es ist kaum vorstellbar, dass z.B. VEG Gerätelisten oder Berichtsformate nicht gemeinsam entwickelt oder zumindest abgestimmt werden müssen.

**Antrag:** Überarbeiten und Ergänzen des VREG Abschnittes 4 und der entsprechenden Stellen im EB, um eine wirksame Koordination zwischen BAFU, PO, FG und BO sicherzustellen. BAFU legt die dafür nötigen Verknüpfungen, klare Abläufe und Entscheidungskompetenzen fest.

### 3.13. Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation

**Text VREG:** 3 Die private Organisation beauftragt auf Weisung des BAFU Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um: ...

c die notwendigen Daten zu erheben und Material- und Stoffflussbilanzen nach Artikel 29 zu erstellen.

**Kommentar:** siehe Kommentare Art. 15 Bst h

**Antrag:** in Art. 21 Abs. 3 die Bst. c ändern zu "c die notwendigen Daten zu erheben und Materialflussbilanzen nach Artikel 29 zu erstellen."

### 3.14. Art. 29 Meldepflichten zu Materialflüssen

**Text VREG:** 1 Rücknahmepflichtige, private Sammelstellen und öffentliche Sammelstellen müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum März die Menge und Art der im Vorjahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile melden.

(Auszug aus dem erläuternden Bericht) *Das BAFU gibt die Details dieser Meldungen vor, z.B. die Aufschlüsselung in Gerätekategorien (z.B. Kühlgeräte, Leuchtmittel, Grossgeräte, Kleingeräte), und konkretisiert sie insbesondere in der Vollzugshilfe. Die Berichterstattung wird mit den Meldungen bezüglich der Abgeltungen (siehe Art. 16 Abs. 1) abgeglichen. Ebenfalls wird die VeVA- und VVEA-Berichterstattungspflicht so berücksichtigt, dass es möglichst keine Doppelmeldungen geben muss.*

**Kommentar:** Um Datenkonsistenz zu erhalten ist es hier wichtig, gleichartige / gleichwertige Daten wie unter Art. 13 zu erheben. Dafür sollte das BAFU und die PO die Vorgaben zur Datenerhebung miteinander abstimmen. Das BAFU gibt die Vorgaben heraus und die PO stellt dann ihre operationelle Umsetzung sicher.

Es ist unklar was "Private Sammelstellen" bedeutet, siehe Kommentar/Antrag zu Art. 5

#### **Anträge:**

1. Überall in Abschnitt 5 die Bezeichnung "Material- und Stoffflüssen" mit "Materialflüssen" zu ersetzen
2. in Art. 29 den Abs. 1 ändern zu ""Rücknahmepflichtige und Sammelstellen müssen der privaten Organisation nach den Vorgaben des BAFU jeweils bis Ende März die Menge und Art der im Vorjahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile melden."

**Text VREG:** 2 Entsorgungsunternehmen, ausgenommen private Sammelstellen, müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März Daten ihrer betrieblichen Material- und Stoffflussbuchhaltung des Vorjahres melden, insbesondere:

a die Menge der im Vorjahr eingegangenen, ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile;

b die Menge und Art aller im Vorjahr ausgeschleusten Schadstoffe, stofflich verwerteten Materialien und nicht stofflich verwerteten Materialien sowie deren Zusammensetzung und Lagermengen;

c Angaben zur Weiterleitung und zu allfälligen nachfolgenden Behandlungen der Geräte und Bestandteile nach Buchstabe a und der zurückgewonnenen Fraktionen nach Buchstabe b.

#### **Kommentar:**

Zur Konkretisierung der Meldepflichten gemäss Art.29 Abs. 2 Bst a-c VREG ergeben sich vier Themen mit offenen Fragen bezüglich deren Umsetzung:

1. Technisches Hilfsmittel zur Meldung vom Material- und Stoffflüssen
2. Synergien mit der VVEA Berichterstattung und VeVA Meldepflichten
3. Delegation der Meldepflicht
4. Finanzielles Controlling (Abrechnungstatus) und mehrere Finanzierungsorganisationen

Unsere umfangreichen Überlegungen und Vorschläge dazu, jedoch keine konkreten Anträge, beschreiben wir im Anhang.

Des Weiteren: Sammelstellen sind ebenfalls Entsorgungsunternehmen, deswegen hier ausgenommen. Siehe Kommentare zu Art. 29 Abs 1. Für eine komplette Materialbilanz ist es wichtig, sowohl zwischen stofflich und thermisch verwerteten, als auch nicht verwerteten Materialien (Fraktionen) zu unterscheiden. (siehe auch Kommentar zu Art. 31)

**Antrag:** in Art. 29 den Abs. 2 ändern zu "Entsorgungsunternehmen, ausgenommen Sammelstellen, müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis Ende März Daten aus ihrer betrieblichen Materialflussbuchhaltung des Vorjahres melden, insbesondere:

a die Menge und Art der im Vorjahr ein- und ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile;

b die Menge aller im Vorjahr erzeugten Fraktionen und deren Lagermengen am 31.12.

c Angaben zur Weiterleitung der Geräte und Bestandteile nach Buchstabe a und der erzeugten Fraktionen nach Buchstabe b zu allfälligen nachfolgenden Behandlungen sowie die Menge der daraus stofflich und thermisch verwerteten sowie der nicht verwerteten Anteile."

### 3.15. Art. 31 Auditierung

**Text VREG:** 1 Zur Sicherstellung der Einhaltung des Stands der Technik werden bei den Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen mindestens alle zwei Jahre technische Auditierungen durchgeführt. Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation unabhängige Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

2 Die Ergebnisse werden dem BAFU sowie den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen zur Unterstützung des Vollzugs zur Verfügung gestellt.

3 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse werden den Branchenorganisationen nach Artikel 11 unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.

*(EB 2.1.2.6 Unabhängige technische Auditierung) Unabhängige Auditierungen insbesondere der Recyclingbetriebe werden auch weiterhin den Stand der Technik flächendeckend sicherstellen. Der Stand der Technik wird basierend auf einer Vollzugshilfe durch unabhängige Expertinnen und Experten konkretisiert und regelmässig überprüft...*

*(EB 4.31 Artikel 31 Auditierungen) Die gemäss Artikel 29 gemeldeten Daten dienen dabei als eine Grundlage für die Auditierung. Das Konzept definiert auch den Turnus der Audits, welche je nach Tätigkeiten der Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen mindestens alle zwei Jahre stattfinden müssen.*

**Kommentar:** Die Vorgaben bzw. die Grundlagen der Auditierung müssen nebst den Vorgaben der VREG und der VH zum Stand der Technik auch den relevanten schweizerischen Normen genügen, hier insbesondere die Serie SN 50625 (vgl. VH). Daraus ergibt sich z.B. das nebst den Daten aus Art. 29 d.h. kumulierte Jahresdaten, auch, wie heute üblich, Daten aus spezifischen Batchversuchen enthalten sein müssen, damit ein exaktes Bild der technischen Leistungsfähigkeit des Entsorgungsunternehmens möglich ist. In Art. 31 und im entsprechenden EB-Teil muss daher festgelegt werden

- wer das Auditprozedere festlegt
- welchen Umfang die Auditierung hat (zeitliche und räumliche bzw. Materialfluss Ausdehnung und Auflösung)
- auf welcher Grundlage die Auditierung fusst (welche rechtlichen und normativen Regeln, welche Daten und Indikatoren).

**Antrag:** in Art. 29 den Abs. 1 ändern zu "Zur Sicherstellung der Einhaltung des Stands der Technik werden bei den Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen mindestens alle zwei Jahre technische Auditierungen durchgeführt. Die private Organisation regelt und stellt sicher, dass

a) die Auditierung auf einer umfassenden Grundlage bezüglich der rechtlichen und normativen Regeln und der verwendeten Daten und Indikatoren fusst.

b) die Auditierung den nötigen Umfang bezüglich zeitlicher und räumlicher Ausdehnung und Auflösung des gesamten Materialflusses, hat

c) die Auditierung den nötigen Tiefgang, um die wesentlichen Aspekte der technischen Leistungsfähigkeit des Entsorgungsunternehmens zu beurteilen, hat.

Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation unabhängige Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

## Anhang

### 1. Anregungen zur Umsetzung der Material und Stoffflussbuchhaltung neue VREG (Art.29 Abs. 2 Bst a-c)

Dieser Text beschreibt die offenen Fragen bezüglich Dokumentations- / Meldepflichten und unsere vorgeschlagenen Lösungsansätze.

### 2. Technisches Hilfsmittel zur Meldung vom Material- und Stoffflüssen

1. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass ein technisches Hilfsmittel (Datenanwendung) zur Meldung von Material- und Stoffflüssen vorliegen muss. Ohne dieses können die gemeldeten Daten nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand verarbeitet werden und der Zweck der Datensammlung kann nicht erfüllt werden.
2. Dieses sollte von der privaten Organisation (oder ggf. vom Bafu für Konsistenz und Synergie?) betrieben werden.
3. Die VREG macht keine Vorgaben, dass der Branche, Kantonen und Auditoren ein technisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird. Dies im Gegensatz zur Meldepflicht der Hersteller und Inverkehrbringer, für die die private Organisation *"für die Meldungen Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung [zu stellen hat]"*. (Art. 13 Abs. 2)
4. Es ist unklar, auf welcher Ebene eine solche Vorgabe eingeführt werden kann.
  - a. In der VREG, analog zu Art. 13 Abs. 2.  
➔ Mögliche Formulierung als Art. 29. Abs.4 (neu):

*"Die private Organisation stellt für die Meldungen geeignete technische Hilfsmittel für die die elektronische Meldung der Rücknahmemengen und der betrieblichen Material- und Stoffflussbuchhaltung nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung"*

- b. In der Vollzugshilfe VREG  
➔ Mögliche Formulierung (In Kap 8.5.1):

*"Die private Organisation stellt den Meldepflichtigen gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 geeignete technische Hilfsmittel für die elektronische Meldung und Übermittlung der Rücknahmemengen, Material- und Stoffflussbuchhaltung zur Verfügung."*

- c. In der Ausschreibung / Pflichtenheft / Vertrag zwischen Bafu und privater Organisation.  
➔ Mögliche Formulierung:

*"Die private Organisation stellt den Meldepflichtigen gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 geeignete technische Hilfsmittel für die elektronische Meldung und Übermittlung der Rücknahmemengen, Material- und Stoffflussbuchhaltung zur Verfügung."*

### 3. Synergien mit der VVEA Berichterstattung und VeVA Meldepflichten

1. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass VREG Entsorgungsbetriebe eine Vielzahl von verschiedenen Daten an Behörden und Organisationen liefern müssen. Eine Harmonisierung dieser Meldungen ist nur bedingt möglich, da diese auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen technischen Anforderungen beruhen. Es besteht jedoch bedeutendes Synergiepotential in der Sammlung, Aufbereitung und Meldung von Daten, wie dies andere Branchen (z.B. Baubranche mit Kopplung von ARVIS an VVEA-Berichterstattung) überzeugend aufzeigen.
2. Die Synergie der verschiedenen Datenmeldungen sollte somit im Sinne eines vereinfachten Vollzugs und Dokumentationsaufwandes gefördert werden.

3. Der VREG-Entwurf macht zur Förderung der Synergie keine Vorgaben. Als eine zukunftsfähige Verordnung, die einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten will, sollte sie Synergien soweit möglich fördern.
4. Es ist unklar, auf welcher Ebene eine solche Vorgabe eingeführt werden kann:

- a. In der VREG

➔ Mögliche Formulierung als Art. 29. Abs.5 (neu):

*"Sie [Die private Organisation] stellt hierbei sicher, dass der Aufwand für die Bereitstellung und Meldung möglichst minimiert wird und Synergien mit weiteren Meldepflichten nach VVEA und VeVA wo möglich genutzt werden."*

- b. In der Vollzugshilfe VREG

➔ Einfügen in Kap. 8.5.1, anschliessend zu Ergänzung aus Punkt 1

*"Sie [Die private Organisation] stellt hierbei sicher, dass der Aufwand für die Bereitstellung und Meldung möglichst minimiert wird und Synergien mit weiteren Meldepflichten wo möglich genutzt werden (VVEA und VeVA Berichterstattung). Das Hilfsmittel verfügt über eine Schnittstelle, welche die automatisierte Übertragung der benötigten Daten ermöglicht."*

- c. In der Ausschreibung / Pflichtenheft / Vertrag zwischen Bafu und privater Organisation.

➔ Mögliche Formulierung:

*"Sie [Die private Organisation] stellt sicher, dass der Aufwand für die Bereitstellung und Meldung möglichst minimiert wird und Synergien mit weiteren Meldepflichten wo möglich genutzt werden (VVEA und VeVA Berichterstattung). Das Hilfsmittel verfügt über eine Schnittstelle, welche die automatisierte Übertragung der benötigten Daten ermöglicht."*

#### 4. Delegation der Meldepflicht

1. Kleine Entsorgungsunternehmen, die in der manuellen Entfrachtung tätig sind und teilweise im zweiten Arbeitsmarkt tätig sind ("Zerlegebetriebe"), haben oft keine eigenen Kapazitäten zur Erfüllung der Meldepflichten. Sie arbeiten oft in einem Vertragsverhältnis mit grösseren Entsorgungsunternehmen, deren Umwelt- und Sicherheitsbeauftragte die Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung und Meldung beim Zerlegebetrieb verantwortlich sind. Ohne grössere Änderungen in der Branche, ist dies auch weiterhin zu erwarten. Ähnliche Überlegungen gelten für kleine Sammelstellen und Rücknahmepflichtige.
2. Mit dem VREG-Entwurf werden kleinere Entsorgungsunternehmen, Rücknahmepflichtige und Sammelstellen direkt einer Meldepflicht unterstellt, was im bisherigen System so nicht explizit geregelt war.
3. Sollte sich die Möglichkeit, dass diese Betriebe ihre Meldepflichten nicht an Dritte delegieren können, nicht implizit aus der Rechtslage Schweiz ergeben, so müsste dies explizit geregelt werden.
4. Es ist unklar, auf welcher Ebene eine solche Vorgabe eingeführt werden kann.

- d. In der VREG

➔ Mögliche Formulierung als Art. 29. Abs.6 (neu):

*"Meldepflichtige Rücknahmepflichtige, Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen können Dritte mit der Sammlung, Bereitstellung und Meldung der Informationen nach Abs. 1 und 2 beauftragen".*

- e. In der Vollzugshilfe VREG

➔ Einfügen in Kap. 8.5.1, anschliessend zu Ergänzung aus Punkt 1

*" Meldepflichtige Rücknahmepflichtige, Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen können Dritte mit der Sammlung, Bereitstellung und Meldung der Informationen nach Art. 29. Abs. 1 und 2 VREG beauftragen. Zum Beispiel kann ein Logistikunternehmen, welches die Entsorgungslogistik im Auftrag der privaten Organisation oder einer allfälligen Branchenorganisation umsetzt, Daten direkt melden, oder diese dem Rücknahmepflichtigen für Verarbeitung und Übermittlung zur Verfügung stellen. Betriebe, die im Auftrag von anderen EAG (vor)behandeln, können Ihren Auftraggeber mit der Erfassung und Meldung ihrer Materialbuchhaltung beauftragen.*

## **5. Abrechnungstatus: Finanzielles Controlling und mehrere Finanzierungsorganisationen**

1. In der Praxis ist die Materialbuchhaltung (Art. 29a-b) ein wichtiger Grundpfeiler für die Plausibilisierung und Kontrolle der von Entsorgungsunternehmen als entsorgt abgerechneten Mengen und ist so ein wichtiges Element für das Controlling der sachgemässe Verwendung von VRB (und künftig VEG).
2. Umgesetzt wird das Controlling, indem die Mengen pro Behandlungsstrom aus der Materialbuchhaltung pro Betrieb mit den abgerechneten Mengen pro Behandlungsstrom verglichen wird.
3. Das Controlling führt je nach Fall sowohl zur Erhöhung sowie Verringerung von ausbezahlten Entsorgungsgebühren und trägt so zur Glaubwürdigkeit des Systems in der Branche bei.
4. Die individuellen Lösungen zur Abrechnung sind historisch gewachsen. Sie sind aber der Kontrollstelle bekannt. Mit nur zwei Branchenorganisationen (bisher) kann diese im jetzigen System diesen Abgleich verhältnismässig einfach durchführen.
5. **Herausforderung 1:** Mit der Umsetzung des VREG-Entwurf könnte es passieren, dass die Anzahl Organisationen, die die Entsorgung nach VREG finanzieren, zunimmt. Zusätzlich wird wegen der Ausweitung des Begriffes EAG eine Abgrenzung nach Behandlungsströmen zwischen verschiedenen Finanzierungslösungen nicht mehr möglich sein.
6. Soll das Controlling beibehalten werden, so muss sichergestellt werden, dass zumindest Materialeingänge in der Materialbuchhaltung (Art. 29 Abs. 2a-b) nach zuständiger Finanzierungslösung (Branchenorganisation bzw. priv. Organisation) aufgelöst werden. Abhängig davon, wie das Expertengremium die Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeiträge festlegt (Art. 24 Abs. 1c), müsste ggf. zusätzlich der Abrechnungstatus (z.B. Unvergütet – Logistik vergütet, Entfrachtung vergütet, vollständig vergütet) erfasst werden.
7. Der VREG-Entwurf verlangt explizit keine Meldung von abrechnungsrelevanten Informationen. Nach Art. 29 Abs. 3 kann das Bafu jedoch *"zusätzliche, für den Vollzug relevante Daten der Meldepflicht unterstellen"*.
8. Es ist unklar, ob die Ermöglichung des Controlling und somit der Erfassung von Abrechnungsorganisation und –status auf Art. 29 Abs. 3 gestützt werden kann. Folgende Möglichkeiten bestehen:

f. In der VREG

➔ Ergänzung von Art. 29 Abs. 1:

*"Rücknahmepflichtige, private Sammelstellen und öffentliche Sammelstellen müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März die Menge, Art, zuständige Finanzierungslösung und Abrechnungstatus der im Vorjahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile melden."*

➔ Ergänzung von Art. 29 Abs. 2a:

*" die Menge, zuständige Finanzierungslösung und Abrechnungstatus der im Vorjahr eingegangenen, ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile";*

g. In der Vollzugshilfe VREG

→ Ergänzung der Kap. 8.5.2 und 8.5.2, gestützt auf Art. 29 Abs. 3 oder Abs.1+2.

*"Um Doppelzahlungen und damit Doppelzahlungen zu verhindern, muss innerhalb der Behandlungsströme zwischen den Abgebern (Herkunft) und der massgebenden Finanzierungslösung (private Organisation oder Branchenlösung X) und dem Abrechnungsstatus unterschieden werden."*

→ Ergänzung der Tabellen der Einzellieferungen in Anhang A 10.2 und A 10.3.1:

- Einfügen von Spalten "Zuständige Finanzierungslösung" und "Abrechnungsstatus"

9. **Herausforderung 2:** Branchenorganisationen können mit dem VREG-Entwurf kein Controlling über Ihre Auszahlungen mehr vornehmen. Sie haben laut VREG-Entwurf keinen Zugang zur Materialbuchhaltung der Entsorgungsbetriebe und können Ihre finanziellen Sorgfaltspflichten nicht mehr wahrnehmen.

10. Soll den Branchenorganisationen weiterhin ein Controlling ermöglicht werden so sind zwei Lösungsansätze denkbar:

a. Den Branchenorganisation wird ein beschränkter Zugang zu den Daten der Materialbuchhaltung gewährt. Dies kann analog den Resultaten der Auditierung nach Art. 31 Abs. 3 gelöst werden.

→ z.B. zusätzliche Bestimmung VREG Entwurf Art. 29. Abs. 7:

*" Eine Zusammenfassung der nach Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Bestimmungen a und b sowie Art. 29 Abs. 3 gemeldeten Daten werden den Branchenorganisationen nach Artikel 11 unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses zur Verfügung gestellt. Die Zusammenfassung gibt Auskunft über die über die jeweilige Branchenlösung entsorgten Mengen Geräte und Bestandteile."*

b. Die private Organisation wird beauftragt, das Controlling durch die von den Branchenorganisation gelieferten Daten durchzuführen. Hierzu erhält die private Organisation Einsicht in den Jahresbericht, den die Branchenorganisation jährlich an das Bafu einreicht (Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 22 Abs. 3).

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Kirchberg, 14.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## 5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskanal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## 6. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**EnerCom Kirchberg AG**



Beat Wyss  
Leiter Betriebe

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Belp, 14. August 2020 / Se

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung der Geräte auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Ordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Ordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Ordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Energie Belp AG**



David Maurer  
Geschäftsführer



Thomas Seiderer  
Bereichsleiter Kommunikation

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin  
3003 Bern  
E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Sachbearbeiter/in: [martina.mayer@ekwstrom.ch](mailto:martina.mayer@ekwstrom.ch)

Zernez, 23.07.2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Leitungsverordnung Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Leitungsverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unser Anliegen.

Seit 1954 beschäftigt sich die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) mit dem Bau und Betrieb von Kraftwerken zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Engadins und benachbarter Einzugsgebiete, namentlich der Gewässer Inn und Spöl. Mit einer Jahresproduktion von rund 1400 Millionen Kilowattstunden gehört EKW zu den grössten Stromproduzenten der Schweiz. Sie deckt damit drei Viertel des Bündner Stromverbrauchs ab. EKW wird als Partnerwerk geführt. Partnerwerke sind dadurch charakterisiert, dass die Aktionäre die gesamte Energieproduktion übernehmen und im Gegenzug die sich ergebenden Jahreskosten erstatten. Unsere Aktionäre sind: ALPIQ, AXPO, BKW, CKW, der Kanton Graubünden und die Konzessionsgemeinden. Mit rund 60 Mitarbeitenden ist EKW eine wichtige Arbeitgeberin im Engadin. Zudem betreibt EKW auch ein Stromnetz auf den Netzebenen 2 bis 5 zur Versorgung des Unterengadins und der angrenzenden Talschaften.

Nach verschiedenen Vorfällen mit geschützten Vogelarten an Tragwerken leitete EKW Sanierungsmassnahmen ein. Die durchgeführten Massnahmen waren finanziell überschaubar und zeigten die gewünschte Wirkung. Deshalb können wir das Bedürfnis, bestehende kritische Tragwerke gemäss Art. 30 Abs. 2 zu sanieren, nachvollziehen und unterstützen.

Kritischer betrachten wir die neue Bestimmung im Art. 30 Abs. 1, wonach neue Leitungen so auszuführen sind, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Werden die Abstände zwischen den stromführenden Seilen vergrössert, so resultieren höhere magnetische Feldstärken, was im Widerspruch zu den Zielen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) steht. Die strengen Schweizer Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung lassen nicht zu, dass die Abstände zwischen stromführenden Seilen vergrössert werden. Entsprechend beantragen wir, die Bestimmungen der aktuell gültigen Verordnung (Art. 30 Abs. 2) nicht zu verschärfen.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Engadiner Kraftwerke AG



Michael Roth  
Direktor



Jachen Gaudenz  
Leiter Betrieb und Instandhaltung



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Via Email: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MIB  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 20. August 2020**

## **Anpassung Umweltverordnungen Paket Frühling 2021 – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Mailaustausch vom 7. April 2020 mit der Sektion Politische Geschäfte des BAFU nimmt die ENHK gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) im Rahmen der Anhörung Stellung zum Geschäft «Anpassung Umweltverordnungen Paket Frühling 2021», das Änderungen in sechs umweltrelevanten Verordnungen umfasst.

Die Kommission beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (VeL). Die Anpassungen der VeL sehen vor, dass in der ganzen Schweiz sämtliche Strommasten der regionalen und überregionalen Verteilnetze überprüft und – wenn nötig – vogelsicher gestaltet werden. Die notwendigen Sanierungen sollen bis Ende 2030 umgesetzt werden. Die Kommission begrüsst diese Verordnungsänderung ausdrücklich. Allerdings hält sie angesichts des erheblichen Artenschutzproblems, das die Stromschlaggefahr für grosse Vögel darstellt, eine Umsetzungsfrist bis Ende 2030 für deutlich zu lang. Sie empfiehlt, eine kürzere Umsetzungsfrist anzusetzen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, künftig die ENHK auch in die Adressatenliste für Vernehmlassungen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen  
Präsidentin

Dr. Beatrice Miranda-Gut  
Stellvertretende Sekretärin

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantiellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einigen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
 «natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
 «Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
- 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

**5.1** Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es wären denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

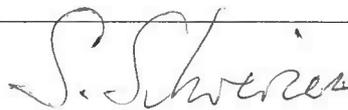
**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Ernst Schweizer AG, Bahnhofplatz 11, 8908 Hedingen

Firma / Firmenstempel

Unterschrift




Hedingen, 18.08.2020

Samuel Schweizer  
Vorsitzender  
der Unternehmensleitung

Martina Marchesi  
Fachbereichsleiterin Nachhaltigkeit,  
Umwelt, Sicherheit

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte-kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**eternit®**

Eternit (Schweiz) AG  
CH-8867 Niederurnen  
+41 55 617 11 11  
www.eternit.ch

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Niederurnen 13.8.2020 Patrick Grosschedl Einkauf

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Freienbach, 19.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist.

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision.. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug

*ju*  
NLO

privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbe-gründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu

orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## **2. Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## **3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen**

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt

ju  
NLO

das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt

das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zurechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und

praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskanal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weit-aus-schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## 6. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum

ändern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknamepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## **7. Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**

- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6**

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### **2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1**

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### **3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10**

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### **4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art.

10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

#### **6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c**

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch,

selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

#### **15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**EW Höfe AG**



Jürg Müller  
Leiter Markt und Kunden /  
Mitglied der Geschäftsleitung



Nicola Lo Presti  
Produktmanager Telekom

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Unsere Zeichen gich  
Datum 13.07.2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Leitungsverordnung (LeV) Stellung zu nehmen. EWA ist als Verteilnetzbetreiberin von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. EWA besitzt zirka 200 Tragwerke auf der Hochspannungsebene (HS, NE 3, >36 bis <22 0 kV) und zirka 1300 auf der Mittelspannungsebene (MS, NE 5, 1 bis 36 kV).

EWA schenkt dem Vogelschutz seit der ersten Auflage der Empfehlung «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» im Jahre 1997 systematisch Beachtung. Es wurden bereits etliche MS-Endmasten und Kabelabgänge sowie Stangen-Trafostationen nach dieser Empfehlung nachgerüstet und umgebaut. EWA ist stetig daran, MS-Freileitungen zu verkabeln. Bereits heute sind nur noch 36 % der HS- und MS-Leitungen als Freileitung ausgeführt.

#### **Keine Veränderung des Mastbilds**

Zentraler Punkt für EWA ist, dass der Vogelschutz mit den bestehenden Tragwerken realisiert werden kann. Anpassungen an Tragwerken oder gar neue Masten wären unverhältnismässig teuer und könnten nicht ohne Änderung des Erscheinungsbildes und damit ohne Plangenehmigungsverfahren realisiert werden. Somit geht es bei der Sanierung im Sinne des Vogelschutzes um Isolierungsmassnahmen, die das Mastbild nicht verändern. Die Sanierungspflicht darf nicht so ausgeweitet werden, dass Anpassungen an Tragwerken resultieren würden.

Diesen Grundsatz gilt es bei der Überarbeitung der erwähnten Empfehlung zu berücksichtigen, welche laut erläuterndem Bericht voraussichtlich bis Ende 2021 erfolgen soll. Nebst den genannten Stellen (BAFU, BFE und ESTI) ist dabei zwingend auch wie bisher der VSE miteinzubeziehen. Am subsidiären Ansatz und an der bewährten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden sollte festgehalten werden.

### **Mehr Zeit für die Sanierung von HS-Leitungen**

Bei den Isolierungsmassnahmen wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass für Tragwerke der NE 3 geeignete Isolierungsmaterialien mit der Industrie zu entwickeln sind. Insbesondere für HS-Leitungen ab 50 kV gibt es noch keine handelsüblichen Produkte. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass für die Entwicklung und Erprobung Zeit benötigt wird. Um dennoch rasch eine Verbesserung des Vogelschutzes zu erzielen, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen wie vorgesehen bis Ende 2030 und jene für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzusehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die genannten Endtermine auf die aktuell bekannten Isolierungsmassnahmen abgestimmt sind. Sollte die Revision der erwähnten Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

### **Keine flächendeckende Umsetzung**

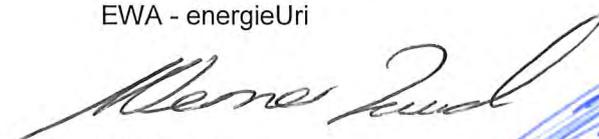
Neben der Differenzierung bei der zeitlichen Sanierungsrealisierung zwischen MS- und HS-Leitungen fordern wir eine geografische Differenzierung bei den Vogelgebieten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sämtliche HS-Masten ein Abstandsmass von 1,6 m für Grossvögel haben müssen. Es ist bekannt, in welchen Gebieten welche Vögel vorkommen. Werden analog der Wasser- und Zugvogelreservate auch die Vogelzüge der Grossvögel (Störche und Eulen) und beispielsweise der kleineren Greifvögel als Karten unter <https://map.geo.admin.ch/> abgelegt (analog BLN-Gebieten, Trockenwiesen, etc.), so könnten die Masten gezielt und bedarfsgerecht saniert werden. Dadurch würden sich die Sanierungskosten auf einen Bruchteil reduzieren. Eine flächendeckende Umsetzung ist unangemessen. Das Wissen über die Vögel in der Schweiz ist fundiert vorhanden (Vogelwarte Sempach).

Die drei aufgeführten Punkte erachten wir als substantiell. Daraus folgernd macht es für uns Sinn, dass diese und auch weitere Punkte zuerst in die erwähnte Empfehlung eingearbeitet werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die vorliegende Verordnungsänderung vorerst zurückgestellt und zusammen mit der aktualisierten Empfehlung erneut vernehmlasst wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EWA - energieUri



Werner Jauch

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christian Gisler

Leiter Netz

Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

12. August 2020

Kontaktperson Ivo Häfliger  
Telefon direkt 041 618 02 10  
e-mail i.haefliger@ewn.ch

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit erhalten, zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen Stellung zu beziehen.

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) versorgt den Kanton Nidwalden mit elektrischer Energie. Es ist zu 100% im Eigentum des Kantons Nidwalden.

#### **Zu den einzelnen Anträgen**

##### Antrag:

*EWN beantragt, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten und stattdessen den Vogelschutz, wie im Aktionsplan Biodiversität Schweiz vorgesehen, mit gezielten Massnahmen weiterzuentwickeln. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden hat sich bewährt und ist fortzusetzen.*

*Sollte dennoch eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden, beantragt EWN im Sinne von Eventualanträgen folgende Änderungen:*

#### **Art. 30, Abs. 1**

##### Antrag:

*EWN beantragt, folgende Änderungen im Absatz 1*

#### **Art. 30 Vogelschutz**

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke **neuer Leitungen** sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen **möglichst** keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

Begründung:

**«neuer Leitungen»**

Mit Verweis auf die Grundnorm von Art. 16 Abs. 1 EleG soll Art. 30 Abs. 1 LeV nur für gänzlich neue Freileitungen gelten. Alle weiteren Anlagenprojekte, darunter auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach Abs. 2 ergeben, sind als Änderungen von Anlagen zu behandeln.

**«möglichst»**

Wie es im ersten Satz bezüglich des Kollisionsrisikos vorgesehen ist, soll das Verhältnismässigkeitsprinzip auch im zweiten Satz von Abs. 1 berücksichtigt werden. Ein hundertprozentiger Schutz vor Erd- und Kurzschlüssen kann nicht sichergestellt werden.

**Art. 30, Abs. 2**

Antrag:

*EWN beantragt, folgende Änderungen im Absatz 2*

Art. 30 Vogelschutz

<sup>2</sup> **Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an An bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 bis 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2050 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.**

<sup>2bis</sup> **Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.**

Begründung:

**«Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern»**

In Bezug auf die Interessenabwägung zwischen Vogelschutz und Stromversorgung ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder zielführend noch verhältnismässig. Die Branche arbeitet zudem seit Jahren mit den Vogelschutzorganisationen zusammen und setzt in vogelreichen Gebieten und Gebieten mit Vorkommen besonders gefährdeter oder schützenswerter Vogelarten bei bestehenden Leitungen Sanierungsmassnahmen kontinuierlich um.

**«von Leitungen von 1 bis 36 kV»**

Technische Lösungen für die Netzebene 5 sind teilweise vorhanden. Für diese Netzebene bestehen bei «gefährlichen» Masten technische Lösungsansätze zur Sanierung (namentlich Isolierung). Abdeckhauben und Isolierschläuche sind vorhanden und zu grossen Teilen zugelassen. Allerdings gibt es spannungsführende Teile (z.B. Leitungstrenner, Masttrafos), für die keine technischen Lösungen für eine vollständige Isolierung vorhanden sind. Sie sind per se unisoliert. Ein Stromschlagrisiko könnte nur vermieden werden, wenn diese Teile rückgebaut und durch andere, kostenintensivere Lösungen (Schaltstationen am Boden etc.) ersetzt werden. Dies bedeutet in der Regel einen kompletten Umbau oder eine Erdverlegung, die ein aufwendiges Plangenehmigungsverfahren und unverhältnismässige Kosten nach sich ziehen.

Freileitungsmasten mit Hängeisolatoren auf der Netzebene 3 gelten bisher grundsätzlich als vogelsicher. Die angestrebte Revision führt gegenüber der heutigen, bewährten Praxis zu einer massiven Verschärfung, indem der Abstand zwischen einem möglichen Sitzplatz und dem darüber hängenden Leiter auch bei bestehenden Leitungen generell mindestens 160 cm betragen muss. Diese erhöhten Abstände bedingen die bauliche Anpassung zahlreicher Masten der NE3. Der obere Leiter ist alternativ zusätzlich zu isolieren. Dazu sind heute jedoch keine zugelassenen Isolationsmöglichkeiten vorhan-

den. Ob die gemäss Erläuterndem Bericht angestrebten Lösungen in Zusammenarbeit mit der Industrie zeitgerecht entwickelt werden können, ist zudem nicht gesichert und fraglich. Die Massnahmenpriorisierung auf die Mittelspannungsebene ist daher beizubehalten.

#### «2050»

Für die vorgeschlagene, umfassende Sanierungspflicht sind zum heutigen Zeitpunkt die zugelassenen technischen Mittel teilweise nicht vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere Sanierungen auf der NE3 weiterhin zu zeitintensiven Plangenehmigungsverfahren führen, je nach Eingriff in das Mastbild. Die überarbeitete Richtlinie dürfte ausserdem erst ab ca. 2022 zur Verfügung stehen. Diese Gründe verunmöglichen eine vollständige Sanierung bis 2030. Die Frist soll zudem so gewählt werden, dass vorgesehene Retrofitmassnahmen im Rahmen des normalen Unterhaltszyklus stattfinden kann. Dies trägt der Ressourcenproblematik (zugelassene technische Mittel und Kosten) Rechnung. Des Weiteren müssten bei einer Frist bis 2030 manche Leitungen zuerst saniert werden, bevor sie anschliessend erdverlegt werden. Es ist naheliegend, dass über die einfache technische Nachrüstung hinausgehende Sanierungsmassnahmen im Rahmen von ordentlichen Ersatz- und Neubauprojekten realisiert werden. Der VSE beantragt daher in Anlehnung an die Ziele der Energiestrategie 2050, die Frist auf 2050 festzulegen.

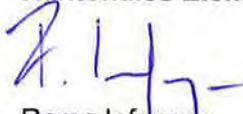
#### «2bis Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.»

Viele Sanierungsmassnahmen können eine wesentliche Änderung des bisherigen Erscheinungsbildes nach sich ziehen. Insbesondere auf der NE3 ist wie oben geschildert davon auszugehen, dass die Vogelschutzmassnahmen nur mit baulichen Massnahmen zu erreichen sind. Die im Einleitungssatz von Art. 9a Abs. 3 VPeA statuierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann somit in diesen Fällen nicht erfüllt werden. Auch das im erläuternden Bericht richtigerweise dargestellte Ziel, dass keine Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden sollen, muss in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden**



Remo Infanger  
Direktor



Ivo Häfliger  
Leiter Netz, Mitglied der Geschäftsleitung

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Rümlang, 19. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als «*exemplarisch im internationalen Vergleich*» angesehen. Es sei «*bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt*» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft**



**Heinz Lusti**

**Verwaltungsratspräsident**



**Willi Flükiger**

**Geschäftsführer**

Kontakt Ralph Föhn  
Telefon 041 818 33 55  
E-Mail ralph.foehn@ews.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Ibach, 13. Juli 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Leitungsverordnung (LeV) Stellung zu nehmen. EWS ist als Verteilnetzbetreiberin von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. EWS besitzt auf der Mittelspannungsebene (MS, NE 5, 1 bis 36 kV) zirka 1'200 Tragwerke.

EWS schenkt dem Vogelschutz seit der ersten Auflage der Empfehlung «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» im Jahre 1997 systematisch Beachtung. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, werden Erneuerungen und Erweiterungen im Mittelspannung-Freileitungsnetz von EWS gemäss diesen Empfehlungen ausgeführt. Darüber hinaus hat EWS in den letzten 10 Jahren keine einzige neue MS-Freileitung gebaut. Im Gegenteil, EWS ist stetig daran, MS-Freileitungen zu verkabeln. So wurden bzw. werden in den letzten und kommenden Jahren etwa 60 Kilometer MS-Freileitung verkabelt, so dass der Verkabelungsgrad im Jahr 2030 knapp 80 Prozent beträgt.

#### **Keine Veränderung des Mastbilds**

Zentraler Punkt für EWS ist, dass der Vogelschutz mit den bestehenden Tragwerken realisiert werden kann. Anpassungen an Tragwerken oder gar neue Masten wären unverhältnismässig teuer und könnten nicht ohne Änderung des Erscheinungsbildes und damit ohne Plangenehmigungsverfahren realisiert werden. Somit geht es bei der Sanierung im Sinne des Vogelschutzes um Isolierungsmassnahmen, die das Mastbild nicht verändern. Die Sanierungspflicht darf nicht so ausgeweitet werden, dass Anpassungen an Tragwerken resultieren würden.

Diesen Grundsatz gilt es bei der Überarbeitung der erwähnten Empfehlung zu berücksichtigen, welche laut erläuterndem Bericht voraussichtlich bis Ende 2021 erfolgen soll. Nebst den genannten Stellen (BAFU, BFE und ESTI) ist dabei zwingend, wie bisher der VSE mit einzubeziehen. Am subsidiären Ansatz und an der bewährten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden sollte festgehalten werden.

### Keine flächendeckende Umsetzung

Wir fordern eine geografische Differenzierung bei den Vogelgebieten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sämtliche Masten ein Abstandsmass von 1,6 m für Grossvögel haben müssen. Es ist bekannt, in welchen Gebieten welche Vögel vorkommen. Werden analog der Wasser- und Zugvogelreservate auch die Vogelzüge der Grossvögel (Störche und Eulen) und beispielsweise der kleineren Greifvögel als Karten unter <https://map.geo.admin.ch/> abgelegt (analog BLN-Gebieten, Trockenwiesen, etc.), so könnten die Masten gezielt und bedarfsgerecht saniert werden. Dadurch würden sich die Sanierungskosten auf einen Bruchteil reduzieren. Eine flächendeckende Umsetzung ist unangemessen. Das Wissen über die Vögel in der Schweiz ist fundiert vorhanden (Vogelwarte Sempach).

Die zwei aufgeführten Punkte erachten wir als substanziell. Daraus folgernd macht es für uns Sinn, dass diese und auch weitere Punkte zuerst in die erwähnte Empfehlung eingearbeitet werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die vorliegende **Verordnungsänderung vorerst zurückgestellt und zusammen mit der aktualisierten Empfehlung erneut vernehmlasst wird.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerk Schwyz AG



Peter Suter  
Vorsitzender der GL



Ralph Föhn  
Bereichsleiter Netze

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

EWS Energie AG  
Winkelstrasse 50  
5734 Reinach

Reinach, 20.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu-rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum ändern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktegewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**EWS Energie AG**



Adrian Gerber

**Per E-Mail**

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Absender/-in Daniel Schalch  
Telefon direkt 058 319 41 49  
E-Mail daniel.schalch@ewz.ch  
Datum 11. August 2020

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen  
(Leitungsverordnung) im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 auch die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zur Änderung der Leitungsverordnung Stellung.

ewz engagiert sich stark für eine nachhaltige Stromversorgung. Der Einklang von Klima- und Umweltverträglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit ist ewz wichtig, dazu zählt auch der Erhalt der Biodiversität. Die vorgesehene Änderung zum Vogelschutz in Artikel 30 der LeV steht im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur «Strategie Biodiversität Schweiz» des Bundes und ist nebst der Versorgungssicherheit von zentralem Interesse für ewz.

Mit der geltenden Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (Stand am 1. Juni 2019) wird aus Sicht von ewz bereits klar geregelt, dass Vorkehrungen auf Tragwerken zu treffen sind, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung der LeV (Ziffer 2.1.1) lässt die geltende Formulierung vor allem für bestehende Anlagen viel Interpretationsspielraum offen.

Die Richtlinie<sup>1</sup> «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» wurde bislang subsidiär zwischen Netzbetreibern, Bundesämtern und Vogelschutzorganisationen erarbeitet und letztmals im Jahr 2009 herausgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Behörden und Vogelschutzorganisationen funktioniert seit Jahren gut und soll in jedem Fall fortgeführt werden. Der im Erläuterungsbericht erwähnte Interpretationsspielraum ist aus unserer Perspektive

---

<sup>1</sup> 2. überarbeitete Fassung, herausgegeben am 28. Februar 2009 von VSE, BAFU, BAV, BFE, ESTI, SBB in Zusammenarbeit mit Schweizerischer Vogelwarte, Universität Bern, Birdlife Schweiz

daher in diesem Rahmen zu klären. ewz wird auch Fachpersonen und Ressourcen zur Verfügung stellen, um bei der Klärung und allfälligen Präzisierung mitzuwirken. Aus diesem Grund beantragt ewz **auf die geplante Änderung der Leitungsverordnung zu verzichten**.

Sollte an der vorgeschlagenen Änderung der LeV festgehalten werden, so gilt es verschiedene Punkte zu beachten. Konkret wird in Art. 30 Abs. 2 nun für alle bestehenden Tragwerke gefordert, Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Aus unserer Sicht wird die neue Formulierung zu Missverständnissen führen. Aus den weitergehenden Pflichten würden zusätzlich hohe Kostenfolgen resultieren. Diese stehen im Widerspruch zur Vorgabe im Stromversorgungsgesetz (StromVG), Verteilnetze effizient zu betreiben.

Wird die LeV revidiert, beantragt ewz Änderungen in Art. 30 Abs. 2 zu folgenden zwei Aspekten:

▪ **Differenzierung nach Netzebenen**

Im erläuternden Bericht wird korrekterweise auf die Unterschiede der Netzebene 3 (NE3) und Netzebene 5 (NE5) hingewiesen. Kann die NE5 mit verhältnismässigem Aufwand saniert werden, so ist dies für die NE3 kaum möglich. Für die NE3 führen Sanierungen gemäss vorgeschlagener Änderung der LeV praktisch immer zu baulichen Änderungen an Masten, die das Erscheinungsbild verändern und somit ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. Eine flächendeckende Sanierung der bestehenden Leitungen, insbesondere jene der NE3, lehnt ewz ab. Aufgrund der grösseren Abstände stellen Freileitungen der NE3 vor allem für grosse Vogelarten ein erhöhtes Risiko dar. In Gebieten, in denen grosse Vogelarten vorkommen, werden bestehende Leitungen punktuell – auch aus Gründen der Versorgungssicherheit - bereits heute saniert.

**Antrag:** Bestehende Anlagen der Netzebene 3 mit Nennspannungen von 36 – 150 kV sind im vorgeschlagenen Verordnungstext Art. 30 Abs. 2 von der Sanierungspflicht auszunehmen.

▪ **Sanierungsfrist verlängern**

Die für die Sanierung von bestehenden Anlagen gesetzte Frist bis 2030 ist zu knapp bemessen. Leitungen der NE5, die aufgrund ihrer Lebensdauer erneuert werden müssen, werden in der Regel in den Boden verlegt (Kabel). Die kurze Frist führt zu frühzeitigen Sanierungen mit zusätzlichen Kosten, weil die Leitungen ausserhalb ihres Sanierungszyklus erneuert werden müssen. Eine verlängerte Frist bis 2050 ermöglicht eine wirtschaftliche Umsetzung und erhöht die Chancen, dass die Leitungen der NE5 verkabelt und in den Boden gelegt werden.

**Antrag:** Für die Umsetzung der Sanierung von bestehenden Anlagen der NE5 soll in Art. 30 Abs. 2 ein Zeithorizont bis 2050 gewählt werden.

Zum Schluss sei noch folgende Anmerkung erlaubt: Für ewz ist nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung (Bund erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt) und Art. 6 der Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume) in der Leitungsverordnung (Vogelschutz) bzw. im Jagdgesetz unterschiedlich gehandhabt werden sollen.

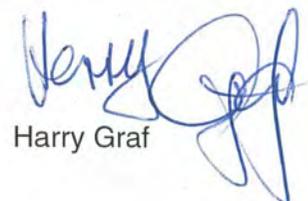
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Direktor a. i.



Benedikt Loeper

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Salgesch, Juli 2020

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)**

In Kenntnis des Entwurfes zur Änderung des Art. 30 der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) und des zugehörigen erläuternden Berichts des Bundesamtes für Umwelt BAFU äussert sich fauna•vs in dieser Stellungnahme grundsätzlich positiv zu den vorgesehenen Änderungen in der Leitungsverordnung.

fauna•vs begrüsst die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen, die verlangen, dass alle neuen Leitungen und Tragwerke in der ganzen Schweiz «vogelgerecht» erstellt werden müssen und dass eine Sanierungspflicht aller bestehende Tragwerke in der Schweiz besteht. Ebenfalls begrüsst fauna•vs, dass die Massnahmen als geringfügige technische Änderungen an den elektrischen Tragwerken kein Plangenehmigungsverfahren benötigen und somit rascher erfolgen können.

Der Uhu ist in der Schweiz stark gefährdet. Im Kanton Wallis zählt man aktuell weniger als zehn Brutpaare. Ein Forschungsprojekt der Universität Bern untersuchte die Ursachen der tiefen Uhu-Population und kam zum Schluss, dass Stromschläge die Todesursache Nr. 1 für die Uhus darstellen. Der Schutz der Vögel mit grosser Flügelspannweite und somit die Sicherung des Bestandes von gefährdeten Arten kann demnach nur erfolgen, wenn die Tragwerke keine Gefahr mehr für die Vögel darstellen. fauna•vs begrüsst daher die im erläuternden Bericht dargelegte Feststellung, dass die flächendeckenden Sanierungsmassnahmen proaktiv erfolgen sollen, bevor der Stromschlag zum Tod eines Vogels führt.

fauna•vs versteht die im Entwurf vorgesehenen Änderungen als Verbesserung zur bestehenden Leitungsverordnung LeV, welche neben jahrelangem Engagement vieler Akteure auch durch den Druck der Öffentlichkeit und durch die Petition «Stop dem Stromtod von Uhu und anderen Greifvögeln!», die fauna•vs mit 2'500 Unterschriften im Herbst 2019 beim Walliser Staatsrat eingereicht hat, beeinflusst worden ist.

Die unter Art. 30 gemäss Leitungsverordnung erwähnte konkrete Frist zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen werten wir als positiv. Den vorgesehenen Termin bis Ende 2030 erachten wir jedoch als etwas spät. Damit die Population der Uhus sich so rasch als möglich erholen und stabilisieren kann, müssen, wie in unserer obengenannten Petition ebenfalls erwähnt, die Sanierungsmassnahmen, nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von fünf Jahren erfolgen.



Die im erläuternden Bericht unter Art. 4.1.2, Absatz 2 (bestehende Anlagen) des Bundesamtes für Umwelt BAFU erwähnten Kontrollen, welche die Netzbetreiber alle fünf, bzw. alle zwei Jahre durchführen und bei welchen sie allfällige weitere Sanierungen vornehmen müssen, sind für uns begrüssenswert. Wir erachten es aufgrund der Dringlichkeit als wichtig, dass die Kontrollen und Sanierungen so rasch als möglich an die Hand genommen werden. Deshalb ist unserer Meinung nach ein jährliches Monitoring, welches die systematische Datenerhebung der Unternehmen kontrolliert, zwingend.

Die Verfügung zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen soll bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist von den Leitbehörden (ESTI, BFE) erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass zur Frist Ende 2030 alle Sanierungen und Massnahmen gemäss Art. 30 der Leitungsverordnung umgesetzt sind.

fauna•vs unterstreicht die Aussagen unter Art. 5.5 im erläuternden Bericht, wonach die Sanierung von gefährlichen Masten einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung von Vogelarten leistet. Die Änderungen des Art. 30 nach Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) werden unserer Meinung nach dazu beitragen, dass im Kanton Wallis die grösste Todesursache für die Population der Uhus wegfallen wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Brigitte Wolf, Präsidentin  
und der Vorstand von fauna•vs, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie



Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz  
Association Suisse des Fabricants et Fournisseurs d'Appareils électrodomestiques

Zürich, 20. August 2020

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
3000 Bern

Eingereicht per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG**  
**Stellungnahme Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (im Folgenden bezeichnen wir die aktuell zur Stellungnahme unterbreitete Vorlage als «VREG») gegeben, wovon wir gerne Gebrauch machen. Dem FEA sind mit rund 40 Firmen alle namhaften schweizerischen Unternehmen der Haushaltsgerätebranche angeschlossen. Der Gesamtumsatz der Mitgliedsfirmen beläuft sich auf über 2,5 Milliarden Franken pro Jahr. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit des FEA als Verband der Hersteller und Importeure von Haushaltsgeräten danken wir für eine entsprechende Gewichtung unserer Stellungnahme.

Die VREG nimmt sich der Problematik der Trittbrettfahrerei im Entsorgungswesen an, was wir sehr begrüßen. Auch das Konstrukt mit den zwei Szenarien – Obligatorium / Branchenbefreiung – ist grundsätzlich zu begrüßen, denn der Gedanke, wonach Rücknahmepflichtige, die sich nicht an einem freiwilligen System beteiligen, in ein Obligatorium gehören, verdient Unterstützung.

Aus der vorliegenden VREG geht der Wille hervor, die Trittbrettfahrerei zu bekämpfen, ohne die bestehenden Systeme (SENS/SLRS, SWICO) zu zerschlagen. Wir bezweifeln aber, dass dies mit dem vorliegenden Entwurf gelingt, denn dieser ist mit gravierenden Konstruktionsfehlern behaftet. **Ohne Anpassungen würde wohl nur das «Szenario Obligatorium» zum Zuge kommen und das «Szenario Branchenbefreiung» kaum genutzt, was dem Ziel widerspräche, die Errungenschaften der freiwilligen Systeme nicht zu verlieren.**

**Das grösste Problem, welches sich durch beide Szenarien durchzieht und eine marktwirtschaftliche, schlanke und kostengünstige Entsorgung von vornherein erschwert, ist das in der VREG explizit angeordnete Anrecht der Leistungserbringer auf eine kostendeckende Entschädigung.** Eine solche – unseres Wissens einmalige – Bestimmung öffnet die Türen zur finanziellen Ausnutzung des Systems, verhindert Innovation und führt zu Ineffizienz. Sammelstellen, Transporteure und Recycler werden aus dem Wettbewerb gehoben, was nicht im Sinne von unternehmerisch denkenden Exponenten ist. Die kostentreibende Auswirkung der Bestimmung schlägt auf die Rücknahmepflichtigen (Hersteller, Importeure, Handel) und schliesslich auf die Konsumenten zurück, welche sich gegen die überhöhten Entsorgungsgebühren nur durch Importe aus dem Ausland wehren können. Die durch das teure VREG-System benachteiligten Hersteller, Importeure und Händler tragen die Konsequenzen. Der Hauptgrund für die Revision der VREG – die Schaffung gleich langer Spiesse für Rücknahmepflichtige – wird durch die Kostendeckungsbestimmung untergraben.

**Eine weitere problematische Konstruktion in der VREG ist die Ausgestaltung des «Fachgremiums».** In ihm soll die Fachkompetenz vereint sein, während die Entscheidungshoheit beim BAFU liegt. Das Auseinanderlaufen von Kompetenz und Verantwortung ist dem Wesen nach mit Problemen behaftet. Zudem müssen grosse Bedenken betr. **Zusammensetzung und Ausstandsregeln** gehegt werden. Im Gremium sitzen Leistungserbringer, die Empfehlungen zu Qualität und Entschädigung ihrer eigenen Arbeit abgeben sollen.

**Ferner ist unklar, wie Geräteanbieter eigene Kreislaufsysteme aufbauen können.**

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken seien an dieser Stelle auch die Hauptschwächen der zwei Szenarien angesprochen.

Beim «Szenario Obligatorium» ist die **Einbindung des Zolls leider nur als „kann“ Vorschrift** enthalten. Ohne klare Verpflichtung des Zolls besteht die Gefahr, dass seine Einbindung über Jahre verzögert wird. Die Kontrolle gewerbmässiger Importe bestünde nur auf dem Papier und würde nicht umgesetzt. Nicht durchgesetzte Vorschriften untergraben das Vertrauen in staatliches Handeln.

Ferner wird leider nach wie vor darauf verzichtet, auch den **Privatimport der VREG-Pflicht zu unterstellen**. Die Konsumenten im Inland zahlen somit die Entsorgungskosten der Auslandeinkäufer. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Marktteilnehmer und gefährdet die ökonomische Nachhaltigkeit des Obligatoriums. Eine Positionierung des BAFU zugunsten einer Revision des USG mit Inpflichtnahme der Privatimporteure wäre wünschenswert.

Beim «Szenario der Branchenbefreiung» befürchten wir, dass keine Branche davon Gebrauch macht. Die Problematik der Trittbrettfahrer wird den Branchen überlassen, während ihnen gleichzeitig Fesseln angelegt werden bezüglich der Konditionen, Kontrolle (Audit) und Verbesserung von Vereinbarungen mit Leistungserbringern. **Die Nachteile beider Systeme – hohe Kosten des Obligatoriums / Trittbrettfahrerei bei Freiwilligkeit – werden vereint.**

Ein Lösungsansatz wäre, für die Befreiung von Branchenorganisationen nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern den einzelnen Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten. Unabhängig von der Branche würden individuell diejenigen

Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen. Anbieter ausserhalb dieser Lösung fielen ins Obligatorium. Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem würde für die mit ihr verbundenen Unternehmen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten. Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien könnte durch einen Hersteller / Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

Wie ein marktwirtschaftlich basiertes Entsorgungswesen bei gleichzeitigem Teilnahmezwang für Trittbrettfahrer optimal ausgestaltet sein könnte, hat der FEA aufgezeigt. **Mit dem ausgewiesenen Verwaltungsrechtsspezialisten Prof. Dr. Thomas Poledna hat der FEA einen kompletten Verordnungsentwurf erstellt und dem BAFU zugestellt.** Ein weiterer Weg, wie das heute effizient funktionierende Recyclingwesen bei Eindämmung der Trittbrettfahrerei funktionieren könnte, führt über eine Revision des Umweltschutzgesetzes. Wir begrüssen die Anstrengungen von Swiss Recycling, in einer breit abgestützten Allianz diesen Weg zu ebnen.

Im Folgenden gehen wir **auf einzelne Bestimmungen** der vorliegenden VREG konkret ein:

#### Art. 3

Zur Begriffsdefinition der Hersteller ist in lit. c folgende Ergänzung nötig: «Natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.»

#### Art. 6

Neu sollen Hersteller / Händler verpflichtet werden, auch Bestandteile der Geräte zurückzunehmen. Aus ökologischen Überlegungen und zur Erleichterung der Rückgabemodalitäten für Konsumenten unterstützen wir diese Erweiterung der Hersteller-/Händlerpflichten.

#### Art. 10

Folgende Ergänzung ist nötig: „Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.“

#### Art. 11

Die Option zur Befreiung vom obligatorischen System begrüssen wir im Grundsatz sehr. Allerdings ist die in Abs 1 lit. c. vorgesehene Verpflichtung zu kostendeckender Entschädigung abzulehnen, zumal dadurch die Entwicklung von effizienten Lösungen erschwert oder gar verunmöglicht wird. Es droht ein Diktat jener Leistungserbringer, die aufgrund geringer Durchläufe und fehlender Automatisierung hohe Kosten aufweisen. Das Aushebeln marktwirtschaftlicher Mechanismen führt zu neuen Detailregelungen. Es ergeben sich zudem folgende Fragestellungen: Werden unterschiedliche Entschädigungen für dieselben Leistungen entrichtet? Können Materialströme an den teuersten Anbietern vorbei gelenkt werden? Müssen unproduktive Sammelstellen, beispielsweise, wenn sie sehr geringe Sammelmengen aufweisen,

akzeptiert werden? Umgekehrt muss es den besten Leistungserbringern erlaubt sein, Gewinn zu erzielen.

Im erläuternden Bericht wird explizit erklärt, dass die Befreiung auch für diejenigen Gebührenpflichtigen gelte, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Die Trittbrettfahrerproblematik bleibt im Befreiungsfall also bestehen, weshalb zu befürchten ist, dass diese Option selbst dann nicht gewählt wird, wenn sie kostengünstig wäre. Attraktiv wäre die freiwillige Lösung dann, wenn daran nichtteilnehmende Rücknahmepflichtige in die obligatorische Lösung fallen würden. Die formulierte Version einer solchen VREG hat der FEA durch den Verwaltungsspezialisten Prof. Dr. Poledna erstellen lassen.

#### Art. 12

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, im Grundsatz alle Rücknahmepflichtigen (ausser diejenigen, die von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen) einem obligatorischem Entsorgungssystem zu unterstellen. Dadurch soll eine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Entsorgungskosten geschaffen bzw. die Trittbrettfahrerei bekämpft werden. Dass ein staatlicher Zwang mit den erforderlichen Kontrollmechanismen gegenüber einem freiwilligen System gewissen Zusatzaufwand nach sich zieht, ist zu erwarten. Um die Kosten für Firmen und Konsumenten möglichst gering zu halten, muss angestrebt werden, für die zu erbringenden Leistungen möglichst weitgehend den Markt spielen zu lassen. Die in Abs. 4 aufgeführten Mechanismen begrüßen wir.

Unklar ist für uns Abs. 3. Es erschliesst sich uns nicht, welche Geräte und Bestandteile keine Entsorgungskosten verursachen.

#### Art. 13

Der Meldeaufwand dürfte relativ gross sein, lässt sich jedoch nicht vermeiden.

#### Art. 14

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbindung des Zolls bei der Erhebung der Gebühren. Die Bestimmung dürfte jedoch nicht als «kann»-Vorschrift formuliert sein. Vielmehr ist die Verhinderung der Trittbrettfahrerei bei Importen ein wesentliches Ziel, welches mit der vorliegenden Revision verfolgt wird. Eine «muss»-Vorschrift ist angebracht.

#### Art. 16

Weder dem BAFU noch der privaten Organisation sind administrative Aufgaben zu Auswahl und Entschädigung der Leistungserbringer zugedacht. Vielmehr lässt die vorliegende Bestimmung darauf schliessen, dass Sammelstellen, Transporteure und Recycler nach deren geltend gemachtem Aufwand Rechnung stellen können. Damit läge unserer Ansicht nach – zusammen mit der Bestimmung des Anspruchs auf Kostendeckende Entschädigung – ein Systemfehler vor. Richtig wäre, sich auf die effizientesten Recycler zu beschränken. Inwiefern Freiheiten bezüglich der Auswahl von Sammelstellen bestehen, erschliesst sich uns nicht. Die Transporteure wiederum dürfen nach unserem Verständnis gestützt auf Art. 30 von den Rücknahmepflichtigen ausgesucht werden, wobei die Unklarheit darin besteht, ob das vom Fachgremium

empfohlene und vom BAFU beschlossene Konzept zur Steuerung der Materialströme (Art. 24 Abs. 1 lit. e) den nötigen Freiraum lässt.

#### Art. 21

An dieser Stelle könnten Aufgaben aufgeführt werden, die anfielen, wenn Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen abgeschlossen, umgesetzt, entschädigt und kontrolliert werden müssten. Wir verweisen hierbei auf unsere Ausführungen zu Art. 16.

Neu müsste an dieser Stelle der privaten Organisation die Funktion eines Clearinghouses zugewiesen werden. Die private Organisation würde über alle Verkaufszahlen der Hersteller, Importeure und Händler sowohl im Obligatorium als auch im befreiten System verfügen und mit wenig Aufwand feststellen können, wer wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu bezahlen hat. Erst mit solch einer Bestimmung wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.

#### Art. 23

Der Einsatz eines Fachgremiums ist sinnvoll. Dessen Zusammensetzung und Kompetenzen (Art. 24) kann entscheidend sein, ob die richtigen Impulse für ein effizientes Entsorgungswesen gegeben werden oder nicht. Die Formulierung lässt offen, welche Verbände genau zugelassen werden und welches Kräfteverhältnis entsteht. Hierbei gilt es, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen zu beachten, welche sich zwingend in der Zusammensetzung des Gremiums widerspiegeln müsste. Hersteller und Importeure von Elektrogeräten sind in der Produktverantwortung, was entsprechend zu berücksichtigen ist. Im FEA sind Hersteller und Importeure von Haushaltsgeräten vereint, die zusammen über CHF 2,5 Mia Umsatz machen und rund 5'000 Mitarbeiter beschäftigen. Hinzu gerechnet werden müssten noch die Zulieferindustrie und Vertriebsunternehmen. Sie alle sind auf funktionierende marktwirtschaftliche Mechanismen angewiesen. Im Fachgremium beschlossene und vom BAFU übernommene überhöhte Gebühren bzw. grosse Preisdifferenzen zum Ausland würden die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Anbieter vermindern, den Standort Schweiz schwächen und Arbeitsstellen gefährden. Abs. 3 gibt dem BAFU die Möglichkeit, zusätzliche Vertreter zu bestimmen und damit das Kräfteverhältnis zu beeinflussen. Unseres Erachtens lässt diese Formulierung zu viel Spielraum.

#### Art. 24/26

Das Fachgremium kann nur Empfehlungen abgeben. Die Entscheide werden vom BAFU gefällt. Um dem Fachgremium mehr Gewicht zu geben, schlagen wir vor, dass dessen Entscheidungen bindend sind und das BAFU ein Vetorecht hat. Zumindest aber müsste das BAFU Entscheide, die gegen die Empfehlungen gefällt werden, begründen.

Art. 24 enthält einen Katalog der Aufgaben des Fachgremiums. Dieses gibt beispielsweise Empfehlungen über die Höhe der Entschädigungen für Entsorgungstätigkeiten ab. Vertreter der

Entsorgungsunternehmen wären beispielsweise befangen, wenn es um die Entschädigungen der Recycler geht. Wir erachten es deshalb als notwendig, Ausstandsregeln festzulegen.

Art. 27

Die Entscheidungen der Fachgremiums und dessen Zusammensetzung für den jeweiligen Entscheid müssen transparent sein. Uns erscheint wichtig, dass die Sitzungen protokolliert werden.

Art. 29

Abs. 3 eröffnet dem BAFU die Möglichkeit, neben den im Abs. 2 erwähnten Daten, weitere Daten einzufordern. Diese Bestimmung erscheint uns zu wenig konkret. Die Aufbereitung von Datenmaterial zieht regelmässig viel Aufwand nach sich, weshalb eine Eingrenzung, welche Daten zusätzlich abgefragt werden könnten, nötig erscheint.

Art. 30

Die Regelung lässt zusammen mit jener von Art. 24 Abs. 1 lit e und f Raum für effiziente Lösungen. Diese können jedoch nur gelingen, wenn das Fachgremium sinnvoll besetzt ist und das BAFU dessen Empfehlungen befolgt.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FEA FACHVERBAND ELEKTROAPPARATE  
FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ

Die Präsidentin: Der Geschäftsführer:

   
Tiana Angelina Moser RA D. De Pedrini

Gretzenbach, 13. August 2020

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme von Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS**

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Wir beziehen uns ausschliesslich auf die Revision der folgenden Verordnungen.

#### **Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Die weiteren Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch muss aufgepasst werden, dass damit der Lärm und nicht die Mobilität bekämpft wird. Insbesondere die Ausstattung der Strassen durch lärmarme Beläge ist aus unserer Sicht zu intensivieren.

Die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen (Art. 21 Abs. 2 dritter Satz) ist fragwürdig. Der Bund leistet somit über Jahre hinaus einen beträchtlichen Beitrag zur Deckung des Finanzbedarfs für die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen. Da diese Aufgabe den Kantonen und Gemeinden obliegt, darf die Mitfinanzierung über die Strasseneinnahmen des Bundes nicht unbegrenzt verlängert werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 12), dass anstelle einer zeitlichen Befristung eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen wird. Jedoch wird dies weder im Bericht, und wesentlich wichtiger, noch im Verordnungsentwurf präzisiert. Somit kann die Ernsthaftigkeit dieser Aussage durchaus angezweifelt werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt zwar im Kapitel «Mittelbedarf» (S. 10) eine Untersuchung der Konferenz der Kantonsingenieure, welche aufzeigt, dass für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen ab 2022 von den Kantonen Mittel in der Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden müssen. Jedoch fehlt eine Schätzung vonseiten des Departements, welche Kosten konkret im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr in der Zukunft längerfristig zukommen werden.

Deshalb empfehlen wir, die Verordnungsrevision um einen klardefinierten Höchstbeitrag der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen zu präzisieren.

Freundliche Grüsse

**Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS**



Walter Wobmann  
Zentralpräsident

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPOC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**FORTURA AG**  
Import Spielwaren und Geschenkartikel  
**Hauptstrasse 17**  
**CH-4455 Zunzgen**

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Zunzgen, den 11.8.20

Ort und Datum

Stefano Papini, GL

Vorname Nachname, Funktion

Lausanne, le 19 août 2020

## Consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 et vous prie de trouver sa position ci-après. Celle-ci concerne uniquement les deux ordonnances revêtant un intérêt particulier pour les consommateurs, c'est-à-dire les modifications de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) et de l'Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo).

### I. Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)

#### Commentaires généraux

La FRC salue le contenu général de la nouvelle OREA, notamment la mise en place d'un système mandaté par l'OFEV avec un contrôle indépendant. Elle se réjouit en particulier de l'introduction de la réutilisation des appareils électriques et électroniques (AEE) et de leurs composants comme but de l'ordonnance, ainsi que du passage à un financement obligatoire qui introduit une taxe d'élimination anticipée (TEA). Toutefois, elle regrette trois lacunes importantes qui doivent impérativement être comblées :

1. **Des mesures additionnelles doivent être prévues pour réduire les déchets** : cette ordonnance ne traite pas directement du principe de limitation des déchets (Art. 30, al. 1, LPE) pourtant au fondement de l'économie circulaire et qui aurait pleinement son sens s'agissant des AEE. Malheureusement, l'adaptation actuelle de l'OREA ne reprend que très timidement cet aspect prioritaire de la gestion des déchets qui profiterait pourtant également aux consommateurs. Non seulement la réutilisation reste un principe nébuleux au lieu de d'être soutenue au moyen de mesures concrètes (cf. ci-après), mais en plus les enjeux liés par exemple à la standardisation de composants (chargeurs p. ex.), ou aux barrières techniques à la réparation qui contribuent à l'obsolescence des appareils ne sont pas abordés.
2. **La réutilisation doit être concrètement soutenue** : la réutilisation est certes intégrée dans cette ordonnance, mais elle n'est jamais définie en tant que telle, ni même articulée avec les principes de limitation, valorisation et élimination de la LPE. Dès lors, un grand flou entoure

cette notion alors qu'elle permet concrètement de limiter la production de déchets. Les dispositions de l'OREA devraient impliquer que l'élimination des AEE ou de leurs composants n'intervienne qu'en dernier recours, seulement un fois qu'ils sont inutilisables. Un nombre important d'appareils continue à finir au rebus alors qu'ils étaient en parfait état de marche. Ceci malgré que, comme le mentionne le rapport explicatif (p.46), « [l]a réutilisation des appareils usagés et de différents composants ou la valorisation des matières premières a généralement moins d'impact sur l'environnement que la fabrication et l'utilisation d'appareils neufs. De plus, l'allongement de leur cycle de vie réduit également les flux de déchets. »

L'art. 1 précise certes que l'ordonnance vise à garantir la réutilisation des AEE et de leurs composants. Toutefois, à l'exception de l'article 8, le reste de l'OREA ne mentionne aucune exigence en matière de réutilisation, si ce n'est dans sa promotion via des campagnes d'informations (art. 11, al.1, let. d et art. 15, let. c). Ce n'est absolument pas suffisant. Il s'agit d'un élément cher aux consommateurs et qui a un impact réel sur l'environnement. D'ailleurs, SWICO et SENS interdisent actuellement explicitement la réparation, la réutilisation et le réemploi dans certains de leurs contrats. Il est donc indispensable que l'OREA contienne spécifiquement un article rendant de telles interdictions impossibles – dans l'intérêt de l'environnement comme des consommateurs.

- 3. La solution pour pérenniser le financement du système manque toujours :** l'ordonnance ne propose pas de solution pour que les achats en ligne ou importations directes effectués par des privés soient soumis à une TEA : l'OREA ne répond ainsi que partiellement à la motion acceptée en 2018 qui demandait que « *les commerçants en ligne et les importateurs, eux non plus, ne puissent plus échapper au système mis en place en Suisse.* » (rapport explicatif, p.4). Ce type d'achats va pourtant croissant avec l'avènement du e-commerce, c'est pourquoi il est urgent de régler le problème afin de ne pas mettre à mal la pérennité du système à l'avenir.

Outre ces trois éléments principaux, certaines dispositions doivent également être renforcées. En premier lieu, il importe particulièrement à la FRC que la restitution des AEE reste facile et sans frais additionnels pour les consommateurs, ceci grâce à un réseau dense de points de collecte. Il est donc primordial que l'OREA garantisse que les centres de collecte publics (type déchèteries communales), très pratiques pour les consommateurs, soient dédommagés correctement pour ces prestations. Sans dédommagement adéquat, le consommateur risque fort de payer deux fois : au moment de l'achat de l'appareil via la CRA/TEA, puis via les dépenses des communes pour cette collecte. D'ailleurs, bien que le rapport explicatif mentionne que l'OREA révisée n'aura aucune incidence sur les ménages, il convient de s'assurer que les coûts d'une élimination appropriée n'augmenteront pas ou, si tel est le cas, seront uniquement liés à des services additionnels (p.ex. pour réparer des appareils).

L'OREA ne répond pas non plus au besoin d'une meilleure transparence du système. Elle n'oblige en effet pas les fabricants à refléter de manière transparente les coûts de restitution, de reprise et d'élimination des AEE. Par souci de transparence, il est indispensable que la part de la CRA/TEA payée par le consommateur soit indiquée sur la facture ou le ticket de vente afin que ce dernier en soit conscient. De plus, les fabricants/négociants ne devraient pas répercuter la totalité des coûts sur les consommateurs. Ils devraient au contraire en assumer une partie afin de créer les incitations nécessaires à une élimination efficace de leurs produits.

## Commentaires de détail

### Titre de l'ordonnance

**Proposition** : Ordonnance sur la restitution, la reprise, la réutilisation et l'élimination des appareils électriques et électroniques (ORREA).

**Motif** : La réutilisation figure comme l'un des buts de l'ordonnance, selon son art.1, al.1. Elle devrait donc figurer en titre, afin d'indiquer qu'elle est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination des AEE et de leurs composants et d'être en cohérence avec les buts de l'ordonnance.

### Art. 2 Objet et champ d'application

**Proposition** : <sup>1</sup> La présente ordonnance régit :

a. la restitution, la reprise, la réutilisation et l'élimination des appareils électriques et électroniques, de même que de leurs composants ;

b. le financement de l'élimination.

c. le financement du tri en vue de la réutilisation et de la promotion de la réutilisation

**Motif** : L'ordonnance devrait intégrer entièrement le principe de l'économie circulaire et promouvoir explicitement la phase de réutilisation avant celle de la valorisation matière ou énergétique ou de l'élimination. Avec cette modification, il est clair que la réutilisation est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination. En outre, il est important de prévoir le financement de la phase de tri des AEE en vue de leur réutilisation, car l'expérience montre que beaucoup d'appareils parfaitement fonctionnels sont endommagés lors de la phase de collecte, s'ils sont mélangés à des déchets électroniques et électroménagers. La mise en place d'une filière de tri distincte est donc à privilégier.

### Art. 3 définitions

**Proposition** : Les définitions suivantes devraient être ajoutées :

- Réemploi (toute opération par laquelle des substances, matières ou produits qui ne sont pas des déchets sont utilisés de nouveau pour un usage identique à celui pour lequel ils avaient été conçus.utilisation d'un objet dans sa fonction initiale<sup>1</sup>)

- Réutilisation (toute opération par laquelle des substances, matières ou produits qui sont devenus des déchets sont utilisés de nouveau<sup>2</sup>)

- Recyclage (récupération des composants d'un objet)

**Motif** : La notion de réutilisation n'est pas définie et celle de réparation, de recyclage ou de réemploi est absente du projet d'OREA. Ceci alors que pour satisfaire à la volonté d'intégrer la notion d'économie circulaire, la notion de ressources doit se substituer à celle de déchets. De plus, ces termes étant utilisés de différentes manières par différents acteurs, une définition est nécessaire.

### Titre de la section 2

**Proposition** : Information, restitution, reprise, réutilisation et élimination

**Motif** : Il est nécessaire de modifier le titre pour clarifier le fait que la réutilisation est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination.

### Art. 6 (nouveau) Réutilisation

---

<sup>1</sup> Définition de l'agence française de la transition écologique (ADEME),

<https://www.ademe.fr/expertises/dechets/passer-a-l'action/eviter-production-dechets/reemploi-reutilisation>

<sup>2</sup> Ibid.

**Proposition:**

<sup>1</sup> Les appareils électriques ou électroniques doivent autant que possible être réemployés ou réutilisés. Cela peut être fait par toute personne soumise à l'obligation de reprendre, par les points de collecte publics ou par des tiers. Pour autant que le remettant ait donné son accord.

<sup>2</sup> Le tri en vue de la réutilisation doit être favorisé et financé afin de garantir que les appareils électriques et électroniques en bon état ne soient pas endommagés lors d'une collecte commune avec d'autres appareils non fonctionnels.

<sup>3</sup> Pour les appareils avec des supports de données, il est nécessaire de s'assurer que les données personnelles soient effacées de manière fiable et conformément à la Loi sur la protection des données avant qu'ils ne soient remis en circulation.

<sup>4</sup> Les entreprises qui reconditionnent ou réparent les appareils des utilisateurs finaux et retirent à cette fin les composants des appareils défectueux ou obsolètes ont les mêmes droits que les utilisateurs finaux.

<sup>5</sup> Cette disposition ne s'applique pas si les appareils ne sont pas démontés pour la récupération de pièces ou de composants, mais pour l'extraction sélective de matières ou matériaux spécifiques, notamment ceux visés à l'art. 9, al. 1, let. c et d.

**Motif :** Ce nouvel article sur la réutilisation est nécessaire pour que l'ordonnance soit cohérente avec les buts exprimés en son art.1, qu'elle soit conforme aux principes de réduction des déchets exprimés dans la LPE (art. 30, al.1) et qu'il soit ainsi clair que la réutilisation prime sur l'élimination, conformément au rapport du Conseil fédéral du 19 juin indiquant que « ce n'est que lorsqu'un produit ne peut plus être partagé, réparé, retraité et réutilisé qu'il est recyclé ». <sup>3</sup>

Si ce nouvel article sur la réutilisation ne peut être mis en œuvre tel que proposé, il est nécessaire de prévoir au minimum que :

1. les points de collecte publics puissent proposer aux consommateurs finaux le réemploi, la réutilisation, ou la réparation de leurs AEE ;
2. les points de collecte publics puissent mettre en place une procédure de tri correspondante ;
3. les entreprises spécialisées commerciales et non commerciales soient autorisées à exploiter les AEE pour leurs pièces détachées.

Les entreprises de réparation concernées devraient pouvoir obtenir une accréditation auprès d'un organisme officiel afin de prévenir les éventuels abus. Il est également indispensable de veiller à ce que SWICO, SENS ou d'autres organismes sectoriels privés ou interprofessions ne puissent plus interdire à l'avenir la réutilisation, la réparation et/ou le réemploi des AEE livrés aux points de collecte.

L'insertion d'un nouvel article 6 entraînerait un changement dans la numérotation des articles suivants. Par souci de simplicité, la numérotation des articles a été conservée telle que proposée dans le projet de consultation.

**Art. 6 Obligation de reprendre**

**Proposition :** ajouter un alinéa prévoyant des contrôles plus poussés et des sanctions en cas de non-respect des al. 1, 2 ou 3

**Motif :** La FRC constate que dans la pratique, de nombreux commerces ne respectent pas l'obligation légale de reprise gratuite explicitée à l'art.6 et déjà présente dans l'ancienne version de

---

<sup>3</sup> Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat Vonlanthen 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités »

l'OREA. Notre enquête de terrain de 2017 l'a parfaitement démontré<sup>4</sup> : dans près d'un tiers des cas, les commerces ont refusé des appareils qu'ils vendaient pourtant dans leur assortiment, en infraction complète des dispositions légales. C'est pourquoi la FRC estime qu'il est nécessaire de prévoir des contrôles plus poussés (p.ex. prévoir l'obligation pour les commerces de déclarer les quantités reprises, afin de permettre aux autorités cantonales d'avoir un meilleur suivi) et des sanctions en cas d'infraction avérée.

**Proposition** : modifier les alinéas 2 et 3 : « les appareils et les composants de la sorte qu'ils proposent dans leur assortiment »

**Motif** : la formulation de l'ancienne OREA doit être reprise pour s'assurer que les commerçants, détaillants et fabricants reprendront tous les AEE de la sorte qu'ils proposent et pas uniquement ceux qu'ils vendent, comme c'est le cas actuellement. Dans le cas contraire, il est prévisible que beaucoup d'entre eux ne reprendront que les produits effectivement vendus.

**Proposition** : supprimer l'al. 4

**Motif** : Cet alinéa implique que les ateliers de réparation n'auraient plus le droit de remettre gratuitement des appareils qui n'ont pas pu être réparés ou sur lesquels ils auraient simplement prélevé des pièces de rechange. Comme indiqué dans l'article du numéro 123 de Forum Déchet<sup>5</sup>, « *Les surcoûts engendrés renchériraient le prix des réparations et celui des appareils d'occasion. Ils limiteraient (...) le potentiel de réutilisation qui ne génère pourtant pas de coût supplémentaire au système de recyclage.* » Or, l'objectif de promouvoir la réutilisation passe par le développement du démantèlement à des fins commerciales d'appareils, ainsi que de toutes les activités de préparation en vue de la réutilisation. Pénaliser les « ateliers de réparation » qui ont des activités commerciales en la matière serait donc un non-sens.

## **Art. 8 Obligation d'éliminer**

**Proposition** : <sup>1</sup> Les personnes soumises à l'obligation de reprendre, les exploitants de postes de collecte publics et les entreprises d'élimination ne doivent pas empêcher la réutilisation d'appareils ou de composants et sont tenus d'éliminer...

**Motif** : l'impossibilité actuelle faite aux acteurs de la réparation de démanteler des appareils destinés à l'élimination afin de récupérer des composants en vue de la réutilisation constitue l'un des obstacles majeurs au développement de la réutilisation et du réemploi en Suisse et donc à la limitation des déchets. Le développement d'une économie circulaire et durable en Suisse implique de lever ces barrières à l'image de ce qui est pratiqué dans des pays voisins (Belgique et Autriche notamment). Si cette évolution devait mener à augmenter les risques d'exportations illégales à l'étranger d'appareils et composants, les ateliers de réparation et autres acteurs de la réutilisation pourraient être soumis à une autorisation cantonale, à l'image de ce qui existe actuellement pour les acteurs du recyclage et entreprises d'élimination.

**Proposition** : supprimer l'al. 2

**Motif** : même remarque que pour l'art.6, al. 4 ci-avant.

## **Art. 9 Exigences en matière de réutilisation et d'élimination**

---

<sup>4</sup> FRC Mieux Choisir, « Les magasins ne jouent pas le jeu de la reprise », 5.12.2017, <https://www.frc.ch/recyclage-les-magasins-ne-jouent-pas-le-jeu-de-la-reprise/>

<sup>5</sup> <https://www.pusch.ch/fr/forum-dechets/appareils-electriques-et-electroniques-usages>

**Proposition :** <sup>1</sup> Toute personne qui réutilise et élimine des appareils ou des composants doit s'assurer que leur réutilisation et leur élimination soit respectueuse de l'environnement et conforme à l'état de la technique ; elle doit en particulier veiller à ce que :

Nouvelle let. a. : les appareils et les composants susceptibles d'être réutilisés puissent l'être dans toute la mesure du possible

**Motif :** même remarque que pour l'art. 8, al.1 ci-avant

### **Section 3 Financement du tri en vue de la réutilisation, de la promotion de la réutilisation et de l'élimination**

**Proposition :** modifier le titre

**Motif :** cet ajout permet d'assurer que le financement du tri en vue de la réutilisation et de la promotion de la réutilisation soit également couvert par l'ordonnance.

#### **Art. 12 Montant de la taxe**

**Proposition :** ajouter un al. 4 : Le montant de la taxe doit être explicitement communiqué aux consommateurs finaux sur le ticket de caisse ou la facture lors de la vente d'appareils neufs.

**Motif :** par souci de transparence, il est important que la part de la CRA/TEA payée par le consommateur soit indiquée sur la facture ou le ticket de vente afin que ce dernier en soit conscient.

#### **Art.15 Affectation du produit de la taxe**

**Proposition :** l. le soutien à des mesures visant à trier en vue de la réutilisation, à réutiliser, reconditionner ou réparer les appareils si cela permet de réduire le volume des déchets.

**Motif :** Il est important de pouvoir soutenir financièrement des mesures qui contribuent à la réduction des déchets par la réutilisation ou le réemploi.

#### **Art. 21 Tâches de l'organisation privée**

**Proposition :** l'article 21 doit être étendu de manière à ce que l'organisation privée puisse également faire rapport annuellement sur la réparation, le reconditionnement et la remise en circulation des AEE remis.

**Motif :** l'organisation privée doit également présenter un rapport technique annuel sur la réparation, le reconditionnement et la remise en circulation des appareils. À cette fin, elle doit avoir accès aux données pertinentes des prestataires de services de réparation commerciaux et non commerciaux.

#### **Art. 23 Composition de l'organe spécialisé**

**Proposition:** l'article 23 doit être rédigé de manière à ce que toutes les parties prenantes soient équitablement représentées.

**Motif :** la FRC salue l'institution d'un organe spécialisé réunissant l'ensemble des acteurs concernés, notamment les consommateurs. Toutefois, elle estime que la composition proposée est déséquilibrée et doit être revue : s'il y a deux représentants par association, par fabricant, concessionnaire et détaillant, mais un seul pour chacun des cantons, des communes, des associations de transporteurs et de protection des consommateurs, les intérêts de la branche primeront inévitablement.

#### **Art. 24 Tâches de l'organe spécialisé**

**Proposition :** g. l'organe spécialisé fait rapport chaque année sur la réparation, le reconditionnement, la réutilisation et la remise en circulation des appareils électriques et électroniques et développe des concepts pour leur amélioration.

**Motif :** l'organe spécialisé doit également soumettre à l'OFEV des concepts de réparation, de reconditionnement, de réutilisation et de remise en circulation des vieux appareils, afin d'améliorer le taux de réutilisation.

**Art. 29 Obligations de communiquer concernant les flux de matériaux et de substances**

**Proposition :** compléter l'art. 29

**Motif :** Les personnes soumises à l'obligation de reprendre ainsi que les postes de collecte publics et privés doivent également communiquer sur les réparations, la réutilisation, le reconditionnement et la remise en circulation des AEE lorsque cela est connu.

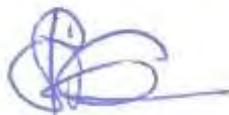
**II. Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo)**

La FRC a soutenu les interventions parlementaires en faveur de l'introduction de l'interdiction du commerce du bois récolté illégalement, tout comme le maintien de la déclaration du bois. C'est pourquoi elle soutient la révision proposée et se réjouit du système de diligence et de traçabilité prévu pour garantir aux consommateurs que le bois vendu dans le commerce est légal et n'est pas néfaste à la préservation de la biodiversité et des forêts au niveau mondial.

Tout comme la CFC, la FRC « regrette toutefois que le rapport relatif à l'Ordonnance n'a pas donné une évaluation de l'importance du problème à résoudre. En particulier, il serait utile de savoir quelle quantité de bois abattue illégalement est vendue sur le marché suisse ou via le marché suisse, et dans quelle mesure les consommateurs sont touchés par ces bois illégaux. »<sup>6</sup>

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande  
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon  
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg  
Responsable  
Environnement

---

<sup>6</sup> Commission fédérale de la consommation (CFC), [Prise de position du 15.07.2020 relative aux six ordonnances en matière d'environnement \(PDF, 138 kB, 16.07.2020\)](#), p.1

Lausanne, le 19 août 2020

## Consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 et vous prie de trouver sa position ci-après. Celle-ci concerne uniquement les deux ordonnances revêtant un intérêt particulier pour les consommateurs, c'est-à-dire les modifications de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) et de l'Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo).

### I. Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)

#### Commentaires généraux

La FRC salue le contenu général de la nouvelle OREA, notamment la mise en place d'un système mandaté par l'OFEV avec un contrôle indépendant. Elle se réjouit en particulier de l'introduction de la réutilisation des appareils électriques et électroniques (AEE) et de leurs composants comme but de l'ordonnance, ainsi que du passage à un financement obligatoire qui introduit une taxe d'élimination anticipée (TEA). Toutefois, elle regrette trois lacunes importantes qui doivent impérativement être comblées :

1. **Des mesures additionnelles doivent être prévues pour réduire les déchets** : cette ordonnance ne traite pas directement du principe de limitation des déchets (Art. 30, al. 1, LPE) pourtant au fondement de l'économie circulaire et qui aurait pleinement son sens s'agissant des AEE. Malheureusement, l'adaptation actuelle de l'OREA ne reprend que très timidement cet aspect prioritaire de la gestion des déchets qui profiterait pourtant également aux consommateurs. Non seulement la réutilisation reste un principe nébuleux au lieu de d'être soutenue au moyen de mesures concrètes (cf. ci-après), mais en plus les enjeux liés par exemple à la standardisation de composants (chargeurs p. ex.), ou aux barrières techniques à la réparation qui contribuent à l'obsolescence des appareils ne sont pas abordés.
2. **La réutilisation doit être concrètement soutenue** : la réutilisation est certes intégrée dans cette ordonnance, mais elle n'est jamais définie en tant que telle, ni même articulée avec les principes de limitation, valorisation et élimination de la LPE. Dès lors, un grand flou entoure

cette notion alors qu'elle permet concrètement de limiter la production de déchets. Les dispositions de l'OREA devraient impliquer que l'élimination des AEE ou de leurs composants n'intervienne qu'en dernier recours, seulement un fois qu'ils sont inutilisables. Un nombre important d'appareils continue à finir au rebus alors qu'ils étaient en parfait état de marche. Ceci malgré que, comme le mentionne le rapport explicatif (p.46), « [l]a réutilisation des appareils usagés et de différents composants ou la valorisation des matières premières a généralement moins d'impact sur l'environnement que la fabrication et l'utilisation d'appareils neufs. De plus, l'allongement de leur cycle de vie réduit également les flux de déchets. »

L'art. 1 précise certes que l'ordonnance vise à garantir la réutilisation des AEE et de leurs composants. Toutefois, à l'exception de l'article 8, le reste de l'OREA ne mentionne aucune exigence en matière de réutilisation, si ce n'est dans sa promotion via des campagnes d'informations (art. 11, al.1, let. d et art. 15, let. c). Ce n'est absolument pas suffisant. Il s'agit d'un élément cher aux consommateurs et qui a un impact réel sur l'environnement. D'ailleurs, SWICO et SENS interdisent actuellement explicitement la réparation, la réutilisation et le réemploi dans certains de leurs contrats. Il est donc indispensable que l'OREA contienne spécifiquement un article rendant de telles interdictions impossibles – dans l'intérêt de l'environnement comme des consommateurs.

3. **La solution pour pérenniser le financement du système manque toujours :** l'ordonnance ne propose pas de solution pour que les achats en ligne ou importations directes effectués par des privés soient soumis à une TEA : l'OREA ne répond ainsi que partiellement à la motion acceptée en 2018 qui demandait que « *les commerçants en ligne et les importateurs, eux non plus, ne puissent plus échapper au système mis en place en Suisse.* » (rapport explicatif, p.4). Ce type d'achats va pourtant croissant avec l'avènement du e-commerce, c'est pourquoi il est urgent de régler le problème afin de ne pas mettre à mal la pérennité du système à l'avenir.

Outre ces trois éléments principaux, certaines dispositions doivent également être renforcées. En premier lieu, il importe particulièrement à la FRC que la restitution des AEE reste facile et sans frais additionnels pour les consommateurs, ceci grâce à un réseau dense de points de collecte. Il est donc primordial que l'OREA garantisse que les centres de collecte publics (type déchèteries communales), très pratiques pour les consommateurs, soient dédommagés correctement pour ces prestations. Sans dédommagement adéquat, le consommateur risque fort de payer deux fois : au moment de l'achat de l'appareil via la CRA/TEA, puis via les dépenses des communes pour cette collecte. D'ailleurs, bien que le rapport explicatif mentionne que l'OREA révisée n'aura aucune incidence sur les ménages, il convient de s'assurer que les coûts d'une élimination appropriée n'augmenteront pas ou, si tel est le cas, seront uniquement liés à des services additionnels (p.ex. pour réparer des appareils).

L'OREA ne répond pas non plus au besoin d'une meilleure transparence du système. Elle n'oblige en effet pas les fabricants à refléter de manière transparente les coûts de restitution, de reprise et d'élimination des AEE. Par souci de transparence, il est indispensable que la part de la CRA/TEA payée par le consommateur soit indiquée sur la facture ou le ticket de vente afin que ce dernier en soit conscient. De plus, les fabricants/négociants ne devraient pas répercuter la totalité des coûts sur les consommateurs. Ils devraient au contraire en assumer une partie afin de créer les incitations nécessaires à une élimination efficace de leurs produits.

## Commentaires de détail

### Titre de l'ordonnance

**Proposition** : Ordonnance sur la restitution, la reprise, la réutilisation et l'élimination des appareils électriques et électroniques (ORREA).

**Motif** : La réutilisation figure comme l'un des buts de l'ordonnance, selon son art.1, al.1. Elle devrait donc figurer en titre, afin d'indiquer qu'elle est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination des AEE et de leurs composants et d'être en cohérence avec les buts de l'ordonnance.

### Art. 2 Objet et champ d'application

**Proposition** : <sup>1</sup> La présente ordonnance régit :

a. la restitution, la reprise, la réutilisation et l'élimination des appareils électriques et électroniques, de même que de leurs composants ;

b. le financement de l'élimination.

c. le financement du tri en vue de la réutilisation et de la promotion de la réutilisation

**Motif** : L'ordonnance devrait intégrer entièrement le principe de l'économie circulaire et promouvoir explicitement la phase de réutilisation avant celle de la valorisation matière ou énergétique ou de l'élimination. Avec cette modification, il est clair que la réutilisation est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination. En outre, il est important de prévoir le financement de la phase de tri des AEE en vue de leur réutilisation, car l'expérience montre que beaucoup d'appareils parfaitement fonctionnels sont endommagés lors de la phase de collecte, s'ils sont mélangés à des déchets électroniques et électroménagers. La mise en place d'une filière de tri distincte est donc à privilégier.

### Art. 3 définitions

**Proposition** : Les définitions suivantes devraient être ajoutées :

- Réemploi (toute opération par laquelle des substances, matières ou produits qui ne sont pas des déchets sont utilisés de nouveau pour un usage identique à celui pour lequel ils avaient été conçus.utilisation d'un objet dans sa fonction initiale<sup>1</sup>)

- Réutilisation (toute opération par laquelle des substances, matières ou produits qui sont devenus des déchets sont utilisés de nouveau<sup>2</sup>)

- Recyclage (récupération des composants d'un objet)

**Motif** : La notion de réutilisation n'est pas définie et celle de réparation, de recyclage ou de réemploi est absente du projet d'OREA. Ceci alors que pour satisfaire à la volonté d'intégrer la notion d'économie circulaire, la notion de ressources doit se substituer à celle de déchets. De plus, ces termes étant utilisés de différentes manières par différents acteurs, une définition est nécessaire.

### Titre de la section 2

**Proposition** : Information, restitution, reprise, réutilisation et élimination

**Motif** : Il est nécessaire de modifier le titre pour clarifier le fait que la réutilisation est hiérarchiquement supérieure et intervient avant l'élimination.

### Art. 6 (nouveau) Réutilisation

---

<sup>1</sup> Définition de l'agence française de la transition écologique (ADEME),

<https://www.ademe.fr/expertises/dechets/passer-a-l'action/eviter-production-dechets/reemploi-reutilisation>

<sup>2</sup> Ibid.

**Proposition:**

<sup>1</sup> Les appareils électriques ou électroniques doivent autant que possible être réemployés ou réutilisés. Cela peut être fait par toute personne soumise à l'obligation de reprendre, par les points de collecte publics ou par des tiers. Pour autant que le remettant ait donné son accord.

<sup>2</sup> Le tri en vue de la réutilisation doit être favorisé et financé afin de garantir que les appareils électriques et électroniques en bon état ne soient pas endommagés lors d'une collecte commune avec d'autres appareils non fonctionnels.

<sup>3</sup> Pour les appareils avec des supports de données, il est nécessaire de s'assurer que les données personnelles soient effacées de manière fiable et conformément à la Loi sur la protection des données avant qu'ils ne soient remis en circulation.

<sup>4</sup> Les entreprises qui reconditionnent ou réparent les appareils des utilisateurs finaux et retirent à cette fin les composants des appareils défectueux ou obsolètes ont les mêmes droits que les utilisateurs finaux.

<sup>5</sup> Cette disposition ne s'applique pas si les appareils ne sont pas démontés pour la récupération de pièces ou de composants, mais pour l'extraction sélective de matières ou matériaux spécifiques, notamment ceux visés à l'art. 9, al. 1, let. c et d.

**Motif :** Ce nouvel article sur la réutilisation est nécessaire pour que l'ordonnance soit cohérente avec les buts exprimés en son art.1, qu'elle soit conforme aux principes de réduction des déchets exprimés dans la LPE (art. 30, al.1) et qu'il soit ainsi clair que la réutilisation prime sur l'élimination, conformément au rapport du Conseil fédéral du 19 juin indiquant que « ce n'est que lorsqu'un produit ne peut plus être partagé, réparé, retraité et réutilisé qu'il est recyclé ». <sup>3</sup>

Si ce nouvel article sur la réutilisation ne peut être mis en œuvre tel que proposé, il est nécessaire de prévoir au minimum que :

1. les points de collecte publics puissent proposer aux consommateurs finaux le réemploi, la réutilisation, ou la réparation de leurs AEE ;
2. les points de collecte publics puissent mettre en place une procédure de tri correspondante ;
3. les entreprises spécialisées commerciales et non commerciales soient autorisées à exploiter les AEE pour leurs pièces détachées.

Les entreprises de réparation concernées devraient pouvoir obtenir une accréditation auprès d'un organisme officiel afin de prévenir les éventuels abus. Il est également indispensable de veiller à ce que SWICO, SENS ou d'autres organismes sectoriels privés ou interprofessions ne puissent plus interdire à l'avenir la réutilisation, la réparation et/ou le réemploi des AEE livrés aux points de collecte.

L'insertion d'un nouvel article 6 entraînerait un changement dans la numérotation des articles suivants. Par souci de simplicité, la numérotation des articles a été conservée telle que proposée dans le projet de consultation.

**Art. 6 Obligation de reprendre**

**Proposition :** ajouter un alinéa prévoyant des contrôles plus poussés et des sanctions en cas de non-respect des al. 1, 2 ou 3

**Motif :** La FRC constate que dans la pratique, de nombreux commerces ne respectent pas l'obligation légale de reprise gratuite explicitée à l'art.6 et déjà présente dans l'ancienne version de

---

<sup>3</sup> Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat Vonlanthen 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités »

l'OREA. Notre enquête de terrain de 2017 l'a parfaitement démontré<sup>4</sup> : dans près d'un tiers des cas, les commerces ont refusé des appareils qu'ils vendaient pourtant dans leur assortiment, en infraction complète des dispositions légales. C'est pourquoi la FRC estime qu'il est nécessaire de prévoir des contrôles plus poussés (p.ex. prévoir l'obligation pour les commerces de déclarer les quantités reprises, afin de permettre aux autorités cantonales d'avoir un meilleur suivi) et des sanctions en cas d'infraction avérée.

**Proposition :** modifier les alinéas 2 et 3 : « les appareils et les composants de la sorte qu'ils proposent dans leur assortiment »

**Motif :** la formulation de l'ancienne OREA doit être reprise pour s'assurer que les commerçants, détaillants et fabricants reprendront tous les AEE de la sorte qu'ils proposent et pas uniquement ceux qu'ils vendent, comme c'est le cas actuellement. Dans le cas contraire, il est prévisible que beaucoup d'entre eux ne reprendront que les produits effectivement vendus.

**Proposition :** supprimer l'al. 4

**Motif :** Cet alinéa implique que les ateliers de réparation n'auraient plus le droit de remettre gratuitement des appareils qui n'ont pas pu être réparés ou sur lesquels ils auraient simplement prélevé des pièces de rechange. Comme indiqué dans l'article du numéro 123 de Forum Déchet<sup>5</sup>, « *Les surcoûts engendrés renchériraient le prix des réparations et celui des appareils d'occasion. Ils limiteraient (...) le potentiel de réutilisation qui ne génère pourtant pas de coût supplémentaire au système de recyclage.* » Or, l'objectif de promouvoir la réutilisation passe par le développement du démantèlement à des fins commerciales d'appareils, ainsi que de toutes les activités de préparation en vue de la réutilisation. Pénaliser les « ateliers de réparation » qui ont des activités commerciales en la matière serait donc un non-sens.

## **Art. 8 Obligation d'éliminer**

**Proposition :** <sup>1</sup> Les personnes soumises à l'obligation de reprendre, les exploitants de postes de collecte publics et les entreprises d'élimination ne doivent pas empêcher la réutilisation d'appareils ou de composants et sont tenus d'éliminer...

**Motif :** l'impossibilité actuelle faite aux acteurs de la réparation de démanteler des appareils destinés à l'élimination afin de récupérer des composants en vue de la réutilisation constitue l'un des obstacles majeurs au développement de la réutilisation et du réemploi en Suisse et donc à la limitation des déchets. Le développement d'une économie circulaire et durable en Suisse implique de lever ces barrières à l'image de ce qui est pratiqué dans des pays voisins (Belgique et Autriche notamment). Si cette évolution devait mener à augmenter les risques d'exportations illégales à l'étranger d'appareils et composants, les ateliers de réparation et autres acteurs de la réutilisation pourraient être soumis à une autorisation cantonale, à l'image de ce qui existe actuellement pour les acteurs du recyclage et entreprises d'élimination.

**Proposition :** supprimer l'al. 2

**Motif :** même remarque que pour l'art.6, al. 4 ci-avant.

## **Art. 9 Exigences en matière de réutilisation et d'élimination**

---

<sup>4</sup> FRC Mieux Choisir, « Les magasins ne jouent pas le jeu de la reprise », 5.12.2017, <https://www.frc.ch/recyclage-les-magasins-ne-jouent-pas-le-jeu-de-la-reprise/>

<sup>5</sup> <https://www.pusch.ch/fr/forum-dechets/appareils-electriques-et-electroniques-usages>

**Proposition :** <sup>1</sup> Toute personne qui réutilise et élimine des appareils ou des composants doit s'assurer que leur réutilisation et leur élimination soit respectueuse de l'environnement et conforme à l'état de la technique ; elle doit en particulier veiller à ce que :

Nouvelle let. a. : les appareils et les composants susceptibles d'être réutilisés puissent l'être dans toute la mesure du possible

**Motif :** même remarque que pour l'art. 8, al.1 ci-avant

### **Section 3 Financement du tri en vue de la réutilisation, de la promotion de la réutilisation et de l'élimination**

**Proposition :** modifier le titre

**Motif :** cet ajout permet d'assurer que le financement du tri en vue de la réutilisation et de la promotion de la réutilisation soit également couvert par l'ordonnance.

#### **Art. 12 Montant de la taxe**

**Proposition :** ajouter un al. 4 : Le montant de la taxe doit être explicitement communiqué aux consommateurs finaux sur le ticket de caisse ou la facture lors de la vente d'appareils neufs.

**Motif :** par souci de transparence, il est important que la part de la CRA/TEA payée par le consommateur soit indiquée sur la facture ou le ticket de vente afin que ce dernier en soit conscient.

#### **Art.15 Affectation du produit de la taxe**

**Proposition :** l. le soutien à des mesures visant à trier en vue de la réutilisation, à réutiliser, reconditionner ou réparer les appareils si cela permet de réduire le volume des déchets.

**Motif :** Il est important de pouvoir soutenir financièrement des mesures qui contribuent à la réduction des déchets par la réutilisation ou le réemploi.

#### **Art. 21 Tâches de l'organisation privée**

**Proposition :** l'article 21 doit être étendu de manière à ce que l'organisation privée puisse également faire rapport annuellement sur la réparation, le reconditionnement et la remise en circulation des AEE remis.

**Motif :** l'organisation privée doit également présenter un rapport technique annuel sur la réparation, le reconditionnement et la remise en circulation des appareils. À cette fin, elle doit avoir accès aux données pertinentes des prestataires de services de réparation commerciaux et non commerciaux.

#### **Art. 23 Composition de l'organe spécialisé**

**Proposition:** l'article 23 doit être rédigé de manière à ce que toutes les parties prenantes soient équitablement représentées.

**Motif :** la FRC salue l'institution d'un organe spécialisé réunissant l'ensemble des acteurs concernés, notamment les consommateurs. Toutefois, elle estime que la composition proposée est déséquilibrée et doit être revue : s'il y a deux représentants par association, par fabricant, concessionnaire et détaillant, mais un seul pour chacun des cantons, des communes, des associations de transporteurs et de protection des consommateurs, les intérêts de la branche primeront inévitablement.

#### **Art. 24 Tâches de l'organe spécialisé**

**Proposition :** g. l'organe spécialisé fait rapport chaque année sur la réparation, le reconditionnement, la réutilisation et la remise en circulation des appareils électriques et électroniques et développe des concepts pour leur amélioration.

**Motif :** l'organe spécialisé doit également soumettre à l'OFEV des concepts de réparation, de reconditionnement, de réutilisation et de remise en circulation des vieux appareils, afin d'améliorer le taux de réutilisation.

**Art. 29 Obligations de communiquer concernant les flux de matériaux et de substances**

**Proposition :** compléter l'art. 29

**Motif :** Les personnes soumises à l'obligation de reprendre ainsi que les postes de collecte publics et privés doivent également communiquer sur les réparations, la réutilisation, le reconditionnement et la remise en circulation des AEE lorsque cela est connu.

**II. Ordonnance sur le commerce du bois (OCBo)**

La FRC a soutenu les interventions parlementaires en faveur de l'introduction de l'interdiction du commerce du bois récolté illégalement, tout comme le maintien de la déclaration du bois. C'est pourquoi elle soutient la révision proposée et se réjouit du système de diligence et de traçabilité prévu pour garantir aux consommateurs que le bois vendu dans le commerce est légal et n'est pas néfaste à la préservation de la biodiversité et des forêts au niveau mondial.

Tout comme la CFC, la FRC « regrette toutefois que le rapport relatif à l'Ordonnance n'a pas donné une évaluation de l'importance du problème à résoudre. En particulier, il serait utile de savoir quelle quantité de bois abattue illégalement est vendue sur le marché suisse ou via le marché suisse, et dans quelle mesure les consommateurs sont touchés par ces bois illégaux. »<sup>6</sup>

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande  
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon  
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg  
Responsable  
Environnement

---

<sup>6</sup> Commission fédérale de la consommation (CFC), [Prise de position du 15.07.2020 relative aux six ordonnances en matière d'environnement \(PDF, 138 kB, 16.07.2020\)](#), p.1



## FORSTUNTERNEHMER SCHWEIZ ENTREPRENEURS FORESTIERS SUISSE

Mottastrasse 9, 3000 Bern 6  
T 031 350 89 86, F 031 350 89 88  
info@fus-efs.ch, www.fus-efs.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Email eingereicht an  
polg@bafu.admin.ch

19. August 2020

### **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Anpassungen dar.

Da das Vernehmlassungspaket verschiedene Vorlagen umfasst und nicht alle den Wald bzw. die Interessen der Forstunternehmer tangieren, beschränken wir uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf die für uns relevanten Geschäfte. Zu den Vorlagen zur Verordnung über elektrische Leitungen (LeV), zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV), zur Lärmschutz-Verordnung (LSV) und der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) äussern wir uns daher nicht.

Die aus Forstunternehmer-Sicht relevanten Geschäfte werden nachfolgend aufgeführt und die Position von Forstunternehmer Schweiz zum jeweiligen Geschäft erläutert.

#### ***Verordnung über den Wald (WaV)***

Forstunternehmer Schweiz begrüsst die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Siebenthal 16.471 eingebrachte Ergänzung des Artikels 13a Absatz 1. Die Erweiterung der forstlichen Bauten und Anlagen um das Element „Rundholzlager“ ist eine vorausschauende Massnahme zur besseren und praxistauglichen Bewältigung der absehbaren Herausforderungen, die auf die Wald- und Holzbranche aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zukommen.

#### ***Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)***

Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter in der Schweiz gelten mit den gesetzlichen Änderungen und der erarbeiteten HHV neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Dadurch entstehen für sie neue gesetzliche Verpflichtungen. Diese dürfen die Forstwirtschaft aber nicht in unverhältnismässigem Ausmass zusätzlich belasten – gerade auch weil mit der Änderung des USG und der neuen HHV vordergründig eine Verbesserung der Rahmenbedingung beim Holzhandel angestrebt worden sind.

Um die Mehraufwände für die Schweizer Wald- und Forstwirtschaft gering zu halten, sind aus Sicht von Forstunternehmer Schweiz mehrere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von in der Schweiz geerntetem Holz unabdingbar:

- Wenn eine Schlagbewilligung vorliegt, gilt das Holz automatisch als legal geerntet.
- Formlose Unterlagen (Rechnungen, Bestellungen etc.) und die kantonale Schlagbewilligung gelten als hinreichende Information und Dokumentation gemäss Art. 5.
- Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 und 7 sind nicht notwendig. Die Risikobewertung ist mit einer vorhandenen Schlagbewilligung abgedeckt.
- Der Einbezug einer Inspektionsstelle gemäss Art. 10 ist nicht notwendig.
- Der Mehraufwand für die Schweizer Waldbewirtschafter muss möglichst gering ausfallen.

Gemäss Kapitel 5.4 *Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft* des erläuternden Berichts ist all dies grundsätzlich der Fall. Forstunternehmer Schweiz begrüsst die klaren und praxisfreundlichen Ausführungen in diesem Kapitel des erläuternden Berichts. Insbesondere folgender Abschnitt ist durch die angestrebte unbürokratische Umsetzung und geringe administrative Mehrbelastung im Sinne der Schweizer Forstunternehmer:

*„Die Einhaltung dieser Anforderungen kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.“*

Forstunternehmer Schweiz möchte hiermit darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung ist und die darin enthaltenen Ausführungen umzusetzen sind. Um die Umsetzung der HHV gemäss erläuterndem Bericht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen bzw. Umsetzungsanweisungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz sicherheitshalber in einem zusätzlichen Artikel in der Verordnung festzuhalten sind.

Insgesamt erachtet Forstunternehmer Schweiz den Vorschlag zur Umsetzung der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, der aufgrund der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet worden ist, als für die Wald- und Forstwirtschaft angemessen. Die Vorgaben sind zielführend, umfassen die nötige Ausführlichkeit und sind dennoch nicht übermässig einschränkend bzw. belasten die Branchenakteure nicht zusätzlich in einem nicht zumutbaren Masse.

**Aus diesen Gründen befürwortet Forstunternehmer Schweiz die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen in der vorliegenden Form unter der Bedingung, dass die Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht gehandhabt wird.**

**Forstunternehmer Schweiz empfiehlt aber auch, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV zu definieren sind.**

Wir bitten Sie, unsere oben aufgeführten Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bernard Jermann  
Präsident a.i. FUS

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
3000 Bern

Zürich, 20. August 2020

Eingereicht per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG**  
**Stellungnahme Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (im Folgenden bezeichnen wir die aktuell zur Stellungnahme unterbreitete Vorlage als «VREG»). Im FVB sind die Hersteller und Importeure von Leuchten zusammengeschlossen. Leuchten und Leuchtmittel unterliegen der VREG. Die Teilnahme an der freiwilligen Entsorgungslösung SENS/SLRS ist eine Anforderung für FVB-Mitglieder zum Erwerb des FVB-Qualitätssiegels. Die Verantwortung für eine ökologische Entsorgung der Produkte wird damit gemeinsam getragen. Der FVB ist von der vorliegenden Verordnung direkt betroffen. Wir danken für eine entsprechende Gewichtung unserer Stellungnahme.

Die VREG nimmt sich der Problematik der Trittbrettfahrerei im Entsorgungswesen an, was wir sehr begrüßen. Auch das Konstrukt mit den zwei Szenarien – Obligatorium / Branchenbefreiung – ist grundsätzlich zu begrüßen, denn der Gedanke, wonach Rücknahmepflichtige, die sich nicht an einem freiwilligen System beteiligen, in ein Obligatorium gehören, verdient Unterstützung.

Aus der vorliegenden VREG geht der Wille hervor, die Trittbrettfahrerei zu bekämpfen, ohne die bestehenden Systeme (SENS/SLRS, SWICO) zu zerschlagen. Wir bezweifeln aber, dass dies mit dem vorliegenden Entwurf gelingt, denn dieser ist mit gravierenden Konstruktionsfehlern behaftet. **Ohne Anpassungen würde wohl nur das «Szenario Obligatorium» zum Zuge kommen und das «Szenario Branchenbefreiung» kaum genutzt, was dem Ziel widerspräche, die Errungenschaften der freiwilligen Systeme nicht zu verlieren.**

**Fachverband der Beleuchtungsindustrie**  
**Association des industries de l'éclairage**  
Obstgartenstrasse 28 | CH-8006 Zürich

Telefon 043 810 08 51  
Telefax 044 361 19 91  
[info@fvb.ch](mailto:info@fvb.ch) | [www.fvb.ch](http://www.fvb.ch)

**Das grösste Problem, welches sich durch beide Szenarien durchzieht und eine marktwirtschaftliche, schlanke und kostengünstige Entsorgung von vornherein erschwert, ist das in der VREG explizit angeordnete Anrecht der Leistungserbringer auf eine kostendeckende Entschädigung.** Eine solche – unseres Wissens einmalige – Bestimmung öffnet die Türen zur finanziellen Ausnutzung des Systems, verhindert Innovation und führt zu Ineffizienz. Sammelstellen, Transporteure und Recycler werden aus dem Wettbewerb gehoben, was nicht im Sinne von unternehmerisch denkenden Exponenten ist. Die kostentreibende Auswirkung der Bestimmung schlägt auf die Rücknahmepflichtigen (Hersteller, Importeure, Handel) und schliesslich auf die Konsumenten zurück, welche sich gegen die überhöhten Entsorgungsgebühren nur durch Importe aus dem Ausland wehren können. Die durch das teure VREG-System benachteiligten Hersteller, Importeure und Händler tragen die Konsequenzen. Der Hauptgrund für die Revision der VREG – die Schaffung gleich langer Spiesse für Rücknahmepflichtige – wird durch die Kostendeckungsbestimmung untergraben.

**Eine weitere problematische Konstruktion in der VREG ist die Ausgestaltung des «Fachgremiums».** In ihm soll die Fachkompetenz vereint sein, während die Entscheidungshoheit beim BAFU liegt. Das Auseinanderlaufen von Kompetenz und Verantwortung ist dem Wesen nach mit Problemen behaftet. Zudem müssen grosse Bedenken betr. Zusammensetzung und **Ausstandsregeln** gehegt werden. Im Gremium sitzen Leistungserbringer, die Empfehlungen zu Qualität und Entschädigung ihrer eigenen Arbeit abgeben sollen.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken seien an dieser Stelle auch die Hauptschwächen der zwei Szenarien angesprochen.

Beim «Szenario Obligatorium» ist die Einbindung des Zolls leider nur als „kann“ Vorschrift enthalten. Ohne klare **Verpflichtung des Zolls** besteht die Gefahr, dass seine Einbindung über Jahre verzögert wird. Die Kontrolle gewerbsmässiger Importe bestünde nur auf dem Papier und würde nicht umgesetzt. Nicht durchgesetzte Vorschriften untergraben das Vertrauen in staatliches Handeln.

Ferner wird leider nach wie vor darauf verzichtet, auch den **Privatimport der VREG-Pflicht zu unterstellen**. Die Konsumenten im Inland zahlen somit die Entsorgungskosten der Auslandeinkäufer. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Marktteilnehmer und gefährdet die ökonomische Nachhaltigkeit des Obligatoriums. Eine Positionierung des BAFU zugunsten einer Revision des USG mit Inpflichtnahme der Privatimporteure wäre wünschenswert.

Beim «Szenario der Branchenbefreiung» befürchten wir, dass keine Branche davon Gebrauch macht. Die Problematik der Trittbrettfahrer wird den Branchen überlassen, während ihnen gleichzeitig Fesseln angelegt werden bezüglich der Konditionen, Kontrolle (Audit) und Verbesserung von Vereinbarungen mit Leistungserbringern. **Die Nachteile beider Systeme – hohe Kosten des Obligatoriums / Trittbrettfahrerei bei Freiwilligkeit – werden vereint.**

Ein Lösungsansatz wäre, für die Befreiung von Branchenorganisationen nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern den einzelnen Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten. Unabhängig von der Branche würden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen. Anbieter ausserhalb dieser Lösung fielen ins Obligatorium. Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem würde für die mit ihr verbundenen Unternehmen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten. Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien könnte durch einen Hersteller / Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Bestimmungen der vorliegenden VREG konkret ein:

#### Art. 3

Zur Begriffsdefinition der Hersteller ist in lit. c folgende Ergänzung nötig: «Natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.»

#### Art. 6

Neu sollen Hersteller / Händler verpflichtet werden, auch Bestandteile der Geräte zurückzunehmen. Aus ökologischen Überlegungen und zur Erleichterung der Rückgabemodalitäten für Konsumenten unterstützen wir diese Erweiterung der Hersteller-/Händlerpflichten.

#### Art. 10

Folgende Ergänzung ist nötig: „Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.“

#### Art. 11

Die Option zur Befreiung vom obligatorischen System begrüssen wir im Grundsatz sehr. Allerdings ist die in Abs 1 lit. c. vorgesehene Verpflichtung zu kostendeckender Entschädigung abzulehnen, zumal dadurch die Entwicklung von effizienten Lösungen erschwert oder gar verunmöglicht wird. Es droht ein Diktat jener Leistungserbringer, die aufgrund geringer Durchläufe und fehlender Automatisierung hohe Kosten aufweisen. Das Aushebeln marktwirtschaftlicher Mechanismen führt zu neuen Detailregelungen. Es ergeben sich zudem folgende Fragestellungen: Werden unterschiedliche Entschädigungen für dieselben Leistungen entrichtet? Können Materialströme an den teuersten Anbietern vorbei gelenkt werden? Müssen unproduktive Sammelstellen, beispielsweise, wenn sie sehr geringe Sammelmengen aufweisen, akzeptiert werden? Umgekehrt muss es den besten Leistungserbringern erlaubt sein, Gewinn zu erzielen.

Im erläuternden Bericht wird explizit erklärt, dass die Befreiung auch für diejenigen Gebührenpflichtigen gelte, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Die Trittbrettfahrerproblematik bleibt im Befreiungsfall also bestehen, weshalb zu befürchten ist, dass diese Option selbst dann nicht gewählt wird, wenn sie kostengünstig wäre. Attraktiv wäre die freiwillige Lösung dann, wenn daran nichtteilnehmende Rücknahmepflichtige in die obligatorische Lösung fallen würden.

#### Art. 12

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, im Grundsatz alle Rücknahmepflichtigen (ausser diejenigen, die von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen) einem obligatorischem Entsorgungssystem zu unterstellen. Dadurch soll eine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Entsorgungskosten geschaffen bzw. die Trittbrettfahrerei bekämpft werden. Dass ein staatlicher Zwang mit den erforderlichen Kontrollmechanismen gegenüber einem freiwilligen System gewissen Zusatzaufwand nach sich zieht, ist zu erwarten. Um die Kosten für Firmen und Konsumenten möglichst gering zu halten, muss angestrebt werden, für die zu erbringenden Leistungen möglichst weitgehend den Markt spielen zu lassen. Die in Abs. 4 aufgeführten Mechanismen begrüssen wir.

Unklar ist für uns Abs. 3. Es erschliesst sich uns nicht, welche Geräte und Bestandteile keine Entsorgungskosten verursachen.

#### Art. 13

Der Meldeaufwand dürfte relativ gross sein, lässt sich jedoch nicht vermeiden.

#### Art. 14

Wir begrüssen ausdrücklich die Einbindung des Zolls bei der Erhebung der Gebühren. Die Bestimmung dürfte jedoch nicht als «kann»-Vorschrift formuliert sein. Vielmehr ist die Verhinderung der Trittbrettfahrerei bei Importen ein wesentliches Ziel, welches mit der vorliegenden Revision verfolgt wird. Eine «muss»-Vorschrift ist angebracht.

#### Art. 16

Weder dem BAFU noch der privaten Organisation sind administrative Aufgaben zu Auswahl und Entschädigung der Leistungserbringer zugedacht. Vielmehr lässt die vorliegende Bestimmung darauf schliessen, dass Sammelstellen, Transporteure und Recycler nach deren geltend gemachtem Aufwand Rechnung stellen können. Damit läge unserer Ansicht nach – zusammen mit der Bestimmung des Anspruchs auf Kostendeckende Entschädigung – ein Systemfehler vor. Richtig wäre, sich auf die effizientesten Recycler zu beschränken. Inwiefern Freiheiten bezüglich der Auswahl von Sammelstellen bestehen, erschliesst sich uns nicht. Die Transporteure wiederum dürfen nach unserem Verständnis gestützt auf Art. 30 von den Rücknahmepflichtigen ausgesucht werden, wobei die Unklarheit darin besteht, ob das vom Fachgremium empfohlene und vom BAFU beschlossene Konzept zur Steuerung der Materialströme (Art. 24 Abs. 1 lit. e) den nötigen Freiraum lässt.

#### Art. 21

An dieser Stelle könnten Aufgaben aufgeführt werden, die anfielen, wenn Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen abgeschlossen, umgesetzt, entschädigt und kontrolliert werden müssten. Wir verweisen hierbei auf unsere Ausführungen zu Art. 16.

Neu müsste an dieser Stelle der privaten Organisation die Funktion eines Clearinghouses zugewiesen werden. Die private Organisation würde über alle Verkaufszahlen der Hersteller, Importeure und Händler sowohl im Obligatorium als auch im befreiten System verfügen und mit wenig Aufwand feststellen können, wer wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu bezahlen hat. Erst mit solch einer Bestimmung wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.

#### Art. 23

Der Einsatz eines Fachgremiums ist sinnvoll. Dessen Zusammensetzung und Kompetenzen (Art. 24) kann entscheidend sein, ob die richtigen Impulse für ein effizientes Entsorgungswesen gegeben werden oder nicht. Die Formulierung lässt offen, welche Verbände genau zugelassen werden und welches Kräfteverhältnis entsteht. Hierbei gilt es, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen zu beachten, welche sich zwingend in der Zusammensetzung des Gremiums widerspiegeln müsste. Hersteller und Importeure von Leuchten sind in der Produkteverantwortung, was entsprechend zu berücksichtigen ist. Sie alle sind auf funktionierende marktwirtschaftliche Mechanismen angewiesen. Im Fachgremium beschlossene und vom BAFU übernommene überhöhte Gebühren bzw. grosse Preisdifferenzen zum Ausland würden die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Anbieter vermindern, den Standort Schweiz schwächen und Arbeitsstellen gefährden.

Abs. 3 gibt dem BAFU die Möglichkeit, zusätzliche Vertreter zu bestimmen und damit das Kräfteverhältnis zu beeinflussen. Unseres Erachtens lässt diese Formulierung zu viel Spielraum.

#### Art. 24/26

Das Fachgremium kann nur Empfehlungen abgeben. Die Entscheide werden vom BAFU gefällt. Um dem Fachgremium mehr Gewicht zu geben, schlagen wir vor, dass dessen Entscheidungen bindend sind und das BAFU ein Vetorecht hat. Zumindest aber müsste das BAFU Entscheide, die gegen die Empfehlungen gefällt werden, begründen.

Art. 24 enthält einen Katalog der Aufgaben des Fachgremiums. Dieses gibt beispielsweise Empfehlungen über die Höhe der Entschädigungen für Entsorgungstätigkeiten ab. Vertreter der Entsorgungsunternehmen

wären beispielsweise befangen, wenn es um die Entschädigungen der Recycler geht. Wir erachten es deshalb als notwendig, Ausstandsregeln festzulegen.

Art. 27

Die Entscheidungen der Fachgremiums und dessen Zusammensetzung für den jeweiligen Entscheid müssen transparent sein. Uns erscheint wichtig, dass die Sitzungen protokolliert werden.

Art. 29

Abs. 3 eröffnet dem BAFU die Möglichkeit, neben den im Abs. 2 erwähnten Daten, weitere Daten einzufordern. Diese Bestimmung erscheint uns zu wenig konkret. Die Aufbereitung von Datenmaterial zieht regelmäßig viel Aufwand nach sich, weshalb eine Eingrenzung, welche Daten zusätzlich abgefragt werden könnten, nötig erscheint.

Art. 30

Die Regelung lässt zusammen mit jener von Art. 24 Abs. 1 lit e und f Raum für effiziente Lösungen. Diese können jedoch nur gelingen, wenn das Fachgremium sinnvoll besetzt ist und das BAFU dessen Empfehlungen befolgt.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Fachverband der Beleuchtungsindustrie  
Association des industries de l'éclairage



Geschäftsführer  
RA Diego De Pedrini



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Versand per Mail an:** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 23. Juli 2020

## **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

### **Stellungnahme des FVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung.

Der "Fachverband VREG-Entsorgung" vertritt die Interessen von Firmen im Bereich der Rückgewinnung von Rohstoffen aus der Verarbeitung elektrischer und elektronischer Altgeräte. **Unsere Mitglieder sind Entsorgungsunternehmen, öffentliche Sammelstellen und Transporteure gemäss dem Entwurf der VREG.** Zusammen mit dem Schwesterverband Verband Stahl-, Metall- und Papierrecycling VSMR vereinen wir **praktisch sämtliche privatwirtschaftlichen Unternehmen, die die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten sowie ihren Bestandteile übernehmen.** Unsere Mitgliedfirmen setzen das E+E-Recycling in der Schweiz konkret und physisch um.

Vorweg möchten wir unserem **grundsätzlichen Einverständnis zum Entwurf Ausdruck verleihen.** Wir sind überzeugt, dass der Bundesrat eine ausgewogene Vorlage für die Neuregelung der Elektroschrott-Entsorgung in der Schweiz unterbreitet hat. Das ursprüngliche Pionier- und Erfolgsmodell des E+E-Recyclings in der Schweiz ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen unter Druck gekommen und erwies sich als unzureichend. Mit dieser Revision der VREG wird unser Land wieder über ein weit beachtetes Recycling-Modell verfügen.

Besonders erfreulich für die Branche sind:

- Die **faire Abgeltung für die Arbeiten der Sammelstellen, der Transporteure und der Entsorgungsunternehmen**, welche in der neuen VREG über die Kostendeckung garantiert sind. Nur so kann die hohe Qualität und die Entsorgung nach dem (Schweizer) Stand der Technik garantiert werden, denn sonst würden diese Akteure darauf verzichten müssen, ihre Dienstleistung weiter zu erbringen. Die Gebühr wird von den Konsumentinnen und Konsumenten geleistet, und diese erwarten nicht nur eine weite Verbreitung von Rückgabestellen, sondern auch die umweltgerechte Entsorgung in der Schweiz. Ohne kostendeckende Entschädigung für die Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsunternehmen kann das nicht sichergestellt werden. Insbesondere bei den öffentlichen Sammelstellen kommt dazu, dass diese zwingend kostendeckende Abgeltung haben müssen, ansonsten sie die Dienstleistung gar nicht erbringen dürfen – eine Quersubventionierung aus dem Bereich Siedlungsabfall ist gemäss USG unzulässig (s. dazu die Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“).

- Der **Einbezug der Branchenverbände im begleitenden Gremium** und die gewählten Mechanismen für Meinungsbildung und die Entscheide, die Transparenz und Mitwirkung derjenigen ermöglicht, die für die tatsächliche Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte übernehmen.
- Begrüssst werden zudem die in jedem Fall **unabhängige Auditierung** und die **Regelung zum Stand der Technik**.

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und eine Anpassung/Korrektur beantragen:

- Art. 1 / Art. 8: Wir beantragen, dass die **Wiederverwendung** in dieser Verordnung nicht erwähnt wird. Sobald die Endverbraucher Geräte zur Entsorgung übergeben, erwarten sie auch die tatsächliche und fachgerechte Entsorgung, nicht zuletzt werden den zunehmend darauf enthaltenen Daten (selbst wenn sie zur korrekten Löschung in Eigenverantwortung aufgerufen sind). Die explizite Erwähnung der Wiederverwertung führt dazu, dass verschiedene Akteure geradezu dazu ermutigt werden, solche Modelle zu prüfen, was auch Tür und Tor für Teilberaubungen und andere Missbräuche öffnet, u.a. die unsachgemässe Entsorgung im Ausland. Was zur Entsorgung bestimmt ist, soll auch tatsächlich nach dem Stand der Technik entsorgt werden.
- Art. 9 Abs. 1 Buchst. b: Hier schlagen wir eine Präzisierung bei den **technischen Anforderungen an die Entsorgung** vor.
- Art. 10: Die Tatsache, dass auf den **privaten Importen von Geräten keine VEG** anfällt, ist ein grosser Wermutstropfen. Hier sollte möglichst bald eine Lösung mit der Zollverwaltung gefunden werden, damit die VEG erhoben werden kann. Die so importierten Geräte gelangen sonst in die Entsorgung, ohne dass dafür eine Gebühr bezahlt worden wäre.
- Art. 11: Bei der Befreiung über eine Branchenlösung wird es möglich, dass gewisse Hersteller zu **Trittbrettfahrer** werden können – indem die Befreiung für ihre Gerätekategorie erfolgt, ohne dass sie der Branchenlösung angehören.
- Aus der Verordnung selber wird zudem nicht klar, dass die **Befreiung pro Gerätekategorie** erfolgen kann und muss, hier wäre eine Präzisierung wünschenswert.
- Art. 17 / Art. 15 Buchst. d: Wir beantragen, die Möglichkeit zur **Rückerstattung von Gebühren** ganz wegzulassen, um Fehlanreize zu vermeiden. So mag zwar eine Gebühr angefallen sein, der dann kein Aufwand entgegen steht – dies kann aber auch als (kleiner) Ausgleich für die privaten Importe von Geräten dienen, wo der ganze Entsorgungsaufwand trotz nicht entrichteter Gebühr anfällt.

Sodann würden wir es sehr begrüessen, wenn die Vollzugshilfe „Stand der Technik“ zur Verordnung möglichst bald auch vorliegen würde. Gerne stehen wir als Organisation der Wirtschaft nach USG bzw. im Sinne von Art. 33 des Entwurfs für die Weiterentwicklung zur Verfügung.

Bitte entnehmen Sie zu allen Aspekten der Revision unsere entsprechenden Argumente aus der Beilage mit den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Wir versprechen uns von dieser Verordnung eine massgebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation, und wir sind der Meinung, dass auch der Auftrag des Parlaments mit dieser Verordnung richtig umgesetzt wurde. Die Branche hat zwar Respekt vor einem gewissen Mehraufwand durch die neue VREG und dem Start nach Inkrafttreten, bis sich die neuen Prozesse eingestellt haben – es ist aber **wichtig, dass die neue VREG jetzt nach einer langen Zeit und unendlich vielen Gesprächen und politische Bemühungen um mögliche andere Varianten nun endlich kommt und die dringend nötige Klarheit sowie Rechtssicherheit für die Entsorgungsunternehmen, öffentliche Sammelstellen und Transporteure bringt**.

---

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Gesichtspunkte beim Erlass der VREG, die hoffentlich gemäss Zeitplanung rechtzeitig erfolgen kann.

Freundliche Grüsse

**FVG Fachverband VREG-Entsorgung**



Andi Heller  
Präsident



Dr. Thomas Bähler  
Geschäftsführer

**Beilage:**

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur  | Kommentar   |
|--|--|---|
| <b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>   |  |   |
| <b>Art. 1 Zweck</b><br><br>1. Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden.<br><br>2. Die zu entsorgenden Geräte und ihre Bestandteile sollen getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und die in den Geräten und Bestandteilen enthaltenen verwertbaren Stoffe zurückgewonnen werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist. | 1. Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile <del>wiederverwendet oder</del> umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden | Wir beantragen, dass die Wiederverwendung in der Verordnung nicht erwähnt wird. Sobald die Endverbraucher Geräte zur Entsorgung übergeben, erwarten sie auch die tatsächliche und fachgerechte Entsorgung, nicht zuletzt werden den zunehmend darauf enthaltenen Daten (selbst wenn sie zur korrekten Löschung in Eigenverantwortung aufgerufen sind). Die explizite Erwähnung der Wiederverwertung führt dazu, dass verschiedene Akteure geradezu dazu ermutigt werden, solche Modelle zu prüfen, was auch Tür und Tor für Teilberaubungen und andere Missbräuche öffnet, u.a. die unsachgemässe Entsorgung im Ausland. Was zur Entsorgung bestimmt ist, soll auch tatsächlich nach dem Stand der Technik entsorgt werden. |
| <b>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</b><br><br>1. Die Verordnung regelt:<br><br>a. die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;<br><br>b. die Finanzierung der Entsorgung.<br><br>2. Für fest installierte Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen gilt die   |  |   |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>Verordnung nur, wenn deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist.</p> <p>3. Für Geräte, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Nutzung konzipiert sind, gelten nur die Vorschriften über die Entsorgung nach Artikel 9 sowie die Bestimmungen über die Meldepflichten nach Artikel 13 und Artikel 29.</p> <p>4. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt die konkreten Geräte und Bestandteile nach den Absätzen 1 – 3.</p>  |           |           |
| <p><b>Art. 3 Begriffe</b></p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Geräte</i>: elektrische und elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind;</p> <p>b. <i>Bestandteile</i>: elektrische und elektronische Teile von Geräten, die für den Betrieb der Geräte unabdingbar sind;</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>c. <i>Herstellerinnen und Hersteller</i>: natürliche oder juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</p> <p>d. <i>Händlerinnen und Händler</i>: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</p> <p>e. <i>Detailhändlerinnen und -händler</i>: Händlerinnen und Händler, die Geräte nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;</p> <p>f. <i>öffentliche Sammelstellen</i>: vom Gemeinwesen oder von Privaten im Auftrag des Gemeinwesens betriebene Sammelstellen und Sammelanlässe;</p> <p>g. <i>Entsorgungsunternehmen</i>: Unternehmen, die Geräte und Bestandteile zur Entsorgung entgegennehmen, ausgenommen öffentliche Sammelstellen, Transporteure und Rücknahmepflichtige;</p> <p>h. <i>Stand der Technik</i>: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Aus-land erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li></ol> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar  |
|---|-----------|--|
| <p>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</p>  |           |  |
| <p><b>2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung</b></p>   |           |  |
| <p><b>Art. 4 Kennzeichnungs- und Informationspflicht</b></p> <p>1. Herstellerinnen und Hersteller müssen sicherstellen, dass auf den Geräten als Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung das folgende Symbol sichtbar, erkennbar und dauerhaft angebracht ist:</p> <div data-bbox="412 831 524 951" style="text-align: center;">  </div> <p>2. Herstellerinnen und Hersteller haben die Möglichkeit, statt der Anbringung des Symbols auf den Geräten nach Absatz 1, das Symbol sowohl auf der Verpackung als auch auf der Gebrauchsanweisung des Gerätes aufzudrucken.</p> <p>3. Rücknahmepflichtige müssen in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.</p> |           | <p>Es ist wichtig, dass das Symbol sehr gut ersichtlich angebracht ist.</p> <p>Der Aufdruck auf Verpackung und in der Gebrauchsanweisung bringt demgegenüber praktisch nichts; beides ist im Moment der Entsorgung in aller Regel nicht mehr vorhanden. Es sollte präzisiert werden, dass nur in Ausnahmefällen auf die Anbringung des Symbols auf dem Geräte selber verzichtet werden kann (zB. wenn das Gerät zu klein ist).</p> |
| <p><b>Art. 5 Rückgabepflicht</b></p>  |           |  |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>Wer sich eines Gerätes oder eines Bestandteils entledigen will, muss dieses einer Händlerin oder einem Händler, einer Herstellerin oder einem Hersteller oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentliche Sammelstellen, welche diese Dienstleistung für Geräte oder deren Bestandteile anbieten.</p>   |           |           |
| <p><b>Art. 6 Rücknahmepflicht</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Herstellerinnen und Hersteller müssen Geräte und deren Bestandteile der von ihnen hergestellten oder eingeführten Marken kostenlos zurücknehmen.</li><li>2. Händlerinnen und Händler müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen.</li><li>3. Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.</li><li>4. Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern.</li></ol> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur   | Kommentar   |
|---|---|---|
| <p>5. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte nur an Händlerinnen und Händler abgeben, können Dritte mit der Rücknahme beauftragen.</p>   |   |   |
| <p><b>Art. 7 Datenschutz</b></p> <p>Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz einhalten.</p>   |   | <p>Die Endverbraucher sind für die Löschung der Daten verantwortlich. In der Praxis ist diese Bestimmung nicht handhabbar.</p>        |
| <p><b>Art. 8 Entsorgungspflicht</b></p> <p>1. Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.</p> <p>2. Geräte und Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige, Entsorgungsunternehmen oder an öffentliche Sammelstellen übergeben werden können, müssen die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen nach Artikel 9 entsorgen oder entsorgen lassen.</p> | <p><del>1.</del> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen., wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.</p> | <p>Auch hier sollte der Hinweis auf die Wiederverwendung gestrichen werden, s. oben bei Art. 1 und Erläuterungen im Begleitbrief.</p> |
| <p><b>Art. 9 Anforderungen an die Entsorgung</b></p>  |   |   |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur  | Kommentar   |
|---|--|---|
| <p>1. Wer Geräte und Bestandteile entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:</p> <p>a. Geräte und Bestandteile, von denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, beispielsweise Brand- und Explosionsgefahr oder die Freisetzung gefährlicher Substanzen, unter Einhaltung der rechtlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften gesondert entsorgt werden;</p> <p>b. besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Leuchtmittel, FCKW-haltige Wärmeisolationen, bromhaltige Kunststoffe, Bildröhrenglas, lithiumhaltige Batterien und Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</p> <p>c. stofflich verwertbare Bestandteile wie Eisen, Basis- und Edelmetalle sowie Kunststoffe und Gläser entsprechend verwertet werden;</p> <p>d. seltene Technologiemetalle wie Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal, zurückgewonnen werden, wenn es dafür entsprechende Verfahren oder Anlagen gibt;</p> <p>e. nicht stofflich verwertbare Bestandteile wie schadstoffbelastete Kunststoffe und</p> | <p>b. besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Leuchtmittel <u>und Hintergrundbeleuchtungen</u>, <u>asbesthaltige Bestandteile</u>, FCKW- und FKW-haltige <u>Kühlkreisläufe und Wärmeisolationen</u>, <u>bromhaltige Kunststoffe mit verbotenen Flammhemmern</u>, Bildröhrenglas, <u>Flüssigkristallanzeigen (LDC) &gt; 100 cm<sup>2</sup></u>, lithiumhaltige Batterien und Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</p> | <p>Die Vollzugshilfe sollte zudem die detaillierten Anforderungen gemäss dem Erläuternden Bericht zur VREG enthalten.</p> |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar  |
|---|-----------|--|
| <p>Gläser thermisch verwertet oder thermisch beseitigt oder letztlich abgelagert werden.</p> <p>2. Soweit es für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 notwendig ist, sorgen die Entsorgungspflichtigen dafür, dass einzelne Gerätearten getrennt von anderen gesammelt und zwischengelagert werden.</p>   |           |  |
| <p><b>3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung</b></p>   |           |  |
| <p><b>Art. 10 Gebührenpflicht</b></p> <p>Herstellerinnen und Hersteller müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p>  |           | <p>Die Tatsache, dass auf den privaten Importen von Geräten so keine VEG anfällt, ist ein grosser Wermutstropfen. Hier sollte möglichst bald eine Lösung mit der Zollverwaltung gefunden werden, damit auch diesfalls die VEG erhoben werden kann. Die so importierten Geräte gelangen sonst in die Entsorgung, ohne dass dafür eine Gebühr bezahlt worden wäre.</p>                         |
| <p><b>Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht</b></p> <p>1. Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:</p> <p>a. mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat;</p> |           | <p>Mit der Befreiung über eine Branchenlösung wird es möglich, dass gewisse Hersteller zu Trittbrettfahrer werden können – indem die Befreiung für ihre Gerätekategorie erfolgt, ohne dass sie der Branchenlösung angehören.</p> <p>Aus der Verordnung selber wird nicht klar, dass die Befreiung pro Gerätekategorie erfolgen kann und muss, hier wäre eine Präzisierung wünschenswert.</p> |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>b. die umweltverträgliche Entsorgung der Geräte und Bestandteile und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleistet;</p> <p>c. kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellt;</p> <p>d. Informationen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten finanziert und bereitstellt;</p> <p>e. einen angemessenen Beitrag an die Kosten leistet, welche für die Befreiung von der Gebührenpflicht, die Aufgaben der privaten Organisation nach Artikel 21 Absätze 2 und 3, die Auditierungen nach Artikel 31 und die Meldepflichten nach Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 29 entstehen; und</p> <p>f. über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für ein Jahr verfügt.</p> <p>2. Die Befreiung gilt jeweils für höchstens fünf Jahre. Die Herstellerinnen und Hersteller müssen ihr Gesuch durch ihre Branchenorganisation bis zum 31. März einreichen lassen. Das BAFU entscheidet bis zum 30. September des Vorjahres über eine Befreiung für das Folgejahr.</p> <p>3. Die Branchenorganisation der von der Gebührenpflicht befreiten Herstellerinnen und</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>Hersteller muss der privaten Organisation jährlich bis zum 30. Juni unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses einen Jahresgeschäftsbericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Hinsichtlich des Inhalts des Jahresgeschäftsberichts gelten Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e sinngemäss.</p> <p>4. Werden Herstellerinnen und Hersteller von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit, sind diese von den Vorgaben der Artikel 12 und 14-18, den Bestimmungen im 4. Abschnitt sowie von Artikel 30 ausgenommen.</p>   |           |           |
| <p><b>Art. 12 Höhe der Gebühr</b></p> <p>1. Die Gebühr ist pro Gerät und pro separat in Verkehr gebrachten Bestandteil einmalig zu bezahlen. Sie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mindestens 0,01 und höchstens 7 Franken ohne Mehrwertsteuer je Kilogramm Gerät;</li> <li>b. ausnahmsweise bis zu 40 Franken, wenn die Entsorgungskosten aufgrund des Schadstoffgehalts oder der gefährlichen Eigenschaften der Geräte höher als üblich sind.</li> </ul> <p>2. Geräte und separat in Verkehr gebrachte Bestandteile, bei denen keine Entsorgungskosten anfallen, müssen von der Gebühr ausgenommen werden.</p> <p>3. Das UVEK legt die Höhe der Gebühr aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>nach Artikel 15 fest und überprüft sie periodisch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme des BAFU nach Artikel 26 Absatz 3 so-wie die Empfehlungen des Fachgremiums nach Artikel 24 und legt die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Gebühr offen.</p>  |           |           |
| <p><b>Art. 13 Meldepflicht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebührenpflichtige müssen die Menge und das Gesamtgewicht der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und separat in Verkehr gebrachten Bestandteile der privaten Organisation nach Artikel 19 nach deren Vorgaben melden. Die Meldung erfolgt monatlich, soweit die private Organisation mit den Gebührenpflichtigen kein anderes zeitliches Intervall vereinbart.</li> <li>2. Herstellerinnen und Hersteller, die nach Artikel 11 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der privaten Organisation nach Artikel 19 jährlich bis zum 31. März die Menge und Art der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile mit Angabe der Typen melden.</li> <li>3. Die private Organisation stellt für die Meldungen Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.</li> </ol> |           |           |
| <p><b>Art. 14 Erhebung der Gebühr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die private Organisation nach Artikel 19 stellt den Gebührenpflichtigen die Gebühr in</li> </ol>  |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>Rechnung. Die Gebühr wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Gebührenpflichtigen oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Artikel 18 Absatz 2.</p> <p>2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die private Organisation einen Vergütungszins gewähren.</p> <p>3. Die Gebühr wird auf vom BAFU bezeichnete Konten des Bundes einbezahlt.</p> <p>4. Das BAFU kann mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Erhebung der Gebühren bei der Einfuhr von Geräten vereinbaren. In diesem Fall gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.</p> <p>5. Die Eidgenössische Zollverwaltung darf der privaten Organisation nach Artikel 19 die Daten der Zollanmeldungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Geräten mitteilen. Die private Organisation darf diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Erhebung und Verwendung der Gebühr und in anonymisierter Form für die Erstellung von Statistiken (Art. 21 Abs. 2) benutzen.</p> |           |           |
| <p><b>Art. 15 Verwendung der Gebühr</b></p> <p>Die Gebühr darf ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwendet werden:</p>   |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur   | Kommentar   |
|--|---|---|
| <p>a. die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen;</p> <p>b. die Aufwendungen für die Organisation der Entsorgungslogistik nach Artikel 30;</p> <p>c. die Information und die Durchführung der vom BAFU genehmigten Studien, insbesondere zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten, wobei für diese Informationstätigkeiten höchstens 5 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden dürfen;</p> <p>d. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 17);</p> <p>e. die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten gestützt auf diese Verordnung;</p> <p>f. den organisatorischen Aufwand für die Sitzungen des Fachgremiums und des Sekretariats (Art. 28);</p> <p>g. den Aufwand des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung;</p> <p>h. die Erhebung des Stands der Technik, die Erstellung des Konzepts der technischen Auditierungen sowie die Erstellung von Material- und Stoffflussbilanzen (Art. 21 Abs. 3);</p> <p>i. die Durchführung von technischen Auditierungen (Art. 31);</p> <p>j. die Erstellung von Informationen und Fachberichten betreffend die Entsorgung von Geräten (Art. 21 Abs. 2);</p> | <p><del>d. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 17);</del></p> | <p>Wir beantragen, dass diese Bestimmung wie auch der ganze Art. 17 gestrichen werden, s. Begleitbrief.</p> |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| k. den Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung für die Erhebung von Gebühren.  |           |           |
| <b>Art. 16 Zahlungsvoraussetzungen</b><br><br>1. Die Entsorgungsunternehmen, die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen, Transporteure sowie sonstige Dritte, welche Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstaben a und b beanspruchen, müssen der privaten Organisation nach deren Vorgaben bis zum 31. März des auf die Tätigkeiten folgenden Jahres ihre begründeten Gesuche einreichen.<br><br>2. Die private Organisation veranlasst Zahlungen nach Artikel 15 Buchstaben a und b nur, soweit die Tätigkeiten umweltverträglich und nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich ausgeführt wurden. Sie kann die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Massnahmen treffen.<br><br>3. Die private Organisation veranlasst Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstaben a und b nur im Rahmen der verfügbaren Mittel und erst nach Deckung der Kosten nach Artikel 15 Buchstabe e. |           |           |
| <b>Art. 17 Rückerstattung</b><br><br>1. Wer Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.   |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>2. Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird die Gebühr nicht ausbezahlt.</p> <p>3. Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der privaten Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.</p>  |           |           |
| <p><b>Art. 18 Verfahren</b></p> <p>1. Die private Organisation nach Artikel 19 erlässt auf Gesuch hin eine Verfügung über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Artikel 12 Absatz 2. Die Verfügung ist vorgängig dem BAFU zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>2. Die private Organisation erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung nach Artikel 14 eine Gebührenverfügung.</p> <p>3. Sie entscheidet über Gesuche um Entschädigungen und Rückerstattung von Gebühren durch Verfügung.</p> <p>4. Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.</p> |           |           |
| <p><b>4. Abschnitt: Private Organisation und Fachgremium</b></p>   |           |           |
| <p><b>Art. 19 Auftrag an die private Organisation</b></p>  |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>1. Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr.</p> <p>2. Die private Organisation ist geeignet, wenn sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihren Geschäftssitz in der Schweiz hat;</li> <li>b. von der gesamten betroffenen Branche wirtschaftlich unabhängig ist; namentlich dürfen weder die private Organisation noch ihre leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirtschaftliche Tätigkeiten oder leitende Funktionen bei der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen ausüben oder wirtschaftliche Beteiligungen an solchen Unternehmungen halten.</li> <li>c. über genügend Eigenmittel verfügt.</li> </ul> <p>3. Das BAFU schliesst dazu mit der privaten Organisation jeweils für fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.</p> |           |           |
| <p><b>Art. 20 Vorgaben an die private Organisation</b></p> <p>Die private Organisation muss insbesondere folgende Vorgaben erfüllen:</p>   |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>a. Sie muss angemessene interne Kontrollen der Geschäftsführung einrichten und durchführen und vom BAFU anerkannte, unabhängige Dritte mit der ordentlichen Revision betrauen, dieser alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.</p> <p>b. Sie muss die erhobenen Gebühren auf Konten des Bundes anlegen.</p> <p>c. Sie muss das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis der Gebühren- und Rücknahmepflichtigen sowie der Entsorgungsunternehmen und sonstigen Dritten wahren.</p>  |           |           |
| <p><b>Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation</b></p> <p>1. Die private Organisation erhebt und verwaltet die Gebühr und erfüllt ihre weiteren Verpflichtungen nach dieser Verordnung. Sie sorgt dafür, dass die Gebühr ausschliesslich für Tätigkeiten nach Artikel 15 verwendet wird.</p> <p>2. Sie veröffentlicht nach Vorgaben des BAFU jährlich bis am 30. Juni einen technischen Fachbericht. Dieser enthält insbesondere:</p> <p>a. Informationen über die Material- und Stoffflüsse der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen Geräte und Bestandteile und ihrer Entsorgung;</p> <p>b. Informationen zu weiteren Tätigkeiten in Bezug auf die Entsorgung von Geräten, einschliesslich die Verbesserung</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p>der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen.</p> <p>3. Die private Organisation beauftragt auf Weisung des BAFU Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Stand der Technik zu erheben und zu überprüfen;</li><li>b. das Konzept der technischen Auditierungen (Art. 31) und dessen Begleitung zu erstellen;</li><li>c. die notwendigen Daten zu erheben und Material- und Stoffflussbilanzen nach Artikel 29 zu erstellen.</li></ul>   |           |           |
| <p><b>Art. 22 Aufsicht über die private Organisation</b></p> <p>1. Das BAFU beaufsichtigt die private Organisation. Es kann der privaten Organisation Weisungen erteilen, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.</p> <p>2. Die private Organisation muss dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.</p> <p>3. Sie muss dem BAFU quartalsweise über den Gang der Geschäfte, die Einnahmen und die Ausgaben Bericht erstatten und ihm jährlich bis zum 30. Juni einen Jahresgeschäftsbericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Der Jahresgeschäftsbericht muss Auskunft geben über:</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>a. die Jahresrechnung und den Revisionsbericht der mit der Revision betrauten unabhängigen Dritten;</p> <p>b. das Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten gebühren-belasteten Geräte und die Höhe der eingenommenen Gebühren;</p> <p>c. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr, aufgeschlüsselt nach:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den verschiedenen Entsorgungstätigkeiten (Sammlung, Beförderung, Behandlung),</li><li>2. den Informationstätigkeiten, den Rückerstattungen von Gebühren,</li><li>3. den übrigen eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags des BAFU,</li><li>4. dem Aufwand des BAFU, und</li><li>5. der Bildung von Reserven;</li></ol> <p>d. das Gesamtgewicht der Geräte, für deren Beförderung oder Behandlung Entschädigungen nach Artikel 15 Buchstabe b geleistet wurden;</p> <p>e. ein Verzeichnis der gebührenpflichtigen Herstellerinnen und Hersteller;</p> <p>f. den Aufwand und ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fachgremium.</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar   |
|--|-----------|---|
| <p>4. Die private Organisation veröffentlicht den Bericht nach der Genehmigung des BAFU.</p>   |           |   |
| <p><b>Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums</b></p> <p>1. Das Fachgremium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände von Entsorgungsunternehmen, der Herstellerinnen und Hersteller, der Händlerinnen und Händler sowie der Detailhändlerinnen und Detailhändler.</li> <li>b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone, der Verbände der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes.</li> </ul> <p>2. Die Verbände sind verantwortlich, ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils für ein Jahr zu bestimmen. Die kantonale Vertretung wechselt jährlich und unter angemessener Berücksichtigung der Sprachregionen.</p> <p>3. Das BAFU kann über Absatz 1 hinaus höchstens zusätzliche drei Vertreterinnen oder Vertreter betroffener Akteure als Mitglieder bestimmen.</p> |           | <p>Händler, Hersteller und Detailhändler sind übervertreten – es sollte im Interesse des Praxisbezugs eine ausgewogene, idealerweise paritätische Vertretung der Akteure sichergestellt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sowohl der FVG wie auch der VSMR sowie die ASTAG und SVKI je Vertreter entsenden können.</p> |
| <p><b>Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums</b></p> <p>1. Das Fachgremium gibt dem BAFU begründete Empfehlungen über:</p>  |           |   |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur  | Kommentar  |
|--|--|--|
| <p>a. die Befreiung von der Gebührenpflicht bei eingereichten Gesuchen nach Artikel 11;</p> <p>b. die Höhe der Gebühr für die jeweiligen Gerätearten;</p> <p>c. die Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeträge der einzelnen Entsorgungstätigkeiten nach Artikel 15;</p> <p>d. ein Modell zum Ausgleich von Preisschwankungen, welche sich insbesondere aus den Erlösen der zurückgewonnenen Wertstoffe ergeben;</p> <p>e. ein Konzept zur Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen, mit Ausnahme der privaten Sammelstellen;</p> <p>f. ein Konzept für die umweltverträgliche, wirtschaftliche und nach dem Stand der Technik zu erfolgende Entsorgungslogistik nach Artikel 30.</p> <p>2. Es berät das BAFU, kann weitere Vorschläge im Zusammenhang mit der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen vorbringen und fördert den Dialog zwischen den Interessengruppen.</p> | <p><del>ein Konzept zur Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen, mit Ausnahme der privaten Sammelstellen;</del></p> | <p>Wir beantragen die Streichung – der Markt kann die Materialströme regeln.</p> |
| <p><b>Art. 25 Sitzungen des Fachgremiums</b></p>   |  |  |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Fachgremium tagt zweimal im Jahr. Bei Bedarf oder auf Antrag des BAFU werden weitere Sitzungen durchgeführt.</li><li>2. Die Sitzungen werden durch die private Organisation einberufen und begleitet. Die Vertreterin oder der Vertreter der privaten Organisation stellt die Einhaltung der Geschäftsordnung des Fachgremiums sicher und erstellt jährlich einen Bericht an das BAFU.</li><li>3. Das Fachgremium kann zu spezifischen Sachfragen weitere Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen.</li><li>4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAFU kann an den Sitzungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen.</li></ol>                  |           |           |
| <p><b>Art. 26 Empfehlungen des Fachgremiums</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Empfehlungen des Fachgremiums gelten mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder als beschlossen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des BAFU und der privaten Organisation haben kein Stimmrecht. Minderheitenmeinungen werden transparent dargelegt.</li><li>2. Das BAFU prüft die Empfehlung des Fachgremiums nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a-f und allfällige Minderheitenmeinungen.</li><li>3. Es gibt hinsichtlich der Höhe der Gebühr nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b zuhanden des UVEK eine eigene Stellungnahme ab; dabei berücksichtigt es die Empfehlung</li></ol> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>und allfällige Minderheitenmeinungen des Fachgremiums.</p> <p>4. Die private Organisation setzt auf Anweisung des BAFU die vom BAFU gutgeheissenen Empfehlungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c-f um.</p> <p>5. Wird von den Mitgliedern des Fachgremiums keine Empfehlung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a-f abgegeben oder besteht ein Grund zur Abweichung von einer Empfehlung des Fachgremiums, so kann das BAFU die private Organisation anweisen, Dritte mit der Ausarbeitung einer externen Empfehlung zu beauftragen.</p> |           |           |
| <p><b>Art. 27 Beratungen des Fachgremiums</b></p> <p>Die Beratungen des Fachgremiums sind nicht öffentlich.</p>  |           |           |
| <p><b>Art. 28 Sekretariat des Fachgremiums</b></p> <p>1. Die private Organisation führt das Sekretariat des Fachgremiums.</p> <p>2. Sie arbeitet die Geschäftsordnung des Fachgremiums aus und legt sie dem BAFU zur Genehmigung vor.</p>  |           |           |
| <p><b>5. Abschnitt: Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen, Entsorgungslogistik und Auditierung</b></p>  |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar  |
|--|-----------|--|
| <p><b>Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Rücknahmepflichtige, private Sammelstellen und öffentliche Sammelstellen müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März die Menge und Art der im Vorjahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile melden.</li><li>2. Entsorgungsunternehmen, ausgenommen private Sammelstellen, müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März Daten ihrer betrieblichen Material- und Stoffflussbuchhaltung des Vorjahres melden, insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a. die Menge der im Vorjahr eingegangenen, ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile;</li><li>b. die Menge und Art aller im Vorjahr ausgeschleusten Schadstoffe, stofflich verwerteten Materialien und nicht stofflich verwerteten Materialien sowie deren Zusammensetzung und Lagermengen;</li><li>c. Angaben zur Weiterleitung und zu allfälligen nachfolgenden Behandlungen der Geräte und Bestandteile nach Buchstabe a und der zurück-gewonnenen Fraktionen nach Buchstabe b.</li></ol></li><li>3. Das BAFU kann zusätzliche, für den Vollzug relevante Daten der Meldepflicht unterstellen.</li></ol> |           | <p>Zum 30. April statt 31. März wäre besser.</p> |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p><b>Art. 30 Entsorgungslogistik</b></p> <p>1. Die Herstellerinnen und Hersteller, die Händlerinnen und Händler sowie die Detailhändlerinnen und Detailhändler, die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind, organisieren die Entsorgungslogistik im Rahmen der Konzepte des Fachgremiums nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f. Sie können auch Dritte damit beauftragen. Die private Organisation nach Artikel 19 überprüft jährlich, ob die Vorgaben nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f eingehalten werden.</p> <p>2. Kann die Entsorgungslogistik nach Absatz 1 nicht organisiert werden, so beauftragt die private Organisation Dritte, welche über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, mit der Durchführung der Entsorgungslogistik im Rahmen der Konzepte des Fachgremiums. Die Beauftragten arbeiten dabei mit dem BAFU, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen und berücksichtigen die bestehenden Logistikkonzepte.</p> |           |           |
| <p><b>Art. 31 Auditierung</b></p> <p>1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Stands der Technik werden bei den Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen mindestens alle zwei Jahre technische Auditierungen durchgeführt. Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation unabhängige Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.</p>   |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)  | Korrektur | Kommentar |
|--|-----------|-----------|
| <p>2. Die Ergebnisse werden dem BAFU sowie den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen zur Unterstützung des Vollzugs zur Verfügung gestellt.</p> <p>3. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse werden den Branchenorganisationen nach Artikel 11 unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>  |           |           |
| <p><b>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>  |           |           |
| <p><b>Art. 32 Vollzug</b></p> <p>Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt.</p>   |           |           |
| <p><b>Art. 33 Vollzugshilfe des BAFU</b></p> <p>Das BAFU erstellt zur Anwendung dieser Verordnung eine Vollzugshilfe, insbesondere zum Stand der Technik der Geräteentsorgung. Es arbeitet dabei mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen und berücksichtigt entsprechende inter-nationale Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels.</p> |           |           |
| <p><b>Art. 34 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b></p> <p>Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>  |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <p><b>Art. 35 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>1. Rücknahmepflichtige, welche vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 die Entsorgung der Geräte nicht durch finanzielle Beiträge an ein privates Finanzierungssystem sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen;</li><li>b. in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen und entsorgen; und</li><li>c. ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weitergeleitet haben; dem BAFU und den Kantonen ist auf Verlangen jeweils für die letzten fünf Jahre Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.</li></ul> <p>2. Artikel 11 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>3. Die Artikel 10 und 12-14, Artikel 15 Buchstaben a-d und f-k sowie die Artikel 16-18 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>4. Die Artikel 4-6, 9 und 31 gelten für medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule ab dem 1. Januar 2023.</p> |           |           |

| Verordnung (Entwurf vom 03.04.2020)   | Korrektur | Kommentar |
|---|-----------|-----------|
| <b>Art. 36 Inkrafttreten</b><br><br>Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Artikel 35 am 1. Juli 2021 in Kraft. |           |           |

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

- A Summary
- B Anträge und Begründung

---

### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuerfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekatogorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekatogorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**



Gallagher Schweiz AG  
Zürcherstr. 499, 9016 St. Gallen

Firma / Firmenstempel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Altenburger".

Unterschrift

St. Gallen, 6.8.20 Martin Altenburger, Geschäftsleiter

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuerfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es wären denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Geberit Vertriebs AG  
Schachenstrasse 77  
8645 Jona

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Jona, 17.08.2020 Andreas Wäger, Leiter Technischer Support

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt BAFU  
z.Hd. Nathalie Müller  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

4118 Rodersdorf, 17. August 2020

## **Stellungnahme zur Verordnung über «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen es sehr, dass das Problem des Stromschlages besonders von grossen Vögeln wie Uhus und Störchen an Stromleitungen ernst genommen wird und die Verordnung jetzt revidiert wird. Störche und auch der Uhu sind in unserer Region präsent und da diese Vögel ein hohes Alter erreichen und eine kleine Reproduktionsrate haben, ist der Tod jedes Vogels ein grosser Verlust.

Die Frist für die Sanierung sollte, wie es die Natur- und Vogelschutzverbände fordern, auf 2025 gesetzt werden und sofort an die Hand genommen werden. Auch diese Arbeiten schaffen und erhalten Arbeitsplätze, gerade, wenn eine Rezession erwartet wird.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten müssen die Elektrizitätswerke nicht selber bezahlen, sondern sie können diese auf die Netznutzer, d. h. auf uns Konsumenten und Konsumentinnen abwälzen. Diese Kosten im 1-2 Franken –Bereich pro Jahr und Haushalt ist sicher für alle erträglich und nützt der Vogelwelt sehr.

Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und danken im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Die Präsidentin

Die Leiterin der Verwaltung



Karin Kälin Neuner-Jehle

Franziska Saladin Kapp



Gemeindeverwaltung  
**Gemeinderat**  
Neugasse 4, Postfach  
9443 Widnau

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Telefon 071 727 03 24  
Telefax 071 727 03 01  
[gemeinderatskanzlei@widnau.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@widnau.ch)  
[www.widnau.ch](http://www.widnau.ch)

17. August 2020/ck/ss

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über  
die Rückgabe, die Rücknahme und die  
Entsorgung elektrischer und elektronischer  
Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen,

bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.



### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umwelleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

### **2. Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

### **3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen**

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkennt-



nisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungs-beiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privat-wirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz

besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zurechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

##### **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor.

Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.



Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum ändern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfas-



sungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Ordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.



Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

#### **7. Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.



## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6**

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### **2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1**

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### **3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10**

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

#### **4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

#### **6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b**

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c**

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

**8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.



### 13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

### 14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

### 15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

### 16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

### 17. Artikel 26 Abs. 5

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WIDNAU  
Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeinderatsschreiber:

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte-kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS



Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Sarnen 18.08.2020

Ort und Datum

Daniel Niederberger, Geschäftsführer

Vorname Nachname, Funktion

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Dübendorf, 17. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

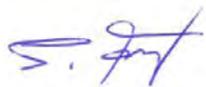
**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Glattwerk AG**



Samuel Frempong  
Leiter Telekommunikation



**GNV**

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – [www.gl-nvv.ch](http://www.gl-nvv.ch)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Ennenda, 19. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

**Stellungnahme vom Glarner Natur und Vogelschutz (kantonal Verband von BirdLife Schweiz) zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

der Glarner Natur und Vogelschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, und äussert sich dazu wie folgt:

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere. Allein in den vergangenen beiden Jahren, seit März 2019, sind im Kanton Glarus mindestens drei Uhuopfer an elektrischen Anlagen zu beklagen.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Naturschutzes in der Schweiz. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem wirksam gelöst wird. Die Vorlage der Revision der LeV ist daher grundsätzlich sehr zu begrüssen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – [www.gl-nvv.ch](http://www.gl-nvv.ch)

Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Dies gilt nicht nur für die Versorgungsnetzte der EW sondern auch für verschiedene Abschnitte des Bahnnetzes. Im Glarnerland sind diese eine ebenso grosse Gefährdung. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv. Das gilt auch für die SN Energie (Sernf Niderenbach Energie AG) im Kanton Glarus, Viele Andere haben noch gar nichts geplant.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann. Bei der Erneuerung der Fahrleitung des Abschnittes Ziegelbrücke - Linthal der SBB in den vergangenen drei Jahren wurden keinerlei ersichtliche Entschärfungen umgesetzt.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von



GNV

Glerner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – [www.gl-nvv.ch](http://www.gl-nvv.ch)

getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüssen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkraftbar.

### Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 30 LeV

##### Abs 1:

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

##### Abs. 2

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*



**GNV**

Glarner Natur- und Vogelschutzverein – 8750 Glarus – [www.gl-nvv.ch](http://www.gl-nvv.ch)

### **Antrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

### **Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

### **Antrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehren ...»

### **Begründung**

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

Art. 9a Absatz 3 VPeA

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich

Martin Stütze, Präsident

Glarner Natur und Vogelschutz  
Friedberg  
8755 Ennenda  
055 640 99 82  
[martinstuetzle@bluewin.ch](mailto:martinstuetzle@bluewin.ch)



## RAINFORESTS FOR OUR FUTURE

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Effretikon, 3. August 2020

### Stellungnahme von GREEN BOOTS

#### zur Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HVV) Stellung zu nehmen.

Der illegale Holzeinschlag und der Handel sind weltweit ein verbreitetes Problem, v.a. in Ländern des globalen Südens, und führen zu Entwaldung, Bodenerosion und Wüstenbildung. Sie bedrohen dadurch die Artenvielfalt in den Wäldern, führen zu CO<sub>2</sub>-Emissionen und haben zudem soziale, politische und wirtschaftliche Folgen, z.B. bedrohen sie die Lebensgrundlagen der vom Wald abhängigen lokalen Bevölkerungsgruppen. Darüber hinaus beeinträchtigen der illegale Holzeinschlag und Handel die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder.

Es ist deshalb wichtig, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind. Letzteren Sachverhalt soll nun der vorliegende Entwurf regeln, der eine Sorgfaltspflicht, eine Risikobewertung und eine Risikominderung der Erstinverkehrbringer beinhaltet.

Nur durch eine geeinte Vorgehensweise kann dem illegalen Holzeinschlag und -handel sowie den damit verbundenen Umweltrisiken entgegengewirkt werden. Zweck der Verordnung ist die Umsetzung des unter Artikel 35e Absatz 1 USG festgelegten Verbots, illegal geerntetes und gehandeltes Holz erstmalig in Verkehr zu bringen. Illegaler Einschlag kann Holz betreffen, das von gefährdeten oder geschützten Arten stammt, das in Schutzgebieten geschlagen wurde oder für dessen Nutzung keine Genehmigung vorliegt. Die Holzernte und der damit

verbundene Handel sollen zum Schutz des Waldes, des Klimas sowie der Biodiversität dienen und im Einklang mit den Vorschriften des Ursprungslandes stehen (BBI 2019 1261).

Die vorliegende Verordnung ist analog zur EUTR aufgebaut, damit innerhalb von Europa gleich lange Spiesse in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen. Dies kommt sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugute. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von GREEN BOOTS unterstützt.

Gleichzeitig begrüßen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es der/dem Konsumentin/Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simona Kobel

Vorstandspräsidentin GREEN BOOTS

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

via E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 23. Juli 2020

## **Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung (WaV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Verordnungsrevision äussern zu können.

Greenpeace Schweiz lehnt es ab, dass die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen (Art. 13a Abs. 1) der Waldverordnung um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt wird. Im Folgenden finden Sie unsere Argumente, welche zur Ablehnung dieser Revision der Waldverordnung führen.

### **Der Erfolg der Waldwirtschaft und der Holzindustrie hängt nicht davon ab, ob es möglich ist, im Wald Rundholzlager zu errichten.**

*«Rundholzlager sind Lagerplätze für die Bündelung von Rundholz (unverarbeitetes Holz) aus Wäldern der Region, welche durch Waldeigentümer und Sägereien genutzt werden können. Dies mit dem Zweck, aufbereitete Mengen aus der Waldbewirtschaftung sinnvoll zu bündeln und die koordinierte Versorgung der Holzverarbeitung sicherzustellen.»*

Diese Bedingungen treffen nur in wenigen Fällen für die Waldwirtschaft zu, da jedes Forstrevier sein Holz unabhängig von Nachbarrevieren an langfristige Partner verkauft. Mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern gibt es unserer Meinung nach keinen Bedarf an solchen Lagerstätten im Wald für die Waldwirtschaft. Sägewerke brauchen zwar Lagerstätten, aber diese müssen nicht im Wald liegen.

Im Kanton Zürich zum Beispiel gibt es grössere Rundholzlager im Kulturland in mindestens 500 Meter Abstand zum Wald. Dies hat den großen Vorteil, dass praktisch kein Sprühen von Insektiziden/Pestiziden erforderlich ist (siehe folgenden Punkt).

Der Standort der Rundholzlagerung ist zudem für den Erfolg der Holzindustrie nicht entscheidend. Es ist illusorisch zu glauben, dass eine solche Massnahme das Problem der Schweizer Holzindustrie lösen wird. Die Kundennachfrage stagniert, weil der Endkunde nicht erfährt, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass in erster Linie durch eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz mehr Holz verkauft und verarbeitet werden kann.

### **Die Schaffung von "Industrieland im Wald" widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung**

Der Änderungsvorschlag stellt unserer Meinung nach eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie dar. Der Preis für Waldland beträgt 1 Fr./m<sup>2</sup>, während der Preis für Industrieland mindestens 300 Fr./m<sup>2</sup> beträgt. Um Rundholzlager im Wald zu bauen, ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Diese Investitionen verwandeln den Wald irreversibel in Industrieland. Wir stellen uns vor, dass ein lohnendes "Rundholzlager" die Grösse eines halben bis ganzen Fussballfeldes hätte. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen der Boden bearbeitet und verfüllt werden müsste, um einen einigermaßen ebenen und gut zu bewirtschaftenden Standort zu schaffen. Die Anlagen hätten einen geteerten Boden (aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes wegen dem unvermeidlichen Spritzen von Insektiziden). Da der Boden durch das Gewicht der Holzlagerung auch nach einer allfälligen Entfernung solcher Anlagen bei Nichtgebrauch massiv verdichtet würde, dürften auf dem Gelände für die Holzindustrie langfristig keine aus Sicht der Waldwirtschaft interessanten Bäume mehr wachsen. Die Fläche solcher Anlagen sind daher nicht mehr als Wald anzurechnen. Es handelt sich um eine Zweckentfremdung von Waldboden, was nicht zulässig ist und nicht einfach mit der Änderung der Verordnung erledigt werden kann, sondern eine Gesetzesänderung bräuchte.

### **Der Einsatz von Insektiziden in Wäldern ist nicht notwendig – es gibt Alternativen**

Im Erläuterungsbericht ist zu lesen: «...Rundholzlager werden den gleichen Umweltschutzaufgaben unterliegen wie Waldgebiete (z.B. in Bezug auf umweltgefährdende Stoffe)». Um die Ausbreitung von Schadinsekten (Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern, wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht. Bis heute gibt es keine detaillierte Untersuchung, welche Auswirkungen dies auf die Insekten im Umfeld von Rundholzlagern hat. Das Waldgesetz verbietet die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen in Wäldern, sieht aber Ausnahmen vor. 22 Kantone haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. Mit der Holzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden (Cypermethrin) im Wald zunehmen. Werden Holzlager mindesten 500m Meter vom Wald entfernt angelegt oder das Holz rasch abtransportiert, bzw. mit den neueren Forwardern wieder direkt entrindet, wird der Einsatz von Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr

stark reduziert. Bei der Möglichkeit von grossen Rundholzlagern im Wald wird dieses Abbaupotenzial an Spritzmitteln jedoch kaum genutzt werden. Das Spritzen auf den neuen Rundholzlagern im Wald würde zudem grossflächiger und mit mehr Verlusten an Spritzmitteln erfolgen, welche in die Umgebung gelangen, womit die Situation massiv verschlechtert würde. Selbst wenn der Boden asphaltiert wird, so müsste das Abwasser doch gesammelt und separat entsorgt werden, was wiederum einen deutlichen Mehraufwand bewirkt.

### **Der Begriff «regionale Waldbewirtschaftung» ist nicht definiert**

Der erläuternde Bericht erwähnt den Begriff «*regionale Herkunft*». Dieser Begriff ist in der Tat nicht klar und kann in der Praxis nicht kontrolliert werden. Im Handel bedeutet «Regionalprodukt», dass ein Produkt aus der halben Schweiz stammen kann. Der Begriff «Region» ist nicht geschützt, und es gibt keine allgemein verbindliche Definition. Es ist unklar, ob sich der Begriff auf eine Waldregion, ein Tal, mehrere Forstreviere oder einen Kanton beziehen würde. In walddreichen Gebieten kann «von der Region» auch sehr grosse Holz mengen bedeuten, d.h. es könnten zahlreiche grosse Lagerflächen im Wald erstellt werden. Zudem besteht keinerlei Kontrollmöglichkeit, um festzustellen, woher das gelagerte Holz effektiv stammt.

### **Rundholzlager verursachen zusätzlichen Verkehr**

Es ist offensichtlich, dass die Rundholzlagerlogistik im Vergleich zur dezentralen Lagerung zusätzlichen Verkehr auf Forststrassen verursachen würde. Grosse Holzlager im Wald werden unweigerlich zusätzlichen Verkehr auslösen, der durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern verursacht wird, das dann zur weiteren Verarbeitung und Bearbeitung zurück zum Sägewerk transportiert werden muss. Daher ist ausserhalb von Katastrophensituationen die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.

### **Holzdepots tragen nicht zur Unterstützung der Klimapolitik bei**

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme aus verschiedenen Gründen nicht zur Klimapolitik beiträgt. Erstens wird der zusätzliche Verkehr unweigerlich zu mehr Emissionen führen (siehe Punkt oben). Zudem leistet die Verwendung von Holz nicht unbedingt einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Wälder sind in bestimmten Altersphasen eine CO<sub>2</sub>-Senke, aber diese Senke ist zeitlich begrenzt. Wenn sich Holz natürlich zersetzt oder verbrennt wird, wird das gespeicherte CO<sub>2</sub> wieder freigesetzt. Eine Berücksichtigung der Senkenkapazität des Waldes ist daher nur innerhalb bestimmter Grenzen des Systems möglich und trägt langfristig nicht zur Emissionskontrolle bei. Ein möglicher Beitrag zur Klimapolitik kann nur durch die Mehrfachnutzung von Holz, die so genannte Kaskadennutzung, geleistet werden.

### **Gefahr des Dammbrechens für weitere Bauten im Wald**

Auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf wie Schreinereien, Bau- und Transportgewerbe könnten sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Insbesondere die «Zwischennutzung» der Flächen oder die Nutzung der Flächen, wenn sie für die Holzindustrie nicht mehr gebraucht werden, liegen auf der Hand. Die Verpachtung an Firmen anderer Branchen wäre attraktiv für Forstbetriebe und könnte mit der gegenwärtigen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

### **Möglichkeiten für Bauten und Anlagen im Wald nicht vergrössern**

Mit Ausnahme der bereits in der ursprünglichen Fassung der Verordnung erwähnten Forststrassen und Forsthäuser bzw. Forstwerkhöfe sind 2013 die überdachten Depots für Energieholz hinzugekommen. Neu würden jetzt auch noch asphaltierte Rundholzlager möglich sein. Die Waldfläche soll ihren Schutzstatus behalten und solche Erweiterungen von Bauten im Wald sollen nicht weiterverfolgt werden. Mit der statischen Waldgrenze nimmt bereits die Waldfläche längerfristig ab. Somit muss nicht noch innerhalb des Waldes Waldfläche zerstört werden. Wie oben dargelegt, kann eine solche Anlage nicht weiter als «Wald» geführt werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; [remco.giovanoli@greenpeace.org](mailto:remco.giovanoli@greenpeace.org)).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

via E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 23. Juli 2020

### **Stellungnahme zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Verordnungsrevision äussern zu können. Im ersten Abschnitt folgen einige grundsätzliche Bemerkungen, im zweiten dann diejenigen zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir stellen fest, dass die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Denn die Pflicht zu Lärmsanierungen besteht schon seit den 80er-Jahren und hätten bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Weil aber bis dahin erst ein Drittel der Sanierungen vollzogen war, wurden die Fristen grosszügig bis 2015 (Nationalstrassen) und 2018 (alle anderen Strassen) verlängert. Doch abermals verstrich das vorgegebene Zeitfenster, ohne dass das vorgegebene Ziel der Lärmsanierung erfüllt wurde. Als Folge davon müssen immer noch viel zu viele Menschen unter gesundheitsschädlichem Lärm leiden. Konkret ist hierzulande tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person (1,1 Mio. resp. 1 Mio. Menschen) schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Sanierungsmassnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.

Es ist nicht zuletzt auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sehr fragwürdig, dass nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird. Denn die jährlichen Kosten des Ver-

kehrslärms für die Allgemeinheit (ca. 2,5 Milliarden Franken pro Jahr) sind immens. Im Vergleich dazu betragen die zu investierenden Mittel für die Sanierung aller lärmsanierungsbedürftigen Schweizer Strassen ca. 6 Milliarden Franken. Über den gesamten Zeitraum der seit 1985 geltenden Lärmsanierungspflicht hochgerechnet bedeutet das Investitionen von ca. 170 Mio. Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Für den Ausbau und Unterhalt der Strasseninfrastruktur in der Schweiz (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) wurden 2017 8.2 Milliarden Franken ausgegeben.

Insgesamt begrüssen wir die vorliegende Revision der LSV. Es ist wesentlich für die Schweizer Bevölkerung und die Umwelt, dass die Massnahmen zur Lärmbekämpfung weiterhin vom Bund unterstützt werden. Jedoch sehen wir dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes.

### **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert**

Die vom Bund in Auftrag gegebene SiRENE-Studie hatte zum Ziel, neue Grundlagen im Bereich der Lärmbelastung zu schaffen. Die Studie hat klar gezeigt, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Zum ersten Mal liegen gesicherte Daten über die Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung vor. In der vorliegenden Revision werden diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in keiner Form berücksichtigt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich die Botschaft, insbesondere der erläuternde Bericht, an keiner Stelle auf die Resultate der SiRENE-Studie abstützt.

Hinzu kommt: Auf der Grundlage der Studie sollen neue Empfehlungen formuliert werden, ob und inwiefern die Belastungsgrenzwerte für Lärm anzupassen sind. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst - insbesondere wenn, wie allgemein erwartet, sich die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ebenfalls in diesem Sinne äussert. Da die relevanten Fakten vorliegen, muss die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vorgenommen werden. Damit wäre die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.

### **Es braucht neue Instrumente und Massnahmen für einen wirkungsvollen Schutz**

Auch die revidierte LSV setzt weiterhin auf die bisherigen Mittel. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass diese sich bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten. Dies wird damit begründet, dass die Anzahl geschützter Personen stark zugenommen habe. Festzuhalten bleibt: Die Lärmsanierungen hätten ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen sein müssen. Viele Sanierungen sind bis heute ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben wird, wie der Bericht selber festhält. Dieser widerrechtliche Zustand ist nicht zu tolerieren und weist auf ein gravierendes Vollzugsdefizit hin. Trotzdem wird weiterhin auf dieselben Instrumente gesetzt, auch wenn heute klar ist, dass diese offensichtlich nicht zum gewünschten Resultat führen.

Wir begrüssen, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird. Dies erfordert ein dringend notwendiges Umdenken im Massnahmenbereich. Die zentralen und wirksamsten Massnahmen ist Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen

und Lärmgrenzwerten für Fahrzeuge und Reifen. Alle diese Massnahmen sind notwendig, um den Lärmschutz effektiv voran zu bringen. Der Handlungsbedarf ist umso drängender, weil sich mit der raumplanerisch erwünschten Innenverdichtung das Lärmproblem deutlich akzentuieren wird. Leider signalisiert der Bundesrat hier nicht die erforderliche Handlungsbereitschaft.

Die behördliche Devise „grundsätzlich weiter wie bisher“ obwohl der Lärmschutz mit den bisherigen Mitteln unzureichend erfüllt wird, ist nicht mehr haltbar.

### **Sanktionsmechanismen fehlen**

Im Lärmschutz erlauben sich die Behörden in der Schweiz ein eklatantes Vollzugsdefizit. Einzelne Kantone sind ihren Aufgaben bisher nur sehr mangelhaft nachgekommen. Um in Zukunft für einen zielführenden Vollzug zu sorgen, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Solche sind in der vorliegenden Revision aber nicht enthalten.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; [remco.giovanoli@greenpeace.org](mailto:remco.giovanoli@greenpeace.org)).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Wir begrüssen, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird. Mit Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden. Wir begrüssen diese Änderung, denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden, wie es die Lärmschutzverordnung schon immer vorgesehen hat.

Wir begrüssen auch die Änderung des Artikels 24 Absatz 1, wonach sich «die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.» Diese Formulierung scheint uns gut geeignet, um eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreichen.

Eine Revisionsvorlage müsste aber zumindest die Grundsätze dafür enthalten, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste. Wird die Revisionsvorlage ohne solche Grundsätze verabschiedet, ermöglicht sie eine einfache Umgehung eines wirkungsvollen Vollzugs. Zudem sollen auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags-Abstufungen vorgesehen werden. Es sollten Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren und an der Quelle ansetzen einen grösseren Beitragsanteil erhalten.

Der Bundesrat schlägt vor, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen mit der Zeit reduziert werden. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass eine solche Begrenzung den Anreiz für die Kantone erhöht, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Wir glauben nicht daran, dass ein solcher Anreiz wirkt. Auch in der Vergangenheit waren die Bundesbeiträge zeitlich begrenzt. Dennoch hat das nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derselbe Mechanismus nun die Anreize erhöhen sollte, wenn nicht gleichzeitig Sanktionen vorgesehen sind.

Die schrittweise Begrenzung ist zudem nur im Erläuternden Bericht erwähnt. In der Verordnung ist sie in keiner Weise wiedergespiegelt. Auf diese Weise fehlt jede Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll.

Administrative Vereinfachungen sind zu begrüssen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten. So spricht nichts dagegen, die Befristung der Beiträge aufzuheben und durch eine Absenkung zu ersetzen (Art. 21 Abs. 3 LSV), da die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Trotz der Absenkung des Beitrages gibt es weiterhin einen starken Anreiz, das Projekt möglichst rasch umzusetzen. Zudem ist es auch nachvollziehbar, dass die Kantone in den Gesuchen künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen müssen (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c), dafür aber die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen-

abschnitte nicht mehr aufgeführt werden müssen. Wenn diese Massnahmen, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, zur erleichterten Umsetzung von Lärmsanierungen führen, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen.

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

via E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 23. Juli 2020

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Verordnungsrevision äussern zu können. Im ersten Abschnitt folgen einige grundsätzliche Bemerkungen, im zweiten dann diejenigen zu den einzelnen Bestimmungen.

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere. Als vor einigen Jahren ein starker Einflug von Weissstörchen in unserem Land stattfand, kamen Dutzende von ihnen an ungesicherten Masten ums Leben.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein

grosses Problem des Naturschutzes in der Schweiz. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stöckender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getötenen Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von

Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüßen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkraftbar.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; [remco.giovanoli@greenpeace.org](mailto:remco.giovanoli@greenpeace.org)).

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 30 LeV*

*Abs 1:*

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

*Abs. 2*

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

### **Antrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

### **Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

### **Antrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehrungen ...»

### **Begründung**

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

*Art. 9a Absatz 3 VPeA*

Keine Bemerkungen

Office fédéral de l'environnement OFEV  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

Par email à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Granges-Paccot, le 1<sup>er</sup> juillet.2020

**Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021**  
**Détermination sur la modification de l'Ordonnance sur les lignes électrique**  
**(OLEI)**

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance citée en objet. Groupe E est gestionnaire d'un réseau électrique des niveaux de réseau 2 à 7 d'une longueur totale de 12'500 km. Il s'exprime comme suit à ce sujet:

**Résumé**

- Groupe E soutient les efforts pour conserver la biodiversité et protéger les espèces menacées.
- Il assume depuis des années sa responsabilité concernant la protection des oiseaux. Cet aspect se trouve au premier plan lors de la construction de nouvelles lignes électriques et dans le cadre des cycles de maintenance. Dans les zones présentant un danger particulièrement important, la protection des oiseaux est appliquée efficacement, grâce à des mesures ciblées.
- Dans la pratique, l'approche subsidiaire, basée sur une directive et une bonne coordination entre les gestionnaires de réseau, les organisations de protection des oiseaux et les autorités, a fait ses preuves. Groupe E demande par conséquent de renoncer à la modification de l'art. 30 OLEI. Le principe de subsidiarité doit être conservé en poursuivant le développement de la directive existante sur la protection des oiseaux et en promouvant un assainissement ciblé des pylônes dangereux sur la base de cette directive.
- Si une modification était néanmoins maintenue, Groupe E demande diverses adaptations. En particulier, il est nécessaire de réaliser une pesée des intérêts entre la protection (de la faune et de la flore) et l'approvisionnement en électricité (objectifs de la Stratégie énergétique 2050 et de la politique climatique, sécurité d'approvisionnement). Pour ce faire, il faut une appréciation différenciée et mesurée. Du point de vue de Groupe E, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale sur les lignes à moyenne et haute tension est disproportionnée. Le durcissement et la généralisation envisagés des prescriptions relatives à la protection des oiseaux apportent de grandes

Référence:

Secrétariat général

Conseils Juridiques

et Affaires réglementaires

Susanne Michel

Avocate

T + 41 26 352 54 55

F + 41 26 352 51 99

[susanne.michel@groupe-e.ch](mailto:susanne.michel@groupe-e.ch)

**Groupe E SA**

Route de Morat 135

CH-1763 Granges-Paccot

T +41 26 352 52 52

F +41 26 352 51 99

[groupe-e.ch](http://groupe-e.ch)

incertitudes. Ces dernières rendent impossible une mise en œuvre avant fin 2030 et peuvent avoir des conséquences financières massives et non encore estimables. Dans ce contexte, Groupe E fait en particulier observer qu'il n'existe aucune possibilité d'isolation approuvée pour les lignes à haute tension NR3 et seulement partiellement des solutions techniques simples pour le niveau de moyenne tension NR5. L'exclusion souhaitée de la procédure d'approbation des plans est en outre insuffisamment ancrée dans l'ordonnance, ce qui entraîne insécurité en termes de planification, coûts et retards. Lors de la révision de la directive, il faut impliquer la branche et maintenir ainsi le principe de subsidiarité. Un délai de mise en œuvre approprié, soit d'ici à fin 2050, doit être fixé en tenant compte de la disponibilité de solutions techniques simples et de l'adaptation préalablement nécessaire de la directive.

## 1. Remarques préliminaires

Groupe E soutient les efforts pour conserver la biodiversité et protéger les espèces menacées. Les entreprises électriques s'efforcent donc, dans la mesure de leurs possibilités, de construire et d'exploiter leurs installations en respectant l'environnement. Néanmoins, il est impossible d'éviter une zone d'arbitrage entre protection de la nature et de l'environnement, d'une part, et la nécessité d'un approvisionnement en électricité sûr et efficace, d'autre part. C'est pourquoi il faut toujours peser les intérêts entre protection (de la faune et de la flore) et approvisionnement en électricité (objectifs de la Stratégie énergétique 2050 et de la politique climatique, sécurité d'approvisionnement).

### **La réglementation subsidiaire actuelle est bien rodée et efficace**

Groupe E est conscient de la problématique du décès par électrocution de grands oiseaux, et la prend au sérieux. C'est pourquoi des directives élaborées en commun par les gestionnaires de réseau, la Confédération et les organisations de protection des oiseaux règlent depuis plus de 20 ans les exigences posées aux lignes électriques en matière de protection des oiseaux. Se fondant sur la directive en vigueur, «Protection des oiseaux sur les lignes aériennes à courant fort de tension nominale supérieure à 1 kV» (2e version révisée de 2009), les nouvelles lignes électriques sont construites en respectant les mesures de protection des oiseaux, et les lignes existantes sont adaptées à l'aide d'un équipement complémentaire là où cela est judicieux et techniquement possible. La coordination entre gestionnaires de réseau, organisations de protection des oiseaux et autorités a fait ses preuves depuis des années.

Avec le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse du 6 septembre 2017, le Conseil fédéral prévoit également des mesures pour l'assainissement de pylônes électriques et de lignes de contact qui peuvent être dangereux pour les oiseaux. Dans ce plan d'action, il poursuit l'approche d'un équipement complémentaire ciblé des pylônes de moyenne tension (NR5, jusqu'à 36 kV) et confirme ainsi que la pratique actuelle concernant la protection des oiseaux est aujourd'hui bien ancrée et qu'elle fonctionne. Le DETEC aspire ici à une modification de l'Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) qui prévoit une obligation d'assainissement pour les installations existantes et une extension au niveau de haute tension (NR3, supérieur à 36 kV) dans toute la Suisse. Contrairement à la réglementation actuelle, un délai concret pour la mise en œuvre d'ici à fin 2030 serait désormais également fixé.

### **Différenciation nécessaire pour les installations existantes**

Pour les lignes existantes, le DETEC envisage d'introduire une obligation d'assainissement avec l'objectif de protéger totalement les oiseaux, sans exception. Cette modification est disproportionnée, car elle ne tient pas compte des améliorations mises en œuvre en continu. Depuis des années, la planification des assainissements prend en compte les sites de reproduction, les zones très fréquentées par les oiseaux et les voies migratoires en Suisse. Dans ce cadre, des pylônes et des lignes reconnus comme dangereux sont continuellement assainis. En outre, en raison de l'absence de pesée des intérêts et de l'accent mis sur l'intérêt de protection, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale est en contradiction avec la législation sur l'approvisionnement en électricité qui, à l'art. 8 LApEI et à l'art. 5 OApEI, oblige les gestionnaires de réseau de distribution à pourvoir à un réseau sûr, performant et efficace et à assurer une exploitation du réseau répondant aux mêmes critères.

### **La proportionnalité n'est pas acquise pour tous les niveaux de réseau**

Le projet mis en consultation prévoit que, outre le niveau de moyenne tension (NR5), le niveau de haute tension (NR 3) soit désormais également concerné par les mesures visant la protection des oiseaux. Pour Groupe E, l'extension au NR 3 est incompréhensible, d'autant plus que ni le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse, ni l'interpellation Roduit «Les pylônes dangereux déciment les oiseaux» (19.3812) ne mentionnent l'intention de se concentrer sur ce niveau de réseau. Le Rapport explicatif confirme lui aussi que la plupart des supports du NR3 existants ne présentent aucun risque d'électrocution aviaire. Une comparaison internationale ne permet pas non plus de mieux comprendre cette volonté d'extension: dans l'exemple de l'Allemagne, auquel fait référence le Rapport explicatif, les mesures sont priorisées et expressément limitées à la moyenne tension. Cela justifie aussi que, jusqu'à présent, aucun produit d'isolation pour l'assainissement des lignes existantes ne soit disponible pour les niveaux de tension plus élevés. Le durcissement et la généralisation de l'obligation d'assainissement qui sont envisagés apportent donc de grandes insécurité et sont disproportionnés.

### **Les répercussions économiques sont plus élevées que ce qui est présenté**

Groupe E estime que les coûts des mesures de protection des oiseaux à l'échelle nationale – qui seraient appliquées sur les lignes existantes au NR5 et au NR3 – seraient bien plus élevés que ce que présente le Rapport explicatif. Du point de vue de Groupe E, l'estimation des coûts figurant dans le Rapport explicatif se fonde donc sur un «échantillon statistiquement non représentatif» (section de ligne trop courte et non-considération des lignes à 50 kV, qui présentent d'autres écarts), ce qui a pour conséquence que le besoin d'assainissement estimé et, partant, les coûts qui en résultent sont significativement trop bas.

L'analyse de l'Association des entreprises électriques (AES) montre qu'en Suisse, environ 18 000 pylônes peuvent être adaptés à l'aide d'un équipement complémentaire grâce à des mesures simples, telles que des calottes. Pour ces pylônes, le DETEC évalue à 3000 CHF les coûts d'assainissement par unité, ce qui est considéré comme réaliste en pratique. Par ailleurs, la Suisse compte toutefois quelque 5500 pylônes avec transformateurs montés sur pylônes (niveau de transformation, NR6) devant être assainis. Les valeurs empiriques tirées de la pratique indiquent des coûts nettement plus élevés pour des pylônes aussi complexes. Cette considération différenciée donne ainsi des coûts d'équipement complémentaire dans toute la Suisse de 130 à 170 millions CHF, uniquement pour le NR5.

À l'heure actuelle, les coûts pour le NR3 sont nettement plus difficiles à estimer, car aucun équipement technique complémentaire autorisé n'est disponible et qu'on doit donc partir du principe d'un remplacement des pylônes ou des consoles. En pratique, cela signifie des mesures de construction, qui entraînent à leur tour une procédure d'approbation des plans. La modification proposée de l'OPIE, qui souhaite exclure la procédure d'approbation des plans pour les mesures visant la protection des oiseaux, n'opère justement pas dans ces cas. Pour le NR3, l'AES table sur environ 10 000 pylônes devant être assainis dans toute la Suisse. Dans ces conditions et en tenant compte de valeurs empiriques, il en résulte, du point de vue de la branche, des coûts à l'échelle nationale de 300 à 600 millions CHF pour le NR3.

### **Il faut éviter les procédures d'approbation des plans pour la protection des oiseaux**

Groupe E salue expressément l'intention du DETEC d'exclure l'exécution de procédures d'approbation des plans pour la protection des oiseaux. Passer par de telles procédures uniquement pour mettre en œuvre des mesures de protection des oiseaux serait disproportionné. En effet, elles impliquent une procédure longue et coûteuse, ouvrent la porte aux recours et ont pour conséquence des procédures d'expropriation et d'indemnisation. En outre, d'autres thèmes doivent être clarifiés, comme par exemple le respect des valeurs limites de l'ORNI ou la réalisation d'études sur l'enfouissement des lignes selon l'art. 15c LIE. Le complément qu'il est prévu d'apporter à l'OPIE pour une exclusion des procédures d'approbation des plans ne suffit cependant pas à garantir la sécurité juridique et de planification indispensable pour les gestionnaires de réseau de distribution. En particulier pour le NR3, comme décrit ci-dessus, on peut partir du principe que les mesures de protection des oiseaux ne peuvent être atteintes qu'avec des mesures de construction. La condition citée dans la phrase d'introduction de l'art. 9a, al. 3 OPIE pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans ne peut ainsi pas être remplie dans ces cas. La restriction correctement citée dans le Rapport explicatif, selon laquelle aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre, doit donc être reprise dans le texte d'ordonnance.

### **Les projets soumis à l'approbation des plans ne sont pas de nouvelles installations**

Le Rapport explicatif prévoit que, pour les projets normaux soumis à approbation des plans, les dispositions pour les nouvelles lignes selon le futur art. 30, al. 1 OLEI s'appliquent. Or, c'est l'art. 16, al. 1 LIE qui prescrit sur le principe l'obligation de réaliser des procédures d'approbation des plans: il distingue les (nouvelles) constructions et les modifications de ligne. Si une ligne autorisée avec force de chose jugée et construite doit être adaptée ou transformée, il s'agit d'une modification, et non d'une (nouvelle) construction. Il manque une justification pour l'application prévue des prescriptions absolues sur la protection des oiseaux pour les nouvelles lignes à tous les projets soumis à la procédure d'approbation des plans. Le fait que chaque transformation soumise à la procédure d'approbation des plans entraîne qu'elle doit être traitée comme une nouvelle ligne n'est pas compatible avec la LIE. Ce durcissement supplémentaire engendre un surcroît de difficultés de délimitation et des retards dans les procédures.

### **La sécurité juridique n'est pas assurée**

L'appréciation de la réalisation pratique de la révision prévue engendre des insécurités considérables. Groupe E voit principalement une divergence temporelle dans le déroulement de la conception des conditions-cadre. À l'heure actuelle, l'interprétation à donner au critère de «la configuration» cité dans le texte

d'ordonnance n'est pas claire. Cela entraîne une insécurité juridique ainsi qu'au niveau de la planification. Avant d'être inscrits dans l'ordonnance, de tels critères doivent faire l'objet de recommandations (à élaborer subsidiairement) qui tiennent compte de l'état de la technique. De manière générale, Groupe E salue la volonté d'examiner des possibilités d'isolation également pour les supports du NR3, et ce en impliquant les gestionnaires de réseau de distribution concernés et l'industrie. Aujourd'hui, on ne sait pas si et quand de tels équipements existeront, ni à quels coûts ils pourraient être réalisés.

Des insécurités naissent aussi du flou qui entoure le caractère juridique de la recommandation à réviser selon le Rapport explicatif des autorités (OFEV, OFEN et ESTI). Sans une norme de délégation ancrée dans la loi, cette recommandation n'aurait pas un caractère juridique contraignant suffisant pour tous les acteurs. En outre, la façon dont les coûts peuvent être imputés n'est pas suffisamment décrite. En considérant la Stratégie énergétique 2050, nous partons du principe que l'assainissement d'une ligne ayant pour motif la protection des oiseaux peut être imputé comme mesure de compensation dans les procédures correspondantes, au sens de l'art. 18, al. 1<sup>er</sup> LPN. Il faut consigner explicitement dans les explications à la modification de l'ordonnance que les coûts pour les mesures de protection des oiseaux sont imputables selon la LApEI et l'OApEI.

De même, dans les considérations du DETEC, le fait que, conformément à l'art. 15c de la Loi sur les installations électriques (LIE), les nouvelles lignes d'une tension nominale inférieure à 220 kV doivent de manière générale être enfouies n'est pas pris en compte. La réduction du nombre de lignes aériennes qui en résulte fait baisser le potentiel de dangers pour les oiseaux de toute façon.

#### **Horizon de mise en œuvre réaliste d'ici à 2050**

Pour toutes les raisons précitées, une mise en œuvre d'ici à 2030 des mesures prévues n'est pas réaliste. De plus, la révision de la directive, nécessaire à la mise en œuvre des prescriptions, ne sera probablement pas disponible avant 2022. Par ailleurs, lors de la mise en œuvre, il faut tenir compte des défis au niveau de l'exploitation. L'ajout d'équipements complémentaires implique des mises hors service qui peuvent toucher des tracés entiers et différents gestionnaires de réseau.

Un délai de mise en œuvre d'ici à 2050 tiendrait compte de ces impondérables. Pendant cette période, la protection des oiseaux peut en outre être garantie efficacement, dans de nombreux cas, par des enfouissements de lignes.

#### **Poursuivre le développement des mesures subsidiaires éprouvées sur le NR5**

Pour Groupe E, la garantie d'un approvisionnement en électricité sûr et stable est essentielle. Comparés à d'autres causes, les courts-circuits provoqués par des oiseaux sont des causes peu fréquentes parmi d'autres causes. La modification envisagée de l'ordonnance fait au contraire craindre des insécurités, des surcoûts à la charge des clients finaux, dans un contexte où la rémunération pour l'utilisation ne pourra qu'augmenter ces prochaines années (décentralisation de la production, smartmetering, smartgrid) et, surtout, une complication des procédures. Il faut donc privilégier une solution basée sur le principe de subsidiarité en promouvant un assainissement ciblé des pylônes dangereux sur le NR5, se fondant sur la directive existante. Il est par conséquent recommandé de poursuivre le développement de la directive existante sur la protection des oiseaux en appliquant le principe de subsidiarité. L'implication de la branche dans

l'élaboration de la directive garantit que la connaissance nécessaire de la pratique puisse être intégrée dans la mise en œuvre.

## 2. Propositions sur l'art. 30 OLEI (protection des oiseaux)

Groupe E demande de renoncer à la modification de l'art. 30 OLEI et, à la place, de poursuivre le développement de la protection des oiseaux par des mesures ciblées, comme cela est prévu dans le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse. L'approche subsidiaire – avec une directive et une bonne coordination entre les gestionnaires de réseau, les organisations de protection des oiseaux et les autorités – a fait ses preuves et doit être poursuivie.

Si une révision de l'ordonnance devait néanmoins être effectuée, Groupe E demande les modifications suivantes, à titre de subsidiaires, en se fondant sur les explications ci-dessus:

### Art. 30, al. 1

#### Art. 30 Protection des oiseaux

1 Les nouvelles lignes doivent être planifiées et construites de façon à réduire le plus possible le risque de collision pour les oiseaux. Les supports des nouvelles lignes doivent être conçus de sorte que les oiseaux ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.

#### «des nouvelles lignes»

En renvoyant à la norme de base de l'art. 16, al. 1 LIE, l'art. 30, al. 1 OLEI ne doit valoir que pour les lignes aériennes entièrement nouvelles. Tous les autres projets d'installations, y compris ceux qui résultent de l'obligation d'assainissement selon l'al. 2, doivent être traités comme des modifications d'installations.

#### «dans la mesure du possible»

Comme cela est prévu dans la première phrase concernant le risque de collision, le principe de proportionnalité doit aussi être pris en compte dans la deuxième phrase de l'al. 1. Une protection à 100% contre les courts-circuits à la terre ou entre phases ne peut pas être garantie.

### Art. 30, al. 2

#### Art. 30 Protection des oiseaux

2 Dans la mesure où les particularités locales le requièrent, des mesures doivent être prises d'ici à la fin 2050 2030 aux supports existants pour les lignes de 1 à 36 kV dont la configuration représente un danger pour les oiseaux, afin que ceux-ci ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.

2bis Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas.

**«Dans la mesure où les particularités locales le requièrent»**

En ce qui concerne la pesée des intérêts entre protection des oiseaux et approvisionnement en électricité, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale n'est ni adaptée à l'objectif recherché, ni proportionnée. La branche collabore en outre depuis des années avec les associations de protection des oiseaux et met continuellement en œuvre des mesures d'assainissement des lignes existantes dans les régions où les oiseaux sont nombreux et dans les régions où sont présentes des espèces d'oiseaux particulièrement menacées ou devant être protégées.

**«pour les lignes de 1 à 36 kV»**

Il existe certaines solutions techniques pour le NR5. Pour ce niveau de réseau, des approches de solutions techniques pour l'assainissement (à savoir, l'isolation) de pylônes «dangereux» sont disponibles: il s'agit de calottes de recouvrement et de gaines isolantes, qui sont en grande partie approuvées. Toutefois, pour certaines pièces conductrices (p. ex. sectionneurs de ligne, transformateurs montés sur pylônes), il n'existe pas de solutions techniques permettant une isolation totale. Elles sont en soi non isolées. Un risque de décharge électrique ne pourrait être évité que si ces pièces étaient démantelées et remplacées par d'autres solutions plus coûteuses (stations de couplage au sol, etc.). En règle générale, cela signifie une transformation complète ou un enfouissement de la ligne, lesquels entraînent une procédure d'approbation des plans longue et compliquée, ainsi que des coûts disproportionnés.

Jusqu'à présent, les pylônes des lignes aériennes avec isolateurs suspendus au niveau de réseau 3 sont considérés comme sûrs pour les oiseaux. Par rapport à la pratique actuelle, qui a fait ses preuves, la révision envisagée entraîne un durcissement massif par le fait que l'écart entre un éventuel perchoir et le câble suspendu au-dessus doit généralement être d'au moins 160 cm également pour les lignes existantes. Ces écarts relevés nécessitent des mesures de construction sur de nombreux pylônes du NR3. À titre d'alternative, le câble du haut peut être isolé en plus. Aujourd'hui, toutefois, il n'existe pas de possibilités d'isolation approuvées pour cela. En outre, il n'est pas garanti que les solutions visées dans le Rapport explicatif puissent être développées en collaboration avec l'industrie, ou qu'elles le soient à temps. Il faut donc conserver la priorisation des mesures au niveau de moyenne tension.

**«2050»**

À l'heure actuelle, les moyens techniques approuvés ne sont pas tous disponibles pour l'obligation d'assainissement complet proposée. De plus, on peut partir du principe que les assainissements au NR3, en particulier, continueront d'entraîner des procédures d'approbation des plans coûteuses en temps, en fonction de l'intervention sur la silhouette de mât. La directive révisée ne serait en outre probablement disponible qu'à partir de 2022 environ. Ces raisons rendent impossible un assainissement complet d'ici à 2030. Le délai doit de plus être choisi de telle sorte que les mesures de modernisation prévues puissent avoir lieu dans le cadre du cycle de maintenance normal. Cela tient compte de la problématique des ressources (moyens techniques approuvés et coûts). De plus, avec un délai en 2030, certaines lignes devraient d'abord être assainies avant d'être enfouies. Il est concevable que des mesures d'assainissement allant au-delà du simple complément d'équipement soient réalisées dans le cadre de projets de remplacement et de nouveaux projets ordinaires. S'appuyant sur les objectifs de la Stratégie énergétique 2050, Groupe E demande par conséquent de fixer le délai à 2050.

**«2bis Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas»**

De nombreuses mesures d'assainissement peuvent entraîner une modification importante de l'aspect existant. En particulier au NR3, on peut partir du principe – comme décrit ci-dessus – que les mesures de protection des oiseaux ne peuvent être réalisées qu'avec des mesures de construction. La condition citée dans la phrase d'introduction de l'art. 9a, al. 3 OPIE pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans ne peut ainsi pas être remplie dans ces cas. La restriction correctement citée dans le Rapport explicatif, selon laquelle aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre, doit aussi être reprise dans le texte d'ordonnance.

\* \* \*

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien à y porter et nous tenons volontiers à disposition en cas de question relative à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Groupe E



Jacques Mauron  
Directeur général



Pierre Oberson  
Secrétaire général

---

Dr. Heinz Beer, Beratungen, Gartenstr. 31, 8154 Oberglatt

Bundesamt für Umwelt  
Postfach  
3003 Bern

Per Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

20. August 2020

### **Vernehmlassung Teil:**

#### **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterlagen zur Vernehmlassung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte habe ich über das Schweizerische Konsumentenforum erhalten. Dies als Stiftungsrat und Beirat dieser Organisation.

Meine Stellungnahme ist jedoch rein persönlich. Als Vorsitzender der Kommission, die vor mehr als 25 Jahren die SWICO-Recycling Garantie eingeführt hatte und als früheres Mitglied der Stiftung SENS sollte meine Meinung trotzdem entsprechend gewichtet werden.

Ich beantrage auf die Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte zu verzichten und die bisherige Regelung unverändert in Kraft zu lassen.

Die bis anhin einwandfrei funktionierenden, privatrechtlich organisierten Recyclingsysteme sollten unverändert fortgesetzt werden. Sie wurden damals in Zusammenarbeit mit den grössten Marktteilnehmern, dem BUWAL, den Konsumentenorganisationen und Branchenverbänden erarbeitet und als erste Systeme in Europa eingeführt. Die Recyclingsysteme haben sich bis heute bewährt, wurden durch die Wettbewerbskommission übergeprüft und sind «kassenensturzresistent», denn bei zwei Überprüfungen wurden keine Ungeheimtheiten gefunden und daher nichts gesendet.

Die Systeme haben eindeutige Vorteile, so ist die Rückgabe für Konsumentinnen und Konsumenten sehr einfach und kostenlos.

Es werden alle Altgeräte entsorgt, auch wenn es die Marke oder die Anbieterfirma schon lange nicht mehr gibt, weil die Finanzierung durch Neukäufe abgedeckt ist. Dieses Umlageverfahren ist verantwortlich, dass keine Mittel – ausser einem Sicherheitsfonds - über eine lange Zeit gehortet werden müssen.

Die EMPA, St. Gallen stellt zudem erstens durch ein Mengengerüst sicher, dass kein Material «verloren» geht oder unsachgemäss entsorgt wird. Zweitens bringen diese Fachleute den Stand der Entsorgungstechnik ein, damit jederzeit eine optimale Wiederaufbereitung erreicht wird.

Heinz Beer

---

Die Systeme arbeiten zudem sehr ökonomisch, deshalb ist die Höhe der vorgezogenen Recyclinggebühr beim Kauf nie ein Thema, wobei mit diesem Zuschlag auf dem Gerät neben der Wiederaufbereitung auch die Entsorgung der Verpackung, des Verbrauchsmaterials (Toner, Tinte, Ersatzteile usw.) und alle Transporte finanziert werden.

Es werden keinerlei Steuergelder benötigt.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ein sehr gut funktionierendes System «verstaatlicht» werden soll, daher der Antrag auf Verzicht dieser Revision.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Heinz Beer



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Ort, Datum Bern, 17. August 2020  
Ansprechpartnerin Anne-Geneviève Bütikofer

Direktwahl 031 335 11 00  
E-Mail [anne.buetikofer@hplus.ch](mailto:anne.buetikofer@hplus.ch)

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**  
**Stellungnahme H+**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum "Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021" möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Das Gesundheitswesen ist nur von der Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, abgekürzt VREG, betroffen. Unsere Ökologiekommission befasst sich in Abstimmung mit dem BAFU seit 2012 mit den Konsequenzen der revidierten VREG auf das Gesundheitswesen.

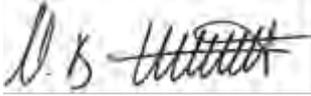
In Anlehnung an die Richtlinien der EU fallen neu auch medizinische Geräte in den Geltungsbereich der VREG. **Im Grundsatz befürworten wir diese Angleichung.** Bitte erlauben Sie uns jedoch folgendes anzumerken:

- Für die nur für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten bestimmten medizinischen Geräte wie z. B. den im Bericht zur Vorlage erwähnten Computertomographen, gelten nur die Vorschriften einer umweltverträglichen Entsorgung (Art. 9) sowie Bestimmungen über die Meldepflicht (Art. 13/29). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Grossgeräte wie die erwähnten Computertomographen vom Hersteller bzw. Lieferanten der neuen Geräte in der Regel zurückgenommen und diese nicht direkt durch die Betriebe des Gesundheitswesens der Entsorgung zugeführt werden.
- Gemäss Art. 2 Abs. 4 VREG und dem Bericht zur Vorlage wird das UVEK solche medizinischen Geräte in einer departementalen Verordnung konkretisieren. Wir gehen davon aus, dass diese Verordnung einen Grossteil der medizinischen Geräte umfasst. Nur wenige medizinische Geräte wie z. B. Fieberthermometer oder Blutdruckmessgeräte sind für nicht berufliche oder nicht gewerbliche Tätigkeiten zugänglich. Wir würden es begrüßen, wenn das Gesundheitswesen bei der Konkretisierung der medizinischen Geräte miteinbezogen würde.
- Der Stand der Technik der Entsorgung von medizinischen Geräten soll gemäss Bericht zur Vorlage in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang möchten wir

darauf hinweisen, dass der Verband Zürcher Krankenhäuser VZK in seinem Handbuch Ökologie und Entsorgung bereits Empfehlungen zur umweltgerechten Entsorgung von medizinischen Geräten abgibt (siehe Beilage). Dürften wir Sie bitten, unsere Empfehlungen bei der Festlegung des Stands der Technik zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, bei der departementalen Verordnung und der Vollzugshilfe zum Stand der Technik miteinbezogen zu werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. B. Bütikofer', enclosed in a thin black rectangular border.

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

Beilagen

- Handbuch «Ökologie und Entsorgung im Gesundheitswesen»

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Position & Anträge von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

*Hagro*

Haushalt AG  
Wollerauerstr. 41b  
8807 Freienbach

Firma / Firmenstempel

*G. Nobile*

Unterschrift

*Freienbach*

Ort und Datum

*Gabriella Nobile-Triguzio*

Vorname Nachname, Funktion

*Head Office Manager*

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per Email an: polg@bafu.admin.ch

Basel, 17. August 2020

## **Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Handel Schweiz fördert und vereinfacht den Handel als führende Organisation des Handels und als kompetenter Partner gegenüber Behörden und Medien in der Schweiz. Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 4'000 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Wir setzen uns vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpfen die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

### **Einleitende Bemerkungen**

Basis der vorgeschlagenen Revision ist die Motion 17.3636. Diese beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Wir stellen fest, dass der Entwurf massiv über das Ziel hinaus schießt. Er ist weitgehend wirkungslos, es kommen zusätzliche Aufgaben hinzu und die administrativen Auswüchse sind massiv:

- Im Vergleich zum heutigen System findet keine eigentliche Optimierung statt
- Die Trittbrettfahrerthematik wird nicht nur nicht gelöst, sondern zusätzlich verschärft
- Der administrative Aufwand wird massiv grösser.

Wir sind Verfechter von marktwirtschaftlichen Lösungen. Wo immer möglich muss der Staat zurückhaltend sein und keinesfalls in funktionierende, privatrechtlich organisierte Märkte oder Lösungen eingreifen. Der Grundsatz der Subsidiarität genießt immer Priorität!

Aus diesem Grund, und weil die Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte bestens funktioniert, stehen wir der Vorlage skeptisch gegenüber. **Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision ab.**

### **Finanzielle Aspekte**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Wir sehen keine «offensichtlichen» Finanzierungslücken.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Doch werden weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auch diesbezüglich aufgrund von reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recyclingsysteme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss als auch die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

### **Ökologische Aspekte**

Eine so umfassende Regulierung, wie sie die Revisionsvorlage vorsieht, müsste ökologisch begründet sein, zumal sie nachweislich nicht ökonomisch ist. Indessen besteht weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die involvierten Branchen erfüllen ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei. Das System funktioniert zu beinahe 100%! Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen vor staatlichen Eingriffen den Vorrang. Dieser Grundsatz wird mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet.

### **Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind ein und dieselbe rechtliche Einheit und arbeiten seit 1994 erfolgreich zusammen. Dies ermöglicht eine enge Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher

Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus. **Es ist absurd, wenn der Staat in ein tadellos funktionierendes System eingreift, dieses verteuert, die Stabilität und damit den Erfolg aufs Spiel setzt.**

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht erfasst werden, resp. sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zur Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen.

### **Betroffenheit der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuierung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzlichen Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

### **Rechtliche Würdigung**

Die vorliegende Revision verstösst gegen mehrere Prinzipien unserer Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe. Sie verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich im Fall von Swico insgesamt als unverhältnismässig. Sie ist aufgrund der Finanzierung und

der Umweltleistungen von Swico einerseits unnötig, andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, da sie dieses explizit nicht zu lösen vermag.

## Schlussbemerkungen

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Schwächung und Erosion von bestehenden erfolgreichen Recyclingsystemen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Darüber hinaus verletzt sie wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- Wir lehnen die Verordnungsrevision ab
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben, keinesfalls aber auf bestens funktionierende Systeme.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Besprechung der einzelnen Artikel der Vorlage. Wir verweisen für den Eventualantrag ausdrücklich auf die Eingabe von Swico, einem Mitgliedverband von Handel Schweiz. Seine Meinung zu den einzelnen Artikeln teilen wir vollumfänglich.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ein Gespräch und die Zusammenarbeit bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Engeli  
Direktor



Elias Welti  
Sekretär

Handel Schweiz • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per Email an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

20. August 2020

## **Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Handel Schweiz fördert und vereinfacht den Handel als führende Organisation des Handels und als kompetenter Partner gegenüber Behörden und Medien in der Schweiz. Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 4'000 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Wir setzen uns vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpfen die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

### **Einleitende Bemerkungen**

Seit Oktober 2010 kennt die Schweiz eine Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte bei der Abgabe an Konsumenten. Alle Marktteilnehmer werden dadurch verpflichtet, bei der Abgabe Holzart und Herkunft zu deklarieren. Entsprechend wurde die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte im Konsumentenschutzgesetz (KIG) verankert. Der Geltungsbereich wurde primär auf Rohholz und Produkte aus Massivholz beschränkt.

Im Dezember 2010 hat die EU die Verordnung Nr. 995/2010 «EUTR» erlassen. Diese regelt die Pflichten der Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die EUTR enthält in Art. 4 ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche innerhalb der EU Holz oder Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Namentlich für Schweizer Exporteure, deren Waren als aus einem Drittland stammend gelten, schuf die EUTR damit ein Handelshemmnis.

Am 27. September 2019 schuf der Bundesrat mit einer Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) einen Rahmen. Das Parlament hat zusätzlich die bisher im KIG verankerte Deklarationspflicht in das revidierte USG integriert. Mit Art. 35g Abs. 2 wurde neu auf Gesetzesebene eine zusätzliche und ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Holzhandelsverordnung analog zur EUTR geschaffen.

Im Vordergrund stand bei der Revision des USG die Beseitigung eines bestehenden Handelshemmnisses im Verhältnis zur EU, primär bezogen auf Holzexporte. Dies gilt es auch beim Erlass der dazu gehörenden Verordnung zu beachten. Ob sich das bestehende Handelshemmnis beseitigen lässt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob mit der EU eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zustande kommt oder nicht. Der Bundesrat hält in seinem Erläuternden Bericht zum Entwurf der Holzhandelsverordnung fest, dass «eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung erreicht werden kann». Und weiter: «Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.»

Für die Exportseite ändert sich nichts. In der Europäischen Union werden Waren aus der Schweiz bis auf Weiteres als aus einem Drittland stammend betrachtet und unterliegen nach wie vor den Sorgfaltspflichtanforderungen der EUTR. Die Importe aus der EU in die Schweiz indes würden nach dem geplanten Vorgehen des Bundesrates in der Holzhandelsverordnung bis zu einer gegenseitigen Anerkennung ebenfalls unter den Geltungsbereich der neuen Holzhandelsverordnung fallen. Der Bundesrat hält im Erläuternden Bericht zur Vorlage auf Seite 6 unten fest, die Regelung werde autonom (sprich einseitig) übernommen und solle auch dann eingeführt werden, wenn mit der EU keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen werden könne.

Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Art. 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen.

**Die Holzhandelsverordnung hat zum Ziel, ein Handelshemmnis auf der Exportseite zu beseitigen und schafft mit den neuen Regelungen ein Handelshemmnis für die Importseite. Handel Schweiz lehnt die vorliegende Holzhandelsverordnung daher ab.**

Wenn der Holzhandelsverordnung die gegenseitige Anerkennung bis auf weiteres versagt bleibt oder im schlimmsten Fall gänzlich ausbleibt, soll der Bundesrat diesem Szenario a priori Rechnung tragen (siehe Art. 3 Bst. a). Aus Sicht von Handel Schweiz muss die Holzhandelsverordnung in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen und der damit zusammenhängenden gegenseitigen Anerkennung eingeführt werden. Zumindest muss die einseitige Umsetzung einer Holzhandelsverordnung unter Einbezug der betroffenen Wirtschaftsakteure KMUS-freundlich und verhältnismässig erfolgen. Im Kapitel 5.4 «Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft» des Erläuternden Berichts zur Verordnung wird eine verhältnismässige (formlose) Umsetzung angestrebt. Wird die Holzhandelsverordnung einseitig eingeführt, muss diese Verhältnismässigkeit des administrativen Aufwands der Unternehmen insbesondere auch bei Importen aus der EU gelten. Zur Gewährung der Rechtssicherheit sollten die Voraussetzungen explizit in einem zusätzlichen Artikel der Holzhandelsverordnung aufgenommen werden. Nur so werden die negativen Auswirkungen eines neuen technischen Handelshemmnisses minimiert.

Zudem muss der Gesetzgeber die Deklarationspflicht für Holz präzisieren: Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 27. September 2019 haben die eidgenössischen Räte die bisher nur auf Verordnungsebene festgeschriebene Deklarationspflicht für Holz und Holzzeugnisse neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Für diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Gesetzesbestimmung gilt es nun noch eine auf das USG bezugnehmende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht nur Händler, sondern – wie vom Gesetzgeber gewollt – alle Marktteilnehmer das von Ihnen abgegebene Holz und alle Holzzeugnisse bezüglich Holzart und Herkunft des Holzes deklarieren müssen. Bei der Deklaration der Herkunft des Holzes ist jenes Land anzugeben, in dem das betreffende Holz im Wald geerntet wurde. Bezüglich des Umfangs der Deklarationspflicht kann auf den vorgesehenen Anhang 1 zur Holzhandelsverordnung zurückgegriffen werden.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Besprechung der einzelnen Artikel der Vorlage. Wir verweisen für den Eventualantrag ausdrücklich auf die Eingabe unseres Mitgliedverbandes Holzwerkstoffe Schweiz.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ein Gespräch und die Zusammenarbeit bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Engeli

Andreas Steffes

Direktor

Sekretär

per Email: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 10. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 – Vorlage 4 - Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der HANDELSVERBAND.swiss (vormals VSV Verband Schweizer Versandhandel und VSF Verband Schweizer Filialunternehmen) repräsentiert rund 350 Unternehmen aus dem online und stationären Handel. Die Mitglieder des Verbandes realisierten 2019 rund 17 Mrd. CHF Umsatz im Detailhandel, wovon 7 Mrd. CHF online und 10 Mrd. CHF stationär. Der Verband repräsentiert einen Grossteil der relevanten, vom Gesetz betroffenen Händler in der Schweiz. Unter anderem setzt sich der Verband seit Jahren für gleich lange Spiesse im internationalen Online-Handel und die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Händler ein. Wir bedanken uns für die Gelegenheit nachfolgend zum vorliegenden Verordnungspaket Stellung nehmen zu dürfen.

Der HANDELSVERBAND.swiss weist die vorliegende Verordnung zur Überarbeitung zurück. Wir sind der Ansicht, dass diese nicht mit wenigen Korrekturen angepasst werden kann und verlangen eine Überarbeitung unter Einbindung der betroffenen Händler/Hersteller und Organisationen u.a. in Abstimmung mit der anstehenden Teilgesetzesrevision MWST. Gleichzeitig fordern wir eine Quantifizierung in CHF der aktuellen Situation (Gesamtübersicht der Hauptgeldströme) und der zu erwartenden Veränderungen, wie dies eigentlich für jeden Gesetzgebungsprozess verlangt wird. Folgende Argumente führen zu unserer Haltung:

1. Das Problem «Direktimport» durch Konsumenten wird mit der Verordnung nicht angegangen. Die Teilgesetzrevision MWST sieht neu eine Verantwortung für Online-Plattformen vor – dies könnte auch für die VREG als Lösung in Frage kommen.
2. Der Systemwechsel zum Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit in der vorgeschlagenen Ausprägung löst das Trittbrettfahrer-Problem nicht, es wird dieses sogar noch verschärfen.
3. Das vorgeschlagene Fachgremium ist in seinem Aufbau, Funktionsweise und Zusammensetzung zu kompliziert und wird so nicht funktionieren.

Generell bemängeln wir am gesamten Bericht, dass keine Zahlen/Werte in CHF dargestellt und die Tragweite des unterstellten Problems nicht beziffert wurde. Es wird durchwegs mit qualitativen Aussagen gearbeitet, der Bericht zeigt keinen einzigen Betrag in Schweizer Franken in Bezug auf eingenummene Gebühren, Verwendung der eingenummenen Gelder, Finanzierungslücken etc. auf. Wir erachten dies als grossen Mangel. Nur dank Gesprächen mit den heute zuständigen Recyclingintermediären SWICO und SENS/SLRS konnten wir uns ein ungefähres Bild der Situation machen, wobei der Gesamtüberblick in Bezug auf Geldströme immer noch fehlt.

Nachstehend nehmen wir Stellung zum Bericht und zur Verordnung.

## Einführung

Die Motion 17.3636 beinhaltet u.a. den Satz *„Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können“*.

Die Motivation für diese Motion war also, im besonderen Online-Händler und Importeure davon abzuhalten, das System zu unterlaufen.

Wir stellen fest, dass von den Top 30 Online-Händlern der Schweiz, alle von der VREG betroffenen Firmen wie Brack.ch, digitec/galaxus, Interdiscount/Microspot, nespresso, IKEA, Apple, QoQa, Nettoshop etc. bei SENS und/oder SWICO als Partner registriert sind. Diese Schweizer Onlinehändler bzw. Ableger von ausländischen Händlern in der Schweiz dürften einen Grossteil des Verkaufs von Heimelektronik oder Artikeln mit Elektronikbestandteilen generieren und leisten ihren Anteil am freiwilligen System der vorgezogenen Recycling-Gebühr. Es ist entsprechend festzustellen, dass nicht per se der Online-Handel das System unterläuft, sondern vor allem ausländische Online-Händler und Plattformen das Schweizer System ignorieren.

## Ausgangslage

Zitat: *„Das heutige Zusammenspiel von rechtlichen Regelungen und freiwilligen Leistungen der Entsorgungs- und Finanzierungssysteme für EAG hat sich bewährt und grosse Erfolge errungen.“*

Wir unterstützen diese Feststellung ausdrücklich und stellen im Vergleich mit ausländischen Bemühungen fest, dass die Schweiz weltweit wahrscheinlich das erfolgreichste Sammel- und Finanzierungssystem auf Freiwilligkeit betreibt und dieses freiwillige System viele obligatorischen Systeme in der Sammelquote übertrumpft.

## Gründe für die Revision

Wir können die Begründung für die Revision qualitativ nachvollziehen. Hingegen fehlen in der Begründung jegliche quantitativen Erklärungen. Wie gross ist die Trittbrettfahrerproblematik in Zahlen? SWICO stellt bspw. fest, dass 90 % des Volumen in einem freiwilligen System engagiert ist. Wie gross ist das Problem der zu niedrigen Entschädigungen für die Sammelstellen in CHF? Gleichzeitig wird auch die Frage aufgeworfen, ob 3 Akteure notwendig sind? Der ganze Bericht macht pauschale Feststellungen (ohne Nachweis), beantwortet aber keine dieser Fragen

konkret und stellt einfach ein neues System zur Diskussion – ohne festhalten zu können, wie sich die Situation hernach verbessern würde.

## Bisherige Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Revision

Der letzte Paragraph ist unseres Erachtens nicht korrekt und inkonsequent formuliert. *„Die vorliegende Revision der VREG sieht eine optimierte Finanzierungslösung vor, welche alle Herstellerinnen und Hersteller, Importeure und den Handel einbindet. Sie belässt den Vollzug weitestgehend auf privatwirtschaftlicher Seite, soweit dies unter den Vorgaben des übergeordneten Rechts zulässig ist.“*

**Genau der von der Motion beanstandete ausländische Online-Händler bzw. der private Einkäufer bei diesem Händler, wird weiterhin aussen vorgelassen.**

## Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten

Vom Denkansatz her können wir die zwei dargestellten Szenarien nachvollziehen. Jedoch weisen beide Szenarien gravierende Nachteile gegenüber dem heute gepflegten System auf, ohne den Versuch nachzuweisen, wie die neue Systematik Zusatznutzen erzeugt.

Die vorgeschlagene Befreiungsmöglichkeit von Branchen bzw. Produkten wird u.a. dazu führen, dass viele Interessensgruppen entstehen, die eine Befreiung anstreben werden. Dies hat einerseits zur Folge, dass den heute erfolgreich operierenden Institutionen SWICO, SENS und SLRS Einnahmen entgehen dürften. Zudem wird mit dem Befreiungsprozess ein neuer bürokratischer Prozess initiiert, welcher ebenfalls finanziert werden muss. Wir sehen hier keinen vernünftigen Kosten-Nutzen Effekt. Im Gegenteil: Wir sehen eine «Legalisierungsmöglichkeit für Trittbrettfahrer».

Die neu zu bildenden Fachgremien gemäss Abbildungen Seite 13/14 sehen zwar auf dem Papier interessant aus, aber es ist nicht nachvollziehbar, dass Gremien in dieser Zusammensetzung und Breite Preisempfehlungs- oder gar Preisfestsetzungskompetenzen erhalten sollten. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien ist zu überdenken und zu vereinfachen.

Ein Systemwechsel von der heutigen Freiwilligkeit zu einem Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit weisen wir deshalb in der vorliegenden Version zu den gegebenen Rahmenbedingungen zurück.

## Marktabdeckung der vorgeschlagenen Lösung

Gemäss 2. Paragraph wird explizit und bewusst darauf verzichtet für private Endverbraucher eine verordnungsbasierte Grundlage zu schaffen. Wir sind der Ansicht, dass gerade das ein Anliegen der Motion war. Der Bericht arbeitet dies aber mit folgendem Hinweis ab:

*«Die vorliegende Lösung kann demnach nicht verhindern, dass Geräte auf diese Weise ohne VEG auf den Schweizer Markt gelangen, aber schliesslich in der Schweiz entsorgt werden. Das BAFU ist derzeit daran, mit anderen Bundesstellen eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.»*

Für uns ist diese Haltung angesichts der Postulatsantwort 17.4228 – [«Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhändler»](#) und der laufenden Vernehmlassung [«Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes»](#) nicht nachvollziehbar.

Gerade die laufende Vernehmlassung zur Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes in Bezug auf eine Plattform-Verantwortung würde Grundlage bieten, auch Intermediäre (Markplätze wie aliexpress, wish) zur Verantwortung zu ziehen. Dies wird aber mit der aktuellen Formulierung «Hersteller, Händler, Importeure» unterlassen. Wir sind der Meinung, dass gerade dieser geplante Schritt in der MWST-Gesetzgebung Raum für einen Einschluss der sogenannten Direktimporte durch Plattformen gegeben hätte.

Ebenso zeigt die Postulatsantwort 17.4228 mit der Entwicklung in der digitalen Verzollung prüfungswürdige mögliche Ansatzpunkte auf. Die Digitalisierung der Importprozesse bietet in den nächsten Jahren Ansätze, solche Themen anzugehen.

Wir empfehlen die Vorlage entsprechend zurückzuweisen und zu überarbeiten. Es macht aus Sicht des Handels keinen Sinn, heute neue Fakten zu schaffen, ohne eine der Hauptproblemzone zu lösen. Wenn zum gleichen Zeitpunkt signifikante Anpassungen in der MWST-Gesetzgebung als Lösung dienen könnten und der Import/Export-Prozess gemäss Postulatsbericht 17.4228 substanzielle Anpassungen im Zuge der Digitalisierung erfährt, drängt sich eine erneute Gesamtbetrachtung auf.

## Eventualanträge Verordnung

Im Nachgang beziehen wir zu einzelnen Artikeln im Sinne von Eventualanträgen Stellung:

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 – Begriffe

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Aktuell<br>Art 3d und 3e | <p><i>d. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz <del>beziehen und sie</del> gewerblich abgeben;</i></p> <p><i>e. Detailhändlerinnen und -händler: Händlerinnen und Händler, die Geräte <del>an</del> an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;</i></p>  |
| Antrag                   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es spielt keine Rolle ob Geräte von Händlern in der Schweiz oder im Ausland bezogen werden. Relevant ist die Abgabe an Schweizer Abnehmer.</li> <li>2. Das Wort «nur» würde damit andere Formen des Detailhandels ausschliessen? Welche sind dies?</li> <li>3. Ausländische Onlineplattformen, welche Ware für den geschäftlichen und privaten Import in der Schweiz anbieten, sind ebenfalls der Verordnung zu unterstellen. Im Antrag wird die Definition gemäss Vernehmlassung MWST-Teilrevision angewandt («Plattformen»).</li> </ol> |



|     |   |
|-----|---|
| Neu | <p>d. Händlerinnen und Händler sowie Plattformen: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz abgeben;</p> <p>e. Detailhändlerinnen und -händler: Händlerinnen und Händler sowie Plattformen, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;</p> |
|-----|---|

#### Artikel 5 / 6 – Definitionen / Widersprüche

|             |   |
|-------------|---|
| Artikel 5/6 | <p>Gemäss Bericht Seite 22 Artikel 4.5 dürfen Sammelstellen von Abfallinhabern Entgelte verlangen:<br/>«Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den in Artikel 6 definierten Rücknahmepflichtigen die Entsorgungsunternehmen (einschliesslich der privaten Sammelstellen) und die öffentlichen Sammelstellen nicht verpflichtet sind, die Geräte und Bestandteile (kostenlos) zurückzunehmen. Vielmehr bieten letztere ihre Dienste freiwillig an und dürfen hierfür eigene Annahmebedingungen anwenden.»</p> <p>Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der Verordnung der «kostenlosen Entsorgung». Sowohl Händler als auch Hersteller müssen also Geräte kostenlos zurücknehmen, Sammelstellen dürften gemäss Bericht aber eigene «Annahmebedingungen» anwenden. Dies scheint widersprüchlich und sollte in der Vernehmlassungsantwort geklärt werden.</p> |
| Antrag      | Bitte in der Vernehmlassungsantwort klären  |

#### Artikel 8 – wieder in Verkehr bringen

|                   |   |
|-------------------|---|
| Aktuell Artikel 8 | <p>Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, <del>wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.</del></p> |
| Antrag            | Dies kann einem Entsorger/Sammelstelle nur sehr bedingt zugemutet werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Zudem ist die Konsequenz einer Nichteinhaltung nicht klar und eine Kontrolle ist nicht möglich. Dies ist eine Sache der Eigenverantwortung von Verbrauchern.             |
| Neu               | Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen.  |



#### Artikel 10 – Gebührenpflicht

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 10 | Warum werden an dieser Stelle nicht mit einem separaten Absatz die ausländischen digitalen Plattformen miteinbezogen? Das teilrevidierte MWST-Gesetz bietet Anschauungsunterricht, wie ein Intermediär in die Verantwortung zur Erhebung von Gebühren einbezogen werden kann. Wenn nur schon die 3 – 4 grössten digitalen Online-Plattformen erfasst werden können, löst man den Grossteil des Trittbrettfahrerproblems. |
| Antrag     | Ergänzung des Artikels und Ausdehnung auf ausländische digitale Onlineplattformen  |

#### Artikel 11 – Befreiung von der Gebührenpflicht

|        |  |
|--------|--|
| Antrag | <p>Streichen sofern Artikel 11 auf ausländische Plattformen ausgedehnt wird.</p> <p>Der Gesamtartikel ist gefährlich für die Vorlage und wirkt kontraproduktiv. Die mögliche Befreiung erhöht die Komplexität und Bürokratie im Prozess, verursacht Zusatzkosten und bringt dem Gesamtsystem wenig Nutzen.</p> |
|--------|--|

#### Artikel 19 - 26 – Private Organisation / Fachgremium

|                     |  |
|---------------------|--|
| Generelle Bemerkung | <p>Heute funktioniert ein System mit 90 % Marktabdeckung (Aussage SWICO) ohne weitere privaten Organisationen und Fachgremien.</p> <p>Mit diesen Vorgaben wird nun eine neue private Organisation beauftragt und ein «Supergremium» geschaffen, welches zusätzlich damit belastet wird, dass der kantonale Vertreter jährlich ausgewechselt wird. Die Kosten für das neue Begleit- und Überwachungskonstrukt werden nicht ausgewiesen – es dürfte sich, angesichts der vielfältigen neuen Aufgaben, um erhebliche Beträge handeln, welche vom System absorbiert werden müssen.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, lehnen wir eine solche Bürokratisierung und neue Kosten ab und empfehlen, diesen Artikel nochmals grundsätzlich zu überarbeiten.</p> |
|---------------------|--|



### Auswirkungen auf Privathaushalte

Der Bericht beurteilt auf Seite 47, dass für Privathaushalte keine Konsequenzen spürbar sein werden. Dies ist, angesichts des Komplexitätsaufbaus und der «legalisierten» Befreiungsmöglichkeiten, unseres Erachtens mehr Wunsch als der Realität angepasst.

Die gesamte Vorlage weist keine Kosten aus. Weder die aktuell eingenommenen und verteilten Gelder aus VREG, die Kosten der Detailhändler oder heutigen Trittbrettfahrer, noch versucht man Berechnungen der Konsequenzen anzustellen. Es wird damit indirekt ausgesagt, dass für die Erhöhung der Marktabdeckung von 90 % auf X % (wenn überhaupt) unbekannt hohe Grenzkosten in Kauf genommen werden können, ohne dass der Konsument etwas davon zu spüren bekommt.

Wir sind entschieden der Ansicht, dass Bericht und Verordnungsentwurf zurückgenommen und mit Auflagen neu erstellt werden sollte:

1. Quantifizierung von
  - a. Sammelquoten
  - b. Trittbrettfahrer Problematik
  - c. Kosten / Nutzenverhältnis heute
  - d. Kosten / Nutzenverhältnis morgen
2. Finanzierungslücken des heutigen Systems mit Zahlen unterlegen und das Ausmass der Quersubventionierung von Sammelstellen aufzeigen.
3. Aufzeigen, mit welchen Mitteln und in welchem Zeitraum ein Erfassen von Direktimporten möglich sein wird.
4. Aufzeigen, was eine neu zu beauftragende private Organisation kostet und wer deren Kosten trägt bzw. wie sich diese finanziert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung beziehen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

**HANDELSVERBAND.swiss**



Patrick Kessler



Severin Pflüger



## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Anpassung Luftreinhalte-Verordnung LRV

### Stellungnahme Holzenergie Schweiz

#### Ausgangslage

Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 will der Bundesrat unter anderem auch die Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) im Bereich der grossen Holzfeuerungen > 500 kW anpassen. Die Holzenergiebranche wird sich an der bis zum 20. August 2020 dauernden Vernehmlassung nach Möglichkeit mit einer einheitlichen Stellungnahme beteiligen. Das vorliegende Papier ist ein erster Entwurf/Vorschlag.

#### Vorgesehene Änderung

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

*Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

#### Stellungnahme Holzenergie Luzern

Die Mitglieder des Vereins Holzenergie Luzern lehnen die vorgesehene Änderung ab und verlangen eine Beibehaltung des Status quo.

## **Begründung**

### **1. Rechtsunsicherheit**

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### **2. Fragwürdige Begründung**

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

### **3. Energieeffizienz**

Grosse Wärmeverbünde verfügen über zwei oder mehr Holzkessel. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass mit einer Speicherkapazität von 25 l pro KW plus 20% auf den grössten Kessel ausgelegt, einen effizienten und emissionsarmen Betrieb gewährleistet wird. Die minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% sowie kantonalen Vorschriften mit minimalen Starts pro Tag können damit problemlos eingehalten werden. Mit einer optimalen Kesseldimensionierung, einer intelligenten Steuerung der Energieanlage sowie einem bedarfs- und wetterabhängigen Temperaturmanagement auf dem Leitungsnetz wird in Bezug auf Emissionen weitaus mehr erreicht als mit einem übergrossen Pufferspeicher. Überdimensionierte Pufferspeicher generieren nicht zu unterschätzende Energieverluste. Vor allem während den Übergangszeiten, einem allfälligen Sommerbetrieb und Betrieb eines kleinen Holzkessels sind diese im Verhältnis zur abgegebenen Wärme gross und senken die

Energieeffizienz massgeblich. Dies wiederum widerspricht dem neuen Energiegesetz in grober Weise.

Die vorgesehene Änderung ist aus technischen, wirtschaftlichen und energieeffizienten Überlegungen klar abzulehnen.

Emmen, 19. August 2020, Albert Amstutz, Präsident Holzenergie Luzern

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Anpassung Luftreinhalte-Verordnung LRV**

## **Stellungnahme Holzenergie Schweiz**

### **Ausgangslage**

Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 will der Bundesrat unter anderem auch die Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) im Bereich der grossen Holzfeuerungen > 500 kW anpassen. Die Holzenergiebranche wird sich an der bis zum 20. August 2020 dauernden Vernehmlassung nach Möglichkeit mit einer einheitlichen Stellungnahme beteiligen. Das vorliegende Papier ist ein erster Entwurf/Vorschlag.

### **Vorgesehene Änderung**

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

*Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrosse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergrossen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

### **Stellungnahme Holzenergiebranche**

Die betroffenen Verbände der Holzenergiebranche (Holzenergie Schweiz, SFIH – Holzfeuerungen Schweiz, proPellets.ch) lehnen die vorgesehene Änderung ab und verlangen eine Beibehaltung des Status quo.

## **Begründung**

### **1. Rechtsunsicherheit**

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### **2. Fragwürdige Begründung**

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Zürich, 20. Mai 2020, Andreas Keel



Bundesamt für Umwelt  
Frau Bundespräsidentin S. Sommaruga  
3003 Bern

per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

18. August 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 335'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen teilweise betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Von den fünf in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen sind die Immobilieneigentümer in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Immobilien insbesondere von der Luftreinhalteverordnung (LRV) sowie von der Lärmschutzverordnung (LSV) betroffen.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen:

### **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Bei automatischen Holzheizkesseln führen Wärmespeicher dazu, dass die Feuerungen bei längeren Betriebslaufzeiten mit weniger Starts, Stopps und Glutbettunterhaltsphasen betrieben werden können. Bei handbeschickten Holzheizkesseln wird ein Speicher benötigt, um die gesamte während eines Abbrandvorganges erzeugte Wärmemenge abnehmen zu können. Aus diesem Grund wurde mit der Revision der LRV 2018 für Heizungen bis 500 kW ein Speicher und dessen Grösse vorgeschrieben. Neu soll auch für Anlagen über 500 kW die Installation und Grösse eines Speichers vorgeschrieben werden.

Die Installation eines thermischen Speichers in Kombination mit einer automatischen Holzheizung wird als ökologisch und ökonomisch sinnvoll angesehen. Betroffen von dieser Regelung sind kleinere Wärmeverbände oder Heizzentralen von Überbauungen. Dies mag für Stückholzheizungen zutreffen, da diese nicht modular betrieben werden können. Hingegen ist dies bei Pellets- oder Holzschnitzelanlagen durchaus der Fall. Überdimensionierte Speicher sind hier nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und erhöhen im Gegenteil die Energieverluste. Entsprechend ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass lediglich Stückholzanlagen davon betroffen sind.

Bei Neuinstallationen kann das entsprechende Speichervolumen vorgesehen werden, hingegen sind beim Ersatz einer Holzheizung die erforderlichen Volumina unter Umständen nicht gegeben. Dies muss mittels einer Ausnahmeregelung für den Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen abgedeckt werden.

Der HEV Schweiz unterstützt die Forderung nach einem Speicher bei Stückholzheizungsanlagen über 500 kW, fordert für den Ersatz von bestehenden Holzheizungen jedoch eine Ausnahmeregelung. Entsprechend ist die Ziff. 523 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 LRV wie folgt anzupassen:

<sup>2bis</sup> Bei **Stückholz**heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2<sup>bis</sup> kleinere Speichergrössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist. **Beim Ersatz von bestehenden Anlagen sind neue Speicher nur zu installieren, wenn dies die Platzverhältnisse und die Wirtschaftlichkeit zulassen.**

**Der HEV Schweiz fordert eine Ergänzung der Ziffer 523 LRV dahingehend, dass die Pflicht für einen Wärmespeicher nur für Stückholzheizungen gilt und bei einem Heizungsersatz die Platzverhältnisse und die Wirtschaftlichkeit die Installation eines Wärmespeichers zulassen müssen.**

## **Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Das Thema Lärm war für den HEV Schweiz schon immer von Bedeutung. Insbesondere aufgrund der Gefahr, dass Liegenschaften infolge einer Lärmbelastung massiv an Wert verlieren können. Der HEV Schweiz hat sich aus diesem Grund in der Vergangenheit stark dafür eingesetzt und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass wirksame Lärmschutzmassnahmen ergriffen werden, um so die Lebens- bzw. Wohnqualität der vom Strassenlärm betroffenen Immobilieneigentümer jetzt und in Zukunft zu schützen und den Wertzerfall von Immobilien zu verhindern.

Mit dieser Änderung der LSV wird die Befristung der Beitragsgewährung aufgehoben, da die Bekämpfung des Strassenlärms als Daueraufgabe gilt. Hingegen wird vorgeschlagen, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die im Rahmen der Programmvereinbarungen gewährten Bundesbeiträge mit der Zeit reduziert werden. Damit soll ein Anreiz für die Kantone geschaffen werden, ihre Sanierungsbemühungen fortzusetzen. Dies erlaubt es den Kantonen, mit Unterstützung des Bundes die mittelfristig noch erforderlichen Sanierungsarbeiten im bisherigen Rhythmus oder gar mit erhöhter Kadenz abzuschliessen.

Die heutigen Instrumente zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen – die Programmvereinbarungen bei den übrigen Strassen und die Integration der Lärmsanierung in die Globalbeiträge gemäss MinVG – haben sich bewährt. Die Befristung der Beitragsgewährung im Rahmen der Programmvereinbarungen (bis 31. Dezember 2022) wird aufgehoben (Art. 21 Abs. 3 nLSV). Der HEV Schweiz begrüsst dies. Mit der schrittweisen Reduktion der Beitragsgewährung werden die Kantone angehalten, rascher die notwendigen Massnahmen abzuschliessen. Dies kommt der lärmbeeinträchtigten Bevölkerung und den Immobilieneigentümern zugute, zumal die Sanierungsfristen bereits abgelaufen sind und viele Sanierungen noch nicht vorgenommen wurden.

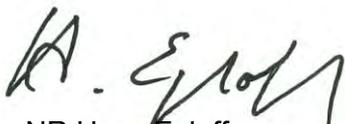
Der Beitrag an Schallschutzmassnahmen (z.B. Schallschutzfenster) soll von 400 auf 200 Franken gesenkt werden (Art. 24 Abs. 2 nLSV). Dies wird im erläuternden Bericht wie folgt begründet: „Schallschutzmassnahmen gelten als Ersatzmassnahmen, die nicht dem Schutz von Personen dienen und die nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen. Um sicherzustellen, dass die Mittel für die Durchführung konkreter Schutzmassnahmen verfügbar sind, ist eine Priorisierung der ausbezahlten Beträge notwendig. Für die Zukunft erscheint es daher wünschenswert, dass die Beiträge für Schallschutzfenster gesenkt werden“. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Zwar bewirken Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden keine Verringerung von Lärmimmissionen, aber sie schützen immerhin die Menschen im Inneren der Gebäude vor dem Lärm. Weshalb im erläuternden Bericht angeführt wird, dass Schallschutzmassnahmen nicht dem Schutz von Personen dienen, erschliesst sich dem HEV Schweiz nicht. Weiter wird im erläuternden Bericht nicht ausgeführt, weshalb zu wenig Mittel vorhanden wären und eine Priorisierung vorgenommen werden müsste. Triftige Gründe, weshalb die Beiträge plötzlich um die Hälfte reduziert werden sollen, liegen somit nicht vor.

**Der HEV Schweiz unterstützt die vorgenommenen Anpassungen bezüglich der Aufhebung der Frist zur Beitragsgewährung und die schrittweise Reduzierung der Beiträge. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb Schallschutzmassnahmen nicht dem Schutz von Personen dienen und damit begründet die Beiträge gesenkt werden sollen. Es ist am geltenden Recht festzuhalten (Art. 24 Abs. 2 LSV).**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff  
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann  
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

20. August 2020

Mottastrasse 9  
Postfach 325  
3000 Bern 6  
Telefon 031 350 89 89  
Fax 031 350 89 88  
admin@holz-bois.ch  
www.holz-bois.ch

industrie du bois suisse  
holzindustrie schweiz

An den Bundesrat  
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu den diversen Verordnungsentwürfen im Rahmen des *Verordnungspakets Umwelt 2021*.

### Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

-- Keine Stellungnahme --

### Waldverordnung (WaV)

Holzindustrie Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in der Waldverordnung. Idealerweise wird geerntetes Holz direkt und unverzüglich in die Sägereien geliefert. Da Holz jedoch ein unregelmässig anfallendes Naturprodukt ist, kann es im Wald zu einem temporären Überangebot bzw. in der Holzindustrie zu temporären Verarbeitungsengpässen kommen. Die Rundholzlagerung im Wald ist eine wichtige und häufig genutzte Art, den lokal anfallenden Rohstoff für die einheimische Sägeindustrie umweltfreundlich und kostengünstig zu lagern (analog zu den Energieholzlagern im Wald). Der Transport auf weit entfernte Zwischenlager entfällt. Waldlagerplätze mit einem befestigten Untergrund bieten den Vorteil, dass solche Lager ganzjährig bewirtschaftet werden können und somit die Ressourcenverfügbarkeit deutlich steigt. Infolge des Klimawandels ist in Zukunft mit einem vermehrten Schadholzanfall zu rechnen. Die Erhöhung der Lagerkapazitäten in- und ausserhalb des Waldes ist aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus ressourcenpolitischer Sicht sinnvoll.

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

HIS schliesst sich der Stellungnahme von **Holzenergie Schweiz** an.

### Lärmschutzverordnung (LSV)

-- Keine Stellungnahme --

### Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

-- Keine Stellungnahme --

**Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)**

HIS schliesst sich der Stellungnahme von **Lignum Holzwirtschaft Schweiz** an.

Freundliche Grüsse



Thomas Ladrach  
Präsident



Michael Gautschi  
Direktor

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per Mail an polg@bafu.admin.ch

Basel, 20. August 2020 ak

**Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur «Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)»**

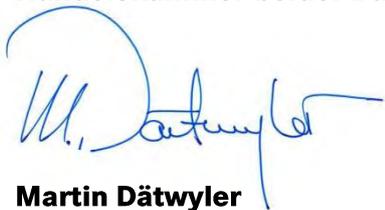
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur «Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)» Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Handelskammer beider Basel**



**Martin Dätwyler**  
Direktor



**Dr. Sebastian Deininger**  
Leiter

Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Beilage:  
- Stellungnahme zur Vorlage

## Stellungnahme

Basel, 20. August 2020 ak

# Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte als Teil des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021

---

**Durch Anpassungen an der Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) werden zahlreiche bestehende Marktnachteile beseitigt. Die Einbindung der Branche und die Lehren aus der gescheiterten Totalrevision aus dem Jahr 2013 haben zu einer optimierten Lösung geführt. Aus Sicht der Handelskammer beider Basel wäre es begrüssenswert, wenn sich die Höhe der Entsorgungsabgabe auch am Produktdesign orientiert. So sollte die Abgabe für kreislauffähige und besonders gut rezyklierbare Geräte speziell berechnet werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Datenschutz bei der Wiederverwendung von Geräten jederzeit sichergestellt ist.**

---

### Ausgangslage

Endverbraucher sind durch die Rückgabepflicht von Elektroaltgeräten (EAG) angehalten, ihre EAG an Verkaufs- oder Sammelstellen zurückzugeben. Händler, Hersteller und Importeure sind ihrerseits dazu verpflichtet, EAG aus ihrem Sortiment oder ihrer Marken kostenlos zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Finanziert wird dieses Recyclingsystem über den freiwilligen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB). Dieser wird von den Herstellern und Importeuren einbezahlt und dem Verkaufspreis angerechnet. Der freiwillige VRB wird vom Grossteil der Hersteller und Importeure entrichtet. Das bestehende System wird von drei verschiedenen privatwirtschaftlichen Betreibern (SWICO Recycling, SENS eRecycling, SLRS) betrieben. Diese teilen sich die unterschiedlichen Gerätegruppen untereinander auf.

Obschon die kostenlose Rücknahme der EAG durch Händler, Hersteller und Importeure gut funktioniert, fallen insbesondere auf Geräten aus dem Direkt- und Onlineverkauf im Ausland keine VRB an. Das Recycling dieser Altgeräte wird somit durch die übrigen Marktteilnehmer mitfinanziert. Hierdurch entstehen Preisverzerrungen, die in der Schweiz ansässige Unternehmen

**Handelskammer beider Basel**

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60  
F +41 61 270 60 05

[www.hkbb.ch](http://www.hkbb.ch)

gegenüber im Ausland domizilierten Firmen benachteiligen. Aus diesem Grund soll die Verordnung über Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) angepasst werden. Ein erster Revisionsversuch scheiterte im Jahr 2013 am Widerstand der drei Systembetreiber sowie der Hersteller und Importeure. Unter Einbezug der Branche und ausgehend von der Motion 17.3636 wurden daher neue Änderungsansätze ausgearbeitet.

### **Konzeption**

Der bisher freiwillige VRB soll neu durch ein obligatorisches Finanzierungssystem mit vorgezogener Entsorgungsgebühr (VEG) ersetzt werden. Hersteller und Importeure treten hierfür die VEG an eine vom Bund beauftragte privatwirtschaftliche Organisation ab. Diese erhebt die Gebühren und finanziert das Recycling und die anfallenden Entsorgungsarbeiten. Auf Gesuch sollen einzelne Gerätekategorien und Gerätearten von der VEG befreit und durch gleichwertige freiwillige Branchenlösungen ersetzt werden können.

### **Forderungen**

Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Einbindung der Branche bei der Ausarbeitung dieser Verordnungsänderung ausdrücklich. Mit der Einführung einer obligatorischen vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG), erhoben durch eine vom Bund beauftragte Privatorganisation, werden die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu grossen Teilen beseitigt. Ausgenommen bleiben Preisverzerrungen durch den privaten Import von elektrischen und elektronischen Geräten in die Schweiz. Diese Lücken gilt es zeitnah zu schliessen. Weiter darf aus unserer Sicht die Anpassung der VEG die Entwicklung und Vermarktung von kreislauffähigen und einfach rezyklierbaren Geräten nicht unnötig hemmen. Vielmehr sollten die Investitionen in ein kreislauffähiges oder einfach rezyklierbares Produktdesigns durch tiefere Entsorgungsgebühren entlohnt werden, sodass Quersubventionen zugunsten herkömmlicher Produkte vermieden werden. Bei der Wiederverwendung von entsorgten Geräten (Art. 1 und 8) muss der Datenschutz jederzeit gewährleistet und der missbräuchliche Erwerb von Daten ausgeschlossen sein.

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zentralsitz  
Thurgauerstrasse 54  
8050 Zürich

+41 44 511 02 00  
info@holzbau-schweiz.ch  
www.holzbau-schweiz.ch

Marcel Thomi  
Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Direktwahl +41 44 511 02 30  
m.thomi@holzbau-schweiz.ch

Zürich | 20. August 2020

### **VO-Paket Umwelt Frühling 2021 – Holzhandelsverordnung HHV**

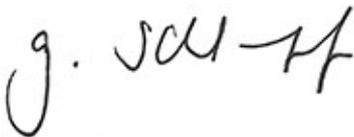
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 haben Sie die Vernehmlassung über das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet.

Von der im Paket enthaltenen Holzhandelsverordnung HHV ist Holzbau Schweiz direkt und auch als Trägerverband der Lignum betroffen. Von der Möglichkeit zur Rückmeldung machen wir gerne Gebrauch und lassen Ihnen unsere, im engen Austausch mit der Lignum erarbeitete, Stellungnahme hiermit innert Frist zukommen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bestens. Bei Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gabriela Schlumpf  
Direktorin



Marcel Thomi  
Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft  
Mitglied der Geschäftsleitung

| Vorbemerkungen  |
|---|
| <p><b>Die Schweiz</b> kennt seit Oktober 2010 eine Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Indem alle Marktteilnehmer, die Holz und Holzprodukte an Konsumenten abgeben, verpflichtet werden, Holzart und Herkunft des Holzes zu deklarieren, wird Markttransparenz angestrebt. Entsprechend wurde die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte im Konsumentenschutzgesetz (KIG) verankert. Der Geltungsbereich wurde primär auf Rohholz und Produkte aus Massivholz beschränkt.</p>  |
| <p><b>Die EU</b> hat im Dezember 2010 die Verordnung Nr. 995/2010 «EUTR» erlassen über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die EUTR enthält in Art. 4 ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche innerhalb der EU Holz oder Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Namentlich für Schweizer Exporteure, deren Waren als aus einem Drittland stammend gelten, schuf die EUTR damit ein Handelshemmnis.</p>   |
|   |
| Importeure als Erstinverkehrbringer – gleich lange Spiesse?   |
| <p><b>Das Eidg. Parlament reagierte:</b> Nationalrätin Sylvia Flückiger sowie Ständerat Peter Föhn reichten Ende September 2017 die gleichlautenden Motionen 17.3843 und 17.3855 ein, welche «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Die Motionen verlangten vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass einer Schweizer Holzhandelsverordnung identisch der EUTR.</p> <p>Der Bundesrat schuf diese Grundlage mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG), welche vom Parlament am 27. September 2019 mit klarer Mehrheit beschlossen wurde. Dabei hat aufgrund einer parlamentarischen Eingabe die ursprünglich im KIG verankerte Deklarationspflicht im revidierten USG in Art. 35g Abs. 2 eine zusätzliche und ausdrückliche Rechtsgrundlage erhalten.</p> |
| <p><b>Im Vordergrund steht</b> bei diesem Vorgehen die Beseitigung eines bestehenden Handelshemmnisses im Verhältnis zur EU primär bezogen auf Holzexporte. Ob dies gelingt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob mit der EU eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen auf diplomatischem Weg im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zustande kommt oder nicht. Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht zum Entwurf der Holzhandelsverordnung fest, dass «eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung erreicht werden kann». Und weiter: «Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.</p>                        |

Im Endeffekt heisst dies: Für die Exporte ändert sich vorderhand nichts. In der Europäischen Union werden Waren aus der Schweiz als aus einem Drittland stammend betrachtet und unterliegen nach wie vor den Sorgfaltspflichtanforderungen der EUTR. Die Importe aus der EU in die Schweiz indes würden nach dem geplanten Vorgehen des Bundesrates in der HHV bis zu einer gegenseitigen Anerkennung ebenfalls unter den Geltungsbereich der neuen Holzhandelsverordnung fallen. Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht zur Vorlage auf Seite 6 unten fest, die Regelung werde autonom (sprich einseitig) übernommen und solle auch dann eingeführt werden, wenn mit der EU keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen werden könne.

Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Artikel 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen. Dem Szenario, wonach der Holzhandelsverordnung die gegenseitige Anerkennung bis auf weiteres versagt bleiben oder ein solche im schlimmsten Fall gänzlich ausbleiben könnte, gilt es aus Sicht Holzbau Schweiz und von Lignum Holzwirtschaft Schweiz a priori Rechnung tragen (siehe Art. 3 Bst. a). So könnte der Bundesrat prüfen, ob es zielführender wäre, die HHV in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen einzuführen.

### **Erstinverkehrbringer Schweizer Holz – Verhältnismässigkeit sichern**

**Tritt die HHV einseitig in Kraft**, entstehen für die Schweizer Holzwirtschaft neue gesetzliche Verpflichtungen. So gelten Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Schweizer Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Im Kapitel 5.4 «Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft» des erläuternden Berichts zur Verordnung wird eine verhältnismässige Umsetzung angestrebt: «Die Einhaltung...kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.»

Diese unbürokratische Umsetzung im Zusammenhang mit Schweizer Holz ist nachvollziehbar und wird von uns begrüsst. Die Frage stellt sich jedoch, wie verbindlich diese Aussagen im erläuternden Bericht in der Praxis sind. Nach Ansicht der Waldwirtschaft ist der erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung und es gilt, die darin enthaltenen Ausführungen umzusetzen. Um hier die Rechtssicherheit zu erhöhen, regt Lignum und Holzbau Schweiz an, die erwähnten Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz durch die Waldbesitzer explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV festzuschreiben.

Wird die HHV einseitig durch die Schweiz eingeführt, ist es aus Sicht von Holzbau Schweiz und Lignum zentral, den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen der gesamten Holzketten so tief wie möglich zu halten. Dies soll auch besonders bei Importen aus der EU zum Tragen kommen.

Es gilt eine KMU-freundliche Lösung anzustreben. Wir beantragen deshalb, die Trägerverbände der Lignum insbesondere Holzwerkstoffe Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Verband Schweizerischer Schreinermeister, Wald Schweiz sowie Holzbau Schweiz sind in die Erarbeitung der Dokumentation und der Pflichtenhefte einzubinden.

**Deklarationspflicht nicht ausweiten**

**Die nun vorgelegte Holzhandelsverordnung** auf Basis des Umweltschutzgesetzes und die bestehende Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten auf Basis des KIG sind voneinander unabhängige Regulierungen mit unterschiedlicher Stossrichtung. Bei der neuen Holzhandelsverordnung steht weniger die Markttransparenz im Vordergrund, als vielmehr die Verhinderung, dass Holz und Holzzeugnisse, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden, in Verkehr gebracht werden (USG, Art. 35e Abs. 1). Auf die von diesen Regulierungen betroffenen Waren bezogen, geht die Liste der Holzhandelsverordnung (Anhang 1) weit über diejenige der Deklarationspflicht hinaus.

**Die Verbände** Forstunternehmer Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Holzwerkstoffe Schweiz und WaldSchweiz haben sich in einer gemeinsamen Verlautbarung, datierend vom 8. Oktober 2018, für die Schaffung einer zur EUTR analogen Schweizer Holzhandelsverordnung ausgesprochen und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, es gäbe keinen Anlass zur vom Bundesrat in einer Antwort auf die Interpellation Schneeberger empfohlenen Abschaffung der heutigen Deklarationspflicht, wohlgermerkt beschränkt auf Rundholz und Massivholzprodukte. Die Deklarationspflicht im jetzigen Umfang wurde bewusst auf Waren beschränkt, deren Holzart und Herkunft relativ leicht ermittelt werden kann. Dies soll – auch wenn die neue Verordnung einen umfassenderen Warenkatalog aufführt – unverändert so beibehalten werden.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und zum Anhang der neuen HHV**

| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)                       |
|------|------|------|--|---|
| 2    | 1    |      | Im Anhang 1 werden Holz und Holzzeugnisse aufgelistet, die unter die neue Holzhandelsverordnung fallen. Der Geltungsbereich soll gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates zur HHV mit demjenigen der EUTR identisch | Die Zolltarifnummer 4404 ist aus dem Anhang 1 zur HHV zu streichen. |

|   |  |   |  |   |
|---|--|---|--|---|
|   |  |   | sein. Die Zolltarifnummer 4404 (Holz für Fassreifen etc.) wird in der EUTR indes nicht aufgeführt.   |   |
| 3 |  | a | <p>Inverkehrbringen von Schweizer Holz – zusätzlichen Artikel in der HHV prüfen, der die Voraussetzungen des erläuternden Berichts festschreibt und eine unbürokratische Umsetzung im Zusammenhang mit für im Schweizer Wald geerntetes Holz umsetzt.</p> <p>Wer aus der EU Holz importiert, das in der EU geschlagen und/oder bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurde und deren Ursprung unbedenklich ist, soll dies nur in knapper Form auf Basis der Angaben des EU-Lieferanten deklarieren müssen.</p> | <p>Entsprechende Ergänzung in Verordnung prüfen und gegebenenfalls einführen.</p> <p>Ergänzung von Art.3 Bst. a E-HHV: «...; dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzzeugnissen aus einem Ursprungsland der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie von Holz oder Holzzeugnissen, die bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebracht wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz»</p> |
| 5 |  |   | Die EUTR erklärt in Artikel 3 auch sog. FLEGT-Holz als legal, welches auf dem EU-System der FLEGT-Partnerschaftsabkommen basiert. Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird auf Seite 11 unten auf FLEGT-Holz eingegangen, aber nur festgestellt, «entsprechend ist dies auch für die Schweiz von Bedeutung.» Es bleibt allerdings unklar, welche konkreten Auswirkungen das Vorliegen einer gültigen FLEGT-Genehmigung in Bezug auf die HHV hat.   | Der Bundesrat soll <i>näher</i> ausführen, ob FLEGT-Genehmigungen auch in der Schweiz als Legalitätsnachweis dienlich sind oder nicht. Die Frage stellt sich auch inwieweit FSC bzw. PEFC-Zertifikate als Legalitätsnachweis anerkannt werden.  |
| 6 |  |   | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.  |   |
| 7 |  |   | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.  |   |
| 9 |  |   | Dass eigentliche Funktion und Aufgaben der Händler anderswo in einem übergeordneten Gesetz (USG)   | Unter «Kapitel 2: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» ist ein neuer und zusätzlicher Artikel aufnehmen, der die  |

|    |  |   |   |
|----|--|---|---|
|    |  | festgeschrieben sind und in der eigentlichen Ausführungsverordnung (der HHV) nicht mehr erscheinen, ist unbefriedigend. Nichts spricht dagegen, dass der einleitende Kernsatz von Art. 35 g Abs. 1 USG in einem eigenständigen zusätzlichen Artikel unter «2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» nochmals wiederholt wird. Sonst käme niemand auf die Idee, auch noch im USG zu suchen, was Händler eigentlich zu tun haben. | Dokumentationspflicht der Händler, jetzt nur in Art. 35 g Abs. 1 USG festgehalten, wiederholt. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht könnte im selben Artikel festgehalten werden, womit der jetzige Art. 9 HHV obsolet würde. |
| 16 |  | Unbestritten (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9)   |   |

### Schlussbemerkungen/Anregung

Das informelle Hearing mit den Verantwortlichen des BAFU von Anfang August wurde von Holzbau Schweiz sehr geschätzt.

Holzbau Schweiz ersucht hiermit offiziell um Einbezug und eine enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung der HHV in die Praxis. Die betroffenen Verbände sollen in die Erarbeitung der Dokumente und Pflichtenhefte eingebunden werden. Sie können die Praxissicht einbringen und so eine KMU-freundliche Umsetzung sicherstellen.

Inspektionsstellen: Das BAFU hat im Hearing eine Verbandslösung für die Inspektionen in Aussicht gestellt. Für Holzbau Schweiz und die anderen Branchenverbände ist es sehr wichtig, dass mit der Umsetzung der HHV für die Unternehmen keine zusätzlichen nicht wertschöpfenden Aufwendungen entstehen. Holzbau Schweiz wünscht dazu um eine rechtzeitige Unterstützung und Anleitung hinsichtlich des Aufbaus und Unterhalts eines verbandlich organisierten Sorgfaltspflichtsystems, mit dem Ziel für die Mehrheit der Unternehmen auf externe Zertifikationen und Inspektionen mit Kostenfolge verzichten zu können.

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Anpassung Luftreinhalte-Verordnung LRV**

### **Stellungnahme Holzenergie Freiamt**

#### **Ausgangslage**

Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 will der Bundesrat unter anderem auch die Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) im Bereich der grossen Holzfeuerungen > 500 kW anpassen. Die Holzenergiebranche wird sich an der bis zum 20. August 2020 dauernden Vernehmlassung nach Möglichkeit mit einer einheitlichen Stellungnahme beteiligen. Das vorliegende Papier ist ein erster Entwurf/Vorschlag.

#### **Vorgesehene Änderung**

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

#### *Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergrössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

#### **Stellungnahme Holzenergie Freiamt**

Holzenergie Freiamt lehnt die vorgesehene Änderung ab und verlangt eine Beibehaltung des Status quo.

## **Begründung**

### **1. Rechtsunsicherheit**

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von

25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### **2. Fragwürdige Begründung**

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom

3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen



Binningen, den 10.06.2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021, Anpassung Luftreinhalte-Verordnung LRV; Stellungnahme IG Holzenergie Nordwestschweiz**

Als Vertreter der Holzenergiebranche der Nordwestschweiz bedanken wir uns zu der Vernehmlassung äussern zu können. Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Änderung der LRV wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Holzenergie ist nach der Wasserkraft die wichtigste erneuerbare Energie unseres Landes. Sie deckt einen Teil unseres Wärmebedarfs und darf als Systemrelevant bezeichnet werden. In der Energiestrategie 2050 nimmt Holzenergie eine wichtige Rolle ein.

### **Stellungnahme IG Holzenergie Nordwestschweiz:**

#### **Bericht 2: Erläuternder Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

##### **Zementwerke:**

Wir begrüßen eine Herabsetzung der Grenzwerte für Zementwerke und eine Angleichung an die Kehrrechtverwertungsanlagen KVA, sofern dies technisch und betrieblich machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

Begründung: Es geht um eine Gleichbehandlung der zwei Abfallverwertungsanlagen und um die Reduktion der Emissionen.

#### **Forderung Speichervolumen:**

Die Forderung des minimalen Speichervolumens von 25l/kW für Holzkessel > 500 kW ist nicht zielführend für einen gesicherten emissionsarmen Betrieb der Holzkessel. Aus nachfolgenden genannten Gründen lehnen wir die vorgesehenen Änderungen ab und fordern die Beibehaltung des bisherigen Verordnungstexts.

### **Begründung 1: Forderung bringt keinen gesicherten emissionsarmen Betrieb**

Die Änderung der Luftreinhalteverordnung für Holzkessel > 500 kW mit der neuen Forderung des minimalen Speichervolumens von 25l/kW (entspricht ca. einer Speicherkapazität der Wärmeproduktion des Holzkessels während einer Stunde bei Nennleistungsbetrieb) ist zu stark verallgemeinert.

QM Holzheizwerke fordert bereits bei Mehrkesselanlagen (zwei Holzkessel und mehr) kein minimales Speichervolumen für die Gesamtleistung der Holzkessel von 25l/kW.

Die Speicherdimensionierung sollte das Einhalten folgender Forderungen ermöglichen:

- Minimale Auslastung der Holzkessel gemäss QM Holzheizwerke:  
Vollbetriebsstunden pro Jahr (Verhinderung unerwünschter Überdimensionierung),  
minimale Auslastung im Schwachlastbetrieb
- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Bei Wärmenetzen wie Wärmeverbünde, wird das Wärmenetz auch als Speicher genutzt.

Zudem haben wir folgende Standpunkte:

- Die bisherigen Vorgaben betreffend Filterverfügbarkeit und max. Starts sind völlig ausreichend, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln.
- Grossfeuerungen können ihre minimale Last massiv herunterfahren.
- Die betrieblich und energetisch optimale technische Lösung hängt von vielen Faktoren ab (Anzahl Wärmeerzeuger, Temperaturen, Lastprofile, Netzlänge, etc.) und lässt sich deshalb nicht pauschal festlegen, sondern muss individuell bestimmt werden.

Die verallgemeinerte Forderung des minimalen Speichervolumens von 25l/kW für Holzkessel > 500 kW ist nicht zielführend für ein gesicherten emissionsarmen Betrieb der Holzkessel! Da der Betreiber auch die Kosten, das Risiko und die Wärmeversorgungssicherheit zu tragen hat, sind sie insbesondere bei solch grossen Anlagen ohnehin an einem optimalen Betrieb interessiert, es braucht keine weiteren Vorgaben.

### **Begründung 2: Rechtsunsicherheit**

In der Praxis werden die Speichergrossen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrosse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### **Begründung 3: Fragwürdige Begründung**

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen im Voraus.



Michael Tobler  
Geschäftsführer  
IG Holzenergie Nordwestschweiz,



HP Schweiz GmbH  
Neue Winterthurerstrasse 99  
CH-8304 Wallisellen

hp.com

30 Juli 2020

Frau Isabelle Baudin  
Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

## Stellungnahme zur Verordnungsrevision

### Würdigung aus Sicht der Konventionsunterzeichner

Adrian Müller  
Vorsitzender der Geschäftsleitung  
M +41 79 634 27 59  
adrian.mueller@hp.com

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend recyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, **dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen**. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

27 July 2020

Dank dem ausgeklügelten, **vorfinanzierten Prinzip** fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine **Verteuerung des Recyclingbeitrags** absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. **Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe** an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Geräte Kategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

#### Fazit: Ablehnung

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse,



Adrian Müller  
Vorsitzender der Geschäftsleitung  
HP Schweiz GmbH

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.

- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein

erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben.

Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

2.2 **Die Lösung ist möglich:**

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisati-

on von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.

**6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone

den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

R. Hunziker AG  
Zetzwilerstr. 694  
5728 Gontenschwil  
Tel. 062 773 11 70  
info@huwa.ch

R. Hunziker AG

Firma / Firmenstempel

S. Hunziker

Unterschrift

Gontenschwil,  
Ort und Datum 12.08.20

Samuel Hunziker, Geschäftsführer  
Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

|   |                             |                                      |
|---|-----------------------------|--------------------------------------|
| A | Summary                     |                                      |
| B | Anträge und Begründung      | Husqvarna Schweiz AG                 |
| C | Unterstützung durch Partner | Industriestrasse 10<br>5506 Mägenwil |

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

### 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «marktgerecht» immer auch «fair» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesysteme. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

Husqvarna Schweiz AG  
Industriestrasse 10  
5506 Mägenwil

\_\_\_\_\_  
Firma / Firmenstempel



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Mägenwil 17.8.20  
Ort und Datum

Martin Buser Leiter Verkauf Innendienst  
Vorname Nachname, Funktion

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und  
Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) **Vernehmlassungsverfahren**

---

HWS HOLZWERKSTOFFE SCHWEIZ | FACHVERBAND DES HANDELS  
DBS DERIVES DU BOIS SUISSE | ASSOCIATION PROFESSIONNELLE DU NEGOCE  
MLS MATERIALI A BASE DI LEGNO IN SVIZZERA | ASSOCIAZIONE COMMERCIALE

**HWS**

WIR HANDELN – FÜR SIE  
NEGOCIER – POUR VOUS  
NEGOZIARE – PER VOI

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Holzwerkstoffe Schweiz HWS  
Adresse : Radgasse 3, 8005 Zürich

Kontaktperson : Michael Widmer, Geschäftsführer

Telefon : 043 366 66 21

E-Mail : [m.widmer@freiconnect.ch](mailto:m.widmer@freiconnect.ch)

Datum : 17. August 2020

# Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

## Vernehmlassungsverfahren

### Vorbemerkungen

**Die Schweiz** kennt seit Oktober 2010 eine Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Indem alle Marktteilnehmer, die Holz und Holzprodukte an Konsumenten abgeben, verpflichtet werden, Holzart und Herkunft des Holzes zu deklarieren, wird Markttransparenz angestrebt. Entsprechend wurde die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte im Konsumentenschutzgesetz (KIG) verankert. Der Geltungsbereich wurde primär auf Rohholz und Produkte aus Massivholz beschränkt.

**Die EU** hat im Dezember 2010 die Verordnung Nr. 995/2010 «EUTR» erlassen über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die EUTR enthält in Art. 4 ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche innerhalb der EU Holz oder Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Namentlich für Schweizer Exporteure, deren Waren als aus einem Drittland stammend gelten, schuf die EUTR damit ein Handelshemmnis.

### Importeure als Erstinverkehrbringer – gleich lange Spiesse?

**Das Eidg. Parlament reagierte:** Nationalrätin Sylvia Flückiger sowie Ständerat Peter Föhn reichten Ende September 2017 die gleichlautenden Motionen 17.3843 und 17.3855 ein, welche «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Die Motionen verlangten vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass einer Schweizer Holzhandelsverordnung identisch der EUTR.

Der Bundesrat legte dem Parlament diese Grundlage mit einer Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) vor, welche am 27. September 2019 mit klarer Mehrheit beschlossen wurde. Das Parlament hat zusätzlich die bisher im KIG verankerte Deklarationspflicht in das revidierte USG integriert. Mit Art. 35g Abs. 2 wurde neu auf Gesetzesebene eine zusätzliche und ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen.

**Im Vordergrund** stand bei der Revision des USG die Beseitigung eines bestehenden Handelshemmnisses im Verhältnis zur EU, primär bezogen auf Holzexporte. Dies gilt es auch beim Erlass der dazu gehörenden Verordnung zu beachten. Ob sich das bestehende Handelshemmnis beseitigen lässt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob mit der EU eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zustande kommt oder nicht. Der Bundesrat hält in seinem Erläuternden Bericht zum Entwurf der Holzhandelsverordnung fest, dass «keine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung erreicht werden kann». Und weiter: «Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.»

## Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) **Vernehmlassungsverfahren**

Im Endeffekt heisst dies: Für die Exporte ändert sich vorderhand nichts. In der Europäischen Union werden Waren aus der Schweiz bis auf Weiteres als aus einem Drittland stammend betrachtet und unterliegen nach wie vor den Sorgfaltspflichtenanforderungen der EUTR. Die Importe aus der EU in die Schweiz indes würden nach dem geplanten Vorgehen des Bundesrates in der HHV bis zu einer gegenseitigen Anerkennung ebenfalls unter den Geltungsbereich der neuen Holzhandelsverordnung fallen. Der Bundesrat hält im Erläuternden Bericht zur Vorlage auf Seite 6 unten fest, die Regelung werde autonom (sprich einseitig) übernommen und solle auch dann eingeführt werden, wenn mit der EU keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen werden könne.

Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Artikel 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen. Wenn der Holzhandelsverordnung die gegenseitige Anerkennung bis auf weiteres versagt bleibt oder im schlimmsten Fall gänzlich ausbleibt, soll der Bundesrat diesem Szenario a priori Rechnung tragen (siehe Art. 3 Bst. a). Aus Sicht des HWS sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- So könnte der Bundesrat prüfen, ob es zielführender wäre, die HHV in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen einzuführen
- Die einseitige Umsetzung erfolgt unter Einbezug der betroffenen Verbände KMU-freundlich und verhältnismässig

### **Erstinverkehrbringer Schweizer Holz – Verhältnismässigkeit sichern beim Wald und beim Import**

**Tritt die HHV einseitig in Kraft**, entstehen für die Schweizer Holzwirtschaft neue gesetzliche Verpflichtungen. So gelten Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Schweizer Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Im Kapitel 5.4 «Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft» des Erläuternden Berichts zur Verordnung wird eine verhältnismässige Umsetzung angestrebt: «Die Einhaltung...kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.»

Diese unbürokratische Umsetzung im Zusammenhang mit Schweizer Holz ist nachvollziehbar und wird vom HWS begrüsst. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen die erwähnten Voraussetzungen explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV definieren werden.

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)  
**Vernehmlassungsverfahren**

| Wird die HHV einseitig durch die Schweiz eingeführt, ist die Verhältnismässigkeit des administrativen Aufwands der Unternehmen zudem und insbesondere auch bei Importen aus der EU anzuwenden.  |      |      |   |   |
|---|------|------|---|---|
| Angestrebt wird eine KMU-freundliche Lösung. Insbesondere die betroffenen Verbände - wie Holzwerkstoffe Schweiz - sind in die Erarbeitung der Dokumentation und der Pflichtenhefte einzubinden. Gerne stellt der HWS sein Fachwissen zur Verfügung.   |      |      |   |   |
| <b>Deklarationspflicht präzisieren</b>  |      |      |   |   |
| Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 27. September 2019 haben die eidgenössischen Räte die bisher nur auf Verordnungsebene festgeschriebene Deklarationspflicht für Holz und Holzzeugnisse neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Für diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Gesetzesbestimmung gilt es nun noch eine auf das USG Bezug nehmende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht nur Händler, sondern – wie vom Gesetzgeber gewollt – alle Marktteilnehmer das von Ihnen abgegebene Holz und alle Holzzeugnisse bezüglich Holzart und Herkunft des Holzes deklarieren müssen. Bei der Deklaration der Herkunft des Holzes ist jenes Land anzugeben, in dem das betreffende Holz im Wald geerntet wurde. Die Deklarationspflicht an sich soll nicht ausgeweitet und wie bisher weitergeführt werden. |      |      |   |   |
| <b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und zum Anhang der neuen HHV</b>   |      |      |   |   |
| Art.  | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)                       |
| 1   |      |      | Unbestritten  |   |
| 2   | 1    |      | Im Anhang 1 werden Holz und Holzzeugnisse aufgelistet, die unter die neue Holzhandelsverordnung fallen. Der Geltungsbereich soll gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates zur HHV mit demjenigen der EUTR identisch sein. Die Zolltarifnummer 4404 (Holz für Fassreifen etc.) wird in der EUTR indes nicht aufgeführt. | Die Zolltarifnummer 4404 ist aus dem Anhang 1 zur HHV zu streichen. |
| 3   |      | a    | Inverkehrbringen von Schweizer Holz – zusätzlichen Artikel in der   | ...(gem. Vorschlag Gesetzgeber)                                     |

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)  
**Vernehmlassungsverfahren**

|   |  |  |   |  |
|---|--|--|---|--|
|   |  |  | <p>HHV prüfen, der die Voraussetzungen des erläuternden Berichts festschreibt.</p> <p>Wer aus der EU Holz importiert, das in der EU bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurde und deren Ursprung unbedenklich ist, soll dies nur in knapper Form auf Basis der Angaben des EU-Lieferanten deklarieren müssen.</p>   | <p>Art.3 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: «dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachtem Holz <b>Ursprungsland</b> oder aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz»</p> |
| 4 |  |  | Unbestritten  |  |
| 5 |  |  | <p>Die EUTR erklärt in Artikel 3 auch sog. FLEGT-Holz als legal, welches auf dem EU-System der FLEGT-Partnerschaftsabkommen basiert. Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird auf Seite 11 unten auf FLEGT-Holz eingegangen, aber nur festgestellt, «entsprechend ist dies auch für die Schweiz von Bedeutung.» Es bleibt allerdings unklar, welche konkreten Auswirkungen das Vorliegen einer gültigen FLEGT-Genehmigung in Bezug auf die HHV hat.</p> | <p>Der Bundesrat soll <i>näher</i> ausführen, ob FLEGT-Genehmigungen auch in der Schweiz als Legalitätsnachweis dienlich sind oder nicht. Die Frage stellt sich auch inwieweit FSC bzw. PEFC-Zertifikate als Legalitätsnachweis anerkannt werden.</p>  |
| 6 |  |  | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.   |  |
| 7 |  |  | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.   |  |
| 8 |  |  | Unbestritten  |  |

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

**Vernehmlassungsverfahren**

|    |  |  |  |  |
|----|--|--|--|--|
| 9  |  |  | Dass eigentliche Funktion und Aufgaben der Händler anderswo in einem übergeordneten Gesetz (USG) festgeschrieben sind und in der eigentlichen Ausführungsverordnung (der HHV) nicht mehr erscheinen, ist unbefriedigend. Nichts spricht dagegen, dass der einleitende Kernsatz von Art. 35 g Abs. 1 USG in einem eigenständigen zusätzlichen Artikel unter «2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» nochmals wiederholt wird. Sonst käme niemand auf die Idee, auch noch im USG zu suchen, was Händler eigentlich zu tun haben. | Unter «Kapitel 2: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» ist ein neuer und zusätzlicher Artikel aufnehmen, der die Dokumentationspflicht der Händler, jetzt nur in Art. 35 g Abs. 1 USG festgehalten, wiederholt. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht könnte im selben Artikel festgehalten werden, womit der jetzige Art. 9 HHV obsolet würde. |
| 10 |  |  | Keine Bemerkungen  |  |
| 11 |  |  | Keine Bemerkungen  |  |
| 12 |  |  | Unbestritten   |  |
| 13 |  |  | Unbestritten   |  |
| 14 |  |  | Unbestritten   |  |
| 15 |  |  | Unbestritten   |  |
| 16 |  |  | Unbestritten (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9)  |  |
| 17 |  |  | Unbestritten   |  |
| 18 |  |  | Unbestritten   |  |
| 19 |  |  | Unbestritten   |  |
| 20 |  |  | Unbestritten   |  |

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)  
**Vernehmlassungsverfahren**

**Schlussbemerkungen/Anregung**

Das informelle Hearing mit den Verantwortlichen des BAFU von Anfang August wurde von den Mitgliederverbänden sehr begrüsst.

Der HWS ersucht gemeinsam mit den Partnerverbänden von Lignum hiermit offiziell um eine enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung der HHV in die Praxis. Insbesondere die betroffenen Verbände sollen in die Erarbeitung der Dokumente und Pflichtenhefte eingebunden werden. Sie können die Praxissicht einbringen und so eine KMU-freundliche Umsetzung sicherstellen.

Inspektionsstellen: HWS wünscht eine rechtzeitige Unterstützung und Anleitung hinsichtlich des Aufbaus und Unterhalts eines verbandlich organisierten Sorgfaltspflichten systems.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Silvia Furlan  
Präsidentin HWS

Michael Widmer  
Geschäftsführer HWS

*Dr. Christian Keller*  
*Vorsitzender der Geschäftsleitung*



*IBM Schweiz AG*  
*Vulkanstrasse 106, Postfach*  
*8010 Zürich*  
*Telefon 058 333 44 55, Fax 058 333 40*

Frau  
Isabelle Baudin  
per Mail an polg@bafu.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2020

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IBM Schweiz AG wurde 1927 gegründet und ist Swico-Konventionsunterzeichner der ersten Stunde. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen.

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin. Das System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen. Die Rücknahmequote von EAG liegt in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird. Darüber hinaus werden gerade sogenannte Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert.
- Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft).
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten Systeme im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird. Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten und somit keinerlei Barrieren zum Recycling an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage

nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Swico Recycling steht für ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ausgesprochen effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für die Vermeidung von Abfällen zusammengeschlossen haben. Es besteht für die IBM Schweiz AG keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf.

**Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Daher beantragt die IBM Schweiz AG die Ablehnung der Verordnungsrevision.**

Beste Grüsse

IBM Schweiz AG



Dr. Christian Keller  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Alain Gut  
Director Public Affairs

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

ICON Outdoor AG, Aathalstrasse 84, 8610 Uster

---

Firma / Firmenstempel



---

Unterschrift

Werner Schunk, Mitglied der Geschäftsleitung

---

Uster, 10.8.20

Ort und Datum

---

Vorname Nachname, Funktion

## Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga

Bundeshaus Nord

3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 5. August 2020

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

## Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021» äussern zu können. Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die Vorlage 4 des Pakets zur Änderung der «Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte» (VREG).

ICTswitzerland ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 34 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 230'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2018). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 30.4 Mrd. (2017) ist die ICT-Kernbranche die achtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

Für ICTswitzerland ist ein eigenverantwortlicher und nachhaltiger Einsatz von Ressourcen und damit das saubere Recycling unserer Industrie-Hardware ein zentrales Anliegen.

### 1 Revision führt zu Mehraufwand, ohne das postulierte Trittbrettfahrerproblem zu lösen

Im erläuternden Bericht wird die Änderung der VREG mit der Motion [17.3636](#) «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» der ständerätlichen Kommission für

Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) begründet. Die UREK-S fordert die Einführung eines «Obligatoriums mit Befreiungsmöglichkeit»<sup>1</sup> für die Rücknahme und das Recycling von Elektroaltgeräten in der Schweiz. Wobei sicherzustellen sei, dass Onlinehändler das Rücknahmesystem nicht unterlaufen würden.

Begründet wird das Revisionsbegehren damit, dass ausländische Onlinehändler das heutige System untergraben würden und dass sich nicht alle Schweizer Händler dem freiwilligen Recyclingsystem anschliessen würden (Trittbrettfahrerproblematik). Gleichzeitig wird in der Begründung jedoch festgehalten, dass das heutige Recyclingsystem eine Erfolgsgeschichte sei. Auch der Bundesrat hält in seiner Stellungnahme fest, «dass das freiwillige System grundsätzlich gut funktioniert». Er beantragte deshalb die Ablehnung der Motion.

Nach Sichtung der Vernehmlassungsvorlage teilt ICTswitzerland die damals ablehnende Haltung des Bundesrats. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Erosion der heutigen – unbestritten höchst erfolgreichen – Recyclingsysteme der Branchen und zu einem massiv höheren administrativen Aufwand. Andererseits wird das Hauptproblem der Trittbrettfahrer mit der Vorlage nicht gelöst.

**ICTswitzerland lehnt die Verordnungsrevision ab. Sie schiesst in mehreren Punkten unnötig über das Ziel hinaus und vermag zugleich wesentliche Teile der Motion nicht zu erfüllen.**

## **2 Gründe für die Ablehnung**

ICTswitzerland teilt die Sicht und Argumentation des ICT-Branchenverbands Swico, der seit über 25 Jahren ein ausserordentlich erfolgreiches, freiwilliges Recyclingsystem für Elektroaltgeräte aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin betreibt. Im Folgenden werden die Hauptargumente gegen die Revision aus Sicht von ICTswitzerland kurz aufgeführt. Für weiterführende Argumente und Grundlagen sei auf die Stellungnahme von Swico verwiesen.

### **2.1 Erfolgreiches System nicht unnötig zerstören**

Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von einem flächendeckenden Rückgabennetz, dank dem sie ihre Geräte praktisch und ohne zusätzliche Entsorgungsgebühr ins Recycling geben können. Die Rücknahmequote liegt deshalb in der Schweiz bei 95% (in Europa 35%, weltweit 20%). Swico hält zudem fest, dass im eigenen Recyclingsystem zu keinem Zeitpunkt Finanzierungslücken bestanden haben oder die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden mussten. Swico erfasst mit 670 Konventionsunterzeichnern über 90% des Marktes und leidet nicht spürbar an einem Trittbrettfahrerproblem. Aus Sicht von ICTswitzerland nimmt die Digitalbranche ihre Eigenverantwortung in Bezug auf das Recycling auf mustergültige Weise wahr. Es wäre unverständlich, dieses äusserst erfolgreiche System mit der Revision unnötig zu schwächen und auf lange Sicht zu zerstören.

Falls es Branchen gibt, die ausgewiesen an den postulierten Problemen der Finanzierungslücken oder Trittbrettfahrer leiden und somit nicht derart erfolgreich funktionieren wie der Swico-Bereich, sind die

---

<sup>1</sup> Definition gem. Modell des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Wer Geräte gemäss Liste der VREG in die Schweiz einführt oder hier herstellt und verkauft, muss eine vorgezogene Entsorgungsgebühr an eine vom BAFU beauftragte private Organisation bezahlen. Von diesem Zwang befreit ist, wer sich einem freiwilligen Rücknahmesystem anschliesst. Vgl. Begründung Mo 17.3636.

notwenigen regulatorischen Änderungen mit Augenmass vorzunehmen und auf diese Branchen zu beschränken.

### 3 Argumentation entlang des Ökosystems

**Ökonomische Würdigung:** Die Vorlage ist nicht dazu geeignet, die in der Motion postulierten Lücken in der Finanzierung zu schliessen oder das Trittbrettfahrerproblem zu lösen. Im Gegenteil, sie sieht zusätzliche finanzielle Bürden vor. Besonders stossend ist, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssten. Wie oben bereits geschildert, bestehen bei der Swico-Lösung indes keine Finanzierungsprobleme.

**Ökologische Würdigung:** Umfassende Regulierungen, wie sie die Revisionsvorlage vorsieht, müssten aus Sicht von ICTswitzerland ökologisch begründet sein (zumal nicht ökonomisch begründet, siehe oben). Dies trifft bei der Digitalbranche aber nicht zu. Die Branche erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung der Geräte vollständig und einwandfrei. Dies wird durch die Audits der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) regelmässig darlegt, ist international anerkannt und wird auch vom BAFU nicht bestritten (sondern sogar ausdrücklich gewürdigt).

**Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten:** Das heutige System kommt bei den Kundinnen und Kunden gut an. Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird breit unterstützt und die Hürden für die Rückgabe sind sehr tief. Die rekordhohe Rücklaufquote bei den Elektroaltgeräten von 95% spricht für sich. Mit dem neuen, administrativ aufwändigeren System ist mit einer Erhöhung des Beitrags zu rechnen. Zudem erhalten Sammelstellen neu das Recht, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen. Damit wird das Prinzip der Vorfinanzierung untergraben und das Risiko der Entsorgung von Elektroaltgeräten im Hausrat steigt. Daran kann niemand Interesse haben.

**Unreflektierte neue Regel zur Wiederverwendung:** Als neues Element sieht die Revisionsvorlage für Sammelstellen das Recht vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Dies scheint ein Schnellschuss. Denn nirgends wird eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber den Eignern oder eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, bzw. der kompletten Datenlöschung. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte im Swico-Recyclingsystem grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und die angeschlossenen Hersteller, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wiederinverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden; sofern dies im Rahmen der «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist.

### 4 Zusammenfassung

**ICTswitzerland spricht sich gegen die vorgesehene Revision der «Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte» aus. Dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen. Die Vorlage ist unverhältnismässig und bringt weder aus Sicht der Konsument/innen noch**

**aus der der Hersteller, Sammelstellen oder Entsorgungsbetriebe eine Verbesserung. Darüber hinaus vermag sie die Trittbrettfahrerproblematik, mit der sich Branchen konfrontiert sehen könnten, nicht zu lösen.**

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kaelin', with a small horizontal line at the end.

Andreas Kaelin  
Geschäftsführer ICTswitzerland

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern  
per Email an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern  
20.08.2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021. Die IG Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Unternehmen Coop, Denner und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung der Holzhandelsverordnung, da diese für die Mitglieder der IG Detailhandel aufgrund ihrer direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz ist. Zudem erfolgt separat eine Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

### **Holzhandelsverordnung, HHV: Zustimmung**

- Die IG Detailhandel begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine der European Timber Regulation (EUTR) gleichwertigen gesetzlichen Regelung für den Handel mit Holz in der Schweiz.
- Die vorgesehene Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer ist aus Sicht der IG Detailhandel geeignet, den Handel mit Holz aus illegalen Quellen wirksam zu unterbinden.
- Die Vorlage eliminiert zudem Handelshemmnisse und schafft gleich lange Spiesse für Schweizer Händler.
- Klärungsbedarf besteht bei den Pflichten für den Detailhandel, in Fällen in denen kein Direktimport durch den Detailhändler erfolgt und er somit nicht als Erstinverkehrbringer fungiert. Insbesondere darf die reine Abgabe von Holz oder Holzserzeugnissen an die Konsumentinnen und Konsumenten nicht unter die für Händler vorgesehene Aufbewahrungspflicht der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit fallen.



Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Ladina Schröter  
Leiterin AG Umwelt und Energie  
IG Detailhandel Schweiz

Guido Fuchs  
Mitglied AG Umwelt und Energie  
IG Detailhandel Schweiz



## **Beilage: Holzhandelsverordnung – Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Antrag**

Art. 9, lit. c ist wie folgt zu präzisieren:

*Händler:* jede natürliche oder juristische Person, die ~~im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit~~ Holz oder Holzserzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, bezieht ~~oder~~ und sie gewerblich weitergibt;

### **Begründung:**

Die bestehende Definition des Begriffs "Händler" ist in Verbindung mit Art. 9 HHV, welcher die Aufbewahrungspflicht der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit für Händler vorschreibt, missverständlich. Insbesondere könnten die Bestimmungen so gelesen werden, dass auch Detailhändler, die Holz oder Holzserzeugnisse an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, während fünf Jahren zur Aufbewahrung der entsprechenden Dokumentation zu jeder einzelnen Verkaufstransaktion verpflichtet wären. Dies schiesst über das Ziel hinaus. Die Definition des Begriffs "Händler" ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass eine Einschränkung auf Business-to-Business Beziehungen erfolgt.

Alternativ schlagen wir vor, zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren, dass in Bezug auf die in Art. 9 vorgesehenen Pflichten für Händler mit "Abnehmern" explizit nicht die KonsumentInnen und Konsumenten gemeint sind.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Siedlungsabfälle  
3063 Ittigen  
per Email an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern  
20.08.2020

## Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitgliederunternehmen der IG Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) engagieren sich seit langem für die ressourceneffiziente und ökologische Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. In diesem Zusammenhang verfolgen sie die gleichen Ziele wie das Bundesamt für Umwelt BAFU. Sie haben von Anfang an den Aufbau der freiwilligen Systeme unterstützt und engagieren sich aktiv in deren Aufsichtsorganen. Die im internationalen Vergleich sehr hohe Rücklaufquote bei Elektroaltgeräten sowie die gesicherte Entsorgungsqualität, die hohen ökologischen Ansprüchen genügt, geben diesem Engagement recht.

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung derjenigen Punkte der Vorlage, die für den Detailhandel aufgrund der direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz sind. Des Weiteren unterstützen wir die in der Stellungnahme von SENS vorgebrachten Punkte und Positionen.

### Wichtigste Punkte

- Die Mitglieder der IG Detailhandel anerkennen die Bemühungen des BAFU, ein obligatorisches Finanzierungssystem mit Befreiungsmöglichkeit zu schaffen.
- Aus Sicht der IG Detailhandel weist die Vorlage jedoch erhebliche Mängel auf. Sie kann in der vorliegenden Form nicht unterstützt werden.
- Damit die IG Detailhandel der Vorlage zustimmen kann, sind substantielle Verbesserungen notwendig. Folgende Punkte müssen aus Sicht der IG Detailhandel überarbeitet und komplett angepasst werden:
  - 1) Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern
  - 2) Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie
  - 3) Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung bestehende operative Abwicklung
  - 4) Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler



- Aufgrund der diversen nicht befriedigend gelösten Punkte regt die IG Detailhandel zudem an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Die IG Detailhandel unterstützt diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands Swiss Recycling.

### **Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern**

Die den bestehenden freiwilligen Systemen angeschlossenen Händler/Hersteller/Importeure sind heute doppelt benachteiligt: Einerseits finanzieren sie die Entsorgung der von Nicht-Systemteilnehmern in Verkehr gebrachten Geräte mit, da diese oftmals nicht bei den ursprünglichen Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Andererseits haben sie einen direkten Nachteil am Markt, da sich der vorgezogene Recyclingbeitrag (VRB) im Verkaufspreis niederschlägt. Diese Situation kann nicht länger hingenommen werden. Da der grenzüberschreitende Online-Handel weiterhin wächst, dürfte diese Problematik zudem künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Trittbrettfahrer (= Hersteller/Importeure/Händler von elektrischen und elektronischen Geräten, die keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen sind) und die von ihnen verursachten Finanzierungslücken sind denn auch der eigentliche Anstoss für die Revision der VREG. Mit der vorliegenden Vorlage wird das Ziel der konsequenten Einbindung sämtlicher Hersteller/Importeure/Händler in die Finanzierungslösung jedoch verfehlt. Dass Trittbrettfahrer in den befreiten Bereichen mit Branchenlösung gemäss Vernehmlassungsvorlage gar explizit toleriert werden müssen, ist stossend.

Die IG Detailhandel fordert weiterhin, dass *sämtliche Akteure*, die elektrische und elektronische Geräte in Verkehr bringen, sich zwingend an der Finanzierung der Entsorgung dieser Geräte beteiligen müssen. Alles andere führt zu ungleichlangen Spiessen am Markt. Es sind insbesondere folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz, welche jedoch Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, sind dem Obligatorium zu unterstellen. Mögliche Ansatzpunkte sind dabei aus Sicht der IG Detailhandel die zwingende Bezeichnung von verantwortlichen Repräsentanten in der Schweiz durch ausländische Hersteller sowie eine Verpflichtung zur Entrichtung der VEG für ausländische Online-Plattformen analog der in der laufenden Teilgesetzrevision des Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Lösung.
- Auch im freiwilligen Bereich ist die Einbindung aller Akteure in die Finanzierungslösung zu gewährleisten (für konkreten Umsetzungsvorschlag, siehe nächster Abschnitt).

### **Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie**

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht der Entrichtung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) ist gemäss Vernehmlassungsvorlage der Anschluss an eine Branchenlösung, welche die umweltverträgliche Entsorgung der betroffenen Geräte sowie die Finanzierung der Entsorgungskosten sicherstellt. Die Befreiung soll dabei für bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien möglich sein.

Die Befreiung von der VEG-Pflicht basierend auf der Geräteart oder -kategorie ist aus Sicht der IG Detailhandel nicht zielführend. Damit wird einer Vervielfachung von kleineren, Gerätespezifischen Branchenlösungen Vorschub geleistet. Dies führt einerseits zu erheblichen Mehraufwänden für Händler mit breitem Sortiment, da künftig mit einer Vielzahl unterschiedlicher



Branchenorganisationen abgerechnet werden müsste und Sammlung und Transport der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr gebündelt und effizient abgewickelt werden könnten. Andererseits vertreiben viele Hersteller/Importeure/Händler verschiedene Gerätekategorien. Ob solche Akteure sich potentiell mehreren Branchenlösungen anschliessen müssten und was dies für die operative Abwicklung bedeuten würde, bleibt unklar.

Wir befürworten deshalb den folgenden Ansatz: *Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure / Händler mit ihrer gesamten Gerätepalette befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen und dieser bzw. diesem finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.* Wichtig ist dabei aus Sicht der IG Detailhandel, dass befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme weiterhin den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektroaltgeräten (EAG) anbieten können. Dieser Ansatz löst zudem das Trittbrettfahrerproblem in den befreiten Bereichen, da sich nur Akteure von der VEG-Pflicht befreien lassen können, die auch tatsächlich einer Branchenlösung angeschlossen sind.

#### **Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung der bestehenden, funktionierenden operativen Abwicklung im Handel**

Als Rücknahmepflichtige nehmen die Mitglieder der IG Detailhandel in ihren Verkaufsstellen Elektroaltgeräte von ihren Kundinnen und Kunden entgegen. Die Geräte werden in der Verkaufsstelle gemischt gesammelt und mit der bestehenden Rückwärtslogistik – unter Einhaltung der relevanten Vorgaben für den Transport – in die regionalen Verteilzentralen verschoben. Die Geräte werden in der Verteilzentrale also gebündelt und dort an einen Entsorgungsdienstleister übergeben. Dieser triagiert daraufhin die Geräte, , nimmt die Meldung der Mengen an die Rücknahmesysteme vor und kümmert sich um die fachgerechte Entsorgung.

Dieser Prozess ist von hoher Effizienz und aus organisatorischer und logistischer Sicht zudem gar nicht anders zu bewerkstelligen. Eine separate Sammlung pro Gerätekategorie beispielsweise würde die Platzverhältnisse in den Verkaufsstellen und den regionalen Verteilzentralen klar sprengen. Erschwerend hinzu kommt, dass nicht geplant werden kann, zu welchem Zeitpunkt an welchem Standort welche Geräte zurückgebracht werden. Eine nachgelagerte Triagierung in der Verteilzentrale ist auch deshalb nicht möglich, weil die entsprechende Expertise bei unseren Entsorgungspartnern liegt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lässt die Befürchtung aufkommen, dass der Detailhandel als Rücknahmepflichtiger sich dazu gezwungen sähe, je nach Gerätekategorie mit unterschiedlichen Entsorgern / Logistikdienstleistern zusammenzuarbeiten. Auch deshalb wird die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie, die zu einer Vervielfachung von Branchenlösungen führen könnte, klar abgelehnt.

Für die Mitglieder der IG Detailhandel ist es zwingend, dass Geräte weiterhin gemischt gesammelt und gemäss oben beschriebenem Prozess an einzelne Entsorger / Logistikpartner abgegeben werden können. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des vorgezogenen Recyclingbeitrags (VRB) nur mit einer einzigen Organisation abwickeln zu können. Alles andere wäre gegenüber der heutigen Lösung mit unzumutbaren Mehraufwänden, Mehrkosten und der Schaffung von Ineffizienzen und Verdoppelungen verbunden.

#### **Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler**

Der Festschreibung von "kostendeckenden" Entschädigungen an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen steht die IG Detailhandel kritisch gegenüber. Es ist damit zu rechnen, dass eine solche preistreibend auf das Gesamtsystem wirkt.



Auch handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Vielmehr soll das Ziel sein, marktgerechte Entschädigungen festzulegen.

Es ist zudem stossend, dass auf der einen Seite "kostendeckende Entschädigungen" für Entsorger, Transporteure und öffentliche Sammelstellen vorgesehen sind, auf der anderen Seite der Handel für seine Sammel- und Transportdienstleistungen nicht länger entschädigt werden soll, respektive nur dann "wenn zum Beispiel im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden". Der Detailhandel erbringt heute nämlich neben der eigentlichen Sammeltätigkeit in den Filialen zusätzlich wichtige Transportdienstleistungen: Über die eigene Rückwärtslogistik erfolgt eine effiziente Bündelung der Geräte von vielen Filialstandorten auf wenige regionale Verteilzentralen. Diese Leistung geht weit über die eigentliche Sammeltätigkeit hinaus. Im Endeffekt würde dies heissen, dass ein und dieselbe Dienstleistung (z. B. Abholung von Geräten in einer Verkaufsstelle und Transport zu regionaler Sammelstelle, wo die Mengen gebündelt werden) erbracht durch einen Transporteur kostendeckend vergütet würde, erbracht durch den Händler selbst aber keinerlei Anspruch auf Vergütung bestünde. Dies kann aus offensichtlichen Gründen nicht akzeptiert werden. Im Sinne der Gleichbehandlung muss also auch der Handel weiterhin aus den Erträgen der VEG bzw. VRB für Sammel- und Transportdienstleistungen vergütet werden können.

#### **Prüfung einer alternativen Lösung über eine Revision des Umweltschutzgesetzes**

Gemeinsames Ziel von Bund und relevanten Stakeholdern muss aus Sicht der IG Detailhandel sein, die hohen Sammel- und Verwertungsquoten beizubehalten und die Umweltqualität bei der Entsorgung weiterhin zu gewährleisten. Dies unter gerechter und nachhaltiger Verteilung der Finanzierungslast und somit der Einbindung sämtlicher Trittbrettfahrer. Kann dies im Rahmen der laufenden Verordnungsanpassung nicht vollständig erfüllt werden – was gerade in Bezug auf die konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern aufgrund der im erläuternden Bericht gemachten Aussagen nicht ganz unwahrscheinlich erscheint – regt die IG Detailhandel an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Wir unterstützen diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands SwissRecycling. Eine vorgängige Verordnungsrevision wird in diesem Fall abgelehnt.

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Ladina Schröter  
Coop, stv. Leiterin Wirtschaftspolitik  
Leiterin Arbeitsgruppe Umwelt & Energie  
IG Detailhandel Schweiz

Christine Wiederkehr-Luther  
Migros-Gruppe, Leiterin Direktion Nachhaltigkeit  
Mitglied Arbeitsgruppe Umwelt & Energie  
IG Detailhandel Schweiz



## Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **Antrag 1**

Art. 3, lit. c. ist wie folgt zu ergänzen:

*Herstellerinnen und Hersteller:* natürliche oder juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe auf dem Schweizer Markt einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben;

#### **Begründung:**

Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind der VEG-Pflicht zu unterstellen.

### **Antrag 2**

Art. 3, lit. d. und e. sind wie folgt anzupassen:

*Händlerinnen und Händler sowie Plattformen:* natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz ~~beziehen und sie~~ gewerblich abgeben;

*Detailhändlerinnen und -händler:* Händlerinnen und Händler sowie Plattformen, die Geräte nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;

#### **Begründung:**

Ausländische Onlineplattformen, welche Ware für den geschäftlichen und privaten Import in der Schweiz anbieten, sind ebenfalls der VEG-Pflicht zu unterstellen. Im Antrag wird die Definition gemäss Vernehmlassung MWST-Teilrevision angewandt ("Plattformen").

### **Antrag 3**

Art. 4, Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Die Schweiz nimmt bei der Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten eine Spitzenposition ein im europäischen Vergleich. Dieses Ergebnis wird insbesondere deshalb erreicht, weil die Rückgabe für die Kunden sehr einfach und praktisch ausgestaltet ist. Sie haben die Wahl, ob sie die Geräte z. B. via Gemeindesammelstelle oder in einer Verkaufsstelle zurückgeben wollen. Die vorgeschlagene Informationspflicht in den Verkaufsstellen favorisiert einseitig die Entsorgung via Handel. Die Einführung einer neuen Informationspflicht in den Verkaufsstellen ist unnötig und könnte zu Verwirrung und Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden führen.

### **Antrag 4**

Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

Herstellerinnen und Hersteller müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Recyclinggebühr (Gebühr) entrichten. Herstellerinnen und Hersteller sowie Plattformen, die ihren Sitz im Ausland haben und Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtungen gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.

#### **Begründung:**



Auch Hersteller ohne Geschäftssitz in der Schweiz und Plattformen sind der VEG-Pflicht zu unterstellen.

#### **Antrag 5**

Art. 11, Abs. 1, lit. a ist wie folgt zu präzisieren:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

a. mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren, Händlerinnen und Händlern, Detailhändlerinnen und Detailhändlern und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat;

#### **Begründung:**

Händlerinnen und Händler sind explizit zu nennen als Teil der Branchenlösung zur Befreiung von der Gebührenpflicht. Ein erheblicher Anteil der im Detailhandel angebotenen Geräte werden von diesen nicht selber eingeführt. Der Detailhandel fungiert in diesen Instanzen also nicht als Herstellerin/Hersteller und wäre somit nicht Bestandteil von allfälligen Branchenlösungen. Dies würde im Endeffekt heissen, dass der Detailhandel mit Branchenlösungen zusammenarbeiten müsste, ohne vorgängig in den Entscheid über deren Abschluss involviert gewesen zu sein. Ist der Detailhandel nicht Teil der Branchenlösung, können seine Sammel- und Transportdienstleistungen auch nicht aus dem VRB vergütet werden.

Da in Artikel 30 von "Händlerinnen und Händlern sowie Detailhändlerinnen und Detailhändlern, die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind" die Rede ist und aufgrund der geführten Gespräche, scheint es sich bei der Nicht-Nennung des Handels in Art. 11 um ein Versehen zu handeln. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren.

#### **Antrag 6**

Art. 11, Abs. 1, lit. b ist wie folgt zu ändern:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

b. die umweltverträgliche Entsorgung der Geräte und Bestandteile und die Deckung der gesamten Entsorgungskette derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;

#### **Begründung:**

Branchenorganisationen sollen Trittbrettfahrer in ihrem Bereich nicht mitfinanzieren müssen.

#### **Antrag 7**

Art. 11, Abs. 1, lit. c ist wie folgt zu ändern:

Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

c. ~~kostendeckende~~ marktgerechte Entschädigungsbeiträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellt;

#### **Begründung:**



Bei der Festschreibung von "kostendeckenden" Entschädigungsbeiträgen an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen ist mit einer Verteuerung des Gesamtsystems zu rechnen. Zudem ist unklar, wer auf welcher Basis und gemäss welchen Kriterien entscheidet, was "kostendeckend" bedeutet. So können z. B. die Kosten pro Einheit bei einer Recyclinganlage je nach Auslastung erheblich schwanken. Weder der Verordnungstext noch der erläuternde Bericht geben Hinweise darauf, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen gebildet werden sollen. Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren.

#### **Bemerkung zu Art. 15 und 16**

Hier ist auf einen Widerspruch in der Vernehmlassungsvorlage hinzuweisen. Gemäss Artikeln 15 und 16 soll die VEG für die Organisation von Logistikdienstleistungen und Sammeltätigkeiten u.a. erbracht durch Rücknahmepflichte, zu denen auch der Handel gehört, verwendet werden dürfen. Ist der Handel nicht Teil der ausgenommen Branchenlösung (siehe Antrag 5 oben) ist somit eine Vergütung von Sammel- und Transportdienstleistungen erbracht durch den Handel im obligatorischen Teil möglich, nicht aber im von der VEG-ausgenommenen Bereich. Dies ist widersprüchlich.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen Rücknahmepflichtige zudem nur dann für ihre Sammeltätigkeiten entschädigt werden können, "wenn im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden und somit grosse Kosten für die Zwischenlagerung anfallen". Diese Kosten sollen in einem Gesuch belegt werden. Wie in unserer Stellungnahme dargelegt, lehnt die IG Detailhandel eine solche Ungleichbehandlung ab. Gleiche Leistungen sollen gleich vergütet werden – unabhängig davon, welcher Akteur die Leistung erbringt. Der Detailhandel erbringt heute neben der eigentlichen Sammeltätigkeit in den Filialen auch wichtige Transportdienstleistungen: Über die eigene Rückwärtslogistik erfolgt eine effiziente Bündelung der Geräte von vielen Filialstandorten auf wenige regionale Verteilzentralen. Diese Leistung geht weit über die eigentliche Sammeltätigkeit hinaus und soll weiterhin vergütet werden. Auf aufwändige Rechtfertigungspflichten gegenüber der privaten Organisation über die entstandenen Kosten ist zu verzichten.

#### **Antrag 8**

In Art. 21 ist der vom Bund beauftragten privaten Organisation der zusätzliche Auftrag eines "Clearinghouses" zu erteilen.

#### **Begründung:**

Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren hat. In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben. Diese zwingen wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sichergestellt.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Versand per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Regensdorf, 19. August 2020

## **Stellungnahme zur Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung im Rahmen unserer FVG Mitgliedschaft.

Die Immark wurde 1986 gegründet und zählt zu den Pionieren im Recycling von Elektronikschrott in der Schweiz. Sie gehört zur Thommen Group, welche mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen eine der führenden Recycling Gruppen in der Schweiz ist und in der dritten Generation von der Familie Thommen geleitet wird.

Vorweg möchten wir **grundsätzlich auf die Stellungnahme des FVG** (Fachverband VREG Geräte Entsorgung) verweisen. Als Marktführer im Elektronikschrott-Recycling ist es uns ein Anliegen, folgende Ergänzungen anzubringen:

- Der Begriff „**kostendeckende Entschädigungsbeiträge**“ lässt unseres Erachtens Interpretationen offen, weshalb für uns folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
  - o **Investitionen in den neuesten Stand der Technik**  
Die umweltgerechte Verarbeitung von Elektronikschrott ist sehr verschleißintensiv und neue Gerätekategorien erfordern immer wieder Investitionen in neue Verarbeitungsprozesse. Aus diesem Grund müssen wir als Firma im Privatbesitz Gewinne erwirtschaften um diese Investitionen langfristig tragen zu können.
  - o **Innovationsfähigkeit**  
Die Entschädigungsbeiträge müssen es uns ermöglichen, aus eigenen Mitteln in Forschung und Entwicklung zu investieren um auch Innovationen entwickeln zu können.
  - o **Planbarkeit Investitionssicherheit**  
Die Rahmenverträge müssen einen Zeithorizont von 5- 8 Jahren beinhalten, damit die Voraussetzung und Bereitschaft für die notwendigen Investitionen überhaupt gegeben ist.



- Als **Schweizerisches Unternehmen** setzen wir uns voll und ganz dafür ein, dass eine möglichst hohe Wertschöpfung innerhalb unseres Landes erzielt wird. Bis heute werden sämtliche E+E Geräte innerhalb der Schweiz verarbeitet, was mit der neuen VREG auf keinen Fall gefährdet werden sollte:
  - o Der Konsument bezahlt die vorgezogene Entsorgungsgebühr und erwartet die Verwendung der Gebühren für den Arbeitsplatz Schweiz.
  - o Innerhalb der Wertschöpfungskette haben Sozial- und Integrationsbetriebe einen hohen Stellenwert; mehr als 2'500 Personen haben dadurch die Möglichkeit in den ersten Arbeitsmarkt aufgenommen zu werden.
  - o Resultierende Fraktionen und Stoffe nach der Verarbeitung, welche in der Schweiz verbleiben, sichern weitere Arbeitsplätze in angrenzenden Branchen.
  - o Kurze Transportdistanzen schonen die Umwelt und tragen aktiv zum Klimaschutz bei.

Obwohl uns die Vollzugshilfe zum **Stand der Technik** noch nicht vorgelegt wurde, haben wir im Erläuternden Bericht bereits klare und eindeutige Verbesserungen zur aktuellen Situation feststellen dürfen - **dies begrüssen wir ausserordentlich**. Gleichzeitig bedanken wir uns dafür, im Rahmen des FVG aktiv an der Erarbeitung des Stands der Technik mitarbeiten zu dürfen und freuen uns auf die konstruktive Zusammenarbeit.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Gesichtspunkte beim Erlass der VREG.

Freundliche Grüsse

**IMMARK AG**

Sabine Krattiger  
Geschäftsführerin

Sébastien Repetti  
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Schaffhausen, 30.07.2020

(Umwelt Frühling 2021\_InfraWatt.docx)

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns bedanken dass wir uns zu diesen Themen äussern dürfen. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwasser und Trinkwasser, mit dem Ziel die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und damit einen Beitrag zur Klimawende zu leisten. Der Verein InfraWatt ist mit seinen vier Branchenverbänden, den zahlreichen Infrastrukturbetreibern bzw. ihren Gemeinden und Städten, den Planern und Herstellern in der Schweiz eine zentrale Anlaufstelle für Energiefragen in diesen Bereichen.

### **Bericht 2: Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

#### **Zementwerke:**

Wir begrüssen eine Herabsetzung der Grenzwerte für Zementwerke und eine Angleichung an die Kehrichtverwertungsanlagen KVA, sofern dies technisch und betrieblich machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

Begründung: Es geht um die Reduktion der Emissionen und eine Gleichbehandlung der zwei Abfallverwertungsanlagen.

#### **Heizkessel für feste Brennstoffe**

Wir lehnen die vorgesehenen Vorgaben an Wärmespeicher von grösseren Holzfeuerungen ab.

Begründung:

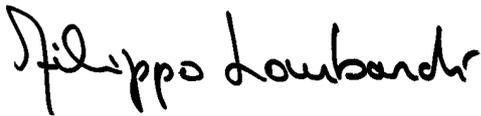
- Die bisherigen Vorgaben betreffend Filterverfügbarkeit und max. Starts sind völlig ausreichend, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln.
- Grossfeuerungen können ihre minimale Last massiv herunterfahren.
- Die betrieblich und energetisch optimale technische Lösung hängt von vielen Faktoren ab (Anzahl Wärmeerzeuger, Temperaturen, Lastprofile, Netzlänge, etc.) und lässt sich deshalb nicht pauschal festlegen, sondern muss individuell bestimmt werden.
- Da die Betreiber auch die Kosten, das Risiko und die Wärmeversorgungssicherheit zu tragen haben, sind sie insbesondere bei solch grossen Anlagen ohnehin an einem effizienten und optimalen Betrieb interessiert, es braucht keine weiteren Vorgaben.

## Bericht 5: Änderung der Verordnung über den Wald (WaV)

Wir unterstützen die Änderungen, da damit die Rahmenbedingungen für die Holzversorgung verbessert werden und diese den Zielen der Wald- wie auch der Klima- und Energiepolitik dienen. Holz ist ein wertvoller Rohstoff und kann als Brennstoff einen bedeutenden Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen in der Schweiz leisten. Holz ist zudem auch der einzige erneuerbare Energieträger, der hochtemperaturige Prozesswärme oder die Spitzendeckung bei Nah- und Fernwärme anstelle der fossilen Brennstoffe derzeit sinnvoll abdecken und die CO<sub>2</sub>-Emissionen senken kann.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi  
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat



Ernst A. Müller  
Geschäftsführer InfraWatt



**Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern**

[PDF- und Word-Version geht an: polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **„Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ATAG Wirtschaftsorganisationen AG erhebt, verwaltet und verwendet im Auftrag des Bundesamts für Umwelt unter dem Markennamen INOBAT die gesetzliche vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) auf Batterien und Akkumulatoren. Für die Einladung zur Vernehmlassung unter dem Markennamen INOBAT danken wir Ihnen bestens.

INOBAT hat die revidierte VREG mit dem erläuternden Bericht zu den Ordnungsänderungen im Detail geprüft und besprochen. Nachdem viele Punkte analog zum heutigen Gebührenobligatorium für Batterien und Akkumulatoren sind, erlauben wir uns, nicht auf einzelne Artikel einzugehen, sondern uns lediglich generell zu Erneuerungen in der VREG zu äussern, die uns auch mit Querblick auf INOBAT von Bedeutung erscheinen.

#### Einsetzung eines Fachgremiums

Die Einsetzung eines Fachgremiums, welches die beauftragte Organisation begleitet, unterstützt und Empfehlungen an das BAFU abgibt, scheint uns zweckvoll. Mit einem solchen Fachgremium sind wesentliche Entscheide der Organisation und des BAFU breit abgestützt. Mit Querblick auf die Organisation der INOBAT (Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung), wo kein solches Fachgremium existiert, scheint es uns eine Prüfung wert zu sein, ob ein solches Gremium nicht auch bei der INOBAT auf Verordnungsstufe geschaffen werden sollte.

#### Onlineimporte / fehlende Gebührenleistung der Endkonsumenten auf den Importen

INOBAT sieht sich, wenn auch im geringeren Ausmass, mit der gleichen Problematik konfrontiert. Aufgrund der gemachten Erfahrungen gilt es in diesem Zusammenhang aber auch zu erwähnen, dass es ausländische Onlinehändler gibt, die sich freiwillig dem System INOBAT anschliessen und ihren Entsorgungsbeitrag leisten wollen. Direktimporte von elektrischen Geräten, zum Beispiel Grossgeräte für den Wohnungsbau, sind nach unserer Interpretation mit der revidierten VREG verpflichtet, eine VEG auf diesen Geräten zu leisten. Direktimporte von Konsumentinnen und Konsumenten, heisst der Endkunde bezahlt keine VEG, sind zwar unschön, aus der Sicht der INOBAT jedoch verkraftbar. Im Verhältnis zur Lebensmittelindustrie, welche im grossen Ausmass vom grenzüberschreitenden Warenverkehr betroffen ist, dürfte die entgangene VEG auf elektrischen und elektronischen Geräten volkswirtschaftlich eher unbedeutend sein.

#### Voraussetzung zur Gebührenbefreiung

Die Befreiung von der Gebührenpflicht ist an klare und detaillierte Voraussetzungen geknüpft und diese sind für INOBAT nachvollziehbar. Mit Querblick auf INOBAT, wo keine detaillierte Voraussetzungen an die Gebührenbefreiung existieren und die vom BAFU beauftragte Organisation alleine über die Kompetenz zur Gebührenbefreiung verfügt, empfiehlt INOBAT, sinngemäss zur revidierten VREG ein ähnliches verordnetes Vorgehen auch für Batterien und Akkumulatoren zu prüfen.

#### Allgemeine Befürchtungen zu Branchenlösungen mit Gebührenbefreiung

Lässt sich eine Branche von der gesetzlichen Gebühr befreien, trägt sie für die ganze Branche - unabhängig davon, ob eine Firma der Branche angeschlossen ist und ihren freiwilligen Entsorgungsbeitrag bezahlt oder nicht - die finanzielle Verantwortung. Ob sich z.B. die Direktimporteure von elektrischen Grossgeräten für den Wohnungsbau einem freiwilligen System anschliessen würden, bezweifelt INOBAT. Ebenfalls scheint uns das Risiko für eine gebührenbefreite Branche hoch zu sein, wenn zum Beispiel ein grosser Markplayer vom Branchensystem zurücktritt und nicht mehr bereit ist, den freiwilligen Entsorgungsbeitrag zu bezahlen. Um solche Austritte aus der Branchenorganisation zu vermeiden, müssten sich unseres Erachtens die betroffenen Firmen verbindlich für eine Branchenmitgliedschaft während der verordneten Gültigkeitsdauer der 5-jährigen First zur Gebührenbefreiung verpflichten. Bei international tätigen Firmen dürften solche freiwilligen Verpflichtungen womöglich hinderlich sein.

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen nochmals bestens. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**INOBAT**  
Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG



Karin Jordi  
Leiterin INOBAT / Vizedirektorin AWO AG



Max Zulliger  
Partner AWO AG



Stiftung intact  
Bucherstrasse 6, 3401 Burgdorf

per Mail an:  
[Nathalie.Mueller@bafu.admin.ch](mailto:Nathalie.Mueller@bafu.admin.ch)  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Burgdorf, 20. August 2020

Für Rückfragen: Theophil Bucher, 034 552 11 01, [theophil.bucher@wir-bringens.ch](mailto:theophil.bucher@wir-bringens.ch)

## **Vernehmlassung VREG: Stellungnahme des Sammel- und Zerlegebetriebes der Stiftung intact, Burgdorf**

Stiftung für Innovation,  
Arbeit und Integration

Bucherstrasse 6  
Postfach 1229  
3401 Burgdorf

T 034 423 23 80  
F 034 423 43 50  
[mail@wir-bringens.ch](mailto:mail@wir-bringens.ch)  
[www.wir-bringens.ch](http://www.wir-bringens.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als gemeinnütziger Sammel- und Zerlegebetrieb (im Auftrag der RUAG Environment AG) sind wir von der geplanten Änderung der Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) ebenfalls beeinflusst. Wir erlauben uns, zu den geplanten Veränderungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie für die meisten Zerlegebetriebe ist die Zerlegung und Fraktionierung von Elektroschrott auch für unseren Betrieb eine wichtige Arbeitsmöglichkeit im Rahmen der Beschäftigung und Integration von langzeiterwerbslosen Menschen. Mit den minimalen Erträgen, welche mit der Zerlegearbeit möglich sind, können keine Lohnkosten finanziert werden. Die Erträge reichen knapp für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur. Nur dank der kostenlosen Arbeit der Teilnehmenden und der Finanzierung der agogischen Arbeit durch die Gemeinden und den Kanton, ist es heute möglich, einen Zerlegebetrieb aufrechtzuerhalten. Umgekehrt ermöglicht die Zerlegearbeit wertvolle niederschwellige Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen der sozialen und beruflichen Integration, welche unbedingt erhalten bleiben und gestärkt werden muss. Neben Langzeiterwerbslosen beschäftigen wir auch Menschen mit Suchtproblematiken und Personen, welche Strafen abarbeiten müssen.

Mit den knappen Erträgen sind der Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur und der Sicherstellung einer zielgerichteten agogischen Begleitung heute relativ enge Grenzen gesetzt. Damit das Entsorgungssystem genügend Mittel erhält und alle Partner für ihre Leistung angemessen entschädigt werden können, ist es unseres Erachtens zwingend nötig, wie vorgesehen alle EAG der VREG zu unterstellen. Die bestehenden Branchenlösungen müssen aufgehoben werden. Diese bringen keine Vorteile, sondern sie verkomplizieren den Materialfluss und die Abrechnung. Dies wird in der graphischen Darstellung 2b gegenüber 1a offensichtlich, wobei allerdings in beiden Graphiken die Zerlegebetriebe als wichtiges Bindeglied zwischen Transporteuren und Entsorgungsunternehmen fehlen.

Sehr wichtig ist aus unserer Sicht die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Die Entfrachtung der EAG ist anspruchsvoll. Für den optimalen Schutz von Personen und Umwelt braucht es gut ausgebildetes Personal. Es muss künftig möglich sein, die Aus- und Weiterbildung mit den Erträgen aus der Zerlegearbeit zu finanzieren.

Ein wichtiger Aspekt des Umweltschutzes ist auch das Prinzip der kurzen Wege der EAG vom Nutzer bis zur fachgerechten Entsorgung, oder noch besser – wie neu vorgesehen – zu einem zweiten Leben der Geräte. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung unbedingt zu berücksichtigen.

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu verschiedenen Artikeln der Verordnung.

### **Art. 1: Zweck**

Bemerkung: Es ist wichtig, dass dieser Text so bestehen bleibt.

Begründung: Die explizite Zweckbestimmung für das Wiederverwenden von EAG und ihrer Bestandteile ist elementar. Nur dies ermöglicht die beste Art des Recyclings.

### **Art. 3: Begriffe**

Antrag (neuer Begriff): *g. gemeinnützige Zerlegebetriebe: nicht gewinnorientierte Betriebe für die Bearbeitung von EAG, die vorwiegend von Hand entfrachten, zerlegen, trennen und fraktionieren.*

Begründung: Der Begriff soll im Artikel 23 Abs.1 a., wie in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, verwendet werden. Die Zerlegebetriebe stehen zwischen den Sammelstellen und den eigentlichen Entsorgungsunternehmen. Sie sind die lokale Drehscheibe für das händische Entfrachten der EAG. Sie können bei der Wiederverwendung von EAG eine wichtige Rolle übernehmen.

g. wird zu h.

h wird zu i.

Antrag (neuer Begriff): *j. Entsorgung: Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Entfrachtung, Zerlegung, Trennung, Fraktionierung, Aufbereitung, Wiederverwendung, Verwertung und Ablagerung.*

Begründung: Der Begriff wird in der VREG erweitert verwendet. Die «Behandlung» wird genauer umschrieben und die Wiederverwendung als umwelttechnisch optimalste Entsorgungslösung mit einbezogen.

### **Art. 7: Datenschutz**

Antrag (Ergänzung des in der Verordnung vorgeschlagenen Textes): [Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz einhalten.] *Insbesondere alle Datenträger, die wieder in Verkehr gebracht werden, müssen zuvor nach dem aktuellen Stand der Technik gelöscht werden.*

Begründung: Werden die EAG wieder in Verkehr gebracht, müssen alle Datenträger mit persönlichen Daten sicher gelöscht werden.

### **Art. 9: Anforderung an die Entsorgung**

Bemerkung: Unseres Erachtens ist es wichtig, dass in den Ausführungsbestimmungen bei der umweltverträglichen Entsorgung die kurzen Wege stark gewichtet und vorgeschrieben werden.

Antrag (zwei Ergänzungen des in der Verordnung vorgesehenen Textes): b. [besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Leuchtmittel, FCKW-haltige Wärmeisolationen, *kompressorbetriebene Wärmeübertrager*, bromhaltige Kunststoffe, Bildröhrenglas, lithiumhaltige Batterien und Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten (*Aufzählung nicht abschliessend*), frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;

Begründung: Eine abschliessende Aufzählung der besonders schadstoffhaltigen Bestandteile ist nicht möglich und kann sich jederzeit ändern. In der aktuellen Aufzählung müssen auch «kompressorbetriebene Wärmeübertrager» einbezogen werden.

### **Art. 10: Gebührenpflicht**

Antrag (Ergänzung des in der Verordnung vorgesehenen Textes): Herstellerinnen und Hersteller *nach Artikel 3 c.* müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

Begründung: Es muss klar ersichtlich sein, dass dieser Begriff nach der erweiterten Definition für diese Verordnung gemeint ist.

### **Art. 11: Befreiung von der Gebührenpflicht**

Antrag: Dieser Artikel soll, wie auch Artikel 24 a. und Teile des Artikels 30 ersatzlos gestrichen werden. Es soll das Szenario A Finanzierungssystem nur mit VEG angewendet werden.

Begründung: Individuelle Branchenlösungen verkomplizieren und verteuern die Handhabung und Abrechnung bei der Entsorgung wesentlich, zum Nachteil für die Sammelstellen, Zerlegebetriebe und Entsorgungsunternehmen.

### **Art. 15: Verwendung der Gebühr**

Antrag: den Text „d. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 17)“ ersatzlos streichen.

Begründung: Aufhebung des Artikels 17 (siehe unten)

Antrag (neu aufnehmen): *l. Aus- und Weiterbildung von Personal, das in der Entsorgung gemäss Art 3 j. tätig ist;*

Begründung: Die Aus- und Weiterbildung des Personals ist entscheidend für die Sicherheit von Personen und für den Schutz der Umwelt. Dies soll künftig durch die Gebühren finanziert werden.

Antrag (neu aufnehmen): *m. Technologieförderung für die bessere Wiederverwertbarkeit;*

Begründung: Die Hersteller achten bei der Entwicklung und der Produktion kaum auf die Wiederverwertbarkeit der Geräte. Es braucht eine unabhängige Technologieförderung, die den Stand der Technik in der Entsorgung vorantreibt. Dies soll künftig durch die Gebühren finanziert werden.

### **Art. 17: Rückerstattung**

Antrag: Dieser Artikel soll, wie auch Artikel 15 d. ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Der Export von gebrauchten Geräten soll nicht subventioniert werden. Der Kontrollaufwand und die Gefahr von Missbrauch sind zu gross.

### **Art. 19: Auftrag an die private Organisation**

Hinweis: Es ist unseres Erachtens wichtig, dass eine unabhängige Organisation bestimmt wird. Diese Organisation sollte jedoch unbefristet mit einer 3- bis 5-jährigen Kündigungsfrist beauftragt werden, damit die Prozesslandschaft nicht alle 5 Jahre und unter Umständen relativ kurzfristig komplett umgeplüzt wird.

### **Art. 21 Absatz 3: Aufgaben der privaten Organisation**

Antrag (neu aufnehmen): *d. das Aus- und Weiterbildungskonzept zu erstellen und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Personal, das in der Entsorgung gemäss Art. 3 j tätig ist, zu organisieren.*

Begründung: Die Aus- und Weiterbildung des Personals ist entscheidend für die Sicherheit von Personen und für den Schutz der Umwelt. Die Bildungsangebote für die Entsorgung von EAG sind heute ungenügend.

Antrag (neu aufnehmen): *e. neue Technologien einzuführen, um den Stand der Technik in der Entsorgung voranzutreiben.*

Begründung: Die Hersteller achten bei der Entwicklung und der Produktion kaum auf die Wiederverwertbarkeit der Geräte. Es braucht eine unabhängige Technologieförderung, die den Stand der Technik in der Entsorgung vorantreibt.

### **Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums**

Antrag (Ergänzung des in der Verordnung vorgesehenen Textes):

<sup>1</sup> Das Fachgremium besteht aus

- a. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände von Entsorgungsunternehmen, der gemeinnützigen Zerlegebetriebe, der Herstellerinnen und Hersteller, der Händlerinnen und Händler sowie der Detailhändlerinnen und Detailhändler.

Begründung: Es ist unseres Erachtens wichtig, dass auch die gemeinnützigen Zerlegebetriebe ihre Interessen und Erfahrungen im Fachgremium einbringen können. Für die Umsetzung müssen die gemeinnützigen Zerlegebetriebe einen Verband gründen, der die Vertretung sicherstellt.

### **Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums**

Antrag: Der Artikel 24 Abs.1 a. soll, wie auch Artikel 11 und Teile des Artikels 30 ersatzlos gestrichen werden. Es soll das Szenario A Finanzierungssystem nur mit VEG angewendet werden.

Begründung: Individuelle Branchenlösungen verkomplizieren und verteuern die Handhabung und Abrechnung bei der Entsorgung wesentlich, zum Nachteil für die Sammelstellen, Zerlegebetriebe und Entsorgungsunternehmen.

### **Art. 30 Entsorgungslogistik**

Antrag (Anpassung des in der Verordnung vorgesehenen Textes):

<sup>1</sup> Die Herstellerinnen und Hersteller, die Händlerinnen und Händler sowie die Detailhändlerinnen und Detailhändler, ~~die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind~~, organisieren die Entsorgungslogistik im Rahmen der Konzepte des Fachgremiums nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f. Sie können auch Dritte damit beauftragen. Die private Organisation nach Artikel 19 überprüft jährlich, ob die Vorgaben nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f eingehalten werden.

Begründung: Individuelle Branchenlösungen verkomplizieren und verteuern die Handhabung und Abrechnung bei der Entsorgung wesentlich, zum Nachteil für die Sammelstellen, Zerlegebetriebe und Entsorgungsunternehmen.

### **Art. 33 Vollzugshilfe des BAFU**

Bemerkung: Es ist unseres Erachtens wichtig, dass alle Kantone die VREG einheitlich vollziehen. Es darf keine kantonalen Spezialfälle geben, die über die notwendige Übergangsfrist hinaus bestehen bleiben.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und Anträge und für die Berücksichtigung bei der weiteren Arbeit an der Verordnung.

Freundliche Grüsse

Stiftung intact

Ruedi Christen, Stv. Leiter Recycling  
Theophil Bucher, Geschäftsleitung

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
  - B Anträge und Begründung
  - C Unterstützung durch Partner
- 

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutzen zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

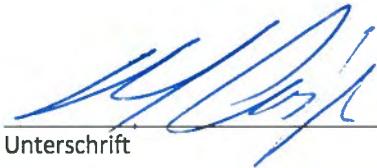
- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

iRobotics AG  
Däntschgass 2  
4803 Vorderwald  
Tel. 062 746 06 74  
Email [info@irobotics.ch](mailto:info@irobotics.ch)

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Vorderwald, 11.8.2020

Ort und Datum

Marco Cavignin, CEO

Vorname Nachname, Funktion



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

Münchenstein, 06. August 2020

Eingang BAFU  
Registratur Amt

11. Aug. 2020

## Stellungnahme / Ablehnung VREG Revisionsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel betreibt seit 2004 ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus der Kategorie Dentalmedizin. Die Jordi Röntgentechnik AG ist seit Gründung Mitglied und schätzt das System mit der Eigenverantwortung und Solidarität sehr.

Die Zusammenarbeit mit Swico Recycling System, der vorgezogenen Recyclinggebühr und die Entsorgung wird bei den Kunden der Jordi Röntgentechnik AG akzeptiert und teilweise sogar verlangt. Schätzungsweise werden 90 % der Geräte aus der Dentalbranche mit einer vRG verkauft und die Rücknahme erfolgt in der Regel über die Dentalhändler.

Die Entsorgung und das Recycling erfolgt über einen Betrieb, der mit Swico zusammenarbeitet und entsprechend regelmässig von der EMPA auditiert werden. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt und bieten ihnen somit eine sinnstiftende und geordnete Tätigkeit.

Der OSD setzt sich zum Ziel, langfristige Reserven zu schaffen, die einen Betrieb von fünf Jahren ermöglicht. Dieses Ziel ist zwar noch nicht erreicht, jedoch arbeitet der OSD konstant darauf hin. Die Beiträge für die einzelnen Kategorien sind unverändert, bzw. in einer Kategorie wurde gar eine Senkung beschlossen.

Für den OSD besteht aus unserer Sicht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

## 2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage

Als Legitimation für die Verordnungsrevision wird die *Motion 17.3636 der UREK-S* aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

## 2.1 Finanzielle Würdigung

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf *«das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem»* hin. Der OSD weist keine Finanzierungslücken auf, im Gegenteil, das angestrebte Kapitaldeckungsverfahren ist auf guten Wegen.

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Der OSD hat mit seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Betrieben mehr als 90 % des Markts hinter sich und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## 2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller und Händler

Der Schweizerische Verband des Dentalhandels, der dem Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel Pate stand, sind eng mit dem Swico Recycling System verbunden. Dies entspricht einer engen Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller und Händler bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Dentalbranche, die ihre stetig wachsenden Geräte und Einrichtungen seit 16 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend recyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Die Jordi Röntgentechnik AG konnte mit dem Phänomen der Trittbrettfahrer bisher gut umgehen. Doch nunmehr wird es rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine

Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

### **2.8 Würdigung aus Sicht der Kunden und ihrer Patienten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Zahnärzten und zahntechnischen Labors breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von über 90 %. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank des ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzips fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit der Möglichkeit, via Dentalhändler die alten Einheiten und Geräte dem Recycling zuzuführen führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unter den Kunden.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung über zweifelhafte Kanäle. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

### **3 Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems des OSD und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf den Dentalbereich ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt sie wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.

Der OSD wird sich genau wie Swico im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einsetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

#### **4 Eventualanträge**

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und mit Eventualanträgen und entsprechenden Begründungen versehen.

##### **Artikel 5 resp. Artikel 6**

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmequoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

##### **Artikel 8 Abs.1**

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet *Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte*. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

##### **Artikel 10**

Antrag: Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

Begründung: Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf den OSD nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt, noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

##### **Artikel 11**

Antrag: Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

Begründung: Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die

Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **Artikel 11 Abs. 1a**

Antrag: Streichen

Begründung: Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

#### **Artikel 11 Abs. 1b**

Antrag: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;»

Begründung: Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **Artikel 11 Abs. 1c**

Antrag: «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge»,

Begründung: Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

#### **Artikel 11 Abs. 1d**

Antrag: «Wiederwendung» streichen.

Begründung: Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp. Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt den folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **Artikel 11 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem USG als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wenschon müsste die staatlich beauftragte Organisation die

Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstünden, entschädigen.

#### **Artikel 11 Abs. 1f**

Antrag: Streichen.

Begründung: Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

#### **Artikel 11 Abs. 2**

Antrag: Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

Begründung: Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **Artikel 12 Abs. 2**

Bemerkung: Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

#### **Artikel 13**

Antrag: Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **Artikel 17 Abs. 1**

Antrag: Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

Begründung: Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

#### **Artikel 24 Abs. 1a**

Antrag: Streichen.

Begründung: Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das - politisch zusammengesetzte - Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

#### **Artikel 24 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

**Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 24 Abs. la.

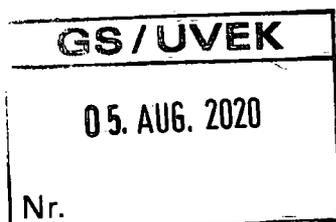
Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Kalt

Jordi Röntgentechnik AG



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Oberburg, 4.8.2020

### Vernehmlassung Holzhandelsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir unsere Stellungnahme in Bezug zur Vernehmlassung des Entwurfs vom 3. April 2020 der Holzhandelsverordnung HHV mit Frist 20.8.2020 ab.

Die JUTZLER AG mit Standort in Oberburg im Emmental beschäftigt 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vertreibt Systemelementeschränke, die bei uns in der Schweiz seit den 1920 - er Jahren produziert werden. Wir verfügen über einen Exportanteil von ca. 50% und produzieren auf hochautomatisierten Fertigungslinien pro Tag 400 bis 500 Elementeschränke. In dem Sinne sind wir beim Exportieren von den Auswirkungen der Europäischen Holzhandelsverordnung 995/2010 (EUTR) direkt betroffen. Die JUTZLER AG begrüsst das geeinte Vorgehen gegen den illegalen Holzeinschlag und bewertet den Entwurf der Holzhandelsverordnung vom 3. April 2020 sowie den erläuternden Bericht zur Verordnung vom 3. April 2020 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzerzeugnissen als zweckmässig und zielführend.

Da in der Betrachtung der Europäischen Holzhandelsverordnung 995/2010 (EUTR) die Schweiz den Status eines Drittlandes besitzt, sind unsere Kunden in der EU verpflichtet, eine eigene vertiefte Sorgfaltspflichtprüfung durchzuführen. Der administrative Aufwand für unsere ausländischen Kunden, welchen sie mit der Sorgfaltspflichtprüfung für „Drittlandlieferanten“ und somit auch für Schweizer Lieferanten haben, ist als Wettbewerbsnachteil gegenüber unseren EU-Marktteilnehmern zu klassifizieren. Unsere Erkenntnisse zeigen, dass diverse Kunden den Aufwand in Zukunft reduzieren und sich für Lieferanten aus dem EU-Raum entscheiden werden. In Zusammenhang mit den schwierigen Rahmenbedingungen und dem enormen Preis- und Kostendruck in der Möbelindustrie, ist diese Exporterschweren ein Wettbewerbsnachteil und als Gefährdung unserer Arbeitsplätze zu betrachten. Es ist für uns enorm wichtig, dass die Änderung des Gesetzes so rasch als möglich vollzogen wird, damit wir unsere Arbeitsplätze erhalten können. Wir gehen davon aus, dass auch bei einer einseitigen Einführung der administrative Aufwand für unsere Kunden in der EU reduziert wird, da bei deren Risikoanalyse auf eine Systematik mit Kontrollsystem von Schweizer Behörden hingewiesen werden kann. Diese Tatsache können unsere Kunden bei der Sorgfaltspflichtprüfung und Risikoanalyse aktiv verwenden. In diesem Sinne unterstützen wir auch eine temporäre, einseitige Einführung und wünschen uns eine zeitnahe, gegenseitige Anerkennung der Systeme.

Wir halten zusätzlich fest, dass die Aussagen der Holzhandelsverordnung HHV (Holz, Holzzerzeugnisse aus legal geschlagenem Holzeinschlag) von Schweizer Grosskunden gefordert werden und in dem Sinne im Tagesgeschäft aktiv angewendet werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Andreas Müller

Mitglied der Geschäftsleitung  
Mitglied des Verwaltungsrates

Knüsel Konrad  
Ornithologe und Präsident Vernetzung Rodersdorf  
Präsident Natur- und Vogelschutzverein Therwil  
Landskronstrasse 12

4118 Rodersdorf

12. Aug. 2020

Bundesamt für Umwelt BAFU  
z.Hd. Nathalie Müller  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

### **Stellungnahme zur Verordnung „ Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen**

Sehr geehrte Frau Müller

Wir begrüssen es sehr, dass das Problem des Stromschlages besonders von grossen Vögeln wie Uhus und Störche an Stromleitungen ernst genommen wird und die Verordnung jetzt revidiert wird.

Störche und auch der Uhu sind in unserer Region präsent und da diese Vögel ein hohes Alter erreichen und eine kleine Reproduktionsrate haben ist der Tod jedes Vogels einen grossen Verlust.

Die Frist für die Sanierung sollte, wie es die Natur- und Vogelschutzverbände fordern, auf 2025 gesetzt werden und sofort an die Hand genommen werden.

Auch diese Arbeiten schaffen und erhalten Arbeitsplätze, gerade, wenn eine Rezession erwartet wird.

Wir können auch festhalten, dass in Rodersdorf im Jahr 2016 und 2020 ein Storch durch Stromschlag ums Leben gekommen ist. Dieses Jahr war es besonders tragisch, da Kleinen bereits in den Eiern ausgebildet waren, als der Brutabbruch erfolgte.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten müssen die Elektrizitätswerke nicht selber bezahlen, sondern können diese auf die Netznutzer, d. h. auf uns Konsumenten und Konsumentinnen abwälzen.

Diese Kosten im 1-2 Franken –Bereich pro Jahr und Haushalt sind sicher für alle erträglich und der Nutzen für die Vogelwelt ist gross.

Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und danken im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen  
Knüsel Konrad  
Ornithologe und Präsident Vernetzungsprojekt Rodersdorf

# KALADENT



Bundesamt für Umwelt **BAFU**  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

St. Gallen, 17. August 2020

## **Stellungnahme / Ablehnung VREG Revisionsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kaladent AG als marktführender Dentalhändler in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, ist seit der Gründung des Verbands Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel (OSD), Mitglied. Bei den Kunden ist vorgezogene Recyclinggebühr, die via OSD eingezogen wird, breit akzeptiert, teilweise wird in öffentlichen Ausschreibungen von Zahnkliniken verlangt, dass ein Anbieter dem OSD angeschlossen ist oder sonst über ein Rücknahme- und Recyclingkonzept verfügt.

Der OSD betreibt seit 2004 ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus der Kategorie Dentalmedizin. Das System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen. Der Verband arbeitet seit seiner Gründung mit Swico Recycling System zusammen, der ebenfalls ein sehr erfolgreiches Konzept unterhält.

Die Entsorgung und das Recycling erfolgt über einen Betrieb, der mit Swico zusammenarbeitet und entsprechend regelmässig von der EMPA auditiert werden. Die Rücknahme erfolgt in der Regel über die Dentalhändler. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt und bieten ihnen somit eine sinnstiftende und geordnete Tätigkeit.

Seit seiner Gründung 2004 war der OSD bestrebt, aus dem Umlageverfahren in ein Kapitaldeckungsverfahren zu gelangen. Deshalb setzt er sich zum Ziel, langfristige Reserven zu schaffen, die einen Betrieb dieses Rücknahme- und Recyclingsystems von fünf Jahren ermöglicht. Dieses Ziel ist zwar noch nicht erreicht, jedoch arbeitet der OSD konstant darauf hin, die Beiträge für die einzelnen Kategorien sind deshalb unverändert, bzw. in einer Kategorie wurde gar eine Senkung beschlossen.

## **2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

Als Legitimation für die Ordnungsrevision wird die *Motion 17.3636 der UREK-S* aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recyclingsystem umzusetzen.

Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

## **2.1 Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Der OSD weist keine Finanzierungslücken auf, im Gegenteil, das angestrebte Kapitaldeckungsverfahren ist auf guten Wegen.

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Der OSD hat mit seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Betrieben mehr als 90 % des Markts hinter sich und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## **2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller und Händler**

Die Kaladent AG ist Mitglied des Schweizerischen Verbands des Dentalhandels (SVDH), der dem Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel (OSD) Pate stand. Sie ist darüber eng mit dem Swico Recycling System verbunden. Dies entspricht einer engen Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Kaladent AG bringt sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernimmt ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Dentalbranche, die ihre stetig wachsenden Geräte und Einrichtungen seit 16 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Bisher konnte die Branche dem Problem der Trittbrettfahrer Herr werden. Dass den Trittbrettfahrern nun Tür und Tor geöffnet werden, widerspricht der ursprünglichen Idee dieser Revision. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## **2.8 Würdigung aus Sicht der Kunden und ihrer Patienten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Zahnärzten und zahntechnischen Labors breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von über 90 %. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank des ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzips fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit der Möglichkeit, via Dentalhändler die alten Dental-Einheiten und Geräte dem Recycling zuzuführen, führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unter den Kunden.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung über zweifelhafte Kanäle. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

## **3 Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems des OSD und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf den Dentalbereich ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.

Der OSD wird sich genau wie Swico im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einsetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

#### **4 Eventualanträge**

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und mit Eventualanträgen und entsprechenden Begründungen versehen.

##### **Artikel 5 resp. Artikel 6**

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmequoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

##### **Artikel 8 Abs.1**

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktegewährleistung.

##### **Artikel 10**

Antrag: Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

Begründung: Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf den OSD nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt, noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

## **Artikel 11**

Antrag: Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

Begründung: Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### **Artikel 11 Abs. 1a**

Antrag: Streichen

Begründung: Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

### **Artikel 11 Abs. 1b**

Antrag: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;»

Begründung: Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### **Artikel 11 Abs. 1c**

Antrag: «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge»,

Begründung: Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

### **Artikel 11 Abs. 1d**

Antrag: «Wiederwendung» streichen.

Begründung: Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp. Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt den folgerichtig den Sammelstellen selbst.

### **Artikel 11 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem USG als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wenschon müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstünden, entschädigen.

**Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 11 Abs. 2**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**Artikel 12 Abs. 2**

**Bemerkung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

**Artikel 13**

**Antrag:** Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellt und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

**Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das - politisch zusammengesetzte - Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

**Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 24 Abs. 1a.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**KALADENT AG**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H.-P. Rissi'.

Hans-Peter Rissi  
CEO

Frau Isabelle Baudin  
Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Rotkreuz, 11. August 2020

## **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher / privater Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher
- Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen
- Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle
- Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlichem Manpower

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreuer (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrechterhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrechterhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns**. Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag.

Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse



Hansruedi Scherer  
KASA Alteisen und Metall AG  
Blegi 3  
6343 Rotkreuz

## Consultation relative à la révision de l'OREA du 3 avril 2020

### Déclaration de SENS eRecycling

- A Résumé
- B Requêtes et justification
- C Soutien des partenaires

---

#### A. Résumé

- a) SENS remercie le Conseil fédéral pour le projet mis en consultation et saisit l'occasion pour prendre position sur le sujet. Elle constate que le Conseil fédéral ne met pas en œuvre la motion «Mesures à prendre d'urgence concernant le système de reprise et de recyclage des appareils électriques et électroniques» (17.3636) ou qu'il ne la met en œuvre que partiellement. La conception sur laquelle repose le projet d'ordonnance conduira à une détérioration considérable du système général d'élimination des déchets électriques et électroniques, lequel fonctionne bien à l'heure actuelle en Suisse. L'approche de solution choisie ne peut rivaliser avec la solution d'élimination actuelle en matière de qualité d'élimination, de coûts et d'efficacité.
- b) SENS est ravie que le gouvernement présente une proposition pour l'«obligation avec possibilité d'exemption», mais elle considère que la solution n'est pas applicable dans la pratique sous sa forme actuelle. Sur la base d'améliorations substantielles, il est possible de trouver une solution (a) qui améliore le statu quo en impliquant dans une large mesure les resquilleurs, (b) qui répond aux exigences écologiques et économiques du marché et qui renforce l'économie circulaire, et (c) qui ne soustrait pas leur base économique aux systèmes de recyclage actuels. Si le projet d'ordonnance est mis en application dans sa version actuelle, les deux systèmes de reprise les plus performants d'Europe seraient enterrés.
- c) Comme la mise en œuvre tant du projet d'ordonnance que des améliorations que nous avons esquissées sera plus onéreuse, plus complexe et plus sophistiquée pour toutes les parties prenantes que la solution actuelle du secteur privé basée sur le volontariat, SENS soutient avec conviction l'initiative de Swiss Recycling visant à ancrer l'obligation pour tous les fabricants/importateurs/commerçants de s'affilier à un système de reprise privé accrédité par la Confédération. Il est conseillé de tenir compte du fardeau d'une révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle serait nécessaire à cet effet.

Il faut six corrections importantes pour que d'une part l'obligation prévue dans le projet d'ordonnance et d'autre part la possibilité d'exemption fonctionnent en pratique:

- (1) L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils.
- (2) Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation.

- (3) La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché».
- (4) La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées.
- (5) L'organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House». En d'autres termes, elle doit définir les parts de l'organisation privée et des organisations du secteur exemptées concernant la collecte, le transport et le recyclage des déchets d'équipements électriques et électroniques (DEEE).
- (6) Les organisations du secteur exemptées doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l'élimination effectuée dans le respect de l'environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage.

## **B. Requêtes et justification**

### Remarques générales

- a) Les deux organisations volontaires de droit privé SENS/SLRS et Swico exploitent en Suisse depuis plus de 25 ans non seulement le plus ancien, mais également l'un des systèmes de reprise les plus performants d'Europe. Avec une couverture du marché d'environ 90%, elles étaient (et sont) les premières à avoir mis en œuvre une responsabilité étendue des fabricants («Extended Producer Responsibility») pour les secteurs des appareils électriques et électroniques. La collecte (gratuite pour les consommateurs), le transport, le recyclage contrôlé assorti d'une dépollution de bonne qualité et la réinjection dans le circuit des matériaux sont organisés et financés à l'échelon national.
- b) L'âpre concurrence qui sévit dans le commerce et sur le marché en général a remis de plus en plus le problème des resquilleurs sur le devant de la scène depuis environ dix ans. Les fabricants/importateurs/commerçants en Suisse qui ne participent pas aux systèmes de reprise volontaires jouissent d'un avantage concurrentiel que les autres acteurs du marché ne sont plus disposés à accepter. Par le biais des points de vente et des centres de collecte, les appareils vendus par les resquilleurs aboutissent en effet en grande partie dans le flux de matières organisé et financé par les systèmes de reprise. – Il s'agirait actuellement d'une part d'environ 10% du marché, part qui devrait augmenter rapidement du fait de l'expansion du commerce en ligne transfrontalier.
- c) Conclusion: jusqu'à présent, les deux systèmes de reprise SENS et Swico se sont acquittés de manière performante, efficace et exemplaire des missions qui se posent dans la reprise et le recyclage d'appareils électriques et électroniques. Il reste uniquement à obtenir le soutien de la Confédération pour que les quelque 10% de fabricants, d'importateurs et de commerçants restants versent au moins une obole sous la forme de la taxe d'élimination anticipée (TEA).
- d) Au printemps 2010, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) lançait les travaux de révision de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) dans le but exprès de soutenir l'excellent travail des systèmes de reprise volontaires, d'impliquer les resquilleurs et d'instaurer l'égalité des chances sur le marché. Il faut que tel reste le but.

- e) Un système de reprise performant d'appareils électriques usagés (DEEE) repose sur une vaste expérience et un immense savoir-faire relatifs aux processus complexes, ce qui constitue la condition sine qua non pour pouvoir concevoir de manière prometteuse une obligation. Le commentaire contient une comparaison avec le recyclage actuellement opérationnel du verre et des piles, bien que ces systèmes ne soient pas comparables avec le recyclage d'appareils électriques usagés (DEEE). Ces deux systèmes ont un recycleur chacun, l'un reprend et traite les piles, l'autre le verre. Dans le cas des appareils électriques et électroniques, il existe au moins 50 catégories d'appareils différentes qu'il faut recenser et qui sont en partie traitées dans des circuits très différents jusqu'à ce qu'ils soient réinjectés dans le circuit sous forme de matières premières secondaires. Environ 20 entreprises de recyclage travaillent dans ce sens avec quelque 80 ateliers de démontage de toutes tailles. Il est donc d'autant plus important de s'appuyer sur le savoir-faire existant.
- f) Si le présent projet d'ordonnance est mis en œuvre, diverses associations de branche qui se sont affiliées à SENS en qualité de système de reprise devraient tenter de mettre en place leur propre solution de branche (spécifique à des appareils), laquelle s'accompagnerait de coûts initiaux élevés et du problème des resquilleurs, ou seraient contraintes d'accepter la solution plus chère «couvrant les coûts» grâce à la TEA.

## 1. Concept d'exemption d'organisations du secteur:

L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils

### 1.1 *Le problème des resquilleurs doit être réglé*

La résolution du problème des resquilleurs a été et reste la principale motivation de la révision de l'OREA depuis dix ans, mais aussi de la motion 17.3636. Il serait incongru que le projet de l'OREA délègue à nouveau, sur ce point central, la responsabilité à l'organisation du secteur exemptée sans lui donner d'instrument qui lui permettrait d'inciter un resquilleur à participer à sa solution sectorielle. Au contraire, l'absence d'instrument efficace a l'effet d'une invitation à ne pas participer à l'organisation du secteur et à profiter de l'avantage concurrentiel (consistant à ne pas payer la TEA ou la taxe anticipée de recyclage, TAR). La solution de l'art. 5, al. 2, de l'ancienne OREA, selon lequel le fabricant/l'importateur/le commerçant qui n'adhère à aucun système de reprise volontaire doit s'acquitter d'obligations claires (reprise des appareils à ses frais, tenue d'un registre indiquant le nombre d'appareils vendus et repris, conservation des justificatifs pendant cinq ans, justificatifs indiquant que les appareils repris ont été traités par une filière d'élimination respectueuse de l'environnement), ne s'applique en effet plus.

### 1.2 *À leur demande, des fabricants/importateurs doivent être exemptés sur leur gamme complète de produits. L'exemption sur la base de la catégorie de produits n'est pas applicable dans la pratique et conduit à un système fragmenté et inefficace*

En Suisse, il n'existe aucune «organisation du secteur» ayant un taux d'organisation de 100%. L'approche adoptée jusqu'à présent par l'OFEV, qui a aussi été celle des systèmes de reprise, doit être maintenue: indépendamment du secteur, les fabricants/importateurs qui adhèrent à une solution de l'organisation du secteur reconnue par l'OFEV et qui lui versent des contributions

financières au sens de l'OREA seront exemptés individuellement. Il existe d'innombrables fabricants/importateurs et commerçants qui distribuent diverses catégories d'appareils. L'exemption basée sur la catégorie des appareils conduirait à la création de très nombreuses petites organisations du secteur. Les fabricants/importateurs et les commerçants devraient décompter les appareils auprès de nombreuses organisations différentes, ne pourraient plus proposer efficacement et de manière groupée la collecte des différentes catégories d'appareils ou se verraient confrontés à des processus de décompte proportionnellement coûteux. Les commerçants doivent impérativement procéder à une collecte mixte des appareils avant de les remettre à un seul éliminateur/partenaire logistique. Il est tout aussi important que le décompte de la TAR ne soit géré que par une seule organisation et non par plusieurs. Toutes les autres approches conduiraient à des doublons et à des inefficacités par rapport à la pratique actuelle. Elles ne sont donc ni souhaitables ni applicables en pratique.

### 1.3 *Approche de solution*

- a) À leur demande, des fabricants/importateurs/commerçants individuels sont exemptés sur la gamme complète des catégories d'appareils qu'ils fabriquent ou importent. Pour cela, ils doivent adhérer à une organisation du secteur ou s'affilier à un système de reprise. L'exemption doit être demandée par une organisation du secteur ou par un système de reprise au sein de laquelle ou duquel ces fabricants/importateurs/commerçants sont organisés.
- b) L'organisation privée obtient l'ensemble des déclarations de tous les fabricants/importateurs/commerçants (de ceux qui sont soumis à la TEA comme de ceux qui sont soumis à la TAR) concernant la vente d'appareils (Put on Market). Il faut déterminer pour elle un niveau de charge supplémentaire supportable pour qu'elle puisse déterminer la part de marché de chaque organisation pour chaque catégorie d'appareils et le montant que celle-ci doit verser aux fournisseurs de prestations.
- c) Cette approche conceptuelle résout le problème des resquilleurs dans le régime volontaire (sans le commerce en ligne transfrontalier).
- d) L'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise peut délivrer toutes les déclarations à l'organisation privée pour les entreprises auxquelles elle est liée.
- d) Il est possible qu'une ou plusieurs organisations du secteur exemptées ou leur système de reprise proposent le Single Point of Contact (SPoC) tant pour la déclaration des appareils vendus que pour toutes les déclarations concernant la reprise ou la réinjection d'appareils électriques usagés. Il est décisif que les procédures et les flux de matières soient transparents et aussi efficaces que possible.
- e) L'exemption est valable tout au plus pour cinq ans (art. 11, al. 2), elle est prononcée en septembre et commence à courir le 1<sup>er</sup> janvier de l'année suivante. Il n'existe pas d'exemption annuelle.
- f) Lors de l'adjudication du mandat et de la supervision des auditeurs, les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise peuvent donner leur avis et consulter les audits. Il faut bien évidemment garantir la confidentialité. Il faut prévoir une commission technique (CT) commune composée de représentants des régimes obligatoires et exemptés.

- g) Un fabricant/importateur peut organiser la mise en place d'un circuit spécifique concernant des catégories d'appareils individuelles par le biais de l'organisation de son secteur ou de son système de reprise.
2. Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation
    - 2.1 S'il fallait encore une preuve que le commerce en ligne est devenu un important acteur du marché avec des fournisseurs venant de l'étranger, la crise du coronavirus et le COVID-19 l'ont apportée de manière éclatante. Une révision de l'OREA que les secteurs appellent de leurs vœux depuis plus de dix ans et qui est lancée dans le but de régler le problème des resquilleurs doit également résoudre cette partie du problème des resquilleurs.
    - 2.2 *La solution est possible:*
      - a) L'art. 3, let. c, concernant le terme «fabricant» doit être complété comme suit:
 

«toute personne physique ou morale qui fabrique des appareils à titre professionnel ou commercial ou qui les importe pour remise à titre commercial, *qu'elle soit domiciliée en Suisse ou à l'étranger.*»
      - b) L'art. 10 doit être complété comme suit:
 

«Les fabricants domiciliés à l'étranger désignent en Suisse un représentant qui s'acquitte de leur obligation en vertu de cette ordonnance.»
    - 2.3 Avec cette solution, l'OREA reprend le modèle qui est mis en œuvre dans certains pays de l'UE («Authorized Representative»).
  3. La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché»
    - 3.1 Pour SENS, il va de soi que l'expression «conforme au marché» signifie aussi toujours «équitable», en particulier vis-à-vis de partenaires contractuels plus faibles tels que les plus petits centres de collecte.
    - 3.2 Ni le texte de l'ordonnance ni le commentaire ne permettent de déduire de règle régissant la manière dont les prix des prestations fournies (collecte, transport, recyclage) sont définis. Il faut uniquement que les indemnisations «couvrent les coûts» et que la commission spécialisée recommande cette «couverture des coûts». Cette disposition de l'art. 11, al. 1, let. c, est unique en Suisse.
    - 3.2 Le principe de la couverture des coûts pour les taxes que prélève l'administration ne signifie pas nécessairement que des prestations relevant du secteur privé qui sont financées à partir des recettes de taxes seront indemnisées «de manière à couvrir les coûts».
    - 3.3 Il est choquant de décréter d'une part des «indemnisations couvrant les coûts» inflationnistes pour les collecteurs/transporteurs/recycleurs et de ne pas indemniser d'autre part les commerçants pour leurs prestations de collecte/transport. Si les commerçants sont contraints

de reprendre gratuitement les appareils électriques usagés des mains des consommateurs pour qu'ils soient recyclés de manière respectueuse de l'environnement, cela ne signifie pas pour autant qu'ils ne peuvent être indemnisés pour leurs prestations – qui correspondent au demeurant précisément à ce que font les centres de collecte et les transporteurs – à partir des recettes de la TEA ou de la TAR. – SENS/SLRS et Swico adoptent cette pratique (d'après divers modèles de calcul) selon la devise: chaque prestation du système est indemnisée de manière identique.

3.4 Si la possibilité d'exemption doit rester écologiquement et économiquement durable, l'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise est libre de conclure des contrats avec les fournisseurs de prestations qui promettent de respecter toutes les conditions et les obligations conformément aux normes et aux directives de qualité en vigueur.

4. La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées

L'idée d'une «commission spécialisée» est saluée, en particulier l'objectif visant à se pencher sur autant de préoccupations émanant des cercles immédiatement concernés que possible. Dans le paysage politique suisse, il serait toutefois inédit que les fournisseurs de prestations siègent eux-mêmes dans une commission censée remettre des recommandations à l'OFEV concernant les prix et les indemnités pour les prestations fournies et qu'ils puissent statuer sur ces indemnités.

4.1 *Composition: la commission spécialisée doit être complétée par des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise*

Bien que le commentaire souligne l'importance de l'expertise des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise, ils ne siègent toutefois pas au sein de la commission spécialisée conformément au projet d'ordonnance. Il est impératif que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise siègent au sein de la commission spécialisée.

4.2 *Tâches et compétences*

La commission spécialisée formule des recommandations concernant les «conditions-cadres» des indemnités pour tous les fournisseurs de prestations. Comme les indemnités doivent «couvrir les coûts» pour tous les fournisseurs de prestations en vertu de l'art. 11, al. 1, let. c, la commission spécialisée risque de devenir une boutique en libre-service. Il n'y aura pas de contrat entre l'organisation privée et les différents fournisseurs de prestations, si bien que ces derniers devront simplement établir des factures conformément aux «conditions-cadres».

4.3 *Responsabilité: la commission spécialisée comme organe de pilotage*

Une fois ses postes pourvus par toutes les parties prenantes, la commission spécialisée s'apparente à un organe de pilotage. Il semble judicieux de faire de la commission spécialisée un organe de pilotage de l'organisation privée, placé sous la tutelle de l'OFEV. Il est donc clair que les fabricants/importateurs et les commerçants doivent être représentés majoritairement au sein de la commission spécialisée en qualité de détenteurs effectifs de la responsabilité élargie des producteurs (REP).

La participation de toutes les parties prenantes essentielles à la commission spécialisée donne lieu à un grand savoir-faire tel que la commission spécialisée doit également disposer de

compétences. Une séparation de la responsabilité de gestion des compétences techniques – ce qui correspond à la proposition actuelle – n’a généralement pas fait ses preuves en pratique.

#### 4.4 *Des règles de récusation claires doivent être définies pour la commission spécialisée.*

Les représentants du secteur ou des entreprises qui font état d’un conflit d’intérêt potentiel sur une affaire traitée doivent obligatoirement se désister au sein de chaque comité d’association et au sein de chaque organe des pouvoirs publics. Le texte de l’ordonnance ou le commentaire doit être complété par des règles de récusation.

#### 5. L’organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House»

5.1 L’organisation privée obtient tous les chiffres de vente, aussi bien des fabricants, des importateurs et des commerçants à titre obligatoire que des fabricants, des importateurs et des commerçants au sein des organisations du secteur exemptées. Elle dispose ainsi de toutes les données pour qu’elle puisse définir, sans effort important, la part de marché de tel ou tel acteur pour telle ou telle catégorie d’appareils et le montant que chaque organisation doit verser pour financer la collecte, le transport et le recyclage pour chaque catégorie d’appareils. – De telles «Clearing Houses» existent dans tous les pays européens et elles fonctionnent bien.

#### 5.2 Cette mission, dont il convient impérativement de s’acquitter, est absente dans la proposition de consultation. Elle doit être attribuée à l’organisation privée dans l’art. 21. Ce n’est qu’ainsi qu’une coexistence pragmatique ou une coopération judicieuse entre l’obligation de l’organisation privée et les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise pourra être garantie.

#### 5.3 L’introduction de la Clearing House et sa fonction suppriment également l’important fardeau administratif et technique de l’OFEV portant sur les centres de collecte, le transport et le recyclage. Les utilisateurs peuvent continuer à restituer les DEEE dans toute la Suisse indépendamment de la marque de l’appareil et du lieu d’achat.

#### 6. Les organisations du secteur exemptées et leurs systèmes de reprise doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l’élimination effectuée dans le respect de l’environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage

#### 6.1 Le contrôle durable et résolu ou les audits auprès des entreprises d’élimination (centres de collecte, ateliers de démontage, entreprises de recyclage) constituent l’une des compétences centrales des systèmes de reprise en place jusqu’à présent. Évoquons en effet également le savoir-faire et les normes issus de la commission technique SENS/Swico, qui pourraient être transférés en Europe par l’intermédiaire de la fédération européenne (WEEE Forum) et qui forment actuellement les éléments centraux de la norme CENELEC déterminante pour le traitement d’appareils électriques usagés (DEEE).

#### 6.2 Avec la réglementation prévue, l’organisation privée commandite les audits, sans toutefois se concerter avec les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise. Les organisations du secteur ou leurs systèmes de reprise n’obtiennent qu’un «résumé des

résultats». L'une de leurs compétences les plus solides est ainsi retirée aux organisations du secteur exemptées ou à leurs systèmes de reprise. Ce sont elles qui, en qualité de «Producer Responsibility Organisations», promettent à leurs parties prenantes que tous leurs appareils sont traités conformément aux règles d'une élimination respectueuse de l'environnement (dépollution, réinjection dans le circuit des matériaux, destruction des matières dangereuses dans des entreprises agréées). La solution proposée serait telle que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise réaliseraient en plus leurs propres audits, ce qui engendrerait des surcoûts inutiles et une surcharge de travail pour les fournisseurs de prestations. Sans compter le manque de capacité d'innovation, par exemple pour la mise en place et le développement de circuits spécifiques à un entrepreneur ou à un appareil, systèmes qui prendront de l'importance à l'avenir.

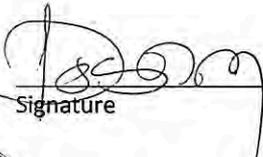
- 6.3 La nouvelle réglementation ne permet plus à l'organisation du secteur responsable ou à son système de reprise d'exercer une influence pour corriger les processus et pour assurer la qualité, ce qui a pourtant été jusqu'à présent l'une des forces les plus remarquables des systèmes de reprise mis en œuvre jusqu'à aujourd'hui. L'organisation privée est elle aussi expressément déchargée de cette tâche: «Il est prévu que l'organisation privée reçoive de la part des auditeurs un rapport d'audit agrégé, mais elle ne pourra pas accéder directement aux données collectées pendant l'audit.»
- 6.4 D'après l'art. 31, al. 2, les cantons seront alors de nouveau impliqués du fait de leur compétence d'exécution, car ils sont les seuls à obtenir les résultats des audits. Plusieurs grands cantons ont d'ailleurs délégué leur pouvoir d'exécution aux deux systèmes de reprise (SENS et Swico) en matière de surveillance des entreprises de recyclage sur leur territoire.
- 6.5 Il est donc impératif que les organisations du secteur exemptées soient intégrées à la responsabilité de l'organisation des audits et qu'elles aient accès aux résultats de ceux-ci. Il s'agit là du seul moyen de s'assurer qu'elles pourront assumer la responsabilité des fabricants/importateurs/commerçants qui leur est déléguée.

### C. Soutien des partenaires

#### Nous soutenons les demandes présentes de la Fondation SENS

Keller Martigny SA  
Rue des Finettes 59  
1920 Martigny

Entreprise / Cachet de l'entreprise

  
Signature

Martigny, le 11. Avril 2020 Rebecca Dorsaz  
Lieu et date Prénom Nom, fonction

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Oberdorf, 17. August 2020

### **Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

#### **A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

##### **1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

###### **a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält

ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was

dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was

wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert.

Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Ordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Ordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG

wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insofern unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln,

Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## **7. Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## **B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6**

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

## 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

## 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

## 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

## 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

## 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem

Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

**7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c**

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

**8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

**13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

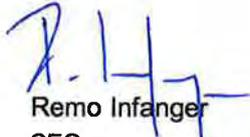
**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüsse  
**KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG**

  
Remo Infanger  
CEO

  
Markus Felber  
Leiter Vertrieb

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

- A Summary
- B Anträge und Begründung

---

### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen **«kostendeckend»** sein müssen und das Fachgremium diese **«Kostendeckung»** empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, **«kostendeckend»** abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende **«kostendeckende Entschädigungen»** für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option **«Befreiung»** eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
  - 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

*Klimawatt AG*  
Firma / Firmenstempel

**KLIMA  
WATT**  
Seestrasse 16 · 8802 Kiltberg

*D. B. B. B.*  
Unterschrift

*Kiltberg, B.08.2020 Denise Biechi, Markus Steche*  
Ort und Datum Vorname Nachname, Funktion  
*Verwaltungsrat*



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 12. August 2020

### **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Krebsliga Schweiz engagiert sich als gemeinnützige Organisation in der krebsrelevanten Gesundheitsförderung, in der Prävention und Früherkennung von Krebs, in der Beratung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie in der nicht-kommerziellen Forschungsförderung. Für die Krebsprävention ist die Reduktion oder Vermeidung von erwiesenermassen oder potentiell krebserregenden Umwelt-Risikofaktoren dabei zentral. Aufgrund der wichtigen Bedeutung der Luftqualität für die öffentliche Gesundheit nehmen wir gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wahr.

Luftschadstoffe wirken sich in vielfältiger Art und Weise negativ auf die Gesundheit aus. Gewisse Luftschadstoffe, beispielsweise Feinstaub oder bestimmte gasförmige organische Verbindungen (VOC, z.B. Benzol), wurden durch die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) als erwiesenermassen krebserregend eingestuft. Aus gesundheitlicher Sicht ist deshalb die nun vorgesehene weiterführende Emissionsminderung bei Zementwerken durch die angepassten Luftschadstoffgrenzwerte für Stickoxide, Ammoniak, Schwefeloxide, VOC und Staub überfällig und sehr begrüssenswert. Gerade bei Stickoxiden und Ammoniak wird die angestrebte Reduktion der Schadstoffemissionen nicht nur einen direkten Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt leisten. Indirekt wird dadurch auch der Bildung von speziell lungengängigem sekundärem Feinstaub entgegengewirkt. Die zusätzlich vorgesehene kontinuierliche Messpflicht für Ammoniakemissionen zur umfassenden Überwachung der Schadstoffemissionen ist dabei sinnvoll.

#### **Krebsliga Schweiz**

Effingerstrasse 40, Postfach 8219, CH-3001 Bern  
Tel +41 (0)31 389 91 00, Fax +41 (0)31 389 91 60, info@krebsliga.ch, www.krebsliga.ch  
Credit Suisse AG, Zürich, IBAN CH34 0483 5015 5480 0100 0, CHE-107.818.640 MWST





Es ist davon auszugehen, dass die angestrebten Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen bei Zementwerken auch einen verminderten Ausstoss von besonders problematischen Substanzen, beispielsweise Benzol, bewirken. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Gerade um die Freisetzung von krebserregenden Substanzen wie Benzol und Dioxinen zu reduzieren oder zu verhindern, muss allerdings auch unabhängig von den nun angestrebten Änderungen weiterhin konsequent das Minimierungsgebot der LRV bei Zementwerken umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Bei Fragen zur Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Krebsliga Schweiz**

PD Dr. med. Gilbert Zulian  
Präsident

Daniela de la Cruz  
CEO

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittingen

Bern, August 2020

## **Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

*Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Im Allgemeinen ist es uns wichtig, dass es für Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin einfach ist, Elektro(nik)altgeräte (EAG) kostenlos in einem engmaschigen Sammelnetz von Händlern und Sammelstellen zurückbringen zu können. Es ist deshalb sicherzustellen, dass Hersteller die Gemeinden angemessen für die Rückgabemöglichkeiten von Geräten entschädigen.

Zudem dürfen die Kosten für die fachgerechte Entsorgung nicht steigen oder wenn, nur mit zusätzlichen Leistungen verknüpft. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die vorgezogene Gebühr auch für die Reparatur von Geräten verwendet würde.

Weiter fehlt in der jetzigen Vorlage eine Verpflichtung des Herstellers, die Kosten der Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte transparent wiederzugeben. Der Anteil VRB/VEG am Verkaufspreis muss zwingend bei den Verkaufspreisen ausgewiesen werden. Es muss transparent sein, welcher Anteil der Käufer über die VRB/VEG an die Entsorgung mitbezahlt. Die Hersteller/Händler dürfen nicht die gesamten Kosten auf die Konsumenten abwälzen. Im Gegenteil müssen Hersteller mehr Verantwortung für ihre Produkte im Sinne einer erweiterten Produzenten-Verantwortung übernehmen.

In einigen Fällen verbieten die heutigen Richtlinien und Verträge von Swico und SENS die Reparatur, Wiederverwendung und Weiterverwendung von Geräten. Das neue VREG muss einen Artikel beinhalten, welcher den Systembetreibern die Verankerung solcher Verbote

verunmöglicht – zum Wohle der Umwelt und der Konsumentinnen und Konsumenten und im Sinne einer Kreislaufwirtschaft.

Weiter vermisst der Konsumentenschutz, was im Zweck neu versprochen wird: Die Reparatur und Wiederverwendung von Altgeräten. Diese haben unter Konsumenten- und Umweltschutzaspekten hohe Priorität, wird aber leider in der vorliegenden Revision nicht weiter ausgeführt. Entsprechend liegt darauf ein Schwerpunkt der detaillierten Ausführungen, die sich weitgehend den ProjektentwicklerInnen „Wir stossen an!“ aus dem Umfeld des Repair Café Zug anleihen.

Die Prioritäten resp. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert als der Entsorgung eingeräumt wird. Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diesen prioritären Aspekt der Abfallbewirtschaftung, der auch Konsumentinnen und Konsumenten zugute käme, nur sehr zaghaft auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei den Sammelstellen abgegebenen Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Hersteller und Importeuren zuwiderlief. Untersuchungen von „Wir stossen an!“ an der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionstüchtig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, der Wieder- resp. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG (oder in einer anderen Verordnung) ein stärkeres Gewicht einzuräumen. In Deutschland ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Somit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte aus dem Entsorgungskreislauf ausgeschleust werden. Für die Schweiz ist aus Gründen der Ressourceneffizienz und des Konsumentenschutzes ein ähnlicher oder gleicher Ansatz zu verfolgen.

Im Detail schlagen wir folgende Veränderungen vor:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Antrag: Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Wiederverwendung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. ....
- c. Finanzierung der Sortierung und die Förderung der Wiederverwendung

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht. Darüber hinaus ist es wichtig, Mittel für die Triage von Elektro- und Elektronikgeräten für die Wiederverwendung bereitzustellen, da Untersuchungen zeigen, dass viele voll funktionsfähige Geräte während der Sammelphase beschädigt werden, wenn sie mit Elektronik- und Haushaltsabfällen vermischt werden. Daher sollte ein getrennter Sortierstrom finanziert und umgesetzt werden.

### Antrag: Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe definiert werden:

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.

Zum Titel des 2. Abschnittes

### Antrag: 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

### Art. 6 (neu) Wiederverwendung

#### Antrag:

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23  
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, [www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit als möglich einer Wieder- oder Weiterverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Die Sortierung zur Wiederverwendung sollte gefördert und finanziert werden, um sicherzustellen, dass funktionstüchtige elektrische und elektronische Geräte nicht beschädigt werden, wenn sie zusammen mit anderen nicht funktionierenden Geräten gesammelt werden.

<sup>4</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu.

<sup>5</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

### **Begründung:**

Mit einem separaten „Wiederverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht.

Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten, dass öffentliche Rücknahmestellen zweites ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können und/oder drittens kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht wird, EAG für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern. Es ist weiter sicherzustellen, dass Swico, Sens oder andere Branchenverbände zukünftig ermöglichen müssen, dass in Sammelstellen abgegebene EAG weiterverwendet, repariert und/oder wiederverwertet werden dürfen.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

### **Art. 6 Rücknahmepflicht**

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wiederverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Begründung:** Damit sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

**Antrag:** Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie **so oder in ähnlicher Art** im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

**Erläuterung/Begründung:** Aus der jetzigen Formulierung lässt sich schliessen, dass nur genau die Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden können. Es braucht deshalb eine Präzisierung, dass – wie bisher – auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können. Das erleichtert den Umgang mit Altgeräten für Endkonsumenten.

## Art. 8 Entsorgungspflicht

**Antrag:** <sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile die sie angenommen haben, und nicht wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Materialrückgewinnung zuführen.

**Begründung:** Mit der Umstellung wird betont, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Der Artikel sollte zudem so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt: Rücknahmepflichtige sollen prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann (noch brauchbar sind auch Produkte, die mit einem verhältnismässigen Aufwand repariert werden können). Entsorgt werden darf nur, was wirklich nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Sicherzustellen ist zudem, dass die Preise für eine Reparatur (z.B. für Ersatzteile) verhältnismässig sein müssen, damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist. Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsumenten zum Neukauf zu bewegen.

## **Art. 9 Anforderungen an die Wiederverwendung und Entsorgung**

**Antrag:**<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....

Zum Titel des 3. Abschnittes

### **Antrag: 3. Abschnitt: Finanzierung der Sichtkontrolle, der Entsorgung und Förderung der Wiederverwendung**

**Begründung:** Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Förderung der Sichtkontrolle und der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

## **Art. 12 Höhe der Gebühr**

**Antrag:**<sup>4</sup> Das UVEK kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

**Begründung:** Es soll die Möglichkeit für Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

## **Art.15 Verwendung der Gebühr**

**Antrag:**

- j. die Unterstützung von Massnahmen die der Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

**Begründung:** Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen, welche zur Abfallreduktion durch Wieder- resp. Weiterverwendung beitragen, finanziell ebenfalls zu unterstützen.

## **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**

**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass die private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und Wiederingangbringung von abgegebenen Altgeräten jährlich Bericht erstatten kann.

**Erläuterung/Begründung:** Die private Organisation soll auch jährlich einen Fachbericht über die Reparatur, Instandstellung und Wiederingangbringung von Geräten vorlegen. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von nichtkommerziellen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

### **Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums**

**Antrag:** Art 23 ist so auszugestalten, dass alle Stakeholder angemessen berücksichtigt werden.

**Erläuterung/Begründung:** Im Fachgremium besteht aufgrund der vorgeschlagenen Zusammensetzung ein Ungleichgewicht: Wenn pro Verband, pro Hersteller, Händler und Detailhändler je zwei Vertreterinnen aber nur je ein Vertreter der Kantone, der Gemeinden, Verbände der Transporteure und des Konsumentenschutzes Einsitz haben, ist vorprogrammiert, dass die Interessen der Branche ohne Rücksichtnahme auf andere Stakeholder durchgesetzt werden können.

### **Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums**

**Antrag:** Art. 24, neuer Absatz g: Das Fachgremium berichtet jährlich über die Reparatur, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederingangbringung von Altgeräten und erarbeitet Konzepte zur Verbesserung derselben.

**Erläuterung/Begründung:** Das Fachgremium soll dem BAFU zudem Konzepte zur Reparatur, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederingangbringung von Altgeräten vorlegen, auf dessen Grundlage die Wiederverwertung von Altgeräten erhöht werden kann.

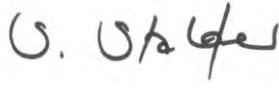
### **Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen**

**Antrag:** Art. 29 ist zu ergänzen.

**Erläuterung/Begründung:** **Rücknahmepflichtige Sammelstellen sollen auch ihnen bekannte** Reparaturen, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederingangbringung von Altgeräten melden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sara Stalder  
Geschäftsleiterin



Raffael Wüthrich  
Leiter Nachhaltigkeit

Kraftwerke Hinterrhein AG, Postfach, 7430 Thusis

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

An das  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

|   |   |
|---|---|
| Ihre Zeichen<br>Ihre Nachricht vom<br>Unser Zeichen     | GCo/SDe   |
| Zuständig<br>Telefon<br>Fax<br>Telefon direkt<br>E-Mail | Guido Conrad<br>+41 81 635 37 37<br>+41 81 635 37 38<br>+41 81 635 37 10<br>g.conrad@khr.ch |
| Datum   | 19.08.2020  |

## **VERNEHMLASSUNG**

### **zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) / Vogelschutz**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021» Stellung zu nehmen. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, Ihnen zur beabsichtigten Revision der LeV mit der Zielsetzung eines verstärkten Vogelschutzes unsere Beurteilung und Anträge zu übermitteln.

Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) nutzt, gestützt auf einen schweizerisch-italienischen Staatsvertrag, auf Konzessionen des schweizerischen Bundesrates, der zuständigen italienischen Behörden sowie zahlreicher Bündner Gemeinden, die ihr verliehenen Wasserkräfte über drei Kraftwerksstufen. Diese erstrecken sich von 1'931 m ü. M. im italienischen Valle di Lei bis auf 667 m ü. M. in Sils i.D. Damit betreiben die KHR die grösste Kraftwerkskombination in Graubünden und eine der grössten in der Schweiz. Mit einer installierten Leistung von 650 MW produzieren die KHR im Mittel 1'500 GWh Strom pro Jahr. Erzeugt wird auch Einphasenstrom, mit dem rund 40 % des Fahrstromverbrauchs der Rhätischen Bahn abgedeckt werden kann.

Auf der Grundlage besonderer und komplexer konzessionsvertraglicher Regelungen, auf die nachfolgend noch einzugehen ist, erstellt, betreibt und unterhält die KHR in ihrem Konzessionsgebiet seit dem Jahre 1963 **auf eigene Kosten** folgende Übertragungs- und Verteilanlagen:

**Versorgungsgebiet**

- Fläche 500 km<sup>2</sup>
- Anzahl versorgter Gemeinden aktuell 14

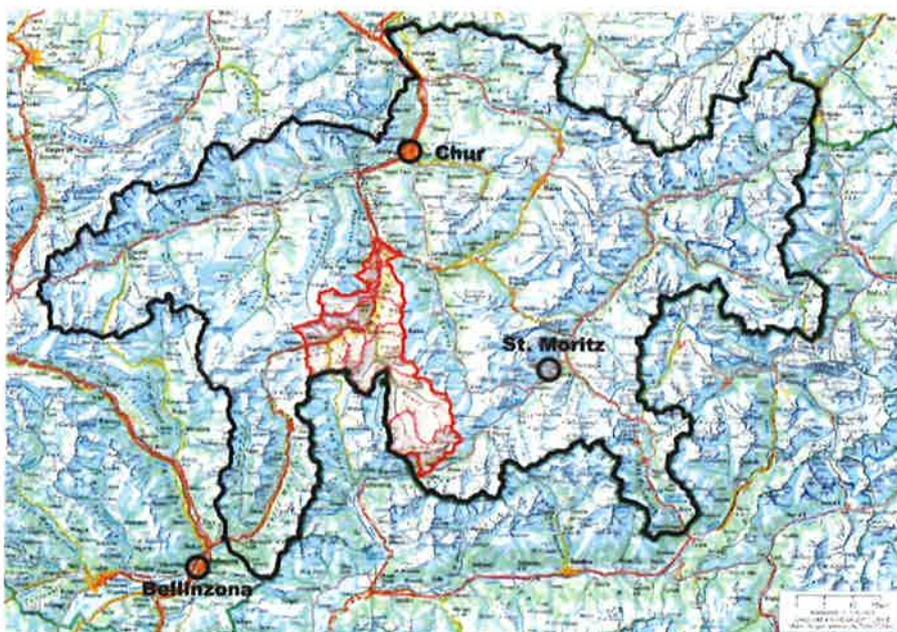
**Netzinfrastruktur**

- Länge Verteilnetze NE 3 und NE 5 185 km
- Länge Verteilnetze NE 7 230 km
- Unterwerke NE 3 / NE 5 3
- Anzahl Trafostationen NE 5 / NE 7 130

**Netzkunden - Endverbraucher**

- Anzahl versorgter Objekte 2'711

*Netzgebiet der KHR (Gemeinden Thusis und Sils i.D., Talschaften Schams, Avers und Rheinwald)*



Sämtliche Anlagen der KHR befinden sich in einem nach den gesetzlichen Vorgaben genehmigten und betrieblich tadellosen Zustand. Soweit im Rahmen von Neu- oder Umbauten in den entsprechenden Bewilligungsverfahren Massnahmen zum Vogelschutz gefordert worden sind, hat die KHR diese umgesetzt.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Revisionsvorlage, soweit sie Auswirkungen auf unseren Kraftwerks- und Netzbetrieb haben.

## 1. Fehlende Gesamtbetrachtung über die verschiedenen umweltrechtlichen Sanierungstatbestände

Das Umweltrecht kennt zahlreiche Sanierungstatbestände, die ein Wasserkraftwerk mit Energieversorgungsanlagen zu befolgen hat. An vorderster Stelle steht die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG. Diese Bestimmung verlangt vom Konzessionär, dass er seine Wasserentnahmen soweit saniert, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in seine wohlerworbenen Nutzungsrechte möglich ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat er hierzu zusätzliche Dotierwasserabgaben zu leisten, bis die Grenze seiner wirtschaftlichen Tragbarkeit erreicht ist.

Die KHR hat die Restwassersanierung ihrer Anlagen in den Jahren 2012/13 vollzogen. Das UVEK und die Bündner Regierung haben mittels entsprechender Verfügungen ein neues Dotierregime angeordnet, das den genannten Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit vollständig ausschöpft. Weitere Sanierungen zulasten der Kraftwerksgesellschaft sind nach den rechtskräftigen Entscheiden ausgeschlossen und können demnach nur noch gegen Entschädigung angeordnet werden.

Im Jahre 2011 sind zusätzliche Sanierungstatbestände statuiert worden, namentlich die Schwall/Sunk-Sanierung, die Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 83a GSchG) und die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Nach dem Wortlaut von Art. 34 EnG sollen dem Konzessionär die Kosten dieser Sanierungsmassnahmen **vollständig** ersetzt werden. Unverständlicherweise und in Abweichung zu Art. 34 EnG hält Anhang 3 zur EnV in Ziff. 3.2. einen Katalog jener Positionen bereit, die als Kosten nicht anrechenbar sind und dem Kraftwerksbetreiber nicht vergütet werden sollen – eine Belastung über das bereits mit der Restwassersanierung definierte tragbare Mass hinaus.

Des Weiteren statuiert auch die NISV Sanierungspflichten mit entsprechenden Fristen (Art. 7 ff. NISV). Je nach Fallkonstellation sind bei bestehenden Anlagen Massnahmen zur vorsorglichen oder zur ergänzenden und verschärften Emissionsbegrenzung zu treffen. Das rechtsdogmatische Konstrukt ist auch hier ein bekanntes: verlangt werden Massnahmen, soweit diese für die Unternehmung wirtschaftlich tragbar sind – ein weiteres Mal.

Die nun vorliegende Revision der LeV fordert ebenfalls Sanierungsmassnahmen, diesmal zum Vogelschutz, mit einer Umsetzungsfrist bis Ende 2030. Der erläuternde Bericht weist zwar aus, dass die geforderten Massnahmen Kosten generieren und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Netzbetreiber haben, ordnet diese Aufwendungen aber etwas oberflächlich und vorschnell den Netzkosten zu. Die Vorlage verkennt, dass nicht jeder Netzbetreiber seine Netzkosten vollständig an Endverbraucher überwälzen kann. Verschiedene Konzessionsverhältnisse in der Schweiz beinhalten auch im Verteilnetzbereich wirtschaftliche Leistungen an die Konzessionsgeber.

Die KHR ist damit besonders belastet, zumal ihre Wasserrechtskonzessionen die Pflicht enthalten, auf eigene Kosten das Verteilnetz in den Konzessionsgemeinden zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Diese alte wasserrechtliche Pflicht hat unter dem neuen Regime des StromVG dazu geführt, dass die KHR bei den Endverbrauchern im Konzessionsgebiet kein Netznutzungsentgelt erheben kann. Sie hat deshalb keine Möglichkeit, Netzkosten zu wälzen und müsste die in der vorliegenden Revision verlangte Sanierung, zusätzlich zu allen bisher erfolgenden Sanierungsmassnahmen und entgegen der behördlichen Verfügungen, zusätzlich selber tragen.

## 2. Diskriminierungsfreie Umsetzung der Sanierungspflicht

Nach dem Ausgeführten würden Verteilnetzbetreiber, die Netzkosten auf der Grundlage von konzessionsvertraglichen Bestimmungen selber tragen müssen, gegenüber «normalen» Verteilnetzbetreibern bei der Umsetzung der vorliegenden Leitungssanierung zum Vogelschutz diskriminiert und über Gebühr wirtschaftlich belastet.

**Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag**, bei der vorliegenden Sanierung einen Entschädigungsmechanismus einzuführen, der jenem nach Art. 83a GSchG i.V.m. Art. 34 EnG nachempfunden ist und denjenigen Verteilnetzbetreibern zugesprochen wird, die ihre Sanierungsaufwendungen nicht über die Netzkosten auf die Endverbraucher abwälzen können.

Hierzu beantragen wir Ihnen folgende Anpassung in Art. 34 EnG (Änderungen fett):

**Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung sowie nach Leitungsverordnung**

*<sup>1</sup> Dem Inhaber einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei zu erstatten.*

*<sup>2</sup> Gleiches gilt für Massnahmen nach Art. 30 der Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994, soweit die damit verbundenen Kosten von den Netzbetreibern nicht über das Netznutzungsentgelt auf Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgewälzt werden können.*

Angesichts der äusserst hohen Kadenz an Revisionen des EnG liesse sich die beantragte Anpassung von Art. 34 zweifelsohne in überschaubaren Zeiträumen umsetzen.

## 3. Verhältnis zwischen Verordnungstext und behördlichen Wegleitungen

Bei der Lektüre des erläuternden Berichts fällt auf, dass die Revisionsvorlage gegenüber dem heute bestehenden Recht Ermessensspielräume und Flexibilität in der Rechtsanwendung konsequent minimiert. Diese Verhärtung der Regelung wird in der Praxis zweifellos zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Dieser Umstand scheint auch dem Ordnungsgeber bewusst zu sein. Wortreich werden im erläuternden Bericht mögliche Konfliktfelder angegangen (bspw. Abgrenzung zwischen Sanierungen bei Leitungen der Netzebene NE-5 und Leitungen der Netzebene NE-3), was aber im Wortlaut des Verordnungstextes keinen Niederschlag findet. Verwiesen wird dafür auf die in Aussicht gestellte Revision der Vollzugshilfe «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1kV (letztmals aktualisiert am 28.02.2009)», welche die erforderliche Flexibilisierung bringen soll.

Bei allem guten Willen darf das Verhältnis zwischen (staatsrechtlich legitimiertem) Verordnungstext und behördlichen Vollzugshilfen nicht aus den Augen verloren werden. Vollzugshilfen sollen den Inhalt von Verordnungen präzisieren, sie dürfen diesen jedoch nicht abändern. Es ist deshalb wenig verständlich, weshalb vorliegend Ermessensspielräume im Verordnungstext minimiert worden sind, mit der Zielsetzung, sie dann auf Stufe Vollzugbehörde in Amtspublikationen wieder einzuführen. Dieses Vorgehen ist legislatisch verkehrt.

Wir ersuchen Sie höflich, unseren Ausführungen Beachtung zu schenken und unserem Antrag gemäss Ziff. 2 zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG

Guido Conrad  
Direktor

Dominique Durot  
Stv. Direktor

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

Krannich Solar AG

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte­kate­go­rien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwin­gend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzuge­ben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzu­wickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Geräte­kate­go­rien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeu­ren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Geräte­kate­go­rie hat und wieviel sie entspre­chend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr ver­bundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse trans­parent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemein­same Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obli­gatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Geräte­kate­go­rien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligo­torium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Krannich Solar AG  
Bodenackerstr. 1  
CH - 8957 Spreitenbach  
info@ch.krannich-solar.com  
Tel.: +41 56 500 40 60

Krannich Solar AG  
Firma / Firmenstempel

Unterschrift



Spreitenbach, den 11.08.2020

Volker Geywitz, CEO

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion



Schwanengasse 12  
CH-3011 Bern  
Tel. 031 326 26 37  
E-Mail [info@kse-cpt.ch](mailto:info@kse-cpt.ch)  
[www.kse-cpt.ch](http://www.kse-cpt.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
CH 3003 Bern

Bern, 20. August 2020 MW/mz

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Konferenz vertritt die Interessen der Schweizerischen Steine- und Erdenindustrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer emissionsarmen und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Bauprodukten ein.

Die Steine und Erdenindustrie sowie insbesondere die energieintensiven Zement- und Ziegeleiindustrie sind bereit, auch in Zukunft ihren Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen und zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Einer Verschärfung bestimmter Luftschadstoff-Grenzwerte kann sie zustimmen, sofern sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Ziel muss stets die Reduktion der Schadstofffracht und die Minimierung der Umweltauswirkungen sein. Dabei hat sich die Behörde auf die Festsetzung von Grenzwerten zu beschränken. Mit welchen Technologien die Unternehmen dieses Ziel erreichen, ist weder explizit noch implizit vorzuschreiben. Ferner ist zwingend auf gleichlange Spiesse mit dem Ausland zu achten und die Verhältnismässigkeit walten zu lassen.

Mit Branchenvereinbarungen wären Schadstoffreduktionen zielgerichtet und effizient zu erreichen. Verschiedene gut funktionierende Vereinbarungen von Verbänden und Unternehmen unserer Branchen im Zusammenhang mit dem Reduzieren von Schadstoffen, beispielweise in der Zementindustrie, haben gezeigt, dass eine Branchenvereinbarung für die Umwelt und alle Beteiligten ein hervorragendes Instrument ist. Trotzdem setzt der Bundesrat nun auf Grenzwertverschärfungen, was zu bedauern ist. Diese berücksichtigen nun weder die spezifische, technische Situation der einzelnen Wirtschaftsbereiche noch wichtige ökologische Zusammenhänge adäquat. Die Verwertung von alternativen Rohmaterialien in Zementwerken ist beispielsweise ein gewünschter und ökologisch wichtiger Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Mit dem zu engen Fokus auf die

Luftreinhaltung verpasst es der Bundesrat, eine gesamtökologische Sicht einzunehmen.

Zu korrigieren sind folglich zwei Punkte:

Zentral ist die Einführung eines Absatzes 3 in Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt: *Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.*

Die massgeblichen Grenzwerte der LRV müssen den effektiven Industrieprozessen gerecht werden. Während die Gesamtfrachten der Schadstoffe in verschiedenen Bereichen der Steine- und Erdenindustrie teils sehr massiv gesenkt werden konnten und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen zu kleine Zeitabschnitte, um den Herstellungsprozessen beispielsweise in einem Zementwerk und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Die Bewertung der Luftschadstoffkonzentrationen, bei einer während 330 Tagen pro Jahr laufenden Produktion auf Stunden genau beurteilen zu wollen, greift sowohl ökologisch wie auch technisch zu kurz. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn keine homogenen Brennstoffe wie Öl und Gas verfeuert sondern *inhomogen zusammengesetztem Rohmaterial und Brennstoffen* verarbeitet werden, wie dies zum Beispiel bei der Zementproduktion der Fall ist. Zudem muss für die Regelung bei VOC mindestens ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten. Die gesamtökologische Optik ist stets zentral. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten nicht erschwert oder verunmöglicht werden. In gewissen Steinbrüchen liegt bereits die natürliche Belastung des Rohmaterials über dem nun für VOC vorgeschlagenen maximalen Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup>. Bei einem faktischen Grenzwert von 10 mg VOC/Nm<sup>3</sup> für Abfälle ist beispielsweise die Entsorgung von den bisher via Schweizer Zementindustrie verwerteten Abfällen nicht mehr gegeben. Dies würde dazu führen, dass diese Abfälle mitsamt den unzerstörten Schadstoffen deponiert werden müssten, wobei einzelne Parameter zum Teil die heutigen Grenzwerte für Deponien überschreiten. In der EU werden solche Abfallfraktionen immer noch zulasten zukünftiger Generationen deponiert, anstatt sie sinnvoll zu verwerten. Die Höhe des vorgeschlagenen VOC-Grenzwertes aus Abfällen ist folglich so anzupassen, dass unsere Branche weiterhin ihren Beitrag zur sinnvollen Abfallentsorgung bzw. -verwertung leisten kann.

Ohne die oben erwähnte Anpassung in Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung zur Beurteilung der Emissionen von Zementwerken sind die vorgeschlagenen Verschärfungen in der LRV für unsere Industrie nicht tragbar! Der Fokus muss zwingend stärker auf Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte) anstatt auf Stundenmittelwerte gelegt werden (analog der derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung). Neben der weiteren Anpassung der VOC-Grenzwerte muss zudem eine Sanierungsdauer von mehr als 5 Jahren verankert werden. Nur mit diesen

Anpassungen lassen sich die für die Steine- und Erdenindustrie sehr herausfordernden Grenzwertverschärfungen abfedern.

Wir danken Ihnen im Voraus für das Berücksichtigen unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KSE – Schweiz. Konferenz  
Steine und Erden**



Lionel Lathion  
Präsident



Martin Weder  
Geschäftsführer

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.

---

- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
  - b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
  - c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
  - d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- 
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
  - f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
  - g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
  - h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**Kyburz Switzerland AG**

KYBURZ Switzerland AG  
Shedweg 2-8  
CH-8427 Freienstein

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

**Freienstein, 12.8.2020**

Ort und Datum

**Martin Kyburz, Inhaber und Geschäftsführer**

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

LAMELLO AG  
Hauptstr. 149  
CH-4416 Bubendorf

---

Firma / Firmenstempel



---

Unterschrift

16.08.2020

---

Ort und Datum

Raffael Gomez, Leiter Marketing & Vertrieb

---

Vorname Nachname, Funktion



Elektronisch verschickt an:  
polg@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 11. Juni 2020

**Stellungnahme der Lärmliga Schweiz zur «Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021» Referenz/Aktenzeichen: 8392-1579**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur rubrizierten Vernehmlassung. Die Lärmliga Schweiz befasst sich bekanntlich seit Jahren intensiv mit der inzwischen 32-jährigen Leidensgeschichte der Strassenlärmsanierungen. Bis heute sind diese auf kantonalen und übrigen Strassen weitgehend unvollendet geblieben. Auch auf den Nationalstrassen besteht weiterhin grosser Handlungsbedarf. Bei dieser Beurteilung zählen für uns nur effektiv vollzogene Sanierungen, die den Strassenanwohnenden die Einhaltung der IGW oder wenigstens einen Nutzen in Form gesunkener Lärmpegel über dem IGW gebracht haben. Die bis in die letzten Jahre in den meisten Kantonen vor allem der deutschen Schweiz üblichen rechtswidrigen flächendeckenden Scheinsanierungen, die lediglich darin bestanden, dem Lärm Erleichterungen zu gewähren ([vgl. dazu https://www.laermliga.ch/schein-laermsanierungen.html](https://www.laermliga.ch/schein-laermsanierungen.html)), lassen wir nicht gelten. Diese verursachten einen enormen bürokratischen Aufwand mit ebensolchen Kosten und marginalem Nutzen für die Lärmbetroffenen.

Nachdem dieses massgebliche Instrument der Lärmschutzpolitik des Bundes überwiegend gescheitert ist, müsste es zuerst hinterfragt, mit den beabsichtigten weiteren Änderungen der Lärmschutzpolitik in einer Gesamtschau abgestimmt und sodann neu justiert werden. Stattdessen wählten die Verfasser des EB den Weg, sowohl das überwiegende Scheitern zu kaschieren und die neuen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung, welche energisches Handeln zugunsten des Gesundheitsschutzes nahelegen, zu verschleiern. Auch vermisst man im EB die Diskussion von alternativen Ansätzen, welche der Lärmsanierung ohne Kosten für den Bund und die Kantone Schub geben könnten (Ziff. 1.1). Die Lärmliga Schweiz nimmt dies enttäuscht zur Kenntnis.



**Lärmliga  
Schweiz**

Geschäftsstelle  
Kanzleistrasse 126  
8004 Zürich  
043 443 10 00  
[info@laermliga.ch](mailto:info@laermliga.ch)  
[www.laermliga.ch](http://www.laermliga.ch)

**besser leiser unterwegs**



Die Vorlage will die Grundlagen für eine Fortsetzung der Bundesbeiträge an die Lärmsanierungen der Kantone schaffen und sieht diese als Daueraufgabe. Im Grundsatz ist das die logische Folge des soeben umschriebenen Sanierungsstaus. Dessen Behebung erfordert in der Tat einen länger dauernden Einsatz. Insbesondere kommt auf die Kantone die Aufgabe zu, sämtliche schein sanierten bzw. mangelhaft sanierten Strecken einer erneuten Überprüfung zuzuführen (vgl. Ziff. 2.4 unten) und unter Ausschöpfung der heute gegebenen technischen und rechtlichen Sanierungsmöglichkeiten erstmals echt zu sanieren.

**Trotz der soeben geäusserten Bedenken tritt die Lärmliiga Schweiz im Grundsatz auf die Revisionsvorlage ein. Ihre Kritik dient deren Optimierung. Sie beschlägt vier Stränge:**

- Als Anstoss zur vermissten Gesamtschau werden zwei alternative Ansätze zu einer effektiveren Lärmsanierung diskutiert.
- Schärfung der Begründungen des Erläuternden Berichts (EB) anhand des aktuellen Standes der Lärmwirkungsforschung insbesondere zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Verkehrslärms. Nachdem die SiRENE-Studie publiziert ist, geht es nicht an, dass der Bund eindeutige Befunde abschwächt und teilweise ganz verschweigt. Diese Strategie verfiel noch in früheren Zeiten der Ära Leuthard, in welcher das BAFU gehalten war, Ergebnisse bereits vorhandener ausländischer Studien zu ignorieren und auf die noch im Gange befindliche schweizerische Studie zu verweisen. (Ziff. 1.2–1.4 nachstehend)
- Würdigung der Kernpunkte der Vorlage (Ziff. 2)
- Detailkritik an den Änderungsvorschlägen zur LSV (Ziff. 3).

## **1. Vorbemerkungen zum Eintreten auf die Vorlage**

### **1.1 Die Lärmliiga Schweiz vermisst eine Gesamtschau**

Generell vermisst die Lärmliiga Schweiz eine Perspektive für die nach WHO ca. 4 Mio von übermässigem Lärm Betroffenen, wie im Laufe des nächsten Jahrzehnts ihre Lebens- und Wohnqualität (wieder) hergestellt werden soll. Die vorliegende Änderung der LSV setzt im Grunde fort, was über dreissig Jahre lang viele Milliarden kostete und die Gesundheit viel zu weniger Personen zu schützen vermochte. Wir erwarten von Bund und Kantonen, dass sie auch neue Strategien denken und sich auf einen definierten Zeitplan und wirklich griffige Massnahmen zur «Bekämpfung der Fahrzeuglärm-Pandemie» festlegen. Als Vorbild können die Massnahmen gegen den Klimawandel dienen, die im Verkehrsbereich ähnliches Durchgreifen erfordert. **Die Lärmliiga Schweiz fordert daher**

- 1. eine integrierte Lärmschutzpolitik**, die nebst oder anstelle der Strassen seitigen Sanierungsmassnahmen
  - beim Fahrzeuglärm ansetzt. Fahrzeuge und Reifen müssen leiser werden. Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten zwecks Leistungssteigerung sowie für vor 2016 typengeprüfte Modellreihen wie im EU Regelwerk vorgegeben sind zu verbieten. Die zahnlose Reifenetikette ist durch auf einem fortschrittlichen Stand der Technik beruhende Emissionswerte zu ersetzen. Die Schweiz kann das



trotz THG und bilateralen Verträgen mit der EU gestützt auf gesundheitspolitische Argumente<sup>1</sup> durchsetzen.

- mit einer Internalisierung der jährlich weit über CHF 2.6 Milliarden (vgl. dazu Ziff. 1.3 unten) externen Schadenskosten durch geeignete Massnahmen, z.B. Lenkungsabgabe oder Bundesvorgaben für die Besteuerung der Motorfahrzeuge (analog einer «Lärm-Sackgebühr»)
- mit geeigneten Lenkungsmassnahmen, welche das Gewicht und damit den Abroll-Lärm des Fahrzeugs in die Lenkungsabgabe oder Besteuerung einbezieht («das SUV Problem angehen statt erleiden»).
- mit aktiven Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen, wie sie in anderen gesundheitspräventiven oder -fördernden Themen gang und gäbe sind («Lärm-Pandemie-Bekämpfung»)

- 2. konsequent nur noch Lärmschutzmassnahmen finanziert, die einen wirklichen, wahrnehmbaren Nutzen für die Lärmbetroffenen erzielen;** insbesondere sind die Projektierungskosten für blosser «Scheinsanierungen» durch Gewährung von Erleichterungen, wenn nicht zu sanktionieren, dann sicher nicht mehr vom Bund zu subventionieren.
- 3. den Druck auf die Kantone, echt zu sanieren, erhöht.** Würden die Strasseneigentümer dazu verpflichtet, die Kosten für Schallschutzfenster schon ab IGW-Überschreitung zu 100% übernehmen zu müssen und würden die Bundesbeiträge an diese zugleich abgeschafft, gäbe dies den echten Sanierungen aller Voraussicht nach gewaltigen Schub. Vor die Wahl gestellt, die sehr hohen Kosten für die grosse Zahl zusätzlicher Schallschutzfenster zu tragen oder dann doch lieber die um Faktoren kostengünstigeren Massnahmen, wie lärmarme Beläge **UND** Temporeduktionen einzuführen, würden die Strasseneigentümer in sehr vielen Fällen für letztere optieren. Gerade bei mit zwischen 65 und 70 dB(A) Leq belasteten Strassenzügen würde so – ohne Kosten für die Strasseneigentümer und den Bund – ein gewaltiges Sanierungspotential erschlossen. Allerdings bräuchte es dafür eine Änderung von Art. 20 USG.

## 1.2 Dringlichkeit der leisen Strassen – Kritik an Ziff. 1.1 EB

Die Lärmliiga Schweiz anerkennt, dass der EB in Ziff. 1.1 den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen folgend Lärm als Krankmacher darstellt. Indem er die Gesundheitsschädlichkeit mit dem Potentialis «kann» umschreibt und keine Quantifizierungen vornimmt, bleibt er aber abstrakt und unverbindlich. Nicht auf Lärm Spezialisierte können aus diesen Formulierungen keinen politischen Handlungsbedarf ableiten. Solange die Gesundheitsschädlichkeit von Lärm ökonomisch nicht berechnet werden konnte, war solche Zurückhaltung angebracht. Heute kommt die Wissenschaft aber zu klaren Abschätzungen: «Rechnet man die SiRENE-Ergebnisse auf die ganze Schweiz hoch, verursacht die Strassen-, Bahn- und Fluglärmbelastung jährlich rund 2500 Diabeteserkrankungen und etwa 500 kardiovaskuläre Todesfälle.» (vgl. Zusammenfassung der SiRENE-Studie in

---

<sup>1</sup> Die Partikelfilterpflicht bei schweren Baumaschinen kann als Vorbild dienen.



<https://medicalforum.ch/article/doi/smf.2019.03433>, letzte Seite). Die SiRENE-Studie steht nicht allein; ihre Ergebnisse decken sich mit einer Fülle von internationalen Studien des vergangenen Jahrzehnts, die zudem weitere Erkrankungen, namentlich Depressionen, ebenfalls auf Lärm zurückführen.

Als weiteres Ergebnis der SiRENE-Studie ist hervorzuheben, dass sich das Krankheitsrisiko von Strassenlärm pro 10 dB(A) Leq um 4% erhöht, sodass es im Bereich zwischen 65 und 70 dB(A) Leq, wie er bei frequentierten Durchgangsstrassen häufig ist, bereits etwa um 15-20% höher ist als für unbelastete Vergleichsgruppen. Jede Lärminderung, und sei sie an sich gering, hilft, das Risiko zu verringern und damit Erkrankungen und Todesfälle zu vermeiden. Umgekehrt gibt es keinen Schwellenwert für Verkehrslärm, unter welchem keine Risikozunahme stattfindet. D.h., dass auch Lärminderungen unter dem Immissionsgrenzwert das Risiko von Gesundheitsschäden vermindern. Das gilt insbesondere für sämtliche in die ES III aufgestuften Liegenschaften längs den Durchgangsstrassen. Die Aufstufung, welche stets eine Kapitulation vor dem Verkehrslärm war, lässt sich daher heute überhaupt nicht mehr rechtfertigen.

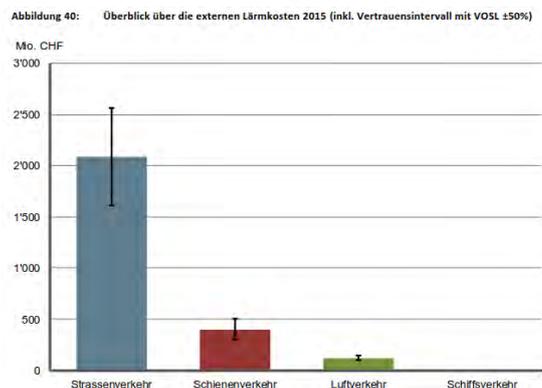
Darüberhinaus erhält das Vorsorgeprinzip, das eine Bekämpfung des Lärms im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen und wirtschaftlich Tragbaren auch unabhängig von der Überschreitung von Grenzwerten verlangt, durch diese wissenschaftliche Erkenntnis neue Bedeutung. Bei der Sanierung bestehender Anlagen darf daher nicht die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte das Ziel sein, sondern die bestmögliche Lärminderung.

**Aus allen diesen Gründen fordert die Lärmliiga Schweiz, dass die Gesundheits-schädlichkeit des Verkehrslärms im Erläuternden Bericht klarer hervorgehoben wird. Das erhöhte Risiko von Gesundheitsschäden und Lärmtoten ist zu benennen. Zudem ist das Risikominderungspotenzial von Lärminderungen, mit welchen die Immissionsgrenzwerte noch nicht erreicht werden, sowie dasjenige unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu betonen.**



### 1.3 Volkswirtschaftliche Lärmkosten – Kritik an Ziff. 1.1 EB

Ziff. 1.1 des EB und Abbildung 1 weisen die Kosten für Strassenlärm anhand einer ECOPLAN\_INFRAS-Studie, Externe Effekte des Verkehrs, 2015<sup>2</sup> mit CHF 2,13 Mia pro Jahr aus. Diese Zahl verwendet das ARE in seiner, wie sie INFRAS nennt, «gebündelten Publikation». Das ARE verschweigt das im Original-Schlussbericht (S.61) ausgewiesene Vertrauensintervall dieser Abschätzung:



Dieses ist beim Strassenverkehr ausserordentlich gross und darf deshalb nicht verschwiegen werden. Demnach müssten die Publikationen des Bundes – Erkenntnisstand 2015 – darauf hinweisen, dass die Lärmkosten des Strassenverkehrs auf zwischen CHF 1,6 und knapp CHF 2,6 Mia/Jahr zu beziffern sind, Mittelwert CHF 2,13 Mia.

Zudem wiesen ECOPLAN\_INFRAS im Original-Schlussbericht S. 60 auf Folgendes hin: Weitere Anpassungen – wie z. B. die Untersuchung, ob neue Belastungs-Wirkungs-Beziehungen vorliegen (allenfalls auch für neue Krankheitsbilder) – konnten im Rahmen dieser Überarbeitung aufgrund der Budgetrestriktionen nicht vorgenommen werden.

Dem ECOPLAN\_INFRAS-Team war bei der Überarbeitung 2019 die ab 2017 publizierte SiRENE-Studie bekannt. Der soeben zitierte Hinweis ist daher für informierte Lesende der diplomatisch formulierte Ausdruck des Bedauerns, dass der Original-Schlussbericht nicht mit den von SiRENE gelieferten Gesundheitsdaten abgeglichen werden konnte. Der Original-Schlussbericht ist daher nicht mehr aktuell und mit Sicherheit zu tief: So hat erst die SiRENE-Studie unter Rückgriff auf die SAPALDIA-Langzeitstudie den Nachweis erbracht, dass Verkehrslärmbelastungen auch ursächlich sind für Diabetes. Da Diabetes meist chronisch verläuft, sind die daraus resultierenden Gesundheitskosten sehr hoch. Auch die übrigen Datengrundlagen der ECOPLAN\_INFRAS-Abschätzung müssten anhand der SiRENE Ergebnisse kritisch überprüft und – mit grösster Wahrscheinlichkeit nach oben korrigiert werden.

**Die Lärmige Schweiz verlangt eine erneute Aktualisierung der ECOPLAN\_INFRAS-Studie unter Einbezug der SiRENE-Gesundheitsdaten. Mindestens ist aber in der definitiven Fassung des EB darauf hinzuweisen, dass die erhobenen Gesundheitsdaten dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung nicht entsprechen.**

<sup>2</sup> <https://www.aren.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/verkehr/externe-kosten-und-nutzen-des-verkehrs-in-der-schweiz.html> „gebündelte Publikation“ des ARE, teilrevidiert 2019; <https://www.inf-ras.ch/de/projekte/externe-kosten-und-nutzen-des-verkehrs-der-schweiz/> (Original-Schlussbericht), teilrevidiert 2019



#### **1.4 Wo stehen wir bei der Lärmsanierung heute? – Zu Ziff. 1.2 EB**

Die Zwischenbilanz ist durchgezogen und präsentiert sich regional sehr unterschiedlich. Die Erläuterungen verschweigen dies. Zu Unrecht. Der föderale Vollzug offenbart bei der Strassenlärmsanierung eklatante Schwächen, und offensichtlich war das Controlling des Bundes nicht imstande, für einen Ausgleich zu sorgen.

##### **Sprechen wir zuerst über Lichtblicke**

Vor allem Westschweizer, aber auch einige wenige Deutschschweizer Kantone setzen seit Jahren auf effiziente Massnahmen an der Quelle wie lärmarme Beläge oder wie der Kanton VD, die Städte Basel, Zürich und Lausanne auch auf Temporeduktionen. Sie schützen so weit mehr Personen wirksam mit viel weniger Steuergeld. Der Kanton AG ist in der Deutschschweiz ein Vorbild, baut er doch seit längerem lärmarme Beläge ein. Neuerdings scheinen mehrere Kantone [NW, SO, JU, BL, BS] auch auf Massnahmen an der Quelle zu setzen; hier hat offenbar ein Politikwechsel stattgefunden.

##### **Wo der politische Wille fehlt**

Die Kantone ZH, BE, TG, AR, AI und weitere sowie das ASTRA haben offensichtlich die Zeichen der Zeit nicht erkannt. Sie schützen mit sehr viel Geld beschämend wenige Personen hauptsächlich mit Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern und sind kaum bereit, Massnahmen an der Quelle zu treffen, weder Temporeduktionen als kostengünstigste noch lärmarme Beläge als inzwischen bewährte Massnahme. Hier fehlt es offensichtlich am politischen Willen.

Die Aufarbeitung dieser Diskrepanzen ist Vergangenheitsbewältigung. Diese muss nicht unbedingt im EB stattfinden, die sich gerade ein besseres Controlling vornimmt, neue Massstäbe setzt und darüber hinaus durch eine inzwischen konstante Gerichtspraxis unterstützt wird, welche die Lärmbekämpfung an der Quelle festigt.

##### **Was die Lärmliiga Schweiz alarmiert**

Doch der EB beschönigt in Ziff. 1.2 dieses Politikversagen, indem er festhält:

Obwohl umfangreiche Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen weder bei den Nationalstrassen noch bei den Haupt- und übrigen Strassen fristgerecht abgeschlossen werden. Dadurch wurde bisher der Schutz der Bevölkerung vor schädlichem Strassenlärm nicht in dem Umfang erreicht, wie er von der Bundesverfassung gefordert wird.

In den oben genannten Deutschschweizer Kantonen gab es keine Massnahmen zur Lärmbegrenzung, nachdem die Orte, die sich zur Platzierung von Schallschutzwänden eigneten, abgearbeitet waren. In Dorf-, Agglomerations- und Stadtdurchfahrten gab es überhaupt keinen Schutz, sondern – wenn überhaupt – nur Ersatzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern. Dennoch arbeiteten die Kantone dort mit grossem administrativem Aufwand Lärmsanierungsprogramme ab, nur um festzustellen, dass nichts zu machen und deshalb «Erleichterungen» für den Lärm zu sprechen seien. Diese Erleichterungen sind im Gesetz nur als Ausnahme vorgesehen, deren Anwendung als Regelfall war und ist ungesetzlich.



Die Lärmige Schweiz fordert, dass der EB diese grossmassstäblichen Scheinsanierungen anspricht und nicht mit obigen harmlosen Erklärungen verwedelt. Denn mit diesen macht sich der Bund noch heute zum Komplizen des Nichtvollzugs. Das sind schlechte Vorzeichen für den Turnaround der Lärmsanierungen.

### 1.5 Verursacherprinzip bei der Bekämpfung des Lärms an der Quelle –oder wie würden die Sanierungen günstiger? – Zu Ziff. 2.1.1 EB

Im Nationalen Massnahmenplan des Bundesrates von 2017 wird zwar die stärkere Fokussierung auf Massnahmen an der Quelle zu Recht betont, um die Anzahl der von schädlichem Lärm betroffenen Personen wirksamer als bisher zu senken. Dafür will der Bundesrat längerfristige Finanzierungslösungen entwickeln. Das ist zwar die eine Seite des notwendigen Massnahmenpakets. Diese genügt aber seit SiRENE nicht mehr.

#### Die Zeit für tiefer greifende Veränderungen ist günstig

Der effizienteste Schutz vor Fahrzeuginlärm ist jener, wo Lärm gar nicht entsteht. Ein Auto, das nicht fährt, schützt die Gesundheit der Anwohnenden optimal. Das ist vorläufig leider noch eine Vision, die aber zusehends Gestalt annimmt. Im städtischen Gebiet steigt die Zahl der Millennials, welche keinen Führerausweis mehr erwerben und zugleich sinkt die Zahl der Motorfahrzeuge pro Haushalt. Der bisher fast naturgesetzliche Wachstumstrend beim MIV bricht ab. Die sharing Economy, die Substitution von Berufsverkehr durch Homeoffice und Videokonferenzen sowie die Disruptionen in der Motorfahrzeugindustrie selber im Zusammenhang mit der E-Mobilität sowie dem autonomen Fahren beschleunigen die Entwicklung. Es ist aber richtig, darauf im Zusammenhang mit der vorliegenden Revisionsvorlage nicht abzustellen. Denn so stark wird der MIV im Laufe der nächsten 20 Jahre voraussichtlich nicht abnehmen, dass sich schon daraus eine substantielle Lärmmentlastung ergäbe. Es ist daher richtig, dass die Vorlage die Lärmsanierungen als Daueraufgabe bezeichnet (Ziff. 2.1.2 EB).

Solange der MIV einen substantiellen Teil der Verkehrsleistung abdeckt, müsste effizienter Lärmschutz aber vor allem auch fahrzeugseitig an der Quelle ansetzen, nämlich

- beim Abrollgeräusch der Reifen- das gilt auch für das Elektroauto ab Tempo 30 - sowie
- beim Motorengeräusch von Sport-, SUV und Lastfahrzeugen.

Ziff. 1.3 EB behauptet, der technische Fortschritt werde für eine solche Entwicklung sorgen. Das widerspricht der bisherigen Erfahrung und lässt ausser Acht, dass **die Fahrzeugindustrie die hochklassigen und teuren Fahrzeuge nicht so leicht und so leise, sondern so schwer und so laut wie möglich macht**. Da die Fahrzeugindustrie die UNECE und die EU mit aufwendigem Lobbying im Griff hat, ist leider davon auszugehen, dass sich daran innert nützlicher Frist nichts ändern wird. Auch in der Schweiz ist es noch immer schwierig, für generelle Verbote der lautesten Motorfahrzeuge, von Auspuffklappen und elektronischen Soundverstärkern parlamentarische Mehrheiten



zu finden. Gerade aus diesem Grunde sollten die Erläuterungen dieses Problem nicht negieren, sondern offen darlegen.

**Leise Reifen und leise Fahrzeuge haben bei gleichen Fahrleistungen wie vor Corona ein Lärminderungspotenzial von je ca. 3 dB(A) Leq. (Ziff. 1.3 der Vorlage)**

Leise Reifen kosten nicht mehr als laute und sind gleich sicher. In Anbetracht der enormen gesundheitlichen Herausforderungen (Ziff. 1.1 oben) ist die bezüglich Lenkungseffekt weitgehend unwirksame Reifenetikette abzulösen durch klare Vorgaben in einer Delegationsnorm des SVG und Ausführungsvorschriften z.B. in der VTS, welche periodisch dem technischen Fortschritt folgend zu verschärfen sind. Die neu zu schaffende Delegationsnorm ist wesentlich, um das THG auszuhebeln. In Anbetracht der enormen gesundheitlichen Schäden in unserem dichtbesiedelten Land sind die mit der Regulierung einhergehenden Beschränkungen des freien Warenverkehrs sowohl EU als auch WTO-konform, zumal sie völlig diskriminierungsfrei umgesetzt werden können.

Leise Auspuffe und elektronische Sounddämpfer statt -verstärker sind bei neu in Verkehr gesetzten Fahrzeugen völlig gratis. Auch sie können – wie bei den Reifen ausgeführt – durch die Schweiz autonom legiferiert werden. Nicht den Normen entsprechende bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge sind auf Kosten der Halter nachzurüsten. Die Kosten sind zumutbar und verhältnismässig. Bei elektronischen Klangverstärkern genügt ein Software-Update.

**Fortschritte durch Elektromobilität? (Ziff. 1.3 EB)**

Elektromobilität soll eine Lärmreduktion vornehmlich in den unteren Tempobereichen bringen. Das trifft im Grundsatz zu. Voraussetzung ist allerdings, dass der obligatorische Ton, den sie – angeblich aus Sicherheitsgründen – seit diesem Jahr emittieren müssen, im schweizerischen Ausführungsrecht so begrenzt wird, dass nicht möglichst satter und lauter Sound, sondern die bloss Warnfunktion sichergestellt wird.

**Die Vorlage verschweigt zudem, dass über 25 bis 30 km/h keine Lärmreduktion stattfindet und viele Kantone und Gemeinden Tempo 30 als Massnahme zur Lärmreduktion nicht einführen wollen. Der Elektroautoeffekt findet somit nicht so statt wie ihn die Vorlage darstellt.**



## 2. Zu den Kernpunkten der Vorlage -EB Ziff. 2.2

### 2.1 Weiterführung der bestehenden Instrumente – Zu Ziff. 2.2.1 EB

Die seit Einführung der Programmvereinbarungen stark steigende Anzahl geschützter Personen bei sinkenden Kosten pro geschützte Person darf auch aus Sicht der Lärmliiga Schweiz positiv gewürdigt werden. Dass der Bund diese Entwicklung in Abbildung 3 für die übrigen Strassen mit Schweiz weiten Zahlen dokumentiert, entspricht der von ihm grundsätzlich anzuwendenden Optik. Allerdings wird der äusserst unterschiedliche Vollzugserfolg in den einzelnen Kantonen (Ziff. 1.3 oben) damit erneut kaschiert und ein insgesamt viel zu rosiges Bild gezeichnet. Deshalb müsste der EB – wenigstens schlaglichtartig – auch die enormen kantonalen Unterschiede transparent machen:

- Der Kanton Waadt setzt bei den 2018 projektierten Sanierungen zu etwa 68% auf lärmarme Beläge und zu rund 13% auf Temporeduktionen;
- Der Kanton Zürich dagegen plant bloss etwa 4% lärmarme Beläge und 6% Temporeduktionen; dafür will er 13% Schallschutzwände und 68% Schallschutzfenster realisieren. Er setzt damit weiterhin auf exorbitant teure technische Lösungen mit einem Minimum an Schutzwirkung (Zahlen aus Sanierung Strassenlärm, BAFU 2019, S. 18, Abbildung 7)
- Die genannte Publikation erschliesst leider das Kosten-/Nutzenverhältnis der einzelnen Massnahmen nicht. Deshalb illustrieren wir sie anhand der von der Lärmliiga Schweiz publizierten Daten für 2017 (<https://www.laermliga.ch/schein-laermsanierungen.html>):

VD: Anzahl nach Sanierung geschützte Personen: 38'962; Kosten pro geschützte Person (unter IGW): 3'128 CHF

ZH: Anzahl nach Sanierung geschützte Personen: 15'248; Kosten pro geschützte Person (unter IGW): 19'233 CHF

**Die Lärmliiga Schweiz fordert deshalb, dass die Revisionsvorlage konsequent die bisher sanierungsresistenten Kantone zu Massnahmen an der Quelle, d.h. zu Temporeduktionen und zum Einbau lärmarmer Beläge zwingt.**

**Sofern dies auch für die Kantonsstrassen gewährleistet werden kann, hat die Lärmliiga Schweiz nichts dagegen einzuwenden, dass diese Strassen nicht in die Programmvereinbarungen eingeschlossen werden.**



## 2.2 Schärfung der Wirksamkeit der Sanierungen – Ziff. 2.2.2 EB

**Mit den Grundzügen eines auf die Einhaltung der IGW sowie auf den Gesamtnutzen abgestützten «Wirksamkeitsindex» der Sanierungsmassnahmen erklärt sich die Lärmliiga Schweiz grundsätzlich einverstanden.**

Allerdings erlaubt es der EB nicht, die Funktionsweise dieses «Wirksamkeitsindex» auch nur ansatzweise zu verstehen. Nimmt man dafür Teil 5 des Handbuchs «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019» des BAFU ([www.bafu.admin.ch > bafu > recht > uv-umwelt-vollzug](http://www.bafu.admin.ch/bafu/recht/uv-umwelt-vollzug); das aktuelle Handbuch 2020–2024 soll nach Inkrafttreten der Revisionsvorlage angepasst werden), sieht man, dass ein «Wirksamkeitsindex» bereits unter dem alten Recht eingeführt wurde mit mutmasslich fehlender bzw. ungenügender rechtlicher Grundlage. Offensichtlich soll ihn die Revisionsvorlage jetzt «legalisieren».

Wenn ein solcher «Wirksamkeitsindex» aber bereits operativ war, dann stellen sich folgende drängende Fragen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Wie kam es dazu, dass Kantone wie Bern und Zürich und weitere Deutschschweizer Kantone bei ihrer miserablen Performance Bundesbeiträge erhalten konnten?
- Was waren die Benchmarks dieses Indexes und weshalb wurden sie so gesetzt?
- Wenn die Revisionsvorlage akzeptiert wird, welchen Blankocheck erhalten die Vollzugsbehörden, um gemeinsam einen neuen, ja nicht in der Revisionsvorlage definierten neuen «Wirksamkeitsindex» zu kreieren, der die Schraube etwas anzieht, aber die bisher vor allem in grossen Teilen der deutschen Schweiz üblichen Scheinsanierungen oder überteuerte Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg weiterhin nicht von Bundesbeiträgen ausschliesst?
- Etwas zugespitzt stellt sich somit die Frage, ob die Lärm-Vollzugsbehörden des Bundes und der Grosszahl der Deutschschweizer Kantone gewillt sind, ihre schwergewichtig auf Scheinsanierungen aufgebaute Praxis zugunsten eines Vollzugs zu verlassen, der diesen Namen verdient und Anwohnende von Durchgangsstrassen wirksam schützt.

**Die Lärmliiga Schweiz hält somit fest, dass der «Wirksamkeitsindex» grundsätzlich zweckdienlich sein kann, dass eine Revisionsvorlage aber nicht bloss die Wirksamkeit anhand der Schutzwirkung sondern auch die Kostenbasis für diesen Schutz definieren müsste.** Vgl. Ziff. 3.4 unten.



### 2.3 Daueraufgabe und Zeitplan – Ziff. 2.2.3 EB

Bezüglich Daueraufgabe vgl. Ziff. 1.4 oben.

Die Reduktion der finanziellen Mittel mit verstreicher Sanierungszeit ist eine Sanktion, die bereits einmal erprobt wurde, aber grandios gescheitert ist. Was ist der Unterschied zwischen dem ursprünglich auf 2018 terminierten Ende der Beiträge und deren Reduktion? Wenn schon das Ende keine Verhaltensänderungen der Kantone bewirkte, wie sollen die Beitragsreduktionen bewerkstelligen? Die Beitragsreduktionen sind somit ein weiterer Versuch, die Vorlage so auszugestalten, dass sie renitenten Kantonen nicht wirklich weh tun.

**Die Lärmliiga Schweiz fordert, dass säumige Kantone und Gemeinden somit auch durch andere „Strafmassnahmen“ zur Sanierung gezwungen werden sollen, ansonsten sie die Sanierungen auf den Sanktnimmerleinstag aussitzen.**

### 2.4 Mittelbedarf – Ziff. 2.2.4 EB

Die von der Untersuchung der Kantonsingenieure genannte Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr lässt uns vermuten, dass die im Ingress hervorgehobene Pflicht der Kantone, die bisher schein sanierten Strassen einer ordentlichen Sanierung zuzuführen, nicht berücksichtigt ist. Die Revisionsvorlage stützt sich damit offensichtlich auf falsche tatsächliche Annahmen.

**Die Lärmliiga Schweiz fordert, dass auch die Nachsanierung der bisher bloss schein sanierten Strecken als Ziel der Revisionsvorlage erwähnt wird.**

## 3. Zu den einzelnen Punkten der Revisionsvorlage – Ziff. 4. EB)

### 3.1 Art. 21 Abs. 2 LSV zweiter Satz und Art. 21 Abs. 3 LSV

Keine Bemerkungen, ausser derjenigen, dass die im EB Ziff. 4.2 erwähnte schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel gerade nicht Teil der Revisionsvorlage ist, sondern ausserhalb derselben «Freestyle» vorgeschlagen wird. Die Verfasser werden sich gedacht haben, dass sich nach der ersten auf 2032 terminierten (Ziff. 2.2.3 EB) periodischen Evaluation wohl auch eine erneute Revision der LSV aufdrängen wird, die diese Absenkung der budgetierten Mittel dann konkret festschreiben kann.

**Die Lärmliiga Schweiz hält fest, dass erstens die vorgeschlagene Absenkung kein geeignetes Mittel ist, um den Vollzug zu stärken (Ziff. 2.3 oben) und zweitens solche «Freestyle»-Ausblicke ausserhalb der gesetzlichen Grundlagen in einer seriösen Rechtsetzung keinen Platz haben.**



### 3.2 Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV

Die Lärmliiga Schweiz begrüsst, dass die Kantone Angaben zur zu erzielenden Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen liefern müssen. Denn dies verlangt, dass sie sich überhaupt einmal damit auseinandersetzen müssen und hat damit beim in vielen Deutschschweizer Kantonen tiefen Stand des Problembewusstseins durchaus pädagogischen Effekt.

### 3.3 Zu Art. 23 Abs, 2 Bst. a und abis

Keine Bemerkungen.

### 3.4 Art. 24

Die Lärmliiga Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass Bundesbeiträge aufgrund der **Wirksamkeit der projektierten Massnahmen gewährt werden**. Eine Revisionsvorlage müsste aber nicht bloss die Wirksamkeit des Schutzes, sondern auch die Kostenbasis für diesen Schutz definieren (Ziff. 2.2 oben). Wird die Revisionsvorlage ohne solche Grundsätze verabschiedet, bleibt sie einmal mehr *lex imperfecta*, die den Vollzugsbehörden ermöglicht, in grossem Stil Scheinsanierungen oder überteuerte Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg durchzuwinken und mit Bundesmitteln zu subventionieren.

**Zudem sollen auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags Abstufungen vorgesehen werden.** Beispielsweise verlieren lärmarme Beläge mit der Zeit ihre Wirksamkeit. Es sollten also Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren – z.B. Temporeduktionen, Überdeckungen und Lärmschutzwände – überproportional bebeitragt werden, was ihre Attraktivität zur Einführung deutlich erhöhen würde. Wobei Massnahmen an der Quelle immer bevorzugt zu behandeln wären.

**Aus diesen Gründen beantragt die Lärmliiga Schweiz, Art. 24 Abs. 1 um einen Bst. c. und d. zu ergänzen, der die für die Bundesbeiträge massgebliche Kostenbasis pro geschützte Person definiert:**

- c. Die beitragsberechtigten Kosten pro geschützte Person oder pro Person mit Nutzen bemessen sich nach den für das Vorjahr ausgewiesenen durchschnittlichen entsprechenden Kosten, welche für den Einbau lärmarmen Beläge und für Temporeduktionen aufgewendet worden sind.
- d. Dabei sind Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren, mit dem doppelten Betrag abzugelten.

**Was den halbierten Bundesbeitrag für Schallschutzfenster betrifft, stimmt die Stossrichtung im Grundsatz. Allerdings hätte es die Lärmliiga Schweiz begrüsst, wenn die Bundesbeiträge komplett gestrichen würden (Ziff. 1.1, 3.).**



#### 4. Abschliessende Würdigung – Management Summary

**Die Lärmliiga Schweiz tritt auf die Vorlage ein. Diese ist aber zu wenig dezidiert und ambitiös und hat ausserordentlich gravierende Mängel, die bis zum angedachten Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auszumerzen sind. Die Vorlage ist daher zur Überarbeitung der gerügten Mängel zurückzunehmen und nach Behebung derselben in eine erneute Vernehmlassung zu geben.**

Sodann geht es erstens nicht an, dass das BAFU in den Erläuterungen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Lärmwirkungsforschung insbesondere bezüglich der gesundheitlichen Folgen von hohen Dauerlärmpegeln ignoriert und sich auf veraltete Erhebungen zu den Gesundheitskosten stützt.

Zweitens ist die Idee, die Kantone zur Erhebung eines Wirksamkeitsindex der projektierten Massnahmen zu veranlassen, zwar agogisch wertvoll und zu begrüessen; allein müsste eine Revisionsvorlage aber zumindest die Grundsätze dafür enthalten, wie und welche Lenkungswirkung dieser Index bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste. Die Anzahl effektiv geschützter Personen bzw. Personen mit Nutzen reicht dafür nicht aus. Es braucht eine Verknüpfung mit den für diesen Schutz pro Person aufgewendeten Kosten, und diese sind anhand der Kosten zu bestimmen, die entstehen, wenn lärmarme Beläge und Temporeduktionen als Sanierungsinstrumente gewählt werden. Vgl. dazu den konkreten Antrag in Ziff. 3.4.

Drittens fehlen Angaben zur in Aussicht genommenen Abstufung der Bundesbeiträge anhand des Wirksamkeitsindex vollständig. Auch das publizierte Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019» des BAFU lässt jedenfalls für Nichtspezialisten des Beitragsrechts keine Rückschlüsse auf die mit der Revisionsvorlage zu legalisierende Praxis zu und schon gar nicht auf die Absichten der Bundesverwaltung zu deren künftiger Ausgestaltung. Dies veranlasste uns, den soeben erwähnten konkreten Antrag zu stellen.

**Zwar hat die Lärmliiga Schweiz durchaus Verständnis dafür, dass das Recht der Bundesbeiträge nicht so detailliert ausgestaltet werden muss wie dasjenige betreffend Eingriffe in Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie betreffend Abgaben. Vorliegend definieren die Bundesbeiträge aber die Prozesse, welche die Gesundheit der Strassenanwohnenden gewährleisten sollen. Sie steuern somit den Umgang der Eidgenossenschaft mit dem verfassungsmässigen Recht auf Leben und Gesundheit. Allein schon dies verlangt nach einer sorgfältigeren Ausgestaltung. Zudem ist der Bund verpflichtet, die bereitgestellten Mittel wirksam und kostensparend einzusetzen. Wie in der Vernehmlassung gezeigt, ignoriert die Revisionsvorlage auch diesen wichtigen Grundsatz staatlichen Handelns.**

Zürich, 17.6.2020

Dr. Peter Ettler, Präsident

Peter Mohler, Vorstand

Martin Looser, Vorstand

Thomas Graf, Geschäftsleiter

**Office fédéral de  
l'environnement**  
Division Déchets et  
matières premières  
3003 Berne

Prilly, le 19 août 2020

### **Consultation sur la révision de l'OREA - Prise de position**

Madame, Monsieur,

Nous sommes actifs depuis plus de vingt-cinq ans (dont quatre à l'enseigne de leBird Sàrl) dans le recyclage de déchets OREA. Notre société est licenciée Swico et Sens et gère dans ce cadre cinq ateliers de démontage d'appareils OREA en collaboration avec les Fondations Mode d'Emploi et Les Oliviers. Nous avons pu notamment expérimenter et observer les diverses implications pratiques pour la reprise, la collecte, la réparation et le recyclage, de l'introduction des systèmes de collecte volontaires, puis de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA). D'autre part, nous avons participé aux ateliers organisés par l'OFEV en 2014-2015 pour préciser la mise en oeuvre de l'OREA.

C'est sur la base de ces expériences et en tant qu'acteur de la filière de recyclage que nous vous transmettons notre prise de position sur la révision de l'OREA. Pour vous en faciliter la lecture, nous les avons groupées par thème.

#### **Objectifs environnementaux**

En regard de la situation dans les années '90, nous relevons l'évolution très positive des taux de collecte des appareils électriques et électroniques usagés atteints dans notre pays et leur traitement dans le respect de l'environnement. Ce succès est le fruit d'une bonne collaboration entre les acteurs (privés et publics) de cette filière. Malgré les intentions louables annoncées, la présente révision OREA ne nous semble pas apporter de nouvelles améliorations très significatives.

Le projet de révision (art. 1 et 8) souhaite renforcer la réutilisation. Cela nous paraît judicieux. Et comme les communes collectent dans leurs déchèteries 50% des appareils, elles semblent incontournables pour atteindre un résultat significatif. Mais la démarche devrait être encadrée pour limiter les risques que le matériel ne rejoigne des filières non conformes. Les ateliers de démontage, dernière étape avant le broyage du matériel, pourraient aussi constituer un point d'appui pour développer la réutilisation.

Cependant il nous semble contre-productif d'exclure les ateliers de réparation et magasins d'occasions de l'obligation de reprise gratuite par les fabricants (Art. 6, alinéa 4). Comme cela est relevé au chap. 2.3.1 du rapport explicatif, le réemploi apporte une contribution positive à l'impact environnemental des appareils OREA. Les ateliers de réparation et magasins d'occasion sont un maillon essentiel de cette chaîne, et, ils ne sont pas autorisés à prélever une contribution auprès des remettants pour financer

#### **leBird Sàrl**

4, route de Renens  
CH-1008 Prilly  
T +41 21 624 64 94  
F +41 21 624 64 71

12, rue des Cèdres  
CH-1203 Genève  
T +41 22 345 13 30  
F +41 22 345 13 31

info@lebird.ch  
www.lebird.ch

Certifiée  
ISO 9001/14001

une élimination autonome des appareils et composants non réutilisables. Compte tenu des marges très limitées sur le marché suisse de l'occasion et de la réparation, cette disposition met en péril la survie de ce secteur d'activité.

La volonté d'étendre l'OREA à de nouvelles catégories d'appareils (art. 2) et d'étendre la valorisation à de nouvelles substances (art. 9, alinéa 1, lettre d) nous paraissent souhaitables et nous n'avons pas de remarques à formuler sur ces points.

### **Couverture des lacunes de financement**

Une des motivations principales de révision de l'OREA était de pouvoir étendre la perception des contributions anticipées de recyclage aux appareils achetés directement par des particuliers à l'étranger ou en ligne auprès de commerçants domiciliés à l'étranger, et d'assurer ainsi un meilleur financement pour l'activité de recyclage en Suisse. Selon le rapport explicatif, chap. 2.1.4, aucune solution n'a été trouvée sur ce point. De notre point de vue, la révision de l'OREA perd ainsi une bonne partie de sa raison d'être.

Il est aussi reproché aux systèmes volontaires en place de ne pas rémunérer suffisamment les acteurs de la filière. Mais, selon notre expérience, les deux principaux systèmes volontaires ne sont pas comparables, et certaines critiques émises dans l'introduction du rapport explicatif sont surtout inhérentes à la structure des marchés, ainsi qu'aux lacunes de financement citées au paragraphe précédent. Il n'est cependant pas avéré que le remplacement par une seule et unique organisation privée mandatée par l'OFEV (scénario A) permettrait d'équilibrer les budgets, ni que cela permettrait d'éviter une pression inadéquate sur les prix et la qualité du recyclage.

Concernant les indemnités de collecte, jugées insuffisantes par les représentants des villes et communes, on rappellera que la base légale ne les oblige pas à collecter ce matériel. Par ailleurs, une comparaison avec les autres systèmes de collecte (emballages de boissons, piles, textiles, etc.) aurait été intéressante et permis d'identifier si cet aspect est un problème majeur ou non.

### **Structure et organisation de la filière**

On notera aussi que, bien que perfectibles, les systèmes volontaires ont acquis une expérience non seulement administrative, mais également pratique. Pour atteindre le même niveau d'efficacité, l'organisation privée mandatée par l'OFEV devra connaître aussi bien la réalité du terrain et ne pas s'appuyer uniquement sur des avis d'experts académiques ou d'auditeurs institutionnels. Autrement dit, nous craignons que la nouvelle structure proposée (scénarios A ou B, cf pp 13-14 du rapport explicatif) ne complexifie inutilement le travail quotidien de tous les acteurs de la filière.

Les communes sont citées dans le rapport comme les principales entités insatisfaites des systèmes en place, en particulier dans l'obligation qui leur est faite de séparer les déchets selon les filières Sens ou Swico. Comme recycleur travaillant avec des ateliers de démontage, nous pouvons préciser que le matériel Swico (et en particulier les écrans pour leur fragilité et d'autres appareils informatiques pour la valorisation de leur contenu) ne nécessite pas la même qualité de traitement, ni de conditionnement (par exemple obligation de palettes-cadres pour les écrans) que le matériel Sens. Il est donc important qu'il soit collecté dans des conteneurs séparés et appropriés.

D'autre part nous relevons que certains petits recycleurs n'ont pas les capacités pour traiter toutes les catégories de déchets OREA. Si la révision conduit à réduire le nombre de systèmes de collecte, sans autres mesures d'accompagnement, il existe un risque que ces recycleurs soient exclus de facto du marché.

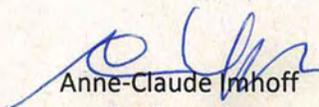
Le projet prévoit la création d'un organe spécialisé OREA (art. 23 et suivants). Sur le principe, nous sommes favorables à la création de cet organe consultatif, intégrant toutes les parties prenantes de la filière. Cependant, se limiter aux représentants des "associations de ..." nous paraît très restrictif. Par ailleurs seuls des lobbyistes ou des grosses institutions pourront se permettre de participer à cet organe sur une base bénévole. Il semble raisonnable d'introduire des indemnités, même limitées, et de renoncer au terme "association de ..." pour favoriser une meilleure représentativité.

### **Conclusion, position**

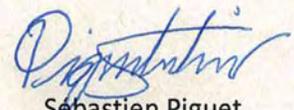
La révision de l'OREA mise en consultation comporte un certain nombre d'aspects positifs, mais elle tend aussi à fortement complexifier un système qui fonctionne et à péjorer les conditions cadres pour le réemploi et les petits acteurs de la filière. Elle n'atteint pas non plus son objectif prioritaire de taxer l'importation directe pour garantir le financement à long terme de la filière. Compte tenu de ces différentes remarques, nous ne sommes donc pas favorables à la version actuelle de la révision.

Nous espérons que la version définitive de l'OREA saura intégrer les remarques susmentionnées et nous restons volontiers à disposition pour tout complément d'information.

leBird Sàrl



Anne-Claude Imhoff  
Co-directrice



Sébastien Piguet  
Co-directeur

Copie à : Etat de Vaud, Direction générale de l'environnement-GEODE, M. Renaud Marcelpoix  
République et Canton de Genève, DGE – GESDEC, M. Matthieu Raéis

Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Frauenfeld, 17.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- Die **Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktegewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

**8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

**13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Leucom Stafag AG**



Roland Schlatter

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
  - 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Levo-Batterien AG

---

Firma / Firmenstempel





---

Unterschrift

Diegten 12.8.2020

---

Ort und Datum

Fabian Vogler, Mitglied der GL

---

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### A Summary

### B Anträge und Begründung

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**LIDL Schweiz DL AG**  
Dunantstrasse 15  
8570 Weinfelden

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Weinfelden, 6.8.20  
Ort und Datum

Oeli Ruge, Leiter Logistik  
Vorname Nachname, Funktion





Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 20. August 2020 / SB

20200820\_Antwort HHV

### **VO-Paket Umwelt Frühling 2021 – Holzhandelsverordnung HHV**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 haben Sie die Vernehmlassung über das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet.

Von der im Paket enthaltenen Holzhandelsverordnung HHV ist die unter dem Dach von Lignum vereinte schweizerische Holzketten direkt betroffen. Von der Möglichkeit zur Rückmeldung machen wir gerne Gebrauch und lassen Ihnen die in engem Austausch mit unseren Trägerorganisationen erarbeitete Stellungnahme hiermit innert Frist zukommen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bestens. Bei Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Lignum  
Holzwirtschaft Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sylvia Flückiger".

Sylvia Flückiger, Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sandra Burlet".

Sandra Burlet, Direktorin



## Stellungnahme von:

Name / Firma / Organisation  
Adresse

**Lignum, Holzwirtschaft Schweiz**  
Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich

Kontaktperson

Sandra Burlet

Telefon

044 267 47 77

E-Mail

[sandra.burlet@lignum.ch](mailto:sandra.burlet@lignum.ch)

Datum

20.08.2020



## Vorbemerkungen

**Die Schweiz** kennt seit Oktober 2010 eine Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Indem alle Marktteilnehmer, die Holz und Holzprodukte an Konsumenten abgeben, verpflichtet werden, Holzart und Herkunft des Holzes zu deklarieren, wird Markttransparenz angestrebt. Entsprechend wurde die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte im Konsumentenschutzgesetz (KIG) verankert. Der Geltungsbereich wurde primär auf Rohholz und Produkte aus Massivholz beschränkt.

**Die EU** hat im Dezember 2010 die Verordnung Nr. 995/2010 «EUTR» erlassen über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die EUTR enthält in Art. 4 ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche innerhalb der EU Holz oder Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Namentlich für Schweizer Exporteure, deren Waren als aus einem Drittland stammend gelten, schuf die EUTR damit ein Handelshemmnis.

## Importeure als Erstinverkehrbringer – gleich lange Spiesse?

**Das Eidg. Parlament reagierte:** Nationalrätin Sylvia Flückiger sowie Ständerat Peter Föhn reichten Ende September 2017 die gleichlautenden Motionen 17.3843 und 17.3855 ein, welche «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Die Motionen verlangten vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass einer Schweizer Holzhandelsverordnung identisch der EUTR.

Der Bundesrat legte dem Parlament diese Grundlage mit einer Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) vor, welche am 27. September 2019 mit klarer Mehrheit beschlossen wurde. Das Parlament hat zusätzlich die bisher im KIG verankerte Deklarationspflicht in das revidierte USG integriert. Mit Art. 35g Abs. 2 wurde neu auf Gesetzesebene eine zusätzliche und ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen.

**Im Vordergrund** stand bei der Revision des USG die Beseitigung eines bestehenden Handelshemmnisses im Verhältnis zur EU, primär bezogen auf Holzexporte. Dies gilt es auch beim Erlass der dazu gehörenden Verordnung zu beachten. Ob sich das bestehende Handelshemmnis beseitigen



lässt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob mit der EU eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zustande kommt oder nicht. Der Bundesrat hält in seinem Erläuternden Bericht zum Entwurf der Holzhandelsverordnung fest, dass «eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung erreicht werden kann». Und weiter: «Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.»

Im Endeffekt heisst dies: Für die Exporte ändert sich vorderhand nichts. In der Europäischen Union werden Waren aus der Schweiz bis auf Weiteres als aus einem Drittland stammend betrachtet und unterliegen nach wie vor den Sorgfaltspflichtenanforderungen der EUTR. Die Importe aus der EU in die Schweiz indes würden nach dem geplanten Vorgehen des Bundesrates in der HHV bis zu einer gegenseitigen Anerkennung ebenfalls unter den Geltungsbereich der neuen Holzhandelsverordnung fallen. Der Bundesrat hält im Erläuternden Bericht zur Vorlage auf Seite 6 unten fest, die Regelung werde autonom (sprich einseitig) übernommen und solle auch dann eingeführt werden, wenn mit der EU keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen werden könne.

Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Artikel 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen. Dem Szenario, wonach der Holzhandelsverordnung die gegenseitige Anerkennung bis auf weiteres versagt bleiben oder ein solche im schlimmsten Fall gänzlich ausbleiben könnte, gilt es aus Sicht von Lignum Holzwirtschaft Schweiz a priori Rechnung tragen (siehe Art. 3 Bst. a). So könnte der Bundesrat prüfen, ob es zielführender wäre, die HHV in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen einzuführen.

#### **Erstinverkehrbringer Schweizer Holz – Verhältnismässigkeit sichern**

**Tritt die HHV einseitig in Kraft**, entstehen für die Schweizer Holzwirtschaft neue gesetzliche Verpflichtungen. So gelten Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Schweizer Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Im Kapitel 5.4 «Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft» des erläuternden Berichts zur Verordnung wird eine verhältnismässige Umsetzung angestrebt: «Die Einhaltung...kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabebescheine oder elektronischen



Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechnete Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.»

Diese unbürokratische Umsetzung im Zusammenhang mit Schweizer Holz ist nachvollziehbar und wird begrüsst. Die Frage stellt sich jedoch, wie verbindlich diese Aussagen im Erläuternden Bericht in der Praxis sind. Nach Ansicht der Waldwirtschaft ist der Erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung und die darin enthaltenen Ausführungen sind umzusetzen. Um jedoch Rechtssicherheit tatsächlich zu gewährleisten, sollen die erwähnten Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz durch die Waldbesitzer explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV definieren werden.

Wird die HHV einseitig durch die Schweiz eingeführt, ist es aus Sicht von Lignum zentral, den administrative Aufwands für die betroffenen Unternehmen der gesamten Holzketten so tief wie möglich zu halten. Dies soll auch bei Importen aus der EU zum Tragen kommen.

Es gilt eine KMU-freundliche Lösung anzustreben. Wir beantragen deshalb, die Trägerverbände von Lignum insbesondere Holzwerkstoffe Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Verband Schweizerischer Schreinermeister, Wald Schweiz sowie Holzbau Schweiz sind in die Erarbeitung der Dokumentation und der Pflichtenhefte einzubinden.

#### **Deklarationspflicht auf Verordnungsstufe präzisieren**

Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 27. September 2019 haben die eidgenössischen Räte die bisher nur auf Verordnungsebene festgeschriebene Deklarationspflicht für Holz und Holzzeugnisse neu auf Gesetzesstufe festgelegt. «Jede Person, die Holz oder Holzzeugnisse an den Konsumenten abgibt, muss die Holzart und die Herkunft des Holzes deklarieren. Der Bundesrat bestimmt das Holz und die Holzzeugnisse, für die diese Deklarationspflicht gilt» (Art. 35g Abs. 2 USG). Für diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Gesetzesbestimmung gilt es nun noch eine auf das USG Bezug nehmende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht nur Händler, sondern – wie vom Gesetzgeber gewollt – alle Marktteilnehmer das von Ihnen abgegebene Holz und alle Holzzeugnisse bezüglich Holzart und Herkunft des Holzes deklarieren müssen. Bei der Deklaration der Herkunft des Holzes ist jenes Land anzugeben, in dem das betreffende Holz im Wald geerntet wurde.

Bezüglich Umfang der Deklarationspflicht kann auf den vorgesehenen Anhang 1 zur Holzhandelsverordnung zurückgegriffen werden. Die darin aufgeführten Holzprodukte sollten grundsätzlich alle von der Deklarationspflicht erfasst werden.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und zum Anhang der neuen HHV

| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
|------|------|------|--|---|
| 1    |      |      | Unbestritten   |   |
| 2    | 1    |      | Im Anhang 1 werden Holz und Holzzeugnisse aufgelistet, die unter die neue Holzhandelsverordnung fallen. Der Geltungsbereich soll gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates zur HHV mit demjenigen der EUTR identisch sein. Die Zolltarifnummer 4404 (Holz für Fassreifen etc.) wird in der EUTR indes nicht aufgeführt.  | Die Zolltarifnummer 4404 ist aus dem Anhang 1 zur HHV zu streichen.   |
| 3    |      | a    | Inverkehrbringen von Schweizer Holz – zusätzlichen Artikel in der HHV prüfen, der die Voraussetzungen des Erläuternden Berichts festschreibt.<br><br>Wer aus der EU Holz importiert, das in der EU geschlagen und/oder bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurde und deren Ursprung unbedenklich ist, soll dies nur in knapper Form auf Basis der Angaben des EU-Lieferanten deklarieren müssen. | ... (gem. Vorschlag Gesetzgeber)<br><br>Art.3 Bst. a des Entwurfs der Holzhandelsverordnung ist wie folgt zu ergänzen: «dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachtem Holz Ursprungsland oder aus bereits in |

|   |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
|   |  |  |  | der EU oder im EWR in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen gewonnen wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz»  |
| 4 |  |  | Unbestritten   |  |
| 5 |  |  | Die EUTR erklärt in Artikel 3 auch sog. FLEGT-Holz als legal, welches auf dem EU-System der FLEGT-Partnerschaftsabkommen basiert. Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird auf Seite 11 unten auf FLEGT-Holz eingegangen, aber nur festgestellt, «entsprechend ist dies auch für die Schweiz von Bedeutung.» Es bleibt allerdings unklar, welche konkreten Auswirkungen das Vorliegen einer gültigen FLEGT-Genehmigung in Bezug auf die HHV hat. | Der Bundesrat soll <i>näher</i> ausführen, ob FLEGT-Genehmigungen auch in der Schweiz als Legalitätsnachweis dienlich sind oder nicht. Die Frage stellt sich auch inwieweit FSC bzw. PEFC-Zertifikate als Legalitätsnachweis anerkannt werden. |
| 6 |  |  | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.  |  |
| 7 |  |  | Unbestritten, vorausgesetzt die Umsetzung in die Praxis gelingt verhältnismässig.  |  |
| 8 |  |  | Unbestritten   |  |
| 9 |  |  | Dass eigentliche Funktion und Aufgaben der Händler anderswo in einem übergeordneten Gesetz (USG) festgeschrieben sind und in der eigentlichen Ausführungsverordnung (der HHV) nicht mehr erscheinen, ist unbefriedigend. Nichts spricht dagegen, dass der einleitende Kernsatz von Art. 35 g Abs. 1 USG in einem   | Unter «Kapitel 2: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» ist ein neuer und zusätzlicher Artikel aufnehmen, der die Dokumentationspflicht der Händler, jetzt nur in Art. 35 g Abs. 1 USG festgehalten, wiederholt. Die Dauer der              |

|    |  |   |  |
|----|--|---|--|
|    |  | eigenständigen zusätzlichen Artikel unter «2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit» nochmals wiederholt wird. Sonst käme niemand auf die Idee, auch noch im USG zu suchen, was Händler eigentlich zu tun haben. | Aufbewahrungspflicht könnte im selben Artikel festgehalten werden, womit der jetzige Art. 9 HHV obsolet würde. |
| 10 |  | Keine Bemerkungen   |  |
| 11 |  | Keine Bemerkungen   |  |
| 12 |  | Unbestritten  |  |
| 13 |  | Unbestritten  |  |
| 14 |  | Unbestritten  |  |
| 15 |  | Unbestritten  |  |
| 16 |  | Unbestritten (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9)   |  |
| 17 |  | Unbestritten  |  |
| 18 |  | Unbestritten  |  |
| 19 |  | Unbestritten  |  |
| 20 |  | Unbestritten  |  |



## Schlussbemerkungen/Anregung

Das informelle Hearing mit den Verantwortlichen des BAFU von Anfang August wurde von den Mitgliederverbänden der Lignum sehr begrüsst.

Lignum ersucht hiermit offiziell um eine enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung der HHV in die Praxis. Insbesondere die betroffenen Verbände, wie Holzwerkstoffe Schweiz, Verband Schweizerischer Hobelwerke, Holzindustrie Schweiz, WaldSchweiz und Holzbau Schweiz sollen in die Erarbeitung der Dokumente und Pflichtenhefte eingebunden werden. Sie können die Praxissicht einbringen und so eine KMU-freundliche Umsetzung sicherstellen.

Inspektionsstellen: Das BAFU hat im Hearing eine Verbandslösung für die Inspektionen in Aussicht gestellt. Die von der HHV betroffenen Schweizer Verbände aus der Holzwirtschaft wünschen rechtzeitige Unterstützung und Anleitung hinsichtlich des Aufbaus und Unterhalts eines verbandlich organisierten Sorgfaltspflichtsystems.

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

|   |                             |   |
|---|-----------------------------|---|
| A | Summary                     |   |
| B | Anträge und Begründung      | <b>LIMEX Handels GmbH</b><br>Allmeindstrasse 23 |
| C | Unterstützung durch Partner | CH-8716 Schmerikon                              |

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen **«kostendeckend»** sein müssen und das Fachgremium diese **«Kostendeckung»** empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, **«kostendeckend»** abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende **«kostendeckende Entschädigungen»** für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option **«Befreiung»** eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

**LIMEX Handels GmbH**  
Allmeindstrasse 23  
CH-8716 Schmerikon

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

Schmerikon, 11.08.2020 Hans Liechti (BF)

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

- A Summary
- B Anträge und Begründung

---

### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

*LPO Einrichtungsmärkte AG  
Rütiweg 7  
4133 Pratteln*

\_\_\_\_\_  
Firma / Firmenstempel

*M. Reinhard*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Pratteln, 4.8.2020*

Ort und Datum

*Melanie Reinhard, Einkäuferin*

Vorname Nachname, Funktion

**Von:** [\\_BAFU-Polg](#)  
**An:** [Müller Nathalie BAFU](#)  
**Betreff:** TR: Stellungnahme Revision VREG  
**Datum:** Freitag, 24. Juli 2020 16:47:57  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

**De :** Björn Palko <Bjoern.Palko@littlebit-group.com>

**Envoyé :** vendredi, 24 juillet 2020 15:29

**À :** \_BAFU-Polg <polg@bafu.admin.ch>

**Objet :** Stellungnahme Revision VREG

**Importance :** Haute

Sehr geehrte Frau Baudin

Gerne möchten wir zur geplanten Revision Stellung nehmen. Wir sind Teilnehmer seit Beginn und schätzen das bestehende System sehr.

### Einleitung

Die Ordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

### Würdigung aus Sicht der Konventionsunterzeichner

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «*exemplarisch im internationalen Vergleich*» angesehen. Es sei «*bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt*» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, **dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen**. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, **vorfinanzierten Prinzip** fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine **Verteuerung des Recyclingbeitrags** absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. **Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe** an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

#### **Fazit: Ablehnung**

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Können Sie uns bitte den Erhalt der E-Mail bestätigen. Sollte die Stellungnahme noch schriftlich eingereicht werden oder reicht dies so?

Freundliche Grüsse

**Björn Palko**

CFO

Littlebit Technology Group



Littlebit Technology AG | Bösch 83 | 6331 Hünenberg | Switzerland  
Phone +41 41 785 11 11 | Direct +41 41 785 11 80 | Mobile +41 79 422 67 37  
[www.littlebit-group.com](http://www.littlebit-group.com) | [Bjoern.Palko@littlebit-group.com](mailto:Bjoern.Palko@littlebit-group.com) | [Skype](#)



**LOMETRAL**  
Die Zahnarzteusstatter.



Bundesamt für Umwelt **BAFU**  
Papiermühlestrasse 172  
3003 **Bern**

Egliswil, 19. August 2020

## **Stellungnahme / Ablehnung VREG Revisionsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dem OSD, Verband für Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel, sind alle grossen Dentalhändler der Schweiz, so auch die Lometral AG, angeschlossen; ebenso einzelne Importeure sowie Fabrikanten und Grossisten, die direkt an Zahnarztpraxen und zahntechnische Labore verkaufen. Schätzungen der Branche gehen davon aus, dass damit mehr als 90 % der Geräte mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr verkauft werden. Bei den Kunden ist diese vRG Dental breit akzeptiert, teilweise wird in öffentlichen Ausschreibungen von Zahnkliniken verlangt, dass ein Anbieter dem OSD angeschlossen ist.

Der Verband OSD betreibt seit seiner Gründung 2004 zusammen mit Swico Recycling System ein erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus der Kategorie Dentalmedizin.

Die Rücknahme erledigen in der Regel die Dentalhändler und die Entsorgung und das Recycling erfolgt über einen Betrieb, der mit Swico zusammenarbeitet. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt und bieten ihnen somit eine sinnvolle und geregelte Tätigkeit.

### **2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

Als Legitimation für die Ordnungsrevision wird die *Motion 17.3636 der UREK-S* aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.



**L O M E T R A L**  
Die Zahnarztausstatter.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

## **2.1 Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf *«das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem»* hin. Der OSD weist keine Finanzierungslücken auf, im Gegenteil, das angestrebte Kapitaldeckungsverfahren ist auf guten Wegen.

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Der OSD hat mit seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Betrieben mehr als 90 % des Markts hinter sich und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## **2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller und Händler**

Der Schweizerische Verband des Dentalhandels, der dem Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel Pate stand, sind eng mit dem Swico Recycling System verbunden. Dies entspricht einer engen Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller und Händler bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Dentalbranche, die ihre stetig wachsenden Geräte und Einrichtungen seit 16 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Die Trittbrettfahrer waren für Lometral AG zwar ein Ärgernis, da sie eine



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

Verzerrung des Wettbewerbs mit sich bringen, man konnte aber damit umgehen. Doch nunmehr wird das Phänomen Trittbrettfahrer rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Dies widerspricht völlig der politischen Intention. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird. Auch das wiederum ist politisch nicht gewollt.

### **2.8 Würdigung aus Sicht der Kunden und ihrer Patienten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Zahnärzten und zahntechnischen Labors breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von über 90 %. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank des ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzips fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit der Möglichkeit, via Dentalhändler die alten Einheiten und Geräte dem Recycling zuzuführen, führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unter den Kunden.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung über zweifelhafte Kanäle. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

### **3 Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems des OSD und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf den Dentalbereich ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

- Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.

Der OSD wird sich genau wie Swico im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einsetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

#### **4 Eventualanträge**

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und mit **Eventualanträgen** und entsprechenden Begründungen versehen.

##### **Artikel 5 resp. Artikel 6**

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmekquoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

##### **Artikel 8 Abs.1**

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet *Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte*. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktegewährleistung.



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

#### **Artikel 10**

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf den OSD nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt, noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

#### **Artikel 11**

**Antrag:** Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **Artikel 11 Abs. 1a**

**Antrag:** Streichen

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

#### **Artikel 11 Abs. 1b**

**Antrag:** «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;»

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

#### **Artikel 11 Abs. 1c**

Antrag: «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge»,

Begründung: Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

#### **Artikel 11 Abs. 1d**

Antrag: «Wiederwendung» streichen.

Begründung: Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp. Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt den folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **Artikel 11 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem USG als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wenschon müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstünden, entschädigen.

#### **Artikel 11 Abs. 1f**

Antrag: Streichen.

Begründung: Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

#### **Artikel 11 Abs. 2**

Antrag: Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

Begründung: Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

#### **Artikel 12 Abs. 2**

Bemerkung: Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

#### **Artikel 13**

Antrag: Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **Artikel 17 Abs. 1**

Antrag: Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

Begründung: Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellt und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

#### **Artikel 24 Abs. 1a**

Antrag: Streichen.

Begründung: Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das - politisch zusammengesetzte - Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

#### **Artikel 24 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

#### **Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 24 Abs. 1a.



**LOMETRAL**  
Die Zahnarztausstatter.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Remo Capobianco**  
Lometral AG

## **BAFU**

Berneck, 13. August 2020

### **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

#### **Einleitung**

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

#### **Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen**

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von EAG betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, **jedoch nie reduziert**. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist jedoch mehr als finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben und berät sie Bezug auf Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: sie können den Transport von EAG über Swico,

Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die Erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrecht erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für die Sammelstellen** und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist.

### **Fazit: Ablehnung**

Als Sammelstellenbetreiber mit 20-jähriger Erfahrung ist es uns unverständlich, dass ein funktionierendes, bewährtes System mit lückenlosen Kontrollmechanismen ausgetauscht wird gegen ein träges und aufwändiges System, das den «Wildwuchs» in hohem Mass fördert.

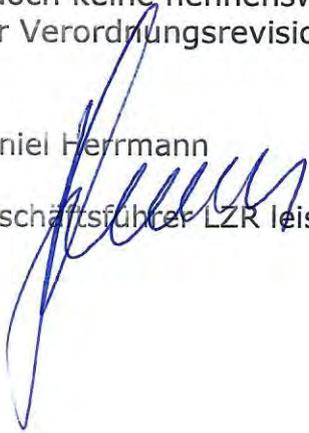
Der Wiederverwertung wird durch die Verordnungsrevision ein viel zu hohes Mass beigegeben. Unsere Erfahrung zeigt, dass lediglich jener Teil aus dem Rückgabekreislauf wirklich wiederverwendet werden könnte, der mit Datenträgern versehen ist, und das auch nur mit erheblichem Aufwand. Die Beschädigungen an den Geräten sind generell sehr hoch und oft irreparabel. In der Tat stellt sich bei einer Wiederverwertung von Geräten also die Frage nach der Haftung, wenn die Kanäle nicht mehr transparent und unkontrolliert

sind. Mit der Systemkontrolle durch die Swico und deren Audits wurden wir immer bestens betreut und haben stets Sicherheit erfahren in allen relevanten Prozessen und bei offenen Fragen oder Problemen.

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Daniel Herrmann

Geschäftsführer LZR Leistungszentrum rheintal GmbH



## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

**Marcel Weber AG  
Rütlweg 9  
4133 Pratteln**

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

PRATTELL 11.08.2020 Norbert PHILIPP INHABER

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

2.2 **Die Lösung ist möglich:**

a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:

«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**

3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.

3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen **«kostendeckend»** sein müssen und das Fachgremium diese **«Kostendeckung»** empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.

3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, **«kostendeckend»** abgegolten werden.

3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende **«kostendeckende Entschädigungen»** für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.

3.5 Wenn die Option **«Befreiung»** eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**MEDIDOR**  
HEALTH CARE • THERAPIE  
Eichacherstr. 5 - 8904 Aesch  
Tel: 044 - 739 88 88 Fax: 044-739 88 00  
E-Mail: mail@medidor.ch

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Aesch, 17. 8. 2020

Peter Ambühl, GF

**ЯОУ-1234**

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**Metabo (Schweiz) AG**  
Bodenackerstrasse 5  
CH-8957 Spreitenbach

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Spreitenbach, 15.8.20

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Urs Zöthlisberger, CEO

## Consultazione sulla revisione dell'ORSAE del 03.04.2020

### Dichiarazione di SENS eRecycling

- A Sintesi
- B Proposte e motivi
- C Supporto dei partner

---

#### A. Sintesi

- a) SENS ringrazia il Consiglio federale per il progetto in consultazione e coglie con piacere l'occasione per presentare una sua presa di posizione. Constata che il Consiglio federale non attua ovvero attua solo in parte la mozione «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) (urgenza di intervento sul sistema di ritiro e di riciclaggio degli apparecchi elettrici ed elettronici usati). La concezione sui cui si basa la bozza di ordinanza comporterà un notevole peggioramento del sistema generale di smaltimento degli apparecchi elettrici ed elettronici in Svizzera che attualmente funziona bene. L'approccio di soluzione scelto non tiene testa al sistema attuale di smaltimento in fatto di qualità, costi ed efficienza appunto dello smaltimento.
- b) SENS vede con favore il fatto che il governo presenti una proposta basata sul principio di obbligatorietà con possibilità di esenzione, ma non ritiene che la soluzione nella sua forma attuale sia fattibile nella pratica. Con miglioramenti sostanziali è possibile trovare una soluzione che (a) migliori la situazione attuale coinvolgendo in gran misura i «fruitori clandestini», (b) tenga conto di esigenze in termini di ecologia e di economia di mercato, rafforzi l'economia circolare e allo stesso tempo (c) non sottragga ai sistemi di riciclaggio attuali la relativa base economica. Se la bozza di ordinanza viene implementata nella sua versione attuale, vengono soppressi i due sistemi di ritiro più efficienti in Europa.
- c) Partendo dal presupposto che l'attuazione sia della bozza di ordinanza che dei miglioramenti da noi delineati sarebbe notevolmente più costosa, più complessa e per tutti più onerosa dell'attuale soluzione volontaria dell'economia privata, SENS sostiene con convinzione l'iniziativa di Swiss Recycling: introduzione dell'obbligo di adesione per tutti i produttori/importatori/commercianti nel quadro di un sistema di ritiro privatistico accreditato dalla Confederazione. Vale la pena di assumersi l'onere di una revisione della LPAmb che si renderebbe necessaria.

**Sono necessarie sei correzioni essenziali perché funzionino nella pratica da un lato il principio di obbligatorietà e dall'altro l'opzione di esenzione:**

- (1) Per l'esenzione delle organizzazioni settoriali, alla base non deve essere posta la categoria di apparecchi bensì il singolo produttore/importatore/commerciante con la relativa intera gamma di apparecchi.

- (2) Anche i produttori/importatori/commercianti senza sede sociale in Svizzera devono essere assoggettati al principio di obbligatorietà.
- (3) Il concetto di indennità a copertura dei costi deve essere sostituito con il concetto di indennità improntata al mercato.
- (4) Il gruppo di esperti addetto deve essere modificato nella sua composizione e nel suo mandato.
- (5) All'organizzazione privata incaricata dalla Confederazione deve essere conferito l'incarico supplementare di una cosiddetta «Clearinghouse», deve cioè definire l'entità delle quote dell'organizzazione privata e delle organizzazioni settoriali esenti per raccolta, trasporto e riciclaggio di RAEE.
- (6) Le organizzazioni settoriali esenti devono essere integrate nell'organo responsabile degli audit, lo smaltimento rispettoso dell'ambiente così come la trasparenza dell'intero flusso di beni e di sostanze dalla raccolta fino al riciclaggio devono essere pienamente garantiti.

## **B. Proposte e motivi**

### **Avvertenze generali**

- a) Ambedue le organizzazioni volontarie privatistiche SENS/SLRS e Swico gestiscono in Svizzera da oltre 25 anni non solo uno dei primi sistemi di ritiro creati in Europa, ma anche uno dei più efficienti. Con una copertura di mercato di circa il 90% sono stati e continuano a essere i primi a mettere in pratica una responsabilità estesa dei produttori (la cosiddetta «Extended Producer Responsibility») per i settori degli apparecchi elettrici ed elettronici. Raccolta (gratuita per consumatrici e consumatori), trasporto, riciclaggio controllato con conseguente rimozione delle sostanze nocive e reinserimento nel ciclo delle materie prime sono organizzati e finanziati in modo capillare.
- b) La concorrenza più agguerrita sia a livello di commercio che di mercato ha messo maggiormente in evidenza da circa dieci anni il problema dei «fruitori clandestini». I produttori/importatori/commercianti in Svizzera che non partecipano ai sistemi volontari di ritiro hanno un vantaggio competitivo che gli altri attori del mercato non sono più disposti ad accettare. Infatti gli apparecchi venduti da tali «fruitori clandestini» vengono recuperati per la maggior parte attraverso punti di vendita ovvero di raccolta e inseriti nel flusso di materiali organizzato e finanziato dai sistemi di ritiro. – Attualmente si dovrebbe trattare di una quota del 10% circa del mercato, destinata a crescere con lo sviluppo del commercio online transfrontaliero.
- c) **Conclusioni:** i compiti che devono essere affrontati nel ritiro e nel riciclaggio di apparecchi elettrici ed elettronici vengono svolti fino ad oggi dai due sistemi di ritiro SENS e Swico in modo ottimo, efficiente ed esemplare. serve solamente il sostegno della Confederazione in modo che il rimanente 10% circa dei produttori, importatori e commercianti fornisca per lo meno il suo contributo finanziario sotto forma di una TSA.
- d) Nella primavera del 2010 l'UFAM ha iniziato i lavori alla revisione dell'ORSAE con l'obiettivo dichiarato di sostenere l'ottima attività dei sistemi volontari di ritiro coinvolgendo i «fruitori clandestini» e creando pari opportunità nel mercato. Questo deve essere l'obiettivo anche in futuro.

- e) Un sistema efficiente di ritiro di apparecchi elettrici ed elettronici usati (RAEE) richiede grande esperienza e profondo know-how di processi complessi, e questa è anche una condizione indispensabile per una struttura basata sul principio dell'obbligatorietà che possa avere successo.

Nel commento viene anche fatto un confronto con il riciclaggio oggi esistente per vetro e batterie, nonostante tali sistemi non siano paragonabili al riciclaggio di apparecchi elettrici ed elettronici usati (RAEE). Questi due sistemi hanno rispettivamente un unico riciclatore che ritira, tratta e recupera le batterie ovvero il vetro. Nel caso degli apparecchi elettrici ed elettronici ci sono almeno 50 categorie diverse che devono essere considerate e che seguono in parte vie molto diverse per la loro reintroduzione nel ciclo come materie prime secondarie. E in tale ambito operano una ventina di aziende di riciclaggio con circa 80 piccole e grandi imprese di smontaggio. È quindi ancora più importante poter far riferimento al know-how esistente.

- f) Qualora venisse attuata la presente bozza di ordinanza, diverse associazioni settoriali che oggi sono affiliate a SENS come sistema di ritiro dovrebbero cercare di creare una propria soluzione settoriale (specifica degli apparecchi) – con corrispondenti costi iniziali elevati e con il problema dei «fruitori clandestini» – oppure accettare la soluzione tramite TSA «con copertura dei costi», ma per esse più gravosa.

## 1. Principio dell'esenzione per organizzazioni settoriali:

**Per l'esenzione delle organizzazioni settoriali, alla base non deve essere posta la categoria di apparecchi bensì il singolo produttore/importatore/commerciante con la relativa intera gamma di apparecchi**

### 1.1 *Deve essere risolto il problema dei «fruitori clandestini»*

Il motivo principale per la revisione della ORSAE da dieci anni e anche per la mozione 17.3636 era ed è la lotta al problema dei «fruitori clandestini». Non può essere che ora la bozza della ORSAE proprio in questo punto centrale deleghi di nuovo la responsabilità all'organizzazione settoriale esentata, senza darle nemmeno uno strumento con il quale possa indurre i «fruitori clandestini» a partecipare alla propria soluzione settoriale. Al contrario: la mancanza di uno strumento efficace si presenta quasi come un invito a non partecipare all'organizzazione settoriale e a sfruttare il vantaggio concorrenziale (non pagando né TSA né CRA). Infatti non risulta più valida neanche la soluzione dell'art. 5, cpv. 2 dell'ORSAE finora valida secondo la quale ogni produttore/importatore/commerciante che non sia affiliato a un sistema di ritiro ha dei chiari obblighi da adempiere (ritirare apparecchi per proprio conto, tenere una lista degli apparecchi venduti ovvero ritirati, conservare per cinque anni i documenti che attestano che gli apparecchi ritirati sono stati smaltiti nel rispetto dell'ambiente).

### 1.2 *I produttori/importatori con tutta la loro gamma di prodotti devono essere esentati su richiesta. L'esenzione sulla base della categoria degli apparecchi non è attuabile e porta ad un sistema frammentato e inefficiente*

In Svizzera non esiste un'«organizzazione settoriale» che comprende il 100% del settore. L'approccio perseguito fino ad ora dall'UFAM, e adottato anche dai sistemi di ritiro, deve essere continuato anche in futuro: indipendentemente dal settore vengono esentati in modo

individuale i produttori/importatori che aderiscono a una soluzione riconosciuta dall'UFAM dell'organizzazione settoriale e inviano a questa i contributi finanziati ai sensi dell'ORSAE. Ci sono innumerevoli produttori/importatori e commercianti che distribuiscono diverse categorie di apparecchi. L'esenzione sulla base della categoria di apparecchi porterebbe alla creazione di numerosissime organizzazioni settoriali più piccole. I produttori/importatori e commercianti dovrebbe conteggiare gli apparecchi presso molte organizzazioni diverse, non potrebbero più offrire una raccolta unica ed efficiente per diverse categorie di apparecchi o si troverebbero di fronte a processi di conteggio del sistema complessi e rispettivamente parziali.

I commercianti sono obbligati a raccogliere insieme apparecchi di diverse categorie e consegnarli a un unico smaltitore/partner di logistica. Sono tenuti inoltre ad effettuare il conteggio del CRA soltanto con un'unica organizzazione e non con diverse organizzazioni. Tutto il resto comporterebbe rispetto ad oggi sforzi duplicati e inefficienze e non è pertanto né auspicabile né praticabile.

### 1.3 *Approccio di soluzione*

- a) **Singoli produttori/importatori/commercianti vengono esentati su richiesta per l'intera gamma di categorie di apparecchi che producono ovvero importano.** Per farlo devono riunirsi in un'organizzazione settoriale ovvero aderire a un sistema di ritiro. L'esenzione deve essere richiesta da un'organizzazione settoriale ovvero un sistema di ritiro in cui sono organizzati tali produttori/importatori/commercianti.
- b) L'organizzazione privata riceve tutte le segnalazioni di tutti i produttori/importatori/commercianti (sia di quelli assoggettati alla TSA che al CRA) in merito alla vendita di apparecchi (Put-on-Market).  
Per essi è un ulteriore onere sostenibile accertare quale organizzazione possieda quale quota di mercato per ogni categoria di apparecchi e quanto deve quindi pagare ai fornitori di servizi.
- c) Questo approccio concettuale risolve il problema dei «fruitori clandestini» nel settore dei sistemi volontari (senza commercio online transfrontaliero).
- d) L'organizzazione settoriale esente ovvero il relativo sistema di ritiro può fornire all'organizzazione privata tutte le segnalazioni per le imprese ad essa collegate.
- d) C'è la possibilità che una o più organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro offrano l'SPoC (Single Point of Contact) sia per la segnalazione degli apparecchi venduti che per tutte le segnalazioni per la restituzione ovvero il riciclaggio di apparecchi elettrici ed elettronici usati. L'aspetto decisivo è che le procedure e i flussi di materiali siano trasparenti e il più efficienti possibile.
- e) L'esenzione vale per massimo cinque anni (art. 11 cpv. 2), viene stabilita in settembre e decorre dal 1° gennaio dell'anno successivo, non ci sono esenzioni annuali.
- f) Con l'assegnazione dell'ordine e con la vigilanza sugli auditor le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro ottengono un diritto di partecipazione e la possibilità di visionare gli audit. Deve ovviamente essere garantita la riservatezza. Deve essere prevista una commissione tecnica comune (TK) composta da rappresentanti del settore soggetto al principio di obbligatorietà e di quello esentato.

- g) La struttura di un sistema di ciclo specifico relativo alle singole categorie di apparecchi può essere organizzata da un produttore/importatore tramite la propria organizzazione settoriale ovvero il proprio sistema di ritiro.
- 2. Anche i produttori/importatori/commercianti senza sede sociale in Svizzera devono essere assoggettati al principio di obbligatorietà.**
- 2.1** Se non fosse stata necessaria la dimostrazione che il commercio online con fornitori dall'estero sia diventato un importante fattore del mercato, ora tale dimostrazione è stata data in modo incisivo dalla crisi causata da COVID-19. Una revisione dell'ORSAE che i settori attendono da oltre dieci anni e che è stata iniziata con l'obiettivo di risolvere il problema dei «frittori clandestini» **deve risolvere anche questa parte del problema di tali fruitori.**
- 2.2 La soluzione è possibile:**
- a) il concetto di «produttrici e produttori» nell'art. 3, lett. c deve essere completato nel modo seguente:
- «le persone fisiche e giuridiche che producono apparecchi in ambito professionale o commerciale o li importano per la rivendita commerciale, **indipendentemente dal fatto se abbiano la loro sede in Svizzera o all'estero.**»
- b) L'art. 10 deve essere completato nel modo seguente:
- «Produttrici e produttori che hanno la loro sede all'estero indicano un rappresentante in Svizzera che ottemperi al loro obbligo secondo la presente ordinanza.»
- 2.3** Con questa soluzione l'ORSAE recepisce il modello utilizzato in alcuni stati dell'UE (il cosiddetto «Authorized Representative»).
- 3. Il concetto di indennità a copertura dei costi deve essere sostituito con il concetto di indennità improntata al mercato**
- 3.1** SENS dà per scontato che «improntato al mercato» significhi sempre anche «equo», in particolare nei confronti dei partner contrattuali più deboli, come ad esempio centri di raccolta di piccole dimensioni.
- 3.2** Né il testo dell'ordinanza né il commento contengono una regolamentazione sulla composizione dei prezzi per i servizi erogati (raccolta, trasporto, riciclaggio). Viene stabilito solamente che le indennità devono essere «a copertura dei costi» e che tale «copertura dei costi» deve essere raccomandata dal gruppo di esperti addetto. Questa disposizione nell'art. 11, cpv. 1 lett. c dovrebbe essere un caso unico in Svizzera.
- 3.2** Il principio della copertura dei costi per le tasse riscosse dall'amministrazione non significa necessariamente che le prestazioni privatistiche finanziate con i proventi delle tasse vengano corrisposte «a copertura dei costi».
- 3.3** Non è coerente stabilire da un lato «indennità a copertura dei costi» per raccoglitori/trasportatori/riciclatori e dall'altro non indennizzare i commercianti per i servizi di raccolta e trasporto forniti. Se i commercianti sono tenuti a ritirare gratuitamente dai consumatori gli apparecchi elettrici ed elettronici usati per il riciclaggio rispettoso dell'ambiente,

ciò non significa che essi non possano essere indennizzati anche con i proventi della TSA ovvero del CRA per i servizi erogati, che tra l'altro corrispondono esattamente ai compiti svolti da centri di raccolta e trasportatori. – Questa prassi viene attuata da SENS/SLRS e Swico (in base ai diversi modelli di calcolo) secondo il motto: ogni prestazione nel sistema viene tariffata allo stesso modo.

- 3.4 Se l'esenzione deve rimanere un'opzione sostenibile dal punto di vista ecologico ed economico, le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro devono essere liberi di concludere contratti con i fornitori di prestazioni che offrono la garanzia di rispettare tutte le condizioni e le prescrizioni secondo le norme e direttive di qualità applicabili.

**4. Il gruppo di esperti addetto deve essere modificato nella sua composizione e nel suo mandato**

L'idea di un gruppo di esperti è vista con favore, in particolare viene visto con favore l'obiettivo di ricevere venir incontro al maggior numero possibile di esigenze delle categorie direttamente interessate. Dovrebbe però trattarsi di un caso unico nel panorama politico svizzero che un comitato che ha il compito di rilasciare raccomandazioni UFAM relative a prezzi e remunerazioni per servizi erogati sia composto dagli stessi fornitori di servizi e che questi possano definire tali remunerazioni.

**4.1 *Composizione: il gruppo di esperti deve essere completato da rappresentanti delle organizzazioni settoriali esenti ovvero dei relativi sistemi di ritiro***

L'importanza del know-how dei rappresentanti delle organizzazioni settoriali esenti ovvero dei relativi sistemi di ritiro viene sottolineata nel commento, ma secondo la bozza di ordinanza essi non sono rappresentanti nel gruppo di esperti. È assolutamente necessario che le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro facciano parte del gruppo di esperti.

**4.2 *Compiti e competenze***

Il gruppo di esperti rilascia raccomandazioni sulle condizioni quadro delle indennità per tutte le forniture di servizi. Dato che secondo l'art. 11, cpv. 1 lett. c le indennità per tutti i fornitori di servizi devono essere «a copertura dei costi», sussiste il pericolo che il gruppo di esperti diventi una struttura in cui servirsi liberamente delle risorse. Fra l'organizzazione privata e i diversi fornitori di servizi non ci sarà un contratto, ne risulta quindi che tali fornitori di servizi dovranno semplicemente emettere fatture secondo le «condizioni quadro».

**4.3 *Responsabilità: il gruppo di esperti come organo direttivo***

Il gruppo di esperti composto da rappresentanti di tutti gli stakeholder può essere paragonato a un organo direttivo. Si stima opportuno fare del gruppo di esperti un organo direttivo dell'organizzazione privata che riferisce direttamente all'UFAM. In questo modo è anche chiaro che i produttori/importatori e i commercianti ai quali va l'effettiva responsabilità estesa del produttore devono essere presenti in maggioranza nel gruppo di esperti.

Con la partecipazione di tutti i rappresentanti essenziali nel gruppo di esperti esso riunisce un notevole know-how e per questo motivo tale gruppo di esperti deve anche essere dotato di competenze. Una separazione della responsabilità direttiva dalle competenze tecniche – come viene ora proposto – ha dimostrato in generale di non essere valida nella pratica.

**4.4 *Per il gruppo di esperti devono essere definite chiare norme sulla ricusazione***

In ogni presidenza di associazione e in ogni organo di enti pubblici i rappresentanti del settore o delle imprese che potrebbero avere potenziali conflitti di interessi in un affare da trattare devono assolutamente ricusare. Il testo della bozza ovvero il commento devono essere completati con norme sulla ricusazione.

5. **All'organizzazione privata incaricata dalla Confederazione deve essere conferito l'incarico supplementare di una cosiddetta «Clearinghouse»**
  - 5.1 L'organizzazione privata riceve tutte le cifre di vendita, sia dai produttori, importatori e commercianti nel principio di obbligatorietà che dai produttori, importatori e commercianti nelle organizzazioni settoriali esenti. Dispone così di tutti i dati per stabilire in modo semplice quale quota di mercato venga detenuta e da chi nelle varie categorie di apparecchi e quale importo deve essere finanziato da un'organizzazione di una determinata categoria di apparecchi per raccolta, trasporto e riciclaggio.
    - Tali «Clearinghouse» esistono in tutti i paesi europei e operano con successo.
  - 5.2 Questo compito assolutamente necessario manca nella proposta in consultazione e deve essere assegnato all'organizzazione privata nell'art. 21. Solo in questo modo viene assicurata una coesistenza pragmatica ovvero una cooperazione conveniente tra il principio di obbligatorietà dell'organizzazione privata e le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro.
  - 5.3 Con l'introduzione e il funzionamento della «Clearinghouse» viene a mancare anche l'elevata complessità amministrativa e tecnica dell'UFAM per centri di raccolta, trasporto e riciclaggio. I RAEE possono inoltre essere restituiti in tutta la Svizzera indipendentemente dalla marca dell'apparecchio e dal luogo di acquisto.
6. **Le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro devono essere integrati nell'organo responsabile degli audit, lo smaltimento rispettoso dell'ambiente così come la trasparenza dell'intero flusso di beni e di materiali dalla raccolta fino al riciclaggio devono essere pienamente garantiti**
  - 6.1 Una delle competenze chiave dei sistemi di ritiro esistenti finora è il controllo continuativo e coerente ovvero gli audit presso le aziende di smaltimento (centri di raccolta, imprese di smontaggio e aziende di riciclaggio). Sono stati infatti anche il know-how e le norme della commissione tecnica SENS-Swico che è stato possibile trasferire in Europa tramite l'associazione europea (WEEE Forum) e che oggi rappresentano gli elementi centrali della norma CENELEC determinante per il trattamento di apparecchi elettrici ed elettronici usati (RAEE) in Europa.
  - 6.2 Con la regolamentazione prevista è l'organizzazione privata – da notare senza previa consultazione o accordo con le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro – a dare l'incarico degli audit. Le organizzazioni settoriali ovvero i loro sistemi di ritiro ricevono semplicemente una sintesi dei risultati in merito agli esiti. In questo modo viene sottratta alle organizzazioni settoriali esenti ovvero ai relativi sistemi di ritiro una delle loro competenze più rilevanti: Sono loro che in qualità di «Producer Responsibility Organisation» garantiscono ai propri stakeholder che tutti i loro apparecchi vengano trattati secondo le regole di uno smaltimento nel rispetto dell'ambiente (rimozione delle sostanze nocive, reinserimento nel ciclo delle materie prime, distruzione delle sostanze nocive in strutture autorizzate). La soluzione

proposta dovrebbe portare al risultato che le organizzazioni settoriali esenti ovvero i relativi sistemi di ritiro eseguano propri audit addizionali, e ciò comporterebbe costi aggiuntivi inutili e maggiori oneri per i fornitori dei servizi. A questo si aggiunge la mancanza di forza innovativa, ad esempio nel caso della creazione e dell'ampliamento di sistemi di riciclaggio specifici delle imprese e degli apparecchi che in futuro rivestiranno un'importanza sempre maggiore.

- 6.3** Con la nuova regolamentazione non è più possibile influire in termini di correzione dei processi e di garanzia della qualità da parte delle organizzazioni settoriali responsabili ovvero dei relativi sistemi di ritiro. E questo è stato fino ad oggi uno dei maggiori punti di forza dei sistemi di ritiro attualmente impiegati. Anche l'organizzazione privata è espressamente esonerata da questo compito: «È previsto che l'organizzazione privata riceva rispettivamente dagli auditor una relazione di audit in forma aggregata, senza accesso diretto ai dati rilevati nell'audit».
- 6.4** In questo modo secondo l'art. 31, cpv. 2 i cantoni vengono di nuovo coinvolti nella loro responsabilità esecutiva in quanto solo essi ricevono i risultati degli audit. E ciò avviene dopo che diversi grandi cantoni hanno delegato l'esecuzione relativa al monitoraggio di imprese di riciclaggio sul loro territorio ai due sistemi di ritiro di SENS e Swico.
- 6.5** È pertanto impellente che le organizzazioni settoriali esenti siano integrate nell'organizzazione responsabile degli audit e abbiano anche accesso ai risultati degli audit. Solo in questo modo possono anche assumersi la responsabilità di produttori/importatori/commercianti loro delegata.

### C. Supporto dei partner

**Sosteniamo le attuali richieste della Fondazione SENS.**

Metaltex SA  
6852 Genestrerio

Azienda / Timbro dell'azienda

**METALTEX SA**  
Industrie Zona 1  
CH - 6852 GENESTRERIO  
Tel. 091 - 841 64 20

*MBA*

Firma

Genestrerio, 17.08.2020

Luogo e data

Michele Butti, Amministratore

Nome Cognome, funzione

## **Stellungnahme Microsoft Schweiz zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin

Als langjähriges Mitglied von Swico erlaubt sich Microsoft Schweiz, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen.

Swico Recycling betreibt seit über 20 Jahren erfolgreich ein freiwilliges Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin. Swico hat ein effizientes Ökosystem aufgebaut, das privatwirtschaftlich organisiert und vom Herstellerverband basierend auf Eigenverantwortung und Solidarität getragen wird. Die Rücknahmequote von EAG ist hoch – sie liegt in der Schweiz bei 95%.

Hauptgrund für die Verordnungsrevision war, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Aus unserer Sicht wird die VREG jedoch verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus wird gerade das Trittbrettfahrerproblem durch die Vorlage nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst. Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer explizit toleriert werden müssen. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird. Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auf einem akzeptablen Niveau bewegt.

Mit den zusätzlichen, administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und das Risiko zur unsachgemässen Entsorgung steigt. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten. Letzteren würde es auch an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen fehlen.

**Swico Recycling steht für ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ein effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für die Vermeidung von Abfällen zusammengeschlossen haben. Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende und freiwillige System. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie bringt Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragt Microsoft Schweiz die Ablehnung der Verordnungsrevision.**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Siedlungsabfälle  
3063 Ittigen  
per Email an: polg@bafu.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 20. August 2020

Betreff **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Die Migros engagiert sich seit langem für die ressourceneffiziente und ökologische Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. In diesem Zusammenhang verfolgt sie die gleichen Ziele wie das Bundesamt für Umwelt BAFU. Sie hat von Anfang an den Aufbau der freiwilligen Systeme unterstützt und engagiert sich aktiv in deren Aufsichtsorganen. Die im internationalen Vergleich sehr hohe Rücklaufquote bei Elektroaltgeräten sowie die gesicherte Entsorgungsqualität, die hohen ökologischen Ansprüchen genügt, geben diesem Engagement recht.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung derjenigen Punkte der Vorlage, die für den Migros aufgrund der direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz sind. Des Weiteren unterstützen wir die in der Stellungnahme von SENS vorgebrachten Punkte und Positionen.

#### **Wichtigste Punkte**

- Die Migros anerkennt die Bemühungen des BAFU, ein obligatorisches Finanzierungssystem mit Befreiungsmöglichkeit zu schaffen.
- Aus Sicht der Migros weist die Vorlage jedoch erhebliche Mängel auf. Sie kann in der vorliegenden Form nicht unterstützt werden.
- Damit die Migros der Vorlage zustimmen kann, sind substantielle Verbesserungen notwendig. Folgende Punkte müssen aus Sicht der Migros überarbeitet und komplett angepasst werden:
  - 1) Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern
  - 2) Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie
  - 3) Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung bestehende operative Abwicklung
  - 4) Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler

## Migros-Genossenschafts-Bund

- Aufgrund der diversen nicht befriedigend gelösten Punkte regt die Migros zudem an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Die Migros unterstützt diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands Swiss Recycling.

### Konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern

Die den bestehenden freiwilligen Systemen angeschlossenen Händler/Hersteller/Importeure sind heute doppelt benachteiligt: Einerseits finanzieren sie die Entsorgung der von Nicht-Systemteilnehmern in Verkehr gebrachten Geräte mit, da diese oftmals nicht bei den ursprünglichen Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Andererseits haben sie einen direkten Nachteil am Markt, da sich der vorgezogene Recyclingbeitrag (VRB) im Verkaufspreis niederschlägt. Diese Situation kann nicht länger hingenommen werden. Da der grenzüberschreitende Online-Handel weiterhin wächst, dürfte diese Problematik zudem künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Trittbrettfahrer (= Hersteller/Importeure/Händler von elektrischen und elektronischen Geräten, die keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen sind) und die von ihnen verursachten Finanzierungslücken sind denn auch der eigentliche Anstoss für die Revision der VREG. Mit der vorliegenden Vorlage wird das Ziel der konsequenten Einbindung sämtlicher Hersteller/Importeure/Händler in die Finanzierungslösung jedoch verfehlt. Dass Trittbrettfahrer in den befreiten Bereichen mit Branchenlösung gemäss Vernehmlassungsvorlage gar explizit toleriert werden müssen, ist stossend.

Die Migros fordert weiterhin, dass *sämtliche Akteure*, die elektrische und elektronische Geräte in Verkehr bringen, sich zwingend an der Finanzierung der Entsorgung dieser Geräte beteiligen müssen. Alles andere führt zu ungleichlangen Spiessen am Markt. Es sind insbesondere folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Auch Hersteller/Importeure/Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz, welche jedoch Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, sind dem Obligatorium zu unterstellen. Mögliche Ansatzpunkte sind dabei aus Sicht der Migros die zwingende Bezeichnung von verantwortlichen Repräsentanten in der Schweiz durch ausländische Hersteller sowie eine Verpflichtung zur Entrichtung der VEG für ausländische Online-Plattformen analog der in der laufenden Teilgesetzrevision des Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Lösung.
- Auch im freiwilligen Bereich ist die Einbindung aller Akteure in die Finanzierungslösung zu gewährleisten (für konkreten Umsetzungsvorschlag, siehe nächster Abschnitt).

### Befreiung vom Obligatorium (Branchenlösung) auf Basis Akteur, nicht Gerätekategorie

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht der Entrichtung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) ist gemäss Vernehmlassungsvorlage der Anschluss an eine Branchenlösung, welche die umweltverträgliche Entsorgung der betroffenen Geräte sowie die Finanzierung der Entsorgungskosten sicherstellt. Die Befreiung soll dabei für bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien möglich sein.

## Migros-Genossenschafts-Bund

Die Befreiung von der VEG-Pflicht basierend auf der Geräteart oder -kategorie ist aus Sicht der Migros nicht zielführend. Damit wird einer Vervielfachung von kleineren, Geräte-spezifischen Branchenlösungen Vorschub geleistet. Dies führt einerseits zu erheblichen Mehraufwänden für Händler mit breitem Sortiment, da künftig mit einer Vielzahl unterschiedlicher Branchenorganisationen abgerechnet werden müsste und Sammlung und Transport der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr gebündelt und effizient abgewickelt werden könnten. Andererseits vertreiben viele Hersteller/Importeure/Händler verschiedene Gerätekategorien. Ob solche Akteure sich potentiell mehreren Branchenlösungen anschliessen müssten und was dies für die operative Abwicklung bedeuten würde, bleibt unklar.

Wir befürworten deshalb den folgenden Ansatz: *Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure / Händler mit ihrer gesamten Gerätepalette befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen und dieser bzw. diesem finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.* Wichtig ist dabei aus Sicht der Migros, dass befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme weiterhin den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektroaltgeräten (EAG) anbieten können. Dieser Ansatz löst zudem das Trittbrettfahrerproblem in den befreiten Bereichen, da sich nur Akteure von der VEG-Pflicht befreien lassen können, die auch tatsächlich einer Branchenlösung angeschlossen sind.

### **Kein administrativer Mehraufwand, keine Gefährdung der bestehenden, funktionierenden operativen Abwicklung im Handel**

Als Rücknahmepflichtige nimmt die Migros in ihren Verkaufsstellen Elektroaltgeräte von ihren Kundinnen und Kunden entgegen. Die Geräte werden in der Verkaufsstelle gemischt gesammelt und mit der bestehenden Rückwärtslogistik – unter Einhaltung der relevanten Vorgaben für den Transport – in die regionalen Verteilzentralen verschoben. Die Geräte werden in der Verteilzentrale also gebündelt und dort an einen Entsorgungsdienstleister übergeben. Dieser triagiert daraufhin die Geräte, , nimmt die Meldung der Mengen an die Rücknahmesysteme vor und kümmert sich um die fachgerechte Entsorgung.

Dieser Prozess ist von hoher Effizienz und aus organisatorischer und logistischer Sicht zudem gar nicht anders zu bewerkstelligen. Eine separate Sammlung pro Gerätekategorie beispielsweise würde die Platzverhältnisse in den Verkaufsstellen und den regionalen Verteilzentralen klar sprengen. Erschwerend hinzu kommt, dass nicht geplant werden kann, zu welchem Zeitpunkt an welchem Standort welche Geräte zurückgebracht werden. Eine nachgelagerte Triagierung in der Verteilzentrale ist auch deshalb nicht möglich, weil die entsprechende Expertise bei unseren Entsorgungspartnern liegt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lässt die Befürchtung aufkommen, dass der Detailhandel als Rücknahmepflichtiger sich dazu gezwungen sähe, je nach Gerätekategorie mit unterschiedlichen Entsorgern / Logistikdienstleistern zusammenzuarbeiten. Auch deshalb wird die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie, die zu einer Vervielfachung von Branchenlösungen führen könnte, klar abgelehnt.

## **Migros-Genossenschafts-Bund**

Für die Migros ist es zwingend, dass Geräte weiterhin gemischt gesammelt und gemäss oben beschriebenen Prozess an einzelne Entsorger / Logistikpartner abgegeben werden können. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des vorgezogenen Recyclingbeitrags (VRB) nur mit einer einzigen Organisation abwickeln zu können. Alles andere wäre gegenüber der heutigen Lösung mit unzumutbaren Mehraufwänden, Mehrkosten und der Schaffung von Ineffizienzen und Verdoppelungen verbunden.

### **Faire Entschädigung für Leistung aller Akteure, inkl. Händler**

Der Festschreibung von "kostendeckenden" Entschädigungen an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen steht die Migros kritisch gegenüber. Es ist damit zu rechnen, dass eine solche preistreibend auf das Gesamtsystem wirkt. Auch handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Vielmehr soll das Ziel sein, marktgerechte Entschädigungen festzulegen.

Es ist zudem stossend, dass auf der einen Seite "kostendeckende Entschädigungen" für Entsorger, Transporteure und öffentliche Sammelstellen vorgesehen sind, auf der anderen Seite der Handel für seine Sammel- und Transportdienstleistungen nicht länger entschädigt werden soll, respektive nur dann "wenn zum Beispiel im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden". Die Migros erbringt heute nämlich neben der eigentlichen Sammeltätigkeit in den Filialen zusätzlich wichtige Transportdienstleistungen: Über die eigene Rückwärtslogistik erfolgt eine effiziente Bündelung der Geräte von vielen Filialstandorten auf wenige regionale Verteilzentralen. Diese Leistung geht weit über die eigentliche Sammeltätigkeit hinaus. Im Endeffekt würde dies heissen, dass ein und dieselbe Dienstleistung (z. B. Abholung von Geräten in einer Verkaufsstelle und Transport zu regionaler Sammelstelle, wo die Mengen gebündelt werden) erbracht durch einen Transporteur kostendeckend vergütet würde, erbracht durch den Händler selbst aber keinerlei Anspruch auf Vergütung bestünde. Dies kann aus offensichtlichen Gründen nicht akzeptiert werden. Im Sinne der Gleichbehandlung muss also auch der Handel weiterhin aus den Erträgen der VEG bzw. VRB für Sammel- und Transportdienstleistungen vergütet werden können.

### **Prüfung einer alternativen Lösung über eine Revision des Umweltschutzgesetzes**

Gemeinsames Ziel von Bund und relevanten Stakeholdern muss aus Sicht der Migros sein, die hohen Sammel- und Verwertungsquoten beizubehalten und die Umweltqualität bei der Entsorgung weiterhin zu gewährleisten. Dies unter gerechter und nachhaltiger Verteilung der Finanzierungslast und somit der Einbindung sämtlicher Trittbrettfahrer. Kann dies im Rahmen der laufenden Verordnungsanpassung nicht vollständig erfüllt werden – was gerade in Bezug auf die konsequente Einbindung von Trittbrettfahrern aufgrund der im erläuternden Bericht gemachten Aussagen nicht ganz unwahrscheinlich erscheint – regt die Migros an, noch einmal einen alternativen Weg über eine Revision des USG ins Auge zu fassen. Wir unterstützen diesbezüglich die laufenden Gespräche der Entsorgungssysteme Swico, SENS und SLRS unter der Führung des Dachverbands SwissRecycling. Eine vorgängige Verordnungsrevision wird in diesem Fall abgelehnt.

**Migros-Genossenschafts-Bund**  
**Direktion Wirtschaftspolitik**  
Limmatstrasse 152  
Postfach 1766  
CH-8031 Zürich

Direktwahl +41 58 570 18 03  
Zentrale +41 44 277 21 11  
juerg.maurer@mgb.ch  
www.migros.ch

## Migros-Genossenschafts-Bund

Die Migros bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Christiène Wiederkehr-Luther  
Leiterin Direktion Nachhaltigkeit



Jürg Maurer  
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Grenchen, 18. August 2020

## **Stellungnahme zur VREG Revisionsvorlage 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

MMTS – MultimediaTec Swiss ist zuständig für die Ausbildung in den drei Berufsbildern MultimediaelektronikerIn EFZ, DetailhandelsassistentIn Consumer Electronics EBA und Detailhandelsfachmann/Frau Consumer Electronics EFZ. Unsere Institution in Grenchen ist sowohl Zentrum für überbetriebliche Kurse (ÜK) der Lernenden wie auch Geschäftsstelle des Berufsverbands mit Lehrmittelvertrieb.

Ausbildungsbetrieben steht der MMTS bei Fragen und Anliegen rund um die Berufslehre unterstützend zur Seite. Verbandsmitgliedern verschaffen wir Vorteile, stehen ihnen in unternehmerischen Fragen zur Verfügung und vertreten ihre Interessen bei Behörden.

Gründung im Jahr 1924. Seither vertritt unser Berufsverband die Radio-, TV und Multimedia- Branche. Namensänderung im September 2019 – MMTS- MultimediaTec Swiss.

Die Namensänderung reflektiert den Wandel und die Erweiterung der verschiedenen Kommunikations- und Unterhaltungstechnologien. Unter anderem die Trendthemen AV- Integration, Professional AV Electronic, Internet of Things, Digital Signage, Smart Buildings und Smart Cities.

Mit über 200 Mitgliedern und zahlreichen Partnern bilden wir ein weitverzweigtes Netzwerk.

Über 1'500 Lernenden besuchen pro Jahr die überbetriebliche Kurse in unserem Berufsbildungszentrum. Seit 1986 wurden über 36'000 Lernenden ausgebildet. Davon über 15'000 Multimediaelektroniker. Jedes Jahr finden über 200 überbetriebliche Kurse statt.

Für Elektronikgeräte aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik die umweltverträglich, nach dem Stand der Technik entsorgt werden müssen, betreibt SWICO seit über 25 Jahren ein ausserordentlich gut funktionierendes Recycling System. Das System ist gut organisiert, wird von Endkunden geschätzt und ist akzeptiert.

Der vorliegenden Revisionsvorlage können wir nichts Positives abgewinnen. Sie erfordert einen komplizierten und schwerfälligen administrativen Apparat mit und bringt im Gegenzug keinerlei Vorteile. Im Gegenteil verschärft sie ausgerechnet das Trittbrettfahrerproblem, das beseitigt werden soll. Aus Sicht unserer Konsumentinnen und Konsumenten sehen wir die Gefahr der Verteuerung.

Auch in Bezug auf die Wiederverwendung von Geräten, welche wir aktiv in unser Portfolio integrieren werden, ist die Vorlage völlig unnötig.

Der MMTS arbeitet daran für seine Mitglieder ein Business Model konzipieren, dass moderne Mietmodelle mit Elementen der Kreislaufwirtschaft kombiniert: Innovationsfreudige Kunden mieten hochwertige und innovative CE-Geräte bei teilnehmenden Händlern an und geben Sie nach einer bestimmten Zeit in einem definierten Prozess zurück. Nach einer Aufarbeitung und Rezertifizierung werden die Geräte an preissensitivere Kundensegmente erneut vermietet.

Die Zuweisung der Wiederverwendung von Geräten an Sammelstellen ist eine Konkurrenzierung unseres Geschäftsmodells durch den Staat, was klar abzulehnen ist.

Es ist nicht einzusehen, weshalb das gut eingespielte, erfolgreiche breit akzeptierte Recycling System gefährdet werden soll. Die VREG Revision ist weder notwendig noch geeignet, um die Wiederverwendung und das Recycling unserer Geräte zu regeln und verdrängt innovative Geschäftsmodelle.

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Wennschon ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**

Swico verspricht, sich im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einzusetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Mit freundliche Grüßen



Bruno Schöllkopf  
Präsident CH



Mary Napoli  
Geschäftsführung

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren. Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.**
- b) **Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.**
- c) **Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).**
- d) **Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.**
- e) **Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.**
- f) **Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.**
- g) **Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.**
- h) **Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.**

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.
- 2.2 Die Lösung ist möglich:
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «marktgerecht» immer auch «fair» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
  - 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen: Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben).** Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**



Müller Handels AG Schweiz  
Industriestrasse 50  
5036 Oberentfelden

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Oberentfelden, 19.08.20

Ort und Datum

Fabian Harte, Sachbearbeiter Einkauf

Vorname Nachname, Funktion



Trient, le 14 août 2020

MUNICIPALITÉ DE TRIENT  
1929 TRIENT

Office fédéral de l'environnement OFEV  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

**Prise de position**  
**Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021**  
**Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

Madame, Monsieur,

Le Service électrique de la Commune de Trient, membre de l'association, partage le point de vue de l'AVDEL et reprend ci-dessous sa prise de position.

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage. Elle profite de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance précitée.

#### Généralités

La question des dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune est régulièrement abordée dans le canton du Valais et donne lieu à des échanges constructifs entre les services cantonaux concernés et les distributeurs d'électricité. Des études, dont des recensements de mâts pouvant représenter des risques pour les oiseaux de grande envergure, ont déjà été menées.

Ainsi les membres de l'AVDEL qui opèrent au niveau de tension 5 sont régulièrement sensibilisés aux dangers que peuvent représenter ces constructions. Ils en tiennent compte et entreprennent déjà des mesures d'assainissement sur les poteaux jugés dangereux lors de rénovation des lignes électriques.

De plus, la branche dans son ensemble a élaboré des directives, révisées à plusieurs reprises, concernant ce même sujet.

C'est pourquoi, au vu des efforts entrepris déjà par nos membres, l'AVDEL est prête à soutenir le but de la révision tout en souhaitant des aménagements décrits ci-dessous.

En détail

### **Nouvelles lignes (art. 30, al.1)**

- La formulation de cet alinéa en la forme laisse planer un doute. Pour notre part, il est clair que les travaux d'assainissements ne sont pas considérés comme de nouvelles lignes.
- Si le risque de collision doit être réduit le plus possible, il en va de même pour les courts-circuits. Aussi nous proposons d'introduire le principe de proportionnalité dans ce cas.

#### *Art. 30 Protection des oiseaux*

<sup>1</sup> *Les nouvelles lignes doivent être planifiées et construites de façon à réduire le plus possible le risque de collision pour les oiseaux. Les supports doivent être conçus de sorte que les oiseaux ne puissent **dans la mesure du possible** pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.*

### **Assainissement des lignes existantes, niveau 5 (art. 30, al.2)**

- Les distributeurs procèdent déjà à des mesures d'assainissement sur des lignes existantes là où des incidents ont eu lieu ou reconnues comme particulièrement à risque. Si l'isolation de certaines parties d'un pylône est possible, aucune solution ne permet d'atteindre une isolation totale et il reste un risque résiduel de décharge électrique. Celui-ci ne peut être éliminé qu'au moyen de solutions extrêmement coûteuses comme la construction de stations de couplages au sol, ce qui sort du cadre de l'assainissement et entraîne une procédure d'approbation des plans ainsi que des coûts disproportionnés.
- L'alinéa tel que rédigé oblige à un assainissement complet sans faire de pesée des intérêts entre protection des oiseaux et approvisionnement en électricité. L'AVDEL ne peut pas soutenir une telle mesure.**

### **Assainissement des lignes existantes, niveau 3 (art. 30, al.2)**

- Quant aux pylônes des lignes aériennes du NR 3, la proposition qui nous est soumise nécessitera des mesures de construction sur de nombreux pylônes. Toutefois, il n'existe pas de possibilités d'isolation ayant fait ses preuves et rien ne garantit que l'industrie développe des solutions dans le temps imparti. On ne peut donc que conserver la pratique actuelle pour la moyenne tension.

### **Délai de mise en œuvre (art. 30, al.2)**

Le projet exige une mise en conformité d'ici 2030. Cela délai nous paraît extrêmement difficile à tenir pour plusieurs raisons.

Premièrement, une fois la base légale entrée en force, les directives techniques devront être révisées, ce qui prendra un certain temps. Ensuite les moyens techniques pour une isolation complète devront être développés, certifiés et produits en série, notamment pour le NR3. Enfin,

certaines lignes devront être repensées voire enfouies, des pylônes déplacés, ce qui entraînera des procédures d'approbation des plans coûteuses en temps.

- ❖ Pour toutes ces raisons, un assainissement complet d'ici à 2030 est impossible. Le délai doit correspondre à une planification normale des mesures d'assainissement en ce qui concerne la durée de vie habituelle des pylônes et des ressources en temps et en argent des distributeurs d'électricité.

❖ **L'AVDEL demande d'allonger le délai de 2030 à 2050.**

*Art. 30 Protection des oiseaux*

<sup>2</sup> ***Dans la mesure où les particularités locales le requièrent, des mesures doivent être prises d'ici à la fin 2050 ~~2030~~ aux supports existants pour les lignes de 1 à 36 kV dont la configuration représente un danger pour les oiseaux, afin que ceux-ci ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.***

## **Procédures**

- ❖ L'AVDEL salue la volonté d'exclure de la procédure d'approbation des plans toute mesure de protection et insiste sur le fait qu'une ligne autorisée et construite, lorsqu'elle doit être aménagée avec des mesures de protection de la faune, il s'agit d'une modification, et non d'une construction.
- ❖ En fonction de la configuration géographique et topographique de la ligne, les mesures d'assainissement peuvent entraîner une modification importante de l'aspect de celle-ci.
- ❖ La condition pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans selon l'art. 9a, al. 3 OPIE ne semble pas être remplie dans ces cas.
- ❖ **Aussi afin, d'assurer la sécurité juridique du droit, l'AVDEL propose d'inscrire dans l'ordonnance le principe selon lequel aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre.**

*Art. 30 Protection des oiseaux*

<sup>2bis</sup> ***Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas.***

## **Remarque sur le rapport explicatif**

L'expérience des distributeurs ayant entrepris des mesures d'assainissement démontre que les coûts d'assainissement estimés par le DETEC à 3000 CHF par unité, sont sous-estimés pour notre canton. Nous espérons que l'ensemble des coûts réels pourra être reporté sur le timbre.

En conclusion

Dans l'ensemble, notre Association reconnaît les dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune et assure que ses membres en tiennent compte et entreprennent déjà des mesures d'assainissement sur les poteaux jugés dangereux lors de rénovation des lignes électriques.

**Elle émet toutefois quelques réserves sur le projet.**

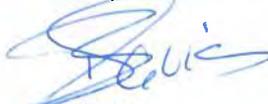
En effet, alors que la Stratégie Energétique 2050 se déploie dans les différents secteurs, le projet ne fait aucune pesée des intérêts entre la protection de la faune et la sécurité de l'approvisionnement en électricité. L'obligation d'assainissement total pour l'ensemble des niveaux est disproportionnée et les délais impossibles à tenir.

Nous rappelons que du point de vue du terrain, il n'existe aucune possibilité d'isolation approuvée pour le niveau de réseau 3 et seulement partiellement des solutions techniques simples pour le niveau de réseau 5.

Nous souhaitons enfin que l'exclusion de la procédure d'approbation des plans et le report de l'intégralité des coûts sur le timbre soient ancrés clairement dans l'ordonnance.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de nos meilleurs messages

Le Président



B. Savioz



Le Secrétaire



C. Goumand

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

NEOGARD AG  
5728 GONTENSCHWIL

Firma / Firmenstempel

*M. U. —*

Unterschrift

*Gontenschwil,  
19.8.20*

Ort und Datum

*Martin Kaspar  
Geschäftsführer*

Vorname Nachname, Funktion

- e) Un système de reprise performant d'appareils électriques usagés (DEEE) repose sur une vaste expérience et un immense savoir-faire relatifs aux processus complexes, ce qui constitue la condition sine qua non pour pouvoir concevoir de manière prometteuse une obligation. Le commentaire contient une comparaison avec le recyclage actuellement opérationnel du verre et des piles, bien que ces systèmes ne soient pas comparables avec le recyclage d'appareils électriques usagés (DEEE). Ces deux systèmes ont un recycleur chacun, l'un reprend et traite les piles, l'autre le verre. Dans le cas des appareils électriques et électroniques, il existe au moins 50 catégories d'appareils différentes qu'il faut recenser et qui sont en partie traitées dans des circuits très différents jusqu'à ce qu'ils soient réinjectés dans le circuit sous forme de matières premières secondaires. Environ 20 entreprises de recyclage travaillent dans ce sens avec quelque 80 ateliers de démontage de toutes tailles. Il est donc d'autant plus important de s'appuyer sur le savoir-faire existant.
- f) Si le présent projet d'ordonnance est mis en œuvre, diverses associations de branche qui se sont affiliées à SENS en qualité de système de reprise devraient tenter de mettre en place leur propre solution de branche (spécifique à des appareils), laquelle s'accompagnerait de coûts initiaux élevés et du problème des resquilleurs, ou seraient contraintes d'accepter la solution plus chère «couvrant les coûts» grâce à la TEA.

1. Concept d'exemption d'organisations du secteur:

L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils

1.1 *Le problème des resquilleurs doit être réglé*

La résolution du problème des resquilleurs a été et reste la principale motivation de la révision de l'OREA depuis dix ans, mais aussi de la motion 17.3636. Il serait incongru que le projet de l'OREA délègue à nouveau, sur ce point central, la responsabilité à l'organisation du secteur exemptée sans lui donner d'instrument qui lui permettrait d'inciter un resquilleur à participer à sa solution sectorielle. Au contraire, l'absence d'instrument efficace a l'effet d'une invitation à ne pas participer à l'organisation du secteur et à profiter de l'avantage concurrentiel (consistant à ne pas payer la TEA ou la taxe anticipée de recyclage, TAR). La solution de l'art. 5, al. 2, de l'ancienne OREA, selon lequel le fabricant/l'importateur/le commerçant qui n'adhère à aucun système de reprise volontaire doit s'acquitter d'obligations claires (reprise des appareils à ses frais, tenue d'un registre indiquant le nombre d'appareils vendus et repris, conservation des justificatifs pendant cinq ans, justificatifs indiquant que les appareils repris ont été traités par une filière d'élimination respectueuse de l'environnement), ne s'applique en effet plus.

1.2 *À leur demande, des fabricants/importateurs doivent être exemptés sur leur gamme complète de produits. L'exemption sur la base de la catégorie de produits n'est pas applicable dans la pratique et conduit à un système fragmenté et inefficace*

En Suisse, il n'existe aucune «organisation du secteur» ayant un taux d'organisation de 100%. L'approche adoptée jusqu'à présent par l'OFEV, qui a aussi été celle des systèmes de reprise, doit être maintenue: indépendamment du secteur, les fabricants/importateurs qui adhèrent à une solution de l'organisation du secteur reconnue par l'OFEV et qui lui versent des contributions

financières au sens de l'OREA seront exemptés individuellement. Il existe d'innombrables fabricants/importateurs et commerçants qui distribuent diverses catégories d'appareils. L'exemption basée sur la catégorie des appareils conduirait à la création de très nombreuses petites organisations du secteur. Les fabricants/importateurs et les commerçants devraient décompter les appareils auprès de nombreuses organisations différentes, ne pourraient plus proposer efficacement et de manière groupée la collecte des différentes catégories d'appareils ou se verraient confrontés à des processus de décompte proportionnellement coûteux. Les commerçants doivent impérativement procéder à une collecte mixte des appareils avant de les remettre à un seul éliminateur/partenaire logistique. Il est tout aussi important que le décompte de la TAR ne soit géré que par une seule organisation et non par plusieurs. Toutes les autres approches conduiraient à des doublons et à des inefficacités par rapport à la pratique actuelle. Elles ne sont donc ni souhaitables ni applicables en pratique.

### 1.3 *Approche de solution*

- a) À leur demande, des fabricants/importateurs/commerçants individuels sont exemptés sur la gamme complète des catégories d'appareils qu'ils fabriquent ou importent. Pour cela, ils doivent adhérer à une organisation du secteur ou s'affilier à un système de reprise. L'exemption doit être demandée par une organisation du secteur ou par un système de reprise au sein de laquelle ou duquel ces fabricants/importateurs/commerçants sont organisés.
- b) L'organisation privée obtient l'ensemble des déclarations de tous les fabricants/importateurs/commerçants (de ceux qui sont soumis à la TEA comme de ceux qui sont soumis à la TAR) concernant la vente d'appareils (Put on Market). Il faut déterminer pour elle un niveau de charge supplémentaire supportable pour qu'elle puisse déterminer la part de marché de chaque organisation pour chaque catégorie d'appareils et le montant que celle-ci doit verser aux fournisseurs de prestations.
- c) Cette approche conceptuelle résout le problème des resquilleurs dans le régime volontaire (sans le commerce en ligne transfrontalier).
- d) L'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise peut délivrer toutes les déclarations à l'organisation privée pour les entreprises auxquelles elle est liée.
- d) Il est possible qu'une ou plusieurs organisations du secteur exemptées ou leur système de reprise proposent le Single Point of Contact (SPoC) tant pour la déclaration des appareils vendus que pour toutes les déclarations concernant la reprise ou la réinjection d'appareils électriques usagés. Il est décisif que les procédures et les flux de matières soient transparents et aussi efficaces que possible.
- e) L'exemption est valable tout au plus pour cinq ans (art. 11, al. 2), elle est prononcée en septembre et commence à courir le 1<sup>er</sup> janvier de l'année suivante. Il n'existe pas d'exemption annuelle.
- f) Lors de l'adjudication du mandat et de la supervision des auditeurs, les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise peuvent donner leur avis et consulter les audits. Il faut bien évidemment garantir la confidentialité. Il faut prévoir une commission technique (CT) commune composée de représentants des régimes obligatoires et exemptés.

## Consultation relative à la révision de l'OREA du 3 avril 2020

### Déclaration de SENS eRecycling

- A Résumé
- B Requêtes et justification
- C Soutien des partenaires

---

#### A. Résumé

- a) SENS remercie le Conseil fédéral pour le projet mis en consultation et saisit l'occasion pour prendre position sur le sujet. Elle constate que le Conseil fédéral ne met pas en œuvre la motion «Mesures à prendre d'urgence concernant le système de reprise et de recyclage des appareils électriques et électroniques» (17.3636) ou qu'il ne la met en œuvre que partiellement. La conception sur laquelle repose le projet d'ordonnance conduira à une détérioration considérable du système général d'élimination des déchets électriques et électroniques, lequel fonctionne bien à l'heure actuelle en Suisse. L'approche de solution choisie ne peut rivaliser avec la solution d'élimination actuelle en matière de qualité d'élimination, de coûts et d'efficacité.
- b) SENS est ravie que le gouvernement présente une proposition pour l'«obligation avec possibilité d'exemption», mais elle considère que la solution n'est pas applicable dans la pratique sous sa forme actuelle. Sur la base d'améliorations substantielles, il est possible de trouver une solution (a) qui améliore le statu quo en impliquant dans une large mesure les resquilleurs, (b) qui répond aux exigences écologiques et économiques du marché et qui renforce l'économie circulaire, et (c) qui ne soustrait pas leur base économique aux systèmes de recyclage actuels. Si le projet d'ordonnance est mis en application dans sa version actuelle, les deux systèmes de reprise les plus performants d'Europe seraient enterrés.
- c) Comme la mise en œuvre tant du projet d'ordonnance que des améliorations que nous avons esquissées sera plus onéreuse, plus complexe et plus sophistiquée pour toutes les parties prenantes que la solution actuelle du secteur privé basée sur le volontariat, SENS soutient avec conviction l'initiative de Swiss Recycling visant à ancrer l'obligation pour tous les fabricants/importateurs/commerçants de s'affilier à un système de reprise privé accrédité par la Confédération. Il est conseillé de tenir compte du fardeau d'une révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle serait nécessaire à cet effet.

Il faut six corrections importantes pour que d'une part l'obligation prévue dans le projet d'ordonnance et d'autre part la possibilité d'exemption fonctionnent en pratique:

- (1) L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils.
- (2) Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation.

- (3) La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché».
- (4) La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées.
- (5) L'organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House». En d'autres termes, elle doit définir les parts de l'organisation privée et des organisations du secteur exemptées concernant la collecte, le transport et le recyclage des déchets d'équipements électriques et électroniques (DEEE).
- (6) Les organisations du secteur exemptées doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l'élimination effectuée dans le respect de l'environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage.

## **B. Requêtes et justification**

### Remarques générales

- a) Les deux organisations volontaires de droit privé SENS/SLRS et Swico exploitent en Suisse depuis plus de 25 ans non seulement le plus ancien, mais également l'un des systèmes de reprise les plus performants d'Europe. Avec une couverture du marché d'environ 90%, elles étaient (et sont) les premières à avoir mis en œuvre une responsabilité étendue des fabricants («Extended Producer Responsibility») pour les secteurs des appareils électriques et électroniques. La collecte (gratuite pour les consommateurs), le transport, le recyclage contrôlé assorti d'une dépollution de bonne qualité et la réinjection dans le circuit des matériaux sont organisés et financés à l'échelon national.
- b) L'âpre concurrence qui sévit dans le commerce et sur le marché en général a remis de plus en plus le problème des resquilleurs sur le devant de la scène depuis environ dix ans. Les fabricants/importateurs/commerçants en Suisse qui ne participent pas aux systèmes de reprise volontaires jouissent d'un avantage concurrentiel que les autres acteurs du marché ne sont plus disposés à accepter. Par le biais des points de vente et des centres de collecte, les appareils vendus par les resquilleurs aboutissent en effet en grande partie dans le flux de matières organisé et financé par les systèmes de reprise. – Il s'agirait actuellement d'une part d'environ 10% du marché, part qui devrait augmenter rapidement du fait de l'expansion du commerce en ligne transfrontalier.
- c) Conclusion: jusqu'à présent, les deux systèmes de reprise SENS et Swico se sont acquittés de manière performante, efficace et exemplaire des missions qui se posent dans la reprise et le recyclage d'appareils électriques et électroniques. Il reste uniquement à obtenir le soutien de la Confédération pour que les quelque 10% de fabricants, d'importateurs et de commerçants restants versent au moins une obole sous la forme de la taxe d'élimination anticipée (TEA).
- d) Au printemps 2010, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) lançait les travaux de révision de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) dans le but exprès de soutenir l'excellent travail des systèmes de reprise volontaires, d'impliquer les resquilleurs et d'instaurer l'égalité des chances sur le marché. Il faut que tel reste le but.

compétences. Une séparation de la responsabilité de gestion des compétences techniques – ce qui correspond à la proposition actuelle – n’a généralement pas fait ses preuves en pratique.

4.4 *Des règles de récusation claires doivent être définies pour la commission spécialisée.*

Les représentants du secteur ou des entreprises qui font état d’un conflit d’intérêt potentiel sur une affaire traitée doivent obligatoirement se désister au sein de chaque comité d’association et au sein de chaque organe des pouvoirs publics. Le texte de l’ordonnance ou le commentaire doit être complété par des règles de récusation.

5. L’organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House»

5.1 L’organisation privée obtient tous les chiffres de vente, aussi bien des fabricants, des importateurs et des commerçants à titre obligatoire que des fabricants, des importateurs et des commerçants au sein des organisations du secteur exemptées. Elle dispose ainsi de toutes les données pour qu’elle puisse définir, sans effort important, la part de marché de tel ou tel acteur pour telle ou telle catégorie d’appareils et le montant que chaque organisation doit verser pour financer la collecte, le transport et le recyclage pour chaque catégorie d’appareils. – De telles «Clearing Houses» existent dans tous les pays européens et elles fonctionnent bien.

5.2 Cette mission, dont il convient impérativement de s’acquitter, est absente dans la proposition de consultation. Elle doit être attribuée à l’organisation privée dans l’art. 21. Ce n’est qu’ainsi qu’une coexistence pragmatique ou une coopération judicieuse entre l’obligation de l’organisation privée et les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise pourra être garantie.

5.3 L’introduction de la Clearing House et sa fonction suppriment également l’important fardeau administratif et technique de l’OFEV portant sur les centres de collecte, le transport et le recyclage. Les utilisateurs peuvent continuer à restituer les DEEE dans toute la Suisse indépendamment de la marque de l’appareil et du lieu d’achat.

6. Les organisations du secteur exemptées et leurs systèmes de reprise doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l’élimination effectuée dans le respect de l’environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage

6.1 Le contrôle durable et résolu ou les audits auprès des entreprises d’élimination (centres de collecte, ateliers de démontage, entreprises de recyclage) constituent l’une des compétences centrales des systèmes de reprise en place jusqu’à présent. Évoquons en effet également le savoir-faire et les normes issus de la commission technique SENS/Swico, qui pourraient être transférés en Europe par l’intermédiaire de la fédération européenne (WEEE Forum) et qui forment actuellement les éléments centraux de la norme CENELEC déterminante pour le traitement d’appareils électriques usagés (DEEE).

6.2 Avec la réglementation prévue, l’organisation privée commande les audits, sans toutefois se concerter avec les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise. Les organisations du secteur ou leurs systèmes de reprise n’obtiennent qu’un «résumé des

résultats». L'une de leurs compétences les plus solides est ainsi retirée aux organisations du secteur exemptées ou à leurs systèmes de reprise. Ce sont elles qui, en qualité de «Producer Responsibility Organisations», promettent à leurs parties prenantes que tous leurs appareils sont traités conformément aux règles d'une élimination respectueuse de l'environnement (dépollution, réinjection dans le circuit des matériaux, destruction des matières dangereuses dans des entreprises agréées). La solution proposée serait telle que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise réaliseraient en plus leurs propres audits, ce qui engendrerait des surcoûts inutiles et une surcharge de travail pour les fournisseurs de prestations. Sans compter le manque de capacité d'innovation, par exemple pour la mise en place et le développement de circuits spécifiques à un entrepreneur ou à un appareil, systèmes qui prendront de l'importance à l'avenir.

- 6.3 La nouvelle réglementation ne permet plus à l'organisation du secteur responsable ou à son système de reprise d'exercer une influence pour corriger les processus et pour assurer la qualité, ce qui a pourtant été jusqu'à présent l'une des forces les plus remarquables des systèmes de reprise mis en œuvre jusqu'à aujourd'hui. L'organisation privée est elle aussi expressément déchargée de cette tâche: «Il est prévu que l'organisation privée reçoive de la part des auditeurs un rapport d'audit agrégé, mais elle ne pourra pas accéder directement aux données collectées pendant l'audit.»
- 6.4 D'après l'art. 31, al. 2, les cantons seront alors de nouveau impliqués du fait de leur compétence d'exécution, car ils sont les seuls à obtenir les résultats des audits. Plusieurs grands cantons ont d'ailleurs délégué leur pouvoir d'exécution aux deux systèmes de reprise (SENS et Swico) en matière de surveillance des entreprises de recyclage sur leur territoire.
- 6.5 Il est donc impératif que les organisations du secteur exemptées soient intégrées à la responsabilité de l'organisation des audits et qu'elles aient accès aux résultats de ceux-ci. Il s'agit là du seul moyen de s'assurer qu'elles pourront assumer la responsabilité des fabricants/importateurs/commerçants qui leur est déléguée.

**C. Soutien des partenaires**

**Nous soutenons les demandes présentes de la Fondation SENS**

**Nestlé Suisse S.A.  
Finance Service Center  
Case Postale 352  
1800 Vevey**

Entreprise / Cachet de l'entreprise

Signature



Yves Sudan  
Indirect Tax manager  
Prénom Nom, fonction



Jean-Christophe Thiebaud  
Head of Legal and  
Corporate Affairs

Vevey, le 20.08.2020  
Lieu et date

- g) Un fabricant/importateur peut organiser la mise en place d'un circuit spécifique concernant des catégories d'appareils individuelles par le biais de l'organisation de son secteur ou de son système de reprise.
2. Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation
- 2.1 S'il fallait encore une preuve que le commerce en ligne est devenu un important acteur du marché avec des fournisseurs venant de l'étranger, la crise du coronavirus et le COVID-19 l'ont apportée de manière éclatante. Une révision de l'OREA que les secteurs appellent de leurs vœux depuis plus de dix ans et qui est lancée dans le but de régler le problème des resquilleurs doit également résoudre cette partie du problème des resquilleurs.
- 2.2 *La solution est possible:*
- a) L'art. 3, let. c, concernant le terme «fabricant» doit être complété comme suit:  
«toute personne physique ou morale qui fabrique des appareils à titre professionnel ou commercial ou qui les importe pour remise à titre commercial, *qu'elle soit domiciliée en Suisse ou à l'étranger.*»
  - b) L'art. 10 doit être complété comme suit:  
«Les fabricants domiciliés à l'étranger désignent en Suisse un représentant qui s'acquitte de leur obligation en vertu de cette ordonnance.»
- 3.3 Avec cette solution, l'OREA reprend le modèle qui est mis en œuvre dans certains pays de l'UE («Authorized Representative»).
3. La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché»
- 3.1 Pour SENS, il va de soi que l'expression «conforme au marché» signifie aussi toujours «équitable», en particulier vis-à-vis de partenaires contractuels plus faibles tels que les plus petits centres de collecte.
- 3.2 Ni le texte de l'ordonnance ni le commentaire ne permettent de déduire de règle régissant la manière dont les prix des prestations fournies (collecte, transport, recyclage) sont définis. Il faut uniquement que les indemnisations «couvrent les coûts» et que la commission spécialisée recommande cette «couverture des coûts». Cette disposition de l'art. 11, al. 1, let. c, est unique en Suisse.
- 3.2 Le principe de la couverture des coûts pour les taxes que prélève l'administration ne signifie pas nécessairement que des prestations relevant du secteur privé qui sont financées à partir des recettes de taxes seront indemnisées «de manière à couvrir les coûts».
- 3.3 Il est choquant de décréter d'une part des «indemnisations couvrant les coûts» inflationnistes pour les collecteurs/transporteurs/recycleurs et de ne pas indemniser d'autre part les commerçants pour leurs prestations de collecte/transport. Si les commerçants sont contraints

de reprendre gratuitement les appareils électriques usagés des mains des consommateurs pour qu'ils soient recyclés de manière respectueuse de l'environnement, cela ne signifie pas pour autant qu'ils ne peuvent être indemnisés pour leurs prestations – qui correspondent au demeurant précisément à ce que font les centres de collecte et les transporteurs – à partir des recettes de la TEA ou de la TAR. – SENS/SLRS et Swico adoptent cette pratique (d'après divers modèles de calcul) selon la devise: chaque prestation du système est indemnisée de manière identique.

- 3.4 Si la possibilité d'exemption doit rester écologiquement et économiquement durable, l'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise est libre de conclure des contrats avec les fournisseurs de prestations qui promettent de respecter toutes les conditions et les obligations conformément aux normes et aux directives de qualité en vigueur.

4. La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées

L'idée d'une «commission spécialisée» est saluée, en particulier l'objectif visant à se pencher sur autant de préoccupations émanant des cercles immédiatement concernés que possible. Dans le paysage politique suisse, il serait toutefois inédit que les fournisseurs de prestations siègent eux-mêmes dans une commission censée remettre des recommandations à l'OFEV concernant les prix et les indemnisations pour les prestations fournies et qu'ils puissent statuer sur ces indemnisations.

- 4.1 *Composition: la commission spécialisée doit être complétée par des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise*

Bien que le commentaire souligne l'importance de l'expertise des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise, ils ne siègent toutefois pas au sein de la commission spécialisée conformément au projet d'ordonnance. Il est impératif que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise siègent au sein de la commission spécialisée.

- 4.2 *Tâches et compétences*

La commission spécialisée formule des recommandations concernant les «conditions-cadres» des indemnisations pour tous les fournisseurs de prestations. Comme les indemnisations doivent «couvrir les coûts» pour tous les fournisseurs de prestations en vertu de l'art. 11, al. 1, let. c, la commission spécialisée risque de devenir une boutique en libre-service. Il n'y aura pas de contrat entre l'organisation privée et les différents fournisseurs de prestations, si bien que ces derniers devront simplement établir des factures conformément aux «conditions-cadres».

- 4.3 *Responsabilité: la commission spécialisée comme organe de pilotage*

Une fois ses postes pourvus par toutes les parties prenantes, la commission spécialisée s'apparente à un organe de pilotage. Il semble judicieux de faire de la commission spécialisée un organe de pilotage de l'organisation privée, placé sous la tutelle de l'OFEV. Il est donc clair que les fabricants/importateurs et les commerçants doivent être représentés majoritairement au sein de la commission spécialisée en qualité de détenteurs effectifs de la responsabilité élargie des producteurs (REP).

La participation de toutes les parties prenantes essentielles à la commission spécialisée donne lieu à un grand savoir-faire tel que la commission spécialisée doit également disposer de

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

- A Summary**
- B Anträge und Begründung**

---

### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

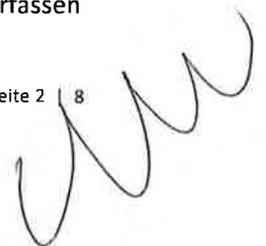
- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen



gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,



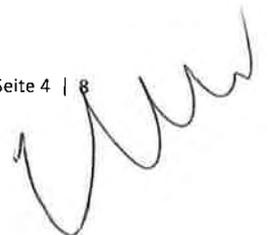
Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über



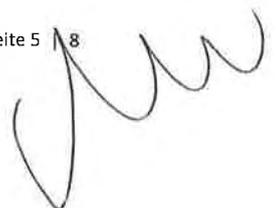
10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

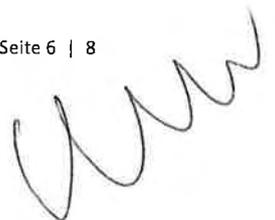
Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren



- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Ich unterstütze die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Nimex AG NIMEX AG  
Soodstrasse 59  
8134 Adliswil

Firma

[Handwritten Signature]

Unterschrift

Adliswil, 3/8/2020 H. Christian von der Crone  
Ort und Datum Vorname Nachname, Funktion  
Inhaber/Geschäftsführer

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication p.a. Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

PAR COURRIEL [olg@bafu.admin.ch](mailto:olg@bafu.admin.ch)

Genève, le 20 août 2020

**Procédure de consultation – Paquet d'ordonnances environnementales, printemps 2021 : projet de modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques.**

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Présidente de la Confédération Simonetta Sommaruga, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 3 avril 2020, notre association vous fait part de ces remarques sur le projet de modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques.

Nous déplorons le manque de vision et d'ambition de la présente révision, notamment sur le volet des déchets électroniques grand public.

Nous illustrons notre propos avec les Smartphones. 93 % des Suisses en possèdent un, et près de 90 % d'entre eux changent leur téléphone portable alors qu'il fonctionne encore. Ainsi, 8 millions de téléphones portables sommeillent dans nos tiroirs (1 par habitant). Selon une thèse de doctorat publiée en 2018, il a été dénombré 19 millions de téléphone portable en circulation en 2014 en Suisse, dont 70% n'étaient pas utilisés et conservés dans le ménage. Cela représente un énorme potentiel de ressources inexploitées.

Afin de rendre visible ce phénomène et l'impact environnemental de l'extraction des matières premières nécessaires à leur fabrication, NoOPS organisent des collectes de smartphones usagés en Suisse romande sur le domaine public, en partenariat avec realise, un acteur clé de l'économie circulaire genevoise.

**Les suisses sont les plus gros producteurs de déchets électroniques**

En effet, selon le rapport des Nations unies, Global e-waste monitor 2020, seulement 17,4 % des déchets électroniques ont été collectés et recyclés en 2019 dans le monde. Pour ces experts, à l'échelle de la planète, ce sont 57 milliards de dollars d'or, d'argent, de cuivre et d'autres composants considérés comme des « matériaux récupérables » qui ont été mis en décharge ou brûlés.

Se débarrassant de 23.4 kg par habitant de déchets électroniques par année, les Suisses en sont les plus grands producteurs, après les norvégiens, 26kg et les anglais, 23.9 kg.

Par ailleurs, la consommation de produits électroniques s'accélère avec la multiplication des produits, des cycles de vie de plus en plus courts et des possibilités de réparation limitées. Selon l'ONU, l'obsolescence programmée et le faible taux de recyclage aggravent ce problème, le principal actuellement en matière de déchets. Rien que pour la filière des téléphones portables, ce sont 8 millions de téléphones usagés qui sommeillent dans nos tiroirs (un par habitant).

Cette faible durée de vie, jointe au fait que les ordinateurs en fin de vie génèrent des déchets, ont aussi de forts impacts environnementaux.

### **L'économie circulaire, une piste pour sortir de l'impasse**

Nos modes de consommation entraînant une surexploitation des ressources naturelles. L'économie circulaire, qui propose de réutiliser systématiquement les produits et leurs composants, est l'une des pistes pour sortir de cette impasse.

Or dans la présente révision, pas un mot pour encourager le réemploi, le marché de seconde main, en vue de donner une deuxième vie à un objet dont on veut se défaire. Par ailleurs, bien que la présente révision vise à encourager les campagnes d'information pour favoriser la collecte, la réutilisation et la valorisation d'appareils, ces campagnes resteront facultatives pour les distributeurs et ne pourront pas être financées par la taxe anticipées de recyclage au-delà de 5%.

### **Une filière ad hoc pour valoriser l'informatique grand public, en vue de donner une seconde vie à ces produits**

Afin d'augmenter la part des appareils qui seront reconditionnés et revendus dans leur usage initial, NoOPS.ch demande à la Confédération de constituer une filière de récupération ad hoc pour les téléphones et ordinateurs portables et tablettes électroniques dans toutes les déchetteries de Suisse.

En renonçant à classer les appareils par catégorie de déchets électronique dans son article 3, la présente révision renonce à fixer des objectifs par catégories d'appareil, alors que l'empreinte environnementale de ce type de produit n'est plus à démontrer. Il est d'autant plus regrettable, que Ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets du 18 octobre 2005 - 814.610.1 classe les déchets électronique dans le Chapitre 16 « Déchets non décrits ailleurs dans la liste », sous 16 02 « Déchets provenant d'appareils électriques ou électroniques ».

Ainsi, nous proposons les reformulations ci-dessous pour les articles suivants :

| Projet d'ordonnance   | Proposition NoOPS.ch   |
|---|--|
| <p><b>Art. 3 Définitions</b></p> <p>Dans la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>a. appareil : tout appareil électrique ou électronique qui fonctionne grâce à des courants électriques ou à des champs électromagnétiques et tout appareil de production, de transfert et de mesure de ces courants et champs conçu pour être utilisé à une tension ne dépassant pas 1000 volts en courant alternatif et 1500 volts en courant continu.</p>   | <p><b>Art. 3 Définitions</b></p> <p>Dans la présente ordonnance, on entend par :</p> <p>a. Appareil : tout appareil électrique ou électronique (hors téléphones et ordinateurs portables et tablettes électroniques) qui fonctionne grâce à des courants électriques ou à des champs électromagnétiques et tout appareil de production, de transfert et de mesure de ces courants et champs conçu pour être utilisé à une tension ne dépassant pas 1000 volts en courant alternatif et 1500 volts en courant continu.</p> <p>b. Petits appareils à forte valeur ajoutée : téléphones et ordinateurs portables et tablette tactiles</p> |
|   | <p><b>Nouveau : Obligation de valoriser les téléphones portables et tablettes électroniques</b></p> <p>Les téléphones et ordinateurs portables et tablettes électroniques sont expertisés en vue de favoriser leur reconditionnement à destination du marché de l'occasion ou la revente de pièces détachées.</p>  |
| <p><b>Art. 8 Obligation d'éliminer</b></p> <p>1 Les personnes soumises à l'obligation de reprendre, les exploitants de postes de collecte publics et les entreprises d'élimination sont tenus d'éliminer les appareils et les composants qu'ils ont repris lorsqu'ils ne les remettent pas sur le marché ou qu'ils ne les remettent pas à d'autres personnes soumises à la même obligation.</p> <p>2 Les appareils et les composants qui ne peuvent pas être remis à une personne soumise à l'obligation de reprendre, à une entreprise d'élimination ou à un poste de collecte public doivent être éliminés, aux frais du détenteur et dans le respect des exigences prévues à l'art. 9, par leur détenteur lui-même ou par un tiers mandaté par celui-ci.</p> | <p><b>Art. 8 Obligation d'éliminer</b></p> <p><b>1 inchangé</b></p> <p><b>1bis</b> Pour les téléphones et ordinateurs portables et tablettes électroniques, les personnes soumises à l'obligation de les reprendre, les exploitants de postes de collecte publics et les entreprises d'élimination sont tenus d'examiner les possibilités de les remettre sur le marché de l'occasion avant de procéder à leur élimination.</p> <p><b>2 inchangé</b></p>   |

En restant à votre entière disposition, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Thomas PUTALLAZ  
Président, NoOPS.ch

Copie : Simonetta Sommaruga, présidente de la Confédération

Annexe de la DIRECTIVE 2012/19/UE DU PARLEMENT EUROPÉEN ET DU CONSEIL du 4 juillet 2012 relative aux déchets d'équipements électriques et électroniques (DEEE) fait mention des catégories suivantes :

1. Gros appareils ménagers
2. Petits appareils ménagers
3. Équipements informatiques et de télécommunications
4. Matériel grand public et panneaux photovoltaïques
5. Matériel d'éclairage
6. Outils électriques et électroniques (à l'exception des gros outils industriels fixes)
7. Jouets, équipements de loisir et de sport
8. Dispositifs médicaux (à l'exception de tous les produits implantés ou infectés)
9. Instruments de surveillance et de contrôle
10. Distributeurs automatiques.

Dans la catégorie ÉQUIPEMENTS INFORMATIQUES ET DE TÉLÉCOMMUNICATIONS

Traitement centralisé des données:

Unités centrales

**Mini-ordinateurs**

Imprimantes

**Informatique individuelle :**

Ordinateurs individuels (unité centrale, souris, écran et clavier compris) **Ordinateurs portables** (unité centrale, souris, écran et clavier compris) Petits ordinateurs portables

**Tablettes électroniques**

Imprimantes

Photocopieuses

Machines à écrire électriques et électroniques Calculatrices de poche et de bureau

et autres produits et équipements pour collecter, stocker, traiter, présenter ou communiquer des informations par des moyens électroniques

Terminaux et systèmes pour les utilisateurs Télécopieurs (fax)

Télex

Téléphones

Téléphones payants Téléphones sans fils Téléphones cellulaires Répondeurs et autres produits ou équipements pour transmettre des sons, des images ou d'autres informations par télécommunication.

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Isabelle Baudin  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

8610 Uster, 7. Juli 2020

## VREG Revision / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1997 sind wir angeschlossen am durchaus erfolgreichen SWICO Recycling System. Der Ablauf in Bezug auf die vorgezogenen Recycling Gebühren ist für uns als Importeur und Grosshändler verschiedener Marken unkompliziert und die vorgezogenen Gebühren sind für den Konsumenten erträglich.

Mit der anstehenden VREG Revision sollen nun Änderungen auf uns und die Konsumenten zukommen, die wir teilweise nicht verstehen und so nicht akzeptieren können.

Ziel der Verordnungsrevision war es, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Es sollte sogenannte Trittbrettfahrer (welche es bei SWICO kaum gibt) verhindern, privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen Aufwand verursachen.

Stattdessen wird die VREG stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Das Problem der Trittbrettfahrer wird nicht gelöst, sondern eher verschärft. Die Revision erfüllt die Motion in den wesentlichen Punkten nicht und schiesst in weiten Teilen über das Ziel hinaus.

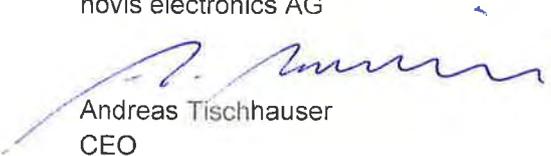
- Das System ist im Vergleich zum Status Quo nicht optimiert
- Das Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern verschärft
- Der administrative Aufwand scheint im Vergleich zum Status Quo massiv höher auszufallen.

Dass ein System, welches in 25 Jahren aufgebaut wurde und seinesgleichen im internationalen Vergleich sucht (Rücklaufquote 95%), nun mit einer staatlichen Intervention abgelöst werden soll, löst bei uns grosses Unverständnis aus.

- Dass zum Beispiel Trittbrettfahrer explizit toleriert werden müssen, untergräbt die Anstrengungen Swicos, die Anzahl Trittbrettfahrer nachweislich auf tiefem Niveau zu halten.
- Dass die Sammelstellen das Recht erhalten sollen, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, widerspricht voll und ganz der Vorfinanzierung durch die vorgezogene Recycling Gebühr. Wir sind alle auch Konsumenten und würden es nicht verstehen, wenn neben diesem beim Kauf geleisteten Obolus bei der Entsorgung weitere Kosten anfallen – zumal dies die letzten 25 Jahre nicht der Fall war.
- Weiter widerstrebt uns die Idee, dass Sammelstellen die Erlaubnis erhalten sollen, zurückgegebene Ware abzuzweigen, um sie gewinnbringend wieder in Verkehr zu setzen. Gerade bei Artikeln mit Daten (Computer, NAS usw.) ist das ein sehr heikles Thema in Bezug auf den Datenschutz.

Alles in Allem gefährdet die Revisionsvorlage das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System der Swico.  
Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht, ist unverhältnismässig und bringt viele Nachteile.  
Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse  
novis electronics AG

  
Andreas Tischhauser  
CEO

  
Stefan Hildebrand  
COO

Novitronic AG - Thurgauerstr. 74 - 8050 Zürich

Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Zürich, 23.07.2020

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen.

Das Swico Recycling System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen. Die Rücknahmequote von EAG liegt in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen. Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird. Darüber hinaus werden gerade sogenannte Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

Das System ist im Vergleich zum Status Quo nicht optimiert. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft) und der administrative Aufwand ist massiv höher.

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird die Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten Systeme im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe.

Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Novitronic AG - Thurgauerstr. 74 - 8050 Zürich

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet.

Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer sogar erfasst werden, und explizit toleriert werden müssen. Wo der Swico bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht.

Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird. Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen.

In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt. Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten und somit keinerlei Barrieren zum Recycling an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen).

Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Novitronic AG - Thurgauerstr. 74 - 8050 Zürich

Das Swico Recycling steht für ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ausgesprochen effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für das Vermeiden von Abfällen zusammengeschlossen haben. Es besteht für uns keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf.

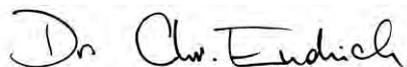
Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System in der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.

Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse



Dr. Christiane Endrich  
CEO

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS



OptiLink

Outdoor Instruments • Navigation • Innovation

OptiLink AG

Poststrasse 10 • 2504 Biel-Bienne  
Tel. 032 323 56 66 • Fax 032 323 56 64  
info@optilink.ch • www.optilink.ch

Firma / Firmenstempel

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Herbert Steiner'.

Unterschrift

Biel 12.08.2020

Ort und Datum

Herbert Steiner, Leiter Innendienst

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

**-os-technology**  
OS Technology AG/SA  
Dorfstrasse 73  
CH-3073 Gümliigen/Bern

OS Technology AG  
Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Gümliigen, 10.8.2020

Ort und Datum

Roger Bönzli  
Inhaber und Geschäftsführer

Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

Gümligen, 06. August 2020

## **Stellungnahme / Ablehnung VREG Revisionsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel betreibt seit 2004 ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus der Kategorie Dentalmedizin. Das System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen. Der Verband arbeitet seit seiner Gründung mit Swico Recycling System zusammen, der ebenfalls ein sehr erfolgreiches Konzept unterhält.

Dem OSD sind alle grossen Dentalhändler der Schweiz angeschlossen, ebenso einzelne Importeure sowie Fabrikanten und Grossisten, die ausnahmsweise direkt an Zahnarztpraxen und zahntechnische Labors verkaufen. Schätzungen der Branche gehen davon aus, dass damit mehr als 90 % der Geräte mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr verkauft werden. Bei den Kunden ist diese vRG Dental breit akzeptiert, teilweise wird in öffentlichen Ausschreibungen von Zahnkliniken verlangt, dass ein Anbieter dem OSD angeschlossen ist oder sonst über ein Rücknahme- und Recyclingkonzept verfügt.

Die Entsorgung und das Recycling erfolgt über einen Betrieb, der mit Swico zusammenarbeitet und entsprechend regelmässig von der EMPA auditiert werden. Die Rücknahme erfolgt in der Regel über die Dentalhändler. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt und bieten ihnen somit eine sinnstiftende und geordnete Tätigkeit.

Seit seiner Gründung 2004 war der OSD bestrebt, aus dem Umlageverfahren in ein Kapitaldeckungsverfahren zu gelangen. Deshalb setzt er sich zum Ziel, langfristige Reserven zu schaffen, die einen Betrieb von fünf Jahren ermöglicht. Dieses Ziel ist zwar noch nicht erreicht, jedoch arbeitet der OSD konstant darauf hin, die Beiträge für die einzelnen Kategorien sind deshalb unverändert, bzw. in einer Kategorie wurde gar eine Senkung beschlossen.

## 2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage

Als Legitimation für die Verordnungsrevision wird die *Motion 17.3636 der UREK-S* aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

### 2.1 Finanzielle Würdigung

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf *«das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem»* hin. Der OSD weist keine Finanzierungslücken auf, im Gegenteil, das angestrebte Kapitaldeckungsverfahren ist auf guten Wegen.

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Der OSD hat mit seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Betrieben mehr als 90 % des Markts hinter sich und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

### 2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller und Händler

Der Schweizerische Verband des Dentalhandels, der dem Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel Pate stand, sind eng mit dem Swico Recycling System verbunden. Dies entspricht einer engen Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller und Händler bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Dentalbranche, die ihre stetig wachsenden

Geräte und Einrichtungen seit 16 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Der OSD konnte mit dem Phänomen der Trittbrettfahrer bisher gut umgehen. Doch nunmehr wird es rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

### **2.5 Würdigung aus Sicht der Kunden und ihrer Patienten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Zahnärzten und zahntechnischen Labors breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank des ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzips fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit der Möglichkeit, via Dentalhändler die alten Einheiten und Geräte dem Recycling zuzuführen führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unter den Kunden.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung über zweifelhafte Kanäle. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

### **3 Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems des OSD und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf den Dentalbereich ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.

Der OSD wird sich genau wie Swico im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einsetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

#### **4 Eventualanträge**

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und mit Eventualanträgen und entsprechenden Begründungen versehen.

##### **Artikel 5 resp. Artikel 6**

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmequoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

##### **Artikel 8 Abs.1**

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet *Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte*. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

##### **Artikel 10**

Antrag: Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

Begründung: Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf den OSD nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland

ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt, noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

#### **Artikel 11**

Antrag: Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

Begründung: Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **Artikel 11 Abs. 1a**

Antrag: Streichen

Begründung: Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

#### **Artikel 11 Abs. 1b**

Antrag: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;»

Begründung: Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **Artikel 11 Abs. 1c**

Antrag: «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge»,

Begründung: Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

#### **Artikel 11 Abs. 1d**

Antrag: «Wiederwendung» streichen.

Begründung: Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp.

Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt den folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**Artikel 11 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem USG als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wenschon müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstünden, entschädigen.

**Artikel 11 Abs. 1f**

Antrag: Streichen.

Begründung: Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 11 Abs. 2**

Antrag: Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

Begründung: Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**Artikel 12 Abs. 2**

Bemerkung: Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

**Artikel 13**

Antrag: Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**Artikel 17 Abs. 1**

Antrag: Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

Begründung: Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellt und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

**Artikel 24 Abs. 1a**

Antrag: Streichen.

Begründung: Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche

diese Bedingungen, verfügt das - politisch zusammengesetzte - Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 24 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

**Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 24 Abs. 1a.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Ökologie und Sicherheit im  
Dentalhandel**



Florian. Wanner, lic. iur., Rechtsanwalt  
Sekretär

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren. 

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuerfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren



hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.

**6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.



- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Panasonic Schweiz  
eine Division der Panasonic Marketing Europe GmbH

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

**Panasonic**

Panasonic Schweiz  
eine Niederlassung der  
Panasonic Marketing Europe GmbH Wiesbaden  
Grundstrasse 12  
6343 Rotkreuz • Schweiz  
[www.panasonic.ch](http://www.panasonic.ch)

**11.08.2020**

Ort und Datum

Philipp Maurer Country Manager

Vorname Nachname, Funktion

**Vernehmlassung Revision VREG**

Glattbrugg, 11.8.2020

Hiermit reagiere ich als betroffener Unternehmer auf die Vernehmlassung zur Revision der VREG.

Aus meiner Sicht verfehlt diese Revision das Ziel, Trittbrettfahrer zu verhindern, und schafft gleichzeitig eine teure und unproduktive Bürokratie.

Das Ziel einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten ist unbestritten.

Die pauschale Ablehnung von Quersubventionierungen ist nicht zielführend. Die öffentlichen Sammelstellen werden durch jährliche und mengenabhängige Gebühren auf Kehricht querfinanziert. Dadurch entsteht ein sanfter aber wirksamer Anreiz zum Recycling. In anderen Worten, **nicht nur Produzentenverantwortung, sondern auch Konsumentenverantwortung.**

Zu einem freiheitlichen System gehört **Wettbewerb**. Im vorgeschlagenen System fehlt dieser weitgehend. In einem effizienten System würden die Sammelstellen ihre Abholaufträge elektronisch anmelden, und der günstigste qualifizierte Anbieter für Transport und Entsorgung bekommt den Auftrag. Für eine effiziente Logistik sollten verschiedene Materialströme (z.B. Hausgeräte und Elektronik) möglichst gemeinsam von den meist kleinen Sammelstellen abgeholt werden.

Ich gehe bewusst nur partiell auf den erläuternden Bericht ein, da dieser keine Rechtswirkung haben wird.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Dornier

Geschäftsführer PC Engines GmbH

## **Artikel 2 / Geltungsbereich**

Absatz 2: Eine Entsorgung von elektronischen Geräten im Bauschutt (wie im erläuternden Bericht erwähnt) sollte nicht zulässig sein. Wenn nötig sind die Vorschriften für diese Branche anzupassen.

## **Artikel 3 / Begriffe**

Absatz b: Die Definition von Bestandteilen muss präzisiert werden. Tonerkartuschen könnten auch als Verbrauchsmaterial angesehen werden.

Das massgebende Gewicht sollte klar definiert werden - wenn möglichst parallel zu bestehenden Vorschriften in der EU. Gewicht mit Verpackung, nur Gerät, mit Zubehör ?

## **Artikel 6 / Rücknahmepflicht**

Absatz 4: Eine sinnvolle Wiederverwendung von Bestandteilen sollte nicht dadurch behindert werden, dass auf zerlegte Geräte zusätzliche Entsorgungsgebühren bezahlt werden müssen. Schliesslich wurde auf diese Geräte ursprünglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben. Ein gewisses "cherry picking" wäre in Kauf zu nehmen. Die hohen Lohnkosten in der Schweiz setzen dem ohnehin enge Grenzen.

## **Artikel 9 / Anforderungen an die Entsorgung**

Absatz c: Kunststoffe in elektronischen Geräten sind wegen Brandschutzvorschriften so systematisch mit flammhemmenden Zusätzen versetzt, dass eine stoffliche Wiederverwertung heute illusorisch ist, und man bei der thermischen Verwertung (Absatz e) landet. Selbst sortenreine Kunststoffverpackungen werden nicht konsistent wiederverwertet – dort sollte man zuerst anfangen.

Absatz d: Hier fehlt eine Definition der Verhältnismässigkeit. Auch wenn es Verfahren oder Anlagen gibt, heisst das nicht, dass jede Wiederverwertung von "Gewürzmetallen" finanziell oder ökologisch sinnvoll ist. Die Entsorgung muss bezahlbar bleiben !

## **Artikel 11 / Befreiung von der Gebührenpflicht**

Absatz b: In der Wegleitung steht "Wird eine Branche befreit, so gilt dies für alle dazugehörigen Herstellerinnen und Hersteller, unabhängig davon, ob sie finanzielle Beiträge an die Branchenorganisation bezahlen". Wie soll das funktionieren ? Damit werden Trittbrettfahrer gerade eingeladen.

Eine sinnvolle Alternative wäre, dass Hersteller die vorgezogenen Gebühren entweder an die "private Organisation", oder an die Branchenorganisation zahlen müssen. Die private Organisation kann entweder ihren Anteil am Gesamtaufkommen selbst entsorgen, oder durch die funktionierende Infrastruktur der Branchenorganisation entsorgen lassen. Dann gäbe es wenigstens einen Hauch an Wettbewerb.

Absatz c: Die Entsorgungskosten sind schon in Absatz b gedeckt. Die Branchenorganisation sollte die zu verwendenden Transporteure selber wählen können, oder – einfacher – Transport und Entsorgung werden zusammen vergeben.

Der Betrieb der öffentlichen Sammelstellen ist aus meiner Sicht eine durch Abfallgebühren finanzierte Dienstleistung der Gemeinden. Wenn diese Dienstleistung für gewisse Gemeinden zu aufwendig ist, können Endkunden an rücknahmepflichtige Händler verwiesen werden.

Absatz e: Im Interesse der Papierersparnis sollte das BAFU seine Berichte selber finanzieren.

## **Artikel 12 / Höhe der Gebühr**

Absatz 2: "Keine Entsorgungskosten" ist unwahrscheinlich. Eine Entsorgungsgebühr von 0.01 Franken pro Kilogramm wird zu verkraften sein. Einfacher könnte die Mindestgebühr auf 0 festgesetzt werden.

## **Artikel 13 / Meldepflicht**

Eine monatliche Meldung bedeutet eine unverhältnismässige Bürokratie. Aktuell rechnen wir alle 6 Monate mit der SWICO ab.

## **Artikel 14 / Erhebung der Gebühr**

Absatz 4 – passt nicht zur Beschreibung im erläuternden Bericht. Wie wird eine Doppelbelastung vermieden ? Meines Erachtens reicht es, wenn die Zollverwaltung Vorgänge an die private Organisation melden kann.

## **Artikel 16 / Zahlungsvoraussetzungen**

Absatz 2: Entsorgung und Transport sollte zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit durch Verträge und/oder Wettbewerb organisiert werden, keine Selbstbedienung zu "branchenüblichen" Tarifen.

Absatz 3: Das finanzielle Innenleben der "privaten Organisation" ist offensichtlich wichtiger als die Finanzierung der Entsorgung. Prioritäten ?

## **Artikel 19 / Auftrag an die private Organisation**

Absatz 2b: Unabhängigkeit ist gut, Fachkenntnis wäre aber auch nicht schlecht...

## **Artikel 23 / Zusammensetzung des Fachgremiums**

Typisches Jekami, Kontinuität und tiefere Fachkenntnis kann bei häufigem Wechsel nicht entstehen.

## **Artikel 30 / Entsorgungslogistik**

Wofür bezahlen die Hersteller Gebühren an die private Organisation, wenn sie dann selber die Entsorgungslogistik organisieren und bezahlen sollen ? Dann sind wir beim deutschen System, wo die Stiftung EAR saftige Gebühren und eine insolvenz sichere Bürgschaft auch für kleinste Beträge verlangt, aber die eigentliche Entsorgung separat organisiert werden muss.

## **Artikel 35 / Uebergangsbestimmungen**

Warum soll es beim Systemwechsel eine zeitliche Lücke geben ? Nicht vertretbar.

## **Artikel 36 / Inkrafttreten**

Bitte jeweils auf einen Jahresanfang !

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
    - 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es wären denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
    - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
    - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
    - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Philips AG  
Seestrasse 87  
CH-8810 Horgen

\_\_\_\_\_  
Firma / Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Horgen, 11.8.2020

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Erwin Bühler, Senior Manager Ops. / Sales Support PH.

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 07. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Lei-  
tungen (Leitungsverordnung LeV)**

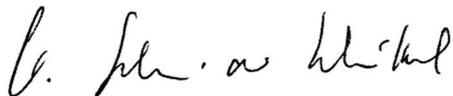
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

Der Stromtod von Vögeln, insbesondere Grossvögeln, an ungesicherten Masten ist auch über 20 Jahre nach den publizierten Empfehlungen zur Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragwerken noch immer ein grösseres Problem im Natur- und Artenschutz. Die Revision der Leitungsverordnung begrüßen wir deshalb sehr.

Wir bitten Sie unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann  
Zentralsekretär

## 1. Grundsätzliches

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere.

Die Gefährdung von Vögeln durch Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Naturschutzes. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kommt die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, viele andere gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren verschleppter Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des



Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen auf, wo diese nach unserem Dafürhalten noch verbessert werden müssen.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 30 LeV**

#### **Abs 1:**

1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

#### **Bemerkung:**

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, da diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, weil bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen darum diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine solche Relativierungen eingebaut werden. Der Absatz muss zwingend so stehen bleiben.

#### **Abs. 2**

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

#### **Antrag: Ändern/Streichen**

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende ~~2030~~**2025** Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen ~~möglichst~~ keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

#### **Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag an Tragwerken die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist.



Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Basel, 6. August 2020  
Telefon direkt 061 317 92 42  
Friedrich.wulf@pronatura.ch

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV)**

### **Stellungnahme von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um der nach wie fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, gehört dazu, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind.

In diesem Sinne haben wir die von der Bundesversammlung am 27.9.2019 in Umsetzung der Motionen Föhn und Flückiger beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des USG begrüsst und begrüssen auch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Er konkretisiert die in Art.35 f USG enthaltene Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Wir erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EU-Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010), kurz EUTR, als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von uns so wie er ist begrüsst und insgesamt unterstützt.



Wir bedauern allerdings, dass auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer verzichtet wird. Wir bitten darum, die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens 2 Jahren zu evaluieren und hier allenfalls nachzubessern, wenn sich diese als unzureichend herausstellen sollte.

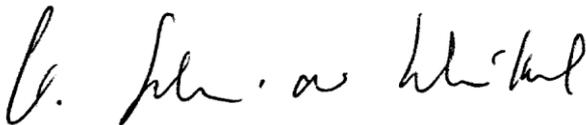
Es wäre ferner sehr zu begrüssen, wenn die im USG formulierte Möglichkeit einer Regulierung gemäss Artikel 35e Absatz 3 USG auch für andere Rohstoffe wie etwa Palmöl genutzt würde.

Gleichzeitig begrüssen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es dem Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

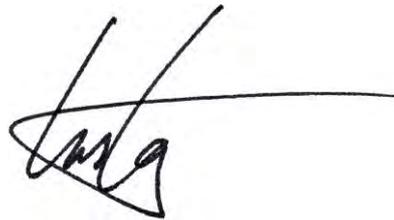
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann  
Zentralsekretär



## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme von Pro Natura Graubünden zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Natura Graubünden bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten  
Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, und äussert sich dazu wie folgt:

### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. So ist in Graubünden z.B. am 19. April 2020 ein Waldrapp in Lohn durch Stromschlag an einem Abschlussmast tödlich verunfallt. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere. Graubünden hat eine relativ starke Uhu Population von ca. 20% des CH Bestandes, und deshalb eine besondere Verantwortung für den Fortbestand der Population. Ein Vorzeigeprojekt im Engadin unterstreicht die Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen an Leitungen, um das Sterberisiko vom Uhu deutlich zu vermindern. Die Uhu Population im Churer Rheintal, in der Surselva und im Mesocco profitiert noch nicht von diesen Massnahmen, welche dringend notwendig sind.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögel an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Naturschutzes. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis heute. Art.30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das

Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kommt die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüssen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr von 2 Franken sind verkraftbar.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 30 LeV

*Abs 1:*

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

*Abs. 2*

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

### **Antrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

### **Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

### **Antrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehren ...»

### **Begründung**

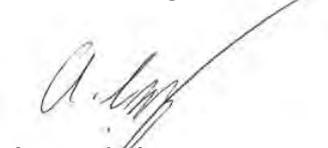
Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

Art. 9a Absatz 3 VPeA

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich

Pro Natura Graubünden



Armando Lenz  
Geschäftsführer

Département fédéral de  
l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la  
communication DETEC

Office fédéral de  
l'environnement OFEV

Via: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bâle, le 5 août 2020  
T +41 61 317 91 35  
[elena.strozzi@pronatura.ch](mailto:elena.strozzi@pronatura.ch)

## Consultation sur le projet de modification de l'ordonnance sur les forêts (n° de référence : S132-1081) : prise de position de Pro Natura

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir offert la possibilité de participer à la consultation mentionnée ci-dessus. Pro Natura a examiné attentivement la proposition de modification de l'ordonnance sur les forêts et prend position comme suit :

**La proposition consistant à compléter la liste des constructions et installations forestières (art. 13a, al. 1, OFo) par le terme « dépôt de bois rond » doit être rejetée.**

Vous trouverez ci-dessous les arguments qui nous ont menés à cette conclusion :

- **La bonne santé de la sylviculture et de l'industrie du bois ne dépend pas de la possibilité de déposer des troncs coupés en forêt.** Dans le rapport explicatif, il est écrit : « Les dépôts de bois rond sont des emplacements destinés au regroupement du bois rond (bois non transformé) provenant des



forêts de la région qui peuvent être utilisés par les propriétaires forestiers et les scieries. Ils visent à permettre de regrouper le bois façonné provenant de la gestion forestière et de garantir la coordination de l'approvisionnement de la filière de transformation du bois. ». Cette affirmation n'est pas correcte : chaque propriétaire district vend son bois de façon autonome à des partenaires de longue date. Sauf peut-être pour les grandes coopératives ou les fusions de propriétaires forestiers privés, de tels sites de stockage en forêt ne sont pas nécessaires selon nous. Les scieries ont certes besoin de lieux de stockage, mais ceux-ci ne doivent pas nécessairement se trouver en forêt. Dans le canton de Zurich, par exemple, il existe de plus grandes installations de stockage de bois rond sur les terres cultivées à l'écart de la forêt. Cela présente le grand avantage de ne nécessiter pratiquement aucune pulvérisation d'insecticides/de pesticides (voir le point suivant). L'emplacement du site de stockage n'est pas déterminant pour le succès de l'industrie du bois. Il est selon nous illusoire de penser qu'une telle mesure résoudra le problème de l'industrie du bois suisse. Si la demande des clients stagne, c'est parce que ces derniers n'ont aucun moyen de savoir quels produits du bois suisse sont disponibles et à quel endroit.

- **La création de « terrains industriels en forêt » est contraire au principe de conservation des forêts.** La proposition de modification transforme selon nous la forêt en terrain industriel au profit de l'industrie du bois. Le prix des terrains forestiers est de 1 fr.-/m<sup>2</sup>, tandis que celui des terrains industriels est d'au moins 300 fr.-/m<sup>2</sup>. Afin de construire de telles installations, le défrichage, la consolidation et le scellement du sol sont nécessaires. Ces aménagements transforment de manière irréversible la forêt en terrains industriels. Les installations sont pourvues d'un sol goudronné (pour la protection du sol et de l'eau, puisque la pulvérisation d'insecticides est inévitable) et vont donc à l'encontre du principe de zone forestière. Comme le sol est massivement comprimé par le poids de la construction et du bois stocké, aucun arbre intéressant du point de vue de l'industrie du bois n'est susceptible de pousser sur le site pendant une longue période, même après la démolition de telles installations. La surface dédiée à ces installations ne doit donc plus être considérée comme de la forêt. Nous partons du principe qu'un « dépôt de bois rond » digne d'intérêt aurait la taille d'un terrain de football. Cela signifie que dans la plupart des cas, le sol devrait être travaillé et remblayé pour créer un terrain raisonnablement plat et bien géré. Il s'agirait d'une utilisation abusive du sol forestier, qui n'est pas autorisée et qui ne peut pas être réalisée simplement en modifiant l'ordonnance, mais qui nécessiterait une modification de la loi.



- **L'utilisation d'insecticides en forêt n'est pas nécessaire, des alternatives valables existent.** Dans le rapport explicatif, il est écrit : « [...] les dépôts de bois rond seront soumis aux mêmes exigences en matière de protection de l'environnement que les aires forestières (pour ce qui est des substances dangereuses pour l'environnement, p. ex.). ». Les installations de stockage de bois actuellement autorisées posent déjà aujourd'hui un problème, comme le démontre le rapport de l'association Médecins en faveur de l'environnement. Afin de prévenir la propagation des insectes ravageurs (scolytes et autres) et leurs dégâts, en Suisse environ 700 kg d'insecticides hautement toxiques ont été pulvérisés sur les grumes stockées en 2018. La loi sur les forêts interdit l'utilisation de substances dangereuses pour l'environnement dans les forêts, mais prévoit des exceptions. 22 cantons ont fait de l'exception la règle et ont systématiquement autorisé l'utilisation d'insecticides dans les forêts. Avec l'augmentation prévue du stockage du bois dans la forêt, l'utilisation d'insecticides hautement toxiques (cyperméthrine) dans la forêt augmentera inévitablement elle aussi. Si les réserves de bois sont déplacées à quelques centaines de mètres de la forêt ou si les troncs sont écorcés sur place, l'utilisation d'insecticides devient superflue.
- **Le terme « gestion forestière régionale » n'est pas défini et n'influence pas la quantité de bois stocké.** Le rapport explicatif utilise le terme « origine régionale ». Ce terme n'est pas clair et ne peut être contrôlé dans la pratique. Dans le commerce, le terme « produit régional » désigne un produit qui peut même provenir de l'autre côté de la Suisse. Le terme « région » n'est pas protégé et n'a pas de définition généralement contraignante. Inclut-il les régions forestières ? Désigne-t-il une vallée ou un canton ? Ou seulement quelques zones forestières voisines ? La région est-elle riche ou pauvre en forêts ? Dans les zones forestières, la mention « de la région » peut également recouvrir de très grandes quantités de bois et, par conséquent, de grandes surfaces de stockage.
- **Les dépôts de bois rond génèrent du trafic supplémentaire.** Il est évident que la logistique des dépôts de bois rond génère du trafic supplémentaire sur les routes forestières par rapport à celle du stockage décentralisé. Les grands dépôts de bois dans la forêt généreront inévitablement du trafic supplémentaire à cause du transport de bois provenant de forêts plus éloignées, qui devra ensuite de nouveau être transporté en scierie pour être transformé et travaillé. L'augmentation du volume du trafic et l'agrandissement des aires d'entreposage du bois réduisent considérablement la valeur récréative de nos



forêts. De plus, en dehors des situations de catastrophe, la rentabilité du stockage centralisé est discutable, car des transports supplémentaires sont nécessaires. L'installation d'un entrepôt central n'a de sens qu'à proximité d'une scierie ou d'une entreprise de transformation du bois, qui connaissent exactement leurs besoins et les quantités requises pour leur travail. De plus, personne ne vérifie d'où vient le bois et, dans le pire des cas, du bois rond étranger y sera stocké.

- **Il est illusoire de penser que les dépôts de bois contribuent à soutenir la politique climatique.** Nous sommes convaincus que la mesure proposée ne contribue aucunement à la politique climatique, et ce pour plusieurs raisons. Tout d'abord, le trafic supplémentaire engendrera inévitablement plus d'émissions (voir le point ci-dessus). De plus, l'utilisation du bois ne constitue pas forcément une grande contribution à la réduction des émissions de CO<sub>2</sub>. La forêt est un puits de CO<sub>2</sub> dans certaines phases d'âge, mais ce puits est limité dans le temps. Lorsque le bois se décompose naturellement ou brûle, le CO<sub>2</sub> stocké est à nouveau libéré. La prise en considération de la capacité de stockage de la forêt n'est donc possible que dans certaines limites du système et ne contribue pas à long terme au contrôle des émissions. Seule une utilisation multiple du bois, que l'on appelle l'utilisation en cascade, peut éventuellement constituer une contribution à la politique climatique.
- **Il subsiste un risque de « dérapage » pour les autres branches industrielles.** D'autres industries ayant d'importants besoins en terrains, comme la construction et les transports, peuvent également se plaindre que les terrains industriels en Suisse sont trop chers pour leurs besoins en terrains et peuvent faire les mêmes réclamations que l'industrie du bois. L'« utilisation provisoire » des terres ou l'utilisation des terres lorsqu'elles ne sont plus nécessaires à l'industrie du bois, en particulier, sont évidentes. La location à des entreprises d'autres secteurs industriels deviendrait alors intéressante pour les entreprises forestières.
- **L'augmentation des autorisations pour les constructions en forêt doit cesser.** La constante extension de la liste des constructions autorisées en forêt nous inquiète : aux exceptions des routes forestières et des entrepôts déjà mentionnés dans la version originale de l'ordonnance ont été ajoutés en 2013 les dépôts couverts pour bois d'énergie et maintenant les dépôts de bois rond. La forêt doit garder son statut protégé et l'augmentation des autorisations doit cesser. Une large acceptation de bâtiments et autres constructions en forêt ne peut plus être envisagée. À moyen terme, ces zones ne seront plus nécessaires

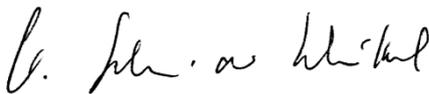


et seront utilisées par des tiers. L'épicéa, par exemple, est en train de perdre une partie importante de sa superficie sur le Plateau central. Le problème des grandes quantités de bois provenant de catastrophes diminuera à moyen terme. Qu'advient-il alors de ces zones ? Seront-elles supprimées ? Qui prendra en charge les coûts de remise en état ? On peut s'attendre à ce que des matériaux de construction, des machines de chantier ou des parcs de véhicules de toutes sortes soient stationnés sur le terrain. Il n'y a pas de réglementation pour trancher qui contrôle cela et quelles amendes peuvent être données en cas de contravention.

Pour toutes ces raisons, Pro Natura rejette l'insertion des installations de dépôt de bois rond dans l'article 13a de l'ordonnance sur les forêts. Nous restons à votre disposition pour toute question ou éventuellement pour discuter d'une autre voie qui permettrait de répondre au mandat confié au Département par la Parlement pour la mise en œuvre de la motion 18.3715.

Veillez agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel  
Présidente



D<sup>r</sup> Urs Leugger-Eggimann  
Secrétaire central



## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**PROMENA AG**  
Rheinstrasse 81  
Postfach  
4133 Pratteln 1

Promena AG  
Firma / Firmenstempel

  
Unterschrift

Pratteln, 24.08.2020  
Ort und Datum

Moritz H. Weber  
Vorname Nachname, Funktion

Bundesamt für Umwelt BAFU  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

19. August 2020 · Martina Caminada · Direkt 044 250 88 71

## **Stellungnahme zur Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir Stellung zu der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) die im Rahmen des genannten Verordnungspakets angepasst werden soll.

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Als einer der betroffenen Verbände der Holzenergiebranche (neben Holzenergie Schweiz und SFIH Holzfeuerungen Schweiz) setzt sich proPellets.ch dafür ein, dass diese Änderung nicht umgesetzt wird, sondern der Status quo beibehalten wird.

### 1. Begründung

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

Seite 2

## 2. Begründung

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrossen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrosse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Wenn eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher erfüllt, fragen wir uns, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

proPellets.ch



Jürg Schneeberger  
Präsident



Martina Caminada  
Geschäftsleiterin

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte-kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**PUAG AG  
Oberebenestrasse 51  
CH-5620 Bremgarten 2**

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

17.08.2020

Ort und Datum

Peter Good, CEO

Vorname Nachname, Funktion

Silvan Schoppa, LCM



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch an:  
polg@bafu.admin.ch

**PUSCH**  
**Praktischer Umweltschutz**  
Hottingerstrasse 4  
Postfach  
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11  
Direkt +41 44 267 44 77  
susanne.menet@pusch.ch  
www.pusch.ch

Zürich, 23. Juli 2020



## **Stellungnahme zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung zu nehmen.  
Gerne machen wir davon Gebrauch.

Wir stellen fest, dass die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Denn die Pflicht zu Lärmsanierungen besteht schon seit den 80er-Jahren und hätten bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Weil aber bis dahin erst ein Drittel der Sanierungen vollzogen war, wurden die Fristen grosszügig bis 2015 (Nationalstrassen) und 2018 (alle anderen Strassen) verlängert. Doch abermals verstrich das vorgegebene Zeitfenster, ohne dass das vorgegebene Ziel der Lärmsanierung erfüllt wurde. Als Folge davon müssen immer noch viel zu viele Menschen unter gesundheitsschädlichem Lärm leiden. Konkret ist hierzulande tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person (1,1 Mio. resp. 1 Mio. Menschen) schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Sanierungsmassnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.

Es ist nicht zuletzt auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sehr fragwürdig, dass nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird. Denn die jährlichen Kosten des Verkehrslärms für die Allgemeinheit (ca. 2,5 Milliarden Franken pro Jahr) sind immens. Im Vergleich dazu betragen die zu investierenden Mittel für die Sanierung aller lärmsanierungsbedürftigen Schweizer Strassen ca. 6 Milliarden Franken. Über den gesamten Zeitraum der seit 1985 geltenden Lärmsanierungspflicht hochgerechnet bedeutet das Investitionen von ca. 170 Mio. Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Für den Ausbau und Unterhalt der Strasseninfrastruktur in der Schweiz (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) wurden 2017 8.2 Milliarden Franken ausgegeben.

Insgesamt begrüssen wir die vorliegende Revision der LSV. Es ist wesentlich für die Schweizer Bevölkerung und die Umwelt, dass die Massnahmen zur Lärmbekämpfung weiterhin vom Bund unterstützt werden. Jedoch sehen wir dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes:



### **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert**

Die vom Bund in Auftrag gegebene SiRENE-Studie hatte zum Ziel, neue Grundlagen im Bereich der Lärmbelastung zu schaffen. Die Studie hat klar gezeigt, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Zum ersten Mal liegen gesicherte Daten über die Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung vor. In der vorliegenden Revision werden diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in keiner Form berücksichtigt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich die Botschaft, insbesondere der erläuternde Bericht, an keiner Stelle auf die Resultate der SiRENE-Studie abstützt.

Hinzu kommt: Auf der Grundlage der Studie sollen neue Empfehlungen formuliert werden, ob und inwiefern die Belastungsgrenzwerte für Lärm anzupassen sind. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst - insbesondere wenn, wie allgemein erwartet, sich die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ebenfalls in diesem Sinne äussert. Da die relevanten Fakten vorliegen, muss die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vorgenommen werden. Damit wäre die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.

### **Es braucht neue Instrumente und Massnahmen für einen wirkungsvollen Schutz**

Auch die revidierte LSV setzt weiterhin auf die bisherigen Mittel. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass diese sich bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten. Dies wird damit begründet, dass die Anzahl geschützter Personen stark zugenommen habe. Festzuhalten bleibt: Die Lärmsanierungen hätten ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen sein müssen. Viele Sanierungen sind bis heute ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben wird, wie der Bericht selber festhält. Dieser widerrechtliche Zustand ist nicht zu tolerieren und weist auf ein gravierendes Vollzugsdefizit hin. Trotzdem wird weiterhin auf dieselben Instrumente gesetzt, auch wenn heute klar ist, dass diese offensichtlich nicht zum gewünschten Resultat führen.

Wir begrüssen, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird. Dies erfordert ein dringend notwendiges Umdenken im Massnahmenbereich. Die zentralen und wirksamsten Massnahmen ist Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen und Lärmgrenzwerten für Fahrzeuge und Reifen. Alle diese Massnahmen sind notwendig, um den Lärmschutz effektiv voran zu bringen. Der Handlungsbedarf ist umso drängender, weil sich mit der raumplanerisch erwünschten Innenverdichtung das Lärmproblem deutlich akzentuieren wird. Leider signalisiert der Bundesrat hier nicht die erforderliche Handlungsbereitschaft.

Die behördliche Devise „grundsätzlich weiter wie bisher“ obwohl der Lärmschutz mit den bisherigen Mitteln unzureichend erfüllt wird, ist nicht mehr haltbar.

### **Sanktionsmechanismen fehlen**

Im Lärmschutz erlauben sich die Behörden in der Schweiz ein eklatantes Vollzugsdefizit. Einzelne Kantone sind ihren Aufgaben bisher nur sehr mangelhaft nachgekommen. Um in Zukunft für einen zielführenden Vollzug zu sorgen, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Solche sind in der vorliegenden Revision aber nicht enthalten.



## Zu den einzelnen Punkten der Revision:

Wir begrüssen, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird. Mit Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden. Wir begrüssen diese Änderung, denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden, wie es die Lärmschutzverordnung schon immer vorgesehen hat.

Wir begrüssen auch die Änderung des Artikels 24 Absatz 1, wonach sich «die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.» Diese Formulierung scheint uns gut geeignet, um eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreichen.

Eine Revisionsvorlage müsste aber zumindest die Grundsätze dafür enthalten, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste. Wird die Revisionsvorlage ohne solche Grundsätze verabschiedet, ermöglicht sie eine einfache Umgehung eines wirkungsvollen Vollzugs. Zudem sollen auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags-Abstufungen vorgesehen werden. Es sollten Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren und an der Quelle ansetzen einen grösseren Beitragsanteil erhalten.

Der Bundesrat schlägt vor, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen mit der Zeit reduziert werden. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass eine solche Begrenzung den Anreiz für die Kantone erhöht, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Wir glauben nicht daran, dass ein solcher Anreiz wirkt. Auch in der Vergangenheit waren die Bundesbeiträge zeitlich begrenzt. Dennoch hat das nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derselbe Mechanismus nun die Anreize erhöhen sollte, wenn nicht gleichzeitig Sanktionen vorgesehen sind.

Die schrittweise Begrenzung ist zudem nur im Erläuternden Bericht erwähnt. In der Verordnung ist sie in keiner Weise wiedergespiegelt. Auf diese Weise fehlt jede Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll.

Administrative Vereinfachungen sind zu begrüssen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten. So spricht nichts dagegen, die Befristung der Beiträge aufzuheben und durch eine Absenkung zu ersetzen (Art. 21 Abs. 3 LSV), da die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Trotz der Absenkung des Beitrages gibt es weiterhin einen starken Anreiz, das Projekt möglichst rasch umzusetzen. Zudem ist es auch nachvollziehbar, dass die Kantone in den Gesuchen künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen müssen (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c), dafür aber die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassenabschnitte nicht mehr aufgeführt werden müssen. Wenn diese



Massnahmen, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, zur erleichterten Umsetzung von Lärmsanierungen führen, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Menet", with a long horizontal stroke extending to the right.

Susanne Menet  
Projektleiterin Energie und Klima



Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 18. August 2020

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV)**

### **Stellungnahme von Pusch – Praktischer Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um der nach wie fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, gehört dazu, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind.

In diesem Sinne haben wir die von der Bundesversammlung am 27.9.2019 in Umsetzung der Motionen Föhn und Flückiger beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des USG begrüsst und begrüssen auch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Er konkretisiert die in Art.35 f USG enthaltene Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Wir erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EU-Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010), kurz EUTR, als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von uns so wie er ist begrüsst und insgesamt unterstützt.

Wir bedauern allerdings, dass auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer verzichtet wird. Wir bitten darum, die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens 2 Jahren zu evaluieren und hier allenfalls nachzubessern, wenn sich diese als unzureichend herausstellen sollte.

Es wäre ferner sehr zu begrüssen, wenn die im USG formulierte Möglichkeit einer Regulierung gemäss Artikel 35e Absatz 3 USG auch für andere Rohstoffe wie etwa Palmöl genutzt würde.

Gleichzeitig begrüßen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es dem Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Blarer  
Projektleiter Biodiversität

**PUSCH**  
**Praktischer Umweltschutz**  
Hottingerstrasse 4  
Postfach 211  
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11  
Direkt +41 44 267 44 46  
[pascal.blarer@pusch.ch](mailto:pascal.blarer@pusch.ch)  
[www.pusch.ch](http://www.pusch.ch)  
IBAN CH29 0900 0000 8004 2664 9



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Ort, Datum: Zürich, 14.08.2020

## Vernehmlassung Änderung der Waldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

PUSCH dankt Ihnen für die Gelegenheit, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben den Vorschlag zur Änderung der Waldverordnung sorgfältig geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **Antrag :**

Die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen (Art. 13a Abs. 1, WaV) soll in der Waldverordnung nicht um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt werden.

Im Folgenden finden Sie die Argumente, die zu dieser Ablehnung der Revision der Waldverordnung führen:

### **Der Erfolg der Waldwirtschaft und der Holzindustrie hängt nicht davon ab, ob es möglich ist, im Wald Rundholzlager zu errichten.**

*«Rundholzlager sind Lagerplätze für die Bündelung von Rundholz (unverarbeitetes Holz) aus Wäldern der Region, welche durch Waldeigentümer und Sägereien genutzt werden können. Dies mit dem Zweck, aufbereitete Mengen aus der Waldbewirtschaftung sinnvoll zu bündeln und die koordinierte Versorgung der Holzverarbeitung sicherzustellen.»*

Diese Bedingungen treffen nur in wenigen Fällen für die Waldwirtschaft zu, da jedes Forstrevier sein Holz unabhängig von Nachbarrevieren an langfristige Partner verkauft. Mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern gibt es unserer Meinung nach keinen Bedarf an solchen Lagerstätten im Wald für die Waldwirtschaft. Sägewerke brauchen zwar Lagerstätten, aber diese müssen nicht im Wald liegen. Im Kanton Zürich zum Beispiel gibt es grössere Rundholzlager im Kulturland in mindestens 500 Meter Abstand zum Wald. Dies hat den großen Vorteil, dass praktisch kein Sprühen von Insektiziden/Pestiziden erforderlich ist (siehe folgenden Punkt).

Der Standort der Rundholzlagerung ist zudem für den Erfolg der Holzindustrie nicht entscheidend. Es ist illusorisch zu glauben, dass eine solche Massnahme das Problem der Schweizer Holzindustrie lösen wird. Die Kundennachfrage stagniert, weil der Endkunde nicht erfährt, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind. Wir sind nach wie vor davon

überzeugt, dass in erster Linie durch eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz mehr Holz verkauft und verarbeitet werden kann.

### **Die Schaffung von "Industrieland im Wald" widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung**

Der Änderungsvorschlag stellt unserer Meinung nach eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie dar. Der Preis für Waldland beträgt 1 Fr./m<sup>2</sup>, während der Preis für Industrieland mindestens 300 Fr./m<sup>2</sup> beträgt. Um Rundholzlager im Wald zu bauen, ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Diese Investitionen verwandeln den Wald irreversibel in Industrieland. Wir stellen uns vor, dass ein lohnendes "Rundholzlager" die Grösse eines halben bis ganzen Fussballfeldes hätte. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen der Boden bearbeitet und verfüllt werden müsste, um einen einigermaßen ebenen und gut zu bewirtschaftenden Standort zu schaffen. Die Anlagen hätten einen geteerten Boden (aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes wegen dem unvermeidlichen Spritzen von Insektiziden). Da der Boden durch das Gewicht der Holzlagerung auch nach einer allfälligen Entfernung solcher Anlagen bei Nichtgebrauch massiv verdichtet würde, dürften auf dem Gelände für die Holzindustrie langfristig keine aus Sicht der Waldwirtschaft interessanten Bäume mehr wachsen. Die Fläche solcher Anlagen sind daher nicht mehr als Wald anzurechnen. **Es handelt sich um eine Zweckentfremdung von Waldboden, was nicht zulässig ist und nicht einfach mit der Änderung der Verordnung erledigt werden kann, sondern eine Gesetzesänderung bräuchte.**

### **Der Einsatz von Insektiziden in Wäldern ist nicht notwendig – es gibt Alternativen**

Im Erläuterungsbericht ist zu lesen: «...Rundholzlager werden den gleichen Umweltschutzaufgaben unterliegen wie Waldgebiete (z.B. in Bezug auf umweltgefährdende Stoffe)». Um die Ausbreitung von Schadinsekten (Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern, wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht. Bis heute gibt es keine detaillierte Untersuchung, welche Auswirkungen dies auf die Insekten im Umfeld von Rundholzlagern hat. Das Waldgesetz verbietet die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen in Wäldern, sieht aber Ausnahmen vor. 22 Kantone haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. Mit der Holzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden (Cypermethrin) im Wald zunehmen. Werden Holzlager mindesten 500m Meter vom Wald entfernt angelegt oder das Holz rasch abtransportiert, bzw. mit den neueren Forwardern wieder direkt entrindet, wird der Einsatz von Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr stark reduziert. Bei der Möglichkeit von grossen Rundholzlagern im Wald wird dieses Abbaupotenzial an Spritzmitteln jedoch kaum genutzt werden. Das Spritzen auf den neuen Rundholzlagern im Wald würde zudem grossflächiger und mit mehr Verlusten an Spritzmitteln erfolgen, welche in die Umgebung gelangen, womit die Situation massiv verschlechtert würde. Selbst wenn der Boden asphaltiert wird, so müsste das Abwasser doch gesammelt und separat entsorgt werden, was wiederum einen deutlichen Mehraufwand bewirkt.

## **Der Begriff «regionale Waldbewirtschaftung» ist nicht definiert**

Der erläuternde Bericht erwähnt den Begriff «*regionale Herkunft*». Dieser Begriff ist in der Tat nicht klar und kann in der Praxis nicht kontrolliert werden. Im Handel bedeutet «Regionalprodukt», dass ein Produkt aus der halben Schweiz stammen kann. Der Begriff «Region» ist nicht geschützt, und es gibt keine allgemein verbindliche Definition. Es ist unklar, ob sich der Begriff auf eine Waldregion, ein Tal, mehrere Forstreviere oder einen Kanton beziehen würde. In waldreichen Gebieten kann «von der Region» auch sehr grosse Holz mengen bedeuten, d.h. es könnten zahlreiche grosse Lagerflächen im Wald erstellt werden. Zudem besteht keinerlei Kontrollmöglichkeit, um festzustellen, woher das gelagerte Holz effektiv stammt.

## **Rundholzlager verursachen zusätzlichen Verkehr**

Es ist offensichtlich, dass die Rundholzlagerlogistik im Vergleich zur dezentralen Lagerung zusätzlichen Verkehr auf Forststrassen verursachen würde. Grosse Holzlager im Wald werden unweigerlich zusätzlichen Verkehr auslösen, der durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern verursacht wird, das dann zur weiteren Verarbeitung und Bearbeitung zurück zum Sägewerk transportiert werden muss. Daher ist ausserhalb von Katastrophensituationen die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.

## **Holzdepots tragen nicht zur Unterstützung der Klimapolitik bei**

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme aus verschiedenen Gründen nicht zur Klimapolitik beiträgt. Erstens wird der zusätzliche Verkehr unweigerlich zu mehr Emissionen führen (siehe Punkt oben). Zudem leistet die Verwendung von Holz nicht unbedingt einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Wälder sind in bestimmten Altersphasen eine CO<sub>2</sub>-Senke, aber diese Senke ist zeitlich begrenzt. Wenn sich Holz natürlich zersetzt oder verbrennt wird, wird das gespeicherte CO<sub>2</sub> wieder freigesetzt. Eine Berücksichtigung der Senkenkapazität des Waldes ist daher nur innerhalb bestimmter Grenzen des Systems möglich und trägt langfristig nicht zur Emissionskontrolle bei. Ein möglicher Beitrag zur Klimapolitik kann nur durch die Mehrfachnutzung von Holz, die so genannte Kaskadennutzung, geleistet werden.

## **Gefahr des Dambruches für weitere Bauten im Wald**

Auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf wie Schreinereien, Bau- und Transportgewerbe könnten sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Insbesondere die «Zwischennutzung» der Flächen oder die Nutzung der Flächen, wenn sie für die Holzindustrie nicht mehr gebraucht werden, liegen auf der Hand. Die Verpachtung an Firmen anderer Branchen wäre attraktiv für Forstbetriebe und könnte mit der gegenwärtigen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

## **Möglichkeiten für Bauten und Anlagen im Wald nicht vergrössern**

Mit Ausnahme der bereits in der ursprünglichen Fassung der Verordnung erwähnten Forststrassen und Forsthäuser bzw. Forstwerkhöfe sind 2013 die überdachten Depots für Energieholz hinzugekommen. Neu würden jetzt auch noch asphaltierte Rundholzlager möglich sein. Die Waldfläche soll ihren Schutzstatus behalten und solche Erweiterungen von

Bauten im Wald sollen nicht weiterverfolgt werden. Mit der statischen Waldgrenze nimmt bereits die Waldfläche längerfristig ab. Somit muss nicht noch innerhalb des Waldes Waldfläche zerstört werden. Wie oben dargelegt, kann eine solche Anlage nicht weiter als «Wald» geführt werden.

Aus all diesen Gründen lehnt xxxxx die Aufnahme von Rundholzlagern in den Artikel 13a der Waldverordnung ab.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unseres Antrages und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Blarer  
Projektleiter Biodiversität  
**PUSCH Praktischer Umweltschutz**



UREK  
Bafu – Abteilung Abfall und Rohstoffe  
VREG Revision  
3003 Bern

waste@bafu.admin.ch

**PUSCH**  
**Praktischer Umweltschutz**  
Hottingerstrasse 4  
Postfach  
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11  
Direkt +41 44 267 44 71  
felix.meier@pusch.ch  
www.pusch.ch

Zürich, 28. Juli 2020



## **Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte ist aus Umweltsicht von grösster Bedeutung und übertrifft alle anderen Recyclingsysteme. Es leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Es ist deshalb äusserst wichtig, dass weiterhin ein gut funktionierendes RC-System besteht. Leider würden wir es mit der vorliegenden Revision verpassen, einen klaren Mehrwert für die Umwelt zu schaffen. Es besteht sogar die Gefahr, dass ein heute gut funktionierendes und von der Wirtschaft getragenes System verschlechtert wird. Insofern ist grundsätzlich zu überdenken, in wie weit diese Revision überhaupt Sinn macht und ob nicht das bestehende Sammelsystem mit Forderungen zur Weiterverwendung, Reparierbarkeit, Weiterverwertung der Geräte sowie Sensibilisierungs- und Aus- und Weiterbildungsaufgaben der Systempartner ergänzt werden sollte.

Aus Umweltsicht wäre ein klares und transparentes Verfahren zur Entwicklung einer revidierten VREG zu begrüßen. Wir sollten die Chance und den Zeitgeist nutzen, um die Wirtschaft und die Gesellschaft in die Verantwortung zu nehmen. Die vorliegende Revision läuft jedoch Gefahr, die Wirtschaft von der Verantwortung zu entbinden (sie soll bloss noch zahlen). Dies erachten wir als nicht zielführend, ja gar schädlich für die Entwicklung eines verantwortungsvollen Sammelsystems.



Die Prioritäten bzw. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als der Entsorgung. Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diesen prioritären Aspekt der Abfallbewirtschaftung, der auch Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute käme, nur sehr halbherzig auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei Sammelstellen abgegebenen Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Hersteller und Importeuren zuwiderlief. Untersuchungen von „Wir stossen an!“ in der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionstüchtig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, der Wieder- bzw. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG (oder in einer anderen Verordnung) stärker zu gewichten. In Deutschland ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte nicht in den Entsorgungskreislauf gelangen. Für die Schweiz ist aus Gründen der Ressourceneffizienz und des Konsumentenschutzes ein ähnlicher oder gleicher Ansatz zu verfolgen. Leider verpasst die Revision auch die Nennung von klaren Zielsetzung (Quote) für die Wiederverwendung, Weiterverwendung sowie die Weiterverwertung.

**Die Verordnung verpasst damit die zentralsten Umweltanliegen sowie dass Hersteller und Händler in die Verantwortung genommen werden.**

Weiter fehlt eine Verpflichtung der „privaten Organisation“ zur öffentlichen vollen Transparenz des Warenflusses sowie der Kosten für Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte.

Vollständig fehlt die Pflicht der Hersteller und Anbieter zur Sensibilisierung, Aufklärung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachleute.



In einigen Fällen verbieten die heutigen Richtlinien und Verträge von Swico und SENS die Reparatur, Wiederverwendung und Weiterverwendung von Geräten. Dies sollte in Zukunft aufgehoben werden oder das neue VREG muss einen Artikel beinhalten, welcher den Systembetreibern die Verankerung solcher Verbote verunmöglicht – zum Wohle der Umwelt sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir empfehlen aus den oben genannten Gründen die vorliegende Verordnung zurückzunehmen. Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Gesellschaft sollte ein Prozess gestartet werden, mit dem Ziel einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie Weiterverwertung und Aufbereitung möglichst vieler Wertstoffe – Stichwort Kreislaufwirtschaft. Dazu bräuchte es eine noch stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der Branchenfachleute.

Wir unterstützen den alternativen Weg von Swiss Recycling. Dieser beinhaltet eine nachhaltige Verankerung der Verpflichtung für alle Hersteller / Importeure auf Ebene Umweltschutzgesetz.

Die vorgeschlagene Roadmap erlaubt die Weiterentwicklung der Recycling-Systeme. Dies mit konkreten Optimierungen, die zeitnah zusammen mit den Anspruchsgruppen in dafür vorgesehenen Fachgruppen umgesetzt werden.

Die Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft kann nur mit Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette geschehen. Dafür braucht es privatwirtschaftliche Lösungen nach der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) und angemessene Rahmenbedingungen für alle.



Falls der Bund anders entscheiden sollte und die vorliegende Revision weiterverfolgt, bitten wir Sie die folgenden Änderungen aufzunehmen und dem Anliegen des Umweltschutzes eine grössere Bedeutung zuzugestehen.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Antrag: Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. ....
- c. die Förderung der Weiterverwendung, Wiederverwendung, bzw.

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht.

<sup>2</sup> Für fest installierte Geräte...: Diese Formulierung ist kontraproduktiv und fördert eine feste Verbauung von elektronischen Teilen. **Der Artikel ist deshalb zu streichen.**

<sup>3</sup> Für Geräte, die...: Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Abschnitte und Artikel wie z.B Abschnitt 2 nicht gelten sollen. **Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.**

### Antrag: Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe definiert werden:

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- Rücknahmepflichtige sind hier explizit zu definieren

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.



Zum Titel des 2. Abschnittes

**Antrag: 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme,  
Wiederverwendung und Entsorgung**

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

**Art 4**

Neu:

<sup>4</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Entsorgung der Geräte zu sensibilisieren und aufzuklären

Begründung: Die Kennzeichnung auf den Produkten alleine genügt nicht. Insbesondere, wenn Im Titel des Abschnittes „Information“ steht.

Neu

<sup>5</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Fachleute in der Aus- und Weiterbildung über die Entsorgung der Geräte zu schulen. Das BAFU kann hier unterstützend wirken.

Begründung: Geräte sind von grösster Umweltrelevanz, weshalb eine gute Aus- und Weiterbildung unabdingbar ist.

**Neu: Art. 6 Weiter- und Wiederverwendung**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit wie möglich einer Weiter- oder Wiederverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte zu wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien, Wertstoffen oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.



#### Begründung:

Mit einem separaten „Wiederverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Weiter- und Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht.

Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten. Und zweitens, dass diese ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können. Drittens soll kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht werden, EAGs für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern. Es ist weiter sicherzustellen, dass in Sammelstellen abgegebene EAGs weiterverwendet, repariert oder wiederverwertet werden dürfen.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

#### **Art. 6 Rücknahmepflicht**

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wiederverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Begründung:** Damit sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschlachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

**Antrag:** Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie **so oder in ähnlicher Art** im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.



**Erläuterung/Begründung:** Aus der jetzigen Formulierung lässt sich schliessen, dass nur genau die Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden können. Es braucht deshalb eine Präzisierung, dass – wie bisher – auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können. Das erleichtert den Umgang mit Altgeräten für Endkonsumenten.

### **Art. 8 Entsorgungspflicht**

**Antrag:**<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und die nicht weiter- oder wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Wertstoffrückgewinnung zuführen.

**Begründung:** Mit der Umstellung wird betont, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Der Artikel sollte zudem so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt: Rücknahmepflichtige sollen prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann (noch brauchbar sind auch Produkte, die mit einem angemessenen Aufwand repariert werden können). Entsorgt werden darf nur, was wirklich nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Sicherzustellen ist zudem, dass die Preise für eine Reparatur (z.B. für Ersatzteile) attraktiv sein müssen, damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist. Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsumenten zum Neukauf zu bewegen.

### **Art. 9 Anforderungen an die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung**

**Antrag:**<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....
- b. ...,lithiumhaltige Batterien und...: „lithiumhaltige“ streichen.  
**Begründung:** Hier werden nur die lithiumhaltigen Batterien und Kondensatoren aufgeführt. Nach wie vor sind jedoch auch andere Batterien und Akkus im Verkehr. Und diese sind meist problematischer.
- c. Sehr gut
- d. Sehr gut
- e. Was ist unter „letztlich gelagert“ zu verstehen? Scheint hier wenig Sinn zu machen.



Zum Titel des 3. Abschnittes

**Antrag:**

**3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Weiter- und Wiederverwendung**

**Begründung:** Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

**Art. 10 Gebührenpflicht**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Die Inverkehrbringer haben dafür zu sorgen, dass für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr der vom BAFU beauftragten ....entrichtet wurde.

Begründung: Die Verantwortung ist klarer, wenn sie über die Inverkehrbringer geregelt wird. Zudem gelten auch Online-Shops und Lieferanten aus dem Ausland als Inverkehrbringer.

**Antrag neu:**

<sup>2</sup> Das BAFU kann gegenüber säumigen Gebührenpflichtigen Sanktionen ergreifen.

**Begründung:**

Damit wird die Pflicht verdeutlicht und auch die Möglichkeit Trittbrettfahrer zu bestrafen, bzw. den Marktzugang zu verbieten (Bsp. Online-Händler aus dem Ausland).

**Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Das BAFU befreit Inverkehrbringer (auch ohne Geschäftssitz in der Schweiz) von Geräten und ....

<sup>1</sup> Was heisst hier Branchenorganisation: ist zu definieren. Es macht Sinn dies auf der Ebene der Anbieter und nicht der Gerätekategorien zu definieren.

Begründung: siehe Art 10

**Antrag:**

- f. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten betreffend der Weiter-, Wiederverwendung und der Entsorgung zu sensibilisieren und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.



- g. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die eigenen Fachleute wie z.B. Ein- und Verkäuferinnen betreffend Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung zu schulen und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.

**Begründung:** Es genügt nicht ein Entsorgungssystem zu etablieren, bzw. zu betreiben, ohne die Direktbetroffenen aufzuklären und zu schulen.

### **Art. 12 Höhe der Gebühr**

**Antrag:** Das BAFU kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

**Begründung:** Es sollten Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

### **Art.15 Verwendung der Gebühr**

**Antrag:**

- i. die Unterstützung von Massnahmen, die der Weiter- und Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

**Begründung:** Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen, welche zur Abfallreduktion durch Wieder- bzw. Weiterverwendung beitragen, finanziell ebenfalls zu unterstützen.

**Antrag:**

- m. die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Aus- und Weiterbildungen der Fachleute.

**Begründung:** Die Verpflichtung der Branchen zu Sensibilisierung der Bevölkerung und Aus- und Weiterbildungen der Fachleute soll auch finanziert werden dürfen.

**Antrag:**

- n. Die Förderung und Entwicklung von neuen Verfahren zur Aufarbeitung der zu entsorgenden Geräte.

**Begründung:** Im Bereich der Rückgewinnung von Wertstoffen wie z.B den seltenen Metallen besteht nach wie vor grosses Potential, das jedoch einiges an Entwicklung fordert.



## **Art.17 Rückerstattung**

### **Antrag:**

<sup>1</sup> Wer Neugeräte, auf denen....

Begründung: Es kann nicht die Absicht sein, dass Altgeräte-Export zu einer Rückerstattung der Gebühren führt.

<sup>2</sup> **Anmerkung:** Hier ist nicht klar, auf was sich die CHF 25.- beziehen. Pro Gerät, pro Jahr, pro Fall, pro Sammlung?

## **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**

**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass die private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von abgegebenen Altgeräten, Sensibilisierung sowie Aus- und Weiterbildung jährlich Bericht erstatten soll.

**Erläuterung/Begründung:** Die private Organisation soll auch jährlich einen Fachbericht über die Reparatur, Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von Geräten vorlegen. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von nichtkommerziellen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

## **Art. 22 Aufsicht über die private Organisation**

**Antrag:** Der Jahresbericht muss öffentlich sein und nicht nur dem BAFU vorgelegt werden.

### **Antrag**

- d. Die Wieder-, Weiterverwendung, Weiterverwertungspfade und –mengen sowie das Reparatur-Engagement.
- e. Sensibilisierung- sowie Aus- und Weiterbildungstätigkeiten

**Erläuterung/Begründung:** Konsistenz zum Zweckartikel

## **Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums**

**Antrag:** Art 23 ist so auszugestalten, dass alle Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

**Erläuterung/Begründung:** Im Fachgremium besteht aufgrund der vorgeschlagenen Zusammensetzung ein Ungleichgewicht: Wenn pro Verband, pro Hersteller, Händler und Detailhändler je zwei Vertreterinnen aber nur je ein Vertreter der Kantone, der Gemeinden, Verbände der Transporteure und des Konsumentenschutzes Einsitz haben, ist vorprogrammiert, dass die Interessen der Branche ohne Rücksichtnahme auf andere Beteiligten durchgesetzt werden können. Zudem fehlen Vertreter der Umweltseite komplett. Dies ist besonders wichtig, denn es geht in dieser Verordnung ja v.a. um das Thema Umwelt:



## **Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums**

### **Antrag:**

Art. 24e: Unklar: Warum sollen hier die privaten Sammelstellen ausgenommen werden?

## **Art. 25 Sitzungen des Fachremiums**

### **Antrag:**

Art. 25 <sup>5</sup>: Der Aufwand des Fachgremiums wird vergütet (siehe Art 15)

## **Art 28**

Art 28 gehört zu Art 21 (Aufgaben der privaten Organisation)

## **Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen**

**Antrag:** Art. 29 ist zu ergänzen.

**Erläuterung/Begründung: Rücknahmepflichtige Sammelstellen sollen auch ihnen bekannte** Reparaturen, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von Altgeräten melden.

## **Art. 31 Auditierung**

**Antrag:** Art 31<sup>3</sup> Eine Zusammenfassung der Ergebnisse.....werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



*Anhang, Art 34*

### **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

#### **1. Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen**

Art. 12 Abs. 1

Die Organisation muss die Gebühr....verwenden:

#### **Antrag Neu:**

h. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung der Fachleute verwendet werden.

**Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Umweltorganisation Stiftung Pusch. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Rosmarie Eichenberger  
Dipl. Landschaftsarch. TUM  
Holderweg 7

4118 Rodersdorf

12. Aug. 2020

Bundesamt für Umwelt BAFU  
z.Hd. Nathalie Müller  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

### **Stellungnahme zur Verordnung „ Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen**

Sehr geehrte Frau Müller

Wir begrüßen es sehr, dass das Problem des Stromschlages besonders von grossen Vögeln wie Uhus und Störche an Stromleitungen ernst genommen wird und die Verordnung jetzt revidiert wird.

Störche und auch der Uhu sind in unserer Region präsent und da diese Vögel ein hohes Alter erreichen und eine kleine Reproduktionsrate haben ist der Tod jedes Vogels einen grossen Verlust.

Die Frist für die Sanierung sollte, wie es die Natur- und Vogelschutzverbände fordern, auf 2025 gesetzt werden und sofort an die Hand genommen werden.

Auch diese Arbeiten schaffen und erhalten Arbeitsplätze, gerade, wenn eine Rezession erwartet wird.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten müssen die Elektrizitätswerke nicht selber bezahlen, sondern können diese auf die Netznutzer, d. h. auf uns Konsumenten und Konsumentinnen abwälzen.

Diese Kosten im 1-2 Franken –Bereich pro Jahr und Haushalt sind sicher für alle erträglich und der Nutzen für die Vogelwelt ist gross.

Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und danken im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Rosmarie Eichenberger  
Verantwortlich für das Vernetzungsprojekt Rodersdorf

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantiellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Carlit + Ravensburger AG, Grundstrasse 9, 5436 Würenlos

**CARLIT+RAVENSBURGER AG**  
**Grundstrasse 9**  
**5436 WÜRENLOS**

---

Firma / Firmenstempel

---

Unterschrift

---

Zürich, 11. August 2020

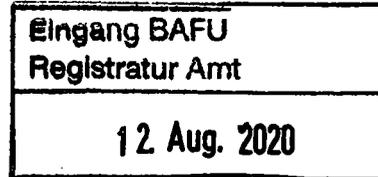
  
Rolf Burri, Geschäftsführer

  
Roger Kunz, Kaufmännischer Leiter



dentalmedizinische produkte

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern



Wolfhausen, 06. August 2020

### Stellungnahme / Ablehnung VREG Revisionsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel betreibt seit 2004 ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus der Kategorie Dentalmedizin. Der Verband arbeitet seit seiner Gründung mit Swico Recycling System zusammen, der ebenfalls ein sehr erfolgreiches Konzept unterhält.

Dem OSD sind alle grossen Dentalhändler der Schweiz, auch RCD AG, angeschlossen, die direkt an Zahnarztpraxen und zahntechnische Labors verkaufen. Bei den Kunden ist diese vorgezogene Recyclinggebühr Dental breit akzeptiert, teilweise wird in öffentlichen Ausschreibungen von Zahnkliniken verlangt, dass ein Anbieter dem OSD angeschlossen ist, bzw. ein anderes Recyclingkonzept vorweisen kann.

Die Entsorgung und das Recycling erfolgt über einen Betrieb, der mit Swico zusammenarbeitet, die Rücknahme erfolgt in der Regel über die Dentalhändler. Sie alle beteiligen sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag an der Finanzierung des sauberen Recyclings von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Beiträge für die einzelnen vRG Kategorien sind unverändert, bzw. in einer Kategorie wurde gar eine Senkung beschlossen. Die Transparenz wird von den Kunden sehr geschätzt.

### 2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage

Als Legitimation für die Verordnungsrevision wird die Motion 17.3636 der UREK-S aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog.

Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

## 2.1 Finanzielle Würdigung

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Der OSD weist keine Finanzierungslücken auf, im Gegenteil, das angestrebte Kapitaldeckungsverfahren ist auf guten Wegen.

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Der OSD hat mit seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Betrieben mehr als 90 % des Markts hinter sich und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## 2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller und Händler

Der Schweizerische Verband des Dentalhandels, der dem Verband Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel Pate stand, sind eng mit dem Swico Recycling System verbunden. Dies entspricht einer engen Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller und Händler bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Dentalbranche, die ihre stetig wachsenden Geräte und Einrichtungen seit 16 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Die Mitglieder des OSD, so auch RCD AG, konnten mit dem Phänomen der Trittbrettfahrer bisher gut umgehen. Doch nunmehr wird es rechtlich eingeführt und salonfähig

gemacht. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 2.8 Würdigung aus Sicht der Kunden und ihrer Patienten

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Zahnärzten und zahntechnischen Labors breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von über 90 %. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank des ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzips fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit der Möglichkeit, via Dentalhändler die alten Einheiten und Geräte dem Recycling zuzuführen, führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unter den Kunden.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung über zweifelhafte Kanäle. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

## 3 Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems des OSD und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf den Dentalbereich ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**

Der OSD wird sich genau wie Swico im Dialog mit anderen Entsorgungssystemen und Akteuren dafür einsetzen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik auf eine saubere gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

#### **4 Eventualanträge**

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und mit Eventualanträgen und entsprechenden Begründungen versehen.

#### **Artikel 5 resp. Artikel 6**

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmequoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

#### **Artikel 8 Abs.1**

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktegewährleistung.

#### **Artikel 10**

Antrag: Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

Begründung: Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf den OSD nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt, noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

#### **Artikel 11**

**Antrag:** Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### **Artikel 11 Abs. 1a**

**Antrag:** Streichen

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

#### **Artikel 11 Abs. 1b**

**Antrag:** «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;»

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### **Artikel 11 Abs. 1c**

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge»,

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

#### **Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp. Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt den folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem USG als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wenssichon müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstünden, entschädigen.

**Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 11 Abs. 2**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**Artikel 12 Abs. 2**

**Bemerkung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

**Artikel 13**

**Antrag:** Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

**Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das - politisch zusammengesetzte - Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).



dentalmedizinische produkte

**Artikel 24 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

**Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 24 Abs. 1a.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Rämi  
RCD AG

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Amriswil, 14. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

## **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Das dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## **2. Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

### **3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen**

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Ordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den

unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schiesst an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Regio Energie Amriswil (REA)**



Urban Kronenberg  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger  
Association des distributeurs cantonaux et régionaux  
Associazione di distributori cantonali e regionali di energia

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Email: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Aarau / Granges-Paccot, den 2.7.2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

regioGrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

Als Branchenverband vertritt regioGrid die Interessen der kantonalen und regionalen Energieversorger respektive Verteilnetzbetreiber. Organisiert als Interessengruppierung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), unterstützen wir dessen Stellungnahme vollumfänglich.

Unsere konkreten Anliegen sind nachfolgend dargestellt.

#### **Zusammenfassung**

regioGrid unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen.

Die Branche nimmt ihre Verantwortung für den Vogelschutz seit Jahren wahr. Der Vogelschutz steht beim Bau von neuen Leitungen und im Rahmen von Wartungszyklen im Vordergrund. In besonders gefährdeten Gebieten wird der Vogelschutz mit gezielten Massnahmen wirksam angewendet.

In der Praxis hat sich der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutzorganisationen und Behörden bewährt. regioGrid beantragt daher, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten. Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt wird und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.

Wird dennoch an einer Änderung festgehalten, beantragt regioGrid verschiedene Anpassungen. Insbesondere bedarf es einer Interessenabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit). Dazu braucht es eine differenzierte Beurteilung mit Augenmass. Aus Sicht von regioGrid ist eine flächendeckende Sanierungspflicht auf Mittel- und Hochspannungsleitungen nicht verhältnismässig. Die beabsichtigte Verschärfung und Generalisierung der Vogelschutzvorgaben bringen grosse Unsicherheiten, die eine Umsetzung bis Ende 2030 verunmöglichen und massive, noch nicht abschätzbare Kosten zur Folge haben können. In diesem Zusammenhang weist regioGrid insbesondere darauf hin, dass es keine zugelassenen Isolationsmöglichkeiten für die Hochspannungsebene (Netzebene 3) gibt und einfache technische Lösungen für die Mittelspannungsebene (Netzebene 5) nur teilweise vorhanden sind. Der erwünschte Ausschluss von Plangenehmigungsverfahren ist zudem ungenügend in der Verordnung verankert, was zu Planungsunsicherheit, Kosten und Verzögerungen führt. Bei der Überarbeitung der Richtlinie ist das Subsidiaritätsprinzip beizubehalten und die Branche einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einfacher technischer Lösungen und der vorgängig notwendigen Anpassung der Richtlinie ist eine angemessene Umsetzungsfrist bis Ende 2050 anzusetzen.

## **1. Einleitende Bemerkungen**

regioGrid unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen. Die Stromunternehmen sind daher bestrebt, ihre Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umweltschonend zu erstellen und betreiben. Gleichwohl kann ein Spannungsfeld zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Erfordernis einer sicheren und effizienten Stromversorgung nicht vermieden werden. Es bedarf daher stets einer Interessenabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit).

### **Heutige subsidiäre Regelung ist eingespielt und effizient**

Die Stromunternehmen sind sich der Problematik des Stromtods von Grossvögeln bewusst und nehmen sie ernst. Daher regeln seit über 20 Jahren gemeinsam von den Netzbetreibern, dem Bund und den Vogelschutzorganisationen erarbeitete Richtlinien die Anforderungen an den Vogelschutz bei Stromleitungen. Gestützt auf die geltende Richtlinie «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» (2. überarbeitete Ausgabe 2009) werden neue Leitungen unter Beachtung des Vogelschutzes gebaut und bestehende Leitungen, wo sinnvoll und technisch möglich nachgerüstet. Die Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden funktioniert seit Jahren gut.

Der Bundesrat sieht mit dem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) vom 6. September 2017 ebenfalls Massnahmen zur Sanierung von Strommasten und Fahrleitungen vor, welche für Vögel gefährlich sein können. Er verfolgt darin den Ansatz einer gezielten Nachrüstung von Masten auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5, bis 36 kV) und bestätigt damit, dass die bisherige Praxis zum Vogelschutz heute gut verankert ist und funktioniert. Das UVEK strebt nun eine Anpassung der Leitungsverordnung (LeV) an, welche eine Sanierungspflicht für bestehende Anlagen und eine Ausweitung auf die Hochspannungsebene (Netzebene 3, über 36 kV) in der ganzen Schweiz vorsieht. Im Gegensatz zur heutigen Regelung bestünde neu auch eine konkrete Frist zur Umsetzung bis Ende 2030.

## **Differenzierung notwendig für bestehenden Anlagen**

Für bestehende Leitungen beabsichtigt das UVEK, eine Sanierungspflicht mit dem Ziel eines vollständigen Vogelschutzes ohne Ausnahmen einzuführen. Dies ist nicht verhältnismässig, denn sie trägt den laufenden Verbesserungen nicht Rechnung. In der Sanierungsplanung werden Brutplätze, vogelreiche Gebiete und Zugrouten in der Schweiz seit Jahren berücksichtigt. In diesem Rahmen werden als gefährlich erkannte Masten und Leitungen kontinuierlich saniert. Zudem steht eine schweizweite Sanierungspflicht aufgrund der fehlenden Interessenabwägung und der Privilegierung des Schutzinteresses im Widerspruch zur Stromversorgungsgesetzgebung, welche in Art. 8 StromVG und Art. 5 StromVV die Verteilnetzbetreiber zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes und Netzbetriebs verpflichtet.

## **Verhältnismässigkeit ist nicht für alle Netzebenen gegeben**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass nebst der Mittelspannungsebene (NE5) neu auch die Hochspannungsebene (NE3) von Massnahmen zum Vogelschutz betroffen ist. Für regioGrid ist die Ausweitung auf NE3 nicht nachvollziehbar, zumal der Fokus auf diese Netzebene weder im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) noch in der Interpellation Roduit (19.3812) «Gefährliche Strommasten dezimieren die Vogelwelt» erwähnt wird. Auch der Erläuternde Bericht bestätigt, dass die meisten der bestehenden Tragwerke der NE3 stromschlagsicher sind. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich auch nicht aus dem internationalen Vergleich: Im Beispiel Deutschland, auf welches im Erläuternden Bericht Bezug genommen wird, ist eine Massnahmenpriorisierung ausdrücklich begrenzt bis Mittelspannung. Dies begründet auch, dass für höhere Spannungsebenen bisher keine zugelassenen Isolationsprodukte für die Sanierung bestehender Leitungen erhältlich sind. Die beabsichtigte Verschärfung und Generalisierung der Sanierungspflicht bringt somit grosse Unsicherheiten und ist unverhältnismässig.

## **Wirtschaftliche Auswirkungen sind höher als dargestellt**

regioGrid schätzt die Kosten bei flächendeckenden, auf NE5 und NE3 anzuwendenden Vogelschutzmassnahmen auf bestehenden Leitungen erheblich höher ein als im Erläuternden Bericht dargelegt. Aus Sicht von regioGrid basiert die Hochrechnung der Kosten im erläuternden Bericht auf einer "statistisch nicht repräsentativen Stichprobe" (zu kurzer Leitungsabschnitt und keine Betrachtung von 50 kV-Leitungen, die andere Abstände aufweisen), welche von einem zu geringen Sanierungsbedarf und von einer zu tiefen Kostenschätzung ausgeht.

Die Analyse des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zeigt, dass in der Schweiz rund 18'000 Masten mit einfachen Massnahmen wie Hauben nachgerüstet werden können. Bei diesen Masten wird die Annahme des UVEK von 3'000 CHF Sanierungskosten pro Mast in der Praxis als realistisch eingeschätzt. Darüber hinaus gibt es in der Schweiz aber rund 5'500 sanierungspflichtige Masten mit Masttransformatoren (Transformationsebene, Netzebene 6). Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen bei solch komplexeren Masten deutlich höhere Kosten. Die differenzierte Betrachtung ergibt somit schweizweit allein auf der NE5 Nachrüstkosten im Bereich von 130-170 Mio. CHF.

Auf der NE3 sind die Kosten zum heutigen Zeitpunkt wesentlich schwieriger abzuschätzen, da zugelassene technische Nachrüstungen nicht erhältlich sind und damit von einem Mast- oder Auslegerersatz ausgegangen werden muss. Dies bedeutet in der Praxis bauliche Massnahmen, die wiederum ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Änderung der VPeA, welche das Plangenehmigungsverfahren für Vogelschutzmassnahmen ausschliessen möchte, greift gerade in diesen Fällen nicht. Auf der NE3 geht der VSE schweizweit von rund

10'000 sanierungspflichtigen Masten aus. Unter vorstehenden Voraussetzungen und Erfahrungswerten aus der Praxis ergeben sich aus Sicht der Branche schweizweite Kosten auf der NE3 im Bereich von 300-600 Mio. CHF.

### **Plangenehmigungsverfahren für den Vogelschutz sind zu vermeiden**

regioGrid begrüsst ausdrücklich die Absicht des UVEK, die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren für den Vogelschutz auszuschliessen. Solche Verfahren allein für die Umsetzung von Vogelschutzmassnahmen zu durchlaufen wäre unverhältnismässig, da diese einen zeit- und arbeitsintensiven Prozess notwendig machen, die Möglichkeit für Einsprachen eröffnen und Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zur Folge haben. Zudem müssen weitere Themen geklärt werden, z.B. die Einhaltung der NISV-Grenzwerte oder die Vornahme von Verkabelungsstudien nach Art. 15c EleG. Die vorgesehene Ergänzung der VPeA für einen Ausschluss von Plangenehmigungsverfahren reicht indes nicht aus, um die für die Verteilnetzbetreiber unabdingbare Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere auf der NE3 ist wie oben geschildert davon auszugehen, dass die Vogelschutzmassnahmen nur mit baulichen Massnahmen zu erreichen sind. Die im Einleitungssatz von Art. 9a Abs. 3 VPeA statuierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann somit in diesen Fällen nicht erfüllt werden. Die im erläuternden Bericht richtigerweise dargestellte Einschränkung, dass keine Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden, muss daher in den Verordnungstext aufgenommen werden.

### **Plangenehmigungspflichtige Projekte sind keine neuen Anlagen**

Der Erläuternde Bericht sieht vor, dass bei normalen plangenehmigungspflichtigen Projekten die Bestimmungen für neue Leitungen gemäss künftigen Art. 30 Abs. 1 LeV gelten sollen. Wann ein PGV durchzuführen ist, richtet sich im Grundsatz nach Art. 16 Abs. 1 EleG: Dieser unterscheidet zwischen der (Neu-)Erstellung und der Änderung einer Leitung. Ist eine rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitung anzupassen oder abzuändern, liegt eine Änderung vor – und keine (Neu-)Erstellung. Eine Begründung für die geplante Anwendung der absoluten Vorgaben zum Vogelschutz für neue Leitungen auf sämtliche PGV-pflichtigen Projekte fehlt. Es ist mit dem EleG nicht vereinbar, wenn jede PGV-pflichtige Änderung einer Leitung dazu führen, dass diese wie eine neue Leitung zu behandeln ist. Diese weitere Verschärfung führt zu zusätzlichen und weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

### **Rechtssicherheit ist nicht gegeben**

Die Beurteilung der praktischen Durchführung der vorgesehenen Revision ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Hauptsächlich sieht regioGrid eine Diskrepanz in der zeitlichen Abfolge der Gestaltung der Rahmenbedingungen. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht klar, wie das im Verordnungstext genannte Kriterium «aufgrund ihrer Bauweise» auszulegen ist. Dies führt zu Rechts- und Planungsunsicherheit. Solche Kriterien müssen vor der Verankerung in der Verordnung Gegenstand einer (subsidiär zu erarbeitenden) Empfehlungen sein, die dem Stand der Technik Rechnung tragen. Dass unter Einbezug der betroffenen Verteilnetzbetreiber und der Industrie auch für Tragwerke der NE3 entsprechende Isolationsmöglichkeiten geprüft werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob und wann solche vorhanden sind bzw. zu welchen Kosten diese verbaut werden können, steht heute nicht fest.

Unsicherheiten entstehen auch aus dem unklaren Rechtscharakter der gemäss Erläuterndem Bericht von den Behörden BAFU, BFE und ESTI zu revidierender Empfehlung. Ohne gesetzlich verankerte Delegationsnorm hätte diese für alle Akteure ungenügende rechtliche Verbindlichkeit.

Des Weiteren ist nicht ausreichend festgehalten, wie die Kosten angerechnet werden können. Mit Blick auf die Energiestrategie 2050 gehen wir davon aus, dass die vogelschutzseitige Sanierung einer Leitung in entsprechenden Verfahren als Kompensationsmassnahme angerechnet werden kann im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter NHG. Es ist in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung explizit festzuhalten, dass die Kosten für Vogelschutzmassnahmen nach StromVG und StromVV anrechenbar sind.

Auch wird in den Überlegungen des UVEK die Tatsache, dass aufgrund von Art. 15c des Elektrizitätsgesetzes (EleG) neue Leitungen mit einer Nennspannung von unter 220 kV grundsätzlich verkabelt werden müssen, nicht berücksichtigt. Durch die sich daraus ergebende Reduktion der Anzahl von Freileitungen wird das Gefahrenpotential für Vögel ohnehin rückläufig sein.

### **Realistischer Umsetzungshorizont bis 2050**

Aus allen vorgenannten Gründen ist eine Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen im Zeitraum bis 2030 nicht realistisch. Zudem dürfte die für die Umsetzung notwendige Überarbeitung der Richtlinie nicht vor 2022 zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die betrieblichen Herausforderungen bei der Umsetzung zu beachten. Nachrüstungen bedingen Ausserbetriebnahmen, welche unter Umständen ganze Trasse und verschiedene Netzbetreiber betreffen.

Eine Umsetzungsfrist bis 2050 würde diesen Unwägbarkeiten Rechnung tragen. In diesem Zeitraum kann der Vogelschutz zudem in vielen Fällen effizient durch Erdverlegungen sichergestellt werden.

### **Bewährte subsidiäre Massnahmen auf NE5 weiterentwickeln**

Für die Netzbetreiber ist die Gewährleistung einer sicheren und stabilen Stromversorgung zentral. Im Vergleich zu anderen Ursachen fallen durch Vögel verursachte Kurzschlüsse dabei kaum ins Gewicht. Aufgrund der angestrebten Verordnungsänderung sind hingegen Unsicherheiten, Mehrkosten zulasten der Endkunden und vor allem eine Komplikation der Verfahren zu befürchten. Eine Lösung basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip ist daher zu bevorzugen, indem gestützt auf die existierende Richtlinie eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten der NE5 vorangetrieben wird. Es wird daher empfohlen, die bestehende Vogelschutzrichtlinie unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weiterzuentwickeln. Der Einbezug der Branche in die Erarbeitung der Richtlinie stellt sicher, dass das notwendige Praxiswissen in die Umsetzung einfließen kann.

## **2. Anträge zu Art. 30 LeV (Vogelschutz)**

regioGrid beantragt, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten und stattdessen den Vogelschutz, wie im Aktionsplan Biodiversität Schweiz vorgesehen, mit gezielten Massnahmen weiterzuentwickeln. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden hat sich bewährt und ist fortzusetzen.

Sollte dennoch eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden, beantragt regioGrid basierend auf den obigen Ausführungen im Sinne von Eventualanträgen folgende Änderungen:

## Art. 30, Abs. 1

### Art. 30 Vogelschutz

1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke neuer Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

#### «neuer Leitungen»

Mit Verweis auf die Grundnorm von Art. 16 Abs. 1 EleG soll Art. 30 Abs. 1 LeV nur für gänzlich neue Freileitungen gelten. Alle weiteren Anlagenprojekte, darunter auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach Abs. 2 ergeben, sind als Änderungen von Anlagen zu behandeln.

#### «möglichst»

Wie es im ersten Satz bezüglich des Kollisionsrisikos vorgesehen ist, soll das Verhältnismässigkeitsprinzip auch im zweiten Satz von Abs. 1 berücksichtigt werden. Ein hundertprozentiger Schutz vor Erd- und Kurzschlüssen kann nicht sichergestellt werden.

## Art. 30, Abs. 2

### Art. 30 Vogelschutz

2 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an ~~An~~ bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 bis 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, ~~sind~~ bis Ende ~~2050~~ ~~2030~~ Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

2bis Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.

#### «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern»

In Bezug auf die Interessenabwägung zwischen Vogelschutz und Stromversorgung ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder zielführend noch verhältnismässig. Die Branche arbeitet zudem seit Jahren mit den Vogelschutzorganisationen zusammen und setzt in vogelreichen Gebieten und Gebieten mit Vorkommen besonders gefährdeter oder schützenswerter Vogelarten bei bestehenden Leitungen Sanierungsmassnahmen kontinuierlich um.

#### «von Leitungen von 1 bis 36 kV»

Technische Lösungen für die Netzebene 5 sind teilweise vorhanden. Für diese Netzebene bestehen bei «gefährlichen» Masten technische Lösungsansätze zur Sanierung (namentlich Isolierung). Abdeckhauben und Isolierschläuche sind vorhanden und zu grossen Teilen zugelassen. Allerdings gibt es spannungsführende Teile (z.B. Leitungstrenner, Masttrafos), für die keine technischen Lösungen für eine vollständige Isolierung vorhanden sind. Sie sind per se unisoliert. Ein Stromschlagrisiko könnte nur vermieden werden, wenn diese Teile rückgebaut und durch andere, kostenintensivere Lösungen (Schaltstationen am Boden etc.) ersetzt werden. Dies bedeutet in der Regel einen kompletten Umbau oder eine Erdverlegung, die ein aufwendiges Plangenehmigungsverfahren und unverhältnismässige Kosten nach sich ziehen.

Freileitungsmasten mit Hängeisolatoren auf der Netzebene 3 gelten bisher grundsätzlich als vogelsicher. Die angestrebte Revision führt gegenüber der heutigen, bewährten Praxis zu einer massiven Verschärfung, indem der Abstand zwischen einem möglichen Sitzplatz und dem darüber hängenden Leiter auch bei bestehenden Leitungen generell mindestens 160 cm betragen muss. Diese erhöhten Abstände bedingen die bauliche Anpassung zahlreicher Masten der NE3. Der obere Leiter ist alternativ zusätzlich zu isolieren. Dazu sind heute jedoch keine zugelassenen Isolationsmöglichkeiten vorhanden. Ob die gemäss Erläuterndem Bericht angestrebten Lösungen in Zusammenarbeit mit der Industrie zeitgerecht entwickelt werden können, ist zudem nicht gesichert und fraglich. Die Massnahmenpriorisierung auf die Mittelspannungsebene ist daher beizubehalten.

#### «2050»

Für die vorgeschlagene, umfassende Sanierungspflicht sind zum heutigen Zeitpunkt die zugelassenen technischen Mittel teilweise nicht vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere Sanierungen auf der NE3 weiterhin zu zeitintensiven Plangenehmigungsverfahren führen, je nach Eingriff in das Mastbild. Die überarbeitete Richtlinie dürfte ausserdem erst ab ca. 2022 zur Verfügung stehen. Diese Gründe verunmöglichen eine vollständige Sanierung bis 2030. Die Frist soll zudem so gewählt werden, dass vorgesehene Retrofitmassnahmen im Rahmen des normalen Unterhaltszyklus stattfinden kann. Dies trägt der Ressourcenproblematik (zugelassene technische Mittel und Kosten) Rechnung. Des Weiteren müssten bei einer Frist bis 2030 manche Leitungen zuerst saniert werden, bevor sie anschliessend erdverlegt werden. Es ist naheliegend, dass über die einfache technische Nachrüstung hinausgehende Sanierungsmassnahmen im Rahmen von ordentlichen Ersatz- und Neubauprojekten realisiert werden. regiGrid beantragt daher in Anlehnung an die Ziele der Energiestrategie 2050, die Frist auf 2050 festzulegen.

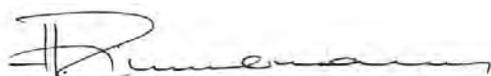
#### «2bis Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme»

Viele Sanierungsmassnahmen können eine wesentliche Änderung des bisherigen Erscheinungsbildes nach sich ziehen. Insbesondere auf der NE3 ist wie oben geschildert davon auszugehen, dass die Vogelschutzmassnahmen nur mit baulichen Massnahmen zu erreichen sind. Die im Einleitungssatz von Art. 9a Abs. 3 VPeA statuierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann somit in diesen Fällen nicht erfüllt werden. Auch das im erläuternden Bericht richtigerweise dargestellte Ziel, dass keine Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden sollen, muss in den Verordnungstext aufgenommen werden.

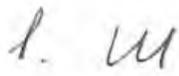
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**regioGrid**



Hubert Zimmermann  
Vizepräsident



Susanne Michel  
Geschäftsführerin

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Langenthal, 14. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu-rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

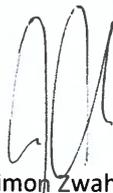
Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Renet AG**



Matthias Grossenbacher  
Geschäftsführer



Simon Zwahlen  
Leiter Marketing

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Poschiavo, 20. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 - Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)  
Stellungnahme Repower AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) zu äussern.

Die Repower AG (nachfolgend «Repower» genannt) ist ein international tätiges Energieversorgungsunternehmen mit operativem Hauptsitz in Poschiavo. Sie kann auf eine über hundertjährige Unternehmensgeschichte zurückblicken und ist auf der ganzen Wertschöpfungskette aktiv: von der Produktion über den Handel bis zum Vertrieb und der physischen Verteilung von Energie in elektrischer Form. So betreibt Repower im Kanton Graubünden ein rund 3'000 km langes Versorgungsnetz von den Netzebenen (NE) 3 bis 7, wovon rund ein Fünftel im Bereich der NE 3 und 5 liegt. Daraus ergibt sich, dass der sichere und zuverlässige Betrieb des Stromversorgungsnetzes im eigenen Versorgungsgebiet für Repower von zentraler Bedeutung ist.

Die Bestrebungen für den Erhalt und den Schutz der Biodiversität werden durch Repower mitgetragen und innerhalb des Unternehmens aktiv unterstützt. So erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis auf das im erläuternden Bericht zur Änderung der Leitungsverordnung aufgeführte Beispiel im Engadin. Die dort zitierten Sanierungsmassnahmen betreffen eine Leitung innerhalb des Versorgungsgebiets der Repower und wurden in deren Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vogelschutz, durch die eigene Belegschaft umgesetzt. Weitere ähnliche Massnahmen wurden bereits an verschiedenen Stellen des von Repower betriebenen Versorgungsnetzes vorgenommen und die entsprechenden Richtlinien werden bei der Planung neuer

Projekte stets berücksichtigt. Repower ist bestrebt, auch in Zukunft fortlaufend und gezielt Massnahmen zur Verbesserung des Vogelschutzes umzusetzen, wo sich diese als sinnvoll erweisen. Dabei setzen wir nicht zuletzt auch auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Vogelschutz.

Wie das genannte Beispiel zeigt, findet eine Verbesserung des Vogelschutzes bei Starkstromleitungen bereits unter der aktuellen Gesetzeslage statt, weshalb Repower der Änderung der Leitungsverordnung grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Nichtsdestotrotz hat sich Repower an den Diskussionen zur Analyse und Beurteilung der Revision innerhalb der verschiedenen Branchenverbänden, welchen sie angegliedert ist, aktiv beteiligt. Die Resultate der zahlreichen Besprechungen und Analysen waren schlussendlich im Wesentlichen dieselben. Dementsprechend schliessen auch wir uns der gegenüber der Revision ablehnenden Haltung, welche in den einzelnen Stellungnahmen unserer Branchenverbände detailliert begründet und dargelegt wird, ausnahmslos an. Ausserdem unterstützen wir die verschiedenen Eventualanträge, sollte entgegen den übergeordneten Empfehlungen zur Ablehnung der Revision, eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden.

Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahme des VSE vom 2. Juli 2020, welche im Wesentlichen unserer Position entspricht. Wir verzichten daher auf eine erneute Darlegung der der VSE Stellungnahme zu Grunde liegenden Argumente und beantragen, unter Verweis auf die Begründungen in der VSE Stellungnahme, Folgendes:

**Repower beantragt, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten** und stattdessen den Vogelschutz, wie im Aktionsplan Biodiversität Schweiz vorgesehen, mit gezielten Massnahmen weiterzuentwickeln. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden hat sich bewährt und ist fortzusetzen.

Sollte dennoch eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden, beantragt Repower folgende Anpassungen (Anpassungen hervorgehoben):

#### **Art. 30, Abs. 1**

##### **Art. 30 Vogelschutz**

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke neuer Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

Art. 30, Abs. 2

**Art. 30 Vogelschutz**

<sup>2</sup> Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an ~~an~~ bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 bis 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, ~~sind~~ bis Ende 2050 ~~2030~~ Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

<sup>2bis</sup> Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.

Wir bedanken uns, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Ausführungen bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes.

Freundliche Grüsse  
Repower AG



Samuel Bontadelli  
COO / Mitglied der Geschäftsleitung



Marco Cortesi  
Sicherheit, Umwelt und Zertifizierungen

**BAFU**  
Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172

3003 Bern

## Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher / privater Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher
- Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen
- Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle
- Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlichem Manpower

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreiber (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrecht erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns**. Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende

Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag. Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

#### **Fazit: Ablehnung**

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Mit freundlichen Grüssen

**Reto Crüzer AG**



Gianni Castellazzi

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.

5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.

**6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.

6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.

6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».

6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Revotool AG  
Glütschbachstrasse 100  
CH-3661 Uetendorf  
www.revotool.com

*Revotool AG*

Firma / Firmenstempel

*David Meier*

Unterschrift

*Uetendorf, 12.08.20*

Ort und Datum

*David Meier, CEO/Inhaber*

Vorname Nachname, Funktion

## Consultation relative à la révision de l'OREA du 3 avril 2020

### Déclaration de SENS eRecycling

- A Résumé
- B Requêtes et justification
- C Soutien des partenaires

---

#### A. Résumé

- a) SENS remercie le Conseil fédéral pour le projet mis en consultation et saisit l'occasion pour prendre position sur le sujet. Elle constate que le Conseil fédéral ne met pas en œuvre la motion «Mesures à prendre d'urgence concernant le système de reprise et de recyclage des appareils électriques et électroniques» (17.3636) ou qu'il ne la met en œuvre que partiellement. La conception sur laquelle repose le projet d'ordonnance conduira à une détérioration considérable du système général d'élimination des déchets électriques et électroniques, lequel fonctionne bien à l'heure actuelle en Suisse. L'approche de solution choisie ne peut rivaliser avec la solution d'élimination actuelle en matière de qualité d'élimination, de coûts et d'efficacité.
- b) SENS est ravie que le gouvernement présente une proposition pour l'«obligation avec possibilité d'exemption», mais elle considère que la solution n'est pas applicable dans la pratique sous sa forme actuelle. Sur la base d'améliorations substantielles, il est possible de trouver une solution (a) qui améliore le statu quo en impliquant dans une large mesure les resquilleurs, (b) qui répond aux exigences écologiques et économiques du marché et qui renforce l'économie circulaire, et (c) qui ne soustrait pas leur base économique aux systèmes de recyclage actuels. Si le projet d'ordonnance est mis en application dans sa version actuelle, les deux systèmes de reprise les plus performants d'Europe seraient enterrés.
- c) Comme la mise en œuvre tant du projet d'ordonnance que des améliorations que nous avons esquissées sera plus onéreuse, plus complexe et plus sophistiquée pour toutes les parties prenantes que la solution actuelle du secteur privé basée sur le volontariat, SENS soutient avec conviction l'initiative de Swiss Recycling visant à ancrer l'obligation pour tous les fabricants/importateurs/commerçants de s'affilier à un système de reprise privé accrédité par la Confédération. Il est conseillé de tenir compte du fardeau d'une révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle serait nécessaire à cet effet.

Il faut six corrections importantes pour que d'une part l'obligation prévue dans le projet d'ordonnance et d'autre part la possibilité d'exemption fonctionnent en pratique:

- (1) L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils.
- (2) Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation.

- (3) La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché».
- (4) La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées.
- (5) L'organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House». En d'autres termes, elle doit définir les parts de l'organisation privée et des organisations du secteur exemptées concernant la collecte, le transport et le recyclage des déchets d'équipements électriques et électroniques (DEEE).
- (6) Les organisations du secteur exemptées doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l'élimination effectuée dans le respect de l'environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage.

## **B. Requêtes et justification**

### Remarques générales

- a) Les deux organisations volontaires de droit privé SENS/SLRS et Swico exploitent en Suisse depuis plus de 25 ans non seulement le plus ancien, mais également l'un des systèmes de reprise les plus performants d'Europe. Avec une couverture du marché d'environ 90%, elles étaient (et sont) les premières à avoir mis en œuvre une responsabilité étendue des fabricants («Extended Producer Responsibility») pour les secteurs des appareils électriques et électroniques. La collecte (gratuite pour les consommateurs), le transport, le recyclage contrôlé assorti d'une dépollution de bonne qualité et la réinjection dans le circuit des matériaux sont organisés et financés à l'échelon national.
- b) L'âpre concurrence qui sévit dans le commerce et sur le marché en général a remis de plus en plus le problème des resquilleurs sur le devant de la scène depuis environ dix ans. Les fabricants/importateurs/commerçants en Suisse qui ne participent pas aux systèmes de reprise volontaires jouissent d'un avantage concurrentiel que les autres acteurs du marché ne sont plus disposés à accepter. Par le biais des points de vente et des centres de collecte, les appareils vendus par les resquilleurs aboutissent en effet en grande partie dans le flux de matières organisé et financé par les systèmes de reprise. – Il s'agirait actuellement d'une part d'environ 10% du marché, part qui devrait augmenter rapidement du fait de l'expansion du commerce en ligne transfrontalier.
- c) Conclusion: jusqu'à présent, les deux systèmes de reprise SENS et Swico se sont acquittés de manière performante, efficace et exemplaire des missions qui se posent dans la reprise et le recyclage d'appareils électriques et électroniques. Il reste uniquement à obtenir le soutien de la Confédération pour que les quelque 10% de fabricants, d'importateurs et de commerçants restants versent au moins une obole sous la forme de la taxe d'élimination anticipée (TEA).
- d) Au printemps 2010, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) lançait les travaux de révision de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) dans le but exprès de soutenir l'excellent travail des systèmes de reprise volontaires, d'impliquer les resquilleurs et d'instaurer l'égalité des chances sur le marché. Il faut que tel reste le but.

- e) Un système de reprise performant d'appareils électriques usagés (DEEE) repose sur une vaste expérience et un immense savoir-faire relatifs aux processus complexes, ce qui constitue la condition sine qua non pour pouvoir concevoir de manière prometteuse une obligation. Le commentaire contient une comparaison avec le recyclage actuellement opérationnel du verre et des piles, bien que ces systèmes ne soient pas comparables avec le recyclage d'appareils électriques usagés (DEEE). Ces deux systèmes ont un recycleur chacun, l'un reprend et traite les piles, l'autre le verre. Dans le cas des appareils électriques et électroniques, il existe au moins 50 catégories d'appareils différentes qu'il faut recenser et qui sont en partie traitées dans des circuits très différents jusqu'à ce qu'ils soient réinjectés dans le circuit sous forme de matières premières secondaires. Environ 20 entreprises de recyclage travaillent dans ce sens avec quelque 80 ateliers de démontage de toutes tailles. Il est donc d'autant plus important de s'appuyer sur le savoir-faire existant.
- f) Si le présent projet d'ordonnance est mis en œuvre, diverses associations de branche qui se sont affiliées à SENS en qualité de système de reprise devraient tenter de mettre en place leur propre solution de branche (spécifique à des appareils), laquelle s'accompagnerait de coûts initiaux élevés et du problème des resquilleurs, ou seraient contraintes d'accepter la solution plus chère «couvrant les coûts» grâce à la TEA.

## 1. Concept d'exemption d'organisations du secteur:

L'exemption des organisations du secteur ne doit pas se baser sur la catégorie d'appareils, mais sur le fabricant/l'importateur/le commerçant lui-même et sur tout son éventail d'appareils

### 1.1 *Le problème des resquilleurs doit être réglé*

La résolution du problème des resquilleurs a été et reste la principale motivation de la révision de l'OREA depuis dix ans, mais aussi de la motion 17.3636. Il serait incongru que le projet de l'OREA délègue à nouveau, sur ce point central, la responsabilité à l'organisation du secteur exemptée sans lui donner d'instrument qui lui permettrait d'inciter un resquilleur à participer à sa solution sectorielle. Au contraire, l'absence d'instrument efficace a l'effet d'une invitation à ne pas participer à l'organisation du secteur et à profiter de l'avantage concurrentiel (consistant à ne pas payer la TEA ou la taxe anticipée de recyclage, TAR). La solution de l'art. 5, al. 2, de l'ancienne OREA, selon lequel le fabricant/l'importateur/le commerçant qui n'adhère à aucun système de reprise volontaire doit s'acquitter d'obligations claires (reprise des appareils à ses frais, tenue d'un registre indiquant le nombre d'appareils vendus et repris, conservation des justificatifs pendant cinq ans, justificatifs indiquant que les appareils repris ont été traités par une filière d'élimination respectueuse de l'environnement), ne s'applique en effet plus.

### 1.2 *À leur demande, des fabricants/importateurs doivent être exemptés sur leur gamme complète de produits. L'exemption sur la base de la catégorie de produits n'est pas applicable dans la pratique et conduit à un système fragmenté et inefficace*

En Suisse, il n'existe aucune «organisation du secteur» ayant un taux d'organisation de 100%. L'approche adoptée jusqu'à présent par l'OFEV, qui a aussi été celle des systèmes de reprise, doit être maintenue: indépendamment du secteur, les fabricants/importateurs qui adhèrent à une solution de l'organisation du secteur reconnue par l'OFEV et qui lui versent des contributions

financières au sens de l'OREA seront exemptés individuellement. Il existe d'innombrables fabricants/importateurs et commerçants qui distribuent diverses catégories d'appareils. L'exemption basée sur la catégorie des appareils conduirait à la création de très nombreuses petites organisations du secteur. Les fabricants/importateurs et les commerçants devraient décompter les appareils auprès de nombreuses organisations différentes, ne pourraient plus proposer efficacement et de manière groupée la collecte des différentes catégories d'appareils ou se verraient confrontés à des processus de décompte proportionnellement coûteux. Les commerçants doivent impérativement procéder à une collecte mixte des appareils avant de les remettre à un seul éliminateur/partenaire logistique. Il est tout aussi important que le décompte de la TAR ne soit géré que par une seule organisation et non par plusieurs. Toutes les autres approches conduiraient à des doublons et à des inefficacités par rapport à la pratique actuelle. Elles ne sont donc ni souhaitables ni applicables en pratique.

### 1.3 *Approche de solution*

- a) À leur demande, des fabricants/importateurs/commerçants individuels sont exemptés sur la gamme complète des catégories d'appareils qu'ils fabriquent ou importent. Pour cela, ils doivent adhérer à une organisation du secteur ou s'affilier à un système de reprise. L'exemption doit être demandée par une organisation du secteur ou par un système de reprise au sein de laquelle ou duquel ces fabricants/importateurs/commerçants sont organisés.
- b) L'organisation privée obtient l'ensemble des déclarations de tous les fabricants/importateurs/commerçants (de ceux qui sont soumis à la TEA comme de ceux qui sont soumis à la TAR) concernant la vente d'appareils (Put on Market). Il faut déterminer pour elle un niveau de charge supplémentaire supportable pour qu'elle puisse déterminer la part de marché de chaque organisation pour chaque catégorie d'appareils et le montant que celle-ci doit verser aux fournisseurs de prestations.
- c) Cette approche conceptuelle résout le problème des resquilleurs dans le régime volontaire (sans le commerce en ligne transfrontalier).
- d) L'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise peut délivrer toutes les déclarations à l'organisation privée pour les entreprises auxquelles elle est liée.
- d) Il est possible qu'une ou plusieurs organisations du secteur exemptées ou leur système de reprise proposent le Single Point of Contact (SPoC) tant pour la déclaration des appareils vendus que pour toutes les déclarations concernant la reprise ou la réinjection d'appareils électriques usagés. Il est décisif que les procédures et les flux de matières soient transparents et aussi efficaces que possible.
- e) L'exemption est valable tout au plus pour cinq ans (art. 11, al. 2), elle est prononcée en septembre et commence à courir le 1<sup>er</sup> janvier de l'année suivante. Il n'existe pas d'exemption annuelle.
- f) Lors de l'adjudication du mandat et de la supervision des auditeurs, les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise peuvent donner leur avis et consulter les audits. Il faut bien évidemment garantir la confidentialité. Il faut prévoir une commission technique (CT) commune composée de représentants des régimes obligatoires et exemptés.

- g) Un fabricant/importateur peut organiser la mise en place d'un circuit spécifique concernant des catégories d'appareils individuelles par le biais de l'organisation de son secteur ou de son système de reprise.
2. Les fabricants/importateurs/commerçants dont le siège social ne se situe pas en Suisse doivent eux aussi être soumis à l'obligation
- 2.1 S'il fallait encore une preuve que le commerce en ligne est devenu un important acteur du marché avec des fournisseurs venant de l'étranger, la crise du coronavirus et le COVID-19 l'ont apportée de manière éclatante. Une révision de l'OREA que les secteurs appellent de leurs vœux depuis plus de dix ans et qui est lancée dans le but de régler le problème des resquilleurs doit également résoudre cette partie du problème des resquilleurs.
- 2.2 *La solution est possible:*
- a) L'art. 3, let. c, concernant le terme «fabricant» doit être complété comme suit:  
«toute personne physique ou morale qui fabrique des appareils à titre professionnel ou commercial ou qui les importe pour remise à titre commercial, *qu'elle soit domiciliée en Suisse ou à l'étranger.*»
  - b) L'art. 10 doit être complété comme suit:  
«Les fabricants domiciliés à l'étranger désignent en Suisse un représentant qui s'acquitte de leur obligation en vertu de cette ordonnance.»
- 3.3 Avec cette solution, l'OREA reprend le modèle qui est mis en œuvre dans certains pays de l'UE («Authorized Representative»).
3. La notion d'«indemnisation couvrant les coûts» doit être remplacée par celle d'«indemnisation conforme au marché»
- 3.1 Pour SENS, il va de soi que l'expression «conforme au marché» signifie aussi toujours «équitable», en particulier vis-à-vis de partenaires contractuels plus faibles tels que les plus petits centres de collecte.
- 3.2 Ni le texte de l'ordonnance ni le commentaire ne permettent de déduire de règle régissant la manière dont les prix des prestations fournies (collecte, transport, recyclage) sont définis. Il faut uniquement que les indemnisations «couvrent les coûts» et que la commission spécialisée recommande cette «couverture des coûts». Cette disposition de l'art. 11, al. 1, let. c, est unique en Suisse.
- 3.2 Le principe de la couverture des coûts pour les taxes que prélève l'administration ne signifie pas nécessairement que des prestations relevant du secteur privé qui sont financées à partir des recettes de taxes seront indemnisées «de manière à couvrir les coûts».
- 3.3 Il est choquant de décréter d'une part des «indemnisations couvrant les coûts» inflationnistes pour les collecteurs/transporteurs/recycleurs et de ne pas indemniser d'autre part les commerçants pour leurs prestations de collecte/transport. Si les commerçants sont contraints

de reprendre gratuitement les appareils électriques usagés des mains des consommateurs pour qu'ils soient recyclés de manière respectueuse de l'environnement, cela ne signifie pas pour autant qu'ils ne peuvent être indemnisés pour leurs prestations – qui correspondent au demeurant précisément à ce que font les centres de collecte et les transporteurs – à partir des recettes de la TEA ou de la TAR. – SENS/SLRS et Swico adoptent cette pratique (d'après divers modèles de calcul) selon la devise: chaque prestation du système est indemnisée de manière identique.

3.4 Si la possibilité d'exemption doit rester écologiquement et économiquement durable, l'organisation du secteur exemptée ou son système de reprise est libre de conclure des contrats avec les fournisseurs de prestations qui promettent de respecter toutes les conditions et les obligations conformément aux normes et aux directives de qualité en vigueur.

4. La composition et la tâche de la «commission spécialisée» doivent être modifiées

L'idée d'une «commission spécialisée» est saluée, en particulier l'objectif visant à se pencher sur autant de préoccupations émanant des cercles immédiatement concernés que possible. Dans le paysage politique suisse, il serait toutefois inédit que les fournisseurs de prestations siègent eux-mêmes dans une commission censée remettre des recommandations à l'OFEV concernant les prix et les indemnités pour les prestations fournies et qu'ils puissent statuer sur ces indemnités.

4.1 *Composition: la commission spécialisée doit être complétée par des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise*

Bien que le commentaire souligne l'importance de l'expertise des représentants des organisations du secteur exemptées ou de leurs systèmes de reprise, ils ne siègent toutefois pas au sein de la commission spécialisée conformément au projet d'ordonnance. Il est impératif que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise siègent au sein de la commission spécialisée.

4.2 *Tâches et compétences*

La commission spécialisée formule des recommandations concernant les «conditions-cadres» des indemnités pour tous les fournisseurs de prestations. Comme les indemnités doivent «couvrir les coûts» pour tous les fournisseurs de prestations en vertu de l'art. 11, al. 1, let. c, la commission spécialisée risque de devenir une boutique en libre-service. Il n'y aura pas de contrat entre l'organisation privée et les différents fournisseurs de prestations, si bien que ces derniers devront simplement établir des factures conformément aux «conditions-cadres».

4.3 *Responsabilité: la commission spécialisée comme organe de pilotage*

Une fois ses postes pourvus par toutes les parties prenantes, la commission spécialisée s'apparente à un organe de pilotage. Il semble judicieux de faire de la commission spécialisée un organe de pilotage de l'organisation privée, placé sous la tutelle de l'OFEV. Il est donc clair que les fabricants/importateurs et les commerçants doivent être représentés majoritairement au sein de la commission spécialisée en qualité de détenteurs effectifs de la responsabilité élargie des producteurs (REP).

La participation de toutes les parties prenantes essentielles à la commission spécialisée donne lieu à un grand savoir-faire tel que la commission spécialisée doit également disposer de

compétences. Une séparation de la responsabilité de gestion des compétences techniques – ce qui correspond à la proposition actuelle – n’a généralement pas fait ses preuves en pratique.

#### 4.4 *Des règles de récusation claires doivent être définies pour la commission spécialisée.*

Les représentants du secteur ou des entreprises qui font état d’un conflit d’intérêt potentiel sur une affaire traitée doivent obligatoirement se désister au sein de chaque comité d’association et au sein de chaque organe des pouvoirs publics. Le texte de l’ordonnance ou le commentaire doit être complété par des règles de récusation.

#### 5. L’organisation privée mandatée par la Confédération doit également être missionnée en qualité de «Clearing House»

5.1 L’organisation privée obtient tous les chiffres de vente, aussi bien des fabricants, des importateurs et des commerçants à titre obligatoire que des fabricants, des importateurs et des commerçants au sein des organisations du secteur exemptées. Elle dispose ainsi de toutes les données pour qu’elle puisse définir, sans effort important, la part de marché de tel ou tel acteur pour telle ou telle catégorie d’appareils et le montant que chaque organisation doit verser pour financer la collecte, le transport et le recyclage pour chaque catégorie d’appareils. – De telles «Clearing Houses» existent dans tous les pays européens et elles fonctionnent bien.

#### 5.2 Cette mission, dont il convient impérativement de s’acquitter, est absente dans la proposition de consultation. Elle doit être attribuée à l’organisation privée dans l’art. 21. Ce n’est qu’ainsi qu’une coexistence pragmatique ou une coopération judicieuse entre l’obligation de l’organisation privée et les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise pourra être garantie.

#### 5.3 L’introduction de la Clearing House et sa fonction suppriment également l’important fardeau administratif et technique de l’OFEV portant sur les centres de collecte, le transport et le recyclage. Les utilisateurs peuvent continuer à restituer les DEEE dans toute la Suisse indépendamment de la marque de l’appareil et du lieu d’achat.

#### 6. Les organisations du secteur exemptées et leurs systèmes de reprise doivent être intégrées dans la responsabilité des audits, l’élimination effectuée dans le respect de l’environnement ainsi que la transparence des flux de marchandises et de matières doivent être intégralement garanties, de la collecte au recyclage

#### 6.1 Le contrôle durable et résolu ou les audits auprès des entreprises d’élimination (centres de collecte, ateliers de démontage, entreprises de recyclage) constituent l’une des compétences centrales des systèmes de reprise en place jusqu’à présent. Évoquons en effet également le savoir-faire et les normes issus de la commission technique SENS/Swico, qui pourraient être transférés en Europe par l’intermédiaire de la fédération européenne (WEEE Forum) et qui forment actuellement les éléments centraux de la norme CENELEC déterminante pour le traitement d’appareils électriques usagés (DEEE).

#### 6.2 Avec la réglementation prévue, l’organisation privée commande les audits, sans toutefois se concerter avec les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise. Les organisations du secteur ou leurs systèmes de reprise n’obtiennent qu’un «résumé des

résultats». L'une de leurs compétences les plus solides est ainsi retirée aux organisations du secteur exemptées ou à leurs systèmes de reprise. Ce sont elles qui, en qualité de «Producer Responsibility Organisations», promettent à leurs parties prenantes que tous leurs appareils sont traités conformément aux règles d'une élimination respectueuse de l'environnement (dépollution, réinjection dans le circuit des matériaux, destruction des matières dangereuses dans des entreprises agréées). La solution proposée serait telle que les organisations du secteur exemptées ou leurs systèmes de reprise réaliseraient en plus leurs propres audits, ce qui engendrerait des surcoûts inutiles et une surcharge de travail pour les fournisseurs de prestations. Sans compter le manque de capacité d'innovation, par exemple pour la mise en place et le développement de circuits spécifiques à un entrepreneur ou à un appareil, systèmes qui prendront de l'importance à l'avenir.

- 6.3 La nouvelle réglementation ne permet plus à l'organisation du secteur responsable ou à son système de reprise d'exercer une influence pour corriger les processus et pour assurer la qualité, ce qui a pourtant été jusqu'à présent l'une des forces les plus remarquables des systèmes de reprise mis en œuvre jusqu'à aujourd'hui. L'organisation privée est elle aussi expressément déchargée de cette tâche: «Il est prévu que l'organisation privée reçoive de la part des auditeurs un rapport d'audit agrégé, mais elle ne pourra pas accéder directement aux données collectées pendant l'audit.»
- 6.4 D'après l'art. 31, al. 2, les cantons seront alors de nouveau impliqués du fait de leur compétence d'exécution, car ils sont les seuls à obtenir les résultats des audits. Plusieurs grands cantons ont d'ailleurs délégué leur pouvoir d'exécution aux deux systèmes de reprise (SENS et Swico) en matière de surveillance des entreprises de recyclage sur leur territoire.
- 6.5 Il est donc impératif que les organisations du secteur exemptées soient intégrées à la responsabilité de l'organisation des audits et qu'elles aient accès aux résultats de ceux-ci. Il s'agit là du seul moyen de s'assurer qu'elles pourront assumer la responsabilité des fabricants/importateurs/commerçants qui leur est déléguée.

### C. Soutien des partenaires

#### Nous soutenons les demandes présentes de la Fondation SENS

Rhyner énergie Sàrl



Entreprise / Cachet de l'entreprise



Signature

Illarsaz, le 11.08.20

Lieu et date

Roger Rhyner  
Directeur

Prénom Nom, fonction

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir als Ricoh Schweiz und mehrjähriger Vertragspartner von Swico Recycling, erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen.

Das Swico Recycling System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen.

Die Rücknahmequote von EAG liegt in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird. Darüber hinaus werden gerade sogenannte Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft). Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

Aus Sicht von Ricoh Schweiz wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten Systeme im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquotengeführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht.

Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten und somit keinerlei Barrieren zum Recycling an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen.

Die Swico Gerätekategorien insbesondere die Harddisk in z.B. den Kopierern tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen

Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Es besteht für uns keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf. Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico.

Das doppelspurige System in der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
  - B Anträge und Begründung
  - C Unterstützung durch Partner
- 

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## **B. Anträge und Begründung**

### **Allgemeine Hinweise**

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte­kate­go­rien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwin­gend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzuge­ben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzu­wickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Geräte­kate­go­rien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahme­system beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeu­ren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Geräte­kate­go­rie hat und wieviel sie entspre­chend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr ver­bundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse trans­parent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemein­same Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obli­gatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Geräte­kate­go­rien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahme­system organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obliga­to­rium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

### C. Unterstützung durch Partner

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS



Romica SA  
Bösch 21  
CH-6331 Hünenberg  
Tel. +41 41 761 48 33  
Fax +41 41 761 48 35

---

Firma / Firmenstempel

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a horizontal line.

---

Unterschrift

Hünenberg, 19.08.2020

---

Ort und Datum

Yves Carquillat, Einkaufsleiter

---

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass «**marktgerecht**» immer auch «**fair**» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS

*Rotel AG* **Rotel AG**  
**CH-5012 Schönenwerd**  
Firma / Firmenstempel

*C. Kiefer*  
Unterschrift

*Schönenwerd, den 11.8.2020* **CHRISTOPH KIEFER, CEO**  
Ort und Datum Vorname Nachname, Funktion

---

**Von:** sonja.wipf@nationalpark.ch <sonja.wipf@nationalpark.ch>

**Gesendet:** Samstag, 8. August 2020 13:30

**An:** \_BAFU-Polg <polg@bafu.admin.ch>

**Betreff:** Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Guten Tag,

in der Gegend des Schweizerischen Nationalpark befinden sich mehrere Brutplätze des Uhus, einer bedrohten und geschützten, und leider speziell häufig von Stromschlägen betroffene Vogelart. Im Engadin wurden glücklicherweise schon viele besonders exponierte Strommasten und Fahrleitungsmasten „entschärft“, in enger Zusammenarbeit von der Vogelwarte und von Strom- und Transportanbietern. Es ist ermutigend zu sehen, dass diese wichtigen Massnahmen, welche im Ausland teilweise schon seit längerem gesetzlich verankert und umgesetzt sind, in der Schweiz nun ebenfalls gesetzlich geregelt und eingeführt werden sollen. Solche Massnahmen sind zur Erhaltung von Vögeln, und damit eines Teils der Biodiversität, dringend nötig und sollten nicht vom Engagement von Privaten oder regionalen Organisationen abhängen, sondern den Stromversorgungsbetrieben auferlegt werden. Die Revision der Stromversorgungsverordnung sieht diese Massnahmen vor, wofür ich mich bedanken möchte – auch wenn diese Massnahmen, da schon längst überfällig, gerne noch etwas schneller umgesetzt werden dürften. Ich verleihe gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, dass Sie möglichem Gegenwind mit dem ewiggleichen Argument der Finanzen (dafür zu Lasten der Natur), bei der Überarbeitung nach der Vernehmlassung nicht nachgeben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Sonja Wipf

Leiterin Forschung und Monitoring

Schweizerischer Nationalpark

---

Schweizerischer Nationalpark

Swiss National Park

Sonja Wipf (PhD)

Leiterin Bereich Forschung und Monitoring

Head of Research and Monitoring

Runatsch 124

Chastè Planta-Wildenberg

7530 Zernez

Telefon +41 81 851 41 29

[sonja.wipf@nationalpark.ch](mailto:sonja.wipf@nationalpark.ch)

[www.nationalpark.ch](http://www.nationalpark.ch)

An Frau  
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 20. August 2020

**Stellungnahme zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Im Namen des SAA bedanken wir uns für die Gelegenheit Stellung beziehen zu dürfen. Unsere Stellungnahme betrifft vor allem die Revisionen der folgenden zwei Verordnungen:

**Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Grundsätzlich sind die geplanten Massnahmen zur Lärmbekämpfung weiterhin zu begrüssen. Ein effizientes Vorgehen zur Senkung der Lärmemission sehen wir in der Verbesserung der Strassen durch lärmarme Beläge. Die Umsetzung von Lärminderungsmassnahmen, welche die Mobilität beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Die Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Hauptstrassen und übrigen Strassen (Lärmschutz-Verordnung Art. 21, Abs. 2) werden nur noch bis zum 31. Dezember 2022 befristet gewährt. Diese Frist sollte nicht mehr verlängert werden. Die Gefahr besteht, dass der Bund über eine unbestimmte Zeit zahlreiche Lärminderungsmassnahmen finanziert und hohe Summen zur Deckung des Finanzbedarfs leistet. Da die Vollstreckung der Massnahmen im Verantwortungsbereich der Kantone und Gemeinden liegt, dürfen die Beiträge vom Bund, welche aus Strasseneinnahmen entspringen, auf keinen Fall mit unbegrenzter Frist gewährt werden. Im erläuternden Bericht wird vorgeschlagen, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen mit der Zeit reduziert werden, anstatt eine zeitliche Befristung festzulegen. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass eine solche Begrenzung den Anreiz für die Kantone erhöht, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Die

schrittweise Begrenzung wird jedoch weder im Erläuternden Bericht noch im Verordnungsentwurf konkretisiert. Auf diese Weise fehlt jede Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll. Die Ernsthaftigkeit einer Umsetzung ist anzuzweifeln. Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die Kantone für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen rund 36 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung stellen müssen. Welche konkreten Kosten im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr langfristig zukommen werden, wurde vom Departement jedoch noch nicht vorgelegt.

Wir beantragen, den finanziellen Beitrag des Bundes für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen in der neuen Verordnung zu definieren.

### **Vernehmlassung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Die Revision hat zur Folge, dass neu auch Geräte in Fahrzeugen, deren Ausbau gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes «mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist», unter die VREG fallen.

Der Erläuternde Bericht weist darauf hin, dass das BAFU «unter Mitwirkung der betroffenen Branche» festlegt, für welche Geräte in Fahrzeugen dies «„mit verhältnismässigem Aufwand“ » möglich ist. Jedoch wird diese Mitwirkung im Verordnungsentwurf nicht (unter Art. 2 Abs. 4) aufgeführt. Wir empfehlen, die Mitwirkung durch die betroffene Branche in der Verordnung festzuhalten.

Das Projekt EVA (Elektronik-Verwertung-Altautos) befasst sich mit der optimierten Rückgewinnung von sogenannten «Seltenen Technologie-Metallen» aus in Fahrzeugen eingebetteten elektrischen und elektronischen Geräten und deren spezieller Behandlung z.B. in bestehenden elektrischen und elektronischen Altgeräten, Behandlungsanlagen bzw. bei der RESH-Entsorgung vor und/oder nach deren Verbrennung. Der SAA erachtet das Projekt als bedeutsam und unterstützt die Arbeitsgruppe aktiv. Im Erläuternden Bericht wird dieses Projekt EVA jedoch überhaupt nicht erwähnt. Die Bedeutung dieses Projektes ist hoch, zumal seine Ergebnisse erst zeigen, ob es für die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte in Fahrzeugen eine Verhältnismässigkeit gibt. Mit diesem Hintergrund lehnen wir, wie auch strasseschweiz und die Stiftung Auto Recycling Schweiz, eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG ab.

Freundliche Grüsse

Erhard Luginbühl  
Präsident  
Swiss Automotive Aftermarket

Diego De Pedrini  
Geschäftsführer  
Swiss Automotive Aftermarket

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

St. Gallen, 14.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Das dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Ordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## 5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## 6. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum ändern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

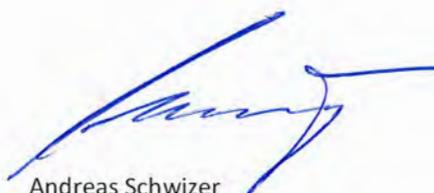
Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG**



Michael Tobler  
Leiter Produkte & Technik



Andreas Schwizer  
Mitglied der Geschäftsleitung

Salt Mobile SA  
Regulatory Affairs  
Rue du Caudray 4  
CH-1020 Renens 1  
✉ RegulatoryAffairs@salt.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: [polq@bafu.admin.ch](mailto:polq@bafu.admin.ch)

Renens, 20. August 2020

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung zum Revisionsvorhaben der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) als Teil des Vernehmlassungsverfahrens betreffend das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 bedanken.

In der Schweiz besteht ein vorbildliches System betreffend Recycling von elektronischen Geräten mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr. Dieses freiwillige Recycling-System durch den Verband Swico hat sich jahrelang bewährt, wie die eindrückliche Rücklaufquote von 95% klar belegt, welche weltweit ihresgleichen sucht. Auch Salt ist Mitunterzeichnerin der Swico Recycling Konvention.

Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen weder die besagte Motion noch verbessern sie die aktuelle Situation – im Gegenteil: das System würde aufgeblasen, komplizierter und im Endeffekt für alle teurer.

**Fazit:** Wir lehnen den Vernehmlassungsentwurf somit klar ab und verweisen auch auf die Stellungnahmen der asut und von Swico selbst, welche wir unterstützen.

Salt ist mit ihren Kunden als Fernmeldediensteanbieterin und als Verkäuferin von elektronischen von den vorgesehenen Anpassungen unmittelbar betroffen. Wir hoffen deshalb auf wohlwollende Aufnahme unserer Position.

Freundliche Grüsse



Felix Weber, Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

À l'att. de Madame Simonetta Sommaruga  
Présidente de La Confédération

Par courriel à l'adresse : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bienne, le 19 août 2020

## Consultations à propos de l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA) - projet du 03.04.2020

Madame La Présidente de La Confédération, Madame, Monsieur,

La fondation sanu durabilitas est un Think and Do Tank indépendant qui œuvre pour la transition vers la durabilité en Suisse. Co-initiatrice du mouvement Circular Economy Switzerland, sanu durabilitas mène plusieurs projets dans le domaine de l'économie circulaire, en collaboration avec des partenaires scientifiques, de la société civile, de l'économie, ainsi que de la politique et de l'administration publique.

sanu durabilitas a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'OREA et soutient dans l'ensemble les objectifs de cette révision. En particulier l'introduction de la réutilisation des appareils électriques et électroniques et de leurs composants comme objectif de l'Ordonnance, d'une importance cruciale sur le plan environnemental. Les remarques et propositions suivantes se concentrent sur cet enjeu.

### Commentaires par article

#### Art. 1

Proposition : à ajouter « ...garantir que les appareils électriques et électroniques, ainsi que leurs composants, sont prioritairement réutilisés, ou, à défaut, éliminés... ».

Remarques : la réutilisation est présentée dans le Rapport explicatif concernant la modification de l'OREA comme un moyen d'écologiser le recyclage des appareils. Dans le récent rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020, il est indiqué que « ce n'est que lorsqu'un produit ne peut plus être partagé, réparé, retraité et réutilisé qu'il est recyclé »<sup>1</sup>. Une hiérarchie claire entre la réutilisation et l'élimination doit donc apparaître dans l'Art. 1, en cohérence avec la hiérarchie indiquée à l'Art. 30, LPE (limitation, valorisation, élimination), et les résultats de la recherche scientifique<sup>2</sup>.

#### Art. 2 a)

Proposition : à ajouter « la restitution, la reprise, la réutilisation et l'élimination des appareils électriques et électroniques... »

Remarque : même remarque que pour l'Art. 1 ci-dessus.

<sup>1</sup> Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le Conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017.

<sup>2</sup> Voir notamment : Haupt, M., & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*, 1-2: 100005.

## Section 2

Proposition : à ajouter « Information, restitution, reprise, *réutilisation* et élimination ».

Remarque : le titre de Section doit être modifié en cohérence avec le but de l'Ordonnance (Art. 1).

### Art. 6

Proposition : alinéa 4 à supprimer.

Remarques : l'objectif de promouvoir la réutilisation passe par le développement du démantèlement à des fins commerciales d'appareils, ainsi que de toutes les activités de préparation en vue de la réutilisation. Il n'y a donc pas lieu de pénaliser les acteurs qui prennent des activités commerciales en ce sens, acteurs désignés comme des « ateliers de réparation » dans le Rapport explicatif. Si le secteur de la réparation et réutilisation est divers, le développement d'une économie circulaire en Suisse implique de ne pas l'envisager uniquement comme une activité bénévole ou associative.

### Art. 8

Proposition : alinéa 1, à ajouter « ...les exploitants de postes de collecte publics et les entreprises d'élimination *ne doivent pas empêcher la réutilisation d'appareils ou de composants et* sont tenus d'éliminer... »

Remarques : l'impossibilité actuelle faite aux acteurs de la réparation de démanteler des appareils destinés à l'élimination afin de récupérer des composants en vue de la réutilisation constitue l'un des obstacles majeurs au développement de la réutilisation et du réemploi en Suisse et donc à la limitation des déchets. Cette impossibilité va en outre à l'encontre de la volonté de certaines communes de faire évoluer leurs postes de collecte publics en y associant des activités de réparation. Le développement d'une économie circulaire et durable en Suisse implique de lever ces barrières à l'image de ce qui est pratiqué dans des pays voisins (Belgique et Autriche notamment). Si cette évolution devait mener à augmenter les risques d'exportations illégales à l'étranger d'appareils et composants, les ateliers de réparation et autres acteurs de la réutilisation pourraient être soumis à une autorisation cantonale, à l'image de ce qui existe actuellement pour les acteurs du recyclage et entreprises d'élimination.

Proposition : alinéa 2 à supprimer.

Remarque : même remarque que pour l'Art. 6, alinéa 4 ci-dessus.

### Art. 9

Proposition : à ajouter, nouvel alinéa a. « *les appareils et les composants susceptibles d'être réutilisés puissent l'être dans toute la mesure du possible ;* ».

Remarque : même remarque que pour l'Art. 8, alinéa 1 ci-dessus. Dès lors, le titre de cet article devient : Exigence en matière *de réutilisation et* d'élimination.

## Section 3

Proposition : à ajouter « Financement de l'élimination et promotion de la réutilisation »

Remarque : cet ajout vise à permettre à une partie du produit de la taxe d'être affectée à la promotion de la réutilisation.

### Art. 15

Proposition : à ajouter, nouvel alinéa a. « le soutien aux mesures qui visent la réutilisation et la réparation d'appareils et de composants »

Remarque : en cohérence avec le but de l'Ordonnance, il est important d'ouvrir la possibilité d'un soutien financier aux mesures visant spécifiquement la réutilisation et qui contribuent ainsi à la réduction du volume des déchets.

## Commentaires généraux

Plus généralement, nous relevons deux lacunes importantes liées à l'intégration insuffisante selon nous de cette Ordonnance avec la LPE.

1. Cette ordonnance ne traite pas directement du principe de limitation des déchets (Art. 30, alinéa 1, LPE), principe au fondement de l'économie circulaire et qui aurait pleinement son sens s'agissant des appareils électriques et électroniques. On pense ici en particulier à des enjeux liés à la standardisation de composants (chargeurs p. ex.), ou aux barrières techniques à la réparation qui contribuent à l'obsolescence des appareils.
2. La réutilisation est certes intégrée dans cette Ordonnance, mais elle n'est jamais définie en tant que telle, par rapport à des notions proches comme le réemploi ou la préparation en vue de la réutilisation (contrôle, nettoyage et réparation), ni même articulée avec les principes de limitation, valorisation et élimination présents dans la LPE (Art. 30). Dès lors, un grand flou entoure la notion de réutilisation qui pourrait être associée tant à l'élimination qu'à la valorisation, alors qu'elle constitue clairement une activité de prévention des déchets. De la même manière, les acteurs de la réutilisation ne sont pas définis, ce qui complique l'encadrement et le développement de ces activités. Enfin, l'Ordonnance ne mentionne pas de critères qui permettraient de discriminer entre appareils et composants à réutiliser ou facilement réutilisables, et appareils et composants à éliminer.

Selon nous, ces deux lacunes soulignent la nécessité d'un cadre légal centré sur les ressources et les produits – et non plus sur les déchets. Un tel cadre permettrait d'adopter *une terminologie plus précise, fondée scientifiquement, et qui hiérarchise clairement les activités de rétention de valeur* que sont la réutilisation, la réparation, la remanufacture, le recyclage, etc. Ce cadre serait également aligné avec les récents développements en Suisse concernant l'économie circulaire, et notamment l'initiative parlementaire 20.433 « Développer l'économie circulaire en Suisse », le Rapport du Conseil fédéral en réponse au postulat 17.3505 déposé par Beat Vonlanthen, les Mesures de la Confédération pour préserver les ressources et assurer l'avenir de la Suisse (économie verte), les différents processus parlementaires en cours concernant la gestion des matières plastiques ou la réparabilité des objets, etc.

Vous souhaitant une bonne réception de ces remarques et propositions, nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur ce projet et vous présentons, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Nils Moussu  
Collaborateur scientifique



Daniel Ziegerer  
Directeur



Public Affairs und Regulation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Biodiversität und Landschaft  
3003 Bern

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## **Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

Die SBB unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen und nimmt ihre Verantwortung für den Vogelschutz seit Jahren wahr. Der Vogelschutz steht beim Bau von neuen Leitungen und im Rahmen von Wartungszyklen im Vordergrund. In besonders gefährdeten Gebieten wird der Vogelschutz mit gezielten Massnahmen wirksam angewendet.

Gemäss Art. 2 Abs. 5 LeV sind zwar die elektrischen Anlagen der Eisenbahn nach Art. 42 Abs. 1 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 vom Geltungsbereich der LeV formell ausgeschlossen. Da die SBB ein bedeutender Produzent von Elektrizität ist, könnte sie dennoch von der Revision der LeV wenigstens indirekt betroffen sein. Eine sinngemässe Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen auf die elektrischen Anlagen der SBB würde zu erheblichen Mehrkosten führen und Planungsunsicherheit schaffen. Entsprechend schliesst sich die SBB der Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vom 2. Juli 2020 vollumfänglich an und lehnt die Änderung vom Art. 30 LeV ab.

Aus Sicht der SBB ist eine generelle Sanierungspflicht nicht verhältnismässig. Insbesondere bedarf es einer Interessenabwägung zwischen Schutz von Fauna und Flora und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit). Dazu braucht es eine differenzierte Beurteilung mit Augenmass. Die

### **SBB AG**

Kommunikation  
Hilfigerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz  
[luca.arnold@sbb.ch](mailto:luca.arnold@sbb.ch) · [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

beabsichtigte Verschärfung und Generalisierung der Vogelschutzvorgaben bringen grosse Unsicherheiten, die eine Umsetzung bis Ende 2030 verunmöglichen und massive Kosten zur Folge haben können. Die SBB besitzt 9'500 Masten, davon 6'400 im Alleinbesitz und 3'100 im Miteigentum mit Partnern. Die Kostenberechnung der SBB ergibt ein geschätztes Investitionsvolumen von 240 - 480 Mio CHF. Da die SBB ihre Kosten nicht wie die Netzbetreiber gemäss Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 als anrechenbar deklarieren kann, muss sie sämtliche Investitionen aus den Erträgen des Bahnstrompreises selbst finanzieren. Der Bahnstrompreis wird durch das BAV vorgegeben. Durch diese massive Mehrinvestition müsste das BAV einer Anhebung des Bahnstrompreises zustimmen.

In diesem Zusammenhang weist die SBB darauf hin, dass es momentan keine zugelassenen nachträglichen Isolationsmöglichkeiten für die 132kV Hochspannungsebene gibt. Eine Vergrösserung der Abstände bei bestehenden Masten bedingt bauliche Anpassungen an praktisch alle Masten der SBB, was zu einem Widerspruch gegenüber der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und zu deren Nichteinhaltung führt. Zudem müsste bei der Umsetzung dieser baulichen Anpassungen ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, welches in der Regel lange dauert und das Investitionsvolumen nochmals erheblich vergrössert.

**Antrag:** Wird an der Änderung festgehalten, soll der erwünschte Ausschluss von Plangenehmigungsverfahren besser in der LeV verankert werden, damit Planungsunsicherheit, Kosten und Verzögerungen vermieden werden können.

In der Praxis hat sich der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen der SBB, Vogelschutzorganisationen und Behörden bewährt. Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.

**Antrag:** Bei der Überarbeitung der Richtlinie ist die SBB einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einfacher technischer Lösungen und der vorgängig notwendigen Anpassung der Richtlinie ist eine angemessene Umsetzungsfrist bis Ende 2050 anzusetzen.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, in der Zukunft alle für die SBB relevanten Vernehmlassungen und Anhörungen an unsere zentrale E-Mailadresse [stimmungen@sbb.ch](mailto:stimmungen@sbb.ch) zu schicken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Beat Deuber  
Leiter Energie



Luca Arnold  
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an: Herr Hermann Willi, Chef der Sektion Elektrische Anlagen, Abteilung Sicherheit, Bundesamt für Verkehr

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

**Bernhard Salzmann**  
Vizedirektor  
Leiter Politik und Kommunikation

Direkt +41 58 360 76 30  
Mobile +41 78 762 45 31  
bsalzmann@baumeister.ch

Zürich, 19.08.2020

## **Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Vorlage Lärmschutzverordnung**

Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 6. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Franken Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV begrüsst die unbefristete Weiterführung der Programmvereinbarungen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dank Programmvereinbarungen viele Personen von übermässigem Lärm geschützt werden konnten. Mit dem verstärkten Fokus auf wirkungsbasierten Schutzmassnahmen wird nun zudem der fachgerechte Einsatz der Mittel sichergestellt. Dem SBV ist es zudem ein Anliegen, dass der Bund und die Kantone bei der Reduktion von Lärmquellen auf innovative Lösungsansätze setzen. Der Einsatz neuer Technologien und neuer Verfahrensmethoden ist dabei auch in der Zukunft zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist es entscheidend, dass diese Technologien und Verfahrensmethoden nicht im Rahmen anderer Verordnungen eingeschränkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband



**Benedikt Koch**  
Direktor



**Bernhard Salzmann**  
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

**Bernhard Salzmann**  
Vizedirektor  
Leiter Politik und Kommunikation

Direkt +41 58 360 76 30  
Mobile +41 78 762 45 31  
bsalzmann@baumeister.ch

Zürich, 19.08.2020

## **Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Vorlage Luftreinhalte-Verordnung**

Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 6. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs- Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Franken Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

**Der SBV lehnt den Entwurf zur Luftreinhalte-Verordnung entschieden ab. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen dazu, dass wesentliche Elemente für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft in der Baubranche negativ beeinflusst werden. Mit der Verankerung von Technologievorschriften überschreitet die Verwaltung zudem Ihre Kompetenz. Diese liegt in der Vorgabe von Grenzwerten und nicht im Verordnen von Technologievorschriften für dessen Erreichung. Dies verhindert massgeblich Innovation und führt zu Marktverzerrung.**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Anlässlich Ihrer Kommissionssitzung vom 22.06.2020 hat die UREK-S die Kommissionsinitiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) einstimmig gutgeheissen. Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesentwurf, welcher eine dauerhafte Verbesserung der Ressourceneffizienz erreicht und gleichzeitig innovative und zukunftsweisende Rahmenbedingungen aufweist, welche sich auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft abstützen. Der nun hier vorliegende Entwurf zur Luftreinhalte-Verordnung widerspricht diesem Prinzip gleich auf mehreren Ebenen.

## 2. Gesamtheitliche Betrachtung der Ressourceneffizienz wird ignoriert

Während Bund und Parlament vermehrt versuchen Themen gesamtheitlich zu beurteilen, zeugt der vorliegende Entwurf von einfachem Silodenken und sorgt so schlussendlich für Mehrbelastungen für die Umwelt. Auch wenn bei einer Einzelbetrachtung die Verschärfung von Stickoxid Grenzwerten sinnvoll wirkt, raten wir konsequent davon ab. Zementwerke leisten heute einen wesentlichen Beitrag, wenn es darum geht, Abfallfraktionen zu verwerten. Ist dies aufgrund von strengeren Grenzwerten nicht mehr möglich, stellt sich zwangsläufig die Frage nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten. Dabei ist bereits heute klar, dass die Entsorgung über Deponien o.ä. ökologisch weitaus schädlicher ist. In diesem Sinne fehlt in diesem Entwurf die Gesamtbetrachtung welche auch die weiteren Umwelteffekte wie die Abfallverwertung, die Rezyklierung von Baustoffen, die Schonung von Deponien oder die Erhöhung der Biodiversität in Betracht zieht.

## 3. Innovation statt Technologieverbot

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) neue, und aus unserer Sicht falsche Wege ein. Als Aufsichtsbehörde hat das BAFU den Auftrag, Grenzwerte zu setzen und zu überprüfen. Dass die Verordnung nun zudem Technologievorschriften enthält, widerspricht jeglichem Grundsatz. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz muss offen bleiben für alternative und innovative Ideen im Bereich der Emissionsminderungstechnologien. Es ist daher zentral, dass sich die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt, Grenzwerte festzulegen und im Anschluss den Unternehmen die Freiheit lässt, mit welchen adäquaten Minderungstechnologien sie diese Grenzwerte erreichen will.

## 4. Nicht abgestützt auf die Wirtschaft

Die Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes sind Hauptabnehmer der in der Schweiz produzierten Zementprodukte. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht versuchen Unternehmen, wo immer möglich, heimische Produkte zu beziehen. Dies funktioniert in der aktuellen Marktlage sehr gut. Mit den nun geplanten Änderungen hingegen ist eine Marktverzerrung zulasten der Schweizer Zementindustrie vorherzusehen. Als Resultat davon ist damit zu rechnen, dass sich die Importe von Zementprodukten erhöhen werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre dies für die Schweiz fatal.

Geschätzte Damen und Herren, der hier vorliegende Verordnungsentwurf widerspricht dem vom Parlament vorgegebenen Kurs zur gesamtheitlichen Betrachtung von Themen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. In diesem Sinne lehnt der Schweizerische Baumeisterverband den vorliegenden Verordnungsentwurf vollumfänglich ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband



**Benedikt Koch**  
Direktor



**Bernhard Salzmann**  
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation

Bundesamt für Umwelt  
Frau Isabelle Baudin  
Papiermühlestrasse 172  
CH-3063 Ittigen

Einsiedeln, 27. Juli 2020

## Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Frau Baudin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit Jahren Systempartner von Swico. Als öffentlicher / privater Sammelstellenbetreiber und Logistikpartner von Swico, sind wir von dieser Revision direkt betroffen. Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein **optimiertes** Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits **privatwirtschaftlich** bleiben und **möglichst geringen administrativen Aufwand** verursachen.

Stattdessen wird die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher
- Mehraufwand auf den Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Gebinde & Dienstleistungen
- Problematik Re-Use -> Gewährleistung der Datenlöschung durch Sammelstelle
- Mehraufwand auf Sammelstellen hinsichtlich Zusätzlicher Manpower

Der Entwurf enthält indes auch Punkte, die wir als Schwachstellen betrachten und uns veranlassen die Vorlage abzulehnen.

Seitens Swico haben wir Sammelstellenbetreiber die Freiheit und auf die Firmenprozesse abgestimmte Möglichkeit, aus drei verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten mit dem System zu wählen.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen **entzogen**. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How und die direkte Beziehung mit dem Sammelstellenbetreuer (auch Sammelstellen-Supporter bei Problemfällen) verloren geht. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen aufrechterhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrechterhalten, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeit zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die **Komplexität für uns**. Künftig werden wir nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird uns Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein **unzumutbares Haftungsrisiko** aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares **Reputationsrisiko** für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden, sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist. Swico unterhält mit uns einen individuellen Vertrag.

Uns wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: so können wir bei Bedarf den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für uns effizienter erscheint.

## Fazit: Ablehnung

Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse  
**Schädler Mulden AG**



Erich Schädler

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte-kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Schaufelberger AG  
Bälliz 26  
CH-3600 Thun

Firma / Firmenstempel

*B. Schaufelberger*

Unterschrift

Thun 18. August 2020

Ort und Datum

Bernhard Schaufelberger

Vorname Nachname, Funktion

VR - Präsident

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

Elektronisch: polg@bafu.admin.ch

20. August 2020

## **Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung)**

Unsere Mitgliedsunternehmen importieren Holz aus der EU (z.B. Holzpaletten). Dementsprechend müssen sie die Holzhandelsverordnung (HHV) beachten. scienceindustries begrüsst die Anliegen der neuen Verordnung, den illegalen Holzschlag zu bekämpfen und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen. Sobald die Verordnung verabschiedet wird, soll das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen so früh wie möglich auf diese Verordnung erweitert werden.

Bei der Schaffung dieser neuen Regelung sollen keine zusätzliche oder abweichende Bestimmungen im Vergleich zur Holzhandelsverordnung der EU geschaffen werden, welche zu einer Mehrbelastung der Schweizer Wirtschaft führen.

Sendungen, welche auf oder in Verpackungsmaterialien aus Holz verpackt sind, fallen gemäss unserem Verständnis nicht unter diese Verordnung. Wir würden es begrüssen, wenn dies auch so in der Verordnung explizit stehen würde.

Zudem erachten wir es als notwendig, dass der vom BAFU publizierte ISPM 15 Standard als Nachweis explizit als Vorgabeerfüllung angesehen wird und entsprechend in der Verordnung aufgeführt wird (siehe <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-isp-15--standard.html>).

Wir erachten die Schaffung von sechs Stellen beim BAFU für den Vollzug der Verordnung als übertrieben, auch unter der Berücksichtigung, dass gewisse Vollzugsaufgaben von privaten Organisationen übernommen werden.

## **Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Wir unterstützen die Stellungnahme vom Swissemem und lehnen ebenfalls die Revision der VREG ab, da das grundlegende Problem der Trittbrettfahrer mit der vorgeschlagenen Lösung falsch adressiert ist.

## **Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Bei der Anpassung verschiedener Grenzwerte für Zementwerke müssen die Gegebenheiten des Schweizer Standortes (z.B. die Zusammensetzung der Rohmaterialien und der Brennstoffe) berücksichtigt sowie sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Die massgeblichen Grenzwerte der LRV müssen den effektiven Industrieprozessen gerecht werden. Ferner sind keine Technologievorschriften zu erlassen (auch wenn dies nur indirekt der Fall ist).

Unsere Erfahrungen zeigen, dass mehrere Faktoren für den optimalen Betrieb von grossen technischen Anlagen eine Rolle spielen. Aus der ökologischen Perspektive sollen optimale, ganzheitliche Lösungen angestrebt werden und dafür soll es Spielraum bei einzelnen Parametern geben. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen in Zementwerken entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten keinesfalls erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Linda Kren  
Leiterin Umwelt und Responsible Care



Dominique Werner  
Leiter Chemikalienrecht



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Versand per Mail an:** polg@bafu.admin.ch

Rheinfelden, 17. August 2020

**Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

**Stellungnahme der OESS – Rheinfelden (Oeko-Service Schweiz AG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung.

Die OESS ist ein Recyclingunternehmen das seit 30 Jahren im Bereich des E + E – Recyclings für die SENS tätig ist. Wir sind auch Stiftung SENS Stiftungsratsmitglied von der ersten Stunde an.

Des Weiteren gehört die OESS einer europäischen Gruppe an die in 8 Ländern der EU mit dem Recycling von E+E Geräten tätig ist und befürwortet eine Neuregelung, bzw. eine Weiterentwicklung der Elektroschrottentsorgung in der Schweiz.

Im Rahmen der praxisbezogenen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der SENS in der Schweiz unterstützen wir allumfänglich die als Anhang beigefügte Stellungnahme von SENS-eRecycling.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Position bei der Weiterentwicklung der VREG.

Freundliche Grüsse

  
Christina Walter  
Geschäftsführung

  
Hans-Peter Walter  
VR-Präsident

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Geräteklasse zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**



Firma / Firmenstempel

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Unterschrift

*Christina Walter Geschäftsführung + MG, jedes VR*

*Rheinfelden 22.08.20*

*Hans-Peter Walter Präsident VR*

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion

Office fédéral de l'environnement OFEV  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

N/réf. : PHD/efl

Vernayaz, le 7 août 2020

### **Prise de position**

### **Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021, ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

---

Madame, Monsieur,

Le Service Electrique Intercommunal (SEIC) SA assure la distribution d'électricité dans une région s'étendant entre Thyon-Les Collons et Massongex. Basé à Vernayaz (VS) et fondé en 1992, il compte aujourd'hui plus de 33'000 clients. Il profite de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance précitée.

#### Généralités

La question des dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune est régulièrement abordée par notre société et les associations de protection des oiseaux. Des études et des mesures d'assainissement de mâts pouvant représenter des risques pour les oiseaux de grande envergure ont déjà été menées. Par conséquent, nous sommes prêts à soutenir le but de la révision tout en souhaitant des aménagements décrits ci-dessous.

#### En détail

Assainissement des lignes existantes, niveau 5 (art. 30, al.2)

- Les distributeurs procèdent déjà à des mesures d'assainissement sur des lignes existantes, là où des incidents ont eu lieu ou reconnues comme particulièrement à risque ;

Si l'isolation de certaines parties d'un pylône est possible, aucune solution ne permet d'atteindre une isolation totale et il reste un risque résiduel de décharge électrique. Celui-ci ne peut être éliminé qu'au moyen de solutions extrêmement coûteuses comme la construction de stations de couplages au sol, ce qui sort du cadre de l'assainissement et entraîne une procédure d'approbation des plans ainsi que des coûts disproportionnés ;

- **L'alinéa tel que rédigé oblige à un assainissement complet sans faire de pesée des intérêts entre protection des oiseaux et approvisionnement en électricité. SEIC SA ne peut pas soutenir une telle mesure.**

Délai de mise en œuvre (art. 20, al.2)

- Le projet exige une mise en conformité d'ici 2030. Ce délai nous paraît extrêmement difficile à tenir pour plusieurs raisons ;
- Pour commencer, une fois la base légale entrée en force, les directives techniques devront être révisées, ce qui prendra un certain temps. Ensuite, les moyens techniques pour une isolation complète devront être développés, certifiés et produits en série, notamment pour le NR3. Enfin, certaines lignes devront être repensées voire enfouies et des pylônes déplacés, ce qui entraînera des procédures d'approbation des plans coûteuses en temps ;
- Pour toutes ces raisons, un assainissement complet d'ici à 2030 est impossible. Le délai doit correspondre à une planification normale des mesures d'assainissement en ce qui concerne la durée de vie habituelle des pylônes et des ressources en temps et en argent des distributeurs d'électricité ;
- **SEIC SA demande d'allonger le délai de 2030 à 2050.**

*Art. 30 Protection des oiseaux*

*<sup>2</sup> Dans la mesure où les particularités locales le requièrent, des mesures doivent être prises d'ici à la fin 2050 2030 aux supports existants pour les lignes de 1 à 36 kV dont la configuration représente un danger pour les oiseaux, afin que ceux-ci ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.*

Procédures

- SEIC SA salue la volonté d'exclure de la procédure d'approbation des plans toute mesure de protection et insiste sur le fait qu'une ligne autorisée et construite, lorsqu'elle doit être aménagée avec des mesures de protection de la faune, fait l'objet d'une modification et non d'une construction ;
- En fonction de la configuration géographique et topographique de la ligne, les mesures d'assainissement peuvent entraîner une modification importante de l'aspect de celle-ci ;

- La condition pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans selon l'art. 9a, al. 3 OPIE ne semble pas être remplie dans ces cas ;
- **Aussi, afin d'assurer la sécurité juridique du droit, SEIC SA propose d'inscrire dans l'ordonnance le principe selon lequel aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre.**

#### Remarque sur le rapport explicatif

- L'expérience des distributeurs ayant entrepris des mesures d'assainissement démontre que les coûts d'assainissement, estimés par le DETEC à CHF 3000.-/unité, sont sous-estimés pour notre canton. Nous espérons que l'ensemble des coûts réels pourra être reporté sur le timbre.

#### En conclusion

Dans l'ensemble, notre société reconnaît les dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune. Elle assure en tenir compte et entreprend déjà des mesures d'assainissement sur les poteaux jugés dangereux lors de rénovation des lignes électriques.

#### **Elle émet toutefois quelques réserves sur le projet.**

En effet, alors que la Stratégie Energétique 2050 se déploie dans les différents secteurs, le projet ne fait aucune pesée des intérêts entre la protection de la faune et la sécurité de l'approvisionnement en électricité. L'obligation d'assainissement total pour l'ensemble des niveaux est disproportionnée et les délais impossibles à tenir.

Nous souhaitons enfin que l'exclusion de la procédure d'approbation des plans et le report de l'intégralité des coûts sur le timbre soient ancrés clairement dans l'ordonnance.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Nous vous remercions d'avance pour l'intérêt porté à la présente et vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**SEIC**  
**Service Electrique Intercommunal SA**

Philippe Délèze  
Directeur



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3000 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, den 17. August 2020

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die SENS ist unmittelbar und sehr stark von der Revision der VREG betroffen; sie bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben.

### Summary

- a) Die SENS stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem **Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden**, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden zwei der erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.

- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die SENS mit Überzeugung die **Initiative von Swiss Recycling: Findung einer alternativen Lösung nach Best Practice über eine Revision des USG, die einerseits auf der heute gut funktionierenden und effizienten Entsorgungslösung mit hoher Umweltqualität aufbaut sowie auf der Basis der erweiterten Produzentenverantwortung und auf den Leitsätzen des Ressourcen-Trialdogs basiert, andererseits aber sämtliche Trittbrettfahrer einbindet und somit eine gerechte und nachhaltige Verteilung der Finanzierungslast gewährleistet. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.** Dieses Anliegen wird von vielen der betroffenen Kreise unterstützt. **Der Weg über eine USG-Revision wird es erlauben, eine breit abgestützte Lösung zu finden, die sich an «Best-Practice», an den Leitsätzen des Ressourcen-Trialdogs sowie an den Grundsätzen einer Kreislaufwirtschaft orientiert.**
- d) Sollte der Bundesrat auf das Anliegen einer USG-Revision nicht eintreten, und die Revision der VREG umsetzen, wie sie nun vorliegt, dann **braucht es zwingend 6 wesentliche Korrekturen**, damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren:
1. Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist **nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.**
  2. Auch **Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.**
  3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff **«marktgerechte Entschädigung».**
  4. Das **«Fachgremium»** ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
  5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen**, das heisst sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) sind.
  6. Die **befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren**, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

#### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten),

Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung der Sekundärrohstoffe in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.

- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stofffluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel weiter am Wachsen ist.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von EAG werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS/SLRS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – **es braucht lediglich die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.**
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel, die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für EAG beruht auf grosser Erfahrung sowie viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse. Das ist eine zwingende Voraussetzung für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar zur Revision wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von EAG nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.
- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der SENS/SLRS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten, mit einer Vervielfachung des Aufwands für Sammelstellen / Dienstleister und dem ungelösten Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 6 Anträge, die in der revidierten VREG zwingend aufzunehmen sind:

1. **Befreiung von Branchenorganisationen:**  
Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.

### Begründung:

#### 1.1 *Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden*

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die dokumentieren, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

#### 1.2 *Hersteller / Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel und führt zu einem fragmentierten und ineffizienten System.*

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuerfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 **Lösungsansatz**

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren befreit.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (**aber noch nicht den Online-Handel über die Grenze!**).
- c) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem leistet für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation.
- d) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPOC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent, einfach und möglichst effizient sind.
- e) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- f) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller / Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden als C2C-Lösung.

## 2. **Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.**

### **Begründung:**

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

### 2.2 **Die Lösung ist möglich:**

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»

Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten erfolgreich umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

### 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

#### Begründung:

- 3.1 Es ist für die SENS selbstverständlich, dass «**marktgerecht**» immer auch «**fair**» bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie die kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler / Transporteure / Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel- / Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten EAG für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) umgesetzt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

##### **Begründung:**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, das dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller / Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten im Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

**Begründung:**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über sämtliche Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren hat. In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Mit der Einführung des Clearinghouse ist gewährleistet, dass EAG schweizweit weiterhin unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden können.

6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren und bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs. Die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

**Begründung:**

- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von EAG in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren**

**Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung oder Lagerung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, **dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde.** Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.

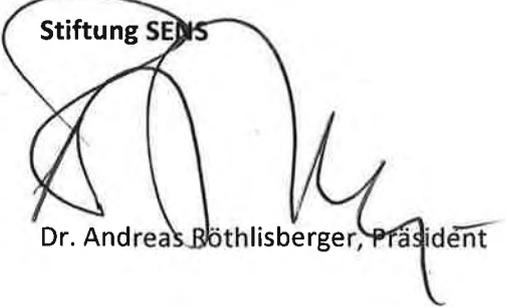
Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.

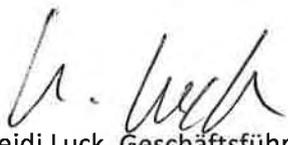
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.
- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir als Organisation der Wirtschaft gemäss Art. 41 a) USG gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

Stiftung SENS

  
Dr. Andreas Böhli, Präsident

  
Heidi Luck, Geschäftsführerin

## Anhang

### Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

| Art.                                  | Antrag  | Begründung  |
|---------------------------------------|---|---|
| Art. 1                                | Streichen: « <del>wiederverwendet</del> »   | <p>Reuse und Wiederverwendung findet heute auf ricardo.ch, ebay.ch und auf weiteren Plattformen statt. – Sollten die Rücknahmesysteme die Wiederverwendung als Prozess aufnehmen, ist er durchzugestalten und es ist zu verhindern, dass EAG unter dem Titel «Reuse» ins Ausland exportiert werden, wo sie unter nicht kontrollierbaren Umständen irgendwo in einem Entwicklungsland landen werden. Bis heute konnten SENS/SLRS und Swico in der Schweiz solche Exporte weitestgehend vermeiden.</p> <p>Sinnvollerweise spricht denn Art. 2, a) nur noch von «Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung».</p> <p>Selbstverständlich kommt es beim Aufbau von Circular-Systemen zwangsläufig auch zum «Re-Use», zum Beispiel bei Mietkauf-Angeboten mit wechselnden Nutzern. Im Sinne einer «EPR» sind die Circular-Systeme jedoch Aufgabe und Markenhoheit von Herstellern / Handel; sie haben ein hohes Interesse, diese Systemteile nicht unkontrolliert in «fremde Hände» zu geben.</p> |
| Art. 3, c)<br><br>Art. 10, neu Abs. 2 | <p>Ergänzen:<br/>«...einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.»</p> <p>Ergänzen:<br/>«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»</p> | Vgl. Begründung Ziff. 2 oben  |
| Art. 8, Abs. 1                        | Streichen: « <del>Wenn sie diese nicht wieder im Verkehr bringen</del> »  | Wenn Sammelstellen (private und öffentliche) ausdrücklich gestattet wird, EAG zu verkaufen, dann ist nicht mehr kontrollierbar, wohin die EAG effektiv gehen (siehe Kommentar zu Art.   |

| Art.                | Antrag   | Begründung  |
|---------------------|--|---|
|                     |  | 1). – Wer trägt für diese Produkte nach dem «Wiederverkauf» die Produktverantwortung?   |
| Art. 9, b)          | Ergänzen bzw. streichen:<br>«quecksilberhaltige Leuchtmittel, asbesthaltige Bestandteile, FCKW- und FKW-haltige Kühlkreisläufe und Wärmeisolationen, bromhaltige Kunststoffe mit verbotenen Flammschutzmitteln, Bildröhrenglas, Flüssigkristallanzeigen (LCD) > 100 cm <sup>2</sup> , lithiumhaltige Batterien und Kondensatoren, ...» | Weitere Details gehören in die Vollzugshilfe.   |
| Art. 11, Abs. 1     | Streichen: «... von Geräten und Bestandteilen»   | Vgl. Begründung Ziff. 1 oben  |
| Art. 11, Abs. 1, a) | Ergänzen:<br>«... Verträge im Sinne einer Branchenlösung abgeschlossen hat»  | Der Begriff Branchenlösung ist zu undefiniert, es geht um ein Vertragspaket, mit welchem eine Branchenlösung ermöglicht wird. Dabei ist die Wirtschaftsfreiheit der Parteien zu respektieren.<br><br>Fraglich ist, ob die Bewilligungspflicht der Branchenlösung vor Art. 32 a USG oder Art. 41 USG Bestand hat. – Die heutigen Rücknahmesysteme SENS und Swico wurden nie vom BAFU oder vom UVEK genehmigt, trotzdem funktionieren sie hervorragend.   |
| Art. 11, c)         | Streichen: «kostendeckende» Entschädigung und ersetzen mit «marktgerechter» Entschädigung  | Vgl. Begründung Ziff. 3 oben.   |
| Art. 11, e)         | Die Bemessungsgrundlagen für die Kosten sowie der Höchstbetrag für die einzelnen «Beiträge» müssen in der VREG klar dargelegt werden.  | Für die Beurteilung einer Branche bzw. von Herstellern / Importeuren und Händlern, die sich direkt oder über ein Rücknahmesystem befreien lassen wollen, ist es zwingend, dass sie Klarheit haben über die anfallenden Kosten. Dies ist im vorliegenden Verordnungsentwurf überhaupt nicht gegeben!<br><br>Es scheint zudem, dass die gesetzliche Grundlage für diese Abgaben fehlt. Mindestens müssen die Bemessungskriterien generell-abstrakt festgehalten werden und mit Bestimmtheit aus der Verordnung hervorgehen. |
| Art. 11, f)         | Modifizieren: «für mindestens ein halbes Jahr»   | Die Erfahrung der letzten 20 Jahre hat gezeigt, dass ein Rücknahmesystem Reserven haben muss, um Schwankungen in den Erträgen wie auch im Aufwand auszugleichen. Sinnvoll   |

| Art.   | Antrag   | Begründung   |
|--|--|--|
|  |  | <p>erscheint eine Reserve von 6 bis 18 Monaten. – Bei neuen Branchenlösungen erscheint auch ein Zeitrahmen von 3 bis 5 Jahren sinnvoll, bis die Reserven gebildet sind.</p> <p>Zu prüfen ist noch die Frage der Ungleichbehandlung von «privater Organisation» und befreiten Branchenorganisationen bezüglich der verlangten Höhe der Reserven.</p>  |
| <p>Art. 12, Abs. 2/<br/>Art. 18., Abs. 1</p> | <p>Streichen</p>   | <p>Es hat sich gezeigt, dass auch Geräte, die (zeitweise, wenn die Rohstoffpreise sehr hoch sind) im Prozess schliesslich einen positiven Geldwert haben, zwingend in den Prozess der vRG (bzw. VRB)-Erhebung eingebunden sein müssen. Alle Geräte – sowohl im Bereich «Put on Market» wie auch im Bereich Entsorgung müssen gemeldet werden und gehören in die Stoffbuchhaltung. Zum Aufbau und Betrieb von materialbasierten Circularsystemen sind diese Kenngrössen unverzichtbar.</p> <p>Jedes EAG hat Schadstoffe, die entfrachtet werden müssen. Die VEG bzw. der VRB können entsprechend niedrig gehalten werden.</p> |
| <p>Art. 21, Abs. 3</p>                       | <p>Streichen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 21, Abs. 3 (neu)</p>                 | <p>Die private Organisation zieht für die Auftragserteilung der technischen Auditierungen sowie deren Begleitung die Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen bei und sorgt für ein koordiniertes Vorgehen bei den Auditierungen.</p> | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 21, Abs. 5 (neu)</p>                 | <p>Die private Organisation übt zudem gemäss Weisungen des BAFU die Funktion aus eines Clearinghouses zwischen der privaten Organisation sowie den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 5 oben.</p>   |
| <p>Art. 23 Abs. 1, lit. a)</p>               | <p>Ergänzen: «und der befreiten Branchenorganisationen»</p>  | <p>Vgl. Begründung Ziff. 4 oben.</p>   |
| <p>Art. 24, Abs. 3 (neu)</p>                 | <p>Für das Fachgremium gelten die Ausstandsregeln: (zu definieren)</p>   |  |
| <p>Art. 31, Abs. 1</p>                       | <p>Einfügen:</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |

| Art.            | Antrag   | Begründung                    |
|-----------------|--|-------------------------------|
|                 | «... Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation gemeinsam mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen ...»  |                               |
| Art. 31, Abs. 2 | Ergänzen:<br>«... Die Ergebnisse werden dem BAFU, den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen sowie den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen zur Verfügung gestellt.» | Vgl. Begründung Ziff. 6 oben. |
| Art. 31, Abs. 3 | Streichen  | Vgl. Begründung Ziff. 6 oben. |



Au cœur de la forêt

# Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Regina Wollenmann  
Präsidentin SFV  
Rosenweg 1  
CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

[www.forstverein.ch](http://www.forstverein.ch)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion politische Geschäfte

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 20. August 2020

## Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen**

Der SFV unterstützt die vorgesehene Änderung zum Vogelschutz. Die durch Stromschlag besonders gefährdeten Uhus sind für das Ökosystem Wald wichtig. Die neue Verordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz im Wald.

### **Stellungnahme zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung**

Die vorgesehene Anpassung im Bereich der grossen Holzfeuerungen beurteilt der SFV kritisch. Holzheizungen tragen zur CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmezeugung bei und leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen. Alle Massnahmen, die zu höheren Kosten für Holzheizungen führen, können Holz im harten Wettbewerb zwischen den Energieträgern benachteiligen. Dies ist nicht im Sinne des SFV.

Rechtsunsicherheiten können Holzenergieprojekte ebenfalls verhindern, weshalb der SFV folgende Ausführungen von Holzenergie Schweiz unterstützt:

«Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?»

#### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Wald**

Der SFV unterstützt die vorgesehene Änderung, welche den Bau von Rundholzlagern im Wald ermöglicht. Die Anpassung ist ein Mosaikstein, der zur Stärkung der einheimischen und nachwachsenden Ressource Holz beiträgt. Die Rundholzlager sind dabei sorgfältig zu evaluieren. Bodenversiegelungen sind möglichst zu vermeiden. Sind sie aber unvermeidbar, dann sollen sie mit entsprechenden Auffangsystemen dazu dienen, den Waldboden vor Stoffeinträgen durch die Rundholzlager zu schützen.

#### **Stellungnahme zur Änderung der Holzhandelsverordnung**

Der SFV unterstützt die vorgesehene Änderung. Sie trägt zur Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Holz bei. Die neue Verordnung stellt sicher, dass sämtliches Holz im Handel bis zu seiner Quelle nachverfolgt werden kann, was illegalen Holzhandel und damit die illegale Abholzung von Wäldern unterbindet.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung, einer nachhaltigen Waldnutzung und einer wettbewerbsfähigen Waldbranche zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein



Dr. Regina Wollenmann

Präsidentin



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Bern, 15. August 2020  
jr/A7

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket 2021 Stellung nehmen zu können.  
Wir äussern uns namentlich zur Änderung der folgenden Verordnung:

#### Verordnung über elektrische Leitungen

Wir begrüssen den neuformulierten Artikel 30 (Vogelschutz) sehr! Damit wird insbesondere die Sanierung des bestehenden Leitungsnetzes zur Vermeidung von Stromschlägen ermöglicht.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

Franziska Grossenbacher  
Stv. Geschäftsleiterin

Josef Rohrer  
Projektleiter

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3000 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, den 17. August 2020

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die SLRS ist unmittelbar und sehr stark von der Revision der VREG betroffen; sie bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben.

### Summary

- a) Die SLRS stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die SLRS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem **Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden**, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden zwei der erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.

- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die SLRS mit Überzeugung die **Initiative von Swiss Recycling: Findung einer alternativen Lösung nach Best Practice über eine Revision des USG, die einerseits auf der heute gut funktionierenden und effizienten Entsorgungslösung mit hoher Umweltqualität aufbaut sowie auf der Basis der erweiterten Produzentenverantwortung und auf den Leitsätzen des Ressourcen-Trialogs basiert, andererseits aber sämtliche Trittbrettfahrer einbindet und somit eine gerechte und nachhaltige Verteilung der Finanzierungslast gewährleistet. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.** Dieses Anliegen wird von vielen der betroffenen Kreise unterstützt. **Der Weg über eine USG-Revision wird es erlauben, eine breit abgestützte Lösung zu finden, die sich an «Best-Practice», an den Leitsätzen des Ressourcen-Trialogs sowie an den Grundsätzen einer Kreislaufwirtschaft orientiert.**
- d) Sollte der Bundesrat auf das Anliegen einer USG-Revision nicht eintreten, und die Revision der VREG umsetzen, wie sie nun vorliegt, dann **braucht es zwingend 6 wesentliche Korrekturen**, damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren:
- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist **nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.**
  - (2) Auch **Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.**
  - (3) Der Begriff „kostendeckende Entschädigung“ ist zu ersetzen mit dem **Begriff „marktgerechte Entschädigung“.**
  - (4) Das „**Fachgremium**“ ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
  - (5) **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines „Clearinghouse“ zu erteilen**, das heisst sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) sind.
  - (6) Die **befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren**, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte

umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung der Sekundärrohstoffe in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.

- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stofffluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 5-10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel weiter am Wachsen ist.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von EAG werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS/SLRS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – **es braucht lediglich die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 5-10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus in Form einer VEG (vorgezogenen Entsorgungsgebühr) leisten.**
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel, die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für EAG beruht auf grosser Erfahrung sowie viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse. Das ist eine zwingende Voraussetzung für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar zur Revision wird ein Vergleich mit dem heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von EAG nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.
- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der SENS/SLRS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten, mit einer Vervielfachung des Aufwands für Sammelstellen / Dienstleister und dem ungelösten Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, "kostendeckende" Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 6 Anträge, die in der revidierten VREG zwingend aufzunehmen sind:

### 1. Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.**

#### Begründung:

##### 1.1 *Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden*

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutzen zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, diese dokumentieren, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

##### 1.2 *Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel und führt zu einem fragmentierten und ineffizienten System.*

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren befreit.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (**aber noch nicht den Online-Handel über die Grenze!**).
- c) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem leistet für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation.
- d) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent, einfach und möglichst effizient sind.
- e) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- f) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller / Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem als C2C-Lösung organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

### Begründung:

2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

### 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der „Herstellerinnen und Hersteller“ ist wie folgt zu ergänzen:  
 „natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**“

b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

„Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.“

Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten erfolgreich umgesetzt wird (sog. „Authorized Representative“).

### 3. Der Begriff „kostendeckende Entschädigung“ ist zu ersetzen mit dem Begriff „marktgerechte Entschädigung“

#### Begründung:

- 3.1 Es ist für die SLRS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair» bedeutet**, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie die kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese „Kostendeckung“ empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, „kostendeckend“ abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende "kostendeckende Entschädigungen" für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten EAG für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) umgesetzt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option „Befreiung“ eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. Das „Fachgremium“ ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren

##### Begründung:

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist mit einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten im Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potentielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

**5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines „Clearinghouses“ zu erteilen.**

**Begründung:**

- 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über sämtliche Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren hat. In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Mit der Einführung des Clearinghouse ist gewährleistet, dass EAG schweizweit weiterhin unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden können.

**6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren und bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs. Die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

**Begründung:**

- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von EAG in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer**

**stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung oder Lagerung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, **dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde.** Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.

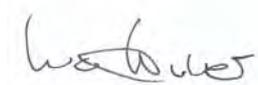
Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.

- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS/SLRS und Swico delegiert haben.
- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir als Organisation der Wirtschaft gemäss Art. 41 a) USG gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

**Stiftung SLRS**



Ivo Huber, Präsident



Silvia Schaller, Geschäftsführerin

Anhang:

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

| Art.                                  | Antrag   | Begründung   |
|---------------------------------------|--|--|
| Art. 1                                | Streichen: «wiederverwendet»   | <p>Reuse und Wiederverwendung findet heute auf ricardo.ch, ebay.ch und auf weiteren Plattformen statt. – Sollten die Rücknahmesysteme die Wiederverwendung als Prozess aufnehmen, ist er durchzugestalten und es ist zu verhindern, dass EAG unter dem Titel «Reuse» ins Ausland exportiert werden, wo sie unter nicht kontrollierbaren Umständen irgendwo in einem Entwicklungsland landen werden. Bis heute konnten SENS/SLRS und Swico in der Schweiz solche Exporte weitestgehend vermeiden.</p> <p>Sinnvollerweise spricht denn Art. 2, a) nur noch von «Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung».</p> <p>Selbstverständlich kommt es beim Aufbau von Circular-Systemen zwangsläufig auch zum „Re-Use“, zum Beispiel bei Mietkauf-Angeboten mit wechselnden Nutzern. Im Sinne einer „EPR“ sind die Circular-Systeme jedoch <b>Aufgabe und Markenhoheit von Herstellern / Handel</b>; sie haben ein hohes Interesse, diese Systemteile nicht unkontrolliert in „fremde Hände“ zu geben.</p> |
| Art. 3, c)<br><br>Art. 10, neu Abs. 2 | <p>Ergänzen:<br/>«...einführen, <b>unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.</b>“</p> <p>Ergänzen:<br/>„Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.“</p> | Vgl. Begründung Ziff. 2 oben   |
| Art. 8, Abs. 1                        | Streichen: « <del>Wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen</del> »   | Wenn Sammelstellen (private und öffentliche) ausdrücklich gestattet wird, EAG zu verkaufen, dann ist nicht mehr kontrollierbar, wohin die EAG effektiv gehen (siehe Kommentar zu Art. 1). – Wer trägt für diese Produkte nach dem „Wiederverkauf“ die Produktverantwortung?  |

|                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| Art. 9, b)             | Ergänzen bzw. streichen:<br>«quecksilberhaltige <b>Leuchtmittel</b> ,<br><b>asbesthaltige Bestandteile</b> , FCKW- und<br><b>FKW-haltige Kühlkreisläufe</b> und<br>Wärmeisolationen, <del>bromhaltige</del><br>Kunststoffe <b>mit verbotenen</b><br><b>Flammhemmern</b> , Bildröhrenglas,<br><b>Flüssigkristallanzeigen (LCD) &gt; 100 cm<sup>2</sup></b> ,<br>lithiumhaltige Batterien und<br>Kondensatoren, ....» | Weitere Details gehören in die Vollzugshilfe.  |
| Art. 11, Abs. 1        | Streichen: «... von Geräten und<br>Bestandteilen»   | Vgl. Begründung Ziff. 1 oben   |
| Art. 11, Abs. 1,<br>a) | Ergänzen:<br>«.. <b>Verträge im Sinne einer</b><br>Branchenlösung abgeschlossen hat»  | Der Begriff Branchenlösung ist zu undefiniert, es geht<br>um ein Vertragspaket, mit welchem eine<br>Branchenlösung ermöglicht wird. Dabei ist die<br>Wirtschaftsfreiheit der Parteien zu respektieren.<br><br>Fraglich ist, ob die Bewilligungspflicht der<br>Branchenlösung vor Art. 32 a USG oder Art. 41 USG<br>Bestand hat. – Die heutigen Rücknahmesysteme<br>SENS/SLRS und Swico wurden nie vom BAFU oder<br>vom UVEK genehmigt, trotzdem funktionieren sie<br>hervorragend.   |
| Art. 11, c)            | Streichen: «kostendeckende»<br>Entschädigung und ersetzen mit<br>« <b>marktgerechter</b> » Entschädigung  | Vgl. Begründung Ziff. 3 oben.  |
| Art. 11, e)            | Die Bemessungsgrundlagen für die<br>Kosten sowie der Höchstbetrag für die<br>einzelnen «Beiträge» müssen in der<br>VREG klar dargelegt werden.  | Für die Beurteilung einer Branche bzw. von<br>Herstellern / Importeuren und Händlern, die sich<br>direkt oder über ein Rücknahmesystem befreien<br>lassen wollen, ist es zwingend, dass sie Klarheit haben<br>über die anfallenden Kosten. Dies ist im vorliegenden<br>Verordnungsentwurf überhaupt nicht gegeben!<br><br><b>Es scheint zudem, dass die gesetzliche Grundlage für<br/>diese Abgaben fehlt.</b> Mindestens müssen die<br>Bemessungskriterien generell-abstrakt festgehalten<br>werden und mit Bestimmtheit aus der Verordnung<br>hervorgehen. |
| Art. 11, f)            | Modifizieren: «für mindestens <b>ein halbes</b><br>Jahr»  | Die Erfahrung der letzten 20 Jahr hat gezeigt, dass ein<br>Rücknahmesystem Reserven haben muss, um<br>Schwankungen in den Erträgen wie auch im Aufwand<br>auszugleichen. Sinnvoll erscheint eine Reserve von 6<br>– 18 Monaten. – bei neuen Branchenlösungen<br>erscheint auch ein Zeitrahmen von 3-5 Jahren<br>sinnvoll, bis die Reserven gebildet sind.<br><br>Zu prüfen ist noch die Frage der Ungleichbehandlung<br>von «privater Organisation» und befreiten<br>Branchenorganisationen bezüglich der verlangten<br>Höhe der Reserven.                   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Art. 12, Abs. 2/<br/>Art. 18., Abs. 1</p> | <p>Streichen</p>   | <p>Es hat sich gezeigt, dass auch Geräte, die (zeitweise, wenn die Rohstoffpreise sehr hoch sind) im Prozess schliesslich einen positiven Geldwert haben, zwingend in den Prozess der vRG (bzw. VRB)-Erhebung eingebunden sein müssen. Alle Geräte – sowohl im Bereich «Put on Market» wie auch im Bereich Entsorgung müssen gemeldet werden und gehören in die Stoffbuchhaltung. Zum Aufbau und Betrieb von materialbasierten Circularsystemen sind diese Kenngrössen unverzichtbar.</p> <p>Jedes EAG hat Schadstoffe, die entfrachtet werden müssen. Die VEG bzw. der VRB können entsprechend niedrig gehalten werden.</p> |
| <p>Art. 21, Abs. 3</p>                       | <p>Streichen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 21, Abs. 3 (neu)</p>                 | <p>Die private Organisation zieht für die Auftragserteilung der technischen Auditierungen sowie deren Begleitung die Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen bei und sorgt für ein koordiniertes Vorgehen bei den Auditierungen.</p> | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 21, Abs. 5 (neu)</p>                 | <p>Die private Organisation übt zudem gemäss Weisungen des BAFU die Funktion eines Clearinghouses aus zwischen der privaten Organisation sowie den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 5 oben.</p>   |
| <p>Art. 23 Abs. 1, lit. a)</p>               | <p>Ergänzen: «und der befreiten Branchenorganisationen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 4 oben.</p>   |
| <p>Art. 24, Abs. 3 (neu)</p>                 | <p>Für das Fachgremium gelten die Ausstandsregeln: (zu definieren)</p>   |  |
| <p>Art. 31, Abs. 1</p>                       | <p>Einfügen:<br/>«.... Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation <b>gemeinsam mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen</b> .....</p>  | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 31, Abs. 2</p>                       | <p>Ergänzen:<br/>«... Die Ergebnisse werden dem BAFU, den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen <b>sowie den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen</b> zur Verfügung gestellt.</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |
| <p>Art. 31, Abs. 3</p>                       | <p>Streichen</p>   | <p>Vgl. Begründung Ziff. 6 oben.</p>   |

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Nidau, 20. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt, Leitungsverordnung LeV: Vernehmlassungsantwort des VSGS**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Leitungsverordnung Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Im Grundsatz unterstützen wir das Anliegen, die Stromschlaggefahr im Sinne des Vogelschutzes zu vermindern. Den konkret vorliegenden Vorschlag möchten wir im Gesamtkontext beurteilen. Seit ca. zwei Jahrzehnten werden zu ersetzende Freileitungen der zur Diskussion stehenden Netzebene 5 verkabelt. Damit wird nicht nur das Risiko des Stromschlags, sondern auch das Risiko der Kollision beseitigt. So schätzen wir, dass bereits 70% der NE5-Leitungen verkabelt wurden, womit die Gefährdungen von Vögeln vollständig und dauerhaft beseitigt wurden. Natürlich bringt die Verkabelung auch weitere Vorteile wie Landschaftsschutz mit sich. Mit der Einführung des Mehrkostenfaktors wurde kürzlich sichergestellt, dass Verkabelungen auch dann gemacht werden, wenn Mehrkosten entstehen. Die Kosten bleiben anrechenbar. Die Verkabelung schreitet also aus verschiedenen Gründen fort und wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf der NE5 praktisch abgeschlossen sein. In Ausnahmesituationen, wo Verkabelungen nicht möglich sind, werden bestehende Leitungsabschnitte wiederum als Freileitung realisiert. Bei einem solchen Leitungsersatz muss der Vogelschutz bereits gemäss der bestehenden gesetzlichen Regelung realisiert werden, d.h. auch für diese Leitungen wird der Vogelschutz umgesetzt.

Die Anpassung der Verordnung ändert also höchstens, dass der Vogelschutz wenige Jahre schneller umgesetzt wird. Die geforderten Massnahmen sind damit für die NE5 als Übergangslösungen zu deklarieren: Die betroffenen Freileitungen sind ohnehin in den nächsten Jahren zu ersetzen. Die ausgewiesenen Kosten von 60 bis 75 Mio. Franken dienen somit einzig der Beschleunigung des

Prozesses in der Endphase. Der Nutzen im Sinne des verbesserten Vogelschutzes ist demgegenüber nicht quantifiziert. Aus Sicht der Netzbetreiber sowie der Netznutzer, welche die Mehrkosten für diese Beschleunigung der Umsetzung des Vogelschutzes auf der Mittelspannungsebene bezahlen müssen, ist dieses Vorgehen fraglich bzw. nicht wirklich gerechtfertigt.

**Wir unterstützen daher die Position des VSE: Auf die Änderung von Art. 30 LeV ist zu verzichten. Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt wird und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.**

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meyer".

Dr. Urs Meyer  
Präsident Verein Smart Grid Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann  
Geschäftsführer Verein Smart Grid Schweiz

Frau  
Isabelle Baudin  
polg@bafu.admin.ch

Dietikon, 20. Juli 2020

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe,  
die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen.

Das Swico Recycling System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen.

Die Rücknahmequote von EAG liegt in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird. Darüber hinaus werden gerade sogenannte Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschießt.

Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft).

Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen. Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten Systeme im Europäischen Raum, was zu

sehr hohen Sammel- und Recyclingquotengeführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet.

Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen.

Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht.

Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen.

In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%.

Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten und somit keinerlei Barrieren zum Recycling an.

Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen).

Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen.

Die Swico Geräte Kategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen.

Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor.

Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Swico Recycling steht ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ausgesprochen effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für das Vermeiden von Abfällen zusammengeschlossen haben. Es besteht für uns keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf.

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico.

Das doppelspurige System in der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Freundliche Grüsse



Moreno Bariffi  
Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Versand vorab per Mail an:**  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Gossau, 13. August 2020

## **Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung.

Die Solenthaler Recycling AG ist seit 1992 mit dem Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten befasst. Wir sind Recyclingpartner der Systeme SWICO und SENS und haben die Zertifizierungen nach CENELEC, CE-Waste und ISO 14'000 erfolgreich bestanden. Die Solenthaler Recycling AG befindet sich zu 100% in Familienhand. Mit der Schwesterngesellschaft **EFM Entsorgungsfachmarkt AG** betreiben wir eine Sammelstelle und mit der Schwesterngesellschaft **SOGISTIK AG** bspw. die Entsorgungslogistik des Elektronikschrottes von unseren Demontagestandorten in Basel, Wohlhusen, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen.

Auslöser des Vernehmlassungsentwurfes war mitunter die aufgeworfene Problematik der Trittbrettfahrer und deren Auswirkungen auf die Finanzierung der bisherigen, privatwirtschaftlichen Systeme. Die einzige Frage notabene, die mit diesem Entwurf nicht gelöst wird. Bereits in früheren Vernehmlassungen und Diskussionen wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe mit den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung kompatibel sein müssen. Das hat man hier leider erneut verpasst. Bevor das USG nicht revidiert ist, begibt man sich auf ein Terrain, das rechtlich nicht abgesichert ist, was wir in der Folge aufzuzeigen werden.

Was bleibt ist der Eindruck einer letztlich planwirtschaftlichen Lösung zu überhöhten Kosten, welche die ursprünglich aufgeworfenen Fragestellungen nicht zu beantworten vermag.

Zur Analyse und unseren Anträgen im Detail:

### **I. RECYCLING ALS ABFALLVERWERTUNG**

#### **A. Grundzüge nach dem USG**

- 1 Art.30 USG legt die Grundsätze des Abfallrechts fest. Eines dieser Prinzipien ist, dass Abfälle, soweit sie sich nicht vermeiden lassen, möglichst verwertet werden sollen (Art.30 Abs.2 USG). Dabei haben sich in der Praxis verschiedene Verwertungsarten herausgebildet, wovon das

Recycling oder die Verwertung i.e.S. eine Art darstellt.<sup>1</sup> Recycling meint, dass die als Abfall angefallenen Materialien für neue Zwecke aufgearbeitet werden. Beim Down- bzw. Up-Cycling werden aus den Abfallstoffen Produkte von minderer bzw. höherer Qualität hergestellt.<sup>2</sup> Erst Abfälle, welche auch nicht verwertet werden können, sind zu entsorgen bzw. abzulagern (Art. 30 Abs. 3 USG und Art. 30e USG).

- 2 Voraussetzung für die Verwertung von Abfall ist, dass dieser in einem ersten Schritt gesammelt wird (Art.30b USG).<sup>3</sup> Die Bestimmung in Art.32a<sup>bis</sup> USG über die vorgezogene Entsorgungsgebühr erfüllt im Hinblick auf die Massnahmen nach Art.30b USG eine flankierende Funktion.<sup>4</sup> Die Verwertung an sich wird auf Gesetzesstufe lediglich in Art.30d USG adressiert.<sup>5</sup> Dieser bildet die Grundlage für das Verordnungsrecht des Bundes.<sup>6</sup>
- 3 Der Bundesrat kann die Verwertung gesetzlich vorschreiben, wenn sie wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte (Art.30d lit.a USG; Art.12 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]). Eine Verwertungspflicht besteht etwa für spezielle metallhaltige Bestandteile von elektrischen und elektronischen Geräten (Art.6 lit.b VREG). Auf freiwilliger Basis gibt es Recycling-Systeme in weiteren Bereichen.<sup>7</sup> Ausschlaggebend für die Verwertung bleibt aber deren Wirtschaftlichkeit. Die Kosten für die Verwertung können über denjenigen der Entsorgung liegen, allerdings müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.<sup>8</sup> Darüber hinaus kann der Bundesrat die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist (Art.30d lit.b USG).
- 4 Die Verwertung von Abfall knüpft an das – vorläufige – Ende des Produktlebenswegs an. Die Wiederverwertung besteht sodann nicht aus einer einzelnen Massnahme, sondern aus einem ganzen Massnahmekonzept, in welchem alles aufeinander abgestimmt und optimiert werden muss. Dies beginnt schon beim vorausschauend recyclinggerechten Gestalten von Produkten. Dazu muss eine möglichst hohe Erfassungs- sowie eine optimale Recycling- und Verwertungsquote erreicht werden. Die letztlich von uns produzierten Sekundärrohstoffe müssen im Vergleich mit Produkten aus Primärrohstoffen vom Preis und der Qualität her wettbewerbsfähig sein.<sup>9</sup> Dabei unterstützen wir die andiskutierten Verschärfungen der Vorgaben an diese Quoten und auch die Zielsetzungen für die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe; auch wenn dies kostendeckend auch mit dem vorliegenden Vorschlag nicht zu machen sein wird und auch nicht aufgezeigt wird wie und wo in der neuen VREG Platz für Innovation sein soll. Anreize dazu fehlen gänzlich
- 5 Für den Vollzug aller genannten Bestimmungen des USG ist schliesslich Art.41a USG zu beachten, wonach eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft vorgesehen ist, Branchenvereinbarungen gefördert werden können und vor dem Erlass von

<sup>1</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 30 N 34, m.w.H.

<sup>2</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, N 544.

<sup>3</sup> BRAUN, S. 17 und 36 f.; vgl. zur Sammlung von Abfall Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020, passim.

<sup>4</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 30d N 53; Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020.

<sup>5</sup> Vgl. BRAUN, S. 15, wonach das USG die Abfallverwertung nicht definiert.

<sup>6</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 30d N 3 ff.

<sup>7</sup> Vgl. WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, N 545 ff.

<sup>8</sup> BRAUN, S. 15 f.; zur wirtschaftlichen Tragbarkeit BRUNNER, Kommentar USG, Art. 30d N 21 ff.

<sup>9</sup> BRAUN, S. 16 f.

Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen sind. Dessen Gehalt ist für die Verwertung i.e.S. von besonderer Bedeutung, weil für diese letztlich die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend ist.<sup>10</sup>

- 6 Art.41a USG statuiert zwar nicht in dem strengen Sinn ein Subsidiaritätsprinzip, dass Branchenlösungen Vorrang vor den gesetzlichen Regelungen haben müssen. Immerhin ist aber notwendig, dass ein Zurückstehen einer staatlichen Regelung geprüft wird. Dies verweist auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, das als allgemeiner Rechtsgrundsatz (Art.5 Abs.2 BV) und – ausserhalb des Entsorgungsmonopols – als Voraussetzung zur Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und der Wettbewerbsneutralität (Art.27 und Art.94 Abs.1 BV) zur Anwendung kommt. Der Bundesrat hat also beim Erlass von Verordnungen, die sich auf das USG stützen, insbesondere zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können, wie mit staatlichen Massnahmen. Ergibt es sich, dass die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können, wie mit dem Erlass von Ausführungsvorschriften, so ist auf Letztere zu verzichten.<sup>11</sup>

## **B. Grundzüge des Recycling-Systems nach geltender VREG**

- 7 Die in Kraft stehende VREG regelt – wie es ihr Titel sagt – die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (Art.1 Abs.2 VREG) und sie bezweckt dabei, dass solche Geräte nicht in Siedlungsabfälle gelangen, sondern umweltverträglich entsorgt werden (Art.1 Abs.1 VREG). Zu diesem Zweck bestehen eine Rückgabe- und eine Rücknahmepflicht für elektrische und elektronische Geräte (Art.3f. VREG). Letztere trifft die Händler, Hersteller und Importeure. Gegenüber Endverbrauchern gilt, dass die Rücknahme kostenlos erfolgen muss (Art.4 Abs.1 und 2 VREG).
- 8 Die Folge der Rücknahmepflicht ist sodann die Entsorgungspflicht (Art.5 VREG). Dabei werden zwei Differenzierungen vorgenommen: Erstens können die Rücknahmepflichtigen die Geräte selbst entsorgen, die sie nicht weiterverwenden und nicht an andere Rücknahmepflichtige übergeben, oder sie können Dritte damit beauftragen (Art.5 Abs.1 VREG). Zweitens wird zwischen Rücknahmepflichtigen unterschieden, welche die Entsorgung der Geräte durch finanzielle Beiträge an eine private Organisation sicherstellen, und solchen, welche dies nicht tun (Art.5 Abs.2 VREG). Für Letztere gilt, dass sie die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen müssen (Art.5 Abs.2 lit.a VREG). Auf ihre Entsorgungspflicht müssen sie in ihren Verkaufsstellen hinweisen und ein Verzeichnis über die Weiterleitung der entgegengenommenen Geräte zur Entsorgung führen (Art.5 Abs.2 lit.b und c VREG).
- 9 Unabhängig davon, ob Dritte mit der Entsorgung beauftragt werden, die Entsorgung durch Beiträge an eine private Organisation sichergestellt wird oder auf eigene Rechnung erfolgt, gelten die Anforderungen an die Entsorgung nach Art.6 VREG: „Wer Geräte entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich, insbesondere nach dem Stand der Technik, erfolgt“. Dies wird für spezielle Bestandteile weiter präzisiert (Art.6 lit.a–c VREG).

<sup>10</sup> Vgl. oben Rz. 3.

<sup>11</sup> Ausführlich: Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020, N 14 ff., m.w.H.

Über diese fachlichen Anforderungen hinaus wird nicht festgelegt, wie ein Auftrag an Dritte zur Entsorgung ausgestaltet werden muss oder wie und in welcher Höhe die finanziellen Beiträge an eine private Organisation fließen. Damit bleibt nach geltendem Recht auch offen, wie die kostenlose Rücknahme (Art.4 Abs.1 und 2 VREG) schlussendlich finanziert wird.

- 10 Dementsprechend sind heute wir als Entsorgungsunternehmen frei, unsere vertraglichen Beziehungen mit den rücknahmepflichtigen Händlern, Herstellern und Importeuren auszugestalten. Insbesondere gibt es keine Vorgaben über Menge oder Preise. Gefordert ist einzig, dass die Entsorgung schlussendlich umweltverträglich und insbesondere nach dem Stand der Technik erfolgt, was dem Zweck der Verordnung entspricht (Art.1 Abs.1 VREG).

### **C. Grundzüge des Recycling-Systems nach VE-VREG**

- 11 Unverändert gegenüber dem heutigen System bleibt der Dreischritt aus Rückgabepflicht (Art.5 VE-VREG), Rücknahmepflicht (Art.6 VE-VREG) und Entsorgungspflicht (Art.8 VE-VREG) – Letztere trifft die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen, die öffentlichen Sammelstellen und subsidiär die Inhaber. Unabhängig vom konkret Entsorgungspflichtigen bestehen die Anforderungen an die Entsorgung (Art.9 VE-VREG), wonach diese umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Ebenfalls analog zum bisherigen System wird den Herstellern, Händlern und Detailhändlern vorgeschrieben, dass die Rücknahme gegenüber den Endverbrauchern kostenlos zu erfolgen hat (Art.6 Abs.1–4 VE-VREG).
- 12 Neu ist hingegen ein ganzer Abschnitt zur „Finanzierung der Entsorgung“ (Art.10–18 VE-VREG). Zudem werden zum Vollzug des neuen Finanzierungssystems und der übrigen Vorschriften zwei neue Entitäten geschaffen: „Private Organisation und Fachgremium“ (Art.19–28 VE-VREG). Schliesslich werden „Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen, Entsorgungslogistik und Auditierung“ (Art.29–31 VE-VREG) vorgesehen. Bei der Finanzierung bestehen zwei Modelle: als Grundsatz ein Modell mit Gebührenpflicht und als Ausnahme die Befreiung davon (Art.10 und 11 VE-VREG). Diese beiden Abläufe können – in der gebotenen Kürze – folgendermassen dargestellt werden.

#### **1. Finanzierung der Entsorgung durch Gebühren**

- 13 Nach Art.10 VE-VREG müssen die Hersteller der vom BAFU beauftragten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (im Folgenden: VEG) entrichten (vgl. auch Art.14 VE-VREG). Deren Höhe wird innerhalb einer Preisspanne, welche die Verordnung vorgibt, durch das UVEK festgelegt (Art.12 VE-VREG). Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann die private Organisation eine Gebührenverfügung erlassen (Art.18 Abs.2 VE-VREG).
- 14 Die private Organisation legt die VEG auf Konten des Bundes an (Art.14 Abs.3 und Art.20 lit.b VE-VREG). Die Verwendung der VEG ist abschliessend in Art.15 VE-VREG festgelegt („ausschliesslich“), wobei primär ihre eigene Tätigkeit zu finanzieren ist (Art.15 lit.e VE-VREG), bevor die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen finanziert wird (Art.16 Abs.3 VE-VREG). Gleichgeordnet mit der Finanzierung der Entsorgung (Art.15 lit.a VE-VREG) sind etwa diejenige des organisatorischen Aufwands des Fachgremiums (Art.15 lit.f VE-VREG) sowie

des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach der Verordnung (Art.15 lit.g VE-VREG).

- 15 Die Finanzierung der Entsorgung (Art.15 lit.a VE-VREG) erfolgt aber nicht generell durch die private Organisation, sondern auf Gesuch hin. Die Entsorgungsunternehmen, Rücknahmepflichtigen, öffentlichen Sammelstellen, Transporteure und Dritte müssen jährlich ein entsprechendes Gesuch einreichen (Art.16 Abs.1 VE-VREG). Daraufhin prüft die private Organisation, ob die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich ausgeführt werden. Erst dann wird die Zahlung veranlasst (Art.16 Abs.2 VE-VREG).
- 16 An Stelle von direkten Abgeltungen von Herstellern, Händlern und Detailhändlern, welche eine Rücknahmepflicht trifft (Art.6 VE-VREG), an die Entsorgungsunternehmen tritt demnach grundsätzlich ein Dreiecksverhältnis. In diesem zahlen die Rücknahmepflichtigen eine vom UVEK genau festgelegte VEG an die private Organisation, welche auf Gesuch der Entsorgungsunternehmen hin die Zahlung an diese veranlasst. Hierzu wird – wie bisher – vorausgesetzt, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt. Zusätzlich wird für die Zahlung verlangt, dass die Tätigkeiten „wirtschaftlich ausgeführt wurden“ (Art.16 Abs.2 VE-VREG). Es ist im Weiteren zu beachten, dass zuerst die Finanzierung der Tätigkeit der privaten Organisation über die VEG zu decken ist. Nur im Rahmen der danach verfügbaren Mittel kann die Gebühr für die Finanzierung der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen verwendet werden (Art.16 Abs.3 VE-VREG).
- 17 Insgesamt könnte der Schluss gezogen werden, dass die private Organisation eine relativ dominante Position in diesem Finanzfluss einnimmt. Allerdings ist zu beachten, dass sie vom BAFU nicht nur beauftragt (Art.19 Abs.1 VE-VREG), sondern auch beaufsichtigt wird. Die Aufsicht umfasst ausdrücklich auch die Befugnis zur Erteilung von Weisungen, „insbesondere zur Verwendung der Gebühren“ (Art.22 Abs.1 VE-VREG). Es kommt hinzu, dass der Auftrag durch das BAFU jeweils nur auf fünf Jahre befristet vergeben wird (Art.19 Abs.3 VE-VREG). Tatsächlich ist es also das BAFU, welchem diese relativ dominante Position zukommt.
- 18 Neu wird das BAFU durch ein Fachgremium beraten, in dem Vertreter der Verbände von Entsorgungsunternehmen, Herstellern, Händlern und Detailhändlern sowie Vertreter der Kantone, der Verbände der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes Einsitz nehmen (Art.23 Abs.1 VE-VREG). Dieses Gremium gibt dem BAFU begründete Empfehlungen ab über eine ganze Reihe von Fragen (Art.24 Abs.1): die Befreiung von der Gebührenpflicht (lit.a); die Höhe der Gebühr für die jeweiligen Gerätearten (lit.b); die Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeträge der einzelnen Gerätearten (lit.c); ein Modell zum Ausgleich von Preisschwankungen, welche sich insbesondere aus den Erlösen der zurückgewonnenen Wertstoffe ergeben (lit.d); ein Konzept zur Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen, mit Ausnahme der privaten Sammelstellen (lit.e). Darüber hinaus kann es dem BAFU weitere Vorschläge im Zusammenhang mit der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen machen (Art.23 Abs.2 VE-VREG). Das Fachgremium kann sich demnach zu allen Belangen der VE-VREG äussern und entsprechende Empfehlungen abgeben.

- 19 Die Empfehlungen des Fachgremiums werden mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mit dem absoluten Mehr der Stimmen, beschlossen (Art.26 Abs.1 VE-VREG). Wenn das BAFU die Empfehlungen gutheisst, so ist für den Grossteil davon (Art.24 Abs.1 lit.c–f VE-VREG) die private Organisation für die Umsetzung verantwortlich (Art.26 Abs.4 VE-VREG). Das BAFU ist an die Empfehlungen aber nicht gebunden. Vielmehr kann das BAFU, wenn es einen Grund zur Abweichung davon sieht, die private Organisation anweisen, Dritte mit der Ausarbeitung einer externen Empfehlung zu beauftragen (Art.26 Abs.5 VE-VREG).

## 2. Finanzierung der Entsorgung ausnahmsweise ohne Gebührenpflicht

- 20 Von dieser Gebührenpflicht ist eine Ausnahme vorgesehen: Die Branchenorganisationen der Hersteller können hierzu dem BAFU ein Gesuch einreichen. Im Weiteren müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (Art.11 Abs. 1 VE-VREG), wovon folgende hervorzuheben sind: Es muss eine Branchenlösung mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und den öffentlichen Sammelstellen abgeschlossen werden (lit.a). Die Branchenorganisation muss kostendeckende Entschädigungsbeiträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen sicherstellen (lit.c). Darüber hinaus muss sie einen „angemessenen Beitrag“ an die Kosten leisten, welche für die Befreiung von der Gebührenpflicht, die Aufgaben der privaten Organisation, die Auditierungen und die Meldepflichten entstehen (lit.e) und sie muss über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für ein Jahr verfügen (lit.f). Die Befreiung ist auf maximal fünf Jahre befristet (Art.11 Abs.2 VE-VREG).
- 21 Die Initiative für die Befreiung von der Gebührenpflicht muss nach dem Gesagten von den Branchenorganisationen der Hersteller ausgehen. Damit ist es im Umkehrschluss nicht möglich, dass dies von einzelnen Herstellerinnen oder den anderen an der Branchenlösung nach Art.11 Abs.1 VE-VREG Beteiligten angestrebt wird.
- 22 Die Befreiung von der VEG hat zwar zur Folge, dass sowohl die Bestimmungen zur Höhe und Erhebung der Gebühr (Art.12 und 14–18 VE-VREG) als auch die Bestimmungen zur privaten Organisation und dem Fachgremium (Art.19–28 VE-VREG) nicht anwendbar sind (Art.11 Abs.4 VE-VREG). Gleichzeitig muss das BAFU bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung beurteilen, wann von „kostendeckenden Entschädigungsbeiträge“, einem „angemessenen Beitrag“ an die Kosten und von „genügend“ Eigenmitteln für die Deckung der Entsorgungskosten ausgegangen werden kann (vgl. oben Rz20). Dabei wird das BAFU kaum ignorieren können oder wollen, wie hoch die Gebühr für die jeweiligen Gerätearten festgesetzt wurde (Art.12 und Art.24 Abs.1 lit.b VE-VREG) oder ob mit der VEG die Tätigkeit der privaten Organisation, des Fachgremiums und des BAFU bereits gedeckt werden können (Art.15 lit.e, f, g und Art.16 Abs.3 VE-VREG). Damit werden die Höhe der Gebühr, die Arbeit der privaten Organisation und die Empfehlungen des Fachgremiums auch dann von ausschlaggebender Relevanz sein, wenn eigentlich eine Branchenlösung vorhanden ist.

## D. Zwischenfazit

- 23 Soweit lässt sich festhalten, dass die Verwertung von Abfall – darunter fällt auch das Recycling – ein vom USG vorgesehener Grundsatz ist (Art.30 Abs.2 USG). Ausschlaggebend für die Verwertung ist die Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend müssen auch Recyclingprodukte wettbewerbsfähig sein. Diese marktwirtschaftliche Orientierung zeigt sich ebenso an Art.41a USG, der für den Vollzug des Gesetzes die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorschreibt.
- 24 Auch der heute geltenden VREG liegt eine marktwirtschaftliche Orientierung zu Grunde. Zwar stellt sie fachliche Anforderungen an die korrekte Entsorgung auf (Art.6 VREG), aber darüber hinaus macht sie den Entsorgungsunternehmen keine Vorgaben. Diese sind frei, wie sie die vertraglichen Beziehungen mit den Rücknahmepflichtigen ausgestalten wollen. Insbesondere gibt es keine Vorgaben über Menge oder Preise.
- 25 Demgegenüber soll mit der VE-VREG neu auch die Finanzierung der Entsorgung geregelt werden, wozu gleichzeitig zwei Entitäten geschaffen werden. Darüber hinaus werden Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen vorgesehen. Bei der Finanzierung der Entsorgung bestehen zwei Modelle, wovon als Grundsatz die Finanzierung durch Gebühren stipuliert wird (Art.10 VE-VREG). Damit wird der Preis für die Entsorgung nicht mehr frei verhandelt, sondern staatlich festgelegt. Darüber hinaus legt das Fachgremium ein Konzept zur Steuerung der Materialströme vor, insbesondere zur Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen (Art.24 Abs.1 lit.e VE-VREG). Mit anderen Worten soll auch die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen neu staatlich bestimmt werden.
- 26 Auf Gesuch der Branchenorganisationen der Hersteller kann das BAFU eine Ausnahme von der Gebührenpflicht vorsehen (Art.11 VE-VREG). Dies hat de iure zur Folge, dass die Bestimmungen zur Höhe und Erhebung der VEG und zur privaten Organisation sowie dem Fachgremium nicht anwendbar sind. Allerdings werden auch hier Vorgaben zum Preis gemacht („kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen“, Art.11 Abs.1 lit.c). De facto wird das Gebührenmodell also auch hier von ausschlaggebender Relevanz sein, weil das BAFU – namentlich in Bezug auf die Voraussetzung, dass die Entschädigung kostendeckend sein muss – eine einheitliche Praxis verfolgen und sich bei der Auslegung des Begriffs „kostendeckend“ am Grundsatz-Modell orientieren wird.
- 27 Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden für einzelne Bestimmungen vertieft zu untersuchen, ob die in der VE-VREG vorgesehenen Normen, soweit sie einen Einfluss auf den Verwertungskreislauf nach der Sammlung von Abfällen haben, mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind.

## II. BESTIMMUNGEN DER VE-VREG IM EINZELNEN

- 28 *Art.1 Abs.1:* Es besteht die Gefahr der Schaffung von Unklarheiten, weil die VE-VREG den Terminus „**Wiederverwendung**“ einführt (vgl. auch Art.11 Abs.1 lit.d und Art.15 lit.c), den das USG nicht kennt.<sup>12</sup> Für das USG ist vielmehr der Begriff der „Verwertung“ entscheidend (vgl.

<sup>12</sup> Vgl. Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020, N 34.

nur schon Art.30 Abs.2 USG). **Auf diesen Terminus wird auch im Zollwesen abgestellt**, mit dem die Erhebung der Gebühr verknüpft ist (vgl. Art.14 Abs.4 und 5 VE-VREG). Verwertbare Abfälle sind nach Zollrecht eine Handelsware, während nicht (mehr) verwertbare Abfälle eine Nichthandelsware darstellen. Der Grenzübertritt erfolgt bei Letzteren primär zur Entsorgung durch Endlagerung oder eine andere Behandlung. Die entsprechenden Güter haben keinen eigentlichen Handelswert mehr.<sup>13</sup>

- 29 Der Begriff des verwertbaren Abfalls mag in der Alltagssprache als Widerspruch erscheinen. Dies ist aber im Zusammenhang mit dem Abfallbegriff i.S.v. Art.7 Abs.6 USG zu sehen. Abfälle sind demnach bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt hat oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Entledigung setzt kumulativ voraus, dass der Inhaber die Sachherrschaft aufgibt und mittels Entledigungshandlung auf jede weitere Zweckwidmung verzichtet.<sup>14</sup> Dabei ist zu differenzieren, ob die weggegebene Sache im gewöhnlichen Wirtschaftskreislauf verbleibt oder in den besonderen Kreislauf der Abfallwirtschaft übertritt. Wenn eine Sache zu Abfall geworden ist, dann bleibt sie Abfall, es sei denn, sie werde zu Stoffen umgearbeitet, die in den industriellen oder natürlichen Kreislauf zurückkehren. Die Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall ist insbesondere dann schwierig, wenn die Abfalleigenschaft weggegebener gebrauchstüchtiger Sachen zu beurteilen ist.<sup>15</sup> Eine klare Unterscheidung ist aber relevant. Liegt kein Abfall im Sinne des USG vor, so ist auch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) nicht anwendbar, die sich auf Ersteres stützt. Die VeVA soll aber gerade sicherstellen, dass auch im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen diese nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden (vgl. Art.1 Abs.1 und 2 VeVA). Zudem bestimmt Art.17 Abs.1 VE-VREG, dass für Geräte, auf denen die VEG entrichtet worden ist und die exportiert werden, auf Gesuch hin die VEG rückerstattet werden kann. An den Begriffen des Abfalls und der Verwertung hängen also – gerade auch mit Blick auf den effektiven Umweltschutz – bedeutende Rechtsfolgen.<sup>16</sup>
- 30 Im Ergebnis ist der Schaffung von Unklarheiten mit der Einführung des Begriffs der „Wiederverwendung“ die Gefahr inhärent, dass zusätzlich Unklarheiten beim grenzüberschreitenden Warenverkehr entstehen und damit letztlich der illegale Export und die illegale Entsorgung von Abfall in Ländern des globalen Südens vereinfacht werden. Dem wiederum steht der Grundsatz der Inlandentsorgung (Art.30 Abs.3 USG) entgegen.<sup>17</sup> **Auf die Einführung des neuen Terminus ist deshalb zu verzichten.**
- 31 *Art.3 lit.g:* Vom Wortlaut her ist unklar, ob unter den Begriff der Entsorgungsunternehmen auch die *privaten* Sammelstellen gefasst werden. Die *öffentlichen* Sammelstellen erfahren eine eigene Regelung bei der Bestimmung zu den Begriffen (Art.3 lit.f). Die VE-VREG adressiert aber auch ausdrücklich die privaten Sammelstellen – so in: Art.24 Abs.1 lit.e (Ausnahme vom Konzept des Fachgremiums zur Steuerung von Materialströmen), Art.29 Abs.1 (Meldepflicht für Menge und Art der pro Jahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile) und Art.29 Abs.2 (Ausnahme von der Meldung der Daten der betrieblichen Material- und

<sup>13</sup> Richtlinie 25-02 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 3. März 2020, Ziffer 2.4.5.3.

<sup>14</sup> BRUNNER/TSCHANNEN, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 30 – 32e N 36 ff.

<sup>15</sup> BRUNNER/TSCHANNEN, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 30 – 32e N 38, m.w.H.

<sup>16</sup> Zur Komplexität der Organisation der Abfallverwertung vgl. oben Rz. 4.

<sup>17</sup> Vgl. BRAUN, S. 34 f.

Stoffflussbuchhaltung). Gemäss den Materialien sind sie tatsächlich als Entsorgungsunternehmen i.S.v. Art.3 lit.g VE-VREG zu qualifizieren.<sup>18</sup>

- 32 Damit können sie – gleich wie die öffentlichen Sammelstellen – von den kostendeckenden Entschädigungsbeträgen nach Art.11 Abs.1 lit.c VE-VREG profitieren, haben aber gleichzeitig keine kostenlose Rücknahmepflicht (Art.6 VE-VREG e contrario).<sup>19</sup> Betrachtet man die weiteren Bestimmungen der VE-VREG, welche die Rechte und Pflichten von öffentlichen Sammelstellen regeln, so ist festzustellen, dass davon jeweils auch die privaten Sammelstellen in gleicher Art und Weise betroffen sind. Dies gilt für die Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes (Art.7), die Entsorgungspflicht (Art.8), den Einbezug in die Branchenlösung bei der Befreiung von der Gebührenpflicht (Art.11 Abs.1 lit.a; vgl. unten Rz.33f.), die Notwendigkeit der Einreichung eines Gesuchs um Zahlungen für die Entsorgung (Art.16 Abs.1; vgl. oben Rz15f.), die bereits erwähnte Meldepflicht (Art.29 Abs.1) und die Pflicht sich einer Auditierung durch unabhängige Dritte zu unterziehen (Art.31 Abs.1; vgl. unten Rz.40). **Es ist deshalb im Ergebnis nicht zu sehen, weshalb die öffentlichen Sammelstellen eine systematisch hervorgehobene Stellung erhalten, während die privaten Sammelstellen unter einem Oberbegriff verschwinden.**
- 33 *Art.11 Abs.1 lit.a und c:* Die auch als private Sammelstellen tätigen Recyclingunternehmen sind Entsorgungsunternehmen im Sinne dieser Bestimmungen (Art.3 lit.g VE-VREG). Werden an diese und an die öffentlichen Sammelstellen dieselben kostendeckenden Entschädigungsbeträge ausbezahlt, so führt dies aufgrund der Inhomogenität der Sammelstellen zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art.8 Abs.1 BV), weil gemäss den bestehenden Unterschieden zu differenzieren wäre. Dies gilt für allgemeine Kriterien (etwa hinsichtlich Grösse, Ausbaustandard, Vorgaben, Lohnunterschieden, angenommenen Kategorien von Abfall etc.), aber insbesondere auch für Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Sammelstellen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass für alle Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen der zweite Arbeitsmarkt ein wichtiger Partner ist, die Modelle der Zusammenarbeit aber stark auseinandergehen. Während wir als Private regelmässig mit sozial engagierten Institutionen und Unternehmen ohne staatliche Unterstützung arbeiten (Sozialfirmen wie bspw. die DOCK Gruppe), haben öffentliche Stellen und Mitbewerber der Entsorgungswirtschaft oft einen privilegierten Zugang zu Personen, welche mittels sozialer Massnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen (bspw. Arbeitsmarktliche Massnahmen), was durch den Staat entsprechend finanziell unterstützt wird. **Dies führt mitunter zu einer enormen Verzerrung des Preiswettbewerbs unter den Entsorgern.** Es müsste zumindest festgehalten werden, dass diese finanzielle Unterstützung bei der Festlegung der kostendeckenden Entschädigung angerechnet wird.
- 34 Bereits festgehalten wurde, dass das BAFU zwar auf Gesuch der Branchenorganisation der Hersteller von der Gebührenpflicht befreien kann, diese aber trotzdem faktisch relevant bleibt (vgl. oben Rz.26). Zur Beurteilung, wann die Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen „kostendeckend“ sind, aber auch bei der Frage, wie hoch ein „angemessener“ Beitrag an die Kosten für die Befreiung von der Gebührenpflicht, die Aufgaben der privaten Organisation, die Auditierungen und Meldepflichten ist (Art.11 Abs.1

<sup>18</sup> Erläuterungen zum VE-VREG, S. 21.

<sup>19</sup> Vgl. Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020, N 37.

lit.e VE-VREG) sowie bei der Einschätzung, ob „genügend“ Eigenmittel zur Deckung der Entsorgungskosten für ein Jahr verfügbar sind (Art.11 Abs.1 lit.f VE-VREG) wird das BAFU auf die bei ihm vorhandenen Zahlen abstellen. Und diese werden sich am neuen Grundsatz, der Gebührenpflicht i.S.v. Art.10 VE-VREG, orientieren. Dazu gehört etwa auch die Beurteilung, wann eine wirtschaftlich ausgeführte Entsorgung vorliegt (Art.16 Abs.2 VE-VREG). Würde das BAFU anders handeln, liefe es Gefahr das Rechtsgleichheitsgebot i.S.v. Art.8 Abs.1 BV zu verletzen. Über den Umweg dieser Bestimmungen findet die Preisvorschrift bei der Finanzierung der Entsorgung durch Gebühren somit auch Eingang in die – pro forma – verhandelte Branchenlösung. **Dabei greifen Vorgaben zum Preis erheblich in die Vertragsfreiheit ein, welche vom Bundesgericht als zentrales Element der Wirtschaftsfreiheit i.S.v. Art.27 BV anerkannt ist.**<sup>20</sup> Art.32a<sup>bis</sup> USG gibt allerdings nur eine Grundlage für einen Preiseingriff durch Festlegung der Höhe der VEG. **Darüberhinausgehende Preisvorschriften würden eine eigene, klare gesetzliche Grundlage benötigen. Da eine solche nicht vorhanden ist, liegt – auch mit Blick auf Art.41a USG – ein unzulässiger Grundrechtseingriff vor, von welchem abzusehen ist.**

35 *Art.11 Abs.4 i.V.m. Art.12:* Gemäss diesen Artikeln ist die Bestimmung über die „Höhe der Gebühr“ nicht für „Herstellerinnen und Hersteller“ anwendbar, wenn sie unter dem neuen Regime eine Branchenlösung bewilligt erhalten. Allerdings schweigt die VE-VREG dazu, was für die Händler, Sammelstellen und die privaten Entsorgungsunternehmen – also auch die Recyclingunternehmen – gelten soll. Es ist dabei von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, weil auch Art.11 Abs.1 VE-VREG nur davon spricht, dass die Branchenorganisation der Hersteller ein Gesuch auf Befreiung von der Gebührenpflicht einreichen kann. Die übrigen Parteien haben demnach keine Möglichkeit, aus eigenem Antrieb eine Branchenlösung zu lancieren. Dies obwohl neben den Herstellern auch die Händler eine Rücknahmepflicht trifft (Art.6 VE-VREG). Die Differenzierung lässt sich nur damit erklären, dass es die Hersteller sind, welche grundsätzlich gebührenpflichtig sind (Art.10 VE-VREG). Eine solche Betrachtung blendet aber aus, dass eine Festsetzung der Höhe der Gebühr (Art.12 VE-VREG) und die Steuerung von Materialströmen (Art.24 Abs.1 lit.e VE-VREG) nicht nur Folgen für die Hersteller hat, sondern auch für die Entsorgungsunternehmen. An Stelle eines zweiseitig verhandelten Vertrags tritt ein staatlich verordnetes Austauschverhältnis (vgl. oben Rz.13ff.). Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll davon aber nur eine Vertragspartei eine Ausnahme erwirken können. Die restlichen Betroffenen müssen den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit i.S.v. Art.27 BV durch das System der Finanzierung der Entsorgung durch Gebühren hinnehmen. Eine solche Differenzierung ist in Art.32a<sup>bis</sup> USG nicht angelegt und erscheint aufgrund von Art.41a USG unverhältnismässig. Es ist demnach zumindest zweifelhaft, ob für einen solchen Grundrechtseingriff eine hinreichende Rechtfertigung vorhanden ist. Auf eine entsprechende Legiferierung ist deshalb zu verzichten.

36 *Art.15 lit.e VE-VREG:* Rein vom Satzbau her ist unklar, wessen Tätigkeit finanziert werden soll. Aufgrund der Systematik ist anzunehmen, dass die Finanzierung der Tätigkeit der privaten Organisation gemeint ist.

37 *Art.16 Abs.2 VE-VREG:* In Ergänzung zum bereits zu diesem Artikel Ausgeführten (vgl. oben Rz.15f.) ist nochmals zu betonen, dass hier nicht mehr nur die umweltverträgliche und nach

<sup>20</sup> BGE 130 I 26 E. 4.3 S. 41; zustimmend KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 31 N 31.

dem Stand der Technik zu erfolgende Entsorgung für die Zahlung vorausgesetzt wird. **Es wird zudem verlangt, dass die Tätigkeit „wirtschaftlich ausgeführt“ wird.** Diese Voraussetzung wird durch die private Organisation konkretisiert und hat wiederum zur Folge, dass der Spielraum der Entsorgungsunternehmen schrumpft.

- 38 *Art.24 Abs.1 VE-VREG:* Diese Bestimmung hat ebenfalls einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit i.S.v. Art.27 BV zur Folge. Das Fachgremium soll demnach u.a. eine Empfehlung über die Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeträge der einzelnen Entsorgungstätigkeiten nach Art.15 VE-VREG aussprechen (lit.c), ein Modell zum Ausgleich von Preisschwankungen vorschlagen, welche sich insbesondere aus den Erlösen der zurückgewonnenen Wertstoffe ergeben (lit.d), ein Konzept erarbeiten zur „Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen, mit Ausnahme der privaten Sammelstellen“ (lit.e) sowie ein solches „für die umweltverträgliche, wirtschaftliche und nach dem Stand der Technik zu erfolgende Entsorgungslogistik“ (lit.f). Die entsprechenden Konzepte sind nach Art.30 Abs.1 VE-VREG von Herstellern, Händlern und Detailhändlern, welche keiner Branchenlösung angeschlossen sind, bei der Organisation der Entsorgungslogistik zwingend zu beachten. Die Einhaltung soll zudem jährlich durch die private Organisation, welche der Bund einsetzt, überprüft werden.
- 39 Im Ergebnis wird damit nicht nur durch die Behörden entschieden, mit welchen Mitteln die Entsorgung an sich finanziert wird, vielmehr findet eine umfassende Planung (inkl. Schwankungsausgleich) statt, was mit der VEG finanziert wird. **Dabei ist als Regel nur vorgegeben, dass primär die Tätigkeit der privaten Organisation finanziert werden muss. Diese Vorrangstellung steht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der VE-VREG und des USG – der Sicherstellung einer möglichst weitgehenden Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung (Art. 30 Abs. 2 und 3 USG; Art. 1 Abs. 1 VE-VREG). Richtigerweise müsste deren Finanzierung priorisiert werden und nicht die Finanzierung der Bundesverwaltung.** Es kommt hinzu, dass die Behörden über die Materialströme in erheblichem Masse Vorgaben zu den Abfallmengen pro Entsorgungsunternehmen anordnen und überwachen können. **Dies greift in den grundrechtlichen geschützten Bereich der freien Geschäftstätigkeit gemäss Art.27 BV ein.<sup>21</sup> Eine solche – geradezu planwirtschaftliche – Massnahme ist im USG, das für die Verwertung auf die Wirtschaftlichkeit abstellt, nicht vorgesehen. Dementsprechend ist bereits aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf dieser Grundrechtseingriff zu unterlassen.**
- 40 *Art.31 Abs.1:* Die Einhaltung des Stands der Technik durch die Entsorgungsunternehmen soll nach dieser Norm mindestens alle zwei Jahre durch eine technische Auditierung sichergestellt werden. „Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation unabhängige Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.“ Zudem werden die Ergebnisse auf deren Verlangen dem BAFU und den zuständigen kantonalen Behörden zur Unterstützung des Vollzugs zur Verfügung gestellt (Art.31 Abs.2 VE-VREG). Es erscheint fraglich, ob diese neue, zusätzliche Auditierung dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspricht. Mit der Revision der VE-VREG soll einerseits die private Organisation mit der Erhebung und der Verwaltung der

<sup>21</sup> Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, § 31 N 31, m.w.H.

Entsorgungsgebühren sowie weiteren Aufgaben im Bereich der Entsorgung beauftragt werden (vgl. Art.19 VE-VREG). Andererseits soll ein Fachgremium geschaffen werden, das Empfehlungen in diesen Feldern abgibt (vgl. Art.24 VE-VREG). Diese beiden neuen Organisationseinheiten sollen aber darüber hinaus noch aussenstehende Dritte beauftragen können, welche erst über „die notwendigen Fachkenntnisse“ verfügen, um eine Auditierung der Entsorgungsunternehmen vornehmen zu können. Es kommt hinzu, dass diese selbstredend heute schon auditiert werden. **Es ist nicht zu sehen, weshalb staatlich beauftragte Dritte zu anderen und/oder aussagekräftigeren Ergebnissen kommen sollen, als heute schon vorliegend sind. Die private Lösung erweist sich damit als ausreichend (Art.41a USG) und die vorgesehene Verordnungsrevision als nicht notwendig und unverhältnismässig.**

- 41 **Lücke in der VE-VREG:** Die Entsorgung von Abfällen umfasst auch deren Beförderung (Art.7 Abs.6<sup>bis</sup> USG) und als Umgang mit Abfällen gilt auch das Transportieren von solchen (Art.7 Abs.6<sup>ter</sup> USG). Der Bund ist allerdings im Abfallbereich nur zum Vollzug in ausgewählten Bereichen kompetent (Art.41 Abs.1 USG). Es sind dies die Ein- und Ausfuhr von Abfällen, Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung (Zusammenarbeit der Kantone bei der Abfallplanung; Entsorgung von übrigen Abfällen, falls gesamtschweizerisch nur wenige Einzugsgebiete erforderlich sind) sowie die vorgezogene Entsorgungsgebühr. Letztere wird denn auch schwergewichtig durch die VE-VREG geregelt. Der Bund ist also nicht umfassend für den Vollzug des USG bei der Entsorgung und dem Umgang mit Abfällen zuständig. Ausserhalb dieser Bundeskompetenzen liegt der Vollzug bei den Kantonen (Art.36 USG). Es liegt damit grundsätzlich in deren Zuständigkeit, Ausführungsvorschriften zur Logistik von Abfällen zu erlassen. Dies erklärt, weshalb die VE-VREG die Thematik nicht umfassend angeht. (Immerhin werden die Transporteure nach Art.3 lit.g VE-VREG unter den Begriff der Entsorgungsunternehmen gefasst und erfahren sie damit eine punktuelle Regelung.) Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Logistik zum umfassenden Massnahmekonzept gehört, welches es beim Recycling zu beachten gilt.<sup>22</sup> Nicht zuletzt ist sie ein Kostenfaktor bei der Abfallverwertung.<sup>23</sup> Damit besteht auch eine Relevanz für die Entschädigungsbeträge, welche mit der totalrevidierten VE-VREG ja vor allem geregelt werden sollen. **Entsprechend sollten auch Ausführungsvorschriften zur Logistik in der Vorlage aufgenommen werden – wenn notwendig auch unter Einbezug der Kantone.**

- 42 **Trittbrettfahrer:** Schliesslich wird ein effektives Problem im gegenwärtigen System – **die Trittbrettfahrer – von der VE-VREG überhaupt nicht angegangen.** Dabei könnte etwa durch eine Teilrevision des USG für diese eine Pflicht eingeführt werden, sich einer Branchenlösung anzuschliessen. **Damit würden die Einführung der generellen Gebührenpflicht und die dazu vorgesehene Organisation mit der VE-VREG überflüssig.**<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Vgl. oben Rz. 4 und BRAUN, S. 65.

<sup>23</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 30d N 28.

<sup>24</sup> Vgl. Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG vom 11. Juni 2020, N 23 ff., insb. N 30.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

43 Die Abfallverwertung nach Art.30d USG und dem darauf basierenden Verordnungsrecht erfordert ein ganzes Massnahmekonzept, das es zu beachten gilt, wenn diesbezügliches Recht geschaffen oder überarbeitet wird. Grundsätzlich stellt das USG bei der Verwertung auf die Wirtschaftlichkeit ab, was durch Art.41a USG untermauert wird. Darüber hinaus sind die Wirtschaftsfreiheit i.S.v. Art.27 BV und das Rechtsgleichheitsgebot von Art.8 Abs.1 BV zu beachten.

44 Entgegen dieser Vorgaben soll mit der VE-VREG neu grundsätzlich die Finanzierung der Entsorgung durch eine staatlich festgelegte Gebühren erfolgen. Dabei werden der Preis für die Entsorgung, und die Geschäftstätigkeit der Entsorgungsunternehmen ebenfalls staatlich gesteuert. Zwar sollen auf Gesuch der Branchenorganisationen der Hersteller hin Ausnahmen möglich sein. Gleichzeitig werden aber auch bei einer Branchenlösung verschiedene Vorgaben gemacht, die sich auf den Preis auswirken. Faktisch wird deshalb auch hier das Gebührenmodell ausschlaggebend sein, weil das BAFU als – teilweise mittelbar – vollziehende Behörde aller Voraussicht nach, eine einheitliche Praxis verfolgen und sich dazu am Grundsatz-Modell orientieren wird.

**➔ Daraus ergeben sich unsere in Rz. 45 bis und mit 47 dargestellten Änderungsanträge und Empfehlungen zu den einzelnen Bestimmungen der VE-VREG:**

#### 45 Anträge:

- **Art.1 Abs.1:** Auf die Einführung des Begriffs der „Wiederverwendung“ ist zu verzichten.
- **Art.3 lit.g:** Hinsichtlich der expliziten Nennung von öffentlichen und privaten Sammelstellen ist Kohärenz herzustellen.
- **Art.11 Abs.1 lit.a und c:** Eine einheitliche Entsorgungsgebühr steht im Widerspruch zum Rechtsgleichheitsgebot. Zudem haben die Vorschriften bei der Finanzierung der Entsorgung durch Gebühren einen erheblichen, wenn auch indirekten, Einfluss auf das Modell mit einer verhandelten Branchenlösung, was im Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit steht.
- **Art.11 Abs.4 i.V.m. Art.12:** Händler, Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen können nicht mit einem eigenen Gesuch auf eine Branchenlösung hinwirken. Eine solche Differenzierung ist im USG aber nicht angelegt und erscheint unverhältnismässig.
- **Art.24 Abs.1:** Den privaten Entsorgungsunternehmen können Vorgaben zu den Abfallmengen pro Unternehmen gemacht werden, wozu keine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht.
- **Art.15 lit.e:** Nach grammatikalischer Auslegung ist unklar, wessen Tätigkeiten gemeint sind, die finanziert werden sollen.
- **Art.16 Abs.2:** Legt die private Organisation fest, was eine wirtschaftliche Entsorgung ist, findet wiederum eine Regulierung der Tätigkeit der Entsorgungsunternehmen statt.

- **Art.31 Abs.1:** Eine zusätzliche Auditierung, welche von staatlicher Seite mandatiert wird, erweist sich als nicht erforderlich und damit als unverhältnismässig.

46 Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Thematik der Logistik bei der Abfallverwertung nur sehr punktuell geregelt wird, obwohl sie für den gesamten Verwertungskreislauf von ausschlaggebender Bedeutung ist. Allerdings kommt dem Bund diesbezüglich auch keine klare Kompetenz für eine Regelung zu. Gar nicht adressiert wird von der Vorlage die Problematik der Trittbrettfahrer, was eine erhebliche Lücke darstellt. Diese Punkte hätten von einer stimmigen Vorlage aufgegriffen werden müssen.

47 Insgesamt ergibt sich, dass nach der Sammlung auch im Rahmen der Verwertung und Entsorgung mit der VE-VREG weitgehende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit i.S.v. Art.27 BV vorgenommen werden sollen. Für diese fehlt es teilweise schon an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage oder sie erweisen sich als unverhältnismässig. Mangels ausreichenden Bundeskompetenzen muss die Regelung in Bezug auf den Transport lückenhaft bleiben. Dass mit den sprichwörtlichen Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll zeigt sich auch daran, dass die eigentlichen Probleme nur ungenügend adressiert werden. Insbesondere wird die Problematik der Trittbrettfahrer überhaupt nicht angegangen, weil hierzu die gesetzliche Grundlage im USG fehlt. Es wäre deshalb empfehlenswert, in erster Linie eine Änderung des USG in Betracht zu ziehen und in der Folge die Änderung der VERG auf das Notwendige zu beschränken.

Freundliche Grüsse

**Solenthaler Recycling AG**



Christoph Solenthaler  
Verwaltungsratspräsident

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**SOMMER**

Antriebs- und Funktechnik AG  
Buchenstrasse 3  
6210 Sursee  
Tel. +41 (0) 41 552 22 20  
Fax +41 (0) 41 552 22 21

Sommer Antriebs- und Funktechnik AG

Firma / Firmenstempel

S. Bächtli

Unterschrift

Sursee, 17.8.20

Ort und Datum

Silvio Bächtli, Niederlassungsleiter

Vorname Nachname, Funktion

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuerfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte­kate­go­rien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwin­gend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzuge­ben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzu­wickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Geräte­kate­go­rien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeu­ren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Geräte­kate­go­rie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr ver­bundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemein­same Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obli­gatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Geräte­kate­go­rien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obliga­to­rium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**Spewe AG**  
Hauptstrasse 332  
CH-5326 Schwaderloch

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Schwaderloch, 10.8.20

Ort und Datum

Daniel Munkwyler, GF

Vorname Nachname, Funktion



**SCHWEIZERISCHER  
SHREDDER  
VERBAND**

Schweizerischer Shredder Verband (SSV)  
Effingerstrasse 1  
Postfach 6916  
CH-3001 Bern

T +41 31 390 25 55  
F +41 31 390 25 56  
office@verbands-management.ch  
www.swiss-shredder.ch

Frau Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

**Versand per Mail an:** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 14. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Unser Verband vertritt die Schweizerischen Shredder-Werke, der Schwerpunkt unserer Aktivitäten sind die Entsorgungskonzepte für Shredder-Abfallfraktionen.

Vorweg möchten wir unserem **grundsätzlichen Einverständnis zum Entwurf Ausdruck verleihen**. Wir sind überzeugt, dass der Bundesrat eine ausgewogene Vorlage für die Neuregelung der Elektroschrott-Entsorgung in der Schweiz unterbreitet hat. Das ursprüngliche Pionier- und Erfolgsmodell des E+E-Recyclings in der Schweiz ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen unter Druck gekommen und erwies sich als unzureichend. Mit dieser Revision der VREG wird unser Land wieder über ein weit beachtetes Recycling-Modell verfügen.

Der letzte Stand der VREG datiert aus dem Jahre 2006. Bisher unterlagen Fahrzeuge oder Bestandteile aus Fahrzeugen nicht den Bestimmungen der VREG. Inzwischen hat sich vieles verändert. Das Recycling ist in vielen Bereichen erweitert und verbessert worden, sowohl bei der Organisation wie auch bei den Behandlungsverfahren.

Wir anerkennen die Bemühungen des Bundes, Stoffkreisläufe zwecks Ressourcenschonung und Reduzierung der Umweltbelastung zu schliessen. Das ist ebenfalls im Sinne des Schweizerischen Shredder Verbands, dessen Zweck die Förderung der umweltgerechten Entsorgung von Motorfahrzeugen und das Schliessen von Stoffkreisläufen ist. Wir legen allerdings grossen Wert auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Aufwand und ökologischem Nutzen.

Im Folgenden nehmen wir besonders zu den vorgesehenen **Regelungen im Bereich elektrische und elektronische Geräte aus Fahrzeugen** Stellung:

In der bisherigen Verordnung waren elektrische und elektronische Geräte (EEG) aus Fahrzeugen nicht enthalten. Neu sind EEG aus Fahrzeugen explizit im Geltungsbereich erwähnt. Dies bedeutet, dass das UVEK Geräte festlegen kann, die unter die Rückgabe-, Rücknahme-, Entsorgungs- und Finanzierungspflicht fallen. Die Besonderheit gegenüber den heutigen, der VREG unterstellten Geräten aus Haushalten und Gewerbe ist, dass die EEG in Fahrzeugen fest eingebaut sind und zuerst aufwendig in Fachwerkstätten oder bei Autoverwertern demontiert werden müssen. Zudem entspricht die Nutzungsdauer der EEG in Fahrzeugen ausser bei Reparaturen demjenigen des Fahrzeuges.

Seit einigen Jahren besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt, die das Verwertungspotential der EEG aus Fahrzeugen untersucht (Projekt EVA: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall.html>). Die bisherige Untersuchung zeigt, dass elektrische Motoren und elektronische Steuergeräte aus Fahrzeugen demnach ein Verwertungspotential besitzen. Bei den Motoren stehen die Neodym-Magnete im Fokus, bei den Steuergeräten die Platinen mit den Edelmetallen.

Anfallstellen von EEG sind einerseits Garagen, wo defekte Geräte ersetzt werden, und Autoverwerter. In Garagen ausgebaute EEG werden teilweise in einem Austauschprogramm von Auto- und Teilehersteller aufbereitet und wieder in Fahrzeugen eingesetzt. EEG zur Entsorgung werden von Werkstattentsorgern abgeholt und zu Recyclingfirmen weitergeleitet. Autoverwerter bauen EEG aus Altfahrzeugen aus, wenn sie sie als Ersatzteile verkaufen können. Andernfalls verbleiben sie im Auto und werden mit diesem im anschliessenden Shredderwerk behandelt. Sowohl nach dem Shreddern als auch nach der thermischen Verwertung der Shredderleichtfraktion in Kehrichtverwertungsanlagen erfolgen Behandlungsschritte zur weiteren Metallrückgewinnung.

Die Ergebnisse aus dem Projekt EVA werden zeigen, welches die Materialflüsse sind und wie hoch das Verwertungspotential gegenüber dem aktuellen Stand tatsächlich ist. Aus heutiger Sicht hegen wir grosse Zweifel über die Verhältnismässigkeit, falls EEG aus Fahrzeugen mit hohem Aufwand systematisch ausgebaut und gesondert verwertet werden müssen. Für die Finanzierung von Ausbau, Sammlung, Transport und Verwertung sowie für die Kontrolltätigkeit müsste ein grosser Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln wir, dass sich der Aufwand für den eher geringen ökologischen Mehrnutzen lohnen wird.

**Bevor nicht aussagekräftige Ergebnisse aus dem Projekt EVA vorliegen, lehnen wir eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG ab.**

Zusammenfassende Begründung:

1. Die EEG aus Reparaturen gelangen bereits heute über die Werkstattentsorgung in das Recycling.
2. Die EEG, welche der Autoverwerter als Ersatzteil verkauft, werden wiederverwendet. Dies ist die höchste Stufe des Recyclings.

3. Auch über den Shredder und die nachgelagerten Aufbereitungsschritte, z.B. RESH-Verwertung in KVA/ZAR, werden heute Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen.
4. Im Elektroschrott-Recycling werden bisher ebenfalls nur die Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen. Technische Verfahren zur Rückgewinnung von Seltenen Erden haben sich im industriellen Massstab noch nicht etabliert.
5. EEG sind in Fahrzeugen fest verbaut. Es erfordert einen grossen Aufwand, diese Geräte auszubauen und separat zu verwerten. Die VREG ist nicht auf fest eingebaute Geräte ausgelegt.
6. Im Gegensatz zu anderen EEG kann der Konsument (Fahrzeugbesitzer) keinen Einfluss auf Rückgabe und Entsorgung nehmen.
7. Die Zeitspanne zwischen Inverkehrsetzung des Fahrzeuges mit den gebührenpflichtigen EEG und der Entsorgung kann bis zu 20 Jahren und mehr betragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER SHREDDER VERBAND**



Dr. Tobias Thommen  
Präsident



Dr. Thomas Bähler  
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie, Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 30. Juni 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme der Stadt Zürich wurde durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Gesundheits- und Umweltdepartement) unter Einbezug des Tiefbauamtes (Tiefbau- und Entsorgungsdepartement) erstellt.

Auch nach der Durchführung der ordentlichen Strassenlärmsanierung gemäss den Artikeln 13 ff. der Lärmschutzverordnung lebt rund ein Drittel der Einwohnenden der Stadt Zürich in einer Liegenschaft, bei der die Immissionsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm überschritten sind. Die Gesundheit eines sehr grossen Bevölkerungsteils ist durch den übermässigen Strassenverkehrslärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

#### **Art. 21 Abs. 2 und 3 (Beitragsberechtigung)**

Die neue Formulierung in Absatz 2 ist sehr wichtig, damit keine eindeutig bezeichneten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

Die Aufhebung von Absatz 3 ist folgerichtig, die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.



2/4

Laut Hinweis im erläuternden Bericht zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist es vorgesehen, eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen. Wir begrüßen dies. Ein gezielter Anreiz hilft die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung (ab 2025) intensiv voranzutreiben.

**Art. 23 Abs. 2 Bst. a (Programmvereinbarung)**

Wir begrüßen, dass im angepassten Verordnungstext auf die Festlegung von zu sanierenden Strassenabschnitten nun verzichtet wird. Die Deklaration der "Wirksamkeit der Sanierungsmassnahme" als Gegenstand der Programmvereinbarung erscheint uns aber seltsam. Mit der Programmvereinbarung wird eine Beteiligung des Bundes an den Kosten von Sanierungsmassnahmen vereinbart. Nicht die Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen verursacht Kosten, sondern die Sanierungsmassnahmen selber.

**Antrag: Unter Art. 23 Abs. 2 Bst. a seien "Sanierungsmassnahmen" als Gegenstand der Programmvereinbarung zu bezeichnen und nicht "die Wirkung der Sanierungsmassnahmen".**

**Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV (Beitragsbemessung)**

Wir begrüßen sehr, dass die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert neu in die Beitragsbemessung einfließen. Für die medizinische/wissenschaftliche/akustische Beurteilung der Wirksamkeit einer Lärmreduktionsmassnahme ist die Anzahl geschützter Personen nicht relevant. Der IGW ist eine unnatürliche/willkürliche Grenze, die zudem noch von der Empfindlichkeitsstufe abhängt. An sehr lärmigen Strassen reicht eine Sanierungsmassnahme allein oftmals nicht aus, um die IGW einzuhalten. Gerade dort sind Massnahmen aber besonders wichtig. Die Berücksichtigung der Anzahl geschützter Personen bei der Beitragsbemessung bevorteilt die Sanierung von weniger stark belasteten Strassen oder auch Strassen in Gebieten mit ES III.

**Antrag: Abs. 1 Bst. a sei ganz zu streichen. Eventualiter sei ein Gewichtungsfaktor einzuführen, der bei der Beitragsbemessung anhand der Anzahl profitierender Personen Lärmreduktionen im hohen Dezibelbereich stärker gewichtet.**

**Bemerkungen zur konkreten Umsetzung**

- Es ist sehr wichtig, dass ein schweizweiter Konsens gefunden wird, wie die Anzahl Personen über IGW, die Anzahl geschützter Personen sowie die Anzahl profitierender Personen konkret zu ermitteln sind. Mit der Zuordnung sämtlicher Bewohner zur Hausbeurteilung, wird die Anzahl Personen über IGW häufig überschätzt. Dies gilt insbesondere für grössere, von zahlreichen Personen bewohnte Gebäude, bei denen der IGW nur auf einer Gebäudeseite oder an einer Ecke überschritten ist. Durch die Berücksichtigung der Abstrahlcharakteristik im neuen Berechnungsmodell sonROAD18 nehmen die berechneten



3/4

Immissionen in den oberen Stockwerken gegenüber StL86+ ab, was die Überschätzung der Personen über IGW zusätzlich erhöht. Wir plädieren daher für eine differenziertere Ermittlung der Anzahl Personen über IGW, z.B. via die beurteilten Fassadenpunkte.

- Ebenso sollte die Wirkung von Tempo 30 einheitlich gehandhabt werden. Messuntersuchungen und Bevölkerungsbefragungen haben gezeigt, dass die Wirkung dieser Massnahme weit über die reine Abnahme des Mittelungspegels hinausgeht, was sonROAD18-Berechnungen auf Basis der effektiven Geschwindigkeiten nicht abbilden. Erstens beruht das Modell sonROAD18 auf Messungen von stetigen Vorbeifahrten – Beschleunigungen werden nicht berücksichtigt – und zweitens handelt es sich bei der "effektiven" Geschwindigkeit um einen statistischen Wert (z.B. Mittelwert, Median oder 85%-Perzentil), welcher die schnellsten und damit störendsten Vorbeifahrten verschmiert oder ausblendet. Die positiven Auswirkungen von Tempo 30 auf den Verkehrsfluss (Verstetigung), weniger häufige und weniger lange Beschleunigungsphasen, verminderte Lmax und geringere Flankensteilheit reduzieren die Belästigung – zusätzlich zur Verminderung des Leq – deutlich wahrnehmbar. Insbesondere für den Schutz vor Schlafstörungen sind diese Faktoren sehr wichtig. Diese zusätzlichen positiven Auswirkungen können mit sonROAD18-Berechnungen auf Basis der signalisierten Geschwindigkeit kompensiert werden. Andernfalls müsste ein Immissionsabschlag für die Reduktion der Belästigungswirkung durch Tempo 30 einberechnet werden.
- Mit der Fortführung der Programmvereinbarung sollen vor allem Massnahmen an der Quelle – namentlich Temporeduktionen und lärmarme Beläge – finanziell bezuschusst werden. Die Kürzung der Subvention von Schallschutzfenstern ist daher folgerichtig. Die Kosten von LAB werden v.a. dadurch generiert, dass diese Beläge nach heutigem Stand der Technik noch deutlich häufiger ersetzt und bei einem bestimmten Alter/Zustand allenfalls gereinigt oder anderweitig behandelt werden müssen, um die akustische Wirkung zu gewährleisten. Für diese direkten Kosten von LAB sollten Beiträge gesprochen werden. Bei der Massnahme Tempo 30 sind die direkten Kosten vergleichsweise gering (Signaltafeln/Markierungen). Allenfalls fallen bei der Einführung von Tempo 30 auf einer eher breiten Strasse mässige Kosten für provisorische Massnahmen an (z.B. punktuelle Verengung der Strasse mit Pflanzentrögen). Die eigentliche Umgestaltung der Strasse auf Tempo 30 erfolgt erst, wenn die Strasse grunderneuert werden muss. Tempo 30 erhöht den Kostenrahmen für die Strassenerneuerung nicht. Im Gegenteil: häufig reduzieren sich die Kosten sogar, da mit Tempo 30 der Strassenquerschnitt reduziert und auf Landerwerb z.B. für Radstreifen, Alleen, breitere Trottoirs, etc. verzichtet werden kann. Hingegen kann Tempo 30 indirekte Kosten beim ÖV auslösen. Mehrkosten können entstehen, wenn sich als Folge von Tempo 30 die Verlustzeiten auf dem Umlauf einer Tram- oder Buslinie trotz allfällig möglicher Beschleunigungsmassnahmen so summieren, dass ein neues Fahrzeug eingesetzt oder angeschafft werden muss, um den Taktfahrplan einhalten zu können (v.a. während der Spitzenstunden mit Kostenfolgen durch Beschaffung Zusatzfahrzeug



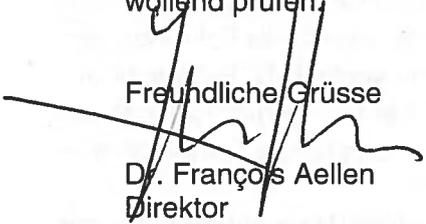
4/4

und dessen Betrieb; in anderen Zeiten v.a. Betriebskosten infolge Einschaltung Zusatzkurs). Die bisherige Praxis der Stadt Zürich bei Mehrkosten für den ÖV grundsätzlich auf Tempo 30 zu verzichten, hält der rechtlichen Prüfung nicht stand. In Zukunft werden gewisse Zusatzkosten beim ÖV infolge Tempo 30 in Kauf genommen werden müssen. Mehrkosten für den ÖV sollten daher ebenfalls im Rahmen der Programmvereinbarung verrechnet werden können.

**Antrag: Die Handhabung zu den obigen 3 Punkten sollte in einer Richtlinie des BAFU (z.B. Leitfaden Strassenlärmsanierung, Handbuch Programmvereinbarungen) konkret definiert werden, um eine schweizweit einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Kantone und Städte sind bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie miteinzubeziehen.**

Wir danken für Ihre Einladung zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge wohlwollend prüfen.

Freundliche Grüsse

  
Dr. François Aellen  
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 18. August 2020

**Stellungnahme des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Lufthygienefachstellen der Kantone sowie für die Städte mit eigenen Vollzugszuständigkeiten ist die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) das zentrale Instrument, um die Schadstoffemissionen von Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu senken und damit die Luftqualität weiter zu verbessern. Dies ist notwendig, da trotz erzielter Erfolge die Belastung in städtischen Gebieten bei wesentlichen Immissionsparametern der LRV weiterhin übermässig ist, insbesondere mit Bezug auf Stickstoffverbindungen, Ozon, PM10 und krebserregende Stoffe. Die Anpassung der Anforderungen an den Stand der Technik zur Senkung des Schadstoffausstosses erachten wir als wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der LRV.

Von besonderem Gewicht ist für uns die Nachführung der lufthygienischen Anforderungen bei Feststofffeuerungsanlagen. Daher stimmen wir den vorgesehenen Änderungen im Grundsatz zu. Sie sind zeitgemäss, zukunftsorientiert und ausgewogen und entsprechen dem Stand der Technik. Insbesondere orientieren sie sich an den Praxiserfahrungen der zuständigen Vollzugsbehörden und lassen sich in den bestehenden Vollzug integrieren. In diesem Sinne haben wir keine Anmerkungen zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Rainer Zah  
Leiter Geschäftsbereich Umwelt  
Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich

Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Baar, 14.08.2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schiesst an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

**8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

**13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stadtantennen AG

  
Diana Blank

**Stadtantennen AG**  
Bachweid 20  
**6340 Baar**  
Tel. 041 766 70 70 / info@databaar.ch

  
Ivan Wicki

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Nathalie Müller  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Zürich, 18. August 2020

### **Stellungnahme zur Änderung der Leitungsverordnung (LeV)**

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über elektrische Leitungen (LeV).

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst grundsätzlich die Änderungen in Artikel 30 der Leitungsverordnung betreffend Vogelschutz. Durch die Ansetzung einer Frist bei der bestehenden Sanierungspflicht und die Anerkennung des Vorkommens von durch Stromschlag gefährdeten Vogelarten in der ganzen Schweiz wird neu proaktiv und flächendeckend der Schutz von Vögeln angestrebt.

Die Überprüfung hinsichtlich der Stromschlaggefahr für Vögel findet im Rahmen der bereits im Gesetz festgelegten Kontrollen der Leitungen statt, die mindestens alle zwei bis fünf Jahre erfolgen müssen. Daher ist TIR der Ansicht, dass die Frist zur Umsetzung früher angesetzt werden könnte. Tritt die vorliegende Änderung 2021 in Kraft, so sollte die Überprüfung mit Einbezug der neuen Vorgabe spätestens bis 2026 für alle Strommasten erfolgt sein, sodass unseres Erachtens eine Fristansetzung auf 2026 statt 2030 angemessen wäre. So kann der Tod zahlreicher weiterer Vögel verhindert werden, was vor dem Hintergrund der schwindenden Biodiversität sowie der Einstufung etlicher stromschlaggefährdeter Vögel als national prioritäre Arten überaus notwendig und wichtig, darüber hinaus im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz sowie auch im Hinblick auf die Achtung der Würde der Kreatur von Bedeutung wäre. Die Kosten zur Umsetzung der Schutzmassnahmen können zudem auf den Konsumenten abgewälzt werden, sodass für die Betreiber keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

Für die wohlwollende Prüfung und Übernahme unseres Anliegens danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



lic. jur. Vanessa Gerritsen  
Stv. Geschäftsleiterin



MLaw Jeanine Egger  
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Mitteilung per ER-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Hinwil, den 20. August 2020

**Stellungnahme zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG SR 814.620)**  
Berücksichtigung der Senken als Treiber für eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde massgeblich durch Fragen der Finanzierung ausgelöst. Mit Ihrem Entwurf zu einer neuen VREG wird diesbezüglich auch ein neues System vorgeschlagen. Zur Frage der Art der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühren möchten wir uns nicht äussern.

Wenn die Verordnung gemäss Ihrem Vorschlag einer grösseren Revision unterzogen werden soll, sollte aus unserer Sicht unbedingt die Chance genutzt werden, dass nicht nur die Themen der Finanzierung neu geregelt, sondern zusätzlich ein starker Fokus auf die Effizienz und die Effektivität der Massnahmen zur Sammlung und Entsorgung gelegt wird.

Wenn unter der Schirmherrschaft des Bundes vorgezogene Entsorgungsgebühren erhoben und für die Entsorgung von Abfällen eingesetzt werden, so müssen bei der Verwendung dieser Mittel die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zwingend zum Tragen kommen. Dies kann nur erreicht werden, wenn hohe Anforderungen an die Art und Weise der Abfallbehandlung (Art. 30 USG) und die Qualität der Information der Öffentlichkeit (Art. 10 USG) gestellt werden. Dies wiederum setzt voraus, dass die generell abstrakten Bestimmungen entsprechend konkretisiert werden. Beim neu vorgeschlagenen System ist zudem sicherzustellen, dass die genannten Anforderungen im gleichen Masse auch durch jene Branchenlösungen zu erfüllen sind, die gemäss dem Vorschlag in Art. 11 der VVEA künftig von der Gebührenpflicht befreit werden.

Die bestehenden Systeme zur Finanzierung der Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten haben in der Vergangenheit zu Recht ein grosses Gewicht auf die, in den Abfällen enthaltenen Ressourcen gelegt. Wir erachten es als sehr wichtig, dass künftig in den einzelnen Lösungen lückenlos aufgezeigt wird, wie mit den verschiedenen Aktivitäten in der ganzen Entsorgungskette die Ziele der Umweltschutzgesetzgebung als Ganzes erfüllt werden. Dazu sind

entsprechende Ziele zu formulieren und ein Controlling aufzubauen, das sich nicht nur den zurückgewonnenen Ressourcen annimmt, sondern auch Auskünfte über die Thematik der Schadstoffzerstörung und der Senken gibt, die für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle erforderlich sind. Dies wiederum bedingt, dass verlässliche Konzepte zur Probenahme und Probeaufbereitung für die anschliessende Analytik vorhanden sind. Denn nur so können die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, damit in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess die Verwertung der elektrischen und elektronischen Geräte laufend optimiert werden.

Neben den Erfolgsbotschaften für die Ressourcennutzung müssten künftig zwingend umfassende Aussagen über den Wirkungsgrad der Wertstoffgewinnung gemacht werden. Zudem wären mit quantitativen und qualitativen Aussagen aufzuzeigen, welche Massenströmen den (letzten) Senken zugewiesen werden. Diese Thematik wäre aus unserer Sicht in den Bestimmungen in Art. 29 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zu ergänzen und in den, gemäss Art. 33 geplanten Vollzugshilfen des BAFU im Detail auszuführen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben  
Mit freundlichen Grüssen



Daniel Böni  
Geschäftsführer Stiftung ZAR

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### A Summary

### B Anträge und Begründung

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».

- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je **einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen

gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend,

Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. **Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.**

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindruckliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über

10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### **5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren**

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
  - 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
  - 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
  - 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
  - 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**A. & J. Stöckli AG  
CH - 8754 Netstal**

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Netstal, 7. 8. 2020  
Ort und Datum

Werner Suter, Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Vorname Nachname, Funktion

Altreu / Kreuzlingen, 18. August 2020



Schweizerische Gesellschaft  
für den Weissstorch Altreu  
Postadresse:  
Bergstrasse 46 8280 Kreuzlingen  
Tel: ++41(0)62 965 29 26  
E-Mail: [storch-schweiz@bluewin.ch](mailto:storch-schweiz@bluewin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

via: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Vernehmlassung zur Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV) Stellung nehmen zu können. Mit der Teilrevision sollen die Bestimmungen zum Schutz der Vögel bei neuen und bestehenden Leitungen im Artikel 30 präzisiert werden.

Die Gesellschaft Storch Schweiz steht den vorgeschlagenen Neuerungen positiv gegenüber und bitten Sie, folgende fachlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Stromtod von Vögeln an gefährlich konstruierten Freileitungsmasten ist ein seit vielen Jahren bekanntes Problem des Artenschutzes. Besonders betroffen sind Vogelarten mit grösseren Flügelspannweiten, darunter Prioritätsarten des nationalen Programms zur Artenförderung wie Rotmilan, Uhu und Weissstorch. Es ist weitgehend bekannt, welche Mastkonstruktionen für Vögel gefährlich sind, und mit welchen Massnahmen das Stromschlagrisiko verhindert oder zumindest verringert werden kann. Dennoch sind für Vögel gefährliche Freileitungsmasten in der Schweiz nach wie vor weit verbreitet, und ihre nötigen Sanierungen wurden bisher kaum umgesetzt.

Auch der Bundesrat anerkannte im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz von 2017, dass viele Mittelspannungsmasten in der Schweiz eine Todesfalle für Vögel darstellen. Viele der betroffenen Arten sind seltene, geschützte Arten, für welche die Schweiz eine besondere internationale Verantwortung trägt (National Prioritäre Arten), wie der Weissstorch.

Seit Jahrzehnten weist die Gesellschaft Storch Schweiz immer wieder darauf hin, dass Stromschlag an elektrischen Masten und Zusammenstösse mit Kabeln die bedeutendsten Todesursachen für den Weissstorch sind und setzt sich dafür ein, dass diese Gefahrenquellen beseitigt werden. So hat Storch Schweiz bereits 1994 in Basel ein internationales Symposium durchgeführt, an dem das Thema Elektromasten und -kabel als Todesursache ein wichtiges Thema war (Biber et al. 1995). Auch der 2010 vom BAFU veröffentlichte nationale Aktionsplan für den Weissstorch hält fest: „Kollisionen und vor allem Stromschläge an Freileitungen sind heute in Europa die grösste Gefahr. Unfälle an Freileitungen sind die wichtigste Todesursache

von in der Schweiz beringten Weissstörchen (Moritzi et al. 2001a, Oevermann et al. 2003). An Freileitungen kommen innerhalb eines Jahres einer von vier Jungvögeln und einer von siebzehn Altvögeln um (Schaub und Pradel 2004); insgesamt wurden 425 der von 1947-1997 in der Schweiz beringten Störche als Freileitungsoffer gemeldet (59% der Funde mit bekannter Todesursache (Moritzi et al. 2001a). Stromschlag ist in der Schweiz für 88% der genau untersuchten Todesfälle an Freileitungen verantwortlich (Moritzi et al. 2001a).“

Der Aktionsplan dient als Vollzugshilfe für die Kantone und weist auch aus, welche Massnahmen an Freileitungen zur Entschärfung dieser Gefahrenherde zum Einsatz kommen. Dennoch wurden bisher nur wenige Masten von den Betreibern auf freiwilliger Basis saniert.

Daher begrüsst Storch Schweiz die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen, die verlangen, dass alle neuen Leitungen und Tragwerke in der ganzen Schweiz «vogelgerecht» erstellt werden müssen und dass eine Sanierungspflicht aller bestehenden Tragwerke in der Schweiz besteht. Da stromtod-gefährdete Arten als Brutvögel oder auf ihrem Zug in der gesamten Schweiz vorkommen können, müssen die Gefahrenquellen auch in der gesamten Schweiz vermieden und entschärft werden.

Wir begrüssen es ebenfalls, dass für Massnahmen an gefährlichen Masten eine Umsetzungsfrist eingeführt werden soll. Dadurch wird die Verpflichtung, Sanierungsmassnahmen vorzunehmen, auch zeitlich verbindlich. Storch Schweiz ist der festen Überzeugung, dass die Massnahmen, die getroffen werden müssen, zu einem beträchtlichen Teil bereits seit Jahren hätten umgesetzt werden sollen, und dass es keinen Grund für weitere Verzögerungen gibt.

Storch Schweiz fordert deshalb, dass in Artikel 30 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnungsänderung das Jahr 2030 durch das Jahr 2025 ersetzt wird.

Zudem soll gemäss Erläuterungsbericht „nach Ablauf der Frist die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen von den Leitbehörden (ESTI und BFE) gegebenenfalls verfügt werden“ (Kap. 4.1.2) bzw. „... ist mit einer Verfügung durch das ESTI oder BFE zu rechnen“ (Kap. 5.1).

Es reicht aus der Sicht des Vogelschutzes nicht aus, bei ungenügender Umsetzung eine Verfügung nur in Erwägung zu ziehen (wie aus den Formulierungen interpretiert werden kann). „Gegebenenfalls“ ist zu streichen.

Die Verfügung zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen soll bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist von den Leitbehörden (ESTI, BFE) erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass beim Ende der Frist alle Sanierungen und Massnahmen gemäss Artikel 30 der Leitungsverordnung umgesetzt sind.

Die Gesellschaft Storch Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Leitungsverordnung. Damit wird eine wichtige Basis gelegt, die für den Schutz vieler gefährdeten Vogelarten von zentraler Bedeutung ist und zur Erhaltung der Biodiversität beiträgt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Tobias Salathé, Präsident  
Im Auftrag der Mitgliederversammlung von Storch Schweiz  
am 15. August 2020 in Frauenfeld

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, den 20. August 2020

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### ***Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)***

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Wir beziehen uns ausschliesslich auf die Revision der folgenden Verordnungen.

#### ***Lärmschutz-Verordnung (LSV)***

Die weiteren Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm sind grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass damit der Lärm und nicht die Mobilität bekämpft wird. Insbesondere die Ausstattung der Strassen mit lärmarmen Belägen ist aus unserer Sicht zu intensivieren.

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 12), dass anstelle einer zeitlichen Befristung eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen wird. Jedoch wird dies weder im Bericht noch im Verordnungsentwurf präzisiert. Somit bleibt unklar, wie die Absenkung umgesetzt werden soll. Dies lässt Raum für Willkür und schafft eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Der erläuternde Bericht verweist im Kapitel «Mittelbedarf» (S. 10) zwar auf eine Untersuchung der Konferenz der Kantonsingenieure, welche aufzeigt, dass für die Weiterführung der Sanierungsarbeiten an den übrigen Strassen ab 2022 von den Kantonen Mittel in der Grössenordnung von 36 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden müssen. Jedoch fehlt eine Schätzung vonseiten des Departements, welche Kosten konkret im Rahmen dieser Verordnungsrevision auf die Spezialfinanzierung Strassenverkehr in der Zukunft längerfristig zukommen werden.

Deshalb empfehlen wir, die Verordnungsrevision um einen klardefinierten Höchstbeitrag der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen zu präzisieren.

**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Durch die Revision wird der Geltungsbereich erweitert: Neu fallen auch Geräte in Fahrzeugen, deren Ausbau gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes «mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist», unter die VREG.

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass das BAFU «unter Mitwirkung der betroffenen Branche» festlegt, für welche Geräte in Fahrzeugen dies «mit verhältnismässigem Aufwand» (S. 16, Hervorh. im Original) möglich ist. Jedoch wird diese Mitwirkung im Verordnungsentwurf nicht entsprechend (unter Art. 2 Abs. 4) aufgeführt. Die Mitwirkung durch die betroffene Branche müsste in der Verordnung entsprechend auch festgehalten werden.

Leider erwähnt der erläuternde Bericht die Arbeitsgruppe Projekt EVA (Elektronik-Verwertung-Altautos) nicht, welche sich mit der optimierten Rückgewinnung von sogenannten «Seltene Technologie-Metallen» aus in Fahrzeugen eingebetteten elektrischen und elektronischen Geräten befasst.

Erst die Ergebnisse aus diesem Projekt werden zeigen, ob die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte in Fahrzeugen mit verhältnismässigem Aufwand bewerkstelligt werden können. Vor diesem Hintergrund lehnen wir, wie auch die Stiftung Auto Recycling Schweiz<sup>1</sup>, eine vorsorgliche Aufnahme von elektrischen und elektronischen Geräten aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der VREG im heutigen Zeitpunkt ab.

\*\*\*\*\*

Freundliche Grüsse

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**



Daniel Hofer  
Präsident



Olivier Fantino  
Geschäftsführer

---

<sup>1</sup> Zweck: Förderung der umweltgerechten Entsorgung von Motorfahrzeugen und das Schliessen von Stoffkreisläufen

## GESCHÄFTSSTELLE

Dornacherstrasse 101  
Postfach  
CH-4018 Basel  
Tel. 061 365 99 99  
Fax 061 365 99 90  
sts@tierschutz.com  
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3  
Bankverbindung:  
Basler Kantonalbank

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS  
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA  
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA  
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Tel. direkt 079 345 14 48  
samuel.furrer@tierschutz.com

Basel, 17. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten  
Verordnungsrevision Stellung nehmen zu können und äussert sich dazu wie folgt:

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um,  
welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurz-  
schlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere.  
Als vor einigen Jahren ein starker Einflug von Weissstörchen in unserem Land stattfand, ka-  
men Dutzende von ihnen an ungesicherten Masten ums Leben.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt.  
1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenar-  
beit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte  
Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und  
deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneu-  
ert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von  
gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Tier- und Naturschutzes in der Schweiz.  
Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der  
LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüssen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung  
über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entspre-  
chende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis  
heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind  
auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse  
einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser  
führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im  
Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist.  
Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue  
Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering

ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüessen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Weiter unten gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen der Revision ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüessen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkraftbar.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 30 Abs 1 LeV:*

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

*Art. 30 Abs. 2 LeV:*

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

### **Änderungsantrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

Begründung:

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

### **Änderungsantrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehrungen ...»

Begründung:

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

*Art. 9a Absatz 3 VPeA*

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS**



Dr. Samuel Furrer  
Geschäftsführer Fachbereich

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Bern, 19. August 2020

## **Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

### **A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

#### **1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

##### **a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines *«Single Point of Contact»* (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Rezeiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schiesst an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze**



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.  
Leiter Rechtsdienst

**Sunrise Communications AG**  
Administrative Office  
Thurgauerstrasse 101b  
8152 Opfikon

Email cedric.marty@sunrise.net  
Internet www.sunrise.ch  
Telefon 076 777 86 71

The Sunrise logo consists of the word "Sunrise" in a bold, red, sans-serif font.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an: polg@bafu.admin.ch)

Opfikon, 18. August 2020

**Stellungnahme zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 wurde die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet, welches u.a. die Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) beinhaltet. Sunrise Communications AG (nachfolgend „Sunrise“) ist als Detailhändlerin von Geräten direkt von dieser Revision betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit wahr.

Seit über 25 Jahre wird das Recycling-System durch Swico privatwirtschaftlich organisiert und ist breit abgestützt auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität. Dieses System wird durch praktisch alle Hersteller, Importeure und Händler mitgetragen: rund 600 Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen stehen für die Rückgabe der Geräte zur Verfügung. Die Rücknahmequote liegt in der Schweiz bei 95% und somit deutlich über den Vergleichszahlen aus dem Ausland (Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird.

Daher lehnt Sunrise den Vernehmlassungsentwurf zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) ab. Ergänzend zu den untenstehend ausgeführten Kritikpunkten unterstützt Sunrise die Stellungnahme von Swico und asut.

Auf die folgenden Hauptkritikpunkte möchten wir hier nochmals hinweisen:

- Als Legitimation für die Revision der Verordnung wird die Motion 17.3636 der UREK-S aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recyclingsystem umzusetzen. Dadurch sollen die Umgehungsmöglichkeiten durch Online-Händler und Importeure verhindert werden. Gemäss Motion soll der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein. In Abweichung von der Motion wurde die VREG mit der Vorlage stark ausgebaut und mit weitreichenden, unnötigen staatlichen Zusatzkompetenzen versehen. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird jedoch nicht gelöst, sondern eher verschärft. Im Swico Recycling System besteht heute kein Trittbrettfahrerproblem. Mit der neuen VREG hingegen ist eine Erosion der Branchenlösung zu befürchten. Im Übrigen wird die heute funktionierende Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, was den administrativen Aufwand stark erhöht.
- Das Swico Recycling System ermöglicht eine enge Einbindung von Produzenten im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht so auch den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Indem sich die Hersteller in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv einbringen, übernehmen sie ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Hersteller der Digitalbranche rezyklieren seit 25 Jahren ihre stetig wachsenden Gerätekategorien selbsttragend und in vorbildlicher Eigenverantwortung mit einer Recyclingquote von 95%. Diese Quote ist wie eingangs im Schreiben erwähnt international unerreicht hoch. Die Vorfinanzierung ist konsumentenfreundlich und Geräte können so überall ohne Zusatzkosten zurückgegeben werden.

Für die Prüfung unserer Anliegen und Argumente danken wir Ihnen im Voraus und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sunrise

Marcel Huber  
General Counsel and Chief Administrative Officer

Cédric Marty  
Corporate Governance Manager Administrative Office

A-Post

Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

**Suva**

Marc Epelbaum, lic. iur.  
Generalsekretär  
Direktwahl 041 419 55 00  
Direktfax 041 419 61 70  
marc.epelbaum@suva.ch  
www.suva.ch

**Postadresse**

Suva  
GS  
Fluhmattstrasse 1  
Postfach  
6002 Luzern

Datum 05. August 2020  
Betrifft Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling  
2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 äussern zu dürfen. Unsere Anmerkung bezieht sich auf die geplanten Änderungen der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620). Was die anderen Verordnungsänderungen des Pakets anbelangt, verzichten wir auf Kommentare.

Bei der Entsorgung von Geräten, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten, sind die Anforderungen zur Prävention von Berufskrankheiten zu berücksichtigen. Die Suva beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben (VUV, SR 832.30 Art. 50 b). Aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sollte deswegen die Suva bei der Ausarbeitung der unter Art. 33 geforderten Vollzugshilfe des BAFU miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegen. Wunschgemäss senden wir diese auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (polg@bafu.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic. iur.  
Generalsekretär



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen  
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations  
Federazione svizzera dei patriziati  
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung Verordnungspaket UmweltFrühling 2021  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen der 15 Kantonalverbände, mit den rund 1650 öffentlich-rechtlich organisierten Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz.

Gerne nehmen wir im Rahmen des Verordnungspakets zur Waldverordnung, Holzhandelsverordnung, Lärmschutzverordnung und zur Luftreinhalte-Verordnung Stellung.

### **Stellungnahme zur Waldverordnung (WaV)**

#### **Gegenstand:**

*Art. 13a Abs. 1*

*1 Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG2 errichtet oder geändert werden.*

Die Anpassung der Waldverordnung geht auf die parlamentarische Initiative von Siebenthal 16.471 „Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen“ zurück. Im Rahmen ihrer Behandlung war die UREK-S zwar der Auffassung, dass Infrastrukturen zur Holzverarbeitung und die Lagerung von verarbeiteten Produkten nicht in den Wald gehören. Daneben sprach sie sich aber für die Schaffung von rechtlicher Voraussetzung für die Lagerung von Rundholz aus und reichte am 30. August 2018 die entsprechende Motion UREK-S 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Mit der Annahme der Motion durch beide Räte wird der Bundesrat beauftragt, in der WaV die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird.

#### **Stellungnahme SVBK:**

Zahlreiche Bürgergemeinden und Korporationen sind Waldeigentümer und bewirtschaften einen grossen Teil des Schweizer Waldes. Der SVBK begrüsst die Bewilligungen von Rundholzlagern im Wald ausdrücklich. Mit der Anpassung der WaV wird

ein effizienter Betriebsablauf ermöglicht und der natürliche und erneuerbare Rohstoff Holz sinnvoll gefördert. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Bewilligungen gemäss Verordnungstext im Vollzug einfach und unbürokratisch erteilt werden. Für den SVBK ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass Holzpolter auch künftig ohne Bewilligung für forstliche Bauten und Anlagen realisiert werden können.

### **Stellungnahme zur Holzhandelsverordnung (HHV):**

#### **Gegenstand:**

Mit der Einführung der HHV will der Bundesrat verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Des Weiteren sollen durch die Einführung einer der EUTR gleichwertigen Verordnung technische Hürden im Handel mit der EU beseitigt werden.

#### **Stellungnahme SVBK:**

Der SVBK begrüsst ein international abgestimmtes Vorgehen gegen die Inverkehrsetzung von illegalem Holz und illegalen Rodungen. Dies gilt insbesondere der Unterbindung der Einfuhr von Hölzern, die gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen.

Jedoch sind wir der Überzeugung, dass die bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben (ua. die Holzdeklarationspflicht) und der funktionierende flächendeckende Vollzug mehr als ausreichen. Der illegale Schlag von Holz kann in der Schweiz mit den erteilten Schlagbewilligungen praktisch ausgeschlossen werden. Die geplante HHV bringt deshalb keinen Mehrwert. Im Gegenteil, die neue Verordnung bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Verwaltung wie auch die Waldeigentümer. Damit wird auch das Ziel der Waldpolitik 2020, das nachhaltig nutzbare Holznutzungspotential in der Schweiz auszuschöpfen, gefährdet. Dies ausfolgenden Gründen und Überlegungen:

- *Die Einführung einer Sorgfaltspflicht gem. Art. 4 – Art. 7 HHV führt zu einem erheblichen Mehraufwand für den Waldeigentümer gegenüber der heutigen Praxis.*
- *Auf Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 bzw. Art. 7 ist für Erstinverkehrbringer von Holz aus dem Schweizer Wald aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs zu verzichten.*
- *Für die Umsetzung der neuen HHV sind sechs zusätzliche Stellen vorgesehen. Zusammen mit der Beschaffung und Unterhalt des dazu notwendigen Informatiksystems fallen für den Bund hohe und vermeidbare Kosten an. Ebenfalls ist beim Vollzug mit zusätzlichen Stellenprozenten auf Kantonsebene zu rechnen.*
- *Gemäss Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts ist durch die Erstinverkehrbringer u.a. das Gebiet, in dem der Holzeinschlag vorgenommen worden ist, inkl. Angabe der Parzellennummern und der Waldeigentümerschaft zu dokumentieren. Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis auf Parzellenebene ist insbesondere bei eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsformen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und schwächt die eigentumsübergreifende Kooperation im Wald. Nach Art. 4b HHV ist die Dokumentation des*

*Ursprungslandes ausreichend. Eine Dokumentation bis auf Parzellenebene, wie in Kapitel 5.4 des erläuternden Berichts verlangt, entspricht zudem nicht dem Verordnungstext und soll gestrichen werden.*

- *Ebenfalls macht die Verordnung wenig Sinn, wenn die Schweizer Regeln gemäss EUTR nicht reziprok erfolgen. Einen Swiss-Finish erachten wir als unnötig.*

Aus den genannten Gründen lehnt der SVBK die Einführung der Holzhandelsverordnung entschieden ab. Der bestehende kantonale Vollzug der Waldgesetzgebung funktioniert gut und soll als Kontrollregime ausreichen. Ebenfalls abgelehnt werden weitergehende Pflichten für die Waldbesitzer sowie ein Ausbau der Verwaltung (Kontrollorgane).

### **Lärmschutzverordnung (LSV)**

#### **Gegenstand:**

Der Strassenverkehr ist die grösste Lärmquelle in der Schweiz: Tagsüber ist hierzulande jeder siebte Einwohner (1,1 Mio. Menschen) dem Strassenverkehrslärm ausgesetzt, während der Nacht jeder achte (1 Mio. Personen). Im Jahr 2016 wurden die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms auf 2,67 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. 2,13 Milliarden Franken entfallen auf den Strassenlärm. Davon betreffen rund 45 Prozent den Wertverlust von Immobilien. Aufgrund des Bevölkerungs- und Mobilitätswachstums und der zunehmenden Verdichtung des Siedlungsraums ist davon auszugehen, dass der Strassenlärm auch in Zukunft eine bedeutende Lärmquelle sein wird. Die Bekämpfung des Strassenlärms ist zu einer Daueraufgabe geworden.

Eine Anpassung der bestehenden Instrumente, das heisst der Einbezug der Lärmsanierung der Hauptstrassen in die Programmvereinbarungen, würde das bestehende System grundlegend verändern, eine Verringerung der Globalbeiträge nach MinVG bewirken und einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, brächte aber keine wirkliche Verbesserung hinsichtlich des Schutzes der Personen. Es erscheint daher zweckmässig, die in Artikel 50 Absatz 1 USG vorgesehenen, bestehenden Instrumente für die Gewährung der Bundesbeiträge beizubehalten. Auf diese Weise können die bereits vorhandenen wirksamen Strukturen genutzt werden.

#### **Stellungnahme SVBK:**

Der SBVK erachtet die Lärmbekämpfung als wichtig. Der Bund soll die Lärmbekämpfung deshalb zur Daueraufgabe machen. Jedoch sollen Haus- und Liegenschaftseigentümerinnen- und Eigentümer nicht mit teuren, zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen und Auflagen belastet werden. Denn sie tragen bereits heute einen grossen Teil der beschriebenen externen Kosten (Wertverlusts der Immobilien).

Lärmschutzmassnahmen sollen deshalb wo möglich an der Quelle (Lärmschutzbauten/Wände an stark befahrenen Strassen/Schienen, Verkehrslenkung, lärmarme Beläge, etc.) vorgenommen werden. Für den SVBK ist es unverständlich, dass gemäss Art. 24 Abs. 2 LSV die Beiträge Schallschutzfenster von heute 400.- Franken auf 200.- Franken reduziert werden sollen. Der SVBK beantragt deshalb, die Förderung auf dem heutigen Stand zu belassen. Damit werden auch Mieterinnen und Mieter entlastet.

## **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

### **Gegenstand:**

Nach Artikel 11 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend richten sich die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nach dem Stand der Technik. Wenn der technische Fortschritt es ermöglicht, die Schadstoffemissionen von stationären Anlagen zu verringern, sollen die entsprechenden Grenzwerte in der LRV angepasst werden. Damit stellt die Verordnung sicher, dass bessere verfügbare Technik bei der Erstellung neuer Anlagen oder nach einer Übergangszeit auch bei bestehenden Anlagen eingesetzt wird. Dies führt zu einer fortschreitenden Verringerung des Schadstoffausstosses in die Luft.

### **Stellungnahme SVBK:**

Der SVBK begrüsst die Verordnungsanpassung. Namentlich die Änderung der Wärmespeichervorschriften für Holzfeuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung in Anhang 3 Ziffer 523 LRV und die Ausweitung auf grössere Anlagen und der damit zusammenhängenden Schliessung der Regelungslücke wird begrüsst. Der SVBK unterstützt sämtliche Massnahmen, die den natürlichen, nachwachsbaren und CO<sub>2</sub>-neutralen Rohstoff Holz zur Wärmeerzeugung fördern.

Verschiedene Bürgergemeinden in der Schweiz betreiben Zementwerke oder stellen den Boden für solche zur Verfügung. Die geplante Verschärfung der Grenzwerte der LRV gefährdet diese Zementwerke, indem die Entsorgung von Abfällen verunmöglicht oder ins Ausland verlagert wird. Mit den längeren Transportwegen entstünden damit zusätzliche Emissionen (inkl. CO<sub>2</sub>), welche bei den Überlegungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Aus unserer Sicht schlagen wir eine Angleichung an die bestehenden EU-Grenzwerte vor.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen. Ebenfalls sind wir Ihnen verbunden, wenn Sie die Adresse des Verbandes für künftige Vernehmlassungen anpassen (Bahnhofplatz 2, 3001 Bern, [info@svbk.ch](mailto:info@svbk.ch)).

Freundliche Grüsse

## **Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen**



Georges Schmid  
Präsident



Elias Maier  
Geschäftsführer



**Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH**

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

**Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC**

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

SVKH, Amthausgasse 18, 3011 Bern

**Per Mail:** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU

Sektion Politische Geschäfte

3003 Bern

Bern, 18. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 –Neue Holzhandelsverordnung HVV Stellungnahme SVKH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) Stellung nehmen zu können.

Der SVKH vertritt die Interessen der Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimittel KPA sowie von natürlichen Nahrungsergänzungsmitteln. Im Bereich Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und Gewürze werden Holzprodukte wie bspw. Zimt, Sandelholz oder Birkenrinde in geringen Mengen importiert. Die Holzimporte in unserer Branche werden durch Zolltarifnummern im Kapitel II «Waren pflanzlichen Ursprungs» erfasst (siehe Auflistung im Anhang).

Gemäss Anhang 1 der HVV (Vernehmlassungsentwurf) sind nur Produkte der Zolltarifkapitel 44, 47, 48, 94 von den neuen Regulierungen betroffen. Holzimporte wie oben beschrieben fallen nicht unter die Bestimmungen der neuen Verordnung. Eine entsprechende Anfrage hat die Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft schriftlich bestätigt (Mail von Herrn A. Schafer vom 17.08.2020).

**Sollte in der HVV die Zolltarifnummern irgendwann in der Zukunft ändern, bitten wir das BAFU in Zusammenarbeit mit dem SVKH adäquate Lösungen zu suchen für KMU-Firmen, welche Holzprodukte für Arzneimittel und/oder Nahrungsergänzungsmittel importieren.**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der Anliegen unserer Branche.

Freundliche Grüsse

Dr. Herbert Schwabl  
Präsident SVKH  
Padma AG, Wetzikon

Isabelle Zimmermann  
Geschäftsführerin SVKH

**HOLZIMPORTE IM BEREICH ARZNEIMITTEL, NAHRUNGSERGÄNZUNGEN, GEWÜRZE**

Beispiele einer typischen Importfirma, pro Jahr in kg

| Name lat                | Name dt                | Zolltarifnummer | Ungefähre Menge/Jahr [kg] |
|-------------------------|------------------------|-----------------|---------------------------|
| Cinnamomi Cassia Cortex | Zimt Cassia            | 0906.2000       | 10'000                    |
| Cinnamomi Ceylon Cortex | Zimt Ceylon            | 0906.1100       | 10'000                    |
| Liquiritiae Radix       | Süsshholz              | 1211.9000       | 5'000                     |
| Campechianum Lignum     | Blauholz               | 1211.9000       | 1'000                     |
| Quassiae Lignum         | Fliegenholz/Bitterholz | 1211.9000       | 1'000                     |
| Salicis Cortex          | Weidenrinde            | 1211.9000       | 500                       |
| Citrinum Lignum         | Zitronenholz           | 1211.9000       | 500                       |
| Betulae Cortex          | Birkenrinde            | 1211.9000       | 300                       |
| Guaiaci Lignum          | Guajakholz             | 1211.9000       | 100                       |
| Iuniperi Lignum         | Wacholderholz          | 1211.9000       | 100                       |
| Santali citrinum Lignum | Sandelholz gelb        | 1211.9000       | <100                      |
| Fernambuci Lignum       | Rotholz                | 1404.1000       | <100                      |
| Sassafras Lignum        | Sassafrasholz          | 1211.9000       | <100                      |

Die in den Beispielen genannten Zolltarifnummern stammen aus dem  
**Kapitel II WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

0906 - Zimt und Zimtblüten

1211 - Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform

1404 - Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Per E-Mail an:

POLG@bafu.admin.ch

[michael.husistein@bafu.admin.ch](mailto:michael.husistein@bafu.admin.ch)

Effretikon und Bern, 26. Mai 2020

## Stellungnahme zur Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungen zum «Umweltpaket Frühling 2021»

Sehr geehrter Herr Husistein, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über den Wald [insbesondere die Bedingungen für Rundholzlager betreffend] Stellung beziehen zu dürfen. Wir konzentrieren uns nach einer breiteren, internen Konsultation auf den Aspekt des langfristigen Erhalts der Bodenqualität; ein Thema, welches uns Umweltfachleuten besonders am Herzen liegt. Wir übermitteln Ihnen unsere Hinweise und Anträge gezielt und gleich nachstehend:

### 1. Grundsätzliches:

Der svu|asep vertritt stets die Ansicht, dass Böden – gleich wie Luft und Wasser lebenswichtige, öffentliche Schutzgüter darstellen. Da in den Schweizer Wäldern der Grad anthropogener Eingriffe in die Bodenqualität nach wie vor gering ist, sollte bei tiefereifenden Boden-Veränderungen (wie es die Erstellung von befestigten(!) Rundholzlagern oder auch von Energieholzlagern nun mal ist) besonders sorgfältig umgegangen werden.

Das Verfahren der Rodungsbewilligung würde es ermöglichen, entsprechende Entscheidungsgrundlagen und Auflagen transparent zu machen, zu garantieren und nötigenfalls auch zu überwachen. Sollte dennoch – wie mit dieser Ordnungsänderung beabsichtigt – die Pflicht zum einreichen eines Rodungsgesuches entfallen, dann stellen wir im Sinne einer Minimalforderung untenstehenden Antrag zur Absicherung einer Wiederherstellungspflicht.

## 2. Diskrepanz zwischen Bericht und beantragter Verordnungsänderung:

Gemäss Bericht zur aktuellen Verordnungsänderung sollen mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 13a der WaV Rundholzlager bewilligt werden können ...**wenn sie...** :

**Zitat: «...der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen».**

Diese Bedingungen stellen gemäss unserer Ansicht zielführende Kriterien dar, die im raumplanerischen Prozess, vorzugsweise in der behördenverbindlichen (regionalen) Richtplanung einer transparenten Interessensabwägung zugeführt werden sollten. Gerade weil eine regionale Betrachtungsweise empfohlen wird, wäre das Instrument der Richtplanung dazu geeignet, die Standorte für derartige Rundholzlager strategisch festzulegen. Wir vermissen jedoch im aktuellen Verordnungstext ganz allgemein die Definition derartiger Kriterien.

Den postulierten Abwägungs-Prozess lediglich mit einer Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG zu bewerkstelligen, scheint uns zu wenig transparent, weshalb wir ergänzend einen Antrag für eine langfristige Wiederherstellungspflicht als minimale Absicherung für langfristigen Waldschutz (ähnlich wie beispielsweise bei Kiesabbaugebieten) diskutiert haben möchten.

## 3. Ergänzungsantrag des svu|asep (unterstrichen):

Die Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 13a Abs. 1<sup>1</sup> Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG<sup>2</sup> errichtet oder geändert werden.

Art. 13a Abs. 2 (neu) Rundholzlager und Energieholzlager sind so zu erstellen und zu finanzieren, dass ein mittelfristiger Rückbau und eine weitgehende Wiederherstellung der ökologischen Verhältnisse und der Bodenqualität möglich bleiben.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bieten uns gerne an, in diesen und weiteren Fragen der Umsetzung mit Ihnen in Zukunft noch enger zusammen zu arbeiten!

Effretikon und Bern, 25. Mai 2020: für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch  
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,  
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA  
Raumplaner NDS-ETHZ

Eidgenössisches Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

17. August 2020

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Umwelttechnik (SVUT)

### **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Schreiben vom 6. April 2020 eröffnete das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zu den Anpassungen des Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021. Die Vernehmlassung dauert bis zum 20. August 2020. Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Der Schweizerische Verband für Umwelttechnik (im Folgenden SVUT) nimmt aus Sicht von innovativen Unternehmen aus dem Bereich Energie mit diesem Schreiben fristgerecht Stellung. Insbesondere wird die Meinung der SVUT Fachgruppe Holzenergie mit den 14 grössten Betreibern von Holzkraftwerken in der Schweiz vertreten. Entsprechend widerspiegelt diese Meinung die Mehrheit der schweizerischen Holzverstromungsanlagen.

### **Vorgesehene Änderung**

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Die SVUT Fachgruppe Holzenergie schliesst sich der Stellungnahme der Holzenergiebranche an und lehnt die vorgesehene Änderung ab und verlangt eine Beibehaltung des Status quo.

## Begründung

### 1. Rechtsunsicherheit

Holzfeuerungen >500 kW Nennwärmeleistung müssen heute schon faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergrössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergrösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

### 2. Fragwürdige Begründung

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergrössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergrösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im Erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine

Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Huber  
Präsident SVUT



Dr. Urs Rhyner  
Leiter SVUT Fachgruppe Holzenergie

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per eMail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

19. August 2020

## **VREG-Revision – Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 und nehmen hiermit Stellung zur Vorlage 4 «Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte» (VREG)».

### **1 Über Swico**

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein freiwilliges und ausserordentlich erfolgreiches Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin. Das System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen.

Dem Recycling System sind 670 Konventionsunterzeichner angeschlossen, worunter praktisch sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der Schweiz fallen. Sie alle beteiligen sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag an der Finanzierung des sauberen Recyclings von Elektro- und Elektronikgeräten.

Dem System angeschlossen sind rund 600 öffentliche und private Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen, die die Rücknahme und Rückführung von EAG sicherstellen. Dieses flächendeckende Rücknahmenetz bietet den Konsumentinnen und Konsumenten eine praktische und niederschwellige Möglichkeit, ihre Geräte konsequent ins Recycling zu geben anstatt es mit dem Hausrat zu entsorgen. Entsprechend hoch liegt die Rücknahmequote von EAG in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Für das Recycling arbeitet Swico mit 10 Recyclingbetrieben zusammen, die regelmässig von der EMPA auditiert werden. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1'200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt und bieten ihnen somit eine sinnstiftende und geordnete Tätigkeit.

Das Swico Recycling System ist und war stets gesund finanziert und weist eine Gangreserve von 12 Monaten auf. Dafür sorgt die doppelte Governance-Struktur durch das Swico Recycling Board einerseits und den Swico Vorstand andererseits. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass wir unsere Vergütungen an die Sammelstellen nie senken mussten. Auch der vorgezogene Recyclingbeitrag bewegt sich unverändert auf tiefem Niveau, was zu einer hohen Akzeptanz der Konsumentinnen und Konsumenten führt.

Die Umweltleistung von Swico Recycling ist unbestritten. Dank regelmässigen Audits von Recycling-Betrieben und Sammelstellen wird der Stoffkreislauf auf dem Stand der Technik geschlossen. Alleine in den letzten 10 Jahren konnte dank dem Recycling System von Swico 38 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden (s. Beilage). Dazu kommt die Vermeidung des zusätzlichen Landschaftsabbrucks durch Gewinnung von Rohstoffen aus Primärquellen.

Zusammenfassend steht Swico Recycling für ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ausgesprochen effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für die Vermeidung von Abfällen zusammengeschlossen haben. Für Swico besteht keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf.

## **2 Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

Als Legitimation für die Verordnungsrevision wird die *Motion 17.3636 der UREK-S* aufgeführt, die den Bundesrat beauftragt, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein müsse.

Stattdessen wurde die VREG mit der Revisionsvorlage stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau und teilweise planwirtschaftlichen Massnahmen versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst und bleibt in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- •Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- •Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

### **2.1 Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «*das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem*» hin. Aus Sicht von Swico ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Swico verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung der offenen Verpflichtung. Zu keinem Zeitpunkt bestanden bei Swico je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen, gesenkt werden

Weiter werden als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% des Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen produziert. Die Revision erfolgt somit auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme jedoch zu lindern, sieht die Vorlage im Gegenteil zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass Branchenlösungen, die sich vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

## **2.2 Rechtliche Würdigung**

Im Sinne einer Objektivierung prüft ein ausführliches Rechtsgutachten von Prof. I. Häner die Berechtigung der vorliegenden Revisionsverordnung. Dieses liegt der vorliegenden Vernehmlassungsantwort bei und dient ihr in weiten Teilen als Grundlage. Es kommt zum Schluss, dass die Revisionsvorlage gegen mehrere Prinzipien unserer Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Sie verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich im Fall von Swico insgesamt als unverhältnismässig. Sie ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen von Swico (s. unten) einerseits unnötig, andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, da sie dieses explizit nicht zu lösen vermag.

## **2.3 Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung von Swico ist unbestritten und wird in der Beilage von der EMPA quantifiziert. Indessen müsste eine so umfassende Regulierung, wie sie die Revisionsvorlage vorsieht, ökologisch begründet sein, zumal sie es nachweislich nicht ökonomisch ist (s. oben). Indessen besteht weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Digitalbranche erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt wird. Die Umweltleistung von Swico wird vom BAFU nicht bestritten, sondern sogar ausdrücklich gewürdigt. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen vor staatlichen Eingriffen den Vorrang. Dieser Grundsatz wird mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet (vgl. auch Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

## **2.4 Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind ein und dieselbe rechtliche Einheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung von Produzenten im Sinne der Erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit sehr gut den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird Swico als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung mit Skepsis betrachtet. Sie ist bewusst so gestaltet, dass Trittbrettfahrer explizit geduldet werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt, und diese erhalten freie Fahrt. Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## **2.5 Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen**

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von EAG betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist indessen mehr als finanzieller Natur. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben und berät sie Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Sammlung, Logistik und Administration eingeräumt: sie können den Transport von EAG über Swico, Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint. Von den 584 Sammelstellen aus dem Ökosystem Swico nutzen bereits 75% die Möglichkeit eines Direktvertrags mit einem Recyclingpartner im Sinne eines *«Single Point of Contact»* und somit einer einheitlichen Sammlung, Abrechnung und Administration für Swico und Sens Geräte. Weitere 19% der Sammelstellen entscheiden sich für die direkte Abrechnung mit Swico, jedoch einer gemeinsamen Sammlung von Swico und Sens Geräten. Die Forderung nach einem *«Single Point of Contact»* ist seit geraumer Zeit weitgehend erfüllt.

Mit der Revisionsvorlage werden Swico die Betreuung und Auditierung der Sammelstellen entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die Erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Dabei wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein regelrechtes Ökosystem mit einem wertvollen Schatz an Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Organisation aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur mit den bestehenden Systemen im Sinne von Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand.

Als neues Element sieht die Revisionsvorlage das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Swico Geräte grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche für wieder in Verkehr gebrachte Geräte nicht geregelt, was sowohl für Hersteller als auch Sammelstellen zu weitreichenden Rechtsunsicherheiten führt.

Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrsetzung muss systemisch und professionell organisiert werden. Sofern sie unter dem Titel einer «Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung» von Geräten überhaupt zulässig ist, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Wieder-Inverkehrsetzung, die Weitergabe oder gar der Handel und Vertrieb von EAG keine hoheitliche Aufgabe ist.

## **2.6 Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt. Swico verzichtet dabei bewusst auf detaillierte Einblicke in die Auditprotokolle, um das Vertrauen in den Audit Partner EMPA nicht zu beeinflussen. Dies wird von den Entsorgungsbetrieben geschätzt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico gemeinsam mit den Recycling-Partnern einen Vergütungsindex entwickelt und eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Dabei verzichtet Swico auf einen Einblick in die Bücher der Recyclingpartner. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von EAG in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung.

Die VREG Vorlage greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein. Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf an die Hersteller ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit, die die Entsorgungsbetriebe zur Öffnung ihrer Bücher zwingt und für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Dass darüber hinaus die Materialströme, resp. die Verteilung von EAG auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass wir ein Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz sind. Eine Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt: künftig müssen sie Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zurechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **2.7 Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie die Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung. Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

### **3 Fazit: Ablehnung der Vorlage**

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion des erfolgreichen Recyclingsystems von Swico und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. In Bezug auf Swico ist sie weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**

Im Sinne der kontinuierlichen Bestrebungen von Swico nach Optimierung der Recycling-Prozesse, der Rückgewinnung von Wertstoffen und der Beseitigung von Schadstoffen und Emissionen, und um den ökologischen und technischen Fortschritt im Recycling nicht zu verzögern, ist eine begrenzte Verordnungsrevision auf technischer Ebene durchaus denkbar. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Stellungnahme der Empa verwiesen und Offenheit signalisiert, für die Umsetzung der einzelnen Anträge Hand zu bieten.

In Bezug auf die Erfassung der sog. Trittbrettfahrer wird an dieser Stelle auf den «Alternativen Weg» verwiesen, der vom Dachverband Swiss Recycling aufgezeigt wird. Eine nachhaltige Lösung des sog. Trittbrettfahrerproblems ist wohl auf dem Wege der Gesetzesänderung anzustreben, da sie mit der vorliegenden Verordnungsrevision nachgewiesenermassen nicht erreicht werden kann.

## 4 Eventualanträge

In diesem Abschnitt wird auf einzelne Bestimmungen der Verordnungsrevision eingegangen und Eventualanträge sowie und entsprechende Begründungen angebracht.

### Artikel 5 resp. Artikel 6

Antrag: Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, die die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre EAG sauber zu entsorgen und gefährdet die hohen Rücknahmequoten der Schweiz.

Darüber hinaus verlangt die Vorlage bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Eine zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

### Artikel 8 Abs. 1

Antrag: «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

Begründung: Die Vorlage lautet *Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte*. Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von EAG muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### Artikel 10

Antrag: Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die **tatsächlich und nachweislich** unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

Begründung: Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico nicht zu, andererseits erfasst die Gebührenpflicht für Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und **bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion wirkungslos**. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden.

## **Artikel 11**

Antrag: Als Folgeantrag zu Artikel 10 ist dieser Artikel zu streichen.

Begründung: Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner). Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### **Artikel 11 Abs. 1a**

Antrag: Streichen

Begründung: Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist die Flächendeckung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Digitalgeräten denn auch dynamisch entwickeln.

Da öffentliche Sammelstellen gemäss erläuterndem Bericht nicht zur Rücknahme von Geräten verpflichtet sind, ist es folgerichtig, dass eine Branchenlösung mit Sammelstellen zustande kommt, die tatsächlich zur Rücknahme der entsprechenden Gerätekategorien bereit sind. Ob es sich dabei um öffentliche oder private Sammelstellen handelt, ist nicht entscheidend.

### **Artikel 11 Abs. 1b**

Antrag: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten *derjenigen Geräte gewährleistet, die von der Branchenlösung erfasst sind*;»

Begründung: Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist **nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der Motion**. Die Bestimmung ist eine regelrechte Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### **Artikel 11 Abs. 1c**

Antrag: «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ersetzen mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge».

Begründung: Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder rechtmässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen

erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetrieben als auch der Sammelstellen bis in einzelne Gerätekategorien, was in der Praxis kaum umsetzbar ist.

**Artikel 11 Abs. 1d**

Antrag: «Wiederwendung» streichen.

Begründung: Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen resp. Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**Artikel 11 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem UGS als auch dem politischen Willen der Motion entgegensteht. Wensschoon müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstünden, entschädigen.

**Artikel 11 Abs. 1f**

Antrag: Streichen.

Begründung: Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 11 Abs. 2**

Antrag: Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

Begründung: Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, so müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**Artikel 12 Abs. 2**

Bemerkung: Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen.

**Artikel 13**

Antrag: Die Meldepflicht muss so formuliert sein, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**Artikel 17 Abs. 1**

Antrag: Präzisierung in «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...»

Begründung: Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von EAG handelt, was klar abzulehnen wäre. Eine Rücksprache mit dem BAFU hat ergeben, dass neue, in der Schweiz hergestellt und für den Export bestimmte Geräte gemeint sind.

**Artikel 24 Abs. 1a**

Antrag: Streichen.

Begründung: Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein diskretionäres Ermessen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. I. Häner).

**Artikel 24 Abs. 1e**

Antrag: Streichen.

Begründung: Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar.

**Artikel 26 Abs. 5**

Antrag: «...Buchstaben b-f...» (a streichen).

Begründung: Folgeantrag zu Art. 24 Abs. 1a.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Judith Bellaiche  
Geschäftsführerin



Dennis Lackovic  
COO

## Memorandum

**Empfänger** Frau Judith Bellaiche, Geschäftsführerin SWICO

**Kopie an**

**Datum** Zürich, 11. Juni 2020

**Von** Isabelle Häner

**Betreff** Begutachtung Vernehmlassungsvorlage VREG

Isabelle Häner  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Bratschi AG  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00  
Fax +41 58 258 10 99  
isabelle.haener@bratschi.ch  
www.bratschi.ch

im Anwaltsregister eingetragen

155841 | IHA | AN8081207.docx

### I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### A. Einbettung der geltenden VREG im Abfallrecht

- 1 Um die Tragweite der Totalrevision der VREG beurteilen zu können, ist als erstes auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG einzugehen.
- 2 Einer der Grundsätze der Bestimmungen des USG ist die Verminderung von Abfällen durch verbesserte Verwertung, wozu die Rücknahmepflicht und das Pfandsystem gehören, das auf Art. 30b USG beruht<sup>1</sup>. Damit wird insbesondere dem Prinzip „Verwertung vor Ablagerung“ Rechnung getragen. Weitere Grundsätze der abfallrechtlichen Regelung sind die vorsorgliche Vermeidung und die umweltverträgliche und inländische Entsorgung<sup>2</sup>. Zudem basieren die Bestimmungen des USG auf einer klaren Verteilung der Verantwortlichkeiten<sup>3</sup>. Bei den Siedlungsabfällen besteht das Entsorgungsmonopol mit der Pflicht der Kantone, diese zu entsorgen (Art. 31b USG). Zu den Siedlungsabfällen gehören der Hauskehricht, das Sperrgut, Altmaterialien und kompostierbare Abfälle. Dem Entsorgungsmonopol unterstehen zudem die hier nicht weiter relevanten Abfälle aus dem Strassenunterhalt oder der Abfall, deren Inhaber nicht bekannt ist. Bei den übrigen Abfällen (Betriebsabfälle, Abfällen aus industrieller oder gewerblicher Produktion) kommt die Entsorgungspflicht demgegenüber direkt dem Inhaber der Abfälle zu (Art. 31c Abs. 1 USG)<sup>4</sup>. Für diejenigen Siedlungsabfälle, für die eine Entsorgungspflicht nach Art. 31c besteht und die von Dritten zurückgenommen werden müssen, entfällt somit das Entsorgungsmonopol und verbleibt die Verantwortung bei den Inhabern und – je nach Lösungskonzept – bei den Inverkehrbringern von Produkten, denen der Bundesrat Rücknahme-

<sup>1</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, N 535, 553 ff.

<sup>2</sup> BRUNNER/TSCHANNEN, Kommentar USG, Vorbem. Art. 30 – 32e N 23.

<sup>3</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, N 571.

<sup>4</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, N 574 ff.

und Entsorgungspflichten auferlegen kann (Art. 30b Abs. 2 USG)<sup>5</sup>. Hierzu gehören insbesondere die der VREG unterstellten elektrischen und elektronischen Geräte (Art. 2 VREG).

- 3 Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen tragen die Inhaber (Art. 32 USG). Diese Bestimmung konkretisiert das Verursacherprinzip, wenn auch mit einem engen Blickwinkel, da die tatsächliche Verantwortung für die Abfallverursachung weitere Kreise betrifft und auch nicht durchwegs eingehalten wird, wie sich auch aus Art. 32a<sup>bis</sup> USG ergibt.
- 4 Die vorgezogene Entsorgungsgebühr ist in Art. 32a<sup>bis</sup> USG geregelt. Gebührenpflichtig sind danach die Inverkehrbringer, d.h. die Hersteller und Importeure, die aufgrund der Verantwortlichkeit für den Abfall ebenso als Verursacher gelten können. Auch diese Gebühr bezweckt somit die Durchsetzung des Verursacherprinzips, verpflichtet jedoch andere Verursacher als die Inhaber. Bei den in Art. 32a<sup>bis</sup> USG genannten Abfällen handelt es sich um solche mit besonderen Entsorgungswegen, die deshalb ausserhalb des Entsorgungsmonopols zu behandeln sind und auch einer besonderen Finanzierung bedürfen<sup>6</sup>. Der Bundesrat kann gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG Hersteller und Importeure, die Produkte in Verkehr bringen und nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese vorgezogene Entsorgungsgebühr wird einerseits für Getränkeverpackungen aus Glas in der VGV geregelt und andererseits für Batterien in Ziff. 6 ChemRRV sowie in der dazugehörigen Verordnung des UVEK, wo die absolute Höhe der Gebühr festgesetzt wird.
- 5 Bei den Einwegverpackungen aus PET und Metall besteht gemäss Art. 7 VGV einzig eine Rücknahmepflicht, ohne dass darauf eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben wird. Sinkt die Verwertungsquote bei diesen Verpackungen allerdings auf unter 75 %, kann das UVEK die Entsorgungsgebühr einführen.
- 6 Die VREG sieht sodann einzig eine Rückgabepflicht der elektrischen und elektronischen Geräte für die Inhaber und eine Rücknahmepflicht für die Händler sowie die Entsorgungspflicht auf eigene Rechnung vor, soweit sie die Entsorgung nicht durch finanzielle Beiträge an private Organisationen sicherstellen (Art. 5 Abs. 2 lit. a VREG). Damit sind die elektrischen und elektronischen Geräte ebenfalls vom kantonalen Entsorgungsmonopol ausgenommen. Die Finanzierung der Entsorgung und die Verwertung werden vollständig der Branche überlassen, indem entweder die Entsorgung auf eigene Rechnung vorgenommen wird oder Beiträge an einen Branchenverband (private Organisation) bezahlt werden. Die Mitglieder der jeweiligen Branchenverbände bezahlen dem Branchenverband den Beitrag, damit dieser die Verwertung und Entsorgung innerhalb der Branche gemäss den abfallrechtlichen Vorgaben durchführen kann<sup>7</sup>.
- 7 Mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG hat die Exekutive dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen, soweit möglich den freiwilli-

---

<sup>5</sup> TSCHANNEN, Kommentar USG, Art. 31b N 15.

<sup>6</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 32a<sup>bis</sup> N 1.

<sup>7</sup> Art. 6 VREG; VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2004, SR 814.610).

gen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die SWICO in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT, Büro, Unterhaltungselektronik), die SENS in Bezug auf die Haushaltgeräte sowie die SLRS (Stiftung Leuchten Recycling) entsprechend organisiert.

- 8 Die in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der VREG (VE-VREG) verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll.

## **B. Einbettung der Abfallentsorgung in die Wettbewerbswirtschaft**

- 9 Es ist anerkannt, dass ausserhalb des Entsorgungsmonopols grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind<sup>8</sup>. Demzufolge hat sich die Regelung in diesen Bereichen daran zu orientieren. Die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität stehen dem Schutz der Umwelt als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Soweit es um Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit geht, ist Art. 36 BV zu beachten. Neben dem öffentlichen Interesse, das sich aus den anwendbaren Bestimmungen des USG konkretisieren lässt, und für die Einschränkung eines Grundrechts vorhanden sein muss, muss sich eine getroffene Massnahme auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage abstützen können und verhältnismässig sein. Dies bedeutet zunächst, dass die Massnahmen zur Erreichung eines Zieles geeignet sein müssen. Trägt eine Massnahme zur Zielerreichung nichts bei oder erschwert oder verhindert sie sogar die Zielerreichung vollständig, erweist sie sich als ungeeignet (Präzision der Massnahme)<sup>9</sup>. Weiter muss die Massnahme erforderlich sein. Dies bedeutet, dass diese in persönlicher, sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht weiter gehen darf als dies zur Erreichung des Zieles notwendig ist (Intensität des staatlichen Eingriffs)<sup>10</sup>. Schliesslich muss die Massnahme zumutbar sein. Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem anzustrebenden Ziel und dem Eingriff, den die Massnahme für die Privaten zur Folge hat, gegeben sein. Dies ist mittels einer wertenden Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Massnahme und den betroffenen Privaten Interessen zu bestimmen<sup>11</sup>.

- 10 Für die Beurteilung der Totalrevision der VREG sind zwei Aspekte bedeutsam. Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe zu erreichen und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen not-

---

<sup>8</sup> BRUNNER/TSCHANNEN, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 30-32e N 25.

<sup>9</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 522.

<sup>10</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 527 ff.

<sup>11</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 555 ff.

wendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknamepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle<sup>12</sup>. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des VRB festzusetzen.

11 Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich ebenso auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die SWICO so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen der SWICO für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf ihre Kunden. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern<sup>13</sup>. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung<sup>14</sup>. Zudem hat die Branchenlösung auch dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt<sup>15</sup>.

12 Der Nachteil von Branchenlösungen besteht jedoch in den sogenannten Trittbrettfahrern, was immer wieder hervorgehoben wird. Diese bilden bei der SWICO selbst allerdings eine kleine Minderheit, welche die Branchenlösung nicht im Grundsätzlichen in Frage stellt. Im jetzigen System, das auf Freiwilligkeit beruht, können diese nicht erfasst werden. Sind in erheblichem Ausmass Trittbrettfahrer vorhanden, besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, weil die ausserhalb der Branchenlösung stehenden Unternehmen auch den VRB nicht auf ihre Produkte zuschlagen müssen<sup>16</sup>. Sodann bestehen insbesondere die Direkteinkäufe der Endverbraucher aus dem Ausland, die mit dem elektronischen Handel vereinfacht getätigt werden können. Ausländische Firmen ohne Geschäftssitz in der Schweiz können aber nicht erfasst werden. Das BAFU weist in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich darauf hin<sup>17</sup>.

---

<sup>12</sup> BRAUN, S. 238.

<sup>13</sup> Vgl. auch BRAUN, S. 193.

<sup>14</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 32a<sup>bis</sup> N 17.

<sup>15</sup> BRAUN, S. 239.

<sup>16</sup> BRAUN, S. 239; WAGNER PFEIFER, Umweltrecht - Allgemeine Grundlagen, S. 57; *dies.*, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, S. 141; vgl. zum Problem der Trittbrettfahrer auch BRUNNER, Kommentar USG, Art. 32a<sup>bis</sup> N 17.

<sup>17</sup> Vgl. Erläuterungen zum VE-VREG, S. 15.

13 Damit stellt sich weiter die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Branchenlösung aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32c USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann.

## II. VORGABEN BEI DER EINFÜHRUNG EINER VEG

### A. Branchenlösung versus Vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG)

#### 1. Stellenwert der Branchenlösungen: Tragweite von Art. 41a USG

14 Die Tragweite von Art. 41a USG ist insgesamt zwar nicht ganz unumstritten. Gleichwohl war und ist diese Bestimmung zu Recht wegleitend beim Erlass der VREG. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

15 Bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich zwar, dass Art. 41a USG nicht das Subsidiaritätsprinzip in dem Sinne statuiert, dass Branchenlösungen Vorrang vor den gesetzlichen Regelungen haben müssen<sup>18</sup>. Insofern statuiert Art. 41a USG keinen generellen Anspruch auf Zuwarten mit dem Erlass von staatlichen Regelungen<sup>19</sup>. Allerdings verlangt Art. 41a USG eine Prüfung derselben, was auf das Verhältnismässigkeitsprinzip weiter verweist<sup>20</sup>. Dem Bundesrat kommt beim Erlass einer entsprechenden Verordnung wohl ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben<sup>21</sup>. Dies ändert auch nichts daran, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind, weil bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen<sup>22</sup>. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt<sup>23</sup>. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen, dass der Bundesrat nur dann und insoweit Verordnungen erlässt, als er sich an den Rahmen des Gesetzes und an die Verfassung hält.

16 Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen

---

<sup>18</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41a N 79.

<sup>19</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, N 157.

<sup>20</sup> Vgl. soeben, Rz. 9 ff.

<sup>21</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 434.

<sup>22</sup> Vgl. etwa BGE 143 II 87 E. 4.4.

<sup>23</sup> Vgl. die Aufarbeitung der parlamentarischen Verhandlungen bei BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41 N 79.

der Vorzug eingeräumt werden sollte<sup>24</sup>. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen<sup>25</sup>. Zu Recht wird denn auch darauf hingewiesen, dass Art. 41a USG – wenn auch zugegebenermassen in einem etwas verunglückten Wortlaut – zum Ausdruck bringt, dass der Erlass von staatlichen Regelungen notwendig sein und danach auch ein Bedarf bestehen muss<sup>26</sup>. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen<sup>27</sup>. Insofern bildet das in Art. 41a USG statuierte Kooperationsprinzip höchstens als untere Grenze bloss eine Leitlinie<sup>28</sup>. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassungs wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

## 2. Stellenwert der Branchenlösungen im Abfallrecht: Tragweite von Art. 32a<sup>bis</sup> USG

- 17 Für die vorliegende Fragestellung bedeutsam ist, dass Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem Bundesrat ein Entschliessungsermessen einräumt, ob er die vorgezogene Entsorgungsgebühr einführen will oder nicht<sup>29</sup>. Massstab hierzu ist Art. 41a USG, wonach der Staat soweit möglich privatrechtliche Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge den Vorrang einräumen soll<sup>30</sup>, was sich wiederum an der Wirtschaftsfreiheit und insbesondere am Verhältnismässigkeitsprinzip ausrichten muss. Wegleitendes öffentliches Interesse sind die Ziele der Regelung im USG über die Abfallentsorgung. Gemäss der bestehenden Branchenlösung bei den SWICO-Geräten steht insbesondere das Ziel gemäss dem Abfallrecht im Vordergrund, die Geräte und deren Bestandteile zu verwerten oder, soweit dies nicht möglich ist, den umweltrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechend zu entsorgen<sup>31</sup>. Angewendet auf die Branchenvereinbarungen im Bereich der SWICO-Geräte bedeutet dies, dass diese für die Zielerreichung grundsätzlich geeignet sein müssen. Die Branchenvereinbarung muss sodann die Ziele – im konkreten Fall somit das Ziel der Verwertung vor der Entsorgung – zumindest ebenso gut erreichen wie

<sup>24</sup> Vgl. BRUNNER, a.a.O.; BRAUN, S. 245.

<sup>25</sup> Vgl. WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, N 156.

<sup>26</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, N 157.

<sup>27</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41a N 69.

<sup>28</sup> WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, N 156.

<sup>29</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 32 a<sup>bis</sup> N 28.

<sup>30</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 32a<sup>bis</sup> N 2, 7; Art. 41 a USG und Art. 32a<sup>bis</sup> wurden zusammen erlassen.

<sup>31</sup> Vgl. vorne, Rz. 10; zu den Zielen der Abfallwirtschaft, GIRFFEL, Umweltrecht, S. 144; BRUNNER/TSCHANNEN, Kommentar Umweltrecht N 26.

eine staatliche Regelung, sodass sich die staatliche Regelung nicht als notwendig erweist<sup>32</sup>. Wenn sich aber die staatliche Regelung als notwendig erweist, wird wohl auch ein überwiegendes Interesse an dieser meistens gegeben sein. Das öffentliche Interesse muss aber gleichwohl von grösserem Gewicht sein, was immerhin bei einzelnen Massnahmen, die zur umweltrechtlichen Zielerreichung wenig betragen, ebenso in Frage gestellt sein kann.

### **3. Fazit: Prüfungsmassstab der Revision der VREG: Das Verhältnismässigkeitsprinzip**

18 Mit der Vernehmlassungsvorlage der VREG werden zwei Ziele verfolgt: Die SWICO-Geräte sowie ihre Bestandteile sollen wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden (Art. 1 Abs. 1 VE-VREG). Dem Grundsatz nach soll für SWICO-Geräte die vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt werden. Nach Art. 10 VE-VREG wird dem Grundsatz nach die vorgezogene Recyclinggebühr eingeführt (VEG) (Grundsatzobligatorium). Branchenorganisationen können sich für ihre Mitglieder, die Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien (Art. 11 VE-VREG). Bereits in Bezug auf diese grundsätzliche Abkehr von den Branchenlösungen stellt sich die Frage, ob der Verordnungsentwurf das Verhältnismässigkeitsprinzip ausreichend respektiert und dementsprechend das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt wird.

## **B. Zur Einführung der VEG**

### **1. Einordnung der vorgesehenen Ausnahmeregelung in Art. 11 VREG**

19 Bereits von einer übergeordneten Perspektive aus betrachtet, muss festgehalten werden, dass zumindest für SWICO die Einführung einer VRG nicht verhältnismässig sein kann, nachdem es die Branche selbst war, welche das umweltrechtliche Ziel „Verwertung vor Entsorgung“ erreichte, ohne dass dies im Zweck von Art. 1 VREG festgeschrieben war. Das Grundsatzobligatorium erweist sich deshalb zumindest für SWICO nicht als notwendig.

20 Diesen Punkt nimmt Art. 11 VE-VREG auf, wenn danach für gewisse Branchen Ausnahmen zugelassen werden, wobei einige Bestimmungen der VREG auch auf diejenigen anwendbar sind, welche einer Branchenlösung unterstehen (Art. 11 Abs. 4 VE-VREG). Dies sind:

- Art. 1 – 9 VE-VREG (1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen; 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung);
- Art. 13 VE-VREG (3. Abschnitt: Meldepflicht);
- Art. 29 und 31 VE-VREG (5. Abschnitt: Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen, Auditierung);
- Art. 32 – 36 VE-VREG (6. Abschnitt: Schlussbestimmungen: insbesondere Vollzugshilfe des BAFU, Inkraftsetzung von Art. 11 VE-VREG am 1. Januar 2022).

---

<sup>32</sup> Vgl. zum Ganzen auch BRAUN, S. 246 f.

21 Mit dem Grundsatzobligatorium und der Befreiung hiervon, wird gewissermassen eine Bewilligungspflicht für die Branchenlösung eingeführt. Zumindest ist die Ausgangslage mit der präventiv wirkenden Bewilligung als klassische verwaltungsrechtliche Massnahme vergleichbar. Eine Bewilligungspflicht bedeutet, dass eine bestimmte Tätigkeit präventiv auf die Übereinstimmung mit der Rechtsordnung geprüft werden soll. Eine Tätigkeit darf vor der Erteilung der Bewilligung nicht ausgeübt werden, weshalb auch von einem Tätigkeitsverbot mit Befreiungsvorbehalt gesprochen wird<sup>33</sup>. Im vorliegenden Fall wird vorerst die Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 1 VE-VREG geprüft und hat die Befreiung von der Gebührenpflicht zudem wie die Bewilligung in dem Sinne konstitutive Wirkung, als erst mit der Erteilung der Befreiung auch die Gebührenpflicht entfällt.

22 Werden in Bezug auf diejenigen, welche einer Branchenlösung unterstehen, weitergehende Pflichten auferlegt, als sie in der Branchenlösung vorgesehen sind, hat der Verordnungsgeber ebenso die Voraussetzungen von Art. 41a Abs. 3 USG zu beachten. In diesem Zusammenhang, weil den Herstellerinnen und Herstellern weitergehende Pflichten auferlegt werden, wird auch der zweite Satz von Art. 41 a Abs. 3 USG bedeutsam, wonach Branchenvereinbarungen soweit als möglich und notwendig in das Ausführungsrecht zu übernehmen sind. Es kommt somit wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung, welches namentlich die Geeignetheit und Notwendigkeit der Regelung verlangt. Als notwendig kann sich die Übernahme einer Branchenvereinbarung dann erweisen, wenn sich die Übernahme gestützt auf das Vertrauensprinzip aufdrängt, um getätigte Investitionen zu schützen<sup>34</sup>. Denkbar sind in diesem Zusammenhang verschiedene Stufen der Übernahme und Berücksichtigung der Branchenlösungen: (i) Die Branchenlösungen können als Orientierung für die eigene Regelung dienen und übernommen werden; (ii) es können Ausführungsvorschriften erlassen werden, welche in erster Linie die Branchenlösung flankieren und die Eigenverantwortung unterstützen; (iii) das staatliche Recht führt im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzip zur keiner Verbesserung<sup>35</sup>.

## 2. Vorweg: Zur Stellungnahme der Erläuterungen zur VE-VREG betreffend Trittbrettfahrer

### 2.1 Weitergeltung der VREG

23 Obwohl die Problematik der Trittbrettfahrer bzw. Aussenseiter umfassend sowohl in der Literatur<sup>36</sup> wie auch in den Erläuterungen zum VE-VREG erkannt wird, greift der VE-VREG dieses Problem ausdrücklich nicht auf. Die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Geräteart sind auch dann vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VEG befreit, wenn sie bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Diese bleiben in der Folge Angehörige der betreffenden Branche und bleiben damit, weil Art. 11 VE-VREG die Gebührenbefreiung von der Branchenlösung abhängig macht, auch von

<sup>33</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2653 f.

<sup>34</sup> Vgl. dazu BRAUN, S. 252 f.

<sup>35</sup> BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41a N 71.

<sup>36</sup> So BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41a N 47, Art. 32a<sup>bis</sup> N 17; BRAUN, S. 255 f.; WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungen, N 590.

der Gebührenpflicht befreit. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auch solche Marktteilnehmer auf den Markt gelangen dürfen, selbst wenn sie sich der Branchenlösung nicht anschliessen<sup>37</sup>. Für die daraus entstehenden Finanzierungslücken muss die Branche selbst aufkommen<sup>38</sup>. Nicht erfasst werden auch die von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern importierten Geräte, sei es über den Direktimport, sei dies über den Online-Handel<sup>39</sup>. Damit werden die hauptsächlichlichen Nachteile, welche Branchenlösungen mit sich bringen, kurzer Hand vom Tisch gewischt.

- 24 Von der Warte von SWICO aus betrachtet, welche für ihre Geräte ein unbestrittenermassen sehr gut funktionierendes Sammel-, Verwertungs- und Entsorgungssystem aufgebaut hat, bedeutet dies, dass damit für all diejenigen ein Wettbewerbsnachteil entsteht, welche weiterhin an der Branchenlösung teilnehmen und den VRB weiterhin an den Branchenverband bezahlen, während die Trittbrettfahrer davon befreit sind. Zwar soll die Gebührenbefreiung gemäss Art. 11 Abs. 2 VE-VREG alle fünf Jahre überprüft werden. Doch besteht die Alternative, falls sich ein zu grosser Teil der Branche von der Branchenlösung abwendet, einzig darin, dass die Befreiung nicht mehr erteilt und damit die Gebührenpflicht für die gesamte Branche eingeführt wird. Dieser Fall dürfte dann eintreten, wenn die Verordnung nachteilige und kostspielige Auflagen zu Lasten der Branche einführt. Immerhin bleibt auch für diejenigen, welche sich nicht an der Branchenlösung beteiligen, die Pflicht zur Rücknahme gemäss Art. 6 VE-VREG und Entsorgung nach Art. 8 f. VE-VREG bestehen, wie dies auch heute der Fall ist (vgl. Art. 4 ff. VREG).
- 25 Wie ausgeführt gelten dort, wo die Abfälle nicht dem Monopolbereich unterstellt sind, wie dies für die SWICO-Geräte der Fall ist, die Wirtschaftsfreiheit und damit auch das Gebot der Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 BV<sup>40</sup>. Wohl ist auch die Wettbewerbsneutralität nicht absolut zu verstehen und können Marktteilnehmer, die sich mit dem gleichen Angebot an das gleiche Publikum wenden und als direkte Konkurrenten auftreten – was bei Branchenteilnehmer ohne weiteres der Fall ist – auch ungleich behandelt werden. Allerdings müssen solche Eingriffe durch ein öffentliches Interesse, z.B. kultur-, oder sozialpolitischer Art, gerechtfertigt werden. Im vorliegenden Fall mangelt es, dort, wo die Branchenlösung funktioniert, jedoch bereits an einem öffentlichen Interesse an einer zusätzlichen Regulierung, wenn die Trittbrettfahrer im Entwurf zur totalrevidierten VREG ausgeklammert bleiben.
- 26 Auch im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips ist es aufgrund des guten Funktionierens der Branchenlösung bezüglich der SWICO-Geräte und im Hinblick auf den Leistungsausweis bezüglich der Erreichung der umweltrechtlichen Ziele solange nicht notwendig, von der bisherigen Regelung abzuweichen, als weder die Trittbrettfahrer noch die Beschaffung der Geräte im Ausland erfasst werden. In dieser Hinsicht dürften abweichende Regelungen keinerlei Wirkung im Sinne eines Zusatznutzens im Vergleich zur bestehenden Lösung bewirken<sup>41</sup>. Die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist

---

<sup>37</sup> Erläuterungen zum VE-VREG, S. 8.

<sup>38</sup> Erläuterungen zum VE-VREG, S. 15 f.

<sup>39</sup> Erläuterungen zum VE-VREG, S. 5, 16.

<sup>40</sup> Vorne, Rz. 9.

<sup>41</sup> Vgl. vorne, Rz. 21.

bereits im Grundsätzlichen nicht gewährleistet, womit die Voraussetzungen gemäss Art. 41a USG i.V.m. Art. 32a<sup>bis</sup> Abs. 1 USG nicht erfüllt werden.

27 Weil der Branchenverband SWICO aber ohnehin nur sehr wenige Aussenseiter zu verzeichnen hat, kann folglich mit guten Gründen in Frage gestellt werden, ob für die Branche der SWICO-Geräte überhaupt eine Regelung in Bezug auf die Trittbrettfahrer gesucht werden muss. Demzufolge kann für die SWICO-Geräte auch ohne weiteres die bisherige Regelung in der bestehenden VREG beibehalten werden. Es würde genügen, die VEG nur für diejenigen Branchen einzuführen, bei welchen in tatsächlicher Hinsicht erstellt ist, dass sie die umweltrechtlichen Ziele nicht oder nicht ausreichend erfüllen. Der Geltungsbereich des VE-VREG könnte deshalb insofern eingeschränkt werden, als einzig die elektrischen Geräte erfasst werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Titel im Entwurf der VREG ohnehin nicht korrekt ist, da es darin im Grundsatz und der Hauptsache nach um die Einführung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr geht und nicht einzig um die Rückgabe-, Rücknahme- und Entsorgungspflicht.

## 2.2 Einführung der Gebührenpflicht für Trittbrettfahrer

28 Wohl kann der Bundesrat ohne entsprechende Verfassungs- oder zumindest Gesetzesgrundlage kaum eine Allgemeinverbindlicherklärung<sup>42</sup> der Branchenlösungen anordnen und enthält auch das USG keine weitere gesetzliche Grundlage, welche es erlauben würde, erheblich in die Rechtsstellung der Aussenseiter einzugreifen. So wird z.B. eine Zwangsmitgliedschaft im Branchenverband oder eine Pflicht, den VRB zu bezahlen, ohne entsprechende Grundlage im USG nicht in Frage kommen<sup>43</sup>. Gleichwohl sind auch in der Literatur Lösungen angedacht, welche auf Verordnungsstufe eingeführt werden könnten. So wäre es denkbar, dass die Gebührenpflicht auch für diejenigen gilt, welche sich der Branchenlösung nicht anschliessen<sup>44</sup>. Bei dieser Lösung würde eine gewisse Konkurrenz zwischen dem Grundsatzobligatorium und der Branchenlösung entstehen. Es wird zwar auch darauf hingewiesen, dass dann ein faktischer Zwang zum Beitritt zur Branchenorganisation geschaffen werden könnte, wenn sich die Verordnungsbestimmungen als weit strenger erweisen als die Bedingungen der Branchenvereinbarung<sup>45</sup>. Ob dies im konkreten Fall der Entsorgung von SWICO-Geräten eintreten wird, erscheint allerdings fraglich, weil die Zielsetzung sowohl bei der Gebührenpflicht wie auch bei der Branchenorganisation dieselbe ist, und es vor allem darum geht, dem Prinzip der Verwertung zum Durchbruch zu verhelfen. Von der Rücknahme- und Entsorgungspflicht sind denn auch sämtliche Beteiligte erfasst, unabhängig davon, ob sie einer Branchenlösung beigetreten sind oder nicht.

29 Auf diese Weise würde aber eine gewisse Wahlfreiheit der Herstellerinnen und Hersteller und der Importeure entstehen, welchem System sie sich anschliessen möchten. Bedin-

---

<sup>42</sup> So jedenfalls die Diskussion bei der Beratung über Art. 41a USG in der ständerätlichen Kommission, vgl. dazu BRUNNER, Kommentar USG, Art. 41a N 6; WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, N 155; BRAUN, S. 258.

<sup>43</sup> Vgl. dazu BRAUN, S. 258.

<sup>44</sup> Vgl. den Hinweis bei BRAUN, auf die damals geltende, heute ausser Kraft gesetzte Geflügelverordnung, S. 259.

<sup>45</sup> BRAUN, S. 260.

gung wäre allerdings auch in diesem Fall, dass in der Verordnung zu Lasten der Branchen keine kostentreibenden Auflagen enthalten sind und die Branchenlösung in diesem Sinn auch konkurrenzfähig ist. Es dürfen keine unverhältnismässigen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit der Branchenmitglieder und zu Lasten der Branchenlösung in den VE-VREG aufgenommen werden.

### 2.3 Exkurs: Anschlusspflicht

30 Wie soeben erwähnt, ist es anerkannt, dass eine Pflicht der Betriebe, sich einer Branchenlösung anzuschliessen bzw. dem Branchenverband die VRB zu bezahlen, einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfte. Unter Einbezug einer möglichen Änderung des USG wäre dies eine Alternative zur Einführung einer generellen Gebührenpflicht. Diese würde damit hinfällig. Damit würde auch die im VE-VREG vorgesehene gesamte Organisation hinfällig, wenn eine gesetzlich vorgesehene Anschlusspflicht auf sämtliche Branchen anwendbar wäre. Ein Beispiel einer solchen Pflicht findet sich in Art. 60 BBG<sup>46</sup>, wonach der Bundesrat einen Berufsbildungsfonds, welcher der Durchführung der Berufsbildung, Weiterbildung und der Prüfungen der Berufsbildung dient, auf Gesuch der Organisationen der Arbeitswelt hin als verbindlich erklären und die Betriebe der Branche zur Entrichtung der Beiträge an den Berufsbildungsfonds verpflichten kann. Eine sinngemässe Lösung, bei welcher der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zur Einführung einer Anschlusspflicht einräumt, wäre auch im vorliegenden Fall denkbar. Damit könnte zudem je nach Branche von einer Anschlusspflicht auch abgesehen werden, wenn die Trittbrettfahrer keine weitere Bedeutung haben. Wie erwähnt, würde dies jedoch eine Änderung des USG erfordern.

### 3. Beurteilung der einzelnen, bei der Branchenlösung geltenden Bestimmungen im VE-VERG

31 Nachfolgend ist auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, soweit sie für die Branchenlösung von SWICO von Interesse sind. Dabei wird der Einfachheit halber chronologisch vorgegangen. Die Ausführungen verstehen sich als Eventualbegründungen, falls die SWICO-Geräte nicht ohnehin vom Geltungsbereich des VE-VREG ausgenommen werden oder eine andere Lösung unter Einbezug einer Änderung des USG gesucht wird.

32 Den Ausführungen wird zudem Art. 27 BV und Art. 41a Abs. 3 USG zugrunde gelegt. Wegleitend bleibt im Einzelnen das Verhältnismässigkeitsprinzip, namentlich die Elemente der Geeignetheit und Notwendigkeit im Hinblick auf das umweltrechtliche Ziel des Verwertens vor dem Entsorgen, wie es nunmehr auch in Art. 1 VE-VREG festgehalten wird. Aber auch sonst ist dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a Abs. 1 USG Rechnung zu tragen. Zudem ist die jetzt geltende Regelung in der VREG wegleitend.

---

<sup>46</sup> Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002, SR 412.10.

### 3.1 Titel

33 Der Titel der Verordnung ist missverständlich. Mit der Einführung des Grundsatzobligatoriums wird ebenso die vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt. Diese muss im Titel miterwähnt werden.

### 3.2 1. Abschnitt

34 *Art. 1 Abs. 1:* Nicht ganz schlüssig ist, weshalb die Verordnung von Wiederverwendung spricht, weil das USG den Begriff der Verwertung gebraucht und damit die Wiederverwendung mitgemeint ist, wie dies auch aus Art. 30d USG hervorgeht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von dieser Terminologie abgewichen werden soll<sup>47</sup>.

35 *Art. 2 Abs. 1 lit. b:* anstelle der „Finanzierung der Entsorgung“ sollte es – je nachdem, ob die SWICO-Geräte von der Verordnung ausgenommen werden – heissen: die vorgezogene Entsorgungsgebühr<sup>48</sup>.

36 *Art. 2 Abs. 3:* Dem Vorschlag, dass die Liste der Geräte in einer Departementsverordnung festgehalten wird, kann gefolgt werden. Allerdings wird damit Art. 41a Abs. 1 USG übergangen, wonach der Bund mit den Organisationen der Wirtschaft zusammenarbeitet. Art. 2 Abs. 4 VREG räumt der Wirtschaftsbranche demgegenüber vor Erlass der Richtlinie mit der Liste ein Recht auf Anhörung ein. Mit Blick auf Art. 41a Abs. 1 USG sollte daran festgehalten werden.

37 *Art. 6:* Den Sammelstellen wird in der Verordnung ein erstaunlich grosses Gewicht eingeräumt. Das ist zum Teil nicht ganz nachvollziehbar. Das gilt insbesondere für Art. 6 Abs. 1 VE-VREG, wonach die Sammelstellen die Geräte nicht kostenlos zurücknehmen müssen, auch wenn sie Teil der Branchenlösung bilden sollen und zudem nach Art. 11 Abs. 1 lit. c VE-VREG kostendeckende Entschädigungsbeiträge von der Branche erhalten sollen bzw. Gebühren-finanziert sind.<sup>49</sup> Die Privilegierung der Sammelstellen ist nicht schlüssig und ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Die Bestimmung hält deshalb vor dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV kaum stand.

### 3.3 3. Abschnitt

38 *Art. 11:* Wie erwähnt<sup>50</sup> führt der VE-VREG im Ergebnis eine Bewilligungspflicht für die Branchenlösungen ein. Grundsätzlich gelten Bewilligungspflichten als schwere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und bedürfen deshalb einer Grundlage im Gesetz im formellen Sinn. Eine Bewilligungspflicht für die Branchenlösungen ist jedoch weder in Art. 32a<sup>bis</sup> USG noch in Art. 41a USG ausdrücklich vorgesehen<sup>51</sup>. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit wiegt auch deshalb nicht leicht, weil die Bewilligung alle fünf Jahre erneuert werden muss und dies von einem politisch zusammengesetzten Fachgremium entschieden werden soll (Art. 23 f. VE-VREG). Die vorgeschlagene Bestimmung betreffend die Befreiung

<sup>47</sup> Vgl. Erläuterungen zum VE-VREG, S. 25; es ist zu vermuten, dass dies damit zusammenhängt, dass die Entsorgungspflichtigen gemäss Art. 8 VE-VREG die Geräte unter Beachtung der weiteren abfallrechtlichen Vorgaben auch wieder in Verkehr bringen können.

<sup>48</sup> Vgl. auch das zum Titel Gesagte, vorne, Rz. 33.

<sup>49</sup> Dazu sogleich, Rz. 38.

<sup>50</sup> Vgl. vorne, Rz. 21.

<sup>51</sup> UHLMANN, Basler Kommentar BV, Art. 27 N 40, mit Hinweis auf BGE 125 I 322 E. 3b.

weicht zudem in einigen Teilen von der bestehenden Branchenlösung von SWICO ab und enthält insbesondere zusätzliche Auflagen. Auch wenn die Befreiungsmöglichkeit von der Gebührenpflicht grundsätzlich eine dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechende Lösung darstellt und die Weitergeltung von Branchenlösungen erlaubt, stellt sich die Frage, ob sich diese in der vorliegenden Form, d.h. mit einer fünfjährigen Befristung, ausreichend auf Art. 41a USG und Art. 32a<sup>bis</sup> USG abstützen lässt. Beide Bestimmungen enthalten keine derartigen Hinweise. Zudem wird dafür gehalten, dass gestützt auf Art. 41a USG zwar die Branchenlösung flankierende Regelungen zulässig sind, welche die Eigenverantwortung stützen. Dass jedoch die Branchenlösung gewissermassen der Bewilligungspflicht unterstellt wird, wird aus den genannten Bestimmungen nicht abgeleitet. Die gesetzliche Grundlage der Befreiungslösung, die praktisch einer Bewilligungspflicht für die Branchenlösung gleich kommt, kann dementsprechend mit guten Gründen in Frage gestellt werden.

- 39 *lit. a und c:* Vertragsparteien sollen neu auch die öffentlichen und privaten Sammelstellen sein, obwohl diese nicht verpflichtet sind, die Geräte kostenlos zurückzunehmen (vgl. Art. 6 VE-VREG). Gleichwohl sollen diese kostendeckende Entschädigungsbeiträge erhalten (lit. c). Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die bislang nicht in die Branchenlösung eingebundenen Sammelstellen gesamtschweizerisch zu zahlreich sind – jede Gemeinde in der Schweiz verfügt über mindestens eine solche Sammelstelle – um mit jeder Sammelstelle eine Einigung zu finden. Sodann ist auch der Anspruch auf Entschädigung der Sammelstellen gemäss Art. 11 lit. c VE-VREG nicht mit Art. 6 VE-VREG koordiniert. Letztere Bestimmung erlaubt es e contrario, dass die Sammelstellen eine Entsorgungsgebühr verlangen dürfen, wiewohl ihre Kosten bereits über den VRB gemäss Art. 11 lit. c VE-VREG gedeckt sind. Damit erhalten die Sammelstellen eine doppelte Einnahmequelle. Handelt es sich um Sammelstellen der Gemeinden und erheben die Sammelstellen eine Gebühr im verwaltungsrechtlichen Sinne, müssen diese jedoch das Kostendeckungsprinzip einhalten. Mit dieser zweifachen Einnahmequelle trägt der Entwurf dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzip nicht Rechnung. Zudem ist es widersprüchlich, wenn Art. 11 lit. c VE-VREG kostendeckende Beiträge voraussetzt, Art. 6 VE-VREG aber die Erzielung von Einnahmen ermöglicht, die darüber hinausgehen. Darüber hinaus werden die Sammelstellen, wenn sie auf eine doppelte Einnahmequelle abstellen können, gegenüber den anderen Teilnehmern der Branchelösung und insbesondere gegenüber den Rücknahmepflichtigen gemäss Art. 6 VE-VREG privilegiert. Dies hält vor dem Rechtsgleichheitsgebot nicht ohne weiteres stand, weil ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung nicht ersichtlich ist.
- 40 Damit in Zusammenhang steht auch, dass eine ausdrückliche Verpflichtung der Sammelstellen fehlt, die von ihnen erzielten Einnahmen aus der Rücknahme dem VRB anzurechnen. Wenn diese ausdrückliche Verpflichtung fehlt, erhalten die Sammelstellen innerhalb der Branche eine sehr grosse Verhandlungsmacht. Es besteht folglich eine erhebliche Gefahr, dass die heute bestehende Branchenlösung anstatt weiter gestärkt, geschwächt wird und sie sich bei Nichteinigung auflösen muss.
- 41 Da der Einbezug der Sammelstellen über die bisherigen Branchenlösungen hinausgeht und die Vertragsparteien vorbestimmt, müsste zudem das Verhältnismässigkeitsprinzip

beachtet werden, damit die Voraussetzungen von Art. 41a Abs. 3 USG eingehalten werden. Die Notwendigkeit, die Branchen dazu zu verpflichten, die Sammelstellen miteinzu-beziehen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Keinesfalls verhältnismässig bzw. zur Ziel-erreichung notwendig ist es jedenfalls, die Sammelstellen von der kostenlosen Rücknah-mepflicht zu befreien und ihnen einen Anspruch auf eine Entschädigung einzuräumen.

- 42 Fraglich ist in lit. c zudem grundsätzlich, inwiefern eine Regelung zu den Entschädi-gungsbeiträgen überhaupt notwendig ist und dies nicht der freien Gestaltung der Bran-chenteilnehmer überlassen werden kann. Bei den Entsorgungsunternehmen und Trans-porteuren handelt es sich um privatwirtschaftliche Unternehmen, denen auf der einen Seite ein angemessener Gewinn zugestanden werden muss. Auf der anderen Seite sorgt die Branche der Hersteller wiederum dafür, dass die Entsorgungs- und Verwertungs-preise nicht zu hoch ausfallen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Es ist nicht er-sichtlich, welchem öffentlichen Interesse es dienen soll, wenn der Ordnungsgeber in dieses Verhandlungsgleichgewicht eingreift. Umgekehrt ausgedrückt ist nicht ersichtlich, inwiefern die umweltrechtlichen Ziele durch die bisherigen Verhandlungslösung gefähr-det gewesen wären. Somit ist diese Preisvorschrift auch nicht verhältnismässig und steht ebenso in Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit der Vertragsparteien wie auch zu Art. 41a Abs. 2 und 3 USG, indem die bisherige Branchenlösung, nämlich die Verhandlungslö-sung betreffend die Entschädigung, übergangen wird.
- 43 *lit. e:* Neuerding muss ein Beitrag an die private Organisation, die Auditierung der öffent-lichen Sammelstellen und der Entsorgungsunternehmen sowie die Meldepflichten geleis-tet werden. Die Notwendigkeit einer intensiveren staatlichen Kontrolle ist ebenfalls nicht dargetan, wenn die Branchenlösung bislang die umweltrechtlichen Ziele erreicht hat. Im Übrigen sind diese Aufsichtsabgaben nicht unumstritten, werden aber von der Gerichts-praxis als zulässig anerkannt, indem sie als Kausalabgaben qualifiziert werden<sup>52</sup>. Ge-mäss Art. 127 BV, der auch für Kausalabgaben gilt, bedürfen Abgaben einer Grundlage im Gesetz im formellen Sinn. Einzig die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen kann an den Ordnungsgeber delegiert werden. In formeller Hinsicht kann sich die Aufsichts-abgabe gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. e VE-VREG zwar noch auf Art. 48 USG abstützen, wenn man sie den Kausalabgaben zuordnet. Allerdings müssten die Bemessungskrite-rien gleichwohl generell-abstrakt festgehalten werden und mit ausreichender Bestimm-heit aus dem Erlass hervorgehen<sup>53</sup>. Diesen Anforderungen wird Art. 11 Abs. 1 lit. e VE-VREG nicht gerecht. Über die Bemessungsgrundlagen sagt die Bestimmung praktisch nichts aus, ausser dass der Beitrag angemessen sein soll. Der Anforderung gemäss Le-galitätsprinzip, dass Erlasse ausreichend bestimmt formuliert sein müssen, trägt die Norm zu wenig Rechnung. Zudem müsste auch die absolute Höhe der Abgabe aus ei-nem generell-abstrakten Erlass hervorgehen.
- 44 *lit. f:* Als unverhältnismässig und nicht notwendig erweist sich auch die Liquiditätsvor-schrift. Die Bindung derart hoher Mittel – die Pflicht zur Reservebildung – kann dazu führen, dass Branchenlösungen nur schwer zu Stande kommen und die bestehenden Branchenlösungen gefährdet werden können, wenn das Geld nicht vorhanden ist. Damit

<sup>52</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2775.

<sup>53</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2810.

steht die Bestimmung Art. 41a Abs. 2 und 3 entgegen, wonach zunächst Branchenlösungen soweit als möglich zu bevorzugen sind und nicht weitergehend als notwendig eingeschränkt werden dürfen. Zudem sind Branchenlösungen zu fördern. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Bestimmung Austritte aus der Branchenorganisation zur Folge haben wird, zumal der Organisation der Entsorgungslogistik gemäss Art. 30 VE-VREG keine solche Pflicht auferlegt wird. Diese Ungleichbehandlung zwischen der mit Gebührengeldern in Selbstorganisation aufgebaute Entsorgungslogistik und der Branchenlösung, wie sie sich aus dem VE-VREG ergibt, ist nicht schlüssig und ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Insofern wird auch in dieser Hinsicht das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV verletzt. Zudem ist es fraglich, ob sie in dieser Formulierung auch notwendig ist oder ob zumindest für neue Branchenlösung eine Stufung der Reservebildung denkbar wäre, was sich wiederum aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt.

45 Im Abs. 4 von Art. 11 VE-VREG fehlt es am Hinweis, dass im 4. Abschnitt das Fachgremium erwähnt wird, welches über die Gebührenbefreiung einer Branche entscheidet. Dies wäre zu ergänzen.

46 Zusammenfassend ergibt sich zu Art. 11 VE-VREG, dass die notwendige gesetzliche Grundlage für die Einführung einer eigentlichen Bewilligungspflicht für die Branchenvereinbarungen fehlt. Zudem entbehrt auch die der Branche auferlegte Aufsichtsabgabe gemäss lit. e einer ausreichend bestimmt formulierten gesetzlichen Grundlage. Die weiteren statuierten Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung erweisen sich ferner als unverhältnismässig, vor allem in Bezug auf lit. a und f. Damit wird neben Art. 41a USG ebenso die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 i.V.m. Art. 36 BV verletzt. Zudem verletzen die Voraussetzungen zum Teil auch das Rechtsgleichheitsgebot (lit. c i.V.m. Art. 6 VE-VREG; lit. f). Zum Teil sind Auswirkungen voraussehbar, die den Branchenlösungen und somit auch der Erreichung umweltrechtlicher Ziele durch die Branche entgegenwirken (lit. a und lit. f). Damit ist nicht nur die Ungeeignetheit – und insofern die Unverhältnismässigkeit – erstellt. Vielmehr müssen sich insbesondere die Voraussetzungen in Art. 11 Abs. 1 lit. a und f VE-VREG auch den Vorwurf der Willkür (Art. 9 BV) entgegenhalten lassen. Erweist sich eine Regelung als ungeeignet, indem sie die Verwirklichung eines öffentlichen Interesses geradezu verhindert, ist sie offensichtlich unverhältnismässig und damit willkürlich<sup>54</sup>.

47 *Art. 13:* Keine Bemerkungen.

### 3.4 4. Abschnitt

48 *Art. 23:* Die Zusammensetzung des Fachgremiums, welches nach Art. 24 Abs. 1 VE-VREG eine Empfehlung über die Befreiung von der Gebührenpflicht abgibt, ist politischer Natur, wie insbesondere Art. 23 Abs. 1 lit. b zeigt. Demnach sollen ein Kantonsvertreter, ein Verbandsvertreter der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes darin Einsitz nehmen. Indessen handelt es sich bei der Prüfung, ob die Vorausset-

---

<sup>54</sup> TSCHENTSCHER, Basler Kommentar BV, Art. 9 N 8.

zungen nach Art. 11 VE-VREG gegeben sind, um eine rechtliche Prüfung. Sind die Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung erfüllt, besteht ein Anspruch darauf, dass diese erteilt wird. Dem BAFU kommt in dieser Hinsicht kein Ermessensspielraum zu. Hinzu kommt, dass unter Umständen bereits bei den Vertretern gemäss lit. a Vertreter derjenigen Branche Einsitz nehmen, deren Gesuch um Befreiung gerade beurteilt werden soll, womit diese über ihr eigenes Gesuch bestimmen. In Bezug auf die Branchenvertreter selbst müssen, weil das Fachgremium im Verfahren um Gebührenbefreiung mitwirkt, die Ausstandsgründe von Art. 10 VwVG beachtet werden. Es gibt jedoch ohnehin keinen ersichtlichen Grund, ein Fachgremium einzusetzen, welches politisch zusammengesetzt ist. Wenn sich die Bewilligungsbehörde – hier das BAFU – das Fachwissen aneignen muss, ist ein von den Branchen unabhängiges Fachgremium zu bestellen (z.B. wie dies bei der EICom der Fall ist)<sup>55</sup>.

### 3.5 5. und 6. Abschnitt: Keine Bemerkungen

49 Art. 29 und 31 VE-VREG (5: Abschnitt: Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen, Auditierung)

50 Art. 32 – 36 VE-VREG (6: Abschnitt: Schlussbestimmungen: insbesondere Vollzugshilfe des BAFU, Inkraftsetzung von Art. 11 VE-VREG am 1. Januar 2022). Zu Art. 33 VE-VREG ist festzuhalten, dass sich diese Subdelegation abschliessend auf die Richtlinien zum Stand der Technik beschränken muss. Weitergehende Regelungen hat entweder der Gesetzgeber oder – soweit zulässig – der Verordnungsgeber zu erlassen.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

51 Der VE-VREG verstösst in verschiedenen Punkten gegen die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV und hält sich nicht an die Vorgaben gemäss Art. 41a USG. Damit würde das Ermessen, welches dem Bundesrat in Art. 32a<sup>bis</sup> USG bei der Einführung einer Entsorgungsgebühr eingeräumt wird, nicht pflichtgemäss ausgeübt.

52 Dieser Befund bezieht sich auf die Branchenlösung, die SWICO getroffen hat. Die umweltrechtlichen Ziele sind von SWICO (i) sehr gut erfüllt worden, (ii) insbesondere das Ziel „Verwertung vor Entsorgung“ wurde sehr gut erfüllt und (iii) kennt diese Branche nur wenige Trittbrettfahrer. Der VE-VREG vermag das – wohl bei anderen Branchen bestehende – Problem der Trittbrettfahrer ohnehin nicht zu lösen, sondern klammert dieses ausdrücklich aus. Folglich erweist sich eine weitergehende Regelung als sie heute besteht, insgesamt als unverhältnismässig. Es ist nicht notwendig, die SWICO-Geräte in die Totalrevision der VE-VREG einzubeziehen und in das System der vorgezogenen Entsorgungsgebühr einzubinden, wenn die heutige Lösung im Hinblick auf die umweltrechtlichen Ziele funktioniert und die Ziele erreicht werden. Die SWICO-Geräte sind vom Geltungsbereich der totalrevidierten VREG auszunehmen (Art. 1 et passim VE-VREG) und weiterhin der bisherigen Regelung der VREG zu unterstellen.

53 Sollte davon abgesehen werden, müsste jedenfalls das Problem der Trittbrettfahrer einer Lösung zugeführt werden. Dies könnte einerseits dadurch angegangen werden, dass

---

<sup>55</sup> Vgl. zu den unabhängigen Kommissionen KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Rz. 416 ff.

diejenigen Branchenmitglieder, die sich der Branchenlösung nicht anschliessen wollen, direkt der Gebührenpflicht unterstellt werden. Würde gleichzeitig eine Revision des USG in Betracht gezogen werden, könnte die notwendige formell-gesetzliche Grundlage für eine Anschlusspflicht an die Branchenlösung geschaffen werden, womit die Einführung der Gebührenpflicht hinfällig würde.

54 Der Titel der Verordnung ist irreführend und muss geändert werden. Es geht in erster Linie um die vorgezogene Entsorgungsgebühr. Diese muss im Titel genannt werden.

55 Der VE-VREG führt gewissermassen eine Bewilligungspflicht für Branchenlösungen ein. Die Erteilung der Befreiung, wie sie in Art. 11 VE-VREG vorgesehen ist, wird an bestimmte Voraussetzungen gebunden und mit einer Empfehlung von einem politisch zusammengesetzten Fachgremium (Art. 24 VE-VREG) vom BAFU erteilt. Für die Einführung einer Bewilligungspflicht braucht es jedoch grundsätzlich eine Grundlage im Gesetz im formellen Sinn, da es sich um einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handelt. Dies ist umso mehr der Fall, als die Befreiung auf fünf Jahre befristet ist. Eine solche geht jedoch weder aus Art. 32a<sup>bis</sup> USG noch aus Art. 41a USG hervor.

56 Sodann ist auch die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der einzelnen Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung nicht vollumfänglich gewahrt und wird das bisherige Vorgehen der Branche übergangen, was mit Art. 41a Abs. 3 USG nicht zu vereinbaren ist.

- Art. 11 Abs. 1 lit. A VE-VREG: Die Vertragsparteien werden vorbestimmt. Dies ist mit Art. 41a Abs. 3 USG nicht vereinbar, wenn damit eine Branchenlösung gefährdet wird. Konkret könnte dies der Fall sein, wenn mit den neu hinzukommenden öffentlichen Sammelstellen keine Einigung gefunden wird. Werden Branchenlösungen geradezu verhindert, erweist sich lit. a auch als willkürlich und verletzt Art. 9 BV.
- Lit. c: Die Preisvorgabe, dass die Branche kostendeckende Entschädigungsbeiträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und öffentliche Sammelstellen zu leisten hat, ist nicht notwendig und damit unverhältnismässig, weil das Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Händlern und den Entsorgern nicht gestört ist. Die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV ist deshalb verletzt. Der Anspruch auf Entschädigungsbeiträge an die öffentlichen Sammelstellen verletzt im Zusammenhang mit Art. 6 VE-VREG auch das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV, weil die öffentlichen Sammelstellen die Geräte nicht kostenlos zurücknehmen müssen und hierfür somit eine Gebühr verlangen dürfen. Das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip, das Sammelstellen zu beachten haben, wenn sie eine öffentliche Aufgabe in der Gemeinde wahrnehmen, wird ebenfalls ausser Acht gelassen, wenn die Verordnung den Sammelstellen gleichzeitig einen Anspruch auf kostendeckende Entschädigungsbeiträge (VRB) gegenüber der Branche einräumt. Dass keine Pflicht der Sammelstellen statuiert wird, dass sich diese die Einnahmen, die sie aus der Rücknahme der Geräte erzielt haben, anrechnen lassen müssen, gibt diesen bei der Aushandlung der Branchenlösung eine grosse Verhandlungsmacht. Dies führt zur erwähnten Gefahr, dass die Branchenlösung nicht erzielt wird, was sich mit Art. 41a USG und auch mit dem Willkürverbot nach Art. 9 BV nicht vereinbaren lässt.

- Lit. e: Die Aufsichtsabgabe vermag dem Legalitätsprinzip gemäss Art. 127 BV nicht zu genügen, weil sie zu unbestimmt formuliert ist und die Bemessungsgrundlagen nicht erwähnt.
- Lit. f: Die Liquiditätsreserve für die Entsorgung für ein Jahr ist nicht verhältnismässig und steht in Widerspruch zu Art. 41a Abs. 2 und 3 USG, wonach Branchenlösungen soweit möglich den Vorrang haben sollen. Es ist durchaus denkbar, dass mit diesen hohen Anforderungen neue Branchenlösungen verhindert und bestehende Branchenlösungen allenfalls aufgegeben werden müssen. Sodann wird auch im Rahmen der Entsorgungslogistik gemäss Art. 30 VE-VREG keine Reserve für die Entsorgung für ein Jahr verlangt. Inwiefern in dieser Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund besteht, ist nicht ersichtlich, weshalb insofern Art. 8 Abs. 1 BV verletzt wird.

57 Schliesslich erweist sich die vorgesehene Zusammensetzung des Fachgremiums, welches zuhanden des BAFU Empfehlungen über die Befreiung einer Branche von der Gebührenpflicht abgibt, als problematisch (Art. 23 VE-VERG). So sollen in diesem Gremium Vertreter derjenigen Branche Einsitz nehmen, deren Gesuch um Befreiung gerade beurteilt werden soll, womit diese über ihr eigenes Gesuch bestimmen. Die vorhandenen Abhängigkeiten lassen sich zum Teil auch nicht über die Ausstandsregeln gemäss Art. 10 VwVG beseitigen. Das Fachgremium ist deshalb – soweit an diesem überhaupt festzuhalten ist – aus unabhängigen Sachverständigen zusammenzusetzen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Isabelle Häner

## Literatur

BRAUN ELISABETH, Abfallverminderung durch Kooperation von Staat und Wirtschaft, Basel 1998

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich 2016

KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A., Zürich 2013

VEREINIGUNG FÜR UMWELTRECHT/HELEN KELLER (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 1./2. A., Zürich 1995 – 2004 (*zit. Autor/Autorin, Kommentar USG, Art.* )

WAGNER PFEIFER BEATRICE, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017

WAGNER PFEIFER BEATRICE, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, Zürich/St. Gallen 2013

WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015 (*zit. Autor/Autorin, Basler Kommentar BV, Art.* )

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998, SR 814.620

Verordnung über die Getränkeverpackungen (VGV) vom 5. Juli 2000, SR 814.621

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, SR 814.81

## Materialien

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), Verordnungspaket Umwelt, Frühling 2021

Vernehmlassungsentwurf Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VE-VREG)

# Umweltleistung von Swico durch das Recycling ausgedienter Elektronikgeräte

Heinz Böni, Empa, Abteilung Technologie und Gesellschaft  
 Leiter Gruppe "Kritische Materialien und Ressourceneffizienz"  
 Leiter Konformitätsbewertungsstelle SN EN 50625

## Mit der Rücknahme und dem Recycling ausgedienter Elektronikgeräte leistet Swico seit mehr als 20 Jahren alljährlich einen grossen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Ausgediente Elektronikgeräte können aufgrund der mit dem vorgezogenen Entsorgungsbeitrag finanzierten Recyclinglösung von Swico heute über ein dichtes Netz an Rückgabestellen an privaten und öffentlichen Sammelstellen sowie bei Fachgeschäften und Grossverteilern einem Recycling zugeführt werden. Aktuell zählt das Netz mehr als 5'000 Abgabemöglichkeiten. Durch dieses dichtmaschige Netz erreichte Swico 2018 eine Jahresmenge von knapp 45'760 Tonnen. Mit insgesamt 125'900 Tonnen Elektro- und Elektronikgeräten oder 14.7 kg/Einwohner gehört die Schweiz jedes Jahr zu den Ländern mit der höchsten pro-Kopf Sammelmenge Europas.

### Grosse Mengen zurückgewonnener Metalle

Aus den gesammelten 46'000 Jahrestonnen werden wichtige Rohstoffe zurückgewonnen (siehe Tabelle 1)<sup>1</sup>:

- Mehr als 20'000 Tonnen Industriemetalle wie Eisen, Aluminium und Kupfer
- ca. 5'000 Tonnen stofflich verwertbare Kunststoffe, welche als Sekundärkunststoffe wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden
- ca. 1 Tonne Edelmetalle wie Gold, Silber und Palladium

|  |      | Gehalte          | 2009   | 2010   | 2011   | 2012   | 2013   | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2009-2018 |
|--|------|------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------|
| Mengen   | [t]  |                  | 52'623 | 56'594 | 59'439 | 61'295 | 55'304 | 58'617 | 54'721 | 52'362 | 48'525 | 45'760 | 545'240   |
| <b>alle Swico-Geräte</b>   |      |                  |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |           |
| Eisen  | [t]  | 38.18%           | 20'094 | 21'610 | 22'697 | 23'405 | 21'118 | 22'383 | 20'895 | 19'994 | 18'529 | 17'473 | 208'200   |
| Alu  | [t]  | 3.01%            | 1'585  | 1'705  | 1'790  | 1'846  | 1'666  | 1'765  | 1'648  | 1'577  | 1'461  | 1'378  | 16'422    |
| Kupfer   | [t]  | 3.25%            | 1'708  | 1'837  | 1'930  | 1'990  | 1'795  | 1'903  | 1'776  | 1'700  | 1'575  | 1'486  | 17'700    |
| andere Metalle   | [t]  | 9.34%            | 4'914  | 5'285  | 5'550  | 5'724  | 5'164  | 5'474  | 5'110  | 4'890  | 4'531  | 4'273  | 50'914    |
| Kunststoffe  | [t]  | 26.99%           | 14'203 | 15'275 | 16'043 | 16'544 | 14'927 | 15'821 | 14'769 | 14'133 | 13'097 | 12'351 | 147'161   |
| Kunststoffe verwertbar   | [t]  | 10.80%           | 5'681  | 6'110  | 6'417  | 6'617  | 5'971  | 6'328  | 5'908  | 5'653  | 5'239  | 4'940  | 58'864    |
| <b>nur einzelne Geräte (PC/Server, Laptop, Drucker, Handy LCD TV und LCD PC-Monitor)</b> |      |                  |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |           |
| Mengenanteile dieser Geräte  |      | <b>Mittel</b>    |        | 16%    | 17%    | 18%    | 20%    | 21%    | 24%    | 29%    | 28%    | 30%    | 22%       |
| Gold   | [kg] | 14 mg/kg         | 150    | 135    | 150    | 153    | 154    | 168    | 174    | 167    | 166    | 168    | 1'586     |
| Silber   | [kg] | 72 mg/kg         | 772    | 669    | 749    | 771    | 774    | 838    | 846    | 844    | 830    | 840    | 7'934     |
| Palladium  | [kg] | 5 mg/kg          | 61     | 52     | 58     | 60     | 60     | 65     | 65     | 64     | 63     | 64     | 612       |
| <b>alle Geräte (Schätzung)</b>   |      | <b>Schätzung</b> |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |           |
| Gold   | [kg] | 4 mg/kg          | 210    | 226    | 238    | 245    | 221    | 234    | 219    | 209    | 194    | 183    | 2'181     |
| Silber   | [kg] | 18 mg/kg         | 947    | 1'019  | 1'070  | 1'103  | 995    | 1'055  | 985    | 943    | 873    | 824    | 9'814     |
| Palladium  | [kg] | 2 mg/kg          | 79     | 85     | 89     | 92     | 83     | 88     | 82     | 79     | 73     | 69     | 818       |

Tabelle 1: Gesamtübersicht der wichtigsten Sekundärrohstoffe aus dem Swico-Kanal

<sup>1</sup> Daten aus Batchversuchen und Jahresstatistiken (vgl. Fachberichte und Jahresberichte Swico)

## Schadstoffe aus dem Kreislauf ausschleusen

Zusätzlich werden Schadstoffe aus den Geräten entfernt. 2018 waren dies u.a. (siehe Tabelle 2):

- ca. 258 Tonnen Batterien
- ca. 94 Tonnen Kondensatoren mit potentiell umweltgefährdenden Substanzen
- ca. 1'000 Bleiglas aus alten Röhrenbildschirmen
- ca. 34 Tonnen quecksilberhaltige Hintergrundbeleuchtungen aus Flachbildschirmen

|               |     |         | 2009  | 2010  | 2011  | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2009-2018     |
|---------------|-----|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------|
| Batterien     | [t] | 0.563%  | 296   | 319   | 335   | 345   | 311   | 330   | 308   | 295   | 273   | 258   | <b>3'070</b>  |
| Kondensatoren | [t] | 0.206%  | 108   | 116   | 122   | 126   | 114   | 121   | 113   | 108   | 100   | 94    | <b>1'122</b>  |
| Bleiglas      | [t] | 24.000% | 3'649 | 5'022 | 3'943 | 5'297 | 3'740 | 3'701 | 3'316 | 4'028 | 1'619 | 1'096 | <b>35'412</b> |
| Leuchtstoffe  | [t] | 0.007%  | 0.361 | 0.369 | 0.358 | 0.373 | 0.212 | 0.160 | 0.140 | 0.086 | 0.064 | 0.044 | <b>2</b>      |
| Hg-Hintergrur | [t] | 0.458%  | k.A.  | 14.8  | 17.6  | 20.6  | 22.5  | 25.6  | 31.0  | 44.4  | 35.5  | 34    | <b>246</b>    |

Tabelle 2: **Schadstoffentfrachtung**

Für die Verarbeitung der zurückgenommenen Elektronikgeräte arbeitet Swico in der ganzen Schweiz mit aktuell 10 Recyclingpartnern zusammen. Diesen angeschlossen sind wiederum insgesamt 83 Zerlegebetriebe, welche aus den Geräten potentiell schadstoffhaltige Komponenten entnehmen sowie wertstoffhaltige Bauteile wie Leiterplatten entfernen. Insgesamt sind im gesamten Rücknahmesystem, inkl. Management, Logistik und Auditierung gegen 2'000 Arbeitsplätze<sup>2</sup> angesiedelt.

## Zentraler Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Der Beitrag des Recyclings an die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist enorm. Nur durch die Rückgewinnung der Metalle Eisen, Alu, Kupfer, Gold, Silber und Palladium, welche primäre Rohstoffe ersetzen, wurden 2018 rund 3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart (siehe Tabelle 3). Das entspricht ca. einem Fünftel der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Treibstoffemissionen im selben Jahr<sup>3</sup>. Dabei sind bei dieser Abschätzung weitere Metalle sowie die Kunststoffe noch nicht eingerechnet. Zu berücksichtigen sind auch die positiven Umweltauswirkungen der bei der Behandlung entnommenen Schadstoffe.

|           |                         |  | 2009              | 2010              | 2011              | 2012              | 2013              | 2014              | 2015              | 2016              | 2017              | 2018              | 2009-2018          |        |
|-----------|-------------------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------|
| Eisen     | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -37'515.60        | -40'346.58        | -42'374.81        | -43'697.98        | -39'426.92        | -41'788.80        | -39'011.29        | -37'329.53        | -34'594.09        | -32'622.88        | <b>-388'708</b>    | 1.02%  |
| Alu       | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -11'344.88        | -12'200.97        | -12'814.32        | -13'214.45        | -11'922.87        | -12'637.11        | -11'797.18        | -11'288.61        | -10'461.40        | -9'865.30         | <b>-117'547</b>    | 0.31%  |
| Kupfer    | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -2'290.87         | -2'463.75         | -2'587.60         | -2'668.40         | -2'407.59         | -2'551.81         | -2'382.21         | -2'279.51         | -2'112.47         | -1'992.10         | <b>-23'736</b>     | 0.06%  |
| Gold      | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -2'927'522.74     | -3'148'437.41     | -3'306'710.45     | -3'409'963.44     | -3'076'672.13     | -3'260'980.94     | -3'044'238.67     | -2'913'002.78     | -2'699'542.80     | -2'545'720.32     | <b>-30'332'792</b> | 79.26% |
| Silber    | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -453'999.67       | -488'259.08       | -512'804.03       | -528'816.48       | -477'129.73       | -505'712.31       | -472'099.96       | -451'747.92       | -418'644.59       | -394'789.82       | <b>-4'704'004</b>  | 12.29% |
| Palladium | [t CO <sub>2</sub> -eq] |  | -260'878.52       | -280'564.76       | -294'668.84       | -303'869.96       | -274'169.58       | -290'593.78       | -271'279.36       | -259'584.62       | -240'562.69       | -226'855.20       | <b>-2'703'027</b>  | 7.06%  |
|           |                         |  | <b>-3'693'552</b> | <b>-3'972'273</b> | <b>-4'171'960</b> | <b>-4'302'231</b> | <b>-3'881'729</b> | <b>-4'114'265</b> | <b>-3'840'809</b> | <b>-3'675'233</b> | <b>-3'405'918</b> | <b>-3'211'846</b> | <b>-38'269'814</b> |        |

Tabelle 3: **CO<sub>2</sub>-Impact aufgrund der Rückgewinnung der wichtigsten Sekundärrohstoffe aus dem Swico-Kanal [in t CO<sub>2</sub>-eq]**

## Audittätigkeit als Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung

Aufgrund der seit 1994 durchgeführten Kontrolle der Recyclingpartner von Swico durch die Empa, besteht eine grosse Gewähr, dass wichtige Rohstoffe zurückgewonnen und Schadstoffe umweltgerecht entsorgt werden. Die Audittätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Audits der 10 Recyclingbetrieben (jährlich)
- Audits der 83 Zerlegebetriebe (alle 2 Jahre)

<sup>2</sup> Grobe Schätzung Empa

<sup>3</sup> Quelle: Bundesamt für Umwelt, [CO<sub>2</sub>-Statistik der Schweiz](#)

- Audits der ausländischen Folgeabnehmer (periodisch)
- Überprüfung der jährlichen Stoffbuchhaltung der Betriebe sowie der Weiterverarbeitung der Fraktionen bei Folgeabnehmern
- Verarbeitungsversuche bei den Recyclingpartnern, den Zerlegebetrieben und den Folgeabnehmern zur Bestimmung der Entfrachtungsleistung und der Recyclingeffizienz (jährlich)
- Entwicklung und Aktualisierung von Auditunterlagen
- Weiterentwicklung der Systemleistung durch ausgewählte Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen und Fachgruppen (WEEE-Forum, Cenelec)
- Erstellung des jährlichen Fachberichtes gemeinsam mit Sens und SLRS

Die weit über die eigentlichen Audits hinausgehende Tätigkeit der Empa leistet einen wertvollen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Systemleistung und zur Entwicklung des Stands der Technik in der Schweiz.

### **Beitrag an die internationale Zusammenarbeit**

Swico ist seit 2001 involviert in die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) an die Empa beauftragten internationalen Aktivitäten im Bereich e-waste Management zugunsten von privaten und öffentlichen Partnern in Entwicklungsländern. Von 2001 bis 2013 im Rahmen des Swiss e-waste Programmes und seit 2013 im Rahmen des Programmes Sustainable Recycling Industries (SRI).<sup>4</sup> So konnte Swico z.B. wichtige Unterstützung leisten im Aufbau von Recyclingsystemen für Elektronikschrott in Entwicklungsländern. Das Rücknahmesystem Ecocomputo<sup>5</sup> in Kolumbien gilt geradezu als Paradebeispiel erfolgreichen Wissens- und Technologietransfers. Dieses kollektive Recyclingsystem ist das grösste seiner Art in Lateinamerika. Es hat sich weitgehend an der Erfahrung und Ausrichtung von Swico orientiert.

Swico ist Mitglied in dem vom Seco eingesetzten Begleitgremien. Verschiedene Geschäftsführer engagierten sich erfolgreich im Wissens- und Technologietransfer. Swico leistete auch finanzielle Beiträge z.B. an die Ausbildung von Berufsleuten in Lateinamerika im Rahmen einer E-Waste Academy in Costa Rica.

6. November 2019/hwb

---

<sup>4</sup> Siehe: [www.sustainable-recycling.org](http://www.sustainable-recycling.org)

<sup>5</sup> Siehe: [www.ecocomputo.com](http://www.ecocomputo.com)

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substantziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
6. **Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesysteme. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**Swiss Natural Care GmbH**  
Ausserdorfstr. 27  
5603 Staufen  
Switzerland

Firma / Firmenstempel



Unterschrift

12.08.2020

Ort und Datum

Judith Baumann, GF

Vorname Nachname, Funktion

## Eingabe Vernehmlassung VREG-Revision

Datum: 20. August 2020  
Verfasser: [patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch](mailto:patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch) / 078 892 90 00  
Empfänger: BAFU, [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (als PDF und Word) bis 20.08.2020  
Weitere Infos: 

- Charta Swiss Recycling und Leitsätze Ressourcen Dialog
- Charta Erweiterte Produzenten-Verantwortung - Best Practice

### 1 Einführung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Recycling nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um sich zur Revision der VREG zu äussern und bedankt sich für die Einladung dazu. Wir erlauben uns, als Dachorganisation aus übergeordneter Sicht zu argumentieren.

Übergeordnet meint, dass wir mit den Augen der **Charta** Swiss Recycling und den **Leitsätzen Ressourcen Dialog** auf die VREG-Revision schauen.

Da spielen Aspekte wie die **Erweiterte Produzentenverantwortung** (EPV) und die **Kreislaufwirtschaft** (KLW) eine entscheidende Rolle.

Swiss Recycling erarbeitet im Augenblick eine **Expertise für ein optimales Recycling-System**. Dies, weil wir überzeugt sind, dass es einen alternativen Weg zur laufenden Vernehmlassung der VREG gibt.

Wir wollen **privatwirtschaftliche Recycling-Systeme** auch in Zukunft ermöglichen. Kernpunkte dieses alternativen Wegs sind daher:

- **Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Stufe USG**, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nehmen und gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik löst.
- Die **Weiterentwicklung der Recycling-Systeme** im Sinne der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) auf Basis der Charta «EPV-Systeme Best Practice».
- **Gemeinsamer, engagierter Weg** für möglichst einfache, schlanke, integrative, breit abgestützte, transparente und nachhaltige Lösungen, die **zusammen mit den Anspruchsgruppen** in den dafür vorgesehenen Fachgremien umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Swiss Recycling**

Patrik Geisselhardt

[patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch](mailto:patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch)

078 892 90 00

## 2 Übergeordnete Bewertung

### Subsidiarität und Freiwilligkeit

Es findet eine Umkehrung statt: Staatlich verordnet als Norm. Privat und freiwillig als bewilligungspflichtig und nur befristet wird zur Ausnahme. Dies widerspricht den übergeordneten Grundsätzen (BV, USG, 1. Leitsatz Ressourcen Dialog). Damit werden die Subsidiarität und die Freiwilligkeit auf den Kopf gestellt.

### Erweiterte Produzenten-Verantwortung und Branchenlösungen

Der Spagat zwischen staatlicher Umsetzung und EPV misslingt, wenn das Thema Trittbrettfahrertum (Online-Handel Ausland) nicht ansatzweise gelöst wird. Auch EPV-Systeme brauchen verlässliche Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Funktionieren. Hier ist keine Hilfestellung für die Branchenlösungen erkennbar, stattdessen werden die Branchenlösungen stark eingeschränkt, was nicht verhältnismässig ist und gegen das Kooperationsprinzip verstösst.

### Kreislaufwirtschaft

Gerade für die Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft ist die Einbindung der Produzenten im Sinne der EPV unabdingbar. Stichworte sind hierzu Design4Recycling, Repair / Reuse oder die Digitalisierung über die ganze Wertschöpfungskette (Wissen rund um Stoffströme). Die EU und andere setzen darum im Kreislaufwirtschaftspaket stark auf EPV-Systeme.

### Detaillierungsgrad und Rollen

Das BAFU würde de facto die staatlich beauftragte Organisation («vom BAFU genehmigt»), steuern, was im Sinne von «Good Governance» (Steuerung und Kontrolle gleichzeitig) schwierig ist. Weiter kann die vorgesehene Bezahlung von Aufwendungen des BAFU zu Zielkonflikten führen, was wir schon im Rahmen der Grünen Wirtschaft bemängelt haben.

### Fazit

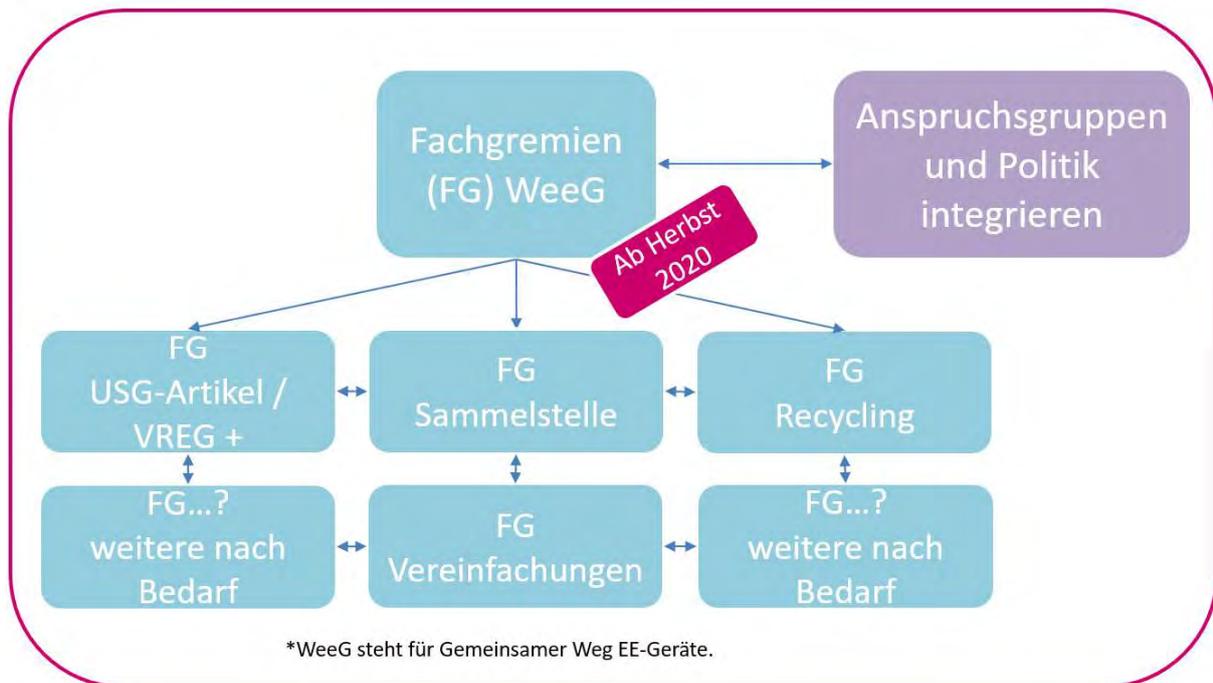
Die privatwirtschaftlich mögliche Umsetzung im Rahmen eines EPV-Systems (Branchenlösung) erfolgt als Ausnahme in einem sehr engen Korsett. Die Leistungen der bestehenden Systeme sind nicht würdigend eingeflossen.

Die Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft kann nur mit Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette geschehen. Dafür braucht es privatwirtschaftliche Lösungen nach der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) und angemessene Rahmenbedingungen für alle.

Gerne skizzieren wir im Folgenden diesen alternativen Weg, den wir zusammen mit den Anspruchsgruppen gehen wollen.

### 3 Alternativer Weg

Wie der alternative Weg im Falle der EE-Geräte aussehen könnte, sei hier kurz skizziert. Je Themenschwerpunkt werden in Fachgremien, Lösungen erarbeitet, die dann zeitnah umgesetzt werden. Fachgremien erlauben die gezielte Mitsprache der Anspruchsgruppen. So entstehen Vorteile für alle. Die nachhaltige Lösung Trittbrettfahrertum kann parallel zeitnah und umfassend auf Stufe USG gelöst werden. Hierzu gibt es bereits erfolgsversprechende Umsetzungsvorschläge von Experten.



Themen wie Repair / Reuse, ein Zielsystem und die Charta Best Practice sind übergeordnet auf Ebene Swiss Recycling in Bearbeitung. Swiss Recycling unterstützt und begleitet den Prozess für die Vereinfachung und Weiterentwicklung in den Fachgruppen zusammen mit den Anspruchsgruppen.

#### Kurzübersicht Leitsätze Ressourcen Dialog:



1. Wirtschaft und Gesellschaft handeln eigenverantwortlich und freiwillig.
2. Bei der Verwertung von Abfällen wird ein fairer Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern angestrebt.
3. Die Entstehung von Abfällen wird wenn möglich vermieden.

4. Rohstoffe zirkulieren optimal in Kreisläufen.

5. Produzenten, Konsumenten und andere Akteure tragen die Verantwortung für die Umweltauswirkung von Produkten über den ganzen Lebenszyklus.

6. Die Primär- und Sekundärrohstoffe in der Schweiz werden nachhaltig bewirtschaftet.

7. Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen werden in Bezug auf ihre ökologische und ökonomische Effizienz und Effektivität priorisiert.

8. Transparenz bei den Finanz- und Stoffflüssen bildet die Basis für Optimierungen der Entsorgungssysteme.

9. Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen werden hohe Standards eingehalten.

10. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Entsorgungssysteme strebt nach einer Optimierung von Kosten, Umweltnutzen und Kundenfreundlichkeit.

11. International erzielt die Schweizer Ressourcen- und Abfallwirtschaft dank Innovation und Spitzentechnologien eine grosse Wirkung.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Versand per Mail an:** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## Stellungnahme zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Retail ist der grösste Detailhandelsverband (stationär und online) in der Schweiz. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

Mit dem Schreiben vom 3. April 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) zu äussern. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten folgende grundsätzliche Punkte und Bedenken anbringen:

### Entgegen Behauptung keine Harmonisierung mit EU-Recht

Entgegen der Behauptung, dass durch die Holzhandelsverordnung und die Änderung im USG die Rechtslage in der Schweiz lediglich mit EU-Recht harmonisiert wird, zeigt sich, dass dies nur bei einer gegenseitigen Anerkennung der Fall ist und Handelshemmnisse dadurch nicht vollständig abgebaut werden. Die Beibehaltung der Deklarationspflicht gemäss Art. 35g USG entspricht nicht einer Harmonisierung mit EU-Recht, welche Handelshemmnisse abbauen würde, sondern dieses Handelshemmnis wird aktiv beibehalten.

### Kein bürokratischer Mehraufwand und keine Mehrkosten durch neue Inspektionsstellen und Gebührentabelle

- Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Art. 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist grundsätzlich mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand für sämtliche Schweizer Importeure zu rechnen und es wird ein neues Handelshemmnis geschaffen. Dieses Szenario ist insbesondere auch

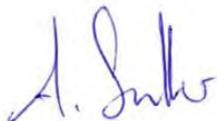
|                                 |                                |                               |                             |                                      |                            |
|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Aldi Suisse AG                  | Franz Carl Weber AG            | Jeans Fritz Schweiz AG        | Manor AG                    | Pistor AG                            | Takko Fashion (Schweiz AG) |
| C&A Mode AG                     | Fressnapf Schweiz AG GERRY     | Jelmoli AG                    | eManor AG                   | Rio Getränkemarkt AG                 | Tchibo (Schweiz) AG        |
| Conforama Direction SA          | WEBER Switzerland AG           | Jumbo-Markt AG Karl Vögele AG | Markant Syntrade Schweiz AG | Rituals Cosmetics Switzerland AG     | Transa Backbacking AG      |
| Calzedonia Switzerland AG       | Gonset Holding SA              | Landi Schweiz AG              | Maus Frères SA              | SCS Storeconcept AG shop and more ag | Turm Handels AG            |
| Decathlon Sports Switzerland SA | Grandi Magazzini SA            | LIDL Schweiz AG               | Mode Bayard AG              | Spar Management AG                   | Valora Schweiz AG          |
| Dosenbach-Ochsner AG            | Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG | LIPO Einrichtungsmärkte AG    | The Nuance Group AG         | TopCC AG                             | Volg Konsumwaren AG        |
| Dufry Basel Mulhouse AG         | IKEA AG                        | Loeb AG                       | Outdoor Trading AG          |                                      |                            |

deshalb entschieden zu verhindern, weil zusätzliche Vorschriften die Preise für Möbel und Holzzeugnisse in der Schweiz markant erhöhen und die Hochpreisinsel Schweiz damit zementiert wird.

- Zudem ist festzuhalten, dass zu gewährleisten ist, dass der Vollzug der in der Verordnung unter Art. 4 festgehaltenen Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer, sowie die unter Art. 6 Risikobewertung und Art. 7 Risikominderung pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand gehandhabt werden.
- Es ist zu befürchten, dass es durch die neuen vom BAFU, zu bewilligende Inspektionsstellen nicht zu einer Erhöhung der Kosten kommen wird.
- Daher sollten in der Gebührentabelle gemäss Anhang verbindliche Richtwerte für den Zeitaufwand der einzelnen Kontrollschritte beziffert werden, die sich an einem effizient und zügig arbeitenden Spezialisten orientiert. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, sollte die Kontrolle für das Unternehmen kostenfrei bleiben. Bei kleineren Verstössen sollte zudem auf eine Gebühr gemäss Gebührenansätze und Gebührenrahmen verzichtet werden, wenn die Beanstandungen behoben werden und lediglich die Anfahrtspauschale erhoben werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse



Adrian Sutter

Fachbereich Wirtschaftspolitik & Projekte

**Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Versand per Mail an:** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellungnahme der Swiss Retail Federation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung.

Swiss Retail ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz und vertritt die mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online). Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.

### Zusammenfassung:

**Grundsatz:** Swiss Retail Federation lehnt die Vorlage und somit die Einführung des obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren grundsätzlich ab.

Eventualiter: Das System ist nur für denjenigen Entsorgungsorganisationen einzuführen, die nachweislich aufgrund eines Finanzierungsproblems einen Regulierungsbedarf haben.

### Ausnahmen:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereiches und somit die Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an diejenigen der Europäischen Union wird begrüsst.
2. Unterstützt wird ebenso die Ökologisierung des Geräterecyclings in folgenden Punkten:
  - bessere Nutzung des Verwertungspotentials
  - Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik

# 1. Grundsätzliche Ablehnung der Vorlage

Die Revision der VREG geht auf die Annahme der Motion 17.3636 zurück. Sie wurde mit folgendem Auftrag angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein.»

Dieser Auftrag wird unseres Erachtens in folgenden Punkten nicht erreicht:

- Sytemoptimierung nicht erreicht:** In der parlamentarischen Beratung der Motion in ihrer ursprünglichen Form nahm die Ausgestaltung des bestehenden Systems eine wichtige Rolle ein. Namentlich wurden Fragen zu Optimierungspotenzialen im Aufbau der Organisationen, zu ihrem Zusammenwirken sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren gestellt. Diese Fragen blieben weitgehend unbeantwortet. Das hat entsprechend zur Umformulierung des Anliegens der Motion beigetragen. Im erläuternden Bericht wird die Fragestellung zwar anerkannt, doch es ist unklar, was genau am System optimiert wurde. Namentlich macht der Bericht keine Angaben darüber, wie sich die drei systemischen Organisationen (SENS, SWICO und SLRS) in diese Optimierung einbringen konnten, welche Bereiche des Systems optimiert werden können und welche wohl durch ein anderes System ersetzt werden müssen, um das Optimierungsziel zu erreichen. Eine Optimierung ist eine Abwägung verschiedener Faktoren. Weder die Faktoren, die es abzuwägen gilt, noch die Abwägung an sich sind in den Materialien ersichtlich. Sie stellen ein neues oder verändertes System dar, das als optimiert bezeichnet wird, doch die Optimierung an sich ist nirgends zu entnehmen. **Die Illustrationen auf Seite 13 und 14 der Erläuterungen zeigen selbstredend, dass das Optimierungspotential nicht erreicht wurde:**

Abbildung 1a) Schematische Übersicht Szenario A Finanzierungssystem nur mit VEG

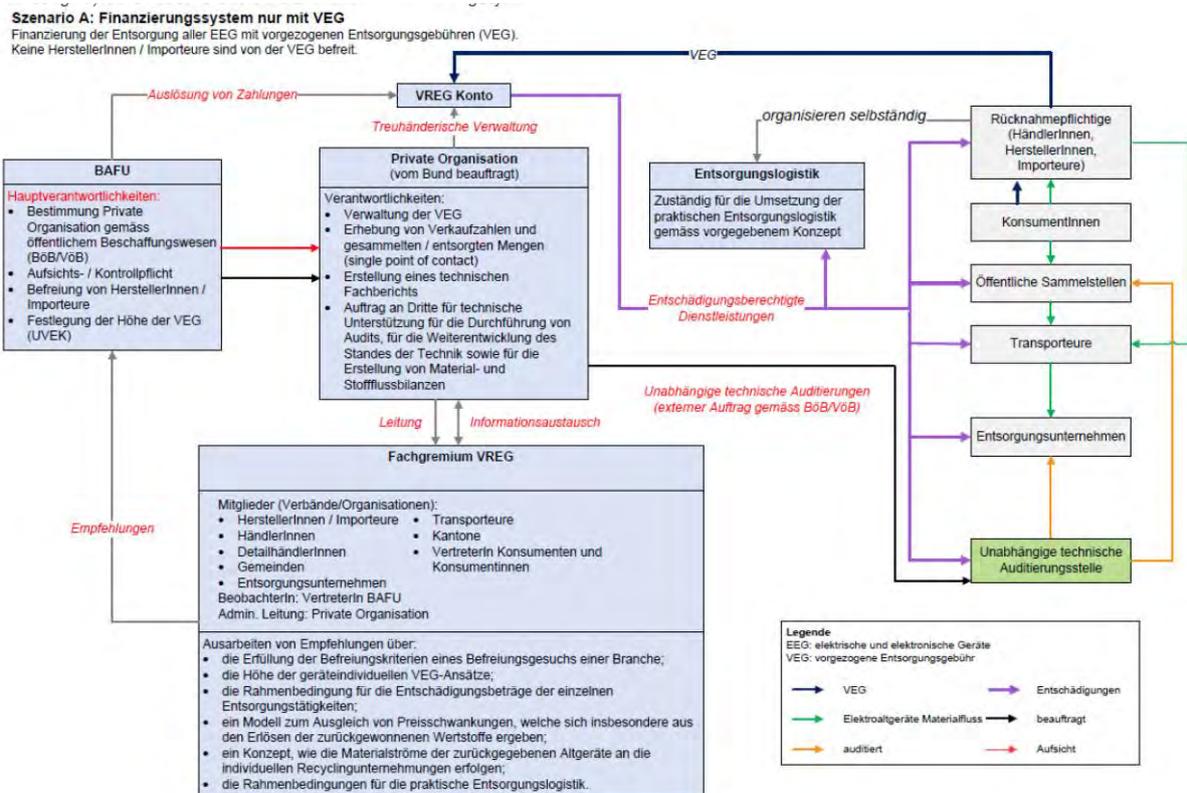
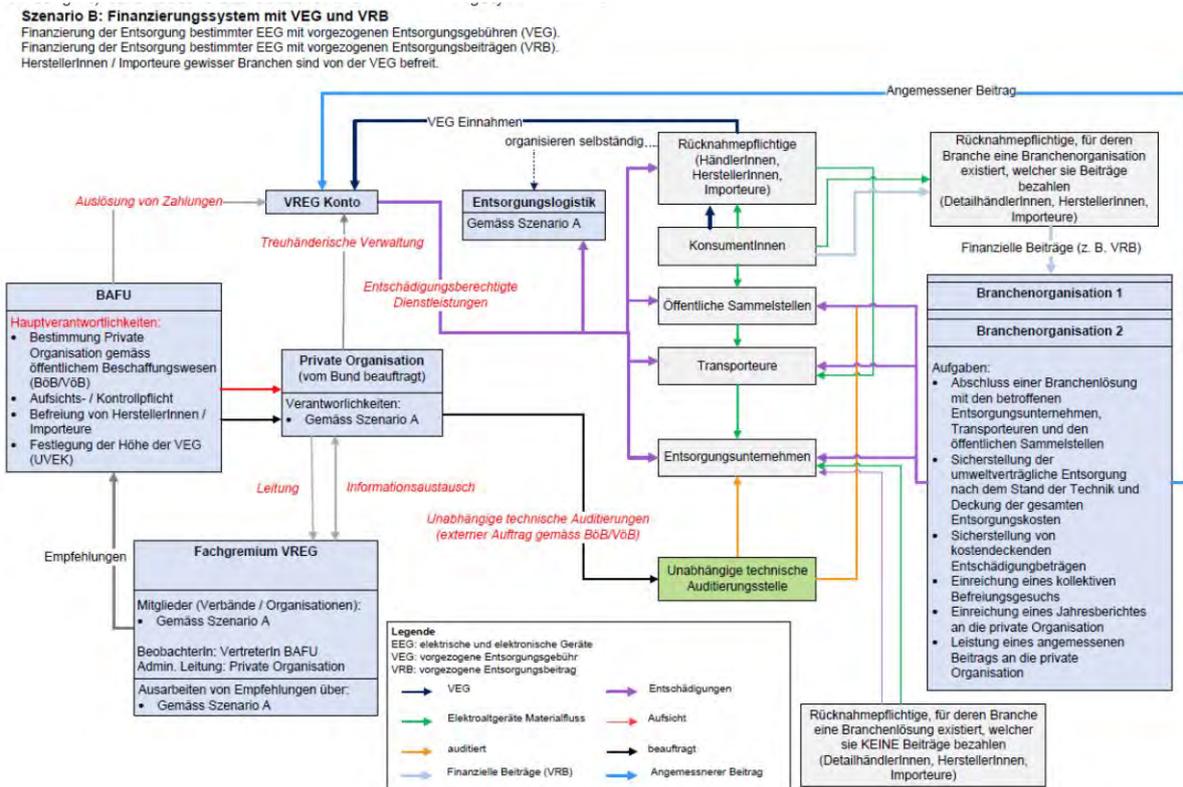
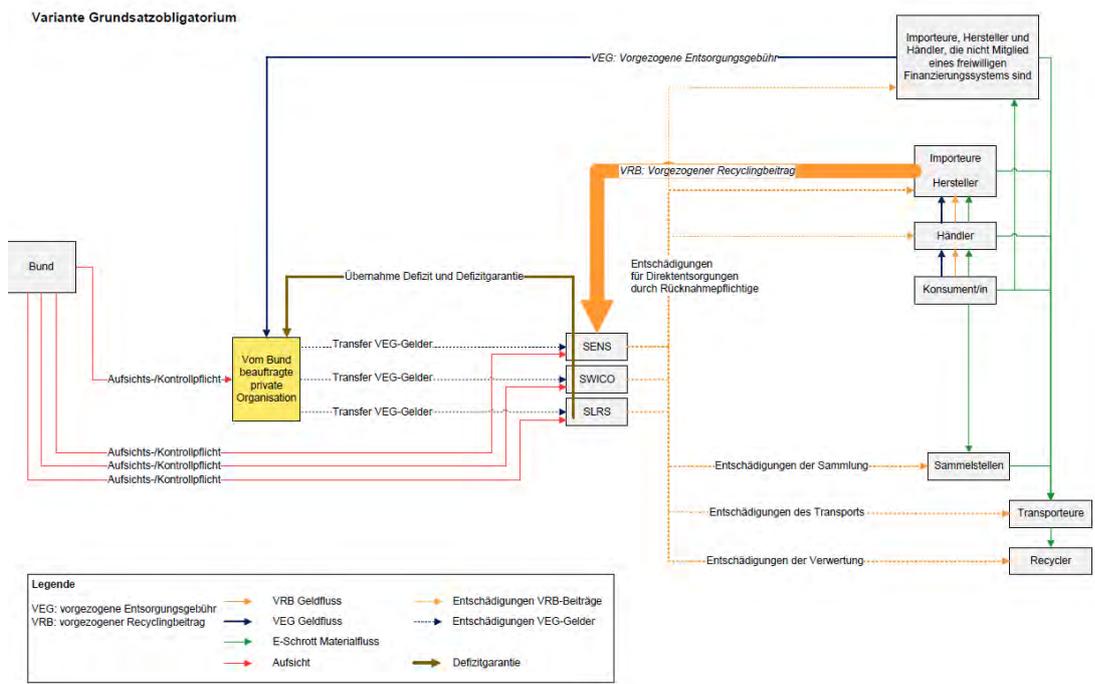


Abbildung 2b) Schematische Übersicht Szenario B Finanzierungssystem mit VEG und VRB



Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag (Anhörung 2013) können wir keine massgeblichen Vereinfachungen erkennen:

**Früher angedachtes Grundsatzobligatorium, aus Anhörung 2013,(Grafik: Bundesamt für Umwelt)**



**Kurzum: Das vorgeschlagene System ist im Vergleich zum heutigen Stand administrativ aufgebläht und komplex. Es wird unwillkürlich zu höheren Kosten führen, die letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten tragen.**

- **Finanzierungslücken nicht substantiiert:** Der Vorschlag geht in seiner Prämisse davon aus, dass es Finanzierungslücken gibt. Es wird aber weder aufgezeigt, wer genau welche Finanzierungslücken haben soll, noch wird nachgewiesen, dass diese durch das neue System nachhaltig gelöst würden.
- **«Trittbrettfahrer aus dem Ausland» nicht im Griff:** Der Auftrag des Parlaments sagt ausdrücklich, Online-Händler und Importeure sollen das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Die Unternehmen und Organisationen, die Geräte direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen der Meldepflicht unterliegen. Doch ein wesentlicher Teil des im Auftrag identifizierten Problems machen private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre Geräte zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen, aus. Solange jene Bezugsquellen keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben, können sie faktisch zur Bezahlung der Gebührenpflicht nicht verpflichtet werden. Die erläuternden Unterlagen erkennen dies an. Doch mit dieser Anerkennung geben sie auch zu, den Auftrag in diesem Punkt nicht erfüllen zu können. Damit ist zu befürchten, dass die Preisvorteile der ausländischen Online-Anbieter noch befeuert werden und gerade solche Trittbrettfahrer stark zulegen werden. Ein wichtiger Treiber der Vorlage wird somit nicht umgesetzt und spricht schon für sich, das neue System des obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren nicht einzuführen.

#### **Eventualiter:**

Wenn schon wäre die Vorlage aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur auf Entsorgungsorganisationen anzuwenden, die nachweislich ein Finanzierungsproblem haben. Das scheint nach unserem Kenntnisstand für die Swico nicht zuzutreffen, womit eines der Hauptargumente für einen wichtigen Entsorgungs- und Branchenorganisation nicht greift. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein gut funktionierendes System oder Teilsystem in Zwangshaft für ein überadministriertes System genommen werden soll.

## **2. Ausnahmen**

Die Swiss Retail Federation **begrüssst hingegen die Erweiterung des Geltungsbereiches** in Angleichung an die EU.

Ebenso unterstützen wir die **Ökologisierung des Geräterecyclings in folgenden Punkten:**

- **Bessere Nutzung der Verwertungspotentials**

Wir begrüssen die bessere Nutzung des Verwertungspotentials aus den in den Erläuterungen dargelegten Gründen.

- **Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik**

Wir begrüssen die Regelung des Stands der Technik im Rahmen einer Vollzugshilfe, da sich der Verwertungsstandard mit dem technologischen Fortschritt ständig

weiterentwickelt und nicht statisch genug ist, um in einer Verordnung geregelt zu werden. Wir begrüssen auch explizit, dass die Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Fachstellen und kantonalen Behörden ausgearbeitet werden soll.

### 3. Weiteres

#### **Wiederverwendung in der vorgeschlagenen Form abzulehnen**

Die **Wiederverwendung** (vgl. Art. 1 und 8) ist in dieser Verordnung ist zwar ein hehres Ziel, jedoch ist dieser Punkt zu apodiktisch in die Verordnung aufgenommen worden. Wir können das in dieser Form aus folgenden Gründen nicht mittragen:

- Sobald die Endverbraucher Geräte zur Entsorgung übergeben, erwarten sie auch die tatsächliche und fachgerechte Entsorgung, nicht zuletzt werden den zunehmend darauf enthaltenen Daten (selbst wenn sie zur korrekten Löschung in Eigenverantwortung aufgerufen sind).
- Die explizite Erwähnung der Wiederverwertung führt dazu, dass verschiedene Akteure geradezu dazu ermutigt werden, solche Modelle zu prüfen, was auch Tür und Tor für Teilberaubungen und andere Missbräuche öffnet, u.a. die unsachgemässe Entsorgung im Ausland. Was zur Entsorgung bestimmt ist, soll auch tatsächlich nach dem Stand der Technik entsorgt werden.
- Zudem ist bei Abgabe unklar, was funktionsfähig oder reparaturfähige Geräte sind, ob und für wie lange sie überhaupt wieder in Verkehr gebracht werden können.
- Im Weiteren ergeben sich mit dieser Regelung Lagerungsbedürfnisse, die neue Lagerkapazitäten bedingen und Kosten generieren. Diese Kosten werden auf interessierte Kunden für die Geräte umgelagert werden müssen. Ob der etwaige Aufwand der Reparatur dann auch noch von den Kunden getragen wird (z.B. bei einem Wiederverkauf), ist völlig unklar.

Der Bereich der Wiederverwendung ist deshalb den entsprechenden Anbietern im Markt zu überlassen, die sich auf Repair und Wiederverkauf positioniert haben. Die Wiederverwendung in der vorgeschlagenen Form wird deshalb nicht unterstützt.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dagmar Jenni

**Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach  
3003 Bern

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 19. August 2020

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den sechs Verordnungen im «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021» Stellung zu nehmen. Die Textil- und Bekleidungsbranche ist betroffen von der neuen *Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, SR noch nicht bekannt)*, da Holz und Holzzeugnisse beispielsweise in Form von Accessoires und Papier-Hangtags verwendet werden.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Die Anforderungen der Kunden hinsichtlich Nachhaltigkeit haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Swiss Textiles sieht eine grosse Chance in freiwilligen Aktivitäten wie beispielsweise der Initiative Sustainable Textiles Switzerland 2030. Vorschriften des Bundes im bereits stark regulierten Schweizer Umweltbereich, welche zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden ohne gleichzeitig Marktchancen zu bieten, lehnt Swiss Textiles grundsätzlich ab.

### **1. Stellungnahme zum Entwurf der Holzhandelsverordnung (HHV)**

Mit der HHV soll verhindert werden, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zentrales Instrument ist dabei eine Pflicht zur Sorgfaltsprüfung durch den Erstinverkehrbringer (Informationsbeschaffung und Dokumentation, Risikobewertung, Risikominderung). Gleichzeitig soll die HHV als Verhandlungsbasis mit der EU dienen, um via gegenseitige Anerkennung den Marktzugang zur EU für Schweizer Exporteure zu erleichtern. Swiss Textiles begrüsst den Zweck der HHV, beantragt aber folgende Änderungen:

#### **Antrag 1: Ausnahme von Recyclingpapier und -Karton**

Hinsichtlich des Geltungsbereichs des vorliegenden Entwurfs besteht ein entscheidender Unterschied zur Europäischen Holzhandelsverordnung (EUTR): Diese nimmt bei Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur «Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)» von der Sorgfaltsprüfungspflicht aus. Gemäss Formulierung Anhang I der HHV ist aber in der Schweiz keine Ausnahme von Pflichten für Recyclingpapier und -karton vorgesehen, was unverhältnismässig und mit der international verfügbaren Datenlage bei diesen Produkten schlicht nicht umsetzbar ist. Swiss Textiles beantragt deshalb folgende Änderung des Anhang I (Seite 10 HHV):

- 47: Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss) ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Produkte ~~für die aus~~ Wiederaufbereitung.
- 48: Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Produkte ~~für die aus~~ Wiederaufbereitung

**Antrag 2: Anerkennung von internationalen Standards für legal geschlagenes Holz (FSC)**

Die international bekannteste Zertifizierungsorganisation für Holz aus verantwortungsvollen Quellen FSC hat die Standardvorgaben seit Inkrafttreten der EUTR soweit möglich an diese angeglichen. In einem entsprechenden Leitfaden<sup>1</sup> schreibt FSC, dass in der Praxis in der EU der Standard als entscheidende Komponente eines Systems zur Sorgfaltsprüfung insbesondere bei der Risikobewertung und -minderung akzeptiert werde. Nicht zuletzt deshalb, weil mit dem Standard das Ziel, nur noch legal geschlagenes Holz und Holzzeugnisse zu verwenden, sichergestellt werden könne, auch wenn der Standard die gesetzlichen Vorgaben in kleineren Verfahrensdetails nicht exakt abbilde.

Angesichts des grossen Aufwands, welche auch auf Seiten des Bundes für die Marktüberwachung der Umsetzung der HHV entstehen wird und der weiten Verbreitung der FSC Zertifizierung fordert Swiss Textiles, dass die Anerkennung von internationalen Standards explizit in der Verordnung verankert wird. Es ist aufgrund der aktuellen Praxis in der EU nicht davon auszugehen, dass ein solcher Zusatz in den Verhandlungen mit der EU zur gegenseitigen Anerkennung ein Nachteil darstellen wird:

**Art. 4 System der Sorgfaltspflicht**

Neu: <sup>4</sup> Als System der Sorgfaltspflicht können auch international anerkannte Standards hinzugezogen werden, welche den Zwecke der vorliegenden Verordnung gemäss Abs. 1 im Grundsatz ebenfalls erfüllen können.

**Antrag 3: Optimierung der Umsetzung beim BAFU**

Die Schaffung von 6 Vollzeitstellen beim BAFU für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung sowie die laufenden Kosten von 500'000 CHF nach der Installation des Datenverwaltungssystems und der Infrastruktur zur Überprüfung der Holzherkunft scheinen uns sehr hoch. Eine Koordination mit anderen beim Bund tätigen Marktüberwachungsbehörden und akkreditierten Zertifizierungsstellen ist zu prüfen.

**Antrag 4: Aufgaben der Inspektionsstellen**

Erläuternder Bericht, Seite 15 (zu Artikel 10, Aufgaben der Inspektionsstellen): «Die Bewertung hat einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen».

Die Bewertung durch eine Inspektionsstelle zieht Kosten nach sich. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Bewertung pro Kalenderjahr bei gleichbleibenden Zulieferanten als zu hoch. In solchen Fällen sollte eine Bewertung alle drei Jahre ausreichen.

**Zusätzlich zu unseren Anträgen, haben wir nachstehende Fragen:**

- Artikel 14 gewährt dem BAFU die Kompetenz u.a. Personendaten von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, an die zuständigen Verwaltungsbehörden der Europäischen Union (EU) und der EU-Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage ist der Datenaustausch zwischen der Schweiz und der EU vorgesehen?
- Gemäss Artikel 19 können das BAFU und die Kantone Holz oder Holzzeugnisse beschlagnahmen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag bzw. Handel stammen. Dem Erstinverkehrbringer wird dabei eine Frist gesetzt, um den Verdacht zu entkräften. Was versteht der Bund unter einer angemessenen Frist?

<sup>1</sup> FSC, 2014: «FSC® und EUTR - Ein Leitfaden für Firmen, die FSC-zertifizierte Materialien in die EU importieren». <https://ch.fsc.org>, 2020.

**2. Stellungnahme zu anderen Verordnungen des Pakets**

Zu drei Verordnungen des Verordnungspakets nehmen wir aufgrund fehlender Betroffenheit nicht Stellung. Wir unterstützen jedoch die Anträge der Swissmem hinsichtlich der Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) gemäss deren Stellungnahme vom August 2020. Ebenso unterstützen wir die Forderungen der Cemsuisse vom 6. August 2020 hinsichtlich der Anpassungen des Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. "

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger  
Direktor



Nina Bachmann  
Leiterin Technologie und Umwelt

Dr. Christian Zeyer  
Geschäftsführer  
Leiter Research  
+41 58 580 0832  
christian.zeyer@swisscleantech.ch  
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Elektronisch an polg@bafu.admin.ch

Zürich, 19. August 2020

## ***Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)***

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband swisscleantech dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen in der Vernehmlassung zu den Änderungen der VREG.

Als liberaler und nachhaltig orientierter Wirtschaftsverband sind wir zwei Prinzipien verpflichtet: einerseits ist uns Subsidiarität wichtig, andererseits verstehen wir die Rolle des Staates darin, ein Marktversagen zu korrigieren.

Die von Ihnen vorgeschlagene Revision der VREG verstösst unseres Erachtens gegen diese beiden Prinzipien, weshalb wir die Revision ablehnen. Ein Marktversagen bestünde dann, wenn die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte zu Umweltkosten in der Schweiz und/oder weltweit führen würde, die nicht zu verantworten sind. Zweck des Handelns müsste sein, diese Auswirkungen zu reduzieren.

Wie Sie in Ihrem Begleitbericht nachweisen, ist die Entsorgungsquote für elektrische und elektronische Geräte in der Schweiz sehr hoch. Da dank der vorgezogenen Gebühr die Entsorgung für die Konsumenten gratis ist, ist die Tatsache, dass die Entsorgung nicht zu 100% erfolgt, weniger dem Versagen des Systems anzulasten, sondern vielmehr der mangelnden Information und Sensibilisierung der Konsument\*innen. Aufgrund der Untersuchungen der EMPA kann dem aktuell installierten System eine gute Leistung bezüglich derjenigen Geräte attestiert werden, die vom Entsorgungssystem als zu entsorgen erfasst werden.

Aufgrund der Externalitäten ist deshalb staatliches Handeln nicht angezeigt. Im Begleitbericht wird auch nicht die Leistung des Systems als Grund für die Revision angeführt, sondern die Sorge um die Frage, ob das System langfristig finanziell auf einer stabilen Basis ist. Allerdings bleibt das Bundesamt den Beweis schuldig, dass die aktuelle Situation nicht selbsttragend ist.

Ginge man davon aus, die aktuelle Situation würde zu einem mangelhaften Eigenfinanzierungsgrad führen, müssten ergriffene Massnahmen daran gemessen werden, ob sie den Eigenfinanzierungsgrad verbessern.

Der Eigenfinanzierungsgrad kann verbessert werden, indem:

- administrativer Overhead reduziert wird,
- die Entsorgungskosten gesenkt werden,
- die Beiträge erhöht werden oder
- die Menge der Beitragszahlenden ausgeweitet wird.

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes führen wird. Im Gegenteil müssten in Zukunft mit dem System zusätzliche staatliche Stellen alimentiert werden, die es heute nicht braucht. Solche Stellen wären notwendig, wenn die Umweltleistung des Systems ungenügend wäre. Gerade dies kann aber nicht nachgewiesen werden.

Die vorgeschlagene Revision wird die Entsorgungskosten an sich nicht senken, da an diesen nichts verändert wird.

Die Höhe der Beiträge wiederum könnte in den selbstkontrollierten Systemen eigenständig und ohne Verordnungsänderung angepasst werden. Wie uns zumindest der Betreiber Swico, welcher die elektronischen Geräte entsorgt, mitteilt, ist jedoch eine Erhöhung dieser Beiträge aktuell gar nicht nötig, da das System über ausreichend Deckungsbeiträge und Reserven verfügt.

Sorgen bereitet uns und den Betreibern der Entsorgungssysteme sowohl inländische wie ausländische Trittbrettfahrer, die zwar Geräte verkaufen, jedoch keine vorgezogene Entsorgungsgebühr einziehen. Dabei ist, unter Berücksichtigung der Entwicklungen, der direkte Import von solchen Gütern die grössere Herausforderung für ein Entsorgungssystem.

Gerade hier kann aber die vorgelegte Vorlage nicht schlüssig beantworten, wie eine Verbesserung erreicht werden könnte. Um dies zu ermöglichen müsste die Entsorgungsgebühr am Zoll eingezogen werden. Ein direkter Zugriff auf Lieferanten im Ausland wäre rechtlich nicht möglich. Sollten sich diese weigern, die vorgezogene Gebühr zu leisten, ergäbe sich eine Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Lieferanten.

Zusammengefasst muss also gesagt werden, dass die vorgeschlagene Revision die vorhandenen Probleme nicht in geeigneter Form adressiert und unnötige, neue Herausforderungen erzeugt.

Neben diesen Überlegungen gibt es für uns einen weiteren Grund, die vorliegende Revision abzulehnen. Wir zweifeln daran, dass spezialisierte Separatsammlungen effizienter werden, wenn sie nicht als Monopolorganisationen geführt werden. Das vorgeschlagene Set-up, die eine staatliche Einnahme der Entsorgungsgebühr und die Möglichkeit einer Befreiung umfasst und ausserdem die Kontrolle der Sammelstellen dem Staat überantwortet, öffnet zwar Möglichkeiten für Konkurrenz, wird aber insgesamt nur dazu führen, dass die administrativen Kosten steigen.

Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir Sie daher, die Revision zurückzuziehen und eine Lösung zu finden, die sicherstellt, dass insbesondere direkt importierte Geräte ihren Beitrag für die Entsorgung leisten. Wir vermuten, dass es nicht ausreicht, dies im Rahmen der Verordnung zu regeln. Vielmehr müssten Anpassungen im Umweltschutz- und Zollgesetz vorgenommen werden.

Eine Veränderung der eingespielten Systeme sollte hingegen nur ins Auge gefasst werden, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass deren Leistung ungenügend ist. Dieser Nachweis wurde jedoch nicht erbracht. Wir bitten Sie daher, das Vorgehen grundsätzlich zu überdenken.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer  
Geschäftsführer swisscleantech



Frédéric Steimer  
Energie & Klima



**swisscom**

Swisscom AG, Unternehmenskommunikation,  
Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern

---

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Bundesamt für Umwelt (Bafu)

(eingereicht per Email: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch))

|             |   |         |
|-------------|---|---------|
| Datum       | 18. August 2020   | Seite   |
| Ihr Kontakt | Marius Schlegel, +41 79 286 51 61, <a href="mailto:marius.schlegel@swisscom.com">marius.schlegel@swisscom.com</a>   | 1 von 2 |
| Thema       | Stellungnahme zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 |         |

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 wurde die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 eröffnet, welches u.a. die Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) beinhaltet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit fristgerecht einreichen.

Als Teilnehmerin am Recycling System von Swico wäre Swisscom von einem Obligatorium betroffen. Für uns als Teilnehmerin erweist sich das bestehende System als unkompliziert und einfach zugänglich. Das Prinzip der Freiwilligkeit unseres Systems bietet einen unternehmerischen Freiraum, der neben Kosteneffizienz auch kontinuierliche Innovation fördert. Diese Innovationskraft ermöglicht uns auch individuelle Lösungen, wie etwa Swisscom Mobile Aid für die Wiederverwendung und erweiterte Lebensdauer von Geräten. Dank der guten Vernetzung innerhalb des Systems und dem kundenfreundlichen Ansatz von Swico erlangen wir unkomplizierten Zugang zu Know-How und Partnern für neue Pilotprojekte. Als selbsttragendes, freiwilliges System mit ausgesprochen hohen Rücklaufquoten zählt Swico Recycling international als Vorzeigebispiel, was wir auch von unseren europäischen Peers bestätigt erhalten. Wir würden es sehr bedauern, wenn das erfolgreiche Recycling Modell künftig durch ein Obligatorium eingeschränkt oder gar gefährdet würde.

Hauptkritikpunkte am Vernehmlassungsentwurf:

- Nicht nachvollziehbare Abkehr eines sehr gut etablierten und von der Bevölkerung akzeptierten Systems: Das heute bestehende System fürs Recycling von elektronischen Altgeräten hat eine sehr hohe Rücklaufquote von 95% - international unerreicht.

---

Die Vorfinanzierung ist konsumentenfreundlich und Geräte können so überall ohne Zusatzkosten zurückgegeben werden.

- Nicht adressieren des Trittbrettfahrerproblems: Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, eher verschärft. Im Swico Recycling System besteht heute kein Trittbrettfahrerproblem. Mit der neuen VREG ist eine Erosion der Branchenlösung zu befürchten wovon auch Swisscom als Mitträgerin betroffen ist.
- Neue Rollen der Sammelstellen: Neu würden Sammelstellen ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, zusätzliche Gebühren bei der Rücknahme zu verlangen. Das untergräbt fundamental das gewährte Prinzip der Vorfinanzierung. Es bringt auch Unsicherheit bei den Endkunden was wiederum den Anreiz zur Rückgabe und so insgesamt den ökologischen Nutzen des Recyclingsystems senkt

Aus diesen Gründen lehnt Swisscom den vorgeschlagenen Vernehmlassungsentwurf ab und unterstützt ergänzend die Stellungnahmen von SWICO, economiesuisse sowie asut.

Wir danken für die Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Swisscom AG



Dolores Dana  
Senior Counsel



Marius Schlegel  
Senior Corporate Responsibility Manager

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

10. August 2020

## **Swissgrid-Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 wird die Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) hinsichtlich Vogelschutz revidiert. Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes. Zu diesem Netz gehören 12'000 Masten und 6'700 km Leitungen. Aufgrund der hohen Spannungen von 220 und 380 kV sind Tragwerke und Abstände zwischen den Leitungen des Übertragungsnetzes bereits heute so ausgestaltet, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Auf zahlreichen Trassen von Swissgrid befinden sich jedoch auch Leitungen von Verteilnetzbetreibern (VNB) und der SBB. Die Betriebsspannungen dieser «Partnerleitungen» reichen von 11 bis 150 kV.

Für Swissgrid sind die Bestrebungen zum Schutz von Vögeln und insbesondere die in Art. 30 Abs. 1 LeV vorgesehene Pflicht, dass neue Leitungen so auszuführen sind, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist, nachvollziehbar. Die bisherige Formulierung «vogelreiche Gebiete» ist unklar und damit in der Praxis kaum anwendbar. Kollisionsrisiken werden bereits heute von Swissgrid im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft. Dabei werden kritische Leitungsabschnitte (d.h. Abschnitte mit erhöhtem Kollisionsrisiko) identifiziert und nach Bedarf Massnahmen ergriffen (Bspw. Anbringen von Vogelschutzmarkierungen). Entscheidend ist dabei die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit von Massnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, wie dies im ersten Satz von Absatz 1 mit dem Begriff «möglichst» berücksichtigt wird. Ein absoluter Vogelschutz würde Zielkonflikte bspw. mit dem Landschaftsbild bzw. Landschaftsschutz und ggf. auch mit dem Auftrag der Netzbetreiber gemäss Art. 8 StromVG (effizienter Netzbetrieb) schaffen.

Aus den vorher genannten Gründen ist der Verhältnismässigkeit deshalb auch im 2. Satz von Abs. 1 Rechnung zu tragen.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen **möglichst keine** Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

Gemäss dem Entwurf, ist neben der Mittelspannungsebene (NE5), auch die Hochspannungsebene (NE3) von Massnahmen zum Vogelschutz betroffen. Swissgrid geht davon aus, dass der Schutz von Vögeln auf der NE3 – sofern dieser Schutz nicht bereits gewährleistet ist – vielfach nur mit Massnahmen gewährleistet werden kann, welche zu einer Änderung des Erscheinungsbildes und oder der elektrischen und magnetischen Felder führen. Die Massnahmen könnten damit nicht ohne Plangenehmigungsverfahren erfolgen und wären entsprechend nicht verhältnismässig. In einzelnen Fällen könnten Massnahmen eines VNB oder der SBB bei Partnerleitungen auch Massnahmen im Übertragungsnetz nach sich ziehen. Auch diese Massnahmen können plangenehmigungspflichtig sein. Wir beantragen deshalb, dass in Art. 30 Abs. 2 LeV klargestellt wird, dass plangenehmigungspflichtige Vorkehren nicht umgesetzt werden müssen.

#### **Änderungsantrag:**

<sup>2</sup> An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. **Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.**

#### **Weitere Anliegen**

Aus Sicht von Swissgrid fehlen in den Erläuterungen Hinweise auf mögliche Zielkonflikte zwischen dem Vogelschutz und dem Einhalten der NISV-Grenzwerte.

Müssen ein VNB oder die SBB gemäss Art. 30 Abs. 2 LeV Vorkehren an einer Partnerleitung vornehmen, kann dies auch betriebliche Auswirkungen auf Swissgrid haben. Für die Dauer der Umsetzung muss unter Umständen auch die Übertragungsleitung ausser Betrieb genommen werden. Swissgrid muss ihren Kernauftrag, die Gewährleistung des zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20 Abs. 1 StromVG), jederzeit wahrnehmen können. Dies kann somit Auswirkungen auf den Umsetzungszeitplan von Vogelschutzmassnahmen haben.

Offen ist für Swissgrid das Verhältnis von Art. 30 LeV zu Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG. So müsste beispielsweise klargestellt werden, dass der Rückbau von für Vögel gefährlichen Mittelspannungsmasten von Dritten oder andere Massnahmen zum Schutz von Vögeln als Ersatzmass-

nahmen im Rahmen von Netzprojekten nach wie vor durchgeführt bzw. «angerechnet» werden können. Wir beantragen eine entsprechende Klarstellung.

Zu den weiteren Verordnungen haben wir keine Anmerkungen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG



Christoph Fischer  
Head of Grid Projects



Markus Straub  
Head of Regulatory Affairs

Bundesamt für Umwelt  
E-Mail: polg@bafu.admin.ch

19. August 2020

## **VREG-Revision – Vernehmlassungsantwort**

Wir beziehen uns auf das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 und nehmen hiermit Stellung zur Vorlage 4 «Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte» (VREG)».

### **1 Swiss ICT**

swissICT ist der primäre Repräsentant des ICT-Werkplatzes Schweiz und der grösste Fachverband der Branche. swissICT verbindet über 2500 ICT-Unternehmen, Anwender-Unternehmen und Einzelpersonen. Der Verband fördert den Informationsaustausch, bündelt Bedürfnisse, publiziert die wichtigste Salärumfrage, formuliert ICT-Berufsbilder und ist Co-Veranstalter des wichtigsten Informatikpreises «Digital Economy Award».

Für unsere Mitglieder ist der eigenverantwortliche, umsichtige und nachhaltige Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen ein grosses Anliegen. Das langjährige, gut funktionierende Recycling innerhalb unserer Industrie werten wir als Pionierleistung unserer Unternehmen.

### **2 Würdigung des Revisionsentwurfs**

Als Hauptgrund für die Revision führt der erläuternde Bericht «*das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem*» auf. Aus Sicht unserer Branche ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Das Recycling System der ICT-Industrie, das von Swico betrieben wird, war und ist seit jeher solide finanziert. Da unsere Branche ausgesprochen eigenverantwortlich ist, sind min. 90% der Hersteller und Importeure dem solidarisch organisierten Recycling System angeschlossen. Das vorgebrachte Trittbrettfahrerproblem ist auf unsere Industrie nicht übertragbar. Wennschon müssten ausländische Online-Händler mit der Revision künftig erfasst werden können, um gleichlange Spiesse mit Schweizer Anbietern zu schaffen. Doch gerade diesem Anliegen, das im Übrigen von der

Motion ausdrücklich vorgegeben wird, vermag die Revision nicht nachzukommen. Was auch schon vom Bundesrat bestätigt wurde.

Aus übergeordneter wirtschaftspolitischer Überlegung verdrängt die vorliegende Revisionsvorlage eine gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösung. Für den Erhalt einer innovativen Volkswirtschaft sind private Initiativen und eigenverantwortliches ökologisches Handeln indes von grösster Bedeutung. Staatliche Verdrängungsmassnahmen sind nur in sehr spezifischen Ausnahmesituationen wie nachweisliches Marktversagen zulässig. Gerade dies ist jedoch beim Recycling unserer Industrie offensichtlich nicht der Fall, da die Umweltkosten der Hardware mit der freiwilligen Recyclingabgabe vollständig internalisiert sind.

Aus Sicht unserer bedeutenden und innovativen Digitalbranche ist der regulatorische Eingriff ein enttäuschendes Signal. Obschon unsere Industrie sich nunmehr seit über 25 Jahren vorbildlich verhält und das Recycling im internationalen Vergleich mustergültig umsetzt, wird unser System ohne Not überreguliert und in Bedrängnis gebracht.

### 3 Fazit: Ablehnung

Die VREG wird mit dieser Revision ohne nachweislichen Bedarf stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau und teilweise planwirtschaftlichen Massnahmen versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst, obschon gerade dieses Problem die Revision ausgelöst hat. Die Vorlage erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht und schießt sogar am Ziel vorbei.

- **Wir lehnen die Revisionsvorlage ab.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**

Wir unterstützen die ablehnende Position von Swico.



Dr. Kathy Riklin  
Vorstandsmitglied swissICT  
Leiterin Politik-Kommission swissICT



Christian Hunziker  
Geschäftsführer swissICT  
Mitglied Politik-Kommission swissICT

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch  
www.swissmem.ch

Zürich, 20. August 2020

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den sechs Verordnungen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Gerne nehmen wir zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

### **1. Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Die vorliegende Totalrevision der VREG wurde aufgrund eines Trittbrettfahrerproblems vor einem Jahrzehnt initialisiert. Die (geänderte) [Motion 17.3636](#) verlangte schlussendlich vom Bundesrat ein «optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten». Dabei sei «sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können», der Vollzug solle «primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein».

Der vorliegende Entwurf erfüllt weder diesen Auftrag noch unsere Erwartungen an eine praxisorientierte, breit abgestützte Fortführung des sehr erfolgreichen Schweizer Systems des Elektroschrott-Recyclings. In dieser Form **lehnen wir den Entwurf aus verschiedenen Gründen**

**ab.** Zur Unterstützung einer allfälligen Weiterbearbeitung des Entwurfs bringen wir entsprechende Anträge vor. Die Initiative der Recycling-Branche für einen alternativen Weg unter Einbezug aller Beteiligten unterstützen wir.

### **1.1 Trittbrettfahrer nicht adressiert**

Statt auftragsgemäss und dem ursprünglichen «Problem» gerecht werdend alle Akteure zur Finanzierung der Entsorgungskosten ihrer Geräte zu verpflichten, werden weder Trittbrettfahrer noch der Online-Handel adressiert. Im Gegenteil, das Trittbrettfahren wird mit der vorliegenden Verordnung sogar verstärkt. Dass Branchenlösungen dazu gezwungen werden sollen, nicht teilnehmende Hersteller der betroffenen Gerätekategorie mitzutragen, nimmt den Kern der Revisionsgründe systematisch in die Verordnung auf.

#### **Antrag:**

**Auf die Revision der VREG wie vorgeschlagen ist zu verzichten. Eventualiter ist ein einfaches Obligatorium zum Beitritt an ein Finanzierungssystem einzuführen, beispielsweise mittels Akkreditierung der bestehenden Systeme. Dieses Obligatorium ist auf Hersteller, Importeure und Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz auszudehnen:**

#### **Antrag Art. 3 Bst. c:**

**c. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben;**

#### **Antrag Ergänzung Art. 10:**

**Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.**

### **1.2 Komplexes System beim Bund**

Weder kann hier gemäss Auftrag der Motion von einem «optimierten System» die Rede sein, noch wird das Trittbrettfahrerproblem gelöst. Dafür werden Kompetenzen zum Bund verschoben, mit hohem Aufwand für verschiedene Akteure. Der Vorschlag stellt ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Während der Vorschlag nicht praxistauglich und unverhältnismässig ist, ist gleichzeitig der Nutzen im Vergleich zum heutigen System sehr beschränkt.

#### **Antrag:**

**Auf den Aufbau einer «privaten Organisation» wie vorgeschlagen ist zu verzichten. Allenfalls ist ein Clearing House in einem deutlich schlankeren System einzurichten.**

### **1.3 B2B-Geräte von Meldepflicht nicht ausgenommen**

Swissmem unterstützt die Pflicht zur umweltverträglichen Entsorgung nach dem Stand der Technik für ausschliesslich beruflich oder gewerblich genutzte Geräte (B2B). Gleichzeitig begrüsst Swissmem die Ausnahme von den meisten Pflichten für B2B. Hingegen beurteilen wir die monatliche Meldepflicht für B2B-Geräte gegenüber der «privaten» Organisation als sehr kritisch. Während diverse B2B-Geräte gemäss der EU-Richtlinie WEEE per Ausnahme von dieser gesamthaft ausgenommen sind, müssten zahlreiche Schweizer Unternehmen ihre internen Systeme auf eine separate Meldepflicht in der Schweiz umstellen. Meldepflichten sollten deshalb

harmonisiert werden. Zwingend ist, dass Ausnahmen mindestens bei der Meldepflicht identisch zur WEEE-Richtlinie definiert werden, präferenziell im Verordnungstext (nicht nur in der angekündigten Departementsverordnung). Ansonsten droht ein enormer Mehraufwand. Besser noch soll auf eine Meldepflicht für B2B-Geräte gänzlich verzichtet werden.

**Antrag Art. 2 Ziff. 3:**

<sup>3</sup> **Für Geräte, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Nutzung konzipiert sind, gelten nur die Vorschriften über die Entsorgung nach Artikel 9 sowie die Bestimmungen über die Meldepflichten nach Artikel 13 und Artikel 29.**

**Antrag Art. 2 Ziff. 5 neu:**

<sup>5</sup> **Diese Verordnung gilt nicht für folgende elektrische und elektronischen Geräte:**

- a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind;**
- b) Geräte, die speziell als Teil eines anderen Gerätetyps, der vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, konzipiert und darin eingebaut sind und ihre Funktion nur als Teil dieses anderen Geräts erfüllen können;**
- c) Glühbirnen.**
- d) Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;**
- e) ortsfeste industrielle Großwerkzeuge;**
- f) ortsfeste Großanlagen, ausgenommen Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind;**
- g) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typpgenehmigt sind;**
- h) bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;**
- i) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden;**
- j) medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, wenn zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.**

#### **1.4 Gerätekategorien analog zu WEEE**

Im erläuternden Text wird eine Departementsverordnung bzw. Vollzugshilfe angekündigt, die die Gerätekategorien enthalten soll. Zentral ist aus Sicht der Schweizer MEM-Industrie, dass allfällige Kategorien identisch zur WEEE-Richtlinie sind. Auch hier droht den Unternehmen ansonsten ein administrativer Mehraufwand, wenn Geräte z.B. von Schwesterwerken aus dem EU-Raum importiert werden und in andere, schweizerische Kategorien umgeteilt werden müssten.

#### **1.5 Harmonisierte Kennzeichnungsvorschriften werden begrüsst**

Zur Vermeidung von administrativen Aufwand sind auch Vorschriften bez. Kennzeichnung auf Geräten, Verpackung und in der Dokumentation zu harmonisieren. Dies wurde im vorliegenden Entwurf umgesetzt und wird von Swissmem begrüsst.

### **1.6 Branchenlösungen werden untergraben**

Der vorgeschlagene Ansatz der Branchenlösungen will zwar die Systematik der heutigen Finanzierungs- und Recyclingsysteme aufgreifen, was wir würdigen, verursacht aber in der vorgeschlagenen Form verschiedene Hindernisse. Eine Teilnahme von Unternehmen an einer Branchenlösung basierend auf der Gerätekategorie beispielsweise ist praxisfern. Ein Hersteller von Produkten verschiedener Kategorien müsste für jede Kategorie einer anderen Branchenlösung beitreten, mit dem entsprechenden Aufwand.

Ausserdem können einzelne Akteure eine Branchenlösung verhindern, da eine solche mit allen Akteuren abgestimmt werden muss. Während verschiedene Aufgaben von den heute funktionierenden Systemen zum Bund verschoben werden, werden zusätzliche Kosten auf sie übertragen.

Der Vorschlag, dass Sammelstellen zusätzliche Beiträge erheben können, widerspricht der Idee, dass mit der vorgezogenen Recyclinggebühr sämtliche Entsorgungskosten beim Kauf abgedeckt werden. Ausserdem dürfte dies den Anreiz für eine Rückgabe drastisch senken.

#### **Anträge:**

**Branchenlösungen sind auf Basis der Hersteller zuzulassen (statt auf Basis der Gerätekategorie), nach dem Prinzip: «Eine Herstellerin – eine Zugehörigkeit zu einer Branchenlösung».**

**Sammelstellen sollen keine zusätzlichen Beiträge erheben, damit die hohen Rücklaufquoten nicht gefährdet werden.**

### **1.7 Finanzierungslücken bleiben bestehen**

Die von einem Teil der Finanzierungssysteme beanstandeten Finanzierungslücken bleiben weiterhin bestehen und müssen durch die Branchenlösungen sogar gedeckt werden. Aufgrund der in Punkt 1.4 erwähnten Gründe dürften diese sogar noch ausgeprägter werden.

#### **Antrag:**

**Die tatsächlichen Finanzierungslücken sind zu identifizieren. Allfälligen Lücken ist mit einem Obligatorium gemäss Punkt 1.1 entgegenzutreten. Keinesfalls sind Querfinanzierungen von nicht teilnehmenden Herstellerinnen/Importeurinnen/Händlerinnen durch die Branchenlösungen zu verlangen.**

### **1.8 Datenschutz unzureichend**

Sammelstellen sollen neu über die Wiederverwendung entscheiden. Während wir die Stärkung der Wiederverwendung (die im B2B-Bereich der Schweizer MEM-Branche ohnehin betrieben wird) begrüssen, sehen wir hier eine Gefährdung des Datenschutzes. Auch dies dürfte die Motivation zur Rückgabe schmälern. Öffentliche Sammelstellen verfügen kaum über die Kompetenzen, die für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Wiederverwendung von Geräten notwendig sind.

#### **Antrag:**

**Über die Wiederverwendung soll der Konsument/die Konsumentin entscheiden.**

Aufgrund der erwähnten Überlegungen lehnt Swissmem den Vorschlag für die Totalrevision der VREG in dieser Form ab.

**2. Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)**

Die Kosten für die Sanierung elektrischer Leitungen zugunsten des Vogelschutzes sollen gemäss erläuterndem Bericht über die Strompreise auf die Kunden überwältzt werden. Gemäss einer Beispielrechnung sollen die Stromkosten für Haushalte um 0.2% steigen. Eine Abschätzung für die Kostensteigerung bei den Endverbrauchern in der Industrie und bei den Dienstleistungen fehlt. Ferner impliziert die Beispielrechnung, dass die Sanierungskosten komplett auf die Haushalte abgewälzt werden und die Verbraucher im Bereich Industrie und Dienstleistungen nicht belastet werden. Dies ist unseres Erachtens falsch. Anrechenbare Netzkosten werden jeweils auf alle Stromverbraucher, Haushalte, Dienstleistungen und Industrie, abgewälzt. Auf Nachfrage beim BFE wurde auf eine Studie über die ökologischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der LeV-Revision verwiesen, deren Resultate jedoch erst nach Ende dieser Vernehmlassung vorliegen. Dieses Vorgehen scheint uns nicht statthaft

**3. Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Die für die Zementindustrie vorgeschlagenen Grenzwerte für Stickoxid- (NO<sub>x</sub>), Ammoniak- (NH<sub>3</sub>) und VOC-Emissionen implizieren den Einsatz gewisser Technologien. Es ist hingegen nicht an den Behörden, die umzusetzenden Technologien derart vorzugeben. Grenzwerte und Fristen sind deshalb dahingehend anzupassen, dass sie für die betroffene Industrie tragbar sind.

Aufgrund fehlender Betroffenheit nehmen wir bezüglich Holzfeuerungen nicht Stellung.

**4. Revision der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Mangels Betroffenheit nehmen wir zur Weiterführung der Sanierungsmassnahmen zur Bekämpfung von Strassenlärm nicht Stellung.

**5. Revision der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

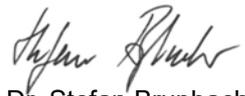
Mangels Betroffenheit nehmen wir zur Ermöglichung von Rundholzlagerung im Wald nicht Stellung.

**6. Neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, (Holzhandelsverordnung, HHV)**

Die neue Holzhandelsverordnung soll die entsprechende EU-Verordnung zur Verhinderung von Handelshemmnissen in Schweizer Recht umsetzen. Grundsätzlich sehen wir keine Betroffenheit der Schweizer MEM-Industrie. Allgemein besteht jedoch das Anliegen, keine strengeren oder abweichende Schweizer Anforderungen einzuführen, was auch in diesem Fall gelten soll (z.B. für Recyclingmaterialien). Der Aufbau von Personal beim BAFU in der Höhe von sechs Vollzeitstellen scheint uns ausserdem hoch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

---

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3000 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 17. August 2020  
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34  
[stickelberger@swissolar.ch](mailto:stickelberger@swissolar.ch)

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der Lebensdauer von Photovoltaikmodulen, die bei über 30 Jahren liegen kann, ist deren Recycling zurzeit kein zentrales Thema. Doch die Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie der Dekarbonisierung im Hinblick auf das Pariser Klimaprotokoll erfordert gemäss übereinstimmender Meinung der meisten Experten einen massiven Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz, mit entsprechend grossen Mengen an zu rezyklierenden Modulen nach einigen Jahrzehnten. Als Fachverband der Solarbranche mit 750 Mitgliedern nehmen wir die Verantwortung wahr und setzen uns schon jetzt auf freiwilliger Basis für die Kreislaufwirtschaft in der Photovoltaik ein. Wir haben deshalb bereits vor 7 Jahren eine Zusammenarbeit mit SENS eRecycling begonnen, auf deren Basis fast alle Hersteller und Importeure von PV-Modulen in der Schweiz eine vorgezogene Recyclinggebühr erheben, ohne dass dies bisher vom Gesetz verlangt wird.

Die Revision der VREG ist für uns von grosser Bedeutung, denn sie sieht eine Rücknahmepflicht für Photovoltaikmodule vor und regelt die mögliche Rolle von Branchenorganisationen bei der Erhebung von Gebühren und der Abwicklung des Recyclings. In den wesentlichen Punkten stimmen unsere Ansichten zum Verordnungsentwurf jedoch mit der Stellungnahme von SENS überein, die wir hiermit offiziell unterstützen, aber nicht im Einzelnen wiederholen möchten.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte hinweisen, die uns besonders wichtig erscheinen:

1. **Wir unterstützen die Einführung einer Rücknahmepflicht für Photovoltaikmodule** (Art. 35 Abs. 4). Sie steht in Übereinstimmung mit Regelungen auf EU-Ebene (WEEE).
2. Die vorgeschlagene Neuregelung über Branchenorganisationen dürfte zu **massiven Mehrkosten für das Recycling von PV-Modulen** führen, und zwar aus folgenden Gründen:
  - a. Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist gemäss Verordnungsentwurf die Gerätekategorie massgeblich. Dies würde bedeuten, dass Swissolar eine eigene Infrastruktur aufbauen müsste und nicht wie bisher von den eingespielten und effizienten Abläufen von SENS profitieren könnte.
  - b. Im Verordnungsentwurf wird von «kostendeckenden Entschädigungen» gesprochen. Damit würde der Markt ausser Kraft gesetzt; die vorgezogene Recyclinggebühr müsste mit grösster Wahrscheinlichkeit gegenüber heute deutlich erhöht werden.

Angesichts der laufend sinkenden Förderbeiträge (Einmalvergütung) und der tiefen Rücklieferatarife der Energieversorger steht die Schweizer PV-Branche unter hohem Kostendruck. Nur schon geringe Preiserhöhungen können den weiteren Ausbau der Photovoltaik gefährden, zumal die enge Margensituation eine Weitergabe solcher Zusatzkosten an die Kunden nötig machen würde.

3. Das **Trittbrettfahrerproblem** durch Direktimporte als eines der grössten Mängel am heutigen System wird mit dem Verordnungsentwurf **nicht gelöst**. Wir verfügen über keine Daten, gehen aber davon aus, dass auch PV-Module von Installateuren z.T. direkt ohne Bezahlung der vRG importiert werden (nebst den wenigen Importeuren, die sich bisher nicht der freiwilligen Regelung angeschlossen haben).
4. Die Vorlage ist aus den genannten Gründen ungenügend. Wir unterstützen deshalb die Initiative von Swiss Recycling: **Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem mittels einer dafür notwendigen Revision des Umweltschutzgesetzes (USG)**. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Gesetzesänderung möglicherweise im Rahmen der Behandlung der **Parl. Initiative 20.433** «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» vorgenommen werden könnte. Denkbar wäre eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung solcher Rücknahmesysteme für bestimmte Produkte, in Analogie zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen (GAV).
5. Wir nehmen in Kauf, dass mit einer solchen Gesetzesänderung die Einführung der Rücknahmepflicht für PV-Module um einige Jahre verzögert wird. Sollte der Bundesrat nicht auf das Anliegen einer USG-Revision eintreten, und die Revision der VREG umsetzen, wie sie nun vorliegt, so braucht es **zwingend die 6 Änderungen**, wie sie in der Vernehmlassung von SENS genannt werden:
  - a. Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekatgorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
  - b. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.
  - c. Der Begriff „kostendeckende Entschädigung“ ist zu ersetzen mit dem Begriff „marktgerechte Entschädigung“.
  - d. Das „Fachgremium“ ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
  - e. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines „Clearinghouse“ zu erteilen, d.h. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG).
  - f. Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Swissolar



David Stickelberger  
Geschäftsleiter



P.P. CH-9500 Wil

Post CH AG

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

19. August 2020 Sh

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns äusserst wichtig ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog.

Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

#### **2. Würdigung aus Sicht der Hersteller**

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge

Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend recyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

### 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen

Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### 4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu-rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## 5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## 6. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in

Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im

Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der

Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- Die **Verordnungsrevision** ist abzulehnen.
- Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.
- Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

#### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

#### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

#### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

#### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Verordnungsrevision entstehen, entschädigen.

10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

17. Artikel 26 Abs. 5

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

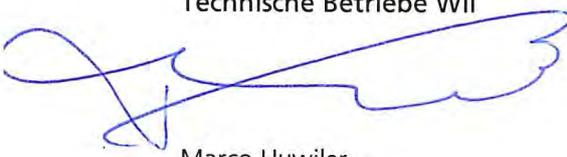
**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Technische Betriebe Wil



Marco Huwiler  
Geschäftsleiter



Stefan Huber  
Leiter Kommunikationsnetz

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Suhr, 17. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei

welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision

zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines *«Single Point of Contact»* (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico

den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Ordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privatwirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zurechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## 5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da

alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## 6. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insofern unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können

die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind.. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient

erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

## 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

## 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

## 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

## 8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

## 9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

**13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**TBS Strom AG**



**Johnny Streb**  
Geschäftsführer



**Nico Wild**  
Leiter Planung & Projekte



**Touring Club Suisse**  
Chemin de Blandonnet 4  
Case postale 820  
1214 Vernier GE  
www.tcs.ch

**Peter Goetschi**  
Président central  
Tél. +41 58 827 34 07  
Fax +41 58 827 50 26  
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Madame la Présidente  
Simonetta Sommaruga  
Présidente de la Confédération  
Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC  
3003 Berne

Envoi électronique : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Vernier/Genève, le 20 août 2020

## **Procédure de consultation : Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021. Prise de position du TCS sur l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) et l'Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)**

Madame la Présidente,  
Mesdames, Messieurs,

Le Touring Club Suisse (TCS), organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, vous remercie pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet fédéral susmentionné et vous prie de trouver ci-après sa prise de position relative aux deux ordonnances le concernant.

\*\*\*\*\*

### **Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB)**

Le TCS est conscient de la problématique des nuisances sonores liées au trafic routier. Pour y répondre, il préconise avant tout les solutions techniques qui permettent de réduire les émissions sonores, notamment les revêtements phono-absorbants. Partant, il est primordial pour le TCS que la Confédération poursuive après le 31 décembre 2022 les conventions-programmes puisque ces systèmes de subventions de la Confédération ont déjà clairement montré des résultats significatifs dans la lutte contre le bruit. D'une part, les conventions-programmes ont permis à la Confédération d'endosser un rôle important auprès des cantons et des communes en matière de lutte contre le bruit, et d'autre part ils ont encouragé les cantons et les communes à investir de manière importante dans des mesures techniques. Au vu de l'efficacité de ces conventions-programmes, et en raison des retards pris en matière d'assainissement contre le bruit, il est important que ces systèmes de subventionnement des mesures contre le bruit puissent perdurer après 2022.

Le TCS s'inquiète, cependant, qu'aucune limitation temporelle de ce système de subventionnement ne soit inscrite dans la présente révision d'ordonnance et que la première évaluation périodique ne soit prévue qu'en 2032, soit après deux conventions-programmes. Par conséquent, le TCS demande au Conseil fédéral, d'une part, de fixer un calendrier présentant les étapes de la dégressivité des subventions ainsi qu'une échéance pour la fin de ce système de subventions et, d'autre part, d'évaluer périodiquement les mesures, et ce avant 2032.

Le TCS est favorable à la modification du critère d'octroi des subventions ; l'attribution des contributions ne sera plus déterminée en fonction d'une liste de tronçons définis à l'avance, mais se basera sur l'efficacité des mesures en fonction du nombre de personnes protégées. Sachant que l'assainissement du bruit routier a pris un certain retard, la mise en œuvre d'un critère d'efficacité permettra de mieux cibler les tronçons selon les réalités spatiales et temporelles en donnant une plus grande flexibilité aux cantons et aux communes. Pour le TCS, il revient à la Confédération de soutenir les mesures techniques les plus efficaces qui permettent de protéger le plus grand nombre de personnes.

En complément aux mesures techniques telles que les revêtements phono-absorbants ou encore les fenêtres anti-bruit, le TCS estime qu'il est judicieux de mettre en place des campagnes de prévention ou des contrôles ciblés relatifs aux équipements additionnels des véhicules (pneus, interdiction de certains équipements additionnels « sportifs », tuning illégal, etc), ainsi qu'aux mauvais comportements de conduite. Il convient donc à la fois d'encourager la sensibilisation des conducteurs en vue d'une amélioration des comportements et de prévoir des contrôles ciblés sur les axes urbains où ce type d'excès sont les plus fréquents.

### **Ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA)**

Le Conseil fédéral propose, dans son projet de révision de l'OREA, d'élargir le champ d'application aux appareils électriques et électroniques intégrés dans les véhicules, dont le « démontage est possible à un coût raisonnable et que leur valorisation matière conforme à l'état de la technique est judicieuse » (Art. 2, al. 2). A cet égard, le TCS relève qu'il existe déjà au sein de l'administration fédérale un projet en cours, nommé « EVA » (recyclage des véhicules électroniques hors d'usage), qui a pour objectif d'analyser et d'optimiser la récupération et le recyclage des « métaux technologiques rares » des éléments électroniques et électriques installés dans les véhicules. Le TCS estime qu'il est prématuré d'élargir le champ d'application de l'OREA avant même la présentation des conclusions du projet « EVA ». Le TCS s'oppose ainsi à l'intégration des équipements électriques et électroniques des véhicules dans le champ d'application de l'OREA.

\*\*\*\*\*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

  
Peter Goetschi  
*Président central*

Annexe : --

# TechniSat

TechniSat Digital GmbH · TechniPark · Julius-Saxler-Straße 3 · D-54550 Daun/Eifel

Bundesamt für Umwelt  
Frau Isabelle Baudin  
Papiermühlestrasse 172

CH- 3063 Ittigen

per Email an: polg@bafu.admin.ch

Daun, 29.07.2020

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Baudin, sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Stellung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu nehmen. Das Swico Recycling System ist privatwirtschaftlich organisiert und wird vom Herstellerverband auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Solidarität getragen. Die Rücknahmequote von EAG liegt in der Schweiz bei 95% (Vergleich Europa: 35%; weltweit: 20%).

Die Verordnungsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sogenannte Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Stattdessen haben wir festgestellt, dass die VREG nun stark verkompliziert, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen wird. Darüber hinaus werden gerade sogenannte Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinauschießt.

Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert. Das sogenannte Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft). Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

Aus Sicht der Hersteller und Importeure wird Swico als «exemplarisch im internationalen Vergleich» angesehen.

Es sei «bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten Systeme im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquotengeführt» habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der Digitalbranche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in vorbildlicher Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Zwar sieht die Vorlage neben der staatlich beauftragten Organisation auch eine Befreiungsmöglichkeit im Sinne einer Branchenlösung vor. Diese wird jedoch mit Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestaltet, dass Trittbrettfahrer nicht nur erfasst werden, sondern sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht.

Eine Erosion der Branchenlösung ist absehbar und wird zu Verstaatlichung des Systems in Raten führen. Im Übrigen wird die Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Besonders stossend ist dabei, dass Branchenlösungen, die sich trotz allem vom Obligatorium zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird. Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen.

In der Schweiz wird das saubere Recycling von EAG als Selbstverständlichkeit betrachtet, davon zeugt auch die weltweit rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich konstant auf einem erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem ausgeklügelten, vorfinanzierten Prinzip fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten und somit keinerlei Barrieren zum Recycling an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen).

Dass darüber hinaus die Sammelstellen von der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung.

Dadurch sinkt der Anreiz zur Rückgabe an Sammelstellen und steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten.

Im Übrigen fehlt es gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen.

Die Swico Gerätekategorien tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem komplett zu zerstören.

Swico Recycling steht ein organisch gewachsenes, fein ausgewogenes und ausgesprochen effizientes Ökosystem verschiedener Akteure, die sich partnerschaftlich und solidarisch für das Vermeiden von Abfällen zusammengeschlossen haben. Es besteht für uns keinerlei zusätzlicher Regulierungsbedarf.

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System in der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen. Ausserdem erfüllt sie die eigentlichen Ziele nicht. Sie ist unverhältnismässig, bringt viele Nachteile, jedoch keine nennenswerten Vorteile. Darüber hinaus werden wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes verletzt.

Daher beantragen wir die Ablehnung der Verordnungsrevision.

Mit freundlichen Grüßen

**TechniSat Digital GmbH**



Stefan Kön  
Geschäftsführer

**Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

[Engelberg], [13.8.2020]

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „**E-VREG**“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision., Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### **4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe**

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungs-niveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu-rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine *Verordnungsrevision*, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind *Verordnungsbestimmungen* über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen *Verordnungsrevision* unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird; Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schießt an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmegewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

#### **8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

#### **9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

#### **10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

#### **11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

#### **12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

#### **13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

#### **14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ...».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmebewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Tele alpin AG**

**TELE ALPIN AG**  
Kabelfernsehbetrieb  
**6390 ENGELBERG**

Philipp von Holzer

René von Holzer

Bundesrat  
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Organisation der Schweizer Rohholzverbraucher, deren Wirtschaftstätigkeit unmittelbar auf dem einheimischen Rohstoff basiert, benutzt die Task Force Wald+Holz+Energie (TF WHE) gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft:

### Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

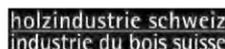
-- Keine Stellungnahme --

### Waldverordnung (WaV)

Die TF WHE unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in der Waldverordnung. Idealerweise wird geerntetes Holz direkt und unverzüglich in die Sägereien geliefert. Da Holz jedoch ein unregelmässig anfallendes Naturprodukt ist, kann es im Wald zu einem temporären Überangebot bzw. in der Holzindustrie zu temporären Verarbeitungseingängen kommen. Die Rundholzlagerung im Wald ist eine wichtige und häufig genutzte Art, den lokal anfallenden Rohstoff für die einheimische Sägeindustrie umweltfreundlich und kostengünstig zu lagern (analog zu den Energieholzlagern im Wald). Der Transport auf weit entfernte Zwischenlager entfällt. Waldlagerplätze mit einem befestigten Untergrund bieten den Vorteil, dass solche Lager ganzjährig bewirtschaftet werden können und somit die Ressourcenverfügbarkeit deutlich steigt. Infolge des Klimawandels ist in Zukunft mit einem vermehrten Schadholzanfall zu rechnen. Die Erhöhung der Lagerkapazitäten in- und ausserhalb des Waldes ist aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus ressourcenpolitischer Sicht sinnvoll.

### Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die TF WHE schliesst sich der Stellungnahme von **Holzenergie Schweiz** an.



**Lärmschutzverordnung (LSV)**

-- Keine Stellungnahme --

**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

-- Keine Stellungnahme --

**Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)**

Die TF WHE schliesst sich der Stellungnahme von **Lignum Holzwirtschaft Schweiz** an.

Wir stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Ladrach, Präsident



Michael Gautschi, Geschäftsführer

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte­kate­go­rien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwin­gend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzuge­ben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzu­wickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Geräte­kate­go­rien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahme­system beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeu­ren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Geräte­kate­go­rie hat und wieviel sie entspre­chend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr ver­bundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse trans­parent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemein­same Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obli­gatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Geräte­kate­go­rien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahme­system organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obliga­to­rium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
 «natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
 «Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

- hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.
- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

Thali AG  
Industriestrasse 14  
6285 Hitzkirch



THALI AG  
Industriestrasse 14  
CH-6285 Hitzkirch  
Tel. 041 919 66 66  
Fax 041 919 66 77  
www.thali.ch

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Hitzkirch, 11.08.2020

Ort und Datum

Gregor Biland

Vorname Nachname, Funktion

CEO

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Aïre, Rothenburg, Zürich, 13. August 2020

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

**Vernehmlassungsantwort der unabhängigen Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten im Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) in der Schweiz sind wir seit Jahren bis Jahrzehnten im Fachbereich tätig, den der neue Entwurf der VREG vom 3. April 2020 abdeckt. Mit unserer Perspektive als direkte Akteurinnen und Akteure im Anwendungsgebiet der VREG hat unsere Vernehmlassungsantwort das Ziel, zu diesem wichtigen Zeitpunkt der Systemoptimierung unsere technischen Kenntnisse, unser Systemverständnis und unsere Praxiserfahrung mit dem EAG-Recycling in der Schweiz einzubringen.

Wir unterstützen den Bund in seinem Bestreben, das heute aus geschichtlichen und technischen Gründen sehr komplexe EAG-Recyclingsystem in der Schweiz zu vereinfachen und durch ein einziges Organ zu verwalten. Zudem ist uns bewusst, dass die Umsetzung des EAG-Recyclings in der Schweiz nur zufriedenstellend funktionieren kann, wenn für alle zu verwertenden EAG eine Entsorgungsgebühr erhoben wird – dementsprechend auch bei allen importierten Geräten. Die Änderung der VREG ist demzufolge eine wichtige Chance zur Vereinheitlichung des Vollzugs.

Die VREG wird v.a. aus systemischen Gründen angepasst. Die Änderungen wirken sich jedoch auch aus auf die Erreichung der Umweltziele der Umweltschutzgesetzgebung beim Recycling von Elektroaltgeräten. Aus diesen Gründen erachten wir es als unsere professionelle Pflicht, für die Neuausrichtung der VREG wichtige Gestaltungsvorschläge einzubringen.

Wir bedanken uns, dass Sie sich die Zeit nehmen, die folgenden Erwägungen im Revisionsprozess einfließen zu lassen und unsere Anträge zu prüfen. Wir stehen Ihnen für Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anahide Bondolfi (Abeco Sarl)  
Flora Conte (Carbotech AG)  
Niklaus Renner (IPSO ECO AG)  
Daniel Savi (Büro für Umweltchemie GmbH)

## Allgemeine Bemerkung zur strukturellen Umorganisation

Die im VREG-Entwurf skizzierte Neuorganisation der Institutionen zielt u.a. darauf ab, dass verschiedene Gremien "unabhängiger Dritter" entweder eine beratende Funktion erhalten (Mitarbeit bezüglich Vollzugshilfe, Erhebung und Weiterentwicklung des Stands der Technik, Erarbeitung eines Auditier- sowie eines Stoffflusserhebungskonzepts) oder eine Funktion als reines Kontrollorgan (Durchführung von Audits). Diese vermeintlich optimale "Gewaltentrennung" hat aus unserer Sicht nicht nur Vorteile: So hat bislang unsere Auditpraxis wesentlich zu einer durchdachten und anwendbaren Theorie in Form eines sich am realen Betriebsprozess orientierenden Auditierkonzepts geführt. Zudem hat die Entwicklung gerätestromspezifischer Audit-Grundlagen und darin formulierter ehrgeiziger Performance-Ziele die Verfahrenstechnologien in den Betrieben beständig verbessert. Auf diese Weise wurde Wesentliches zu einer ökologischen Kreislaufwirtschaft beigetragen. Die künftige strikte Trennung dieser Aufgaben führt nicht notwendigerweise zur Erreichung eines höheren Umweltnutzens.

### Art. 1 Zweck

#### Abs. 1

Das Ziel in Art. 1, die Wiederverwendung von elektrischen und elektronischen Geräten sicherzustellen, kann mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht erreicht werden. Die Wiederverwendung wird im weiteren Verordnungstext nur im Art. 11 Abs.1 lit. d und in Art. 15c im Zusammenhang mit der Information und Durchführung von Studien zur Förderung der Wiederverwendung erwähnt. Dies könnte so interpretiert werden, dass sich der Begriff der Wiederverwendung in der Schweiz vornehmlich auf die individuellen Bemühungen der Konsumenten und Konsumentinnen bezieht, wofür der Umweltnutzen sehr gering wäre.

Aufgrund des Preisdrucks und der geringen Margen im Markt der wiederverwendeten Geräte kann eine Wiederverwendung im Rahmen einer professionellen Dienstleistung nur wirtschaftlich tragbar sein, wenn sie sehr effizient organisiert werden kann. Dies bedingt eine zentrale Sortierstelle, die für den Wiederverkauf interessante Geräte identifizieren und aussortieren kann. Bis zu dieser Stelle muss die Information erhalten bleiben, ob ein Gerät funktionstüchtig ist und ob der Abgeber einer Wiederverwendung zustimmt. Das Gerät selbst muss beim Umschlag und Transport zu dieser Sortierstelle intakt bleiben. Ein solches System erfordert besondere Vorkehrungen. Nicht wiederverwendbare Geräte müssen aus einem solchen Sortiersystem zu denselben Bedingungen in das Elektroaltgeräterecycling fließen können wie andere zu entsorgende Elektroaltgeräte. Namentlich muss auch für diese Geräte eine Sammelstellenentschädigung eingefordert werden können. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass Abgeber Geräte einer garantierten Entsorgung zuführen können, wenn sie dies wünschen. Gründe dafür können z. B. auf Geräten enthaltene sensible Daten sein.

#### Antrag:

Wir beantragen eine Ergänzung von Art. 8 um einen *neuen Abs. 3*, der den Unternehmen ausdrücklich das Recht zuspricht, die zurückgenommenen Geräte einer Wiederverwendung zuzuführen, falls der Abgeber dieser Verwendung nicht widersprochen hat und die Wiederverwendung keine negativen Folgen für die Umwelt hat. Beispielsweise sollte eine Wiederbefüllung von Kühlschränken mit FCKW zum Zweck der Wiederverwendung nicht erlaubt sein.

Zudem beantragen wir eine Ergänzung von Art. 5 um die Bestimmung, dass Abgeber einer Wiederverwendung widersprechen können.

## **Art. 6**

### **Abs. 3**

Die Satzformulierung ist möglicherweise missverständlich.

#### **Antrag:**

Neue Formulierung:

*Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte, die sie im Sortiment führen, sowie deren Bestandteile in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.*

## **Art. 9**

### **Abs. 1, lit. b und e**

Die Auflistung der Beispiele der verschiedenen Substanzen und Bestandteile entspricht nicht immer der aktuellen Relevanz in Sachen Gefährdungs- oder Verwertungspotenzial. In manchen Fällen werden Fraktionen beispielsweise zu spezifisch genannt (FCKW anstatt klimaschädigende Gase, lithiumhaltige Batterien anstatt Batterien als solche) oder sind heute sehr selten (Quecksilberschalter). Hingegen werden asbesthaltige oder radioaktive Geräte gar nicht genannt.

Somit könnte die Entfernung und umweltverträgliche Entsorgung wichtiger Bestandteile vernachlässigt werden. Dies könnte dazu führen, dass die Prioritäten nicht passend gesetzt werden.

Im Absatz e ist die Nennung von Beispielen (Gläser, Kunststoffe) möglicherweise einschränkend. Die Formulierung der Verwertungsform kann zudem eventuell zu Verwechslungen führen.

#### **Antrag**

Wir beantragen folgende Umformulierung der Buchstaben b und e:

b. besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilber- und cadmiumhaltige Bestandteile, klimaschädliche und ozonschichtabbauende Gase, bromhaltige Kunststoffe, Bildröhrenglas, Batterien, Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten und asbesthaltige sowie radioaktive Geräte frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;

e. nicht stofflich verwertbare Bestandteile wenn immer möglich thermisch verwertet, thermisch beseitigt, oder andernfalls gesetzeskonform abgelagert werden.

## **Art. 16 Zahlungsvoraussetzungen**

### **Abs. 1, 3**

Der Artikel 16 (Abs. 1 und 3) kann so interpretiert werden, dass die Zahlungsempfänger der Entsorgungswirtschaft ihre Entschädigungen erst im Folgejahr nach der Leistungserbringung erhalten. Dies würde bedeuten, dass die Unternehmen die Leistungen eines ganzen Jahres vorfinanzieren müssen. Zudem ist gemäss Abs. 3 nicht garantiert, dass sie die Entschädigungen für erbrachte Leistungen erhalten. Dies schafft für privatwirtschaftliche Unternehmen ein erhebliches Geschäftsrisiko und einen erheblichen Mittelbedarf, den besonders kleinere Unternehmen kaum leisten können. Entsorgungsunternehmen, die ihre Technologie und ihr Fachwissen ausschliesslich auf die Verwertung von Elektro- und Elektronikschrott spezialisiert haben, wären in diesem Fall stark benachteiligt. Der Artikel würde somit ungewollt eine Selektion finanzkräftiger Unternehmen erzeugen, die nichts mit der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu tun hätte und dem Ziel einer umweltverträglichen EAG-Verarbeitung möglicherweise zuwiderliefe.

### **Antrag:**

Wir beantragen, eine Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit festgelegten Leistungsvorgaben und Entschädigungen vorzusehen. Entschädigungsberechtigte Unternehmen sollen ihre Leistungen der privaten Organisation mit in der Privatwirtschaft üblichen Zahlungsfristen in Rechnung stellen können.

## **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**

### **Abs. 3**

Die Aufträge gemäss Abs. 3 werden die praktischen Vorgaben an die Entsorgungsunternehmen prägen. Sie werden für die Umweltverträglichkeit und die Effizienz des Entsorgungssystems von ebensolcher Bedeutung sein wie die Verordnung selbst. Bei ihrer Ausgestaltung ist deshalb besondere Sorgfalt anzuwenden.

### **Antrag:**

Wir beantragen eine öffentliche Ausschreibung für alle in Abs. 3 aufgeführten Aufträge. Zudem empfehlen wir eine Einbindung der Entsorgungsunternehmen bei der Ausarbeitung der Vorgaben. Es ist darauf zu achten, dass Vertreter und Vertreterinnen aller Tätigkeiten der Entsorgungswirtschaft angemessen vertreten sind, namentlich die Entsorgungspflichtigen, die Sammelstellen, die Recyclingunternehmen und die Verarbeiter der Sekundärrohstoffe.

## **Art. 23: Zusammensetzung des Fachgremiums**

Die Auditoren und Auditorinnen können die Praxis der Recycler einschätzen und haben gleichzeitig fundierte Kenntnisse in den Themen Umweltverträglichkeit und Stand der Technik. Eine Vertretung der Auditoren und Auditorinnen fehlt jedoch im Gremium. Im vorgesehenen Fachgremium entfallen 50% der Stimmen auf Unternehmen aus den Bereichen Herstellung und Handel. Zudem ist die Gesamtzahl der Stimmen im Gremium gerade, was die Findung von Mehrheitsentscheiden erschwert.

**Antrag:**

Wir beantragen, das Gremium um eine Vertretung der Auditoren und Auditorinnen gemäss Art. 31 zu erweitern. Zudem empfehlen wir, den Anteil der Vertreter aus der Entsorgungswirtschaft im Gremium zu vergrössern (s. auch Bemerkungen zum Artikel 24).

**Art. 24: Aufgaben des Fachgremiums**

Das Fachgremium soll Empfehlungen abgeben über die Befreiung von Branchenorganisationen von der Gebührenpflicht. Mindestens ein Teil der Vertreter der Hersteller und des Handels werden mit hoher Wahrscheinlichkeit für ebensolche Branchenorganisationen tätig sein. Sie sind damit in dieser Frage befangen.

**Antrag:**

Der Entscheid über die Befreiung von Branchenorganisationen von der Gebührenpflicht soll von eindeutig festgelegten Kriterien abhängig sein. Die Kompetenz zur Befreiung sollte bei der privaten Organisation liegen mit Rekursmöglichkeit für die Antragstellenden.

**Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen**

Die Pflicht zur Meldung der Stoffflussdaten gemäss Art. 29 betrifft teilweise dieselben Abfallströme wie die Meldungen gemäss Art. 12 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und gemäss Art. 27 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Jede Verordnung definiert ihre eigenen Vorgaben über die Art und den Umfang der vorzunehmenden Meldungen. Zudem werden in der VVEA und VeVA die Abfallkategorien anders codiert (VVEA-Codes vs. LVA-Codes<sup>1</sup>). Eine Koordination der Vorgaben, Codierung und der Meldungen mit dem Ziel einer einmaligen und einheitlichen Erfassung der betroffenen Abfallströme bei den Entsorgungsunternehmen würde den administrativen Aufwand bei den Entsorgungsunternehmen drastisch reduzieren und Fehlklassierungen oder -quantifizierungen vorbeugen.

**Antrag:**

Wir beantragen eine Überarbeitung des Artikels dahingehend, dass die zu erfassenden Daten mit den Vorgaben aus der VeVA und der VVEA kompatibel sind und eine einheitliche Erfassung der Daten ermöglicht wird. Bei der Erarbeitung der Rapportierungsinstrumente empfehlen wir dringend, eine einzige Plattform für die Erfüllung der Meldepflichten aller drei genannten Verordnungen zur Verfügung zu stellen. Darin sollen die Spezifitäten der durch Elektro- und Elektronikaltgeräte entstehenden Abfallkategorien gemäss Art. 29 VREG ersichtlich sein.

**Art. 31 Auditierung**

Die Auditierung von Entsorgungsprozessen umfasst die Erfassung und Beurteilung von industriellen Prozessen, die im Normalfall über verteilte Standorte stattfinden. Diese Standorte befinden sich

---

<sup>1</sup> SR 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

teilweise in der Schweiz und teilweise – namentlich für die Auftrennung von vorkonfektionierten Zwischenfraktionen – im europäischen und asiatischen Raum. Die Sicherstellung, dass die Entsorgungsunternehmen die Qualitätsvorgaben hinsichtlich einer umweltverträglichen Entsorgung über die gesamte Verarbeitungskette einhalten, ist eine nicht triviale Aufgabe, die ein hohes Mass an Fachkompetenz erfordert. Für Auditoren und Auditorinnen in diesem Bereich ist ein regelmässiger fachlicher Austausch zentral, damit sie ihre Tätigkeit in angemessener Qualität ausführen können. Zudem kann eine Auditierung der Betriebe ohne Kenntnis der Stoffflussdaten der Unternehmen nicht in angemessener Qualität erfolgen. Inwiefern die Auditoren und Auditorinnen Einblick in die Stoffflussdaten der Unternehmen erhalten, ist im Verordnungsentwurf nicht geregelt.

Die dank Auditierung sichergestellte Einhaltung des Stands der Technik sollte bei allen relevanten Rücknahmepflichtigen gemäss Art. 6 überprüft werden können. Der Detailhandel wird im Artikel 31 des Entwurfs nicht erwähnt, obwohl bei diesen insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an Lagerung und Transport der EAG entscheidend ist.

#### **Antrag:**

Wir beantragen

- die Ergänzung des Art. 31 Abs. 1 um alle relevanten Rücknahmepflichtigen gemäss Art. 6: «(...) werden bei den Entsorgungsunternehmen, öffentlichen Sammelstellen und weiteren relevanten Rücknahmepflichtigen gemäss Art. 6 mindestens alle zwei Jahre technische Auditierungen durchgeführt.»
- die Ergänzung des Art. 31 um einen weiteren Absatz 4, der besagt, dass die mit der Auditierung beauftragten unabhängigen Dritten in einem Gremium einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen. Das Gremium sollte mit der Kompetenz ausgestattet werden, die private Organisation hinsichtlich des Konzepts der Auditierung und der Erhebung der Stoffflussdaten zu beraten.
- eine Ergänzung des Art. 31 um einen weiteren Absatz 5, der besagt, dass die Stoffflussdaten der Entsorgungsunternehmen gemäss Art. 29 den Auditoren und Auditorinnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen sind.

## Wer sind die unabhängigen Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz?

Als unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz sind wir in verschiedenen Rollen in der Entwicklung und der Bewertung des Elektroaltgeräterecyclings tätig:

- Im Mandat der bestehenden Rücknahmesysteme überprüfen wir einerseits als Auditorinnen und Auditoren die Zerlegebetriebe (für SENS und Swico) und Recyclingbetriebe (für SENS, oft gemeinsam mit Swico), was uns als Praktiker auszeichnet, welche die verschiedenen Recyclingverfahren und einzelnen Klassen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie die individuellen hochspezifischen Anforderungen an deren umweltverträgliche Aufbereitung im Detail kennen.
- Andererseits sind wir – ebenfalls seit Jahren – an der Mit- und Weiterentwicklung des Stands der Technik wie auch des Auditierkonzepts massgeblich beteiligt: So erarbeiten und optimieren wir die Leitplanken für ein hochstehendes Schadstoffentfrachtungs- wie auch Wertstoffrückgewinnungsregime in Form von Studien oder Prozess- und Auswertungsmethodologien (z.B. für Testchargenverarbeitungen, sog. "Batch Tests", anhand derer Recycling- und Verwertungsquoten bestimmt werden).
- Auch waren unsere Experten und Expertinnen bei der Entwicklung der technischen Normenserie SN 50625 – CENELEC-Standard – beteiligt (z.B. Recycling von Wärmeüberträgergeräten).

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns fundiertes Wissen und Praxiserfahrung in allen Bereichen des EAG-Recyclings in der Schweiz und bei den Folgeabnehmern im Ausland angeeignet. Unser Fachwissen deckt sämtliche Gerätekategorien inklusive Batterien, Leuchtmittel, Photovoltaik und Wärmeüberträgergeräte (Kühl-, Klimageräte etc.) ab.

Die unabhängigen Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz bestehen aus Vertretern folgender vier Firmen:

**Abeco**

Abeco GmbH wurde 2017 durch Anahide Bondolfi gegründet. Seine Geschäftsleiterin Anahide Bondolfi ist seit 2006 im Bereich Elektroschrott-Recycling tätig. Sie war unter anderem bei Lebird in Prilly (Waadt) verantwortlich für die Umsetzung der technischen Vorschriften von SENS und SWICO bei vier Zerlegebetrieben sowie für betriebliche Aspekte wie die Logistik und die Suche von Abnehmern. Sie war auch Umweltberaterin und Projektmanagerin bei vielen Projekten im Bereich Elektroschrott in der Schweiz und im Ausland bei Sofies in Genf. Seit 2015 ist Anahide Bondolfi unabhängige Auditorin für die Technische Kommission von SENS (Auditierung von Recyclern und Sammelstellen) und Swico (Audits bei Zerlegebetrieben). Sie trägt auch in diversen Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der SENS- und Swico-Vorschriften bei, z.B. die neuen ergänzenden technischen Vorschriften, die Batchanleitung sowie die Protokollvorlage für Kontrollen von Zerlegebetrieben. Anahide Bondolfi ist auch im Stiftungsrat von La Manivelle, einer Leihbar in Genf, die unter anderem die Wiederverwendung von Elektrogeräten fördert.



Das Büro für Umweltchemie verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung mit der Festlegung technischer Standards für das EAG-Recycling. Ueli Kasser hat die technischen Vorschriften für die Rücknahme und das Recycling von Haushaltkleingeräten federführend miterarbeitet. Der heutige Geschäftsleiter Daniel Savi ist seit 2005 tätig in der Qualitätssicherung für das SENS-Rücknahmesystem. Seine berufliche Tätigkeit begann als Verantwortlicher der SENS-Sammelstellen und setzte sich fort als Verantwortlicher für das Vertragsmanagement mit den SENS-Recyclern. Seit 2014 ist er als unabhängiger Auditor für die Technische Kommission der SENS tätig. Daniel Savi ist Autor mehrerer Studien zum umweltverträglichen Recycling von EAG.



Die Carbotech AG ist ein 1987 gegründetes Umweltberatungsunternehmen, das Firmen, die öffentliche Hand und andere Organisationen in Umweltfragen begleitet und berät. Seit 2002 arbeitet das Carbotech-Team im Bereich der Auditierung von Elektro- und Elektronikschrottreyclern und der entsprechenden Mitentwicklung von technischen Vorschriften, in Zusammenarbeit mit SENS und Swico. Emil Franov (-2017), Mitglied der Carbotech Geschäftsleitung und langjähriges Mitglied der technischen Kommission SENS, hat neben seiner Auditstätigkeit auch die SENS-Ökobilanz berechnet und die Qualität der Batchversuche sichergestellt. Diese Aufgaben erfüllt nun sein Nachfolger Thomas Kägi. Silvan Rüttimann und seine Nachfolgerin Flora Conte haben insgesamt über mehr als ein Jahrzehnt Zerlegebetriebe von SENS und Swico in der ganzen Schweiz auditiert. Seit 2016 auditiert Flora Conte zudem auch SENS Recyclingbetriebe und hat sich dabei u.a. aufs Leuchtmittel-Recycling spezialisiert.



IPSO ECO AG (ehem. Roos+Partner AG) verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Auditing von EAG-Recyclingunternehmen sowie der Mitentwicklung des CENELEC-Standards SN 50625-2-3 zum umweltgerechten Recycling von Wärmeüberträgern (Kühlgeräten), dessen heutige Ausrichtung in wesentlichen Teilen das Verdienst des früheren Inhabers und Geschäftsführers Dr. Erhard Hug ist. Sein Nachfolger Niklaus Renner engagiert sich seit 13 Jahren ebenfalls im Bereich der Weiterentwicklung des genannten Standards. Niklaus Renner hat seit 2017 einen Mandatsvertrag bei SENS und ist spezialisiert auf das Auditing von Kühlgeräterecyclingunternehmen. Auch führte N. Renner verschiedentlich Studien und Audits zum umweltverträglichen Altgeräte- und Altbatterierecycling durch (Aufträge BAFU und INOBAT).



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch))

Wallisellen, 20. August 2020

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021:**

**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Frau Direktorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 wurde das Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich des *Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021* eröffnet und interessierte Kreise wurden zur Stellungnahme eingeladen. Als Teil des Revisionsvorhabens soll auch die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) angepasst werden. UPC Schweiz GmbH, nachfolgend „UPC“, ist als Detailhändlerin von Geräten direkt von dieser Revisionsvorgabe (nachfolgend „E-VREG“) betroffen, weshalb wir die Gelegenheit der Meinungsäusserung gerne wahrnehmen und Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen lassen.

**A. Ausgangslage**

UPC ist seit Januar 2008 Mitglied bei Swico, dem Verband der ICT-Anbieter sowie weiterer verwandter Branchen. Weiter ist UPC Unterzeichnerin der Swico Recycling Konvention und somit Teil des nicht gewinnorientierten Rücknahmesystems für ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte. Gemäss dieser Konvention erhebt UPC auf in der Schweiz verkaufte Neugeräte die vorgezogene Recycling-Gebühr, welche vollumfänglich an Swico Recycling weitergegeben wird. Somit wird sichergestellt, dass ausgediente Produkte via Handel und Sammelstellen zurückgenommen und einem fachgerechten Recycling zugeführt werden. Dieses etablierte, privatwirtschaftlich organisierte Rücknahme- resp. Entsorgungssystem ist insbesondere auch aus Konsumentensicht zu begrüssen und aufrecht zu erhalten. Das flächendeckende Rücknahmenetz

(dem System sind rund 600 öffentliche und private Sammelstellen angeschlossen) und der seit langem in etwa gleichbleibende vorgezogene Recyclingbeitrag, erlaubt es Konsumenten, Geräte unkompliziert und ohne weitere Kosten an der Rücknahmestelle ihrer Wahl zu entsorgen.

## **B. Einschätzung der Revisionsvorlage**

Legimitationsgrundlage für die Revision der VREG bildet gemäss Erläuterndem Bericht die Motion 17.3635 der UREK-S „Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektrogeräten“. Diese beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling-System umzusetzen, welches eine Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern und somit das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen soll. Dabei hält die Motion jedoch auch fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst gering zu halten sei (vgl. S. 4, Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 3. April 2020).

Die vorliegende Revisionsvorlage sieht nun aber entgegen des Revisionsauftrags einen beträchtlichen Ausbau der Aufgaben und eine staatliche Kontrolle vor. Konkret soll neu eine vom Bundesamt für Umwelt BAFU beauftragte private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr betraut werden (vgl. Art. 19 E-VREG). Ebenso werden Richtwerte für die Höhe dieser Gebühr in der Verordnung festgelegt (vgl. Art. 12 E-VREG) sowie minutiöse Details hinsichtlich Zusammenarbeit (wie z.B. Zahlungsmodalitäten oder Periodizität der Meldungen hinsichtlich Menge und Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Geräte) zwischen der beauftragten Organisation und den gebührenpflichtigen Akteuren festgelegt (vgl. Art. 13 und 14 E-VREG). Die Aufsicht über die private Organisation obliegt dem BAFU (vgl. Art. 22 E-VREG), wobei dieses ihr Weisungen erteilen kann, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.

Auch die Einberufung eines Fachgremiums, bestehend aus Vertretern von Verbänden von Entsorgungsunternehmen, den Herstellern, Händlern und Detailhändlern und dessen umfassende Aufgaben (vgl. Art. 23 -28 E-VREG) entsprechen einem starken Ausbau gegenüber dem funktionieren Status Quo.

Das Trittbrettfahrerproblem wird mit der Vorlage nicht gelöst. Die Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen (vgl. Art. 11 E-VREG). Während bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer eher fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung und als Folge davon eine Verstaatlichung des Systems in Raten, was im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz steht.

Als Detailhändlerin und somit im Sinne unserer Endkunden erachten wir die Erläuterungen zu Art. 5 E-VREG als stossend, wonach die Entsorgungsunternehmen und die öffentlichen Sammelstellen nicht verpflichtet seien, Geräte und Bestandteile (kostenlos) zurückzunehmen. Sie können diesen Dienst freiwillig anbieten und dürfen von den Abfallinhabern, welche ihre Geräte und Bestandteile bei ihnen abgeben, finanzielle Beiträge für die Entsorgung verlangen (vgl. S. 22, Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 3. April 2020). Kunden und somit Käufer eines Geräts haben mit der vorgezogenen Recyclinggebühr bereits für die Entsorgung bezahlt. Ein weiterer finanzieller Beitrag z.H. öffentlicher Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen käme einer doppelten Gebühr gleich. Dies wird zu Unmut und Verständnislosigkeit

bei Kunden führen, welche sich bei den Unternehmen beschweren werden, welche ihnen die Geräte verkauft hatten und dabei eine Recyclinggebühr verrechneten. Insofern sind jene Akteure die Leidtragenden, welche sich vorschriftsgemäss an die Erhebung der Recyclinggebühr halten.

### **C. Fazit & Forderung**

Zusammengefasst stellen wir deshalb fest, dass mit der vorliegenden Revisionsvorlage ein gut funktionierendes, konsumenten- wie auch umweltfreundliches Recyclingsystem verworfen wird. Mit der Revisionsvorlage wird:

- das heutige System im Vergleich zum Status Quo nicht optimiert;
- das Trittbrettfahrerproblem nicht gelöst, sondern eher noch verstärkt;
- der administrative Aufwand im Vergleich zum Status Quo massiv erhöht, was eine Erhöhung der Kosten und somit auch der Recyclinggebühr zur Folge haben wird.

Insofern verpasst es die Vorlage, die Ziele der ihr zugrundeliegenden Motion umzusetzen, resp. zielt sogar in eine diametral andere Richtung. Aus diesen Gründen lehnen wir die Verordnungsrevision ab. Im weiteren, insbesondere auch im Hinblick auf Eventualanträge, sollte die Revision dennoch vollzogen werden, verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort unseres Verbandes SUISSDIGITAL sowie von SWICO, welche wir mittragen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**UPC Schweiz GmbH**



Nadine Zollinger

*General Counsel & Chief Compliance*



Liliane Ackle

*Regulatory Affairs Manager*

Frau Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Rickenbach Sulz, 17. August 2020

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 und die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir, die VASSO (Vereinigung der offiziellen Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins), beziehen uns aufgrund unseres Tätigkeitsgebietes nur auf die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Die Mitglieder der VASSO sind seit Jahrzehnten im Bereich der Autoentsorgung und dem Recycling tätig. Durch die Wiederverwendung von Ersatzteilen, die Materialrückgewinnung und die thermische Verwertung erreicht unsere Branche eine Verwertungsquote von über 90% und trägt so wesentlich zur Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastungen bei.

Die Wiederverwendung ist die höchste Recyclingstufe und es freut uns sehr, dass diese durch die überarbeitete VREG weiter gefördert werden soll.

In der überarbeiteten Verordnung sind neu elektrische und elektronische Geräte (EEG) aus Fahrzeugen enthalten. Im Gegensatz zu Geräten aus Haushalt und Gewerbe sind die EEG in Fahrzeugen fest verbaut und können nur mit grossem zeitlichem Aufwand ausgebaut werden. Für die Wiederverwendung lässt sich der Aufwand rechtfertigen, für das reine Materialrecycling übersteigen schon die Ausbaurückbaukosten einen möglichen Materialertrag aber bei weitem. Zusätzlich kommen noch die Kosten für Sammlung, Transport und Aufbereitung. Verbleiben die EEG im Fahrzeug, werden sie mit diesem im Shredderwerk verarbeitet. Sowohl im Shredder, wie auch bei der Nachbehandlung der thermisch verwerteten Shredderleichtfraktion werden bereits heute viele Basis- und Edelmetalle zurückgewonnen.

Im mehrjährigen Projekt EVA des BAFU, das das Verwertungspotential der EEG aus Fahrzeugen untersucht, konnte gezeigt werden, dass in den EEG der Fahrzeuge seltene technische Metalle vorhanden sind. Diese sind aber in einer Vielzahl von kleineren EEG, die dezentral verteilt im ganzen Fahrzeug verbaut sind, zu finden, was zu einem sehr hohen Demontageaufwand führt.

Beim jetzigen Stand der Technik steht einem grossen technischen und wirtschaftlichen Aufwand kein sinnvoller ökologischer Nutzen gegenüber. Daher lehnen wir die Aufnahme der EEG in den Geltungsbereich der VREG ab. Ergebnisse weiterer Untersuchungen des EVA Projektes neue Erkenntnisse, die den grossen Aufwand rechtfertigen, können die EEG aus Fahrzeugen in der Verordnung später ergänzt werden.

Verbleiben die EEG im Geltungsbereich der VREG ist es unabdingbar, dass die konkreten Geräte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen festgelegt werden und die Ausbaurkosten, die zusätzliche zu den Entsorgungskosten anfallen, den Demontage - Betrieben vergütet werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VASSO

Andreas Kaufmann

Präsident

Thomas Ramseyer

Vice Präsident

Chur, 19. August 2020 CS/sc

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Vernehmlassung**

**zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl wir als kantonaler Verband der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zu den von Ihnen zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen und Dachverbänden gehören, gestatten wir uns, eine Stellungnahme zur vorgesehenen Revision von Art. 30 LeV einzureichen. Zu den Mitgliedern des Verbandes zählen die meisten Netzbetreiber im Kanton Graubünden sowie mehrere Kraftwerke und Ingenieurunternehmungen. Mehrheitlich sind sie von den Auswirkungen der eventuellen Revision von Art. 30 LeV betroffen.

#### **I. Allgemein**

Unser Verband resp. deren Mitglieder befürworten grundsätzlich die Ziele des Aktionsplanes zur Strategie Biodiversität Schweiz. Ihre Tätigkeit hat in der Regel Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie sind sich dieser Verantwortung bewusst und nehmen diese auch wahr.

Gleichzeitig sind sie auch durch ihren Versorgungsauftrag und insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebes; die Verwirklichung der Ziele gemäss der Energiestrategie 2050 und den Bemühungen betreffend Klimaschutz gefordert.

Diese vielschichtigen Interessen stellen hohe Anforderungen an unsere Mitglieder. Es ist nicht immer leicht, einen angemessenen Ausgleich unter den sich nicht stets entsprechenden Interessen zu finden. Dem ist bei der Ausarbeitung des Revisionsentwurfes Rechnung zu tragen. Es ist daher unabdingbar, dass zunächst die Vorlage unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu überprüfen ist.

## II. Massgebliche Grundsätze

### 1. Subsidiarität

Die Stromversorgung ist vom Grundsatz der Subsidiarität und der Kooperation geprägt (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 03.12.2004, S. 1617 und 1643). Dieses System hat sich bewährt. Der Staat soll nur dort intervenieren, wo es unbedingt erforderlich ist. Die Elektrizitätswirtschaft soll ihre Verantwortung im Rahmen des Gesamtinteresses wahrnehmen.

Im Bereich des Vogelschutzes besteht schon sehr lange eine enge Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Bundesbehörden sowie Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Sie hat sich bewährt und die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien werden sowohl beim Neubau von Leitungen als auch bei deren Änderungen umgesetzt. Wir beantragen, an der bisherigen Lösung festzuhalten, unter Weiterentwicklung der Vogelschutzrichtlinien.

### 2. Verhältnismässigkeit

Die vorgesehenen Änderungen von Art. 30 LeV haben einseitig einen flächendeckenden Vogelschutz zum Ziel. Es erfolgt keine Interessenabwägung zwischen Schutz und den Anliegen einer sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromversorgung. Insbesondere die Ausdehnung der Sanierungspflicht über die Mittelspannung hinaus, lehnen wir ab. Der Einbezug der Netzebene 3 war weder im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz noch in der Interpellation Roduit vorgesehen. Wir lehnen daher eine Ausdehnung der Sanierungspflicht auf die Netzebene 3 ab.

Unverhältnismässig ist auch die flächendeckende und ausnahmslose Sanierung von bestehenden Anlagen. Die Sanierungen haben nur dort zu erfolgen, wo die gefährdeten Vögel auch tatsächlich auftreten. Unberücksichtigt bleibt auch, dass bereits jetzt laufend saniert wird.

Schliesslich darf auch der wirtschaftliche Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Nur wirtschaftlich vertretbare und sachgerechte Massnahmen sollen angeordnet und umgesetzt werden. Eine Sanierungspflicht für bestehende Leitungen, die einen vollständigen und ausnahmslosen Vogelschutz gewährleisten soll, ist unrealistisch und unverhältnismässig.

Neben den einfachen Masten sind auch komplexere zu sanieren und die Nachrüstung auf der Netzebene 3 würde oft einen Anlagenersatz bedingen, was ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen würde. Insgesamt dürften die Sanierungskosten wesentlich höher liegen, als im Erläuternden Bericht angenommen.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass gemäss Art. 15c des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) neue Leitungen mit einer Netzspannung von unter 220 kV in der Regel verkabelt werden müssen. Damit reduziert sich die Anzahl der Freileitungen und damit das Gefahrenpotenzial für Vögel.

Andererseits dürfen für die Netzebene 3 Freileitungen nur noch unter dem Mehrkostenfaktor 2 verkabelt werden.

### 3. Rechtssicherheit

Die neue Bestimmung enthält gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. In Abs. 1 ist es die Umschreibung für neue Leitungen, wonach das Kollisionsrisiko für Vögel «möglichst gering» sein soll. Damit bleibt offen, wie weit Vorkehrungen zu treffen sind. Insbesondere fehlt es an einer Begrenzung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss in den Verordnungstext integriert werden.

In Abs. 2 sind es die Umschreibungen «aufgrund ihrer Bauweise» und abermals «möglichst» die einen zu grossen Interpretationsspielraum offen lassen. Ein Verweis auf die «Empfehlungen» von BAFU, BFE und ESTI genügt nicht (vgl. Erläuternder Bericht, S. 10 oben).

### III. Hauptantrag

***Wir beantragen, auf die Revision von Art. 30 LeV zu verzichten.***

Stattdessen sind die aktuellen Vogelschutzrichtlinien in Abstimmung mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Vogelschutzorganisationen sowie insbesondere der Vogelwarte Sempach weiterzuentwickeln.

### IV. Zu Art. 30 LeV

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, sofern unserem Hauptantrag gemäss Ziffer III. vorstehend nicht gefolgt wird. Sie sind somit als Eventualantrag zu verstehen.

#### 1. Art. 30 Abs. 1 LeV

Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit soll die Bestimmung präzisiert und relativiert werden. Wichtig ist dabei, dass unter den Begriff «neue Leitungen» nur solche subsumiert werden, die vollständig neu erstellt werden. Alle Änderungen an Leitungen und insbesondere auch im Sinne des vorgesehenen Art. 30 Abs. 2 LeV, sind hingegen immer als Änderungen zu qualifizieren und dürfen zu keinem Plangenehmigungsverfahren führen.

#### **Eventualantrag**

***Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel reduziert werden kann. Tragwerke neuer Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können, sofern dies mit verhältnismässigem technischem und wirtschaftlichem Aufwand bewerkstelligt werden kann.***

2. Art. 30 Abs. 2 LeV

Wie bereits ausgeführt, ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder notwendig noch verhältnismässig. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, Seite 9, gibt es durchaus Gebiete in der Schweiz, in denen die gefährdeten Vogelarten nicht vorkommen.

In Gebieten mit entsprechendem Auftreten der gefährdeten Arten besteht bereits eine enge Zusammenarbeit mit den Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Entsprechend sind die Sanierungen von Anlagen bereits weit fortgeschritten und werden ständig weiter ausgebaut.

Im Erläuternden Bericht wird richtigerweise auf die Unterscheidung zwischen den Netzebenen 3 (NE3) und Netzebene 5 (NE5) hingewiesen.

Für die Netzebene 5 sind technische Lösungen für den Vogelschutz weitgehend verfügbar und sie lassen sich mit verhältnismässigem Aufwand sanieren. Nur bestimmte Anlagenteile lassen sich nicht genügend isolieren. Diese müssten somit vollständig erneuert werden, was vom Aufwand unverhältnismässig wäre, zumal dies ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen würde.

Die Anlagen der Netzebene 3 gelten weitgehend als vogelsicher. Die technischen Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Isolation sind noch nicht verfügbar und es ist fraglich, ob dies bis 2030 der Fall sein wird (Erläuternder Bericht, Seite 11). Freileitungen der NE3 stellen aufgrund der grösseren Abstände nur für ganz grosse Vögel ein erhöhtes Risiko dar. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die NE3 für die Netzbetreiber ungleich wichtiger als die NE5 ist, sodass örtlich auftretende Probleme aufgrund des ausgeprägten Eigeninteresses der Netzbetreiber bereits heute saniert werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass bei solchen Sanierungen kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

**Eventualantrag**

***Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 - 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, grundsätzlich bis 2040, spätestens aber bis 2050, Vorkehrungen zu treffen, damit die Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.***

3. Art. 30 Abs. 2<sup>bis</sup> LeV (neu)

***Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.***

**V. Besondere vertragliche oder konzessionsrechtliche Grundlagen**

Auf Seite 3 des Erläuternden Berichtes wird darauf hingewiesen, dass allfällige Sanierungskosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Art. 15 StromVG (SR 734.7) gelten. Folglich können sie auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Diese Ausgangslage gilt nicht für alle Netzbetreiber. Für solche, die aufgrund vor allem von Wasserrechtsverleihungen die Netzkosten nicht auf die Endverbraucher verteilen können, **ist eine Entschädigungsregelung gemäss Art. 34 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vorzusehen.**

Freundliche Grüsse

**Verband Bündnerischer  
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)**

Geschäftsstelle VBE  
Dr. Christian Schreiber



Elektronisch verschickt an:  
polg@bafu.admin.ch

Edig. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 10. August 2020

## **Stellungnahme Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz setzt sich seit Beginn seines Bestehens für den Schutz vor Strassenlärm ein. Aus diesem Grund nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Wir stellen fest, dass die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Denn die Pflicht zu Lärmsanierungen besteht schon seit den 80er-Jahren und hätten bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Weil aber bis dahin erst ein Drittel der Sanierungen vollzogen war, wurden die Fristen grosszügig bis 2015 (Nationalstrassen) und 2018 (alle anderen Strassen) verlängert. Doch abermals verstrich das vorgegebene Zeitfenster, ohne dass das vorgegebene Ziel der Lärmsanierung erfüllt wurde. Als Folge davon müssen immer noch viel zu viele Menschen unter gesundheitsschädlichem Lärm leiden. Konkret ist hierzulande tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person (1,1 Mio. resp. 1 Mio. Menschen) schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Sanierungsmassnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.

Es ist nicht zuletzt auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sehr fragwürdig, dass nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird. Denn die jährlichen Kosten des Verkehrslärms für die

**VCS Verkehrs-Club der Schweiz**

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch), [vcs@verkehrsclub.ch](mailto:vcs@verkehrsclub.ch)

Allgemeinheit (ca. 2,5 Milliarden Franken pro Jahr) sind immens. Im Vergleich dazu betragen die zu investierenden Mittel für die Sanierung aller lärmsanierungsbedürftigen Schweizer Strassen ca. 6 Milliarden Franken. Über den gesamten Zeitraum der seit 1985 geltenden Lärmsanierungspflicht hochgerechnet bedeutet das Investitionen von ca. 170 Mio. Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Für den Ausbau und Unterhalt der Strasseninfrastruktur in der Schweiz (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) wurden 2017 8.2 Milliarden Franken ausgegeben.

Insgesamt begrüssen wir die vorliegende Revision der LSV. Es ist wesentlich für die Schweizer Bevölkerung und die Umwelt, dass die Massnahmen zur Lärmbekämpfung weiterhin vom Bund unterstützt werden. Jedoch sehen wir dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes:

### **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert**

Die vom Bund in Auftrag gegebene SiRENE-Studie hatte zum Ziel, neue Grundlagen im Bereich der Lärmbelastung zu schaffen. Die Studie hat klar gezeigt, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Zum ersten Mal liegen gesicherte Daten über die Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung vor. In der vorliegenden Revision werden diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in keiner Form berücksichtigt. Es ist für den VCS nicht nachvollziehbar, warum sich die Botschaft, insbesondere der erläuternde Bericht, an keiner Stelle auf die Resultate der SiRENE-Studie abstützt.

Hinzu kommt: Auf der Grundlage der Studie sollen neue Empfehlungen formuliert werden, ob und inwiefern die Belastungsgrenzwerte für Lärm anzupassen sind. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst - insbesondere wenn, wie allgemein erwartet, sich die eidgenösse Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ebenfalls in diesem Sinne äussert. Da die relevanten Fakten vorliegen, muss die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vorgenommen werden. Damit wäre die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.

### **Es braucht neue Instrumente und Massnahmen für einen wirkungsvollen Schutz**

Auch die revidierte LSV setzt weiterhin auf die bisherigen Mittel. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass diese sich bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten. Dies wird damit begründet, dass die Anzahl geschützter Personen stark zugenommen habe. Festzuhalten bleibt: Die Lärmsanierungen hätten ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen sein müssen. Viele Sanierungen sind bis heute ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben wird, wie der Bericht selber festhält. Dieser widerrechtliche Zustand ist nicht zu tolerieren und weist auf ein gravierendes Vollzugsdefizit hin. Trotzdem wird weiterhin auf dieselben Instrumente gesetzt, auch wenn heute klar ist, dass diese offensichtlich nicht zum gewünschten Resultat führen.

Wir begrüssen, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird. Dies erfordert ein dringend notwendiges Umdenken im Massnahmenbereich. Die zentralen und wirksamsten Massnahmen ist Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen und Lärmgrenzwerten für

Fahrzeuge und Reifen. Alle diese Massnahmen sind notwendig, um den Lärmschutz effektiv voran zu bringen. Der Handlungsbedarf ist umso drängender, weil sich mit der raumplanerisch erwünschten Innenverdichtung das Lärmproblem deutlich akzentuieren wird. Leider signalisiert der Bundesrat hier nicht die erforderliche Handlungsbereitschaft.

Die behördliche Devise „grundsätzlich weiter wie bisher“ obwohl der Lärmschutz mit den bisherigen Mitteln unzureichend erfüllt wird, ist nicht mehr haltbar.

### **Sanktionsmechanismen fehlen**

Im Lärmschutz erlauben sich die Behörden in der Schweiz ein eklatantes Vollzugsdefizit. Einzelne Kantone sind ihren Aufgaben bisher nur sehr mangelhaft nachgekommen. Um in Zukunft für einen zielführenden Vollzug zu sorgen, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Solche sind in der vorliegenden Revision aber nicht enthalten.

### **Zu den einzelnen Punkten der Revision:**

Wir begrüssen, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird. Mit Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden. Der VCS begrüsst diese Änderung, denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden, wie es die Lärmschutzverordnung schon immer vorgesehen hat.

Der VCS begrüsst auch die Änderung des Artikels 24 Absatz 1, wonach sich «die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.» Diese Formulierung scheint uns gut geeignet, um eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreichen.

Eine Revisionsvorlage müsste aber zumindest die Grundsätze dafür enthalten, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste. Wird die Revisionsvorlage ohne solche Grundsätze verabschiedet, ermöglicht sie eine einfache Umgehung eines wirkungsvollen Vollzugs. Zudem sollen auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags Abstufungen vorgesehen werden. Es sollten Massnahmen, die ihre Wirksamkeit dauerhaft nicht verlieren und an der Quelle ansetzen einen grösseren Beitragsanteil erhalten.

Der Bundesrat schlägt vor, den Umfang der finanziellen Unterstützung schrittweise zu begrenzen, indem die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen mit der Zeit reduziert werden. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass eine solche Begrenzung den Anreiz für die Kantone erhöht, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Wir glauben nicht daran, dass ein solcher Anreiz wirkt. Auch in der Vergangenheit waren die Bundesbeiträge zeitlich begrenzt. Dennoch hat das nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derselbe Mechanismus nun die Anreize erhöhen sollte, wenn nicht gleichzeitig Sanktionen vorgesehen sind. Die schrittweise Begrenzung ist zudem nur im Erläuternden Bericht erwähnt. In der Verordnung ist sie in keiner Weise wiedergespiegelt. Auf diese Weise fehlt jede Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll.

Administrative Vereinfachungen sind zu begrüßen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten. So spricht nichts dagegen, die Befristung der Beiträge aufzuheben und durch eine Absenkung zu ersetzen (Art. 21 Abs. 3 LSV), da die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Trotz der Absenkung des Beitrages gibt es weiterhin einen starken Anreiz, das Projekt möglichst rasch umzusetzen. Zudem ist es auch nachvollziehbar, dass die Kantone in den Gesuchen künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen müssen (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c), dafür aber die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassenabschnitte nicht mehr aufgeführt werden müssen. Wenn diese Massnahmen, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, zur erleichterten Umsetzung von Lärmsanierungen führen, spricht aus Sicht des VCS nichts dagegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi  
Geschäftsführer

## Eidgenössisches Departement für

Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

PDF- und Word-Version geht an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

### Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

#### „Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ATAG Wirtschaftsorganisationen AG erhebt, verwaltet und verwendet im Auftrag des Bundesamts für Umwelt unter dem Markennamen VetroSwiss die gesetzliche vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) auf Getränkeverpackungen aus Glas. Für die Einladung zur Vernehmlassung unter dem Markennamen VetroSwiss danken wir Ihnen bestens.

Die VetroSwiss hat die revidierte VREG mit dem erläuternden Bericht zu den Verordnungsänderungen im Detail geprüft und besprochen. Obschon analog der Getränkeverpackungen aus Glas neu auch eine obligatorische vorgezogene Entsorgungsgebühr bei den elektrischen und elektronischen Geräten geplant ist, gibt es in der technischen Umsetzung zur Gebührenerhebung nahezu keine Parallelen. Wir erlauben uns daher darauf zu verzichten, materiell zu den einzelnen Artikeln eine Stellungnahme abzugeben.

Nachdem die ATAG Wirtschaftsorganisationen AG auch im Auftrag des BAFU die VEG auf Batterien und Akkumulatoren erhebt, verwaltet und verwendet (INOBAT), schliessen wir uns jedoch den generellen Äusserungen der INOBAT an.

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen nochmals bestens. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

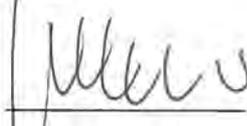
Freundliche Grüsse

#### INOBAT

Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG



Karin Jordi  
Vizedirektorin AWO AG



Max Zulliger  
Partner AWO AG

Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 17. August 2020 (Stellungnahme\_V\_Umwelt\_Frühling\_2021\_FS\_200817.docx)

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 (LeV, LRV, LSV, WaV und VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Frühling 2021 herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 140 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Der VFS nimmt lediglich Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung und lehnen uns hier im Wesentlichen an die Sicht des Verbandes Holzenergie Schweiz an.

### **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 will der Bundesrat unter anderem auch die Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) im Bereich der grossen Holzfeuerungen > 500 kW anpassen.

Neu sollen gemäss Anhang 3 Ziffer 523 der Luftreinhalte-Verordnung auch Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden:

### Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3

<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

Der VFS lehnt die vorgesehene Änderung ab und verlangt eine Beibehaltung des Status quo.

Begründung:

Holzfeuerungen > 500 kW Nennwärmeleistung müssen schon heute faktisch mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dazu sind:

- Minimale Filterverfügbarkeit von «in der Regel» 90% gemäss Anhang 3 Ziffer 525 LRV
- Kantonale Vorschriften bezüglich maximaler Anzahl von Starts pro Tag

In der Praxis werden die Speichergössen individuell berechnet, um diese Vorschriften einzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung und einer fixen Speichergösse von 25 l pro kW Nennwärmeleistung befürchten wir eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften. Was passiert, wenn ein Bauherr einen Wärmespeicher von 25 l pro kW Nennwärmeleistung installiert und dann trotzdem eine Filterverfügbarkeit von nur 88% erreicht?

Die LRV wurde zwischen 2016 und 2018 einer umfassenden Revision unterzogen, bei welcher auch die Frage der Speichergössen intensiv diskutiert und geregelt wurde. Dabei wurde für Anlagen > 500 kW Nennwärmeleistung explizit auf eine konkrete Regelung der Speichergösse verzichtet mit der Begründung:

«Bei grösseren Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung wird auf eine Speicherregelung verzichtet, da es sich dabei oft um Nahwärmenetze handelt oder die Betreiber aufgrund der Grösse aus ökonomischer Sicht an einem optimalen Betrieb der Anlage interessiert sind» (Erläuternder Bericht zur Revision der LRV, 13. April 2017).

Im erläuternden Bericht zur aktuellen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 3. April 2020 ist nun von einer «Regelungslücke» die Rede. Weiter wird angeführt, dass die Annahme aus dem Jahr 2017, dass Wärmespeicher sowieso installiert würden, nicht eingetroffen ist. Aus unserer Sicht reichen die Vorschriften betreffend Filterverfügbarkeit und maximaler Anzahl Starts pro Tag (siehe Begründung 1) jedoch völlig, um die Grösse der Wärmespeicher zu regeln. Erfüllt eine Anlage diese Vorschriften ohne Wärmespeicher, ist nicht einzusehen, weshalb sie trotzdem einen Wärmespeicher benötigt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thierry Burkart  
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni  
Geschäftsführer VFS

## CONSEIL ADMINISTRATIF

PALAIS EYNARD  
RUE DE LA CROIX-ROUGE 4  
CASE POSTALE 3983  
CH-1211 GENÈVE 3  
T +41(0)22 418 29 00  
F +41(0)22 418 29 01  
www.geneve.ch



V I L L E D E  
G E N È V E

**Département fédéral de l'environnement,  
des transports et de l'énergie**  
Office fédéral de l'environnement  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

par courriel à l'adresse :  
polg@bafu.admin.ch

Genève, le 22 juillet 2020

### **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 Procédure de consultation relative à l'adaptation de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB)**

Madame, Monsieur,

La Ville de Genève a pris connaissance avec intérêt de la procédure de consultation visant la modification de l'ordonnance précitée. Elle adhère pleinement aux mesures proposées, qui visent une meilleure protection de la population contre le bruit sur le long terme. Elle salue la volonté de simplifier la procédure d'attribution des subventions en renonçant à fixer dans les conventions les programmes, les routes et tronçons de routes devant bénéficier de subventions, au profit de la prise en compte de l'efficacité globale des mesures réalisées. L'accent sur les mesures à la source plutôt que sur le remplacement de fenêtres est également très positif.

Cela étant, si les mesures proposées permettront de contribuer à la réalisation par les collectivités publiques de mesures à la source, afin de protéger au mieux la population, elles pourraient aller plus loin.

En effet, en matière de bruit des routes, la procédure actuelle d'assainissement, nécessitant dans chaque cas l'établissement d'un projet d'assainissement du bruit, qui doit déterminer le niveau des nuisances sonores prévisibles à plus quinze ans, ainsi que l'effet prévisible des différentes mesures d'assainissement envisageables, alourdit considérablement le processus d'assainissement. En outre, tant les projections de trafic sur lesquelles se basent les études que les effets prévisibles des différentes mesures comportent une part non négligeable d'incertitude. Beaucoup de temps et de moyens financiers doivent ainsi être consacrés aux études, sans véritable plus-value pour la population, au détriment de la réalisation rapide de mesures efficaces. Cela est particulièrement vrai en milieu urbain, où la réalisation de murs anti-bruit n'est généralement ni possible, ni souhaitable. Ainsi, les mesures envisageables dans la plupart des situations sont la pose de revêtement phono-absorbant et la diminution des vitesses.

Le mécanisme des allègements n'est pas non plus adapté en matière de bruit routier, en raison de l'évolution de ce dernier. Ainsi, à titre d'exemple, l'effet bénéfique d'un revêtement phono-absorbant diminue avec le temps. Les valeurs limite d'immissions peuvent donc être respectées pendant un certain temps, puis ne plus l'être, jusqu'au renouvellement du revêtement.

La Ville de Genève serait donc favorable au remplacement du mécanisme actuel de projet d'assainissement et d'octroi d'allègements par un processus plus pragmatique, axé sur l'adoption de mesures partout où le cadastre du bruit fait apparaître un dépassement des valeurs limite d'immissions, adoption couplée à un suivi dans le temps du niveau des nuisances sonores, par exemple par la mise à jour régulière du cadastre du bruit, afin d'adapter les mesures au fil du temps.

Cela étant, encore une fois, la Ville de Genève est pleinement favorable aux modifications de l'OPB proposées aujourd'hui.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL ADMINISTRATIF

Le Secrétaire général :



Gionata P. Buzzini

La Vice-présidente :



Frédérique Perler

# Vernehmlassung

---

Bern, 19.08.2020

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Kochergasse 6  
3003 Bern

**Eingabe per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)**

## Vernehmlassungsantwort von Vision Konsum zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Der Einbezug der Konsumentinnen und Konsumenten in die Revision der VREG ist sowohl aus ökologischer als auch aus finanzieller Sicht von Bedeutung. Als liberale Konsumentenorganisation erlaubt sich Vision Konsum die Revisionsvorlage aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten kritisch zu würdigen.

### Revision der VREG

Für Vision Konsum sind folgende Punkte zur Beurteilung der Verordnungsrevision ausschlaggebend:

- Dank dem breit getragenen und konsumentenfreundlichen Vorfinanzierungssystem und einem dichten Netz an Sammelstellen, überzeugt das etablierte System mit einer rekordhohen Rücklaufquote von 95%.
- Neu würden die Sammelstellen ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, was das Prinzip der Vorfinanzierung untergräbt sowie schwer abschätzbare Kosten für Konsumentinnen und Konsumenten mit sich bringen würde.
- Zusätzliche Rücknahmegebühren erhöhen den Anreiz für Konsumentinnen und Konsumenten, auf die Rückgabe zu verzichten, was wiederum einen negativen Einfluss auf die ökologische Bilanz des Systems hätte.
- Durch die zusätzlich geschaffenen administrativen Hürden, inkl. Finanzierung der staatlich beauftragten Organisation ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags für Konsumentinnen und Konsumenten zu erwarten.

**Abschliessend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Revisionsvorlage der VREG, insbesondere aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten, als nicht zielführend eingeordnet werden kann und deshalb abzulehnen ist.**

## Wer wir sind

Vision Konsum ist ein Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Bereich Konsumgüter und -dienstleistungen. Dies führt zur Steigerung der Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Unsere Vision besteht darin, dass Konsumentinnen und Konsumenten auf eine breite Auswahl von Gütern und Dienstleistungen zu kompetitiven Preisen zurückgreifen können. Regulierungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten müssen deshalb stets im Einklang mit dem freien Markt und der Prosperität der Unternehmen stehen, um nachhaltig unseren Wohlstand zu sichern und zu steigern.

Freundliche Grüsse

David Trachsel



Geschäftsführer

## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

#### **Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

einen Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unterschiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen

Geräte Kategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit

#### **4. Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### **4.1 Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### **4.3 Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### **4.4 Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### **5. Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**

## 2.2 Die Lösung ist möglich:

- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
- b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
- c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).

## 3. Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»

- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
- 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
- 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
- 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
- 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.
- 6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**
- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es waren denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

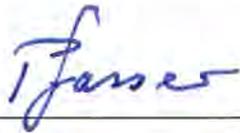
**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**visiopartner**

VisioPartner GmbH  
Firma / Firmenstempel

Hofstrasse 4  
CH-9620 Lichtensteig



Unterschrift

Peter Gasser, Geschäftsführer

Lichtensteig, 13.08.2020

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Sempach, 27. Juli 2020

## Vernehmlassung zur Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV) Stellung nehmen zu können. Mit der Teilrevision sollen die Bestimmungen zum Schutz der Vögel bei neuen und bestehenden Leitungen im Art. 30 präzisiert werden.

Die Vogelwarte begrüsst die vorgeschlagenen Neuerungen.

Wir bitten Sie, folgende fachlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

### Stromtod

Stromtod von Vögeln an gefährlich konstruierten Freileitungsmasten ist ein seit vielen Jahren bekanntes Problem des Vogel- und Artenschutzes. Besonders betroffen sind Vogelarten mit grösseren Flügelspannweiten, darunter Prioritätsarten der Artenförderung wie Rotmilan, Uhu und Weissstorch. Aber auch bei weiteren, kleineren Prioritätsarten wie Schleiereule oder Turmfalke müssen immer wieder Stromtodopfer verzeichnet werden.

Welche Mastkonstruktionen für Vögel gefährlich sind, ist weitgehend bekannt, mit welchen Massnahmen das Stromschlagrisiko verhindert oder zumindest vermindert werden kann ebenfalls. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE hat bereits 1997 in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz (damals Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz), der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und dem BAFU (damals BUWAL) Empfehlungen zum Vogelschutz an Freileitun-

gen publiziert<sup>1</sup>. 2009 folgte die zweite überarbeitete Ausgabe<sup>2</sup>, eine dritte Überarbeitung ist in Entstehung.

Für Vögel gefährlich konstruierte Freileitungsmasten sind in der Schweiz aber nach wie vor weit verbreitet. Nötige Sanierungen wurden kaum umgesetzt.

Dies konstatiert auch der Bundesrat im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz von 2017: „In der Schweiz existiert immer noch eine Vielzahl an Mittelspannungsmasten, welche eine Todesfalle für Vögel darstellen können und deshalb saniert werden müssen. Der Tod durch Stromschlag ist relevant, da die betroffenen Vogelarten in der Regel seltene und geschützte Arten sind. Oftmals sind es auch solche Arten, für deren Erhaltung die Schweiz eine besondere, internationale Verantwortung trägt (National Prioritäre Arten).“ Mit zwei Pilotprojekten des Aktionsplans soll Stromschlag im Auftrag des Bundesrates gesamtschweizerisch angegangen werden.

Im Rahmen des Abkommens zum Schutz der Tag- und Nachtgreifvögel (Raptors MOU<sup>3</sup>) hat die Schweiz 2019 einen nationalen Aktionsplan (Raptor and Owl Conservation in Switzerland: Strategic Guidelines and Management Priorities) erarbeitet. Um der Bedrohung dieser Arten zu begegnen, wird der Sanierung gefährlicher Mittelspannungsmasten eine hohe Priorität zugeordnet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hindernisse auf gesetzgeberischer Seite bestehen und beseitigt werden sollten. Dies betrifft die Leitungsverordnung.

### ***Ausgestaltung und Bauweise von Tragwerken***

Bereits in der bestehenden Leitungsverordnung wird die Absicht dargelegt, neue Leitungen für Vögel sicher zu bauen und Masten bei bestehenden Freileitungen, die für die Umwelt eine Gefahr darstellen, im Sinne des Vogelschutzes zu sanieren. Für die konkrete Umsetzung von Sanierungsmassnahmen an bestehenden Leitungen genügt die Formulierung in der Leitungsverordnung aber offensichtlich nicht. Insbesondere lässt die Formulierung „...sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern,“ viel Spielraum offen. Die wenigen, vor allem im Wallis und im Engadin umgesetzten Sanierungen gehen fast ausschliesslich auf die Initiative lokaler Ornithologen zurück. Wir begrüssen es daher sehr, dass die Vorgaben bezüglich des Vogelschutzes in der Leitungsverordnung präzisiert und verbindlich formuliert werden. Bei neuen Leitungen sollen die Tragwerke grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass Vögel keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. An bestehenden Tragwerken sollen neu Massnahmen getroffen werden, wenn sie aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen. Dies entspricht der Notwendigkeit: Ob Vögel Stromschlag erleiden, hängt

---

<sup>1</sup> Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE (Hrsg.) (1997): Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannung über 1kV. Wegleitung zur Gestaltung von Freileitungen. VSE 2.9d, vergriffen.

<sup>2</sup> VSE, BAFU, BAV, BFE, ESTI & SBB (Hrsg.) (2009): Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannung über 1kV.

<sup>3</sup> Memorandum of Understanding on the Conservation of Migratory Birds of Prey in Africa and Eurasia (Raptors MOU): Die Schweiz unterzeichnete 2014 das Abkommen zum Schutz der Greifvögel als Teil des Übereinkommens zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (Bonner Konvention).

von der Konstruktionsweise der Leitungsmasten ab. Da stromtodgefährdete Arten als Brutvögel und/oder auf dem Zug in der gesamten Schweiz vorkommen können, müssen die Gefahrenquellen auch in der gesamten Schweiz vermieden und angegangen werden.

So ist auch im Geltungsbereich der Leitungsverordnung (Art. 2), Absatz 2, Buchstabe c formuliert, dass die aufgeführten Bestimmungen bei bestehenden Leitungen dann gelten, wenn sie „für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen (...)“. Die drohende Gefahr, auf die hier verwiesen wird, geht für Vögel von der Konstruktions- und Bauweise der Tragwerke aus. Stromtodgefahr besteht für Vögel dort, wo die Abstände zwischen unter Strom stehenden und nicht leitenden Elementen zu gering sind. Dies ist an den Tragwerken konkret quantifizierbar. Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit bestehender Masten aufgrund ihrer Bauweise wird so Planungssicherheit geschaffen, analog zum Neubau von Leitungen.

### **Umsetzungsfrist und Zwischenbilanz**

Wir begrüßen es, dass für Massnahmen an gefährlichen Masten eine Umsetzungsfrist eingeführt werden soll. Dadurch wird die Verpflichtung, an gefährlichen Bauweisen von Masten Sanierungsmassnahmen vorzunehmen, auch zeitlich verbindlich. Mit Blick auf die betriebliche Umsetzung durch die Verteilnetzbetreiber ist eine Frist von 10 Jahren vertretbar, wenn die Umsetzung spätestens in diesem Zeitraum erfolgt ist.

Gemäss Erläuterungsbericht soll „nach Ablauf der Frist die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen von den Leitbehörden (ESTI und BFE) gegebenenfalls verfügt werden“ (Kap. 4.1.2) bzw. „... ist mit einer Verfügung durch das ESTI oder BFE zu rechnen“ (Kap. 5.1). Bei ungenügender Umsetzung eine Verfügung nur in Erwägung zu ziehen (wie aus den Formulierungen interpretiert werden könnte), kann aus Sicht des Vogelschutzes nicht akzeptiert werden. „Gegebenenfalls“ ist zu streichen. Mit einer festgelegten Verfügung bei nicht Einhaltung der Frist gelten für alle Netzbetreiber dieselben Rahmenbedingungen.

Wird eine gesetzlich geforderte Umsetzung erst Ende der abgelaufenen Frist verfügt, werden Sanierungsmassnahmen wiederum um Jahre verzögert. Dies ist aus Sicht des Vogelschutzes nicht vertretbar. Falls sich abzeichnet, dass eine Umsetzung innerhalb der Frist nicht gewährleistet werden kann, sind von den Leitbehörden bereits vor der abgelaufenen Frist Massnahmen zu ergreifen.

Dazu schlagen wir eine Zwischenbilanz vor. Darin sind Inventarisierungen, bereits umgesetzte sowie noch umzusetzende Massnahmen zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Zwischenbilanz sollte spätestens vier Jahre vor Ablauf der Frist (2026) vom ESTI und BFE veranlasst werden. Zeichnet sich aufgrund der Zwischenbilanz ab, dass eine Umsetzung innerhalb der gegebenen Frist nicht sichergestellt ist, sollte die Leitbehörde (ESTI/BFE) bereits zu diesem Zeitpunkt Massnahmen ergreifen.

Gemäss Erläuterungsbericht hat das BAFU dem Bundesrat Ende 2027 über die beiden Umsetzungsphasen des Aktionsplans Biodiversität Schweiz Bericht zu erstatten und darin auch

über den Stand der Sanierungen zu informieren. Für die Berichterstattung bezüglich der Sanierungen bildet eine solche von ESTI und BFE veranlasster Zwischenbilanz die fundierte Grundlage.

**Antrag:** *Zwischenbilanz und damit verbunden Massnahmen, falls sich abzeichnet, dass die die gegebene Frist nicht eingehalten werden kann, sowie verbindliche Verfügungen sind festzulegen.*

### **Isolationsmaterial**

Gemäss Erläuterungsbericht ist die Stromtodgefahr bei neuen Leitungen bereits in der Planung der Anlagen zu berücksichtigen und „entweder durch nötige Abstände mit verhältnismässigem Aufwand oder durch die Umsetzung von Isolationsmassnahmen“ sicherzustellen.

Isolationsmaterialien haben eine kürzere Lebensdauer als neu erstellte Freileitungen. Sie müssen daher regelmässig auf ihre Funktion geprüft und ersetzt werden, was einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Sind Isolationsmaterialien beschädigt, ist für Vögel die Sicherheit gegen Stromschlag nicht mehr gegeben. Bei der Neuplanung von Leitungen sollten daher wenn immer möglich die nötigen Abstände durch die Länge und Anordnung der Anlageteile eingehalten werden. Isolationsmaterialien ersetzen die nötigen Abstände nicht.

Isolationen sollten bei neuen Leitungen nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, wenn sonst die Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) nicht eingehalten werden können.

Dies gilt auch bei bestehenden Leitungen, die vollständig umgebaut oder in bedeutendem Mass verändert werden (gemäss LeV, Geltungsbereich, Art. 2, Absatz 2, Buchstaben a und b), sofern dabei auch Masten ersetzt werden oder das Einhalten der nötigen Abstände bei Beibehaltung der ursprünglich bestehenden Masten möglich ist. Bei Projekten, bei denen Masten selber nicht ersetzt werden, und bei denen die nötigen Abstände mit den ursprünglichen Masten nicht mehr eingehalten werden können, sind Isolationen mit Blick auf die Verhältnismässigkeit vertretbar.

**Antrag:** *Es soll präzisiert werden, dass durch Vögel ausgelöste Kurz- und Erdschlüsse bei neuen Leitungen grundsätzlich durch nötige Abstände verhindert werden sollen, wie dies in VSE et al. (2009) bereits jetzt empfohlen wird. Die Verwendung von Isolationsmaterialien ist nur als Ausnahme zuzulassen, wenn die Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) sonst nicht eingehalten werden können.*

*Des Weiteren ist auszuführen, dass die nötigen Abstände auch einzuhalten sind, wenn bestehenden Leitungen umgebaut oder in bedeutendem Mass verändert werden (gemäss LeV, Geltungsbereich, Art. 2, Absatz 2, Buchstaben a und b). Isolationen können bei Projekten mit Beibehaltung der ursprünglichen Masten dann angewendet werden, wenn die nötigen Abstände nicht oder nur mit grossem Aufwand eingehalten werden können.*

In begründeten Fällen sind Ausnahmen gemäss der Leitungsverordnung (Geltungsbereich, Art. 2, Absatz 3) bereits jetzt möglich.

### **Kollision**

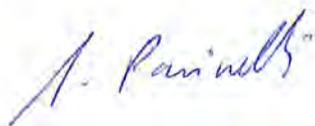
Auch Kollisionen mit Stromleitungen kommen bei vielen Vogelarten in der ganzen Schweiz vor. Es betrifft häufig dieselben Arten, die auch Stromtod erleiden wie z.B. den Weissstorch oder Greifvögel (Brutvögel und Zugvögel). Wie im Erläuterungsbericht richtig dargestellt wird, lassen sich auch für kollisionsgefährdete Arten keine Gebiete abgrenzen oder festlegen. Es ist daher folgerichtig und zu begrüssen, wenn bei neuen Leitungen die Gefahr von Kollisionen gemäss Vorschlag grundsätzlich und überall berücksichtigt wird und nicht wie bis anhin nur in nicht weiter differenzierten „vogelreichen Gebieten“.

Die Präzisierung in der Leitungsverordnung hinsichtlich des Vogelschutzes wird auch dazu führen, dass Leitungen vermehrt in den Boden verlegt werden (Verkabelungen). Dies ist aus Sicht des Vogelschutzes sehr zu begrüssen, weil dadurch sowohl Stromschlag- auch Kollisionsrisiken behoben werden.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Leitungsverordnung sowohl aus Sicht des Vogel- als auch des Artenschutzes. Damit wird ein wichtiger Grundstein gelegt, der für den Schutz vieler gefährdeter Vogelarten von zentraler Bedeutung ist und zur Erhaltung der Biodiversität beiträgt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



PD Dr. Gilberto Pasinelli  
Wissenschaftlicher Leiter



Daniela Heynen  
Leiterin Fachbereich Konflikte Vögel-Mensch



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Sempach, 16. Juni 2020

## **Änderung Waldverordnung (WaV, 921.01); Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Änderung der Waldverordnung zu nehmen. Grundsätzlich befürwortet die Schweizerische Vogelwarte eine wirtschaftliche Nutzung unseres Waldes als eine der vielen Leistungen dieses vielfältigen Lebensraums. Wir sind jedoch der Meinung, dass Rundholzlager im Wald den Zielen 4 und 5 der Waldpolitik 2020 zuwiderlaufen, da die Waldfläche für die Biodiversität abnehmen und letztere somit beeinträchtigt würde. Aus nachstehenden Gründen empfiehlt die Schweizerische Vogelwarte, Rundholzlager auf Waldboden in der WaV nicht zuzulassen.

### **1) Zunahme Lärmbelastung**

Wie im „Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung)“ (S123-1081) ersichtlich ist, werden und würden Rundholzlager zur Bündelung von Rundholz aus Wäldern einer ganzen Region benutzt. Da Rundholz somit aus einem Waldgebiet in ein anderes, jenes mit dem Lagerplatz, transportiert würde und von dort wieder abgeholt werden müsste, kommt es zu einer regionalen Erhöhung der Transportverkehrsfrequenz im Wald. Somit kommt es automatisch zu einer kumulativ höheren Lärmbelastung und damit verbundenen Störungen im Wald. Zudem ist zu befürchten, dass zusätzliche Fahrten mitten in der Brutzeit durchgeführt werden, wenn die Vögel besonders stark von Störungen betroffen sind.

In einer kürzlich publizierten Studie konnte gezeigt werden, dass bereits geringe akustische Lärmbelastungen (z.B. menschliche Konversation) die Avifauna im Wald negativ beeinflussen. Versuche zu Beginn der Brutzeit führten zu messbaren Rückgängen beim Artenreichtum und der Revierdichte häufiger Brutvögel. Ausserdem wiesen Jungvögel, welche im Experiment eine höhere Lärmbelastung erfuhren, erhöhte Werte von Stressmarkern auf, was sich langfristig negativ auf deren Überleben auswirkt.

## 2) Zunahme Pestizideinsatz

Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel) im Wald ist grundsätzlich verboten (ChemRRV, 814.81), darf aber in Ausnahmefällen und mit kantonaler Bewilligung erfolgen. Findet die Stammlagerung im Wald statt, ist ein Befall der Rundhölzer durch holzbohrende Insekten der Lager nicht auszuschliessen. Somit besteht Grund zur Befürchtung, dass Bewilligungsanträge für den Einsatz von Pestiziden im Wald zunehmen werden. Da solche festen Holzlager über Jahre immer wieder genutzt würden, besteht sogar die Gefahr, dass am gleichen Ort regelmässig Pestizide eingesetzt werden. Die WaV würde damit der ChemRRV widersprechen, die nur in Ausnahmefällen den Einsatz von Pestiziden zulässt.

Die Vogelwarte lehnt den Einsatz von Pestiziden ab, da diese nicht zwischen Ziel- und Nicht-Ziel-Organismen differenzieren. Der Schutz von Rundholz vor holzbohrenden Insekten kann durch sofortige Entrindung ohne den Einsatz von Umweltgiften gewährleistet werden.

Letztlich ist bei Rundholzlagern im Wald zu erwarten, dass sie nicht über die nötigen Infrastrukturen verfügen, die es braucht, damit die in der ChemRRV (SR 814.81) erwähnten Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen von Umweltgiften umgesetzt werden können.

## 3) Zunahme Bodenversiegelung

Es ist zu erwarten, dass Lagerplätze und die hinzuführenden Waldstrassen wegen des involvierten Schwertransports versiegelt werden müssen. Für diverse Organismen konnte gezeigt werden, dass versiegelte Strassen, auch Kiesstrassen, als Barriere wirken. Eine weitere derartige Zerschneidung des Waldes widerspricht aus unserer Sicht dem Prinzip des naturnahen Waldbaus und schadet der Biodiversität.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlung.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerische Vogelwarte



Prof. Dr. Lukas Jenni  
Vorsitzender der Institutsleitung



Dr. Grendelmeier Alexander  
Lebensraumförderung Wald

Office fédéral de l'environnement OFEV  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

Par voie électronique à: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Aarau, le 2 juillet 2020

Patrick Bader, ligne directe +41 62 825 25 35, [patrick.bader@strom.ch](mailto:patrick.bader@strom.ch)

## **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021** **Prise de position sur la modification de l'Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)**

Mesdames, Messieurs,

L'Association des entreprises électriques suisses (AES) vous remercie de la possibilité qui lui est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance citée en objet. Elle s'exprime comme suit à ce sujet:

### **Résumé**

L'AES soutient les efforts pour conserver la biodiversité et protéger les espèces menacées. La branche assume depuis des années sa responsabilité concernant la protection des oiseaux. Cet aspect se trouve au premier plan lors de la construction de nouvelles lignes électriques et dans le cadre des cycles de maintenance. Dans les zones présentant un danger particulièrement important, la protection des oiseaux est appliquée efficacement, grâce à des mesures ciblées. Dans la pratique, l'approche subsidiaire, basée sur une directive et une bonne coordination entre les gestionnaires de réseau, les organisations de protection des oiseaux et les autorités, a fait ses preuves. **L'AES demande par conséquent de renoncer à la modification de l'art. 30 OLEI.** Le principe de subsidiarité doit être conservé en poursuivant le développement de la directive existante sur la protection des oiseaux et en promouvant un assainissement ciblé des pylônes dangereux sur la base de cette directive. **Si une modification était néanmoins maintenue, l'AES demande diverses adaptations.** En particulier, il est nécessaire de réaliser une pesée des intérêts entre la protection (de la faune et de la flore) et l'approvisionnement en électricité (objectifs de la Stratégie énergétique 2050 et de la politique climatique, sécurité d'approvisionnement). Pour ce faire, il faut une appréciation différenciée et mesurée. Du point de vue de l'AES, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale sur les lignes à moyenne et haute tension est disproportionnée. Le durcissement et la généralisation envisagés des prescriptions relatives à la protection des oiseaux apportent de grandes incertitudes. Ces dernières rendent impossible une mise en œuvre avant fin 2030 et peuvent avoir des conséquences financières massives et non encore estimables. Dans ce contexte, l'AES fait en particulier observer qu'il n'existe aucune possibilité d'isolation approuvée pour les lignes à haute tension (niveau de réseau 3) et seulement partiellement des solutions techniques simples pour le niveau de moyenne tension (niveau de réseau 5). **L'exclusion souhaitée de la procédure d'approbation des plans** est en outre insuffisamment ancrée dans l'ordonnance, ce qui entraîne insécurité en termes de planification, coûts et retards. Lors de la révision de la directive, il faut impliquer la branche et maintenir ainsi le **principe de subsidiarité**. **Un délai de mise en œuvre approprié, soit d'ici à fin 2050,** doit être fixé en tenant compte de la disponibilité de solutions techniques simples et de l'adaptation préalablement nécessaire de la directive.

## 1. Remarques préliminaires

L'AES soutient les efforts pour conserver la biodiversité et protéger les espèces menacées. Les entreprises électriques s'efforcent donc, dans la mesure de leurs possibilités, de construire et d'exploiter leurs installations en respectant l'environnement. Néanmoins, il est impossible d'éviter une zone conflictuelle entre protection de la nature et de l'environnement, d'une part, et la nécessité d'un approvisionnement en électricité sûr et efficace, d'autre part. C'est pourquoi il faut toujours peser les intérêts entre protection (de la faune et de la flore) et approvisionnement en électricité (objectifs de la Stratégie énergétique 2050 et de la politique climatique, sécurité d'approvisionnement).

### **La réglementation subsidiaire actuelle est bien rodée et efficace**

Les entreprises électriques sont conscientes de la problématique du décès par électrocution de grands oiseaux, et la prennent au sérieux. C'est pourquoi des directives élaborées en commun par les gestionnaires de réseau, la Confédération et les organisations de protection des oiseaux règlent depuis plus de 20 ans les exigences posées aux lignes électriques en matière de protection des oiseaux. Se fondant sur la directive en vigueur, «Protection des oiseaux sur les lignes aériennes à courant fort de tension nominale supérieure à 1 kV» (2<sup>e</sup> version révisée de 2009), les nouvelles lignes électriques sont construites en respectant les mesures de protection des oiseaux, et les lignes existantes sont adaptées à l'aide d'un équipement complémentaire là où cela est judicieux et techniquement possible. La coordination entre gestionnaires de réseau, organisations de protection des oiseaux et autorités a fait ses preuves depuis des années.

Avec le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse du 6 septembre 2017, le Conseil fédéral prévoit également des mesures pour l'assainissement de pylônes électriques et de lignes de contact qui peuvent être dangereux pour les oiseaux. Dans ce plan d'action, il poursuit l'approche d'un équipement complémentaire ciblé des pylônes de moyenne tension (niveau de réseau 5, jusqu'à 36 kV) et confirme ainsi que la pratique actuelle concernant la protection des oiseaux est aujourd'hui bien ancrée et qu'elle fonctionne. Le DETEC aspire ici à une modification de l'Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI) qui prévoit une obligation d'assainissement pour les installations existantes et une extension au niveau de haute tension (niveau de réseau 3, supérieur à 36 kV) dans toute la Suisse. Contrairement à la réglementation actuelle, un délai concret pour la mise en œuvre d'ici à fin 2030 serait désormais également fixé.

### **Différenciation nécessaire pour les installations existantes**

Pour les lignes existantes, le DETEC envisage d'introduire une obligation d'assainissement avec l'objectif de protéger totalement les oiseaux, sans exception. Cette modification est disproportionnée, car elle ne tient pas compte des améliorations mises en œuvre en continu. Depuis des années, la planification des assainissements prend en compte les sites de reproduction, les zones très fréquentées par les oiseaux et les voies migratoires en Suisse. Dans ce cadre, des pylônes et des lignes reconnus comme dangereux sont continuellement assainis. En outre, en raison de l'absence de pesée des intérêts et de l'accent mis sur l'intérêt de protection, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale est en contradiction avec la législation sur l'approvisionnement en électricité qui, à l'art. 8 LApEI et à l'art. 5 OApEI, oblige les gestionnaires de réseau de distribution à pourvoir à un réseau sûr, performant et efficace et à assurer une exploitation du réseau répondant aux mêmes critères.

### **La proportionnalité n'est pas acquise pour tous les niveaux de réseau**

Le projet mis en consultation prévoit que, outre le niveau de moyenne tension (NR 5), le niveau de haute tension (NR 3) soit désormais également concerné par les mesures visant la protection des oiseaux. Pour

l'AES, l'extension au NR 3 est incompréhensible, d'autant plus que ni le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse, ni l'interpellation Roduit «Les pylônes dangereux déciment les oiseaux» (19.3812) ne mentionnent l'intention de se concentrer sur ce niveau de réseau. Le Rapport explicatif confirme lui aussi que la plupart des supports du NR 3 existants ne présentent aucun risque d'électrocution aviaire. Une comparaison internationale ne permet pas non plus de mieux comprendre cette volonté d'extension: dans l'exemple de l'Allemagne, auquel fait référence le Rapport explicatif, les mesures sont priorisées et expressément limitées à la moyenne tension. Cela justifie aussi que, jusqu'à présent, aucun produit d'isolation pour l'assainissement des lignes existantes ne soit disponible pour les niveaux de tension plus élevés. Le durcissement et la généralisation de l'obligation d'assainissement qui sont envisagés apportent donc de grandes insécurités et sont disproportionnés.

### **Les répercussions économiques sont plus élevées que ce qui est présenté**

L'AES estime que les coûts des mesures de protection des oiseaux à l'échelle nationale – qui seraient appliquées sur les lignes existantes au NR 5 et au NR 3 – seraient bien plus élevés que ce que présente le Rapport explicatif. Du point de vue de l'AES, l'estimation des coûts figurant dans le Rapport explicatif se fonde donc sur un «échantillon statistiquement non représentatif» (section de ligne trop courte et non-considération des lignes à 50 kV, qui présentent d'autres écarts), ce qui a pour conséquence que le besoin d'assainissement estimé et, partant, les coûts qui en résultent sont trop bas.

L'analyse de l'AES montre qu'en Suisse, environ 18 000 pylônes peuvent être adaptés à l'aide d'un équipement complémentaire grâce à des mesures simples, telles que des calottes. Pour ces pylônes, le DETEC évalue à 3000 CHF les coûts d'assainissement par unité, ce qui est considéré comme réaliste en pratique. Par ailleurs, la Suisse compte toutefois quelque 5500 pylônes avec transformateurs montés sur pylônes (niveau de transformation, niveau de réseau 6) devant être assainis. Les valeurs empiriques tirées de la pratique indiquent des coûts nettement plus élevés pour des pylônes aussi complexes. Cette considération différenciée donne ainsi des coûts d'équipement complémentaire dans toute la Suisse de 130 à 170 millions CHF rien que pour le NR 5.

À l'heure actuelle, les coûts pour le NR 3 sont nettement plus difficiles à estimer, car aucun équipement technique complémentaire autorisé n'est disponible et qu'on doit donc partir du principe d'un remplacement des pylônes ou des consoles. En pratique, cela signifie des mesures de construction, qui entraînent à leur tour une procédure d'approbation des plans. La modification proposée de l'OPIE, qui souhaite exclure la procédure d'approbation des plans pour les mesures visant la protection des oiseaux, n'opère justement pas dans ces cas. Pour le NR 3, l'AES table sur environ 10 000 pylônes devant être assainis dans toute la Suisse. Dans ces conditions et en tenant compte de valeurs empiriques, il en résulte, du point de vue de la branche, des coûts à l'échelle nationale de 300 à 600 millions CHF pour le NR 3.

### **Il faut éviter les procédures d'approbation des plans pour la protection des oiseaux**

L'AES salue expressément l'intention du DETEC d'exclure l'exécution de procédures d'approbation des plans pour la protection des oiseaux. Passer par de telles procédures uniquement pour mettre en œuvre des mesures de protection des oiseaux serait disproportionné. En effet, elles impliquent une procédure longue et coûteuse, ouvrent la porte aux recours et ont pour conséquence des procédures d'expropriation et d'indemnisation. En outre, d'autres thèmes doivent être clarifiés, comme par exemple le respect des valeurs limites de l'ORNI ou la réalisation d'études sur l'enfouissement des lignes selon l'art. 15c LIE. Le complément qu'il est prévu d'apporter à l'OPIE pour une exclusion des procédures d'approbation des plans ne suffit cependant pas à garantir la sécurité juridique et de planification indispensable pour les gestionnaires de réseau de distribution. En particulier pour le NR 3, comme décrit ci-dessus, on peut partir du principe que les mesures

de protection des oiseaux ne peuvent être atteintes qu'avec des mesures de construction. La condition citée dans la phrase d'introduction de l'art. 9a, al. 3 OPIE pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans ne peut ainsi pas être remplie dans ces cas. La restriction correctement citée dans le Rapport explicatif, selon laquelle aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre, doit donc être reprise dans le texte d'ordonnance.

### **Les projets soumis à l'approbation des plans ne sont pas de nouvelles installations**

Le Rapport explicatif prévoit que, pour les projets normaux soumis à approbation des plans, les dispositions pour les nouvelles lignes selon le futur art. 30, al. 1 OLEI s'appliquent. Or, c'est l'art. 16, al. 1 LIE qui prescrit sur le principe l'obligation de réaliser des procédures d'approbation des plans: il distingue les (nouvelles) constructions et les modifications de ligne. Si une ligne autorisée avec force de chose jugée et construite doit être adaptée ou transformée, il s'agit d'une modification, et non d'une (nouvelle) construction. Il manque une justification pour l'application prévue des prescriptions absolues sur la protection des oiseaux pour les nouvelles lignes à tous les projets soumis à la procédure d'approbation des plans. Le fait que chaque transformation soumise à la procédure d'approbation des plans entraîne qu'elle doive être traitée comme une nouvelle ligne n'est pas compatible avec la LIE. Ce durcissement supplémentaire engendre un surcroît de difficultés de délimitation et des retards dans les procédures.

### **La sécurité juridique n'est pas assurée**

L'appréciation de la réalisation pratique de la révision prévue engendre des insécurités considérables. L'AES voit principalement une divergence temporelle dans le déroulement de la conception des conditions-cadre. À l'heure actuelle, l'interprétation à donner au critère de «la configuration» cité dans le texte d'ordonnance n'est pas claire. Cela entraîne une insécurité juridique ainsi qu'au niveau de la planification. Avant d'être inscrits dans l'ordonnance, de tels critères doivent faire l'objet de recommandations (à élaborer subsidiairement) qui tiennent compte de l'état de la technique. De manière générale, l'AES salue la volonté d'examiner des possibilités d'isolation également pour les supports du NR 3, et ce en impliquant les gestionnaires de réseau de distribution concernés et l'industrie. Aujourd'hui, on ne sait pas si et quand de tels équipements existeront, ni à quels coûts ils pourraient être réalisés.

Des insécurités naissent aussi du flou qui entoure le caractère juridique de la recommandation à réviser selon le Rapport explicatif des autorités (OFEV, OFEN et ESTI). Sans une norme de délégation ancrée dans la loi, cette recommandation n'aurait pas un caractère juridique contraignant suffisant pour tous les acteurs. En outre, la façon dont les coûts peuvent être imputés n'est pas suffisamment décrite. En considérant la Stratégie énergétique 2050, nous partons du principe que l'assainissement d'une ligne ayant pour motif la protection des oiseaux peut être imputé comme mesure de compensation dans les procédures correspondantes, au sens de l'art. 18, al. 1<sup>er</sup> LPN. Il faut consigner explicitement dans les explications à la modification de l'ordonnance que les coûts pour les mesures de protection des oiseaux sont imputables selon la LA-pEI et l'OApEI.

De même, dans les considérations du DETEC, le fait que, conformément à l'art. 15c de la Loi sur les installations électriques (LIE), les nouvelles lignes d'une tension nominale inférieure à 220 kV doivent de manière générale être enfouies n'est pas pris en compte. La réduction du nombre de lignes aériennes qui en résulte fait baisser le potentiel de dangers pour les oiseaux de toute façon.

### **Horizon de mise en œuvre réaliste d'ici à 2050**

Pour toutes les raisons précitées, une mise en œuvre d'ici à 2030 des mesures prévues n'est pas réaliste. De plus, la révision de la directive, nécessaire à la mise en œuvre des prescriptions, ne sera probablement

pas disponible avant 2022. Par ailleurs, lors de la mise en œuvre, il faut tenir compte des défis au niveau de l'exploitation. L'ajout d'équipements complémentaires implique des mises hors service qui peuvent toucher des tracés entiers et différents gestionnaires de réseau.

Un délai de mise en œuvre d'ici à 2050 tiendrait compte de ces impondérables. Pendant cette période, la protection des oiseaux peut en outre être garantie efficacement, dans de nombreux cas, par des enfouissements de lignes.

### **Poursuivre le développement des mesures subsidiaires éprouvées sur le NR 5**

Pour les gestionnaires de réseau, la garantie d'un approvisionnement en électricité sûr et stable est essentielle. Comparés à d'autres causes, les courts-circuits provoqués par des oiseaux ont peu d'importance. La modification envisagée de l'ordonnance fait au contraire craindre des insécurités, des surcoûts à la charge des clients finaux et, surtout, une complication des procédures. Il faut donc privilégier une solution basée sur le principe de subsidiarité en promouvant un assainissement ciblé des pylônes dangereux sur le NR 5, se fondant sur la directive existante. Il est par conséquent recommandé de poursuivre le développement de la directive existante sur la protection des oiseaux en appliquant le principe de subsidiarité. L'implication de la branche dans l'élaboration de la directive garantit que la connaissance nécessaire de la pratique puisse être intégrée dans la mise en œuvre.

## **2. Propositions sur l'art. 30 OLEI (protection des oiseaux)**

**L'AES demande de renoncer à la modification de l'art. 30 OLEI** et, à la place, de poursuivre le développement de la protection des oiseaux par des mesures ciblées, comme cela est prévu dans le Plan d'action de la Stratégie Biodiversité Suisse. L'approche subsidiaire – avec une directive et une bonne coordination entre les gestionnaires de réseau, les organisations de protection des oiseaux et les autorités – a fait ses preuves et doit être poursuivie.

Si une révision de l'ordonnance devait néanmoins être effectuée, l'AES demande les modifications suivantes, à titre de subsidiaires, en se fondant sur les explications ci-dessus:

### **Art. 30, al. 1**

#### **Art. 30 Protection des oiseaux**

<sup>1</sup> Les nouvelles lignes doivent être planifiées et construites de façon à réduire le plus possible le risque de collision pour les oiseaux. Les supports **des nouvelles lignes** doivent être conçus de sorte que les oiseaux ne puissent **dans la mesure du possible** pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.

#### **«des nouvelles lignes»**

En renvoyant à la norme de base de l'art. 16, al. 1 LIE, l'art. 30, al. 1 OLEI ne doit valoir que pour les lignes aériennes entièrement nouvelles. Tous les autres projets d'installations, y compris ceux qui résultent de l'obligation d'assainissement selon l'al. 2, doivent être traités comme des modifications d'installations.

#### **«dans la mesure du possible»**

Comme cela est prévu dans la première phrase concernant le risque de collision, le principe de proportionnalité doit aussi être pris en compte dans la deuxième phrase de l'al. 1. Une protection à 100% contre les courts-circuits à la terre ou entre phases ne peut pas être garantie.

## Art. 30, al. 2

### Art. 30 Protection des oiseaux

<sup>2</sup> **Dans la mesure où les particularités locales le requièrent, des** mesures doivent être prises d'ici à la fin **2050** ~~2030~~ aux supports existants **pour les lignes de 1 à 36 kV** dont la configuration représente un danger pour les oiseaux, afin que ceux-ci ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.

<sup>2bis</sup> **Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas.**

#### «Dans la mesure où les particularités locales le requièrent»

En ce qui concerne la pesée des intérêts entre protection des oiseaux et approvisionnement en électricité, une obligation d'assainissement à l'échelle nationale n'est ni adaptée à l'objectif recherché, ni proportionnée. La branche collabore en outre depuis des années avec les associations de protection des oiseaux et met continuellement en œuvre des mesures d'assainissement des lignes existantes dans les régions où les oiseaux sont nombreux et dans les régions où sont présentes des espèces d'oiseaux particulièrement menacées ou devant être protégées.

#### «pour les lignes de 1 à 36 kV»

Il existe certaines solutions techniques pour le **niveau de réseau 5**. Pour ce niveau de réseau, des approches de solutions techniques pour l'assainissement (à savoir, l'isolation) de pylônes «dangereux» sont disponibles: il s'agit de calottes de recouvrement et de gaines isolantes, qui sont en grande partie approuvées. Toutefois, pour certaines pièces conductrices (p. ex. sectionneurs de ligne, transformateurs montés sur pylônes), il n'existe pas de solutions techniques permettant une isolation totale. Elles sont en soi non isolées. Un risque de décharge électrique ne pourrait être évité que si ces pièces étaient démantelées et remplacées par d'autres solutions plus coûteuses (stations de couplage au sol, etc.). En règle générale, cela signifie une transformation complète ou un enfouissement de la ligne, lesquels entraînent une procédure d'approbation des plans longue et compliquée, ainsi que des coûts disproportionnés.

Jusqu'à présent, les pylônes des lignes aériennes avec isolateurs suspendus au niveau de réseau 3 sont considérés comme sûrs pour les oiseaux. Par rapport à la pratique actuelle, qui a fait ses preuves, la révision envisagée entraîne un durcissement massif par le fait que l'écart entre un éventuel perchoir et le câble suspendu au-dessus doit généralement être d'au moins 160 cm également pour les lignes existantes. Ces écarts relevés nécessitent des mesures de construction sur de nombreux pylônes du NR 3. À titre d'alternative, le câble du haut peut être isolé en plus. Aujourd'hui, toutefois, il n'existe pas de possibilités d'isolation approuvées pour cela. En outre, il n'est pas garanti que les solutions visées dans le Rapport explicatif puissent être développées en collaboration avec l'industrie, ou qu'elles le soient à temps. Il faut donc conserver la priorisation des mesures au niveau de moyenne tension.

#### «2050»

À l'heure actuelle, les moyens techniques approuvés ne sont pas tous disponibles pour l'obligation d'assainissement complet proposée. De plus, on peut partir du principe que les assainissements au NR 3, en particulier, continueront d'entraîner des procédures d'approbation des plans coûteuses en temps, en fonction de

l'intervention sur la silhouette de mât. La directive révisée ne serait en outre probablement disponible qu'à partir de 2022 environ. Ces raisons rendent impossible un assainissement complet d'ici à 2030. Le délai doit de plus être choisi de telle sorte que les mesures de modernisation prévues puissent avoir lieu dans le cadre du cycle de maintenance normal. Cela tient compte de la problématique des ressources (moyens techniques approuvés et coûts). De plus, avec un délai en 2030, certaines lignes devraient d'abord être assainies avant d'être enfouies. Il est concevable que des mesures d'assainissement allant au-delà du simple complément d'équipement soient réalisées dans le cadre de projets de remplacement et de nouveaux projets ordinaires. S'appuyant sur les objectifs de la Stratégie énergétique 2050, l'AES demande par conséquent de fixer le délai à 2050.

**«<sup>2bis</sup> Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas.»**

De nombreuses mesures d'assainissement peuvent entraîner une modification importante de l'aspect existant. En particulier au NR 3, on peut partir du principe – comme décrit ci-dessus – que les mesures de protection des oiseaux ne peuvent être réalisées qu'avec des mesures de construction. La condition citée dans la phrase d'introduction de l'art. 9a, al. 3 OPIE pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans ne peut ainsi pas être remplie dans ces cas. La restriction correctement citée dans le Rapport explicatif, selon laquelle aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre, doit aussi être reprise dans le texte d'ordonnance.

Nous vous remercions de tenir compte de nos demandes.

Meilleures salutations



Michael Frank  
Directeur



Michael Paulus  
Responsable du département  
Réseaux et Formation professionnelle

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

Aarau, 2. Juli 2020

Patrick Bader, Direktwahl +41 62 825 25 35, patrick.bader@strom.ch

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen. Er äussert sich dazu wie folgt:

### **Zusammenfassung**

Der VSE unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen. Die Branche nimmt ihre Verantwortung für den Vogelschutz seit Jahren wahr. Der Vogelschutz steht beim Bau von neuen Leitungen und im Rahmen von Wartungszyklen im Vordergrund. In besonders gefährdeten Gebieten wird der Vogelschutz mit gezielten Massnahmen wirksam angewendet.

In der Praxis hat sich der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutzorganisationen und Behörden bewährt. **Der VSE beantragt daher, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten.** Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt wird und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.

**Wird dennoch an einer Änderung festgehalten, beantragt der VSE verschiedene Anpassungen.** Insbesondere bedarf es einer Interessenabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit). Dazu braucht es eine differenzierte Beurteilung mit Augenmass. Aus Sicht des VSE ist eine flächendeckende Sanierungspflicht auf Mittel- und Hochspannungsleitungen nicht verhältnismässig. Die beabsichtigte Verschärfung und Generalisierung der Vogelschutzvorgaben bringen grosse Unsicherheiten, die eine Umsetzung bis Ende 2030 verunmöglichen und massive, noch nicht abschätzbare Kosten zur Folge haben können. In diesem Zusammenhang weist der VSE insbesondere darauf hin, dass es keine zugelassenen Isolationsmöglichkeiten für die Hochspannungsebene (Netzebene 3) gibt und einfache technische Lösungen für die Mittelspannungsebene (Netzebene 5) nur teilweise vorhanden sind. Der erwünschte **Ausschluss von Plangenehmigungsverfahren** ist zudem ungenügend in der Verordnung verankert, was zu Planungsunsicherheit, Kosten und Verzögerungen führt. Bei der Überarbeitung der Richtlinie ist das **Subsidiaritätsprinzip** beizubehalten und die Branche einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einfacher technischer Lösungen und der vorgängig notwendigen Anpassung der Richtlinie ist eine **angemessene Umsetzungsfrist bis Ende 2050** anzusetzen.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der VSE unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen. Die Stromunternehmen sind daher bestrebt, ihre Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umweltschonend zu erstellen und betreiben. Gleichwohl kann ein Spannungsfeld zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Erfordernis einer sicheren und effizienten Stromversorgung nicht vermieden werden. Es bedarf daher stets einer Interessenabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit).

### **Heutige subsidiäre Regelung ist eingespielt und effizient**

Die Stromunternehmen sind sich der Problematik des Stromtods von Grossvögeln bewusst und nehmen sie ernst. Daher regeln seit über 20 Jahren gemeinsam von den Netzbetreibern, dem Bund und den Vogelschutzorganisationen erarbeitete Richtlinien die Anforderungen an den Vogelschutz bei Stromleitungen. Gestützt auf die geltende Richtlinie «Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV» (2. überarbeitete Ausgabe 2009) werden neue Leitungen unter Beachtung des Vogelschutzes gebaut und bestehende Leitungen, wo sinnvoll und technisch möglich nachgerüstet. Die Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden funktioniert seit Jahren gut.

Der Bundesrat sieht mit dem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) vom 6. September 2017 ebenfalls Massnahmen zur Sanierung von Strommasten und Fahrleitungen vor, welche für Vögel gefährlich sein können. Er verfolgt darin den Ansatz einer gezielten Nachrüstung von Masten auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5, bis 36 kV) und bestätigt damit, dass die bisherige Praxis zum Vogelschutz heute gut verankert ist und funktioniert. Das UVEK strebt nun eine Anpassung der Leitungsverordnung (LeV) an, welche eine Sanierungspflicht für bestehende Anlagen und eine Ausweitung auf die Hochspannungsebene (Netzebene 3, über 36 kV) in der ganzen Schweiz vorsieht. Im Gegensatz zur heutigen Regelung bestünde neu auch eine konkrete Frist zur Umsetzung bis Ende 2030.

### **Differenzierung notwendig für bestehenden Anlagen**

Für bestehende Leitungen beabsichtigt das UVEK, eine Sanierungspflicht mit dem Ziel eines vollständigen Vogelschutzes ohne Ausnahmen einzuführen. Dies ist nicht verhältnismässig, denn sie trägt den laufenden Verbesserungen nicht Rechnung. In der Sanierungsplanung werden Brutplätze, vogelreiche Gebiete und Zugrouten in der Schweiz seit Jahren berücksichtigt. In diesem Rahmen werden als gefährlich erkannte Masten und Leitungen kontinuierlich saniert. Zudem steht eine schweizweite Sanierungspflicht aufgrund der fehlenden Interessenabwägung und der Privilegierung des Schutzinteresses im Widerspruch zur Stromversorgungsgesetzgebung, welche in Art. 8 StromVG und Art. 5 StromVV die Verteilnetzbetreiber zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes und Netzbetriebs verpflichtet.

### **Verhältnismässigkeit ist nicht für alle Netzebenen gegeben**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass nebst der Mittelspannungsebene (NE5) neu auch die Hochspannungsebene (NE3) von Massnahmen zum Vogelschutz betroffen ist. Für den VSE ist die Ausweitung auf NE3 nicht nachvollziehbar, zumal der Fokus auf diese Netzebene weder im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) noch in der Interpellation Roduit (19.3812) «Gefährliche Strommasten dezimieren die Vogelwelt» erwähnt wird. Auch der Erläuternde Bericht bestätigt, dass die meisten der bestehenden Tragwerke der NE3 stromschlagsicher sind. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich auch nicht aus dem internationalen Vergleich: Im Beispiel Deutschland, auf welches im Erläuternden Bericht Bezug genommen wird, ist eine Massnahmenpriorisierung ausdrücklich begrenzt bis Mittelspannung. Dies begründet auch,

dass für höhere Spannungsebenen bisher keine zugelassenen Isolationsprodukte für die Sanierung bestehender Leitungen erhältlich sind. Die beabsichtigte Verschärfung und Generalisierung der Sanierungspflicht bringt somit grosse Unsicherheiten und ist unverhältnismässig.

### **Wirtschaftliche Auswirkungen sind höher als dargestellt**

Der VSE schätzt die Kosten bei flächendeckenden, auf NE5 und NE3 anzuwendenden Vogelschutzmassnahmen auf bestehenden Leitungen erheblich höher ein als im Erläuternden Bericht dargelegt. Aus Sicht des VSE basiert die Hochrechnung der Kosten im erläuternden Bericht auf einer "statistisch nicht repräsentativen Stichprobe" (zu kurzer Leitungsabschnitt und keine Betrachtung von 50 kV-Leitungen die andere Abstände aufweisen), welche von einem zu geringen Sanierungsbedarf und von einer zu tiefen Kostenschätzung ausgeht.

Die Analyse des VSE zeigt, dass in der Schweiz rund 18'000 Masten mit einfachen Massnahmen wie Hauben nachgerüstet werden können. Bei diesen Masten wird die Annahme des UVEK von 3'000 CHF Sanierungskosten pro Mast in der Praxis als realistisch eingeschätzt. Darüber hinaus gibt es in der Schweiz aber rund 5'500 sanierungspflichtige Masten mit Masttransformatoren (Transformationsebene, Netzebene 6). Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen bei solch komplexeren Masten deutlich höhere Kosten. Die differenzierte Betrachtung ergibt somit schweizweit allein auf der NE5 Nachrüst-Kosten im Bereich von 130-170 Mio. CHF.

Auf der NE3 sind die Kosten zum heutigen Zeitpunkt wesentlich schwieriger abzuschätzen, da zugelassene technische Nachrüstungen nicht erhältlich sind und damit von einem Mast- oder Auslegerersatz ausgegangen werden muss. Dies bedeutet in der Praxis bauliche Massnahmen, die wiederum ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Änderung der VPeA, welche das Plangenehmigungsverfahren für Vogelschutzmassnahmen ausschliessen möchte, greift gerade in diesen Fällen nicht. Auf der NE3 geht der VSE schweizweit von rund 10'000 sanierungspflichtigen Masten aus. Unter vorstehenden Voraussetzungen und Erfahrungswerten aus der Praxis ergeben sich aus Sicht der Branche schweizweite Kosten auf der NE3 im Bereich von 300-600 Mio. CHF.

### **Plangenehmigungsverfahren für den Vogelschutz sind zu vermeiden**

Der VSE begrüsst ausdrücklich die Absicht des UVEK, die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren für den Vogelschutz auszuschliessen. Solche Verfahren allein für die Umsetzung von Vogelschutzmassnahmen zu durchlaufen wäre unverhältnismässig, da diese einen zeit- und arbeitsintensiven Prozess notwendig machen, die Möglichkeit für Einsprachen eröffnen und Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zur Folge haben. Zudem müssen weitere Themen geklärt werden, z.B. die Einhaltung der NISV-Grenzwerte oder die Vornahme von Verkabelungsstudien nach Art. 15c EleG. Die vorgesehene Ergänzung der VPeA für einen Ausschluss von Plangenehmigungsverfahren reicht indes nicht aus, um die für die Verteilnetzbetreiber unabdingbare Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere auf der NE3 ist wie oben geschildert davon auszugehen, dass die Vogelschutzmassnahmen nur mit baulichen Massnahmen zu erreichen sind. Die im Einleitungssatz von Art. 9a Abs. 3 VPeA statuierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann somit in diesen Fällen nicht erfüllt werden. Die im erläuternden Bericht richtigerweise dargestellte Einschränkung, dass keine Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden, muss daher in den Verordnungstext aufgenommen werden.

### **Plangenehmigungspflichtige Projekte sind keine neuen Anlagen**

Der Erläuternde Bericht sieht vor, dass bei normalen plangenehmigungspflichtigen Projekten die Bestimmungen für neue Leitungen gemäss künftigem Art. 30 Abs. 1 LeV gelten sollen. Wann ein PGV durchzuführen ist, richtet sich im Grundsatz nach Art. 16 Abs. 1 EleG: Dieser unterscheidet zwischen der (Neu-)Erstellung und der Änderung einer Leitung. Ist eine rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitung anzupassen oder abzuändern, liegt eine Änderung vor – und keine (Neu-)Erstellung. Eine Begründung für die geplante Anwendung der absoluten Vorgaben zum Vogelschutz für neue Leitungen auf sämtliche PGV-pflichtigen Projekte fehlt. Es ist mit dem EleG nicht vereinbar, wenn jede PGV-pflichtige Änderung einer Leitung dazu führen, dass diese wie eine neue Leitung zu behandeln ist. Diese weitere Verschärfung führt zu zusätzlichen und weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

### **Rechtssicherheit ist nicht gegeben**

Die Beurteilung der praktischen Durchführung der vorgesehenen Revision ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Hauptsächlich sieht der VSE eine Diskrepanz in der zeitlichen Abfolge der Gestaltung der Rahmenbedingungen. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht klar, wie das im Verordnungstext genannte Kriterium «aufgrund ihrer Bauweise» auszulegen ist. Dies führt zu Rechts- und Planungsunsicherheit. Solche Kriterien müssen vor der Verankerung in der Verordnung Gegenstand einer (subsidiär zu erarbeitenden) Empfehlung sein, die dem Stand der Technik Rechnung tragen. Dass unter Einbezug der betroffenen Verteilnetzbetreiber und der Industrie auch für Tragwerke der NE3 entsprechende Isolationsmöglichkeiten geprüft werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob und wann solche vorhanden sind bzw. zu welchen Kosten diese verbaut werden können, steht heute nicht fest.

Unsicherheiten entstehen auch aus dem unklaren Rechtscharakter der gemäss Erläuterndem Bericht von den Behörden BAFU, BFE und ESTI zu revidierender Empfehlung. Ohne gesetzlich verankerte Delegationsnorm hätte diese für alle Akteure ungenügende rechtliche Verbindlichkeit.

Des Weiteren ist nicht ausreichend festgehalten, wie die Kosten angerechnet werden können. Mit Blick auf die Energiestrategie 2050 gehen wir davon aus, dass die vogelschutzseitige Sanierung einer Leitung in entsprechenden Verfahren als Kompensationsmassnahme angerechnet werden kann im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG. Es ist in den Erläuterungen zur Ordnungsänderung explizit festzuhalten, dass die Kosten für Vogelschutzmassnahmen nach StromVG und StromVV anrechenbar sind.

Auch wird in den Überlegungen des UVEK die Tatsache, dass aufgrund von Art. 15c des Elektrizitätsgesetzes (EleG) neue Leitungen mit einer Nennspannung von unter 220 kV grundsätzlich verkabelt werden müssen, nicht berücksichtigt. Durch die sich daraus ergebende Reduktion der Anzahl von Freileitungen wird das Gefahrenpotential für Vögel ohnehin rückläufig sein.

### **Realistischer Umsetzungshorizont bis 2050**

Aus allen vorgenannten Gründen ist eine Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen im Zeitraum bis 2030 nicht realistisch. Zudem dürfte die für die Umsetzung notwendige Überarbeitung der Richtlinie nicht vor 2022 zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die betrieblichen Herausforderungen bei der Umsetzung zu beachten. Nachrüstungen bedingen Ausserbetriebnahmen, welche unter Umständen ganze Trasse und verschiedene Netzbetreiber betreffen.

Eine Umsetzungsfrist bis 2050 würde diesen Unwägbarkeiten Rechnung tragen. In diesem Zeitraum kann der Vogelschutz zudem in vielen Fällen effizient durch Erdverlegungen sichergestellt werden.

### **Bewährte subsidiäre Massnahmen auf NE5 weiterentwickeln**

Für die Netzbetreiber ist die Gewährleistung einer sicheren und stabilen Stromversorgung zentral. Im Vergleich zu anderen Ursachen fallen durch Vögel verursachte Kurzschlüsse dabei kaum ins Gewicht. Aufgrund der angestrebten Verordnungsänderung sind hingegen Unsicherheiten, Mehrkosten zulasten der Endkunden und vor allem eine Komplikation der Verfahren zu befürchten. Eine Lösung basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip ist daher zu bevorzugen, indem gestützt auf die existierende Richtlinie eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten der NE5 vorangetrieben wird. Es wird daher empfohlen, die bestehende Vogelschutzrichtlinie unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weiterzuentwickeln. Der Einbezug der Branche in die Erarbeitung der Richtlinie stellt sicher, dass das notwendige Praxiswissen in die Umsetzung einfließen kann.

## **2. Anträge zu Art. 30 LeV (Vogelschutz)**

**Der VSE beantragt, auf die Änderung von Art. 30 LeV zu verzichten** und stattdessen den Vogelschutz, wie im Aktionsplan Biodiversität Schweiz vorgesehen, mit gezielten Massnahmen weiterzuentwickeln. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutz und Behörden hat sich bewährt und ist fortzusetzen.

Sollte dennoch eine Änderung der Verordnung vorgenommen werden, beantragt der VSE basierend auf den obigen Ausführungen im Sinne von Eventualanträgen folgende Änderungen:

### **Art. 30, Abs. 1**

#### **Art. 30 Vogelschutz**

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke **neuer Leitungen** sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen **möglichst** keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

#### **«neuer Leitungen»**

Mit Verweis auf die Grundnorm von Art. 16 Abs. 1 EleG soll Art. 30 Abs. 1 LeV nur für gänzlich neue Freileitungen gelten. Alle weiteren Anlagenprojekte, darunter auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach Abs. 2 ergeben, sind als Änderungen von Anlagen zu behandeln.

#### **«möglichst»**

Wie es im ersten Satz bezüglich des Kollisionsrisikos vorgesehen ist, soll das Verhältnismässigkeitsprinzip auch im zweiten Satz von Abs. 1 berücksichtigt werden. Ein hundertprozentiger Schutz vor Erd- und Kurzschlüssen kann nicht sichergestellt werden.

## Art. 30, Abs. 2

### Art. 30 Vogelschutz

<sup>2</sup> Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an An bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 bis 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, ~~sind~~ bis Ende 2050 ~~2030~~ Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

<sup>2bis</sup> Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vor-  
nahme.

#### «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern»

In Bezug auf die Interessenabwägung zwischen Vogelschutz und Stromversorgung ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder zielführend noch verhältnismässig. Die Branche arbeitet zudem seit Jahren mit den Vogelschutzorganisationen zusammen und setzt in vogelreichen Gebieten und Gebieten mit Vorkommen besonders gefährdeter oder schützenswerter Vogelarten bei bestehenden Leitungen Sanierungsmassnahmen kontinuierlich um.

#### «von Leitungen von 1 bis 36 kV»

Technische Lösungen für die **Netzebene 5** sind teilweise vorhanden. Für diese Netzebene bestehen bei «gefährlichen» Masten technische Lösungsansätze zur Sanierung (namentlich Isolierung). Abdeckhauben und Isolierschläuche sind vorhanden und zu grossen Teilen zugelassen. Allerdings gibt es spannungsführende Teile (z.B. Leitungstrenner, Masttrafos), für die keine technischen Lösungen für eine vollständige Isolierung vorhanden sind. Sie sind per se unisoliert. Ein Stromschlagrisiko könnte nur vermieden werden, wenn diese Teile rückgebaut und durch andere, kostenintensivere Lösungen (Schaltstationen am Boden etc.) ersetzt werden. Dies bedeutet in der Regel einen kompletten Umbau oder eine Erdverlegung, die ein aufwendiges Plangenehmigungsverfahren und unverhältnismässige Kosten nach sich ziehen.

Freileitungsmasten mit Hängeisolatoren auf der Netzebene 3 gelten bisher grundsätzlich als vogelsicher. Die angestrebte Revision führt gegenüber der heutigen, bewährten Praxis zu einer massiven Verschärfung, indem der Abstand zwischen einem möglichen Sitzplatz und dem darüber hängenden Leiter auch bei bestehenden Leitungen generell mindestens 160 cm betragen muss. Diese erhöhten Abstände bedingen die bauliche Anpassung zahlreicher Masten der NE3. Der obere Leiter ist alternativ zusätzlich zu isolieren. Dazu sind heute jedoch keine zugelassenen Isolationsmöglichkeiten vorhanden. Ob die gemäss Erläuterndem Bericht angestrebten Lösungen in Zusammenarbeit mit der Industrie zeitgerecht entwickelt werden können, ist zudem nicht gesichert und fraglich. Die Massnahmenpriorisierung auf die Mittelspannungsebene ist daher beizubehalten.

#### «2050»

Für die vorgeschlagene, umfassende Sanierungspflicht sind zum heutigen Zeitpunkt die zugelassenen technischen Mittel teilweise nicht vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere Sanierungen auf der NE3 weiterhin zu zeitintensiven Plangenehmigungsverfahren führen, je nach Eingriff in das Mastbild. Die überarbeitete Richtlinie dürfte ausserdem erst ab ca. 2022 zur Verfügung stehen. Diese Gründe verunmöglichen eine vollständige Sanierung bis 2030. Die Frist soll zudem so gewählt werden, dass vorgesehene Retrofitmassnahmen im Rahmen des normalen Unterhaltszyklus stattfinden kann. Dies trägt der Ressourcenproblematik (zugelassene technische Mittel und Kosten) Rechnung. Des Weiteren müssten bei einer Frist

bis 2030 manche Leitungen zuerst saniert werden, bevor sie anschliessend erdverlegt werden. Es ist naheliegend, dass über die einfache technische Nachrüstung hinausgehende Sanierungsmassnahmen im Rahmen von ordentlichen Ersatz- und Neubauprojekten realisiert werden. Der VSE beantragt daher in Anlehnung an die Ziele der Energiestrategie 2050, die Frist auf 2050 festzulegen.

«<sup>2bis</sup> **Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.**»

Viele Sanierungsmassnahmen können eine wesentliche Änderung des bisherigen Erscheinungsbildes nach sich ziehen. Insbesondere auf der NE3 ist wie oben geschildert davon auszugehen, dass die Vogelschutzmassnahmen nur mit baulichen Massnahmen zu erreichen sind. Die im Einleitungssatz von Art. 9a Abs. 3 VPeA statuierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann somit in diesen Fällen nicht erfüllt werden. Auch das im erläuternden Bericht richtigerweise dargestellte Ziel, dass keine Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden sollen, muss in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus  
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und  
Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) **Vernehmlassungsverfahren**



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Hobelwerke VSH  
Radgasse 3, 8005 Zürich

Kontaktperson : Michael Widmer, Geschäftsführer

Telefon : 043 366 66 26

E-Mail : [m.widmer@freiconnect.ch](mailto:m.widmer@freiconnect.ch)

Datum : 18. August 2020

## Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) Vernehmlassungsverfahren

|   |
|---|
| <b>Ausgangslage</b>   |
| <p>Die Europäische Union hat im Dezember 2010 die Verordnung Nr. 995/2010 «EUTR» erlassen über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die EUTR enthält in Art. 4 ein Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche innerhalb der EU Holz oder Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Namentlich für Schweizer Exporteure, deren Waren als aus einem Drittland stammend gelten, schuf die EUTR damit ein erhebliches Handelshemmnis.</p>   |
| <p><b>Nationalrätin</b> Sylvia Flückiger sowie Ständerat Peter Föhn reichten Ende September 2017 die gleichlautenden Motionen 17.3843 und 17.3855 ein, welche «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Die Motionen verlangten vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass einer Schweizer Holzhandelsverordnung identisch der EUTR.</p> <p>Der Bundesrat schuf diese Grundlage mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG), welche vom Parlament im September 2019 mit klarer Mehrheit beschlossen wurde. Zusätzlich hat dabei die ursprünglich im KIG verankerte Deklarationspflicht aufgrund einer parlamentarischen Eingabe im revidierten USG in Art. 35g Abs. 2 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erhalten.</p>   |
| <b>Handelshemmnis für Importeure</b>  |
| <p>Im Vordergrund stand die Beseitigung eines bestehenden Handelshemmnisses im Verhältnis zur EU primär bezogen auf Holzexporte. Ob dies gelingt, hängt entscheidend davon ab, ob mit der EU eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen HHV und EUTR im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zustande kommt oder nicht. Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht zum Entwurf der Holzhandelsverordnung fest, dass «eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung erreicht werden kann». Und weiter: «Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.» Der Bund plant allerdings die HHV autonom (sprich einseitig) einzuführen; auch wenn mit der EU keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen werden kann. Dies hält er im erläuternden Bericht auf Seite 6 unten fest.</p> |
| <p>Im Endeffekt hiesse dies: Für die Exporte ändert sich auch nach Einführung der HHV nichts. In der Europäischen Union werden Waren aus der Schweiz als aus einem Drittland stammend betrachtet und unterliegen nach wie vor den Sorgfaltspflichtenanforderungen der EUTR. Die Importe aus der EU in die Schweiz indes würden nach dem Willen des Bundesrates in der HHV bis zu einer gegenseitigen Anerkennung ebenfalls unter den Geltungsbereich der neuen Holzhandelsverordnung fallen. Bei Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der EU müssten neu die Informationen nach Artikel 5 vorliegen, wobei in der Regel zumindest der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann. Wenn man sich jedoch die gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f zu beschaffenden Informationen vor Augen führt, ist mit einem</p>   |

## Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) Vernehmlassungsverfahren

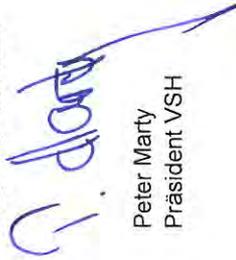
|   |
|---|
| <p><u>deutlich höheren administrativen Aufwand</u> für Schweizer Importeure zu rechnen und es würde ein neues Handelshemmnis geschaffen.</p> <p>Wann eine gegenseitige Anerkennung mit der EU zustande kommt, ist zum heutigen Zeitpunkt offen. Es ist nicht absehbar, ob und wann die Handelshemmnisse wieder fallen.</p>  |
| <p>Nach Meinung des VSH, dessen Mitglieder auf Holzimporte angewiesen sind, muss der Bundesrat den Szenarien – wenn nach einer einseitigen Inkraftsetzung der HHV die gegenseitige Anerkennung mit der EU bis auf weiteres versagt bleibt oder wenn diese im schlimmsten Fall gänzlich ausbleibt – a priori Rechnung tragen (siehe Art. 3 Bst. a). Grundsätzlich bestehen aus Sicht des VSH zwei zielführende Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwarten mit der Einführung der HHV bis die gegenseitige Anerkennung mit der EU vorliegt (keine einseitige Inkraftsetzung)</li> <li>- Pragmatische, KMU-freundliche Umsetzung der HHV unter Einbezug der Verbände</li> </ul> |
| <p><b>Zuwarten:</b> Der Bundesrat sollte in Anbetracht der grossen Zahl betroffener Unternehmen (36'400 betroffene Importeure im Jahr 2019) prüfen, ob die Einführung der HHV in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen erfolgen kann. Allenfalls könnte auch in Betracht gezogen werden, die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Importe aus Drittstaaten (ausserhalb der EU und des EWR) zu beschränken.</p>  |
| <p><b>Verhältnismässigkeit:</b> Sollte die HHV einseitig durch die Schweiz eingeführt werden, ist die Verhältnismässigkeit bei der Anwendung der neuen Vorschriften bei Importen aus der EU zu wahren. Der VSH strebt eine KMU-freundliche Umsetzung an und ist gerne bereit bei der Ausarbeitung der Grundlagen sein branchenspezifisches Fachwissen einzubringen. Insbesondere soll, wer Holz importiert, das in der EU geschlagen und/oder bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurde und deren Ursprung unbedenklich ist, dies nur in knapper Form auf Basis der Angaben des EU-Lieferanten deklarieren müssen.</p>  |
| <p><b>Verbände in die Pflicht nehmen</b></p>  |
| <p>Das informelle Hearing mit den Verantwortlichen des BAFU von Anfang August wurde vom VSH sehr begrüsst.</p> <p>Der VSH ersucht hiermit um eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung der HHV in die Praxis. Betroffenen Verbände sollen die Praxiserfahrung einbringen und so eine KMU-freundliche Umsetzung sicherstellen.</p>   |
| <p><b>Inspektionsstellen:</b> Das BAFU hat im Hearing eine Verbandslösung für die Inspektionen in Aussicht gestellt. Der VSH unterstützt den Wunsch nach rechtzeitiger Unterstützung und Anleitung hinsichtlich des Aufbaus und Unterhalts eines verbandlich organisierten Sorgfaltspflichten-Systems.</p>  |

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)  
**Vernehmlassungsverfahren**

| <b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der neuen HHV</b> |      |  |   |
|--|------|--|---|
| Art.   | Abs. | Bemerkung/Anregung   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
| 3  | a    | Wer aus der EU Holz importiert, das in der EU geschlagen und/oder bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurde und deren Ursprung unbedenklich ist, soll dies nur in knapper Form auf Basis der Angaben des EU-Lieferanten deklarieren müssen.  | Art. 3 Bst. a ergänzen: «dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzzerzeugnissen aus einem Ursprungsland der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie von Holz oder Holzzerzeugnissen, die bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebracht wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz» |
| 5  |      | Die EUTR erklärt in Artikel 3 auch sog. FLEGT-Holz als legal, welches auf dem EU-System der FLEGT-Partnerschaftsabkommen basiert. Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird auf Seite 11 unten auf FLEGT-Holz eingegangen, aber nur festgestellt, «entsprechend ist dies auch für die Schweiz von Bedeutung.» | Der Bundesrat soll <i>näher</i> ausführen, ob FLEGT-Genehmigungen auch in der Schweiz als Legalitätsnachweis dienlich sind oder nicht. Die Frage stellt sich auch inwieweit FSC bzw. PEFC-Zertifikate als Legalitätsnachweis anerkannt werden.  |
| 6  |      | Unbestritten, wenn praktische Umsetzung verhältnismässig ist.  |   |
| 7  |      | Unbestritten, wenn praktische Umsetzung verhältnismässig ist.  |   |

Wir bedanken uns herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Marty  
Präsident VSH



Michael Widmer  
Geschäftsführer VSH



Office fédéral de l'environnement OFEV  
Section Affaires politiques  
3003 Berne

Sion, août 2020/YB

Prise de position

## Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2021 Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)

Madame, Monsieur,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage. Elle profite de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance précitée.

### Généralités

La question des dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune est régulièrement abordée dans le canton du Valais et donne lieu à des échanges constructifs entre les services cantonaux concernés et les distributeurs d'électricité. Des études, dont des recensements de mâts pouvant représenter des risques pour les oiseaux de grande envergure, ont déjà été menées.

Ainsi les membres de l'AVDEL qui opèrent au niveau de tension 5 sont régulièrement sensibilisés aux dangers que peuvent représenter ces constructions. Ils en tiennent compte et entreprennent déjà des mesures d'assainissement sur les poteaux jugés dangereux lors de rénovation des lignes électriques.

De plus, la branche dans son ensemble a élaboré des directives, révisées à plusieurs reprises, concernant ce même sujet.

C'est pourquoi, au vu des efforts entrepris déjà par nos membres, l'AVDEL est prête à soutenir le but de la révision tout en souhaitant des aménagements décrits ci-dessous.

## En détail

### **Nouvelles lignes (art. 30, al.1)**

- ❖ La formulation de cet alinéa en la forme laisse planer un doute. Pour notre part, il est clair que les travaux d'assainissements ne sont pas considérés comme de nouvelles lignes.
- ❖ Si le risque de collision doit être réduit le plus possible, il en va de même pour les courts-circuits. Aussi nous proposons d'introduire le principe de proportionnalité dans ce cas.

#### *Art. 30 Protection des oiseaux*

*<sup>1</sup> Les nouvelles lignes doivent être planifiées et construites de façon à réduire le plus possible le risque de collision pour les oiseaux. Les supports doivent être conçus de sorte que les oiseaux ne puissent **dans la mesure du possible** pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.*

### **Assainissement des lignes existantes, niveau 5 (art. 30, al.2)**

- ❖ Les distributeurs procèdent déjà à des mesures d'assainissement sur des lignes existantes là où des incidents ont eu lieu ou reconnues comme particulièrement à risque. Si l'isolation de certaines parties d'un pylône est possible, aucune solution ne permet d'atteindre une isolation totale et il reste un risque résiduel de décharge électrique. Celui-ci ne peut être éliminé qu'au moyen de solutions extrêmement coûteuses comme la construction de stations de couplages au sol, ce qui sort du cadre de l'assainissement et entraîne une procédure d'approbation des plans ainsi que des coûts disproportionnés.
- ❖ **L'alinéa tel que rédigé oblige à un assainissement complet sans faire de pesée des intérêts entre protection des oiseaux et approvisionnement en électricité. L'AVDEL ne peut pas soutenir une telle mesure.**

### **Assainissement des lignes existantes, niveau 3 (art. 30, al.2)**

- ❖ Quant aux pylônes des lignes aériennes du NR 3, la proposition qui nous est soumise nécessitera des mesures de construction sur de nombreux pylônes. Toutefois, il n'existe pas de possibilités

d'isolation ayant fait ses preuves et rien ne garantit que l'industrie développe des solutions dans le temps imparti. On ne peut donc que conserver la pratique actuelle pour la moyenne tension.

### **Délai de mise en œuvre (art. 30, al.2)**

- ▼ Le projet exige une mise en conformité d'ici 2030. Ce délai nous paraît extrêmement difficile à tenir pour plusieurs raisons.
- ▼ Premièrement, une fois la base légale entrée en force, les directives techniques devront être révisées, ce qui prendra un certain temps. Ensuite les moyens techniques pour une isolation complète devront être développés, certifiés et produits en série, notamment pour le NR3. Enfin, certaines lignes devront être repensées voire enfouies, des pylônes déplacés, ce qui entraînera des procédures d'approbation des plans coûteuses en temps.
- ▼ Pour toutes ces raisons, un assainissement complet d'ici à 2030 est impossible. Le délai doit correspondre à une planification normale des mesures d'assainissement en ce qui concerne la durée de vie habituelle des pylônes et des ressources en temps et en argent des distributeurs d'électricité.
- ▼ **L'AVDEL demande d'allonger le délai de 2030 à 2050.**

#### *Art. 30 Protection des oiseaux*

<sup>2</sup> ***Dans la mesure où les particularités locales le requièrent, des mesures doivent être prises d'ici à la fin 2050 ~~2030~~ aux supports existants pour les lignes de 1 à 36 kV dont la configuration représente un danger pour les oiseaux, afin que ceux-ci ne puissent dans la mesure du possible pas provoquer de court-circuit à la terre ou entre phases.***

### **Procédures**

- ▼ L'AVDEL salue la volonté d'exclure de la procédure d'approbation des plans toute mesure de protection et insiste sur le fait qu'une ligne autorisée et construite, lorsqu'elle doit être aménagée avec des mesures de protection de la faune, il s'agit d'une modification, et non d'une construction.
- ▼ En fonction de la configuration géographique et topographique de la ligne, les mesures d'assainissement peuvent entraîner une modification importante de l'aspect de celle-ci.
- ▼ La condition pour une exclusion de la procédure d'approbation des plans selon l'art. 9a, al. 3 OPIE ne semble pas être remplie dans ces cas.
- ▼ **Aussi afin, d'assurer la sécurité juridique du droit, l'AVDEL propose d'inscrire dans l'ordonnance le principe selon lequel aucune procédure d'approbation des plans ne devra s'ensuivre.**

#### *Art. 30 Protection des oiseaux*

<sup>2bis</sup> ***Si de telles mesures nécessitent une approbation des plans, l'obligation de les réaliser ne s'applique pas.***

## Remarque sur le rapport explicatif

- ▼ L'expérience des distributeurs ayant entrepris des mesures d'assainissement démontre que les coûts d'assainissement estimés par le DETEC à 3000 CHF par unité, sont sous-estimés pour notre canton. Nous espérons que l'ensemble des coûts réels pourra être reporté sur le timbre.

## En conclusion

Dans l'ensemble, notre Association reconnaît les dangers que peuvent représenter les pylônes pour la faune et assure que ses membres en tiennent compte et entreprennent déjà des mesures d'assainissement sur les poteaux jugés dangereux lors de rénovation des lignes électriques.

### **Elle émet toutefois quelques réserves sur le projet.**

En effet, alors que la Stratégie Energétique 2050 se déploie dans les différents secteurs, le projet ne fait aucune pesée des intérêts entre la protection de la faune et la sécurité de l'approvisionnement en électricité. L'obligation d'assainissement total pour l'ensemble des niveaux est disproportionnée et les délais impossibles à tenir.

Nous rappelons que du point de vue du terrain, il n'existe aucune possibilité d'isolation approuvée pour le niveau de réseau 3 et seulement partiellement des solutions techniques simples pour le niveau de réseau 5.

Nous souhaitons enfin que l'exclusion de la procédure d'approbation des plans et le report de l'intégralité des coûts sur le timbre soient ancrés clairement dans l'ordonnance.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de nos meilleurs messages.

Samuel Claret  
Président



Yasmine Ballay  
Secrétaire



## Vernehmlassung zur VREG-Revision vom 3.4.2020

### Stellungnahme von SENS eRecycling

- A Summary
- B Anträge und Begründung
- C Unterstützung durch Partner

---

#### A. Summary

- a) Die Stiftung SENS bedankt sich beim Bundesrat für die Vernehmlassungsvorlage und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme abzugeben. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Motion «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» (17.3636) nicht bzw. nur teilweise umsetzt. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Konzeption wird zu einer massiven Verschlechterung des heute gut funktionierenden Gesamtsystems Elektro- und Elektronik-Entsorgung Schweiz führen. Der gewählte Lösungsansatz kann der heutigen Entsorgungslösung bezüglich Entsorgungsqualität, Kosten und Effizienz nicht standhalten.
- b) Die Stiftung SENS erachtet den Vorschlag für das «Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit» in der aktuellen Form als nicht praxistauglich. Mit substanziellen Verbesserungen ist es möglich, eine Lösung zu finden, welche (a) den Status Quo verbessert, indem Trittbrettfahrer zu einem wesentlichen Teil eingebunden werden, (b) ökologischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Kreislaufwirtschaft stärkt sowie (c) den heutigen Recycling-Systemen nicht die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Wird der Verordnungsentwurf umgesetzt, wie er vorliegt, werden die beiden erfolgreichsten Rücknahmesysteme Europas zu Grabe getragen.
- c) Ausgehend davon, dass die Umsetzung sowohl des Verordnungsentwurfs wie auch der von uns skizzierten Verbesserungen wesentlich teurer, komplexer und für alle aufwändiger werden wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft, befürwortet die Stiftung SENS mit Überzeugung die Initiative von Swiss Recycling: Verankerung der Anschlussverpflichtung für alle Hersteller / Importeure / Händler an ein vom Bund akkreditiertes privatwirtschaftliches Rücknahmesystem. Es lohnt sich, den Aufwand einer dafür notwendigen Revision des USG in Kauf zu nehmen.

**Damit das im Verordnungsentwurf vorgesehene Obligatorium einerseits und die Befreiungsoption andererseits in der Praxis funktionieren, braucht es 6 wesentliche Korrekturen:**

- (1) Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten.
- (2) Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- (3) Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung».
- (4) Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren.
- (5) Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouse» zu erteilen, dh. sie hat festzulegen, wie hoch die Anteile der privaten Organisation und der befreiten Branchenorganisationen sind bezüglich Sammlung, Transport, Recycling von Elektroaltgeräten (EAG).
- (6) Die befreiten Branchenorganisationen sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten.

## B. Anträge und Begründung

### Allgemeine Hinweise

- a) Die beiden freiwilligen, privatwirtschaftlichen Organisationen SENS/SLRS und Swico betreiben in der Schweiz seit über 25 Jahren nicht nur das älteste, sondern auch eines der erfolgreichsten Rücknahmesysteme in Europa. Mit rund 90% Marktabdeckung waren (und sind) sie die ersten, welche eine umfassende Hersteller-Verantwortung (sog. «Extended Producer Responsibility») für die Branchen der Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt haben. Sammlung (unentgeltlich für Konsumentinnen und Konsumenten), Transport, kontrolliertes Recycling mit konsequenter Schadstoffentfrachtung und Rückführung in den Stoffkreislauf sind flächendeckend organisiert und finanziert.
- b) Der härtere Wettbewerb im Handel und im Markt allgemein rückte das Problem der Trittbrettfahrer seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Hersteller / Importeure / Händler in der Schweiz, die bei den freiwilligen Rücknahmesystemen nicht mitmachen, haben einen Wettbewerbsvorteil, den die übrigen Marktteilnehmer nicht mehr bereit sind, hinzunehmen. Denn die von den Trittbrettfahrern verkauften Geräte kommen grösstenteils über Verkaufs- bzw. Sammelstellen in den Stoff-Fluss, der von den Rücknahmesystemen organisiert und finanziert wird. – Es dürfte aktuell um einen Anteil von ca. 10% des Marktes gehen, der mit dem zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Handel rasch wachsen wird.
- c) **Fazit:** Die sich stellenden Aufgaben in der Rücknahme und im Recycling von E- und E-Geräten werden von den beiden Rücknahmesystemen SENS und Swico bis heute sehr gut, effizient und beispielhaft gelöst – es braucht lediglich noch die Unterstützung des Bundes, damit die restlichen ca. 10% der Hersteller, Importeure und Händler mindestens ihren finanziellen Obolus leisten in Form einer VEG.
- d) Im Frühling 2010 eröffnete das BAFU die Arbeiten an der Revision der VREG mit dem ausdrücklichen Ziel: die gute Arbeit der freiwilligen Rücknahmesysteme zu unterstützen mit der Einbindung der Trittbrettfahrer und mit der Schaffung von Chancengleichheit im Markt. Dies muss weiterhin das Ziel sein.
- e) Ein erfolgreiches Rücknahmesystem für Elektro-Altgeräte (EAG) beruht auf grosser Erfahrung, viel Knowhow bezüglich der komplexen Prozesse, was auch zwingende Voraussetzung ist für ein erfolgsversprechendes Design eines Obligatoriums. Im Kommentar wird ein Vergleich mit den heute operativen Glas- und Batterie-Recycling gemacht, obwohl diese Systeme mit dem Recycling von Elektro-Altgeräten (EAG) nicht vergleichbar sind. Diese beiden Systeme haben gerade je

**einen** Recycler, welche die Batterien bzw. das Glas zurücknehmen und verarbeiten. Bei den E- und E-Geräten geht es um mindestens 50 verschiedene Geräte-Kategorien, die es zu erfassen gibt und die zum Teil recht verschiedene Wege gehen, bis sie als Sekundärrohstoff in den Kreislauf zurückgeführt werden. Und dafür sind rund 20 Recycling-Unternehmen tätig mit etwa 80 kleineren bis grösseren Zerlegebetrieben. Umso wichtiger ist es, auf dem bestehenden Knowhow aufzubauen.

- f) Würde der vorliegende Verordnungsentwurf umgesetzt, so müssten verschiedene Branchenverbände, die sich heute der Stiftung SENS als Rücknahmesystem angeschlossen haben, versuchen, eine eigene (Geräte-spezifische) Branchenlösung aufzubauen – mit entsprechend hohen Initialkosten und dem Problem der Trittbrettfahrer – oder dann die teurere, «kostendeckende» Lösung mittels VEG akzeptieren.

## 1. Konzept Befreiung von Branchenorganisationen:

**Für die Befreiung von Branchenorganisationen ist nicht die Gerätekategorie zu Grunde zu legen, sondern der einzelne Hersteller / Importeur / Händler mit seiner ganzen Palette von Geräten**

### 1.1 Trittbrettfahrer-Problem muss gelöst werden

Hauptmotiv für die Revision der VREG seit 10 Jahren und auch für die Motion 17.3636 war und ist die Bekämpfung des Problems der Trittbrettfahrer. Es kann nicht sein, dass nun der Entwurf der VREG gerade in diesem zentralen Punkt die Verantwortung an die befreite Branchenorganisation rückdelegiert, ohne ihr auch nur ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie einen Trittbrettfahrer dazu bringen könnte, bei ihrer Branchenlösung mitzumachen. Im Gegenteil: Der Mangel eines wirksamen Instruments wirkt sich geradezu als Einladung aus, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und sich den Wettbewerbsvorteil (weder VEG noch VRB bezahlen) zu Nutze zu machen. Denn nicht einmal mehr die Lösung des Art. 5, Abs. 2 der bisherigen VREG greift mehr, wonach jeder Hersteller / Importeur / Händler, der keinem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen ist, klare Pflichten zu erfüllen hat (Geräte auf eigene Rechnung zurücknehmen, ein Verzeichnis führen betr. Anzahl verkaufter und zurückgenommener Geräte, Belege 5 Jahre aufbewahren, die belegen, dass die zurückgenommenen Geräte einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden sind).

### 1.2 Hersteller/Importeure mit ihrer gesamten Produktpalette müssen auf Gesuch hin befreit werden können – Die Befreiung aufgrund der Gerätekategorie ist nicht praktikabel führt zu fragmentiertem und ineffizientem System

Es gibt in der Schweiz keine «Branchenorganisation» mit einem Organisationsgrad von 100%. Der bisherige Ansatz des BAFU, der auch von den Rücknahmesystemen verfolgt wurde, ist weiterzuverfolgen: **Unabhängig von der Branche werden individuell diejenigen Hersteller / Importeure befreit, welche sich einer vom BAFU anerkannten Lösung der Branchenorganisation anschliessen und dieser finanzielle Beiträge im Sinne der VREG zukommen lassen.** Es gibt unzählige Hersteller / Importeure und Händler, welche verschiedene Gerätekategorien vertreiben. Die Befreiung basierend auf der Gerätekategorie würde zu unzähligen, kleineren Branchenorganisationen führen. Hersteller / Importeure und Händler müssten die Geräte bei vielen unter-

schiedlichen Organisationen abrechnen, könnten die Sammlung der verschiedenen Gerätekategorien nicht mehr effizient und gebündelt anbieten oder sähen sich mit aufwendigen, jeweils anteilmässigen Systemabrechnungsprozessen konfrontiert. Für den Handel ist es zwingend, Geräte gemischt zu sammeln und an einen einzelnen Entsorger / Logistikpartner abzugeben. Ebenso zwingend ist es, die Abrechnung des VRB nur mit einer einzigen Organisation abzuwickeln, und nicht mit einer Vielzahl. Alles andere würde gegenüber heute zu Verdoppelungen und Ineffizienzen führen und ist somit weder wünschenswert noch praktikabel.

### 1.3 Lösungsansatz

- a) **Es werden auf Gesuch hin einzelne Hersteller/Importeure / Händler befreit mit der ganzen Palette ihrer Gerätekategorien, die sie herstellen bzw. importieren.** Dazu müssen sie sich zu einer Branchenorganisation zusammenschliessen bzw. einem Rücknahmesystem anschliessen. Die Befreiung muss durch eine Branchenorganisation bzw. einem Rücknahmesystem beantragt werden, in welchem diese Hersteller / Importeure / Händler organisiert sind.
- b) Die private Organisation bekommt sämtliche Meldungen von allen Herstellern / Importeuren / Händlern (von den VEG-Pflichtigen wie auch von den VRB-Pflichtigen) betr. Verkauf von Geräten (Put-on-Market). Es ist für sie ein tragbarer zusätzlicher Aufwand festzustellen, welche Organisation wieviel Marktanteil pro Gerätekategorie hat und wieviel sie entsprechend den Leistungserbringern zu bezahlen hat.
- c) Dieser konzeptionelle Ansatz löst das Trittbrettfahrerproblem im freiwilligen Bereich (ohne-Online-Handel über die Grenze).
- d) Die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem kann für die mit ihr verbundenen Unternehmungen sämtliche Meldungen an die private Organisation leisten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere befreite Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystem den SPoC (Single Point of Contact), sowohl für die Meldung der verkauften Geräte wie auch für alle Meldungen für die Rückgabe bzw. den Rückfluss von Elektro-Altgeräten anbieten. Entscheidend ist, dass die Abläufe sowie die Stoffflüsse transparent und möglichst effizient sind.
- f) Die Befreiung gilt für höchstens 5 Jahre (Art. 11 Abs.2), ausgesprochen im September und beginnend am 1. Januar im Folgejahr, es gibt keine jährliche Befreiung.
- g) Die befreiten Brancheorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme bekommen bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht und Einblick in die Audits. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich zu gewährleisten. Es ist eine gemeinsame Technische Kommission (TK) vorzusehen, zusammengesetzt aus Vertretern des obligatorischen und des befreiten Bereichs.
- h) Der Aufbau eines spezifischen Kreislaufsystems bezüglich einzelner Gerätekategorien kann durch einen Hersteller/Importeur über seine Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem organisiert werden.

## 2. Auch Hersteller / Importeure / Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz sind dem Obligatorium zu unterstellen.

- 2.1 Wenn es noch einen Beweis gebraucht hätte, dass der Online-Handel mit Lieferanten aus dem Ausland zu einem gewichtigen Marktfaktor geworden ist, dann hat ihn die Coronakrise mit Covid-19 auf eindrückliche Weise erbracht. Eine VREG-Revision, auf welche die Branchen seit über 10 Jahren warten und die angetreten ist mit dem Anspruch, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen, **muss auch diesen Teil des Trittbrettfahrer-Problems lösen.**
- 2.2 **Die Lösung ist möglich:**
- a) Art. 3, lit. c zum Begriff der «Herstellerinnen und Hersteller» ist wie folgt zu ergänzen:  
«natürliche und juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen, **unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.**»
  - b) Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:  
«Herstellerinnen und Hersteller, die ihren Sitz im Ausland haben, bezeichnen in der Schweiz einen Repräsentanten, der ihre Verpflichtung gemäss dieser Verordnung wahrnimmt.»
  - c) Mit dieser Lösung übernimmt die VREG das Modell, welches in einigen EU-Staaten umgesetzt wird (sog. «Authorized Representative»).
3. **Der Begriff «kostendeckende Entschädigung» ist zu ersetzen mit dem Begriff «marktgerechte Entschädigung»**
- 3.1 Es ist für die Stiftung SENS selbstverständlich, dass **«marktgerecht» immer auch «fair»** bedeutet, insbesondere gegenüber schwächeren Vertragspartnern, wie etwa kleineren Sammelstellen.
  - 3.2 Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Kommentar ergibt sich eine Regelung, wie die Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Recycling) gebildet werden. Fest steht einzig, dass die Entschädigungen «kostendeckend» sein müssen und das Fachgremium diese «Kostendeckung» empfehlen soll. Diese Bestimmung in Art. 11, Abs. 1, lit. c dürfte in der Schweiz einzigartig sein.
  - 3.3 Das Prinzip der Kostendeckung bei Gebühren, welche die Verwaltung erhebt, bedeutet nicht zwangsweise, dass privatwirtschaftliche Leistungen, welche mit den Erträgen aus Gebühren finanziert werden, «kostendeckend» abgegolten werden.
  - 3.4 Es ist stossend, auf der einen Seite preistreibende «kostendeckende Entschädigungen» für Sammler/Transporteure/Recycler festzuschreiben, auf der anderen Seite den Handel für seine Sammel-/Transportdienstleistungen nicht zu entschädigen. Wenn der Handel verpflichtet ist, gratis von den Konsumentinnen und Konsumenten Elektro-Altgeräte für das umweltgerechte Recycling zurückzunehmen, bedeutet das nicht, dass der Handel für seine Leistungen – die im Übrigen genau dem entsprechen, was Sammelstellen und Transporteure tun – nicht auch aus den Erträgen der VEG bzw. VRB entschädigt werden kann. – Diese Praxis wird von SENS/SLRS und Swico (nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen) geübt nach dem Motto: Jede Leistung im System wird gleich abgegolten.
  - 3.5 Wenn die Option «Befreiung» eine ökologisch **und** ökonomisch nachhaltige Option bleiben soll, dann ist die befreite Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem frei, Verträge mit denjenigen Leistungserbringern abzuschliessen, welche Gewähr bieten, alle Bedingungen und Auflagen gemäss den einschlägigen Normen und Qualitätsrichtlinien einzuhalten.



#### 4. **Das «Fachgremium» ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabe zu modifizieren**

Die Idee eines «Fachgremiums» wird begrüsst, insbesondere das Ziel, möglichst viele Anliegen aus den unmittelbar betroffenen Kreisen abzuholen. Es dürfte aber einmalig sein in der schweizerischen politischen Landschaft, dass in einem Gremium, welches dem BAFU Empfehlungen abgeben soll betr. Preise und Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen, die Leistungserbringer selber im Gremium sitzen und über diese Abgeltungen befinden dürfen.

##### 4.1 **Zusammensetzung: Das Fachgremium ist zu ergänzen mit Vertretern der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme**

Die Wichtigkeit der Expertise der Vertreter der befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird im Kommentar betont, sie sind aber gemäss dem Verordnungsentwurf nicht im Fachgremium vertreten. Es ist zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme, Einsitz haben im Fachgremium.

##### 4.2 **Aufgaben und Kompetenzen**

Das Fachgremium gibt Empfehlungen ab über die «Rahmenbedingungen» der Entschädigungen für alle Leistungserbringer. Da gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. c die Entschädigungen für alle Leistungserbringer «kostendeckend» sein müssen, besteht die Gefahr, dass das Fachgremium zu einem Selbstbedienungsladen wird. Zwischen der privaten Organisation und den verschiedenen Leistungserbringern wird es keinen Vertrag geben, was dazu führt, dass die Leistungserbringer einfach Rechnung stellen gemäss «Rahmenbedingungen».

##### 4.3 **Verantwortung: Das Fachgremium als Steuerungsorgan**

Das Fachgremium mit umfassender Besetzung aller Stakeholder ist einem Steuerungsorgan vergleichbar. Es erscheint sinnvoll, das Fachgremium zu einem Steuerungsorgan der privaten Organisation zu machen, welches dem BAFU rapportiert. Damit ist auch klar, dass die Hersteller/Importeure und der Handel als eigentliche Träger der EPV (Erweiterte Produzentenverantwortung) im Fachgremium mit einer Mehrheit vertreten sein müssen.

Durch die Einsitznahme aller wesentlichen Beteiligten in dem Fachgremium kommt ein grosses Knowhow zusammen, weshalb das Fachgremium auch Kompetenzen haben muss. Eine Trennung der Führungsverantwortung von den Fachkompetenzen – wie jetzt vorgeschlagen – hat sich in der Praxis generell nicht bewährt.

##### 4.4 **Für das Fachgremium sind klare Ausstandsregeln festzulegen**

In jedem Vereinsvorstand und in jedem Organ der öffentlichen Hand müssen die Vertreter der Branche oder der Unternehmen, die in einem behandelten Geschäft potenzielle Interessenkonflikte haben, zwingend in den Ausstand treten. Der Verordnungstext bzw. der Kommentar sind mit Ausstandsregeln zu ergänzen.

#### 5. **Der vom Bund beauftragten privaten Organisation ist der zusätzliche Auftrag eines «Clearinghouses» zu erteilen.**

##### 5.1 Die private Organisation erhält alle Verkaufszahlen – sowohl von den Herstellern, Importeuren und Händlern im Obligatorium wie auch von den Herstellern, Importeuren und Händlern in den befreiten Branchenorganisationen. Sie verfügt somit über alle Daten, um mit wenig Aufwand festzustellen, wer wieviel Marktanteil bei welchen Gerätekategorien hat und welche Organisation von welcher Gerätekategorie wieviel für Sammlung, Transport und Recycling zu finanzieren

hat. – In allen europäischen Ländern bestehen solche Clearinghouses und werden erfolgreich betrieben.

- 5.2 Diese zwingend wahrzunehmende Aufgabe fehlt im Vernehmlassungsvorschlag und ist der privaten Organisation in Art. 21 zu erteilen. Erst damit wird ein pragmatisches Nebeneinander bzw. eine sinnvolle Kooperation zwischen dem Obligatorium der privaten Organisation und den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen sichergestellt.
- 5.3 Mit der Einführung und Funktion des Clearinghouse fällt auch der vom BAFU hohe administrative und technische Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling weg. Weiterhin können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden.

**6. Die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme sind in die Trägerschaft der Audits zu integrieren, die umweltgerechte Entsorgung wie auch die Transparenz des gesamten Güter- und Stoffflusses von der Sammlung bis zum Recycling sind lückenlos zu gewährleisten**

- 6.1 Eine der Kernkompetenzen der bisherigen Rücknahmesysteme ist die nachhaltige und konsequente Kontrolle bzw. die Audits bei den Entsorgungsunternehmen (Sammelstellen, Zerlegebetriebe, Recycling-Unternehmen). Es wären denn auch das Knowhow und die Standards aus der Technischen Kommission SENS-Swico, welche über den europäischen Verband (WEEE Forum) nach Europa transferiert werden konnten und heute die Kernelemente des massgeblichen CENELEC-Standards für die Behandlung von Elektro-Alt-Geräte (EAG) in Europa bilden.
- 6.2 Mit der vorgesehenen Regelung gibt die private Organisation – notabene ohne Rück- oder Absprache mit den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme – die Audits in Auftrag. Den Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme wird von den Resultaten nur «eine Zusammenfassung der Ergebnisse» zugestellt. **Damit wird den befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesystemen eine ihrer stärksten Kompetenzen weggenommen:** Sie sind es, die als «Producer Responsibility Organisation» ihren Stakeholdern gewährleisten, dass alle ihre Geräte gemäss den Regeln einer umweltgerechten Entsorgung verarbeitet werden (Schadstoffentfrachtung, Rückführung in den Stoffkreislauf, Zerstörung der Schadstoffe in zugelassenen Betrieben). Die vorgeschlagene Lösung müsste dazu führen, dass die befreiten Branchenorganisationen bzw. deren Rücknahmesysteme zusätzlich eigene Audits durchführen, was unnötige Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer bringen würde. Dazu kommt die fehlende Innovationskraft, zum Beispiel beim Unternehmer- oder Gerätespezifischen Auf- und Ausbau von Kreislauf-Systemen, die in Zukunft eine grössere Bedeutung bekommen werden.
- 6.3 Mit der neuen Regelung gibt es keine Einflussnahme mehr im Sinne von Korrekturen der Prozesse und der Qualitätssicherung durch die verantwortliche Branchenorganisation bzw. deren Rücknahmesystem. Und das war bis heute einer der herausragenden Stärken der bisherigen Rücknahmesysteme. Auch die private Organisation ist von dieser Aufgabe ausdrücklich entbunden: «Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten».
- 6.4 Somit werden gemäss Art. 31, Abs. 2 **die Kantone wieder in ihre Vollzugsverantwortung eingebunden, da nur sie die Resultate der Audits erhalten.** Dies nachdem mehrere grosse Kantone den Vollzug betr. der Überwachung von Recyclingbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet an die beiden Rücknahmesysteme SENS und Swico delegiert haben.

- 6.5 Es ist deshalb zwingend, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audit-Organisation integriert sind und auch Zugang zu den Resultaten der Audits haben. Nur so können sie die an sie delegierte Verantwortung der Hersteller / Importeure / Händler auch wahrnehmen.

**C. Unterstützung durch Partner**

**Wir unterstützen die vorliegenden Anträge der Stiftung SENS**

**WALDMEIER AG**  
Neustrasse 50  
CH-4623 Neuendorf / SO

Firma / Firmenstempel

Unterschrift

Neuendorf 11.8.20 Rinaldo Meier, VR

Ort und Datum

Vorname Nachname, Funktion



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail:  
polg@bafu.admin.ch

Solothurn, 19. August 2020 / jb

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Anpassungen dar.

Da das Vernehmlassungspaket verschiedene Vorlagen umfasst und nicht alle den Wald bzw. die Interessen der Waldeigentümer tangieren, beschränken wir uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf die für uns relevanten Geschäfte. Zu den Vorlagen zur Verordnung über elektrische Leitungen (LeV), zur Lärmschutz-Verordnung (LSV) und der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) äussern wir uns daher nicht.

Die aus Waldeigentümer-Sicht relevanten Geschäfte werden nachfolgend aufgeführt und die Position von WaldSchweiz zum jeweiligen Geschäft erläutert.

### ***Luftreinhalte-Verordnung (LRV)***

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

*Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

*2<sup>bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.*

*<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.*



WaldSchweiz lehnt die vorgesehene Änderung ab und verlangt eine Beibehaltung des Status quo. Zum einen befürchtet WaldSchweiz, dass diese Änderung mit fixer Speichergrosse eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften generiert. Zum andern hinterfragen wir die diesbezügliche Begründung im aktuellen erläuternden Bericht im Zusammenhang mit den Ausführungen des erläuternden Berichts zur Revision der LRV von 13. April 2017. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Holzenergie Schweiz.

### ***Verordnung über den Wald (WaV)***

WaldSchweiz begrüsst die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Siebenthal 16.471 eingebrachte Ergänzung des Artikels 13a Absatz 1. Die Erweiterung der forstlichen Bauten und Anlagen um das Element „Rundholzlager“ ist eine vorausschauende Massnahme zur besseren und praxistauglichen Bewältigung der absehbaren Herausforderungen, die auf die Wald- und Holzbranche aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zukommen.

### ***Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)***

#### Waldeigentümer als Erstinverkehrbringer

Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter in der Schweiz gelten mit den gesetzlichen Änderungen und der erarbeiteten HHV neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Dadurch entstehen für sie neue gesetzliche Verpflichtungen. Diese dürfen die Forstwirtschaft aber nicht in unverhältnismässigem Ausmass zusätzlich belasten – gerade auch weil mit der Änderung des USG und der neuen HHV vordergründig eine Verbesserung der Rahmenbedingung beim Holzhandel angestrebt worden sind.

Um die Mehraufwände für die Schweizer Waldwirtschaft gering zu halten, sind aus Sicht von WaldSchweiz mehrere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von in der Schweiz geerntetem Holz unabdingbar:

- Wenn eine Schlagbewilligung vorliegt, gilt das Holz automatisch als legal geerntet.
- Formlose Unterlagen (Rechnungen, Bestellungen etc.) und die kantonale Schlagbewilligung gelten als hinreichende Information und Dokumentation gemäss Art. 5.
- Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 und 7 sind nicht notwendig. Die Risikobewertung ist mit einer vorhandenen Schlagbewilligung abgedeckt.
- Der Einbezug einer Inspektionsstelle gemäss Art. 10 ist nicht notwendig.
- Der Mehraufwand für die Schweizer Waldbewirtschafter muss möglichst gering ausfallen.

Gemäss Kapitel 5.4 *Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft* des erläuternden Berichts ist all dies grundsätzlich der Fall. WaldSchweiz begrüsst die klaren und praxisfreundlichen Ausführungen in diesem Kapitel des erläuternden Berichts. Insbesondere folgender Abschnitt ist durch die angestrebte unbürokratische Umsetzung und geringe administrative Mehrbelastung im Sinne der Schweizer Waldeigentümer:

*„Die Einhaltung dieser Anforderungen kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.“*



WaldSchweiz möchte hiermit darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung ist und die darin enthaltenen Ausführungen umzusetzen sind. Um die Umsetzung der HHV gemäss erläuterndem Bericht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen bzw. Umsetzungsanweisungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz sicherheitshalber in einem zusätzlichen Artikel in der Verordnung festzuhalten sind. Andernfalls betrachten wir diese als Bestandteil der Gesetzesmaterialien und damit für die Behörden in der Umsetzung verbindlich.

#### Deklarationspflicht auf Verordnungsstufe präzisieren

Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 27. September 2019 haben die eidgenössischen Räte die bisher nur auf Verordnungsebene festgeschriebene Deklarationspflicht für Holz und Holzzeugnisse neu auf Gesetzesstufe festgelegt. «Jede Person, die Holz oder Holzzeugnisse an den Konsumenten abgibt, muss die Holzart und die Herkunft des Holzes deklarieren. Der Bundesrat bestimmt das Holz und die Holzzeugnisse, für die diese Deklarationspflicht gilt» (Art. 35g Abs. 2 USG). Für diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Gesetzesbestimmung gilt es nun noch eine auf das USG Bezug nehmende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht nur Händler, sondern – wie vom Gesetzgeber gewollt – alle Marktteilnehmer das von Ihnen abgegebene Holz und alle Holzzeugnisse bezüglich Holzart und Herkunft des Holzes deklarieren müssen. Bei der Deklaration der Herkunft des Holzes ist jenes Land anzugeben, in dem das betreffende Holz im Wald geerntet wurde. Bezüglich Umfangs der Deklarationspflicht kann auf den vorgesehenen Anhang 1 zur Holzhandelsverordnung zurückgegriffen werden. Die darin aufgeführten Holzprodukte sollten grundsätzlich alle von der Deklarationspflicht erfasst werden.

Insgesamt erachtet WaldSchweiz den Vorschlag zur Umsetzung der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, der aufgrund der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet worden ist, als für die Waldwirtschaft angemessen. Die Vorgaben sind zielführend, umfassen die nötige Ausführlichkeit und sind dennoch nicht übermässig einschränkend bzw. belasten die Branchenakteure nicht zusätzlich in einem nicht zumutbaren Masse. Weiter schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort von Lignum an.

**Aus diesen Gründen befürwortet WaldSchweiz die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen in der vorliegenden Form unter der Bedingung, dass die Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht gehandhabt wird.**

**WaldSchweiz empfiehlt aber auch, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz und die Deklarationspflicht der Holzherkunft explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV zu definieren sind.**

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**

  
Dr. Thomas Troger-Bumann  
Direktor

  
Jacqueline Bütikofer  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Bellevueweg 13  
CH-6300 Zug

[info@wirstossen.ch](mailto:info@wirstossen.ch)  
[www.wirstossen.ch](http://www.wirstossen.ch)

### **Nur per E-Mail**

Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zug 7. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021  
Vernehmlassung zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Ausgangslage**

Mit der Motion 17.3636 der UREK-S wurde der Bundesrat beauftragt, *ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen*. Die Forderung entstand vor allem deshalb, weil das bestehende Finanzierungssystem der Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) durch Trittbrettfahrer gefährdet ist. Diese entrichten auf die von ihnen in den Verkauf gebrachten Geräte keine vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) und tragen somit nicht zur Finanzierung der Entsorgung bei. Aus diesem Grund fokussiert sich die vorliegende Anpassung resp. Totalrevision auf die finanziellen Aspekte zur Sicherung des bestehenden Entsorgungssystems.

Aus unserer Sicht haben jedoch sowohl die bestehende Verordnung wie auch der vorliegende Entwurf eine weitere bedeutende Schwäche. Die Prioritäten resp. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert als der Entsorgung eingeräumt wird. Auch im Rahmen des Ressourcentriologs wird mehrfach auf die zentrale Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für ein nachhaltiges Abfallmanagement hingewiesen. Folgerichtig wird unter anderem gefordert, dass Fehlanreize, welche zu vermeidbaren Abfällen führen, abgebaut werden sollen, zudem wird Eco-Design als Schlüsselfaktor für eine optimale Kreislaufwirtschaft bezeichnet. Schliesslich wird auch die Verantwortung der Akteure angesprochen; einerseits, dass Produzenten nachhaltige Produkte herstellen und andererseits, dass die Konsument\*innen diese richtig verwenden und entsorgen.

Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diese prioritären Aspekte der Abfallbewirtschaftung nur sehr zaghaft auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei den Sammelstellen abgegebenen

Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Herstellern und Importeuren zuwider lief. Eigene Untersuchungen an der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionsfähig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, der Wieder- resp. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG ein stärkeres Gewicht einzuräumen. In Deutschland ist im *Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)* festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Somit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte aus dem Entsorgungskreislauf ausgeschleust werden. Ob dies in der Schweiz praktikabel wäre, bleibt offen, aber unseres Erachtens stimmt die Stossrichtung.

Wir schlagen folgende Anpassungen resp. Änderungen vor:

zu Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Wieder- und Weiterverwendung sowie die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. ....
- c. die Förderung der Wieder- und Weiterverwendung

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht.

zu Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe - entsprechend den Definitionen der IATE<sup>1</sup> - definiert werden.;

- Wiederverwendung: Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren
- Weiterverwendung: Erneute Nutzung eines Produktes oder Stoffes für eine vom Erstzweck verschiedene Verwendung, für die es nicht hergestellt worden ist.
- Wiederverwertung: Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.

---

<sup>1</sup> [European Union terminology](#)

Zum Titel des 2. Abschnittes

## **2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wieder- und Weiterverwendung sowie Entsorgung**

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wieder- resp. Weiterverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

zu Art. 6 (neu) Wieder- und Weiterverwendung

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit als möglich einer Wieder- oder Weiterverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wieder- resp. Weiterverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Betriebe die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

Begründung: Mit einem separaten „Wieder-/Weiterverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Wieder- resp. die Weiterverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht und die Ziele der Kreislaufwirtschaft unterstützt.

Durch die Einfügung eines neuen Art.6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

zu Art. 6 Rücknahmepflicht

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wieder-Weiterverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wieder-/Weiterverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

Begründung: Damit sollen Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschachten, auch die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

zu Art. 8 Entsorgungspflicht

<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile die sie angenommen haben, und nicht wieder- resp. weiterverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Materialrückgewinnung zuführen.

Begründung: Mit der Umstellung wird betont, dass die Wieder- resp. Weiterverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht.

zu Art. 9 Anforderungen an die Wieder- resp. Weiterverwendung und Entsorgung

<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wieder- resp. weiterverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Wieder- resp. Weiterverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....

Zum Titel des 3. Abschnittes

### **3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Wieder- resp. Weiterverwendung**

Begründung: Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht dass auch die Förderung der Wieder- resp. Weiterverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

zu Art. 12 Höhe der Gebühr

<sup>4</sup> Das UVEK kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

Begründung: Es soll die Möglichkeit für Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

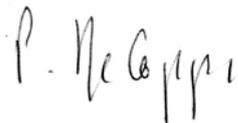
Zu Art.15 Verwendung der Gebühr

- j. die Unterstützung von Massnahmen die der Wieder- resp. Weiterverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

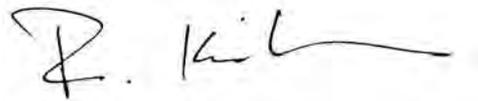
Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen welche zur Abfallreduktion durch Wieder- resp. Weiterverwendung beitragen finanziell ebenfalls zu unterstützen.

Wir ersuchen Sie, den Entwurf entsprechend unseren Vorschlägen zu überarbeiten und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Paola De Coppi  
Partnerin



Rainer Kistler  
Partner



WWF Schweiz  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 21 21  
info@wwf.ch  
www.wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

8010 Zürich, 20. August 2020

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme des WWF Schweiz zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der WWF Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, und äussert sich dazu wie folgt:

### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere. Als vor einigen Jahren ein starker Einflug von Weissstörchen in unserem Land stattfand, kamen Dutzende von ihnen an ungesicherten Masten ums Leben.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Naturschutzes in der Schweiz. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüssen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das

Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüssen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkraftbar.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 30 LeV*

#### *Abs 1:*

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

Abs. 2

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

**Antrag 1**

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

**Begründung**

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

**Antrag 2**

«... bis Ende 2025 Vorkehren ...»

**Begründung**

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

Art. 9a Absatz 3 VPeA

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich

WWF Schweiz



Manuel Graf  
Leiter Politik



WWF Schweiz  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 21 21  
info@wwf.ch  
www.wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

8010 Zürich, 20. August 2020

## **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV)**

### **Stellungnahme von WWF Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um der nach wie fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, gehört dazu, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind.

In diesem Sinne haben wir die von der Bundesversammlung am 27.9.2019 in Umsetzung der Motionen Föhn und Flückiger beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des USG begrüsst und begrüssen auch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Er konkretisiert die in Art.35 f USG enthaltene Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Wir erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EU-Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010), kurz EUTR, als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von uns so wie er ist begrüsst und insgesamt unterstützt.

Wir bedauern allerdings, dass auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer verzichtet wird. Wir bitten darum, die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens 2 Jahren zu evaluieren und hier allenfalls nachzubessern, wenn sich diese als unzureichend herausstellen sollte.

Es wäre ferner sehr zu begrüssen, wenn die im USG formulierte Möglichkeit einer Regulierung gemäss Artikel 35e Absatz 3 USG auch für andere Rohstoffe wie etwa Palmöl genutzt würde.

Gleichzeitig begrünnen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es dem Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

WWF Schweiz



Manuel Graf  
Leiter Politik



**WWF Schweiz**  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
CH-8010 Zurich

Tel.: +41 44 297 21 21  
info@wwf.ch  
www.wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

UREK  
Bafu – Abteilung Abfall und Rohstoffe  
VREG Revision  
3003 Bern

waste@bafu.admin.ch

8010 Zürich, 20. August 2020

## **Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte ist aus Umweltsicht von grösster Bedeutung und übertrifft alle anderen Recyclingsysteme. Es leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Es ist deshalb äusserst wichtig, dass weiterhin ein gut funktionierendes RC-System besteht. Leider würden wir es mit der vorliegenden Revision verpassen, einen klaren Mehrwert für die Umwelt zu schaffen. Es besteht sogar die Gefahr, dass ein heute gut funktionierendes und von der Wirtschaft getragenes System verschlechtert wird. Insofern ist grundsätzlich zu überdenken, inwieweit diese Revision überhaupt Sinn macht und ob nicht das bestehende Sammelsystem mit Forderungen zur Weiterverwendung, Reparierbarkeit und Weiterverwertung der Geräte sowie zu Sensibilisierungs- und Aus- und Weiterbildungsaufgaben der Systempartner ergänzt werden sollte.

Aus Umweltsicht wäre ein klares und transparentes Verfahren zur Entwicklung einer revidierten VREG zu begrüssen. Wir sollten die Chance und den Zeitgeist nutzen, um die Wirtschaft und die Gesellschaft in die Verantwortung zu nehmen. Die vorliegende Revision läuft jedoch Gefahr, die Wirtschaft von der

Verantwortung zu entbinden (sie soll bloss noch zahlen). Dies erachten wir als nicht zielführend, ja gar schädlich für die Entwicklung eines verantwortungsvollen Sammelsystems.

Die Prioritäten bzw. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als der Entsorgung. Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diesen prioritären Aspekt der Abfallbewirtschaftung, der auch Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute käme, nur sehr halbherzig auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei Sammelstellen abgegebenen Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Hersteller und Importeuren zuwiderlief. Untersuchungen von „Wir stossen an!“ in der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionstüchtig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, der Wieder- bzw. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG (oder in einer anderen Verordnung) stärker zu gewichten. In Deutschland ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte nicht in den Entsorgungskreislauf gelangen. Für die Schweiz ist aus Gründen der Ressourceneffizienz und des Konsumentenschutzes ein ähnlicher oder gleicher Ansatz zu verfolgen.

Leider verpasst die Revision auch die Nennung von klaren Zielsetzungen (Quoten) für die Wiederverwendung, Weiterverwendung sowie die Weiterverwertung.

**Die Verordnung verpasst damit die zentralsten Umwelthanliegen sowie, dass Hersteller und Händler in die Verantwortung genommen werden.**

Weiter fehlt eine Verpflichtung der „privaten Organisation“ zur öffentlichen vollen Transparenz des Warenflusses sowie der Kosten für Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte.

Vollständig fehlt die Pflicht der Hersteller und Anbieter zur Sensibilisierung, Aufklärung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachleute.

In einigen Fällen verbieten die heutigen Richtlinien und Verträge von Swico und SENS die Reparatur, Wiederverwendung und Weiterverwendung von Geräten. Dies sollte in Zukunft aufgehoben werden oder das neue VREG muss einen Artikel beinhalten, welcher den Systembetreibern die Verankerung solcher Verbote verunmöglicht – zum Wohle der Umwelt sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

**Wir empfehlen aus den oben genannten Gründen die vorliegende Verordnung zurückzunehmen.**

Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Gesellschaft sollte ein Prozess gestartet werden, mit dem Ziel einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie Weiterverwertung und Aufbereitung möglichst vieler Wertstoffe – Stichwort Kreislaufwirtschaft. Dazu

bräuchte es eine noch stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der Branchenfachleute.

Wir unterstützen den alternativen Weg von Swiss Recycling. Dieser beinhaltet eine nachhaltige Verankerung der Verpflichtung für alle Hersteller / Importeure auf Ebene Umweltschutzgesetz.

Die vorgeschlagene Roadmap erlaubt die Weiterentwicklung der Recycling-Systeme. Dies mit konkreten Optimierungen, die zeitnah zusammen mit den Anspruchsgruppen in dafür vorgesehenen Fachgruppen umgesetzt werden.

Die Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft kann nur mit Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette geschehen. Dafür braucht es privatwirtschaftliche Lösungen nach der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) und angemessene Rahmenbedingungen für alle.

Falls der Bund anders entscheiden sollte und die vorliegende Revision weiterverfolgt, bitten wir Sie die folgenden Änderungen aufzunehmen und dem Anliegen des Umweltschutzes eine grössere Bedeutung zuzugestehen.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Antrag: Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. ....
- c. die Förderung der Weiterverwendung, Wiederverwendung, bzw.

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht.

<sup>2</sup> Für fest installierte Geräte...: Diese Formulierung ist kontraproduktiv und fördert eine feste Verbauung von elektronischen Teilen. **Der Artikel ist deshalb zu streichen.**

<sup>3</sup> Für Geräte, die...: Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Abschnitte und Artikel wie z.B. Abschnitt 2 nicht gelten sollen. **Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.**

### Antrag: Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe definiert werden:

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- Rücknahmepflichtige sind hier explizit zu definieren

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.

Zum Titel des 2. Abschnittes

**Antrag: 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung**

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

**Art 4**

Neu:

<sup>4</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Entsorgung der Geräte zu sensibilisieren und aufzuklären

Begründung: Die Kennzeichnung auf den Produkten allein genügt nicht. Insbesondere, wenn Im Titel des Abschnittes „Information“ steht.

Neu

<sup>5</sup> Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Fachleute in der Aus- und Weiterbildung über die Entsorgung der Geräte zu schulen. Das BAFU kann hier unterstützend wirken.

Begründung: Geräte sind von grösster Umweltrelevanz, weshalb eine gute Aus- und Weiterbildung unabdingbar ist.

**Neu: Art. 6 Weiter- und Wiederverwendung**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit wie möglich einer Weiter- oder Wiederverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

<sup>3</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte zu wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien, Wertstoffen oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

Begründung:

Mit einem separaten „Wiederverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Weiter- und Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht.

Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten. Und zweitens, dass diese ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können. Drittens soll kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht werden, EAGs für Ersatzteile

auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern. Es ist weiter sicherzustellen, dass in Sammelstellen abgegebene EAGs weiterverwendet, repariert oder wiederverwertet werden dürfen.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

## **Art. 6 Rücknahmepflicht**

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wiederverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

<sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Begründung:** Damit sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschlachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

**Antrag:** Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie **so oder in ähnlicher Art** im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

**Erläuterung/Begründung:** Aus der jetzigen Formulierung lässt sich schliessen, dass nur genau die Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden können. Es braucht deshalb eine Präzisierung, dass – wie bisher – auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können. Das erleichtert den Umgang mit Altgeräten für Endkonsumenten.

## **Art. 8 Entsorgungspflicht**

**Antrag:**<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und die nicht weiter- oder wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Wertstoffrückgewinnung zuführen.

**Begründung:** Mit der Umstellung wird betont, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Der Artikel sollte zudem so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt: Rücknahmepflichtige sollen prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann (noch brauchbar sind auch Produkte, die mit einem angemessenen Aufwand repariert werden können). Entsorgt werden darf nur, was

wirklich nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Sicherzustellen ist zudem, dass die Preise für eine Reparatur (z.B. für Ersatzteile) attraktiv sein müssen, damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist. Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsumenten zum Neukauf zu bewegen.

### **Art. 9 Anforderungen an die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung**

**Antrag:**<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....
- b. ...lithiumhaltige Batterien und...: „lithiumhaltige“ streichen.  
**Begründung:** Hier werden nur die lithiumhaltigen Batterien und Kondensatoren aufgeführt. Nach wie vor sind jedoch auch andere Batterien und Akkus im Verkehr. Und diese sind meist problematischer.
- c. Sehr gut
- d. Sehr gut
- e. Was ist unter „letztlich gelagert“ zu verstehen? Scheint hier wenig Sinn zu machen.

Zum Titel des 3. Abschnittes

**Antrag:**

### **3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Weiter- und Wiederverwendung**

**Begründung:** Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

### **Art. 10 Gebührenpflicht**

**Antrag:**

<sup>1</sup> Die Inverkehrbringer haben dafür zu sorgen, dass für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr der vom BAFU beauftragten ....entrichtet wurde.

**Begründung:** Die Verantwortung ist klarer, wenn sie über die Inverkehrbringer geregelt wird. Zudem gelten auch Online-Shops und Lieferanten aus dem Ausland als Inverkehrbringer.

**Antrag neu:**

<sup>2</sup> Das BAFU kann gegenüber säumigen Gebührenpflichtigen Sanktionen ergreifen.

**Begründung:**

Damit wird die Pflicht verdeutlicht und auch die Möglichkeit Trittbrettfahrer zu bestrafen, bzw. den Marktzugang zu verbieten (Bsp. Online-Händler aus dem Ausland).

### **Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Das BAFU befreit Inverkehrbringer (auch ohne Geschäftssitz in der Schweiz) von Geräten und ....

<sup>1</sup> Was heisst hier Branchenorganisation: ist zu definieren. Es macht Sinn dies auf der Ebene der Anbieter und nicht der Gerätekategorien zu definieren.

Begründung: siehe Art 10

**Antrag:**

- f. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten betreffend der Weiter-, Wiederverwendung und der Entsorgung zu sensibilisieren und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.
- g. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die eigenen Fachleute wie z.B. Ein- und Verkäuferinnen betreffend Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung zu schulen und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.

**Begründung:** Es genügt nicht ein Entsorgungssystem zu etablieren, bzw. zu betreiben, ohne die Direktbetroffenen aufzuklären und zu schulen.

**Art. 12 Höhe der Gebühr**

**Antrag:**<sup>4</sup> Das BAFU kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

**Begründung:** Es sollten Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

**Art.15 Verwendung der Gebühr**

**Antrag:**

- i. die Unterstützung von Massnahmen, die der Weiter- und Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen, welche zur Abfallreduktion durch Wieder- bzw. Weiterverwendung beitragen, finanziell ebenfalls zu unterstützen.

**Antrag:**

- m. die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Aus- und Weiterbildungen der Fachleute.

Begründung: Die Verpflichtung der Branchen zu Sensibilisierung der Bevölkerung und Aus- und Weiterbildungen der Fachleute soll auch finanziert werden dürfen.

**Antrag:**

- n. Die Förderung und Entwicklung von neuen Verfahren zur Aufarbeitung der zu entsorgenden Geräte.

Begründung: Im Bereich der Rückgewinnung von Wertstoffen wie z.B den seltenen Metallen besteht nach wie vor grosses Potential, das jedoch einiges an Entwicklung fordert.

## **Art.17 Rückerstattung**

### **Antrag:**

<sup>1</sup> Wer Neugeräte, auf denen....

Begründung: Es kann nicht die Absicht sein, dass Altgeräte-Export zu einer Rückerstattung der Gebühren führt.

<sup>2</sup> **Anmerkung:** Hier ist nicht klar, auf was sich die CHF 25.- beziehen. Pro Gerät, pro Jahr, pro Fall, pro Sammlung?

## **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**

**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass die private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von abgegebenen Altgeräten, Sensibilisierung sowie Aus- und Weiterbildung jährlich Bericht erstatten soll.

**Erläuterung/Begründung:** Die private Organisation soll auch jährlich einen Fachbericht über die Reparatur, Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von Geräten vorlegen. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von nichtkommerziellen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

## **Art. 22 Aufsicht über die private Organisation**

**Antrag:** Der Jahresbericht muss öffentlich sein und nicht nur dem BAFU vorgelegt werden.

### **Antrag**

- d. Die Wieder-, Weiterverwendung, Weiterverwertungspfade und –mengen sowie das Reparatur-Engagement.
- e. Sensibilisierung- sowie Aus- und Weiterbildungstätigkeiten

**Erläuterung/Begründung:** Konsistenz zum Zweckartikel

## **Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums**

**Antrag:** Art 23 ist so auszugestalten, dass alle Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

**Erläuterung/Begründung:** Im Fachgremium besteht aufgrund der vorgeschlagenen Zusammensetzung ein Ungleichgewicht: Wenn pro Verband, pro Hersteller, Händler und Detailhändler je zwei Vertreterinnen aber nur je ein Vertreter der Kantone, der Gemeinden, Verbände der Transporteure und des Konsumentenschutzes Einsitz haben, ist vorprogrammiert, dass die Interessen der Branche ohne Rücksichtnahme auf andere Beteiligten durchgesetzt werden können. Zudem fehlen Vertreter der Umweltseite komplett. Dies ist besonders wichtig, denn es geht in dieser Verordnung ja v.a. um das Thema Umwelt:

## **Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums**

### **Antrag:**

Art. 24e: Unklar: Warum sollen hier die privaten Sammelstellen ausgenommen werden?

## **Art. 25 Sitzungen des Fachremiums**

### **Antrag:**

Art. 25<sup>5</sup>: Der Aufwand des Fachremiums wird vergütet (siehe Art 15)

## **Art 28**

Art 28 gehört zu Art 21 (Aufgaben der privaten Organisation)

## **Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen**

**Antrag:** Art. 29 ist zu ergänzen.

**Erläuterung/Begründung:** Rücknahmepflichtige Sammelstellen sollen auch ihnen bekannte Reparaturen, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederinumlaufrbringung von Altgeräten melden.

## **Art. 31 Auditierung**

**Antrag:** Art 31<sup>3</sup> Eine Zusammenfassung der Ergebnisse.....werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

*Anhang, Art 34*

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### **1. Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen**

Art. 12 Abs. 1

Die Organisation muss die Gebühr....verwenden:

#### **Antrag Neu:**

h. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung der Fachleute verwendet werden.

**Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Umweltorganisation WWF Schweiz. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Freundliche Grüsse

WWF Schweiz



Manuel Graf  
Leiter Politik

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zug, 17. August 2020

**Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie interessierte und betroffene Kreise eingeladen, bis zum 20. August 2020 zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (nachfolgend „E-VREG“) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns **äusserst wichtig** ist,

- weil wir und unsere Kunden direkt von der geplanten Revision betroffen sind,
- weil wir bei unserer Geschäftstätigkeit elektrische und elektronische Geräten einsetzen,
- weil wir in Belangen der Rückgabe von solchen Geräten auf privat-wirtschaftlich organisierte Organisationen und Prozesse (Swico) setzen, und
- weil mit der geplanten Revision in in der Vergangenheit bewährte Geschäftsprozesse eingegriffen wird, was in unserer Beurteilung zu erhöhten Kosten und einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird.

Entsprechend bitten wir Sie, unsere nachfolgenden fristgerechten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Verordnungsprojekts zu berücksichtigen.

**A. Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

**1. Würdigung der VREG Revisionsvorlage**

**a. Generelle Würdigung**

Nach verschiedenen Vorarbeiten bildet die angenommene Motion 17.3636 der UREK-S die konkrete Legitimation für die vorliegende Verordnungsrevision. Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Dieses sollte die Umgehung durch Online-Händler und Importeure verhindern, mithin also das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“ lösen, bei welchem sich Online-Händler und Importeure über etablierte Rücknahme- und Recycling Systeme hinwegsetzen können. Die Motion hält ausdrücklich fest, dass der Vollzug privatwirtschaftlich erfolgen und der administrative Aufwand möglichst

gering sein soll.

Entgegen der Stossrichtung der Motion wurde die E-VREG nun allerdings stark um- und ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus werden gerade sog. Trittbrettfahrer durch die Vorlage explizit nicht erfasst. Die Revision erfüllt somit die Motion in den wesentlichen Punkten nicht, derweil sie in weiten Teilen über das Ziel hinausschiesst.

- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert (entgegen der Vorgabe des Bundesrats);
- das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst, sondern zementiert dieses sogar (entgegen der Vorgabe des Bundesrats); und
- der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher.

#### **b. Finanzielle Würdigung**

Als Hauptgrund für die Revision weist der erläuternde Bericht auf «das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem» hin. Aus unserer Sicht ist diese Aussage schlicht falsch und als Begründung für einen derartigen substanziellen Regulierungseingriff untauglich. Der Branchenverband der Schweizer ICT-Unternehmen (Swico), über welcher das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte seit Jahrzehnten organisiert wird, verfügt seit jeher über eine finanzielle Gangreserve von mindestens 12 Monaten für die Erfüllung offener Verpflichtungen. Zu keinem Zeitpunkt bestanden je Finanzierungslücken oder mussten die Vergütungen an die Sammelstellen gesenkt werden.

Als Gründe für die erwähnten Finanzierungslücken werden die sog. Trittbrettfahrer erwähnt. Swico erfasst mit seinen 670 Konventionsunterzeichnern über 90% seines Markts und leidet unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Dass es das sogenannte Trittbrettfahrerproblem gibt, ist nicht bestritten. Dass dieses aber derart ausgeprägt sein soll, um damit eine komplette Neuregulierung zu begründen, wird jedoch in Frage gestellt.

Weder für das Phänomen der Trittbrettfahrer noch für die darauf basierend als Regulierungsbegründung vorgebrachten Finanzierungslücken werden belastbare Zahlen beigebracht. Die Revision erfolgt folglich auf reinen Mutmassungen, die weder quantifiziert noch verifiziert sind.

Anstatt die finanzielle Last der freiwilligen Recycling Systeme zu lindern, sieht die Vorlage zusätzliche finanzielle Bürden vor. Stossend ist insbesondere, dass funktionierende ganzheitliche Branchenlösungen, die sich von der vorgesehenen Gebührenpflicht zu befreien vermögen, gleichwohl das staatliche Gefäss sowie die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen.

#### **c. Ökologische Würdigung**

Die Umweltleistung der Konventionsunterzeichner aus der ICT-Industrie und damit von Swico ist unbestritten und von der EMPA auch regelmässig quantifiziert. Eine so umfassende Neuregulierung wie mit E-VREG vorgesehen, muss in ökologischer Hinsicht erheblich belastbar begründet sein, um die nicht vorhandene ökonomische Begründung wettzumachen. Es besteht jedoch in unserer Beurteilung weder ökologisch noch ökonomisch Handlungsbedarf für eine zusätzliche Regulierung. Die Schweizer ICT-Branche, zu welcher wir gehören, erfüllt ihre Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung ihrer Geräte stets vollständig und einwandfrei, was das hohe Niveau der Audits durch die EMPA regelmässig darlegt und im Übrigen international anerkannt ist. Unter diesen Umständen gibt sowohl das Umweltschutzgesetz, an welchem sich die VREG am Ende zu orientieren hat, als auch die der Revision zugrundeliegende Motion freiwilligen, privatwirtschaftlichen Lösungen den Vorrang vor staatlichen Eingriffen. Dieser Grundsatz wird jedoch mit der vorgesehenen Regulierungsdichte missachtet, was dazu führt, dass die E-VREG in diversen Punkten bundesrechtswidrig ist und daher vor einer gerichtlichen Überprüfung (die über die akzessorische Normenkontrolle ohne weiteres möglich ist), nicht standhalten würde.

## 2. Würdigung aus Sicht der Hersteller

Der Herstellerverband und das Swico Recycling System sind die gleiche Rechtseinheit. Dies ermöglicht eine enge Einbindung der Produzenten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung und entspricht somit zweifellos den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes. Die Hersteller bringen sich in Bezug auf das Recycling und dessen Optimierung aktiv ein und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Aus Sicht der Hersteller, die ihre Produkte weltweit anbieten und mit verschiedenen Regulierungen vertraut sind, wird das Swico Recycling System als *«exemplarisch im internationalen Vergleich»* angesehen. Es sei *«bei weitem eines der effektivsten, effizientesten und innovativsten System im Europäischen Raum, was zu sehr hohen Sammel- und Recyclingquoten geführt»* habe. Eine staatliche Intervention löst bei den Herstellern der ICT-Branche, die ihre stetig wachsenden Gerätekategorien seit 25 Jahren in Eigenverantwortung selbsttragend rezyklieren, grosses Unverständnis aus.

Neben der staatlich beauftragten Organisation wird auch die von der Vorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für Branchenlösungen mit grosser Skepsis betrachtet. Sie ist rechtlich so ausgestattet, dass Trittbrettfahrer gerade nicht erfasst werden, und als Folge davon sogar explizit toleriert werden müssen. Wo Swico also bislang das Phänomen der Trittbrettfahrer fremd war, wird es nunmehr rechtlich eingeführt und salonfähig gemacht. Es droht damit die Erosion der Branchenlösung, was im Sinne des Umweltschutzgesetzes nicht gewollt sein kann. Die Folge davon ist eine Verstaatlichung des Systems in Raten. Auch das steht im Widerspruch zum geltenden Umweltschutzgesetz.

Im Übrigen wird die Anerkennung der Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen, die zu einer administrativen Aufblähung des Systems führen. Daraus resultiert Kostendruck, der sich entweder auf die Partner (Recycling-Betriebe, Sammelstellen) oder auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten auswirken wird.

## 3. Würdigung in Hinblick auf die Sammelstellen

Swico unterhält mit sämtlichen Sammelstellen individuelle Verträge. So können öffentliche Sammelstellen auch Private mit der Sammlung von Geräten betrauen. In der über 25-jährigen Geschichte von Swico wurden die Vergütungen an die Sammelstellen zwar erhöht, jedoch nie reduziert. Die Beziehung zwischen Swico und den Sammelstellen ist sodann mehr als nur finanziell beschaffen. Ein dedizierter Spezialist besucht jede einzelne Sammelstelle in regelmässigen Abständen, auditiert sie auf ihre Konformität mit den technischen Vorgaben hin und berät sie in Bezug auf die Umsetzung und ihre eigene Sicherheit. Den Sammelstellen wird eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Logistik eingeräumt: Sie können den Transport von Geräten über Swico, mit Eigentransport oder aber direkt mit den Recyclingpartnern organisieren, wenn dies für sie effizienter erscheint.

Mit dem E-VREG werden Swico die Betreuung und die Auditierung der Sammelstellen ohne jede Begründung entzogen. Diese sollen nunmehr von der staatlich beauftragten Organisation unter dem Vorwand eines «Single Point of Contact» (SPOC) übernommen werden. Damit verkommt das Recycling System zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen, und die für die erweiterte Herstellerverantwortung essentiellen technischen Informationen gehen verloren. Damit wird verkannt, dass Swico nicht eine reine Finanzierungslösung ist, sondern ein Ökosystem mit wertvollem Know-How. Wenn Swico den Austausch und die Wertschätzung der Sammelstellen erhalten will, müssen die Strukturen zusätzlich zur staatlich beauftragten Stelle aufrecht erhalten werden, was wiederum administrative und finanzielle Doppelspurigkeiten zur Folge hat.

Mit der vorgesehenen Struktur wächst auch die Komplexität für die Sammelstellen und Gemeinden. Künftig werden sie nicht nur in den bestehenden Systemen der Branchenlösungen, sondern zusätzlich mit der staatlich

beauftragten Organisation abrechnen müssen. Die vorgebrachte SPOC-Lösung wirkt sich also nicht vereinfachend aus, sondern bewirkt im Gegenteil zusätzlichen Aufwand für Sammelstellen und Gemeinden.

Als neues Element sieht der E-VREG das Recht der Sammelstellen vor, die zurückgegebenen Geräte eigenständig wieder in Verkehr zu bringen. Diese Möglichkeit erstaunt und ist in keiner Weise ausgegoren: Es wird nirgends eine entsprechende Deklarationspflicht gegenüber dem Eigner, noch eine Einschränkung der kommerziellen Wiederverwendung festgehalten. Hingegen obliegt den Sammelstellen bei Wiederverwendung der Geräte die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, also der kompletten Datenlöschung auf Geräten, die wieder in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird den Sammelstellen, die kaum über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, ein unzumutbares Haftungsrisiko aufgebürdet. Da Geräte der ICT-Branche grossmehrheitlich mit Datenträgern versehen sind, besteht gleichzeitig ein untragbares Reputationsrisiko für Swico und den angeschlossenen Herstellern, dass der Datenschutz nicht einwandfrei eingehalten ist. Wiederverwertung und Wieder-Inverkehrbringung muss systemisch und professionell organisiert werden und sicher nicht als (aus unserer Sicht illegales) Anhängsel einer Verordnungsrevision, die sich titelgemäss hauptsächlich um die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von Geräten zu kümmern hat.

#### 4. Würdigung in Hinblick auf die Entsorgungsbetriebe

Swico unterhält zu den Recycling-Betrieben einen intensiven Kontakt. Einerseits sind die Anforderungen an das saubere Recycling hoch, andererseits ist der Weltmarkt für Sekundärrohstoffe anspruchsvoll. In Bezug auf die Qualität des Recyclings überträgt Swico die jährlichen Audits der EMPA, die das konstant hohe Verwertungsniveau der Geräte überprüft und deren kontinuierliche Verbesserung unterstützt.

In finanzieller Hinsicht hat Swico einen Vergütungsindex eingeführt, der sich an den Rohstoffpreisen orientiert und die Volatilität derselben nivelliert. Der Index wird jährlich angepasst. Darüber hinaus hat Swico einen Innovationsfonds geschaffen, mit welchem Investitionen prämiert werden, die ein fortschrittliches Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten in der Schweiz fördert. Recycling Partner haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich mit ihren Projekten um Unterstützungsbeiträge von bis zu CHF 300'000 zu bewerben. Auch dies ist das Resultat privatwirtschaftlicher Innovationsförderung und dient letztlich dem im Umweltschutzgesetz statuierten Grundsatz, ein möglichst privat-wirtschaftlich organisiertes Recycling-System anzustreben.

Der E-VREG greift in zweierlei Hinsicht in die wertvolle Beziehung zu den Entsorgungspartnern ein:

Einerseits werden auch hier die Auditaufgaben entzogen und der staatlich beauftragten Organisation übertragen. Das jahrelang aufgebaute Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse werden leichtfertig aufgegeben und etablierte Beziehungen einfach negiert und zerstört. Infolgedessen bricht der Informationskreislauf mit den Herstellern ab und untergräbt das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung.

Andererseits schreibt die Vorlage das Prinzip der Kostendeckung für die Festlegung der Recycling-Tarife vor. Dies ist ein grober Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und zwingt die Entsorgungsbetriebe dazu, ihre Bücher zu öffnen. Dass darüber hinaus die Materialströme, respektive die Verteilung Geräten auf die einzelnen Betriebe durch die staatlich beauftragte Organisation vorgenommen werden soll, ist als planwirtschaftliche Massnahme durch den Staat zu werten und in aller Form abzulehnen.

Sowohl in Bezug auf Sammelstellen als auch auf Recycling Partner wird Swico zur reinen Zahlstelle reduziert. Es wird verkannt, dass ein funktionierendes Ökosystem mit einem komplexen, mit vielen Abhängigkeiten versehenes Beziehungsnetz besteht, das mit der E-VREG ohne ausreichend begründete Not ausser Kraft gesetzt wird. Die Entkoppelung der wertschätzenden und beratenden Tätigkeiten wird unweigerlich zur Erosion des Systems führen. Das vorgeschobene SPOC-Argument, das den Akteuren administrative Erleichterung verspricht, übersieht, dass die Vorlage im Gegenteil mehr Komplikationen mit sich bringt:

Wie bereits ausgeführt müssen sich die Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zukünftig nicht nur mit den unterschiedlichen Branchenlösungen, sondern darüber hinaus mit der staatlich beauftragten Organisation zu rechtfinden. Der administrative Aufwand und die Komplexität steigen für sie enorm an.

## **5. Würdigung aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten**

Der vorgezogene Recyclingbeitrag wird von Konsumentinnen und Konsumenten aktuell breit getragen und stösst sogar auf Wohlwollen. In der Schweiz wird das saubere Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten als Selbstverständlichkeit betrachtet. Davon zeugt auch die im weltweiten Vergleich rekordhohe Rücklaufquote von 95%. Geschätzt wird auch, dass der finanzielle Beitrag dank der Effizienz des Recyclingsystems sich auch einem konstanten und auf einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erträglichen Niveau bewegt.

Dank dem aktuell gelebten System fallen bei der Rückgabe der Geräte keine Kosten mehr und somit keinerlei Barrieren zum Recycling mehr an. Zusammen mit dem engmaschigen, flächendeckenden Sammelsystem von Swico führt dies zu einer ausgesprochen hohen Recyclingdisziplin unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit den zusätzlichen, kostentreibenden administrativen Bürden sowie der Finanzierungspflicht der staatlich beauftragten Organisation durch die Träger der Branchenlösungen ist eine Verteuerung des Recyclingbeitrags absehbar (allein ein Blick auf Art. 15 der Vorlage lässt erahnen, welche zusätzliche Kosten auf das Gesamtsystem zukommen). Dass darüber hinaus die Sammelstellen aufgrund der Revision ausdrücklich das Recht erhalten, zusätzliche Rücknahmegebühren zu verlangen, untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und baut für die Konsumentinnen und Konsumenten psychologische Schranken zum Recycling auf, die heute – wie soeben dargelegt – nicht bestehen. Dadurch wird eine Senkung des Anreizes zur Rückgabe an Sammelstellen in Kauf genommen, und es steigt das Risiko der Entsorgung mit dem Hausrat. Dies ist weder im Sinne der Ökologie noch der Konsumentinnen und Konsumenten, und mit den Vorgaben des geltenden Umweltschutzgesetzes nicht vereinbar.

Im Übrigen fehlt es gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten an Transparenz in Bezug auf das Wiederverwendungsrecht ihrer Geräte durch die Sammelstellen. ICT-Geräte (z.B. die für uns relevanten TV-Receiver, Set-Top-Boxen, Replay-Speichergeräte, Modems, etc.) tragen in den meisten Fällen private, ja intime Daten, die nicht nur rechtlichen, sondern tatsächlichen und praktischen Schutz verdienen. Ein ausdrückliches Einverständnis durch die ahnungslosen Konsumentinnen und Konsumenten für die Wiederverwertung sieht die Vorlage nicht vor. Ein einziger Datenskandal würde reichen, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in das Recyclingsystem insgesamt und nachhaltig zu zerstören. Ein sicherer, aber ökologisch weitaus schädlicherer Weg ist da alternativ immer die Entsorgung mit dem Hauskehricht, womit eine endgültige Zerstörung der Geräte durch deren Verbrennung sicher ist.

## **6. Rechtliche Würdigung**

Grundsätzlich halten wir hierunter fest, dass es sich vorliegend um eine Verordnungsrevision, mithin um einen legislativen Ausführungsakt zu geltendem Bundesrecht handelt. Anders als ein verfassungswidriges Bundesgesetz sind Verordnungsbestimmungen über eine Normenkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Folglich sind rein politisch gefärbte Entscheidungen auf dieser Regulierungsstufe unmöglich. Die VREG wird sich auch in Zukunft in die geltende Bundesgesetzgebung einzubetten haben und sie hat verfassungsmässig zu sein. Insofern ist es für die Beurteilung der Tragweite der vorgeschlagenen Verordnungsrevision unabdingbar, auf die Grundlagen und das System der geltenden VREG zu achten. Dies kann nicht einfach über Bord geworfen werden, ohne mit übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in Konflikt zu geraten.

Beachtlich ist insbesondere, dass mit der nach Abfallart differenzierten Konkretisierung von Art. 32a<sup>bis</sup> USG dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen wird, soweit möglich den freiwilligen privatrechtlichen

Regelungen über vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) den Vorzug zu geben. Gleichzeitig wird damit dem Kooperationsprinzip gemäss Art. 41a USG nachgelebt, indem die gesamte Finanzierung, die sich aus der Rücknahmepflicht und der Entsorgungspflicht ergibt, den Branchen überlassen wird. Diese haben sich wie die Swico in Bezug auf die elektronischen und einige weitere Geräte (IT-, Büro-, Unterhaltungselektronik) entsprechend organisiert. Es ist rechtlich anerkannt, dass ausserhalb der staatlichen Entsorgungsmonopole grundsätzlich der Wettbewerb gilt und folglich auch die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 27 BV und Art. 94 Abs. 1 BV zu wahren sind.

Der in die Vernehmlassung gegebene E-VREG verlässt diesen Pfad und führt als Grundsatz für die elektrischen und elektronischen Geräte die Entsorgungsgebühr ein, während die Branchenlösung zur Ausnahme werden soll. Mit diesem Revisionsweg, wird – wie vorstehend dargestellt – in verfassungsmässig garantierte Rechte diverser privater Organisationen eingegriffen. Grundsätzlich stehen die Wirtschaftsfreiheit und die Wettbewerbsneutralität dem Schutz der Umwelt von vornherein als gleichgeordnete Ziele gegenüber. Wenn bei diesem Gleichgewicht in verfassungsmässige Rechte eingegriffen wird, ist jederzeit Art. 36 BV und die dort definierten Voraussetzungen zu beachten. Regulatorische Eingriffe müssen insbesondere verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein, um eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse zu erreichen. Das ist mit dem Revisionsprojekt nicht erfüllt.

Für die Beurteilung der Totalrevision des E-VREG sind zwei Aspekte bedeutsam:

Zum einen wurde bislang wegen den besonderen Entsorgungswegen der elektrischen und elektronischen Geräte einerseits die Rückgabepflicht und andererseits die Rücknahmepflicht und Entsorgungspflicht insbesondere der Händler (der Inverkehrbringer) statuiert (Art. 4 f. VREG), um eine möglichst weitgehende Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Stoffe und für den nicht wiederverwertbaren Rest die umweltgerechte Entsorgung zu erreichen. Weil dieses Ziel den Einbezug der Entsorgungsunternehmen notwendig machte, werden in Art. 6 VREG zum andern auch Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Beide Massnahmen führen zu einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, sowohl die Rücknahmepflicht der Händler wie auch die Anforderungen an die Entsorgung für die Entsorgungsunternehmen. Insoweit unterstehen die Händler und die Entsorgungsunternehmen auch der staatlichen Kontrolle. Im Übrigen aber sind sowohl die Händler wie auch die Entsorgungsunternehmen frei, namentlich auch was die Preisfestsetzung angeht. Für die Händler bedeutet dies insbesondere, dass es ihnen frei steht, wie sie die Entsorgung finanzieren und ob sie die Kosten der Entsorgung an die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen wollen. Auf der anderen Seite können die Entsorgungsunternehmen die Abnahmepreise frei vereinbaren. Ebenso ist es Sache der Branchenorganisation, die Höhe des vorgezogenen Recycling-Beträge festzusetzen.

Damit das gesamte System, die Rückgabepflicht der Inhaber, die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Händler und die umweltgerechte Entsorgung funktioniert, sind Branchenlösungen getroffen worden, welche sich nicht nur auf die VREG, sondern direkt auf Art. 41a USG abstützen. Zusammengefasst funktioniert insbesondere die Swico für die uns interessierende ICT-Branche so, dass sie die vom Handel zurückgenommenen Geräte einsammelt und den Entsorgern zuführt. Die Händler ihrerseits bezahlen Swico für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen sowie für das Controlling und die Compliance einen Beitrag. Diesen Beitrag überwälzen die Händler auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Daneben können die Endverbraucher und Betriebe die Geräte auch bei den Entsorgern oder den Sammelstellen abliefern. Die Gestaltungsfreiheit und die geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bilden einen grossen Vorteil der Branchenlösung. Zudem hat die Branchenlösung substantiell dazu beigetragen, dass die Verwertung ausgedehnt wurde, obwohl dies noch gar nicht im Zweck der VREG lag, die in Art. 1 VREG einzig die umweltverträgliche Entsorgung nennt.

Bei einer Totalrevision der VREG stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein funktionierendes

System von Branchenlösungen aufgegeben und damit die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 41a USG das Kooperationsprinzip statuiert und andererseits aber Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat vorsieht und dieser die vorgezogene Recycling Gebühr einführen kann. Der Bundesrat hat sein legislatorisches Ermessen jedoch pflichtgemäss und somit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechte und Prinzipien auszuüben. Da bundesrätliche Verordnungen stets an die Verfassung gebunden bleiben, ändert daran auch nichts, dass Bundesgesetze gemäss Art. 190 BV verbindlich sind. Auch bedeutet Art. 190 BV nicht, dass der Bundesrat von der Verfassung oder den gesetzlichen Vorgaben abweichen könnte. Vielmehr hat er sich sowohl an das Gesetz wie auch an die Bundesverfassung zu halten, es sei denn, der Gesetzgeber würde ihm ausdrücklich erlauben, davon abzuweichen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie sich insbesondere aus den Materialien zu Art. 41a USG ergibt. Demzufolge bestehen durchaus Rechtsansprüche der Privaten und namentlich der Teilnehmer an Branchenlösungen.

Art. 41a USG ist beim Erlass der aktuellen und zukünftigen VREG wegleitend. Gemäss Art. 41a Abs. 2 USG fördern Bund und Kantone Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen. Nach Art. 41a Abs. 3 USG hat der Bund vor Erlass von Ausführungsvorschriften die freiwilligen Massnahmen zu prüfen. Soweit möglich und notwendig übernehmen Bund und Kantone Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Art. 41a USG verlangt damit eine Prüfung von Branchenvereinbarungen, was weiter auf das Verhältnismässigkeitsprinzip alternativer staatlicher Regelungsansätze verweist. Der Gesetzgeber nahm zwar den Grundsatz des Vorranges der Branchenlösungen nicht in das Gesetz auf, verstand jedoch Art. 41a USG durchaus so, dass Branchenlösungen der Vorzug eingeräumt werden soll, wenn damit die Zielsetzungen des USG erfüllt werden können und erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als individuell durchsetzbares verfassungsrechtliches Prinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nimmt den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips insofern auf, als staatliche Massnahmen nur soweit notwendig ergriffen werden dürfen. Namentlich ist bei Erlass der staatlichen Regelungen allgemein und bei Erlass von Verordnungen im Besonderen zu prüfen, ob mit den Branchenlösungen die konkreten Ziele des Umweltschutzes ebenso wirksam erreicht werden können wie mit staatlichen Massnahmen. Der Erlass von allgemeinverbindlichen Ausführungsvorschriften durch den Bundesrat ist somit nicht angezeigt, wenn die Anstrengungen der Wirtschaft die Ziele des Gesetzes gleich schnell, wirksam und effizient erreichen können. Der Staat soll daher nicht ohne Not eine bereits bewährte Lösung durch ein andersartiges staatliches Konzept ersetzen. Wird das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch nicht mehr eingehalten, bestehen von Verfassung wegen individuelle Rechtsansprüche, die sich – wie schon ausgeführt – im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle auch überprüfen lassen. Gleiches gilt unabhängig von Art. 41a USG, wenn sich eine Verordnung als willkürlich erweist (Art. 9 BV) oder diese die Wirtschaftsfreiheit nicht beachtet (Art. 27 BV).

Beurteilt man den E-VREG vor dieser Ausgangslage und insbesondere am Prüfungsmassstab des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips, kommen wir zum Schluss, dass der E-VREG in diversen Punkten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht in ausreichendem Mass respektiert und damit der Bundesrat sein Ermessen als Verordnungsgeber nicht pflichtgemäss ausübt.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Würdigung und Schlussfolgerung auf ein von Swico erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Titularprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, welches mit der Swico-Vernehmlassung eingegeben wird: Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der E-VREG gegen mehrere Prinzipien der Rechtsordnung sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verstösst. Die Vorlage verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und erweist sich insgesamt als unverhältnismässig. Der E-VREG ist aufgrund der Finanzierung und der Umweltleistungen insbesondere des Swico-Systems einerseits unnötig und andererseits in Bezug auf das Trittbrettfahrerproblem ungeeignet, weil mit dem E-VREG dieses Problem explizit nicht gelöst wird.

## 7. Fazit: Ablehnung der Vorlage

Die Konzipierung des doppelspurigen Systems mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits ist mit Asymmetrien zu Lasten letzterer behaftet. Dies wird zu einer Erosion bestehender und erfolgreicher Recyclingsysteme, insbesondere zu jenem von Swico, und zum Scheitern der Branchenorganisationen führen.

Die Revisionsvorlage erfüllt die zugrundeliegende Motion in den wesentlichen Teilen nicht und schiesst an den definierten Zielen vorbei. Sie ist aus unserer Sicht weder notwendig noch geeignet und ist somit als unverhältnismässig einzustufen. Darüber hinaus verletzt die E-VREG – pro memoria: Ein Regulierungsprojekt auf Verordnungsstufe, dessen Resultat ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist – wesentliche Grundsätze unserer Bundesverfassung sowie des Umweltschutzgesetzes.

Aus diesen grundsätzlichen Gründen ist die Vorlage (inkl. erläuterndem Bericht) für uns nicht annehmbar und muss dringend korrigiert, präzisiert und verbessert werden:

- **Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**
- **Eventualiter ist sie auf Branchen zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben.**
- **Ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Trittbrettfahrerproblematik ist auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen und nicht über eine Ausführungsverordnung zu regulieren.**

Im Sinne ergänzender Eventualanträge wird nachfolgend auf einzelne Bestimmungen der Vorlage eingegangen.

## B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

### 1. Zur Rückgabe- und Rücknahmepflicht gemäss Artikel 5 und 6

**Antrag:** Die Bestimmung ist zu präzisieren.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet, haben jedoch gleichzeitig das Recht, für die Rücknahme zusätzliche Gebühren zu fordern. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr, welche die gesamte Entsorgungskette finanzieren muss. Eine zusätzliche Gebühr stösst gegen den guten Glauben der Konsumentinnen und Konsumenten, die von einer ganzheitlichen Vorfinanzierung ausgehen. Diesen werden die Anreize genommen, ihre Geräte sauber zu entsorgen, womit die aktuell hohe Rücknahmequote der Schweiz gefährdet wird.

Darüber hinaus verlangt der E-VREG bereits eine kostendeckende Entschädigung der Akteure, sowohl durch die staatlich beauftragte Organisation als auch durch die Branchenlösung. Ein zusätzliches Entschädigungsrecht einzelner Akteure widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und verstösst gegen das Umweltschutzgesetz.

### 2. Zur Entsorgungspflicht gemäss Artikel 8 Abs. 1

**Antrag:** «...wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen...» streichen.

**Begründung:** Die Aufnahme der Wiederverwendung sprengt den Rahmen der Verordnung und ist unausgereift. Die Wiederverwendung von elektronischen und elektrischen Geräten – insbesondere von Geräten aus der ICT-Branche – muss sauber konzipiert werden und ist systemisch zu organisieren. Eine beliebige Zuordnung bei den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben zieht zahlreiche Umsetzungsprobleme mit sich, wie insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes oder der Produktgewährleistung.

### 3. Zur Gebührenpflicht gemäss Artikel 10

**Antrag:** Die Gebührenpflicht ist auf Herstellerinnen und Hersteller von Gerätekategorien zu beschränken, die tatsächlich und nachweislich unter den vorgebrachten Revisionsgründen, namentlich den Finanzierungslücken und dem Trittbrettfahrerproblem, leiden.

**Begründung:** Die dargelegten Gründe für eine allgemeine Gebührenpflicht treffen einerseits auf Swico und diejenigen Unternehmen nicht zu, welche die Swico-Konvention unterzeichnet haben, andererseits erfasst die Gebührenpflicht Online-Händler im Ausland ausdrücklich nicht und bleibt somit in Bezug auf das Hauptanliegen der Motion (Verhinderung von Trittbrettfahrern) wirkungslos. Die allgemeine Gebührenpflicht für sämtliche Hersteller ist weder gezielt noch wirksam, und muss daher auf notleidende Branchen begrenzt werden, in welchen das Trittbrettfahrerproblem ausgeprägt und nachgewiesen ist.

### 4. Zur Befreiung von Gebührenpflicht gemäss Artikel 11

**Antrag:** Artikel 11 ist komplett zu streichen (als Folge der beantragten Streichung von Art. 10. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht gefolgt wird, sind die nachfolgenden Anträge zur Redaktion von Art. 11 als Eventualanträge zu beachten).

**Begründung:** Eine allgemeine Gebührenpflicht ist unverhältnismässig und wird in diesem Artikel mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Es ist vom Primat des staatlichen Obligatoriums mit Ausnahmebewilligung abzusehen; stattdessen muss die Regulierungserweiterung verfassungs- und gesetzeskonform auf notwendige, gezielte und geeignete Massnahmen beschränkt werden.

### 5. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1a

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Die Ausweitung der Branchenlösung auf alle öffentlichen Sammelstellen ist einerseits nicht sachdienlich, andererseits ein unnötiger Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit. Entscheidend für ein effizientes Sammelnetz ist dessen flächendeckende Ausbreitung und nicht der einzelne Partner. So ist es unwesentlich, welche Akteure einzelne Gerätekategorien sammeln, und dies kann sich aufgrund der Beschaffenheit von Geräten der ICT-Branche denn auch dynamisch entwickeln.

### 6. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1b

**Antrag:** Artikel 11 Abs. 1 b ist wie folgt neu zu formulieren: «...die umweltverträgliche Entsorgung und Deckung der gesamten Entsorgungskosten derjenigen Geräte gewährleistet, die der Branchenlösung angeschlossen sind;».

**Begründung:** Dass den Branchenorganisationen ausdrücklich die Bürde der Trittbrettfahrer übertragen wird, ist nicht nur stossend, sondern widerspricht dem Anliegen der eingangs erwähnten Motion. Die Bestimmung ist eine Einladung an Hersteller, sich vom solidarischen Entsorgungssystem zu lösen und sich mit staatlichem Segen ihrer Verantwortung zu entziehen.

### 7. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1c

**Antrag:** «Kostendeckende Entschädigungsbeiträge» ist mit «marktgerechte Entschädigungsbeiträge» zu ersetzen.

**Begründung:** Eine staatliche Preisvorgabe in einer privatwirtschaftlich organisierten Branchenlösung ist weder verhältnismässig noch zielführend. Die Tarifverhandlungen müssen den Verhandlungspartnern überlassen sein und müssen sich am Markt orientieren. Im Übrigen erfordert ein kostendeckender Tarif eine transparente

Öffnung der Bücher sowohl der Entsorgungsbetriebe als auch der Sammelstellen, was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

**8. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1d**

**Antrag:** «Wiederwendung» ist zu streichen.

**Begründung:** Da die Sammelstellen neu das eigenständige Recht auf Wiederverwendung erhalten sollen, ist eine entsprechende Buchführung für die Branchenlösungen beziehungsweise Recyclingsysteme nicht möglich. Die Bereitstellung der Information obliegt folgerichtig den Sammelstellen selbst.

**9. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1e**

**Antrag:** Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die staatlich beauftragte Organisation muss, wie die Branchenlösung auch, selbsttragend sein. Eine obligatorische Querfinanzierung ist wettbewerbsverzerrend und diskriminiert privatwirtschaftliche Lösungen, was sowohl dem Umweltschutzgesetz, als auch dem politischen Willen der eingangs erwähnten Motion entgegensteht. Wenn, dann müsste die staatlich beauftragte Organisation die Branchenlösungen für die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Ordnungsrevision entstehen, entschädigen.

**10. Zur Befreiung von der Gebührenpflicht im Fall von Artikel 11 Abs. 1f**

**Antrag:** Absatz 1f ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Vorgabe ist wettbewerbsverzerrend, zumal sie der staatlich beauftragten Organisation nicht aufgebürdet wird.

**11. Zum Zeitpunkt des BAFU-Entscheids betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 11**

**Antrag:** Das BAFU soll bis zum 30. Juni des Vorjahres entscheiden.

**Begründung:** Sollte die Ausnahmegewilligung vom BAFU verweigert werden, müsste sich die Branchenlösung innert 3 Monaten auflösen und neu organisieren. Das ist im Vergleich zur Frist, die sich das BAFU selbst für die Beurteilung des Antrags gibt, unverhältnismässig kurz.

**12. Zur Berechnung der Gebühr gemäss Artikel 12 Abs. 2**

**Antrag:** Absatz 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Diese Bestimmung setzt voraus, dass Entsorgungsbetriebe eine detaillierte Entflechtung der Materialströme sowie Kostenbeitragsrechnung pro Gerät offenlegen. Das ist unverhältnismässig und nicht umsetzbar.

**13. Zur Meldepflicht gemäss Artikel 13**

**Antrag:** Artikel 13 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründung komplett zu überarbeiten.

**Begründung:** Die Meldepflicht ist so zu formulieren, dass keine Marktdaten der einzelnen Hersteller, geschweige denn börsenrelevante Informationen, gemeldet werden müssen.

**14. Zum Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäss Artikel 17 Abs. 1**

**Antrag:** Artikel 17 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: «Wer neue Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, in der Schweiz herstellt und exportiert, ....».

**Begründung:** Die Bestimmung ist missverständlich und suggeriert, dass es sich um den Export von elektronischen und elektrischen Geräten handelt, was klar abzulehnen wäre. Offenbar sind damit neue, in der Schweiz hergestellte und für den Export bestimmte Geräte gemeint. Das ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der entsprechend zu präzisieren ist.

**15. Zu Empfehlungen in Bezug auf Gebührenbefreiungen durch das BAFU gemäss Artikel 24 Abs. 1a**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1a ist zu streichen.

**Begründung:** Artikel 11 führt abschliessend die Bedingungen auf, unter welchen das BAFU eine Ausnahmegewilligung von der Gebührenpflicht erteilt. Erfüllt ein Verband oder eine Branche diese Bedingungen, verfügt das – politisch zusammengesetzte – Fachgremium diesbezüglich über kein Ermessen für entsprechende Empfehlungen mehr.

**16. Zu Empfehlungen in Bezug auf Konzepte zur Steuerung von Materialströmen nach Artikel 24 Abs. 1e**

**Antrag:** Artikel 24 Absatz 1e ist zu streichen.

**Begründung:** Die Verteilung der gesammelten Geräte und Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen ist keine hoheitliche Aufgabe und lässt sich mit den Anliegen der eingangs zitierten Motion nicht rechtfertigen. Eine solche, weitgehende planwirtschaftliche Massnahme ist mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft und dem im Umweltschutzgesetz statuierten Prinzip des Primats privatwirtschaftlicher Recycling-Systeme nicht vereinbar.

**17. Artikel 26 Abs. 5**

**Antrag:** Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «...Buchstaben b-f...» (anstatt «...Buchstaben a-f...»).

**Begründung:** Die Anpassung steht im Zusammenhang mit unserem Antrag zur Streichung von Artikel 24 Absatz 1a.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung einer VREG-Revision einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**WWZ Telekom AG**

  
Thomas Reber  
Leiter Telekom

  
Stefan Obrist  
Leiter Netze Telekom

**Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellungnahme Yamaha Music**

Sehr geehrte Frau Isabelle Baudin

Yamaha Music Europe GmbH gehört zu den international führenden Herstellern hochqualitativer Musikinstrumente und Hi-Fi-Komponenten in Europa.

Die Revisionsrevision hatte zum Ziel, ein optimiertes Rücknahme- und Recycling System umzusetzen. Sie sollte einerseits sog. Trittbrettfahrer verhindern, andererseits privatwirtschaftlich bleiben und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

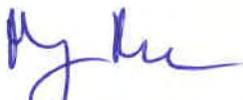
- Das System ist im Vergleich zum Status quo nicht optimiert
- Das sog. Trittbrettfahrerproblem wird nicht gelöst (sondern sogar verschärft)
- Der administrative Aufwand ist im Vergleich zum Status quo massiv höher

Die Revisionsvorlage gefährdet das einwandfrei funktionierende, freiwillige und solidarische Recycling System Swico. Das doppelspurige System mit der staatlich beauftragten Organisation einerseits und den Branchenlösungen andererseits wird zu mehr Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken führen.

Yamaha Music Europe GmbH lehnt die Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse



Marija Marx  
Branch Director Switzerland

Zeiler Audio GmbH  
Kreuzstrasse 25 A  
8802 Kilchberg / Switzerland  
info@zeiler.audio  
+41 (0)76 444 95 10  
www.zeiler.audio

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Isabelle Baudin  
CH-3003 Bern

## Stellungnahme zur VREG Revision

Kilchberg, 01.07.2020

Sehr geehrte Frau Baudin,

aufgrund meiner Erfahrungen als junge Firma, die ihre Produkte im europäischen Ausland anbietet und dort den jeweils länderspezifischen Verordnungen in Bezug auf VREG unterliegt, möchte ich hiermit dringend von einer Revision des aktuellen schweizerischen Systems abraten. Was ich dort erlebe ist aufgrund des administrativem Aufwandes und der Kosten (welche zu einem Grossteil rein administrative Kosten sind, die gar nichts mit der Entsorgung der Produkte selbst zu tun haben) her meines Erachtens der völlig falsche Ansatz. Solche Ansätze ermutigen eher, Schlupflöcher zu suchen. Den bisherigen schweizer Weg erlebe ich, wie in vielen anderen Lebensbereichen übrigens auch, als wohltuend vernünftig und extrem effizient. Da macht man gerne mit. Ich lehne diese Revisionsvorlage daher entschieden ab.

Mit freundlichen Grüssen

Ralf Zeiler  
Geschäftsführer

Zeiler Audio GmbH  
Kreuzstrasse 25 A  
8802 Kilchberg ZH  
Switzerland  
Tel.: +41(76)444 9510  
UID: CHE-105.706.450-MWST

Zuger Kantonalbank  
IBAN: CH81 0078 7007 7129 7420 4  
Swift Code KBZGCH22  
Bank Clearing Nr. 787  
Account No. 77-129.742-04

**ZEILER**



**Geschäftsstelle zooschweiz**  
**Secrétariat général zoosuisse**  
Kompetenzzentrum Wildtierhaltung  
Centre de compétences pour la garde de la faune sauvage  
Neuwiesenstrasse 12 · CH-8215 Schaffhausen-Hallau  
079 713 48 52 · info@zoos.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
BAFU / Bundesamt für Umwelt

Schaffhausen, 16. August 2020

**Eingabe zur Vernehmlassung zur Verordnung über elektrische Leitungen**  
Entwurf vom 3. April 2020

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der wissenschaftlich geführten Zoos der Schweiz (zooschweiz / zoosuisse) begrüsst im Grundsatz die geplante Anpassung und Änderung des Art. 30 zum Vogelschutz. Wir engagieren uns für die Wiederansiedlung des bedrohten Waldrapps in Mitteleuropa und haben für das Projekt in der ersten Projektphase bis 2019 rund 80'000 Franken investiert. Für die zweite Projektphase von 2020 bis 2027 sind bereits weitere 200'000 Franken definitiv gesprochen. Dazu kommen Investition von mehreren Millionen Franken für neue Zuchtanlagen (Volieren) im Natur- und Tierpark Goldau und im Tierpark Bern. Zuchtanlagen werden bereits im Zoologischen Garten Basel, im Zoo La Garenne (VD), Natur- und Tierpark Goldau und im Zoo Zürich betrieben. Ziel soll es sein, die Jungtiere für eine allfällige Wiederansiedlung in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Geplant ist, sofern alle Bewilligungen vorhanden sind, dass ab 2025 Waldrappe in der Schweiz in einem betreuten Projekt, analog der Erfahrungen in Kuchl (Österreich) und Burghausen (Deutschland) freigelassen werden. Zum aktuell dritten Projektstandort in Überlingen/Bodensee (Deutschland) sind dieses Jahr zum ersten Mal gezielt Vögel über Schweizer Territorium unterwegs. Dabei ist der Vogel Sonic an einem Mittelspannungsmasten der Kraftwerke Hinterrhein AG im Kanton Graubünden zu Tode gekommen. Der monetäre Schaden für dieses einzelne Tier beträgt 17'649 Euro, also rund 19'000 Schweizer Franken, basierend auf den Angaben der zuständigen Projektleiter des Waldrappteams. Insbesondere Tragwerke von Stromleitungen sind eine gefährliche Falle für diese Vögel, die in Europa ausgestorben sind und zurzeit mit viel Aufwand wieder angesiedelt werden. Die Anzahl der Vögel, die den Sommer in der Schweiz verbringen oder weiter nach Süddeutschland ziehen, wird in den nächsten Jahren mit absoluter Sicherheit zunehmen. Leider ist davon auszugehen, dass sich diese «Schadensfälle» in Zukunft häufen werden. Jedes einzelne verlorene Tier ist ein herber Rückschlag für das von der EU massgeblich mitfinanzierte Projekt.

Seite 2

Neben dem monetären Schaden entsteht für die Stromwirtschaft, aber insbesondere auch für die Schweiz als Nation, in der Öffentlichkeit im In- und Ausland, aber auch bei den am Projekt beteiligten Partner, Behörden und Politiker in den Nachbarstaaten ein nicht zu verachtender Reputationschaden. Ausgerechnet die Schweiz mit ihrem international bekannten Image einer «sauberen» Stromversorgung soll nicht fähig sein, hochgradig bedrohte Tierarten von tödlichen Stromschlägen zu schützen? Sollte das Töten so weitergehen, ist, insbesondere im Fall der Waldtrappe als Opfer, mit negativen Medienberichten zu rechnen. Im Gegensatz zu den meisten anderen von tödlichen Stromschlägen betroffenen Vogelarten, dürfte die Empörung grösser sein, da die Sympathien für den Waldtrapp in der Öffentlichkeit, und generell für das ganze Projekt, sehr gross sind.

Da die zweite Projektphase im Jahr 2027 (mit oder ohne Brutplatz in der Schweiz) abgeschlossen wird, und somit das Ziel eine sich selbsterhaltende Population in Mitteleuropa mit der Schweiz als Brut- und/oder Vogelmigrationsstandort avisiert wird, ist eine Fristsetzung zur Sanierung der Masten/Abspannmasten (Tragwerke) bis Ende 2030 eindeutig zu lang.

**Wir fordern daher eine Frist zur Umsetzung der in Art. 30 genannten Massnahmen in fünf Jahren bis 30. Juni 2026.** Vorzugsweise sollten die Masten entlang der bekannten Zugrouten der Vögel prioritär saniert werden.

Wir bedanken uns sehr für Ihre Prüfung unseres Anliegens und die allfällige Aufnahme unserer Forderung in die Verordnung.

Mit freundlichen Grüssen



**Roger Graf**  
Geschäftsleiter zooschweiz / zoosuisse

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 18. August 2020

**Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich. Dazu zählen unter anderem Unternehmen der ICT Branche, die von der vorliegenden Änderung betroffen sind. Zudem setzt sich die ZHK für möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ein, wozu auch ein funktionierendes Rücknahme- und Recycling-System für Elektroaltgeräte gehört. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen.

Gegenwärtig übernehmen drei freiwillige privatwirtschaftliche Branchensysteme die operative Tätigkeit in Bezug auf die Finanzierung der Kosten der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten. Ein Grossteil der Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von Geräten nehmen an einem oder mehreren dieser drei Finanzierungssysteme teil. Sie entrichten den Betreibern der Finanzierungssysteme einen freiwilligen Beitrag, den vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB), womit die Betreiber die Sammlung und die Verwertung der Geräte finanzieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung der VREG soll neu ein obligatorisches Finanzierungssystem mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) eingeführt werden. Die vorgeschlagene Änderung sieht weiter vor, dass bestimmte Gerätearten/Gerätekategorien dann von der obligatorischen VEG befreit werden können, wenn im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sichergestellt ist. Eine solche Branchenlösung muss verschiedene Kriterien erfüllen. **Die ZHK lehnt diese Änderungen ab.**

Grundsätzlich sind Branchenlösungen vorzuziehen, denn sie sind sinnreicher in der Anwendung. So weisen sie eine hohe Gestaltungsfreiheit und eine geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit auf. Eine Aufhebung der Branchenlösungen beziehungsweise das Schaffen von zusätzlichen Anforderungen an Branchenlösungen müssten sich daher auf eine solide Begründung stützen können.

Als Begründung für die Revision werden insbesondere Finanzierungslücken durch Trittbrettfahrer angeführt, die nicht einem freiwilligen Branchensystem für die Finanzierung angeschlossen sind. Diese Begründung vermag aber nicht zu überzeugen. Einerseits leidet Swico als Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems für die Bereiche Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Andererseits wird das Trittbrettfahrerproblem, welches möglicherweise bei anderen Branchen besteht, durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht befriedigend gelöst. Werden die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Geräteart vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VEG befreit, gilt die Befreiung für die ganze Branche und damit auch für diejenigen, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Für die daraus entstehenden Finanzierungslücken muss die Branche selbst aufkommen. Damit wird die Problematik ausdrücklich ausgeklammert. Zudem werden auch die privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland Geräte kaufen, von der vorgeschlagenen Neureglung wie bereits bisher nicht erfasst.

Zusammenfassend erweisen sich die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Finanzierung der Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte als ungeeignet, die Trittbrettfahrer-Problematik zu lösen. Die Bereiche Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik sind von der Problematik zudem in nur sehr geringem Ausmass betroffen. Die Verordnungsrevision stellt daher einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, welchen es abzulehnen gilt.

#### **Antrag**

**Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.**

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge verweisen wir auf die Stellungnahme von Swico.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin